I. **Gesetze** und **Vorschriften** für **Gewerbe-, Fabriks-** und **Handels-Unternehmungen.** 1. **Gew.-Ordn.** mit allen einschläg. Gesetzen u. Verordn. 5. Aufl. 1892. (VI, 400 S.) 2. **Privilegiengesetz.** Marken- u. Musterschutz-Gesetz. Hausirpatent. Gesetz für Handelsagenten. Handelskammern. Vereinsgesetz. Versicherungs-, Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossensch.-Ges. 10. Aufl. (IV, 248 S.) kl. 8. 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

II. **Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch** für das Kaiserthum Oesterreich, sammt allen dasselbe ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen, nebst einer Uebersicht über die civilrechtliche Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes v. Dr. Josef v. Schey. 15. Aufl. kl. 8. 1896. (XII, 808 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

III. **Die Vorschriften über Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen,** verfaßt von Dr. Josef Friedlaender. I. **Verfahren außer Streitsachen** nach dem kaiserl. Patente vom 9. August 1854 ꝛc. 12., verm. u. ergänzte Aufl. kl. 8. 1896. (X, 460 S.) II. **Notariatsordnung** sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen ꝛc. 11., vermehrte und ergänzte Aufl. kl. 8. 1896. (IV, 143 S.) III. Gesetze u. Verordnungen über das **civilrechtliche Depositenwesen** und die **gemeinschaftlichen Waisencassen** ꝛc. 12., verm. u. erg. Aufl. kl. 8. 1896. (V, 209 Seiten) nebst einem Nachtrage (24 S.) 2 fl. 50 kr.
in engl. Leinwand gebunden 3 fl.

IV. **Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen** vom 27. Mai 1852, u. **das Preßgesetz** vom 17. Dec. 1862, sammt den ergänzenden u. erläut. Gesetzen u. Verordn. unter Anführung einschläg. Beschlüsse u. Entsch. des Ob. Gerichts- u. Cassationshofes. 18. Aufl. kl. 8. 1897. (XVI, 846 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

V. **Die Strafproceßordnung** vom 23. Mai 1873, und die Instructionen für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften, sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen ꝛc. 8. Aufl. kl. 8. 1893. (XVI, 635 S.) 2 fl. 30 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 80 kr.

VI. 1. Abth.: **Die Gesetze und Verordnungen über die Civilgerichtsverfassung.** Die **Concursordnung.** Die **Advocatenordnung** sammt allen darauf bezüglich. Verordnungen. 13. (verm. u. ergänzte) Aufl. m. einer Uebersicht ꝛc. Verfaßt von Dr. Franz Klein. kl. 8. 1893. (XX, 620 S.) 2 fl. 30 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 80 kr.
2. Abth.: **Die allgemeine Gerichtsordnung,** die **Gesetze über die besonderen Arten des Verfahrens in Streitsachen,** darunter **Bagatell- und Mahnverfahren** sammt allen darauf bezügl. Verordnungen. 13. (vermehrte u. ergänzte) Auflage mit einer Uebersicht über die proceßrechtliche Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes, verfaßt von Dr. Franz Klein. kl. 8. 1893. (XVII, 678 S.) 2 fl. 30 kr., in englische Leinwand gebunden 2 fl. 80 kr.

VII. **Das allgemeine Berggesetz** vom 23. Mai 1854, sammt der Vollzugsvorschrift und allen darauf Bezug nehmenden Nachträgen, Verordn. u. Erläuter., dann den einschl. Erk. des Verw.-Gerichtsh. 9., verb. und verm. Aufl. kl. 8. 1897. 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

VIII. **Gesetze** betreffend das **Forstwesen** und den **Feldschutz** nebst allen ergänzenden und erläuternden Verordnungen mit Hinweisung auf die einschlägigen, aus den Entscheidungen d. Verwaltungsgerichtshofes ersichtlichen Rechtsgrundsätze. 10. Aufl. kl. 8. 1897. (X, 1024 S.) 3 fl. 50 kr., in englische Leinwand gebunden 4 fl.

IX. 1. Abth.: **Das Gemeindegesetz** v. 5. März 1862, sammt den Gemeindeordnungen für alle Kronländer mit allen Nachtragsgesetzen sowie den einschlägigen Verordnungen, den Erkenntnissen des Reichsgerichtes u. d. Verwaltungsgerichtshofes. Das Heimatgesetz. 9., ergänzte u. verm. Aufl. kl. 8. 1895. (XXIV, 578 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.
2. Abth.: **Städteordnungen, Oesterreichische.** Die Gemeindeordnungen und Gemeindewahlordnungen der mit eigenen Statuten versehenen Städte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit den Nachtragsgesetzen, sowie den einschlägigen Judicaten des Reichsgerichts u. Verwaltungsgerichtshofes. Von Dr. K. Brockhausen u. Dr. R. Weiskirchner. kl. 8. 1895. (VIII, 970 S.)
Preis 2 fl. 50 kr., in englische Leinwand gebunden 3 fl.

X. **Die Vorschriften über die Erfüllung der Wehrpflicht** nebst den übrigen damit im Zusammenhange stehenden Gesetzen u. Verordnungen. Mit den einschläg. Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. 7. Aufl. kl. 8. 1897. (X, 905 S.) 3 fl., in englische Leinwand gebunden 3 fl. 50 kr.

XI. 1. Abth.: **Handelsgesetzbuch, Das allgemeine,** vom 17. Dec. 1862, sammt dem Einführungsgesetze, allen darauf bezügl. ergänzenden u. erläuternden Verordn. Die Vorschriften über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften 2c. 16. Auflage. Mit einer Uebersicht über die handelsrechtliche Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes, verfaßt v. Dr. Victor Hasenöhrl. kl. 8. 1895. (XI, 624 S.) 2 fl. 50 kr. in englische Leinwand gebunden 3 fl.

2. Abth.: **Wechselordnung. Stämpel und Gebühren in Wechselsachen.** Gesetze üb. d. Börsen u. d. Handelsmäkler. Statuten d. Börsen 2c. 13., verm. u. erg. Aufl. Mit einer Uebersicht über die wechselrechtl. Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes, sowie über die einschlägigen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, verfaßt von Dr. Josef Friedländer. kl. 8. 1897. (X, 578 S.) 2 fl., in engl. Leinw. gebunden 2 fl. 50 kr.

XII. **Das Gebührengesetz,** das **Taxgesetz, das Patent über die Depositen-Verwaltungsgebühr,** das Gesetz über den Stämpel v. Spielkarten 2c. 14. Aufl. kl. 8. 1896. (XXIX, 891 S.) 3 fl., in englische Leinw. gebunden 3 fl. 50 kr.

XIII. **Das Maß- und Gewichtswesen und der Aichdienst** in Oesterreich. Sammlung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Normal-Erlässe und oberstgerichtlichen Entscheidungen. Mit einer historischen Einleitung, einem chronol. u. einem Sachregister. Von Dr. Ritter von Thaa. 1890. Mit Supplementheft 1896. kl. 8. (XVIII, 580 S.) 3 fl., in engl. Leinwand geb. 3 fl. 50 kr. Supplementheft 1896 allein 1 fl., geb. 1 fl. 30 kr.

XIV. **Die Bauordnungen, sammt allen darauf bezüglichen Gesetzen und Vorschriften,** insbesondere über die Bautaxen, welche seit dem 2. December 1848 bis Ende Juni 1875 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erflossen sind. Mit alphabetischem Register, nebst Supplementheft: Die neuen Bauordnungen für Oesterreich ob der Enns und die Städte Linz, Steyr und Wels. kl. 8. 1875. (XII, 528 u. 58 S.) (Neue Auflage im Druck.) 2 fl. 50 kr. in englische Leinwand gebunden 3 fl.

XV. **Strafgesetz über Gefällsübertretungen** vom 11. Juni 1835, sammt Amtsunterricht und den Vorschriften über die Anwendung dieses Gesetzes, erläutert und durch Aufnahme sämmtlicher einschlägiger Nachtragsbestimmungen ergänzt von Dr. Justin Blonski. Dritte, revidirt. u. ergänz. Aufl. kl. 8. 1893. (X, 676 S.) 2 fl. 50 kr. in englische Leinwand gebunden 3 fl.

XVI. **Die galizische Gerichtsordnung,** sammt allen zu derselben erschienenen Gesetzen und Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des **k. k.** Obersten Gerichtshofes, dann mit Bezeichnung der Abweichungen der tirolischen und italien. Gerichtsordnung. 3. umgearb. u. ergänzte Aufl. kl. 8. 1886. (329 S.) 1 fl. 50 kr. in englische Leinwand gebunden 2 fl.

XVII. **Die österreichischen Eisenbahngesetze** und die sonstigen auf das Eisenbahnwesen Bezug habenden Vorschriften. Mit Berücksichtigung der Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes. 4., vollst. umgearb. u. ergänzte Aufl. kl. 8. 1894. (XVI, 799 S.) 3 fl. 50 kr., gebunden in Leinen 4 fl.

XVIII. **Das allgemeine Grundbuchsgesetz,** sammt der Instruction zu demselben, die Vorschriften über Eisenbahnbücher, Bergbücher und Naphthabücher, die Gesetze über die Anlegung neuer Grundbücher nebst allen übrigen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen und den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 5. Aufl. kl. 8. 1893. (XIII, 561 S.) 2 fl. 30 kr., in engl. Leinwand geb. 2 fl. 80 kr.

XIX. **Die Staatsgrundgesetze.** Die Verfassungsgesetze für die Gesammtheit, dann die Landesordnungen und Landtags-Wahlordnungen für die einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sammt allen ergänzenden Gesetzen und Verordnungen. Die Gesetze über die Beziehungen zu den Ländern der ungar. Krone u. über das Verhältniß zu Bosnien u. der Herzegowina. Mit den einschlägigen Erkenntnissen des Reichsgerichtes. 6. Aufl. 1894. kl. 8. (XVI, 743 S.) Nebst Supplement: Die **ungarischen Verfassungsgesetze.** Herausgeg. v. Dr. Gustav Steinbach. 2. revidirte u. verm. Aufl. 1895. kl. 8. (VIII, 145 S.) 2 fl. 50 kr. in englische Leinwand gebunden 3 fl.

XX. **Die Gesetze** zur Abwehr und Tilgung **ansteckender Thierkrankheiten,** sammt allen einschlägig. Gesetzen, Verordn. u. Staatsverträgen u. d. Entscheidungen des k. k. Oberst. Gerichts- u. Cassationshofes. 3. Aufl. kl. 8. 1897. (XIII, 484 S.) 2 fl. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

XXI. **Steuergesetze, Oesterreichische.** 1. Abtheil.: Grund-, Gebäudesteuer, allgemeine Steuervorschriften. Sammlung der auf **directe** Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. Herausgegeben von Dr. Victor Röll. 4., verm. Aufl. kl. 8. 1897. (XIII, 825 S.) 3 fl. 50 kr., in engl. Leinw. geb. 4 fl. 2. Abtheil.: 1. und 2. Hälfte. Das Gesetz vom 25. October 1896 R. G. B. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern m. Nachtragsverordnungen und den neben denselben in Geltung verbliebenen bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. Mit Belegstellen aus den parlamentarischen Materialien, erläuternden Anmerkungen, gegenseitigen Verweisen und ausführl. Register. Von Dr. Rich. Reisch. Beide Hälften 4 fl. 80 kr., in engl. Leinw. in zwei Bände geb. 5 fl. 80 kr.

XXII. 1. Abth.: **Gesetze und Verordnungen über die Besteuerung des Brantweines,** zusammengestellt von Edmund Bernatzky, unter Mitwirkung von Robert Wolf u. Dr. Alexander Spitzmüller. kl. 8. Mit Nachtragsheft I u. II. 1891—92. 3 fl. 80 kr., in engl. Leinwand gebunden 4 fl. 30 kr.
2. Abth.: **Gesetze u. Verordnung. üb. d. Zuckerbesteuerung,** zusammengest. v. Edmund Bernatzky, unt. Mitwirk. v. Robert Wolf u. Dr. Alexander Spitzmüller. kl. 8. 1891. (XVI, 296 S.) Mit Nachtragsheft. 1892. (43 S.) 1 fl. 90 kr., in englische Leinwand gebunden 2 fl. 40 kr.
3. Abth.: **Gesetze und Verordnungen über die Bierbesteuerung,** von Edmund Bernatzky &c. kl. 8. 1894. (XVIII, 301 S.) 1 fl. 80 kr., geb. 2 fl. 30 kr.

XXIII. **Gesetze und Verordnungen über das Wasserrecht.** Mit den einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichtes, des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und den Ministerien. 2., verm Aufl. kl. 8. 1894. (XIX, 478 S.) 2 fl. in engl. Leinw. geb. 2 fl. 50 kr.

XXIV. **Das Militärstrafgesetz** vom 15. Jänner 1855 über Verbrechen und Vergehen, die für das k. k. Heer (Kriegsmarine) und die k. k. Landwehr geltenden Preßgesetze, die Militär-Jurisdictionsvorschriften und die Vorschriften über den Vollzug der von Militärgerichten zuerkannten Freiheitsstrafen, sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen. Herausgegeben von August Pirchann, Major im Activstande der k. k. Landwehr-Officiere für den Justizdienst. kl. 8. 1885. (XVI, 814 S.) 2 fl. 50 kr., in engl. Leinwand gebunden 3 fl.

XXV. **Gesetze** betr. **Jagd, Vogelschutz** u. **Fischerei** nebst allen ergänz. u. erläuternd. Verordnung. mit Hinweisung auf die einschläg., aus d. Entscheid. des Verwaltungsgerichtshofes ersichtl. Rechtsgrundsätze. 3. Auflage. 1897. — (Unter der Presse.)

XXVI. 1. u. 2. Abth.: **Gesetze u. Verordnungen in Cultussachen** erläut. durch Motivenu. Ausschuß-Berichte der wichtigeren Reichsgesetze, die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, des k. k. Reichsgerichtes u. des k. k. Obersten Gerichtshofes. Mit Benützg. v. theilweise ungedruckt. Materialien zusammengest. v. Dr. Burckhard. 3. ergänzte Aufl. 1895. kl. 8. 1. Abth.: (XXIV, 530 S.), 2. Abth.: (XVI, 611 S.) beide Bände broschirt 5 fl., in zwei engl. Leinwandbände geb. 6 fl.

XXVII. 1. u. 2. Abth.: **Volksschulgesetze.** Die Reichs- und Landesgesetze mit den einschlägigen Ministerial-Verordnungen und Erläßen, erläutert durch die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes und des k. k. Reichsgerichtes. Zusammengestellt von Dr. Burckhard. 2. Auflage. kl. 8. 1893. (Abth. 1: XX, 628 S. Abth. 2: XVI, 647 S.) Preis jeder Abtheilung 2 fl., geb. 2 fl. 50 kr. Preis des ganzen Werkes 4 fl., in zwei englische Leinwandbände gebunden 5 fl.

XXVIII. Abth. 1. u. 2.: **Gesetze und Verordnungen über Straßen und Wege,** erläutert durch die in Wegerechtssachen erflossenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes u. Reichsgerichtes, zusammengestellt v. Anton Kirchner von Neukirchen. kl. 8. 1892. (XII, 1039 S.) 4 fl. in zwei englische Leinwandbände gebunden 5 fl.

XXIX. **Gesetze u. Verordnungen über d. Arbeiterversicherung &c.** 1. Gesetze und Verordnungen über die Arbeiterversicherung &c., zusammengestellt von Dr. Otto Stöger. 2. Gesetz vom 16. Juli 1892 betr. die registrirten Hilfscassen &c., zusammengestellt von Richard Kaan. kl. 8. 1896. 3 fl., geb. in Leinen 3 fl. 50 kr.

XXX. **Sanitätsgesetze.** Herausgegeben v. Dr. von Mahl-Schedl. kl. 8. 1897. (Unter der Presse.)

Manz'sche Taschenausgabe

der

österreichischen Gesetze.

Dreißigster Band:

Gesetze und Verordnungen

in

Sanitätssachen.

Wien 1898.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung.

I. Kohlmarkt 20.

Gesetze und Verordnungen

in

Sanitätssachen

sammt

den einschlägigen Staatsverträgen und Erkenntnissen der obersten Gerichtshöfe.

Zusammengestellt

von

Dr. Mahl-Schedl.

Wien 1898.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I. Kohlmarkt 20.

Vorwort.

Vor Allem erstatte ich — und zwar auch Namens der Verlagsbuchhandlung — den ehrerbietigen Dank Sr. Excellenz, dem Herrn k. k. Sectionchef a. D. Ferdinand Freiherrn Erb v. Rudtorffer, welcher das vorliegende Buch und zwar während seines Werdens einer Ueberprüfung unterzogen hat.

Mit diesem Buche ist der Versuch unternommen worden, die zahllosen Vorschriften über das Sanitätswesen vollständig gesammelt und in übersichtlicher Weise geordnet zu bringen. Die Fülle des Stoffes einer- und der knapp bemessene Raum andererseits ließen es als unmöglich erscheinen, alle Normen abzudrucken, es mußte sich vielmehr darauf beschränkt werden, viele nur anzuführen; immerhin aber wurde getrachtet, so viele abzudrucken, daß zum Mindesten ein Bild jeder Materie gewonnen werden kann; im Einzelnen war die Rücksicht

auf die Wichtigkeit, die Häufigkeit der Anwendung und Schwierigkeit in der Auffindung der Vorschriften maßgebend.

Möge bei der Beurtheilung dieses Buches erwogen werden, daß eine fast unübersehbare Zahl von Normen gesucht, gesammelt, gesichtet, gesondert und geordnet werden mußte.

Wien, October 1897.

Dr. Mahl-Schedl.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

1. **Das Reichs-Sanitäts-Gesetz** 1
Gesetz vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes 1
Gesetz vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 52, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R. G. B. Nr. 44, über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden abgeändert und ergänzt werden 20
Gesetz vom 24. November 1876, R. G. B. Nr. 137, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, über die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes abgeändert und ergänzt werden 20
Gesetz vom 5. Jänner 1896, R. G. B. Nr. 17, mit welchem das Gesetz vom 24. November 1876, R. G. B. Nr. 137, sowie einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, abgeändert oder ergänzt werden 21

2. **Das Sanitätspersonale** 23
A. Aerzte 24
a) Die Erlangung des Doctorates 24
Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. April 1872, R. G. B.

Seite

Nr. 57, durch welche für die Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doctorates an den weltlichen Facultäten neue Bestimmungen erlassen werden 24

Erlaß des k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 6. Juni 1850, R. G. B. Nr. 240, an alle österreichischen Universitäten, betreffend die Geltung der Doctordiplome für den Umfang der österreichischen Monarchie 37

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. März 1896, R. G. B. Nr. 45, betreffend die Nostrification der von Frauen im Auslande erworbenen medicinischen Doctordiplome 39

b) Pflichten der Aerzte 41

Aus der Sanitäts- und Contumazordnung vom 2. Jänner 1770 (Cod. austr. Bd. 6, S. 1247): I. Instruction, wornach die in den Erbländern prakticirenden Medici sich zu achten haben 41

Hofkanzleidecret vom 3. November 1808, Z. 16135 (Prov. G. S. f. Tirol, Bd. 3, Th. 2, Nr. CXXIV) 45

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. December 1889, Z. 22204, an alle Landesbehörden, betreffend die Abstellung der unberechtigten Abgabe von Arzneien und des Vertriebes von Druckschriften zum Zwecke der Reclame und Anlockung von Kranken in ärztlichen Ordinationsanstalten 47

Hofkanzleidecret vom 17. September 1831, Z. 3048, an die Provinzial-Sanitätscommissionen in Lemberg, Prag, Brünn, Graz, Laibach, Triest und Zara, sowie an die Landes-Präsidien in Oesterreich ob der Enns und Tirol, betreffend die Verpflichtung zur ärztlichen Beistandsleistung 48

Hofkanzleidecret vom 24. Jänner 1832, Z. 5981, an alle Länderstellen mit Ausnahme von Galizien, betreffend die Verpflichtung zur ärztlichen Beistandsleistung 49

Seite

c) Aerztliche Zeugnisse 50
Hofkanzleidecret vom 17. Mai 1827, P. G. S. 55. Bd., Nr. 61, S. 97. Haftung der in Staatsdiensten befindlichen Aerzte bei Ausstellung der Zeugnisse 50
Hofkanzleidecret vom 29. Juli 1830, P. G. S. 58. Bd., Nr. 83, S. 183, betreffend die Bestätigung der ärztlichen Zeugnisse seitens der l. f. Sanitätsorgane 50
d) Die Praxisberechtigung der Aerzte 52
Hofkanzleidecret vom 3. November 1808, Z. 16135 52
Hofkanzleidecret vom 24. April 1827, Z. 11840, an s. Länderstellen (mit Ausnahme von Dalmatien), P. G. S. Bd. 55, Nr. 53, Prov. G. S. Oesterr. ob d. Enns, 9. Bd., S. 182, Mähren u. Schlesien, 9. Bd., S. 151, Steierm., 9. Bd., S. 224, Oesterr. u. d. Enns, 9. Bd., S. 337, Tirol, 14. Bd., S. 467, Laib. Gouv. Geb., 9. Bd., S. 181, Böhmen, 9. Bd., S. 277, Galizien, 9. Bd., S. 254, betreffend die Niederlassungsbewilligungen der Aerzte, Wundärzte und Hebammen an bestimmten Orten 52
Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. December 1869, R. G. B. Nr. 184, betreffend die Aufhebung des im Absatze 2 des Art. VIII der medicinischen Studienordnung als Bedingung der Zulassung zur Praxis in Wien vorgeschriebenen Repetitionsactes 54
Hofkanzleidecret vom 30. September 1837, Z. 24361, an die Länderstellen von Tirol, ob der Enns, Böhmen, Mähren, Galizien, Mailand, Venedig, Zara (kundgemacht in den Prov. G. S. von Böhmen, Galizien, Tirol, Oberösterreich, Dalmatien und in der J. G. S. Nr. 231), betreffend die Praxis ausländischer Aerzte in Grenzgegenden . . 54
Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 30. September

Seite

1882, R. G. B. 1883, Nr. 120, betreffend die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medicinalpersonen zur Ausübung der Praxis 55

Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz vom 29. October 1885, R. G. B. 1886, Nr. 134, betreffend die gegenseitige Zulassung der im Grenzgebiete wohnhaften Medicinalpersonen zur Ausübung der Praxis 58

e) Die Physicatsprüfung 60

Verordnung des Ministers des Innern vom 21. März 1873, R. G. B. Nr. 37, betreffend die Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden 60

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. September 1875, R. G. B. Nr. 126, betreffend die Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden 71

f) Die Aerztekammern 72

Gesetz vom 22. December 1891, R. G. B. 1892, Nr. 6, betreffend die Errichtung von Aerztekammern 72

B. Wundärzte 82

Gesetz vom 17. Februar 1873, R. G. B. Nr. 25, betreffend die Befugniß der Wundärzte zur inneren Praxis 84

C. Hebammen 85

Aus dem Geschäftsstücke des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. Mai 1875, Z. 6655, enthaltend eine Zusammenstellung der auf den Unterricht der Hebammen und die Ausübung ihrer Praxis bezüglichen Gesetze und Vorschriften 85

Hofkanzleidecret vom 2. Juli 1825, an s. Länderstellen (kundgemacht in der P. G. S. und in den Prov. G. S.), betreffend die Einschal-

Seite

tung des Namens der Hebammen in das Taufbuch und Bestrafung der Afterhebammen 91

Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 3. September 1850, R. G. B. Nr. 348, mit welcher die Verordnung vom 27. Juli 1826, Z. 21173, durch welche den jüdischen Hebammen nur unter gewissen Beschränkungen die geburtshilfliche Dienstleistung bei christlichen Frauen gestattet wurde, für aufgehoben erklärt wird 92

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1854, R. G. B. Nr. 57, die unbefugte gewerbsmäßige Ausübung der Geburtshilfe betreffend 93

D. Gemeinschaftliche Bestimmungen über Aerzte, Wundärzte und Apotheker . . 93

§. 43 der Concursordnung vom 25. December 1868, R. G. B. Nr. 1 ex 1869 93

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Juli 1879, Z. 11483, betreffend die Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen, thierärztlichen und Hebammenpraxis in Bosnien und in der Hercegovina 94

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1892, Z. 10784, betreffend die wechselseitige Anerkennung der ärztlichen, pharmaceutischen und Hebammendiplome in Oesterreich und in Ungarn 96

3. Die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden 97

A. Allgemeines 97

Gesetz vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet werden 97

Gesetz vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes 99

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 20. März 1823, Z. 9980. Vorschriften zur

Seite

Austrocknung und Bewohnbarmachung überschwemmt gewesener Wohnungen 100
Hofkanzleidecret vom 19. September 1822, Z. 25466, niederösterreichische Regierungsverordnung vom 12. October 1822, Z. 48077, betreffend eine allgemeine Badeordnung . 102
Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. März 1858, Z. 3617. (Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 23. Mai 1858, Z. 16948.) Anleitung für Nichtärzte zur Wiederbelebung der Scheintodten und zur ersten Hilfeleistung bei plötzlichen Lebensgefahren 103
Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 11. December 1878, Z. 26988, betreffend die Führung von Standesbüchern über Findlinge, Blinde, Taubstumme, Irre und Cretins 113

B. Die einzelnen Landessanitätsgesetze . . 115

a) Böhmen 116
Gesetz vom 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9, giltig für das Königreich Böhmen, betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden 116
Gesetz vom 22. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 14, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Bewilligung von Gebühren für Amtshandlungen in Angelegenheiten des Sanitätsdienstes 125

b) Bukowina 126
Gesetz vom 18. März 1888, G. u. V. B. Nr. 13, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, giltig für das Herzogthum Bukowina 126

c) Dalmatien 131
Gesetz vom 27. Februar 1874, L. G. u. V. B. Nr. 10, betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden. Giltig für das Königreich Dalmatien 131

d) Galizien 137
Gesetz vom 2. Februar 1891, L. G. u. V. B.

Seite

Nr. 17, giltig für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau über die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden und auf den Gutsgebieten 137

e) Istrien 145

Gesetz vom 19. März 1874, G. u. V. B. Nr. 8, betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, giltig für die Markgrafschaft Istrien 145

f) Kärnten 151

Gesetz vom 9. Februar 1884, L. G. u. V. B. Nr. 7, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, giltig für das Herzogthum Kärnten mit Ausschluß der Landeshauptstadt Klagenfurt 151

Verordnung der k. k. Landesregierung vom 8. März 1895, Z. 2391, L. G. u. V. B. Nr. 7, betreffend die Organisation des öffentlichen Hebammendienstes in den Gemeinden, giltig für das Herzogthum Kärnten mit Ausnahme der Landeshauptstadt Klagenfurt 156

g) Krain 159

Gesetz vom 24. April 1888, L. G. B. Nr. 12, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, giltig für das Herzogthum Krain, mit Ausschluß der Landeshauptstadt Laibach 159

h) Mähren 166

Gesetz vom 10. Februar 1884, L. G. u. V. B. Nr. 28, giltig für die Markgrafschaft Mähren, betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden 166

i) Oesterreich ob der Enns 179

Gesetz vom 22. September 1893, L. G. u. V. B. Nr. 35, betreffend die Regelung des Sanitätswesens in den Gemeinden, giltig für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns mit Ausschluß der Landeshauptstadt Linz und der Stadt Steyr 179

Seite

k) Oesterreich unter der Enns 192
Gesetz vom 21. December 1888, L. G. u. V. B. 1889, Nr. 2, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit Ausschluß der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, betreffend die Bestellung von Gemeindeärzten 192
l) Schlesien 197
Gesetz vom 30. April 1896, G. u. V. B. Nr. 31, wirksam für das Herzogthum Schlesien, betreffend die Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden . . . 197
m) Steiermark 201
Gesetz vom 23. Juni 1892, L. G. u. V. B. Nr. 35, wirksam für das Herzogthum Steiermark, mit Ausschluß der Städte mit eigenem Statute, betreffend die Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden 201
n) Tirol 209
Gesetz vom 29. December 1884, L. G. u. V. B. 1885, Nr. 1, giltig für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden . 209
o) Vorarlberg 214
Gesetz vom 2. Februar 1888, L. G. u. V. B. Nr. 11, giltig für das Land Vorarlberg, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden 214
Gesetz vom 17. September 1896, L. G. u. V. B. Nr. 41, wirksam für das Land Vorarlberg, womit die Bestellung und Entlohnung der Gemeindehebammen geregelt wird . . . 218
C. Die Grenzen der Competenz zwischen staatlichen und autonomen Organen in Sanitätsangelegenheiten 219
Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 219
Erlaß der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 20. April 1891, Z. 39649, an sämmtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften, betreffend die an Gemeinde- und an Privatärzte ergehenden Aufträge zur Vornahme sanitätspolizeilicher Amtshandlungen 223

Seite

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. September 1893, Z. 22182, betreffend die Frage, ob die localen Maßnahmen zur Abwehr von Epidemien in den selbstständigen oder in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde fallen 224

Erlaß der k. k. Statthalterei in Oberösterreich vom 7. Mai 1894, Z. 6841, an alle unterstehenden k. k. Bezirkshauptmannschaften, betreffend die Beseitigung sanitärer, die Entstehung und Verbreitung von Infectionskrankheiten begünstigender Mißstände in den Gemeinden (auszugsweise). 224

4. Die Obsorge für die Hintanhaltung der Curpfuscherei 225

Sanitäts-Hauptnormativ vom 2. Jänner 1770, Instruction für Aerzte 225

Allerh. Patent vom 10. April 1773 (Nachtrag zum Sanitäts-Hauptnormativ) 225

Hofkanzleidecret vom 3. November 1808, Z. 16135. A. Instruction für Aerzte, welche in den k. k. Erbstaaten die Praxis ausüben wollen und keine Kreisärzte sind 225

Hofkanzleidecret vom 26. October 1845, Z. 36098, P. G. S. 73. Bd., Nr. 138, S. 178, betreffend Bestimmungen über die Anwendung des animalischen Magnetismus 225

Hofkanzleidecret vom 10. October 1847, Z. 34830, P. G. S. 75. Bd., Nr. 99, S. 143, betreffend Vorsichten zur Hintanhaltung von Mißbräuchen durch Betäubung mit Schwefeläther und anderen Aethergattungen (Naphten) 227

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. December 1850, R. G. B. Nr. 466, womit verfügt wird, daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche in dem Decrete der bestandenen vereinigten Hofkanzlei vom 10. October 1847, Z. 34830, bezüglich der Anwendung der Aetherarten und Naphten überhaupt enthalten sind, auch auf das Chloroform volle Anwendung finden sollen 229

Seite

Allgemeines Strafgesetz vom 27. Mai 1852, R. G. B. Nr. 117 229
Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1854, R. G. B. Nr. 57, die unbefugte gewerbsmäßige Ausübung der Geburtshilfe betreffend 231

5. Die Vorschriften über den Giftverkehr . . . 231
Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R. G. B. Nr. 60, betreffend den Verkehr mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten 231

6. Die Bestimmungen über die Haltung und den Verschleiß der Arzneimittel 243
A. Die Pharmakopöa 243
Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1889, R. G. B. Nr. 107, betreffend die siebente Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe 243
Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. December 1876, Z. 17450, betreffend die beim Dispensiren von Arzneien zu verwendenden Waagen und Gewichte . . . 251
Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1893, R. G. B. Nr. 18, betreffend die Einführung neuer Präcisionsgewichte von Unterabtheilungen Eines Grammes in öffentlichen Apotheken und Hausapotheken 252
Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 3. März 1893, R. G. B. Nr. 31, betreffend die jährliche Alkoholmenge, welche den Apothekern zur abgabefreien Verwendung zu Heilzwecken im Falle der Pauschalirung bewilligt werden darf, dann das Verbot der Bereitung gewisser Präparate aus nicht denaturirtem, abgabefreiem Branntwein . . 253
B. Die Arzneitaxe 258
Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. December 1889, R. G. B. Nr. 191, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1890 258

Seite

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. December 1896, R. G. B. Nr. 232, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1897 264

C. Der Bezug von Arzneiwaaren aus dem Auslande 265

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. Mai 1882, R. G. B. Nr. 49, womit die Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarife des österr.-ungar. Zollgebietes erlassen wird . 265

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 27. Juli 1884, R. G. B. Nr. 129, betreffend die Erläuterung des Punktes 2 des §. 16 der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarif 266

Handels- und Zollvertrag vom 6. December 1891, R. G. B. Nr. 15 ex 1892, zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche 266

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1896, Z. 15116, betreffend den Bezug zubereiteter Arzneiwaaren und kosmetischer Mittel aus dem Auslande seitens der Droguisten-Großhändler . . . 268

D. Hausapotheken und Nothapparate . . . 269

Hofkanzleidecret vom 3. November 1808, Z. 16135 (Prov. G. S. f. Tirol Bd. 3, Th. 2) 269

a) Instruction für Aerzte, welche in den k. k. Erbstaaten die Praxis ausüben wollen und keine Kreisärzte sind 269

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. December 1882, R. G. B. Nr. 182, betreffend die Hausapotheken und Nothapparate der Aerzte und Wundärzte . . 270

E. Die homöopathischen Heilmittel 275

Hofkanzleidecret vom 9. December 1846, P. G. S., 74. Bd., Nr. 130, betreffend Maßregeln bei Anwendung des homöopathischen Heilverfahrens 275

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1887, R. G. B. Nr. 67, betreffend die Verabreichung von homöopathi-

Seite

schen Arzneiverdünnungen an Kranke durch der homöopathischen Heilmethode ergebene Aerzte und Wundärzte 276

Erlaß der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 12. October 1895, Z. 154615, betreffend die bei dem Bezuge und bei Abgabe homöopathischer Arzneien zu beobachtenden Vorschriften 279

Erlaß der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 12. October 1895, Z. 157590, betreffend die Arzneidispensation homöopathischer Aerzte. 280

F. Die an Bord der Seehandelsschiffe zu führenden Arzneikästen 281

G. Die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben 282

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben 282

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97, womit theilweise Abänderungen und Ergänzungen zur Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, betreffend die Abgrenzung der Berechtigung der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben verfügt werden . . . 286

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 8. December 1895, R. G. B. Nr. 188, mit welcher ergänzende Bestimmungen zum §. 6 der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97, erlassen werden 290

Aus dem kaiserlichen Patente vom 4. September 1852, R. G. B. Nr. 252, giltig für das gesammte Kaiserreich mit Ausschluß der

Seite

Militärgrenze, wodurch ein neues Gesetz über den Hausirhandel erlassen wird . . . 292

Aus dem Gesetze vom 11. Jänner 1897, R. G. B. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz) 293

H. Handverkauf in den Apotheken 293

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. März 1884, R. G. B. Nr. 34, betreffend die Regelung des Handverkaufes in den öffentlichen Apotheken 293

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1884, R. G. B. Nr. 131, womit eine Erläuterung zur Verordnung vom 14. März 1884, R. G. B. Nr. 34, betreffend die Regelung des Handverkaufes in Apotheken, erlassen wird 294

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. December 1894, R. G. B. Nr. 239, betreffend Bestimmungen über den Handverkauf in Apotheken, sowie über die Herstellung und den Betrieb der als pharmaceutische Specialitäten sich darstellenden arzneilichen Erzeugnisse 297

J. Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonde 302

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. März 1891, R. G. B. Nr. 45, mit welcher eine Ordinations- und Dispensationsnorm bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln auf Rechnung des Staatsschatzes, eines vom Staate verwalteten Fondes, sowie hinsichtlich der öffentlichen Armen- und Humanitätspflege überhaupt verlautbart wird 303

Erlaß des k. k. Statthalters in Tirol und Vorarlberg vom 5. September 1880, Z. 14840, an den k. k. Hofrath in Trient, betreffend die Censurirung von Arzneirechnungen 308

Seite

K. Geheimmittel 310
Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben 310
L. Strafrechtliche Bestimmungen bezüglich des Verschleißes der Arzneimittel . . 315
M. Kräuterhandel 316

7. **Die mit dem Sanitätswesen im Zusammenhange stehenden Gewerbe** 317
A. Das Apothekergewerbe 317
Gesetz vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes 317
Erlaß des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. December 1889, R. G. B. Nr. 200, womit auf Grund der a. h. Entschließung vom 8. December 1889 eine neue pharmaceutische Studien- und Prüfungsordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeführt wird . 317
Kundmachung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 13. Februar 1892, Z. 27295 ex 1891, V. B. f. Cult. u. Unt. Nr. 11, betreffend das Formulare für die auf Grund der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. December 1889, R. G. B. Nr. 200, den Magistern der Pharmacie auszustellenden Diplome . . . 328
Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890, R. G. B. Nr. 81, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Lehr- und Dienstzeit des pharmaceutischen Hilfspersonales 330
Erlaß des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. Mai 1891, Z. 9172, betreffend Erläuterungen bezüglich einzelner

Seite

Bestimmungen der neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung 334

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1896, Z. 21903, an alle politischen Landesbehörden, betreffend Erläuterungen der Ministerialverordnung v. 9. Mai 1890, R. G. B. Nr. 81, über die Dienstzeit der Pharmaceuten und über vorübergehende Substitution von Apotheken durch Assistenten, welche die Berechtigung zur selbstständigen Leitung einer Apotheke noch nicht besitzen . 337

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1892, Z. 1669, betreffend die Verwendung nicht diplomirter Assistenten in öffentlichen Apotheken und die provisorische Aufnahme von Lehrlingen 339

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. April 1892, Z. 5889, betreffend die amtliche Bestätigung der von Magistern der Pharmacie vollstreckten fünfjährigen Servirzeit und die Evidenzführung hierüber . . 340

Erkenntniß des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 23. Juni 1875, Z. 6823. (Zeitschrift für Verw. S. 179.) 342

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. April 1889, Z. 6128, betreffend die Krankenversicherung des in den Apotheken beschäftigten Personales 343

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1896, R. G. B. Nr. 113, betreffend die Gleichstellung des mit dem Charakter öffentlicher Beamter nicht bekleideten pharmaceutischen Personales von Spitalsapotheken mit jenem der öffentlichen Apotheken . . 343

Hofkanzleidecret vom 30. November 1833, Z. 29825, P. G. S. 61. Bd., Nr. 166, S. 274, betreffend die Concursausschreibung für neue Apotheken 344

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1858, Z. 14329, betreffend die Competenz für die Bewilligung zur Errichtung

Seite

und Verleihung von Apotheken und chirurgischen Gewerben 346

Erlaß der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 1. Mai 1862, Z. 23511, betreffend die Bestimmungen über die Errichtung einer Apotheke 348

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. September 1882, Z. 14890, betreffend den Vorgang bei Verleihung von Apothekergerechtsamen 349

Verordnung des k. k. Staatsministeriums vom 11. Jänner 1861, Z. 403, R. G. B. Nr. 8, über den Betrieb und Uebergang der Apotheker-Personalgerechtsame 352

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Jänner 1887, Z. 108 (Budw. Nr. 3339) 354

Weisung der Centralorgan.-Hofcommission vom 27. Februar 1817 (Prov. G. S. f. Tirol, 4. Bd., I. Th., Nr. 54, S. 289) 355

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 29. November 1884, Z. 40614, betreffend die Zugehörigkeit der Apotheker zu den Handelskammern 356

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. October 1880, Z. 1898 (Budw. Nr. 893) 357

Hofkanzleidecret vom 19. September 1813, Z. 14493, Normalbestimmungen über die Untersuchung der Apotheken und den Wirkungskreis der Physiker 357

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1893, Z. 21428 ex 1892, an sämmtliche politische Landesbehörden, betreffend Enthebung der Apotheker vom Landsturmdienste 358

Kundmachung der k. k. Statthalterei für Böhmen vom 17. Juli 1879, Z. 43236, L. G. B. Nr. 30, betreffend eine Verordnung der k. k. Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina zur vorläufigen Regelung des Apothekergewerbes in diesen Ländern 359

Seite

B. Materialwaarenhandlungen 360
Erlaß der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 12. April 1894, Z. ad 144327 ex 1893, betreffend die Ueberwachung des Verkehres mit Arznei-Artikeln in Materialwaarenhandlungen 360

C. Die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie der Verschleiß von beiden, dann die Erzeugung und der Verschleiß von künstlichen Mineralwässern . . . 364

D. Der Handel mit Blutegeln, mit Kräutern 366

E. Die Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse und der Handel hiemit . . . 366
Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 20. März 1892, R. G. B. Nr. 55, betreffend die Einreihung des Zahntechnikergewerbes unter die concessionirten Gewerbe 366

F. Die Herstellung und der Vertrieb chirurgischer Verbandstoffe 370
Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1896, Z. 15693, an alle politischen Landesbehörden, betreffend die Herstellung und den Vertrieb chirurgischer Verbandstoffe. (Auszugsweise.) 370

G. Die Ausübung der Massage 371
Erlaß der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 10. Februar 1895, Z. 11415, an den Stadtmagistrat in Prag, betreffend die Ausübung der Massage 371

H. Behandlung von Leichendornen 372
Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. März 1896, Z. 38632 ex 1895. (Aus einem besonderen Falle.) 372

8. Die Vorschriften über die Fleischbeschau . . . 373
Allgemeines Strafgesetz vom 27. Mai 1852, R. G. B. Nr. 117 373

Seite

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1882, Z. 4788 ex 1880, an sämmtliche Landesstellen (mit Ausnahme jener von Oesterreich unter der Enns und Mähren, letzterer aber abschriftlich mitgetheilt), betreffend die Voraussetzungen für die Reife der Kälber und deren Verwerthung zur menschlichen Nahrung 379
Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. December 1895, Z. 25460, an alle politischen Landesbehörden, betreffend die Verwendung von sogenanntem Lederfleisch als Nahrungsmittel 381
Gesetz vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten 382
Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Finanzen und des Ackerbaues vom 4. December 1891, R. G. B. Nr. 168, betreffend die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch, Speck und Würsten aus den Vereinigten Staaten von Amerika . . 383

9. Die Sanitätspolizei 384
A. Der Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen . . . 386
Gesetz vom 16. Jänner 1896, R. G. B. 1897, Nr. 89, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen. 386
B. Marktsanitätspolizei 403
C. Sanitätsgewerbepolizei 404
a) Handel mit Lebensmitteln und den im §. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. B. Nr. 89 ex 1897, aufgezählten Gegenstände 404
b) Prüfung der Zulässigkeit von Betriebsanlagen. 406
c) Prüfung der Art des Betriebes 408
d) Das Gewerbe der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel . . 409
Verordnung der Minister des Innern und des Handels vom 29. April 1874, R. G. B. Nr. 53, betreffend das Gewerbe der Vertil-

Seite

gung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel 409
e) Desinfection der zur Aufbewahrung oder zum Transporte bestimmten Rohproducte und Abfälle 410
Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 1. Februar 1873, R. G. B. Nr. 20, betreffend die Desinfection der zur Aufbewahrung oder zum Transporte bestimmten thierischen Rohproducte und Abfälle 410
D. Wassersanitätspolizei 411
Allgemeines Strafgesetz vom 27. Mai 1852, R. G. B. Nr. 117, Verunreinigung der Brunnen, Cisternen u. s. w. Strafe. 412
Gesetz vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, über die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes 413
Circular der n. ö. Landesregierung vom 20. März 1823, Z. 8890, betreffend Vorschriften zur Austrocknung und Bewohnbarmachung überschemmt gewesener Wohnungen 415
E. Die Vorschriften über Assanirung von Städten und Ortschaften 416
10. Die Vorschriften über die Organisation der Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelanstalten 420
A. Allgemeine öffentliche Krankenanstalten 421
Erlaß des k. k. Ministerium des Innern vom 6. März 1855, Z. 6382, ex 1854, betreffend Verpflegskosten in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten (auszugsweise) . . 422
Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. December 1856, Z. 26641, betreffend die allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und den Verpflegskostenersatz an dieselben 424
Gesetz vom 1. Mai 1869, R. G. B. Nr. 58, wodurch die Frist bestimmt wird, nach Ablauf welcher die Verpflegskosten-Ersatzansprüche der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten an die Landesfonde erlöschen . . 464

Seite

Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. November 1888, Z. 19541 . . . 465

Erlaß des k. k. Staatsministeriums v. 2. October 1865, Z. 9604, betreffend die Begräbnißkosten für in öffentlichen Spitälern verstorbene Arme 466

B. Private Krankenanstalten 467

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. März 1892, Z. 14498 ex 1891, betreffend die bei Bewilligungen zur Errichtung von privaten Humanitäts-, Heil- und Curanstalten, Heilbädern und Gesundbrunnen aller Art festzuhaltenden Grundsätze . . . 467

C. Irrenanstalten 470

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium vom 14. Mai 1874, R. G. B. Nr. 71, mit welcher Bestimmungen in Betreff des Irrenwesens erlassen werden 470

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. October 1892, Z. 16540, an alle politischen Landesbehörden, betreffend die Abgabe von geisteskranken Pfleglingen in ungarische Irrenanstalten 481

Gesetz vom 17. Februar 1864, R. G. B. Nr. 22, in Betreff der Verpflegsgebühren in öffentlichen Gebär- und Irrenanstalten . . . 482

D. Gebär- und Findelanstalten 486

Gesetz vom 17. Februar 1864, R. G. B. Nr. 22, in Betreff der Verpflegsgebühren in öffentlichen Gebär- und Irrenanstalten . . . 486

Gesetz vom 29. Februar 1868, R. G. B. Nr. 15, in Betreff der Kosten für öffentliche Findelanstalten 486

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1891, Z. 12596, an alle k. k. politischen Landesbehörden mit Ausnahme der k. k. Statthalterei in Prag, betreffend die zu pflegenden Erhebungen hinsichtlich der Aufnahme von Schwangeren zur Entbindung in die Wohnungen der Hebammen . 499

Seite

11. Die Vorschriften über das Bade- und Curortewesen 500

A. Allgemeines 500

Erlaß des k. k. Ministers des Innern vom 27. April 1886, Z. 2937, an den Landeschef der Bukowina, betreffend die Bewilligung von Curtaxen für Cur- und Badeorte . . 504

Aus dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. April 1896, Z. 1991, Budw. Nr. 9582 506

Erlaß des k. k. Ministers des Innern vom 7. August 1895, Z. 23561, an den L. P. in Troppau, betreffend die Vorlage der Curlisten und der periodischen Ausweise über die Frequenz der Curorte 507

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Juli 1860, Z. 1868/M. J., an alle Landesstellen, betreffend die Curinspectionen in Badeorten. (Auszugsweise) 508

Decret der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 23. März 1798, Z. 4764, an das böhmische Gubernium, betreffend die Einführung einer Handelstaxe in Karlsbad 508

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 2. Juli 1852, Z. 2990, an den Landeschef in Steiermark, betreffend die Einhebung von Handelstaxen in steierischen Curorten 509

Verfügung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 25. Februar 1843, Z. 4872, Prov. G. S. Bd. 25, Nr. 26, S. 44, betreffend die Ermächtigung der Pfleggerichte und Districts-Commissariate, in deren Jurisdictionsbezirke sich Badeorte befinden, fremden Handelsleuten und Fabrikanten den Verschleiß ihrer Waaren während der Curzeit zu bewilligen 510

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Mai 1885, Z. 1311, Budw. Nr. 2568 511

Aus dem kaiserlichen Patente vom 23. Mai 1854, R. G. B. Nr. 146. Allgemeines österreichisches Berggesetz. Zweites Hauptstück. Vom Schürfen 511

Seite

B. Mineralwässer 512
Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1881, Z. 21035 (Z. f. V. Nr. 29, S. 122), an alle Landesstellen, betreffend Mineralwässer, bei deren Füllung besondere Zubereitungen vorgenommen werden . . 513
Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1888, Z, 9995, an die Statthalterei in Lemberg, betreffend den Verkauf arsenhältiger Mineralwässer , ... 514
Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 27. Mai 1897, Z. 27299, L. G. u. V. B. Nr. 38, betreffend die Hinweglassung der Jahreszahl der stattgefundenen Füllung auf den Zinnverschlüssen der Mineralwasserflaschen und Krüge 514
Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes
C. Einzelne Curorte 515

12. Die Vorschriften über das Impfwesen . . . 524
Hofkanzleidecret vom 9. Juli 1836, Z. 13192, P. G. S. Nr. 105 525
Vorschrift über die Kuhpockenimpfung in den k. k. Staaten. (Auszugsweise.) 525
Hofkanzleidecret vom 30. Juli 1840 an sämmtliche Länderstellen (kundgemacht in der P. G. S. Nr. 93, S. 305 und in den Pr. G. S.). Einführung der Revaccination der bereits Geimpften, zur lebenslänglichen Sicherung gegen die Menschenblattern. (Auszugsweise.) 542
Hofkanzleidecret vom 8. Juni 1843, Z. 17713, an sämmtliche Länderstellen (kundgemacht in der P. G. S., Bd. 71, Nr. 66, S. 165 und in den Pr. G. S.). Bei Ausbrüchen der Blatternkrankheit sind die Nothimpfungen durch die zur Behandlung der Blatternepidemie verwendeten Aerzte zu vollbringen 543

13. Das Verfahren bei Infectionskrankheiten . . 545
A. Allgemeines 545
Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. März 1891, R. G. B. Nr. 34, betreffend Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung

Seite

ansteckender Krankheiten durch das Photographiren von Leichen 552
Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. April 1891, Z. 5851, an alle politischen Landesbehörden, betreffend die in Handhabung des staatlichen Sanitätsdienstes nothwendigen chemischen und bakteriologischen Untersuchungen 555
Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. September 1891, Z. 17187, an die k. k. Statthalterei in Wien (den übrigen politischen Landesbehörden abschriftlich mitgetheilt), betreffend die Einsendung von Objecten für chemische und bakteriologische Untersuchungen 557
Aus dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. December 1888, Z. 20604 (Oesterr. Sanitätsw. Jahrg. 1889, S. 5), an sämmtliche politischen Landesbehörden, betreffend die periodische Berichterstattung über wichtige sanitäre Verhältnisse 559
Circular-Erlaß des k. k. Oberlandesgerichtspräsidiums in Lemberg vom 19. Februar 1887, Z. 1412, betreffend die Maßnahmen gegen die Verbreitung des Typhus . . . 562
Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. April 1888, Z. 6973, an alle politischen Landesbehörden, betreffend die Verständigung der Civil- und Militärbehörden über den Ausbruch von Infectionskrankheiten . . . 562
Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. December 1896, Z. 42643, an alle politischen Landesbehörden, betreffend Maßnahmen gegen die Verbreitung von Infectionskrankheiten 565
B. Einzelne Infectionskrankheiten (in alphabetischer Reihenfolge) 568
Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 25. April 1879, Z. 34181 (Centr. Bl. f. Eisenb. u. Dampfschiffahrt Nr. 57), an sämmtliche Eisenbahnverwaltungen, betreffend

Seite

die Beförderung Blatternkranker auf Eisenbahnen 569

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. August 1886, Z. 14067, an sämmtliche Länderstellen, betreffend die Hinausgabe einer Cholera-Instruction 570

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. September 1893, R. G. B. Nr. 148, mit welcher die Grundzüge bekannt gegeben werden, nach denen in Bezug auf die Ueberwachung des Verkehrs von Fahrzeugen auf schiffbaren Flüssen zur Verhütung der Choleraeinschleppung vorzugehen ist 595

Internationales Uebereinkommen vom 15. April 1893, R. G. B. 1894 Nr. 69, abgeschlossen zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Rußland und der Schweiz, betreffend gemeinsame Maßregeln zum Schutze der öffentlichen Gesundheit in Zeiten des epidemischen Auftretens der Cholera 603

Annexe zur Convention 604

Beitrittsprotokoll 615

C. Die Vorschriften über die Desinfection . 630

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. August 1887, Z. 20662 ex 1886, an alle politischen Landesbehörden, betreffend eine Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten 630

Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten 632

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. August 1893, Z. 491, an sämmtliche politischen Landesbehörden, betreffend eine Anleitung zur Desinfection während einer Choleraepidemie 647

Anleitung zur Desinfection während einer Choleraepidemie 649

D. Die Kosten der Tilgung der Infectionskrankheiten 655

Seite

14. Die Vorschriften über die Todtenbeschau . . . 657

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 8. April 1857, R. G. B. Nr. 73, giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze, betreffend die Vornahme der Leichenöffnung zu gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Zwecken 657

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1887, Z. 13630 ex 1886, an die k. k. Statthalterei in Prag (abschriftlich den übrigen Länderstellen mitgetheilt), betreffend das Vorgehen und die Vorsichten bei außeramtlichen Leichenöffnungen und bei gewissen Operationen an Leichen 671

15. Die Vorschriften über Leichenbestattung, Leichenkammern, Friedhöfe und Grüfte 673

Gesetz vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes 673

A. Die Leichenbestattung 675

Verordnung des Ministers des Innern vom 3. Mai 1874, R. G. B. Nr. 56, betreffend den Transport und die Ausgrabung (Exhumation) von Leichen 678

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1893, Z. 14623, an alle politischen Landesbehörden, betreffend den Vorgang bei Leichentransporten aus dem Auslande 684

Aus dem Betriebsreglement für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königriche und Länder (Min. Vdg. vom 10. December 1892, R. G. B. Nr. 207) 687

Aus der Zusatzvereinbarung zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. October 1890 (R. G. B. Nr. 186 ex 1892), R. G. B. 1896, Nr. 210 689

B. Leichenkammern 690

Hofdecret vom 25. Februar 1797, P. G. S. Nr. 32, an sämmtliche Länderstellen, Einrichtung zweckmäßiger Todtenkammern . . 690

Seite

C. Friedhöfe 693

Hofdecret vom 23. August und 13. September 1784, Gesetze Josefs II., Bd. 6, S. 565, Vorschriften wegen der Leichenbegängnisse 694

D. Grüfte 705

16. Die sanitäre Berichterstattung 706

I. Nachtrag 709

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 10. September 1897, R. G. B. Nr. 216, mit welcher neue Dienstesvorschriften für Hebammen erlassen werden 709

II. Nachtrag zu dem Gesetze vom 16. Jänner 1896, R. G. B. 1897, Nr. 89, über den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen. 710

Alphabetisches Register 713

Chronologisches Register 739

Berichtigungen 775

---

1. Das Reichs-Sanitäts-Gesetz.

Gesetz vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68,

betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen und die oberste Leitung der Medicinalangelegenheiten steht der Staatsverwaltung zu.

Die unmittelbare Wirksamkeit derselben umfaßt alle jene Geschäfte, welche ihr vermöge besonderer Wichtigkeit für den allgemeinen Gesundheitszustand zur Besorgung ausdrücklich vorbehalten werden.[1])

---

[1]) 1. Durch Art. V des Reichs-Gemeindegesetzes v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, und durch §. 27, Z. 5, des Gemeindegesetzes für Tirol v. 9. Jänner 1866, L. G. u. V. B. Nr. 1, ist die Gesundheitspolizei im vollen Umfang dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugerechnet. Umgekehrt findet sich an der Spitze des Sanitätsgesetzes die Bestimmung, daß der Staatsverwaltung principiell die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen und die oberste Leitung der Sanitätsangelegenheiten zustehe, die unmittelbare Wirksamkeit derselben hingegen da eintrete, wo ihr gewisse Geschäfte vermöge besonderer Wichtigkeit für den allgemeinen Gesundheitszustand zur Besorgung ausdrücklich vorbehalten werden. Demgemäß bildet in allen Sanitätsangelegenheiten die Competenz der Gemeinde (und zwar im selbstständigen Wirkungskreise) die Regel, die Competenz der Staatsverwaltung die aus einem ausdrücklichen Vorbehalt zu begründende Ausnahme. Da nun ein solcher Vorbehalt betreffs der Entscheidung über die Auflassung von Friedhöfen für die Staatsverwaltung in dem Sanitätsgesetze nicht getroffen ist, so muß die Regel zur Anwendung kommen, wonach alle Angelegenheiten der Gesundheitspolizei, mithin auch die Entscheidung über die Auflassung von Friedhöfen zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde und daher in höherer Instanz der übergeordneten autonomen Organe gehören. Hiezu kommt, daß sich die Auflassung von Friedhöfen der Errichtung und Instandhaltung derselben, welche im §. 3, lit. d des Sanitätsgesetzes ausdrücklich als Bestandtheile der den Gemeinden zuge-

§. 2. Der Staatsverwaltung obliegt insbesondere:

a) die Evidenzhaltung des gesammten Sanitätspersonales und die Beaufsichtigung desselben in ärztlicher Beziehung, sowie die Handhabung der Gesetze über die Ausübung der diesem Personale zukommenden Praxis;

Nach der Kundmachung der n. ö. Statth. v. 3. October 1893, L. G. u. V. B. Nr. 55, sind alle Sanitätspersonen Wiens, sonach alle Aerzte, Wund-, Zahn- und Thierärzte, Apotheker, Curschmiede und Hebammen, welche ihre Kunst in Wien ausüben wollen, verpflichtet, diese ihre Absicht dem Wiener Magistrat bekannt zu geben und ihre diesfällige gesetzliche Befähigung nachzuweisen. Desgleichen werden dieselben verpflichtet, etwaige Wohnungsveränderungen von Fall zu Fall rechtzeitig der genannten Behörde anzuzeigen. Es wurde hiebei ausdrücklich bemerkt, daß in Hinkunft nur jene Sanitätspersonen als zur Ausübung der Praxis berechtigt angesehen und behandelt werden, die sich darüber auszuweisen vermögen, daß sie von der zur Evidenzhaltung des gesammten Sanitätspersonales und zur Handhabung der Gesetze über die Ausübung der denselben zukommenden Praxis verpflichteten politischen Behörde als praxisberechtigt anerkannt worden sind. — Sieh ferner in Betreff der Evidenzhaltung des Sanitätspersonales den Erl. der schles. L. R. v. 28. März 1891, Z. 1583, der L. R. in Krain v. 24. September 1893, Z. 12868, die Erl. der Statth. im Küstenlande v. 5. October und 21. December 1893, Z. 17337 u. 19694 (Oesterr. Sanitätsw., Jahrg. 1891, S. 172, Jahrg. 1891, S. 541 u. 575, Jahrg. 1894, S. 50), den Erl. der Statth. in Oberösterr. v. 23. Mai 1894, Z. 7994 (Oesterr. Sanitätsw. S. 222), den Erl. der Statth. in Tirol v. 2. April 1894, Z. 7607 (Oesterr. Sanitätsw. S. 198). Nach dem Erl. des Min. des Inn. v. 25. März 1883, Z. 7506 (Oesterr. Sanitätsw. 1893, S. 107), hat jede politische Behörde I. Instanz den in ihrem Amtsbereich ansässigen öffentlichen Apotheken alljährlich ein Verzeichniß der praxisberechtigten Aerzte, Wundärzte, diplomirten Thierärzte und der zur pferdeärztlichen Praxis berechtigten Curschmiede mitzutheilen.

---

wiesenen Gesundheitspolizei anerkannt sind, in unverkennbarer Analogie anreiht (R. G. 10. Juli 1874, Z. 131, Hye 62).

2. Der V. G. H. hat in dem E. v. 17. April 1896, Z. 2329, Budw. 9554, den Ausspruch des Min. des Inn. v. 1. October 1894, Z. 16373, daß die Erweiterung des Friedhofes in St. vom allgemeinen sanitären Standpunkte unzulässig und sonach die Verlegung dieses Friedhofes erforderlich sei, gegen die Bestreitung der Competenz seitens der Gde. St. unter Hinweis auf die Bestimmungen des §. 1 des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, kraft welcher die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen der Staatsverwaltung zusteht, und unter Hinweis auf die Bestimmungen der lit. g des §. 2 des bezogenen Gesetzes aufrechterhalten.

b) die Oberaufsicht über alle Kranken-, Irren-, Gebär-, Findel- und Ammenanstalten, über die Impfinstitute, Siechenhäuser und andere derlei Anstalten, dann über die Heilbäder und Gesundbrunnen, ferner die Bewilligung zur Errichtung von solchen Privatanstalten;

Die Statth. in Lemberg hat mit Erl. v. 26. November 1889, Z. 78989 (Oesterr. Sanitätswesen S. 455), Nachstehendes angeordnet: „Nach §. 2 des San. Ges. vom 30. April 1870 kommt der Staatsverwaltung unter anderem auch das Recht der Ueberwachung der Krankenanstalten zu. Nachdem dieses Ueberwachungsrecht bisher nur unvollständig gehandhabt worden ist, wird der k. k. B. H. aufgefordert, den Bezirksarzt anzuweisen, im Sinne der Bestimmungen des §. 8 des obgenannten Gesetzes die Krankenanstalten, sei es periodisch in regelmäßigen Zeitabschnitten, sei es nach Bedarf, zu inspiciren und dem k. k. B. H. einen schriftlichen Bericht über diese Inspection vorzulegen. Diese Berichte über die allgemeinen und öffentlichen Krankenanstalten hat der k. k. B. H. in Abschrift mit seinem eigenen Berichte der k. k. Statth. vorzulegen, welche sich, wenn sie es für angezeigt erachtet, behufs Abstellung der vom k. k. Bezirksarzte vorgefundenen Uebelstände und Mängel an den Landesausschuß wendet. Der k. k. Bezirksarzt kann zu jeder Zeit, wenn er es für nothwendig erachtet, das Krankenhaus inspiciren, jedoch darf er in seinem eigenen Namen den Spitalsfunctionären unmittelbar keine Weisungen geben. In dringenden und unaufschiebbaren Fällen hat der k. k. B. H. der Spitalsleitung, bezw. der Gemeindevertretung schriftliche Weisungen zu ertheilen. Die Statth. bemerkt, daß der k. k. B. H. solche Weisungen nur auf Fälle der dringenden und unabweislichen Nothwendigkeit zu beschränken hat, und daß in der Regel der oben angeführte Vorgang zu beobachten sein wird. Im Falle als der k. k. Bezirksarzt in seinem Berichte irgendwelche Mängel in Privatkrankenanstalten anführt, ist der k. k. B. H. verpflichtet, die betreffende Gemeindevorstehung, welcher im Grunde des §. 4 e das unmittelbare Ueberwachungsrecht über Privatkrankenanstalten zukommt, aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß die vom k. k. Bezirksarzte hervorgehobenen Uebelstände und Mängel abgestellt werden. Ueber die getroffenen Verfügungen hat der k. k. B. H. jedesmal zu berichten.“

c) die Handhabung der Gesetze über ansteckende Krankheiten, über Endemien, Epidemien und Thierseuchen, sowie über Quarantainen und Viehcontumazanstalten, dann in Betreff des Verkehres mit Giften und Medicamenten;

d) die Leitung des Impfwesens;

Erl. des Min. des Inn. v. 8. Mai 1872, Z. 6038, an den Statth. in Oberösterreich: „In Erledigung .... ersuche ich dem

Landesausschusse eröffnen zu wollen, daß im Hinblick auf das Gesetz v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, und in Anbetracht der Möglichkeit des Vorkommens von Eventualitäten bei den öffentlichen Impfungen die Staatsverwaltung sich der directen Einwirkung bei derselben nicht entäußern könne und daß ihr nach dem bezogenen Gesetze zum Behufe der Leitung des Impfwesens und für obige Fälle die Intervention durch einen politischen Beamten zusteht, wenngleich diese in der Regel bei den Jahresimpfungen nicht nothwendig erscheint, daß aber die für derlei Interventionen von Bezirksbeamten auflaufenden Kosten nicht dem Impf- bezw. Landesfonds zur Last fallen, sondern aus dem betreffenden Reisepauschale werden bestritten werden." — Auch dem galizischen Landesausschusse gegenüber wurde mit dem an den Statth. in Galizien gerichteten Erl. des Min. d. Inn. v. 14. September 1874, Z. 11724, betont, daß der Staatsverwaltung die Leitung des Impfwesens vorbehalten sei.

e) die Regelung und Ueberwachung des gesammten Apothekerwesens;

f) die Anordnung und Vornahme der sanitätspolizeilichen Obductionen;

g) die Ueberwachung der Todtenbeschau und der Handhabung der Gesetze über das Begräbnißwesen, in Betreff der Begräbnißplätze, der Ausgrabung und Ueberführung von Leichen, dann die Ueberwachung der Aasplätze und Wasenmeistereien. [1])

§. 3. Die dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden durch die Gemeindegesetze zugewiesene Gesundheitspolizei umfaßt insbesondere: [2])

a) Die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Straßen, Wege, Plätze und Fluren, öffentliche Versammlungsorte, Wohnungen, Unrathscanäle und Senkgruben, fließende und stehende Gewässer, dann in Bezug auf Trink- und Nutzwasser, Lebensmittel

---

[1]) Die §§. 1 und 2 des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, sind streng formale Competenzvorschriften, aus welchen sich nur ableiten läßt, daß die Staatsverwaltung berufen ist, einzuschreiten, wenn sanitäre Uebelstände obwalten, aber nicht, in welcher Art und Weise die nöthige Abhilfe zu schaffen ist (V. G. H. 7. März 1888, Z. 756, Budw. 3972).

[2]) Die im §. 3 des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, enthaltene Aufzählung der aus dem Titel der Gesundheitspolizei entspringenden, in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde fallenden Maßnahmen ist nicht taxativ, sondern bloß demonstrativ (V. G. H. 13. Juni 1883, Z. 1234, Budw. 1798).

(Vieh- und Fleischbeschau u. s. w.) und Gefäße, endlich in Betreff öffentlicher Badeanstalten;[1])

b) die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen, sowie für Rettungsmittel bei plötzlichen Lebensgefahren;[2])

---

[1]) 1. Im Grunde des §. 3 lit. a des Reichs-Sanitätsgesetzes ist die Gemeinde zur Entscheidung in Betreff der als sanitätswidrig gerügten Abflüsse aus einer Gerberei berufen (R. G. 1. Mai 1874, Z. 65, Hye 56).

2. Die Erhaltung und Reinigung öffentlicher Hauptcanäle, welche, ihrer ganzen Anlage nach, nicht bloß dem Interesse einzelner Oertlichkeiten, Theile der Gemeinde, Einwohnerclassen oder einzelner Hausbesitzer, sondern den öffentlichen Zwecken der Gemeinde, insbesondere in sanitärer Hinsicht zu dienen haben, fällt der Gemeinde zur Last und sind die damit verbundenen Kosten wie andere Ausgaben für Gemeindezwecke aus den Einkünften der Gemeinde zu bedecken [zunächst für Lemberg] (V. G. H. 24. Mai 1879, Z. 873, Budw. 498).

3. Die Herstellung der Ablagerungsgruben zur Deponirung des Unrathes und Kehrichts fällt als eine sanitätspolizeiliche Angelegenheit in den selbstständigen Wirkungskreis der autonomen Organe (V. G. H. 6. April 1892, Z. 847, Budw. 6534).

4. Nach der Bestimmung des §. 3 lit. a des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, ist die Gemeindebehörde zum Einschreiten nicht bloß, wenn besondere sanitätspolizeiliche Vorschriften vorliegen, sondern auch dann berufen, wenn aus allgemeinen gesetzlichen Vorschriften die Unzulässigkeit eines Zustandes (Benützung von Küchen als Wohnraum) abgeleitet werden kann (V. G. H. 29. September 1893, Z. 3269, Budw. 7421).

[2]) 1. Die Gemeinde ist, abgesehen von den ihr aus dem Titel der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und von der Verpflegung der heimathsberechtigten armen Kranken wohl zur Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen, daher zur Bestellung des nöthigen, nicht etwa ohnehin bereits zu Gebote stehenden Sanitätspersonales in einer für die Einwohner der Gemeinden erreichbaren Weise verpflichtet; dagegen kann sie zur Errichtung, bezw. Bereithaltung von Heil- (und Irren-) Anstalten nicht verhalten werden (V. G. H. 9. November 1878, Z. 1777, Budw. 357).

2. Die Bestreitung des Aufwandes für Sanitätsanstalten und Gemeindebedienstete liegt nicht den Gemeindetheilen (Fractionen), in deren Bereiche sie sich befinden, sondern der Ortsgemeinde als solcher ob [zunächst für Tirol] (V. G. H. 12. Juni 1878, Z. 980, Budw. 282).

3. Bei Entscheidung der Frage, ob eine Krankheitsform — z. B. der Rückfallstyphus — in die Kategorie der Epidemien einzureihen und in einer Ortschaft als epidemisch herrschend anzusehen sei und welche besonderen Maßregeln aus diesem Anlasse zu treffen seien, ob insbesondere die Errichtung eines gänzlich abgesonderten Spitals sich als unerläßlich darstelle, ist — wenn die besondere Wichtigkeit des Gegenstandes constatirt erscheint — die Vernehmung des Landessanitätsrathes als Basis der staatsbehördlichen Verfügung unerläßlich (V. G. H. 3. März 1879, Z. 280, Budw. §. 6, Nr. 71).

4. Außer dem Falle der Unterstützung eines auswärtigen Armen bei Eintritt eines augenblicklichen Bedürfnisses ist die Aufenthaltsgemeinde auch verpflichtet, auswärtige Arme, die in ihrem Gebiete erkranken, unter Vorbehalt des Ersatzes von Seiten der Heimathgemeinde so lange zu verpflegen, bis sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können (V. G. H. 16. December 1880, Z. 2501, Budw. 956).

c) die Evidenthaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren und Cretins, sowie die Ueberwachung der Pflege dieser Personen;

Bezüglich der Evidenthaltung der Bresthaften seitens der Gemeinden sieh den Erl. der buk. L. R. v. 14. Februar 1892, Z. 2487 (Oesterr. Sanitätsw. S. 100).

d) die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern und Begräbnißplätze;[1])

e) die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Viehmärkte und Viehtriebe;

f) die Errichtung und Instandhaltung der Aasplätze.

§. 4. Im übertragenen Wirkungskreise obliegt der Gemeinde:

a) Die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung;[2])

---

5. Die Verpflichtung der Gemeinde zur Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen ärztlichen Hilfe (§. 3, lit. b des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68) erstreckt sich nur auf die regelmäßigen und gewöhnlichen Lebensverhältnisse. Dagegen ist die Gemeinde nicht verpflichtet, die Kosten sanitätspolizeilicher Einrichtungen, welche wegen der Eigenart einer Unternehmung (Theater) und der durch sie bewirkten Ansammlung einer größeren Menschenmenge sich als nothwendig darstellen, zu bestreiten (V. G. H. 17. Juni 1892, Z. 1966, Budw. 6679).

[1]) 1. Die Annahme, daß dem Fortbestande der confessionellen Friedhöfe der §. 3, lit. d des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, entgegenstehe, weil durch diese Anordnung die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Friedhöfe dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden überwiesen worden ist, bedarf kaum der Widerlegung. Das citirte Gesetz wollte keineswegs über die bestehenden Anstalten und Einrichtungen der einzelnen Confessionen verfügen; es wollte vielmehr nur normiren, wem von Gesetzwegen die Verpflichtung obliege, dem da und dort zu Tage tretenden Bedürfnisse nach den in Frage stehenden Anstalten der öffentlichen Sanitätspflege Genüge zu leisten (V. G. H. 14. November 1878, Z. 1781, Budw. 361).

2. Durch die im Gesetze v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, begründete Verpflichtung der Ortsgemeinden zur Herstellung der Friedhöfe ist das Recht der Religionsgesellschaften, Friedhöfe als Cultusanstalten herzustellen, nicht aufgehoben worden. Sobald die berufenen Vertreter einer Cultusgemeinde über eine solche Herstellung schlüssig geworden sind, ist die Angelegenheit nach den kirchlichen Concurrenznormalien weiterzuführen (V. G. H. 30. September 1885, Z. 2475, Budw. 2696; 3. Februar 1888, Z. 186, Budw. 3911).

3. Die Friedhofserrichtung aus Sanitätsrücksichten liegt im selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde und ist keine Sonderauslage (V. G. H. 15. Jänner 1891, Z. 3290 ex 1890, Budw. 5674).

[2]) 1. Vermöge der, den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Verpflichtung zur Durchführung der örtlichen Vor-

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern v. 5. September 1893, Z. 2281 (auszugsweise).

Zu wiederholten Malen und auch mit dem Berichte der k. k. . . . v. 11. März 1893, Z. 22182, ist die Frage angeregt worden, ob die localen Maßnahmen zur Abwehr von Epidemien in den selbstständigen oder in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde fallen, bezw. ob die dem §. 3a oder die dem §. 4a des Reichs-Sanitätsgesetzes entsprechende Competenz in Bezug auf diese Maßnahmen einzutreten habe.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Mehrzahl dieser Maßnahmen an und für sich und unter normalen Verhältnissen, sofern nämlich der Fall einer Epidemiegefahr noch nicht ausgesprochen vorliegt, zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehören, zumal sie größtentheils in dem, im §. 3 des Reichs-Sanitätsgesetzes unterschriebenen Rahmen der der Gemeinde zustehenden resp. obliegenden Gesundheitspolizei inbegriffen sind.

Beim Eintreten einer Epidemiegefahr jedoch, insbesondere aber der Choleragefahr, ist es in erster Reihe die Aufgabe der Staatsverwaltung, die nothwendigen Verfügungen zu treffen und für deren exacten Vollzug zu sorgen.

Diese Pflicht der Staatsverwaltung besteht auch bei den localen sanitätspolizeilichen Maßnahmen, insofern sie zur Abwehr der Einschleppung oder der Verbreitung von Seuchen, insbesondere der Cholera, nothwendig sind, falls sie von Seite der betreffenden Gemeinde nicht während der normalen Zeit, nämlich der Zeit der Seuchenfreiheit oder des Nichtvorhandenseins der Seuchengefahr im

---

kehrungen behufs Verhütung ansteckender Krankheiten und deren Weiterverbreitung kann eine Gemeinde zur Schaffung eines eigenen Spitals zum Zwecke der Unterbringung der von einer Epidemie Ergriffenen verpflichtet werden (V. G. H. 26. Februar 1881, Z. 360, Budw. 1026).

2. Eine sanitätspolizeiliche, der Aufenthaltsgemeinde nach §. 4, ad a des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, obliegende Auslage bei ansteckenden Krankheitsfällen bilden nur die Isolirungskosten. Den Aufwand für die Verpflegung, Bekleidung &c. der isolirten, fremdzuständigen Familie hat die Heimathgemeinde zu tragen (V. G. H. 10. Februar 1886, Z. 3416, Budw. 2909).

3. Die Bestimmung des §. 4, lit. a des Sanitätsgesetzes v. 30. April 1870 ist nur auf die Durchführung solcher Vorkehrungen zu beziehen, welche von den politischen Behörden in Handhabung der Gesetze über ansteckende Krankheiten im allgemeinen getroffen worden sind. Die Beseitigung concreter, sanitätswidriger Unzukömmlichkeiten ist eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden (V. G. H. 6. Juni 1889, Z. 1970, Budw. 4731).

4. Die Sperrung eines Brunnens zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung gehört zu jenen Angelegenheiten, welche gemäß §. 40 der Min. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, lit. A, in den Wirkungskreis der politischen Behörden fallen und deren Durchführung gemäß §. 4, lit. a des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde liegt (V. G. H. 13. Februar 1895, Z. 786, Budw. 8414).

eigenen Wirkungskreise durchgeführt worden sind. Diese Pflicht der Staatsverwaltung ist auch in der Gemeindeordnung begründet, weil es sich in dem gedachten Falle nicht bloß um das Interesse der einzelnen Gemeinde, sondern eines größeren Complexes von Gemeinden, um ganze Länder, ja um das ganze Reichsgebiet handeln kann, welches namentlich, wenn es sich um Cholera handelt, nicht durch die Unterlassung der sanitätspolizeilichen Pflichterfüllung durch einzelne Gemeinden der äußersten Gefährdung ausgesetzt werden kann. Zudem handelt es sich in solchen Fällen um die möglichste Gleichzeitigkeit und bei aller Schonung der verschiedenen Verhältnisse um die möglichste Gleichartigkeit der localen sanitären Maßnahmen.

Von diesem Standpunkte ausgehend, kann wohl ausgesprochen werden, daß sich die sonst im selbstständigen Wirkungskreise liegenden Amtshandlungen der Gemeinden in eine denselben übertragene Cooperation mit den Verfügungen der Staatsverwaltung verwandeln, welche im wesentlichen darin besteht, daß die Gemeinden die zur Verhütung der ansteckenden Krankheit und ihrer Weiterverbreitung erforderlichen örtlichen Vorkehrungen durchzuführen haben (§. 4, lit. a des Reichs-Sanitäts-Gesetzes).

b) die Handhabung der sanitätspolizeilichen Verordnungen und Vorschriften über Begräbnisse;

c) die Todtenbeschau;

d) die Mitwirkung bei allen von der politischen Behörde im Gemeindegebiete vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Augenscheinen und Commissionen,[1]) insbesondere bei der öffentlichen Impfung, bei Leichenausgrabungen und Obductionen, und bei den Vorkehrungen zur Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung von Viehseuchen;

e) die unmittelbare sanitätspolizeiliche Ueberwachung der in der Gemeinde befindlichen privaten Heil- und Gebäranstalten;

f) die unmittelbare Ueberwachung der Aasplätze und Wasenmeistereien;

g) die periodische Erstattung von Sanitätsberichten an die politische Behörde.

Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, noch andere Gegenstände des Sanitätswesens zu bestimmen, welche die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise zu besorgen haben.

---

[1]) Die Stadtgemeinde Prag ist nicht berechtigt, ihre Sanitätsorgane von der Mitwirkung bei Amtshandlungen der k. k. Polizeidirection allgemein und grundsätzlich zu befreien (V. G. H. 23. April 1891, Z. 1492, Budw. 5908).

§. 5. Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, auf welche Weise jede Gemeinde für sich oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden jene Einrichtungen zu treffen hat, welche nach der Lage und Ausdehnung des Gebietes, sowie nach der Zahl und Beschäftigung der Einwohner zur Handhabung der Gesundheitspolizei nothwendig sind.

Die Ausführungsgesetze zu diesem Paragraphen sieh im Capitel 3: Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes.

§. 6. Die Handhabung des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten obliegt den politischen Behörden. Dieselben haben hierbei in der Regel nach vorläufiger Vernehmung von Sachverständigen vorzugehen.

Zu diesem Ende bestehen bei den politischen Behörden:

a) bei Städten mit eigenen Gemeindestatuten die von den Gemeindevertretungen angestellten Sanitätsorgane;

b) die landesfürstlichen Bezirksärzte und nöthigenfalls auch landesfürstlichen Bezirksthierärzte bei den Bezirkshauptmannschaften;

Mit Erl. v. 28. Mai 1894, Z. 3615 (Oesterr. Sanitätsw. S. 230), hat das Min. des Inn. die Landesstellen beauftragt, in allen Fällen, in denen Localitäten für eine Bezirkshauptmannschaft in Miethe genommen werden, auch auf die Unterbringung der l. f. Sanitäts- und Veterinärorgane Bedacht zu nehmen.

c) die Landessanitätsräthe, die Landessanitätsreferenten und die Landesthierärzte bei den politischen Landesbehörden;

d) der oberste Sanitätsrath mit dem Referenten für Sanitätsangelegenheiten im Ministerium des Innern.

Andere Sanitätspersonen sind im öffentlichen Sanitätsdienste nach Bedarf und von Fall zu Fall zu berufen.

§. 7. Die landesfürstlichen Bezirksärzte sind ständige Sanitätsorgane der betreffenden Bezirkshauptmannschaften.

Die Amtsbezirke der landesfürstlichen Bezirksärzte, sowie die Amtssitze derselben, werden nach Einvernehmung der Landesausschüsse im Verordnungswege festgesetzt.

Jeder landesfürstliche Bezirksarzt ist dem Bezirkshauptmanne seines Amtssitzes unmittelbar untergeordnet, und hat auch den dienstlichen Aufforderungen der übrigen Bezirkshauptleute seines Amtsbezirkes Folge zu leisten.

§. 8. Dem landesfürstlichen Bezirksarzte sind in seinem Amtsbezirke folgende Geschäfte zugewiesen:

a) Er wird durch den Bezirkshauptmann verwendet zur Führung der Aufsicht über die sanitätspolizeiliche Wirksamkeit der Gemeinden, über das Sanitätspersonale seines Bezirkes, über die Handhabung der Vorschriften gegen Curpfuscherei und unbefugte Ausübung der ärztlichen Praxis, sowie in Betreff des Verkehres mit Gift und Medicamenten, ferner über die Heil-, Humanitäts- und sonstige in sanitätspolizeilicher Beziehung zu überwachende Anstalten, über Bäder und Gesundbrunnen, öffentliche und Hausapotheken, endlich über die Ausübung gesundheitsgefährlicher Gewerbe.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. April 1889, Z. 6238, betreffend Nebenbeschäftigungen der k. k. Sanitätsorgane.

Mit dem Hofkanzleidecrete vom 23. September 1835 (P. G. S. Bd. 63, Nr. 155, S. 359) wurde die Bestimmung getroffen, daß sich kein Beamter einem Nebengeschäfte oder einer Unternehmung widmen oder sich in derselben interessiren dürfe, welche nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung auf die Stellung des Beamten die Voraussetzung einer Befangenheit in der Ausübung seines Amtes begründen kann.

Da der k. k. Bezirksarzt in Gemäßheit der Bestimmung des §. 8 des Reichs-Sanitäts-Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B., Nr. 68 durch den k. k. Bezirkshauptmann zur Führung der Aufsicht über die Heil-, Humanitäts- und über sonstige in sanitätspolizeilicher Beziehung zu überwachende Anstalten zu verwenden und außerdem bei der unmittelbaren Besorgung des Sanitätswesens durch die Bezirkshauptmannschaften in zahlreichen, auch derlei Anstalten betreffenden Angelegenheiten, insbesondere beim Ausbruche von Epidemien mitzuwirken und einzuschreiten berufen ist, kann es nicht als zulässig erachtet werden, daß der k. k. Bezirksarzt in den gedachten Anstalten eine von der Anstaltsverwaltung abhängige Dienstesstelle bekleide.

Es ergibt sich hieraus von selbst, daß es mit der Stellung, und dem gesetzlichen Wirkungskreise des k. k. Bezirksarztes unvereinbar ist, die Anstellung als Hausarzt einer Zwangsarbeitsanstalt zu übernehmen, da eine solche Anstalt zweifelsohne denjenigen zuzuzählen ist, auf welche sich die vorgedachten Bestimmungen des Reichs-Sanitätsgesetzes beziehen, und da eine derartige Nebenbeschäftigung im gegebenen Falle eine Befangenheit des betreffenden Sanitätsbeamten in der Ausübung des bezirksärztlichen Dienstes nach sich ziehen könnte.

Hienach wolle es Euer Hochwohlgeboren gefällig sein, in der speciellen Angelegenheit, auf welche sich die Anfrage vom 30. März d. J. Nr. 1427 pr. bezieht, die Entscheidung zu treffen.

b) Er hat bei der unmittelbaren Besorgung des Sanitätswesens durch die Bezirkshauptmannschaften mitzuwirken, und zwar über die Leitung des Sanitätswesens des Bezirkes überhaupt, insbesondere aber bei Epidemien, und in Ermanglung eines Thierarztes auch bei Epizootien Vorschläge zu erstatten, bei Gefahr am Verzuge jedoch unmittelbar unter eigener Verantwortlichkeit einzuschreiten; in Betreff der Errichtung und Verleihung von Medicinalgewerben und zur Regelung der bezüglichen Verhältnisse Vorschläge zu machen, die ihm aufgetragenen sanitätspolizeilichen Untersuchungen zu pflegen und darüber Gutachten abzugeben; bei Recrutirungen auf jedesmalige Aufforderung der betreffenden Organe zu interveniren; von dem allgemeinen Gesundheitszustande der Menschen und nutzbaren Hausthiere des Bezirkes, sowie von den nachtheilig darauf wirkenden Einflüssen, namentlich von den verschiedenen in Beziehung auf Krankheiten und deren Heilung schädlichen Vorurtheilen sich Kenntnis zu verschaffen und Vorschläge zur Abhilfe zu machen; endlich periodisch einen aus den bezüglichen Berichten und eigenen Wahrnehmungen geschöpften, wissenschaftlich gehaltenen Hauptbericht über Alles, was in sanitätspolizeilicher Beziehung in seinem Bezirke bemerkenswerth erscheint, vorzulegen.

Besteht ein eigener landesfürstlicher Bezirksthierarzt, so hat derselbe die sein Fach betreffenden Geschäfte zu besorgen.

c) Er hat seinen Bezirk periodisch und außerdem so oft dies erforderlich ist, von Fall zu Fall zu bereisen.

d) Die landesfürstlichen Bezirksärzte sind als solche auch verpflichtet, sich gegen Bezug der normalmäßigen Gebühren als Gerichtsärzte verwenden zu lassen.

Sieh den Aufsatz: Die Verwendung der k. k. Bezirksärzte als Gerichtsärzte im Oesterr. Sanitätsw. Nr. 42 ex 1892 und die Bem. zum Abs. 8 des Anhanges zu diesem Ges.

Die Statth. in Tirol und Vorarlberg hat mit Genehmigung des k. k. Min. des Inn. vom 21. Juli 1885, Z. 5068, am 17. Oktober 1885, Z. 19356, eine Instruction für die k. k. Bezirksärzte und die mit der Besorgung bezirksärztlicher Agenden betrauten Sanitäts-Assistenten, betreffs deren periodischen Bereisungen und diesbezüglichen Berichterstattungen erlassen.

§. 9. Am Sitze jeder politischen Landesbehörde wird ein Landessanitätsrath eingesetzt und werden die Stellen eines Landessanitätsreferenten, sowie eines Landesthierarztes systemisirt. Außerdem wird nach Bedarf ein ärztliches Hilfspersonale zugewiesen.

§. 10. Der Landessanitätsrath ist das berathende und begutachtende Organ für die dem Landeschef obliegenden Sanitätsangelegenheiten des Landes; er ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen des Landes im allgemeinen betreffen oder — wenn gleich specieller oder localer Natur — doch von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, dann bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Sanitätsdienstes im Lande zu vernehmen; er ist verpflichtet, das gesammelte statistische Materiale zu prüfen, dasselbe alljährlich in einem Landessanitätsberichte zusammen zu fassen und über Aufforderung oder aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung der sanitären Verhältnisse und auf die Durchführung der bezüglichen Maßnahmen zu stellen.

Mit dem Erl. des Min. des Inn. vom 15. April 1892, Z. 7788 (Oesterr. Sanitätsw. S. 150), wurde die Weisung ertheilt, daß in allen Fällen, in welchen es sich um Bauanlagen handelt, welche wegen ihrer Bestimmung zum öffentlichen Verkehre oder als öffentliche Anstalten von besonderer Wichtigkeit sind, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 10 des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, auch das Gutachten des Landes-Sanitätsrathes im Gegenstande eingeholt werde.[1])

Die Sitzungsprotokolle sind in der amtlichen Zeitung zu publiciren, insoferne nicht öffentliche, dienstliche oder Privatrücksichten dadurch verletzt werden.[2])

Mit Erl. des Min. des Inn. v. 5. März 1896, Z. 7548 (Oesterr. Sanitätsw. S. 180), wurden alle Landesstellen eingeladen, von den zur Veröffentlichung bestimmten Protokolls-

---

[1]) 1. Der V. G. H. erscheint nicht berufen, die innere Berechtigung des Gutachtens des L. S. R. zu prüfen (V. v. 27. Mai 1878, Z. 811, Ex. Nr. 720).

2. In Angelegenheiten, welche zwar specieller oder localer Natur, aber doch von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, bildet die Vernehmung des Landessanitätsraths eine wesentliche Form des Administrativverfahrens (V. G. H. 13. October 1879, Z. 1943, Budw. §. 6, Nr. 93).

[2]) Die Sitzungsprotokolle des Landessanitätsrathes sind nur insoferne in der amtlichen Zeitung zu publiciren, als nicht öffentliche, dienstliche oder Privatrücksichten dadurch verletzt werden. Die Wahrnehmung dieser Momente ist dem freien Ermessen der Behörde anheimgegeben (V. G. H. 24. Jänner 1883, Z. 198, Budw. 1639).

auszügen über die Verhandlungen des L. S. R. gleichzeitig mit der Uebermittlung in das betreffende Amtsblatt stets eine Abschrift direct an die Redaction des „Oesterr. Sanitätsw." einzusenden.

§. 11. Der Landessanitätsrath ist dem Landeschef untergeordnet und verkehrt durch seinen Vorsitzenden nur mit diesem oder mit seinem Stellvertreter.

Derselbe besteht aus dem Landessanitätsreferenten, aus drei bis sechs ordentlichen Mitgliedern, welche von der Regierung ernannt werden und das gesammte Sanitätswesen zu vertreten haben, sowie aus außerordentlichen Mitgliedern, welche den Berathungen von Fall zu Fall über Anordnung oder mit Genehmigung des Landeschefs beigezogen werden.

Wundärzte, sowie Apotheker können nicht ordentliche Mitglieder des Obersten oder eines Landessanitätsrathes sein (Min. des Inn. 22. November 1870, Z. 16960). Die Vertretung des Apothekerstandes in den Sanitätsräthen ist in dem Gesetze v. 30. April 1870 nicht begründet (Entsch. des Min. des Inn. v. 7. März 1871, Z. 2873 und n. ö. Statth. Erl. v. 28. April 1871, Z. 6486).

Mit dem Erl. des Min. des Inn. vom 3. August 1892, Z. 19059, wurde allen politischen Landesbehörden in Erinnerung gebracht, daß es denselben überlassen ist, anläßlich der Verhandlung wichtiger pharmaceutischer Angelegenheiten den Berathungen des Landessanitätsrathes Apotheker als außerordentliche Mitglieder beizuziehen und daß Nichts im Wege steht, im vorhinein einen pharmaceutischen Fachmann zu benennen, an welchen der Vorsitzende des Landessanitätsrathes die Einladung zur Theilnahme an derartigen Berathungen als außerordentliches Mitglied dieses Fachrathes zu richten hat.

Ueber die Beiziehung von Fachmännern specieller wissenschaftlicher Doctrinen als außerordentliche Mitglieder der Landessanitätsräthe zum Zwecke der in Handhabung des staatlichen Sanitätsdienstes nothwendigen chemischen, bacteriologischen oder anderen Untersuchungen hat das Min. des Inn. mit den Erl. vom 23. April und 15. September 1891, Z. 5851 und 17187, allen politischen Landesbehörden besondere Weisungen ertheilt.

Außerdem kann der Landesausschuß zwei ordentliche Mitglieder in den Landessanitätsrath entsenden.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder, sowie die Art ihrer Ernennung wird für jedes Verwaltungsgebiet im Verordnungswege bestimmt.

§. 12. Die Amtsdauer der ordentlichen Mitglieder währt drei Jahre. Die Ausscheidenden können wieder ernannt werden.

Der Landessanitätsrath wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

Die Geschäftsführung des Landessanitätsrathes wird durch eine besondere Instruction geregelt.

In Betreff der Organisirung der Landessanitätsräthe enthalten die für jedes Land speciell erlassenen Verordnungen das Nähere und zwar sieh für Böhmen die Vdg. des Min. des Inn. v. 16. August 1870 (L. G. B. Nr. 67), die Bukowina die Vdg. des Min. des Inn. v. 11. November 1870 (G. u. V. B. Nr. 38), und v. 28. März 1874 (G. u. V. B. Nr. 9), Dalmatien die Vdg. des Min. des Inn. v. 10. Oct. 1871 (L. G. u. V. B. Nr. 28), und die Kundm. der Statth. v. 7. Nov. 1871, L. G. u. V. B. Nr. 32, Galizien die Vdg. des Min. des Inn. v. 15. Oct. 1870, Z. 14923 (L. G. u. V. B. Nr. 81), Kärnten den Erl. des Min. des Inn. v. 16. Juni 1870 (L. G. u. V. B. Nr. 36), Krain die Vdg. des Min. des Inn. v. 18. Juli 1870 (L. G. B. Nr. 25), und die Kundm. des L. Pr. v. 13. Sept. 1870, L. G. B. Nr. 31, das Küstenland die Vdg. des Min. des Inn. v. 19. Oct. 1870 (G. u. V. B. Nr. 42), und v. 19. März 1874 (G. u. V. B. Nr. 11), Mähren die Vdg. des Min. des Inn. v. 29. Nov. 1870 (L. G. u. V. B. Nr. 79), und die Kundm. der Statth. v. 10. Jänner 1871, L. G. u. V. B. Nr. 1, Oesterreich ob der Enns die Vdg. des Min. des Inn. v. 28. Nov. 1870 (L. G. u. V. B. Nr. 37), Oesterreich unter der Enns die Vdg. des Min. des Inn. v. 18. Oct. 1870 (L. G. u. V. B. Nr. 61), Salzburg die Vdg. des Min. des Inn. v. 20. Oct. 1870 (L. G. u. V. B. Nr. 39), Schlesien die Kundm. des L. P. v. 7. Dec. 1870, G. u. V. B. Nr. 62, und die Vdg. des Min. des Inn. v. 11. Jänner 1873 (G. u. V. B. Nr. 9), Steiermark die Vdg. des Min. des Inn. v. 20. Dec. 1870, Z. 17138, und vom 20. April 1893, Z. 9350, Tirol und Vorarlberg die Vdg. des Min. des Inn. v. 13. Dec. 1870 (L. G. u. V. B. Nr. 93).

Das Amt eines Mitgliedes des Landessanitätsrathes ist ein Ehrenamt und wird in der Regel unentgeltlich geführt. Jedoch sind für größere Arbeiten Remunerationen zu ertheilen.

Den außerhalb der Landeshauptstadt (bezw. des Sitzungsortes) ansässigen und von der Regierung ernannten Mitgliedern sind, sofern sie Anspruch erheben, die Auslagen für die Hin- und Rückreise zu und von den Sitzungen nach dem normalmäßigen Ausmaße, die Diäten und Reisegebühren mit der Unterscheidung, ob dieselben im Staatsdienste stehen oder nicht, aus dem beim Sanitätsdienste bewilligten Pauschale (Remunerationen und sonstige Auslagen) zu vergüten. Das einfache Interveniren eines ordentlichen Mitgliedes bei den Sitzungen kann aus dem Staatsschatze nicht honorirt werden. Die Reiseauslagen für die

vom Landesausschusse ernannten Mitglieder, falls der Ersatz derselben beansprucht wird, sind nicht aus dem Staatsschatze zu tragen (Erl. des Min. des Inn. v. 14. December 1870, Z. 18086).

Mit Rücksicht auf den §. 12 des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, kann einem Mitgliede des Landes-Sanitätsrathes, welches dieses Amt als Ehrenamt unentgeltlich führt, eine Remuneration nur für bestimmte größere Arbeiten, sohin nur für bestimmte Referate, welche entweder an und für sich oder durch die nöthigen Vorarbeiten eine besondere Mühewaltung außerhalb der Sitzungen in Anspruch genommen haben, ertheilt werden, und können mit Rücksicht auf die Dienstesstellung, welche der Landessanitätsreferent, der Landesthierarzt und der ärztliche Concipist bei der Landesstelle einnehmen, die genannten l. f. Beamten für ihre ämtlichen Arbeiten, gleichviel ob dieselben im Landessanitätsrathe zur Verhandlung gelangen oder nicht, eine Remuneration nicht nach dem Grundsatze, welcher diesfalls für die unbesoldeten Mitglieder des Landessanitätsrathes gilt, sondern nur nach den Grundsätzen, welche rücksichtlich der Remuneration für bleibend angestellte Staatsbeamte überhaupt maßgebend sind, ansprechen (Erl. des Min. des Inn. v. 11. Jänner 1872, Z. 18448).

Die von den Aerztekammern in die Landessanitätsräthe entsendeten Delegirten, welche von Fall zu Fall als außerordentliche Mitglieder an den Berathungen theilnehmen, haben keinen Anspruch auf Reisekostenentschädigung aus dem Staatsschatze (Erl. des Min. des Inn. v. 19. August 1895, Z. 18260).

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, während ihrer Amtsthätigkeit den Titel „k. k. Sanitätsrath" zu führen.

§. 13. Der Landeschef verwendet den Landessanitätsreferenten:

a) zur Ueberwachung der Handhabung der Sanitätsgesetze und Verordnungen durch die dazu berufenen Organe, dann des gesammten Sanitätspersonales des Landes, der bezüglichen Gremien und der öffentlichen Sanitätsorgane insbesondere, endlich aller Sanitätsanstalten mit Einschluß der Bäder und Gesundbrunnen;

b) zu bestimmten periodischen und von Fall zu Fall erforderlichen Bereisungen;

c) zur Bearbeitung der in das Gebiet des Sanitätswesens einschlagenden Geschäftsstücke der Landesbehörde und zur Mitwirkung bei den bezüglichen Commissionen.

§. 14. Der Landesthierarzt wird durch den Landeschef insbesondere zu nachstehenden Geschäften verwendet:

a) zur Ueberwachung der Handhabung der veterinärpolizeilichen Gesetze und Verordnungen;
b) zu bestimmten periodischen und von Fall zu Fall erforderlichen Bereisungen;
c) zur Bearbeitung der veterinärpolizeilichen Geschäftsstücke der Landesbehörde und zur Mitwirkung bei diesbezüglichen Commissionen; auch führt er
d) das Referat über thierärztliche Angelegenheiten im Landessanitätsrathe.

§. 15. Beim Ministerium des Innern wird ein oberster Sanitätsrath eingesetzt und die Stelle eines Arztes als Referent für alle Sanitätsangelegenheiten systemisirt. Dem Letzteren wird nach Bedarf ein ärztliches Hilfspersonale beigegeben.

§. 16. Der Oberste Sanitätsrath ist das berathende und begutachtende Organ für die Sanitätsangelegenheiten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Derselbe ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen im allgemeinen betreffen oder sonst von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, zu vernehmen; er ist verpflichtet, das gesammelte statistische Material zu prüfen und daraus einen zur Veröffentlichung gelangenden Jahresbericht zusammen zu stellen und über Aufforderung oder aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung sanitärer Verhältnisse zu stellen. Auch hat derselbe bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Sanitätsdienstes sein Gutachten abzugeben.

Die Sitzungsprotokolle sind in der amtlichen Zeitung zu publiciren, insoferne nicht öffentliche, dienstliche oder Privatrücksichten dadurch verletzt werden.

§. 17. Der Oberste Sanitätsrath untersteht dem Minister des Innern und verkehrt durch seinen Vorsitzenden nur mit diesem oder mit seinem Stellvertreter.

Anläßlich eines Falles, in welchem ein Bezirksgericht den Obersten Sanitätsrath unmittelbar um ein Gutachten ersucht hatte, wurde auf Wunsch des Min. des Inn. den Gerichten vom Just. Min. mit dem Erl. vom 1. Juni 1895, Z. 11450, in Erinnerung gebracht, daß der Oberste Sanitätsrath zufolge des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, ein dem Ministerium des Innern unterstehender wissenschaftlicher Fachrath ist, dessen Inanspruchnahme nur im Wege des genannten Ministeriums erfolgen kann. — Sieh auch den Erl. des Min. des Inn. vom

19. Jänner 1896, Z. 2061, an alle L. St. (Oesterr. Sanitätsw. S. 96), betreffend die Einsendung der sanitären Publicationen, Berichte u. dgl. der Landesausschüsse, der Heil- und Humanitätsanstalten &c. für die Bibliothek des Obersten Sanitätsrathes.

Er besteht aus dem Referenten für die Sanitätsangelegenheiten im Ministerium des Innern und aus mindestens sechs ordentlichen Mitgliedern, welche von der Regierung ernannt werden und das gesammte Sanitätswesen zu vertreten haben, sowie aus außerordentlichen Mitgliedern, welche den Berathungen als Special-Fachverständige von Fall zu Fall über Anordnung oder mit Genehmigung des Ministers beigezogen werden.

Die Art der Ernennung der ordentlichen Mitglieder wird im Verordnungswege bestimmt.

Dem Minister bleibt vorbehalten, zur Berathung über einzelne Fragen der öffentlichen Sanitätspflege auch andere Fachcommissionen einzuberufen.

§. 18. Die Amtsdauer der ordentlichen Mitglieder des Obersten Sanitätsrathes währt drei Jahre.

Die Ausscheidenden können wieder ernannt werden.

Der Oberste Sanitätsrath wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Geschäftsführung des Obersten Sanitätsrathes wird durch eine besondere Instruction geregelt.

Das Amt eines Mitgliedes des Obersten Sanitätsrathes ist ein Ehrenamt und wird in der Regel unentgeltlich geführt. Jedoch sind für größere Arbeiten Remunerationen zu ertheilen.

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, während ihrer Amtsdauer den Titel „k. k. Obersanitätsrath“ zu führen.[1])

§. 19. Der Minister des Innern verwendet den Referenten für Sanitätsangelegenheiten:

a) zur Bearbeitung der in das Gebiet des Sanitätswesens einschlagenden Geschäftsstücke des Ministeriums;

---

[1]) 1. Die Einholung des Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes für die Entscheidungen der dritten Instanz bei Gegenständen specieller und localer Natur bildet keine wesentliche Form des Verfahrens (V. G. H. 29. December 1893, Z. 4469, Budw. 7624).

2. Je nach der Sachlage können oder müssen die Administrativbehörden in bestimmten Fällen das Gutachten des Obersten Sanitätsrathes einholen, haben aber auf die Art und Weise des Zustandekommens dieses Gutachtens keinen Einfluß zu nehmen (V. G. H. 10. Mai 1895, Z. 2412, Budw. 8654).

b) zur Ueberwachung des gesammten Sanitätspersonales und aller Sanitätsanstalten, sowie der Handhabung der Sanitätsgesetze und Verordnungen durch die dazu berufenen Organe;

c) zu zeitweisen Inspectionsreisen.

§. 20. Die Ernennung des Referenten für Sanitätsangelegenheiten im Ministerium des Innern und der Landes-Sanitätsreferenten ist dem Kaiser vorbehalten.

Die Ernennung der Landes-Thierärzte erfolgt durch den Minister des Innern, jene der landesfürstlichen Bezirksärzte und Bezirksthierärzte durch den Landeschef.

Die von der Regierung in die Landessanitätsräthe und in den Obersten Sanitätsrath zu berufenden ordentlichen Mitglieder (§§. 11 und 17) werden vom Minister des Innern ernannt.

Die Kategorien und Dienstbezüge der sämmtlichen in der Sanitätsverwaltung des Staates Angestellten sind aus dem Personal- und Besoldungsschema und dessen Anhang ersichtlich.

§. 21. Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Personal- und Besoldungsschema.

Durch das Gesetz vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, die auf S. 20 abgedruckten §§. 3 und 6 des Gesetzes v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 52, sowie durch die auf S. 20 u. 21 abgedruckten Gesetze vom 24. November 1876, R. G. B. Nr. 137, und vom 5. Jänner 1896, R. G. B. Nr. 17, ist das Personal- und Besoldungsschema außer Kraft getreten.

Anhang.

Der Referent für Sanitätsangelegenheiten im Ministerium des Innern gehört in den Status der Ministerialräthe, die Landes-Sanitätsreferenten in den Status der Statthalterei-räthe II. Classe, beziehungsweise der Regierungsräthe ihres Landes, der ärztliche Ministerialsecretär in den Status der Ministerialsecretäre, die ärztlichen Concipisten bei den Landesbehörden in den Concretalstatus der Concipisten bei diesen.

Sieh hiezu den auf S. 20 theilweise abgedruckten §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 52.

2. und 3. Absatz (aufgehoben durch das Gesetz v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten).

Dem Landeschef steht zu, die landesfürstlichen Bezirksärzte und die landesfürstlichen Bezirksthierärzte gegen Zugestehung der normalmäßigen Uebersiedlungsgebühren zu versetzen.

5. und 6. Absatz (aufgehoben durch das obbezogene Gesetz v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47).

Für Amtsreisen der landesfürstlichen Bezirksärzte und landesfürstlichen Bezirksthierärzte, zu welchen jedoch Reisen aus Anlaß von Epidemien und Epizootien nicht zu rechnen sind, wird ein Pauschale bestimmt.

Hinsichtlich der Gebühren der übrigen landesfürstlichen Aerzte und Thierärzte bei Dienstreisen und Commissionen, sie mögen aus dem Staatsschatze, aus einem öffentlichen Fonde oder von Privatparteien zu bestreiten sein, dann hinsichtlich der Dienstreisen der landesfürstlichen Bezirksärzte und Bezirksthierärzte bei Epidemien und Epizootien, sowie hinsichtlich der Remunerationen und Aushilfen für alle landesfürstlichen Sanitätsorgane finden die bei den politischen Behörden geltenden Vorschriften Anwendung.[1])

Mit der Entsch. v. 11. Februar 1895, Z. 3398 (Oesterr. Sanitätsw. S. 122), sprach das Ministerium des Innern aus, daß hinsichtlich der Gebühren der Gemeinde- und Districtsärzte für Reisen in Sanitätsangelegenheiten der politischen Verwaltung nicht die landesgesetzlichen Bestimmungen maßgebend sind, welche sich nur auf die den bezeichneten Aerzten als Landes-, bezw. Gemeindebedienstete obliegenden Functionen beziehen können, sondern daß hinsichtlich der gedachten Gebühren die diesfalls bestehenden staatlichen Vorschriften Geltung haben, demnach den Aerzten eine Tagesdiät von 3 fl. 50 kr., den Wundärzten eine solche von 2 fl. 50 kr. zukommt. — Ueber die den Impfärzten zukommenden Gebühren sieh: Böhmen: die Kundm. der Statth. v. 18. Juli 1876, L. G. B. Nr. 74; Bukowina: die Kundm. der L. R. v. 18. August 1895, G. u. V. B. Nr. 25; Mähren: L. G. v. 10. Februar 1884, L. G. u. V. B. Nr. 28; Oesterreich ob der Enns: Erl. der Statth. v. 28. April 1897, Z. 6940 (Oesterr. Sanitätsw. S. 213); Salzburg: Kundm. der L. R. v. 4. Jänner 1874, L. G. u. V. B. Nr. 2; Steiermark:

---

[1]) Da bei gerichtsärztlichen Untersuchungen nicht die Person an und für sich, sondern immer die an dieser Person verübte und verfolgte strafbare Handlung Gegenstand des Sachbefundes ist, so ist dem Gerichtsarzte die tarifmäßige Gebühr nach der Zahl der zu untersuchenden Handlungen zu bemessen (V. G. H. 1. April 1886, Z. 945, Budw. 2892).

Kundm. des L. A. v. 2. Mai 1873, L. G. u. V. B. Nr. 27; Tirol und Vorarlberg: Erl. der Statth. v. 5. April 1895, Z. 7940 (Oesterr. Sanitätsw. S. 188). — Das Min. des Inn. hat aus Anlaß eines besonderen Falles ausgesprochen, daß die k. k. Bezirksärzte als solche auch verpflichtet sind, sich gegen Bezug der normalmäßigen Gebühren als Gerichtsärzte verwenden zu lassen und daß stets besonderer Werth darauf gelegt wurde, daß die Gerichtsarztstellen seitens der Gerichtsbehörden soweit als thunlich an k. k. Bezirksärzte übertragen werden (Oesterr. Sanitätsw. 1892, S. 386). — Die k. k. Polizeibezirksärzte in Wien sind nicht berechtigt, für die außerhalb der Zeit der gewöhnlichen Amtsstunden stattfindenden Dienstleistungen eine Gebühr aufzurechnen (Oesterr. Sanitätsw. 1896, S. 98).

Gesetz vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 52,

mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R. G. B. Nr. 44, über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden abgeändert und ergänzt werden.

§. 2. Anstatt der Statthaltereiräthe erster Classe werden Hofräthe mit der Einreihung in die V. Rangsclasse ernannt . . . .

§. 3. Die Regierungsräthe und die Landessanitätsreferenten bei den Landesregierungen werden den Statthaltereiräthen gleichgestellt und demgemäß in die VI. Rangsclasse eingereiht.

§. 6. Die Statthalterei- und Regierungs-Concipisten, sowie die für den Sanitätsdienst bei den Landesbehörden bestellten Concipisten werden in die X. Rangclasse eingereiht. Die Dienstkategorie der Conceptsadjuncten hat zu entfallen.

Dem Landeschef steht zu, die Concipisten zur Dienstleistung bei den Bezirkshauptmannschaften, sowie Commissäre zur Dienstleistung bei der Landesbehörde gegen Zugestehung der normalmäßigen Uebersiedlungsgebühren einzuberufen.

Gesetz vom 24. November 1876, R. G. B. Nr. 137,

mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, über die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes abgeändert und ergänzt werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich, in theilweiser Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, über die

Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

§. 1 ist durch das gleich folgende Gesetz vom 5. Jänner 1896, R. G. B. Nr. 17, außer Kraft getreten.

§. 2. Die landesfürstlichen Bezirksthierärzte werden in die XI. Rangclasse eingereiht.

§. 3 enthält nur Uebergangsbestimmungen.

§. 4 handelt von der Bestellung von Sanitätsassistenten und ist durch das bei §. 1 bezogene Gesetz außer Kraft getreten.

§. 5. Zur Erlangung dieser Assistentenstellen ist der Nachweis der im §. 7 a der Ministerial-Verordnung vom 21. März 1873, R. G. B. Nr. 37, bezeichneten akademischen Grade, sowie der Nachweis einer nach Erlangung des Doctordiplomes vollstreckten wenigstens einjährigen ärztlichen Verwendung in einem öffentlichen Krankenhause erforderlich.

Der 2. Absatz des §. 5 ist durch das bei §. 1 bezogene Gesetz außer Kraft getreten.

§. 6. Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetz vom 5. Jänner 1896, R. G. B. Nr. 17,

mit welchem das Gesetz vom 24. November 1876, R. G. B. Nr. 137, sowie einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, abgeändert oder ergänzt werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Für den Sanitätsdienst bei den Bezirkshauptmannschaften (§. 6, lit. b des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68), sowie zur hilfsärztlichen Dienstleistung bei den politischen Landesbehörden (§. 9 des bezogenen Gesetzes) werden Sanitätsconcipisten in der X., Bezirksärzte in der IX. und Oberbezirksärzte in der VIII. der durch das Gesetz vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, für Staatsbeamte festgesetzten Rangclassen bestellt.

§. 2. Die Einreihung in diese Rangclassen hat in der Art stattzufinden, daß von der für jedes Verwaltungsgebiet systemisirten Gesammtzahl der im §. 1 genannten Amtsärzte in der Regel ein Fünftel der X., drei Fünftel der IX. und ein Fünftel der VIII. Rangclasse angehören.

Die Besetzung der Stellen der X. und VIII. Rangclasse findet in der Regel durch Ernennung im Concurswege, jene der IX. Rangclasse in der Regel durch Vorrückung aus der X. Rangclasse statt. (Sieh die Bem. bei §. 5.)

§. 3. Dem Landeschef steht zu, die Amtsärzte aller drei Rangclassen zu den Bezirkshauptmannschaften oder zu der politischen Landesbehörde gegen Zugestehung der normalmäßigen Uebersiedlungsgebühren zu versetzen.

§. 4. Zur Heranziehung eines geeigneten Nachwuchses und zur Verwendung als Hilfspersonale im staatlichen Sanitätsdienste bei den politischen Landes- und Bezirksbehörden können Sanitätsassistenten mit und ohne Adjuten bestellt werden.

Die Zahl der Adjuten darf in der Regel die Hälfte der Anzahl der Sanitätsconcipistenstellen nicht überschreiten.

Im übrigen haben hinsichtlich der Sanitätsassistenten die für Conceptspraktikanten bei den politischen Behörden bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden.

§. 5. Bei den politischen Landesbehörden, deren Geschäftsumfang in Sanitätsangelegenheiten zu groß ist, als daß der Landessanitätsreferent den ihm nach den Bestimmungen des §. 13 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, überwiesenen dienstlichen Obliegenheiten, insbesondere in Bezug auf die persönliche Ueberwachung und Inspicirung der sanitären Verhältnisse seines Amtsgebietes entsprechend nachkommen könnte, sind besonders qualificirte Amtsärzte als Landessanitätsinspectoren mit der VII. Rangclasse zu bestellen.

Die Landessanitätsinspectoren und die Oberbezirksärzte werden vom Minister des Innern ernannt.

Zur Zeit außergewöhnlicher Bedrohung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Bevölkerung durch pandemische Infectionskrankheiten sind in den bedrohten Verwaltungsgebieten nach Maßgabe des unmittelbaren Bedarfes für die Dauer der Gefahr geeignete Oberbezirksärzte aushilfsweise als inspicirende Amtsärzte zu bestellen und ist ihnen für die Dauer dieser ausnahmsweisen Verwendung die Stellung von Landessanitätsinspectoren provisorisch einzuräumen.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, Landessanitätsinspectoren und inspicirende Amtsärzte eines Verwaltungsgebietes ausnahmsweise zu besonderen fachlichen Erhebungen außerhalb ihres regelmäßigen Amtsgebietes, insbesondere in

Verwaltungsgebieten, in denen keine Landessanitätsinspectoren bestellt sind, zu verwenden.

§. 6. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem 1. Juni 1896 in Kraft und werden mit diesem Zeitpunkte die mit demselben nicht im Einklange stehenden Bestimmungen der Gesetze vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, und vom 24. November 1876, R. G. B. Nr. 137, außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 7. Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

---

2. Das Sanitätspersonale.

Unter demselben werden die Aerzte, Wundärzte, Hebammen und das pharmaceutische Personale begriffen. — Der Titel eines Brunnenarztes kommt bloß jenen Aerzten zu, welche zur Aufsicht über die Sanitätsanstalten und Curorte öffentlich aufgestellt und eigens berufen sind (Vdg. des böhm. Gub. v. 20. November 1823,' Z. 51052, Norm. B. der böhm. L. St. S. 471). Zur Führung des Titels „Arzt" sind die Wundärzte nicht berechtigt (Erl. des Min. des Inn. v. 14. März 1882, Z. 14437, V. B. des Wiener Mag. Nr. 3; Erl. des Min. des Inn. v. 19. August 1883, Z. 13207, Norm. S. der böhm. Statth. Nr. 326).[1]) — Mit Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 16. August 1874, Z. 10310 (Thaa, Sammlung der für die österr. Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen. Wien, Manz, Nr. 332 h) wurde in einem speciellen Falle erkannt, daß ein im Auslande erworbener Titel eines Doctors der Medicin, insoferne nicht die Voraussetzungen des Min. Erl. v. 6. Juni 1850, R. G. B. Nr. 240, zutreffen, nicht geführt werden dürfe. — Nach dem Erl. der n. ö. Statth. v. 10. April 1888, Z. 18141, ist den absolvirten Frequentanten des geburtshilflichen Operationsinstitutes die Führung des Titels „emeritirter Operateur der k. k. geburtshilflichen Klinik" auf Ankündigungstafeln nicht gestattet. — Die das pharmaceutische Personale betreffenden Vorschriften werden unten im Abschnitte: „Die mit dem Sanitätswesen im Zusammenhange stehenden Gewerbe": „Apothekergewerbe" angeführt werden.

---

[1]) Kraft des der Staatsverwaltung zustehenden Oberaufsichtsrechtes ist das k. k. Ministerium von Amtswegen berechtigt, auf die Einhaltung der verschiedenen, für die einzelnen Kategorien der Aerzte gesetzlich bestehenden Benennungen zu dringen. „Wundärzte" können des Titels „Arzt" sich nicht bedienen. Wenn sie es nicht vorziehen, den ihnen zustehenden Diplomsgrad (Patron, Magister der Chirurgie) auf ihren Ankündigungstafeln, Recepten u. s. w. anzubringen, dürfen sie nur den Titel „Wundarzt" gebrauchen (V. G. H. 18. März 1885, Z. 785, Budw. 2457).

A. Aerzte.

a) Die Erlangung des Doctorates.[1])

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. April 1872, R. G. B. Nr. 57,

durch welche für die Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doctorates an den weltlichen Facultäten neue Bestimmungen erlassen werden.

Auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 11. April 1872 ertheilten Ermächtigung erlasse ich für die Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doctorates an den weltlichen Facultäten die nachfolgenden Bestimmungen.

II. Rigorosen-Ordnung für die medicinische Facultät.

§. 1. Zur Erlangung des Doctorates der gesammten Heilkunde und der damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung sämmtlicher Zweige der ärztlichen Praxis ist die Ablegung von drei strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

§. 2. Die Zulassung zu diesen Rigorosen hat der Candidat bei dem Decane des medicinischen Professorencollegiums anzusuchen und zu diesem Zwecke bei demselben folgende Documente zu hinterlegen:

1. seinen Tauf- oder Geburtsschein;

2. ein an den Anstalten der im Reichsrathe vertretenen Länder giltiges Maturitätszeugniß oder, wenn er diesen Ländern nicht angehört, jene Zeugnisse, auf deren Grund er an einer medicinischen Facultät als ordentlicher Hörer immatriculirt war;

3. einen Ausweis, daß er medicinische Vorlesungen in der Eigenschaft als ordentlicher Hörer der Medicin durch mindestens vier Semester frequentirt und durch zwei Semester an den Secirübungen theilgenommen habe;

---

[1]) Die Wahlberechtigung, gestützt auf den akademischen Doctorgrad, ist von der Steuerleistung unabhängig (V. G. H. 16. October 1891, Z. 3256, Budw. 6178).

4. die Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegten drei naturhistorischen Vorprüfungen (siehe Anhang).

Vor der Zulassung zum zweiten Rigorosum außerdem

5. ein Universitätszeugniß über das vorschriftsmäßig zurückgelegte medicinische Quinquennium (§§. 47 und 48 der provisorischen Studienordnung vom 1. October 1850), in welchem er insbesondere auch den Nachweis liefert, daß er innere Klinik und chirurgische Klinik durch je vier, Augenklinik und geburtshilfliche Klinik mindestens durch je ein Semester besucht habe; und endlich

6. ein Zeugniß darüber, daß er das erste medicinische Rigorosum mit Erfolg bestanden habe.

§. 3. Das erste Rigorosum umfaßt die Physik, Chemie, Anatomie und Physiologie und besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung über Anatomie und über Physiologie und dann einer theoretischen Gesammtprüfung über alle vier Fächer dieses Rigorosums.

Das zweite Rigorosum umfaßt die allgemeine Pathologie und Therapie, die pathologische Anatomie (pathologische Histologie), die Pharmakologie (Pharmakodynamik, Toxikologie und Receptirkunde) und die innere Medizin (specielle Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten) und besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung über pathologische Anatomie (am Präparate und an der Leiche) und über innere Medicin (am Krankenbette) und dann einer theoretischen Gesammtprüfung über alle vier Gegenstände dieses Rigorosums.

Das dritte Rigorosum umfaßt die Chirurgie (specielle Pathologie und Therapie der äußeren Krankheiten), Augenheilkunde, Gynäkologie (Geburtshilfe) und gerichtliche Medicin und besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung über Chirurgie (am Krankenbette und an der Leiche), über Augenheilkunde (am Krankenbette) und über Gynäkologie (am Krankenbette, an der Leiche oder am Phantom) und dann einer theoretischen Gesammtprüfung über alle vier Gegenstände dieses Rigorosums.

§. 4. Sämmtliche drei Rigorosen müssen an derselben Universität abgelegt werden.

Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann ein Candidat zum zweiten und dritten Rigorosum an einer anderen Universität, als an welcher er das erste Rigorosum abgelegt

hat, nach Einvernehmung der betreffenden Professorencollegien, vom Unterrichtsminister zugelassen werden.

§. 5. Die sämmtlichen drei Rigorosen werden öffentlich abgehalten, doch steht es jedem Vorsitzenden frei, den Zutritt auf Aerzte und Studirende der Medicin einzuschränken.

§. 6. Die Prüfungscommission besteht bei jedem Rigorosum aus

einem Vorsitzenden,

den ordentlichen Examinatoren (§. 8),

den unter Umständen beizuziehenden außerordentlichen Examinatoren (§. 9),

dem Regierungscommissär und beim zweiten und dritten Rigorosum noch einem von der Regierung bestellten Coexaminator (§. 10).

An jenen medicinischen Facultäten, an welchen noch Doctorendecane bestehen, verbleiben diese vorläufig in ihrer Function bei den Rigorosen und wird von der Bestellung eines Regierungscommissärs einstweilen Umgang genommen.

Gegenwärtig sind an sämmtlichen Facultäten Regierungscommissäre bestellt und interveniren die Decane der Doctorencollegien nicht mehr.

§. 7. Den Vorsitz in jeder Prüfungscommission führt der Decan des medicinischen Professorencollegiums, bei dessen Ermangelung oder Verhinderung oder wo örtliche Verhältnisse ein Alterniren nothwendig machen, treten zunächst der Prodecan und, soweit es noch nöthig ist, ein oder zwei vom medicinischen Professorencollegium jährlich bei Gelegenheit der Decanswahl aus den ordentlichen Professoren gewählte Vertreter an seine Stelle.

Der Vorsitzende eines Rigorosums hat das Recht, aber nicht die Pflicht, zu examiniren.

§. 8. Ordentliche Examinatoren sind die ordentlichen Professoren der in den betreffenden Rigorosen zu prüfenden Fächer.

Wenn für ein Prüfungsfach mehrere ordentliche Professoren in einem Collegium vorhanden sind, so alterniren dieselben als ordentliche Examinatoren.

In zeitweiser Ermangelung oder Verhinderung eines ordentlichen Professors sind die außerordentlichen Professoren desselben Faches alternirend, und wo auch solche nicht vorhanden oder verhindert sind, ist jener ordentliche oder außerordentliche Professor dem Rigorosum als stellvertretender

ordentlicher Examinator beizuziehen, der den betreffenden Gegenstand factisch lehrt oder dessen Fach dem betreffenden Prüfungsfache am nächsten steht.

§. 9. Wenn die übermäßige Zahl der Prüfungscandidaten oder die nachgewiesene Ueberbürdung eines ordentlichen Examinators mit anderweitigen Amtsgeschäften es nöthig macht, werden vom Unterrichtsminister außerordentliche Examinatoren für die Dauer eines Jahres ernannt, welche dann mit den ordentlichen Examinatoren bei den betreffenden Rigorosen zu alterniren haben.

Die Ernennung erfolgt auf Grund eines vom Professorencollegium spontan oder im Auftrage des Ministers erstatteten Vorschlages aus der Reihe der das betreffende Prüfungsfach factisch lehrenden außerordentlichen Professoren.

§. 10. Der Regierungscommissär und die Coexaminatoren müssen Doctoren der Medicin und Chirurgie oder der gesammten Heilkunde sein, und können auch dem medicinischen Lehrercollegium (§. 3 Org. der akadem. Behörden, 30. September 1849) angehören. Dieselben werden vor Beginn eines jeden Studienjahres für die Dauer desselben vom Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ernannt.

Der Regierungscommissär überwacht und beaufsichtigt im öffentlichen Interesse jedes der drei Rigorosen und hat das Recht, an den Candidaten Fragen zu stellen.

Von den zwei Coexaminatoren intervenirt der eine bei der theoretischen Gesammtprüfung des zweiten Rigorosums als zweiter Prüfer der inneren Medicin (specielle Pathologie, Therapie der inneren Krankheiten), der andere bei jener des dritten Rigorosums als zweiter Prüfer der Chirurgie (specielle Pathologie und Therapie der äußeren Krankheiten) mit denselben Rechten und Pflichten wie die übrigen Examinatoren.

§. 11. Die theoretischen Gesammtprüfungen werden unter steter Anwesenheit des Vorsitzenden und des Regierungscommissärs, die praktischen Prüfungen nur unter Leitung und Beaufsichtigung seitens derselben von den betreffenden Examinatoren vorgenommen, und zwar können mehrere Candidaten, jedoch bei den praktischen Prüfungen nicht mehr als vier, bei den theoretischen nicht mehr als drei gleichzeitig geprüft werden.

§. 12. Zu der theoretischen Gesammtprüfung eines Rigorosums wird der Candidat vom Professorendecane nur

dann zugelassen, wenn er bei allen zu dem betreffenden Rigorosum gehörenden praktischen Prüfungen mindestens den Calcül „genügend" erlangt hat.

§. 13. Erhielt der Candidat bei einer dieser praktischen Prüfungen den Calcül „ungenügend", so kann er zur Wiederholung derselben zugelassen werden.

Die erste Wiederholung darf nicht vor Ablauf von vier, die zweite nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der vorhergegangenen Prüfung stattfinden. Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des §. 20.

Jede Wiederholung einer praktischen Prüfung hat in dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden der betreffenden Prüfungscommission und des Regierungscommissärs stattzufinden.

§. 14. Alle anderen, die Einrichtung der einzelnen praktischen Prüfungen betreffenden Bestimmungen werden nach Einvernehmung der medicinischen Professorencollegien vom Unterrichtsminister unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen.

§. 15. Bei den theoretischen Gesammtprüfungen wird der Candidat von jedem Examinator und dem Coexaminator durch eine Viertelstunde geprüft. Wenn mehrere Candidaten gleichzeitig geprüft werden, so kann die Commission die Prüfungszeit für drei Candidaten zusammen auf eine halbe Stunde einschränken, falls in dieser Zeit sämmtliche Candidaten ihre Kenntnisse mindestens als „genügend" erwiesen haben und der Calcül „ausgezeichnet" für sie nicht weiter in Frage steht.

Kein Candidat darf verlangen, die praktische und theoretische Prüfung aus einem und demselben Fache auch bei einem und demselben Examinator abzulegen, vielmehr bleibt die Bestimmung der Examinatoren dem Ermessen des Decans überlassen.

§. 16. Nach Beendigung jeder einzelnen praktischen sowie theoretischen Fachprüfung wird das Ergebniß derselben von dem Examinator, beziehungsweise Coexaminator mit dem Calcül „ausgezeichnet", „genügend" oder „ungenügend" in ein Specialprotokoll eingetragen, wobei auch die Beantwortung der von dem Vorsitzenden oder dem Regierungscommissär etwa gestellten Fragen zu berücksichtigen ist.

§. 17. Keine theoretische Gesammtprüfung kann als mit Erfolg abgelegt betrachtet werden, wenn der Candidat

auch nur von einem Examinator oder dem Coexaminator den Calcül „ungenügend" erhielt.

In diesem Falle kann der Candidat zur Wiederholung der erfolglos gebliebenen theoretischen Einzelprüfung nach zwei Monaten zugelassen werden.

Erhält er bei dieser Wiederholung abermals den Calcül „ungenügend", so kann er zur nochmaligen Wiederholung nach weiteren vier Monaten zugelassen werden. Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des §. 20.

Jede Wiederholung einer solchen theoretischen Einzelprüfung hat im steten Beisein des Vorsitzenden der betreffenden Prüfungscommission und des Regierungscommissärs stattzufinden.

§. 18. Hat der Candidat bei der theoretischen Gesammtprüfung von mehr als einem Votanten den Calcül „ungenügend" erhalten, so kann er nur zur Wiederholung der ganzen theoretischen Gesammtprüfung nach sechs Monaten zugelassen werden. Erhält er bei dieser Wiederholung auch nur von einem Votanten den Calcül „ungenügend", so kann er gleichfalls nur zur nochmaligen Wiederholung der theoretischen Gesammtprüfung nach weiteren sechs Monaten zugelassen werden. Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des §. 20.

§. 19. Hat der Candidat von jedem Votanten mindestens den Calcül „genügend" erhalten, so wird von dem Vorsitzenden unmittelbar nach Schluß der theoretischen Gesammtprüfung, oder der mit Erfolg wiederholten theoretischen Einzelprüfung, aus den Calcülen der praktischen Prüfungen und der theoretischen Gesammtprüfung ein Hauptcalcül für das ganze Rigorosum gezogen.

Wo die günstigeren Calcüle den minder günstigen in gleicher Zahl gegenüberstehen, wird der Hauptcalcül nach den minder günstigen gezogen.

Das Resultat wird sofort in das Rigorosenprotokoll eingetragen und dem Candidaten öffentlich bekannt gegeben.

§. 20. Jede dritte Wiederholung, sei es einer praktischen Prüfung, sei es einer theoretischen Einzelprüfung oder der ganzen theoretischen Gesammtprüfung, kann nur vom Unterrichtsminister nach Einvernehmung des medicinischen Professorencollegiums bewilligt werden.

Erhält der Candidat diese Bewilligung nicht oder besteht er bei der dritten Wiederholung die Prüfung abermals nicht,

so bleibt er von der Erwerbung des medicinischen Doctorates an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Länder, wie auch von der Nostrification eines im Auslande erworbenen Doctordiploms für immer ausgeschlossen.

§. 21. Jede Wiederholung einer Prüfung soll, soweit möglich, mit denselben Examinatoren wie der vorhergegangene mißlungene Prüfungsact stattfinden.

§. 22. Für jedes Rigorosum hat der Candidat eine Taxe zu entrichten, und zwar für das erste Rigorosum 55 fl., für das zweite 60 fl. und für das dritte 65 fl. ö. W.

Hievon erhalten der Vorsitzende und der Regierungscommissär für ihre Betheiligung an den sämmtlichen praktischen Prüfungen eines Rigorosums jeder 5 fl. und eben so viel für ihre Betheiligung an der theoretischen Gesammtprüfung; ferner jeder Examinator oder Coexaminator 5 fl. für eine praktische Prüfung und 5 fl. für die Betheiligung an der theoretischen Gesammtprüfung; der Rest von 5 fl. entfällt an den Kanzleifond der Universität.

Bei jeder Wiederholung einer Prüfung erhält jedes betheiligte Mitglied der Prüfungscommission die Hälfte des angegebenen Taxbetrages.

§. 23. Die Einzeltaxbeträge haben die Natur von Präsenzgeldern und können daher nur für die wirkliche Function in Anspruch genommen werden.

§. 24. Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rectors im Beisein des Decanes des Professorencollegiums durch einen ordentlichen Professor (per turnum) als Promotor in Form der herkömmlichen Sponsionen.

In Prag verbleibt es vorläufig noch bei der Mitwirkung des Doctorendecans.

In Wien erfolgt die Promotion vorläufig noch, wie bisher, unter Mitwirkung des Rectors, Kanzlers, der vier Doctorendecane und des Notars der Facultät.

Die Decane der Doctorencollegien interveniren gegenwärtig nicht mehr.

§. 25. Die Promotionstaxe für das Doctorat der gesammten Heilkunde beträgt an allen Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Länder 60 fl. österreichische Währung. Hievon beziehen (außer Wien) der Rector 15 fl., der Decan und Promotor je 5 fl.; in Prag auch noch der Doctorendecan 5 fl.

In Wien bleibt es für sämmtliche Mitwirkende vorläufig bei den bisherigen Bezügen.

Weiters sind aus dieser Taxe 5 fl. österreichische Währung an den Universitätskanzleifond abzuführen, aus welchem die an den verschiedenen Universitäten bisher bestehenden Zahlungen für die Ausfertigung des Diploms und die bisherigen Bezüge des Kanzleipersonals und der Dienerschaft zu bestreiten sind, mit Ausnahme solcher Bezüge, welche für specielle Functionen bei nunmehr entfallenden Feierlichkeiten des Promotionsactes in Ansatz kamen.

Der Rest aller Promotionstaxbeträge wird (auch in Wien) unter sämmtliche ordentliche Professoren der Facultät zu gleichen Theilen vertheilt.

§. 26. An jenen Universitäten, an welchen bisher feierlichere Promotionsformen üblich waren, bleibt es den Candidaten freigestellt, statt der einfachen diese feierliche Promotion gegen die hiefür üblichen Entrichtungen für sich in Anspruch zu nehmen. Doch kommt der im §. 25 bestimmte Taxbetrag auch in diesem Falle zu der dort angeordneten Verwendung und Vertheilung.

§. 27. Die bisher bei der Promotion an einigen Universitäten von den Doctoranden zu entrichtenden Zahlungen an Witwensocietäten oder Doctorencollegien der Facultäten bleiben vorläufig unberührt.

Diese Zahlungen bestehen nicht mehr.

§. 28. Diese Rigorosenordnung tritt mit Beginn des Studienjahres 1872/3 in Kraft.

Doch entfallen in den zwei ersten Jahren ihrer Wirksamkeit die Prüfung aus der Physik und die praktische Prüfung aus der Physiologie im ersten Rigorosum, sowie die den betreffenden Examinatoren zukommenden Taxbeträge.

Auch wird Denjenigen, welche die medicinischen Studien bereits absolvirt, aber noch kein Rigorosum abgelegt haben, oder welche im letzten Semester ihrer Studien sich befinden, ausnahmsweise gestattet, die Vorprüfungen aus Botanik, Mineralogie und Zoologie in den letzten vier Wochen dieses Sommersemesters abzulegen.

Für jene Candidaten, welche vor Beginn des Studienjahres 1872/3 bereits ein Rigorosum abgelegt haben, bleibt es bezüglich ihrer weiteren Rigorosen, sowie der Intervention

bei denselben, bei den bisherigen Bestimmungen und Taxen, hingegen kommen die §§. 24—27 inclusive für jeden Promotionsact ohne Unterschied zur Anwendung.

Anhang
zur Rigorosenordnung für die medicinische Facultät über die naturhistorischen Prüfungen behufs Zulassung zu den medicinischen Rigorosen.

§. 1. Um zu den medicinischen Rigorosen zugelassen zu werden, muß der Candidat an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Länder drei einzelne öffentliche Vorprüfungen über Botanik, Zoologie und Mineralogie mit Erfolg abgelegt haben.

§. 2. Zu jeder dieser Vorprüfungen wird jeder ordentliche Hörer der Medicin auf sein Ansuchen bei dem Decane des medicinischen Professorencollegiums zugelassen, gegen Beibringung eines an den Anstalten der im Reichsrathe vertretenen Länder giltigen Maturitätszeugnisses, oder wenn er diesen Ländern nicht angehört, jener Zeugnisse, auf deren Grund er an einer medicinischen Facultät als ordentlicher Hörer immatriculirt war.

Es bleibt dem Ermessen des Studirenden überlassen, in welcher Reihenfolge und in welchen Semestern er diese Vorprüfungen ablegen will.

§. 3. Die Vorprüfungen finden unter Leitung und Oberaufsicht des Decans des medicinischen Professorencollegiums statt, ohne daß jedoch dessen stete Anwesenheit während der Prüfung erforderlich ist.

Examinatoren sind die ordentlichen Professoren der betreffenden Fächer.

Unter mehreren ordentlichen Professoren desselben Faches ist derjenige beizuziehen, welcher dieses Fach speciell für Mediciner vorträgt. Ist auch dies bei mehreren der Fall, so haben dieselben bei den Prüfungen zu alterniren.

Die Vertretung des Decans des medicinischen Professorencollegiums oder der Examinatoren findet im Falle der Nothwendigkeit gemäß den Bestimmungen der medicinischen Rigorosenordnung (§§. 7 und 8) statt. Ferner kann unter den im §. 9 der medicinischen Rigorosenordnung angegebenen Verhältnissen und nach Maßgabe der dort gegebenen Bestim-

mungen die Ernennung von außerordentlichen Examinatoren für die naturhistorische Vorprüfung seitens des Unterrichtsministers eintreten.

§. 4. Für die Abhaltung dieser Vorprüfungen sind in der Regel nur die ersten vier Wochen eines jeden Semesters bestimmt.

Ausnahmsweise können dieselben jedoch in Folge eines zwischen dem Decane des medicinischen Professorencollegiums und den Examinatoren getroffenen Uebereinkommens auch außerhalb dieser Zeit abgehalten werden.

§. 5. Die Dauer jeder einzelnen naturhistorischen Vorprüfung beträgt für jeden einzelnen Candidaten $^1/_4$ Stunde. Wenn mehrere Candidaten gleichzeitig geprüft werden, kann nach Maßgabe des §. 15 der medicinischen Rigorosenordnung eine Abkürzung der Prüfungszeit eintreten.

§. 6. Nach abgelegter Prüfung hat der Examinator den Erfolg derselben mit dem Calcül „ausgezeichnet", „genügend" oder „ungenügend" in ein Specialprotokoll einzutragen, und auf Grund des letzteren werden dem Candidaten von dem Decane des medicinischen Professorencollegiums vorschriftsmäßig gestempelte Zeugnisse auf vorgedruckten Blanquetten ausgefertigt, sowie in den Lectionskatalog desselben eine hierauf bezügliche Bemerkung eingetragen.

§. 7. Hat der Candidat den Calcül „ungenügend" erhalten, so kann er zur Wiederholung der Prüfung, welche dann im dauernden Beisein des Decans des medicinischen Professorencollegiums abzuhalten ist, nach drei Monaten zugelassen werden.

Für jede weitere Wiederholung gilt derselbe Termin.

Für diese Wiederholungen gilt überdies die Bestimmung des §. 21 der medicinischen Rigorosenordnung.

§. 8. Für jede naturhistorische Vorprüfung hat der Candidat eine Taxe von 7 fl. österr. Währ. zu entrichten, wovon 5 fl. für den Examinator und 2 fl. für den Decan des medicinischen Professorencollegiums entfallen.

Für jede Wiederholung einer solchen Prüfung sind 6 fl. zu entrichten, wovon je 3 fl. dem Decane des medicinischen Professorencollegiums und dem Examinator zukommen. Von diesen Taxen gilt überdies die Bestimmung des §. 23 der medicinischen Rigorosenordnung.

Sponsion der Doctoren der gesammten Heilkunde.

Die Sponsionsformel, welche bei der Promotion zum Doctorate der gesammten Heilkunde an der Wiener Universität den Candidaten vorgelesen wird, lautet:

„Spondebitis igitur

primum vos huius universitatis, in qua summum in arte medica gradum ascenderitis, piam perpetuo memoriam habituros eiusque res ac rationes quoad poteritis adiuturos;

dein honorem eum, quem in vos conlaturus sum, integrum incolumemque servaturos neque umquam pravis moribus aut vitae infamia commaculaturos;

postremo doctrinam qua vos nunc polletis cum industria vestra culturos tum omnibus incrementis quae progrediente tempore haec ars ceperit aucturos, usum et facultatem vestram ad salutem et prosperitatem hominum studiose conversuros, denique cunctis officiis quae probum medicum decent ea qua par est humanitate erga quemcumque functuros esse,

haec vos ex animi vestri sententia spondebitis ac pollicebimini."

Jedem Candidaten der Medicin ist zu Folge einer Verfügung des Min. für. Cult. u. Unt. bei der Promotion ein Exemplar des Aerztekammergesetzes vom 22. December 1891, R. G. B. Nr. 6 ex 1892, auszufolgen (Erl. des Min. des Inn. v. 13. December 1895, Z. 34417, Oesterr. Sanitätsw. S. 521). — Nach Abs. 2 des Art. VIII der medicinischen Studienordnung vom Jahre 1804 mußten die auf anderen inländischen Universitäten als der Wiener Universität graduirten Doctoren, Chirurgen, Geburtshelfer und Apotheker, wenn sie in Wien die Praxis ausüben wollten, sich vorher noch einer wiederholten Prüfung unterziehen. Diese Beschränkung wurde mit der a. h. Entschl. v. 30. November 1869 (Vdg. des Min. für Cult. u. Unt. v. 15. December 1869, R. G. B. Nr. 184) aufgehoben; hiebei wurde jedoch ausdrücklich bemerkt, daß hiedurch an der Verpflichtung der nicht in Wien graduirten Doctoren, sich in das Doctorencollegium aufnehmen zu lassen, nichts geändert wird. — Mit a. h. Entschl. v. 5. Jänner 1839 (St. H. K. D. v. 19. Jänner 1839, Z. 210, Prov. G. S. Tirol, Bd. 19, S. 587) wurde bestimmt, daß jene Ausländer, welche ihre Facultätsstudien genau ebenso, wie es für k. k. Unterthanen vorgeschrieben ist, an den österr. Lehranstalten zurücklegen, wenn sie als k. k. Unterthanen aufgenommen worden sind, in ganz gleiche Rechte treten, wie sie die übrigen k. k. Unterthanen genießen und ihnen sonach auch gleiche Diplome, wie den übrigen k. k. Unterthanen auszufolgen sind. Mit Erl. des

Min. für Cult. u. Unt. v. 24. September 1854, Z. 13567 (Thaa, Nr. 320), wurde angeordnet, „an solche Ausländer, welche an österr. Universitäten zu Doctoren der Medicin promovirt werden, das Doctordiplom nur gegen einen vorläufig ausgestellten Revers auszufolgen, in welchem sie zu erklären haben, daß sie die Praxis in Oesterreich ohne frühere Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen und Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht ausüben werden". (Fälle aus der Praxis: Erl. des Min. des Inn. v. 16. Mai 1884, Z. 7004, und v. 29. Februar 1893, Z. 18292, wobei im letzteren Falle bemerkt wurde, daß ein Ausländer, der an einer österreichischen Universität promovirt wurde und österreichischer Staatsbürger geworden ist, ipso facto zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigt ist, weshalb eine besondere Bewilligung nicht erforderlich ist.) — Hinsichtlich der Praxisberechtigung österreichischer Aerzte in den ehemaligen italienischen Provinzen und der Praxisberechtigung italienischer Aerzte aus diesen Provinzen sieh die mit den Erl. des Min. des Inn. v. 25. October 1859, Z. 25285, und v. 5. October 1867, Z. 16390, getroffenen Uebergangsbestimmungen. — Laut Erl. der n. ö. Statth. v. 3. März 1880, Z. 5505 (V. B. Wiener Mag. Nr. 2) hat das Ministerium des Innern über eine Anfrage eröffnet, daß bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung ein an der Budapester Universität erworbenes Diplom eines Doctors der Medicin auch zur Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern berechtigt, ohne daß von den nach Ungarn zuständigen Budapester Doctoren der Nachweis der erworbenen österreichischen Staatsbürgerschaft zu liefern ist. — Die ärztliche Praxis in Ungarn wurde geregelt durch den

XIV. Gesetz-Artikel vom Jahre 1876 über die Regelung des öffentlichen Sanitätswesens.

VI. Abschnitt.

Aerztliche Praxis.

§. 43. In Ungarn ist zur Ausübung der ärztlichen Praxis nur derjenige berechtigt, welcher mit einem, von den im Lande bestehenden Universitäten ausgestellten ärztlichen Diplome versehen ist. Die im Gebiete des Landes bis nun zur Ausübung der Praxis berechtigten Aerzte werden übrigens in ihrem erworbenen Rechte auch fernerhin belassen.

§. 44. Aerzten, welche ihr Diplom an ausländischen Universitäten erworben haben, kann die Ausübung der ärztlichen Praxis auf ungarischem Gebiete, insoferne die internationalen Vereinbarungen nicht etwa anders verfügen, nur auf Grund der Nostrification gestattet werden.

Inwieferne die von Seite der Universitäten der übrigen Königreiche und Länder Sr. Majestät ausgestellten Diplome aus

einem anderen Gesichtspunkte zu beurtheilen kommen, und inwieferne dieselben in Ungarn als giltig zu betrachten seien, wird auf Grund der Reciprocität durch die beiderseitigen Regierungen festgesetzt.

§. 45. Den Gebrauch des an ausländischen Universitäten erworbenen Titels eines Doctors der Medicin, Chirurgie oder der Pharmacie, im Lande kann die Regierung von Fall zu Fall auch ohne die obigen Bedingungen gestatten, doch berechtigt diese Erlaubniß nicht zur Ausübung der Praxis in dem betreffenden Fache.

§. 46. Der zur Ausübung der Praxis berechtigte Privatarzt kann sich wo immer niederlassen; er ist jedoch verpflichtet, vor Beginn seiner Praxis sein Diplom der competenten Verwaltungsbehörde zur Einregistrirung und Publicirung vorzulegen.

Von dem Zeitpunkte der Vorlage seines Diploms angefangen, ist er insolange, als er der Behörde nicht angezeigt, daß er seine Praxis aufgibt, verpflichtet, den in plötzlicher Gefahr schwebenden Kranken die erste ärztliche Hilfe gegen Entlohnung zu leisten.

Von der Verwendung der Aerzte im Falle einer Epidemie handeln die §§. 84 und 85 des gegenwärtigen Gesetzes.[1])

§. 47. Der zur Ausübung berechtigte Arzt kann bei der Anwendung der Heilmethode keiner Beschränkung unterzogen werden, er steht jedoch bezüglich seines Wirkens unter der Controle des Staates und ist für die von ihm begangenen Kunstfehler verantwortlich.

§. 48. Die Entlohnung der privatärztlichen Hilfeleistung hängt vom gegenseitigen Uebereinkommen ab; wo dies nicht zu Stande gekommen ist, wird dieselbe in strittigen Fällen durch das Gericht nach Anhörung von Sachverständigen bestimmt. Der Minimalsatz, für das ganze Land giltig, wird jedoch mit Berücksichtigung der verschiedenen Interessen der Städte und Gemeinden scalenmäßig fortschreitend durch den Minister des Innern festgesetzt.

---

[1]) §. 84. Inwieferne die Municipal-, Gemeinde-, Aerarial- und die stabil angestellten Aerzte für die Behandlung der in Folge der Epidemie Erkrankten nicht genügen sollten, kann die Behörde auch Epidemieärzte gegen entsprechende Entlohnung beordern.

Der prakticirende Arzt ist verpflichtet, innerhalb des Gebietes seiner Wirksamkeit diesem Auftrage nachzukommen; nach Gegenden, die außer dem Bereiche seiner Wirksamkeit gelegen sind, kann er nur, wenn er hiemit einverstanden ist, entsendet werden.

§. 85. Jeder behördliche, sowie jeder prakticirende Privatarzt ist bei Epidemien verpflichtet, die von der Behörde in Bezug auf die Epidemie empfangenen Anordnungen zu vollziehen. Diese Anordnungen dürfen jedoch mit den Bestimmungen des §. 47 nicht im Widerspruche stehen.

Dem Arzte ist nicht gestattet, den in Folge der Seuche Erkrankten die erste ärztliche Hilfeleistung, wenn sie von ihm in Anspruch genommen wird, zu verweigern; desgleichen ist er gehalten, im Falle in seinem Wohnorte kein anderer prakticirender Arzt ist, auch die weitere Behandlung zu übernehmen.

Erlaß des k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 6. Juni 1850, R. G. B. Nr. 240,

an alle österreichischen Universitäten,

betreffend die Geltung der Doctordiplome für den Umfang der österreichischen Monarchie.

Ueber die angeregte Frage, unter welchen Bedingungen ein In- oder Ausländer, welcher an einer auswärtigen Universität den Doctorgrad erworben hat, auf Grundlage desselben in den Besitz derjenigen akademischen Berechtigung gelangen kann, welche den Doctoren einer österreichischen Universität zukommt, werden folgende provisorische Bestimmungen getroffen.

§. 1. Hat ein In- oder Ausländer an einer auswärtigen Universität das theologische, juridische oder philosophische Doctorat erworben und wünscht er auf Grundlage desselben an einer österreichischen Universität diejenige Stellung einzunehmen, welche der von ihr verliehene Doctorgrad ertheilt (Nostrification), so hat er sich zu diesem Behufe an das betreffende Professorencollegium zu wenden und sich bei demselben über seine Vor- und Universitätsstudien und über den Vorgang bei Erwerbung seines Diplomes auszuweisen.

§. 2. Dieses hat zu beurtheilen, ob er in der ersten Beziehung den für die Erwerbung des österreichischen Doctorates bestehenden Anordnungen über die Dauer und Verwendung der Universitätszeit in einer dem Zwecke genügenden Weise entsprochen und dann in Wien und Prag nach gepflogenem Einvernehmen mit den betreffenden Doctorencollegien die Bedingungen zu bestimmen, von deren Erfüllung es die Gewährung seines Gesuches abhängig macht.

§. 3. Der Bewerber kann angewiesen werden, sich den strengen Prüfungen in den übrigen, für das österreichische Doctorat vorgeschriebenen Vorbedingungen zu unterziehen. Soll hievon ganz oder zum Theile Umgang genommen werden, so ist unter Auseinandersetzung der dafür sprechenden Gründe von dem Professorencollegium Bericht an das Unterrichtsministerium zu erstatten und dessen Genehmigung einzuholen.

Dies wird in Wien und Prag auch dann insbesondere zu geschehen haben, wenn über die Frage, ob und welche

Erleichterungen den Candidaten zu ertheilen seien, zwischen dem Professoren- und Doctorencollegium eine Meinungsverschiedenheit obwaltet.

§. 4. Nach Erfüllung der auferlegten Bedingungen oder nach ertheilter Dispens von denselben ist von Seite des Universitätsrectors ohne Vornahme eines Promotionsactes und ohne Ausfertigung eines Diploms zu bestätigen, daß seinem an der auswärtigen Universität erworbenen Diplome a) unbedingt oder b) nach Erfüllung der von der betreffenden österreichischen Facultät ihm auferlegten Leistungen dieselbe akademische Berechtigung zuerkannt werde, welche die Diplome dieser Facultät in Oesterreich haben.

§. 5. Insolange die medicinisch-chirurgischen Doctoratsprüfungen in Oesterreich zugleich Staatsprüfungen sind und das hierüber ausgestellte Diplom die Berechtigung zur Praxis gibt, kann einem von einer auswärtigen Universität erworbenen Doctordiplome nicht dieselbe Wirkung eingeräumt werden, welche dem an einer österreichischen Universität erworbenen zukommt, sondern der Competent hat sich in der Regel denselben Bedingungen zu unterwerfen, welche der inländische Doctoratscandidat zu erfüllen hat, ist sohin förmlich zu promoviren und erhält ein eigenes Diplom der betreffenden österreichischen Universität.

§. 6. In Ansehung der solchen Candidaten allenfalls zu gewährenden Erleichterungen und des Verfahrens bei dieser Angelegenheit ist sich im allgemeinen nach den Bestimmungen der vorigen Paragraphen zu benehmen.

§. 7. Wird ein Professor von einer auswärtigen Universität an eine österreichische Hochschule zu einer Professur berufen, für welche das Doctorat als Bedingung gesetzlich oder herkömmlich gefordert wird, so gilt ihm sein an einer auswärtigen Hochschule erworbenes Doctorat unbedingt in dieser Beziehung ebenso, als ob er dasselbe an einer österreichischen Universität erworben hätte.

Die Mitwirkung der Doctorcollegien ist durch das Gesetz v. 27. April 1873, R. G. B. Nr. 63, betreffend die Organisation der Universitätsbehörden entfallen. — Das österreichische Doctordiplom ist im Sinne des Erl. v. 24. September 1854, Z. 13567, an diejenigen Nostrificationswerber, welche sich über die erworbene österreichische Staatsbürgerschaft nicht auszuweisen vermögen, nur gegen einen vorläufig ausgestellten Revers auszufolgen, in welchem sie zu erklären haben, daß sie die ärztliche Praxis ohne

Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen und Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht ausüben werden (Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 9. April 1875, Z. 3524, Thaa, Nr. 337).

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. März 1885, Z. 20091, betreffend die medicinischen Doctordiplome der Universität in Camerino.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein österreichischer Staatsangehöriger, irregeleitet durch eine von der Universität Camerino verbreitete Kundmachung, in welcher die Giltigkeit ihrer Diplome zur Praxisberechtigung in Oesterreich auf Grund eines dieser Universität im Jahre 1753 ertheilten Privilegiums hervorgehoben wird, sich ein solches Diplom zu dem Zwecke verschafft hat, um hiedurch das Recht zur ärztlichen Praxis in Oesterreich zu erwerben.

Wenn auch kaum zu besorgen steht, daß eine politische Behörde auf Grund eines solchen Diplomes Jemanden zur Ausübung der ärztlichen Praxis zulassen werde, ist es doch erforderlich, um der Irreführung einzelner Staatsangehörigen, welche etwa solche Diplome sich verschaffen würden, vorzubeugen, im Wege der Presse, insbesondere der amtlichen Landes-Zeitung in Erinnerung zu bringen, daß durch die Erwerbung derartiger Diplome die Praxisberechtigung für Oesterreich nicht erlangt wird, da nach den gegenwärtig bestehenden Gesetzen und Verordnungen (Erl. des Min. f. Cult. u. Unt. v. 6. Juni 1850, R. G. B. Nr. 240) die ärztliche Praxis in Oesterreich nur auf Grund von Diplomen ausgeübt werden kann, welche an inländischen Universitäten erworben worden sind, und daß auf Grund eines ausländischen Diploms die Praxisberechtigung nur dann ausgesprochen werden kann, wenn sich der Besitzer eines solchen Diplomes an einer inländischen Universität der Nostrification unterzogen hat.

Von diesem Erlasse sind übrigens die Unterbehörden jedenfalls in die Kenntniß zu setzen.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. März 1896, R. G. B. Nr. 45,

betreffend die Nostrification der von Frauen im Auslande erworbenen medicinischen Doctordiplome.

In Ergänzung des Erlasses des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. Juni 1850, Z. 4513, womit provisorische Bestimmungen über die Nostrification ausländischer medicinischer Doctordiplome getroffen wurden, finde ich anzuordnen, daß künftig auch Frauen zur Nostrification solcher ausländischer Doctordiplome zuzulassen sind.

Hiebei sind jedoch nachstehende Bestimmungen zu beobachten:

§. 1. Die Candidatin hat behufs Zulassung zur Nostrification nachzuweisen:

a) die österreichische Staatsbürgerschaft,
b) das zurückgelegte 24. Lebensjahr oder dessen Vollendung in jenem Kalenderjahre, in welchem die Nostrification angesucht wird,
c) die erfolgreiche Ablegung der in der Ministerial-Verordnung vom 21. September 1878, Z. 15 551 (Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 34), respective der Ministerial-Verordnung vom 9. März 1896, Z. 1966, näher bezeichnete Prüfung (Reifeprüfung) an einem inländischen Staatsgymnasium,
d) eine Studienzeit von 10 Semestern an der medicinischen Facultät einer ausländischen Universität, deren Studieneinrichtungen jenen der österreichischen Universitäten im wesentlichen gleichkommen.

Außerdem hat die Candidatin nachzuweisen, daß gegen ihr Verhalten während der Studienzeit im Auslande kein Anstand erhoben wurde.

§. 2. Ueber die Zulassung oder Nichtzulassung, sowie über etwaige ausnahmsweise Gewährung von Erleichterungen oder Begünstigungen hat das Professorencollegium der medicinischen Facultät derjenigen Universität, an welcher die Betreffende die Nostrification anstrebt, Beschluß zu fassen.

Der Beschluß des Professorencollegiums auf Zulassung zur Nostrification ist in jedem einzelnen Falle dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur Genehmigung vorzulegen, wobei die etwa zu gewährenden Erleichterungen oder Begünstigungen näher zu motiviren sind.

Gegen den Beschluß auf Nichtzulassung steht der Recurs an das Ministerium für Cultus und Unterricht offen.

§. 3. Im Falle der Zulassung hat sich die Candidatin sämmtlichen (praktischen, wie theoretischen) strengen Prüfungen mit Ausschluß der naturhistorischen Vorprüfungen zu unterziehen.

Die Anforderungen, welche bei jedem einzelnen Prüfungsacte zu stellen sind, haben jenen an männliche Candidaten vollkommen gleich zu sein.

§. 4. Hat die Candidatin diesen Anforderungen entsprochen, so ist dieselbe zu promoviren und ihr das Diplom auszufolgen.

§. 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

b) Pflichten der Aerzte.

(Ueber die strafrechtliche Verantwortlichkeit sieh das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852, R. G. B. Nr. 117, II. Theil, 8. Hauptstück: Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens, insbesondere die §§. 356—359; wegen des mit einer Verurtheilung zu einer Strafe verbundenen Verlustes des akademischen Grades und der Unfähigkeit zur Wiedererlangung desselben sieh das Gesetz v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131.)

Aus der Sanitäts- und Contumazordnung vom 2. Jänner 1770

(Cod. austr. Bd. 6, S. 1247):

I. Instruction, wornach die in den Erbländern prakticirenden Medici sich zu achten haben.

§. I. (Alle Medici, die ihre Kunst in den Erbländern üben wollen, müssen auf inländischen Universitäten den Gradum Doctoratus erhalten haben.) Jedermann ist bekannt, was für Unheil oft durch unerfahrene Medicos dem Nächsten zugefüget wird, daher bestehet schon durch viele Jahre die Gesetzgebung, daß alle, die ihre Kunst in den k. k. Erbländern üben wollen, den Gradum Doctoratus auf einer innländischen Universität, bei welcher eine Facultas medica vorhanden ist, genommen haben müssen, wobey es auch in Zukunft sein Bewenden hat, dermaßen, daß andere weder angenommen, weder ihnen die allenfalls übende Praxis beygelassen werden soll, es wäre denn Sache, daß sie sich durch das vorgeschriebene Examen hierzu tauglich gemacht hätten; es sollen aber ad Gradum Doctoratus nicht, denn Leute von erkannter Wissenschaft gelassen werden, und falls über die Frage ihrer Fähigkeit zur Doctorswürde in der Facultät zertheilte Meynungen ausfielen, so wird der Zufall unter schwerer Verantwortung durch den Director, und die Examinatores der in Unsrer Residenzstadt Wien in Universitate wohlbestellten mediciniscchen Facultät zur Entscheidung überlassen, und ehe diese erfolgt ist, der Gradus Doctoratus nicht ertheilet werden.

§. II. (Pflichten der Medicorum überhaupt zur Besorgung des Gesundheitsstandes in den Land-

schaften.) Die mit gehöriger Ordnung aufgenommenen und bestättigten Medici haben vorzüglich auf die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitsstandes gesammt, und insonderheit in den Bezirken, wo sie aufgestellet sind, zu wachen, und den zu Befolgung dieser Sanitätssatzungen bestimmten Obrigkeiten mit allem Eifer, gutem Willen und Sorgfalt an die Hand zu gehen, auch die von denselben erhaltenen Verordnungen ungesäumt zu erfüllen, alles Unheil so viel möglich zu wenden, und bey ausbrechenden Menschen- oder Viehseuchen alsogleich die erforderliche Hilfsmittel an die Hand zu lassen, und zu ergreifen, sie haben den sich entdeckenden Mißbräuchen und Mängeln abzuhelfen, und fleißig zu sorgen, daß die in ihrem Bezirke aufgestellten Chirurgi, Bader, Apotheker und Hebammen den ihnen obliegenden und vorgeschriebenen Pflichten unverruckt nachleben, überhaupt aber soll ihre Aufmerksamkeit dahin gehen, daß keine aus ersagten Personen zur Ausübung ihrer Kunst zugelassen, oder geduldet werde, wenn nicht vorläufig die ihnen vorgeschriebene Prüfung, und obrigkeitliche Bestättigung erfolget ist.

§. III. (Pflichten bei Eröffnung der Körper.) Bey Eröffnung der Körper hat der Medicus alle gewissenhafte Einsicht zu gebrauchen, und den betreffenden Obrigkeiten im erforderlichen Falle hierüber gründliche Berichte zu erstatten.

§. IV. (Pflicht der Leibärzte in Betracht der Apotheker.) Die Medici haben zu sorgen, daß die Arzneyen in den Apotheken in erforderlicher Güte und Menge allezeit vorräthig gefunden werden, mithin die Apotheken auch außer den gewöhnlichen Untersuchungen für sich allein öfter zu besuchen, und ihres Orts selbst den Apothekern und Gesellen mit nützlichem Rathe, und nöthigem Unterrichte an die Hand zu gehen, den gefundenen Gebrechen aber durch sich selbst, oder durch obrigkeitlichen Beytritt zu steuern: und um diesen Gegenwurf, den Vorrath nämlich der Arzneyen in regelmäßiger Ordnung in Bereitschaft zu haben, wird Unsre Facultas medica in Wien des ehesten besorget seyn, einen Codicem pharmacopæum heraus zu geben, nach welchem alle die Apotheker in den Erbländern sich unfehlbar zu richten, die Medici aber auf den Vollzug mit allem Eifer zu sorgen haben.

In den Hauptstädten soll der Proto-Medicus mit zween andern, die die Sanitätscommission benennen wird, auf dem Lande aber der bestellte Land- und Stadtphysicus mit Zuziehung einer Polizey-Kreis- oder Magistratualperson alle Jahre einmal unversehens eine Generaluntersuchung aller in ihrem Bezirke befindlichen Apotheken, und zwar ohne Entgeld außer des unten bestimmten Beytrags vornehmen, bey solcher nicht das mindeste Gebrechen aus Freundschaft, oder andern Bewegnissen übersehen, sondern nach Gewissen und Vorschrift dieser Verordnung zu Werke gehen, nach dieser dergestalt vollzogenen Untersuchung aber den Befund an die vorgesetzte Sanitätscommission, oder

den Kreisvorsteher umständlich und unpartheyisch berichten, welcher hierüber an die betreffende Landesobrigkeit im erforderlichen Falle das Weitere zu befördern hat.

Gleichwie billig ist, für jede besondere Bemühung der Medicorum eine geziemende Belohnung zu bestimmen, so hat jeder Apotheker in Unsrer Residenzstadt Wien bereits üblichermassen für diese jährliche Visitation den untersuchenden Medicis 6, in den Provinzen aber 3 Gold Dukaten zu bezahlen, und wenn sie auf dem Lande außer ihrem Anstellungsorte sich entfernen müssen, sind ihnen nicht nur allein die Reisekosten, sondern auch die landesübliche Liefergelder täglich zu vergüten, sie werden sich also bey den Kreis-Komitats- oder Regimentsdistricts-Vorstehern in Militärprovinzen zu melden haben, diese aber besorget seyn, ihnen solche der Gebühr nach zu taxiren, und den Bericht der Landesobrigkeit einzuschicken, die den Betrag als eine für das Landesbeste gemachte Polizeyauslage bey den Provinzialcassen zahlbar anzuweisen hat: damit aber die Medici diese Beköstigungen nicht über das Maß zu treiben Gelegenheit haben mögen, hat ihnen der verstandene Kreis-Komitat- oder Districtsvorsteher die Tage auszumessen, über welche sie ihre Entfernung in derley Visitationsgeschäfften nicht erstrecken sollen.

§. V. (Pflichten ihrer Ausstellung bey gefährlichen Umständen und überhaupt.) Die Stadt- und Landphysici sollen sich aus ihren Stationen ohne Erlaubniß der Landes- oder Kreisobrigkeit nicht entfernen, und bey Einreissung ansteckender, oder sonst bedenklicher Krankheiten haben sich die Stadtphysici, so weit es den Umfang ihrer Stadt betrifft, die Landphysici aber nach Erheischung der Noth in den behafteten Gegenden aufzuhalten, in jenen Fällen hingegen, wo sie entweder selbst erkranketen, oder sonst wichtige Hindernisse obwalteten, auf geschehene Anzeige an die Sanitätscommission, und von dannen erfolgte Bestättigung einen andern geschickten Medicum zu substituiren; wenn ein Landschaftsmedicus außer seiner Station durch obrigkeitliche Verordnung verschicket wird, hat er gegen billige Vergütung der gewöhnlichen Reise- und Liefergelder sich dem Auftrage willig zu fügen, und sobald von Seite der Obrigkeiten, oder Unterthanen ansteckende gefährliche Krankheiten, es sey an Menschen oder Viehe verspüret würden, so haben die Medici davon den Kreishauptleuten, und andern Vorstehern auf dem Lande, in den Hauptstädten aber den Sanitätscommissionen die unverzügliche Anzeige zu ihrer weiter nöthigen Vorkehrung zu machen, und alle nur Menschen mögliche Sorgfalt anzuwenden, damit das Uebel gehemmet, und seiner Erweiterung zuvor gekommen werde.

§. VI. (Pflichten gegen Marktschreyer zu wachen.) Ihre Pflicht erfordert, ferner auf den verbotenen Verkauf von Medicinen, oder Ausübung der Curen zu wachen, deren sich Quacksalber, Landstreicher und andere derley unbefugte Leute

anmassen wollten, worüber alsogleich den Sanitätscommissionen die Anzeige zu machen ist, um solche Unordnungen abzustellen: man versiehet sich aber zu der Aufmerksamkeit der Leibärzte, daß sie besorgen werden, damit ohne Unterlaß in den Apotheken gute, und taugliche Arzneyen für Menschen- und Viehkrankheiten vorhanden seyen, und falls ihnen gewisse Präservativmittel bekannt, sollen sie solche den Herrschaften und Unterthanen mittheilen, um davon allenfalls den nützlichen Gebrauch zu machen.

§. VII. (Pflichten gegen die Patienten.) Die Medici haben sich eines christlichen Lebenswandels zu befleißen, den Kranken mit Sorgfalt und Liebe beyzuspringen, allen Fleiß der Kunst anzuwenden, sie zu heilen, maßen sie sich in andre Wege von strenger Rechenschaft nicht entbinden können, sie sollen verschwiegen, aufmerksam, untereinander friedlich seyn, und wenn sie mit gemeinschäftlichen Rathe einem Kranken beystehen müssen, einhällig und einverständlich zu Werke gehen, mithin in allen ihren Beschäftigungen keine andere Absicht haben, als die Erhaltung ihres Nebenmenschen, der sich ihren Händen anvertraut hat, sie sollen über Nacht ohne erheblichen Ursachen nicht von dem Orte ihrer Anstellung sich entfernen, und in ihrer Abwesenheit vom Hause den Ort, wo sie zu finden sind, bekannt werden lassen[1]), sie haben ihr Amt bei Reichen und Armen mit gleichem Eifer zu pflegen, dem Kranken mit Liebe zu begegnen, vorzüglich aber auf sein Seelenheil Sorge zu tragen, hinfolglich bey verspürender Gefahr, alsogleich die Empfangung der heiligen Sakramente zu verordnen, auch über die letztwillige Anordnung Ermahnung zu geben.

Dahingegen haben sie ohne Noth die Krankheiten auch nicht gefährlicher abzumalen als sie in der That sind, minder de palmario, oder um außerordentlichen Arztlohn zu prakticiren, sondern sich mit der billigen landesüblichen Belohnung zu begnügen.

Wenn sich besondere Beobachtungen bey Krankheiten, oder bey Anwendung der ergriffenen Gegenmittel ergeben, sollen die Physici an die Sanitätscommission ihre Berichte erstatten, und wird ihnen zu vielem Verdienste gereichen, wenn sie Erforschungen anzustellen sich befleißen, die zur Erhebung der dem menschlichen Geschlechte so nutzbaren Arzneykunst dienen können.

§. VIII. (Medici sollen sich der Regel nach, der chirurgischen Heilungen und des Arzneyhandels enthalten.) Gleichwie den Wundärzten und Apothekern das innerliche Heilen verboten ist, also haben auch Medici sich aller äußer-

---

[1]) Die Vorschrift, daß die Aerzte im Falle ihrer Entfernung vom Hause den Ort, wo sie zu finden sind, bekannt werden zu lassen haben, ist mit der böhm. Gub. Vdg. v. 24. Februar 1821, Z. 5816, den Aerzten der Hauptstadt Prag mit dem Beisatze erneuert worden, bei plötzlichen Lebensgefahren unverweigerlich unter sonst zu gewärtigender Strafe und Verantwortung den nöthigen ärztlichen Beistand zu leisten.

lichen chirurgischen Curen, und des Handels mit Arzneyen, wo Apotheken vorhanden, zu enthalten, und Wir versehen Uns, daß bey ihrem Amte überhaupt aller Unterschleif, Betrug, schändlicher Eigennutz unterbleiben, und in allen Fällen der Antrag blos auf Pflichten und Redlichkeit gebauet seyn werde.

§. IX. (Pflichten bey Viehseuchen.) Die Medici haben ihren Fleiß, nicht minder bey ausbrechenden Viehseuchen zu verwenden, sich um die Ursachen des Uebels zu erkundigen, auf Hilfsmittel zu sorgen, und überhaupt zu wachen, daß die von Uns auf allgemeine Erhaltung zielende Vorschriften, und die in ihrem Juramente enthaltenen Verbindlichkeiten, die sie Medici bey Antretung ihres Amts zu beschwören haben, getreulich erfüllet werden.

Hofkanzleidecret vom 3. November 1808, Z. 16135

(Prov. G. S. f. Tirol, Bd. 3, Th. 2, Nr. CXXIV).

A. Instruction

für Aerzte, welche in den k. k. Erbstaaten die Praxis ausüben wollen, und keine Kreisärzte sind.

§. 1. Nur in den k. k. Erbstaaten promovirte Aerzte sind befugt, in denselben ihre Kunst auszuüben.

§. 2. Die Aerzte einer Provinz sind dem Gubernium und unmittelbar dem Kreisamte ihres Districtes untergeordnet.

(An die Stelle der Kreisämter sind die Bezirkshauptmannschaften getreten.)

§. 3. Von einem oder dem andern zu ärztlichen Verrichtungen aufgefordert, werden sie sich denselben mit allem Fleiße und aller Redlichkeit unterziehen, wofür sie denn auch die gewöhnlichen verhältnißmäßigen Belohnungen zu gewärtigen haben.

§. 4. Allem, was auf den allgemeinen Gesundheitsstand der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke, in welchem ein Arzt seinen fixen Aufenthalt hat, Bezug hat, wird er seine besondere Aufmerksamkeit schenken, und in dieser Hinsicht vorzunehmende Verbesserungen oder mögliche Abstellungen von Fehlern und Mißbräuchen wird er zur höheren Kenntniß bringen.

§. 5. Ueber Wundärzte, Apotheker und Hebammen seines Orts, oder der von ihm besuchten Oerter, wird er ein aufmerksames Auge haben, und bei denselben bemerkte, bedeutende Gebrechen und Fehler entweder durch freundschaft-

liche Erinnerungen abstellen, oder, wenn diese fruchtlos sind, dieselben dem Kreisamte anzeigen.

§. 6. Dasselbe soll auch geschehen, wenn er irgendwo einen Mangel an dem erstgenannten heilkundigen Personale, vorzüglich an ordentlich unterrichteten und geprüften Hebammen bemerkte.

§. 7. Von Charlatanen, Quacksalbern, unbefugten Aerzten, Wundärzten und Hebammen, von unbefugten Arzneikrämern wird er, wo er sie findet, die Anzeige zu machen nicht unterlassen.

§. 8. Einen besonderen Fleiß soll jeder Arzt auf das Studium und die Beobachtung der endemischen und epidemischen Krankheiten, welche in der Nachbarschaft seines Aufenthaltes vorfallen, wenden. Gute, richtige und genaue Beschreibungen derselben, überhaupt die Verfertigung guter medicinischer Topographien, lehrreiche Beschreibungen merkwürdiger Krankheitsfälle, ausführbare Vorschläge, nach welchen örtliche, der Gesundheit der Menschen und Thiere nachtheilige Einflüsse gehoben werden, und so dem Ausbruche endemischer Krankheiten vorgebeugt werden kann, werden Aerzten immer als empfehlendes Verdienst angerechnet, und bei Anstellungen und Vorrückungen berücksichtigt werden.

§. 9. Wenn der auf Untersuchung kommende Protomedicus oder Kreisarzt den Arzt eines Ortes dazu auffordert, hat dieser ihm in allen Fällen an die Hand zu gehen, Beistand zu leisten und die erforderlichen Aufklärungen zu geben, damit auf diese Art durch ersteren der Zweck der Untersuchung desto richtiger und vollständiger erreicht werde.

§. 10. Das Entstehen einer Epidemie unter den Menschen, oder einer Seuche unter Thieren hat er allsogleich bei schwerer Verantwortung an die Ortsobrigkeit, und, wenn diese in Erfüllung ihrer Pflicht saumselig wäre, an das Kreisamt anzuzeigen. Mit solchen Anzeigen soll nicht gezaudert werden, bis die Epidemie oder Seuche überhand genommen hat, sondern sobald in einem Orte (nach der verschiedenen Größe desselben) 4, 6, 8 Personen oder eben so viele Thiere mit der nämlichen Krankheit behaftet werden, so ist dies ohne weiters anzuzeigen.

§. 11. Das Nämliche haben Aerzte zu beobachten, welche näher an den Grenzen sich befinden, wenn sie in Erfahrung bringen, daß in angrenzenden fremden Ländern Epidemien oder Seuchen herrschen.

§. 12. Hat der Arzt ein Spital, Gebär-, Findlings- oder Siechenhaus zu besorgen, so wird er von denselben monatlich specificirte Listen von den aufgenommenen, geborenen, geheilt oder ungeheilt entlassenen oder verstorbenen Personen, von den im Hause zurückbehaltenen oder aus demselben auf das Land oder in die Stadt abgegebenen Findlingen, mit Ende des Jahres aber eine allgemeine dergleichen das ganze Jahr umfassende Tabelle an das Kreisamt, oder (wenn es am Sitze des Guberniums ist) unmittelbar an dieses übergeben. Hiebei müssen die Krankheiten, womit die Aufgenommenen, Entlassenen und Gestorbenen behaftet waren, immer bestimmt beigerückt werden.

§. 13. Befindet sich in dem Aufenthaltsorte eines Arztes, oder sehr nahe an demselben eine Apotheke, so ist es dem Arzte nicht erlaubt, selbst Arzneien auszugeben. Ist aber weder an dem Orte selbst, noch im Umkreise von einer Stunde eine Apotheke befindlich, so ist es dem Arzte erlaubt, eine Hausapotheke zu halten und aus derselben die Arzneien nach der Provinzialpharmakopöe an Kranke abzugeben.

§. 14. Mit besonderem Fleiße wird er die Vaccination zu befördern suchen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. December 1889, Z. 22204,

an alle Landesbehörden,

betreffend die Abstellung der unberechtigten Abgabe von Arzneien und des Vertriebes von Druckschriften zum Zwecke der Reclame und Anlockung von Kranken in ärztlichen Ordinationsanstalten.

Das Ministerium des Innern hat aus einer in verschiedenen Tagesblättern enthaltenen Annoncirung wahrgenommen, daß ein Arzt in Wien sich mit der Besorgung von sogenannten „Stärkungspillen für Männer“ für seine Patienten befaßt und den Verkauf einer von ihm verfaßten und der Reclame für sein Ordinationsinstitut dienenden Broschüre ankündigt.

In Anbetracht des Umstandes, daß die Dispensation von Arzneien an Kranke seitens eines zur Haltung einer Hausapotheke nicht berechtigten Arztes an sich unstatthaft, die Verschreibung von Arzneibereitungen mit willkürlichen Bezeichnungen, welche ein Einverständniß mit Apothekern vermuthen lassen, wie jede geschäftliche Abmachung eines Arztes mit Apothekern unbedingt

verboten, weiters die Hintangabe einer Arzneibereitung in Form eines Geheimmittels an Kranke und das durch die Art der Annoncirung sich charakterisirende unstatthafte Gebahren dieses Arztes überhaupt mit den Grundsätzen der allgemeinen Gesundheitsordnung vom Jahre 1770 und der mit dem Hofkanzleidecrete vom 3. November 1808, Z. 16135, erlassenen Instruction für Aerzte sowie mit der von jedem Arzte mit dem Gelöbnisse übernommenen Verpflichtung der Wahrung der Würde des ärztlichen Standes nicht vereinbar ist, hat das Ministerium des Innern die Statthalterei in Wien aufgefordert, dem auch anderwärts vorkommenden und in öffentlichen Blättern schamlos zum Ausdrucke gelangenden Unfuge, daß in gewissen ärztlichen Ordinationslocalen, insbesondere für sogenannte geheime Krankheiten, Arzneien, welche vom Arzte nur aus der Apotheke verschrieben werden dürfen, unberechtigter Weise an Parteien abgegeben werden, sowie dem weiteren Unfuge, daß in derlei Ordinationslocalen der Vertrieb von Druckschriften, welcher gleichfalls nur zum Zwecke unlauterer Reclame und der Anlockung von Kranken in die Ordinationsanstalt erfolgt, energisch entgegenzutreten und die erforderlichen Weisungen wegen Abstellung dieser Unzukömmlichkeiten an die politischen Unterbehörden zu erlassen.

Hievon wird die k. k. .... mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, diesem Gegenstande gleichfalls ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, gegen die in der gedachten Weise vorgehenden Aerzte unnachsichtlich das Amt zu handeln und über das Ergebniß in jedem einzelnen Falle anher zu berichten.

Bei diesem Anlasse wird die k. k. .... auch auf den weiteren Unfug aufmerksam gemacht, daß seitens mancher Zahnärzte in ihren Ordinationslocalen ein geschäftsmäßiger Vertrieb von meistens von ihnen selbst verordneten oder gar hergestellten arzneilichen Präparaten stattfindet.[1])

Hofkanzleidecret vom 17. September 1831, Z. 3048,

an die Provinzial-Sanitätscommissionen in Lemberg, Prag, Brünn, Graz, Laibach, Triest und Zara sowie an die Landes-Präsidien in Oesterreich ob der Enns und Tirol,

betreffend die Verpflichtung zur ärztlichen Beistandsleistung.

Laut eines a. h. Cabinetsschreibens vom 25. August l. J. haben Se. k. k. Majestät bezüglich der Aerzte, welche

---

[1]) Sieh auch den Erl. der schles. L. R. v. 27. April 1896, Z. 7380 (Oesterr. Sanitätsw. S. 277), betreffend die Abstellung des Mißbrauches, daß Aerzte Kranke behandeln, ohne mit denselben in persönliche Berührung zu treten.

sich der Behandlung der Cholerakranken entziehen, Folgendes allergnädigst zu bestimmen geruht:

Es ist die Obliegenheit eines jeden Arztes und Wundarztes, welchem die Behandlung eines verdächtigen, vermeinten oder wirklichen Cholerakranken zufällt, diesen nach allen Regeln der Kunst, mithin auch mit Befühlung des Pulses, mit gehöriger Untersuchung des Bauches mittelst Händedruck u. s. w. zu untersuchen, das Zweckmäßige anzuordnen, die den Heilkünstlern zukommende Hilfe zu leisten, den Kranken, so oft es nöthig ist, zu besuchen, auch die Krankengeschichte jedesmal aufzuzeichnen, mit genauer Bemerkung aller angeordneten Heilmittel.

Aerzte und Wundärzte, von welchen nachgewiesen wird, daß sie einen Kranken der bezeichneten Art verließen, aus Scheu dem Krankenbette sich nicht näherten, die vorschriftsmäßige Befühlung des Pulses und übrige erforderliche Untersuchung und Anordnung unterließen, ist die Praxis auf immer einzustellen, bei geringeren Vergehungen aber eine angemessene Ahndung zu bestimmen.

Hofkanzleidecret vom 24. Jänner 1832, Z. 5981,

an alle Länderstellen mit Ausnahme von Galizien,

betreffend die Verpflichtung zur ärztlichen Beistandsleistung.

Aus Anlaß eines speciellen Falles haben Se. Majestät mittelst a. h. Cabinetsschreiben vom 18. d. M. zu befehlen geruht, gegen jeden Arzt, welcher, ohne daß er in der Unmöglichkeit ist, es thun zu können, sich weigert, den Kranken den nöthigen Beistand zu leisten und sich überall, wo es die Noth erfordert, verwenden zu lassen, nach den bestehenden Vorschriften die Amtshandlung eintreten zu lassen.

Dieser a. h. Befehl wird der Landesstelle in Beziehung auf die h. o. Verordnung vom 17. September v. J., Z. 3048, zur genauesten Darnachachtung hiemit eröffnet.

c) Aerztliche Zeugnisse.[1])

Hofkanzleidecret vom 17. Mai 1827,

P. G. S. 55. Bd., Nr. 61, S. 97.

Haftung der in Staatsdiensten befindlichen Aerzte bei Ausstellung der Zeugnisse.

Se. Majestät haben mit höchstem Cabinetsschreiben vom 22. März 1827 zu befehlen geruht, sämmtlichen im Staatsdienste befindlichen Aerzten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die physische Beschaffenheit der Bittsteller, welche um Pensionen, Belassung der Erziehungsbeiträge nach überschrittenem Normalalter, Gnadengaben 2c. berufen sind, bekannt zu machen, daß sie für die Wahrhaftigkeit ihrer Angaben oder Bestätigungen zu haften haben.

Zufolge Hofkammerdecret vom 24. August 1815, P. G. S. 43. Bd., Nr. 92, S. 306, muß der Krankheitszustand und die Erwerbsunfähigkeit außer vom Ordinarius auch vom Protomedicus des Landes, wenn sich dieser in dem Aufenthaltsorte der zu Betheilenden befindet, sonst aber von dem Kreis-Physicus (gegenwärtig vom l. f. Bezirksarzte) untersucht und gehörig bestätigt sein.

Mit dem Hofkanzleidecrete vom 24. Juli 1834, P. G. S. 62. Bd., Nr. 86, S. 184, wurden alle Landesbehörden beauftragt, das civil- und kreisärztliche Personale zur Beobachtung der strengsten Wahrhaftigkeit in den von demselben ausgestellten oder bekräftigten Zeugnissen zu verhalten.

Hofkanzleidecret vom 29. Juli 1830,

P. G. S. 58. Bd., Nr. 83, S. 183,

betreffend die Bestätigung der ärztlichen Zeugnisse seitens der l. f. Sanitätsorgane.

Aus Gelegenheit eines speciellen Falles ist zur Kenntniß der Hofkanzlei gekommen, daß die öffentlichen Sanitätsbeamten Zeugnisse anderer Aerzte über Krankheitszustände von Impetranten oder Parteien bloß durch Beisetzung eines Vidi oder Coram me bestätigen und als Grund dafür anführten, daß dieses Vidi lediglich als Legalisirung der Unterschrift des

---

[1]) Die nicht im Sinne des §. 380 St. P. O. ausgestellten ärztlichen Zeugnisse über die Qualification einer körperlichen Beschädigung sind nicht gebührenfrei (V. G. H. 22. November 1892, Z. 3042, Budw. 6889).

Arztes, keineswegs aber als eine Bestätigung der Krankheit selbst zu betrachten sei.

Da die Vidirung der Zeugnisse von Seite der Protomediker oder der Sanitätsärzte, nicht die Legalisirung der Unterschrift des Zeugnißausstellers und seiner Eigenschaft, sondern einzig die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Inhaltes dieser Zeugnisse zum Zwecke hat, am allerwenigsten aber die Unterschrift eines in einer Provinz ansässigen Arztes von einem öffentlichen Sanitätsbeamten einer andern Provinz ohne Intervenirung des Kranken bestätigt werden kann, wie dies in jenem speciellen Falle wirklich geschah, so ist von nun an kein ärztliches Zeugniß über den Krankheitszustand einer Partei oder eines Bittstellers mehr bloß mit Vidi oder Coram me zu bestätigen, sondern es ist von Seite der öffentlichen Sanitätsbeamten nach vorher vorgenommener genauer ärztlicher Untersuchung des Kranken jedesmal mit Bestimmtheit auszudrücken, ob der Protomediker oder der Kreisarzt den Inhalt desselben richtig finde oder nicht, in welch letzterem Falle das differirende Urtheil, wenn auch nur kurz, doch gehörig zu begründen ist.

Krankheitszeugnisse abwesender Personen, welche von dem öffentlichen Sanitätsbeamten nicht persönlich untersucht werden können, sind gar nicht zu bestätigen.

Sieh auch die Vdg. der tirol. Statth. v. 17. Mai 1880, L. G. u. V. B. Nr. 20, betreffend die gewissenhafte Ausstellung der Armuts- und ärztlichen Zeugnisse, die Kundm. der steierm. Statth. v. 30. Juli 1885, L. G. u. V. B. Nr. 13, betreffend die Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für beurlaubte Soldaten und Reservisten, die Kundm. der tirol. Statth. v. 10. Jänner 1886, L. G. u. V. B. Nr. 6, betreffend Behandlung der zur Beobachtung oder Heilung in ein Militärhospital abgegebenen Stellungspflichtigen bei ihrer Entlassung aus dem Spitale. — Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 26. Juli 1887, Z. 11388, wurden die Landesbehörden aufgefordert, den Amtsärzten des unterstehenden Verwaltungsgebietes in Erinnerung zu bringen, daß sie sich bei Ausfertigung oder Bestätigung ärztlicher Zeugnisse oder Verfassung von Gutachten über den Gesundheitszustand von Amtspersonen nicht durch die subjectiven Angaben des Untersuchten leiten zu lassen, sondern auf Grund des objectiven Befundes und eventuell nach Einholung etwa nothwendiger authentischer Informationen ihr Amtsgutachten abzugeben haben. — In Betreff der ärztlichen Untersuchung und Superarbitrirung der in den Invalidenstand tretenden Tabakfabriksarbeiter sieh den Erl. des Min. d. Inn. v. 2. April 1892, Z. 4866 (Oesterr. Sanitätsw. S. 146).

d) Die Praxisberechtigung der Aerzte.

Hofdecret vom 3. December 1793,
P. G. S. 3. Bd., Nr. 51, S. 111,
betreffend die wechselseitige Anerkennung der an der Pester Universität und an den deutsch-erbländischen Universitäten ertheilten Doctorswürden.

Seine Majestät haben die höchste Entschließung, welche in Ansehung der auf deutsch-erbländischen Universitäten graduirten Aerzte über einen Vortrag der ungarischen Hofkanzlei erflossen und der Landesstelle unter dem 25. November v. J. bekannt gemacht worden ist, aufzuheben und folgende Vorschrift zu ertheilen gnädigst geruhet.

Den an der Pester Universität graduirten Doctoren der Arzneikunde und Chirurgie ist in allen deutschen Erbländern, sowie wechselseitig denjenigen, welche die Doctorwürde aus diesen Wissenschaften an einer deutsch-erbländischen Universität erhalten haben, in Ungarn, ohne sich einer neuen strengen Prüfung unterziehen zu müssen, die freie Praxis gestattet.

Hofkanzleidecret vom 3. November 1808, Z. 16135.

§. 1 sieh S. 45.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch.

K. P. v. 1. Juni 1811, J. G. S. Nr. 946.

§. 879. Insbesondere sind . . . folgende Verträge ungiltig: . . . a) Wenn ein Wundarzt oder was immer für ein Arzt sich von dem Kranken für die Uebernehmung der Cur . . . eine bestimmte Belohnung bedingt.

Hofkanzleidecret vom 24. April 1827, Z. 11840,

an s. Länderstellen (mit Ausnahme von Dalmatien), P. G. S. Bd. 55, Nr. 53, Prov. G. S. Oesterr. ob d. Enns, 9. Bd., S. 182, Mähren u. Schlesien, 9. Bd., S. 151, Steierm., 9. Bd., S. 224, Oesterr. u. d. Enns, 9. Bd., S. 337, Tirol, 14. Bd., S. 467, Laib. Gouv. Geb., 9. Bd., S. 181, Böhmen, 9. Bd., S. 277, Galizien, 9. Bd., S. 254,

betreffend die Niederlassungsbewilligungen der Aerzte, Wundärzte und Hebammen an bestimmten Orten.

Aus Anlaß eines specifischen Falles in Bezug auf Niederlassungsbewilligung der Wundärzte und Hebammen an be-

stimmten Orten hat man mittelst Hofkanzleidecret vom 1. März l. J., Z. 3449/333, Folgendes an das mährisch-schlesische Gubernium zu erlassen befunden:

1. Den an einer inländischen Lehranstalt promovirten Aerzten, Wundärzten und Hebammen steht das Recht zu, mit Vorwissen der betreffenden Obrigkeit sich allenthalben im Lande niederzulassen und ihre Kunst auszuüben, ohne daß von ihnen mit Strenge die Herstellung des Beweises verlangt werden kann, ob und auf welche Art ihr Lebensunterhalt sichergestellt sei. Nur hat die Obrigkeit dem Kreisamte sogleich das Diplom vorzulegen, damit dasselbe einverständlich mit dem Kreisarzte und den Vorstehern der chirurgischen Gremien diese Urkunde beurtheilen und sodann über die Zulässigkeit des Individuums entscheiden könne.

In zweiter Instanz bleibt der Recursweg an die Landesstelle, sowie in der dritten an die Hofkanzlei den betreffenden Bittwerbern oder denjenigen, die sich durch ihre Niederlassung beeinträchtigt finden, offen.

2. Bei den Patronen der Chirurgie hat es bei der gesetzlichen Bedingung noch ferner zu verbleiben, daß sie sich über den Besitz eines chirurgischen Gewerbes oder über eine fixe Bestallung von Seite der Obrigkeiten und Gemeinden auszuweisen haben, und ist jedesmal die Bestätigung bei dem Kreisamte einzuholen.

Bei verkäuflichen Gewerben hat der Anwerber darzuthun, daß der Kauf nach den bestehenden Gesetzen geschlossen sei, d. h. daß der Kaufschilling den Normalwerth nicht übersteigt.

Wegen eines entstandenen Zweifels in Betreff der Hebammen, da sie nur approbirt, aber nicht promovirt werden, wurde im Sinne der obigen Bestimmungen, jedoch mit genauer Unterscheidung dieser Sanitätsindividuen, ein neuerliches Hofkzld. v. 17. October 1833, Z. 25073 (Prov. G. S. Oesterr. u. d. Enns, 15. Bd.), mit dem Bemerken erlassen, daß den Doctoren der Medicin, den Doctoren und Magistern der Chirurgie, sowie auch den Hebammen das in der obigen Verordnung eingeräumte Recht der freien Niederlassung zustehe. — Sieh jetzt auch §. 2 des Ges. v. 22. December 1891, R. G. B. Nr. 6 ex 1892, betreffend die Errichtung von Aerztekammern.

Aus Anlaß eines besonderen Falles hat der Minister für Cultus und Unterricht unterm 30. October 1870, Z. 5021, entschieden, daß die mit dem Min. Erl. vom 21. September 1855, Z. 13709, ergangene Vorschrift, daß für die Zukunft keinem der Mitglieder des Ordens der barmherzigen Brüder, welche an den

k. k. Universitäten ihre Rigorosen bereits bestanden haben und hierüber aus der Medicin, Chirurgie und Pharmacie diplomirt worden sind, ein Duplicat des Diploms oder dahin bezüglichen Zeugnisses erfolgt werden soll, durch die Staatsgrundgesetze als beseitigt zu betrachten ist.

Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. Dec. 1869, R. G. B. Nr. 184,

betreffend die Aufhebung des im Absatze 2 des Art. VIII der medicinischen Studienordnung als Bedingung der Zulassung zur Praxis in Wien vorgeschriebenen Repetitionsactes.

Se. k. u. k. Apost. Majestät haben mit der a. h. Entschließung vom 30. November 1869 die Aufhebung der im Absatze 2 des Artikels VIII der medicinischen Studienordnung v. J. 1804 enthaltenen Vorschrift allergnädigst zu genehmigen geruht, nach welcher auf anderen inländischen Universitäten graduirte Doctoren, Chirurgen, Geburtshelfer und Apotheker, wenn sie in Wien die Praxis ausüben wollen, sich vorher noch einer wiederholten Prüfung zu unterziehen haben.

Hiebei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß hiedurch an der Verpflichtung der nicht in Wien graduirten Doctoren, sich in das Doctorencollegium aufnehmen zu lassen, nichts geändert wird.

Auch auf der Universität in Prag besteht ein Doctorencollegium; die Stellung der Doctorencollegien in Wien und Prag wurde wesentlich durch das Gesetz v. 27. April 1873, R. G. B. Nr. 63, betreffend die Organisation der Universitätsbehörden (§§. 23—25), geändert.

Hofkanzleidecret v. 30. September 1837, Z. 24361,

an die Länderstellen von Tirol, ob der Enns, Böhmen, Mähren, Galizien, Mailand, Venedig, Zara (kundgemacht in den Prov. G. S. von Böhmen, Galizien, Tirol, Oberösterreich, Dalmatien und in der J. G. S. Nr. 231),

betreffend die Praxis ausländischer Aerzte in Grenzgegenden.

Se. Majestät haben unterm 26. d. M. folgende a. h. Entschließung herabgelangen zu lassen geruht:

„Ausländische von ihren Regierungen berechtigte Aerzte und Wundärzte sind bei der von ihnen bisher in Grenzgegenden Meiner Länder ausgeübten Praxis unter der Be-

dingung auch noch ferner nicht zu beirren, daß sie hiebei an die in Meinen Staaten bestehenden Vorschriften bei Verlust dieser Praxis und unter den übrigen gesetzlichen Folgen gebunden sind."

Danach hat sich die Landesstelle, welcher man die Beilagen des Berichtes vom . . . zurückstellt, zu benehmen und das Erforderliche an die Kreisämter zu erlassen.

Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 30. September 1882, R. G. B. 1883, Nr. 120,

betreffend die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medicinalpersonen zur Ausübung der Praxis.

Nachdem Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn und Se. Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, es für nützlich befunden haben, gegenseitig die in der Nähe der Grenze wohnhaften Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zu ermächtigen, haben Allerhöchstdieselben den Abschluß einer diesfälligen Uebereinkunft beschlossen und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt. . . .

welche auf Grund der ihnen ertheilten Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die deutschen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der deutsch-österreichischen Grenze wohnhaft sind, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit auch in den österreichischen, in der Nähe der Grenze belegenen Orten in gleichem Maße, wie ihnen dies in der Heimat gestattet ist, auszuüben, vorbehaltlich der im Artikel 2 enthaltenen Beschränkung, und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die österreichischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der österreichisch-deutschen Grenze wohnhaft sind, zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den deutschen, in der Nähe der Grenze belegenen Orten befugt sein.

Art. 2. Die vorstehend bezeichneten Personen sollen bei der Ausübung ihres Berufs in dem anderen Lande zur Selbstverabreichung von Arzneimitteln an die Kranken, ab-

gesehen von dem Falle drohender Lebensgefahr, nicht befugt sein.

Art. 3. Die Personen, welche in Gemäßheit des Artikels 1 in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des Nachbarlandes ihren Beruf ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen oder ein Domicil zu begründen, es sei denn, daß sie sich der in diesem Lande geltenden Gesetzgebung und namentlich nochmaliger Prüfung unterwerfen.

Art. 4. Es gilt als selbstverständlich, daß die Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen eines der beiden Länder, wenn sie von der ihnen im Artikel 1 dieser Uebereinkunft zugestandenen Befugniß Gebrauch machen wollen, sich bei der Ausübung ihres Berufes in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des anderen Landes den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen zu unterwerfen haben.

Außerdem wird jede der beiden Regierungen ihren Medicinalpersonen anempfehlen, bei den in Rede stehenden Anlässen die in dem anderen Lande bezüglich der Ausübung der betreffenden Berufsthätigkeit erlassenen Administrativvorschriften zu befolgen.

Mit dem Erl. des Min. des Inn. vom 4. August 1884, Z. 11487, wurden in Durchführung des Artikels 4 des vorstehenden Uebereinkommens den politischen Landesbehörden die in Bayern, bezw. in Sachsen und in Preußen geltenden Medicinalvorschriften mit dem Auftrage mitgetheilt, dieselben den in der Nähe der deutschen Reichsgrenze wohnhaften und auf bayerischem, bezw. sächsischem und preußischem Gebiete die Praxis ausübenden Aerzten, Wundärzten, Thierärzten und Hebammen ihres Verwaltungsgebietes in geeigneter Weise bekannt geben, bezw. behändigen zu lassen, damit diese in die Lage versetzt werden, ihren Beruf auf dem jenseitigen Gebiete klaglos ausüben zu können.

Art. 5. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll zwanzig Tage nach beiderseits erfolgter Publication derselben in Kraft treten und sechs Monate nach etwa erfolgter Kündigung seitens einer der beiden Regierungen ihre Wirksamkeit verlieren. Sie soll ratificirt und die Ratificationen sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

In zweifacher Ausfertigung vollzogen zu Berlin, am 30. September 1882.

Die vorstehende Uebereinkunft wird nach erfolgter Auswechslung der Ratificationsurkunden mit der Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht.

Wien, am 23. Juni 1883.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. August 1892 Z. 11768,

an die Landesbehörden in Linz, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg, Salzburg und Troppau,

betreffend die Abstellung der Arzneiabgabe seitens der Aerzte im deutschen Grenzgebiete bei ihrer Praxis im Auslande.

Dem k. k. Ministerium des Innern wurde mit Note des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 16. August l. J. Z. 32477 eine von der kaiserlichen deutschen Botschaft übermittelte Eingabe des Deutschen Apothekervereins an den Reichskanzler zur Kenntniß gebracht, in welcher Beschwerde geführt wird, daß einzelne österreichische Aerzte bei der Ausübung ihrer Praxis in den deutschen Grenzgebieten Arzneien an ihre Patienten unmittelbar abgeben und solche auch mit der Post versenden.

Da durch ein derartiges Verhalten österreichischer Aerzte die Bestimmungen des Art. 2 der „Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 30. September 1882, R. G. B. 1883, Nr. 120, verletzt werden, wird die k. k. . . . . beauftragt, bezüglich des Grenzverkehres mit Arzneien, sowohl von Seite österreichischer Aerzte nach dem Deutschen Reiche, als als auch von Seite deutscher Aerzte nach Oesterreich, mit Rücksicht auf stattgefundene Unzukömmlichkeiten die eingehendsten Erhebungen pflegen zu lassen, gegen etwa sich ergebende Contraventionen mit allem Nachdrucke einzuschreiten und die Grenzbehörden zur Anweisung der Aerzte, die Bestimmungen der obangeführten Uebereinkunft vom 30. September 1882 auf das genaueste zu beobachten, aufzufordern.

Ueber das Ergebniß der Erhebungen ist, eventuell unter Anführung concreter Fälle von Unzukommlichkeiten, bis Ende October l. J. zu berichten.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. December 1893, Z. ad 27864,
an die politischen Landesbehörden in Galizien, Schlesien, Mähren, Oberösterreich, Salzburg und Tirol-Vorarlberg,
betreffend die Arzneiabgabe seitens der an der Grenze gegen das Deutsche Reich prakticirenden Aerzte an Kranke im Auslande.

Anläßlich eines besonderen Vorfalles wurden mit der Regierung des Deutschen Reiches Verhandlungen wegen gleichmäßiger Anwendung der Bestimmungen der Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 30. Sept. 1882, R. G. B. Nr. 120 ex 1883, betreffend die Abgabe von Arzneimitteln an ausländische Kranke durch die an der Grenze prakticirenden Aerzte, gepflogen.

Dem Ergebnisse dieser Verhandlungen zu Folge sind die gedachten Sanitätspersonen nicht berechtigt, jenen Kranken, die sie auf fremdem Gebiete behandeln, irgendwelche Medicamente — den Fall dringender Lebensgefahr ausgenommen — zu verabreichen, oder denselben solche durch die Post oder durch Mittelspersonen zu übersenden.

Dagegen besteht kein Anstand, daß jenen Kranken, welche persönlich den Arzt in seinem Wohnorte consultiren, aus dessen Hausapotheke die erforderlichen Arzneien unter den für die Hausapotheken vorgezeichneten Bedingungen verabfolgt werden.

Die k. k. . . . . wird aufgefordert, sämmtliche politischen Behörden des Grenzgebietes gegen Deutschland hievon mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, alle die Praxis jenseits der Grenze ausübenden Heilpersonen zur strengsten Darnachachtung zu verständigen und darüber zu wachen, daß auch von den ausländischen, die Praxis im Grenzgebiete ausübenden Aerzten nach denselben Grundsätzen vorgegangen werde.

Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz vom 29. October 1885, R. G. B. 1886, Nr. 134,

betreffend die gegenseitige Zulassung der im Grenzgebiete wohnhaften Medicinalpersonen zur Ausübung der Praxis.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen 2c. und Apostolischer König von Ungarn und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben, um die in der Nähe der Grenze wohnhaften Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen gegenseitig zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zu ermächtigen, den Abschluß einer diesfälligen

Uebereinkunft beschlossen und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt: . . .

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. I. Die schweizerischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der schweizerisch-österreichischen Grenze wohnen, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit auch in den österreichischen, in der Nähe der Grenze gelegenen Orten in gleichem Maße, wie ihnen dies in der Heimat gestattet ist, auszuüben, und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die österreichischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der österreichisch-schweizerischen Grenze wohnen, zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den schweizerischen, in der Nähe der Grenze gelegenen Orten befugt sein.

Art. II. Die Personen, welche in Gemäßheit des Artikels I in den in der Nähe der Grenze gelegenen Orten des Nachbarlandes ihren Beruf ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen oder ein Domicil zu begründen, es sei denn, daß sie sich der in diesem Lande geltenden Gesetzgebung und namentlich nochmaliger Prüfung unterwerfen.

Art. III. Es gilt als selbstverständlich, daß die Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen eines der beiden Länder, wenn sie von der ihnen im Artikel I dieser Uebereinkunft zugestandenen Befugniß Gebrauch machen wollen, sich bei der Ausübung ihres Berufes in den in der Nähe der Grenze gelegenen Orten des anderen Landes den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen und Administrativvorschriften zu unterwerfen haben.

Art. IV. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll 20 Tage nach beiderseits erfolgter Publication derselben in Kraft treten und 6 Monate nach etwa erfolgter Kündigung seitens einer der beiden Regierungen ihre Wirksamkeit verlieren. Sie soll ratificirt und die Ratificationen sollen sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien am neun und zwanzigsten October des Jahres Eintausend achthundert fünf und achtzig.

Die vorstehende Uebereinkunft wird nach erfolgter Auswechslung der Ratificationsurkunden mit der Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht.

Wien, am 9. August 1886.

e) Die Physicatsprüfung.

Verordnung des Ministers des Innern vom 21. März 1873, R. G. B. Nr. 37,

betreffend die Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden.

Auszugsweise.

Auf Grund der mit der a. h. Entschließung vom 7. März 1873 ertheilten Ermächtigung erlasse ich bezüglich der Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden als Arzt oder Thierarzt die nachfolgenden Bestimmungen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdieuste bei den politischen Behörden als Arzt oder Thierarzt ist der Nachweis einer mit günstigem Erfolge abgelegten besonderen Prüfung erforderlich.

Von jenen Aerzten und Thierärzten, welche zur Zeit der Erlassung dieser Verordnung im öffentlichen Sanitätsdienste der politischen Behörden bereits bleibend angestellt sind, wird auch bei Beförderungen diese Prüfung nicht verlangt.

§. 2. In jeder Stadt, in welcher sich eine medicinische Facultät befindet, wird sowohl für die ärztliche als für die thierärztliche besondere Prüfung eine eigene Prüfungscommission eingesetzt.

Aerztliche Prüfungen finden statt in Wien, Graz, Innsbruck, Prag und Krakau.

§. 3. Die Mitglieder sowohl der ärztlichen als der thierärztlichen Prüfungscommission werden vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Unterrichtsminister über

Vorschlag des Landeschefs jedes Jahr ernannt und können nach Ablauf des Functionsjahres wieder ernannt werden.

§. 4. Die Prüfungen finden alljährlich im Frühlinge und im Spätherbste statt.

Die erste Prüfung wird im October 1873 vorgenommen.

§. 5. Diejenigen Aerzte und Thierärzte, welche zur Prüfung behufs der Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Staatsdienste bei den politischen Behörden zugelassen werden wollen, haben ihre gehörig instruirten Gesuche bei Beginn eines Studiensemesters an jene Landesbehörde zu richten, in deren Verwaltungsgebiete sie die Prüfung ablegen wollen.

Die politische Landesbehörde entscheidet über die Zulassung oder Abweisung der Candidaten, und theilt denselben im zustimmenden Falle die Tage mit, an welchen sie die Prüfung abzulegen haben.

§. 6. Die Censuren sowohl bei der ärztlichen als auch bei der thierärztlichen Prüfung sind: mit Auszeichnung befähigt; befähigt; nicht befähigt.

Auf Grund der beiden ersten Censuren wird von der politischen Landesbehörde dem Candidaten das Befähigungszeugniß zur Anstellung als Arzt, bezw. Thierarzt im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden nach dem Formulare (Beilage A und B) ertheilt.

Die letzte Censur hat die Abweisung des Candidaten zur Folge.

B. Besondere Bestimmungen für die Prüfung der Aerzte.

§. 7. Um zur Ablegung der ärztlichen Prüfung zugelassen zu werden, wird erfordert:

a) der Nachweis des an einer inländischen Universität erlangten Diploms eines Doctors der gesammten Heilkunde oder eines Doctors der Medicin und Chirurgie und eines Magisters der Geburtshilfe;

b) der Nachweis psychiatrischer Kenntnisse, welcher erbracht wird:

entweder durch ein Zeugniß über den ordnungsmäßigen Besuch einer psychiatrischen Klinik und über ein mit gutem Erfolge abgelegtes Colloquium, oder durch ein Zeugniß über einen mindestens dreimonat-

lichen Besuch der Ordinationen einer öffentlichen Irrenheilanstalt nach erlangtem Doctorgrade,

oder durch ein Zeugniß über dienstliche ärztliche Verwendung in einer Irrenanstalt;

c) der Nachweis über den Besuch eines theoretisch-praktischen Impfunterrichtes und der Vorträge über Veterinärpolizei und Thierseuchenlehre;

d) der Nachweis, daß sich der Candidat nach Erlangung des Doctordiploms noch mindestens durch zwei Jahre in einem öffentlichen Krankenhause dienstlich verwendet, oder in einer andern mit Ausübung der ärztlichen Praxis verbundenen ähnlichen Dienstesstelle befunden, oder mindestens durch drei Jahre mit ärztlicher Privatpraxis beschäftigt habe.

Gemäß Vdg. des Min. des Inn. v. 9. März 1876, R. G. B. Nr. 26, ist die von graduirten Doctoren während ihres einjährigen Freiwilligendienstes in der Eigenschaft von Assistenzärzten vollstreckte Dienstleistung gleich einer dienstlichen Verwendung in einem öffentlichen Krankenhause anzurechnen.

Der Nachweis dreijähriger ärztlicher Privatpraxis hat in einem Zeugnisse zu bestehen, welches hierüber in Städten mit eigenen Statuten vom Amtsarzte ausgestellt und vom Gemeindevorsteher gegengefertigt, in den übrigen Gemeinden vom betreffenden Gemeindevorstande ausgestellt und vom landesfürstlichen Bezirksarzte bestätigt sein muß.

§. 8. Die Prüfungscommission für die ärztliche Prüfung besteht unter dem Vorsitze des Landes-Sanitätsreferenten oder eines bei dessen Abgang vom Minister des Innern ernannten Präses aus fünf Vertretern der zu prüfenden Gegenstände.

§. 9. Gegenstände der ärztlichen Prüfung sind:

1. Hygiene und Sanitätsgesetzkunde,

2. gerichtliche Medicin mit Einschluß der forensischen Psychologie,

3. Pharmakognosie mit Einschluß der Kenntniß der gangbarsten Gifte,

4. Chemie (3. und 4. mit Rücksicht auf die bezirksärztlichen Agenden),

5. Veterinärpolizei.

Die Prüfung dieser Gegenstände zerfällt in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Prüfungsact.

§. 10. Der schriftliche ärztliche Prüfungsact, für welchen 12 Stunden anberaumt werden, findet in der Clausur unter Ueberwachung eines vom Landeschef hiezu bestimmten Beamten statt.

Die Prüfung beschränkt sich auf die Beantwortung von zwei Fragen, welche aus mehreren von der Prüfungscommission hiezu vorgelegten Fragen vom Landeschef ausgewählt werden und den Candidaten versiegelt zukommen. Gegenstand derselben kann zwar Alles sein, was in den Prüfungsgegenständen enthalten ist, jedoch ist vorzugsweise auf Hygiene, Sanitätsgesetzkunde und gerichtliche Medicin Rücksicht zu nehmen, und hat die eine dieser Fragen die Bearbeitung einer wo möglich der Wirklichkeit entnommenen Aufgabe aus dem Gebiete der Staatsarzneikunde zu betreffen.

§. 11. Der praktische ärztliche Prüfungsact ist in einem öffentlichen Krankenhause und in einem chemischen Laboratorium vorzunehmen.

Hiebei hat der Candidat in Gegenwart des Vorsitzenden und eines Mitgliedes der Prüfungscommission:

1. an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduction zu verrichten, den Sectionsbefund einem hiezu bestimmten Schriftführer zu Protokoll zu dictiren und das betreffende Gutachten eigenhändig beizufügen;

2. den Zustand eines Verletzten oder Geisteskranken zu untersuchen und das Gutachten über denselben abzufassen;

3. eine qualitative chemische Untersuchung unter Berücksichtigung jener Gegenstände, welche der Sanitätspolizei, der gerichtlichen Medicin, der Toxikologie und der Pharmakognosie angehören, vorzunehmen;

4. an vorgelegten der Pharmakopöe angehörigen Droguen und ebenso an vorgelegten gangbaren Giften seine Kenntniß in diesen Gegenständen zu bewähren, wobei jedem Candidaten Gelegenheit geboten werden soll, darzuthun, daß er mit der Handhabung des Mikroskopes bei der Untersuchung von Droguen, Nahrungsmitteln, Giften, pflanzlichen und thierischen Parasiten vertraut sei.

Die Leiche (1) und der Kranke (2) wird vom Vorsitzenden, der Gegenstand der chemischen Untersuchung (3), die Drogue und das Gift (4) werden durch das Loos bestimmt.

§. 12. Der mündliche ärztliche Prüfungsact hat sich über alle Prüfungsgegenstände zu erstrecken, insoferne dieselben nicht bereits bei den anderen Prüfungsacten die gehörige Berücksichtigung gefunden haben und insbesondere das Gebiet der Hygiene und Sanitätsgesetzkunde mit zwei Fragen, jenes der Veterinärpolizei mit einer Frage zu betreffen.

Mit Rücksicht, daß an der Wiener medicinischen Facultät ein hygienisches Institut besteht, hat das Min. des Inn. mit Erl. v. 14. Mai 1881, Z. 6039, gestattet, daß die Prüfung aus Hygiene in analoger Weise wie jene aus der Chemie und Pharmakognosie im hygienischen Institute vorgenommen, die mündliche mit einer praktischen Prüfung verbunden werde, wogegen die schriftliche Prüfung aus diesem Gegenstande entfallen könne. Bei der praktischen Prüfung ist sich auf solche Gegenstände zu beschränken, welche nicht schon nach der Bestimmung der Vdg. v. 27. August 1873, Punkt 1 a—h, als Prüfungsobjecte der qualitativen chemischen Untersuchung vorbehalten sind.

Die Themata der mündlichen Prüfung werden durch das Loos bestimmt.

Die Prüfung ist in Gegenwart des Vorsitzenden von drei Mitgliedern der Prüfungscommission abzuhalten.

Zu der mündlichen Prüfung haben Standesgenossen unbeschränkten Zutritt.

§. 13. Ueber die schriftliche Prüfung wird ein motivirtes Gutachten von den betreffenden Vertretern abgegeben.

Ueber die ärztliche Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll hat die Gegenstände jedes Prüfungsactes, das Urtheil der Prüfer über die Beantwortung jedes einzelnen Themas des praktischen und des mündlichen Prüfungsactes, das motivirte Gutachten über die schriftliche Prüfung und das Schlußvotum über das Gesammtergebniß aller drei Prüfungsacte zu enthalten.

Das Protokoll wird der Landesbehörde übergeben.

Die politische Landesbehörde hat eine Namen, Alter, Wohnsitz und Censur der Geprüften nachweisende Uebersicht nach dem Schlusse der Prüfungen, somit noch innerhalb der ersten Hälfte der Monate Juni und December jeden Jahres dem k. k. Min. des Inn. vorzulegen und innerhalb desselben Zeitraumes auch über jene Candidaten, welche bei einer wiederholten Prüfung nicht Genüge geleistet haben, den Statthaltereien, in deren Verwaltungsgebiete derlei Prüfungscommissionen bestehen, Mit-

theilung zu machen. (Erl. des Min. des Inn. v. 27. August 1875, Z. 8065, und v. 18. September 1875, Z. 4492.)

§. 14. Ein Candidat, welcher bloß in einem Gegenstande eines Prüfungsactes den Anforderungen nicht entsprochen hat, kann, um approbirt zu werden, die Prüfung aus diesem Gegenstande im nächsten, spätestens im zweiten Prüfungstermine wiederholen.

Hat jedoch ein Candidat bei einem Prüfungsacte aus mehr als einem Gegenstande nicht entsprochen, so hat derselbe zum obigen Zwecke in obigen Terminen den betreffenden ganzen Prüfungsact zu wiederholen.

Eine zweite Wiederholung ist nicht gestattet.

Mit Erl. v. 16. September 1875, Z. 1741, hat der Minister des Innern in einem spec. Falle ausgesprochen, daß die Bestimmung dieses dritten Alinea „eine zweite Wiederholung ist nicht gestattet" auf das 1. u. 2. Alinea anzuwenden ist.

§. 15. Die Taxen, welche der Candidat der ärztlichen Prüfung vor derselben zu erlegen hat, betragen 24 Gulden.

Dieselben werden nach Maßgabe des Zeitverlustes, den die einzelnen Mitglieder der Commission durch die Prüfung erleiden, unter dieselben vertheilt.

§. 16. Bis Ende April des Jahres 1874 wird die besondere ärztliche Prüfung bei bleibenden Anstellungen im öffentlichen Sanitätsdienste der politischen Behörden von Denjenigen nicht gefordert, welche die Stelle

1. eines l. f. Arztes in nicht definitiver Eigenschaft bei einer politischen Behörde,

2. eines l. f. Arztes bei einer Gerichtsbehörde,

3. eines Gemeindearztes in mit eigenen Statuten versehenen Städten,

4. eines ärztlichen Abtheilungsvorstandes oder eines Secundar-Arztes einer öffentlichen Heilanstalt, oder

5. eines Professors, Docenten oder Assistenten einer medicinischen Lehrkanzel

durch wenigstens zwei Jahre ohne Unterbrechung versehen haben.

Beilage A.

Formulare
für das Zeugniß der ärztlichen Prüfung.

Von Seite der Statthalterei in . . . . . wird hiemit bestätigt, daß Herr N. N. unter Nachweisung $\frac{\text{der}}{\text{des}}$ von der Universität in . . . . . erhaltenen Diplo$\frac{\text{me}}{\text{mes}}$ eines Doctors der Medicin und Chirurgie und eines Magisters der Geburtshilfe (der gesammten Heilkunde) die zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden als Arzt mit der Ministerial-Verordnung vom . . . . . 18 . . Zahl . . . . vorgeschriebene Prüfung vor der Prüfungscommission in . . . . . abgelegt habe und bei derselben zur oben erwähnten Anstellung als Arzt $\frac{\text{mit Auszeichnung befähigt}}{\text{befähigt}}$ befunden worden sei.

. . . . . am . . . . 18 . .

Unterschrift des k. k. Statthalters oder seines Stellvertreters.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern v. 27. August 1873, Z. 8065. Erläuterungen zur Ministerial-Verordnung v. 21. März 1873, R. G. B. Nr. 37, betreffend die Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden.

(Auszugsweise.)

Zu §. 3. Nebst den Mitgliedern der Prüfungscommission sind nach Thunlichkeit auch eben so viele Stellvertreter für Erkrankungs- oder andere Verhinderungsfälle in Vorschlag zu bringen.

Als Prüfer und beziehungsweise Stellvertreter können Professoren und Nicht-Professoren vorgeschlagen werden.

Zu §. 4. Die Bestimmung des Beginnes und des Schlusses einer jeden Prüfungsperiode ist dem Ermessen der betreffenden Statthalterei anheimgestellt, doch hat die Prüfungsperiode jedenfalls innerhalb der ersten zwei Monate des Studiensemesters abzulaufen.

Zu §. 5. Ueber Gesuche um Nachsicht von einzelnen Zulassungsbedingungen entscheidet das Ministerium des Innern, auch ist es selbstverständlich, daß gegen eine von Seite der Statthalterei ergangene Abweisung eines Zulassungsgesuches der Recurs an das Ministerium des Innern offen stehe.

Zu §. 11. Beim praktischen ärztlichen Prüfungsacte hat der jeweilige Vertreter des Prüfungsgegenstandes zu prüfen und es liegt in der Natur dieses Prüfungsactes, daß die einzelnen

Theile desselben nicht nothwendig unmittelbar auf einander folgen müssen, sondern selbst an verschiedenen Tagen abgehalten werden können. Die Bestimmung hierüber obliegt dem Vorsitzenden in Berücksichtigung der Personal- und Materialverhältnisse.

Zu §. 12. Zum mündlichen ärztlichen Prüfungsacte sind in der Regel die Vertreter:

a) der Hygiene und Sanitätsgesetzkunde,
b) der gerichtlichen Medicin und
c) der Veterinärpolizei als Prüfer zuzuziehen.

Rücksichtlich der jedem Examinator zufallenden Prüfungsdauer gelten im allgemeinen die bei den medicinischen strengen Prüfungen üblichen Bestimmungen.

Der Vorsitzende hat sich, während ein Commissionsmitglied prüft, der Fragestellung an den Candidaten zu enthalten, ist aber berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, hierauf auch seinerseits den Candidaten zu befragen.

Das Votum über die diesfällige Antwort steht bloß dem Fachprüfer zu.

Zu den §§. 13 und 21, 14 und 22. Das Schlußvotum soll aus dem gegenseitigen Einvernehmen der Prüfer hervorgehen.

Bei dem Zustandekommen des Schlußvotums stimmt der Vorsitzende mit.

Nach Beendigung der Prüfung hat die Landesbehörde eine übersichtliche Zusammenstellung der Geprüften mit Namen, Alter, Wohnsitz und Censur an das Ministerium des Innern zu senden, und im Falle, als ein Candidat auch bei Wiederholung des ganzen Prüfungsactes als nicht befähigt erkannt worden wäre (§§. 14 und 22), hievon auch die anderen Statthaltereien, in deren Verwaltungsgebiete gleiche Prüfungscommissionen bestehen, in die Kenntniß zu setzen.

Zu §. 15 und §. 23. Für die Empfangnahme und Quittirung der Taxen ist im Bureau des Vorsitzenden vorzusorgen.

Zur Bestimmung des Verhältnisses der nach dem Zeitverluste den einzelnen Mitgliedern der ärztlichen Prüfungscommission zukommenden Antheile (§. 15) ist der Taxbetrag durch die Summe der einzelnen Prüfungsacte zu theilen, wobei rücksichtlich des Vorsitzenden der ganze praktische Prüfungsact nur als eine Einheit anzusehen ist.

Der Vorsitzende sorgt für die Vertheilung der Taxantheile nach dem Schlusse aller Prüfungsacte.

Hiernach wolle die k. k. Statthalterei das Weitere veranlassen und insbesondere die Mitglieder und Stellvertreter sowohl der ärztlichen als der thierärztlichen Prüfungscommission rechtzeitig in Vorschlag bringen.

Verordnung des Ministers des Innern v. 27. August 1873, R. G. B. Nr. 139, betreffend den Umfang der Prüfungsgegenstände bei der Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden.

Im Nachhange zur Verordnung vom 21. März 1873 (R. G. B. Nr. 37), betreffend die Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden werden rücksichtlich des Umfanges der Prüfungsgegenstände, soweit derselbe nicht ohnehin aus jener Verordnung ersichtlich ist, nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Für die durch §. 11, Punkt 3 jener Verordnung vorgeschriebene qualitative chemische Untersuchung dienen als Prüfungsobjecte:

a) Nahrungsstoffe und Getränke;
b) diätetische und kosmetische Mittel;
c) Gefäße, die zur Bereitung oder Aufbewahrung von Speisen und Getränken dienen, mit besonderer Berücksichtigung der Widerstandsfähigkeit ihres Ueberzuges (Email, Glasur, Firniß) gegen die in Genußmitteln am häufigsten vorkommenden Säuren, Salze u. dgl.;
d) Bekleidungsgegenstände, Tapeten, bemalte Kinderspielsachen u. dgl. behufs der Untersuchung auf verbotene Giftfarben;
e) officinelle Arzneipräparate behufs der Prüfung des von der Pharmakopöe geforderten Grades der Güte und Reinheit;
f) Arzneipräparate, in welchen gesundheitsschädliche, auf chemischem Wege nachweisbare Stoffe vorhanden sind;
g) Essenzen, Tincturen u. dgl. zur Ermittlung des etwaigen Gehaltes an giftigen Alkaloiden u. dgl.;
h) verdächtige Flecken behufs der Nachweisung von Blut, Sperma, Eiter u. dgl.

Bei diesem Prüfungstheile, welcher zunächst den Zweck hat, darzuthun, ob der Candidat mit den Operationen, welche bei der qualitativen chemischen Analyse vorkommen, vertraut und auch im Stande sei, diese Analyse vorzunehmen, ist unter Einem in theoretischer mündlicher Prüfung zu erforschen, ob der Candidat die Methode und den Gang der qualitativen chemischen Analyse sowohl einzelner Verbindungen, als gemengter Substanzen kenne, über die Bedingungen, unter welchen die Reactionen vorzunehmen sind, über die Art, wie letztere stattfinden und über den Grad der Zuverlässigkeit ein klares Verständniß besitze, sowie, ob der Candidat so viele allgemeine chemische Kenntniß besitze, um bei Fragen über die Anlage oder Ausübung von gesundheitsgefährlichen Gewerben ein fachgemäßes Gutachten abgeben zu können.

Die Kategorie der Prüfungsobjecte wird durch das Loos, die besonderen Prüfungsobjecte werden aus den zu Gebote stehenden vom Vorsitzenden bestimmt.

2. Als Prüfungsobjecte der Pharmakognosie (§. 9, Punkt 3 und §. 11, Punkt 4) haben in der Regel drei der jeweiligen Pharmakopöe angehörige, durch das Loos zu bestimmende Droguen zu dienen.

3. Zur Prüfung der Kenntniß der gangbaren Gifte (§. 9, Punkt 3 und §. 11, Punkt 4) ist eines der nachstehenden Themata durch das Loos zu bestimmen:

a) Mutterkorn und einheimische giftige Pilze (Giftschwämme);
b) die einheimischen Giftpflanzen:
   Belladonna, Hyosciamus, Datura, Nicotiana, Conium, Cicuta, Digitalis, Aconitum, Helleborus, Veratrum, Colchicum;
c) Opium und Hanf;
d) Anästhetica überhaupt, Chloroform und Schwefeläther insbesondere;
e) Kohlensäure, Kohlenoxydgas, Kohlendunst, Leuchtgas, Schwefel-Wasserstoffgas;
f) Strychnin, Pfeilgifte, Pikrotoxin;
g) Blausäure, mit Einschluß der Cyanverbindungen;
h) Nitroglycerin, Anilin, Nitrobenzol;
i) Mineral- und Pflanzensäuren (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure, Kleesäure);
k) Alkalien (Kali, Natron, Kalk, Baryt, Ammoniak);
l) Metalle (Arsen, Antimon, Quecksilber, Silber, Zink, Kupfer, Blei);
m) Metalloide (Phosphor, Jod, Brom, Chlor);
n) drastische Abführmittel: Sabina, Taxus, Canthariden;
o) septische Gifte (giftige Schlangen und Insecten, Wurstgift, Fäulnißgift, Leichengift).

Die Wahl der speciellen Prüfungsobjecte aus dem bestimmten Thema steht dem Prüfer zu.

Bei der Prüfung sind die Eigenschaften und Wirkungen der bestimmten Gifte, die Vorkehrungen und Mitel, durch welche der schädlichen Einwirkung der Gifte auf den menschlichen, thierischen und pflanzlichen Organismus vorgebeugt werden könne und die Wirkung und der relative Werth der Gegengifte bei eintretenden Vergiftungen zu berücksichtigen.

4. In Absicht auf die bei der mündlichen ärztlichen Prüfung (§. 12) durch das Loos zu bestimmenden zwei Fragen aus dem Gebiete der Hygiene und Sanitätsgesetzkunde ist die Lehre der öffentlichen Gesundheitspflege, mit Ausschluß der Veterinärgegenstände, in eine entsprechende Anzahl größerer abgegrenzter Themata zu zerlegen, und der Candidat innerhalb der Grenzen des Themas sowohl über die hygienischen Gesichtspunkte eines

oder mehrerer bestimmter Gegenstände, als über die im Gegenstande giltigen Sanitätsgesetze und Verordnungen zu prüfen.

5. Als Themata der Veterinärpolizei für die mündliche ärztliche Prüfung (§. 12) werden bestimmt:

a) Vieh- und Fleischbeschau, mit Einschluß der Viehmarktpolizei;
b) Krätze der Hausthiere;
c) Trichinose der Schweine;
d) Finnenkrankheit der Schweine;
e) Kuhpocken;
f) Thierseuchen im Allgemeinen;
g) Rinderpest und Pest bei Schafen und Ziegen;
h) Schafpocken;
i) Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine;
k) Milzbrand der landwirthschaftlichen Hausthiere;
l) Lungenseuche des Rindviehes;
m) Rotz und Wurm der Einhufer;
n) Beschälseuche der Zuchtpferde;
o) Wuth bei Hunden und den übrigen Hausthiergattungen;
p) Wasenmeistereien.

Rücksichtlich der Vieh- und Fleischbeschau (a) sind insbesondere die Art der Untersuchung des lebenden Viehes und des Fleisches, die Diagnose des kranken Zustandes des lebenden Viehes, sowie jene des genießbaren und des ungenießbaren Fleisches, die Krankheiten, welche den Genuß des Fleisches oder bestimmter Organe verbieten und die einschlägigen veterinärpolizeilichen Bestimmungen Gegenstand der Prüfung.

Die Prüfung über Thierseuchen im Allgemeinen (f) hat im Wesentlichen die Unterscheidung und Bedeutung der Schutzmaßregeln, insbesondere die Bedeutung und Einrichtung der Vieh-Contumazanstalten, die Unterscheidung und Bedeutung der Tilgungsmaßregeln, die Desinfectionsmittel und das Desinfectionsverfahren zum Gegenstande.

Die Prüfung über eine bestimmte Thierkrankheit (b bis e und g bis o) umfaßt die Pathologie, die Diagnose, das Entstehen und die Art der Weiterverbreitung der Thierkrankheit und die zur Verhütung der Einschleppung, bezw. Weiterverbreitung und zur Unterdrückung derselben bestehenden veterinär-, bezw. sanitätspolizeilichen Bestimmungen.

Die Prüfung über Wasenmeistereien (p) erstreckt sich auf die Obliegenheiten der Wasenmeister und auf die Vorschriften über die Anlage, den Betrieb und die Ueberwachung der Wasenmeistereien.

Verordnung des Ministers des Innern vom 20. Jänner 1875, R. G. B. Nr. 8, betreffend die Abbrechung, Fortsetzung und Wiederholung der Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden.

In Erwägung der §§. 14, 15, 22 und 23 der Vdg. v. 21. März 1873, R. G. B. Nr. 37, betreffend die Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden, werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Ein Candidat, welcher eine bereits begonnene Prüfung wegen eines berücksichtigungswürdigen Hindernisses (z. B. wegen nachweisbarer Erkrankung) abbrechen mußte und innerhalb desselben Prüfungstermines nicht mehr fortsetzen und vollenden konnte, darf die Prüfung in einem der zwei nächsten Prüfungstermine fortsetzen, wenn er darum unter Nachweisung des Abbrechungsgrundes bei der Landesbehörde nachgesucht und diese den Abbrechungsgrund als berücksichtigungswürdig erkannt hat.

Dagegen ist bei einer ungerechtfertigten Abbrechung der Prüfung so vorzugehen, als hätte der Candidat sowohl in jenem Prüfungsacte, welchen er zwar begonnen aber nicht vollendet hat, als auch in jedem etwa noch folgenden Prüfungsacte aus zwei Prüfungsgegenständen nicht entsprochen.

2. Für die Fortsetzung der Prüfung in einem späteren Prüfungstermine ist keine neuerliche Taxe zu erlegen.

Für die Wiederholung eines Prüfungsactes, bezw. der Prüfung aus einem Gegenstande ist der auf diesen Prüfungsact, bezw. auf die Prüfung aus diesem Gegenstande entfallende Antheil der Gesammttaxe wieder zu erlegen.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. September 1875, R. G. B. Nr. 126,

betreffend die Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden.

Im Nachhange zur Verordnung vom 21. März 1873, R. G. B. Nr. 37, betreffend die Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden, und mit Beziehung auf die Verordnung vom 20. Jänner 1875, R. G. B. Nr. 8, werden auf Grund der bei der bisherigen Handhabung dieser Verordnungen gesammelten Erfahrungen folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Prüfungen (§. 4) finden alljährlich in den Monaten Mai und November statt.

2. Die Gesuche (§. 5) um Zulassung zur Prüfung sind im Laufe der ersten Hälfte der Monate April und October an die betreffende Landesbehörde zu richten.

Nicht rechtzeitig einlangende Gesuche sind für den nächsten Prüfungstermin nicht mehr zu berücksichtigen.

3. Die Wiederholung (§§. 14 und 22) der Prüfung, beziehungsweise eines Prüfungsactes, darf nur vor der Prüfungscommission derjenigen Stadt stattfinden, in welcher die Prüfung, beziehungsweise der Prüfungsact, vorgenommen wurde.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung bloß aus einem Gegenstande oder des ganzen Prüfungsactes ist nicht gestattet.

4. Ein durch Umgehung der Bestimmungen dieser und der bezogenen Verordnungen erlangtes Befähigungszeugniß (§. 6) ist als ungiltig zu betrachten und dem betreffenden Arzte oder Thierarzte abzunehmen.

f) Die Aerztekammern.

Gesetz vom 22. December 1891, R. G. B. 1892, Nr. 6,

betreffend die Errichtung von Aerztekammern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern werden zum Zwecke der Vertretung des ärztlichen Standes „Aerztekammern" errichtet.

Die Zahl der Sprengel und der Sitz der Aerztekammern wird im Verordnungswege festgestellt.

§. 2. Jeder zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigte Arzt, mit Ausnahme der im §. 15 bezeichneten Personen, untersteht, — insoferne er nicht ausdrücklich auf die Ausübung der Praxis verzichtet, — den Bestimmungen dieses Gesetzes, hat sich bei der Aerztekammer, in deren Sprengel er seinen bleibenden Wohnsitz nimmt, anzumelden, einen Domicilwechsel binnen 14 Tagen anzuzeigen, und den aus der Competenz der Kammer sich ergebenden Anforderungen zu entsprechen.

Aerzte, welche zum Zwecke der ärztlichen Praxis auf längere Zeit außerhalb des Sprengels ihrer Kammer Aufenthalt nehmen (Badeärzte ꝛc.), haben dies sowohl ihrer Kammer, als auch jener, in deren Sprengel sie sich begeben, anzuzeigen.[1])

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern v. 18. Jänner 1894, Z. 29776 ex 1893, betreffend die Kammerangehörigkeit der Curärzte und von Aerzten, welche ungarische Staatsbürger sind.

In Erledigung des Berichtes vom 1. Dec. 1893, Z. 10885, findet das Ministerium des Innern über die im Anschlusse zurückfolgende Eingabe der Salzburger Aerztekammer betreffs der Kammerzugehörigkeit der Curärzte Nachstehendes zu eröffnen.

Die Bestimmungen des Aerztekammergesetzes vom 22. Dec. 1891, R. G. B. Nr. 6 ex 1892, verpflichten nach §. 2 mit den daselbst und im §. 15 enthaltenen Ausnahmen, jeden zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigten Arzt zum Beitritte zu der zuständigen Aerztekammer und jene Aerzte, welche wie z. B. die Curärzte zum Zwecke der Praxis auf längere Zeit außerhalb des Sprengels ihrer Kammer Aufenthalt nehmen, zur Anzeige dieses Wechsels sowohl an ihre Kammer als auch an jene, in deren Sprengel sie sich begeben. Es folgt hieraus, daß Curärzte mehreren Kammern gleichzeitig als Mitglieder nicht angehören, sonach das active und passive Wahlrecht nur in Einer Aerztekammer ausüben können.

Bei der Ansiedlung eines auswärtigen Arztes zum Zwecke einer zeitweisen Ausübung der ärztlichen Praxis im Sprengel einer Aerztekammer wird daher von dieser festzustellen sein, ob der betreffende Arzt bereits einer anderen Aerztekammer angehört oder anzugehören verpflichtet ist.

In dem Falle, als sich herausstellt, daß ein sich im Kammersprengel zur zeitweiligen Ausübung der Praxis ansiedelnder Arzt noch keiner Kammer angehört, und im Geltungsgebiete des Aerztekammergesetzes keinen ordentlichen Wohnsitz hat, nach welchem er einer anderen Kammer anzugehören hätte, ist die Einverleibung desselben in die Kammer seines Niederlassungsortes sofort durchzuführen.

Da nach den Bestimmungen des §. 2 des Aerztekammergesetzes die Kammerpflichtigkeit ärztlicher Personen — den Fall des §. 15 und der Verzichtleistung auf die ärztliche Praxis ausgenommen — nur von der Berechtigung zur ärztlichen Praxis

[1]) Bei den Aerztekammerwahlen bildet die vorherige Feststellung der Kammerpflichtigkeit der Wähler die nothwendige Voraussetzung eines legalen Wahlactes. Den wahlberechtigten Aerzten einer Wahlgruppe steht es frei, auch einen ihrer besonderen Gruppe nicht angehörigen Arzt, soferne er dem Kammersprengel angehört und wahlberechtigt ist, zum Kammermitgliede oder Stellvertreter zu wählen (V. G. H. 5. Juni 1895, Z. 2889, Budw. 8717).

im Geltungsgebiete des Aerztekammergesetzes abhängt, so sind Aerzte ungarischer Staatsangehörigkeit, insoferne sich dieselben zur Ausübung der ärztlichen Praxis niederlassen, ebenso wie einheimische Aerzte zu behandeln.

§. 3. Die Aerztekammern sind berufen, über alle Angelegenheiten, welche die gemeinsamen Interessen des ärztlichen Standes, die Aufgaben und Ziele, sowie die Würde und das Ansehen des ärztlichen Berufes, die Entwicklung der Gesundheitspflege und sanitären Einrichtungen, insoweit die ärztliche Mitwirkung in Betracht kommt, betreffen, Berathungen zu pflegen und Beschlüsse zu fassen, mit den Aerzten des Kammerbezirkes sowie mit anderen Aerztekammern in Geschäftsverkehr zu treten, sich mit Eingaben an die Behörden ihres Vertretungsgebietes zu wenden und im Wege der vorgesetzten politischen Landesbehörde Anträge und Anliegen an die k. k. Regierung einzubringen.

§. 4. Die Aerztekammern sind verpflichtet, in Fragen, welche ihren Wirkungskreis berühren, über Aufforderung der Behörden Aeußerungen und Gutachten zu erstatten — dieselben in der Regelung der sanitären Verhältnisse und insbesondere in Bezug auf die allgemeine Erreichbarkeit der ärztlichen Hilfe und die entsprechende Vertheilung der Aerzte zu unterstützen.

Andererseits ist denselben von den Behörden geeignetenfalls Gelegenheit zu geben, sich über in Verhandlung stehende, in den Geschäftskreis der Aerztekammern fallende Angelegenheiten gutächtlich zu äußern.

Den Verhandlungen des Landes-Sanitätsrathes über principielle Angelegenheiten, welche den Wirkungskreis der Aerztekammern berühren, sind von diesen gewählte Delegirte als außerordentliche Mitglieder beizuziehen.

Zu diesem Zwecke sind in dem Falle, wenn in dem betreffenden politischen Verwaltungsgebiete nur eine Aerztekammer besteht, zwei Delegirte und zwei Stellvertreter, wenn jedoch mehrere Aerztekammern bestehen, ist von jeder derselben ein Delegirter und ein Stellvertreter zu wählen und der politischen Landesbehörde unter Vorlage des Wahlprotokolles namhaft zu machen.

Sieh hiezu den Erl. des Min. des Inn. v. 19. August 1895, Z. 18260, auf S. 15.

§. 5. Jede Aerztekammer besteht aus mindestens neun Mitgliedern, welche von den durch dieselben vertretenen Aerzten gewählt werden.

Für jedes Mitglied der Kammer ist auch ein Stellvertreter zu wählen. Zum Zwecke der Wahlen ist das Vertretungsgebiet der Aerztekammer nach Erforderniß in Wahlgruppen einzutheilen, von welchen jede die Aerzte eines oder mehrerer politischer Amtsgebiete, eventuell Gerichts- oder städtischen Bezirke in der Weise umfassen soll, daß unter Berücksichtigung gleichartiger Verhältnisse jede Gruppe nahezu die gleiche Anzahl von Wählern enthalte.

Die Aerzte jeder Wahlgruppe wählen je ein Mitglied der Aerztekammer und je einen Stellvertreter, mittelst Einsendung von Stimmzetteln, welche von den Wählern zu unterfertigen sind, an die zuständige politische Behörde, welche die Durchführung der Wahlen vermittelt und die gesammelten Stimmzettel an die politische Landesbehörde vorlegt.

Ueber die Eingabe einer Aerztekammer wegen Einführung von Stimmzetteln für die Kammerwahl, durch welche einerseits der Bestimmung dieses §. 5, bezüglich der Unterschrift der wählenden Kammermitglieder entsprochen, andererseits aber die Wahlfreiheit der wählenden Aerzte in jeder Weise gewährleistet werden soll, wurden alle politischen Landesbehörden mit dem Erlaß des Min. des Jnn. vom 20. Febr. 1896, Z. 5117, zur Verständigung der Aerztekammern in die Kenntniß gesetzt, daß gegen die Einführung solcher Stimmzettel, welche durch Umbiegen und Verkleben der Ränder des oberen, die Namen der zu Wählenden tragenden Theiles des Stimmzettels nach Art eines Kartenbriefes verschlossen werden können, während die Unterschrift des Wählers auf einem abtrennbaren Theile des Stimmzettels frei sichtlich bleibt, sowie gegen die Absicht, die Stimmzettel beim Scrutinium erst dann zu öffnen, wenn die den Namen des Wählers tragenden Theile von der Commission abgetrennt wurden, so daß die Person des Wählers nicht offenkundig wird, ein Anstand nicht erhoben wird, weil durch die im Gesetze geforderte Unterschrift des Wählers lediglich die unbefugte Wahl durch hiezu nicht berechtigte Personen hintangehalten werden soll.

Das erste Mal wird von dieser das Wahlresultat verlautbart und die Constituirung der Aerztekammer veranlaßt, in der Folge wird der Kammervorstand hiemit beauftragt.

Wahlberechtigt und wählbar ist jeder im Sinne des §. 2 den Bestimmungen des Gesetzes unterstehende Arzt, welcher in dem betreffenden Sprengel, beziehungsweise in dem Gruppengebiete seinen ordentlichen Wohnsitz hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist.

§. 6. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

1. Alle Mitglieder, welche nach den bestehenden Gesetzen von der Ausübung des activen und passiven Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind;

Einem Vereine von Gemeindeärzten, welcher in der Befürchtung, daß die Gemeindeärzte, welche als Gemeindeangestellte das passive Wahlrecht in die Gemeindevertretung nicht besitzen, auch vom passiven Wahlrechte in den Aerztekammervorstand ausgeschlossen seien, um Interpretation des §. 6, al. 1 des Gesetzes gebeten hatte, wurde eröffnet, daß nur die Bestimmung der Gemeindewahlordnung, welche von den vom Wahlrechte ausgeschlossenen Personen handelt, keineswegs jedoch diejenige, durch welche jene Personen bezeichnet werden, welche von der Wählbarkeit ausgenommen sind, bei Anwendung des §. 6 des Aerztekammergesetzes in Betracht kommt. (Erl. des Min. des Inn. v. 5. Mai 1892, Z. 5044.)

2. jene, welche seitens der Aerztekammer des activen oder passiven Wahlrechtes verlustig erklärt oder von ihr in ehrengerichtliche Untersuchung gezogen sind.

§. 7. Die Wahl wird von der k. k. Landesbehörde unter Festsetzung des Wahltages durch die officielle Landeszeitung ausgeschrieben.

Als gewählt gelten jene, welche die meisten giltig abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 8. Die Wahlen dürfen ohne triftige Gründe nicht abgelehnt werden und gelten auf drei Jahre, doch haben die Gewählten auch nach Ablauf dieser Zeit die Geschäfte bis zur Uebernahme durch die an ihre Stelle tretenden Neugewählten fortzuführen.

Die abtretenden Functionäre sind wieder wählbar, aber für die laufende Wahlperiode zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet. Ebenso können Aerzte, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben, eine Wahl ablehnen.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung einer Wahl aus anderen Gründen entscheidet der Vorstand, welcher im Falle des Beharrens bei einer unbegründeten Ablehnung der Wahl, den Verlust des Wahlrechtes aussprechen kann.

§. 9. Der Chef der politischen Landesbehörde bestimmt Tag und Stunde zur Constituirung der neugewählten Kammer und benennt den Regierungscommissär, unter dessen Intervention die Constituirung stattzufinden hat.

Die Kammer wählt für die Dauer der dreijährigen Wahlperiode aus ihrer Mitte den Kammervorstand, welcher aus dem Kammerpräsidenten, seinem Stellvertreter und aus mindestens drei und höchstens sieben Vorstandsmitgliedern besteht. Die Aerztekammer ist wahl- und beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder derselben sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung an der Theilnahme an einer Versammlung ihre Abwesenheit beim Kammerpräsidenten zu entschuldigen, welcher sodann deren Stellvertreter einzuberufen hat.

§. 10. Der Präsident und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter vertritt die Kammer nach außen, vermittelt den Verkehr des Kammervorstandes mit der Aerztekammer, weist den Mitgliedern des Kammervorstandes ihren Geschäftskreis zu und überwacht die ordnungsmäßige Thätigkeit derselben; er beruft die Sitzungen des Kammervorstandes, die Versammlungen der Aerztekammern und der Aerzte, führt in denselben den Vorsitz und bringt die Beschlüsse derselben zur Ausführung.

§. 11. Der Kammervorstand besorgt unter Leitung des Präsidenten die laufenden Geschäfte, sorgt für die Evidenzhaltung der im Sprengel wohnhaften und der dort zum Zwecke der Praxis sich aufhaltenden Aerzte, vermittelt den Verkehr mit den Behörden, mit anderen Aerztekammern, den Kammermitgliedern und verwaltet die für die Zwecke der ärztlichen Standesvertretung dienenden Mittel und Einrichtungen. Er ist verpflichtet, der Aerztekammer regelmäßig alle Jahre in einer Hauptversammlung den Rechenschaftsbericht vorzulegen, und dieselbe nach Erforderniß sowie über Begehren der Hälfte der Kammermitglieder zusammentreten zu lassen und hiefür die nothwendigen Vorbereitungen durchzuführen.

Das Amt der Vorstandsmitglieder der Aerztekammer ist ein Ehrenamt.

Ihre Functionsdauer erstreckt sich bis zur vollzogenen Constituirung der nächsten Aerztekammer und beziehungsweise des Kammervorstandes.

Die Versammlung des Kammervorstandes ist in Geschäftsangelegenheiten der Kammer beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Von den Mitgliedern des Kammervorstandes müssen

wenigstens die Hälfte ihren Wohnort am Sitze der Kammer oder in dessen Nähe haben.

§. 12. Der Kammervorstand fungirt zugleich als Ehrenrath in Fällen von persönlichen Streitigkeiten, Beschwerden und Anklagen der in der Kammer vertretenen Aerzte unter oder gegen einander in allen, der Competenz der zuständigen Behörden nicht unterliegenden Angelegenheiten.

Demselben obliegt als solchem auch das vermittelnde Einschreiten bei Irrungen und Streitigkeiten zwischen Aerzten des Sprengels in Beziehung auf die Ausübung ihres Berufes.

Die Aerzte sind verbunden, vor Betretung des Beschwerdeweges die Vermittlung der Kammer anzurufen.

Zur Beschlußfassung als Ehrenrath ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Kammervorstandes und eine Majorität von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

Dieser Ehrenrath ist befugt, gegen in der Kammer vertretene Aerzte, welche sich eines des ärztlichen Standes unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht, oder ihre Pflichten als Angehörige der Aerztekammer verletzt haben, nach Sicherstellung des Thatbestandes durch ordnungsmäßige Erhebung, mit Erinnerungen, Verwarnungen, im Wiederholungsfalle mit Rügen, und bei erheblichen Unzukömmlichkeiten nach Maßgabe der Geschäftsordnung mit Ordnungsstrafen in Form von Geldbußen bis 200 fl., endlich mit der Entziehung des passiven oder activen Wahlrechtes in die Kammer auf Zeit oder dauernd vorzugehen.

Dem Beschuldigten ist vor Fällung des Ausspruches Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben und steht demselben gegen die Ertheilung einer Rüge, Geldstrafe oder die Entziehung des Wahlrechtes der Recurs an die politische Landesbehörde zur endgiltigen Entscheidung zu.

Die durch Geldbußen eingehenden Beträge fließen in die Kasse der Aerztekammer.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern v. 30. April 1896, Z. 14003, betreffend die Verständigung der Aerztekammern von der Einleitung strafgerichtlicher Untersuchungen gegen Kammermitglieder.

Von Seite mehrerer Aerztekammern wurden an das k. k. Justizministerium Petitionen gerichtet, daß im Interesse der nach §. 12 des Gesetzes vom 22. December 1891, R. G. B. Nr. 6 ex 1892, vorgesehenen Wirksamkeit des Ehrenrathes der Aerzte-

kammern den Gerichten die Weisung ertheilt werde, von der Einleitung und dem Ergebnisse aller strafgerichtlichen Untersuchungen gegen Aerzte den betreffenden Aerztekammern in gleicher Weise Mittheilung zu machen, wie dies hinsichtlich der Notare und Advocaten den betreffenden Kammern gegenüber vorgeschrieben ist.

Das k. k. Justizministerium, welchem eine derartige Verpflichtung der Gerichte zur Verständigung der Aerztekammern über alle gegen Aerzte eingeleiteten Untersuchungen als viel zu weitgehend erschien, hat erklärt, nicht in der Lage zu sein, den Gerichten eine derartige Verständigung aufzutragen, hiebei jedoch darauf hingewiesen, daß gemäß den Bestimmungen der Min. Vdg. vom 15. Juni 1888, R. G. B. Nr. 91, den politischen Behörden die Auskunftstabellen über gerichtlich Verurtheilte seitens der Gerichte zukommen und daß sohin die politischen Behörden auf Grund dieser Tabellen die Aerztekammern von der allfälligen strafgerichtlichen Verurtheilung kammerpflichtiger Aerzte und Wundärzte in die Kenntniß setzen können.

Es werden daher die unterstehenden politischen Behörden sowie die l. f. Polizeibehörden anzuweisen sein, im Falle sie aus den von den Gerichten an selbe gelangten Auskunftstabellen von der strafgerichtlichen Verurtheilung eines Arztes oder Wundarztes Kenntniß erlangen, hievon die betreffende Aerztekammer zu verständigen, zugleich aber auch an die vorgesetzte Landesbehörde zu berichten.

Den Aerztekammern, denen von dem gegenwärtigen Erlasse entsprechend Mittheilung zu machen ist, wird es überlassen bleiben, jeweilig in Bezug auf die Vornahme von Wahlen Erkundigungen einzuziehen, ob und welche Mitglieder wegen eingeleiteter strafgerichtlicher Untersuchungen von der Ausübung des Wahlrechtes auszuschließen seien, wobei die politischen Behörden den Aerztekammern in entgegenkommender Weise behilflich sein können.

§. 13. Der Aerztekammer ist die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung vorbehalten, welche der Genehmigung des Ministers des Innern unterliegt, sowie nach Maßgabe derselben die Beschlußfassung über principielle Geschäftsangelegenheiten, über die zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Aerztekammer zu ergreifenden Mittel, insbesondere in Bezug auf die Pflege hilfreicher Wechselseitigkeit der Standesgenossen und ihrer Angehörigen, dann über die Bestreitung der Bedürfnisse der Aerztekammer und die Bemessung der Beiträge der durch die Aerztekammern vertretenen Aerzte.

Der Aerztekammer kömmt die Prüfung der Acten über die Wahl ihrer Mitglieder, die Prüfung des jährlichen

Rechenschaftsberichtes des Kammervorstandes, die Controle seiner Geschäftsgebarung und die Wahl der Delegirten für den Landes-Sanitätsrath und ihrer Stellvertreter, sowie die Beschlußfassung über die Einberufung einer allgemeinen Versammlung der vertretenen Aerzte zu.

§. 14. Die Oberaufsicht über die Aerztekammer und ihre Thätigkeit wird von der politischen Landesbehörde geübt. Dieselbe ist berechtigt, im Falle der Ueberschreitung des Wirkungskreises derselben oder gesetz- und vorschriftswidrigen Gebarens auf die Abstellung der Unregelmäßigkeiten zu dringen und erforderlichenfalls die Auflösung der Kammer zu verfügen und Neuwahlen anzuordnen.

Gegen die Auflösung steht der Recurs, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, an das Ministerium des Innern offen.

§. 15. Dieses Gesetz findet auf die im activen Dienste stehenden Militärärzte, sowie auf die bei den landesfürstlichen politischen Behörden angestellten Aerzte keine Anwendung.

§. 16. Der Minister des Innern ist ermächtigt, innerhalb des Rahmens der vorstehenden grundsätzlichen Bestimmungen die erforderlichen weiteren Verordnungen zu erlassen.

Unter Berufung auf diese Bestimmung wurden die Durchführungsverordnungen des Min. des Jnn. länderweise erlassen und mit Vdgn., resp. Kundm. der Landeschefs in den L. G. B. veröffentlicht. Sieh diesfalls für Böhmen die Kundm. der Statth. v. 15. October 1894, L. G. B. Nr. 84; die Bukowina die Kundm. des L. Pr. v. 25. Juni 1893, G. u. V. B. Nr. 13; Dalmatien die Kundm. der Statth. v. 11. Juni 1893, L. G. u. V. B. Nr. 10 u. 11; Galizien die Vdgn. der Statth. v. 8. Juni 1893, L. G. u. V. B. Nr. 31 u. 32; Kärnten die Vdg. der L. R. v. 6. Juni 1893, L. G. u. V. B. Nr. 16; Krain die Kundm. des Leiters der L. R. v. 2. April 1893, L. G. B. Nr. 12; Küstenland die Kundm. der Statth. v. 24. September 1893, G. u. V. B. Nr. 27; Mähren die Vdg. der Statth. v. 3. Juni 1893, L. G. u. V. B. Nr. 46; Oesterreich ob der Enns die Vdg. der Statth. v. 14. März 1893, L. G. u. V. B. Nr. 10; Oesterreich unter d. Enns die Vdg. der Statth. v. 30. November 1893, L. G. u. V. B. Nr. 61; Salzburg die Kundm. der L. R. v. 16. März 1893, L. G. u. V. B. Nr. 9; Schlesien die Vdg. des L. Pr. v. 6. Juni 1893, G. u. V. B. Nr. 43; Steiermark die Kundm. der Statth. v. 3. Juli 1893, L. G. u. V. B. Nr. 14, und Tirol u. Vorarlberg die Vdg. der Statth. v. 5. October 1893, L. G. u. V. B. Nr. 29.

Einzelnen Aerztekammern, so jenen in Mähren, Oberösterreich und Salzburg wurden im Grunde der a. h. Entschl.

v. 6. u. 31. Jänner 1894 die Bewilligung ertheilt, in ihrem Siegel das Landeswappen zu führen (Oesterr. Sanitätsw. 1894, S. 60).

§. 17. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge des Gesetzes betraut.

Nachdem den im Grunde des Gesetzes v. 22. December 1891, R. G. B. Nr. 6 ex 1892, errichteten Aerztekammern die Portofreiheit durch dieses Gesetz nicht zuerkannt worden ist und dieselben auch nicht unter die im Gesetze v. 2. October 1865, R. G. B. Nr. 108, als portofrei erklärten Organismen einzureihen sind, so genießen die Correspondenzen der genannten Kammern nur insoweit die Portofreiheit, als sie unter die Bestimmungen des Art. II, Punkt 3 und 4 des Portofreiheitsgesetzes fallen und mit der im Art. V citirten vorgeschriebenen Bezeichnung auf der Adressseite versehen sind (H. M., Z. 53067 ex 1893, Oesterr. Sanitätsw. S. 515). Den wahlberechtigten Aerzten einer Wahlgruppe steht es frei, auch einen ihrer besonderen Wahlgruppe nicht angehörigen Arzt, sofern er dem Kammersprengel angehört und wahlberechtigt ist, zum Kammermitgliede oder Stellvertreter zu wählen (Erl. des Min. des Inn. v. 24. November 1893, Z. 15907, in einem speciellen Falle). — Bei der Wahl der Kammervorstandsmitglieder haben jene Kammermitglieder als gewählt zu gelten, welche die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen erhielten. Kommt bei der Abstimmung zu dieser Wahl eine absolute Mehrheit nicht zu Stande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen und, falls auch bei dieser die nöthige Stimmenmehrheit sich nicht herausstellt, zur engeren Wahl zu schreiten. Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene zwei Kammermitglieder zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf ein nicht in die engere Wahl gebrachtes Kammermitglied fällt, ist als ungiltig zu betrachten. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos (Erl. des Min. des Inn. v. 3. Mai 1895, Z. 11728, in einem speciellen Falle). — Rückständige Aerztekammerbeiträge sind im Sinne des §. 3 der kais. Vdg. v. 20. April 1894, R. G. B. Nr. 96, wodurch eine Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden erlassen wurde, mittelst der politischen Execution einzubringen (Erl. der oberösterr. Statth. v. 21. April 1894, Z. 6061, Oesterr. Sanitätsw. S. 198, Erl. der böhm. Statth. vom 10. Februar 1896, Z. 14058, Oesterr. Sanitätsw. S. 144).

Bezüglich der Ueberweisung des Vermögens der chirurgischen Gremien an die Aerztekammern hat die Regierung im Abgeord-

netenhause einen Gesetzentwurf, „betreffend die Aufhebung der chirurgischen Gremien und die Ueberweisung des Vermögens derselben an die Aerztekammern" (143 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses — XII. Session 1897) eingebracht.

B. Wundärzte.

(Doctoren, Magister und Patrone der Chirurgie.)

Doctoren der Chirurgie. Mit a. h. Entschl. v. 3. October 1843 [(St. H. K. D. v. 8. October 1843, Z. 8606 an sämmtliche deutsche Länderstellen (Thaa Nr. 343), Min. Erl. v. 10. October 1849, Z. 6895, an den Landeschef von Galizien (Thaa Nr. 348)], wurde für die Zukunft angeordnet, daß nur jenen, die sich schon den medicinischen Doctorgrad erworben haben, die Zulassung zu den strengen Prüfungen für das Doctorat in der Chirurgie zu gestatten sei. — Es dürfte daher diese Kategorie der Wundärzte ausgestorben sein.

Magister der Chirurgie. Aus dem Organisationsplan des medicinisch-chirurgischen Studiums (a. h. Entschl. v. 31. März 1833: St. H. K. D. v. 20. April 1833, Z. 2062, Thaa Nr. 314): „Das Magisterium der Chirurgie kann nur an Universitäten ertheilt werden, an welchen ein höheres, d. i. ein vollständiges medicinisch-chirurgisches Studium besteht. Um Magister der Chirurgie zu werden, muß der Schüler sich ausweisen, daß er als ordentlicher öffentlicher Schüler die sechs Gymnasialclassen an einer inländischen Lehranstalt vorschriftsmäßig sich eigen gemacht habe. Dann muß er den dritten Jahrgang des kleineren medicinisch-chirurgischen Studiums an einer Universität, an welcher auch das höhere, mithin ein vollständiges medicinisch-chirurgisches Studium sich befindet, durch zwei Jahre als ordentlicher Schüler besuchen."

Patrone der Chirurgie. Aus dem bezogenen Organ. Plan v. J. 1833: „III. Medicinisch-chirurgisches Studium zur Bildung von Civil- und Landwundärzten. — Um zu diesem Studium zugelassen zu werden, muß ein Individuum sich ausweisen, daß es die vier Grammatikalschulen mit dem Fortgange der ersten Classe an einer öffentlichen Lehranstalt vollendet habe, oder daß es an einer Hauptschule die drei Normalclassen mit der ersten Fortgangsclasse zurückgelegt, dann bei einem bürgerlichen Wundarzte durch drei Jahre in der Lehre gestanden und einen ordentlichen Lehrbrief erhalten habe." — Das Studium dauerte drei Jahre. Der Patron der Chirurgie konnte nach dem Organ. Plan auch zur strengen Prüfung aus der Zahnheilkunde zugelassen werden. — Das k. k. Min. des Inn. hat wahrgenommen, daß über das Patronat der Chirurgie die nicht

richtige Anschauung bestehe, daß dasselbe einen akademischen Grad bilde und daß auch seitens der Gerichte bei Verurtheilungen von Patronen der Chirurgie der Verlust des Patronats als strafrechtliche Folge im Sinne des §. 26 St. G. betrachtet wird. Aus diesem Anlasse hat das Min. des Inn. seine Ansicht dem Justizministerium dahin bekannt gegeben, daß das Patronat der Chirurgie keinen akademischen Grad bilde, und daß in Fällen, in welchen ein Patron der Chirurgie, der ein chirurgisches Gewerbe besitzt oder versieht, wegen Verbrechens verurtheilt wird, von dem Strafgerichte nach §. 30 St. G. die Acten an diejenige Behörde mitzutheilen sind, welcher die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht (Just. Min. Erl. v. 24. Juni 1882, Z. 8311).

Mit Min. Erl. v. 31. Juli 1853, R. G. B. Nr. 154, wurden die Bedingungen festgesetzt, unter welchen, vom Studienjahre 1853 bis 1854 an, approbirte Wundärzte und Magister der Chirurgie den medicinischen Doctorgrad erlangen konnten.

Was die Niederlassung der Wundärzte betrifft, so war nach dem auf S. 52ff. abgedruckten Hofkzld. v. 24. April 1827, Z. 11840, die der Doctoren und Magister der Chirurgie frei, während die Patrone der Chirurgie sich über den Besitz eines chirurgischen Gewerbes oder über eine fixe Bestellung auszuweisen hatten. Die Errichtung eines chirurgischen Gewerbes fällt in den Wirkungskreis der Landesstelle, die Verleihung eines solchen in den der Bezirksbehörde.[1]) — Ferner ist noch hervorzuheben, daß nach lit. b des §. 38 des Abschnittes C der Min. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, und nach §. 8 des Anhanges dieser Vdg. der Landesstelle zukommt: „Die Ertheilung der Befugnisse für chirurgische Gewerbe." — Befugnisse zur zahnärztlichen Praxis waren nur denjenigen Patronen der Chirurgie zu verleihen, welche nebst dem Diplome als Zahnärzte ein chirurgisches Gewerbe besaßen (Studien-Hofcommissionsvdg. v. 13. December 1845, Z. 8755; steierm. Prov. Ges. Slg. 1845, Bd. 27, S. 277). — Die als Chirurgen approbirten barmherzigen Ordensbrüder sind, nach ihrem Austritte aus dem Orden, im weltlichen Stande nicht berechtigt, die chirurgische Praxis auszuüben, daher bei dem Austritte eines jeden derlei Bruders aus dem Orden sein Diplom durch die betreffende Be-

[1]) Durch die Bestellung als Gemeindearzt erwirbt ein Wundarzt noch nicht das Recht, in der betreffenden Gemeinde auch über die Dauer der Bestallung hinaus seinen Standort zu nehmen; vielmehr kann das Recht zur bleibenden, auch über die Dauer des Vertrages hinausreichenden Niederlassung nur durch das Ansichbringen eines bestehenden chirurgischen Gewerbes oder aber auf Grund einer ausdrücklichen Bewilligung der Landesregierung zur dauernden Niederlassung erworben werden. Der Umfang der Berechtigung zur Ausübung der wundärztlichen Praxis ist nicht dem freien Ermessen der Behörden vorbehalten; vielmehr sind diesbezüglich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die Concession maßgebend (V. G. H. 14. November 1883, Z. 2555, Budw. 1909).

hörde an die Körperschaft, welche es ausgefertigt hat, zurückzustellen ist (Min. Erl. v. 2. Mai 1856, R. G. B. Nr. 71, und Erl. des Min. des Inn. v. 10. November 1870, Z. 16622).

Das Staatsministerium hat laut Erl. v. 13. Februar 1862, Z. 95 (Z. f. V. V. J., Nr. 13, S. 52) über Ansinnen des Kriegsministeriums zum Behufe besserer Subsistenz für befähigte und verdienstvolle Militärwundärzte zu bestimmen gefunden, daß pensionirte Militärpatrone der Chirurgie (Oberwundärzte und Unterärzte) zur Ausübung der wundärztlichen, bezw. ärztlichen Civilpraxis, an einem bestimmten Orte nicht des Besitzes eines chirurgischen Gewerbes oder des Genusses einer Bestallung oder eines Gehaltes bedürfen, sondern nur die Ertheilung einer einfachen Concession zur gedachten Praxis von Seite der Landesstelle nothwendig haben, und daß diese Concession mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit oder doch Zweckmäßigkeit der Niederlassung eines Chirurgen allein oder neben anderen Sanitätspersonen an dem fraglichen Orte und mit thunlichster Berücksichtigung der Befähigung und Verdienstlichkeit des Concessionswerbers zu ertheilen ist.

Wundärzte, sowohl in Städten, als auf dem Lande, die ein Gewerbe haben, mußten sich in Gremien vereinigen (Hofkzld. v. 3. November 1808, Z. 16135); doch sind die Gremien bereits erloschen; wegen der Uebergabe der Vermögen derselben an die Aerztekammern sieh oben S. 81.

Gesetz vom 17. Februar 1873, R. G. B. Nr. 25,
betreffend die Befugniß der Wundärzte zur inneren Praxis.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Das bisher bestandene Verbot, wonach Wundärzte (Patrone, Magister und Doctoren der Chirurgie), wenn im Orte ein Arzt zugegen ist, innerliche Curen nicht unternehmen dürfen, wird aufgehoben.

§. 2. Wundärztliche Diplome können nur bis Ende des Jahres 1875 erworben und kann überhaupt die Berechtigung zur Ausübung der wundärztlichen Praxis nur auf Grund eines vor dem Jahre 1876 erworbenen Diplomes angesprochen werden.

§. 3. Die Minister des Innern und des Unterrichtes sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Die n. ö. Statth. hat auf Grund einer Eröffnung des Min. des Inn. mit dem Erl. v. 3. März 1880, Z. 5505 (Vdgs. Bl. des Wien. Mag. Nr. 2), ausgesprochen: „Die an den unga-

rischen Lehranstalten gebildeten Wundärzte, welche sich mit einem vor dem Jahre 1877 erworbenen Diplome ausweisen, können behufs Ausübung ihrer Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern chirurgische Gewerbe unter denjenigen Voraussetzungen erlangen, welche für die an österreichischen Lehranstalten gebildeten Wundärzte gelten. Dabei wird bemerkt, daß auch in Ungarn die Chirurgenschulen, und zwar im Jahre 1872 aufgehoben worden sind, und daß im Sinne des Ges. v. 17. Februar 1873, R. G. B. Nr. 25, nur vor dem Jahre 1876 ausgestellte wundärztliche Diplome in den österreichischen Ländern anerkannt werden können." — Das niedere Studium der Heilkunde an den Universitäten war bereits mit dem Erl. des Unt. Min. v. 13. August 1848, Z. 4875, aufgehoben worden; die selbstständigen medicinisch-chirurgischen Lehranstalten, wie solche z. B. in Salzburg, Lemberg, Olmütz, Innsbruck bestanden, wurden später aufgehoben.

C. Hebammen.

Aus dem Geschäftsstücke des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. Mai 1875, Z. 6655,

enthaltend eine Zusammenstellung der auf den Unterricht der Hebammen und die Ausübung ihrer Praxis bezüglichen Gesetze und Vorschriften:

I. In Betreff der Erfordernisse hinsichtlich des Bildungsgrades und Civilstandes der Hebammen und II. des Alters, innerhalb dessen sie die Praxis ausüben dürfen, wird bemerkt, daß ledige, verheirathete und verwitwete Frauenspersonen zum Hebammenunterrichte und sohin auch zur Hebammenpraxis zugelassen werden. Sie dürfen jedoch das 45. Lebensjahr nicht überschritten, und sollen das 24. Lebensjahr vollendet haben. In Ausnahmsfällen bewilligt das Ministerium für Cultus und Unterricht über Antrag der Lehrbehörde auch jüngeren, jedoch nicht unter dem 20. Lebensjahre stehenden, ledigen Frauenspersonen die Aufnahme in die Hebammenschule.

Mit Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 23. Jänner 1852, Z. 658, an den Lehrkörper der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt in Graz wurde eröffnet: „Das vorgelegte Sitzungsprotokoll folgt mit dem Bemerken zurück, daß das Gesetz, welches die Aufnahme der Schülerinnen in den Hebammencurs auf ein Alter unter . . . Jahren beschränkt, sich auf die Anforderung

gründet, daß die Aufzunehmenden die zur Erlernung und künftigen Ausübung der Hebammenkunst erforderliche physische (körperliche) und geistige Befähigung besitzen müssen. Es kann also nicht zugegeben werden, daß körperliche Gebrechen, wenn sie nämlich der Erlernung und Ausübung der Hebammenkunst hinderlich sein können, überhaupt die Verweigerung der Aufnahme in den Hebammencurs oder die Ausschließung von demselben nicht begründen können."

Frauenspersonen, welche an einer österr. Hebammenschule Aufnahme finden wollen, haben sich in der Regel vor dem Professor einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen. Bei dieser Prüfung haben sie nachzuweisen, daß sie die Landessprache correct lesen und schreiben können und mit den Rechnungselementen vertraut sind. Außerdem haben sie ihren Tauf- oder Geburtsschein, eventuell den Trauungs-, oder Witwen den Todtenschein ihres Gatten, dann ein von der Behörde bestätigtes Moralitätszeugnis vorzulegen.

III. und IV. Was die Ertheilung des Hebammen-Unterrichtes und die Bestreitung der Mittel für denselben anbelangt, so wird die Obsorge über diesen Unterricht als eine Aufgabe der obersten Unterrichtsbehörde anerkannt, demzufolge die Kosten desselben hauptsächlich aus dem Staatsbudget bestritten werden.

Der Hebammenunterricht wird in den im Reichsrathe vertretenen Ländern an den medicinischen Facultätskliniken der Universitäten zu Wien, Prag, Graz, Innsbruck und Krakau, dann an den medicinisch-chirurgischen Lehranstalten zu Salzburg, Olmütz und Lemberg, endlich an den selbstständigen Hebammenschulen zu Linz, Laibach, Klagenfurt, Triest, Zara und Czernowitz von eigenen für dieses Lehramt vom Kaiser ernannten Professoren ertheilt, denen als Hilfspersonale noch ein oder mehrere Assistenten und ein oder mehrere geprüfte Schulhebammen beigegeben werden.

In Prag besteht gegenwärtig eine selbstständige Hebammenlehranstalt. — Eine selbstständige Hebammenlehranstalt besteht auch in Brünn. — Wegen der Dauer des Lehrcurses an der Hebammenschule in Lemberg sieh die Kundm. der Statth. vom 20. August 1877, L. G. u. V. B. Nr. 40.

Es ist nicht richtig, daß der Hebammenunterricht an den medicinisch-chirurgischen Lehranstalten zu Salzburg, Olmütz und Lemberg stattfand; es bestanden vielmehr und bestehen noch in diesen Städten selbstständige Hebammenlehranstalten, welche durch die Aufhebung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten (s. S. 85)

nicht berührt wurden. — Die Bezüge der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen und die Pensionen für die Witwen dieser Profesoren wurden mit dem Gesetze v. 15. April 1896, R. G. B. Nr. 63, festgestellt.

Die Kosten des Hilfspersonales werden gleichfalls vom Staatsärar getragen. Ueberdies leistet der Staat noch viele Unterstützungen den Hebammenschülerinnen unter dem Titel von Stipendien, Reise-, Sustentations-, Miethzins- und Diplomsauslagen. Um die Frauen auf dem flachen Lande zum Hebammenstudium zu ermuntern, werden übrigens auch aus Landes- und Gemeindemitteln Stipendien und Unterstützungen, zumeist unter der Bedingung gewährt, daß sich die Candidatinnen nach erlangter Concession an bestimmten Orten als Hebammen niederlassen.

V. a) Der Professor hält den Schülerinnen systematische Vorträge, täglich eine Stunde unentgeltlich. Hiebei wird zuerst die Anatomie des menschlichen Körpers, mit besonderer Berücksichtigung der weiblichen Geschlechtsorgane und des Beckens behandelt und sonach zu den Vorträgen über Schwangerschaft, normale Geburt, Wochenbett und zuletzt zu den pathologischen Verhältnissen übergegangen. Die Vorlesungen sind mit Demonstrationen an Wandtafeln, an Alkohol- und trockenen Präparaten (Becken ꝛc.) verbunden. Bei den Vorträgen über die pathologischen Verhältnisse werden die Schülerinnen auch darüber belehrt, zu welcher Zeit und in welchen Fällen ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen ist;

b) die Assistenten halten Wiederholungscurse, in welchen der jedesmalige Vortrag des Professors nochmals durchgenommen wird;

c) die Schülerinnen haben den Professor und die Assistenten vom Dienst bei ihren Visiten auf den Wochenzimmern zu begleiten. Hiebei werden die einzelnen Wöchnerinnen demonstrirt und jene Fälle deutlich gemacht, in welchen Hebammen wegen Erkrankungen die Hilfe eines Arztes in Anspruch zu nehmen verpflichtet sind;

Mit dem Erl. der kärnt. L. R. v. 6. April 1897, Z. 4450 (Oesterr. Sanitätsw. S. 141), wurde den Hebammen eingeschärft, die infectiöse Augenentzündung der Neugeborenen anzuzeigen.

d) jede der Schülerinnen hat eine gewisse Anzahl von Geburten in Gegenwart des Professors, des Assistenten oder der Schulhebamme zu leiten und vorzunehmen. Geübtere

dürfen in bestimmten, jedoch stets nur normalen Fällen selbstständig handeln. Instrumental-Operationen dürfen die Hebammen in den österreichischen Ländern unter keiner Bedingung und eventuell nur in der äußersten Nothlage und wenn kein Arzt zur Disposition ist, vornehmen;

e) der Hebammencurs dauert in der Regel fünf Monate. Während dieser Zeit müssen die Schülerinnen nach bestimmten Gruppen, je durch eine Woche abwechselnd, in der Gebäranstalt wohnen und alle vorkommenden Verrichtungen ausführen. Die Curse werden nur innerhalb des Winter- oder Sommersemesters abgehalten;

f) nach vollendetem Curse haben sich die Schülerinnen gewöhnlich einer Prüfung beim Professor und sonach einer strengen Prüfung (Rigorosum) zu unterziehen, welche vom Professor in Gegenwart einer von der Regierung bestimmten Commission vorgenommen wird.

Die strenge Prüfung ist zur Erlangung des Diploms und letzteres zur Erlangung der behördlichen Autorisation für die Hebammenpraxis unbedingt nothwendig. Für die strenge Prüfung, die Angelobung und Ausfertigung des Diploms ist eine Taxe von 26—28 fl. 30 kr. zu entrichten. Nach bestandener strenger Prüfung haben die Candidatinnen die Angelobung in die Hände des Vorsitzenden der Prüfungs-Commission zu leisten, worauf ihnen das Diplom und die Hebammen-Instruction ausgefolgt wird.

Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. October 1853, R. G. B. Nr. 199, womit im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern eine Norm bezüglich der Ausstellung der Diplome für Hebammen ertheilt wird.

Die Freizügigkeit der Hebammen überhaupt ist nicht bloß implicite durch das Hofkzld. v. 17. März 1825, Z. 268, sondern ausdrücklich auch durch das Hofkzld. v. 24. April 1827, Z. 12840, anerkannt und ausgesprochen, somit die Beschränkung, welche durch das Hofkzld. v. 17. Februar 1804 festgesetzt worden war, wieder aufgehoben worden.

Es ist daher künftig in den Diplomen der Hebammen, sie mögen auf Universitäten oder auf Lyceen gebildet werden, statt einer Beschränkung ihrer Praxis auf ein gewisses Kronland eine Formel aufzunehmen, durch welche ihr Befugniß zu Ausübung der Hebammenkunst in allen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates ausgedrückt werde.

*

Wegen gegenseitiger Anerkennung der Hebammendiplome zwischen den beiden Staaten der Monarchie sieh den auf S. 96 abgedruckten Erl. des Min. des Inn. v. 4. Juni 1892, Z. 10784. — Bezüglich der Praxis an der Grenze sieh S. 55, 59 und 95.

Mit dem Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 7. August 1884, Z. 15553, wurden alle Landesbehörden, in deren Amtsgebiet sich Hebammenlehranstalten befinden, angewiesen, die Vorstände der unterstehenden Lehranstalten zu veranlassen, daß die Führung und Ausfüllung der Geburtstabellen zum Gegenstande besonderer Unterweisung der Hebammenschülerinnen gemacht und diese letzteren in der Gebrauchsnahme dieser Tabellen fleißig eingeübt werden. Um jedoch die Hebammen in der ihnen an der Lehranstalt beigebrachten Fähigkeit in der richtigen Verfassung der Geburtstabellen zu erhalten, und auf diese Weise für die stete behördliche Ueberwachung ihrer Thätigkeit sowie für die Geburtsstatistik ein verläßliches und brauchbares Materiale zu erlangen, wurde es mit Erl. des Min. des Inn. v. 26. November 1889, Z. 20008, den k. k. Bezirksärzten zur Pflicht gemacht, anläßlich ihrer Amtsbereisungen, sowie bei sonst sich bietenden Anlässen die genaue Führung der Geburtstabellen durch die Hebammen sorgfältig zu überwachen, sie in dieser Hinsicht persönlich zu unterweisen, die halbjährig zu sammelnden Geburtstabellen vor der Vorlage derselben an die Landesbehörden einer genauen Prüfung zu unterziehen und gegen die in der Führung der Tabellen nachlässigen Hebammen mit aller Strenge vorzugehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Minister des Innern mit dem Erl. v. 2. März 1874, Z. 322, anzuordnen befunden, daß es von der bisherigen Eidesleistung der geprüften Hebammen abzukommen habe, und daß an die Stelle dieses Eides den Hebammen eine Angelobung nach einem bestimmten Formulare abzunehmen sein wird. — Sieh die neue Angelobungsformel für Hebammen im n. ö. Statth. Erl. v. 17. April 1874, Z. 9850, dann wegen Angelobung der geprüften Hebammen die Kundm. der tiroler Statth. v. 9. März 1874, L. G. u. V. B. Nr. 23, und der Bukowinaer L. R. vom 17. März 1874, G. u. V. B. Nr. 6.

VI. Für die Ertheilung der Licenz und die Registrirung derselben ist an die competente Behörde keine besondere Taxe zu entrichten.

VII. Die Licenz besteht in der einfachen amtlichen Bestätigung der erstatteten Anzeige von der Ausübung und Praxis.

Wegen Regulirung der Gebühren der Gemeinde- und Districthebammen in Galizien sieh die Vdg. der gal. Statth. vom 30. August 1892, L. G. u. V. B. Nr. 65, wegen der Organisirung des öffentlichen Hebammendienstes in den Gemeinden Kärntens

mit Ausnahme der Landeshauptstadt Klagenfurt sieh die Vdg. der kärnt. L. R. v. 8. März 1895, L. G. u. V. B. Nr. 7; wegen der Gebühren für ärztliche Armenbehandlung und Hebammendienste in Oberösterreich sieh die Ges. v. 19. November 1868, L. G. u. V. B. Nr. 24, und v. 30. Jänner 1891, L. G. u. V. B. Nr. 5, in Salzburg sieh die Ges. v. 14. Jänner 1873, L. G. u. V. B. Nr. 8, und v. 11. Februar 1886, L. G. u. V. B. Nr. 16, in Vorarlberg das Gesetz v. 17. September 1896, L. G. u. V. B. Nr. 41.

VIII. Die Hebammen stehen unter fortwährender Aufsicht der Sanitäts- und politischen Behörde.

Mit Vdg. des Min. des Inn. v. 4. Juni 1881, R. G. B. Nr. 54, wurde eine revidirte Hebammen-Instruction erlassen; hiezu erfloß der Erlaß des Min. des Inn. v. 4. Juni 1881, Z. 6183, betreffend die Einführung einer revidirten Hebammen-Instruction.

Bei Vergehungen derselben gegen die besonderen Pflichten ihres Berufes treten die in den §§. 358, 359 und 498 des allgemeinen Strafgesetzes v. 27. Mai 1852, R. G. B. Nr. 117, normirten Strafen ein.

Der Verlust des Diploms wird im Sinne des §. 26 des Strafgesetzes und §. 242 des Strafgesetzes bei Verbrechen und Vergehen von dem Strafrichter, der Verlust der Berechtigung zur Ausübung der Praxis in Fällen, wo eine Hebamme die erforderliche Verläßlichkeit und Vertrauenswürdigkeit verwirkt hat, von der politischen Behörde (Bez.-Hauptmsch., Statth.) ausgesprochen.

Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. October 1895, Z. 29001.

In einem speciellen Falle.

Da die Hebammen keinen akademischen Grad besitzen und daher nicht unter jene Personen zählen, welche nach den Bestimmungen des Strafgesetzes ihres akademischen Grades wegen Verbrechens verlustig erklärt werden können, tritt in Bezug auf die Entziehung der Praxisberechtigung der Hebammen wegen bestimmter Verbrechen das Polizeistrafbefugniß der politischen Behörden auf Grund alter Sanitätsgesetze in Kraft. Das Sanitätshauptnormativ (a. h. Patent v. 2. Jänner 1770) setzt bereits die Entziehung der Praxisberechtigung, d. i. die Abnahme des Hebammendiploms, als eine von dem strafgerichtlichen Verfahren unabhängige sanitätspolizeiliche Maßregel gegenüber jenen Hebammen fest, welche sich der Abtreibung der Leibesfrucht schuldig gemacht haben.

Der §. 7 des IV. Abschnittes dieses Normativs lautet: „Die Erfahrenheit hat es öfters bestätigt, daß eine und andere pflicht- und gottvergessene Hebammen sich zur Abtreibung der Leibesfrucht durch Verblendungen des Geldes und gehofften großen Gewinn gebrauchen lassen; es wird denselben daher auf das Schärfste eingebunden, daß sie bei Verlust ihres Amtes, Ehre und anderen schweren, auch nach Befund der Größe des Verbrechens in den Criminalrechten ausgemessenen Leib- und Lebensstrafen, keiner Person, sie sei ledig oder verehelicht, einige Arzneien, Trank, Pulver oder wie dasselbe Namen haben mag, wodurch eine Frucht im Mutterleibe, früh oder spät, lebendig oder todt abgetrieben werden könnte, zu bereiten oder bereiten zu lassen, abzureichen oder einen Rath dazu zu ertheilen, sich vermessen sollten; ..."

Im Nachtragspatente v. 10. April 1773 zur Gesundheitsordnung heißt es:

„§. 26. Wer ein Kind boshafter Weise durch Medicamente oder auf was für eine Art abtreibet oder in der Geburt vorsätzlich erwürget, ist nach Maßgabe Unserer peinlichen Gesetze zu bestrafen. Eben diese Strafe haben Hebammen zu erwarten, wenn sie Kinder arglistig verwechseln oder unterschieben.

Im all' übrigen, wo Wir durch gegenwärtiges Patent nichts besonderes verordnet haben, soll es in allwege bei der Vorschrift des Eingangs erwähnten General-Sanitäts-Normativs vom Jahre 1770 sein fernerweites Bewenden haben."

Sonach hat es auch hinsichtlich des Amtsverlustes bei obigen Bestimmungen zu verbleiben.

Die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung finden auf die Hebammenpraxis nach lit. g des P. V des k. Patentes v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, keine Anwendung.

Mindere Strafen, hauptsächlich Geldstrafen, werden gegen Hebammen von den politischen Behörden nach den Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, und der Min. Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, verhängt.

Hofkanzleidecret vom 2. Juli 1825,

an f. Länderstellen (kundgemacht in der P. G. S. und in den Prov. G. S.),

betreffend die Einschaltung des Namens der Hebammen in das Taufbuch und Bestrafung der Afterhebammen.

In Gemäßheit der höchsten Entschließung vom 16. Juni wird der Landesstelle aufgetragen, die Einleitung zu treffen,

daß in das Taufbuch auch alle Mal der Name der Hebamme, welche die Entbindung vornahm, eingeschaltet werde. Ferner ist dem öffentlichen Sanitätspersonale die Einsicht der Taufbücher nicht nur zu gestatten, sondern ihm zur Pflicht zu machen, sich von Zeit zu Zeit aus denselben die Ueberzeugung zu verschaffen, ob Afterhebammen bei Geburten gebraucht wurden und hiernach die vorschriftsmäßige Anzeige zu erstatten.

Was die Strafen der Afterhebammen betrifft, so haben dieselben das erste Mal in einer von Fall zu Fall mit Rücksicht auf die vorhandenen Umstände zu bestimmenden Geldstrafe zu bestehen; das zweite und die folgenden Male ist der §. 98 des Strafgesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen auch auf die Hebammen anzuwenden und dieselben sind hiernach mit Arrest gleich jenen zu bestrafen, welche die Arznei- oder Wundarzneikunst, ohne hiezu berechtigt zu sein, ausüben.

Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 3. September 1850, R. G. B. Nr. 348,

mit welcher die Verordnung vom 27. Juli 1826, Z. 21173, durch welche den jüdischen Hebammen nur unter gewissen Beschränkungen die geburtshilfliche Dienstleistung bei christlichen Frauen gestattet wurde, für aufgehoben erklärt wird.

Im Sinne der Reichsverfassung, welche die Gleichberechtigung der Staatsbürger ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß der Individuen ausspricht, kann den jüdischen Hebammen, die gleich den christlichen ihre Befähigung, diese Hilfe zu leisten, dargethan haben, nicht verwehrt werden, wenn sie von einer gebärenden Christin zu Hilfe gerufen werden, ihr diese zu leisten.

Die Hebamme jüdischer Religion ist jedoch bei der Entbindung einer Christin verpflichtet, sobald sie eine nahe Todesgefahr für das Kind oder die Gebärende wahrnimmt, die Angehörigen hievon bei Zeiten in Kenntniß zu setzen, damit die Nothtaufe oder Verleihung der Sterbesacramente nicht versäumt werde. Die Unterlassung dieser Mittheilung an die Angehörigen wird mit der verdienten Strafe geahndet werden.

Die jüdische Religion der Hebamme kann ferner kein Hinderniß sein, dieselbe Zeugenschaft als Hebamme abzulegen, wie sie die christliche Hebamme ablegt.

Die Hofkanzlei-Verordnung vom 27. Juli 1826, Z. 21173, durch welche den jüdischen Hebammen nur unter gewissen Beschränkungen die geburtshilfliche Dienstleistung bei christlichen Frauen gestattet wurde, wird demnach für aufgehoben erklärt.

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1854, R. G. B. Nr. 57,

die unbefugte gewerbsmäßige Ausübung der Geburtshilfe betreffend.

Das Ministerium des Innern findet im Einverständnisse mit dem Ministerium der Justiz zu erklären: daß in Orten, wo geprüfte Hebammen bestehen, und unter Umständen, wo eine solche leicht herbeigeholt werden kann, gegen Personen, welche die Geburtshilfe gegen Bezahlung und gewerbsmäßig unbefugt betreiben, von Seite der politischen Behörden das Amt zu handeln und mit angemessenen Geld-, oder nach Umständen Arreststrafen innerhalb des für die politische Strafgewalt liegenden Ausmaßes, vorzugehen ist, insoferne derlei Acte der Geburtshilfe nicht zugleich Handlungen oder Unterlassungen in sich schließen, welche sich nach den bestehenden Gesetzen zur strafgerichtlichen Behandlung eignen.

D. Gemeinschaftliche Bestimmungen über Aerzte, Wundärzte und Apotheker.

§. 43 der Concursordnung vom 25. December 1868, R. G. B. Nr. 1 ex 1869.

In die erste Classe gehören: 3. Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Krankenwärter und Apotheker, insoferne die Ansprüche für ihre Bemühungen und für gelieferte Heilmittel und Krankheiten des Gemeinschuldners oder solcher Familienglieder, zu deren Unterhalte derselbe verpflichtet war, oder des im Haushalte befindlichen Dienstgesindes sich beziehen und nicht über Ein Jahr, von dem Tage der Eröffnung des Concurses oder, falls der Gemeinschuldner vor der Concurseröffnung gestorben ist, von dem Tage seines Todes zurückgerechnet, ausständig sind.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Juli 1879, Z. 11483,

betreffend die Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen, thierärztlichen und Hebammenpraxis in Bosnien und in der Hercegovina.

Die k. k. . . . erhält in der Anlage eine Abschrift der von Seite des k. u. k. gemeinsamen Ministeriums unterm 22. Juli l. J., Z. 3519 B. H. erflossenen „Verordnung betreffend die Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen, zahnärztlichen, thierärztlichen und Hebammenpraxis in Bosnien und der Hercegovina" mit dem Auftrage, das Geeignete zu veranlassen, damit obige Verordnung zur Kenntniß jener Kreise gelange, in welchen auf die Ausübung der erwähnten Praxis in den gedachten Ländern reflectirt werden könnte.

Verordnung
betreffend die Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen, zahnärztlichen, thierärztlichen und Hebammenpraxis in Bosnien und der Hercegovina.

§. 1. Den an einer Universität oder anderen dazu berechtigten Lehranstalt der österr.-ungar. Monarchie ordnungsmäßig promovirten, diplomirten oder approbirten Aerzten, Wundärzten, Zahnärzten, Thierärzten und Hebammen, welche Angehörige Bosniens und der Hercegovina oder der österr.-ungar. Monarchie sind, ist die Ausübung der Praxis in Bosnien und der Hercegovina gestattet.

Dieselben haben zu diesem Zwecke bei der Kreisbehörde, in deren Amtsbezirke sie sich niederlassen wollen, eine Anmeldung zu überreichen, welche unter Beilegung der ihre Qualification bezeugenden Documente ein vollständiges Nationale, den gewählten Wohnort und die Bezeichnung der auszuübenden Praxis zu enthalten hat. Die Kreisbehörde prüft die vorgewiesenen Urkunden und stellt dem Bewerber, wenn er seine Befähigung zur Ausübung der beabsichtigten Praxis dargethan hat, eine Bescheinigung über die Annahme der Anmeldung aus. Durch die Annahme der Anmeldung wird die Befugniß zur Ausübung der Praxis im ganzen Landesgebiete erlangt. Die Kreisbehörde hat die Namen der zur Praxis zugelassenen Sanitätspersonen den Apothekern im Kreise mitzutheilen und der Landesregierung anzuzeigen, welche eine Stammrolle über alle Sanitätspersonen des Landes führt. Gegen die Verweigerung der Annahme der Anmeldung steht dem Bewerber der Recurs an die Landesregierung zu, welche hierüber in letzter Instanz entscheidet. Landesangehörige, welche an anderen Lehranstalten, als an denen der österr.-ungar. Monarchie ihre Ausbildung erhalten

haben, bedürfen zur Ausübung der Praxis einer speciellen Bewilligung der Landesregierung.

In den Nachbarbezirken des Auslandes ansässigen Aerzten, Wundärzten, Thierärzten und Hebammen ist die Ausübung ihrer Kunst in den Grenzgegenden des Inlandes unter der Bedingung gestattet, daß sie die im Lande giltigen Vorschriften beobachten.

Den k. u. k. Militärärzten ist die Ausübung der ärztlichen Praxis im Lande auch ohne vorherige Anmeldung gestattet.

§. 2. Die Aufsicht über die in einem Kreise ansässigen Sanitätspersonen steht der Kreisbehörde zu.

§. 3. Die Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Thierärzte und Hebammen haben ihre Kunst mit Fleiß, Redlichkeit und Verschwiegenheit zu üben und sind berechtigt, dafür die entsprechende Entlohnung zu fordern.

§. 4. Der Arzt hat dem allgemeinen Gesundheitszustande der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke, wo er sich niedergelassen hat, seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, vorzunehmende Verbesserungen, abzustellende Fehler oder Mißbräuche, sowie den allfälligen Mangel an Sanitätspersonale oder das Vorkommen von unbefugten Aerzten oder Curpfuschern zur Kenntniß der Kreisbehörde zu bringen.

§. 5. Alle Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte und Hebammen sind bei einer Strafe bis zu 25 Gulden verpflichtet, den staatlichen Sanitätsorganen und Behörden auf Verlangen amtliche Auskünfte zu ertheilen und bei allgemeinen sanitätspolizeilichen Vorkehrungen den behördlichen Anordnungen Folge zu leisten.

§. 6. Ein besonderes Augenmerk haben die Aerzte den endemischen und epidemischen Krankheiten in ihrem Wohnorte und in dessen Umgebung zu schenken. Sie haben das Entstehen einer Endemie oder Epidemie unter Menschen oder einer Seuche unter den Thieren bei einer Strafe von 10—100 Gulden ö. W., sogleich der Bezirksbehörde anzuzeigen. Bei Flecktyphus, asiatischer Cholera, Pest und bei den hochgradig ansteckenden und gefährlichen Thierkrankheiten ist schon der erste Erkrankungsfall anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung haben auch die Aerzte in den Grenzbezirken, falls sie den Ausbruch von Epidemien oder Thierseuchen in angrenzenden Theilen des Nachbarlandes in Erfahrung bringen.

§. 7. Arzneien, deren Bereitung und Verabreichung den Apothekern speciell vorbehalten ist, dürfen die Aerzte oder Wundärzte nur dann verabfolgen, wenn sie hiezu speciell berechtigt sind, oder wenn die Beschaffung der Heilmittel aus der nächsten Apotheke ohne Gefahr nicht thunlich ist. Die Bewilligung zur Führung einer Hausapotheke auf Bedarfszeit steht der Landesregierung zu.

In der Regel wird die Führung einer Hausapotheke nur dann gestattet werden, wenn von dem Wohnorte des Arztes im Umkreise von zwei Meilen sich keine öffentliche Apotheke befindet.

§. 8. Die Aerzte sollen sich angelegen sein lassen, die Vaccination und Revaccination in der Bevölkerung zu fördern.

§. 9. Aerzten, Wundärzten, Thierärzten und Hebammen gebührt, falls sie zu gerichtsärztlichen oder sanitätspolizeilichen Functionen beigezogen werden, ohne hiefür bestellt zu sein, eine vom Aerar zu leistende Vergütung.

§. 10. Außer den für die Außerachtlassung der vorstehenden Anordnungen in dieser Verordnung festgesetzten Strafen bestimmt das Strafgesetz die Ahndung der strafbaren Handlungen, welche von Sanitätspersonen gegen die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit begangen werden.

§. 11. Die Landesregierung kann einer Sanitätsperson im Falle erwiesener Unfähigkeit die Ausübung der Praxis für solange untersagen, bis sie durch eine neuerliche Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse nachgewiesen hat.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1892, Z. 10784,

betreffend die wechselseitige Anerkennung der ärztlichen, pharmaceutischen und Hebammendiplome in Oesterreich und in Ungarn.

Aus Anlaß eines speciellen Falles, in welchem es sich um die Frage der Anerkennung der Giltigkeit eines von der Lemberger Hebammenschule ausgestellten Hebammendiplomes in den Ländern der ungarischen Krone handelte, hat das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht dem kgl. ung. Ministerium für Cultus und Unterricht über eine diesfällige Anfrage mitgetheilt, daß die in Ungarn diplomirten Hebammen als gesetzlich berechtigt zur Ausübung der Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern angesehen werden, und hieran das Ersuchen geknüpft, daß auch hinsichtlich der von Universitäten, beziehungsweise Hebammenschulen im diesseitigen Reichsgebiete ausgestellten Hebammendiplome in Ungarn ein reciproker Vorgang eingehalten werde.

Diesem Ansinnen entsprechend, hat das gedachte kgl. ung. Ministerium mit der Note vom 10. d. M. Z. 17598, anher mitgetheilt, daß das kgl. ung. Ministerium des Innern unterm 19. April l. J. Z. 28875, sich damit einverstanden erklärt hat, daß die bezüglich der ärztlichen und Apothekerdiplome zwischen den beiden Staaten der Monarchie bestehende Reciprocität auch auf die Hebammendiplome ausgedehnt werde,

und daß dementsprechend die durch die Universität und Hebammenschulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ausgestellten Hebammendiplome in allen Fällen auch für Ungarn giltig erklärt werden.

Hievon wird die k. k. Statthalterei behufs Verständigung der politischen Unterbehörden in die Kenntniß gesetzt.

---

3. Die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

A. Allgemeines.

Gesetz vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18,

womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet werden.

Art. V. Der selbstständige, das ist derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

In diesem Sinne gehören hieher insbesondere:

4. die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehrs, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht;

5. die Gesundheitspolizei;[1])

---

[1]) 1. Dem Rechte der Gemeinde, in erster Reihe darüber zu entscheiden, in welcher Weise den zu Tage tretenden gesundheitspolizeilichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden soll, entspricht auch die Pflicht, anerkannten Bedürfnissen in einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Weise abzuhelfen (V. G. H. 12. December 1877, Z. 1602, Budw. 175).

2. Die Bestreitung des Aufwandes für Sanitätsanstalten und Gemeindebedienstete liegt nicht den Gemeindetheilen (Fractionen), in deren Bereich sie sich befinden, sondern der Ortsgemeinde als solcher ob (V. G. H. 12. Juni 1878, Z. 980, Budw. 980).

3. Das auf einem Vertrage beruhende Dienstverhältniß eines, behufs Besorgung des öffentl. Sanitätsdienstes aufgenommenen Arztes zur Gemeinde ist öffentlichrechtlicher, dagegen der darauf gegründete Besoldungsanspruch privatrechtlicher Natur (V. G. H. 14. Mai 1879, Z. 923, Budw. 489).

4. Bei Handhabung der Gesundheitspolizei und bei Erlassung diesbezüglicher, für den Umfang der Gemeinde giltiger Vorschriften hat

sich die Gemeindevertretung innerhalb der bestehenden Reichs- und Landesgesetze zu halten. So ist es ihr z. B. nicht gestattet, aus Rücksichten der Ortspolizei das Canalräumer-, das Baumeister- oder ein anderes, im §. 55 der Gew.-Ordg. nicht angeführtes Gewerbe innerhalb der Gemeinde an eine bestimmte Persönlichkeit mit Ausschluß aller anderen zur Ausübung zu übertragen (V. G. H. 4. December 1879, Z. 2145, Budw. 634).

5. Die Bestimmung, auf welche Weise jede Gemeinde für sich oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden jene Einrichtungen zu treffen habe, welche nach der Lage und Ausdehnung des Gebietes, so wie nach der Zahl und Beschäftigung der Einwohner zur Handhabung der Gesundheitspolizei nothwendig sind, ist Sache der Landesgesetzgebung. Wo ein derartiges Landesgesetz nicht zu Stande gekommen ist, beschränkt sich die Pflicht der Gemeinde darauf, die, für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen erforderliche Fürsorge zu treffen und dürfen weitergehende Maßregeln nicht im Verwaltungswege angeordnet werden (V. G. H. 7. Juli 1880, Z. 1211, Budw. 827).

6. Die autonomen Verwaltungsbehörden sind berufen, die ihnen obliegenden sanitätspolizeilichen Vorkehrungen auch dann zu treffen, wenn mit denselben die im §. 364 a. b. G. B. vorgesehenen und in den maßgebenden Gesetzen zur Erhaltung und Förderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen des Eigenthumsrechtes verbunden sind (V. G. H. 23. Februar 1882, Z. 384, Budw. 1313).

7. Die Errichtung der Begräbnißplätze bildet, ohne Unterscheidung zwischen confessionellen und Gemeindefriedhöfen, einen Gegenstand der, dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesenen Gesundheitspolizei. Den politischen Behörden ist nur die Ueberwachung der Handhabung der Gesetze über das Begräbnißwesen, nicht aber die unmittelbare Handhabung der Gesetze zugewiesen (V. G. H. 2. März 1882, Z. 399, Budw. 1324).

8. Auslagen für die öffentl. Gesundheitspflege sind, als die ganze Ortsgemeinde belastend, in das Gemeindepräliminar aufzunehmen und die Fonde dafür gleich den übrigen Auslagen der Gemeinde aus den gesetzlich hiezu bestimmten Mitteln zu bestreiten, eventuell durch Gemeindeumlagen aufzubringen, in keinem Falle jedoch nach der Bevölkerungsziffer zu vertheilen (V. G. H. 9. März 1882, Z. 523, Budw. 1336).

9. Die an die Gemeinde gerichtete Aufforderung, beim Auftreten einer bedrohlichen Epidemie nach Maßgabe des Bedarfes Epidemie-Spitalslocalitäten behufs isolirter Behandlung der, in der allgemeinen Landes-Krankenanstalt nicht mehr zu unterbringenden, unterstands- oder pflegelosen Epidemiekranken beizustellen, ist als Verpflichtung zu einer gesundheitspolizeilichen Maßregel nicht gesetzwidrig (zunächst für Brünn) (V. G. H. 13. Juni 1883, Z. 1234, Budw. 1798).

10. Die grundsätzliche Bestimmung, daß die Kosten für sanitäre Vorkehrungen in der Gemeinde zu den Administrationskosten derselben zählen, hat keine Anwendung, wenn bezüglich bestimmter Leistungen eine besondere Anordnung (z. B. für Begräbnißkosten) getroffen ist (V. G. H. 23. Mai 1889, Z. 934, Budw. 4700).

11. Die Ueberwachung der Prostituirten in gesundheitspolizeilicher Beziehung fällt unter die der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise obliegende Gesundheitspolizei. Die Gemeinde ist berechtigt, die Modalitäten der vorzunehmenden Untersuchung der Prostituirten nach freiem Ermessen zu treffen. Dem Districtsarzte obliegt die ärztliche Untersuchung der Prostituirten ohne Anspruch auf eine besondere Entlohnung (V. G. H. 6. December 1894, Z. 4686, Budw. 8227).

Gesetz vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes.

§§. 3, 4 und 5. Sieh dieselben auf S. 4 ff.

Zu den §§. 3 und 4 wurden Durchführungsbestimmungen erlassen: Bukowina: Erl. der L. R. v. 22. Mai 1879, Z. 2571, betreffend die Einsetzung von Sanitätscommissionen in den Landgemeinden der Bukowina. Mähren: Kundm. der Statth. v. 27. April 1882, L. G. u. V. B. Nr. 58, Instruction, betreffend die Handhabung der Bestimmungen des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, über die im Wirkungskreise der Gemeinden gelegenen Sanitätsangelegenheiten. Oesterreich ob der Enns: Vdg. der Statth. v. 12. November 1888, L. G. u. V. B. Nr. 22, Instruction über die Handhabung der §§. 3 und 4 des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, bezüglich der im Wirkungskreise der Gemeinden gelegenen Sanitätsangelegenheiten. Oesterreich unter der Enns: Vdg. der Statth. v. 4. Februar 1884, L. G. u. V. B. Nr. 9, Instruction betreffend die Handhabung der Bestimmungen des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, über die im Wirkungskreise der Gemeinde gelegenen Sanitätsangelegenheiten mit Ausschluß von Wien. Salzburg: Vdg. der Statth. v. 15. Februar 1886, L. G. u. V. B. Nr. 15, Instruction betreffend die Handhabung und Durchführung der Bestimmungen des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, über die dem Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesenen Sanitätsangelegenheiten. Schlesien: Kundm. des L. Pr. v. 14. December 1881, G. u. V. B. Nr. 27, Eintheilung der Sanitätsbezirke; Kundm. des L. Pr. v. 7. Juli 1889, L. G. B. Nr. 39, Instruction, betreffend die den Gemeinden zugewiesene Gesundheitspolizei. Steiermark: Kundm. der Statth. v. 4. Februar 1890, L. G. u. V. B. Nr. 16, betreffend die Handhabung der Bestimmungen der §§. 3 und 4 des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, über die im Wirkungskreise der Gemeinden gelegenen Sanitätsangelegenheiten außer der Landeshauptstadt Graz und den Städten mit eigenem Statut. Tirol: Kundm. der Statth. v. 6. Juni 1883, L. G. u. V. B. Nr. 20, Instruction, betreffend die Durchführung der Bestimmungen des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, über die dem Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesene Gesundheitspolizei.

Diese Durchführungsverordnungen stimmen in Form, Anordnung und Inhalt im wesentlichen überein.

Mit der bezogenen Vdg. der n. ö. Statth. v. 4. Februar 1884, L. G. B. Nr. 9, wurden unter Anderem republicirt:

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 20. März 1823, Z. 9980.

Vorschriften zur Austrocknung und Bewohnbarmachung überschwemmt gewesener Wohnungen.

In Folge hohen Hofkanzelley-Decretes vom 20. Februar d. J., Z. 4891, werden die mit dem Regierungs-Circulare vom 28. Februar 1799 gegebenen Vorschriften zur Reinigung überschwemmt gewesener Wohnungen folgender Maßen mit einigen Abänderungen erneuert:

1. Die Wände und Fußböden überschwemmt gewesener Wohnzimmer, Küchen, Holzlagen und der zur Aufbewahrung von Victualien (Eßwaaren) bestimmten Localien (Speisekammern), dann auch die in den Wohnzimmern während der Ueberschwemmung zurück gebliebenen hölzernen Meubeln, als: Kästen, Stühle, Bänke, Tische, Bettstätten ꝛc. sind nach Ablauf des Wassers mit reinem frischen Brunnenwasser abzuwaschen, und dieses Abwaschen ist, wenn nach dem Ersten Mahle sich abermahls ein feuchter schlammiger Ueberzug zeigt, zu wiederhohlen. Nach Ueberschwemmungen, die im Winter sich ergeben, wenn sie nicht zu lange anhalten, ist es hinreichend, Ein Mahl die Wände abzuwaschen. Wo ein Kreis- oder Bezirksarzt zugegen ist, hat dieser zu bestimmen, ob das Abwaschen wiederhohlt werden müsse.

2. Das Austrocknen ist sodann durch Heitzen der Oefen zu befördern. Hat die Ueberschwemmung mehrere Tage gedauert, oder bestehet die Wohnung aus mehreren Zimmern, so ist es nöthig, mehrere Oefen hinein zu stellen und zu heitzen, und die Beheitzung den ganzen Tag hindurch zu unterhalten. Oefen von Eisenblech sind hierzu am besten geeignet, weil sie die Hitze schnell von sich geben, und leicht an jene Orte der Wohnung hin gestellet werden können, wo die Hitze am nöthigsten ist. Je größer die Hitze ist, die sie verbreiten, desto schneller wird die Austrocknung erfolgen. Während des Beheitzens sollen die Fenster und Thüren von Zeit zu Zeit geöffnet werden, um den Dünsten Ausgang zu verschaffen. Nur müssen mit dieser Maßregel zugleich die nöthigen Vorsichten zur Abwendung einer Feuersgefahr verbunden, daher die Rauchröhren in einen rein gefegten Rauchfang geleitet, und die Oefen selbst von allen feuerfangenden Gegenständen entfernt gehalten werden. Räucherungen mit Kohlenfeuer sind schädlich.

3. Der Luftzug, die Sonnenstrahlen befördern die Austrocknung und Reinigung der Zimmerluft von schädlichen Dünsten, daher bey heiterer trockener Witterung Fenster und Thüren offen gehalten werden sollen.

4. Das Ausweißen darf erst geschehen, wenn schon alles ausgetrocknet und noch so viel Zeit übrig ist, daß auch der Kalkdunst vor dem Beziehen der Wohnung sich verlieren kann. Bey nasser Witterung im Herbste und Winter, wo die Wohnungen nach dem Beziehen wegen Kälte nicht offen gehalten werden können, ist das Weißen durchaus schädlich, und soll daher bis zur günstigeren Jahreszeit verschoben werden.

5. Das Aufreißen der Fußböden ist nur dann nöthig, wenn die Lage des Hauses und der unter dem Erdgeschoße befindliche Grund so beschaffen ist, daß das Wasser unter dem Boden lange oder gar nicht eingesaugt werden kann. Die Beurtheilung dieser Umstände hängt von dem Erkenntnisse der Bauverständigen und des Physicus ab.

6. Besondere Aufmerksamkeit erfordert das durch Ueberschwemmung verdorbene Brunnenwasser. Die Brunnenreinigung soll baldmöglichst vorgenommen werden. Das verdorbene Wasser muß ganz ausgeschöpft, dann der Schlamm und andere Verunreinigung, welche sich zu Boden gesetzet haben, auch hinausgeschaffet werden. Wenn sodann das zufließende Wasser noch trübe und unrein sich zeigt, ist das Ausschöpfen so lange zu wiederhohlen, bis das Wasser ganz klar, rein und ohne fremdem Geschmacke hervorkommt; dann erst kann es wieder zum Genusse dienen. Wo Aerzte zugegen sind, ist ihr Urtheil abzuwarten.

Beym Beziehen einer überschwemmt gewesenen Wohnung, besonders wenn zur Anwendung obiger Austrocknungs- und Reinigungsvorschriften die Zeit zu kurz war, und Familien nothgedrungen einziehen müssen, sind folgende diätetische Regeln so viel möglich zu beobachten, um sich vor jenen oft langwierigen und schwer zu heilenden Krankheiten zu bewahren, welche durch die nachtheilige Einwirkung nasser Wohnzimmer auf den menschlichen Körper entstehen.

a) Man halte den Kopf und den ganzen Körper mit hinlänglich warmer Kleidung bedeckt, und besorge nach Thunlichkeit den Wechsel mit gut getrockneter Leibes- und Bettwäsche.

b) Man genieße mehr warme als kalte Kost, und eine mäßige Gabe von Wein oder Branntwein nach Verschiedenheit des Alters und der vorigen Lebensweise der Familien. Zu diesem Behufe dienen auch warme Wein-, Bier-, Fleisch- oder Einbrennsuppen mit Kümmel, der Aufguß von Hollunderblüthen, Kamillen, Melissen oder Märzenkraut ein paar Mahl des Tages genommen.

c) Wenn dieses nothgedrungene zu frühe Bewohnen überschwemmt gewesener Zimmer im späten Herbste, im Winter oder im kühlen Frühlinge stattfindet, so sind am Tage die Oefen zu heitzen, und ist seine Thüre oder ein Fenster einige Stunden lang offen zu halten, um die gänzliche Austrocknung zu befördern. Am späten Abende aber vor dem

Schlafengehen bey geschlossenen Thüren und Fenstern wäre es höchst schädlich einzuheitzen.

d) Die Einrichtungsstücke, die Bettstätten müssen von den Mauerwänden wenigstens 1 Schuh entfernt gestellt werden, um die Ausdünstung und Trocknung der Mauer nicht zu verhindern, und um selbst diese Geräthschaften nicht dem Verderbnisse Preis zu geben. Die Betten mit Vorhängen (Himmelbetten) sind mehr schädlich als nützlich.

e) Auch Eßwaren, Mehl, Brot, Hülsenfrüchte, Erdäpfel, Fleisch rc. verderben, und werden der Gesundheit schädlich, wenn sie in nassen Orten aufbewahrt werden.

Hofkanzleidecret vom 19. Sept. 1822, Z. 25466, niederösterreichische Regierungsverordnung vom 12. October 1822, Z. 48077,

betreffend eine allgemeine Badeordnung.

Damit der Gebrauch der warmen Bäder ihrer Bestimmung der Reinigung und Gesundheitspflege näher gerückt werde, so hat die kaiserl. königl. Nieder-Oesterreichische Landesregierung folgende Badeordnung allgemein für alle hierländigen Badehäuser zu erlassen befunden:

Erstens: Jeder Badende wird nach der Zeit seiner Ankunft in das Bad gelassen, so, daß die später Kommenden nicht eher ein Bad bekommen, als bis diejenigen, welche früher gekommen sind, bereits ein Bad erhalten haben.

Zweitens: Jede Badewanne wird nach dem Gebrauche eines Bades ganz ausgeleeret und mit Bürsten gereiniget, ehe sie zu einem neuen Bade wieder angefüllet wird.

Drittens: Jeder Badende kann bey der Füllung seines Bades gegenwärtig seyn, theils um sich von der Reinlichkeit des Bades zu überzeugen, theils um die Wärme seines Bades zu bestimmen.

Viertens: Sollte ein Badegast ein bereits gefülltes Bad erhalten, und gründlichen Zweifel haben, daß das Wasser, wenn auch nur zum Theil, vorher schon gebraucht worden sey, so steht es ihm frey, das Bad ganz auszuleeren und es sich frisch anzufüllen.

Fünftens: So wie man auf die möglichste Reinlichkeit der Bäder Sorge trägt, damit die Badegäste mit reinen und mit dem gehörigen Grade der Wärme versehenen Bädern bedienet werden, eben so wird auch auf der anderen Seite von den

Badegästen erwartet, daß sie die Badezimmer nicht unnöthiger Weise verunreinigen.

Sechstens: Das Zusammenbaden von Personen verschiedenen Geschlechtes in Einem Zimmer ist verboten. Im Uebertretungsfalle unterliegt der Badeinhaber einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl.

Siebentens: Sollte Jemand mit keiner eigenen Badewäsche versehen seyn, so wird er gegen Bezahlung mit reiner trockener Badewäsche bedienet werden. Jeder Badegast ist befugt, unreine oder nasse Wäsche zurück zu geben.

Achtens: Um in gäh zustoßenden Fällen Hülfe zu leisten, wird stets Essig, Hofmann'scher Geist, Hirschhorn-Geist und in jedem Badezimmer eine Glocke vorhanden seyn.

Neuntens: Die Preise der Bäder und der Wäsche sind bestimmt und öffentlich im Badehause angeschlagen. Unter keinem Vorwande darf davon abgegangen werden.

Zehntens: Jährlich wird jedes Bad genau untersucht, um zu sehen, ob die obigen Vorschriften befolgt werden. Der Badeigenthümer wird bey dem Befunde einer Unordnung und Unfolgsamkeit zur Verantwortung und Strafe gezogen.

Eilftens: Diese Badeordnung wird stets im Badehause und in jedem Badezimmer öffentlich angeheftet seyn.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. März 1858, Z. 3617. (Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 23. Mai 1858, Z. 16948.)

Anleitung für Nichtärzte zur Wiederbelebung der Scheintodten und zur ersten Hilfeleistung bei plötzlichen Lebensgefahren.

Beim Scheintode, bei plötzlicher Lebensgefahr und in allen ähnlichen Vorfällen ist vor allem dafür zu sorgen, daß:

a) Der Verunglückte mit Vorsicht auf einen Ort, wo die Wiederbelebungs- und Rettungsversuche bequem und vollständig vorgenommen werden können und unter Verhältnisse gebracht werde, wodurch derselbe nicht nur allgemein bekannten, sondern auch insbesondere jenen schädlichen Einflüssen entzogen wird, welche die vorhandene Lebensgefahr herbeigeführt haben;

b) daß zugleich und so schleunig als möglich ein Arzt herbeigeholt und von dem Vorfalle so weit unterrichtet werde, um die nöthigen Rettungsmittel mitnehmen zu können;

c) daß der Verunglückte von allen Kleidungsstücken, Bändern, Tüchern ꝛc. befreit werde, welche seinen Körper drücken, einschnüren oder pressen.

I. Behandlung der Erfrornen.

1. Erfrorne sind mittelst eines Schlittens, Wagens oder einer Trage auf einem Lager von Schnee, Stroh, Heu oder Häckerling mit der Vorsicht an den Rettungsort zu bringen, daß die durch die Kälte spröde gewordenen Ohren, Lippen, Finger, Nase ꝛc. nicht abgebrochen werden.

2. Der für die Wiederbelebungsversuche bestimmte Ort darf nicht geheizt, aber auch nicht dem Luftzuge ausgesetzt sein. Es eignet sich hierzu eine Kammer, Scheune, ein Gewölbe oder Vorhaus.

3. Hier schneide man dem Scheintodten mit Vorsicht die Kleider vom Leibe, lege ihn nackt auf ein, einige Hände hohes Lager von Schnee, bedecke ihn bis an den Mund und die Nasenlöcher ebenfalls einige Hände hoch mit Schnee und drücke diesen allenthalben an den Leib.

4. In diesem Bette muß der Erfrorene so lange liegen bis er völlig aufgethaut ist und sich die Gelenkigkeit des Halses, Rumpfes und der Gliedmaßen eingestellt hat.

5. Schmilzt inzwischen an einer Stelle der Schnee, so muß er daselbst durch frischen ersetzt, und dieser ebenfalls an den Leib angedrückt werden.

6. Mangelt es an Schnee, so muß der Körper durch das Einhüllen in mit eiskaltem Wasser befeuchtete und damit von Zeit zu Zeit wieder benetzte Decken, und wenn es an den letzteren gebricht, durch ein, mit fein zerstoßenem Eis vermischtes Wasserbad aufgethaut werden.

7. Ist er aufgethaut, so wird er hierauf aus dem Schneebette, den nassen Tüchern oder dem kalten Bade heraus genommen, mit ungewärmten Tüchern abgetrocknet, in ein ungeheiztes Zimmer in ein kühles gewöhnliches Bett gelegt, und in eine kühle Decke eingehüllt.

8. Ist nun so der Körper weich und biegsam geworden, so erwärme man ihn allmählig durch Einhüllen in laue, dann wärmere Tücher, ohne ihn jedoch zu entblößen und dadurch, daß man zu Seiten des Rumpfes und zwischen die Gliedmassen erwärmte und in Tücher gehüllte Teller, Steine, Ziegeln oder mit heißem Wasser gefüllte und gut verschlossene Flaschen (Plutzer) legt.

9. Wenn kein Athmen bemerkt, und kein Puls oder Herzschlag gefühlt werden sollte, so bespritze man das Gesicht, die

nackte Brust und den Bauch mit kaltem Wasser, kitzle dazwischen die Fußsohlen oder führe einen befeuchteten Federbart in die Nasenhöhlen, in den Schlund (Schlundkopf) und übe hier behutsam einen Reiz aus.

10. Sehr zweckmäßig ist es, dem Verunglückten Luft einzublasen, indem man demselben die Nasenflügel mit den Fingern behutsam zusammendrückt und in den vorher gereinigten Mund des Scheintodten mit dem eigenen Munde die eben frisch eingeathmete Luft mit mäßiger Kraft einbläst und hierauf den Bauch mit den flachen Händen behutsam und sanft gegen die Brust herauf andrückt; dieses Verfahren muß öfter wiederholt werden.

11. Vor allem aber wird das Athmen und der Blutumlauf dadurch hervorgerufen, daß man die beiden Hände flach auf die mittlere Bauchgegend auflegt und durch einen mäßigen, sanften, gegen die Brusthöhle hinauf gerichteten Druck, in kleinen, dem gewöhnlichen ruhigen Ein- und Ausathmen ähnlichen Absätzen, die Brusthöhle gleichmäßig verkleinert und durch Nachlassen des Druckes wieder erweitert; auf diese Weise wird durch längere Zeit unausgesetzt fortgefahren und zwar auch dann, ja gerade auch dann noch, wenn der Herzschlag und Puls deutlicher werden. Den Beginn des selbstständigen Athmens erkennt man daran, daß das gespannte Zwerchfell nun hindert, den Bauch wie früher leicht nach aufwärts drücken zu können, worauf das hörbare Einathmen zu erfolgen pflegt. Anfangs erleidet das selbstständige Athmen Unterbrechungen, welche jedesmal durch Erneuerung des angeführten Druckes auf den Bauch aufgehoben werden müssen.

12. Das Zimmer wird nun allmählig, jedoch mäßig geheizt, dem Wiederbelebten, wenn er schlingen kann, eine Schale voll lauem Thee mit einem Eßlöffel voll Wein oder warmes Bier, zur Nahrung Rindsuppe gereicht.

13. Sollten einzelne aufgethaute Glieder schmerzen, so sind sie in lauwarme Tücher zu hüllen, sollten sie aber gefühllos geblieben sein, so sind sie mit kaltem Wasser zu waschen.

14. Das vor die Nasehalten stark riechender Mittel, z. B. des Salmiakgeistes, das Frottiren der Brust, des Bauches, der Gliedmaßen mit Tüchern, Bürsten 2c. ist ganz zu unterlassen, indem die Anwendung dieser Mittel im Allgemeinen mehr schadet als nützt.

II. Behandlung der Ertrunkenen.

1. Zum Aufsuchen und Herausziehen eines im Wasser Untergesunkenen sollte man sich eigener Werkzeuge: des Suchers und des Rettungshakens bedienen. Muß dieses bei deren Mangel

mittelst der gewöhnlichen Ruderstangen geschehen, so hüte man sich den Körper des Verunglückten zu verletzen.

2. Dem aus dem Wasser Gezogenen, reinige man sogleich den Mund mittelst des eingebrachten Zeigefingers, den Rachen mittelst des Bartes einer Gansfeder, die Nasenlöcher mittelst eines Ohrlöffels oder eines Röllchens Papiers vom Schaume, Schlamme oder Sande.

3. Hierauf gebe man seinem Körper durch einige Secunden eine mit dem Gesichte und der Brust nach abwärts gerichtete schiefe Lage, damit das in der Luftröhre angesammelte Wasser durch den Mund und die Nase wieder ausfließen kann, was am besten gelingt, wenn der Körper der Länge nach mit dem Bauche nach abwärts auf ein Brett gelegt, und ihm durch das Emporheben des einen Brettendes jene schiefe Lage gegeben wird, wobei man die Stirne mit der Hand unterstützt und etwas nach aufwärts haltet.

Man unterlasse es, den Ertrunkenen auf den Kopf zu stellen, oder über ein Faß zu legen.

4. Der Scheintodte wird nun auf einer bequemen Bahre mit erhöhtem Kopfe auf dem Rücken liegend an den geeigneten Rettungsort gebracht, um ihm hier vor allem, nach vom Leibe getrennten Kleidern, den zum Wiederaufleben erforderlichen Grad von Wärme mitzutheilen.

5. Hat sich der Sturz in das Wasser zur Winterszeit ereignet, und hat der Körper die Steifigkeit eines Erfrornen, so muß dieser vorher in Schnee oder eiskaltem Wasser aufgethaut und ihm dann mit der in Nr. I angegebenen Vorsicht der nöthige Wärmegrad nur nach und nach mitgetheilt werden.

6. Wird dieses Geschäft im Freien, nahe an einem Flusse vorgenommen, so belegt man entweder

a) die Scheinleiche mit an der Sonne durchwärmten Sand bis an den Hals, und vertauschet diesen von Zeit zu Zeit mit wärmerem, oder

b) man legt sie frei an die Sonne mit erhöhtem Kopfe, oder setzt sie an eine Wand, wobei der Kopf vor andauernder Einwirkung der unmittelbaren Sonnenstrahlen zu schützen ist.

7. Wird das Erwärmen in einem Gebäude vorgenommen, so legt man

a) den Scheintodten auf eine durchwärmte Matratze oder auf solche wollene Decken, hülle ihn auch in solche durchwärmte Decken ein, oder

b) man bringt denselben in ein bis zum Brustkorb reichendes warmes Bad, in halbsitzender Stellung mit bloßem Kopfe, Halse und Brust, wasche letztere und den Rücken mitunter mit warmem Wasser.

8. Um das Athemholen wieder herzustellen, ist sich nach dem sub I. 9, 10 und 11 Angeführten zu benehmen.

9. Wiederbelebte dieser Art bedürfen wegen der leicht eintretenden Rückfälle in den leblosen Zustand immer sehr sorgfältiger Behandlung, und bis zu ihrer Herstellung einer guten Pflege.

III. Behandlung der Erhängten und Erwürgten.

1. Ein Erhängter muß eiligst und mit der Vorsicht losgeschnitten werden, daß man seinen Leib mit dem einen Arme oder ein Gehilfe denselben mit beiden Armen umfaßt und dann erst den Strick am oberen Ende durchschneidet, damit er nicht durch einen Fall auf den Boden beschädiget werde.

2. Man befreie vor allem seinen Hals von dem Stricke, Würgebande und Halstuche, lüfte den Halskragen, die Hemdärmel, die Weste, Beinkleider, die Schnürbrust, Röcke und Strumpfbänder, ziehe ihm alle fest anliegenden Kleider aus.

3. Man schaffe ihn sodann auf einer Trage mit durch eine Unterlage unterstütztem und erhöhtem Kopfe an den geeigneten Rettungsort, bei warmer Jahreszeit und günstiger Witterung lieber unter freien Himmel, als in eine dunstige Stube; lege ihn mit erhöhtem Kopfe auf ein allenthalben freistehendes Bett und hülle ihn in eine leichte Decke.

4. Um seinem Körper den nöthigen Grad der Wärme mitzutheilen, müßte dieser, wenn er in strenger Winterkälte erstarrt wäre, vorher im Schneebette aufgethauet und mit der bei der Behandlung der Erfrornen angegebenen Vorsicht nur allmählig erwärmet werden.

5. Ist der Scheintodte nicht erstarrt, sondern bloß kalt, so legt man in die Achselhöhlen zwischen die Ober- und Unterschenkel, an die Fußsohlen, heiße, in Tücher eingehüllte Teller, Dach- oder Mauerziegel, oder mit heißem Wasser gefüllte und zugestopfte Flaschen (Plutzer).

6. Sich selbst überlassene Nichtärzte müssen den durchwärmten Scheintodten abwechselnd

a) mittelst eines Fächers oder Blasbalges frische Luft in das Gesicht wehen;

b) aus einiger Entfernung kaltes Wasser in das Gesicht und auf die Brust spritzen;

c) auch hier ist die Wiederbelebung durch das sub I. 9, 10 und 11 angeführte Verfahren anhaltend anzustreben;

d) dem Wiederbelebten, wenn er schlingen kann, eine Schale voll Thee mit etwas Wein oder warmes Bier eßlöffelweise einflößen, und ihn in ein bequemes Bett mit einer hohen Kopfunterlage zur Ruhe bringen.

IV. Behandlung der in schädlichen Luftarten Erstickten.

1. Der Erstickungstod kann herbeigeführt werden: durch das Verweilen in geschlossenen Räumen, in welchen sich schädliche Luftarten entwickeln und anhäufen; dahin gehören der Dampf von glimmenden Holz- und Steinkohlen; das Kohlensäuregas des in Gährung befindlichen Weines, Bieres, Obstmostes, das Leuchtgas, die Dämpfe der erhitzten Schwefel-, Salpeter-, Salzsäure, des Phosphors, des flüchtigen Laugensalzes, die Luftarten, welche sich in Brunnen, Gruben, Unrathskanälen und in ähnlichen Räumen dann vorfinden, wenn sie lange Zeit verschlossen geblieben und nicht gelüftet worden sind.

2. In einem solchen Falle muß dem Scheintodten vor allem frische Luft zugeführt werden, durch Oeffnen der Fenster und Thüren, besonders aber dadurch, daß er von dem Orte, in welchem er sich befindet, hinweg und in die freie Luft gebracht wird.

3. Bevor er aber von Jemand herausgeholt wird, ist es gut, z. B. in den Keller mit einer gährenden Flüssigkeit nach vorausgegangener Eröffnung der Kellerfenster und Thüren Kalkwasser hineinzugießen, oder in Brunnen, Gruben &c. mittelst einer entsprechenden Vorrichtung brennendes Stroh, brennende Holzspäne herabzulassen.

4. Der Rettende wird mit einem in Essig getauchten, vor den Mund gebundenen Schwamme auf einem Knebel reitend und in einer Kurbel langsam herabgelassen, und hat einen oben festgehaltenen Strick noch besonders um den Leib zu binden, damit er leicht ein Zeichen geben kann, wenn er heraufgezogen werden will. Er läßt sich aber nur so lange herab, als eine mitgenommene brennende Kerze, Fackel, ein brennender Kienspan nicht von selbst erlischt.

5. Der aus der schädlichen Luft geschaffte Scheintodte wird, ohne ihn stark zu rütteln, in einem kühlen, mit reiner Luft gefüllten Zimmer, bei günstigem Wetter im Freien, mit erhöhtem Kopfe auf die Erde gelegt.

6. Hierauf muß der Kopf, im Winter mit Schnee gerieben und zu einer andern Jahreszeit mit kalten Umschlägen belegt, oder mit kaltem Wasser begossen, aus einiger Entfernung damit bespritzt, der Körper mit einem erwärmten Leintuche, wie mit einem Mantel umhüllt werden.

Auch sind Essigwaschungen und Einflößung von Essig mit Wasser vorzunehmen.

7. Um das Athemholen hervorzurufen, ist das sub I. 9, 10 und 11 angeführte Verfahren mit Ausdauer gleichfalls einzuleiten.

8. Mit diesen Mitteln ist absatzweise so lange fortzufahren, bis sich ein Zischen in der Nase, ein Schluchzen oder das Er-

brechen eines dicken Schaumes einstellt, oder bis alle Hoffnung einer Wiederbelebung schwindet.

9. Um dieses Erbrechen zu begünstigen, soll der Rachen mit einem in Oel getauchten Federbarte gereizt werden.

10. Der nach dem Erbrechen freier Athmende wird nun abgetrocknet, in gewärmte leinene Tücher locker eingehüllt, und in ein bequemes mit einer hohen Kopfunterlage versehenes Bett gebracht, um sohin von dem herbeigerufenen Arzte weiter behandelt zu werden.

V. Behandlung der vom Blitze Getroffenen.

1. Daß ein leblos gefundener Mensch vom Blitze getroffen worden sei, erkennt man

a) aus einem vorausgegangenen Gewitter oder einem einzelnen heftigen Donnerschlage;

b) aus den an den Kleidern des Verunglückten und in seinem Aufenthaltsorte wahrzunehmenden Schwefel- oder Phosphorgeruche;

c) aus den Beschädigungen am Körper, an den Kleidern, den Wänden des Zimmers oder eines anderen nahen Gegenstandes.

2. Die Beschädigungen des Körpers sind meistens bloß oberflächlich und bestehen gemeiniglich in einem vom Kopfe oder Rumpfe sich bis zu den Fußzehen erstreckenden, einen querfingerbreiten kupferrothen Hautstreifen, mit dendritischen (den Baumzweigen ähnlichen) End- und Seitenstrahlen.

3. Ist Jemand in einem Zimmer oder in einem anderen geschlossenen Orte vom Blitze getroffen worden, so öffne man schnell die Thüren und Fenster und trage den Verunglückten eiligst in die freie Luft.

4. Kann ein auf freiem Felde vom Blitze getroffener nicht sogleich in den nächsten bewohnten Ort geschafft werden, so lege man den Entkleideten auf frisches Gras, belege ihn mit frischen Baumblättern oder zarten Baumzweigen, bestreue diese bis an das Gesicht eine Querhand hoch mit frisch aufgegrabener Erde, und eile um Anstalt zu treffen, ihn in den nächst bewohnten Ort zu transportiren.

5. Am Rettungsorte ist er entkleidet in eine bequeme Lage mit erhöhtem Kopfe zu bringen, sein Kopf mit kalten Umschlägen zu belegen, oder mit kaltem Wasser zu begießen, der Körper in ein erwärmtes Leintuch, wie in einen Mantel einzuhüllen, seine Füße sind in ein lauwarmes Fußbad zu setzen.

6. Um das Athemholen wieder herzustellen, ist sich wie sub I. 9, 10 und 11 zu benehmen.

7. Die nach der Wiederbelebung sich gemeiniglich einstellenden Ohnmachten, die zurückbleibende Betäubung, Schläfrigkeit oder

Schwindel, das Irrereden, die Lähmung einzelner Gliedmaßen erfordern eine sorgfältige ärztliche Behandlung.

8. Gegen die Brandschäden wird so lange kaltes Wasser angewendet, bis der Schmerz nachgelassen hat.

Alle diese Belebungsversuche (I—V) sind nicht vor einigen Stunden aufzugeben.

VI. Behandlung der Vergifteten.

1. In jedem Vergiftungsfalle trachte man das Gift durch Hervorrufen von Erbrechen alsogleich und so schnell als möglich aus dem Magen zu entfernen, nur bei den sogenannten ätzenden Giften, z. B. dem Vitriolöl, Scheidewasser, der Salz- oder Salpetersäure, Lauge ꝛc. beobachte man vor der Reizung zum Erbrechen stets das sub 2 und 3 angeführte Verfahren.

Um Erbrechen hervorzurufen, reize man den Gaumen und Schlund (Schlundkopf) mit einem angefeuchteten Federbart, oder lasse den Verunglückten selbst den Finger tief in den Rachen einführen.

Das Erbrechen wird sehr befördert, wenn man den Magen mit einer Flüssigkeit recht anfüllt. Daher lasse man den Vergifteten Wasser, Milch, Molken und die später angeführten Flüssigkeiten in großen Mengen, gläserweise in Absätzen trinken; häufig schon wird das Erbrechen von selbst erfolgen, wenn nicht, so reize man den Schlund.

Insbesondere kann man sich bei den einzelnen Giften nach Folgendem richten.

2. Vergiftungen durch ätzende Säuren. Man läßt die Verunglückten hintereinander mehrere Gläser Wasser, welchen man 1—2 Löffel gebrannte Magnesia oder ein Paar Eier einrührt, oder man läßt sie verdünntes Kalk- oder Kreidewasser, Seifenwasser oder Milch, Mandelmilch trinken; es soll dadurch die Säure zum Theil gebunden, vorzüglich aber verdünnt, und die verdünnte Säure dann ausgebrochen werden.

3. Vergiftungen durch laugenartige Körper. Man gebe verdünnte Säuren reichlich zum trinken, als Essigwasser, Citronenwasser, Weinsäure-Lösungen, gewässerten sauren Beerensaft, dazwischen Mandelmilch, Milch, einen Eßlöffel voll Oel, und bewirke das Erbrechen.

4. Vergiftungen durch Arsenik (Hütterich, Rattengift). Man errege sogleich und wiederhole das Erbrechen, lasse Wasser mit beigemischtem Eisenrost, Magnesia mit Wasser (Magnesiamilch), laues Wasser, Kalkwasser, schleimige und ölige Getränke reichlich trinken und errege, wenn es nicht von selbst geschehen sollte, wie gesagt Erbrechen.

5. Vergiftung durch Grünspann und andere Kupferpräparate. Man vermeide alle saueren Getränke und unterhalte wiederholtes Erbrechen, indem man dasselbe zugleich durch

reichliche Darreichung von Wasser mit eingerührtem Eiweiß, Zuckerwasser, Magnesiamilch, Milch, Molken, Fleischbrühen und schleimigen Getränken unterstützt.

Auf gleiche Weise verfahre man bei Vergiftungen mit Quecksilberpräparaten und anderen giftigen Metallen.

6. Vergiftungen durch Pflanzen oder Thierkörper. Es gehören hieher Schwämme, Pilze, faulendes Fleisch, faulende Würste, Käse, die spanische Fliege, das Opium, der Schierling, Stechapfel, Fingerhut, die Tollkirsche, das Bilsenkraut 2c. Auch in diesen Vergiftungsfällen trachte man das Genossene durch sogleiches und wiederholtes Erbrechen zu entleeren, reize zu diesem Zwecke den Schlund und fülle den Magen mit lauem Wasser, schleimigen, öligen Getränken, dazwischen kann man absatzweise schwarzen warmen Kaffee trinken lassen.

Bei den spanischen Fliegen, der daraus bereiteten Tinctur, bei faulen Würsten und Käse jedoch ist es nachtheilig Oel und ölige Getränke zu reichen.[1])

Bei vorkommender Ohnmacht oder Betäubung begieße man den Kopf mit kaltem Wasser, mache kalte Umschläge auf den Kopf; bei ausbleibendem oder sehr schwachem Athmen aber verfahre man wie sub I. 9, 10 und 11 angeführt worden ist.

VII. Verfahren bei körperlichen Beschädigungen, als: Wunden, Knochenbrüchen, Verrenkungen 2c.

1. Die plötzliche Lebensgefahr bei körperlichen Verletzungen kann herbeigeführt werden durch Blutung und durch starke Erschütterung des Körpers.

a) Eine geringe, wenn auch länger anhaltende Blutung ist an sich ohne Bedeutung; um aber auch diese nicht zu erneuern oder unnützerweise zu lange zu unterhalten, vermeide man es, die Wunde zu waschen, oder das geronnene eingetrocknete Blut vielleicht absichtlich zu entfernen.

Eine stärkere Blutung wird gestillt durch Auflegen und Festbinden von zusammengelegter Leinwand oder eines Ballen von gezupfter Leinwand (Charpie), welche früher in kaltes Wasser, dem auch Essig, Branntwein, Alaunwasser beigemengt werden kann, getaucht wurde, oder die Blutung wird gestillt durch Aufstreuen von gepulvertem Kolofonium, Alaun, von Mehl- oder Kohlenpulver, oder man verbindet beide Verfahrungsweisen.

Am größten ist die Lebensgefahr, wenn eine größere Schlagader stoßweise im Strahle oder Strome blutet. In

---

[1]) Bei Vergiftungen durch Phosphor oder aus demselben bereiteten Stoffen (Zündhölzchenköpfen) dürfen keine öligen oder fetthältigen Mittel, daher auch keine Milch gereicht werden.

diesem Falle drücke man den Daumen oder einen anderen Finger auf und über die Ausflußstelle fest und so lange an, bis man einen Druckverband anlegen kann, zu letzterem Behufe bereite man sich einen der Größe der Wunde entsprechenden festen Knäuel oder Pfropf von zusammengelegter Leinwand, Charpie, einen Klumpen Zündschwamm 2c., welcher auch mit einem der oben angeführten Blutstillungsmittel angefeuchtet oder bestreut werden kann, drücke ihn schnell nach Entfernung des Fingers auf und über die Wunde an, und binde ihn in entsprechender Weise durch eine Binde, ein Tuch, ein Band 2c. fest, so daß der aufgelegte Knäuel kräftig angedrückt bleibt. Ueber diesen Verband mache man kalte Umschläge.

b) Die Erschütterung des Gehirnes, Rückenmarkes sowie der übrigen Brust- und Bauchorgane äußert sich immer durch Betäubung mit oder ohne Lähmung.

Man wende kalte Umschläge auf den Kopf, nach Umständen auf die Brust oder den Bauch an, mache Begießungen mit kaltem Wasser und unterstütze das aussetzende Athmen und somit auch den Blutumlauf durch Anwendung des oben sub I. 9, 10 und 11 angeführten Verfahrens.

2. In allen solchen Fällen, sowie überhaupt bei allen Verwundungen, Knochenbrüchen, Verrenkungen sorge man nebstbei für eine bequeme Lagerung des Verletzten, und soll derselbe transportirt werden, sehe man darauf, daß der leidende Theil so wenig als möglich erschüttert, gezerrt, gestoßen und gedrückt werde, was nach hergestellter weicher Unterlage für den Kranken, z. B. durch Stroh, Heu, Betten 2c., am zweckmäßigsten durch eine Tragbahre, im Winter durch einen Schlitten erreicht wird.

3. In jedem Falle unterlasse man alle Versuche, bei Knochenbrüchen, Verrenkungen den verletzten Theil einrichten zu wollen.

VIII. Behandlung der von kranken Thieren, insbesondere Hunden, von giftigen Schlangen Gebissenen.

Man wasche und reinige die Wunde mit Essig, einer starken Salzauflösung, Urin, Lauge, Seifenwasser sorgfältig aus, und unterhalte auf diese Weise zugleich die Blutung durch längere Zeit, oder unterstütze dieselbe durch mäßigen Druck nach der Wunde hin. Immer aber wird das Saugen an der Wunde mit dem Munde das Zweckmäßigste sein, indem hiebei Niemand Gefahr läuft, wenn der Mund gesund, die Lippen nicht gesprungen sind, und aus Vorsicht das Eingesaugte sogleich ausgespuckt wird.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 11. December 1878, Z. 26988,

betreffend die Führung von Standesbüchern über Findlinge, Blinde, Taubstumme, Irre und Cretins.

In Durchführung des §. 3, lit. c des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, zufolge dessen den Gemeinden im selbstständigen Wirkungskreise die Evidenzhaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren und Cretins sowie die Ueberwachung der Pflege dieser Personen obliegt, finde ich über Antrag des niederösterreichischen Landessanitätsrathes anzuordnen, daß zum Behufe der genauen Evidenzhaltung dieser Individuen, sowie der von den Gemeinden gleichfalls nachzuweisenden außerhalb der Anstalt befindlichen Blinden bei den Gemeinden eigene Standesbücher angelegt werden, in welchen diese Individuen namentlich und unter Angabe der in den beiliegenden Formularien ersichtlich gemachten Daten einzutragen und der sich ergebende Zuwachs und Abgang ersichtlich zu machen ist.

Die Anlage dieser Standesbücher hat auf Grund einer Erhebung (Conscription) dieser Individuen zu geschehen, welche entweder von Haus zu Haus oder wo dies wegen der örtlichen oder Bevölkerungsverhältnisse der Gemeinde zu schwierig erscheint, durch Meldzettel der Wohnparteien zu erfolgen hat, zu welchem Behufe die letzteren zu verpflichten sind, die in ihrer Pflege befindlichen Findlinge, Irren, Cretins, Taubstummen und Blinde dem Gemeindeamte zuverläßlich anzumelden, widrigenfalls die Unterlassung einer solchen Anmeldung mit einer angemessenen Strafe geahndet würde.

Die auf Grund dieser Erhebungen zusammengestellten Standesausweise sind in Form eines permanenten Vormerkbuches bei den Gemeindeämtern zu führen und von Fall zu Fall die sich ergebenden Veränderungen in demselben ersichtlich zu machen.

Um den Gemeindeämtern die weitere Richtigstellung dieser Standesausweise zu ermöglichen, respective sie in die Lage zu versetzen, von den sich ergebenden Veränderungen in dem Stande dieser Individuen Kenntniß zu bekommen, sind noch weitere Maßnahmen nöthig, welche unter Einem eingeleitet und seinerzeit bekannt gegeben werden.

Bezüglich der Evidenzhaltung der Findlinge und der jeweiligen Richtigstellung der Standesausweise für dieselben wurde mit dem niederösterreichischen Landesausschusse ein bestimmter Modus vereinbart und unterm 11. l. M., Z. 36942, kundgemacht.

Formularien.

Kronland .... Bezirk .... Decanat .... Pfarre ....

Verzeichniß

der in der Gemeinde .... im Jahre 18...... befindlichen und verstorbenen Findlinge.

Post-Nr.	Findlings	Pflegepartei	Angabe über des Findlings		Beschaffenheit des Findlings		Vaccinirung	Knaben	Mädchen	Anmerkung (aus welcher Findelanstalt stammend)
	Name, Alter, Zahlungs-Nr. und Jahr	Name, Erwerbsstand, Wohnort und Haus-Nr.	gesunden oder kranken Zustand u. die angewendete ärztliche Hilfe	Todestag	physische Pflege	moralische Erziehung				

Blinde.

Vor- und Zuname (Hausname)	Gasse, Haus-Nr.	Geburtsjahr	blind geboren	erblindet durch	
				Krankheit	Verletzung

Taubstumme.

Vor- und Zuname (Hausname)	Gasse, Haus-Nr.	Geburtsjahr	taubstumm	
			geboren	geworden

Irrsinnige.

Vor- und Zuname (Hausname)	Gasse, Haus-Nr.	Geburtsjahr	Tobsucht	Trübsinn	Verrücktheit	Blödsinn	Geistesstörung mit Lähmung	Geistesstörung mit Fallsucht

Cretin.

Vor- und Zuname (Hausname)	Gasse, Haus-Nr.	Geburts-jahr	zu häuslichen Arbeiten		der Einzige in der Familie	aus einer anderen Orts-gemeinde ein-gewandert
			ver-wend-bar	nicht verwend-bar		

An Stelle der Vdg. der Statth. v. 13. Februar 1879, Z. 5023, L. G. u. V. B. Nr. 5, ist die Vdg. der Statth. v. 2. März 1887, Z. 9408, L. G. B. Nr. 10, betreffend das Vorgehen und die Vorsichten bei außerämtlichen Leichenöffnungen und bei gewissen Operationen an Leichen, getreten.

B. Die einzelnen Landessanitätsgesetze.

Die Länder Görz und Gradisca, sowie Salzburg entbehren noch der landesgesetzlichen Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, jedoch ist in Salzburg bereits die facultative Gemeinde-Sanitätsorganisation mit Hilfe von Landessubventionen vorbereitet und darf auch bald für Görz und Gradisca in Aussicht genommen werden. In Görz und Gradisca ist das Gemeinde-Sanitätswesen bisher nur durch das Reichs-Sanitätsgesetz und die Gemeindeordnung geregelt; in Salzburg besteht überdies die oben auf S. 99 erwähnte Vdg. v. 15. Februar 1886, Z. 1128, L. G. u. V. B. Nr. 15 zu Recht und es kommen weiter in Betracht die Ges. v. 14. Jänner 1873, L. G. u. V. B. Nr. 8 u. v. 11. Februar 1886, L. G. u. V. B.

Nr. 16, betreffend Gebühren für ärztliche Armenbehandlung und Hebammendienste, ferner das Ges. v. 22. Februar 1886, L. G. u. V. B. Nr. 20, ergänzt durch das Ges. v. 29. März 1887. L. G. u. V. B. Nr. 12, abgeändert durch das Ges. v. 29. Nov. 1888, L. G. u. V. B. Nr. 40, betreffend die Errichtung von Gemeinde-Krankenunterstützungscassen für Dienstboten und Taglöhner, und die hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen des L. A. v. 22. Jänner 1889, L. G. u. V. B. Nr. 3, v. 29. October 1890, L. G. u. V. B. Nr. 30, und v. 4. Februar 1895, L. G. u. V. B. Nr. 5.

In den Städten: Klagenfurt, Laibach, Wien, Linz, Steyr, Graz, Marburg, Cilli und Pettau, welche von der Landesgesetzgebung ausgenommen wurden, ist der Sanitätsdienst durch Gemeindebeschlüsse geregelt.

a) Böhmen.

Gesetz vom 23. Februar 1888,[1]) L. G. B. Nr. 9, giltig für das Königreich Böhmen, betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.[2])

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich auf Grundlage des §. 5 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Jede Gemeinde muß für sich allein oder im Vereine mit anderen Gemeinden zur Handhabung der in den §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, den Gemeinden zugewiesenen sanitätspolizeilichen Obliegenheiten einen oder nach Erforderniß mehrere Aerzte zur Verfügung haben.[3])

§. 2. Gemeinden mit eigenem Statute und Gemeinden mit 6000 oder mehr Einwohnern haben für sich selbst die erforderliche Anzahl von Aerzten zu bestellen.

Auch andere Gemeinden können eigene Aerzte bestellen, wenn sie die hiezu nothwendigen Mittel besitzen, und wenn

---

[1]) Dieses Gesetz wurde im §. 8 durch das Gesetz v. 6. Jänner 1893, L. G. B. Nr. 9, abgeändert.

[2]) Die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze wurde mit der Kundm. des Statth. v. 8. Februar 1889, Z. 1079 praes., L. G. B. Nr. 6, verlautbart.

[3]) Die nach dem Sanitätsgesetze für Böhmen angestellten Stadtärzte sind „Bedienstete der Gemeinde“ und als solche in den Gemeindeausschuß nicht wählbar (V. G. H. 21. Mai 1891, Z. 1834, Budw. 5971).

es der Organisation des Sanitätsdienstes in den übrigen Gemeinden des Bezirkes nicht hinderlich sein wird. Die Bewilligung hiezu ertheilt die Bezirksvertretung im Einverständnisse mit der politischen Bezirksbehörde. Der diesbezügliche Beschluß muß, um giltig zu sein, durch den Landesausschuß im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde genehmigt werden.[1])

Die von den Einzelngemeinden bestellten Aerzte führen die Bezeichnung: Gemeindeärzte (Stadtärzte).

§. 3. Hinsichtlich der übrigen Gemeinden eines jeden Vertretungsbezirkes bestimmt die Bezirksvertretung im Einverständnisse mit der politischen Bezirksbehörde nach Einholung der Aeußerungen der betreffenden Gemeinden, welche von diesen Gemeinden mit Rücksicht auf die Entfernung der einzelnen Ortschaften von einander, auf die Communications-, ärztlichen Ansiedelungs- und sonstigen maßgebenden Verhältnisse in einen Sanitätsdistrict zu vereinigen sind und einen gemeinschaftlichen Arzt haben sollen.

Auf dieselbe Weise wird die Bezeichnung des Sanitätsbezirkes, der Sitz des Districtsarztes und jede Aenderung in der Eintheilung des Vertretungsbezirkes in Sanitätsdistricte oder der Grenzen der Sanitätsdistricte bestimmt.

Die in allen diesen Beziehungen gefaßten Beschlüsse müssen, um giltig zu sein, durch den Landesausschuß im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde genehmigt werden.

Die für die Sanitätsdistricte bestellten Aerzte führen die Bezeichnung Districtsärzte.

§. 4. Wenn bei der Bildung der Sanitätsdistricte irgend ein Grenzgebiet des Vertretungsbezirkes in einen Sanitätsdistrict dieses Bezirkes nicht einbezogen werden kann, so ist es gestattet, dasselbe mit dem Grenzgebiete, eventuell einem Sanitätsdistricte eines Nachbarbezirkes in einen Sanitätsdistrict zu vereinigen, worüber über Antrag einer der betheiligten Bezirksvertretungen der Landesausschuß im Ein-

---

[1]) Erl. des Min. des Inn. v. 3. April 1891, Z. 3957 (Erl. des böhm. Statth. v. 20. April 1891, Z. 37559): „Die Vereinigung der Stelle eines Gemeindearztes einer nach §. 2 dieses Gesetzes zur Bestellung eigener Aerzte für sich verpflichteten Gemeinde und jener eines Districtsarztes ist mit Ausnahme des im §. 4 al. 3 vorgesehenen Falles unzulässig, weil die vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der Statthalterei getroffene Districtseintheilung der einzelnen Bezirke auf der Voraussetzung der gesonderten Bestellung von Sanitätsorganen in jedem Sanitätsgebiete beruht."

verständnisse mit der politischen Landesbehörde endgiltig entscheidet.[1])

Der Landesausschuß hat hiebei gleichzeitig zu bestimmen, welche Bezirksvertretung in Betreff des so zusammengesetzten Sanitätsdistrictes die den Bezirksvertretungen auf Grund dieses Gesetzes eingeräumten Rechte auszuüben, beziehungsweise die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen hat.

Im Falle des zeitweiligen Abganges eines Gemeinde- oder Districtsarztes hat der Gemeindevorstand beziehungsweise Bezirksausschuß zu verfügen, daß inzwischen ein anderer Arzt in der Gemeinde oder in dem Sanitätsdistricte den Sanitätsdienst regelmäßig besorge.

Sieh auch den bei §. 2 angeführten Erl. des Min. des Inn. v. 3. April 1891, Z. 3957.

§. 5. Zur Anstellung als Gemeinde- oder Districtsarzt ist abgesehen von der hinreichenden physischen Eignung erforderlich:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
2. die Berechtigung zur ärztlichen Praxis;
3. moralische Unbescholtenheit;
4. die Kenntniß derjenigen Landessprache, welche die Bewohner der betreffenden Gemeinde oder des Sanitätsdistrictes sprechen, und wenn beide Nationalitäten hier vertreten sind, die Kenntniß beider Landessprachen in Wort und Schrift.

Unter den Petenten haben Doctoren der Heilkunde den Vorzug, insbesonders aber sind jene zu berücksichtigen, welche die Physicatsprüfung mit Erfolg abgelegt, ferner jene, welche nach erlangtem Doctorgrade eine Dienstesverwendung in einem allgemeinen Krankenhause aufzuweisen haben.

Die Bewerber um die Stelle eines Gemeindearztes in Städten mit eigenem Statute müssen die Physicatsprüfung abgelegt haben.

§. 6. In Gemeinden, welche eigene Aerzte bestellen, erfolgt die Ernennung derselben selbstständig durch die Gemeindevertretung.[2])

---

[1]) Der ausnahmsweisen Bildung eines Sanitätsdistrictes aus Grenzgebieten von Nachbarbezirken (§. 4 des Gesetzes) steht der Umstand nicht entgegen, daß das Grenzgebiet des einen Bezirkes einem organisirten Sanitätsdistricte bereits zugetheilt ist (V. G. H. 9. December 1892, Z. 3742, Budw. 6932).

[2]) Die Bestellung eines Gemeindearztes durch die Gemeindevertretung kann als Ernennung gesetzlich nur mittelst Stimmzetteln erfolgen (V. G. H. 2. Juli 1892, Z. 2152, Budw. 6713).

Die Districtsärzte werden von der Bezirksvertretung ernannt.[1])

Die Gemeinde- und Districtsärzte können entweder provisorisch oder definitiv angestellt werden, das Provisorium darf jedoch nicht länger als ein Jahr dauern. Nach dieser Zeit entscheidet das hiezu berufene Organ, ob die Dienstesstelle dem Arzte definitiv verliehen wird.[2])

---

[1]) 1. Bei der Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes im Vertretungsbezirke B. war Dr. K., welcher seit einer Reihe von Jahren in der Stadt B. und in 23 Gemeinden der Umgebung den Sanitätsdienst versehen hatte, zum Gemeindearzt der selbstständigen Sanitätsgemeinde B. und später auch von der Bezirksvertretung zum Districtsarzte in den aus Gemeinden der Umgebung der Stadt B. gebildeten Sanitätsdistricte B. gewählt worden. Die B. H. sistirte den Beschluß der Bezirksvertretung als ungesetzlich, wogegen letztere den Recurs an die Statth. ergriff. Diese entschied, im Einvernehmen mit dem Landesausschuß, auf Grund des §. 79 des Bezirksvertretungsgesetzes, daß die Wahl des Dr. K. zum Districtsarzte an sich gegen die bestehenden Gesetze nicht verstößt und der bezügliche Beschluß unter der Voraussetzung vollzogen werden kann, daß Dr. K. auf seine Stelle als Gemeindearzt in der selbstständigen Sanitätsgemeinde B. verzichtet, da eine gleichzeitige Versehung von zwei districtsärztlichen Stellen oder aber einer solchen Stelle und eines gemeindeärztlichen Dienstpostens in einer selbstständigen Sanitätsgemeinde (selbstverständlich abgesehen von bloß zeitweiligen Substituirungen) grundsätzlich unzulässig ist. Das Min. des Inn. bestätigte die Entscheidung der Statth., worauf Dr. K. die Beschwerde beim V. G. H. einbrachte. Dieser wies die Beschwerde nach den §§. 2 und 21 des Ges. v. 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurück, weil durch die mit der angefochtenen Entscheidung nur bedingungsweise anerkannte Zulässigkeit der Vollziehung des Beschlusses der Bezirksvertretung in B., betr. die Ernennung des Beschwerdeführers zum Districtsarzte, allenfalls die Bezirksvertretung in dem ihr nach §. 6 des Ges. v. 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9, zustehenden Ernennungsrechte, nicht aber der Beschwerdeführer verletzt sein konnte, da demselben ein Recht auf Ernennung zum Districtsarzte nicht zusteht, demselben somit die Legitimation zur Beschwerdeführung mangelt (V. G. H. 18. Jänner 1892, Z. 2820; Oesterr. Sanitätsw. S. 141).

2. Ernennungen der Districtsärzte durch die Bezirksvertretung kann der Landesausschuß wegen Verletzung des Gesetzes von Amtswegen nicht beheben. Zur Anfechtung des von der Bezirksvertretung vollzogenen Ernennungsactes eines Districtsarztes im Recurszuge sind nur die Gemeinden, nicht aber einzelne Gemeindemitglieder legitimirt (V. G. H. 27. Mai 1892, Z. 1737, Budw. 6636).

3. Districtsärzte sind Beamte des Bezirkes, unterstehen in disciplinärer Hinsicht der Bezirksvertretung und sind in die letztere nicht wählbar (V. G. H. 1. Februar 1893, Z. 55, Budw. 7051).

[2]) 1. Die Dauer des in §. 6, Abs. 3 des Sanitätsgesetzes v. 23. Februar 1888 vorgeschriebenen Anstellungsprovisoriums kann von den Bezirksvertretungen nicht erweitert werden (V. G. H. 24. November 1892, Z. 3542, Budw. 6895).

2. Ueber Beschwerden gegen die auf Grund des Sanitätsgesetzes gefaßten Beschlüsse und erflossenen Verfügungen haben die nach Maßgabe des Bezirksvertretungsgesetzes berufenen Behörden zu entscheiden; den landes-

In Städten mit eigenem Statute sind die definitiv angestellten Gemeindeärzte den bleibend angestellten Beamten gleichzuhalten.

Zur Besetzung neu errichteter oder erledigter Dienststellen der Gemeinde- und Districtsärzte ist der Concurs auszuschreiben und mindestens in der amtlichen Landeszeitung zu publiciren.

Dem ernannten Gemeinde- und Districtsarzte ist ein Decret auszufertigen, in welchem die Modalitäten der Verleihung der Dienststelle genau zu bezeichnen sind.

In Gemeinden, welche eigene Aerzte bestellen, verbleiben die im Zeitpunkte, wo dieses Gesetz wirksam wird, dort bestehenden Gemeindeärzte in ihrem Amte u. zw. auf Grundlage ihrer mit den Gemeinden abgeschlossenen Verträge mit der Ausnahme, daß diesbezüglich auch dasjenige gilt, was dieses Gesetz in Betreff des Gehaltes und der Absetzbarkeit der Gemeinde- und Districtsärzte bestimmt.

In Gemeinden, welche bisher eigene Aerzte besaßen, aber künftighin irgend einem Sanitätsdistricte zugewiesen werden, haben die in diesen Gemeinden im Zeitpunkte, wo dieses Gesetz wirksam wird, bestehenden Gemeinde-, beziehungsweise Stadtärzte vor Allen den Anspruch auf die Stelle eines Districtsarztes in jenem Sanitätsdistricte, welchem eine solche Gemeinde zugewiesen wird.[1])

---

fürstlichen Behörden steht nur die Entscheidung zu über Beschwerden gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung, durch welche bestehende Gesetze verletzt und fehlerhaft angewendet werden (V. G. H. 7. April 1893, Z. 1255, Budw. 7183). Sieh auch dasselbe Erkenntniß bezüglich der Frage des Rechtsanspruches der bestellten Gemeindeärzte auf eine Districtsarztesstelle.

3. Die Prüfung der allgemeinen Qualification eines Competenten für eine Districtsarztesstelle steht außerhalb der Competenz des V. G. H. (V. G. H. 12. October 1893, Z. 3389, Budw. 7448). Wegen Annullirung einer Districtsarzteserneunung durch den Landesausschuß sieh dieselbe Entscheidung.

4. Weder ein Districtsarzt noch auch ein Bezirksvertretungssecretär sind als Landes- oder als öffentliche Fondsbeamte anzusehen; beide sind in die Gemeindevertretung wählbar (V. G. H. 8. März 1894, Z. 946, Budw. 7774).

5. Den graduirten Districtsärzten kommt das bevorzugte Wahlrecht in einem höheren Wahlkörper nur unter der Voraussetzung zu, daß sie Angehörige der Wahlgemeinde sind (V. G. H. 8. November 1894, Z. 4102, Budw. 8146).

[1]) 1. Das den bestellten Gemeindeärzten im §. 6 des Ges. v. 23. Februar 1888 für die Districtsarztsposten eingeräumte Vorrecht ist davon nicht abhängig, daß der betreffende Arzt bereits in der rechtlichen Stellung eines Beamten sich befunden (V. G. H. 20. October 1892, Z. 3144, Budw. 6818; 23. November 1892, Z. 3533, Budw. 6893; 9. März 1893, Z. 884, Budw. 7134).

§. 7. Der Gemeindevorsteher, eventuell der Bezirksobmann hat der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen, wer zum Gemeinde- oder Districtsarzte ernannt worden ist, der Vorstand dieser Behörde aber hat in Gegenwart des Gemeindevorstehers, wenn es sich um einen Gemeindearzt, und des Bezirksobmannes, wenn es sich um einen Districtsarzt handelt, die Beeidigung des ernannten Arztes vorzunehmen.

In Städten mit eigenem Statute sind die Gemeindeärzte durch den Bürgermeister zu beeiden.

§. 8. (lautet nunmehr zu Folge Gesetzes vom 6. Jänner 1893, L. G. B. Nr. 9) Der Gehalt der Gemeindeärzte wird von den Gemeindevertretungen bemessen und bei den Gemeindecassen erfolgt.

Die Einnahmen der Districtsärzte bestehen aus dem Gehalte und dem Kostenersatze für Dienstreisen. Die Einnahmen werden von den Bezirksvertretungen bemessen. Wenn die Bezirksvertretung eine Unterstützung hierzu aus dem Landesfonde beanspruchen will, so hat dieselbe die Bemessung dieser Einnahmen dem Landesausschusse zur Genehmigung vorzulegen.

Den Aufwand für den Gehalt der in jedem einzelnen Bezirke bestellten Districtsärzte, haben mit gleichem Procent nach Maßgabe ihrer Steuerschuldigkeit sämmtliche Gemeinden zu tragen, welche den im Bezirke gebildeten Sanitätsdistricten zugetheilt sind; den Aufwand für den Kostenersatz für Dienstreisen hat der Bezirksfond zu decken. Beides wird bei den Bezirkscassen erfolgt.

Der Gehalt eines Gemeinde- oder Districtsarztes darf nicht weniger als 400 fl. betragen.

§. 9. Wenn Verpflichtungen bestehen, welche zur Deckung der Ausgaben in den Gemeinden des Sanitätsdistrictes für den öffentlichen Sanitätsdienst verwendet werden, oder wenn Fonde da sind, welche zu diesem Zwecke beitragen, so wird daran mit diesem Gesetze nichts geändert. Diese Verpflich-

---

2. Ueber die Voraussetzungen für die Geltendmachung des den gemeindeärztlichen Functionären bei Ernennungen zu Districtsärzten eingeräumten Vorzugsrechtes sieh das E. d. V. G. H. 25. Juni 1894, Z. 2459, Budw. 7989.

3. Die Bestimmung des §. 6 des Ges. v. 23. Februar 1888, daß die bestellten Gemeinde- bezw. Stadtärzte „vor allem den Anspruch auf die Stelle eines Districtsarztes" haben, ist eine dispositive Norm, welche das Ernennungsrecht der Bezirksvertretung einschränkt (V. G. H. 20. October 1892, Z. 3144, Budw. 6818; 24. November 1892, Z. 3542, Budw. 6895; 9. März 1893, Z. 884, Budw. 7134; 7. April 1893, Z. 1225, Budw. 7183; 12. October 1893, Z. 3389, Budw. 7448).

tungen und Beiträge sind zu Handen des Bezirksfondes zu leisten und zum Besten derjenigen zu verrechnen, für welche sie geleistet werden.

Zum Zwecke der theilweisen Bedeckung der Sanitätsauslagen, welche den Gemeinden, eventuell Sanitätsdistricten aus dem Sanitätsdienste entstehen, können die Gemeinde-, beziehungsweise Bezirksvertretungen beschließen, es sei nach den Bestimmungen des §. 89 der Gemeindeordnung die Bewilligung zur Einhebung besonderer Gebühren in den Gemeinden, beziehungsweise Sanitätsbezirken für die Vornahme bestimmter sanitärer Amtshandlungen (wie die Todtenbeschau, Fleischbeschau und sonstige) einzuholen.

Die Landesvertretung wird den Sanitätsdistricten, welche die Auslage auf den Arzt zu sehr belasten würde, Unterstützungen aus dem Landesfonde gewähren und zu diesem Zwecke über motivirten Antrag des Landesausschusses in den Landesvoranschlag jedes Jahr die hiezu nothwendige Summe einstellen. Zum ersten Male hat dies erst dann zu geschehen, bis die Reorganisation des Sanitätsdienstes im ganzen Lande durchgeführt sein wird.

§. 10. Die Gemeinde- und Districtsärzte sind die zur Mitwirkung bei der Handhabung der gesundheitspolizeilichen Obliegenheiten (§§. 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68) berufenen ständigen Fachorgane und haben als solche den Charakter öffentlicher Beamten.

Die Dienstesobliegenheiten der Gemeinde- und Districtsärzte werden durch eine nach Einholung des Fachgutachtens des Landes-Sanitätsrathes im Einverständnisse mit dem Landesausschusse von der politischen Landesbehörde im Verordnungswege zu erlassende Instruction geregelt.

Die Dienstinstruction für die Gemeinde- und Districtsärzte wurde als Beilage A der Durchführungsverordnung v. 8. Februar 1889, L. G. B. Nr. 6, verlautbart.

Der Gemeinde- oder Districtsarzt darf für die Erfüllung der ihm im Gemeinde-Sanitätsdienste obliegenden Verrichtungen von den Parteien Entschädigungen weder ansprechen noch annehmen.

Insoferne von der politischen Behörde nicht anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, ist der Gemeinde- eventuell Districtsarzt berufen und auch verpflichtet, öffentliche Impfungen gegen den Bezug der hiefür festgesetzten Gebühren vorzunehmen.

Auch hat er den Aufforderungen der k. k. Behörden zur Vornahme sanitärer Amtshandlungen gegen Vergütung der normalmäßigen Gebühren aus dem Staatsschatze Folge zu leisten.

§. 11. Die Gemeindevorstände beziehungsweise Bezirksausschüsse haben die Dienstesthätigkeit der Gemeinde- beziehungsweise Districtsärzte zu überwachen und über dieselben die Disciplinargewalt auszuüben.

Das Disciplinarverfahren ist einzuleiten, wenn der Arzt im Amte nachlässig ist oder sich einer anderen Pflichtverletzung schuldig macht.

Die Disciplinarstrafen sind: der Verweis, die Geldstrafe, welche bis zu dem Betrage von 100 fl. bestimmt werden kann, und die Entlassung.

Ueber im Disciplinarverfahren erhobene Beschwerden wird im autonomen Instanzenzuge entschieden.

Der Antrag, es sei ein definitiv angestellter Arzt seines Dienstes zu entlassen, ist dem Landesausschusse zur Entscheidung vorzulegen.

§. 12. In den Gemeinden mit eigenen Statuten sind ständige Gesundheits-Commissionen einzusetzen.

Es können auch in anderen Gemeinden, welche eigene Aerzte bestellen, oder für ganze Vertretungsbezirke über Beschluß der Gemeinde beziehungsweise der Bezirksvertretung ständige Gesundheitscommissionen eingesetzt werden.

Diese Gesundheitscommissionen haben den Zweck, die Sanitätsverwaltungen der betreffenden Gemeinden oder Sanitätsdistricte als berathende Fachorgane in Ausübung ihres sanitären Wirkungskreises zu unterstützen und die Vervollkommnung der sanitären Einrichtungen zu fördern.

Die Zusammensetzung und Thätigkeit dieser Gesundheitscommissionen wird durch ein nach Anhörung des Landes-Sanitätsrathes im Einverständnisse mit dem Landesausschusse von der politischen Landesbehörde zu erlassendes Statut geregelt.

Das Statut für die ständigen Gesundheitscommissionen wurde als Beilage B der Durchführungsverordnung v. 8. Februar 1889, L. G. B. Nr. 6, verlautbart.

Wird in einer Gemeinde oder in einem Bezirke eine solche ständige Gesundheitscommission constituirt, so ist davon dem Landesausschusse und der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten.

§. 13. Jede Gemeinde muß die Vorsorge treffen, damit in derselben hinreichende Hebammenhilfe überhaupt und unentgeltliche Hilfeleistung geprüfter Hebammen für arme Gebärende insbesondere gesichert sei. Der hieraus resultirende Aufwand ist aus den Gemeindemitteln zu decken.

Die Bezirksvertretungen haben dahin zu wirken, daß im Vertretungsbezirke die erforderliche Anzahl geprüfter Hebammen den Gemeinden im Falle des Bedarfes zur Verfügung stehe.

§. 14. Alle Gemeinden, welche eigene Aerzte bestellen, müssen zur unaufschieblichen Hilfeleistung für unterkunfts- oder pflegelose Kranke oder Gebärende die erforderlichen Vorkehrungen treffen, insbesondere haben dieselben auch ein entsprechend eingerichtetes und mit den nothwendigsten Rettungs- und Transportmitteln versehenes Nothkrankenlocale bereit zu halten.

Die Bezirksvertretung hat dafür zu sorgen, daß auch die Sanitätsdistricte nach Bedarf solche Nothkrankenlocale beschaffen.

§. 15. Die Bezirksausschüsse und Bezirksvertretungen, der Landesausschuß und die politischen Behörden haben innerhalb des ihnen gesetzlich zustehenden Wirkungskreises auf die genaue Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu dringen und in Fällen der Verabsäumung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Die politische Landesbehörde wird nach Einholung des Fachgutachtens des Landes-Sanitätsrathes im Einverständnisse mit dem Landesausschusse Durchführungsvorschriften zu den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes erlassen.

§. 16. Ueber Beschwerden gegen die auf Grund dieses Gesetzes gefaßten Beschlüsse und erflossenen Verfügungen entscheiden die nach Maßgabe der Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Bezirksvertretungsgesetzes hiezu berufenen Behörden.

In allen Fällen, wo das Gesetz für die Giltigkeit eines gefaßten Beschlusses oder einer erflossenen Verfügung ein Einverständniß der Bezirksvertretung mit der politischen Bezirksbehörde vorschreibt und selbes nicht zu Stande kommt, entscheidet der Landesausschuß im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde als letzte Instanz.

§. 17. Die der Staatsverwaltung nach der Bestimmung des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, zustehende Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 18. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetz vom 22. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 14,

wirksam für das Königreich Böhmen,

betreffend die Bewilligung von Gebühren für Amtshandlungen in Angelegenheiten des Sanitätsdienstes.

Ueber Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Sollen in Gemeinden oder Sanitätsdistricten behufs theilweiser Bedeckung der Sanitätsauslagen, welche denselben aus dem nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9, organisirten Sanitätsdienste erwachsen, besondere Gebühren für die Vornahme bestimmter sanitärer Amtshandlungen (wie der Todtenbeschau, Fleischbeschau und sonstiger) eingehoben werden, so ist hiezu die im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei erfolgende Bewilligung des Landesausschusses erforderlich.

Kommt zwischen dem Landesausschusse und der k. k. Statthalterei ein Einverständniß nicht zu Stande, so ist die Angelegenheit dem Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Landtagsbeschluß, durch welchen die Bewilligung ausgesprochen wird, bedarf der kaiserlichen Genehmigung.

§. 2. Wenn eine Gemeinde, für welche die Gemeindeordnung vom 16. April 1864, G. u. V. B. f. d. K. B. Nr. 7, gilt, die Einhebung derartiger Gebühren zu dem im §. 1 angegebenen Zwecke beschließt, so sind in Betreff des bezüglichen Beschlusses der Gemeindevertretung die Bestimmungen der §§. 43, 90 und 98 der citirten Gemeindeordnung in Anwendung zu bringen.

In der königl. Landeshauptstadt Prag und in der Stadtgemeinde Reichenberg finden in Bezug auf die formale Gil-

tigkeit eines Beschlusses des Stadtverordnetencollegiums auf Einhebung solcher Gebühren die Bestimmungen des §. 106 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Prag vom 27. April 1850, beziehungsweise des §. 61 Abs. 5 der neuen Gemeindeordnung für Reichenberg vom 28. Juni 1889, L. G. B. Nr. 43, Anwendung.

Wird von einer Bezirksvertretung der Beschluß gefaßt, daß in einem Sanitätsdistricte Gebühren der im §. 1 bezeichneten Art eingehoben werden sollen (§. 9 des Gesetzes vom 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9), so ist dieser Beschluß in allen, den betreffenden Sanitätsdistrict bildenden Gemeinden öffentlich kundzumachen und gilt für diesen Fall die Bestimmung des §. 90 der Gemeindeordnung vom 16. April 1864.

§. 3. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

b) Bukowina.

Gesetz vom 18. März 1888, G. u. V. B. Nr. 13,

betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, giltig für das Herzogthum Bukowina.[1])

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Bukowina finde Ich auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, §. 5 anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Zur Handhabung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden und Gutsgebieten wird das Land Bukowina in Sanitätssprengel eingetheilt.

Jede Gemeinde und jedes Gutsgebiet muß einem Sanitätssprengel angehören.

Städte haben für sich einen Sanitätssprengel zu bilden.

§. 2. Die Grenzen eines Sanitätssprengels dürfen in der Regel über die Grenzen des politischen Bezirkes, zu dem er gehört, nicht hinausgehen.

Die an den Grenzen eines politischen Bezirkes gelegenen Gemeinden oder Gemeindeattinenzen oder Gutsgebiete können mit Genehmigung der k. k. Landesregierung im Einverständnisse mit dem Landesausschusse mit einem benachbarten Sanitäts-

---

[1]) Die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze wurde mit der Kundm. der L. R. v. 27. April 1895, Z. 6788, G. u. V. B. Nr. 12, verlautbart.

sprengel des angrenzenden politischen Bezirkes ausnahmsweise vereinigt werden.

§. 3. Die Bestimmung, welche Gemeinden oder Gutsgebiete einen Sanitätssprengel zu bilden haben, sowie die Benennung desselben wird von der k. k. Landesregierung einverständlich mit dem Landesausschusse mit Berücksichtigung der örtlichen und sanitären Verhältnisse der Gemeinden oder deren Attinenzen und der Gutsgebiete, deren Bevölkerungszahl, des Flächeninhaltes, der zu Gebote stehenden Verkehrsmittel im Verordnungswege getroffen werden.

In derselben Weise können bereits bestehende Sanitätssprengel geändert werden.

Die Eintheilung der Sanitätssprengel wurde als Beilage C der Durchführungsvdg. v. 27. April 1895, G. u. V. B. Nr. 12, verlautbart; eine Aenderung der Eintheilung erfolgte mit der Kundm. der L. R. v. 6. Februar 1896, G. u. V. B. Nr. 7.

§. 4. Für jeden Sanitätssprengel ist ein Gemeindearzt anzustellen.

In Städten mit eigenem Statute ist außer dem leitenden Gemeindearzte die erforderliche Anzahl von Hilfsärzten zu bestellen.

Der Standort des Gemeindearztes in dem aus mehreren Gemeinden und Gutsgebieten gebildeten Sanitätssprengel wird von der k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse bestimmt.

Dem Vorsteher der Ortsgemeinde oder des Gutsgebietes, woselbst der Gemeindearzt den Wohnsitz hat, obliegt die Vermittlung der sich aus diesem Gesetze ergebenden gemeinsamen Angelegenheiten der Gemeinden und der Gutsgebiete des Sanitätssprengels.

§. 5. Das Amt eines Gemeindearztes ist ein öffentliches Amt.

Die Anstellung als Gemeindearzt kann nur derjenige erlangen, welcher zur Ausübung der Heilkunde in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern berechtigt und der Sprache in hinreichendem Grade mächtig ist, die von der Mehrheit der Bevölkerung des betreffenden Sanitätssprengels gesprochen wird. In den Städten mit eigenem Statute kann aber als Stadtarzt mit der Function eines k. k. Bezirksarztes nur derjenige angestellt werden, welcher überdies noch die Physicatsprüfung mit Erfolg zurückgelegt hat (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. März

1873, R. G. B. Nr. 37), und ist derselbe den bleibend angestellten städtischen Beamten gleichzuhalten.

Ausländer sind von der Erlangung einer Gemeindearztesstelle ausgeschlossen.

§. 6. Der Gemeindearzt ist das fachmännische Organ der zu einem Sanitätssprengel gehörigen Gemeinden und Gutsgebiete bei Erfüllung der den Gemeinden und daher auch den Gutsgebieten zufolge der Bestimmungen der §§. 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870 (R. G. B. Nr. 68) in Sanitätsangelegenheiten zugewiesenen Obliegenheiten.

Die Gemeindeärzte unterstehen in dienstlicher Beziehung der k. k. Bezirkshauptmannschaft und werden eine ihre Dienstpflichten regelnde, von der k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu erlassende Instruction erhalten.

Die Instruction für die Gemeindeärzte wurde als Beilage A der Durchführungsvdg. v. 27. April 1895, G. u. V. B. Nr. 12, verlautbart; sieh hiezu den Erl. der L. R. v. 16. Mai 1895, Z. 7597 (Oesterr. Sanitätsw. S. 297), betreffend die Diensteskthätigkeit der Gemeindeärzte.

Ferner wurden im Grunde des §. 6 al. 2 von der L. R. im Einverständnisse mit dem L. A. mit der Vdg. v. 20. Juli 1892, G. u. V. B. Nr. 14, Bestimmungen wegen Ertheilung von Urlauben an die Gemeindeärzte getroffen.

Im Falle der Nichteignung eines Gemeindearztes zum Sanitätsdienste kann die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die Enthebung desselben von seinem Dienstposten anordnen; desgleichen bedarf jede anderweitige Enthebung eines Gemeindearztes — mit Ausnahme des Falles der vertragsmäßigen Kündigung — der Genehmigung der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse.

§. 7. Die Dotirung der Stelle eines Gemeindearztes ist Pflicht der Gemeinden und Gutsgebiete des Sanitätssprengels.

In Ermanglung eines entsprechenden freiwilligen Uebereinkommens der dem Sanitätssprengel angehörenden Gemeinden und Gutsgebiete wird die Dotirung der betreffenden Stellen vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung festgestellt.

Im Zwecke der leichteren Erfüllung der Pflicht der Gemeinden und Gutsgebiete zur Dotirung der Gemeindeärzte

können den Sanitätssprengeln Unterstützungen aus dem Landesfonde bis zum Höchstbetrage von jährlich 300 fl. zugewendet werden.

Die Bestimmung der Unterstützungsbeträge für die einzelnen Stellen erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landtag vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung.

§. 8. Die Auftheilung der Beitragsleistung der Gemeinden und Gutsgebiete zur Dotirung des Gemeindearztes erfolgt in Ermanglung eines freiwilligen Uebereinkommens nach Maßgabe des Verhältnisses der directen Steuerschuldigkeit und der Bevölkerungsziffer in denselben zu der Gesammtsteuerschuldigkeit und der Gesammtbevölkerung des ganzen Sanitätssprengels.

Das Mittel der auf jede Gemeinde, beziehungsweise jedes Gutsgebiet entfallenden Beitragsleistung auf Grund ihrer Steuerschuldigkeit einerseits, sowie jener Beitragsleistung, welche sich aus dem Verhältnisse der Bevölkerungsziffer anderseits ergibt, bildet das Ausmaß der jede einzelne Gemeinde und jedes einzelne Gutsgebiet treffenden Beitragspflicht.

§. 9. Die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beitragsquoten sind in den Jahresvoranschlag aufzunehmen und ebenso wie jene der Gutsgebiete bei den zuständigen k. k. Steuerämtern vierteljährig im Vorhinein, und zwar am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October zu erlegen.

Die innerhalb 14 Tagen vom Erlagstermine nicht zur Abfuhr gelangenden Beitragsquoten sind mittelst der politischen Execution hereinzubringen.

Die betreffenden Gemeindeärzte erhalten den ihnen angewiesenen Jahresgehalt von den betreffenden k. k. Steuerämtern in gleichen monatlichen Raten vorhinein am 1. jeden Monats ausbezahlt.

Mit der Vdg. der L. R. v. 1. Februar 1896, Z. 1924, G. u. V. B. Nr. 9, wurde im Einvernehmen mit der Bukowinaer Finanzdirection und mit dem Landesausschusse eine Instruction für die politischen Bezirksbehörden und Steuerämter in der Bukowina, betreffend die Gebahrung und Verrechnung der nach dem Gesetze v. 18. März 1888, L. G. u. V. B. Nr. 13, für den Gemeindesanitätsdienst einfließenden Beiträge und der hieraus an die Gemeindeärzte zu erfolgenden Gebühren erlassen.

§. 10. Die Dienstleistungen, welche der Gemeindearzt für seinen fixen Gehalt unentgeltlich zu verrichten hat, sowie

die Bezüge des Gemeindearztes für anderweitige Leistungen im öffentlichen Sanitätsdienste und für Dienstreisen werden durch eine eigene Norm von der k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse bestimmt. Für ärztliche Verrichtungen, welche vom Gemeindearzte über Auftrag der Staatsverwaltung und nicht in Erfüllung des selbstständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden vollzogen werden, wird die normalmäßige Gebühr aus dem Staatsschatze geleistet.

Die Gebührenvorschrift für Dienstleistungen der Gemeindeärzte im öffentlichen Dienste wurde als Beilage B der Durchführungsvdg. v. 27. April 1895, G. u. V. B. Nr. 12, verlautbart.

§. 11. Wenn der Sanitätssprengel nur aus einer Gemeinde oder einem Gutsgebiete besteht, so erfolgt die Ernennung des Gemeindearztes durch die Gemeinde, bezw. das Gutsgebiet. Umfaßt der Sanitätssprengel mehrere Gemeinden oder Gutsgebiete, so wird das Ernennungsrecht durch die versammelten Gemeinde- und Gutsgebietsvorsteher ausgeübt, welche von der politischen Bezirksbehörde unter Bestimmung eines die Wahl leitenden Obmannes in den Standort des Gemeindearztes einzuberufen sind.

Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Landesausschuß.

Jede Ernennung eines Gemeindearztes ist dem Landesausschusse anzuzeigen, welchem einvernehmlich mit der k. k. Landesregierung die Bestätigung obliegt und welcher auch das Ernennungsdecret auszustellen hat.

Die eidesstättige Angelobung ist vom Gemeindearzte bei der betreffenden politischen Bezirksbehörde zu leisten.

Die Angelobungsformel für die bestellten Gemeindeärzte wurde von der L. R. einverständlich mit dem L. A. mit der Kundm. v. 15. Jänner 1892, G. u. V. B. Nr. 2, verlautbart.

§. 12. In Städten mit eigenem Statute unterliegt die Ernennung der Stadtärzte nicht der im §. 11 vorgeschriebenen Bestätigung.

§. 13. Die Ausschreibung einer erledigten Gemeindearztesstelle erfolgt durch die politische Bezirksbehörde.

§. 14. Die Gemeinden und Gutsgebiete haben nach Maßgabe der im Verordnungswege von der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse zu

erlassenden Bestimmungen für die unentgeltliche Hilfeleistung durch geprüfte Hebammen bei armen Gebärenden, sowie für die entsprechende Verpflegung solcher Kranker und Verunglückter Vorsorge zu treffen, welche ohne Unterstand oder Pflege sind und anderswohin nicht transportirt werden können oder dürfen.

In Durchführung des §. 14 wurden von der L. R. einverständlich mit dem L. A. mit der Vdg. v. 2. December 1894, Z. 21427, G. u. V. B. Nr. 29, regelnde Bestimmungen über die Vorsorge für hinreichende Hebammenhilfe überhaupt und für die unentgeltliche Hilfeleistung bei armen Gebärenden getroffen.[1])

§. 15. Die politischen Behörden haben Kraft der der Staatsverwaltung obliegenden Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen darüber zu wachen, daß die Gemeinden und Gutsgebiete die ihnen durch das Gesetz auferlegten Verpflichtungen pünktlich erfüllen und haben in Fällen der Verabsäumung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§. 16. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

c) Dalmatien.

Gesetz vom 27. Februar 1874, L. G. u. V. B. Nr. 10,

betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

Giltig für das Königreich Dalmatien.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich auf Grundlage des §. 5 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, anzuordnen, wie folgt.

§. 1. Jede Gemeinde muß entweder für sich allein oder im Vereine mit anderen Gemeinden zur Handhabung der Gesundheitspolizei einen Arzt (Gemeindearzt) zur Verfügung haben.

§. 2. Gemeinden mit eigenen Statuten und Gemeinden, welche 6000 Einwohner oder darüber zählen, haben einen

---

[1]) Sieh hiezu den Erl. d. L. R. v. 16. December 1894, Z. 22566 (Oesterr. Sanitätsw. 1895, S. 10), betreffend die Durchführung der Regelung des Hebammendienstes in den Gemeinden.

oder nach Erforderniß mehrere eigene Gemeindeärzte zu bestellen.

Anderen Gemeinden ist die Bestellung eines eigenen Gemeindearztes freigestellt, und es werden jene, welche die Bestellung eines eigenen Gemeindearztes nicht beschließen, behufs der Bestellung eines gemeinschaftlichen Gemeindearztes zu Sanitätssprengeln vereiniget.

Eine solche Vereinigung darf nur Gemeinden desselben politischen Bezirkes umfassen, und wird nach Verhandlung mit den bezüglichen Gemeinden von der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse verfügt. In Recursfällen entscheidet das Ministerium des Innern.

§. 3. Bei der Vereinigung zu einem solchen Sanitätssprengel ist auf die Bevölkerungszahl und auf den Flächeninhalt Rücksicht zu nehmen.

Ein Sanitätssprengel soll sich in der Regel höchstens auf 10000 Bewohner, und bei minder dichter Bevölkerung höchstens auf 3 Quadratmeilen erstrecken.

§. 4. Die Vertretung der zu einem Sanitätssprengel vereinigten Gemeinden obliegt einer Versammlung von Delegirten, welche von den Vertretungen der einzelnen im Sanitätssprengel vereinigten Gemeinden durch Wahl aus der Mitte dieser Vertretungen entsendet werden.

Hiebei hat nach Maßgabe der bei der letzten Volkszählung erhobenen anwesenden Bevölkerung auf je 500 Einwohner mit Nichtberücksichtigung der Reste und auf jede Ortsgemeinde, welche nicht 500 Einwohner zählt, ein Delegirter zu entfallen.

§. 5. Die Versammlung der Delegirten ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. — Dieselbe wählt zum Vorsitze und zur Leitung der Geschäfte aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit.

§. 6. Den Standort des Gemeindearztes für derart vereinigte Gemeinden bestimmen diese Gemeinden.

Kommt hierüber keine Einigung zu Stande, so entscheidet die politische Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse.

§. 7. Das Amt eines Gemeindearztes ist ein öffentliches Amt.

Als Gemeindearzt kann nur derjenige angestellt werden, welcher zur Ausübung der ärztlichen Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Ländern berechtigt ist.

Ausländer sind von der Erlangung einer Gemeindearztes-stelle ausgeschlossen.

§. 8. Die Ernennung eines Gemeindearztes erfolgt im Wege des Concurses und steht der Gemeinde zu.

Sind mehrere Gemeinden zu einem Sanitätssprengel vereinigt, so erfolgt die Ernennung durch die Versammlung der Delegirten (§. 4) mit absoluter Stimmenmehrheit.

Kommt diese Stimmenmehrheit auch bei wiederholter Umfrage nicht zu Stande, so ist die engere Wahl vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Das Anstellungsdecret wird von dem Vorsitzenden der Verhandlung ausgefertigt.

§. 9. In Gemeinden, welche nicht eigene Statute besitzen, ist jede Ernennung eines Gemeindearztes vor Ausfertigung des Decretes unter Vorlegung der Verhandlungsacten der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

Diese hat das Recht, den Vollzug der Ernennung zu untersagen, wenn die Ernennung mit Außerachtlassung dieses Gesetzes erfolgt ist.

Im anderen Falle bestimmt sie den Tag der bei ihr vorzunehmenden eidesstättigen Angelobung des Ernannten, welcher der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter, bezw. der Vorsitzende der Delegirtenversammlung beizuwohnen berechtigt ist.

§. 10. Die Gemeindeärzte werden in den Städten mit eigenen Statuten wie die bleibend angestellten Beamten derselben angesehen und behandelt.

In den übrigen Gemeinden stehen sie zu diesen in dem Verhältnisse eines Vertrages, dessen Bestimmungen in sanitärer Hinsicht der Genehmigung der vorgesetzten politischen Behörde unterliegen.

Die vertragsmäßig angestellten Gemeindeärzte können, den etwa im Dienstvertrage vorgesehenen Fall der Aufkündigung ausgenommen, von der Gemeindevertretung nur mit Zustimmung der politischen Bezirksbehörde von ihren Posten entlassen werden.

Bei Pflichtverabsäumungen eines Gemeindearztes, zu deren Behebung die Disciplinargewalt der Gemeinde nicht

ausreicht, hat die vorgesetzte politische Behörde das Recht, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse auf dessen Dienstesenthebung zu dringen. Das Letztere greift auch im Falle wahrgenommener Nichteignung Platz.

§. 11. Die Gemeindeärzte sind die zunächst berufenen Organe, durch welche die Gemeinden die ihnen gesetzlich zugewiesenen Obliegenheiten des öffentlichen Sanitätsdienstes zu besorgen haben.

Sie sind zur Behandlung der erkrankten Armen dort, wo hiefür nicht eine specielle Fürsorge getroffen ist, berufen und verpflichtet.

§. 12. Die Höhe des Gehaltes (der Bestallung) des Gemeindearztes wird von der Gemeindevertretung, bezw. von der Delegirtenversammlung bestimmt, und darf nicht unter 400 fl. jährlich betragen.

Dieser Bezug ist nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes aufzubringen und bei vereinigten Gemeinden nach Verhältniß ihrer gesammten directen Steuerschuldigkeit aufzutheilen.

Derselbe wird bei Gemeinden, welche für sich allein den Gemeindearzt bestellen, aus der Gemeindecasse, bei vereinigten Gemeinden aus dem Steueramte in monatlichen Anticipativraten flüssig gemacht.

Die im letzteren Falle von den einzelnen Gemeinden zu leistenden Beiträge sind in dem der Fälligkeit des Bezuges vorangehenden Monate an das Steueramt abzuführen.

§. 13. Dem für mehrere Gemeinden bestellten Arzte gebührt überdies zur Bestreitung der Dienstreisen im Dienstessprengel ein Pauschale, dessen Höhe mit Rücksicht auf die Lage und Ausdehnung des Sprengels, sowie auf die Zahl und Beschäftigung der Bewohner, nach Anhörung der Concurrenzgemeinden, von der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse vor der Ausschreibung des betreffenden Concurses festgestellt wird.

Das vierteljährig im Vorhinein zu zahlende Pauschale wird gleich dem Gehalte eingebracht und erfolgt.

§. 14. Für ärztliche Verrichtungen, welche vom Gemeindearzte über Auftrag der Staatsverwaltung und nicht in Erfüllung des selbstständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden vollzogen werden, hat der Gemeindearzt den Anspruch auf die normalmäßigen Gebühren aus dem Staatsschatze.

§. 15. Jede Gemeinde muß entweder für sich oder im Vereine mit anderen Gemeinden je nach der Einwohnerzahl und je nach dem Flächenraume eine oder mehrere Gemeindehebammen zur Verfügung haben.

§. 16. Die Gemeindehebammen werden von der betreffenden Gemeinde, und wo es sich um die Bestellung für mehrere Gemeinden handelt, für diese zusammen in ähnlicher Weise wie die Gemeindeärzte ernannt und leisten gleich diesen die eidesstättige Angelobung in die Hände des Bezirkshauptmannes oder dessen Stellvertreters, welcher Angelobung der Gemeindevorsteher, bezw. der Obmann der Delegirtenversammlung oder dessen Stellvertreter beizuwohnen berechtigt ist.

Die Anstellung der Gemeindehebammen erfolgt gegen eine fixe aus der Gemeindecasse zu beziehende und in derselben Weise wie der Bezug der Gemeindeärzte aufzubringende und flüssig zu machende Bestallung, welche mindestens 60 fl. jährlich zu betragen hat.

§. 17. Der Landesvertretung bleibt vorbehalten, Gemeinden, welche die Mittel zur entsprechenden Besoldung von Gemeindeärzten und Gemeindehebammen nicht haben, angemessene Beiträge aus Landesmitteln zu bewilligen.

§. 18. In der Gemeinde ist die Vorsorge zu treffen, daß hilflose Kranke, welche aus irgend einem Grunde in ein Krankenhaus nicht abgegeben werden können, in einem geeigneten Locale Unterkunft und Verpflegung finden.

Für vereinigte Gemeinden ist dieses Locale wo möglich im Standorte des Gemeindearztes zu wählen.

§. 19. In ähnlicher Weise ist auch für unterkunftslose Gebärende, welche in eine öffentliche Gebäranstalt nicht abgegeben werden können, fürzusorgen.

§. 20. Bestehende Verpflichtungen öffentlicher Fonde, für Sanitätszwecke beizutragen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben. — Diese Beiträge sind nunmehr an die zur Besoldung des Gemeindearztes, der Gemeindehebammen 2c. bestimmte Casse abzuführen.

Insoferne in Folge einer in Durchführung dieses Gesetzes eintretenden Aenderung in den Sanitätssprengeln eine anderweitige Vertheilung dieser Beiträge nothwendig werden sollte, hat der Landesausschuß, und wenn es sich um eine Stiftung oder um Beiträge aus einem von der Staatsbehörde verwalteten Fonde handelt, die politische Landesbehörde nach Einvernehmung des Landesausschusses zu entscheiden.

§. 21. In Gemeinden, welche zur Bestellung eigener Gemeindeärzte verpflichtet sind (§. 2), ist eine Gesundheitscommission einzusetzen.

Anderen Gemeinden ist die Einsetzung der Gesundheitscommission freigestellt.

§. 22. Die Gesundheitscommission besteht unter dem Vorsitze des Gemeindevorstandes oder dessen Stellvertreters:

a) aus den Gemeindeärzten,
b) aus einem vom Gemeindevorstande bestimmten Beamten, welcher mit Geschäften, die in die Gesundheitspolizei vorzugsweise einschlagen, betraut ist, und
c) aus 4 bis 8 Mitgliedern, welche vom Gemeindeausschusse zur Hälfte aus Sanitäts- oder andern mit den einschlägigen Kenntnissen ausgestatteten Personen des Ortes gewählt werden.

Ueber Anordnung oder mit Genehmigung des Gemeindevorstandes können den Berathungen von Fall zu Fall außerordentliche Mitglieder beigezogen werden.

§. 23. Die Constituirung der Gesundheitscommission ist unter Namhaftmachung ihrer Mitglieder der vorgesetzten l. f. politischen Behörde anzuzeigen.

§. 24. Das Amt eines Mitgliedes der Gesundheitscommission ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich ausgeübt.

Die Functionsdauer der vom Gemeindeausschusse aus seiner Mitte in die Gesundheitscommission gewählten Mitglieder erlischt mit ihrem Austritte aus der Gemeindevertretung, jene der übrigen gewählten Mitglieder nach Ablauf von 3 Jahren.

Die letzteren sind hierauf wieder wählbar.

Rücksichtlich der Verpflichtung zur Annahme der Wahl als ordentliches Mitglied gelten die analogen Bestimmungen in Betreff der Berufung in die Gemeindevertretung.

§. 25. Die Gesundheitscommission ist das berathende und begutachtende Organ für die der Gemeinde obliegenden Sanitätsangelegenheiten und ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen der Gemeinde im Allgemeinen betreffen oder, wenn gleich specieller Natur, doch von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, zu vernehmen; sie ist verpflichtet, über Aufforderung des Gemeindevorstandes, und berechtigt, aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung der sanitären Verhältnisse der Gemeinde und auf Durchführung

bezüglicher Maßnahmen zu stellen, und hat jährlich einen übersichtlichen Bericht über ihre sanitäre Thätigkeit an den Gemeindevorstand zu erstatten.

§. 26. Die politischen Behörden haben Kraft der der Staatsverwaltung obliegenden Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen (§. 1 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68) darüber zu wachen, daß die Gemeinden die ihnen durch das gegenwärtige Gesetz auferlegten Verpflichtungen pünktlich erfüllen.

In Fällen der Verabsäumung hat die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse auf Kosten und Gefahr der säum gen Gemeinden die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§. 27. Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

d) Galizien.

Gesetz vom 2. Febr. 1891, L. G. u. V. B. Nr. 17,

giltig für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau über die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden und auf den Gutsgebieten. [1])

Mit der Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau finde Ich auf Grund des §. 5 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Im Zwecke der Ausübung der in den §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, den Gemeinden zugewiesenen sanitätspolizeilichen Obliegenheiten werden Gemeinde- oder Districtsärzte bestellt.

---

[1]) Die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze wurde durch die Statth. im Einvernehmen mit dem L. A. im L. G. u. V. B. Nr. 82 ex 1891 ohne Zahl und Datum verlautbart; hiezu erschien als Beilage A, L. G. u. V. B. Nr. 83, eine Dienstinstruction für Gemeinde- und Districtsärzte mit Ausnahme jener in den Städten Lemberg und Krakau, als Beilage B, L. G. u. V. B. Nr. 84, ein Statut für die ständigen Gesundheitscommissionen mit Ausnahme jener in Lemberg und Krakau.

Die Dienstesinstructionen für die Stadtphysiker in Krakau und in Lemberg wurden ebenso wie die Statute für die ständigen Gesundheitscommissionen in diesen Städten mit den Verordnungen der k. k. Statth. v. 24. Juli 1893, Z. 46776, L. G. u. V. B. Nr. 43, und vom 3. Jänner 1894, Z. 68099 ex 1893, L. G. u. V. B. Nr. 1, kundgemacht.

§. 2. Gemeinden mit eigenem Statute, sowie jene Gemeinden, in welchen das Gesetz vom 13. März 1889, L. G. B. Nr. 24, Giltigkeit hat, haben auf eigene Kosten die erforderliche Anzahl von Gemeindeärzten (Stadtärzten) in der Weise zu bestellen, damit auf jede 15000 Einwohner wenigstens ein Arzt entfällt.

Mit dem Gesetze vom 13. März 1889, L. G. u. V. B. Nr. 24, wurde für die Städte: „Biala, Bochnia, Brody, Brzezany, Buczacz, Drohobycz, Gorlice, Gródek bei Lemberg, Jaroslau, Jasło, Jaworów, Kolomea, Krosno, Neu-Sandec, Podgórze, Przemysl, Rzeszow, Sambor, Sanok, Sniatyn, Sokal, Stanislau, Stryj, Tarnopol, Tarnów, Trembowla, Wadowice, Wieliczka, Złoczów, Żółkiew," eine Gemeindeordnung erlassen.

Andere Gemeinden dürfen eigene Gemeindeärzte (Stadtärzte) bestellen, wenn sie sämmtliche mit deren Erhaltung verbundenen Kosten tragen.

§. 3. Gemeinden, welche keine eigenen Aerzte im Sinne des §. 2 erhalten, werden mit Gemeinden desselben politischen Bezirkes und mit den bei denselben bestehenden Gutsgebieten in Sanitätsdistricte vereint. Für jeden Sanitätsdistrict wird ein Districtsarzt bestellt werden.

§. 4. Die Bildung von Sanitätsdistricten wird stufenweise nach Maßgabe der disponiblen ärztlichen Kräfte und unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Bezirke und des Landes in der Art fortschreiten, daß vor allen in jenen Gegenden Sanitätsdistricte gebildet werden, in welchen die Sanitätsverhältnisse die ungünstigsten sind.

Der Landtag wird nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes über vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei gestellten Antrag beschließen, wie viele Sanitäsdistricte im nächsten Jahre zu errichten sind.

Die Vermehrung der Zahl der Sanitätsdistricte wird von den weiteren Beschlüssen des Landtages abhängen.

§. 5. Die Errichtung eines Sanitätsdistrictes in den Grenzen des Beschlusses des Landtages (§. 4) ist von dem im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei nach Einholung des Gutachtens des k. k. Landessanitätsrathes vom Landesausschusse gefaßten Beschlusse abhängig.

Zu diesem Zwecke hat über Aufforderung des Landesausschusses der Bezirksausschuß nach Einholung der Aeußerung der Gemeinden und Gutsgebiete im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde den Antrag zu stellen, welche Ge-

meinden und Gutsgebiete mit Rücksicht auf die Entfernung der einzelnen Ortschaften, auf ihre Bevölkerung, die Communicationsverhältnisse, den derzeitigen Wohnsitz der Aerzte und andere wichtige Ortsverhältnisse in einen Sanitätsdistrict zu vereinen sind und wo der Sitz des Districtsarztes zu bestimmen ist.

Sollte der Bezirksausschuß ungeachtet wiederholter Aufforderung einen derartigen Antrag in dem festgesetzten Termine nicht vorlegen, so wird der Landesausschuß die nach dem vorhergehenden Absatze dem Bezirksausschusse obliegende Amtshandlung durchführen.

In derselben Weise ist jede Aenderung der Grenzen des Sanitätsdistrictes zu bewerkstelligen.

§. 6. In den Sanitätsdistrict sind in der Regel nur Gemeinden und Gutsgebiete desselben politischen Bezirkes einzuverleiben.

Ausnahmsweise dürfen über Antrag eines der betheiligten Bezirksausschüsse in einen Sanitätsdistrict Ortschaften aus den benachbarten Bezirken einbezogen werden.

In einem solchen Falle hat der Landesausschuß auf Grundlage der Bevölkerung und der entrichteten Steuern zu bestimmen, in welchem Verhältnisse die interessirten Bezirke zu der Bezahlung des Districtsarztes beizutragen haben und welche Bezirksvertretung in einem derart zusammengesetzten Districte die nach diesem Gesetze den Bezirksvertretungen obliegenden Agenden zu besorgen hat.

Unter Einhaltung des bezüglich der Creirung von Sanitätsdistricten im §. 5 vorgeschriebenen Vorganges können dem Gemeindearzte (§. 2) mit Zustimmung der betreffenden Gemeindevertretung eine oder mehrere angrenzende Gemeinden mit den bei denselben bestehenden Gutsgebieten zugetheilt werden, wenn dadurch die Ausübung der sanitätspolizeilichen Pflichten in jener Gemeinde, in deren Dienste der Arzt steht, nicht beeinträchtigt wird.

Welche Entlohnung ein solcher Arzt für die Ausübung der sanitätspolizeilichen Obliegenheiten in den zugetheilten Gemeinden und Gutsgebieten aus den zur Entlohnung der Districtsärzte bestimmten Fonden zu beziehen hat, bestimmt der Landesausschuß nach Einvernehmung des Bezirksausschusses und der Gemeindevertretung, welche diesen Arzt erhält.

§. 7. Wer eine Anstellung als Gemeinde- oder Districtsarzt erhalten will, hat außer der hinreichenden physischen Eignung nachstehende Bedingnisse nachzuweisen:

1. das österreichische Staatsbürgerrecht,
2. ein zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigendes Diplom eines Doctors der Medicin,
3. unbescholtenen Charakter,
4. die Kenntniß der Landessprache,
5. eine wenigstens zweijährige ärztliche Praxis.

Unter den Candidaten haben jene den Vorzug, welche sich nach erlangtem Doctorgrade mit einer zweijährigen Dienstesverwendung in einem allgemeinen Krankenhause oder mit der Physicatsprüfung ausweisen.

Die Bewerber um die Stelle eines Gemeindearztes in den Städten mit eigenem Statute müssen die Physicatsprüfung abgelegt haben.

§. 8. Die Gemeindeärzte ernennt der Gemeinderath (Stadtrath) über Antrag des Gemeindevorstehers (Präsidenten, Bürgermeisters).

Die Districtsärzte werden von dem Bezirksausschusse ernannt.

In jenen Bezirken, welche vom Landesfonde (§. 12) subventionirt werden, unterliegt die Ernennung der Districtsärzte und die Bestimmung der Gehalte derselben der Bestätigung des Landesausschusses.

Sowohl die Gemeindeärzte, als auch die Districtsärzte können definitiv oder provisorisch ernannt werden. Die provisorische Besetzung eines Postens darf jedoch nicht länger als ein Jahr dauern. Nach Verlauf dieser Zeit entscheidet der Gemeinderath, bezw. der Bezirksausschuß, ob die Dienstesstelle definitiv zu verleihen sei. In Städten mit eigenem Statute, sowie in den dem Gesetze vom 13. März 1889, L. G. B. Nr. 24, unterliegenden Städten sind die definitiv angestellten Gemeindeärzte den definitiv angestellten städtischen Beamten gleichgestellt.

Zur Besetzung der Stelle eines Gemeinde- oder Districtsarztes ist ein Concurs auszuschreiben und wenigstens in der amtlichen Landeszeitung zu verlautbaren. Dem ernannten Gemeinde- oder Districtsarzte ist ein Decret auszufertigen, in welchem die Bedingungen der Verleihung der Dienststelle genau zu verzeichnen sind.

In den, im §. 2 dieses Gesetzes erwähnten Gemeinden verbleiben jene Gemeindeärzte (Stadtärzte), welche zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes amtiren, auch weiterhin in ihrem Amte, insolange der mit der Gemeinde früher abgeschlossene Vertrag giltig ist. Jedoch haben auch dieselben die im vorliegenden Gesetze enthaltenen Bestimmungen über den geringsten Gehalt und die Möglichkeit der Entlassung eines Gemeindearztes Anwendung.

§. 9. Der Gemeindevorsteher (Bürgermeister), bezw. der Präses des Bezirksrathes hat der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen, wer zum Gemeinde- oder Districtsarzte ernannt worden ist, und der Leiter dieser Behörde hat den ernannten Arzt in Gegenwart des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) bezw. in Gegenwart des Delegirten des Bezirksrathes zu beeiden.

In Städten mit eigenem Statute sind die Gemeindeärzte durch den Stadtpräsidenten zu beeiden.

§. 10. Im Falle des zeitweiligen Abganges eines Gemeinde- oder Districtarztes hat der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) bezw. der Bezirksausschuß zu verfügen, daß inzwischen ein anderer Arzt den Sanitätsdienst in der Gemeinde oder im Sanitätsdistricte besorge.

§. 11. Die Gemeindeärzte beziehen aus der Gemeindecasse den Gehalt, welchen der Gemeinderath (Stadtrath) bemessen wird.

Die Districtsärzte beziehen den Gehalt, sowie den Ersatz der Kosten für Dienstreisen.

Die Höhe des Gehaltes bestimmt der Bezirksrath, hingegen den Ersatz der Kosten für Dienstreisen der Landesausschuß pauschalweise für jeden District.

Die Auslagen für den Gehalt der Districtsärzte bestreitet der Bezirksfond, hingegen die Reisekosten dieser Aerzte der Landesfond.

Der Gehalt eines Gemeinde- oder Districtsarztes darf nicht weniger als 500 fl. betragen.

§. 12. In den Bezirksfond haben einzufließen:

a) Die Gebühren für die Todtenbeschau, insoweit diese Thätigkeit in den einzelnen Ortschaften des Sanitätsdistrictes von dem Districtsarzte regelmäßig besorgt wird.

b) Die Gebühren für die regelmäßige Ausübung der Vieh- und Fleischbeschau durch den Districtsarzt im Sanitätsdistricte.

c) Die Einkünfte aus privatrechtlichen Verpflichtungen, welche zur Bedeckung der Auslagen des öffentlichen Sanitätsdienstes bestehen, ebenso die Einkünfte der in den Gemeinden und Gutsgebieten des Sanitätsdistrictes bestehenden und für diesen Zweck bestimmten Stiftungen.

Falls die Auslagen für die Gehalte der Districtsärzte nach Abrechnung der unter a), b) und c) angeführten Einkünfte und eventuell nach Hinzurechnung der im §. 13 vorgesehenen Auslage zusammen 1 Percent der für den ganzen Bezirk vorgeschriebenen directen Steuern überschreiten, so ist der Landesfond verpflichtet, dem Bezirke eine Subvention in der Höhe jener Mehrauslage zu ertheilen.

§. 13. Wenn zu dem Bezirke, welcher im Sinne der §§. 11 und 12 dieses Gesetzes einen oder mehrere Districtsärzte besoldet, eine Gemeinde gehört, welche nach §. 2 dieses Gesetzes ein eigenes Sanitätspersonale unterhält, so hat der Landesausschuß jenen Betrag zu bestimmen, welcher aus dem Bezirksfonde alljährlich dieser Gemeinde für ihre eigenen Sanitätsauslagen zu entrichten ist, und dies mit Rücksicht auf die Betheilung dieser Gemeinde an der Bestreitung der allgemeinen Auslagen des Bezirkes und daher auch der Auslagen des Bezirkes für die Gehalte der Districtsärzte.

§. 14. Die Gemeinde- und Districtsärzte sind stabile Fachorgane, berufen zur Mitwirkung bei der Ausübung der sanitätspolizeilichen Obliegenheiten (§§. 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68) und haben in Folge dessen den Charakter der öffentlichen Beamten.

Die Dienstpflichten der Gemeinde- und Districtsärzte werden durch eine Instruction geregelt, welche die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse nach Einholung des Gutachtens des k. k. Landessanitätsrathes, und in Betreff der Instruction für die Stadtärzte in Städten mit eigenem Statute auch nach Einholung der Anträge des Stadtpräsidenten und des Stadtrathes erlassen wird. In dieser Instruction ist auch die Verpflichtung dieser Aerzte zur unentgeltlichen Behandlung der armen Kranken, sowie der mit infectiösen oder ansteckenden Krankheiten Behafteten näher zu bezeichnen.

Diese Instruction wurde als Beilage A, L. G. u. V. B. Nr. 83 ex 1891, der Durchführungsverordnung, L. G. u. V. B. Nr. 82 ex 1891 verlautbart.

Dem Gemeinde- oder Districtsarzte ist nicht gestattet, für die Erfüllung der ihm im Gemeindesanitätsdienste obliegenden Verrichtungen von den Parteien eine Entschädigung anzusprechen oder anzunehmen.

Die Gemeinde- und Districtsärzte sind verpflichtet, die Kuhpockenimpfung in ihrem Sitze unentgeltlich vorzunehmen.

Die Districtsärzte sind verpflichtet, die Kuhpockenimpfung im Districte außerhalb ihres Sitzes gegen Bezug der nach der Zahl der Geimpften festgesetzten Gebühren durchzuführen.

Der politischen Landesbehörde steht das Recht zu, von Zeit zu Zeit die Kuhpockenimpfung in Sanitätsdistricten durch den k. k. Bezirksarzt vornehmen zu lassen.

§. 15. Die Gemeindevorsteher (Bürgermeister) bezw. die Bezirksausschüsse überwachen die Dienstthätigkeit der Gemeindeärzte, bezw. der Districtsärzte und üben über dieselben die Disciplinargewalt aus.

Das Disciplinarverfahren ist einzuleiten, wenn der Arzt seine Dienstpflichten vernachlässigt oder sich einer anderen Pflichtverletzung schuldig macht.

Die Disciplinarstrafen sind: der Verweis, die Geldstrafe, welche bis zur Höhe von 100 fl. verhängt werden kann, und schließlich die Dienstesentlassung.

Ueber Beschwerden gegen ein Disciplinarerkenntniß wird im autonomen Instanzenzuge entschieden.

§. 16. In den Gemeinden mit eigenem Statute sind ständige Gesundheitscommissionen einzusetzen.

Ständige Gesundheitscommissionen können auch in anderen Gemeinden eingesetzt werden, welche eigene Aerzte erhalten, ebenso für Districte oder ganze Bezirke und dies über Beschluß der Gemeinde-, bezw. Bezirksvertretung.

Diese Gesundheitscommissionen haben den Zweck, als berathende Fachorgane die Sanitätsverwaltungen der betreffenden Gemeinden oder Sanitätsdistricte in Ausübung ihres sanitären Wirkungskreises zu unterstützen und für die Verbesserung der sanitären Einrichtungen Sorge zu tragen.

Die Zusammensetzung und Thätigkeit dieser Gesundheitscommissionen wird durch ein nach Anhörung des k. k. Landessanitätsrathes im Einvernehmen mit dem Landesausschusse — hingegen in Städten mit eigenem Statute auch nach Einholung der Anträge des Stadtpräsidenten und des Stadtrathes — durch die politische Landesbehörde zu erlassendes Statut geregelt.

Das Statut für die ständigen Gesundheitscommissionen wurde als Beilage B, L. G. u. V. B. Nr. 84 ex 1891 der Durchführungsverordnung, L. G. u. V. B. Nr. 82 ex 1891, verlautbart.

Wird in einer Gemeinde, einem Districte oder Bezirke eine solche ständige Gesundheitscommission constituirt, so ist davon dem Landesausschusse und der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten.

§. 17. Jede Gemeinde sammt dem Gutsgebiete hat Vorsorge zu treffen, daß in derselben eine hinreichende Hebammenhilfe überhaupt und eine unentgeltliche Hilfeleistung geprüfter Hebammen für arme Gebärende insbesondere gesichert sei. Der Bezirksausschuß hat im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde zu bestimmen, welche Gemeinden und Gutsgebiete sich zum Zwecke der leichteren Erfüllung obiger Verpflichtung auf gemeinschaftliche Kosten zu vereinigen haben.

Der Bezirksausschuß hat dahin zu wirken, daß im Bezirke die erforderliche Anzahl geprüfter Hebammen den Gemeinden im Falle des Bedarfes zur Verfügung stehe.

Die Gebühren der Gemeinde- und Districtshebammen wurden von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem L. A. mit der Vdg. v. 30. August 1892, L. G. u. V. B. Nr. 65, geregelt.[1])

§. 18. Alle Gemeinden, welche eigene Aerzte bestellen, müssen zur unaufschieblichen Hilfeleistung für unterkunfts- und pflegelose Kranke oder Gebärende die erforderlichen Vorkehrungen treffen, insbesondere haben dieselben auch ein entsprechend eingerichtetes und mit den nothwendigsten Rettungs- und Transportmitteln versehenes Noth-Krankenlocal, bereit zu halten.

§. 19. Der Bezirksausschuß, Bezirksrath, der Landesausschuß und die politischen Bezirksbehörden haben innerhalb des ihnen gesetzlich zustehenden Wirkungskreises auf die genaue Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu dringen, und in Fällen der Verabsäumung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Ueber Beschwerden gegen die auf Grund dieses Gesetzes gefaßten Beschlüsse und erflossenen Verfügungen entscheiden die nach Maßgabe der Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Bezirksvertretungsgesetzes hiezu berufenen Behörden.

---

[1]) Mit Erl. des Min. des Inn. v. 4. Nov. 1892, Z. 24366, wurden die übrigen polit. Landesbehörden auf diese Statthalterei-Verordnung aufmerksam gemacht und eingeladen, sich wegen Erlassung ähnlicher und womöglich dem Zwecke noch vollkommener entsprechender Vorschriften mit den Landesausschüssen in das Einvernehmen zu setzen.

§. 20. Die der Staatsverwaltung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, zustehende Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 21. Die politische Landesbehörde wird nach Einholung des Gutachtens des k. k. Landessanitätsrathes im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die Durchführungsverordnung zu den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes erlassen.

§. 22. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

e) Istrien.

Gesetz vom 19. März 1874, G. u. V. B. Nr. 8,

betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, giltig für die Markgrafschaft Istrien.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich auf Grundlage des §. 5 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Jede Gemeinde muß entweder für sich allein oder im Vereine mit anderen Gemeinden zur Handhabung der Gesundheitspolizei einen Arzt (Gemeindearzt) zur Verfügung haben.

§. 2. Gemeinden mit eigenen Statuten und Gemeinden, welche 5000 Einwohner oder darüber zählen, haben einen oder nach Erforderniß mehrere eigene Gemeindeärzte zu bestellen.

Anderen Gemeinden ist die Bestellung eines eigenen Gemeindearztes freigestellt, und es werden jene, welche die Bestellung eines eigenen Gemeindearztes nicht beschließen, behufs der Bestellung eines gemeinschaftlichen Gemeindearztes zu Sanitätssprengeln vereinigt.

Eine solche Vereinigung darf in der Regel nur Gemeinden desselben politischen Bezirkes umfassen, und wird nach Verhandlung mit den bezüglichen Gemeinden von der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse verfügt.

In Recursfällen entscheidet das Ministerium des Innern.

§. 3. Bei der Vereinigung zu einem solchen Sanitätssprengel ist auf die Bevölkerungszahl und auf den Flächeninhalt Rücksicht zu nehmen.

§. 4. Die Vertretung der zu einem Sanitätssprengel vereinigten Gemeinden obliegt einer Versammlung von Delegirten, welche von den Vertretungen der einzelnen im Sanitätssprengel vereinigten Gemeinden durch Wahl entsendet werden.

Hiebei hat nach Maßgabe der bei der letzten Volkszählung erhobenen anwesenden Bevölkerung auf je 500 Einwohner mit Nichtberücksichtigung der Reste und auf jede Ortsgemeinde, welche nicht 500 Einwohner zählt, ein Delegirter zu entfallen.

§. 5. Die Versammlung der Delegirten ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Dieselbe wählt zum Vorsitze und zur Leitung der Geschäfte aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit.

§. 6. Den Standort des Gemeindearztes für derart vereinigte Gemeinden bestimmt die Versammlung, welche dieselben vertritt.

Kommt hierüber keine Einigung zu Stande, so entscheidet die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse.

§. 7. Das Amt eines Gemeindearztes ist ein öffentliches.

Als Gemeindearzt kann nur derjenige angestellt werden, welcher österreichischer Staatsbürger und zur Ausübung der ärztlichen Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Ländern berechtigt ist.

§. 8. Die Ernennung eines Gemeindearztes erfolgt im Wege des Concurses und steht der Gemeinde zu.

Sind mehrere Gemeinden zu einem Sanitätssprengel vereinigt, so erfolgt die Ernennung durch die Versammlung der Delegirten (§. 4) mit absoluter Stimmenmehrheit.

Kommt diese Stimmenmehrheit auch bei wiederholter Umfrage nicht zu Stande, so ist die engere Wahl vorzunehmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Das Anstellungsdecret wird von dem Vorsitzenden der Versammlung ausgefertigt.

§. 9. In Gemeinden, welche nicht eigene Statuten besitzen, ist jede Ernennung eines Gemeindearztes vor Ausfer-

tigung des Decretes unter Vorlegung der Verhandlungsacten der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde anzuzeigen. Diese hat das Recht, die Ernennung zu annulliren, wenn selbe mit Außerachtlassung dieses Gesetzes erfolgt ist.

Im andern Falle bestimmt sie den Tag der bei ihr vorzunehmenden eidesstättigen Angelobung des Ernannten, welcher der Gemeindevorsteher, beziehungsweise der Vorsitzende der Delegirten-Versammlung und deren Stellvertreter beizuwohnen haben.

§. 10. Die Gemeindeärzte werden in den Städten mit eigenen Statuten wie die bleibend angestellten Beamten derselben angesehen und behandelt; in den übrigen Gemeinden stehen sie in dem durch die Bedingungen des Concurses festgestellten Verhältnisse.

Die vertragsmäßig angestellten Gemeindeärzte können, den etwa vorgesehenen Fall der Aufkündigung ausgenommen, von der Gemeindevertretung oder von der Versammlung der Delegirten nur mit Zustimmung der politischen Bezirksbehörde von ihren Posten entlassen werden.

Bei Pflichtversäumungen eines Gemeindearztes, zu deren Behebung die Disciplinargewalt der Gemeinde nicht ausreicht, hat die politische Landesbehörde nach vorgängiger Untersuchung und Begutachtung seitens der competenten Sanitätsbehörde das Recht, mit Ordnungsstrafen gegen denselben vorzugehen, und nöthigenfalls im Einvernehmen mit dem Landesausschusse dessen Dienstesenthebung zu verfügen. Das letztere greift auch im Falle, als aus der Untersuchung und Begutachtung der competenten Sanitätsbehörde die Nichteignung des Arztes sich ergeben sollte, Platz.

§. 11. Die Gemeindeärzte sind die zunächst berufenen Organe, durch welche die Gemeinden die ihnen gesetzlich zugewiesenen Obliegenheiten des öffentlichen Sanitätsdienstes zu besorgen haben.

Sie sind zur Behandlung der erkrankten Armen dort, wo hiefür nicht eine specielle Fürsorge getroffen ist, berufen und verpflichtet.

§. 12. Die Höhe des Gehaltes (der Bestallung) des Gemeindearztes wird von der Gemeindevertretung, beziehungsweise von der Delegirten-Versammlung bestimmt, und darf nicht unter 500 fl. jährlich betragen.

Dieser Bezug ist nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes aufzubringen und bei vereinigten Gemeinden nach

Verhältniß ihrer gesammten directen Steuerschuldigkeit aufzutheilen.

Derselbe wird bei Gemeinden, welche für sich allein den Gemeindearzt bestellen, aus der Gemeindecasse, bei vereinigten Gemeinden aus dem Steueramte in monatlichen Anticipativraten flüssig gemacht.

Die im letzteren Falle von den einzelnen Gemeinden zu leistenden Beiträge sind in dem der Fälligkeit des Bezuges vorangehenden Monate an das Steueramt abzuführen.

§. 13. Dem für mehrere Gemeinden bestellten Arzte gebührt überdies zur Bestreitung der Dienstreisen im Dienstessprengel eine Entschädigung, deren Höhe mit Rücksicht auf die Lage und Ausdehnung des Sprengels, sowie auf die Zahl und Beschäftigung der Bewohner nach Anhörung der Concurrenzgemeinden von der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse festgestellt wird.

Die vierteljährig im Vorhinein zu zahlende Entschädigung wird gleich dem Gehalte eingebracht und erfolgt.

§. 14. Für ärztliche Verrichtungen, welche vom Gemeindearzte über Auftrag der Staatsverwaltung und nicht in Erfüllung des selbstständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden vollzogen werden, hat der Gemeindearzt den Anspruch auf die normalmäßigen Gebühren aus dem Staatsschatze.

§. 15. Jede Gemeinde muß entweder für sich oder im Vereine mit anderen Gemeinden je nach der Einwohnerzahl und je nach dem Flächenraume eine oder mehrere Gemeindehebammen zur Verfügung haben.

§. 16. Die Gemeindehebammen werden von der betreffenden Gemeinde, und wo es sich um die Bestellung für mehrere Gemeinden handelt, für diese zusammen in ähnlicher Weise wie die Gemeindeärzte ernannt und leisten gleich diesen die eidesstättige Angelobung in die Hände des Bezirkshauptmannes oder dessen Stellvertreters in Gegenwart des Gemeindevorstehers, beziehungsweise des Obmannes der Delegirten-Versammlung oder deren Stellvertreter.

Die Ausstellung der Gemeindehebammen erfolgt gegen eine fixe aus der Gemeindecasse oder dem Steueramte zu beziehende und in derselben Weise wie der Bezug der Gemeindeärzte aufzubringende und flüssig zu machende Bestallung, welche mindestens 60 fl. jährlich zu betragen hat.

§. 17. Wenn der Gemeindearzt, der übrigens keinen Anspruch auf Pension hat, bei Ausübung seines Berufes in außerordentlichen Fällen von Ansteckungen, Epidemien und dergleichen, ganz untauglich werden oder unterliegen sollte, so hat im ersteren Falle er selbst, im letzteren die hinterlassene Familie Anspruch auf eine Versorgung aus dem Landesfonde, die nach den Umständen vom Landtage bemessen werden wird, welcher auch die Dauer der Versorgung bestimmen wird.

§. 18. In der Gemeinde ist die Vorsorge zu treffen, daß hilflose Kranke, welche aus irgend einem Grunde in ein Krankenhaus nicht abgegeben werden können, in einem geeigneten Locale Unterkunft und Verpflegung finden.

Für vereinigte Gemeinden ist dieses Local womöglich im Standorte des Gemeindearztes zu wählen.

§. 19. In ähnlicher Weise ist auch für unterkunftslose Gebärende, welche in eine öffentliche Gebäranstalt nicht abgegeben werden können, fürzusorgen.

§. 20. Bestehende Verpflichtungen öffentlicher Fonde, für Sanitätszwecke beizutragen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

Diese Beiträge sind nunmehr an die zur Besoldung des Gemeindearztes, der Gemeindehebamme 2c. bestimmte Cassa abzuführen.

Insoferne in Folge einer in Durchführung dieses Gesetzes eintretenden Aenderung in den Sanitätssprengeln eine anderweitige Vertheilung dieser Beiträge nothwendig werden sollte, hat der Landesausschuß, und wenn es sich um eine Stiftung oder um Beiträge aus einem von der Staatsbehörde verwalteten Fonde handelt, die politische Landesbehörde nach Einvernehmung des Landesausschusses zu entscheiden.

§. 21. In Gemeinden, welche zur Bestellung eigener Gemeindeärzte verpflichtet sind (§. 2), ist eine Gesundheitscommission einzusetzen.

In Pola besteht auf Grund des Gesetzes v. 27. August 1884, G. u. V. B. Nr. 33, betreffend die Einsetzung einer Sanitätscommission in der Stadt Pola, an Stelle der Gesundheitscommission eine Sanitätscommission.

Anderen Gemeinden ist die Einsetzung freigestellt.

§. 22. Die Gesundheitscommission besteht unter dem Vorsitze des Gemeindevorstandes oder dessen Stellvertreters:

a) aus den Gemeindeärzten,
b) aus einem vom Gemeindevorstande bestimmten Beamten, welcher mit Geschäften, die in die Gesundheitspolizei vorzugsweise einschlagen, betraut ist, und
c) aus 4 bis 8 Mitgliedern, welche vom Gemeindeausschusse zur Hälfte aus seiner Mitte, zur andern Hälfte aus Sanitäts- oder anderen mit den einschlägigen Kenntnissen ausgestatteten Personen des Ortes gewählt werden.

Ueber Anordnung oder mit Genehmigung des Gemeindevorstandes können den Berathungen von Fall zu Fall außerordentliche Mitglieder beigezogen werden.

§. 23. Die Constituirung der Gesundheitscommission ist unter Namhaftmachung ihrer Mitglieder der vorgesetzten l. f. politischen Behörde anzuzeigen.

§. 24. Das Amt eines Mitgliedes der Gesundheitscommissiou ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich ausgeübt.

Die Functionsdauer der vom Gemeindeausschusse aus seiner Mitte in die Gesundheitscommission gewählten Mitglieder erlischt mit ihrem Austritte aus der Gemeindevertretung, jene der übrigen gewählten Mitglieder nach Ablauf von 3 Jahren.

Die letzteren sind hierauf wieder wählbar.

Rücksichtlich der Verpflichtung zur Annahme der Wahl als ordentliches Mitglied gelten die analogen Bestimmungen in Betreff der Berufung in die Gemeindevertretung.

§. 25. Die Gesundheitscommission ist das berathende und begutachtende Organ für die der Gemeinde obliegenden Sanitätsangelegenheiten und ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen der Gemeinde im allgemeinen betreffen oder, wenngleich specieller Natur, doch von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, zu vernehmen; sie ist verpflichtet, über Aufforderung des Gemeindevorstandes, und berechtigt, aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung der sanitären Verhältnisse der Gemeinde und auf Durchführung bezüglicher Maßnahmen zu stellen und hat jährlich einen übersichtlichen Bericht über ihre sanitäre Thätigkeit an den Gemeindevorstand zu erstatten.

§. 26. Die politischen Behörden haben Kraft der der Staatsverwaltung obliegenden Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen (§. 1 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68) darüber zu wachen, daß die Gemeinden die ihnen

durch das gegenwärtige Gesetz auferlegten Verpflichtungen pünktlich erfüllen.

In Fällen der Verabsäumung hat die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse auf Kosten und Gefahr der säumigen Gemeinden die erforderliche Abhilfe zu treffen.[1])

§. 27. Die Aerzte, welche sich bei Erlassung dieses Gesetzes als definitiv ernannte Gemeindeärzte im Dienste einer Gemeinde befinden, werden in dieser Eigenschaft mit den in diesem Gesetze festgestellten Rechten und Pflichten beibehalten. Wenn ihr Gehalt die im §. 12 festgesetzten 500 fl. nicht erreicht, muß derselbe auf diese Höhe gebracht werden.

§. 28. Chirurgen, welche gegenwärtig im Gemeindedienste stehen und definitiv ernannt sind, müssen im Dienste behalten werden und es darf ihr Gehalt nicht unter 250 fl. jährlich betragen.

§. 29. Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

f) Kärnten.

Gesetz vom 9. Febr. 1884, L. G. u. V. B. Nr. 7,

betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, giltig für das Herzogthum Kärnten mit Ausschluß der Landeshauptstadt Klagenfurt.[2])

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Kärnten finde Ich auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, §. 5, anzuordnen, wie folgt:

---

[1]) Für die Flüssigmachung der fixen Bezüge eines Gemeindearztes ist nicht das Datum des Ernennungsdecretes, sondern der in dem Decrete festgesetzte Tag des Dienstantrittes maßgebend. Ansprüche für die vor dem Tage des Dienstantrittes geleisteten Dienste gehören auf den Rechtsweg (V. G. H. 9. März 1894, Z. 905, Budw. 7776).

[2]) Die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze wurde mit der Kundm. der L. R. v. 12. Febr. 1885, Z. 1156, L. G. u. V. B. Nr. 9, verlautbart; sieh hiezu den Erl. der L. R. vom 17. März 1885, Z. 2976, betreffend die Obliegenheiten der Bezirkshauptmannschaften bei der Organisirung des Gemeindesanitätsdienstes. — Die als Beilage B der Durchführungsverordnung kundgemachte Gebührenvorschrift wurde mit der Vdg. der L. R. v. 17. März 1896, Z. 3182, L. G. u. V. B. Nr. 9, durch eine neue ersetzt. Die Eintheilung der Sanitätsdistricte wurde als Beilage C der Durchführungsverordnung vom 12. Februar 1885, L. G. u. V. B. Nr. 9, verlautbart; doch wurde diese Eintheilung seitdem vielfach abgeändert, sieh diesbezüglich die Bemerkung bei §. 3 des Gesetzes.

§. 1. Zur Handhabung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden wird das Land Kärnten in Districte eingetheilt.

§. 2. Ein Sanitätsdistrict hat in der Regel aus mehreren Ortsgemeinden zu bestehen, kann aber auch aus einer einzigen Gemeinde gebildet sein.

Jede Gemeinde muß einem Sanitätsdistricte angehören.

Die Grenzen eines Sanitätsdistrictes dürfen über die Grenzen des politischen Bezirkes, zu dem er gehört, niemals hinausfallen.

§. 3. Die Bestimmung, welche einzelne Gemeinde oder welche mehrere Gemeinden einen Sanitätsdistrict zu bilden haben, sowie der Name der Sanitätsdistricte wird von der k. k. Landesregierung einverständlich mit dem Landesausschusse im Verordnungswege getroffen werden.

Die Eintheilung der Sanitätsdistricte wurde als Beilage C der Dchfvdg. v. 12. Februar 1885, L. G. u. V. B. Nr. 9, verlautbart; doch wurde diese Eintheilung vielfach abgeändert, so mit den Kundm. der L. R. v. 13. April 1887, L. G. u. V. B. Nr. 13, v. 8. Jänner 1888, L. G. u. V. B. Nr. 2, v. 9. Jänner 1889, L. G. u. V. B. Nr. 1 ex 1893, v. 13. Jänner 1894, L. G. u. V. B. Nr. 1, v. 7. Jänner 1895, L. G. u. V. B. Nr. 2, v. 20. Mai 1896, L. G. u. V. B. Nr. 19, v. 1. April 1897, L. G. u. V. B. Nr. 8.

§. 4. Jeder Sanitätsdistrict soll einen Districtsarzt haben.

Der Sitz des Districtsarztes wird jeweilig von der k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse bestimmt.

Dem Bürgermeister der Ortsgemeinde, in welcher der Districtsarzt seinen Sitz hat, obliegt die Vermittlung der sich aus diesem Gesetze ergebenden gemeinsamen Angelegenheiten der Gemeinden des Sanitätsdistrictes.

Erlaß des kärntnerischen Landesausschusses vom 28. März 1885, Z. 1349, betreffend die Obliegenheiten der Bürgermeister bei Durchführung der Organisation des Gemeindesanitätsdienstes.

Der §. 4 des Landessanitätsgesetzes vom 9. Februar 1884, L. G. B. Nr. 7, enthält nachfolgende Bestimmungen: „Dem Bürgermeister der Ortsgemeinde, in welcher der Districtsarzt seinen Sitz hat, obliegt die Vermittlung der sich aus diesem Ge-

setze ergebenden gemeinsamen Angelegenheiten der Gemeinden des Sanitätsdistrictes."

Vermöge der erwähnten Gesetzesbestimmung wird dem Herrn Bürgermeister der bezüglichen Gemeinde (der führenden Gemeinde) obliegen:

1. Ueber Verlangen des Landesausschusses oder unter Vorbehalt seiner schließlichen Genehmigung die Einleitung und Durchführung der Verhandlung mit den Gemeinden des Sanitätsdistrictes wegen Beitragsleistung zur Dotirung des Districtsarztes, §§. 6 und 7, nöthigenfalls unter Beihilfe der k. k. Bezirkshauptmannschaft.

2. Die Berichterstattung und Antragstellung in Sanitätsangelegenheiten des Districtes an die Staatsbehörden und den Landesausschuß.

3. Die Entgegennahme der Verfügungen der Staatsbehörden und des Landesausschusses in Sanitätsangelegenheiten des Districtes und deren weitere ungesäumte Zumittlung an die Gemeinden des Sanitätsdistrictes.

4. Die Einberufung der Bürgermeister des Sanitätsdistrictes zum Zwecke der Ernennung oder Enthebung eines Districtsarztes im Sinne des §. 10, Abs. 2 und 7.

5. Der Vorsitz in diesen Versammlungen und die Besorgung der Protokollführung.

6. Die Anzeige der vollzogenen Ernennung oder Enthebung des Districtsarztes an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Bestätigung des Actes. (§. 10.)

§. 5. Die Districtsärzte sind das fachmännische Organ der zu einem Sanitätsdistricte gehörigen Gemeinden bei Erfüllung der ihnen zu Folge des Reichsgesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, in Sanitätsangelegenheiten zugewiesenen Verpflichtungen.

Die Districtsärzte unterstehen in dienstlicher Beziehung der Bezirkshauptmannschaft und werden eine ihre Dienstpflichten regelnde, von der k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu erlassende Instruction erhalten.

Die Dienstesinstruction für die Districtsärzte wurde als Beilage A der Durchführungsvdg. v. 12. Februar 1885, L. G. u. V. B. Nr. 9, verlautbart.

Auf Grund des §. 5 al. 2 wurden von der L. R. im Einverständnisse mit dem L. A. mit der Vdg. v. 18. December 1891, Z. 17169, L. G. u. V. B. Nr. 33, Bestimmungen wegen Ertheilung von Urlauben an die Districtsärzte getroffen.

Erlaß der k. k. Landesregierung vom 11. April 1892, Z. 4933, betreffend das Vorgehen der politischen Behörden bei Ueberwachung der Handhabung des Gemeinde-Sanitätsdienstes.

Anläßlich des Recurses einer Gemeinde an das hohe Ministerium des Innern in Angelegenheit der Zahlung von districtsärztlichen Commissionskosten für die ärztliche und sanitätspolizeiliche Behandlung mehrerer Typhuskranken hat hochdasselbe den vorschriftswidrigen Vorgang seitens der bezüglichen politischen Bezirksbehörde, welche die entsprechenden Aufträge nur dem Districtsarzte, nicht aber der Gemeinde ertheilt hatte, mit folgenden Bemerkungen, welche hiemit der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Darnachrichtung zur Kenntniß gebracht werden, hervorgehoben.

„Nach den Bestimmungen des §. 5 des Landesgesetzes v. 9. Februar 1884, L. G. B. Nr. 7, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in Kärnten, sind die Districtsärzte die fachmännischen Organe der zu einem Districte gehörigen Gemeinden bei Erfüllung der denselben im Grunde des Sanitätsgesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, §§. 3 und 4, im selbstständigen und im übertragenen Wirkungskreise zugewiesenen sanitären Verpflichtungen und obliegt es den zur Ueberwachung des Gemeinde-Sanitätsdienstes berufenen politischen Behörden, darauf zu dringen, daß die Districtsärzte von den betreffenden Gemeindevorstehungen in der durch die Instruction für dieselben festgesetzten Weise in Anspruch genommen werden.

Die hierauf bezüglichen Aufträge der politischen Behörden sind daher an die Gemeindevorstehung zu richten, was insbesondere im vorliegenden Falle in Beziehung auf die Sicherstellung der ärztlichen Behandlung eines Ortsarmen hätte eintreten sollen.

Die politischen Bezirksbehörden sind daher aufzufordern, künftig hinsichtlich der Ueberwachung der Handhabung des Gemeinde-Sanitätsdienstes sich strengstens an die diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen zu halten und die Fälle des zur Verhütung und Tilgung von Epidemien erforderlichen directen Einschreitens der politischen Behörden von jenen wohl zu unterscheiden, hinsichtlich welcher die erforderlichen Weisungen an die Gemeindevorstehungen zu erfolgen haben. Selbstverständlich muß auch in jenen Fällen, in welchen die Intervention des Districtsarztes von der politischen Behörde direct in Anspruch genommen wird, die Gemeindevorstehung rechtzeitig verständigt werden, damit die vorgeschriebene Mitwirkung der Localbehörde im vollen und ausreichenden Umfange gesichert werde."

§. 6. Die Dotirung der Stelle eines Districtsarztes ist Pflicht der Gemeinden des Sanitätsdistrictes.

Zur leichteren Erfüllung dieser Pflicht werden den Sanitätsdistricten Unterstützungen aus dem Landesfonde bis zum Höchstbetrage von jährlich 300 fl. geleistet.

Die Bestimmung der Dotationsbeträge für die einzelnen Stellen erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landtag vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der Landesregierung.

§. 7. In Ermanglung eines freiwilligen Ueberein-kommens wird die Beitragsleistung der Gemeinden zur Dotirung des Districtsarztes vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der Landesregierung unter Vorbehalt der Genehmigung des Landtages festgestellt werden.

§. 8. Die Bezüge der Districtsärzte für Dienstleistungen im öffentlichen Dienste und für die Dienstreisen werden durch eine eigene Norm im Einvernehmen zwischen Landesausschuß und Landesregierung bestimmt.

Mit Vdg. der L. R. v. 17. März 1896, Z. 3182, L. G. u. V. B. Nr. 9. wurde eine neue Gebührenvorschrift für die Districtsärzte erlassen und der Vorgang bei Adjustirung der Reiseparticularien derselben geregelt.

Für ärztliche Verrichtungen, welche von Districtsärzten über Auftrag der Staatsverwaltung und nicht in Erfüllung des selbstständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden vollzogen werden, wird die normalmäßige Gebühr aus dem Staatsschatze geleistet.

§. 9. Als Districtsärzte haben bei entsprechender Eignung zunächst die bisherigen, aus dem Landesfonde remunerirten landschaftlichen Bezirksärzte Verwendung zu finden. Die Remuneration der nicht als Districtsärzte bestellten landschaftlichen Bezirksärzte wird bleibend eingezogen.

§. 10. Wird die Stelle eines Districtsarztes von einem Sanitätsdistricte ganz allein ohne Beitragsleistung von Seite des Landesfondes dotirt, so gebührt das Ernennungsrecht der Gemeinde oder den mehreren Gemeinden, welche den District bilden.

Im letzteren Falle wird das Ernennungsrecht durch die versammelten Bürgermeister der Gemeinden des Districtes ausgeübt. Als ernannt gilt Derjenige, welcher die Stimmen der Gemeinden auf sich vereiniget, die zusammen mehr als die Hälfte des Betrages zur Dotirung des Districtsarztes leisten.

Bei gleicher Leistung entscheidet der Landesausschuß.

Die Ernennung des Districtsarztes durch die Gemeinden des Sanitätsdistrictes ist der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Bestätigung anzuzeigen.

In allen Fällen, in welchen zur Dotirung einer Districtsarztesstelle ein Beitrag aus dem Landesfonde geleistet wird, erfolgt die Ernennung durch den Landesausschuß im Einvernehmen mit der Landesregierung.

Die Ausschreibung einer erledigten Districtsarztesstelle erfolgt durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft, welche ihre Anträge an die k. k. Landesregierung zu erstatten hat.

Erlaß der k. k. Landesregierung vom 19. Februar 1890, Z. 2081, betreffend die Herabsetzung der gegenseitigen Kündigungsfrist der Gemeinden und Districtsärzte.

Da sich in letzterer Zeit wiederholt der Fall ereignet hat, daß Districtsärzte, entgegen dem Inhalte des denselben allerdings erst nach ihrer Ernennung zugestellten Dienstvertrages, sich vor Ablauf des bestimmten Termines von ihren Posten entfernten, welcher Vorgang längere Vacaturen einzelner Districtsarztesstellen zur Folge hatte, findet die k. k. Landesregierung im Einverständnisse mit dem kärntnerischen Landesausschusse zu bestimmen, daß die gegenseitige Kündigungsfrist von nun an von drei auf zwei Monate herabgesetzt und diese letztere Frist jedesmal bei den Competenzausschreibungen ausdrücklich verlautbart werde, damit die Bewerber um Districtsarztesstellen sich schon im Vorhinein darnach zu richten vermögen.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften zur Kenntnißnahme und Darnachachtung in einschlägigem Falle in Kenntniß gesetzt.

In gleicher Weise wie die Ernennung erfolgt auch die Enthebung vom Dienste.

§. 11. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Verordnung der k. k. Landesregierung vom 8. März 1895, Z. 2391, L. G. u. V. B. Nr. 7,

betreffend die Organisation des öffentlichen Hebammendienstes in den Gemeinden, giltig für das Herzogthum Kärnten mit Ausnahme der Landeshauptstadt Klagenfurt.

Die k. k. Landesregierung findet über Ermächtigung von Seite des hohen k. k. Ministeriums des Innern und im Einvernehmen mit dem kärntnerischen Landesausschusse auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Zur Handhabung des Hebammendienstes in den Gemeinden Kärntens werden im öffentlichen Dienste stehende Hebammen unter dem bisherigen Namen „Bezirkshebammen" bestellt.

Der Wohnort dieser Hebammen, sowie der Umfang ihres Dienstbereiches werden von der k. k. Landesregierung im Einverständnisse mit dem kärntnerischen Landesausschusse festgesetzt.

§. 2. Die Bezirkshebammen unterstehen in dienstlicher und disciplinärer Beziehung der Bezirkshauptmannschaft, in ihrer sonstigen Stellung dem Landesausschusse und erhalten eine Jahresbestallung von mindestens 30 fl. aus dem Landesfonde.

Die Ausschreibung einer erledigten Bezirkshebammenstelle erfolgt durch die betreffende Bezirkshauptmannschaft, welche ihre Anträge an die k. k. Landesregierung zu erstatten hat.

Die Ernennung erfolgt im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung durch den kärntnerischen Landesausschuß.

Wenn jedoch eine oder mehrere Gemeinden eine solche in öffentlichen Diensten stehende Hebamme auf eigene Kosten bestellen wollen, so steht die Ernennung derselben diesen Gemeinden vorbehaltlich der Bestätigung durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu.

Hiebei haben die Bestimmungen des §. 10 des Gesetzes vom 9. Februar 1884, L. G. B. Nr. 7, analoge Anwendung zu finden.

§. 3. Den Bezirkshebammen obliegt außer den allgemeinen Verpflichtungen, welche allen Hebammen durch die bestehenden Vorschriften und speciell durch die vorgeschriebene Hebammeninstruction zugewiesen sind, insbesondere die Hilfeleistung bei armen Gebärenden und Wöchnerinnen nach Maßgabe dieser Verordnung. Sie sind verpflichtet, zum Zwecke der Erhaltung und Erweiterung ihrer Kenntnisse nach Maßgabe der von der k. k. Landesregierung und im Einverständnisse mit dem Landesausschusse erfolgten Weisungen am Repetitionsunterrichte für Hebammen Theil zu nehmen.

§. 4. Die Hilfeleistung bei armen Gebärenden und Wöchnerinnen hat *innerhalb des Wohnortes* der Bezirkshebamme durch diese unentgeltlich zu erfolgen.

Für die Hilfeleistung bei Armen *außerhalb des Wohnortes* steht ihr das Recht auf Vergütung von der Gemeinde des Aufenthaltsortes dieser Armen zu.

Bei Abgang eines besonderen Uebereinkommens ist diese Vergütung nach dem folgenden, von der k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem kärntnerischen Landesausschusse festgesetzten Gebührentarife zu leisten.

Bei ungewöhnlicher Ausdehnung des Wohnortes einer Bezirkshebamme können die Grenzen ihrer unentgeltlichen Hilfeleistung von der k. k. Landesregierung im Einverständnisse mit dem kärntnerischen Landesausschusse ausnahmsweise festgesetzt werden.

§. 5. Ueber jeden Fall einer Hilfeleistung bei Armen (§. 4) hat die Bezirkshebamme längstens binnen drei Tagen bei der Aufenthaltsgemeinde dieser Armen die Anzeige zu erstatten, widrigenfalls der Anspruch an die Gemeinde auf tarifmäßige Entlohnung verloren geht.

§. 6. Die Bezirkshebamme kann auch dann die tarifmäßige Vergütung ihrer Hilfeleistung bei Armen fordern, wenn bei der Entbindung ein Arzt zugezogen wurde.

§. 7. Zur Hilfeleistung bei Armen ist in der Regel die für den Wohnort der Hilfsbedürftigen bestellte Bezirkshebamme zu berufen.

Wird gegen Verhinderung der zuständigen Bezirkshebamme eine andere Hebamme zur Hilfeleistung bei Armen berufen, so gebührt dieser hiefür die tarifmäßige Vergütung seitens der Gemeinde.

Dasselbe gilt auch, wenn in besonders gefährlichen Fällen die Berufung der zuständigen Bezirkshebamme nicht sofort möglich war.

Wird jedoch zur Hilfeleistung bei Armen anstatt der zuständigen Bezirkshebamme, und ohne daß dieselbe verhindert gewesen wäre, eine andere Hebamme berufen, so kann letztere eine Vergütung von der Gemeinde nicht ansprechen.

§. 8. Die Aufenthaltsgemeinde hat die von den Hebammen auf Grund dieser Verordnung ins Verdienen gebrachten Gebühren, wenn keine besondere Vereinbarung (§.4) besteht, fallsweise, längstens aber binnen drei Monaten nach erfolgter Nachweisung derselben auszuzahlen und kann den Ersatz des gemachten Aufwandes von der Heimathsgemeinde oder von den sonst Verpflichteten beanspruchen. (§§. 28 und 29 des Heimathsgesetzes.) Die tarifmäßige Vergütung für bei Armen geleistete Hebammenhilfe (§§. 4, 7 und 8) ist jedoch nur hinsichtlich der nothwendigen, von der Gemeinde zu gewährenden oder veranlaßten Hilfeleistungen von der Gemeinde selbst zu entrichten, bezw. von der Heimathsgemeinde hereinzubringen, wenn die Voraussetzungen des §. 29 des kärntnerischen Armengesetzes eintreffen.

§. 9. Wenn die Gemeinde es unterläßt, der Hebamme die für ihre Hilfeleistung bei Armen nachgewiesenen Gebühren zu bezahlen, so kann dieselbe durch die betreffende Bezirkshauptmannschaft zur Zahlung der als richtig anerkannten Gebühren verhalten werden.

Ueber strittige Gebühren- und Ersatzansprüche entscheiden die politischen Behörden.

§. 10. Für Verrichtungen im Auftrage der Staatsverwaltung werden der Bezirkshebamme die Gebühren nach der Min. Vdg. vom 17. Februar 1855, R. G. B. Nr. 33, vergütet.

§. 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Gebührentarif

für die Hilfeleistung der Hebammen bei Armen.

1. Für die Hilfeleistung außerhalb des Wohnortes bei einer Entbindung (Abortus) und während der nachfolgenden acht Tage ohne Rücksicht auf die Entfernung . . . . fl. 2.—
außerdem für Beistellung der nothwendigen Medicamente im Sinne des §. 3 der Hebammeninstruction vom 4. Juni 1881 . . . . „ —.30

2. Für ein Klystier außer der Geburt und der obigen acht Tage des Wochenbettes . . . . . . „ —.25

3. Für die Anwendung des Katheters außer der Geburt und der obigen acht Tage des Wochenbettes „ —.25

4. Für das Egelsetzen über ärztliche Verordnung „ —.40

5. Für die Untersuchung einer schwangeren oder nichtschwangeren Person außer der Entbindung und über Auftrag der Gemeinde oder des Arztes (einschließlich der Desinfectionsmittel) . . . . . . „ —.50

6. Für Zeitverlust und physische Anstrengung bei Hilfeleistungen außerhalb der Wohnorte für jeden Kilometer über einen Kilometer . . . . . „ —.10
bei Nacht das Doppelte.

7. Für Leistungen außer der Geburt und des Wochenbettes, welche in diesem Tarife nicht enthalten sind und unter Umständen nothwendig werden könnten, sowie für die Nachtwache in besonderen Fällen wird eine billige Aufrechnung gestattet, welche jedoch der Prüfung der k. k. Bezirkshauptmannschaft unterzogen werden muß.

g) Krain.

Gesetz vom 24. April 1888,[1]) L. G. B. Nr. 12,

betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, giltig für das Herzogthum Krain, mit Ausschluß der Landeshauptstadt Laibach.[2])

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Krain finde Ich auf Grund des §. 5 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, anzuordnen, wie folgt:

---

[1]) Dieses Gesetz wurde in den §§. 3 und 13 durch das Gesetz vom 13. August 1892, L. G. B. Nr. 11, abgeändert.

[2]) Die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze wurde mit der Kundm. der L. R. v. 16. März 1889, Z. 647 pr., L. G. B. Nr. 8, verlautbart; die Beilagen derselben: Die Dienstesinstruction für die Districtsärzte und der Gebührentarif für ärztliche Verrichtungen und Reisen derselben wurden jedoch mit der Kundm. der L. R. v. 3. Jänner 1893, Z. 3806 pr. ex 1892, L. G. B. Nr. 4, theilweise abgeändert.

§. 1. Die den Gemeinden in Bezug auf die Handhabung der Gesundheitspolizei und auf das Gesundheitswesen überhaupt gesetzlich obliegenden Geschäfte hat jede Gemeinde entweder für sich oder, insoweit hiezu ihre Mittel nicht ausreichen, oder insoferne hiedurch die Organisirung des Gemeindesanitätsdienstes in den umliegenden Gemeinden beeinträchtiget würde, im Vereine mit Nachbargemeinden unter Mitwirkung hiezu bestellter Aerzte zu besorgen.

Das Gebiet der im letzteren Falle vereinigten Gemeinden bildet einen Sanitätsdistrict.

§. 2. Die Grenzen der Sanitätsdistricte fallen in der Regel mit den Grenzen der einzelnen Gerichtsbezirke zusammen.

Mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse, insbesondere auf die Bevölkerungszahl und die zu Gebote stehenden Verkehrsmittel, auf das vorhandene Sanitätspersonale und die bestehenden oder herzustellenden Sanitätsanstalten und Einrichtungen, sowie auf die allenfalls geäußerten billigen Wünsche der Bewohner kann jedoch die politische Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse einzelne Sanitätsdistricte im Verordnungswege auch anders abgrenzen.

In derselben Weise können bereits bestehende Sanitätsdistricte, wenn sich die Nothwendigkeit ergibt, geändert werden.

Die Namen der Sanitätsdistricte werden von der politischen Landesbehörde einverständlich mit dem Landesausschusse bestimmt.

Die Eintheilung des Landes Krain in Sanitätsdistricte sammt den Namen derselben und den Standorten der Districtsärzte wurde als Beilage A der Durchführungsverordnung vom 16. März 1889, L. G. B. Nr. 8, verlautbart.

§. 3 (lautet nunmehr zufolge Gesetzes v. 13. August 1892, L. G. B. Nr. 11). Wenn eine Gemeinde (Sanitätsgemeinde) für sich allein alle ihr obliegenden Geschäfte der Gesundheitspolizei und des Gesundheitswesens überhaupt besorgt (§. 1), so steht die Vertretung derselben Gemeinde in dieser Beziehung dem nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählten Gemeindeausschusse, bezw. Gemeindevorsteher zu.

Werden aber zwei oder mehrere Gemeinden behufs gemeinsamer Besorgung gewisser derlei Geschäfte zu einem Sanitätsdistricte (§. 1, Absatz 2) vereiniget, so wird letzterer durch eine von den Mitgliedern der betreffenden Gemeindevorstände aus den, in die Vertretung einer der gedachten

Gemeinden wählbaren Gemeindegliedern (§. 13, Absatz 4) gewählte Versammlung vertreten, welche in Sanitätsdistricten mit weniger als 15000 Einwohnern aus 7 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern, in Sanitätsdistricten mit 15000 oder mehr Einwohnern aber aus 9 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern besteht.

Diese Versammlung wählt aus ihrer Mitte als Vorsitzenden und Leiter der Geschäfte den Obmann und für den Fall der Verhinderung desselben den Obmannstellvertreter.

Die Wahl der Sanitätsdistrictsvertretung, sowie des Obmannes und dessen Stellvertreters erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der für die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes geltenden Bestimmungen.

Dieselbe gilt für drei Jahre. Vor Ablauf des dritten Jahres ist eine neue Wahl rechtzeitig auszuschreiben. Die früher Gewählten bleiben aber bis zur Constituirung einer neuen Vertretung im Amte.

Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, wieder gewählt werden.

Ueber allfällige, binnen der Präclusivfrist von acht Tagen nach vollzogenem Wahlacte bei der betreffenden politischen Bezirksbehörde eingebrachte, das Wahlrecht einzelner Personen oder das Wahlverfahren betreffende Einwendungen entscheidet die politische Landesbehörde nach Vernehmung des Landesausschusses.

§. 4. Die Vertretung der Sanitätsgemeinde, bezw. des Sanitätsdistrictes (§. 3), ist in den deren Sanitätswesen betreffenden Angelegenheiten das beschließende Organ.

Derselben obliegt insbesondere:

1. Die Beschaffung der gemeinsamen Sanitätsbedürfnisse der Sanitätsgemeinde, bezw. des Sanitätsdistrictes, insoweit dieselbe nach Maßgabe der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, den Gemeinden obliegt;

2. die jährliche Feststellung des Voranschlages der Einnahmen und der Ausgaben für Sanitätszwecke und die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges, nöthigenfalls durch Umlagen im Sinne des §. 73 der Gemeindeordnung für Krain vom 17. Februar 1866, L. G. B. Nr. 2, sowie die Erledigung der bezüglichen Jahresrechnungen;

3. die Wahrnehmung der allgemeinen gesundheitlichen Interessen der Bevölkerung, die Anregung sanitärer Verbesserungen, die Erstattung von Sanitätsberichten an die

politische Behörde, die Beantragung der Bestellung des erforderlichen Sanitätspersonales unter Bezeichnung des betreffenden Standortes desselben, der Vorschlag zum Behufe der Besetzung der Stelle eines Arztes der Sanitätsgemeinde oder des Sanitätsdistrictes.

Hinsichtlich der Versammlungen der obgedachten Vertretung, der Beschlußfähigkeit derselben, des Vorsitzes, der Beschlußfassung, der Protokollsführung hierüber, der Kundmachung der gefaßten Beschlüsse und der Berufung gegen dieselben, sowie der bezüglichen Rechte der politischen Behörde haben die betreffenden Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 5. Als Arzt der Sanitätsgemeinde oder des Sanitätsdistrictes kann nur derjenige angestellt werden, welcher zur Ausübung der ärztlichen Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Ländern berechtiget ist, die österreichische Staatsbürgerschaft, physische Eignung, moralische Unbescholtenheit und Kenntniß der beiden Landessprachen besitzt.

Der ernannte Arzt führt den Titel: „Districtsarzt".

§. 6. Die Ernennung des Arztes auf Grund des vorausgegangenen Concurses steht, nach Einholung des Vorschlages der Vertretung der Sanitätsgemeinde, bezw. des Sanitätsdistrictes, dem Landesausschusse zu, welcher an die Vorschlagsterna derselben gebunden ist.

Die Ernennung ist vor Ausfertigung des Decretes der politischen Landesbehörde mitzutheilen, welche das Recht hat, derselben, wenn sie mit Außerachtlassung des Gesetzes erfolgt ist, die Zustimmung zu versagen.

Wenn gegen die Ernennung kein Anstand obwaltet, ist hievon die betreffende politische Bezirksbehörde zu verständigen, welche die eidesstättige Angelobung des Ernannten abzunehmen hat, wozu der Vorsteher der Sanitätsgemeinde, respective der Obmann der Vertretung des Sanitätsdistrictes einzuladen ist.

Im Falle des zeitweiligen Abganges eines Districtsarztes hat der Landesausschuß die Substituirung desselben durch einen benachbarten Districtsarzt oder durch einen sonst hiezu geeigneten Arzt einverständlich mit der politischen Landesbehörde zu veranlassen.

§. 7. Für jeden Sanitätsdistrict, bezw. jede Sanitätsgemeinde ist Ein Arzt zu bestellen.

Den Standort desselben bestimmt die politische Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse.

§. 8. Die Jahresgehalte der Districtsärzte werden in drei Classen eingetheilt, und zwar von 600, 700 und 800 fl.

Von diesen entfallen auf die höchste Classe 20 Percent, auf die beiden anderen Classen aber je 40 Percent.

Die Gehaltsclassen für die einzelnen Stellen bestimmt mit Rücksicht auf deren Wichtigkeit und die Localverhältnisse der betreffenden Standorte der Landesausschuß einverständlich mit der politischen Landesbehörde.

Der Gehalt der jetzt fungirenden und im Falle der Diensttauglichkeit in provisorischer Eigenschaft mit der Dienstleistung der Districtsärzte zu betrauenden Wundärzte hat mindestens je 400 fl. zu betragen.

Jeder definitiv angestellte Districtsarzt hat überdies auf zwei in den Gehalt einrechenbare Dienstalterszulagen zu 50 fl. nach zurückgelegter je fünfjähriger Dienstzeit, sowie auf die, nach den für Landesbeamte bestehenden Normen zu bemessenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse für sich und seine hinterbliebenen Angehörigen Anspruch, insoferne den letzteren nicht die mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 3. Febr. 1856, R. G. B. Nr. 113, und vom 9. März 1857, R. G. B. Nr. 95, gewährten Begünstigungen zukommen.

§. 9. Ist in einer Sanitätsgemeinde oder in einem Sanitätsdistricte für die Dotirung des Sanitätspersonales (Districtsärzte und Hebammen) eine mehr als zweipercentige Umlage auf die directen Steuern erforderlich, so hat das Mehrerforderniß der Landesfond zu übernehmen, aus welchem auch die Dienstalterszulagen der Districtsärzte bezahlt werden.

§. 10. Zur Deckung der im §. 8 erwähnten Ruhe- und Versorgungsgenüsse wird durch Abzüge an den Gehalten der Aerzte, welche in den ersten drei Dienstjahren je 10 Percent, in den späteren Jahren aber je 2 Percent betragen, und nöthigenfalls durch Beiträge aus Landesmitteln ein eigener, von dem Landesausschusse zu verwaltender Fond (Pensionsfond) gebildet.

§. 11. Die Gehalte der Districtsärzte, insoweit sie ihre Bedeckung in den Zuschlägen zu den directen Steuern finden (§. 9), die Dienstalterszulagen derselben, sowie die Ruhe- und Versorgungsgenüsse werden bei den betreffenden, mit der Einhebung der erwähnten Zuschläge zu betrauenden Steuerämtern zur Auszahlung in monatlichen Anticipativraten angewiesen, und zwar gegen Verrechnung der durch diese Zuschläge bedeckten Gehalte zur Last der bezüglichen Sanitätsgemeinden,

respective Sanitätsdistricte, der durch solche Zuschläge nicht bedeckten, aus dem Landesfonde zu bestreitenden Gehalte, dann der Dienstalterszulagen, sowie der Ruhe- und Versorgungsgenüsse hingegen zur Last des Landesfondes.

§. 12. Dem Districtsarzte gebührt überdies für die im Dienstsprengel von seinem Standorte aus in der Entfernung von über vier Kilometer unternommenen Dienstreisen eine entsprechende Entschädigung, welche nach einer von der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse festgesetzten Norm erfolgt wird.

Der Gebührentarif für ärztliche Verrichtungen der Districtsärzte und für Reisen derselben im öffentlichen Dienste wurde als Beilage C der Durchführungsverordnung vom 16. März 1889, L. G. B. Nr. 8, verlautbart und mit der Kundm. der L. R. vom 3. Jänner 1893, Z. 3806 Pr. ex 1892, L. G. B. Nr. 4, abgeändert.

Im Falle der Substituirung eines zeitweilig abgehenden Districtsarztes (§. 6) gelten hinsichtlich der Entlohnung des Substituten, wenn nicht ein besonderes Uebereinkommen getroffen wird, dieselben Bestimmungen, wie bezüglich des Arztes, dessen Stelle er vertritt.

Für ärztliche Verrichtungen, welche vom Districtsarzte über Auftrag der Staatsverwaltung in Angelegenheiten derselben vollzogen werden, hat der Districtsarzt den Anspruch auf die normalmäßigen Gebühren aus dem Staatsschatze.

§. 13 (lautet nunmehr zufolge Gesetzes v. 13. August 1892, L. G. B. Nr. 11): Das Amt eines Districtsarztes ist ein öffentliches Amt.

Die Districtsärzte sind die zunächst berufenen Organe, durch welche die Gemeinden die ihnen gesetzlich zugewiesenen Obliegenheiten des öffentlichen Sanitätsdienstes (§§. 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68) zu besorgen haben.

Sie sind zur Behandlung der erkrankten Armen dort, wo hiefür nicht eine specielle Fürsorge getroffen ist, nach Maßgabe ihrer Dienstinstruction berufen und verpflichtet. Die mit der Armenbehandlung verbundenen Kosten, sowie die Kosten der hiebei verordneten Arzneien haben die Sanitätsgemeinden, bezw. die Sanitätsdistricte zu bestreiten.

Die Districtsärzte fungiren in den Versammlungen der Vertretungen der Sanitätsgemeinden, bezw. der Sanitätsdistricte als Referenten in sanitären Fachangelegenheiten und haben denselben, sowie der politischen Bezirksbehörde, welcher

sie in dienstlicher Beziehung nach Maßgabe der Bestimmungen des citirten Gesetzes vom 30. April 1870 unterstehen, über die sanitären Vorkommnisse und Zustände ihres Dienstsprengels Bericht zu erstatten. Mitglieder oder Ersatzmänner der Sanitätsdistrictsvertretungen können die Districtsärzte selbst nicht sein und ebensowenig die Apotheker des betreffenden Sprengels.

Die Dienstpflichten der Districtsärzte werden durch eine, nach Einholung des Gutachtens des Landessanitätsrathes, von dem Landesausschusse einverständlich mit der politischen Landesbehörde zu erlassende Dienstinstruction näher bestimmt.

Die Dienstinstruction wurde als Beilage B der Durchführungsverordnung vom 16. März 1889, Z. 647 Pr., L. G. B. Nr. 8 verlautbart und mit der Kundm. der L. R. vom 3. Jänner 1893, Z. 3806 Pr. ex 1892, L. G B. Nr. 4, abgeändert.

§. 14. Der Vorsteher der Sanitätsgemeinde, bezw. Obmann der Vertretung des Sanitätsdistrictes hat, unbeschadet des der betreffenden politischen Bezirksbehörde zustehenden Aufsichtsrechtes (§. 8 a des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68) den Districtsarzt hinsichtlich der genauen Erfüllung seiner Dienstesobliegenheiten zu überwachen und wahrgenommene Unregelmäßigkeiten und Pflichtversäumnisse desselben zur Kenntniß der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

Diese hat auf Grund des hierüber einzuleitenden Disciplinarverfahrens gegen den Arzt mit entsprechenden Ordnungsstrafen vorzugehen, wogegen die Berufung an die politische Landesbehörde offen steht, welche über dieselbe nach Anhörung des Landesausschusses entscheidet.

Ergibt sich aus der Untersuchung ein schweres, mit der Fortführung des Amtes unverträgliches Verschulden des Arztes, so hat der Landesausschuß im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde dessen Dienstentlassung auszusprechen.

In derselben Weise ist der Arzt, jedoch unter Zuerkennung der ihm allenfalls gebürenden Ruhegenüsse, des Dienstes zu entheben, wenn nachgewiesen ist, daß derselbe wegen andauernder Krankheit oder anderer körperlichen oder geistigen Gebrechen seinen Obliegenheiten nicht mehr nachzukommen vermag.

§. 15. Die politischen Behörden haben Kraft der der Staatsverwaltung obliegenden Oberaufsicht über das ge-

sammte Sanitätswesen (§. 1 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68) darüber zu wachen, daß die Gemeinden die ihnen durch das gegenwärtige Gesetz auferlegten Verpflichtungen pünktlich erfüllen.

In Fällen der Verabsäumung hat die politische Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse auf Kosten und Gefahr der säumigen Gemeinden die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§. 16. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

h) Mähren.

Gesetz vom 10. Febr. 1884,[1]) L. G. u. V. B. Nr. 28,

giltig für die Markgrafschaft Mähren,

betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.[2])

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich auf Grundlage des §. 5 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Jede Gemeinde muß für sich oder im Vereine mit Nachbargemeinden zur Ausübung des ihr gesetzlich zugewiesenen Wirkungskreises in Bezug auf die Handhabung der Gesundheitspolizei und in Bezug auf das Gesundheitswesen überhaupt die erforderliche Zahl von Aerzten (Gemeindeärzte, Stadtärzte) zur Verfügung haben.

§. 2 (lautet nunmehr zu Folge Gesetzes vom 2. Februar 1886, L. G. u. V. B. Nr. 12): Städte mit eigenem Statute und Gemeinden mit 6000 oder mehr Einwohnern haben für sich selbst einen oder nach Erforderniß mehrere eigene Aerzte zu bestellen.

Anderen Gemeinden ist die Bestellung eigener Aerzte unter Vorbehalt der Genehmigung der k. k. politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse freigestellt.

---

[1]) Dieses Gesetz wurde in einzelnen Bestimmungen durch das Gesetz v. 2. Februar 1886, L. G. u. V. B. Nr. 12, abgeändert.

[2]) Die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze wurde mit den Vdg. der Statth. v. 16. September 1884, L. G. u. V. B. Nr. 67, und v. 15. März 1886, L. G. u. V. B. Nr. 47, verlautbart.

Gemeinden, welche für sich selbst keine eigenen Aerzte bestellen, haben im Verein mit Nachbargemeinden die gemeinschaftliche Anstellung eines Arztes zu bewirken.

§. 3 (lautet nunmehr zu Folge Gesetzes vom 2. Februar 1886, L. G. u. V. B. Nr. 12): Gemeinden, für welche ein gemeinschaftlicher Arzt bestellt wird, bilden einen Gemeindesanitätsdistrict.

Derselbe soll in der Regel innerhalb der Grenzen des politischen Bezirkes gelegen sein, nicht über 100 Quadrat-Kilometer Flächenausdehnung haben und nicht mehr als 10 000 Einwohner umfassen.

Gemeinden an der Grenze eines politischen Bezirkes, welche vom Standorte eines Arztes dieses Bezirkes entlegen sind, können mit Genehmigung der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse mit einem benachbarten Sanitätsdistricte des angrenzenden politischen Bezirkes vereinigt werden.

Ebenso können von den betreffenden Gemeinden angesuchte oder mit Rücksicht auf die Interessen des Sanitätsdienstes nothwendig gewordene Aenderungen in der Abgrenzung bereits gebildeter Sanitätsdistricte von der Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse bewilligt, bezw. nach Einvernahme der Interessenten angeordnet werden.

§. 4 (lautet nunmehr zu Folge Gesetzes vom 2. Februar 1886, L. G. u. V. B. Nr. 12): Gemeinden, welche nach Ablauf eines Jahres vom Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes der ihnen im §. 2 auferlegten Verpflichtung nicht nachgekommen sind, werden hierzu von Amtswegen verhalten, und wenn sie weniger als 6000 Einwohner zählen, nach Anhörung ihrer Wünsche und mit Berücksichtigung der localen Verhältnisse entweder schon bestehenden Sanitätsdistricten zugetheilt oder zu neuen Sanitätsdistricten vereinigt.

Zu diesem Ende werden die k. k. politischen Behörden die nöthigen Erhebungen zu pflegen und der k. k. Landesbehörde vorzulegen haben, welche nach Anhörung des Landes-Sanitätsrathes und im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die Bildung der Sanitätssprengel im Verordnungswege verfügt.

Im Falle ein Einverständniß zwischen der k. k. politischen Landesbehörde und dem Landesausschusse nicht zu Stande käme, entscheidet das k. k. Ministerium des Innern nach Einholung des Gutachtens des Landtages.

Dasselbe Verfahren ist einzuleiten, wenn die Aufrechthaltung eines Sanitätsdistrictes oder einer Sanitätsgemeinde in Folge zu geringer Ausdehnung oder Population oder anderer Verhältnisse unthunlich geworden ist.

§. 5. Die Vertretung der zu einem Sanitätsdistricte vereinigten Gemeinden obliegt einer Versammlung von Delegirten, welche von den Vertretungen der einzelnen, im Sanitätsdistricte vereinigten Gemeinden durch Wahl aus der Mitte dieser Vertretungen entsendet werden.

Hiebei hat nach Maßgabe der bei der letzten Volkszählung erhobenen anwesenden Bevölkerung auf je 500 Einwohner mit Nichtberücksichtigung der Reste und auf jede Ortsgemeinde, welche nicht 500 Einwohner zählt, ein Delegirter zu entfallen.

§. 6. Die Versammlung der Delegirten ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Dieselbe wählt zum Vorsitze und zur Leitung der Geschäfte aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit.

Die Delegirten-Versammlung ist regelmäßig in jedem Halbjahre einmal, und zwar in den Monaten März und September, außerdem nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Obmann einzuberufen. Hinsichtlich der Beschlußfassung, Abstimmung und der Verpflichtung zur Einberufung der Versammlung gelten die analogen Bestimmungen des §. 45 und der 2. und 3. Alinea des §. 40 des Gemeindegesetzes.

§. 7 (lautet nunmehr zu Folge Gesetzes vom 2. Februar 1886, L. G. u. V. B. Nr. 12): Der Delegirtenversammlung des Sanitätsdistrictes obliegt:

1. Die Bestimmung des Standortes des Gemeindearztes, vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Behörde, in zweiter Instanz der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse.

2. Die Wahl des Arztes, eventuell die Erstattung des Besetzungsvorschlages zum Behufe der Bestellung des Arztes durch den Landesausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei (§. 8).

3. Die Beschlußfassung über dessen Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse, ferner über die Modalitäten der eventuellen Enthebung.

4. Die Beantragung der Bestellung der erforderlichen Anzahl von Hebammen zur unentgeltlichen Hilfeleistung bei armen Schwangeren und ihrer Entlohnung (§. 18).

5. Die Beschaffung der nothwendigen gemeinsamen Sanitätsbedürfnisse, welche nöthigenfalls von der politischen Behörde, in zweiter Instanz von der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse bestimmt werden.

6. Die Wahrnehmung der allgemein gesundheitlichen Interessen der Bevölkerung des Sanitätsdistrictes, die Anregung sanitärer Verbesserungen in den einzelnen Gemeinden desselben, die Antragstellung und Berichterstattung hierüber an die politische Behörde.

7. Die Beschlußfassung über die Annahme besonderer freiwilliger Beitragsleistungen einzelner Gemeinden, Corporationen oder Privaten. Insoferne nun derartige Beitragsleistungen ohne Widmung für besondere Zwecke erfolgten, kommen dieselben dem ganzen Sanitätsdistricte, bezw. der ganzen Sanitätsgemeinde zugute.

8. Die Erledigung der von dem Obmanne der Delegirtenversammlung alljährlich längstens bis Ende Februar zu legenden Rechnung.

Der Gemeindearzt fungirt als Referent der Delegirtenversammlung in sanitären Fachangelegenheiten und hat derselben in den regelmäßigen Semestralversammlungen über die sanitären Vorkommnisse und Zustände des Sanitätsdistrictes Bericht zu erstatten.

Ueber die Verhandlungen der Sitzungen der Delegirtenversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches der politischen Behörde vorzulegen ist.

Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstand jeder Delegirtenversammlung sind der politischen Bezirksbehörde mindestens 3 Tage vor dem Zusammentritte derselben anzuzeigen.

Diese Behörde ist berechtigt, zu den Sitzungen, mit Ausnahme der Verhandlungen über die sub 2 und 3 bezeichneten Fälle, den Amtsarzt oder einen Stellvertreter desselben zu entsenden.

§. 8. Die Ernennung eines Gemeindearztes erfolgt im Wege des Concurses und steht in Gemeinden, welche eigene Aerzte bestellt haben, diesen zu; in Sanitätsdistricten erfolgt die Ernennung durch die Versammlung der Delegirten mit Anwendung der analogen Bestimmungen des §. 39 der Gemeindewahlordnung.

Das Anstellungsdecret wird im ersteren Falle von dem Gemeindevorstande, im letzteren von dem Vorsitzenden der Versammlung ausgefertigt.

Wenn jedoch zur Besoldung des Gemeindearztes eine Subvention aus dem Landesfonde gewährt oder für diesen anzustellenden Arzt für spätere Zeit in Aussicht genommen wird (§. 22), hat die betreffende Gemeindevertretung, bezw. Delegirtenversammlung, lediglich das Recht des im Wege der vorgesetzten politischen Behörde zu erstattenden Vorschlages. Die Ernennung selbst erfolgt dann durch den Landesausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei.

Bei Neuanstellungen in vom Lande subventionirten Sanitätsdistricten oder Gemeinden sind Aerzte, welche bisher im Sanitätsdienste der betreffenden Gemeinden noch nicht thätig waren, zunächst provisorisch auf die Dauer eines Jahres, und erst nach Ablauf dieser Zeit, im Falle zufriedenstellender Dienstleistung, definitiv anzustellen.

Die Zeit der provisorischen Dienstleistung ist bei Bemessung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen einzurechnen.

§. 9 (lautet nunmehr zu Folge Gesetzes vom 2. Februar 1886, L. G. u. V. B. Nr. 12): Bleibt eine wegen Mangels an Bewerbern wiederholte Concursausschreibung abermals ohne Erfolg, so sind die diesen Umstand veranlassenden Ursachen von der politischen Behörde zu erheben und es hat die k. k. Landesbehörde auf Grund dieser Erhebungen im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die nothwendigen Verfügungen wegen Beseitigung der etwaigen Anstände zu treffen.

Kommt die Wahl des Arztes oder der Vorschlag zur Besetzung der Stelle aus einer anderen Ursache nicht zu Stande, so wird der Arzt von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse ernannt. Diese Behörden haben dann auch die Bezüge und die sonstigen Modalitäten der Dienstverleihung zu bestimmen. Im Falle der Gewährung einer Subvention aus dem Landesfonde hat der Landesausschuß im Einverständnisse mit der Statthalterei vorzugehen.

Im Falle des zeitweiligen Abganges eines bereits bestellten Gemeindearztes haben die zur Anstellung desselben berufenen Organe die Substituirung desselben durch einen benachbarten Gemeindearzt, oder durch einen sonst hiezu geeigneten Arzt sofort zu veranlassen.

Bis zur regelmäßigen Bestellung des Substituten oder Besetzung des erledigten Postens durch die hiezu berufenen Organe hat die k. k. politische Behörde die provisorische Verfügung zu treffen.

Wenn nicht ein besonderes Uebereinkommen getroffen wird, gelten hinsichtlich der Entlohnung stellvertretender Aerzte dieselben Bestimmungen, wie hinsichtlich der Gemeindeärzte überhaupt.

§. 10. Jede Ernennung eines Gemeindearztes, welche nicht von einer mit einem eigenen Statute versehenen Gemeinde oder vom Landesausschusse erfolgte, ist vor Ausfertigung des Decretes unter Vorlegung der Verhandlungsacten der vorgesetzten politischen Behörde anzuzeigen.

Diese Behörde hat, wenn die Wahl oder Ernennung mit Außerachtlassung des Gesetzes erfolgt ist und die vorgefallene Gesetzwidrigkeit nicht behoben werden kann, hierüber an die k. k. Statthalterei zu berichten, welche nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Landesausschusse im Falle der Annullirung der Wahl oder Ernennung entweder die Vornahme einer neuen Wahl oder nach Umständen auch eine neuerliche Concursausschreibung anordnet.

Wenn kein Anstand erhoben wird, bestimmt die politische Behörde den Tag der bei ihr vorzunehmenden eidesstättigen Angelobung des Ernannten, welcher anzuwohnen der Gemeindevorsteher, bezw. der Vorsitzende der Delegirtenversammlung einzuladen ist.

§. 11. Als Gemeindearzt kann nur derjenige angestellt werden, welcher zur Ausübung der ärztlichen Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Ländern berechtigt ist.

An weiteren Erfordernissen zur Anstellung als Gemeindearzt wird bestimmt:

a) Die österreichische Staatsbürgerschaft;
b) die physische Eignung;
c) moralische Unbescholtenheit und
d) hinreichende Kenntniß der im betreffenden Sprengel üblichen Sprachen.

Bei der ersten Besetzung haben unter der Bedingung der erforderlichen Eignung die gegenwärtig bereits im Dienste der Gemeinde stehenden Aerzte und in zweiter Linie die sogenannten Contributions- oder Unterthanenärzte den Vorzug.

§. 12. Der Gemeindearzt übt seine Function als Bestellter der Gemeinden im Sinne des §. 31 des Gemeindegesetzes.

Sein Wirkungskreis und die ihm zugewiesenen Obliegenheiten werden in einer besonderen, nach Einholung des Fachgutachtens des mähr. Landessanitätsrathes von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu erlassenden Dienstesinstruction bestimmt.

Die in dieser Alinea vorgesehene Dienstesinstruction wurde mit der Vdg. des Statth. v. 16. September 1884, L, G. u. V. B. Nr. 68, kundgemacht.

Insbesondere sind die Gemeindeärzte dort, wo hiefür nicht eine specielle Fürsorge getroffen ist, zur unentgeltlichen Behandlung der erkrankten Armen, zur Vornahme der öffentlichen Impfung, der Todtenbeschau, zur Mitwirkung behufs Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung, Wahrnehmung der allgemeinen Gesundheitsinteressen der Bevölkerung und Berichterstattung über sanitäre Angelegenheiten des Sanitätsgebietes an die Vertretung desselben und die Behörden berufen und verpflichtet.

Die Kosten für die nach der Ordinationsnorm zu verwendenden Medicamente haben — wenn hiefür nicht andere Mittel vorhanden sind (Armenfonde 2c.) oder wenn keine andere gesetzliche Fürsorge getroffen ist — die Gemeinden nach Vorschrift des Heimathsgesetzes zu bestreiten.

§. 13. Die Gemeindeärzte werden in den Städten mit eigenen Statuten wie die bleibend angestellten Beamten derselben angesehen und behandelt.

§. 14. In den übrigen Gemeinden mit eigener Sanitätsverwaltung und in den Sanitätsdistricten sind die Gemeindeärzte als Angestellte derselben anzusehen.

Höhere als die nach diesem Gesetze (§. 15) entfallenden Minimalbezüge, sowie die Bestimmungen bezüglich der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Aerzte sind Gegenstand vertragsmäßiger Vereinbarung.

Die Gemeindevorstände, bezw. Vorsitzenden der Delegirtenversammlung, haben unbeschadet des den k. k. politischen Behörden zustehenden Aufsichtsrechtes (§. 8, a, des Reichsgesetzes vom 30. April 1870), den Gemeindearzt hinsichtlich der genauen Erfüllung seiner Dienstesobliegenheiten zu überwachen und wahrgenommene Unregelmäßigkeiten und

Pflichtverabsäumungen zur Kenntniß der vorgesetzten politischen Behörde zu bringen.

Dieselbe hat auf Grund des hierüber einzuleitenden Disciplinarverfahrens gegen den Gemeindearzt mit den entsprechenden Ordnungsstrafen vorzugehen.

Die nöthigenfalls auszusprechende Dienstesenthebung erfolgt durch die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse.

Das letztere greift auch in dem Falle Platz, wenn der Gemeindearzt überhaupt unfähig oder in Folge besonderer Umstände ungeeignet wird, den Obliegenheiten des Dienstes nachzukommen.

§. 15 (lautet nunmehr zu Folge Gesetzes vom 2. Februar 1886, L. G. u. V. B. Nr. 12): Die Höhe des Gehaltes des Gemeindearztes wird von der Gemeindevertretung, bezw. von der Delegirtenversammlung, bestimmt, und soll nicht unter 50 fl. auf je 1000 Einwohner bemessen werden.

Wenn aber die Bevölkerungsdichte eines Sanitätsdistrictes unter 8000 per Quadrat-Myriameter herabsinkt, ist dieses Minimum des Gehaltes nicht mehr nach der dem Gemeindearzte zugewiesenen Bevölkerungsziffer, sondern nach der Flächenausdehnung seines Sprengels mindestens mit 400 fl. per Quadrat-Myriameter zu bemessen.

Dem für mehrere Gemeinden bestellten Arzte gebührt überdies bei Dienstreisen der Ersatz der aufgelaufenen Kosten und es ist dieser Ersatz, wenn nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, in der Form eines Pauschales zu leisten, welches nicht unter 25 fl. auf je 10 Quadrat-Kilometer bemessen werden darf.

§. 16 (lautet nunmehr zu Folge Gesetzes vom 2. Februar 1886, L. G. u. V. B. Nr. 12): Die Bezüge des Gemeindearztes werden bei Gemeinden, welche für sich allein den Gemeindearzt bestellen, aus der Gemeindecassa, bei vereinigten Gemeinden von der k. k. Bezirkshauptmannschaft bei dem k. k. Steueramte in monatlichen Anticipativraten flüssig gemacht.

Die in letzterem Falle von den einzelnen Gemeinden zu leistenden Beiträge sind in dem der Fälligkeit vorangegangenen Quartale an das Steueramt abzuführen und sind im Säumnißfalle wie andere öffentliche Giebigkeiten durch die politischen Behörden rechtzeitig einbringlich zu machen.

Die Vorschreibung der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beitragsquoten zu den Bezügen des Gemeinde-

arztes ist nach Maßgabe der in den betreffenden Gemeinden vorgeschriebenen directen Steuern durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu veranlassen und von den einzelnen Gemeinden gleich den übrigen Gemeindeerfordernissen aufzubringen.

§. 17. Der Gemeindearzt hat für die in Erfüllung des selbstständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden vollzogenen Verrichtungen von den Parteien keine Vergütung anzusprechen. Den Gemeinden bleibt jedoch vorbehalten, zum Behufe der theilweisen Bedeckung der Sanitätsauslagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gemeindegesetzes die Bewilligung zur Einhebung von den Localverhältnissen entsprechenden Gebühren für die Besorgung bestimmter Sanitätsgeschäfte zu erwirken.

§. 18. In jeder Gemeinde, welche die ihr in Bezug auf das Sanitätswesen obliegenden Geschäfte selbst besorgt, und in jedem Sanitätssprengel muß die nach der Einwohnerzahl und dem Flächenraume erforderliche Zahl von Hebammen vorhanden sein.

Zum Behufe der unentgeltlichen Hilfeleistung bei armen Schwangeren ist die nöthige Anzahl von Hebammen durch die Gemeinden anzustellen und aus Gemeindemitteln zu besolden.

Als solche Gemeindehebammen sind zunächst die bisher aus den Contributionsfonden dotirten Hebammen zu bestellen.

Die politische Behörde hat die entsprechende Durchführung dieser Vorschrift auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§. 106 des Gemeindegesetzes) zu überwachen.

§. 19. Am Sitze des Gemeindearztes ist behufs Erfüllung der den Gemeinden nach §. 27, Punkt 8 des Gemeindegesetzes und nach den §§. 24, 28 und 29 des Heimathsgesetzes auferlegten Verpflichtungen ein Locale zu beschaffen, in welchem hilflose Kranke untergebracht werden sollen, die aus irgend einem Grunde keine anderweitige Unterkunft und Pflege finden oder in ein Krankenhaus nicht abgegeben werden können. Dasselbe soll entsprechend eingerichtet sein und auch mit dem für plötzliche Lebensgefahren erforderlichen Rettungsapparate und einer Krankentragbahre versehen werden.

Die Gemeinden haben auch dafür zu sorgen, daß unterkunftslose Gebärende, welche in eine öffentliche Gebäranstalt

nicht abgegeben werden können, sowie untransportable pflegelose oder der Isolirung dringend bedürftige Kranke eine ihrem Zustande entsprechende Unterkunft und Pflege finden.

Die für gemeinsame Sanitätsbedürfnisse der Gemeinden eines Sanitätsdistrictes erforderlichen Kosten (§. 7) sind durch die k. k. Bezirksbehörde in der im §. 16 angegebenen Weise zu repartiren.

§. 20. Das Institut der sogenannten Contributionsfondsärzte und aus den Contributionsfonden dotirten Hebammen und die hierauf bezüglichen Vorschriften werden mit dem Zeitpunkte der Activirung der Gemeindeärzte und Gemeindehebammen nach dem vorliegenden Gesetze für die denselben zugewiesenen Gebiete aufgehoben.

§. 21 (lautet nunmehr zu Folge Gesetzes vom 2. Februar 1886, L. G. u. V. B. Nr. 12): Bestehende Verpflichtungen öffentlicher Fonde, für Sanitätszwecke beizutragen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

Insbesondere haben die Contributionsfonds-Vorschußcassen diejenigen Beiträge, welche die Contributionsfonde zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 15. August 1864, L. G. B. Nr. 32, zur Entlohnung der sogenannten Unterthanen- oder Contributionsfondsärzte und Hebammen thatsächlich geleistet haben und deren dauernde Aufrechthaltung und beziehungsweise Wiederherstellung durch das Landesgesetz vom 8. November 1882, L. G. B. Nr. 141, allgemein festgesetzt worden ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Leistungen auf einem gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Titel beruht haben oder nicht, von dem in dem vorhergehenden §. erwähnten Zeitpunkte an zu Gunsten derjenigen Sanitätsgemeinden und beziehungsweise Sanitätsdistricte in einvierteljährigen Anticipativraten in Abfuhr zu bringen, in deren Gebiete sich Theilhaber an den betreffenden Vorschußcassen befinden.

Das bezogene Gesetz vom 8. November 1882 lautet:

Gesetz
wirksam für die Markgrafschaft Mähren.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde ich anzuordnen wie folgt:

§. 1. Die in Mähren bestehenden Contributions-Vorschußcassen sind verpflichtet, jene Emolumente, welche die sogenannten Unterthanen- oder Contributionsfonds-Aerzte und Hebammen

zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des Landesgesetzes v. 15. August 1864, L. G. B. Nr. 32, aus den Contributionsfonden, aus denen diese Cassen gebildet wurden, bezogen haben, vom auf die Kundmachung dieses Gesetzes nächstfolgenden Quartale an, in Geld umgewandelt, an die k. k. Steuerämter abzuführen.

§. 2. Bis zur definitiven Regelung des Sanitätsdienstes im Wege der Landesgesetzgebung haben die k. k. politischen Behörden diese Bezüge den derzeit noch bestehenden oder den im Sinne des Min. Erl. v. 17. August 1852, Z. 1895, provisorisch zu bestellenden Aerzten und bezw. den bestehenden oder den von den betreffenden Gemeinden aufzunehmenden Hebammen bei dem k. k. Steueramte anzuweisen.

§. 3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister des Innern und der Finanzen betraut.

Die Bestimmungen des Schlußsatzes des §. 11 des Landesgesetzes vom 23. März 1873, L. G. B. Nr. 30, finden auf die Leistungen zu Sanitätszwecken keine Anwendung.[1])

Das Verhältniß, nach welchem die einzelnen Sanitätsgemeinden und bezw. Sanitätsdistricte diese Beiträge anzusprechen haben, wird nach dem Verhältnisse der Summen der Antheile aller Theilhaber aus den betreffenden Gemeinden bestimmt, und es sind diese Beiträge an die zur Besoldung des Gemeindearztes, der Gemeindehebamme bestimmte Cassa abzuführen (§§. 16 und 18).

Sie sind, wie andere öffentliche Abgaben, einbringlich zu machen.

Insoferne es sich um eine Stiftung oder um Beiträge aus einem von der Staatsbehörde verwalteten Fonde handelt, hat die politische Landesbehörde nach Einvernehmung des Landesausschusses über die etwa nothwendig werdende Vertheilung dieser Beiträge zu entscheiden.

§. 22 (lautet nunmehr zu Folge Gesetzes v. 2. Februar 1886, L. G. u. V. B. Nr. 12): Sanitätsgemeinden und bezw. Sanitätsdistricten, welche die Mittel zur Bestreitung der Erfordernisse des Sanitätsdistrictes nicht haben, sind für die gemäß §. 8 im Einverständnisse des Landesausschusses mit der k. k. Statt-

---

[1]) Nach dem Gesetze v. 2. Februar 1886, L. G. u. V. B. Nr. 12, für Mähren, ist für den Umfang der Beitragspflicht der Contributions-Vorschußcassen für Sanitätszwecke lediglich die Höhe der für diese Zwecke zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des Landesgesetzes v. 15. August 1864, L. G. u. V. B. Nr. 32, thatsächlich geleisteten Zahlungen maßgebend (V. G. H. 23. November 1887, Z. 1983, Budw. 3778; 5. Jänner 1888, Z. 51, Budw. 3858, und 4. Jänner 1894, Z. 32, Budw. 7635).

halterei ernannten Aerzte angemessene Beiträge aus Landesmitteln zu bewilligen.

Als Richtschnur hinsichtlich der den bedürftigen Sanitätsgemeinden, bezw. Sanitätsdistricten zu gewährenden Subventionen wird festgesetzt, daß dort, wo schon das Minimalerforderniß für die Gemeindeärzte (§. 15) durch die besonderen Zuflüsse (§. 21) und durch einen von den Gemeinden aufzubringenden Beitrag in der Höhe von 1 % der gesammten, in den betreffenden Gemeinden vorgeschriebenen directen Steuern nicht bedeckt erscheint, der Abgang auf das Minimalerforderniß des Arztes über Antrag der k. k. politischen Behörde vom Landesausschusse bei dem die Auszahlung besorgenden k. k. Steueramte aus dem Landesfonde flüssig zu machen ist.

Der Landesvertretung bleibt es vorbehalten, in besonderen Fällen ausnahmsweise Unterstützungen zu Sanitätszwecken zu gewähren.

§. 23 (lautet nunmehr zu Folge Gesetzes v. 2. Februar 1886, L. G. u. V. B. Nr. 12): In den Gemeinden mit 6000 oder mehr Einwohnern und in allen Gemeinden, welche für sich allein Gemeindeärzte bestellen, ist eine Gesundheitscommission einzusetzen.

§. 24 (lautet nunmehr zu Folge Gesetzes v. 2. Februar 1886, L. G. u. V. B. Nr. 12): Die Gesundheitscommission besteht unter dem Vorsitze des Gemeindevorstehers oder dessen Stellvertreters:

a) aus den Gemeindeärzten,
b) aus einem vom Gemeindevorstande bestimmten Beamten (Gemeindebeamten), welcher mit Geschäften, die in die Gesundheitspolizei vorzugsweise einschlagen, betraut ist, und
c) aus 4 bis 8 Mitgliedern, welche vom Gemeindeausschusse zur Hälfte aus seiner Mitte, zur anderen Hälfte aus Sanitäts- oder anderen mit den einschlägigen Kenntnissen ausgestatteten Personen der Gemeinde gewählt werden.

Die Zahl der sub a bezeichneten Mitglieder der Gesundheitscommission darf nicht größer sein als die Hälfte der sub b und c angeführten Mitglieder. Ist dies der Fall, so sind nebst dem Stadtphysicus nur so viele Mitglieder aus der Zahl der Gemeindeärzte durch freie Uebereinkunft zu entsenden, als dem gedachten Verhältnisse entspricht.

Ueber Anordnung oder mit Genehmigung des Vorsitzenden können den Berathungen von Fall zu Fall außerordentliche Mitglieder beigezogen werden.

In den Städten mit eigenem Statut führt in der Gesundheitscommission den Vorsitz der Bürgermeister oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Gemeinderathes.

§. 25. Die Constituirung der Gesundheitscommission ist unter Namhaftmachung ihrer Mitglieder der vorgesetzten politischen Behörde anzuzeigen.

§. 26. Das Amt eines Mitgliedes der Gesundheitscommission, sowie jenes der Mitglieder der Delegirtenversammlung ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich ausgeübt.

Die Functionsdauer der aus den Gemeindeausschüssen in die Gesundheitscommission oder in die Delegirtenversammlung entsendeten Mitglieder erlischt mit ihrem Austritte aus der Gemeindevertretung; jene der übrigen gewählten Mitglieder nach Ablauf von drei Jahren.

Die letzteren sind hierauf wieder wählbar.

Rücksichtlich der Verpflichtung zur Annahme der Wahl als ordentliches Mitglied der Gesundheitscommission oder der Delegirtenversammlung gelten die analogen Bestimmungen in Betreff der Berufung in die Gemeindevertretung.

§. 27 (lautet nunmehr zu Folge Gesetzes v. 2. Februar 1886, L. G. u. V. B. Nr. 12): Die Gesundheitscommission ist das berathende und begutachtende Organ für die den Gemeinden obliegenden Sanitätsangelegenheiten, und ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen im Allgemeinen betreffen oder — wenn gleich specieller Natur — doch von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, zu vernehmen.

Sie ist verpflichtet, über Aufforderung des Gemeindevorstandes die verlangten Gutachten abzugeben und berechtigt, aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung der sanitären Verhältnisse der Gemeinde und auf Durchführung bezüglicher Maßnahmen zu stellen.

Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstand jeder Versammlung der Sanitätscommission jener Gemeinden, welche kein eigenes Statut haben, ist der k. k. politischen Behörde mindestens drei Tage vor dem Zusammentreten derselben anzuzeigen.

Diese Behörde ist berechtigt, zu den Sitzungen den Amtsarzt oder einen Stellvertreter desselben zu entsenden.

Ueber die Verhandlung der Gesundheitscommission sind Protokolle zu führen.

Im Falle ihre Anträge von Seite der betreffenden Gemeindevertretung abgelehnt werden, hat die Gesundheitscommission ihren Beschluß der vorgesetzten politischen Behörde zur weiteren entsprechenden Verfügung zur Kenntniß zu bringen.

§. 28. Die politischen Behörden haben kraft der der Staatsverwaltung obliegenden Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen, darüber zu wachen, daß die Gemeinden die ihnen durch das Gesetz auferlegten einschlägigen Verpflichtungen pünktlich erfüllen.

In Fällen der Verabsäumung haben sie nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§. 29. Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

i) Oesterreich ob der Enns.

Gesetz vom 22. September 1893, L. G. u. V. B. Nr. 35,

betreffend die Regelung des Sanitätswesens in den Gemeinden,

giltig für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns mit Ausschluß der Landeshauptstadt Linz und der Stadt Steyr.[1])

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns finde Ich auf Grund des §. 5 des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die den Gemeinden in Bezug auf die Handhabung der Gesundheitspolizei und auf das Gesundheitswesen

---

[1]) Die Durchführung dieses Gesetzes erfolgte mit Erl. des L. A. v. 28. Februar 1894, Z. 2860 (Oesterr. Sanitätsw. S. 125); hiezu wurden mit Erl. der Statth. v. 11. März 1894, Z. 3889 (Oesterr. Sanitätsw. S. 124) allen Bezirkshauptmannschaften Weisungen in Betreff der Bildung der Sanitätsgemeinden hinausgegeben; mit dem Erl. des L. A. v. 19. Sept. 1894, Z. 14343, wurden weitere Maßnahmen zur Durchführung des L. S. G. angeordnet; ferner wurden von der Statth. mit dem Erl. v. 31. October 1894, Z. 17103, Weisungen, betreffend die Durchführung der Organisation des Gemeindesanitätsdienstes und mit dem Erl. v. 29. Jänner 1895, Z. 1762 (Oesterr. Sanitätsw. S. 94), Weisungen, betreffend das Vorgehen bei Handhabung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, hinausgegeben.

überhaupt gesetzlich obliegenden Geschäfte hat jede Gemeinde entweder für sich oder im Vereine mit Nachbargemeinden unter Bildung einer Sanitätsgemeinde und Mitwirkung eines hiezu bestellten Arztes zu besorgen.

Die Vereinigung von Gemeinden zu einer Sanitätsgemeinde soll in der Regel nur Gemeinden desselben politischen Bezirkes umfassen. Ausnahmsweise, und zwar nur in Berücksichtigung ungünstiger, die Ausübung der gemeindeärztlichen Functionen erschwerender örtlicher Verhältnisse kann eine Vereinigung von Gemeinden oder selbst Gemeindetheilen eines politischen Bezirkes mit Gemeinden oder Gemeindetheilen eines anderen politischen Bezirkes zu einer Sanitätsgemeinde stattfinden, wozu jedoch die Zustimmung der Statthalterei erforderlich ist.

§. 2. Die freiwillige Vereinigung von Gemeinden zur Bildung einer Sanitätsgemeinde und gemeinschaftlichen Bestellung eines Gemeindearztes, desgleichen die selbstständige Bestellung eines solchen seitens einer einzelnen Gemeinde bedarf der Genehmigung des Landesausschusses im Einverständnisse mit der Statthalterei.

§. 3. In jenen Fällen, in welchen die entsprechende Vereinigung von Gemeinden, welche selbstständig keine Aerzte bestellen, unter einander oder mit Gemeinden, welche einen solchen bestellen, freiwillig nicht zu Stande kommt, hat der Landesausschuß nach Anhörung der betheiligten Gemeinden im Einverständnisse mit der Statthalterei die Bildung von Sanitätsgemeinden, bezw. die Zuweisung solcher Gemeinden zu schon bestehenden Sanitätsgemeinden anzuordnen.

Hiebei sind die örtlichen Verhältnisse der Gemeinden, deren Bevölkerungszahl, Leistungsfähigkeit, Flächeninhalt und Terrainverhältnisse, die Verkehrsverbindungen und das vorhandene Sanitätspersonal entsprechend zu berücksichtigen. Treten in diesen Verhältnissen wesentliche Veränderungen ein, so können bestehende Sanitätsgemeinden durch Abtrennung, bezw. Zulegung einzelner Theile oder im ganzen über eigenen Beschluß unter Genehmigung des Landesausschusses oder über Anordnung desselben im Einvernehmen mit der Statthalterei abgeändert werden.

Die Namen der Sanitätsgemeinden richten sich in der Regel nach dem Sitze des Gemeindearztes, wenn nicht ausnahmsweise für eine Sanitätsgemeinde in unmittelbarer

Nähe eines größeren Ortes ein in diesem letzteren wohnhafter Arzt als Gemeindearzt bestellt wird; sie werden gegebenenfalls vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der Statthalterei bestimmt.

§. 4. Die Vertretung einer Sanitätsgemeinde steht, wenn letztere von einer einzigen Ortsgemeinde gebildet wird, dem Gemeindeausschusse zu; wenn dieselbe aber aus mehreren Gemeinden oder Theilen von solchen zusammengesetzt wird, so besteht die Vertretung derselben aus einer Versammlung von zu diesem Zwecke von den Gemeindeausschüssen mit absoluter Majorität gewählten, in einer der Bevölkerungsziffer der einzelnen Gemeinden oder Gemeindetheile entsprechenden Anzahl zu delegirenden Ausschußmitgliedern aller jener Gemeinden, welche die Sanitätsgemeinde bilden. Für jede darin vertretene Ortsgemeinde ist zum mindesten ein Ausschußmitglied, bei einer Einwohnerzahl von mehr als 500 aber für je 500 und einem mehr als 250 betragenden Restbetrage je ein Mitglied zu wählen. Mit dem Erlöschen des Ausschußmandates in der Ortsgemeinde erlischt auch das Mandat für die Sanitätsgemeinde, und ist in einem solchen Falle von jener Ortsgemeinde, welcher der Vertreter angehört hat, eine Neuwahl vorzunehmen. Dieselben treten zur Wahl eines Obmannes über Berufung des Landesausschusses an dem von diesem bestimmten Orte oder sonst nach Bedarf über Berufung des Obmannes zusammen.

Im Falle der Verhinderung des Obmannes vertritt das an Jahren älteste Mitglied der Versammlung dessen Stelle.

Die Vertretung der Sanitätsgemeinde hat den Standort des Gemeindearztes, dessen Bezüge und die Bestellungsbedingnisse nach Maßgabe des §. 8 festzusetzen, sowie in dem Falle, als dieselbe keine Landessubvention bezieht, die Ernennung des Arztes vorzunehmen, außerdem aber den Vorschlag hiezu zu erstatten. In sanitären Fachangelegenheiten fungirt der Gemeindearzt als Referent (Punkt 2 der Dienstesinstruction für die Gemeindeärzte in Oesterreich ob der Enns).

Hinsichtlich der Versammlung dieser Vertretung, ihrer Beschlußfähigkeit, des Vorsitzes, der Beschlußfassung, der Protokollführung, der Kundmachung der gefaßten Beschlüsse, welche in jeder einzelnen Gemeinde der Gruppe zu erfolgen hat, sowie der bezüglichen Rechte der politischen Behörden haben die betreffenden Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäße Anwendung zu finden.

Ueber Berufungen gegen Verfügungen der Vertretung der Sanitätsgemeinde, soweit nicht Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde (§. 4 lit. a bis g des Reichsgesetzes vom 30. April 1870) in Frage kommen, entscheidet der Landesausschuß.

Aber auch ohne Berufung steht mit der gleichen Beschränkung dem Landesausschusse zu, von Amtswegen einzuschreiten und zu entscheiden, wenn durch Beschlüsse der Vertretung der Sanitätsgemeinde gesetzliche Vorschriften verletzt oder außer Acht gelassen werden.

§. 5. Das Amt eines Gemeindearztes ist ein öffentliches Amt.

Als solcher kann nur derjenige angestellt werden, welcher zur Ausübung der ärztlichen Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Ländern berechtigt ist, die österreichische Staatsbürgerschaft, physische Eignung und moralische Unbescholtenheit besitzt.

Der ernannte Arzt führt den Titel „Gemeindearzt".

§. 6. Die Ernennung des Arztes steht in den Fällen, in welchen eine Landessubvention nicht bezogen wird, der Vertretung der Sanitätsgemeinde zu. In den Fällen aber, in welchen eine Landessubvention bezogen wird, erfolgt die Ernennung des Gemeindearztes über Vorschlag der Vertretung der Sanitätsgemeinde durch den Landesausschuß im Einverständnisse mit der Statthalterei.

Durch diese Landesbehörden erfolgt die Ernennung auch in jenen Fällen, in welchen die zunächst dazu berufene Vertretung der Sanitätsgemeinde innerhalb einer vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der Statthalterei zu bestimmenden Frist mit einer Ernennung nicht vorgeht, bezw. einen Vorschlag nicht erstattet.

§. 7. Die von einer Sanitätsgemeinde vorgenommene Ernennung eines Gemeindearztes ist vor Ausfertigung des Decretes im Wege der politischen Bezirksbehörde der Statthalterei anzuzeigen, welche die Gesetzmäßigkeit der Ernennung zu prüfen und letztere, wenn sich kein Anstand ergibt, zu bestätigen hat. Von der erfolgten Bestätigung ist die politische Bezirksbehörde jenes Bezirkes, in welchem der Sitz des Gemeindearztes sich befindet, in Kenntniß zu setzen, und hat dieselbe den Ernannten in Gegenwart des betreffenden Gemeindevorstehers, bezw. des Obmannes der Vertretung der

Sanitätsgemeinde nach der beigeschlossenen Eidesformel zu beeiden.

In gleicher Weise ist der vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der Statthalterei ernannte Gemeindearzt zu beeiden.

§. 8. Die Entlohnung eines Gemeindearztes wird entweder durch freiwilliges Uebereinkommen zwischen demselben und der Vertretung der Sanitätsgemeinde bestimmt, welches der Genehmigung des Landesausschusses im Einvernehmen mit der Statthalterei unterliegt, oder sie wird von diesen Behörden durch Berechnung der für die Armenbehandlung mit Ausschluß der Medicamentenabgabe, Todtenbeschau und die übrigen sanitätspolizeilichen Functionen in den betreffenden Gemeinden oder Gemeindetheilen entfallenden Bezüge auf Grund der jeweiligen Einwohnerzahl, hinsichtlich der Todtenbeschaugebühren auf Grund der aus einem mindestens zehnjährigen Durchschnitte ermittelten Anzahl der jährlichen Sterbefälle und der bisher ortsüblichen Gebühren, sowie unter Rücksichtnahme auf die mehr oder minder beschwerliche oder lohnende Praxis bemessen.

Besteht eine Sanitätsgemeinde aus mehreren Gemeinden oder Gemeindetheilen, und kommt eine freiwillige Vereinbarung über die Beitragsleistung der einzelnen Gemeinden oder Gemeindetheile zu den Bezügen des Gemeindearztes nicht zu Stande, so wird diese Beitragsleistung durch den Landesausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei festgesetzt.

Die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beitragsquoten sind in die Gemeindevoranschläge aufzunehmen.

§. 9. Diese Bezüge des Gemeindearztes werden vom Landesausschusse bei dem k. k. Steueramte, in dessen Amtsbezirke der Gemeindearzt seinen Wohnsitz hat, für Rechnung der betreffenden Gemeinden flüssig gemacht und in vereinbarten, längstens einvierteljährigen Raten nachhinein ausbezahlt. Die betheiligten Gemeinden haben die auf sie entfallenden Kosten längstens bis zum 20. des dem Behebungstermine vorhergehenden Monates an das k. k. Steueramt abzuführen, und sind diese Beträge, falls sie bis zu diesem Zeitpunkte nicht abgeführt wären, vorschußweise aus dem Landesfonde zu bestreiten, Rückstände aber wie andere öffentliche Leistungen durch die politische Bezirksbehörde sogleich einzubringen und an den Landesfond zurückzuerstatten.

Mit der Vdg. der Statth. v. 2. December 1894, Z. 19482, L. G. u. V. B. Nr. 38, wurde im Einvernehmen mit dem L. A. und mit der Finanzdirection in Linz eine Instruction für die k. k. Bezirkshauptmannschaften und Steuerämter in Oberösterreich, betreffend die Gebahrung und Verrechnung der nach dem Gesetze v. 22. September 1893, L. G. u. V. B. Nr. 35, für den Gemeindesanitätsdienst einfließenden Beträge und der hieraus an die Gemeindeärzte auszufolgenden Gebühren erlassen.

§. 10. Für die vom Gemeindearzte in Ausübung des Gemeindesanitätsdienstes innerhalb des ihm zugewiesenen Gebietes von seinem Wohnorte aus in einer Entfernung über eine halbe Wegstunde unternommenen Dienstreisen bezieht der Gemeindearzt ein nach Einvernehmung der Gemeinde vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der Statthalterei von drei zu drei Jahren festzusetzendes Pauschale, soferne hiefür in dem zwischen ihm und der Vertretung der Sanitätsgemeinde abgeschlossenen freiwilligen Uebereinkommen nicht vorgesorgt ist.

Auch im Falle von Epidemien ist der Gemeindearzt nicht berechtigt, für Dienstreisen innerhalb seines Amtsgebietes außer dem ihm zukommenden Reisepauschale von der Sanitätsgemeinde eine besondere Vergütung anzusprechen; dagegen hat der Gemeindearzt für ärztliche Verrichtungen, welche er über Auftrag der Staatsverwaltung und nicht in Erfüllung des selbstständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde vollzieht, Anspruch auf die normalmäßigen Gebühren aus dem Staatsschatze.

Der Aufwand für unentgeltliche Hebammenhilfe für arme Gebärende wird unter den Voraussetzungen des Gesetzes vom 5. September 1880, L. G. u. V. B. Nr. 12,[1]) nach dem Tarife vom 30. Jänner 1891, L. G. u. V. B. Nr. 5,[2]) aus Gemeindemitteln gedeckt.

§. 11. Für Posten, welche durch besonders schwierige Terrain- oder andere locale Verhältnisse und eine wenig lohnende Privatpraxis als ungünstig sich erweisen und dem Arzte voraussichtlich die nothwendigen Subsistenzbedingungen nicht zu gewähren im Stande sind, kann der Landesausschuß

---

[1]) Dieses Gesetz betrifft die öffentliche Armenpflege der Gemeinden.

[2]) Dieser Tarif ist in dem Gesetze vom 30. Jänner 1891, L. G. u. V. B. Nr. 5, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, betreffend die Abänderung des Landesgesetzes v. 19. November 1868, L. G. u. V. B. Nr. 24, über die Gebühren für ärztliche Armenbehandlung und Hebammendienste enthalten.

Subventionen aus dem Landesfonde nach Maßgabe der budgetmäßigen Bedeckung und in einem mit der Schwierigkeit des Postens wachsenden Ausmaße provisorisch oder dauernd bewilligen.

Diese Subventionen werden vom Landesausschusse bei dem zuständigen k. k. Steueramte (§. 9) angewiesen und sind von diesem dem Gemeindearzte in den vom Landesausschusse bestimmten Raten nachhinein auszufolgen.

§. 12. Das Erforderniß für die Bezüge des Gemeindearztes von Seite der Gemeinden ist zu bestreiten aus den Einnahmen derselben für sanitätspolizeiliche Verrichtungen des Gemeindearztes, insbesondere der Todtenbeschau, insoferne sie zur Einhebung solcher Gebühren oder Taxen die besondere Berechtigung erlangt haben, dann aus anderen, den Gemeinden für besondere sanitätspolizeiliche und hygienische Einrichtungen, wie für die Benützung von öffentlichen Leichenhallen und Begräbnisstätten, von Desinfectionsapparaten, von Bädern und anderen, dem öffentlichen Gesundheitswohle gewidmeten Anstalten einfließenden Beträgen, endlich aus sonstigen Gemeindemitteln.

§. 13. Der Gemeindearzt ist das zunächst berufene Fachorgan der Gemeinde bei Besorgung der ihr in den §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, zugewiesenen Obliegenheiten, und werden dessen specielle Verpflichtungen und Amtsgeschäfte durch die im Anhange beigeschlossene Dienstesinstruction näher bestimmt.

Der Gemeindearzt hat insbesondere auch die Behandlung der in der Sanitätsgemeinde wohnhaften Armen vorzunehmen, ohne hiefür außer für die Medicamentenabgabe eine besondere Vergütung ansprechen zu können. Eine solche, und zwar nach dem geltenden Armentarife, findet nur bei Armen statt, welche zu Gemeinden in andern Kronländern zuständig sind. Gegen die normalmäßige Vergütung hat der Gemeindearzt auch die öffentliche Impfung vorzunehmen.

§. 14. Der von der Gemeinde, Sanitätsgemeinde oder vom Landesausschusse ernannte Gemeindearzt kann mit Ausnahme des Falles der Kündigung nur wegen thatsächlicher Unfähigkeit, unehrenhafter Handlungen oder gröblicher Verletzung seiner Amtspflichten und nur mit Zustimmung des Landesausschusses und der k. k. Statthalterei, welche in rein fachlichen Fragen stets das Gutachten des durch die Delegirten

der Aerztekammer verstärkten Sanitätsrathes einzuholen hat, von seinem Posten entlassen werden.

§. 15. Im Falle der Vacanz der Stelle eines Gemeindearztes ist für die substitutionsweise zu erfolgende Versehung des Gemeindesanitätsdienstes bis zur Wiederbesetzung der Stelle von Seite der betreffenden Orts- oder Sanitätsgemeinde vorzusorgen.

Der Substitut erhält die für die Zeit seiner Dienstleistung entfallenden Bezüge des Gemeindearztes.

§. 16. Die politischen Behörden haben kraft der der Staatsverwaltung obliegenden Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen darüber zu wachen, daß die Gemeinden die ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen genau erfüllen.

Bei Versäumung dieser Verpflichtungen hat die Statthalterei nach Einvernehmung des Landesausschusses nöthigenfalls auf Gefahr und Kosten der säumigen Gemeinde, jedoch mit möglichster Schonung der Gemeindemittel, die erforderliche Abhilfe zu treffen (§. 92 der Gemeindeordnung vom 28. April 1864, L. G. B. Nr. 6).

§. 17. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Eides-Formel.

Nachdem Sie mit dem öffentlichen Amte eines Gemeindearztes betraut worden sind, werden Sie einen Eid zu Gott, dem Allmächtigen, schwören und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, die Ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten im Sinne Ihrer Instruction mit Eifer und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, sich hiebei weder durch Eigennutz, noch durch andere Nebenrücksichten leiten zu lassen, das Dienstgeheimniß treu zu bewahren und überhaupt stets das Beste des öffentlichen Sanitätsdienstes in dem Ihnen zugewiesenen Wirkungskreise anzustreben und zu fördern.

Was mir soeben vorgelesen wurde, habe ich wohl und deutlich verstanden und gelobe es zu halten.

So wahr mir Gott helfe!

Dienstesinstruction
für die Gemeindeärzte in Oesterreich ob der Enns.

1. Der Gemeindearzt hat unbeschadet seines Rechtes zur freien Ausübung der ärztlichen Praxis die Verpflichtung, die gesammte Todtenbeschau und ärztliche Armenbehandlung innerhalb des Gebietes der ihm zugewiesenen Gemeinden auszuüben und bei der Durchführung der übrigen, diesen Gemeinden gemäß der §§. 3 und 4 des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, im eigenen und im übertragenen Wirkungskreise zukommenden, in der Verordnung der k. k. Statthalterei in Linz vom 12. November 1888, L. G. B. Nr. 22, ausführlich dargelegten Obliegenheiten in Bezug auf die Handhabung der Gesundheitspolizei und das öffentliche Gesundheitswesen überhaupt sich verwenden und die Förderung derselben stets sich angelegen sein zu lassen.

2. Derselbe hat demnach den sanitären Zuständen und den auf sie Einfluß nehmenden Verhältnissen in dem ihm zugewiesenen Gebiete sein fortgesetztes Augenmerk zuzuwenden und sich von denselben die genaueste Kenntniß zu verschaffen.

Er wird bei Wahrnehmung sanitärer Uebelstände, welche durch ihren Bestand die Gesundheit einzelner oder das allgemeine, öffentliche Gesundheitswohl zu gefährden geeignet sind, durch Belehrung, persönliche Einflußnahme oder ärztlich-sachverständige Berichterstattung und Antragstellung bei der zuständigen Gemeindevorstehung, beziehungsweise bei der Vertretung der Sanitätsgemeinde die Abstellung solcher sanitärer Uebelstände in Anregung bringen.

3. Im Falle, daß seine begründeten Anträge zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswohles und zur Abhaltung von gesundheitsgefährlichen Einflüssen auf dasselbe bei den zunächst maßgebenden Factoren keine Beachtung finden, hat der Gemeindearzt je nach der sanitären Wichtigkeit des Gegenstandes in specieller Anzeige oder auf dem Wege der periodischen Berichterstattung die politische Bezirks- als Sanitätsbehörde hievon in Kenntniß zu setzen.

4. Bei Durchführung der von ihm angeregten sanitären Maßnahmen sowohl als auch beim Vollzuge der auf Grund allgemeiner Verordnungen oder specieller Aufträge der politischen Behörde den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen

sanitärer Natur hat der Gemeindearzt als das berufene sachverständige Organ mitzuwirken, bezw. selbst und bei eigener Verantwortung dieselben in Ausführung zu bringen.

5. In Ausübung der Todtenbeschau hat er sich strenge an die jeweilige Amtsvorschrift und an die sonstigen auf diese öffentliche Function bezugnehmenden Verordnungen und Aufträge zu halten und hat als Gemeindearzt namentlich der correcten Führung des Todtenbeschauprotokolles, der regelmäßigen Vorlage der monatlichen Todtenbeschauberichte an die politische Behörde sich zu befleißen, auf das Vorkommen auffälliger Krankheits- und Todesfälle Bedacht zu nehmen und bei verdächtigen oder irgend unaufgeklärten Fällen, insbesondere raschen oder plötzlichen Todes, die gerichtliche, bezw. sanitätspolizeiliche Obduction der Leiche bei der zuständigen politischen Behörde zu beantragen.

Die Wahrnehmung der Todesursachen bei allen in dem ihm zugewiesenen Gebiete von ihm beschauten Verstorbenen wird ihm die Gelegenheit bieten, über das Vorkommen gewisser endemischer Erkrankungen und deren mögliche oder wahrscheinliche Abhängigkeit von gewissen individuellen oder örtlichen Bedingung sich zu informiren, sowie das erste Auftreten von Infectionskrankheiten, sofern es demselben nicht schon auf anderem Wege bekannt geworden wäre, wahrzunehmen und ihn zu den weiteren, ihm obliegenden Erhebungen und sonstigen prophylaktischen Maßnahmen zu veranlassen.

Die Todtenbeschau ist in allen Fällen vom Arzte unentgeltlich vorzunehmen und sind die üblichen Gebühren von den zahlungsfähigen Parteien an die Gemeinde zu entrichten.

6. Bei der ärztlichen Behandlung erkrankter Armen, welche für solche aus Oberösterreich gleichfalls unentgeltlich, für Auswärtige aber gegen Entlohnung nach dem Tarife vom 30. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 5[1]), zu erfolgen hat, wird sich der Gemeindearzt von denselben Grundsätzen des ärztlichen Pflichtgefühles und der Verantwortlichkeit leiten lassen wie bei zahlenden Parteien.

Jedoch hat er bei Verschreibung der Medicamente sich strenge an die jeweilige Ordinationsnorm hinsichtlich der

[1]) Siehe Fußnote 2 auf Seite 184.

öffentlichen Armen- und Humanitätspflege zu halten und sind die von ihm, bezw. von den öffentlichen Apotheken vorgelegten, mit den Recepten zu belegenden Medicamenten-Rechnungen über Ersuchen der Gemeinden stets vom k. k. Bezirksarzte, im Recurswege vom Landessanitätsrathe in linea medica et quoad taxam zu prüfen.

Kranke, deren ärztliche Behandlung im Hause mit Unzukömmlichkeiten für sie selbst oder für ihre Umgebung oder mit erheblichen Kosten (bei auswärtigen Armen, bei voraussichtlich in der Privatbehandlung länger dauernder kostspieliger Wundbehandlung, größeren Operationen u. dgl.) verbunden wäre, sind ehethunlichst in eine Krankenanstalt abzugeben.

7. Bezüglich der übrigen ihm obliegenden Verpflichtungen auf hygienischem und sanitätspolizeilichem Gebiete hat der Gemeindearzt insbesondere:

a) auf die Beseitigung aller das Leben und die Gesundheit und körperliche Sicherheit gefährdenden Uebelstände auf Straßen, Wegen und Plätzen, auf zweckentsprechende Beseitigung von Verunreinigung und die Hintanhaltung der Ansammlung von zersetzungsfähigen oder anderweits gesundheitsschädlichen Abfällen oder Abflüssen, sowie des Eindringens der letzteren in den Boden, daher auf die Verhinderung einer möglichen Verunreinigung der Brunnen und Wasserleitungen durch dieselben seine Aufmerksamkeit zuzuwenden;

b) auf den in gesundheitlicher Beziehung möglichst entsprechenden Zustand der menschlichen Wohnungen in Auswahl der Baustelle, Ausführung des Baues, Anbringung von hygienischen Einrichtungen durch seinen persönlichen Einfluß und durch Belehrung, sowie durch amtliche Begutachtung gelegentlich der Ertheilung des Benützungsconsenses hinzuwirken;

c) die Lebens- und Genußmittel, insbesondere die Milch, das Mehl, die Schwämme und das Obst, die Gewürze und Conditoreiwaaren, die Getränke, sowohl was ihre eigene Beschaffenheit als auch die zu ihrer Aufbewahrung benützten Gefäße anbelangt, einer steten Ueberwachung zu unterziehen;

d) die Beschau des Fleisches und der Fleischwaaren, sofern er nicht selbst dieselbe auszuüben hat, strenge zu überwachen;

e) mit den für die ärztliche Hilfe bei plötzlich Erkrankten und in Lebensgefahr Gerathenen nöthigen Behelfen, also den erforderlichen Instrumenten, und, wenn er nicht selbst Besitzer einer Hausapotheke ist, einer Nothapotheke sich zu versehen, auch das Vorhandensein eines solchen Rettungsapparates an etwa besonders bedrohten Stellen zu veranlassen;

f) bei Ausübung seiner geburtshilflichen Praxis das Gebahren der Hebammen, insbesondere rücksichtlich des Vorhandenseins der vorgeschriebenen Geräthschaften, deren Reinhaltung, der genauestens einzuhaltenden Aseptik während der ganzen Dauer ihrer Thätigkeit, endlich der correcten Führung des Tagebuches und der Geburtstabellen strenge zu überwachen;

g) der Unterbringung und Pflege der Findlinge, Taubstummen, Irrsinnigen und Cretins sein Augenmerk zuzuwenden und dieselben in steter Evidenz zu halten;

h) dem Zustande der Friedhöfe und Leichenkammern in Ansehung der durch dieselben etwa zu besorgenden Gesundheitsschädigungen der Umgebung, bei letzteren auch mit Bezug auf ihre Einrichtung und Instandhaltung zur Erfüllung ihres Zweckes, seine Aufmerksamkeit zu schenken;

i) bei der Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung sowohl selbst thätig und mit energischer Anwendung aller durch die hygienische Wissenschaft gebotenen, bei den gegebenen localen Verhältnissen anwendbaren prophylaktischen Maßnahmen als auch in Ausführung der durch allgemein giltige Instructionen oder durch besondere behördliche Anordnungen ihm übertragenen sanitätspolizeilichen Functionen mitzuwirken, speciell

k) die sofortige Anzeige beim ersten Auftreten von Infectionskrankheiten und die weiter vorgeschriebene periodische Berichterstattung über den Verlauf derselben zu bewerkstelligen;

l) die durch die vorliegende Krankheitsform und durch die örtlichen Verhältnisse angezeigte nöthige Desinfection in der vorgeschriebenen Weise entweder selbst durchzuführen

oder deren Durchführung als das berufene sachverständige und verantwortliche Organ zu überwachen;

m) bei der öffentlichen Impfung, falls ihm dieselbe übertragen ist, die allgemein giltigen Vorschriften zu beachten und der thunlichsten Förderung derselben durch persönliche Einwirkung auf die Parteien, durch eine mit allen Cautelen gegen eine folgende Gesundheitsschädigung der Impflinge verbundene sorgfältige Ausführung der Operation selbst sich zu befleißen;

n) bei Leichenausgrabungen, Leichentransporten und Obductionen, sowie bei sonstigen ihm übertragenen sanitätspolizeilichen Verrichtungen ebensowohl nach den bestehenden Vorschriften als nach den von ihm als Sachverständigen zu beurtheilenden, durch den speciellen Fall bestimmten Anforderungen der Wissenschaft sich zu benehmen.

8. In allen diesen genannten und sonstigen vorkommenden Fällen hat der Gemeindearzt im Sinne der Punkte 2, 3 und 4 dieser Instruction seine Thätigkeit je nach der Natur des Gegenstandes entweder durch Anregung, Belehrung und persönliche Einflußnahme oder durch Antragstellung an die von ihm in allen sanitären Angelegenheiten zu berathende Sanitätsgemeinde, beziehungsweise durch Berichterstattung an die Sanitätsbehörde, oder endlich durch selbstständige Durchführung nothwendig erkannter oder angeordneter sanitärer Maßregeln, beziehungsweise sachverständige Ueberwachung derselben zu entfalten.

9. Die vorgeschriebene periodische Berichterstattung an die politische Bezirks- als Sanitätsbehörde hat der Gemeindearzt entweder persönlich oder durch ihm von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Organe zu besorgen.

10. Wie in allen seine Function als Gemeindearzt berührenden Fällen hat er der Anordnung der politischen Behörde auch bezüglich einer ihm von derselben etwa aufgetragenen Supplirung eines benachbarten Postens als Gemeindearzt unter den durch das Gesetz bestimmten Bedingungen Folge zu leisten.

k) Oesterreich unter der Enns.

Gesetz vom 21. December 1888, L. G. u. V. B. 1889, Nr. 2,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit Ausschluß der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,[1]) betreffend die Bestellung von Gemeindeärzten.[2])

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Jede Ortsgemeinde ist verpflichtet, zum Zwecke der entsprechenden Besorgung der ihr mit dem obbezeichneten Gesetze zugewiesenen Sanitätsangelegenheiten entweder für sich allein oder im Vereine mit anderen Gemeinden (Gemeindegruppe) einen Arzt (Gemeindearzt) zu bestellen.

Die Vereinigung von Gemeinden zu einer Gemeindegruppe soll in der Regel nur Gemeinden desselben politischen Bezirkes umfassen.

§. 2. Die freiwillige Vereinigung von Gemeinden zum Zwecke der gemeinschaftlichen Bestellung eines Gemeindearztes, desgleichen die selbstständige Bestellung eines solchen seitens einer einzelnen Gemeinde — ausgenommen die Städte mit eigenem Statute — bedarf der Genehmigung der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse.

§. 3. In jenen Fällen, wo die entsprechende Vereinigung von Gemeinden, die selbstständig keine Aerzte bestellen, freiwillig zu Stande kommt, hat die Statthalterei nach Anhörung der

---

[1]) Für die Amtsärzte der k. k. Polizeidirection in Wien wurde mit der Kundm. des Statth. v. 22. October 1892, L. G. u. V. B. Nr. 65, eine Instruction erlassen. — Der Stadtgemeinde Wien wurde mit der Kundm. der n. ö. Statth. v. 8. Februar 1887, L. G. u. V. B. Nr. 7, die Einhebung von Gebühren für die Intervention der städtischen Sanitätsorgane bewilligt.

[2]) Die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze wurde mit der Vdg. des Statth. v. 16. November 1890, Z. 68948, L. G. u. V. B. Nr. 41, verlautbart; hiezu wurden den Bezirkshauptmannschaften mit dem Erl. der Statth. v. 29. December 1890, Z. 60545 (Oesterr. Sanitätsw. 1891, S. 107), Weisungen ertheilt.

Mit der Vdg. der Statth. v. 13. Febr. 1891, Z. 8907, L. G. u. V. B. Nr. 15, wurde eine Instruction für die politischen Bezirksbehörden, Steuerämter und Gemeinden, betreffend die Gebahrung und Verrechnung der nach dem Gesetze für den Gemeindesanitätsdienst einfließenden Beiträge und die hieraus zu erfolgenden Ausgaben verlautbart.

betheiligten Gemeinden im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die Bildung von Gemeindegruppen zur Bestellung der Gemeindeärzte anzuordnen. Hiebei sind die örtlichen Verhältnisse der Gemeinden, deren Bevölkerungszahl, Leistungsfähigkeit, Flächeninhalt, die Verkehrsverbindungen und das vorhandene Sanitätspersonale entsprechend zu berücksichtigen.

In derselben Weise können bestehende Gemeindegruppen geändert werden.

§. 4. Die Entlohnung der Gemeindeärzte ist zu bestreiten:

1. Aus den Einnahmen der Gemeinden für sanitätspolizeiliche Amtshandlungen, insoferne sie zur Einhebung von solchen Gebühren oder Taxen berechtigt sind.

2. Aus anderen für diesen Zweck besonders bestimmten Einnahmen der betreffenden Gemeinden.

3. Durch Zuschüsse der Gemeinden aus den für die allgemeinen Gemeindeerfordernisse verfügbaren oder zu beschaffenden Mitteln.

§. 5. Zur leichteren Erfüllung der den Gemeinden kraft dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtung kann der Landesausschuß den bedürftigen Gemeinden oder Gemeindegruppen Unterstützungen aus dem Landesfonde nach Maßgabe der voranschlagsmäßigen Bedeckung bewilligen.

§. 6. Wenn eine Gemeinde für sich allein und ohne Inanspruchnahme einer Unterstützung aus dem Landesfonde den Arzt bestellt, steht die Ernennung desselben, die Bestimmung seiner Bezüge und überhaupt der Modalitäten seiner Anstellung der Gemeindevertretung, nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, bezw. des besonderen Gemeindestatutes zu.

§. 7. Die Vertretung einer Gemeindegruppe besteht aus den Vorstehern und bei ihrer Verhinderung aus den Vorsteherstellvertretern jener Gemeinden, welche die Gruppe bilden.

Dieselben treten zur Wahl eines Obmannes über Berufung des Landesausschusses an dem von ihm bestimmten Orte und sonst nach Bedarf über Berufung des Obmannes zusammen.

Im Falle der Verhinderung des Obmannes vertritt das an Jahren älteste Mitglied der Gruppenvertretung dessen Stelle.

Die Beschlüsse sind auf die in der Gemeindeordnung vorgeschriebene Weise in jeder Gemeinde der betreffenden Gruppe zu veröffentlichen.

Für die Giltigkeit der Versammlungen und Beschlüsse finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäße Anwendung.

Die Gruppenvertretung hat den Standort des Gemeindearztes, dessen Bezüge und die Bestellungsbedingnisse festzusetzen, sowie in dem Falle, als die Gemeinden der Gruppe keine Unterstützung aus dem Landesfonde beziehen, die Ernennung des Arztes vorzunehmen.

Die amtlichen Ausfertigungen der Gruppenvertretung sind vom Obmanne und einem Mitgliede zu unterfertigen.

§. 8. Ueber allfällige, gegen die in den §§. 6 und 7 bezeichneten Beschlüsse der Vertretungen der Gemeinde oder Gemeindegruppe binnen 14 Tagen einzubringende Recurse entscheidet der Landesausschuß, und zwar bezüglich der Ernennung des Gemeindearztes nach Einvernehmung der Statthalterei, hingegen entscheidet bezüglich der Bestimmung des Standortes des Gemeindearztes die Statthalterei nach Einvernehmung des Landesausschusses.

§. 9. In allen Fällen, in welchen eine Gemeinde oder Gemeindegruppe zur Erhaltung des Arztes eine Unterstützung aus dem Landesfonde bezieht, erfolgt die Ernennung des Gemeindearztes über Vorschlag der Gemeinde, bezw. der Gemeindegruppe durch den Landesausschuß im Einverständnisse mit der Statthalterei.

§. 10. Die von einer Gemeinde, welche kein eigenes Statut besitzt, oder von einer Gemeindegruppe vorgenommene Ernennung eines Gemeindearztes ist vor Ausfertigung des Decretes der politischen Bezirksbehörde unter Vorlage der Acten anzuzeigen.

Diese hat die Gesetzmäßigkeit der Ernennung zu prüfen, dieselbe, falls sich kein Anstand ergibt, zu bestätigen und den Ernannten in Gegenwart des betreffenden Gemeindevorstehers, bezw. des Obmannes der betreffenden Gemeindegruppe nach der beigeschlossenen Eidesformel zu beeiden.

Den vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der Statthalterei ernannten Gemeindearzt (§. 9) hat die politische Bezirksbehörde, den vom Gemeinderathe einer Stadt mit eigenem Statute ernannten Arzt der Stadtvorstand zu beeiden.

§. 11. Das Amt eines Gemeindearztes ist ein öffentliches Amt.[1])

Als Gemeindearzt kann nur derjenige angestellt werden, welcher die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Oesterreich berechtigt, physisch geeignet und sittlich unbescholten ist.

§. 12. Der von einer Gemeinde — mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statute — oder von einer Gemeindegruppe angestellte Gemeindearzt kann mit Ausnahme des Falles der vertragsmäßigen Kündigung nur mit Zustimmung der politischen Behörde von seinem Posten entlassen werden.

Ueber einen hiergegen eingebrachten Recurs entscheidet die Statthalterei nach Einvernehmung des Landesausschusses.

Desgleichen kann die Statthalterei nach Einvernehmung des Landesausschusses im Disciplinarwege die Suspendirung oder Entlassung des Gemeindearztes verfügen.

§. 13. Der Gemeindearzt ist das fachmännische Organ der betreffenden Gemeinde, bezw. der Gemeinden der Gruppe bei Erfüllung der den Gemeinden in Sanitätsangelegenheiten mit dem Gesetze vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, auferlegten Verpflichtungen.

Die Dienstesinstruction für den Gemeindearzt wird von der Statthalterei nach Einvernehmung des Landesausschusses festgestellt werden. Hiebei ist auf die örtlichen Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden nach Thunlichkeit Rücksicht zu nehmen.

§. 14. Die Bezüge des Gemeindearztes sind bei Gemeinden, welche für sich allein einen solchen Arzt bestellen, demselben aus der Cassa der betreffenden Gemeinde regelmäßig zu erfolgen.

Die Beiträge der zu einer Gruppe vereinigten Gemeinden zu den Bezügen des Gemeindearztes sind nach Verhältniß der gesammten directen Steuerschuldigkeit der einzelnen Gemeinden auf die letzteren aufzutheilen.

Diese haben ihre diesfälligen Beitragsquoten rechtzeitig und spätestens bis zum 20. des der Fälligkeit des Bezuges vorangehenden Monates an das Steueramt abzuführen, bei welchem der Gemeindearzt seine Bezüge in monatlichen Anticipativraten zu beheben hat.

---

[1]) Sieh zur Frage der passiven Wahlfähigkeit der Gemeindeärzte in N. Oe. das Erk. V. G. H. v. 9. Mai 1896, Z. 2879, Budw. 9630.

§. 15. Für ärztliche Verrichtungen, welche ein Gemeindearzt über Auftrag der Staatsverwaltung und nicht in Erfüllung des selbstständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden vollzieht, hat derselbe den Anspruch auf die normalmäßigen Gebühren aus dem Staatsschatze.

§. 16. Im Falle der Vacanz der Stelle eines Gemeindearztes ist nach Thunlichkeit sofort zum Zwecke der Aufrechthaltung der Continuität des Gemeindesanitätsdienstes für die substitutionsweise Versehung desselben durch einen anderen Arzt bis zur Wiederbesetzung der Stelle seitens der betreffenden Gemeinde oder Gemeindegruppe vorzusorgen.

§. 17. Die politischen Behörden haben kraft der der Staatsverwaltung obliegenden Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen (§. 1 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68) darüber zu wachen, daß die Gemeinden die ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen genau erfüllen.

Bei Verabsäumung dieser Verpflichtungen hat die Statthalterei nach Einvernehmung des Landesausschusses nöthigenfalls auf Kosten und Gefahr der säumigen Gemeinden die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§. 18. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Eides-Formel.

Nachdem Sie mit dem öffentlichen Amte eines Gemeindearztes in der $\frac{\text{Gemeinde}}{\text{Gemeindegruppe}}$ . . . . . betraut worden sind, werden Sie einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, die Ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten im Sinne Ihrer Instruction mit Eifer und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, sich hiebei weder durch Eigennutz, noch durch andere wie immer geartete Nebenrücksichten leiten zu lassen, das Dienstgeheimniß treu zu bewahren und überhaupt stets das Beste des öffentlichen Sanitätsdienstes in dem Ihnen zugewiesenen Wirkungskreise anzustreben und zu fördern.

Was mir soeben vorgelesen wurde und ich wohl und deutlich verstanden habe, dem werde ich getreu nachkommen.

So wahr mir Gott helfe!

1) Schlesien.

Gesetz vom 30. April 1896, G. u. V. B. Nr. 31,
wirksam für das Herzogthum Schlesien, betreffend die Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Soweit nicht schon anderweitig dem Bedarfe Genüge geleistet ist, kann jeder Gemeinde von der k. k. schlesischen Landesregierung im Einverständnisse mit dem Landesausschusse der Auftrag ertheilt werden, innerhalb einer angemessenen Frist für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gemeinden die nothwendige Vorsorge dafür zu treffen, daß sie zur Erfüllung der ihr nach den §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, zugewiesenen Obliegenheiten ärztlichen Beirath zur Verfügung habe.

§. 2. Wenn eine Gemeinde diesem Auftrage nicht nachkommt, trifft die k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die zur Durchführung des Auftrages nothwendigen Verfügungen.

Zu diesem Zwecke können Gemeinden, welche für sich allein die Mittel nicht besitzen, der gesetzlichen Verpflichtung zu entsprechen, mit anderen Gemeinden zusammengelegt werden.

Ueber eine solche zum Zwecke der Bestellung eines Gemeindearztes zwangsweise stattfindende Zusammenlegung hat von Fall zu Fall, nach Anhörung der Gemeinden die k. k. Landesregierung im Einverständnisse mit dem Landesausschusse zu entscheiden.

Die Selbstständigkeit der verbundenen Gemeinden in den übrigen Angelegenheiten des selbstständigen und übertragenen Wirkungskreises wird hiedurch nicht berührt.

§. 3. Im Falle der Vereinigung oder Zusammenlegung von Gemeinden haben diese über die gemeinschaftliche Geschäftsführung, insbesondere die Bestellung des gemeinsamen Verwaltungsorganes und dessen Wirkungskreis, dann über die Auftheilung der Kosten des Arztes und der sonst durch die Verbindung der Gemeinden erwachsenden Auslagen eine Vereinbarung mit einander zu treffen.

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der im

Einverständnisse mit der k. k. Landesregierung auszusprechenden Genehmigung des Landesausschusses.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so trifft der Landesausschuß im Einverständniß mit der k. k. Landesregierung die entsprechenden Bestimmungen.

§. 4. Alle Beschlüsse und Verfügungen des von den verbundenen Gemeinden oder für sie vom Landesausschusse bestellten gemeinsamen Verwaltungsorganes sind in den betheiligten Gemeinden kund zu machen.

Gegen solche Beschlüsse und Verfügungen stehen alle Rechtsmittel in den gleichen Fristen und an dieselben Instanzen, wie gegen Beschlüsse eines Gemeindeausschusses nach der Gemeindeordnung offen.

Auch bleibt den Staatsbehörden gegenüber dem gemeinsamen Verwaltungsorgane jener Wirkungskreis gewahrt, welcher ihnen nach den bestehenden Gesetzen gegenüber den Gemeinden zusteht.

§. 5. Jene Gemeinde, in welcher der Arzt den Sitz zu nehmen hat, kann nicht zu einer höheren Beitragsleistung für die Kosten des Arztes als von drei Procent, die anderen Gemeinden können nicht zu einer höheren Beitragsleistung als von zwei Procent der in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Staatssteuern herangezogen werden.

Die besonderen Leistungen der Gemeinden nach §. 10 dieses Gesetzes sind in dieser Feststellung nicht inbegriffen.

§. 6. Der Gemeindearzt ist der zunächst berufene Sachverständige, der den Gemeinden bei der Besorgung der ihnen durch das Gesetz vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, zugewiesenen Obliegenheiten zur Seite steht.

Für Amtshandlungen, welche er in Erfüllung des selbstständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden vollzieht, darf er von den Parteien keine Vergütung ansprechen.

Für im Auftrage der Staatsverwaltung vollzogene, nicht in der Verpflichtung der Gemeinde gelegene Geschäfte erhält er die normalmäßigen Gebühren aus dem Staatsschatze.

§. 7. Die Bestellung des Arztes steht der Gemeinde, bezw. dem gemeinsamen Verwaltungsorgane zu.

Im Falle jedoch der Landesfond einen Beitrag zu den Bezügen des Arztes leistet, steht die Bestellung dem Landesausschusse zu, nachdem die Gemeinde, bezw. das gemeinsame Verwaltungsorgan einen Vorschlag erstattet hat.

In diesem Falle geschieht auch die Ausschreibung zur Bewerbung um diese Stelle durch den Landesausschuß, wenn die Ausschreibung für nothwendig befunden wird.

Im Falle zeitweiligen Abganges eines Gemeindearztes, zu dessen Bezügen der Landesfond einen Beitrag leistet, trifft der Landesausschuß bis zur Besetzung der Stelle die entsprechende Verfügung.

§. 8. Die dem bestellten Gemeindearzte obliegenden, den allgemeinen Sanitätsdienst betreffenden Amtsgeschäfte werden durch eine zwischen der k. k. Landesregierung und dem Landesausschusse vereinbarte Dienstesinstruction näher bestimmt.

Diese hat auch Vorschriften über das Disciplinarverfahren und die eventuelle Dienstesenthebung des Arztes zu enthalten.

§. 9. Der Gemeindearzt hat beim Antritte des Dienstes vor der politischen Bezirksbehörde, in Gegenwart eines abgeordneten Vertreters der Gemeinde, bezw. eines Vertreters der verbundenen Gemeinden, die eidesstättige Angelobung nach der in der Dienstesinstruction enthaltenen Formel zu leisten.

§. 10. Bezüglich der Besorgung der Todtenbeschau und der ärztlichen Behandlung armer Kranker, dann der Vieh- und Fleischbeschau, haben die Gemeinden die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Diese sind dem Landesausschusse zur Kenntniß zu bringen.

Wenn derselbe findet, daß die Gemeinden für die Besorgung der bezeichneten Geschäfte keine oder keine genügende Vorsorge getroffen haben und die Umstände es gestatten, daß diese Geschäfte ganz oder zum Theile in diesen Gemeinden dem angestellten Arzte übertragen werden können, so hat der Landesausschuß im Einverständnisse mit der Landesregierung die entsprechende Verfügung zu treffen und er kann hiebei auch die diesfalls dem Arzte gebührenden Entschädigungen bestimmen und den betreffenden Gemeinden zur Zahlung auferlegen.

Die durch die Beschlüsse der Gemeinden, bezw. durch die Entscheidung des Landesausschusses getroffenen Bestimmungen sind in das Bewerbungsausschreiben für die Besetzung der Stelle des Arztes aufzunehmen.

§. 11. Die Auszahlung der Bezüge des Gemeindearztes geschieht durch die Gemeinde, bezw. durch das bestellte gemeinsame Verwaltungsorgan der verbundenen Gemeinden. Diese Bezüge können, wenn es nothwendig oder zweckmäßig erscheint, mit Zustimmung der Landesregierung vom Landesausschusse bei dem k. k. Steueramte, in dessen Amtsbezirke der Arzt wohnt, für Rechnung der betreffenden Gemeinde, bezw. der verbundenen Gemeinden in Vierteljahresraten nachhinein flüssig gemacht werden.

In diesem Falle hat die Gemeinde den Betrag der Kosten, welcher zu zahlen ihr obliegt und bei verbundenen Gemeinden jede Gemeinde den auf sie entfallenden Kostenantheil immer wenigstens einen Monat vor dem Behebungstermine an das Steueramt abzuführen.

Im Säumnißfalle sind die fehlenden Bezüge vorschußweise für Rechnung des Landesfondes zu bestreiten, und es ist der Rückstand durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft wie andere öffentliche Leistungen sogleich beizutreiben und an den Landesfond zurückzuerstatten.

§. 12. Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß hinreichende Hilfe geprüfter Hebammen und insbesondere auch unentgeltliche Hebammenhilfe für arme Gebärende der Gemeinde gesichert sei.

Nöthigenfalls ist im Sinne des vorletzten Absatzes des §. 10 Vorsorge zu treffen.

§. 13. Die der Staatsverwaltung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, zustehende Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen wird durch das vorstehende Gesetz nicht berührt.

§. 14. Bestehende Verbindlichkeiten öffentlicher Fonde, Stiftungen, der Contributionsfonde u. dgl., zu Sanitätszwecken Beiträge zu leisten, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 15. Die k. k. Landesregierung wird im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze erlassen.

§. 16. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

m) Steiermark.

Gesetz vom 23. Juni 1892, L. G. u. V. B. Nr. 35,

wirksam für das Herzogthum Steiermark, mit Ausschluß der Städte mit eigenem Statute, betreffend die Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.[1])

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Jede Gemeinde ist verpflichtet, zur Besorgung der ihr in den §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, zugewiesenen Obliegenheiten einen Arzt (Gemeindearzt) als Sachverständigen zur Verfügung zu haben und das Erforderniß für die Bezüge desselben aufzubringen, wenn der damit verbundene, aus Gemeindemitteln zu bestreitende Kostenaufwand ein Procent aller in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern sammt Staatszuschlägen nicht übersteigt.

Nur Gemeinden, welche zur Bedeckung ihrer sämmtlichen Erfordernisse nicht mehr als 20 % der in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern sammt Staatszuschlägen benöthigen, können in ausnahmsweisen Fällen gegen ihren Willen zu einem höheren Aufwande herangezogen werden.

Hierüber entscheidet die k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse.

Wird ein Einverständniß zwischen diesen beiden Behörden nicht erzielt, so darf eine solche höhere Leistung nicht gefordert werden.

§. 2. Die Dienstesaufnahme (Bestellung) des Gemeindearztes erfolgt schriftlich, mit Decret oder Vertrag, provisorisch oder definitiv, auf bestimmte oder beliebig kündbare Zeitdauer.

§. 3. Der Gemeindearzt wird von den Vertretungen der betheiligten Gemeinden oder vom Landesausschusse (§. 7) angestellt:

1. Für den Dienst ausschließlich nur einer Gemeinde als eigener Gemeindearzt, oder

2. für den Dienst mehrerer Gemeinden als gemeinschaftlicher Gemeindearzt (Districtsarzt):

---

[1]) Die Durchführungsverordnung wurde mit der Kundm. des Statth. v. 26. April 1893, L. G. u. V. B. Nr. 11, verlautbart; sieh auch die Kundm. des L. A. v. 27. November 1896, L. G. u. V. B. Nr. 76, womit eine Instruction, betreffend die offene Armenkrankenpflege, erlassen wurde.

a) wenn er für mehrere Gemeinden bestellt wird, ohne daß diese in einen engeren organischen Verband treten;
b) wenn sich zur Bestellung des Gemeindearztes mehrere Gemeinden zu einer Sanitätsgemeinde mit gemeinsamer Vertretung (Districtsausschuß) freiwillig vereinigen (§. 10);
c) wenn mehrere Gemeinden zur Bestellung des Gemeindearztes zu einer Sanitätsgemeinde, mit gemeinsamer Vertretung (Districtsausschuß) von Amtswegen zusammengelegt werden (§. 11, lit. b);
d) wenn Gemeinden von Amtswegen an einen Gemeindearzt zugewiesen werden (§. 11, lit. b).

Unter Gemeindearzt wird in diesem Gesetze immer auch der Districtsarzt verstanden.

Abkommen der Gemeinden mit anderen Interessenten (Bezirken, Körperschaften, Genossenschaften, Vereinen, Krankencassen, Unternehmungen und Privaten u. dgl.) zum Zwecke der Bestellung des Arztes sind zulässig.

§. 4. Die Sanitätsgemeinde soll nach Thunlichkeit innerhalb der Grenzen desselben Gerichtsbezirkes liegen und mit den Grenzen der Gemeinden zusammenfallen.

Ausnahmsweise ist die Theilung der Gemeinde, jedoch ohne Trennung der Steuergemeinde, in verschiedene Sanitätsgemeinden und ebenso die Angliederung von Gemeinden und Gemeindetheilen auch benachbarter Gerichtsbezirke zu einer Sanitätsgemeinde zulässig.

§. 5. Wo immer thunlich, soll der Arzt innerhalb seines Dienstsprengels, sonst in möglichster Nähe desselben den Wohnsitz haben.

§. 6. Insoferne die Geldmittel der Gemeinden innerhalb der im §. 1 umschriebenen Leistungsgrenze mit den etwaigen Beihilfen der Interessenten zur Einrichtung des Sanitätsdienstes nicht ausreichen, können vom Landesausschusse an Gemeinden oder Gemeindeärzte Unterstützungen aus dem Landesfonde nach Maßgabe der voranschlagsmäßigen Bedeckung gewährt werden.

§. 7. In allen Fällen, in welchen zur Bestellung des Arztes eine Beihilfe aus dem Landesfonde gewährt wird, und wenn diese den Aufwand der Gemeinde, bezw. der Sanitätsgemeinde übersteigt, bleibt die Ernennung des Arztes aus dem Ternavorschlage dieser Gemeinden dem Landes-

ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei vorbehalten, welcher sich auch die Concursausschreibung und die stabile Anstellung ausbedingen kann.

Der Landesausschuß ist an den Ternavorschlag gebunden.

Bewerber, welche ob genossenen Stipendiums mittelst Reverses zur Dienstleistung am flachen Lande verpflichtet sind, sollen bei Erstattung des Ternavorschlages vorzüglich berücksichtigt werden.

§. 8. Außer diesem Falle steht die Ernennung des Gemeindearztes in Sanitätsgemeinden dem Districtsausschusse, in anderen Gemeinden dem Gemeindeausschusse zu.

§. 9. In Gemeinden, welche einer Sanitätsgemeinde nicht angehören, steht außerdem die Feststellung der Bezüge des Gemeindearztes aus Gemeindemitteln und der sonstigen Anstellungsbedingungen dem Gemeindeausschusse nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu.

§. 10. Zur freiwilligen Vereinigung von Gemeinden und Gemeindetheilen zu einer Sanitätsgemeinde (§. 3, Z. 2 b) ist die zustimmende Beschlußfassung aller betheiligten Gemeindevertretungen und die Genehmigung der über die gemeinsame Geschäftsführung beschlossenen Vereinbarung durch die k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse erforderlich.

Statt der besonderen Vereinbarung können sich die Gemeinden auf die Annahme jener gemeinsamen Geschäftsführung einigen, welche für die von Amtswegen geschaffene Sanitätsgemeinde im nachstehenden §. 12 vorgeschrieben ist, doch ist auch in diesem Falle die Einholung der höheren Genehmigung erforderlich.

§. 11. Das Abkommen zwischen der Gemeinde und dem Arzte bleibt zunächst ihrem Einverständnisse überlassen.

Bezüglich jener Gemeinden, welche binnen Jahresfrist nach der ihnen vom Landesausschusse zugekommenen Aufforderung,[1]) weder selbstständig noch über Vermittlung des Bezirksausschusses freiwillig weder einen eigenen (§. 3, Z. 1) noch einen gemeinschaftlichen Gemeindearzt (§. 3, Z. 2 a u. b) angestellt, bestimmen Landesausschuß und die k. k. Statthalterei einverständlich nach Anhörung der Gemeinden und Bezirksvertretungen:

---

[1]) Diese Aufforderung erfolgte mit der Kundm. d. L. A. v. 26. April 1893, L. G. u. V. B. Nr. 12.

a) welche Gemeinden einen eigenen Gemeindearzt zu bestellen haben, und

b) welche Gemeinden und Gemeindetheile zum Zwecke der Bestellung eines gemeinschaftlichen Gemeindearztes zu einer Sanitätsgemeinde von Amtswegen zusammenzulegen, oder anderen Gemeinden, bezw. Sanitätsgemeinden, in welchen der Sanitätsdienst bereits organisirt ist, mit ihrer Zustimmung anzugliedern, beim Mangel dieser aber, ohne organische Verbindung mit diesen Gemeinden, ihrem oder einem anderen Arzte zuzuweisen sind.

Bei der Zusammenlegung ist zunächst auf die Leistungsgrenze der Gemeinden (§. 1), auf die Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe bei Erkrankungen, auf locale Verhältnisse, Communicationsmittel und auf das vorhandene Sanitätspersonale Rücksicht zu nehmen.

Mit der Kundm. des L. A. vom 26. April 1893, L. G. u. V. B. Nr. 13, wurden grundsätzliche Bestimmungen für die im §. 11 des Gesetzes vom 23. Juni 1892, L. G. u. V. B. Nr. 35, vorgesehene Vermittlung der Bezirksausschüsse bei der freiwilligen Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden erlassen.

§. 12. Zur Besorgung der Geschäfte, welche sich aus der Bestellung des gemeinschaftlichen Gemeindearztes in durch imperative Zusammenlegung von Gemeinden und Gemeindetheilen geschaffenen Sanitätsgemeinden ergeben, wird der Districtsausschuß eingesetzt.

Dieser besteht aus den Gemeindevorstehern aller betheiligten Gemeinden oder deren Stellvertretern.

Die Einberufung zur constituirenden Versammlung erfolgt durch den Gemeindevorsteher der höchst besteuerten Gemeinde, welcher in derselben bis zur Constituirung auch den Vorsitz führt.

Die Constituirung wird durch die Wahl des Obmannes des Districtsausschusses und seines Stellvertreters vollzogen. Die gegebenen Falls noch etwa weiters nöthige Stellvertretung übergeht der Reihe nach an das an Jahren älteste Mitglied des Districtsausschusses.

Die Wahlen des Obmannes, seines Stellvertreters, des zu ernennenden Arztes und der Aerzte, welche der Reihe nach in den Besetzungsvorschlag gebracht werden sollen, sind nach der Vorschrift des §. 36 der Gemeindewahlordnung vorzunehmen.

Für die Verhandlung in der Versammlung und für die Beschlußfassung gelten in sinngemäßer Anwendung die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Der Districtsausschuß beschließt:

1. den Namen der Sanitätsgemeinde;

2. den Standort des Gemeindearztes;

3. die sämmtlichen Bezüge des Gemeindearztes aus Gemeindemitteln;

4. die Auftheilung der stehenden Bezüge des Arztes aus Gemeindemitteln und des sonstigen gemeinsamen Aufwandes unter die betheiligten Gemeinden nach der beschlossenen Vereinbarung, in Ermanglung einer solchen aber nach Maßgabe der directen Steuern der Gemeinden;

5. die sonstigen Bedingungen der Anstellung des Arztes;

6. die Ernennung des Arztes, und wenn diese dem Landesausschusse (§. 7) vorbehalten ist, die Erstattung des Ternavorschlages;

7. Ort und Locale für die weiteren Versammlungen des Ausschusses, welche nach Bedarf einzuberufen sind.

Zur Besetzung der Arztesstelle ist der Concurs auf 30 Tage auszuschreiben.

Die ämtlichen Ausfertigungen sind vom Obmanne und von einem Mitgliede zu unterfertigen.

Die Beschlüsse sind in allen betheiligten Gemeinden auf die in der Gemeindeordnung vorgeschriebene und sonst ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

§. 13. Gegen Beschlüsse der Districtsausschüsse stehen alle jene Rechtsmittel in den gleichen Fristen und an dieselben Instanzen, wie gegen Beschlüsse der Gemeindeausschüsse nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu.

Desgleichen bleibt auch den Staatsbehörden gegenüber den Districtsausschüssen jener Wirkungskreis gewahrt, welcher ihnen nach den bestehenden Gesetzen gegenüber den Gemeinden zukommt.

§. 14. Der Verband der durch Vereinigung oder Zusammenlegung (§. 3, Z. 2 b und c) geschaffenen Sanitätsgemeinde bleibt auf die Zeitdauer der Anstellung des Districtsarztes und über die Erledigung der Stelle hinaus, nur noch auf die Dauer der Substitution (§. 22) eingeschränkt.

Für die neuerliche Stellebesetzung bleibt den Gemeinden vorerst die freiwillige Bestellung des eigenen oder gemeinschaftlichen Gemeindearztes und zu diesem Zwecke auch die neuerliche Gruppirung zu Sanitätsgemeinden durch sechs Monate gewahrt, worauf bei erfolglosem Terminablaufe die Vorsorge nach §. 11 von Amtswegen einzutreten hat.

Während der Dauer, als die Stelle besetzt ist, sollen Aenderungen der ärztlichen Dienstsprengel in gleicher Weise wie bei Neubesetzungen nur ausnahmsweise dann stattfinden können, wenn hiedurch neben intensiverer Pflege des Sanitätsdienstes auch einem Aerztemangel der betreffenden Gegend abgeholfen wird.

§. 15. Zur Anstellung als Gemeindearzt ist außer der physischen Eignung erforderlich:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
2. die Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Oesterreich;
3. die moralische Unbescholtenheit;
4. die Kenntniß der im Dienstsprengel üblichen Sprachen.

§. 16. Jeder Gemeindearzt hat beim Antritte seines Dienstes vor der politischen Bezirksbehörde die eidesstättige Angelobung nach der in der Dienstinstruction enthaltenen Formel zu leisten.

Die Dienstinstruction für die Gemeinde- und Districtsärzte wurde als Beilage A der Vollzugsverordnung v. 26. April 1893, L. G. u. V. B. Nr. 11, verlautbart.

Hiezu ist der Gemeindevorsteher oder Districtsobmann des Dienstsprengels einzuladen. Die Angelobung ist am Decrete oder Dienstvertrage und auf Ansuchen auch die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinde- oder Districtsausschusse vollzogenen Ernennung zu bestätigen.

Zu diesem Zwecke ist der Ernennungsact beim Ansuchen um die Angelobung an diese Behörde vorzulegen.

§. 17. Stehende Bezüge des Gemeindearztes werden auf Ansuchen vom Landesausschusse beim k. k. Steueramte, in dessen Amtsbezirk der Gemeindearzt wohnt, für Rechnung der betreffenden Gemeinden in Monatsraten nachhinein flüssig gemacht.

Die Gemeinden haben ihre Kostenantheile immer wenigstens einen Monat vor dem Behebungstermine an das k. k. Steueramt abzuführen.

Im Säumnißfalle sind die fehlenden Beträge vorschußweise aus dem Landesfonde zu bestreiten, der Rückstand ist jedoch, wie andere öffentliche Leistungen, durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft sogleich einzubringen und an den Landesfond rückzuerstatten.

Andere, als stehende Bezüge sind fallweise oder periodisch unmittelbar aus der Gemeindecasse zu erfolgen.

Eine Instruction für die politischen Bezirksbehörden, Steuerämter und Gemeinden, betreffend die Gebarung und Verrechnung der für den Gemeindesanitätsdienst einfließenden Beiträge und die hieraus zu erfolgenden Ausgaben wurde als Beilage B der Vollzugsvorschrift vom 26. April 1893, L. G. u. V. B. Nr. 11, verlautbart.

§. 18. Der Gemeindearzt ist das zunächst berufene ständige Fachorgan der Gemeinde bei Besorgung der ihr in den §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, zugewiesenen Obliegenheiten und hat als solcher den Charakter öffentlicher Beamten.

Er ist zur Behandlung mittelloser Kranken wenn hiefür vom Bezirksausschusse oder sonst in anderer Weise nicht vorgesorgt ist, und weiters verpflichtet, die ärztliche Untersuchung der Schüblinge, und soferne zu den Bezügen des Gemeindearztes vom Landesfonde ein Beitrag geleistet wird, auch die öffentliche Impfung unentgeltlich, sonst letztere gegen Bezug der competenten Gebühren vorzunehmen.

Für Amtshandlungen, welche er in Erfüllung des selbstständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden vollzieht, hat er von Parteien keine Vergütung anzusprechen.

Für im Auftrage der Staatsverwaltung vollzogene, nicht in der Verpflichtung der Gemeinde gelegene Geschäfte erhält er die normalmäßigen Gebühren aus dem Staatsschatze.

§. 19. Die dem Gemeindearzte obliegenden, den Sanitätsdienst betreffenden Amtsgeschäfte werden durch eine zwischen der k. k. Statthalterei und dem Landesausschusse vereinbarte Dienstinstruction, welche auch Vorschriften über das Disciplinarverfahren zu enthalten hat, näher bestimmt.

Sieh die Bemerkung bei §. 16.

§. 20. Das Erforderniß für die Bezüge des Gemeindearztes ist zu bestreiten:

1. aus den Einnahmen der Gemeinden für sanitätspolizeiliche Amtshandlungen des Gemeindearztes, insoferne sie zur Einhebung solcher Gebühren oder Taxen die besondere Berechtigung erlangt haben;

2. aus anderen, für diesen Zweck besonders bestimmten Einnahmen der betreffenden Gemeinden, und

3. außerdem aus sonstigen Gemeindemitteln (§. 1).

§. 21. Bestehende Verbindlichkeiten des Staates, öffentlicher Fonde, der Bezirke und Stiftungen, zu Sanitätszwecken beizutragen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 22. Wenn die Stelle des Gemeindearztes vacant geworden ist, worüber der politischen Bezirksbehörde und gegebenenfalls zur Einstellung der Bezüge beim k. k. Steueramte auch dem Landesausschusse die sogleiche Anzeige zu erstatten ist, hat die Körperschaft, welche die letzte Ernennung vollzogen hat, sofort auch die substitutionsweise Versehung derselben durch einen Arzt bis zu ihrer Wiederbesetzung zu veranlassen.

Der Substitut tritt, wenn nicht ein anderes Abkommen getroffen wird, in die Bezüge des Vorgängers.

§. 23. In Gemeinden mit mehreren Ortschaften ist im Grunde des §. 48 der Gemeindeordnung der zuverlässige gesundheitspolizeiliche Nachrichtendienst durch Bestellung eines geeigneten Aufsichtsorganes in jeder Ortschaft einzurichten.

§. 24. Jede Gemeinde hat weiters dafür zu sorgen, daß in derselben hinreichende Hilfe geprüfter Hebammen überhaupt, und unentgeltliche Hebammenhilfe für arme Gebärende insbesondere gesichert sei.

Der hieraus sich ergebende Aufwand ist auf den Gemeindehaushalt zu übernehmen, insoweit nicht nach §. 35 des Armengesetzes vom 12. März 1873, L. G. B. Nr. 19, der Bezirk hiefür aufzukommen hat.

§. 25. Die der Staatsverwaltung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, zustehende Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 26. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

n) Tirol.

Gesetz vom 20. December 1884, L. G. u. V. B. 1885, Nr. 1,

giltig für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.[1])

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol finde Ich auf Grund des §. 5 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, anzuordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Handhabung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden durch Bestellung von Gemeindeärzten liegt den Gemeinden ob.

§. 2. Jede Gemeinde kann dieser Obliegenheit für sich allein nachkommen oder sich zu diesem Zwecke mit anderen Gemeinden vereinigen.[2])

§. 3. Zu demselben Zwecke können sich auch einzelne Gemeindefractionen mit einer anderen Gemeinde vereinigen.

§. 4. Das Gebiet einer Gemeinde, welche für sich allein den Sanitätsdienst versieht, oder das Gebiet mehrerer Gemeinden oder Fractionen, welche sich zu diesem Zwecke vereinigen, bildet einen Sanitätssprengel.

§. 5. Die Bildung von Sanitätssprengeln durch freie Vereinigung mehrerer Gemeinden oder Fractionen bedarf der Genehmigung der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse (§. 83 Gemeindeordnung).

§. 6. In Ermanglung einer Vereinbarung kann die Statthalterei nach Einvernehmen der Gemeinden einverständlich mit dem Landesausschusse im Verordnungswege von Fall zu Fall die Sanitätssprengel und deren Ausdehnung festsetzen und hat hiebei die örtlichen Verhältnisse der Gemeinden oder Fractionen, deren Bevölkerungszahl, Flächen-

---

[1]) Das Sanitätsstatut für die Stadt Bozen v. 30. April 1889 ist im österr. Sanitätsw. Jahrg. 1890, S. 74 ff. abgedruckt.

[2]) Die Gemeinden haben das Recht der Wahl, ob sie die ihnen im §. 1 dieses Gesetzes auferlegte Verpflichtung durch Bestellung von Gemeindeärzten für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden erfüllen wollen. Dieses Recht darf den Gemeinden nicht entzogen werden (V. G. H. 9. März 1888, Z. 553, Budw. 3978).

inhalt, zu Gebote stehende Verkehrsmittel und das vorhandene Sanitätspersonale zu berücksichtigen.

In derselben Weise können bereits bestehende Sanitätssprengel geändert werden.

§. 7. In den aus einer einzigen Gemeinde bestehenden Sanitätssprengeln steht die Ernennung der Gemeindeärzte, die Bestimmung ihrer Gehalte und anderen Bezüge, der Dauer ihrer ständigen oder zeitlichen Anstellung, des Amtssitzes und überhaupt ihrer Rechte und Pflichten der Gemeindevertretung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung oder der betreffenden besonderen Gemeindestatute zu.[1])

§. 8. In den aus mehreren Gemeinden oder Fractionen bestehenden Sanitätssprengeln werden die im vorstehenden Paragraphe erwähnten Rechte durch die Vorsteher der den Sanitätssprengel bildenden Gemeinden ausgeübt. Dieselben versammeln sich an dem einverständlich oder vom Landesausschusse zu bestimmenden Orte, wählen unter sich einen Obmann und beschließen mit absoluter Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind in der in der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Weise in jeder Gemeinde oder Fraction des Sanitätssprengels zu veröffentlichen.

Ueber allfällige, binnen 14 Tagen einzubringende Recurse entscheidet der Landesausschuß.

§. 9. Als Gemeindearzt kann nur derjenige angestellt werden, welcher zur Ausübung der Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Ländern berechtigt ist; in den mit einem eigenen Statute versehenen Städten als Stadtarzt aber nur derjenige, welcher überdies noch die Physicatsprüfung mit Erfolg zurückgelegt hat. (Verordnung des Ministers des Innern vom 21. März 1873, R. G. B. Nr. 37).[2])

---

[1]) Mit Erl. der k. k. Statth. v. 8. Juli 1887, Z. 13662, wurden die Bezirkshauptmannschaften gemäß Erl. des k. k. Min. des Inn. v. 1. Juli 1887, Z. 8991, angewiesen, der Wiederaufnahme solcher Bestimmungen in die Verträge entgegenzutreten, welche den berufsmäßigen Verpflichtungen der Aerzte zuwiderlaufend, deren Bethätigung im ärztlichen Berufe außerhalb des Wohnortes unbeschadet der Erfüllung der hinsichtlich des localen ärztlichen Dienstes übernommenen Verpflichtungen unmöglich machen. Weiterhin wurden die Bezirksbehörden beauftragt, wenigstens auf theilweise oder subsidiarische Versehung des Sanitätsdienstes seitens eines Nachbararztes in jenen Gemeinden zu dringen, welche keinen eigenen Arzt besitzen, die Niederlassung eines solchen in Bälde nicht erreichen und auch einem anderen Sanitätssprengel nicht angeschlossen werden können.

[2]) Mit dem Erl. der Statth. v. 19. Juli 1890, Z. 15486 (österr. Sanitätsw. S. 708), wurde die Bestellung von Doctoranden der Medicin,

§. 10. Jede Ernennung eines Gemeindearztes ist vor Ausfertigung des Anstellungsdecretes der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde behufs der Prüfung der Qualification desselben anzuzeigen.

Erhebt die erwähnte Behörde gegen die Ernennung des Gemeindearztes keine Einwendung, und hat der Landesausschuß über allfällige Recurse entschieden, so fertigt der Bürgermeister (Gemeindevorsteher) bezw. der Obmann das Anstellungsdecret aus, und die Bezirkshauptmannschaft nimmt in dessen Gegenwart die eidesstättige Angelobung vor.

§. 11. Der Gehalt des Gemeindearztes ist von der Gemeinde oder den den Sanitätssprengel bildenden Gemeinden und Fractionen in jenen Zeitpunkten und Raten zu bezahlen, welche in dem Vertrage oder den Concursbedingungen bestimmt sind.[1])

Im Falle, als in einem aus mehreren Gemeinden oder Fractionen bestehenden Sanitätssprengel eine Einigung über das Concurrenzverhältniß nicht erzielt werden kann, wird dasselbe vom Landesausschusse bestimmt.

§. 12. Das Amt des Gemeindearztes ist ein öffentliches Amt.

Der Gemeindearzt ist das zunächst berufene Organ der Gemeinden bei Besorgung der denselben durch das Reichsgesetz vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, zugewiesenen Verpflichtungen.

§. 13. Die den Gemeindeärzten zugewiesenen Obliegenheiten werden durch eine besondere, von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse zu erlassende Dienstesinstruction bestimmt.

Mit der Kundm. des Statth. v. 24. Februar 1885, L. G. u. V. B. Nr. 8, wurde im Einvernehmen mit dem L. A. eine Dienstesinstruction für die Gemeindeärzte in Tirol mit Ausnahme der Städte Innsbruck, Bozen, Trient und Roveredo verlautbart.

---

sowie von Aerzten, welche nicht österr. Staatsbürger oder nicht im Besitze eines inländischen Diploms sind, als unstatthaft erklärt.

[1]) Die Entscheidungen über Gehaltsansprüche der Gemeindeärzte fallen in die Competenz der Administrativbehörden und nicht in die der Civilgerichte; zur Leistung eines Concurrenzbeitrages für die Dotation des Gemeindearztes ist eine einzelne Gemeinde des Sanitätssprengels im administrativen Wege zu verhalten (V. G. H. 22. October 1891, Z. 3328, Budw. 6189).

Erlaß der k. k. Statthalterei vom 1. April 1891, Z. 5919, betreffend die ausdrückliche Anführung der Verpflichtung der Gemeindeärzte zur Besorgung des Gemeindesanitätsdienstes in den Dienstesverträgen und in den Stellenausschreibungen.

Die Statthalterei hat wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß in Tirol nicht nur Ausschreibungen von vacanten Gemeindearztes-Stellen von Seite der Gemeinden ohne ausdrückliche Anführung der Verpflichtung dieser Aerzte, den Sanitätsdienst nach den Bestimmungen der Dienstesinstruction für Gemeindeärzte auszuüben, welche mit dem hierämtlichen Erlasse vom 24. Februar 1885, Z. 3872, kundgemacht wurde und im L. G. u. V. B. Nr. 8 ex 1885 enthalten ist, erfolgen, sondern daß selbst in den zwischen den ernannten Aerzten und den Gemeinden abgeschlossenen Dienstesverträgen die Anführung dieser Verpflichtung unterbleibt.

Wenn auch die Pflicht der Gemeindeärzte in Tirol, ihren Dienst im Sinne des Landessanitätsgesetzes vom 20. December 1884 und der bezeichneten Instruction auszuüben, eine zweifellose ist, erscheint es doch auch geboten, daß dieser Verpflichtung sowohl in den Ausschreibungen vacant gewordener Stellen, als auch in den betreffenden Verträgen klarer Ausdruck gegeben werde.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird daher beauftragt, bei jeder eintretenden gemeindeärztlichen Vacanz jene Gemeinde, welche die Ausschreibung der Stelle zu veranlassen hat, auf die Aufnahme der obigen Verpflichtung in die Ausschreibung ausdrücklich aufmerksam zu machen und zu sorgen, daß diese Verpflichtung auch in jedem mit dem neu bestellten Gemeindearzte aufgenommenen Vertrage ausdrückliche Erwähnung finde.

§. 14. Für ärztliche Verrichtungen, welche von den Gemeindeärzten über Auftrag der Staatsverwaltung und nicht in Erfüllung des selbstständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden vollzogen werden, wird die normalmäßige Gebühr aus dem Staatsschatze geleistet.

II. Besondere Bestimmungen für den unter der Statthalterei-Abtheilung zu Trient stehenden Landestheil.[1])

§. 15. Die Bestellung eines Gemeindearztes erfolgt entweder auf Grund eines besonderen Uebereinkommens zwischen dem Arzte und der Gemeinde, bezw. den Vorstehern der den Sanitätssprengel bildenden Gemeinden oder nach Ausschreibung eines Concurses. Im ersten Falle bleibt die

---

[1]) Die Statth. Abth. in Trient wurde im Jahre 1896 aufgelöst.

Festsetzung der im §. 7 erwähnten Bedingungen dem Uebereinkommen der Parteien überlassen, jedoch ist in den aus mehreren Gemeinden oder Fractionen gebildeten Sanitätssprengeln die Einwilligung aller betreffenden Gemeindevorsteher nothwendig.[1]) Im zweiten Falle hingegen bedürfen die Bedingungen, welche von der Gemeinde oder den Vorstehern der den Sanitätssprengel bildenden Gemeinden festgesetzt werden, der Genehmigung der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse. Hiebei ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Gesundheitspflege, die Verhältnisse der den Sanitätssprengel bildenden Gemeinden oder Fractionen und die dem Gemeindearzte zugemutheten Leistungen Rücksicht zu nehmen.

§. 16. In jenen Sanitätssprengeln, welche aus mehreren Gemeinden oder Fractionen bestehen, ist der Gehalt des Gemeindearztes von jener Gemeinde vorschußweise auszuzahlen, in welcher derselbe seinen Amtssitz hat. Dieser steht aber das Recht zu, von den anderen Gemeinden oder Fractionen den verhältnißmäßigen Ersatz zu fordern.

§. 17. Die anderen in dem Vertrage oder der Concursausschreibung bestimmten Bezüge des Gemeindearztes, als für ärztliche Visiten und dergleichen, sind, sobald sie richtig befunden sind, ebenfalls von der Gemeinde oder von den den Sanitätssprengel bildenden Gemeinden oder Fractionen in der im vorstehenden Paragraphe erwähnten Weise in vierteljährigen Raten nachhinein zu bezahlen, und können seitens der Gemeinden von den Verpflichteten im Wege der politischen Execution im Sinne des §. 81 der Gemeindeordnung hereingebracht werden.

§. 18. Kommen gegen einen Gemeindearzt Klagen vor wegen Nachlässigkeit in der Erfüllung seiner Berufspflichten oder wegen einer unmoralischen, öffentliches Aergerniß erregenden Aufführung, so hat die politische Behörde gegen denselben das Disciplinarverfahren einzuleiten und mit den entsprechenden Ordnungsstrafen vorzugehen.

---

[1]) Die Bestellung eines Gemeindearztes ohne Concursausschreibung kann ebenso wie die Erhöhung seiner Bezüge nur über einstimmigen Beschluß aller Gemeindevorsteher des Sanitätssprengels (§. 15 des Landessanitätsgesetzes) erfolgen. Die Wiederbestellung eines Gemeindearztes, dessen vertragsmäßiges Verhältniß zum Sanitätssprengel zwar factisch fortgesetzt, jedoch rechtlich erloschen war, kann im Wege des Uebereinkommens nur mit Einwilligung aller Gemeindevorsteher des Sanitätssprengels erfolgen (V. G. H. 5. Mai 1892, Z. 1314, Budw. 6588).

Ergibt sich aus der Untersuchung ein schweres, mit der Fortführung des Amtes unverträgliches Verschulden des Gemeindearztes, so hat die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse ohne Rücksicht auf die eventuellen Vertragsbestimmungen dessen Entlassung auszusprechen.

Dasselbe kann auch in dem Falle geschehen, wenn nachgewiesen ist, daß der Gemeindearzt wegen Krankheit oder anderer körperlichen Gebrechen außer Stande ist, sein Amt weiter zu versehen.

§. 19. In den Sanitätssprengeln, in welchen die geeigneten Elemente vorhanden sind, sind Sanitätscommissionen zum Zwecke der Durchführung der der Gemeinde obliegenden Vorkehrungen der Gesundheitspolizei zu bilden, und haben dieselben aus den Gemeindeärzten und anderen geeigneten Personen zu bestehen.

Die näheren Bestimmungen über die Einsetzung und den Wirkungskreis dieser Commissionen werden im Verordnungswege von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse getroffen.

Diese Bestimmungen wurden mit der Vdg. des Statth. v. 31. Mai 1885, Z. 9625, L. G. u. V. B. Nr. 56, verlautbart.

III. Schlußbestimmung.

§. 20. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

o) Vorarlberg.

Gesetz vom 2. Febr. 1888, L. G. u. V. B. Nr. 11,

giltig für das Land Vorarlberg,

betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich auf Grund des §. 5 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Handhabung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden durch die Bestellung von Gemeindeärzten liegt den Gemeinden ob.

Jede Gemeinde kann dieser Obliegenheit für sich allein nachkommen oder sich zu diesem Zwecke mit anderen Gemeinden vereinigen.

Zu demselben Zwecke können sich auch einzelne Gemeindefractionen mit einer anderen Gemeinde vereinigen.

§. 2. Das Gebiet einer Gemeinde, welche für sich allein den Sanitätsdienst versieht, oder das Gebiet mehrerer Gemeinden oder Fractionen, welche sich zu diesem Zwecke vereinigen, bildet eine Sanitätsgemeinde.

§. 3. Die Bildung einer Sanitätsgemeinde sowohl durch den Beschluß einer einzelnen Gemeinde, als durch freie Vereinbarung mehrerer Gemeinden oder Fractionen, bedarf der Genehmigung der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse.

§. 4. In Ermanglung einer Vereinbarung kann die politische Landesbehörde nach Einvernehmen der Gemeinden einverständlich mit dem Landesausschusse im Verordnungswege von Fall zu Fall die Sanitätsgemeinde und deren Ausdehnung festsetzen und hat hiebei die örtlichen Verhältnisse der Gemeinden oder Fractionen, deren Bevölkerungszahl, Flächeninhalt, zu Gebote stehende Verkehrsmittel und das vorhandene Sanitätspersonale zu berücksichtigen.

In derselben Weise können bereits bestehende Sanitätsgemeinden geändert werden.

§. 5. In den aus einer einzigen Gemeinde bestehenden Sanitätsgemeinden steht die Ernennung der Gemeindeärzte, die Bestimmung ihrer Gehalte und anderer Bezüge, die Dauer ihrer ständigen oder zeitlichen Anstellung, des Amtssitzes und überhaupt ihrer Rechte und Pflichten[1]) der Gemeindevertretung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zu.

Die Ernennung kann im Wege eines besonderen Uebereinkommens oder des Concurses erfolgen.

§. 6. In den aus mehreren Gemeinden oder Fractionen bestehenden Sanitätsgemeinden werden die im §. 5 erwähnten Rechte durch die im §. 7 zu bildende Vertretung der Sanitätsgemeinde ausgeübt.

§. 7. Die Vertretung der aus mehreren Gemeinden oder Fractionen gebildeten Sanitätsgemeinden obliegt einer

---

[1]) In gleicher Weise, wie die Bezirkshauptmannschaften in Tirol wurden gleichzeitig auch jene in Vorarlberg mit dem Statthalterei-Erlasse v. 1. April 1891, Z. 5919, angewiesen, zu veranlassen, daß die Verpflichtung der Gemeindeärzte zur Besorgung des gemeindeärztlichen Dienstes sowohl in den Concursausschreibungen wie in den betreffenden Dienstesverträgen ausdrücklich angeführt werde. (S. Seite 212.)

Versammlung von Delegirten, welche von den Vertretungen der einzelnen Gemeinden durch Wahl aus ihrer Mitte entsendet werden, wobei nach Maßgabe der bei der letzten Volkszählung erhobenen anwesenden Bevölkerung auf je 500 Einwohner mit Nichtberücksichtigung der Reste und auf jede Gemeinde oder Fraction, welche weniger als 500 Einwohner zählt, ein Delegirter zu entfallen hat.

Die Vertretung der Sanitätsgemeinde ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Dieselbe versammelt sich an dem einverständlich oder vom Landesausschusse zu bestimmenden Orte und wählt zum Vorsitze und zur Leitung der Geschäfte aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit.

Die Geschäftsordnung für dieselbe wird im Verordnungswege von der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse erlassen.

Dieselbe wurde mit der Vdg. der Statth. v. 13. Juni 1889, L. G. u. V. B. Nr. 14, verlautbart.

§. 8. Als Gemeindearzt kann nur Derjenige angestellt werden, welcher zur Ausübung der Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Ländern berechtigt ist.

§. 9. Jede Ernennung eines Gemeindearztes ist vor Ausstellung des Anstellungsdecretes der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde behufs der Prüfung der Qualification desselben anzuzeigen.

Erhebt diese Behörde gegen die Ernennung des Gemeindearztes keine Einwendung und hat der Landesausschuß über allfällige Recurse entschieden, so fertigt der Gemeindevorsteher, bezw. der Obmann das Anstellungsdecret aus und die politische Bezirksbehörde nimmt in dessen Gegenwart die eidesstättige Angelobung vor.

§. 10. Der Gehalt des Gemeindearztes ist von der Sanitätsgemeinde in der durch besonderes Uebereinkommen oder durch die Concursbedingungen festgesetzten Weise abzuführen.

Im Falle, als in einer aus mehreren Gemeinden oder Fractionen bestehenden Sanitätsgemeinde eine Einigung über das Concurrenzverhältniß nicht erzielt werden kann, wird dasselbe vom Landesausschusse unter entsprechender Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse bestimmt.

§. 11. Das Amt des Gemeindearztes ist ein öffentliches Amt und derselbe ist das zunächst berufene Organ der Gemeinden bei Besorgung der denselben durch das Reichsgesetz vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, zugewiesenen Verpflichtungen.

§. 12. Die dem Gemeindearzte zugewiesenen Obliegenheiten werden durch eine besondere, von der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse zu erlassende Dienstesinstruction bestimmt.

Diese Dienstesinstruction wurde mit der Kundm. des Statth. v. 13. Juni 1889, L. G. u. V. B. Nr. 16, verlautbart.

Bei Pflichtverabsäumungen eines Gemeindearztes hat die vorgesetzte politische Behörde das Recht, mit Ordnungsstrafen gegen denselben vorzugehen.

Die Dienstesentlassung erfolgt durch die politische Landesbehörde einverständlich mit dem Landesausschusse und kann auch im Falle wahrgenommener Nichteignung angeordnet werden.

§. 13. Für ärztliche Verrichtungen, welche vom Gemeindearzte über Auftrag der Staatsverwaltung und nicht in Erfüllung des selbstständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden vollzogen werden, hat der Gemeindearzt den Anspruch auf die normalmäßigen Gebühren aus dem Staatsschatze.

§. 14. In jenen Sanitätsgemeinden, in welchen geeignete Elemente für eine ständige Gesundheitscommission vorhanden sind, ist eine solche zu bilden.

Die näheren Bestimmungen über die Einsetzung und den Wirkungskreis dieser Gesundheitscommissionen werden im Verordnungswege von der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse getroffen.

Bestimmungen über die Einrichtung und über den Wirkungskreis von Sanitätscommissionen wurden mit der Vdg. des Statth. v. 13. Juni 1889, L. G. u. V. B. Nr. 15, getroffen.

§. 15. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetz vom 17. September 1896, L. G. u. V. B. Nr. 41,

wirksam für das Land Vorarlberg,

womit die Bestellung und Entlohnung der Gemeindehebammen geregelt wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg verordne Ich, wie folgt:

Artikel I.

§. 1. Die Gemeinden haben die Verpflichtung für die Bestellung von geprüften Hebammen zu sorgen, deren Zahl dem Verhältnisse der ortsanwesenden Bevölkerung zu entsprechen hat und nöthigenfalls von dem behördlichen Sanitätsorgane des Bezirkes im Einverständnisse mit dem Landesausschusse bestimmt werden kann.

§. 2. Der mindeste fixe Jahresgehalt einer Gemeindehebamme wird mit 50 fl. bemessen.

§. 3. Die Entschädigung für eine einzelne Geburtsassistenz wird mit 2 fl. festgesetzt.

§. 4. Die gleiche Entschädigung wird der Gemeindehebamme für eine Assistenzleistung bei zahlungsunfähigen Gemeindeangehörigen aus der Gemeinde- oder Armencasse geleistet.

Derselbe Anspruch an die Gemeindecasse gebührt den Gemeindehebammen im Sinne der §§. 28 und 29 des Heimathsgesetzes (R. G. B. Nr. 105 ex 1863) für eine Hilfeleistung bei zahlungsunfähigen, fremden Gebärenden, wenn diese nicht von den Hebammen zur Entbindung und geschäftlichen Zwecken in ihrer oder einer anderen Wohnung ihres Wohnortes aufgenommen und untergebracht wurden.

§. 5. Durch Alter und Gebrechlichkeit dauernd dienstunfähig gewordene Gemeindehebammen, deren Dienstunfähigkeit durch ein Zeugniß des Gemeinde- und Amtsarztes des betreffenden politischen Bezirkes bestätigt wird, bleiben bis zu ihrem Lebensende im Fortbezuge jenes Gehaltes, welcher von Seite der betreffenden Gemeinden bisher geleistet wurde, bezw. des Minimalgehaltes nach §. 2.

§. 6. Die nöthigen Desinfectionsmittel zum Gebrauche bei Geburten sind von den Gemeinden unentgeltlich beizustellen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

C. Die Grenzen der Competenz zwischen staatlichen und autonomen Organen in Sanitätsangelegenheiten.

Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

1. Die Handhabung und Durchführung der Bestimmungen über die Erhaltung und Räumung der Canäle, sowie über Instandhaltung der Anlagen zur Benützung der Gewässer überhaupt, steht im vollen Umfange, daher auch in Bezug auf die Prüfung der Rechtsgiltigkeit privatrechtlicher Verpflichtungen, den politischen Behörden zu (31. Jänner 1877, Z. 178, Budw. 31).

2. In Wasserbenützungsangelegenheiten ist den politischen Behörden die Wahrnehmung aller öffentlichen Rücksichten, also auch der Sanitätsrücksichten, soweit solche in Frage kommen, überwiesen, ohne Unterschied, ob es sich dabei um die erste Anlage oder um den Fortbestand einer Wasserbenützungsanlage handelte (23. Juni 1880, Z. 1065 u. 1066, Budw. 812).

3. Die autonomen Verwaltungsbehörden sind berufen, die ihnen obliegenden sanitätspolizeilichen Vorkehrungen auch dann zu treffen, wenn mit denselben die im §. 364 a. b. G. B. vorgesehenen und in den maßgebenden Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen des Eigenthumsrechtes verbunden sind (23. Februar 1882, Z. 384, Budw. 1313).

4. Erk. vom 2. März 1882, Z. 399, Budw. 1324, sieh auf S. 98, Nr. 7.

5. Die Vertheilung der gesundheitspolizeilichen Agenden zwischen der Gemeinde- und der Staatsverwaltung ist nach dem Gesetze vom 20. April 1870, R. G. B. Nr. 68, über die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes zu beurtheilen. Die Bewilligung zur Errichtung von Krankenanstalten fällt in den Wirkungskreis der Staatsverwaltung (19. Juli 1882, Z. 1448, Budw. 1485).

6. Die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Begräbnißplätze, unter welche Begriffe auch die Schließung derselben subsumirt werden muß, fällt in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde und nicht in jenen der politischen Behörden. Es haben daher über die Frage, ob ein Friedhof geschlossen werden soll oder nicht, die autonomen Verwaltungsbehörden unter Beobachtung der Gesetze, nach Erhebung der thatsächlichen Voraussetzungen selbstständig zu entscheiden (17. December 1883, Z. 2824, Budw. Samml. der Erk. nach §. 6, Nr. 218).

7. Die Schließung eines den sanitären Anforderungen nicht entsprechenden Friedhofes zu verfügen, sind die politischen Behörden berechtigt und verpflichtet (4. Juli 1884, Z. 1388, Budw. 2197, 5. November 1886, Z. 2855, Budw. 3237 und 17. April 1896, Z. 2329, Budw. 9554).

8. Die Benützung öffentlicher Gewässer zu Gewerbebetriebszwecken aus sanitätspolizeilichen Rücksichten zu untersagen, liegt nicht in der Competenz der autonomen, sondern in jener der politischen Behörden ([Böhmen] 17. September 1884, Z. 2042, Budw. 2215).

9. Die für den Verkehr auf Gemeindestraßen und -Wegen nöthige Vorsorge fällt in die Competenz der autonomen Organe, speciell in jene des Gemeindevorstandes (12. December 1884, Z. 2800, Budw. 2324).

10. Ist eine Ortschaft (Gemeinde) Curort, so ist die Förderung der auf diese Eigenschaft begründeten Interessen im Wirkungskreise der Gemeindevertretung gelegen ([Tirol] 9. April 1885, Z. 602, Budw. 2494).

11. Die instanzmäßige Entscheidung über Verfügungen der Gemeinden in Curangelegenheiten steht nicht den autonomen, sondern den landesfürstlichen Behörden zu ([Böhmen] 20. Mai 1885, Z. 1311, Budw. 2568).

12. Bei einer gewerblichen Betriebsanlage hat die Gewerbebehörde auch über die sanitätspolizeiliche Zu-

lässigkeit der Anlage abzusprechen (28. October 1885, Z. 2746, Budw. 2744).

13. Die Entscheidung über alle Bedingungen des Gewerbebetriebes, also auch darüber, ob und inwieweit eine Gewerbebetriebsstätte zuzulassen oder zu beanständen sei, gehört ausschließlich in die Competenz der Gewerbebehörden. Die Gemeindebehörden können selbstständig aus sanitätspolizeilichen Gründen den Fortbetrieb eines Gewerbes nicht untersagen, sie haben vielmehr nur die Anstände der Gewerbebehörde mitzutheilen (25. Juni 1886, Z. 1418, Budw. 3128).

14. Eine Präventivmaßregel zu treffen, welche den Gewerbeberechtigten die Benützung der Betriebslocalitäten (Schlachthaus) nur mehr nach dem Willen der Localpolizei ermöglichen soll, ist die Gemeindebehörde zu verfügen nicht berechtigt. Soweit eine solche Maßregel überhaupt zulässig erscheint, kann sie nicht ohne Zustimmung und Mitwirkung der Gewerbepolizeibehörde verfügt werden (1. December 1887, Z. 3276, Budw. 3793).

15. Den Aufwand für Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung (z. B. Kosten der ärztlichen Untersuchung eines aus einer verseuchten Gegend Angekommenen) hat die Gemeinde zu tragen. Die Rückerstattung des von der Partei vorschußweise bestrittenen Aufwandes zu bewirken, steht den politischen Behörden zu (22. December 1887, Z. 2915, Budw. 3834).

16. Erk. vom 7. März 1888, Z. 756, Budw. 3972, sieh auf S. 4, Anm. 1.

17. Die autonomen Behörden sind als Bau- und Sanitätsbehörden berechtigt, die Beseitigung wahrgenommener baulicher und sanitätspolizeilicher Uebelstände aufzutragen ([Böhmen] 23. März 1888, Z. 945, Budw. 4007).

18. Das Recht der Staatsverwaltung zur Erlassung sanitätspolizeilicher Vorschriften in Betreff der Vieh- und Fleischbeschau wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß diese Agenden zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden gehören. Die Gemeinden haben in Ausübung ihres Wirkungskreises diese Verordnungen zu beachten ([Tirol] 20. September 1888, Z. 2047, Budw. 4233).

19. Die Verfügung über die Verwendung der Salzquelle in Franzensbad zu Curzwecken dieses Badeortes gehört als Curangelegenheit zu den der Gemeinde

Franzensbad zugewiesenen Angelegenheiten (8. Nov. 1888, Z. 3414, Budw. 4332).

20. Aenderungen in den Wasserführungsverhältnissen eines Gewässers (zeitweise Einleitung des Werkcanalwassers in das Flußbett) können auch aus sanitätspolizeilichen Rücksichten (Reinigung des Flußbettes) nicht von den autonomen Behörden, sondern nur von den politischen Behörden nach durchgeführtem wasserrechtlichen Verfahren verfügt werden ([Böhmen] 4. December 1889, Z. 3977, Budw. 4998).

21. Erk. vom 23. April 1891, Z. 1492, Budw. 5908, sieh auf S. 8, Anm. 1.

22. Verfügungen, durch welche einem Gewerbebetriebe, wenn auch nur in Bezug auf den Umfang der Betriebsanlage, Einschränkungen auferlegt werden, liegen nicht in der Competenz der autonomen, sondern in jener der Gewerbebehörden (24. April 1891, Z. 1500, Budw. 5912).

23. Der Charakter einer sanitätspolizeilichen Anlage (Gruben zur Ablagerung von Fäcalstoffen) und die darin begründete Competenz der autonomen Organe zur Consentirung wird durch die bloße Möglichkeit der künftigen Verwendung der Ablagerungsstoffe zur Düngererzeugung nicht geändert ([Rovereto] 6. April 1892, Z. 847, Budw. 6534).

24. Erk. vom 17. Juni 1892, Z. 1966, Budw. 6679, sieh auf S. 6, Nr. 5.

25. Bei gewerblichen Betriebsanlagen ist die Competenz der autonomen Behörden in Betreff der Handhabung der Gesundheitspolizei insoweit beschränkt, als es denselben nicht zusteht, die Benützung gewerblicher Betriebsanlagen und ihrer Einrichtungen zu untersagen ([Böhmen] 15. December 1892, Z. 3853, Budw. 6946).

26. Bei Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung einer Heilanstalt fallen in den Kreis der Erwägung und Schlußfassung der politischen Behörde auch solche Momente, deren Wahrnehmung sonst der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise zustünde. Die Competenz der Gemeinde bleibt insoweit gewahrt, als es sich um die baulichen Anlagen, um die Zulässigkeit des Bauprojectes vom Standpunkte der Bauordnung handelt ([Graz] 12. Jänner 1893, Z. 142, Budw. 7003).

27. Erk. vom 7. April 1893, Z. 1255, Budw. 7183, sieh auf S. 119, Anm. 2, Nr. 2.

28. Erk. vom 29. September 1893, Z. 3269, Budw. 7421, sieh auf S. 5, Anm. 1, Nr. 4.

29. Einrichtungen, welche die Ableitungen von Schmutzwässern aus Gebäuden betreffen, fallen hinsichtlich ihrer Zulässigkeit in die Competenz der autonomen Behörden (18. November 1893, Z. 3837, Budw. 7527).

30. Bezüglich der Competenz des für eine aufgelöste Gemeindevertretung bestellten Regierungscommissärs zur Beseitigung eines gesundheitsschädlichen und den gesetzlichen Vorschriften widerstreitenden Zustandes hinsichtlich der Ableitung des Unrathes aus dem Stadtgebiete (Galiz.) sieh das Erk. des V. G. H. vom 25. Mai 1894, Z. 1988, Budw. 7921.

31. Erk. vom 6. December 1894, Z. 4686, Budw. 8227, sieh auf S. 98, Nr. 11.

32. Erk. vom 13. Februar 1895, Z. 786, Budw. 8414, sieh auf S. 7, Nr. 4.

33. Vom Standpunkte der Gesundheitspolizei und in Vollziehung einer Bauconsensbedingung entscheiden die autonomen Behörden über öffentliche Benutzung eines Brunnens ([Böhmen] 21. Februar 1896, Z. 1076, Budw. 9361).

Erlaß der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 20. April 1891, Z. 39649,

an sämmtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften,

betreffend die an Gemeinde- und an Privatärzte ergehenden Aufträge zur Vornahme sanitätspolizeilicher Amtshandlungen.

Infolge des anläßlich eines speciellen Falles ergangenen Erl. des h. Min. des Inn. v. 7. April 1891, Z. 6248, werden der H . . . . aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die an Gemeinde- und Privatärzte ergehenden, in Angelegenheit des Gemeindesanitätsdienstes in der Regel im Wege des betreffenden Gemeindevorstandes zu vermittelnden Aufträge der politischen Behörde zur Vornahme von sanitätspolizeilichen Amtshandlungen sowohl hinsichtlich des Charakters der vorzunehmenden Commission als gemeindeärztliche oder sanitätspolizeiliche Angelegenheit der politischen Behörde, als auch hinsichtlich des Ersatzes der Commissionskosten und der von den betreffenden Aerzten zu diesem Zwecke eventuell einzubringenden Schriftstücke in unzweideutiger und klarer Weise erlassen werden, damit ungerechtfertigten Ansprüchen vorgebeugt werde.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. September 1893, Z. 22182,

betreffend die Frage, ob die localen Maßnahmen zur Abwehr von Epidemien in den selbstständigen oder in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde fallen.

Sieh auf S. 7, wo der Erl. jedoch mit irrigem Datum und irriger Zahl angeführt ist.

Erlaß der k. k. Statthalterei in Oberösterreich vom 7. Mai 1894, Z. 6841,

an alle unterstehenden k. k. Bezirkshauptmannschaften,

betreffend die Beseitigung sanitärer, die Entstehung und Verbreitung von Infectionskrankheiten begünstigender Mißstände in den Gemeinden

(auszugsweise).

Wohl sind in Bezug auf die *Gesundheitspolizei* die Gemeinden selbst berufen, Anordnungen und Verfügungen zu treffen, und wird die Handhabung der *sanitätspolizeilichen Vorschriften* in Bezug auf Plätze und Fluren, auf Wohnungen, Unrathscanäle und Senkgruben, auf fließende und stehende Gewässer, endlich in Bezug auf Trink- und Nutzwasser gemäß des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, von dieser, dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesenen Gesundheitspolizei umfaßt; doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Beseitigung so eclatanter, sanitätswidriger Uebelstände unter Umständen *als örtliche Vorkehrung* zur Verhütung ansteckender Krankheiten im Sinne desselben Gesetzes demnach als eine der Gemeinde im *übertragenen* Wirkungskreise obliegende Angelegenheit anzusehen ist, zu deren Durchführung beim Eintreten einer Epidemiegefahr *in erster Linie die Staatsverwaltung* die durch die localen Verhältnisse bedingten Anordnungen zu treffen hat (sieh Oesterr. Sanitätsw. vom 19. October 1893, Nr. 42), während in epidemiefreien Zeiten, wo also eine Gefahr am Verzuge scheinbar nicht vorliegt, *gemäß* §. 92 des Gemeindegesetzes zur erforderlichen Abhilfe gegen derartige Insalubritäten nach Einvernehmung des Landesausschusses Vorsorge zu treffen sein wird.

4. Die Obsorge für die Hintanhaltung der Curpfuscherei.

Sanitäts-Hauptnormativ vom 2. Jänner 1770, Instruction für Aerzte.

§. VI. Sieh S. 43.

Allerh. Patent vom 10. April 1773 (Nachtrag zum Sanitäts-Hauptnormativ).

Erstens: Sind auf einmal und für allezeit alle Marktschreier, Quacksalber, Afterärzte, herumschweifende Operateurs und Zahnbrecher, Theriak- und Arzneikrämer 2c. in allen Unseren kais. königl. Erblanden abzuschaffen.

Hofkanzleidecret vom 3. Nov. 1808, Z. 16135.

A. Instruction für Aerzte, welche in den k. k. Erbstaaten die Praxis ausüben wollen und keine Kreisärzte sind.

§. 7. Sieh S. 46.

Hofkanzleidecret vom 26. October 1845, Z. 36098;

P. G. S. 73. Bd., Nr. 138, S. 178,

betreffend Bestimmungen über die Anwendung des animalischen Magnetismus.

Se. k. k. Majestät haben laut einer a. h. Entschließung vom 18. d. M. das mit dem Hofkanzlei-Erlasse vom 29. Juli 1824, Z. 21143, in Folge einer a. h. Anordnung erneuerte Verbot der Anwendung des sogenannten animalischen oder Lebensmagnetismus bezüglich der zur Praxis berechtigten Doctoren der Heil- und Wundarzneikunde zu beheben und hinsichtlich dieser Curart die nachstehenden Bestimmungen allergnädigst festzusetzen geruht:

1. Die Anwendung des thierischen **Magnetismus** auf den Menschen ist nur allein den an inländischen Universitäten promovirten und zur Ausübung der Heil- und Wundarzneikunst berechtigten Medicinae und Chirurgiae Doctoren

nach den im Allgemeinen hinsichtlich der medicinischen und chirurgischen Praxis festgesetzten Bestimmungen gestattet.

2. Nichtärzten, sowie insbesondere den Patronen und Magistern der Chirurgie, bleibt die selbstständige Ausübung magnetischer Curen unbedingt verboten, und es ist jede Ausübung thierisch-magnetischer Curen von Personen, die dazu nicht berechtigt sind, mit einer arbiträren Strafe zu belegen und nach Umständen als Curpfuscherei zu bestrafen.

3. Jeder Arzt, welcher eine magnetische Cur unternimmt, hat hievon in der Haupt- und Residenzstadt dem betreffenden Polizeibezirksarzte sogleich beim Beginne der Cur die Anzeige zu erstatten.

4. Ueber den Verlauf der Cur selbst ist ein vollständiges, den Behörden oder den öffentlich angestellten Aerzten auf Verlangen vorzulegendes Tagebuch zu führen und denselben auch sonst jede zur gehörigen Beurtheilung des Falles in medicinisch-polizeilicher Hinsicht erforderliche Auskunft zu ertheilen.

5. Die Polizeibezirksärzte, sowie die Kreisärzte haben die eingelangten Anzeigen über magnetische Curen den betreffenden Polizeibezirksdirectionen, Polizeicommissariaten und Kreisämtern zu überreichen und in den jährlich zu erstattenden Hauptsanitätsberichten diejenigen Aerzte zu bezeichnen, welche sich mit magnetischen Curen befassen, sowie ihre Wahrnehmungen und Bemerkungen über den Erfolg derselben beizusetzen.

6. Ordinationen von Somnambulen für andere Kranke können nur unter specieller Vermittlung des dabei zu Rathe zu ziehenden Arztes geschehen und sind, ohne eine solche Vermittlung, wie oben sub 2, zu bestrafen.

7. Das Besuchen einer Somnambule von Seite der Aerzte zu ihrer eigenen Belehrung, sowie die Vornahme von Versuchen an ihr, die mit derlei Besuchen etwa verbunden werden wollen, sind nur dann gestattet, wenn die Somnambule Besuche von fremden, außerhalb des Kreises ihrer Verwandten und Bekannten stehenden Personen annimmt. Ist Letzteres nicht der Fall, so sind diese Besuche nur den vom ordinirenden Hausarzte eingeführten, oder zur Consultation verlangten Aerzten erlaubt.

8. Das Heranziehen von Somnambulen aus dem gesunden Zustande, ohne irgend einen Heilzweck dabei zu verfolgen, ist ebenso, wie das Steigern des Somnambulismus auf einen höheren Grad, als den die vorgenommene Cur

nach den ärztlichen Grundsätzen erfordert, auf das Strengste untersagt.

9. Magnetische Behandlungen in ganzen Versammlungen, sie mögen mit oder ohne Baquet geschehen, sind im Allgemeinen untersagt und dürfen nur ausnahmsweise über eingeholte Bewilligung der Landesstelle statthaben.

10. Gegen jede, den obigen Bestimmungen zuwiderlaufende Anwendung des Biomagnetismus, entweder durch unbefugte Personen oder zu unerlaubten und strafbaren Zwecken, ist von den Polizeibehörden einzuschreiten und gegen die Uebertreter entweder unmittelbar oder nach Befund durch deren Ueberweisung an die competente Strafbehörde das Geeignete zu verfügen.

Insbesondere sind etwaige Verbindungen der Magnetiseurs mit Personen, die sich im wirklichen oder vorgespiegelten somnambulen Zustande befinden, sorgfältig zu überwachen, und gegen Vergehungen, die von Somnambulen durch unbefugtes Verordnen von Arzneimitteln oder durch sonstige Ertheilung ärztlicher Rathschläge für andere Kranke verübt werden, die festgesetzten Strafen in Anwendung zu bringen.

Diese a. h. Bestimmungen werden der k. k. . . . mit dem Beisatze zur weiteren Verfügung bekannt gegeben, daß dieselbe, falls sich noch anderweitige Vorsichts- und bezw. Ueberwachungsmaßregeln als nothwendig darstellen sollten, das Erforderliche einzuleiten, und insoferne es den eigenen Wirkungskreis übersteigt, bei der vereinigten Hofkanzlei in Antrag zu bringen habe.

Sieh auch das Gutachten des Ob. Sanitätsrathes bezüglich der gesetzlichen Regelung des Hypnotismus im Oesterr. Sanitätsw. Nr. 30 ex 1896.

Hofkanzleidecret vom 10. October 1847, Z. 34830,

P. G. S. 75. Bd., Nr. 99, S. 143,

betreffend Vorsichten zur Hintanhaltung von Mißbräuchen durch Betäubung mit Schwefeläther und anderen Aethergattungen (Naphten).

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 7. d. M. zur Beseitigung von Mißbräuchen durch Betäubung mit Schwefeläther und anderen Aethergattungen (Naphten) nachstehende Bestimmungen zu erlassen geruht:

1. Nicht nur der Schwefeläther, sondern alle bisher bekannten Aetherarten (insoferne diese Aetherarten oder Naphten in Künsten und Gewerben vielfältig zu technischen Zwecken verwendet werden), sind für wirklich betäubende Gifte zu erklären und in der mit dem Hofkanzleidecrete vom 24. Jänner 1839, Z. 1854, der Landesstelle zugestellten Uebersicht der giftigen Materialien und Präparate, der ersten Kategorie der Giftstoffe einzureihen; auch ist ihre Erzeugung an eine specielle Befugniß, ihre Verwahrung, ihr Verkauf und technischer Gebrauch an alle für den Gifthandel bestehenden Vorschriften gebunden.

2. Alle Aetherarten sind in der Arzneitaxe mit dem Kreuzzeichen zu markiren, ihre Aufbewahrung unter besonderer Sperre anzuordnen; die Dispensation derselben in den Apotheken, mit gänzlichem Ausschluß des freien Handverkaufes, auf die schriftliche Ordination der zur Praxis berechtigten Aerzte, Wundärzte und Thierärzte zu beschränken.

3. Ist die Anwendung der Aetherdämpfe aller Art mittelst Einathmens ausschließend nur allein zu medicinisch-chirurgischen, thierärztlichen und geburtshilflichen Zwecken und nur über ärztliche, wundärztliche und thierärztliche Verordnung unter persönlicher Aufsicht und Leitung des Ordinarius zu gestatten, den Hebammen aber solche bei schwerer Strafe zu verbieten und selbst den zur Praxis berechtigten Aerzten und Wundärzten einzuschärfen, das fragliche Mittel nicht bei zu jugendlichen Individuen zu gebrauchen.

4. Alles, keinen Heilzweck bezielende, nur auf Befriedigung der Neugierde abgesehene Experimentiren an Menschen mit Aetherdämpfen ist für Jedermann, selbst für Aerzte und Wundärzte strenge untersagt.

5. Die Anfertigung und der Verkauf von Apparaten, welche eigens zur Einathmung der Aetherdämpfe bestimmt und eingerichtet sind, da durch solche die Anwendung jener gefährlichen Präparate sehr erleichtert wird, ist ausschließlich nur den chirurgischen Instrumentenmachern und Bandagisten mit der Bedingung vorzubehalten, daß sie solche an Niemand Anderen, als ihnen wohlbekannte Aerzte und Wundärzte zu verabfolgen und darüber eine Vormerkung zu führen haben.

6. Sind die öffentlichen Ankündigungen und Anpreisungen der diesfälligen Einathmungsapparate und die Schaustellung derselben in den Auslagkästen nicht zu dulden.

7. Ist die Uebertretung dieser Vorschriften, insoferne diesfalls nicht schon in dem zweiten Theile des Strafgesetzes vorgesehen ist, mit angemessenen Geld- oder Arreststrafen zu belegen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. December 1850, R. G. B. Nr. 466,

womit verfügt wird, daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche in dem Decrete der bestandenen vereinigten Hofkanzlei vom 10. October 1847, Z. 34830, bezüglich der Anwendung der Aetherarten und Naphten überhaupt enthalten sind, auch auf das Chloroform volle Anwendung finden sollen.

Zur Hintanhaltung des Mißbrauches, welcher durch unvorsichtige nicht durch die Umstände gebotene Anwendung des Chloroforms zur Hervorbringung von Narkotisirungen entstehen könnte und zur Vermeidung von Unglücksfällen, die durch nicht kunstgemäßen Gebrauch dieses Mittels zu besorgen sind, findet sich das Ministerium des Innern bestimmt, zu verfügen, daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche gemäß a. h. Entschließung vom 7. October 1847 mit Decret der bestandenen vereinigten Hofkanzlei vom 10. October 1847, Z. 34830, in Bezug auf die Anwendung der Aetherarten oder Naphten überhaupt erlassen worden sind, auch auf das Chloroform volle Anwendung zu finden haben.

Allgemeines Strafgesetz vom 27. Mai 1852, R. G. B. Nr. 117.

§. 343. Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe. Strafe. Wer, ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt diese gewerbsmäßig ausübt, oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischem oder Lebensmagnetismus oder von Aetherdämpfen (Narcotisirungen) befaßt, macht sich dadurch einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest, nach der Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft betrieben, und nach der Größe des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten, im Falle des aus

seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen aber wegen Vergehens nach §. 335 bestraft werden.[1])

§. 344. Ist der Straffällige ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

Mit dem Min. Erl. v. 27. April 1856, Z. 2779, wurde die von der Statthalterei getroffene Verfügung, mit welcher den barmherzigen Schwestern im Lemberger Verwaltungsgebiete die Vornahme von chirurgischen Operationen einschließlich des Aderlasses, untersagt worden ist, aufrecht erhalten, nachdem die Vornahme von chirurgischen Operationen, zu welchen auch der Aderlaß wegen seiner Wichtigkeit und Gefährlichkeit gehört, durch allgemeine und für Jedermann bindende a. h. sanctionirte Gesetze nur den sachgemäß und vorschriftsmäßig gebildeten Aerzten vorbehalten ist. — Mittelst der a. h. Entschl. v. 10. September 1842 (n. ö. Prov. G. S., S. 317) ist untersagt worden, selbstständige Concessionen zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse an bloße Techniker zu verleihen, und diese Vorschrift ist mit der Min. Vdg. v. 25. Februar 1849, R. G. B. Nr. 141, neuerlich in Kraft gesetzt worden. — Zahnärztliche Operationen, ausgeführt durch einen Zahntechniker, sind Curpfuscherei (Entsch. des Min. des Inn. unterm 17. November 1869, Z. 14219, Z. f. V. 1869, Nr. 48, S. 191). — Mit der unten im Cap. 7 abgedruckten Min. Vdg. v. 20. März 1892, R. G. B. Nr. 55, wurde das selbstständige Gewerbe der Zahntechniker unter die concessionirten Gewerbe eingereiht. — Ueber die Frage, ob die Curpfuscherei auch administrativ verfolgbar sei, hat

---

[1]) Entscheidungen des Cassationsgerichtshofes: 1. E. v. 3. Februar 1853, Z. 1177 (Gerichtsz. Nr. 53, S. 226, Peitler Samml. II. Bd., Nr. 746): „Der unbefugte Betrieb der Wundarzneikunst wird dann zum Gewerbe, wenn die Heilung der Kranken gegen Entgelt übernommen, sohin aus deren Behandlung ein Erwerbszweig gemacht wird."

2. E. v. 21. Juni 1854, Z. 6550 (G. Z. Nr. 91, S. 375, P. Nr. 745): „Unter gewerbsmäßiger Ausübung der Arzneikunst kann nur ein fortgesetztes, sich wiederholendes Ausüben der Kunst oder Fertigkeit gegen Entgelt verstanden werden."

3. E. v. 1. September 1853, Z. 8991 (G. Z. Nr. 122, S. 511, P. Nr. 748): „Auch Leichdornen, Frostbeulen und eingewachsene Nägel sind solche körperliche Gebrechen, zu deren Heilung mindestens wundärztliche Kenntnisse erfordert werden, deren Behandlung Nichtärzten daher keineswegs zusteht."

4. E. v. 11. Jänner 1854, Z. 191 (G. Z. Nr. 29, P. Nr. 749): „Die Uebertretung der Curpfuscherei wird auch durch die Verabreichung von der Gesundheit unschädlichen Mitteln begründet."

5. E. v. 15. Mai 1891, Z. 430 (Slg. Nowak, Nr. 1444): „Der Begriff der Ausübung der Arzneikunde als Gewerbe hat sicherlich nicht zur Voraussetzung, daß der sie Ausübende in jedem einzelnen Falle der Ausübung thatsächlich eine Entlohnung erhalte; es genügt, wenn feststeht, daß er die Behandlung von Kranken gegen Entlohnung auszuüben pflegt."

das Min. des Inn. unterm 17. November 1869, Z. 14219, Z. f. V., S. 191, ausgesprochen: „Die Curpfuscherei ist von den Gerichten zu ahnden.“ Sieh jedoch hiezu den Erl. des Min. des Inn. v. 27. Mai 1887, Z. 3690 auf S. 277 ff.

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1854, R. G. B. Nr. 57,

die unbefugte gewerbsmäßige Ausübung der Geburtshilfe betreffend.

Sieh S. 93.

---

5. Die Vorschriften über den Giftverkehr.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R. G. B. Nr. 60,

betreffend den Verkehr mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten.

Rücksichtlich des Verkehres mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 1. Als Gifte werden erklärt:

1. das Arsen und alle arsenhältigen Verbindungen;
2. die chlor- und die sauerstoffhältigen Verbindungen des Antimon;
3. die Oxyde und Salze (einschließlich der Chlor-, Brom- und Jodverbindungen) des Quecksilbers;
4. der gewöhnliche Phosphor;
5. das Brom;
6. die Blausäure und die blausäurehältigen Präparate, sowie alle Cyanmetalle, nur jene ausgenommen, welche Eisen als Bestandtheile enthalten;
7. die aus giftigen Pflanzen und Thieren entnommenen, oder einzig auf dem Wege der Kunst dargestellten heftig wirkenden Präparate, wie die Alkaloide, das Curare, das Cantharidin u. s. w.

Mit Erl. des Min. des Inn. v. 1. November 1877, Z. 14136, wurde erklärt: „Nach dem Wortlaute des §. 1 der Vdg. vom 21. April 1876, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß alle arsenhaltigen chemischen Verbindungen, ohne Unter-

schied, ob sie färbig oder farblos sind, folglich auch diejenigen, welche bei Bereitung von Anstrich- oder Malerfarben verwendet werden, wie z. B. das Wienergrün, das Auripigment, der Rubinschwefel 2c., rücksichtlich des Verkehres den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen, und daß somit Gewerbsleute und Künstler, welche sich die für Ausübung ihres Gewerbes benöthigten Farben selbst zubereiten, die hiezu benützten Arsenverbindungen mittels einer Bezugsbewilligung erwerben müssen, und auch zur Beobachtung aller in der erwähnten Verordnung enthaltenen Vorschriften verpflichtet sind. Desgleichen haben Farbwaarenhändler, wenn sie unter §. 1 fallende, noch nicht zu Farben verarbeitete Verbindungen in den Verschleiß bringen, und nicht ohnehin schon das Befugniß zum Verschleiße von Giften haben, sich hiezu die im Punkte 2 der Verordnung (§§. 16, Z. 13 und 27 Gew. O.) bezeichnete Concession zu erwirken." — Ueber die bei der gewerblichen Verwendung von Schwefelarsen einzuhaltenden Vorsichten sieh den Erl. d. n. ö. Statth. v. 27. April 1893, Z. 28525 (Oesterr. Sanitätsw. S. 158).

Nach der Vdg. des F. M. v. 30. November 1885, Z. 35965, F. V. B. Nr. 34, betreffend die Ausfolgung von aus dem Auslande einlangenden Giften an Privatpersonen, sind nachfolgende Artikel als Gifte zu behandeln: „1. Arsen, Arsenik, grauer (gediegener Arsenik, Fliegenstein, Schabenkobalt), arsenige Säure (weißer Arsenik, Arsenikmehl, Giftmehl, Mückenrauch, Rattengift). Arsenikglas, weißes (arsenige Säure), gelbes (Schwefelarsenik, Auripigment, Königsgelb, Operment, Rauschgelb), rothes (Realgar, Rubinschwefel, Sandrak, rother Schwefel). Arsenikmehl, sieh arsenige Säure, Arsenikschwefel, sieh Arsenikglas, rothes, gelbes. Arsenite (arseniksaure Salze, z. B. Kali, Natron, Kobalt, Kupferoxyd, arseniksaures), Arsensäuren, Arseniksäuren. 2. Antimonpräparate (mittels Goldschwefels), Antimonoxyd (Spießglanzasche). Antimonglas (Vitrum antimonii), Antimonoxyd, antimonige Säure (Acidum stibiosum). Spießglanzbutter (Antimonchlorür, Chlorantimon), Antimonweinstein (Brechweinstein, Tartarus emeticus), Antimonchlorid, Antimongelb, antimonsaures Bleioxyd, Antimonweiß. 3. Quecksilberpräparate und Salze, Quecksilberoxyd (gelbes, rothes Präcipitat), Quecksilberoxyd, schwefelsaures, Quecksilberchlorür, Quecksilberoxydul (schwarzes), Quecksilberchlorid (Sublimat), (Kalomel), Quecksilberammoniumchlorid (weißes Präcipitat), Jodquecksilber (gelbes, rothes, Jodzinnober). 4. Phosphor, gewöhnlicher (krystallinischer). 5. Brom. 6. Cyankalium (weißes, blausaures Kali), Hydrocyansäure (Blausäure, Acidum hydrocyanicum). 7. Alkaloide und Alkaloidsalze, z. B. Atropin, Brucin, Concin, Digitalin, Morphin, Nicotin, Strychnin, Veratin 2c."

Ueber den bei Vertilgung von Raubzeug durch Gift einzuhaltenden Vorgang sieh die Vdg. d. steierm. Statth. vom 20. Juli 1885, L. G. u. V. B. Nr. 14.

Das Gewerbe der Rattenvertilgung ist durch die unten im Capitel 8: „Sanitätspolizei" abgedruckte M. V. vom 29. April 1874, R. G. B. Nr. 53, betreffend das Gewerbe der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel, geregelt.

Die Bereitung der Phosphorpasta als Mäusegift durch die Apotheker aus Phosphor, Melissenzucker und einem Zusatz von Bolus armena als Färbemittel und der Verkauf dieser Pasta wurde mit St. M. E. v. 30. November 1862, Z. 19813, genehmigt; mit Erl. d. F. M. Z. 3935 ex 1886 wurde erklärt, daß die Phosphorpasten, somit auch Phosphorlatwerge, den für den Giftversand bestehenden Vorschriften unterliegen und daß daher zum Bezuge der zum Zwecke der Ratten- und Mäusevergiftung mit gewöhnlichem Phosphor hergestellten Erzeugnisse eine amtliche Bewilligung erforderlich ist, die nach §. 4 der Vdg. v. 21. April 1876 die polit. Bez.-Beh., in deren Amtsbezirke der Bezugswerber wohnt, zu ertheilen hat, und daß demnach bei dem Bezuge von derlei Erzeugnissen aus dem Auslande der F. M. E. v. 30. November 1885, Z. 35965, F. V. B. Nr. 34, Anwendung zu finden hat. — Brechweinstein gehört zu den im §. 1 der M. V. v. 21. April 1876 aufgezählten Giften (Erl. der n. ö. Statth. v. 24. Juni 1892, Z. 34713, Oesterr. Sanitätsw. S. 219). — Die Culturen des Löfflerschen Mäusebacillus stellen sich als Gifte im Sinne des §. 1, P. 7 der M. V. vom 21. April 1876, R. G. B. Nr. 60, dar; es ist daher der Bezug desselben aus dem Auslande kraft der M. V. v. 13. Juli 1895, R. G. B. Nr. 121, an die Beibringung einer besonderen Einfuhrbewilligung geknüpft (Erl. des Min. des Inn. v. 9. August 1895 ad Z. 8301, Oesterr. Sanitätsw. S. 337). Vergl. hiezu die Vdg. des Statth. für Böhmen v. 16. März 1896, L. G. V. Nr. 20, betreffend die Bekämpfung der Feldmäuse, bezw. die in dieser Verordnung vorgesehene und mit Kundm. des Statth. v. 11. April 1896, L. G. V. Nr. 26, erlassene Belehrung; sieh auch den hiezu an die B. H. ergangenen Erl. der böhm. Statth. v. 19. April 1896, Z. ad 59267 (Oesterr. Sanitätsw. S. 212); sieh ferner die ähnlichen Vdgn. der gal. Statth. v. 17. April 1896, Z. 28059, L. G. u. V. V. Nr. 20 und Nr. 21.

Verordnung des Finanzministeriums, dann der Ministerien des Innern und des Handels vom 23. März 1895, R. G. B. Nr. 45, betreffend den Verkehr mit Tabakextract.[1])

§. 1. Der durch Eindickung des Ablaufwassers der Virginier- und Kentuckytabake erzeugte Tabakextract (Tabaksauce) bildet

[1]) Sieh zu dieser Verordnung den Erl. des Min. des Inn. v. 18. April 1895, ad Z. 828 (Oesterr. Sanitätsw. S. 173), betreffend die Evidenzführung über die ertheilten Bewilligungen zum Bezuge von Tabak-Extract.

als Tabakabfall einen Gegenstand des Staatsmonopols auf Tabak (§. 381, Z. 2, 425 Zoll- und Staatsmonopolsordnung) und ist mit Rücksicht auf seinen hohen Gehalt an Nicotin (9—10 Percent) als Gift zu betrachten (§. 1 der Vdg. v. 21. April 1876, R. G. B. Nr. 60).

§. 2. Der Verkauf von Tabakextract erfolgt ausschließlich durch die k. k. Tabakfabriken (eventuell durch besondere vom k. k. Finanzministerium kundgemachte Verschleißstellen) zu landwirthschaftlichen Zwecken.

§. 3. Die Bewilligung zum Bezuge von Tabakextract ist bei der politischen Bezirksbehörde, in deren Amtssprengel der Bewerber wohnt, anzusuchen.

Hiebei hat der Bewerber die betreffenden in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigten Bestellungen vorzulegen, für welche vorgedruckte Formulare von Tabakextract-Fassungsscheinen zu benützen sind; diese Bestellungen müssen enthalten:

a) den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort des Bestellers,
b) die gewünschte Menge von Tabakextract,
c) den Zweck, für welchen der Besteller den Tabakextract verwenden will.

§. 4 (lautet zu Folge der Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Innern vom 19. December 1896, R. G. B. Nr. 243, betreffend Abänderung der Bestimmungen des §. 4 der M. V. v. 23. März 1895, R. G. B. Nr. 45, betreffend den Verkehr mit Tabakextract): Die politische Bezirksbehörde hat über ein solches Ansuchen im Sinne des §. 4 der Vdg. v. 21. April 1876, R. G. B. Nr. 60, vorzugehen.

Wird die Bezugsbewilligung ausnahmsweise zu anderen als landwirthschaftlichen Zwecken angesucht, so hat die Bezirksbehörde mit der k. k. Generaldirection der Tabakregie das Einvernehmen zu pflegen.

Im Falle der Ertheilung der Bezugsbewilligung wird dieselbe auf allen drei, an den Besteller auszufolgenden Exemplaren des Fassungsscheines angesetzt; letzterer vertritt sodann den Giftbezugsschein.

Die Tabakextract-Fassungsscheine und die auf denselben anzusetzenden Bestätigungen sind stempelfrei.

§. 5. Bei Vornahme der Bestellung sind von der Partei die drei Exemplare des Fassungsscheines beizubringen; ein Exemplar erhält sodann der Besteller seitens der die Bestellung effectuirenden Tabakfabrik (Verschleißstelle) als Ausweis über den vorschriftsmäßigen Bezug zurück, das zweite verbleibt bei der Tabakfabrik (Verschleißstelle), das dritte wird von letzterer der zur Ueberwachung berufenen Finanz-Bezirksbehörde übermittelt.

§. 6. Insoweit eine k. k. Tabakfabrik als Verschleißstelle fungirt, hat die von derselben anzulegende Sammlung aller

Tabakextract-Fassungsscheine die Stelle des Giftvormerkbuches (§. 9 der citirten Vdg., §. 367 Str. Ges.) einzunehmen.

§. 7. Im übrigen finden die Bestimmungen der Vdg. vom 21. April 1876, R. G. B. Nr. 60, auf den Verkehr mit Tabakextract volle Anwendung.

§. 8. Die Verwendung von Tabakextract zu einem anderen als dem im Fassungsscheine angegebenen Zweck ist verboten (§. 419 Zoll- und Staatsmonopolsordnung, §. 315 Gef. Str. Ges.).

Jede Veräußerung von Tabakextract, sowie die Erwerbung desselben in anderer, als der im §. 2 dieser Verordnung bestimmten Weise unterliegt als vorschriftswidriger Verkehr mit Staatsmonopolsgegenständen der Ahndung nach dem Gefällstrafgesetze (§§. 316 und 317).

§. 2. Um dem im §. 27 der Gewerbeordnung bezeichneten Erfordernisse zur Erlangung des Befugnisses zum Verschleiße von Giften zu genügen, muß der Befugnißwerber darthun, daß er entweder

1. die untere Abtheilung einer Mittelschule oder eine dieser gleichstehende Fachschule mit gutem Erfolge zurückgelegt, oder

2. daß er in anderer Weise insbesondere durch längere Verwendung in einem zum Handel mit Gift oder mit gifthältigen Droguen berechtigten Geschäfte oder in einer chemischen Fabrik sich ausreichende Kenntnisse über Gifte und den Verkehr mit denselben erworben hat.

Der §. 27 der G. O. v. 20. December 1859 lautete: „Befugnisse zum Verschleiße der . . . Gifte . . . sind nur Personen zu ertheilen, die sich über die erforderliche Kenntniß vor der Medicinalbehörde auszuweisen vermögen." Dieser Paragraph ist durch die Gewerbenovelle v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39 entfallen. P. 7 der M. V. v. 17. December 1883, R. G. B. Nr. 151, bestimmt: „Bewerber um die Concession zum Verschleiße der im §. 1 der M. V. v. 21. April 1876, R. G. B. Nr. 60, bezeichneten Gifte, haben die hiezu erforderliche besondere Befähigung nach Maßgabe des §. 2 der ebenerwähnten Verordnung nachzuweisen." — Im Schlußsatze des Erl. des Min. des Inn. v. 25. März 1883, Z. 7506, betreffend die Hintanhaltung der Abgabe von Giften an Curpfuscher und thierärztliche Empiriker (Oesterr. Sanitätsw. 1893, S. 107) wurden die politischen Behörden I. Instanz aufmerksam gemacht, daß es durchaus unstatthaft ist, Curpfuschern und thierärztlichen Empirikern mit Einschluß der zur pferdeärztlichen Praxis nicht ausdrücklich berechtigten Curschmiede neuen Systems Bewilligungen zum Bezuge von Gift (Giftscheine oder Giftbezugslicenzen) auszustellen und daß sie in

allen Fällen von Ansuchen um Ausfolgung einer Giftbezugsbewilligung, wenn diese nicht notorisch zu technischen oder gewerblichen Zwecken angestrebt wird, das Gutachten des Bezirksarztes, bezw. Bezirksthierarztes einzuholen haben. Sieh diesbezüglich auch den Erl. der ob. österr. Statth. v. 15. April 1892, Z. 5682 (Oesterr. Sanitätsw. S. 139), womit die Abgabe von Giften an die mit Thierheilkunde sich befassenden Empiriker untersagt wurde.

§. 3. Gift darf nur an die zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute, an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten und an solche Personen, die sich mit der amtlichen noch giltigen (§§. 5 und 7) Bewilligung zum Giftbezuge ausweisen, abgegeben werden.

Wer mit amtlicher Bewilligung Gift erworben hat, darf dasselbe weder entgeltlich noch unentgeltlich an Personen abtreten, welche zum Handel mit Giften nicht berechtigt sind.

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Eintragung der Legitimationen zum Giftbezuge ins Giftvormerkbuch und kann daher der Mangel einer solchen Eintragung nicht beanständet werden (Erl. des Min. des Inn. v. 28. Juli 1884, Z. 8422, an s. Länderstellen).

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 2. Jänner 1886, R. G. B. Nr. 10, womit eine Ergänzung der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. B. Nr. 60, in Betreff des Verkehres mit Giften, mit gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten erlassen wird.

Um den zum Gifthandel auf Grund der Gewerbeordnung (§. 16, Z. 13 des Gesetzes vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, und §. 15, Z. 14 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39) berechtigten Gewerbsleuten zu ermöglichen, sich bei Abgabe von Gift an Gewerbsgenossen ihrer Branche in einfacher und doch möglichst zuverlässiger Weise darüber Kenntniß zu verschaffen, ob die Letzteren gleichfalls zum Absatze von Giften berechtigt sind (§. 3 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. B. Nr. 60), finden sich die Ministerien des Innern und des Handels bestimmt zu verfügen, wie folgt:

§. 1. Mit 31. Jänner 1886 wird im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien ein Verzeichniß sämmtlicher, auf Grund der Gewerbeordnung (§. 16, Z. 13 des Gesetzes vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, und §. 15, Z. 14 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39) in den im Reichs-

rathe vertretenen Königreichen und Ländern zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande v. 31. October 1885 erscheinen.

Ebenso wird in demselben Verlage am 31. December 1886 und jedes folgenden Jahres ein Verzeichniß sämmtlicher auf Grund der Gewerbeordnung zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande v. 31. October des betreffenden Jahres herausgegeben werden.

Sämmtliche zum Absatze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute haben sich im Jahre 1886 längstens bis 15. Februar und in den nachfolgenden Jahren längstens bis 15. Jänner mit einem Druckexemplare des betreffenden Verzeichnisses zu versehen und dasselbe bis zum Erscheinen des nächsten Verzeichnisses zu verwahren.

§. 2. Gifte dürfen von Seite der zum Absatze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute nur an diejenigen Gewerbsgenossen ihrer Branche verabfolgt werden, welche in dem jeweilig letzten Verzeichnisse der zum Absatze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute (§. 1) enthalten sind, oder welche sich auszuweisen vermögen, daß sie mittlerweile die Berechtigung zum Verkehre mit Gift erhalten haben.

Insoferne es sich um den Bezug von Gift Seitens wissenschaftlicher Institute und öffentlicher Lehranstalten, dann Seitens solcher Personen handelt, die sich mit der amtlichen, noch giltigen Bewilligung zum Giftbezuge (Bezugsschein, Bezugslicenz) ausweisen, wird §. 3 der Ministerialverordnung v. 21. April 1876, R. G. B. Nr. 60, durch die im ersten Absatze dieses Paragraphen enthaltene Verfügung nicht berührt.

§. 3. Uebertretungen dieser Verordnung werden nach Maßgabe der Strafbestimmungen des §. 17 der Ministerialverordnung v. 21. April 1876, R. G. B. Nr. 60, betreffend den Verkehr mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten, geahndet.

§. 4. Diese Verordnung tritt mit dem 31. Jänner 1886 in Wirksamkeit.

§. 4. Die Bewilligung zum Bezuge von Gift ertheilt diejenige politische Bezirksbehörde, in deren Amtsbezirke der Bewerber wohnt.

Dieselbe hat den Zweck des Giftbezuges und die Verläßlichkeit des Bewerbers zu prüfen und hierüber erforderlichen Falles den Gemeindevorstand des Wohnortes zu vernehmen, der auch von der ertheilten Bewilligung zu verständigen ist.

Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn Mißbrauch oder unvorsichtiges Gebahren zu besorgen ist.

§. 5. Die Bezugsbewilligung wird für den einzelnen Fall durch die Ausfertigung eines Bezugsscheines und für den fortgesetzten Bezug solcher Personen, welche zum Betriebe ihres Gewerbes oder ihrer Beschäftigung regelmäßig Gift brauchen, durch die Ausfertigung einer Bezugslicenz ertheilt.

Die Bezugslicenz darf für eine längere Dauer als für drei Jahre nicht ausgefertigt werden.

§. 6. Jeder Bezugsschein und jede Bezugslicenz hat den Namen der bezugsberechtigten Personen und die Bezeichnung des zu beziehenden Giftes zu enthalten.

In dem Bezugsscheine ist überdies die Menge des Giftes, für welches die Bewilligung ertheilt wird, anzuführen.

In den Bezugsscheinen und Bezugslicenzen ist der Wortlaut der §§. 3 (2. Absatz), 8 und 10, dann auf den Scheinen auch der Wortlaut des §. 7 dieser Verordnung ersichtlich zu machen.

Auf den Bezugslicenzen ist die Beschränkung der Giltigkeit (§. 5) mit der Formel: „Giltig bis (Kalendertag)“ auszudrücken.

Die Bezugsscheine und Bezugslicenzen sind stempelfrei.

Wegen der Formularien der Bezugsscheine und Bezugslicenzen sieh die Vdg. des Statth. in Kärnten v. 13. Mai und 16. Juni 1876, L. G. u. V. B. Nr. 15 und 19.

§. 7. Bei dem Bezuge von Gift gegen Bezugsschein hat Derjenige, auf dessen Namen der Schein lautet, in demselben das Datum des Bezuges, die Benennung und die Menge des bezogenen Giftes einzutragen, und derjenige, welcher das Gift verabfolgt, die Abgabe unter Ersichtlichmachung der Firma durch Fertigung seines Namens zu bestätigen. Dadurch wird der Schein für einen weiteren Bezug ungiltig.

§. 8. Die Bezugsscheine und Bezugslicenzen sind von ihren Besitzern sorgfältig gegen jeden Mißbrauch zu verwahren.

§. 9. Die zum Giftverkaufe berechtigten Gewerbsleute haben ein eigenes Vormerkbuch zu führen, in welchem die Person, an welche, der Zeitpunkt, wann ein Gift verabfolgt wurde, dann die Benennung und Menge desselben und in Fällen, in welchen Gift nur gegen amtliche Bewilligung abgegeben werden darf (§. 3), diese Bewilligung (Bezugsschein oder Bezugslicenz) unter Anführung des Datums und der bewilligenden Behörde ersichtlich zu machen ist (§. 367 Str. G.).

§. 10. Die Gewerbsleute, welche mit Gift verkehren, haben, sowie Jedermann, der im Besitze von Gift ist, dafür zu sorgen, daß dabei jede Gefahr für Gesundheit und Leben Anderer hintangehalten, und daß die Gifte insbesondere von allen Genuß- und Heilmitteln ferngehalten werden.

§. 11. Bei Gewerben, welche mit Gift Handel treiben, hat Derjenige, welcher der Handlung vorsteht, für die gehörige Verwahrung und Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, sowie für die entsprechende Bezeichnung und Verschließung der Gift enthaltenden Gefäße Sorge zu tragen (§. 368 Str. G.).

Beim Detailverkauf von Gift, sowie bei jenen Gewerben, welche Gebrauch von Gift machen, sind die Behälter und Standgefäße, in welchen Gifte vorräthig gehalten werden, mit der in die Augen fallenden Bezeichnung „Gift“ oder mit der üblichen Todtenkopfbezeichnung zu versehen, und abgesondert unter Verschluß zu verwahren.

Bei Gewerben der letzterwähnten Art ist der Gewerbsinhaber oder Betriebsleiter schuldig, die Giftvorräthe stets unter seiner eigenen Verwahrung zu halten (§. 370 Str. G.).

Die bei der Verwahrung und dem Verschleiße von Giften benützten Gefäße und Geräthe aus Holz, Horn oder Bein dürfen für Genuß- oder Heilmittel gar nicht, Porzellan-, Glas- oder Metallgefäße und Geräthe solcher Art hiezu nur nach der sorgfältigsten Reinigung verwendet werden.

§. 12. Im Kleinverkehre sind Gifte nur wohlverwahrt und versiegelt abzugeben.

Der Käufer darf zur Empfangnahme des Giftes nur solche Personen ermächtigen, bei welchen weder Mißbrauch, noch unvorsichtiges Gebahren zu besorgen ist; auch der Verkäufer darf an Personen, die zu einer solchen Besorgniß offenbar Anlaß geben, Gift nicht verabfolgen.

Die Gefäße oder Packete sind in augenfälliger Weise mit der Aufschrift „Gift“ oder mit der üblichen Todtenkopfbezeichnung unter Beisetzung der Firma des Verkäufers zu versehen.

Mit der Abgabe von Giften dürfen Lehrlinge nicht betraut werden.

§. 13. Bei Versendungen sind Gifte in gut schließenden, vor dem Ausrinnen oder Verstauben vollkommen schützenden Behältnissen sorgfältig zu verpacken und mit der Aufschrift „Gift“ zu versehen.

Die im Eisenbahnbetriebs-Reglement vom 10. Juni 1874, R. G. B. Nr. 75, für einzelne Gift-Gattungen angeordnete besondere Verpackungsweise ist bei Versendung solcher Gifte überhaupt zu beobachten.

Das bezogene Eisenbahnbetriebs-Reglement ist ersetzt durch die Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 10. December 1892, R. G. B. Nr. 207, betreffend das Betriebsreglement für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Anlage B.

Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände.

XXIV: Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) u. s. w. werden nur dann zum Transport angenommen, wenn

1. auf jedem Versandtstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Arsenik (Gift)" angebracht sind, und

2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist, entweder:

a) in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem, trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen;

oder

b) in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfachen Fässern von starkem, trockenem Holze verpackt sind;

oder

c) in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

XXV: Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, unterliegen den Bestimmungen unter Nr. XXIV, 1, und Nr. XV, 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmungen unter Nr. 2), 4, 5 und 6, Absatz 1.[1])

XXVI: Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze u. s. w.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober, ferner

[1]) Die Textirung: „4, 5 und 6, Abs. 1, beruht auf der M. V. vom 1. März 1895, R. G. B. Nr. 35.

Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkstaub, sowie Zink-[1]) und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen, bezw. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße &c. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

§. 14. Die politische Behörde I. Instanz hat eine genaue Evidenz zu führen:

1. über die Geschäftsleute, welche auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung im Amtsbezirke Gift verkaufen,
2. über die ausgestellten Giftbezugslicenzen,
3. über die ausgestellten Giftbezugsscheine.

Erlaß des k. k. Ministers des Innern vom 2. Jänner 1886, Z. 21120,
an sämmtliche Landesstellen
betreffend die im §. 14 der M. V. vom 21. April 1876 R. G. B. Nr. 60, vorgeschriebene Evidenzführung.

Ich fordere die Landesstellen auf, auf die genaueste Befolgung der erfließenden M. V. v. 2. Jänner 1886, R. G. B. Nr. 10,[2]) hinzuwirken, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die durch §. 14 der M. V. v. 21. April 1876, R. G. B. Nr. 60, angeordneten Evidenzen von Seite der unterstehenden politischen Behörden auf das Genaueste geführt werden und insbesondere die eingetretenen Aenderungen im Stande jener Gewerbsleute, welche die Concession zum Giftverschleiße besitzen, in dem betreffenden Evidenz-Verzeichnisse eingetragen werden. Da mit 31. December jedes folgenden Jahres bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei ein neues Verzeichniß der zum Absatze von Gift berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October des betreffenden Jahres erscheinen soll, so werden von der k. k. Landesstelle die im Verlaufe des letzten betreffenden Jahres in dem Verzeichnisse eingetretenen Veränderungen mit 25. November eines jeden Jahres zur Kenntniß des Min. des Inn. zu bringen sein. Zu diesem Behufe werden die unterstehenden politischen Behörden anzuweisen sein, die im Laufe des jeweilig letzten Jahres in ihrem Amtsbezirk eingetretenen Aenderungen und

[1]) Die Textirung „Zink-" beruht auf der M. V. v. 1. März 1895, R. G. B. Nr. 35.

[2]) Abgedruckt auf S. 236.

zwar stets nach dem Stande vom 31. October innerhalb des denselben bekannt zu gebenden Termines der k. k. Landesstelle nachzuweisen.

§. 15. Im §. 1 nicht inbegriffene gifthältige Droguen (Giftkräuter 2c.) und gesundheitsgefährliche chemische Präparate wie: Alkalien mit Inbegriff von Aetzlaugen und Laugenessenz, mineralische Säuren, Kleesäure, gefährliche Metallsalze und dergleichen sind von Gewerbetreibenden in Gefäßen oder Behältnissen, welche mit einer deutlichen Aufschrift des Inhaltes bezeichnet sind, aufzubewahren und von Jedermann, der dieselben besitzt, von Genuß- und Heilmitteln fernzuhalten.

Im Kleinverkehre sind solche Stoffe nur gut verwahrt auszufolgen und gelten auch hier die im zweiten Absatze des §. 12 enthaltenen Bestimmungen.

Bei Versendungen sind diese Artikel mit der ihnen eigenthümlichen Benennung zu bezeichnen.

Im Uebrigen haben die Bestimmungen des §. 13 auch rücksichtlich der Versendung dieser Artikel gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

§. 16. Die in der jeweiligen österreichischen Pharmakopöe mit einem Kreuze (†) bezeichneten, im §. 1 dieser Verordnung nicht angeführten Artikel dürfen von den betreffenden Gewerbetreibenden nur an Personen, die zum Handel mit denselben, oder zur Führung einer Apotheke berechtigt sind, an gewerbsmäßige Erzeuger von Chemikalien oder an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten verkauft werden.

Diese Artikel sind in der 7. Aufl. der Pharmakopöe nicht mehr mit einem Kreuze (†) bezeichnet, sondern durch einen auffälligen Druck ersichtlich gemacht (§. 4 der M. V. v. 1. Juli 1889, R. G. B. Nr. 107).

§. 17. Uebertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz und nicht unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung fallen, sind nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, zu bestrafen.

§. 18. Die bisherigen den Gegenstand der gegenwärtigen Bestimmungen betreffenden Verordnungen treten mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Die den Geschäftsbetrieb der Apotheken betreffenden besonderen Bestimmungen bleiben jedoch unberührt.

Mit der Vdg. des Statth. in Kärnten v. 16. Juni 1876, Z. 3547, L. G. u. V. B. Nr. 19, wurde im Nachhange zur im L. G. u. V. B. Nr. 15 kundgemachten Verordnung v. 13. Mai 1876, Z. 2612, mit welcher die Formularien für die im Grunde der M. V. v. 21. April 1876, R. G. B. Nr. 60, auszufertigenden Bezugsscheine und Bezugslicenzen für Gifte vorgezeichnet wurden, bekannt gegeben, daß unter die den Bezugsscheinen beizufügenden Bestimmungen aus der M. V. v. 21. April 1876 auch der §. 7 derselben aufzunehmen sei.

---

6. Die Bestimmungen über die Haltung und den Verschleiß der Arzneimittel.

A. Die Pharmakopöa.

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1889, R. G. B. Nr. 107,

betreffend die siebente Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe.[1])

Mit Erl. des J. M. v. 15. Juli 1889, Z. 13237 (Vdgs.-B. S. 150), wurden alle Justizbehörden auf diese Verordnung des Ministeriums des Innern und insbesondere auf den §. 4 derselben, welcher von jenen Arzneien handelt, deren Verabfolgung im Sinne des §. 345 u. ff. des Strafgesetzes an besondere Voraussetzungen gebunden ist, mit dem ausdrücklichen Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Bezeichnung dieser Artikel nicht mehr, wie in den früheren Ausgaben der Pharmakopöe mit einem Kreuzzeichen, sondern durch einen auffälligen Druck der Ueberschriften, welcher mittelst größeren schiefstehenden Lettern bewirkt wird, kenntlich gemacht ist.

Aus Anlaß des Erscheinens einer neuen Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe unter dem Titel „Pharmacopoea austriaca. Editio septima. Viennae C. R. Aulae et Imperii Typographia 1889“ wird verordnet:

---

[1]) Die 1. Ausgabe der Pharmakopöa erschien am 20. August 1736; die 7. Ausgabe der „Pharmacopoea austriaca“ wurde auch in Bosnien und der Herzegowina mit Vdg. der L. R. v. 21. October 1891, Z. 80311 a (Oesterr. Sanitätsw. S. 380), eingeführt. — Eine 8. Ausgabe der österr. Pharmakopöe ist im Zuge (Erl. des Min. des Inn. v. 10. Jänner 1896, Z. 22893 ex 1895, Oesterr. Sanitätsw. Nr. 4).

Vom 1. Jänner 1890 an ist nach den Vorschriften dieser neuen Pharmakopöe in allen öffentlichen und Hausapotheken zu dispensiren.

Sämmtliche Apotheker haben daher die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und sich mit einem Exemplar dieser neuen Ausgabe der Pharmakopöe zu versehen.

Desgleichen muß in jeder Hausapotheke eines Arztes oder Wundarztes ein Exemplar der Pharmakopöe vorhanden sein.

Alle Sanitätsbeamten, die Praxis ausübenden Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, sowie die Apotheker haben sich mit dem Inhalte derselben genau bekannt zu machen und sich darnach zu benehmen.

Diese Anordnung ist von den politischen Behörden in geeigneter Weise noch besonders zur Kenntniß des ärztlichen Personales und der Apotheker zu bringen.

Die dem Texte der Pharmakopöe in lateinischer Sprache vorangestellten Normae et regulae generales enthalten nachstehende Bestimmungen, welche hiemit zur allgemeinen Darnachachtung verlautbart werden.

Allgemeine Bestimmungen und Regeln.

§. 1. Die in der Pharmakopöe aufgenommenen Heilmittel müssen in den Apotheken in solcher Beschaffenheit vorräthig gehalten und verabfolgt werden, daß sie den Vorschriften der Pharmakopöe vollkommen entsprechen.[1]) Mit Rücksicht auf den beschränkteren Absatz in den Apotheken auf dem Lande werden die politischen Landesbehörden ermächtigt, jene Artikel der Pharmakopöe, welche auch in den Landapotheken jederzeit vorräthig sein müssen, in einem Verzeichnisse zusammenzufassen und dasselbe zu veröffentlichen.

---

[1]) Bereits mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 13. December 1882, Z. 19272, war angeordnet worden, den Apothekern in Erinnerung zu bringen, daß sie sowohl nach der Apothekerinstruction wie nach den allgemeinen Vorschriften zur Pharmakopöe verpflichtet sind, die vorschriftsmäßige Beschaffenheit aller Arzneikörper, mögen dieselben in der Pharmakopöe enthalten sein oder nicht, zu prüfen, und daß sie für jede unzuläßige Verunreinigung verantwortlich sind, daß auch bei der Bestimmung der Taxpreise auf die durch die Reinigung und Untersuchung der einzelnen Arzneistoffe verursachten Verluste und Kosten Bedacht genommen ist, sonach auch in dieser Richtung jede Entschuldigung, womit die Unterlassung der Untersuchung der aus dem Handel bezogenen Arzneistoffe beschönigt werden wollte, von vorneweg haltlos wird.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. December 1890, Z. 22826 ex 1889,
an sämmtliche polit. Landesstellen mit Ausnahme jener in Zara,[1])
betreffend die in den öffentlichen Apotheken vorräthig zu haltenden Arzneistoffe der österr. Pharmakopöe.

Es wird der k. k. . . . . überlassen, Apotheken des flachen Landes mit geringem Medicamentenumsatze in berücksichtigungswürdigen Fällen über besonderes, im Wege der politischen Behörde I. Instanz unter Anschluß eines motivirten Gutachtens des mit der Visitation der Apotheken betrauten Amtsarztes vorgelegtes Einschreiten der betreffenden Apothekenbesitzer von der Führung des einen oder des anderen minderwichtigen, lediglich als Geschmackscorrigens oder als Constituens dienlichen, durch ein äquivalentes anderes officinelles Mittel vollkommen ersetzbaren Artikels bis auf Widerruf zu entheben.

Ueber die gedachten Enthebungen ist sowohl bei der politischen Behörde I. Instanz, als auch bei der Landesbehörde ein Verzeichniß zu führen und ist eine Uebersicht der ertheilten Nachsichten im Anschlusse an den mit dem h. o. Erlasse v. 3. Juni 1889, Z. 9062 (Oesterr. Sanitätsw. Nr. 26), angeordneten und künftighin als Theilbericht zum Jahressanitätsberichte lit. R. sofort nach Ablauf eines jeden Jahres abgesondert einzusendenden Bericht über die Ergebnisse der Apothekenvisitationen im abgelaufenen Jahre vorzulegen.

Zusatz für Lemberg:

Dem von der k. k. . . . . gestellten Antrage, den Landapothekern Galiziens die Beschaffung der für die volumetrische Analyse vorgeschriebenen Utensilien, ferner des Mikroskopes und der analytischen Waage zu erlassen, kann keine Folge gegeben werden, da diese Gegenstände zu der den Apothekern obliegenden Prüfung der Arzneistoffe auf ihre Identität und Reinheit unentbehrlich sind.

Zusatz für Triest:

Dem von der k. k. . . . . befürworteten Ansuchen des Görzer Apothekergremiums, es möge den einzelnen Apothekern die Beschaffung der vorgeschriebenen Reagenzapparate, Mikroskope, analytischen Waagen und Platintiegel erlassen und gestattet werden, daß aus dem Gremialfonde für die gemeinsame Benützung der Congremialen mehrere Reagenzkästen angeschafft und die im Besitze des Gremiums befindlichen Mikroskope, analytischen Waagen und Platintiegel für den allgemeinen und gemeinsamen Gebrauch zugelassen werden, kann keine Folge ge-

---

[1]) Hinsichtlich der den Apotheken in Dalmatien gemachten Zugeständnisse betr. die Führung von Arzneivorräthen sieh die Kundm. der dalm. Statth. v. 29. März 1891, Nr. 2733, L. G. u. V. B. Nr. 11.

geben werden, da diese Gegenstände zu der den Apothekern obliegenden Prüfung der Arzneistoffe auf ihre Identität und Reinheit unentbehrlich sind.

§. 2. Die Präparate, für deren Darstellung in der Pharmakopöe eine Vorschrift gegeben ist, müssen genau nach dieser Vorschrift zubereitet und verabfolgt werden.

§. 3. In die Pharmakopöe nicht aufgenommene, von Aerzten jedoch zeitweilig verschriebene und deshalb in den Apotheken vorräthig gehaltene Heilmittel müssen gleichfalls von bester Beschaffenheit, unverfälscht und frei von jeder Verunreinigung sein. Diese nicht officinellen Heilmittel sind mit derselben Sorgfalt aufzubewahren und zu verabfolgen, wie die in der Pharmakopöe enthaltenen, ihnen an Wirksamkeit ähnlichen Heilmittel.

Heilmittel dieser Art und Arzneibereitungen, welche zu Heilzwecken neu in Verkehr gebracht werden, und deren Wirksamkeit noch unsicher, sowie durch die klinische Erfahrung noch nicht erprobt ist, dürfen nur auf Grund der Verschreibung eines zur Praxis berechtigten Arztes verabfolgt werden.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1889, ad Z. 10134 (Oesterr. Sanitätsw. S. 249), an sämmtliche politische Landesbehörden, betreffend die siebente Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe.

(Auszugsweise.)

Bezüglich des §. 3 wird darauf hingewiesen, daß mit dem im Schlußabsatze desselben enthaltenen Verbote, Heilmittel und Arzneibereitungen, welche in neuerer Zeit in den Arzneiverkehr gesetzt werden, klinisch aber noch nicht vollständig erprobt sind, ohne ärztliche Verschreibung zu verabfolgen, insbesondere auch alle neuen sogenannten Antipyretica (Fiebermittel) als: das Antifebrin, Antipyrin, Kairin, Phenacetin, Pyridin, Resorcin, Thallin 2c., ferner die Hypnotica (Schlafmittel) als: Paraldehyd, Sulfonal 2c. getroffen werden.

Das Ministerium des Innern behält sich vor, hinsichtlich der Abänderung der diese Arzneimittel betreffenden Verkehrsbeschränkungen fallweise die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

Da diese Substanzen nur zu Heilzwecken verwendet werden, so dürfen dieselben in Gemäßheit der §§. 3 und 5 der M. V. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, selbstverständlich auch von Handelgeschäften zwar im Großhandel zwischen Producenten, Fabrikanten, Handelsleuten und Apothekern, nicht aber im Kleinverschleiße an Parteien hintangegeben werden.

Es sind daher die im Sinne des §. 15, Abs. 14 der Gewerbeordnung zum Verschleiße von zu arzneilichen Zwecken verarbeiteten Stoffen und Präparaten berechtigten Gewerbetreibenden ausdrücklich von diesem Verbote in die Kenntniß zu setzen.

§. 4. In der der Pharmakopöe beigegebenen Tabelle IV. sind jene Heilmittel, welche nur auf Verschreibung eines berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes verabfolgt werden dürfen, verzeichnet.

Diese bisher mit einem † bezeichneten Heilmittel sind im Texte der Pharmakopöe durch einen auffälligen Druck ersichtlich gemacht.

Sieh hiezu den Erl. des Min. des Inn. v. 4. October 1889, Z. 19859 ex 1888, an alle Landesstellen (Oesterr. Sanitätsw. S. 377), betreffend die ärztliche Verschreibung stark wirkender Arzneistoffe und das im Oesterr. Sanitätsw. S. 157 ex 1890 veröffentlichte strafgerichtliche Urtheil v. 29. Jänner 1890 gegen einen Droguisten, welcher Antifebrin an Kranke verabfolgt hatte. — Apotheker dürfen von Nichtärzten verschriebene Arzneibereitungen nicht verabfolgen (Entsch. des Min. des Inn. v. 27. Februar 1895, Z. 2292, Oesterr. Sanitätsw. S. 146).

§. 5. Die in der Tabelle III. zur Pharmakopöe verzeichneten Heilmittel dürfen nur über ärztliche Verschreibung und nur dann in einer größeren, als der in der Tabelle angeführten Maximaldosis hintangegeben werden, wenn vom Arzte der verschriebenen Gewichtsmenge ein Ausrufungszeichen (!) beigefügt ist.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Febr. 1892, Z. 27167 ex 1891, betreffend die genaue Beobachtung der Vorschriften über Verschreibung und Dispensation von Arzneien.

Anläßlich des Todesfalles, welcher sich in Folge der in einer Apotheke zu Rovigno stattgefundenen Verabreichung einer als Klysma verordneten Lösung einer übermäßigen Dosis von Morphium nach einem vorschriftswidrig und irrthümlich verfaßten ärztlichen Recepte ergeben hat, wurde der Antrag gestellt, daß auch in Betreff der Verschreibung und Verabreichung stark wirkender Arzneien zu Klysmen, Suppositorien, Augenwässern, subcutanen Injectionen u. dgl. Maximaldosen im Wege einer allgemeinen Verordnung festgesetzt werden mögen.

Bei diesem Antrage ist übersehen worden, daß in der im Anhange zur Oesterr. Pharmakopöe Ed. VII angeführten Maximaldosentabelle III. bei Verschreibung stark wirkender Arzneien für den innerlichen Gebrauch allgemeine Anhaltspunkte gegeben

sind, welche bei jedweder Einführung von Medicamenten in das Innere des Körpers wohl zu beachten sind, und selbst bei äußerlicher Application von solchen Arzneien nach Maßgabe der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Aufnahmsfähigkeit der betreffenden Organe in Bezug auf die einverleibten Mittel von Seite des Arztes, dem diese Umstände genau bekannt sein müssen, zur Richtschnur genommen werden sollen.

Ueberdies bildet die gedachte Maximaldosentabelle nicht die einzige Vorschrift in Betreff der Verschreibung und Dispensation stark wirkender Arzneimittel.

Sowohl der Arzt als auch der Apotheker sind verpflichtet, die Bestimmungen der zur Pharmakopöe Ed. VII. bezw. zur Arzneitaxe erlassenen Verordnungen über die Verschreibung und Dispensation von Arzneien sich eigen zu machen und genau zu beobachten.

Nach §. 4 der M. V. v. 12. December 1889, R. G. B. Nr. 191, bezw. v. 5. December 1891, R. G. B. Nr. 170,[1]) ist der Arzt verpflichtet, bei jeder Verschreibung der in der Maximaldosentabelle enthaltenen Arzneimittel, sei die Anwendungsweise welche immer, den ziffermäßigen Quantitätsansatz in Worten zu wiederholen und falls dieser Ansatz die Einzelgabe, bezw. Tagesdosis der Maximaldosentabelle überschreitet, die beabsichtigte Ueberschreitung durch ein Ausrufungszeichen (!) zu bekräftigen. Der Apotheker aber darf kein Recept dispensiren, falls dasselbe nicht in dieser Weise verfaßt ist, und hat darauf zu achten, daß auch undeutliche oder unleserliche Recepte nicht dispensirt werden.

In Anbetracht dieser bestimmten Vorschriften, sowie nach dem hierüber eingeholten Gutachten des Obersten Sanitätsrathes bedarf es keineswegs einer Aenderung oder Ergänzung der bestehenden Verordnungen, sondern lediglich der genauen und gewissenhaften Beobachtung derselben seitens der Aerzte und Apotheker, um Unglücksfälle in Folge unvorsichtiger Verschreibung und Dispensation stark wirkender Arzneimittel zu vermeiden.

Die k. k. Statthalterei wird demnach aufgefordert, unter Hinweis auf den durch Außerachtlassung der bezüglichen Vorschriften stattgefundenen bedauerlichen Vorfall allen Aerzten und Apothekern die genaueste Beobachtung der diesbezüglichen Vorschriften einzuschärfen.

§. 6. Wenn bei der ärztlichen Verschreibung eines Heilmittels, welches in den Apotheken sowohl im rohen, als auch im gereinigten oder rectificirten Zustande vorräthig gehalten wird, auf diesen Umstand nicht Bedacht genommen

---

[1]) Die M. V. v. 5. December 1891, R. G. B. Nr. 170, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1892, ist nicht mehr in Wirksamkeit.

wurde, so ist stets die gereinigte oder rectificirte Sorte des Heilmittels zu verabfolgen.

Ebenso ist stets die milder wirkende und verdünntere Form eines Heilmittels, von welchem mehrere Concentrations- oder Stärkegrade unterschieden werden, zu verabfolgen, wenn der Concentrationsgrad in der ärztlichen Verschreibung nicht näher bezeichnet ist.

§. 7. Die in der Tabelle I. verzeichneten Heilmittel sind in einem versperrbaren Kasten, die in der Tabelle II. verzeichneten — abgesondert von anderen Heilmitteln aufzubewahren.

§. 8. Der Reagentien-Apparat muß stets vollständig vorhanden und in gutem Zustande erhalten sein.

§. 9. Zur Bestimmung der Temperaturgrade ist das Thermometer mit der 100theiligen Scala nach Celsius zu verwenden.

§. 10. Die in der Pharmakopöe vorgeschriebenen specifischen Gewichte sind bei der Temperatur von 15° C. zu ermitteln.

§. 11. Zum Zwecke der chirurgischen Hilfeleistung und der Wundbehandlung nach antiseptischer Methode müssen in jeder Apotheke nachstehende Artikel vorräthig gehalten werden:

Catgut, Caligot-Binden, Carbolisirte Seide, Carbolgaze (Mull), Jodoformgaze, Hydrophyles Gaze, Bruns'sche Watta, Guttapercha-Papier, Billroth's Battist, Carbolisirte Drainröhren.

§. 12. Da viele von den in die neue Ausgabe der Pharmakopöe aufgenommenen Präparaten sich wesentlich von den in der früheren Ausgabe enthaltenen unterscheiden, wird den die Praxis ausübenden Aerzten, Wundärzten und Thierärzten zur Pflicht gemacht, jenen Heilmitteln, deren Stärke oder Zusammensetzung eine Aenderung erfahren hat, ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die wichtigsten Aenderungen sind in der Vorrede zur Pharmakopöe erwähnt.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Juni 1890, Z. 5954,

an die k. k. Statthalterei in Oesterreich u. d. E.

: Allen L. B. abschriftlich mitgetheilt:

betreffend marktschreierische Anpreisungen von Heilmitteln.

Mit dem Erlasse vom 18. August 1889, Z. 33093, hat die k. k. Statthalterei aus Anlaß der Wahrnehmung, daß die Vor-

schriften zur Hintanhaltung marktschreierischer Annoncirungen von Arzneiartikeln nicht allenthalben befolgt werden, die politischen Unterbehörden unter Hinweisung auf den h. o. Erlaß vom 13. October 1888, Z. 12965, aufgefordert, gegen jene Apotheker, welche trotz vorausgegangener Verwarnungen entweder selbst Heilmittel unter marktschreierischen Anpreisungen und Anführung der Krankheiten, zu deren Heilung sie dienen sollen, in öffentlichen Blättern, Kalendern, Flugschriften u. dgl. ankündigen, oder es wissentlich dulden, daß die unter ihrer verantwortlichen Leitung stehenden Apotheken in solchen Ankündigungen als Verschleißstellen von derlei Mitteln angeführt werden, unnachsichtlich und mit aller Strenge vorzugehen, hinsichtlich solcher Apotheker aber auch weiter in Bezug auf ihr sonstiges Gebahren bei der Arzneidispensation eine fortlaufende, besonders aufmerksame Ueberwachung Platz greifen zu lassen.

Gegen diesen Erlaß haben die Vertreter des allgemeinen österreichischen Apotheker-Vereines, des Wiener Apotheker-Hauptgremiums, des Apotheker-Gremiums V. U. W. W. und der österreichischen pharmaceutischen Gesellschaft unterm 3. November 1889 insoferne Beschwerde erhoben, als sie annahmen, daß mit diesem Erlasse entgegen den Bestimmungen des obcitirten h. o. Erlasses jedwede Annoncirung von Arzneimitteln und Heilpräparaten den Apothekern verboten worden sei. Gleichzeitig haben die Beschwerdeführer das Ansuchen gestellt, daß den politischen Bezirksbehörden der h. o. Erlaß vom 7. März 1868, Z. 3347, mit welchem das mit dem Erlasse vom 10. März 1866, Z. 4084, erlassene unbedingte Verbot der Annoncirung von wichtigen Arzneimitteln überhaupt und von weniger wichtigen Heilmitteln, diätetischen oder kosmetischen Mitteln, sowie von Mineralwässern und Quellenproducten unter Aufzählung der Krankheiten, in denen sie sich hilfreich erweisen sollen, aufgehoben wurde, zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht werde.

In Erledigung dieser Eingabe wird der k. k. Statthalterei nach Einholung des Fachgutachtens des k. k. Obersten Sanitätsrathes eröffnet, daß sich das Min. des Inn. nicht veranlaßt findet, eine den angefochtenen dortämtlichen Erlaß abändernde Verfügung zu treffen, weil mit diesem Erlasse nur die in unangemessener Weise erfolgenden Arzneimittel-Annoncirungen als unstatthaft erklärt wurden, ein solches Verbot aber sowohl in der Apotheker-Ordnung, als auch in dem obbezogenen h. o. Erlasse begründet ist.

Es entfällt hiemit auch der Anlaß, den h. o. Erlaß vom 7. März 1868, Z. 3347, den politischen Unterbehörden neuerdings in Erinnerung zu bringen. Im Gegentheile muß mit Rücksicht auf die durch die Ausführungen der Beschwerde bestätigte Wahrnehmung, daß dieser Erlaß in irrthümlicher Weise dahin gedeutet wird, als ob mit demselben die beliebige Annoncirung von Arzneimitteln seitens der Apotheker unter Anführung von Krank-

heiten ausnahmslos gestattet worden wäre, darauf verwiesen werden, daß derlei Ankündigungen nach wie vor nur insofern statthaft sind, als dieselben den Bestimmungen der Apotheker-Ordnung über die Geschäftsgebahrung des Apothekers nicht zuwiderlaufen, daher weder eine Ertheilung von Rathschlägen zur Behandlung von Krankheiten, noch unrichtige, mit den Grundsätzen der ärztlichen und pharmaceutischen Wissenschaft im Widerspruche stehende, oder gar auf marktschreierische Anlockung von Käufern abzielende Angaben enthalten, noch solche Arzneiobjecte zum allgemeinen Verkaufe anbieten, deren Hintangabe ohne besondere ärztliche Verschreibung den Apothekern nicht erlaubt ist. Mit Rücksicht hierauf kann die Ankündigung eines Arzneimittels unter Anempfehlung zu einer allgemeinen, daher irrationellen Anwendung gegen verschiedenartige Krankheiten, mit welcher sich der Apotheker überhaupt nicht zu befassen hat, nicht gebilligt werden, da dem Arzneimittel auf diese Weise fälschlich die Wirksamkeit eines Arcanums beigelegt wird. Hingegen besteht gegen eine fachgemäße Ankündigung eines zulässigen Arzneiartikels unter bloßer Anführung der unmittelbaren Wirkung desselben, z. B. als abführendes, schleimlösendes, schweißtreibendes &c. Arzneimittel kein Anstand.

Anbelangend die von den Beschwerdeführern beklagte marktschreierische Ankündigung von diätetischen Mitteln, sowie von Mineralwässern und Quellenproducten unter Anführung von Heilwirkungen bei Krankheiten seitens verschiedener, dem Apothekerstande nicht angehöriger Gewerbsleute, ist es Sache der politischen Behörden, wahrgenommenen Unzukömmlichkeiten auf Grund der bestehenden Verordnungen entgegenzutreten und ist insbesondere nicht zu dulden, daß Artikel, deren Verkauf durch die Min. Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, nur in ihrer Eigenschaft als technische, diätetische oder kosmetische Gebrauchsartikel freigegeben ist, unter Voranstellung ihrer Heilwirkungen als Arzneimittel, deren Verkauf nur den Apothekern zusteht, in Vertrieb gesetzt und zum Verkaufe angeboten werden.

Hievon sind die Beschwerdeführer in Erledigung ihrer Eingabe vom 3. November 1889, ferner sämmtliche politischen Unterbehörden zur eigenen Darnachachtung und Verständigung der Apotheker sowie hinsichtlich des letztgedachten Punktes auch der betreffenden Geschäftsleute in die Kenntniß zu setzen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. December 1876, Z. 17450,

betreffend die beim Dispensiren von Arzneien zu verwendenden Waagen und Gewichte.

Aus Anlaß eines speciellen Falles findet sich das Min. des Inn. bestimmt, die k. k. Statthalterei zu ersuchen, sämmt-

liche Apotheker des Verwaltungsgebietes in Kenntniß zu setzen, daß beim Dispensiren der Arzneien im Interesse des eigentlichen Medicinalgeschäftes zur Sicherung der Receptur der ausschließliche Gebrauch von Präcisionswaagen und Gewichten vorgeschrieben wurde und es daher, um Unzukömmlichkeiten fern zu halten, nicht statthaft sei, daß in dem Dispensirlocale der Apotheken nebst den Präcisionswaagen und Präcisionsgewichten auch gewöhnliche Krämerwaagen und Gewichte zum Gebrauche vorhanden sind.

Apotheker, die beim Handverkauf Präcisionswaagen und Gewichte nicht benützen wollen, haben Vorsorge zu treffen, daß die Abwägung der im Handverkaufe abzugebenden Arzneien außerhalb dem Dispensirlocale, etwa in der Materialkammer, vorgenommen werde.

Das metrische (Gramm-)Gewicht bei der Verschreibung ärztlicher Recepte wurde mit dem M. E. v. 31. December 1875, R. G. B. Nr. 6 ex 1876, eingeführt. — Bezüglich der ausnahmsweisen, vorübergehenden Duldung des alten Medicinalgewichtes in Hausapotheken sieh den Erl. des Min. des Inn. v. 31. Mai 1886, Z. 2918.

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1893, R. G. B. Nr. 18,

betreffend die Einführung neuer Präcisionsgewichte von Unterabtheilungen Eines Grammes in öffentlichen Apotheken und Hausapotheken.

Zum Zwecke der Hintanhaltung von Irrungen bei Abwägungen stark wirkender Arzneien in den öffentlichen Apotheken und Hausapotheken findet das Min. des Inn. auf Grund Gutachtens des k. k. Obersten Sanitätsrathes anzuordnen, daß die mit der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 26. November 1892, R. G. B. Nr. 209, zur Aichung zugelassenen Präcisionsgewichte der Unterabtheilungen eines Grammes längstens bis 31. December 1893 in allen öffentlichen Apotheken und Hausapotheken beschafft und die bisher in Verwendung stehenden Gewichte abweichender Form außer Gebrauch gesetzt werden.

Die Gewichtssätze von 1, 2 und 5 Centigramm müssen aus weißem, jene von 10, 20 und 50 Centigramm aus gelbem oder röthlichgelbem Metall hergestellt sein.

Mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1893, Z. 4318, wurden alle politischen Landes-

behörden beauftragt, zu veranlassen, daß alle Apotheker sowie alle Aerzte bezw. Wundärzte, welche Hausapotheken führen, auf diese im Reichsgesetzblatte kundgemachte Verordnung besonders aufmerksam gemacht werden.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 3. März 1893, R. G. B. Nr. 31,

betreffend die jährliche Alkoholmenge, welche den Apothekern zur abgabefreien Verwendung zu Heilzwecken im Falle der Pauschalirung bewilligt werden darf, dann das Verbot der Bereitung gewisser Präparate aus nicht denaturirtem, abgabefreiem Branntwein.

Im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium wird auf Grund des §. 101 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 95, betreffend die Branntweinbesteuerung Nachstehendes angeordnet:

I. Bei der Pauschalirung des Jahresbedarfes an abgabefreiem, nicht denaturirtem Branntwein zu Heilzwecken, dürfen künftighin unter den im Punkte 9 des Regulativs für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Branntwein (Anlage D zur Branntweinsteuer-Vollzugsvorschrift, R. G. B. Nr. 133 anni 1888) angeführten Bedingungen höchstens bewilligt werden:

a) Apothekern in Standorten mit einer Einwohnerzahl bis 10000 je 2 Hektoliter Alkohol,
b) Apothekern in Standorten mit einer Einwohnerzahl über 10000 bis 50000 je 4 Hektoliter Alkohol und
c) Apothekern in Standorten mit einer Einwohnerzahl über 50000 je 6 Hektoliter Alkohol.

Für bedeutendere Curorte behält sich das Finanzministerium vor, von Fall zu Fall bei nachgewiesenem Bedarfe die Pauschalirung auch ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl des Standortes der Apotheke, jedoch nur bis zu einer Maximalmenge von 6 Hektoliter abgabefreien Alkohol zu bewilligen.

Die oben festgesetzten Alkoholmengen sind als Maximalmengen zu betrachten, innerhalb welcher die jährlichen Alkoholmengen zur abgabefreien Verwendung für Heilzwecke nach Maßgabe des durch die Laboratoriumbücher nachgewiesenen Jahresbedarfes pauschalweise zu bemessen sind.

Auch im Falle der Pauschalirung des Jahresbedarfes an abgabefreiem Alkohol sind die Apotheker verpflichtet, den

Finanzorganen jederzeit die Einsichtnahme in die Laboratoriumbücher zu gestatten.

Ist der Jahresbedarf eines Apothekers an abgabefreiem, nicht denaturirtem Branntwein für Heilzwecke größer als die für den betreffenden Ort im Vorstehenden festgesetzte Maximalmenge und stellt sich der Apotheker, um die Pauschalirung zu erlangen, nicht etwa freiwillig mit der seinem Standorte entsprechenden Maximalmenge Alkohol zufrieden, so darf die Bewilligung zur abgabefreien Verwendung einer das betreffende Maximum übersteigenden Alkoholmenge nur, unter Ausschluß der Pauschalirung gegen genaue Beobachtung der Punkte 1—8 des Abschnittes IV des obbezogenen Regulativs, also insbesondere nur gegen genaue Führung der im Punkte 6 dieses Regulativs vorgeschriebenen Aufschreibungen und unter der Bedingung zugestanden werden, daß der jährliche Bedarf glaubwürdig nachgewiesen wird.

II. Bei der abgabefreien Verwendung von nicht denaturirtem Branntwein in Apotheken ist zu unterscheiden:

a) zwischen pharmaceutischen Präparaten, d. i. solchen, deren Feilhalten und Verkauf ohne Rücksicht darauf, ob dieselben in der österreichischen Pharmakopöe enthalten sind oder nicht, nur in Apotheken gestattet ist, und
b) solchen Präparaten, welche auch außerhalb der Apotheken verkäuflich sind.

In Verfolg dieses Grundsatzes werden nachstehende, in der österreichischen Pharmakopöe angeführte zehn Artikel, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben nach einem Recepte oder ohne Recept hergestellt werden, von der Bereitung aus abgabefrei bezogenem Branntwein ausgeschlossen und zwar:

Spiritus Anisi, Spiritus Carvi, Spiritus Juniperi, Spiritus Menthae piperitae, Tinctura Absinthii composita, Tinctura Aurantii corticis, Tinctura Calami aromatici (tinctura Acori), Tinctura Chinae composita, Tinctura Cinnamomi, und Tinctura Vanillae.

Bezüglich der in der österreichischen Pharmakopöe nicht angeführten pharmaceutischen Präparate behält sich das Finanzministerium in zweifelhaften Fällen, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, die Entscheidung darüber vor, ob dieselben zum menschlichen Genusse dienen

könnten, oder nicht.[1]) Vorläufig wird die Tinctura Chinae simplex von der Bereitung aus abgabefreiem nicht denaturirtem Branntwein ausdrücklich ausgeschlossen.

a) Bezüglich der pharmaceutischen Präparate gilt die im Abschnitte I, Z. 1, Absatz 2, des Regulativs über den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Branntwein, sowie im Finanzministerialerlasse vom 27. Juli 1890, R. G. B. Nr. 152, enthaltene Anordnung, daß der von den Apothekern zu Heilzwecken abgabefrei bezogene, nicht denaturirte Branntwein zur Herstellung solcher alkoholhaltiger Fabrikate nicht verwendet werden darf, welche in reinem oder verdünntem Zustande zum menschlichen Genusse dienen können.

b) Was die übrigen, dem alleinigen Verkaufsrechte der Apotheker nicht vorbehaltenen Handverkaufsartikel betrifft, gilt als Regel, daß diese auch von Apothekern aus abgabefrei bezogenem, nicht denaturirtem Branntwein überhaupt nicht hergestellt werden dürfen.

Dahin gehören speciell alle diätetischen Mittel, wie „Magentropfen", „Bittertincturen" u. dgl., dann alle kosmetischen Mittel, wie Mundwässer und Zahnreinigungsmittel 2c., insoferne dieselben nicht vom Arzte als Arznei receptmäßig, d. i. unter Angabe der Quantität der einzelnen Bestandtheile, also nicht bloß mit der üblichen Benennung, wie z. B. „Anatherin Mundwasser, Popp'sches Mundwasser, Botot'sches Mundwasser" u. dgl. verschrieben worden sind.

Mit Erl. des F. M. v. 21. Februar 1894, R. G. B. Nr. 41, wurde auch Spiritus Menthae crispae (Krauseminzgeist) von der Bereitung aus abgabefreiem, nicht denaturirtem Branntwein ausgeschlossen, ebenso mit Erl. des F. M. v. 21. April 1896, R. G. B. Nr. 68, die Tinctura Zengiberis.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Jänner 1894, Z. 31643 ex 1893, betreffend die Verwendung abgabefreien Alkohols bei der Bereitung von pharmaceutischen Präparaten der V. und VI. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe.

Das F. M. hat mit dem Erl. v. 31. December 1893, Z. 48017, den unterstehenden k. k. Finanz-Landesbehörden ein

---

[1]) Die Verabfolgung des Franzbranntweins in der Apotheke als Medicament ist abgabefrei (V. G. H. 1. Juli 1891, Z. 2311, Budw. 6066).

Verzeichniß jener pharmaceutischen Präparate der V. und VI. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe, die in die gegenwärtig geltende Pharmakopöe (VII. Ausgabe) nicht mehr aufgenommen wurden und zu deren Bereitung nach den in den Pharmakopöen enthaltenen Bereitungsvorschriften Alkohol verwendet wurde, zum Amtsgebrauche mit dem Bemerken übermittelt, daß diese nach den älteren Pharmakopöen officinell gewesenen Artikel in Gemäßheit des F. M. Erl. v. 3. März 1893, R. G. Nr. 12, da sie nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen und da dieselben zu gewöhnlichem menschlichen Genusse ungeeignet sind, aus abgabefreiem Branntwein in Apotheken bereitet werden dürfen.

Hievon wird die k. k. . . . . unter Anschluß einer Abschrift des oberwähnten Verzeichnisses mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, den Inhalt des obgedachten Erlasses des Finanzministeriums nebst dem Verzeichnisse den Apothekern des dortigen Verwaltungsgebietes behufs Darnachachtung mit dem Bemerken bekannt geben zu lassen, daß der in der früheren Pharmakopöe (V. Ausgabe) geführte Spiritus Menthae crispae (Krauseminzgeist) aus abgabefreiem Spiritus nicht bereitet werden darf.

Verzeichniß jener pharmaceutischen Präparate der V. und VI. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe, die in die Pharmakopöe, VII. Ausgabe nicht mehr aufgenommen worden sind, und zu deren Bereitung Alkohol verwendet wurde.

I. Pharmakopöe VI. Ausgabe.

Digitalinum depuratum — Gereinigtes Digitalin,
Extractum Chelidonii — Schöllkraut-Extract,
„ Hellebori viridis — Extract der grünen Nießwurzel,
„ Punicae Granati — Granatrinden-Extract,
Fel Tauri depuratum — Gereinigte Ochsengalle,
Pasta dentifricia dura — feste Zahnpasta,
„ „ mollis — weiche „
Sapo sulfuratus — Schwefelseife,
Spiritus Cochliariae — Löffelkraut-Spiritus,
Tinctura Veratri albi — Nießwurzel-Tinctur.

II. Pharmarkopöe V. Ausgabe.

Aqua antihysterica foetida — Asantwasser,
„ Castorei — Bibergeilwasser,
„ vulneraria acida Thedenii — Thedens Mundwasser,
„ „ spirituosa — geistiges Mundwasser,
Cuprum sulfuricum ammoniatum — Ammoniakalisches Kupfersulphat,
Explementum ad dentes — Zahnkitt,
Extractum Calendulae — Ringelblumen-Extract,

Extractum Cinae — Wurmsamen- Extract,
" Elaterii — Eselskürbis- "
" Guajaci ligni — Guajakholz- "
" Juglandis foliorum — Extract der Wallnußblätter,
" " nucum — Wallnuß-Extract,
" Lactucae virosae — Giftlattich- "
" Millefolii — Schafgarbenkraut- "
" Punicae Granati — Granatwurzel- "
" Salviae — Salbei- "
" Sarsaparillae — Sarsaparilla- "
" Valerianae — Baldrian- "
Massa pilularum Ruffi — Ruffi'sche Pillenmasse,
Pilulae Augustini — Augustiner-Pillen,
Plumbum tannicum — Gerbsaures Bleioxyd,
Spiritus Aetheris chlorati — Chloräther weingeist,
" " nitrici — Salpeteräther weingeist,
" Angelicae compositus — zusammengesetzter Engelswurzelgeist,
" Cochleariae — Löffelkrautgeist,
" Formicarum — Ameisengeist,
" Salis ammoniaci lavandulatus — mit Lavendelöl versetzte Ammoniakflüssigkeit,
" Serpylli — Thymiangeist,
Tinctura Aloës — Aloëtinctur,
" Arnicae florum — Arnicablüthentinctur,
" aromatica — aromatische Tinctur,
" " acida — saure aromat. Tinctur,
" Asae foetidae — Stinkasanttinctur,
" balsamica — balsamische Tinctur,
" Capsici — Spanischpfeffertinctur,
" Castorei — Bibergeiltinctur,
" Catechu — Catechutinctur,
" Colocynthidum — Coloquinthentinctur,
" Croci — Safrantinctur,
" Euphorbii — Wolfsmilchtinctur,
" Ferri acetici aetherea — ätherische Eisentinctur,
" Lignorum — Holztinctur,
" Macidis — Macistinctur,
" Pulsatillae — Küchenschellentinctur,
" Pyrethri — Bertramwurzeltinctur,
" Stramonii — Stechapfeltinctur,
" Thujae occidentalis — Lebensbaumtinctur,
Unguentum Digitalis — Fingerhutkrautsalbe,
" Macidis — Macissalbe.

B. Die Arzneitaxe.

Dieselbe wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei verlegt und jährlich revidirt. Nach dem Min. Erl. v. 30. Mai 1879, Z. 5105, kann die mit dem Min. Erl. v. 22. December 1872, Z. 20042, zugestandene alljährliche Vornahme einer Arzneitaxrevision durch das Ministerium des Innern nur dahin aufgefaßt werden, daß dadurch der im Laufe eines Jahres bei dem einen oder anderen Arzneikörper eingetretenen Preisänderung, dem Steigen oder Fallen des Einkaufspreises einer Rohwaare Rechnung getragen werden will, nicht aber, daß auch die für die Feststellung der Arzneitaxe bestehenden Grundsätze alljährlich in Frage gestellt werden können. — Mit dem Erl. des H. M. v. 2. Jänner 1895, Z. 70747 (Oesterr. Sanitätsw. S. 93), wurden die Handelskammern aufmerksam gemacht, daß durch die in der neuen mit Vdg. d. Min. des Inn. v. 14. December 1894, R. G. B. Nr. 236, herausgegebenen Arzneitaxe enthaltene Classification der officinellen Arzneikörper die Min. Vdg. vom 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, und v. 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97, eine wesentliche Erläuterung erfuhren.

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. December 1889, R. G. B. Nr. 191,

betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1890.[1])

Am 1. Jänner 1890 tritt die unter dem Titel: „Arzneitaxe für das Jahr 1890 zur VII. Auflage der österreichischen Pharmakopöe" im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene Arzneitaxe in Kraft.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1885, R. G. B. Nr. 167, betreffend die Arzneitaxe, wird mit 1. Jänner 1890 außer Wirksamkeit gesetzt und haben an deren Stelle die nachstehenden Bestimmungen zu treten.

§. 1. Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte und Wundärzte, beziehungsweise Thierärzte haben sich genau an die am 1. Jänner 1890 in Kraft tretende Arzneitaxe zu halten und sich mit einem Druckexemplare derselben zu versehen.

§. 2. Den Apothekern, sowie den Aerzten und Wundärzten haben die der VII. Ausgabe der österreichischen Phar-

---

[1]) Abgeändert in den §§. 5, 6, 12, 13 und 15 durch die Vdg. des Min. des Inn. v. 14. December 1892, R. G. B. Nr. 222, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1893.

makopöe vorangestellten „Allgemeinen Bestimmungen und Regeln", welche mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1889, R. G. B. Nr. 107, verlautbart worden sind, sowie die nachstehenden besonderen Bestimmungen zur genauen Darnachachtung zu dienen.

§. 3. Diejenigen Arzneiartikel, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, und welche — insoferne sie zu den officinellen gehören — in dieser Arzneitaxe gleichwie in der Pharmakopöe durch auffällige (fette) Schriftzeichen ersichtlich gemacht und überdies in der Tabelle IV der Pharmakopöe zusammengestellt sind, dürfen von den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes hintangegeben werden.

Ausgenommen hievon sind in Gemäßheit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1884, R. G. B. Nr. 131, die Carbolsäure, der Zink- und Kupfervitriol, insoferne diese Stoffe nicht als Heil-, sondern lediglich als Desinfectionsmittel verwendet werden, in welchem Falle jedoch diese Verwendung durch die auf der Signatur des Gefäßes deutlich ersichtlich zu machende Bezeichnung „Zur Desinfection" vorgezeichnet werden muß, dann das Chloroform in einer „Zum äußerlichen Gebrauche" bestimmten Mischung, in welcher die Menge des Chloroforms 20 Percent der Gesammtmischung nicht übersteigen darf.

§. 4. Bei Bereitung und Abgabe der Arzneien sind die Weisungen der ärztlichen Verschreibung (des Receptes) in allen Punkten genau zu befolgen.

Recepte, in denen die in der Tabelle III der VII. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889 verzeichneten Maximaldosen von Arzneimitteln überschritten sind, dürfen nur dann in der ordinirten Weise dispensirt werden, wenn vom Arzte der Gewichtsmenge das Ausrufungszeichen (!) beigefügt ist.

Außerdem wird angeordnet, daß die Gewichtsmengen der in einem Recepte verordneten Arzneimittel hinsichtlich der in der Maximaldosentabelle enthaltenen Arzneimittel vom Arzte nicht bloß mit Ziffern, sondern auch mit Worten genau bezeichnet werden sollen.

§. 5 (lautet nunmehr zu Folge der Min. Vdg. v. 14. December 1892, R. G. B. Nr. 222): Das Recept muß in allen Theilen deutlich und leserlich geschrieben sein. Auf unleserlich geschriebene oder dem Apotheker nicht völlig verständliche Recepte darf keine Arznei ohne früher eingeholte Aufklärung seitens des ordinirenden Arztes verabfolgt werden.

Auf jedem Recepte soll in der Regel Name und Wohnort der Partei, für welche die verschriebene Arznei bestimmt ist, ersichtlich sein, und sind diese Angaben, falls dies vom Arzte unterlassen worden sein sollte, in der Apotheke beizufügen. Verweigert die Partei die Mittheilung derselben, so ist das Recept in deren Einvernehmen mit einer geeigneten Bezeichnung zu versehen, durch welche einer Verwechslung bei Erfolgung der Arznei vorgebeugt werden kann.

§. 6 (lautet nunmehr zu Folge der Min. Vdg. v. 14. December 1892, R. G. B. Nr. 222): Die wiederholte Dispensation einer Arznei nach einem Recepte ist nur für die auf demselben bezeichnete Partei zulässig.

Steht die mißbräuchliche Verwendung einer Arznei mit Grund zu besorgen, so hat der ordinirende Arzt dem betreffenden Recept die Clausel: „ne repetatur“ beizufügen, und es ist dem Apotheker untersagt, nach mit dieser Clausel versehenen Recepten die Arznei wiederholt zu verabfolgen.

Diese Bestimmung haben sich die Aerzte insbesondere dann gegenwärtig zu halten, wenn sie Secale cornutum oder dessen Präparate verschreiben (Erl. des Min. des Inn. v. 4. October 1889, Z. 1985 ex 1888).

Receptblanquette mit vorgedrucktem „ne repetatur“ sind nicht zulässig.

§. 7. Die Ausfolgung von Arzneien auf Receptcopien und das Copiren von Recepten in den Apotheken ist untersagt, es sei denn, daß das letztere durch bestimmte Umstände, z. B. wegen der Dispensation einer Arznei auf Kosten öffentlicher Fonde, von Humanitätsanstalten, von Vereinen u. dgl. geboten ist, in welchem Falle jedoch die Veranlassung zur Anfertigung der Receptcopie auf dieser ausdrücklich bemerkt und mit der Unterschrift des Apothekers bestätigt werden muß.

§. 8. Recepte mit dem Vermerke „cito“ oder „statim“ sind so rasch als möglich zu dispensiren.

§. 9. Recepte mit dem Beisatze „secundum meam praescriptionem“ oder mit einer anderen Bemerkung, durch welche auf ein geheimes Einverständniß oder auf

irgend eine Abmachung des Apothekers mit dem Arzte, die in allen Beziehungen des Arztes zum Apotheker unstatthaft ist, hingewiesen wird, dürfen in den Apotheken nicht dispensirt werden. Den Aerzten wird untersagt, derlei Ausdrücke oder Bemerkungen in ihren Recepten zu gebrauchen.

§. 10. Bei der Dispensation von Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonde, von Humanitätsanstalten, Krankencassen u. dgl., sowie für Unbemittelte, dann über besonderes Verlangen der Parteien, sind nur die in der Taxe billigst angeführten Behältnisse in Anwendung und Rechnung zu bringen.

Dasselbe hat stattzufinden, wenn wegen Mittellosigkeit des Arzneibedürftigen vom Arzte die Bemerkung: „Fiat expeditio simplex“ dem Recepte beigefügt ist.

§. 11. Bei Arzneiartikeln mit nur Einem Preisansatze ist dieser für jede verabreichte Menge maßgebend, während bei Artikeln mit doppeltem oder dreifachem Preisansatze die festgesetzten ermäßigten Preise bei Verabreichung der größeren Gewichtsmenge Anwendung finden.

Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die größere Menge angesetzte ermäßigte Taxpreis überschritten wird, kommt letzterer Preis zur Anwendung.

§. 12 (lautet nunmehr zu Folge der Min. Vdg. v. 14. December 1892, R. G. B. Nr. 222): Der kleinste Preisansatz für die Bewerthung eines Artikels bei Taxirungen, auf welche die mit der Vdg. des Min. des Inn. v. 17. März 1891 (R. G. B. Nr. 45) erlassene Ordinationsnorm, sowie die Bestimmung des §. 13 dieser Verordnung keine Anwendung findet, beträgt zwei Kreuzer, bei der Taxirung nach der Ordinationsnorm jedoch nur einen Kreuzer.

Ein Preisansatz beim Taxiren, welcher einen ganzen Kreuzer nicht erreicht, darf als ganzer Kreuzer berechnet werden, und ebenso darf, wenn bei der Taxirung für einen Arzneiartikel nebst einem oder mehreren Kreuzern noch ein Bruchtheil eines Kreuzers sich ergibt, dieser als ganzer Kreuzer angerechnet werden.

§. 13 (lautet nunmehr zu Folge der Min. Vdg. v. 14. December 1892, R. G. B. Nr. 222): Für Aqua communis bis zur Menge von Einem Liter, sowie für jeden weiteren Liter darf mit Ausnahme des Falles, daß dieses Wasser zum Decocte oder Infusum verwendet wird, Ein Kreuzer angerechnet werden.

§. 14. Ist in dem Recepte die Gewichtsmenge eines indifferenten Bestandtheiles vom Arzte nicht näher angegeben, oder ist zur Herstellung der verwendeten Arzneiform ein im Recepte nicht angeführter indifferenter Zusatz nothwendig, so ist bei der Taxirung die verbrauchte Menge des indifferenten Bestandtheiles oder Zusatzes auf dem Recepte ersichtlich zu machen.

Bezüglich der Berechnung von tropfenweise verordneten Arzneimitteln hat Folgendes zu gelten:

Von fetten, sowie von schweren ätherischen Oelen, von Tincturen, verdünnten Mineralsäuren und wässerigen Flüssigkeiten überhaupt werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, von Essigäther, Aetherweingeist und Chloroform 25 Tropfen, von reinem Aether 50 Tropfen gleich einem Gramm gerechnet.

§. 15 (lautet nunmehr zu Folge der Min. Vdg. v. 14. December 1892, R. G. B. Nr. 222): Auf jedem Recepte, nach welchem in einer öffentlichen oder in einer Hausapotheke Arzneien bereitet und abgegeben werden, ist vor der Expedition der Taxbetrag in Ziffern deutlich aufzuschreiben, und bei der ersten Taxirung auch nach den Materialien, der Arbeit und den Behältnissen (Gefäßen, Schachteln u. dgl.) zu specificiren.

In den öffentlichen Apotheken hat derjenige, welcher die Arznei taxirte, auf dem Recepte nebst dem Preise auch das Datum und die Firma der Apotheke ersichtlich zu machen und seine Namensfertigung beizusetzen, während derjenige, welcher die Arznei expedirte, auf der Signatur jedesmal das Datum der Expedition und seine Namensfertigung beizufügen hat.

Dieselben Vormerkungen — bei abweichender Taxirung auch der Taxbetrag — sind bei wiederholter Dispensation einer Arznei nach demselben Recepte auf dem letzteren, bezw. auf der Signatur jedesmal anzubringen.

§. 16. Es ist erlaubt, Arzneien unter der Taxe hintanzugeben; in einem solchen Falle muß jedoch auf dem Recepte sowohl der taxmäßige, als auch der freiwillig herabgesetzte Betrag mit Ziffern angemerkt werden.

Jedoch müssen auch die unter der Taxe hintangegebenen Arzneien von derselben tadellosen Beschaffenheit sein, welche in der Pharmakopöe vorgeschrieben ist und darf auch dem Gewichte nach nicht etwa weniger gegeben werden.

Auch im Handverkaufe dürfen die Preise von Arzneimitteln niemals höher als nach den Ansätzen der Arzneitaxe berechnet werden.

§. 17. Bei der Bemessung der Preisansätze jener Arzneimittel, welche in der Pharmakopöe nicht enthalten sind, haben die politischen Behörden in den zu ihrer Beurtheilung gelangenden Fällen nach denselben Grundsätzen vorzugehen, nach welchen die Taxbemessung für die in der Pharmakopöe enthaltenen Arzneimittel stattfindet, und deren Wortlaut der Arzneitaxe für das Jahr 1890 beigefügt ist.

§. 18. Blutegel sind nicht als arzneilicher Gegenstand zu betrachten. Die Apotheker sind jedoch verpflichtet, dieselben in gutem Zustande vorräthig zu halten.

Der Verkaufspreis derselben wird für die Apotheken mit 10 kr. festgesetzt. Dieser Preis unterliegt für die Rechnungsleger, welche auf Kosten öffentlicher Fonde Arzneien liefern, bei der Vergütung keinem Percentabzuge.

§. 19. Die Preise der in der Pharmakopöe aufgenommenen Verbandstoffe sind in einer besonderen Taxe im Anhange zur Arzneitaxe enthalten; dieselben unterliegen gleichfalls keinem Percentabzuge.

§. 20. Aerzte und Wundärzte, welche zur Führung einer Hausapotheke oder eines Nothapparates berechtigt oder verpflichtet sind (Vdg. des Min. des Inn. v. 26. December 1882, R. G. B. Nr. 182), haben die zur Einrichtung und Ergänzung ihrer Hausapotheken oder Nothapparate erforderlichen chemischen und pharmaceutischen (einfachen und zusammengesetzten) Präparate, sowie sonstige arzneiliche Zubereitungen ausschließlich aus einer der nächstgelegenen Apotheken zu beziehen und sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbuch auszuweisen, in welchem der Name und das Gewicht der Arzneimittel, sowie die Zeit ihres Bezuges genau anzugeben und durch die Namensfertigung des Apothekers zu bestätigen ist.

In einem speciellen Falle hat das k. k. Min. des Inn. über den Recurs eines Wundarztes, welcher die Heilmittel aus einer Apotheke der entfernten Landeshauptstadt bezogen hatte und von der politischen Landesbehörde in Bestätigung des Auftrages der politischen Bezirksbehörde verpflichtet worden war, seinen Arzneimittelvorrath aus einer der ihm nächstgelegenen Apotheken zu beziehen, entschieden, daß alle Aerzte und Wundärzte, welche zur Führung einer Hausapotheke oder eines Nothapparates berechtigt sind, die zur Einrichtung und Ergänzung

ihrer Hausapotheken und Nothapparate erforderlichen Heilmittel ausschließlich aus einer der nächstgelegenen Apotheken beziehen und sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbuch ausweisen müssen (Erl. v. 24. December 1895, Z. 37674).

Hiebei bleibt die Preisermäßigung dem gegenseitigen Uebereinkommen überlassen.

§. 21. Für Thierheilmittel gilt die für dieselben besonders festgesetzte Taxe.

Für Recepturarbeiten und für Gefäße wird bei Thierheilmitteln die Anwendung derselben Taxe, wie bei den Arzneimitteln zum Gebrauche für den Menschen gestattet.

§. 22. Jede Uebertretung der vorstehenden Anordnungen wird, insoferne hierauf nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet (Min. Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198).

§. 23. Die außer diesen Bestimmungen sonst noch bestehenden Vorschriften, betreffend den Bezug, die Führung und den Verkauf von Arzneiwaaren und Arzneien, bleiben in Kraft.

Für die Apotheker Wiens und der nächsten Umgebung besteht die Vorschrift, daß bei der Expedition einer nach einem Recepte bereiteten Arznei jedesmal auf der Vorderseite des Receptes, oder wenn es der Raum nicht gestattet, auf der Rückseite des Receptes eine Stampiglie, welche den Schild der Apotheke oder den Namen des Apothekenbesitzers angibt, aufgedrückt und nebstdem das Datum des Expeditionstages angemerkt wird. Der Expedient, welcher dies zu thun unterläßt, verfällt einer Geldstrafe von 25 fl. (Erl. des Min. des Inn. v. 31. Jänner 1859, Z. 5087; Vdg. der n. ö. Statth. v. 23. Februar 1859, Z. 5147, V. B. Nr. 7, S. 28, Z. f. V., Stubenrauch, 1859, Nr. 13).

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. December 1896, R. G. B. Nr. 232,

betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1897.

Am 1. Jänner 1897 tritt die unter dem Titel „Arzneitaxe für das Jahr 1897 zur österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889“ im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene, auf Grund der jüngsten Droguenpreislisten festgesetzte Arzneitaxe in Kraft.

Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte, Wund- und Thierärzte

haben, vom 1. Jänner 1897 angefangen, sich an diese neue Arzneitaxe zu halten und sich mit einem Druckexemplare derselben zu versehen.

Die Vdg. des Min. des Inn. v. 12. December 1889, R. G. B. Nr. 191, betreffend die österreichische Arzneitaxe für das Jahr 1890, bezw. die Abänderungen und Ergänzungen derselben enthaltende Verordnung des Min. des Inn. v. 14. December 1892, R. G. B. Nr. 222, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1893, bleiben in Wirksamkeit.

Die in der Arzneitaxe in unveränderter Form nach Einvernehmen mit dem k. k. H. M. ersichtlich gemachte Specification der officinellen Arzneimittel hat bei der Durchführung der Vdg. der Min. des Inn. und des H. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, und v. 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97, zur Richtschnur zu dienen.

C. Der Bezug von Arzneiwaaren aus dem Auslande.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. Mai 1882, R. G. B. Nr. 49,

womit die Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarife des österr.-ungar. Zollgebietes erlassen wird.

§. 16. Außer den im Artikel VI des Zollgesetzes aufgeführten Gegenständen der Staatsmonopole (Kochsalz, Schießpulver, Tabak und Tabakfabrikate) sind aus Sanitäts-, Sicherheits- und anderen öffentlichen Rücksichten im Verkehre derzeit beschränkt:

a) Aus Sanitätsrücksichten.

2. Zubereitete Arzneiwaaren und kosmetische Mittel, wenn sie nicht für Apotheker, sondern für Privatpersonen eingeführt werden.

Privatpersonen haben schriftlich um die Bewilligung zum Bezuge dieser Waaren bei der politischen Landesstelle des Kronlandes, in welchem sie wohnen, anzusuchen. Kleine Mengen, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mitführen, oder welche Grenzbewohner gegen Recepte bekannter Aerzte aus benachbarten Apotheken holen, unterliegen dieser Beschränkung nicht, und dürfen von allen Zollämtern verzollt

und insoferne sie nach Zulassung des Artikels IX, Z. 1 die Zollfreiheit genießen, zollfrei behandelt werden.

Privatpersonen ist der Bezug von Arzneimitteln aus dem Auslande nur gegen Beibringung einer ärztlichen Bestätigung über die Zulässigkeit des Gebrauches und über die zu verbrauchende Quantität des betreffenden Arzneimittels zu bewilligen (Erl. des St. M. v. 5. Mai 1863, Z. 7940).

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 27. Juli 1884, R. G. B. Nr. 129,

betreffend die Erläuterung des Punktes 2 des §. 16 der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarif.

Im Einvernehmen mit den k. k. Min. des Inn. und des H., dann der kgl. ungarischen Regierung wird bestimmt, daß unter den kosmetischen Mitteln, deren Verkehr im Punkte 2 des §. 16 der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarif, R. G. B. Nr. 49 ex 1882, aus sanitätspolizeilichen Rücksichten beschränkt ist, nur jene Schönheitsmittel zu verstehen sind, welche sich durch ihre Inschriften, Etiquetten, Umschläge, Annoncirungen und dgl. als wirksam zur Behebung von Schönheitsfehlern (unreine Haut, Sommersprossen, Leberflecken, Kahlköpfigkeit 2c.) ankündigen und darnach als Heilmittel qualificiren.

Die in der bezogenen Bestimmung hinsichtlich der zubereiteten Arzneiwaaren ausgesprochene Verkehrsbeschränkung hat auf chirurgische und medicinische Verbandmittel, ohne Rücksicht, ob dieselben chemisch präparirt oder imprägnirt sind, keine Anwendung zu finden.

Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 17. Jänner 1895, Z. 26990 (Oesterr. Sanitätsw. 1895, S. 37), wurden alle Landesstellen aufmerksam gemacht, daß Sublimatpastillen als zubereitete Arzneien anzusehen sind.

Handels- und Zollvertrag vom 6. December 1891, R. G. B. Nr. 15 ex 1892, zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.

Anlage C.

Erleichterungen im Grenzverkehr.

9. Zubereitete Arzneiwaaren, welche Grenzbewohner gegen Recepte von zur Ausübung der Praxis berechtigten Aerzten

in, den Verhältnissen der Beziehenden entsprechenden, kleinen Mengen aus benachbarten Apotheken holen, dürfen auch ohne Bewilligung der politischen Behörde eingebracht und zollfrei abgefertigt werden. Bei einfachen, zu Medicinalzwecken dienenden Droguen und einfachen pharmaceutischen und chemischen Präparaten, deren pharmaceutische Bezeichnung auf der Umhüllung genau und deutlich ersichtlich gemacht ist, und welche nach den in dem betreffenden Gebiete geltenden Bestimmungen im Handverkaufe verabreicht werden dürfen, wird überdies vom Erfordernisse der Beibringung von Recepten abgesehen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. März 1892, Z. 1315,

an die politischen Landesbehörden in Linz, Prag, Lemberg, Innsbruck, Brünn, Salzburg und Troppau,

betreffend die Verlautbarung des Verzeichnisses jener pharmaceutischen und chemischen Präparate und Droguen der österr. Pharmakopöe, welche gemäß dem Handels- und Zollvertrage ohne Beibringung eines ärztlichen Receptes aus dem Deutschen Reiche eingeführt werden dürfen.

Im Punkte 9 der Anlage C des zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages vom 6. December 1891, R. G. B. Nr. 15 ex 1892, wurde festgesetzt, daß bei einfachen, zu Medicinalzwecken dienenden Droguen und einfachen pharmaceutischen und chemischen Präparaten, deren pharmaceutische Bezeichnung auf der Umhüllung genau und deutlich ersichtlich gemacht ist und welche nach den in dem betreffenden Gebiete geltenden Bestimmungen im Handverkaufe verabreicht werden dürfen, im Falle ihrer Einbringung im Grenzverkehr von dem Erforderniß der Beibringung von ärztlichen Recepten abzusehen ist.

In Vollziehung dieser Vertragsbestimmung ist in die bezügliche Durchführungsverordnung die Bestimmung aufgenommen worden, daß den Grenzzollämtern ein Verzeichniß dieser Droguen und Präparate seitens der betreffenden politischen Landesstellen zukommen wird.

In der Anlage wird daher der k. k. . . . . eine Anzahl von Verzeichnissen jener einfachen pharmaceutischen und chemischen Präparate und Droguen der VII. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe, welche im Grenzverkehre aus benachbarten Apotheken des deutschen Reichsgebietes auch ohne ärztliches Recept bezogen werden können,[1]) mit der Aufforderung übermittelt, das-

---

[1]) Das Verzeichniß ist im Oesterr. Sanitätswesen Jahrgang 1892, S. 122 ff. abgedruckt.

selbe den politischen Bezirksbehörden an der deutschen Reichsgrenze behufs Verständigung der daselbst ansässigen Aerzte und Apotheker mitzutheilen, sowie die Verständigung der Grenzzollämter zu veranlassen.

Anläßlich dieser Intimation ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die Einbringung der bezeichneten Arzneiartikel aus Grenzapotheken des Deutschen Reiches nur dann stattfinden dürfe, wenn auf dem Behältnisse derselben die Firma der betreffenden Apotheke und die pharmaceutische Bezeichnung des Inhaltes deutlich ersichtlich gemacht und zum Zweifel an der Richtigkeit der Angabe kein Anlaß gegeben ist.

Den an der Grenze ansässigen Aerzten ist der Bezug von Arzneiartikeln aus ausländischen Apotheken zur Ergänzung des Medicamentenvorrathes ihrer Hausapotheken und Nothapparate, die nur aus einer der nächsten inländischen Apotheken zu erfolgen hat, nicht gestattet.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1896, Z. 15116,

betreffend den Bezug zubereiteter Arzneiwaaren und kosmetischer Mittel aus dem Auslande seitens der Droguisten-Großhändler.

Das k. k. Finanzministerium hat mit Beziehung auf die 2. Alinea des §. 16 der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarife mit Erl. v. 16. Februar 1896, Z. 44169 ex 1895, die k. k. Zollämter einvernehmlich mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels ermächtigt, in Hinkunft bei Abfertigung von zubereiteten Arzneiwaaren und kosmetischen Mitteln für Droguisten-Großhändler an Stelle der bisher üblichen, im §. 16 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarife jedoch nicht ausdrücklich angeordneten, fallweisen Bewilligung der politischen Landesstellen sich mit einer generellen, die einzelnen Artikel oder Kategorien von Artikeln anführenden Bezugsbewilligung zu begnügen, welche seitens der politischen Landesstellen den Droguisten-Großhändlern über ihr Ansuchen auf die Dauer eines Kalenderjahres, gegen jederzeitigen beliebigen Widerruf zu ertheilen sein wird.

Hievon wird die k. k. . . . . zum Zwecke eines entsprechenden Vorgehens bei der Ausstellung der gedachten generellen Bezugsbewilligungen unter Beobachtung der Bestimmungen der Min. Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B.

Nr. 152, mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß die Bezugsbewilligungen selbstverständlich nur hinsichtlich solcher Arzneiartikel zu ertheilen sind, deren Feilhaltung und Verkauf nicht im Grunde der Bestimmungen des §. 1 mit Bezugnahme auf §. 5 der letztcitirten Ministerial-Verordnung den Apothekern ausschließlich vorbehalten ist.

Mit dem Erl. des k. k. H. M. v. 12. Mai 1896, Z. 9872, wurden alle Handels- und Gewerbekammern verständigt, daß den Groß-Droguisten anstatt der fallweisen auch eine generelle Bewilligung zum Bezuge von speciell oder nach Kategorien bezeichneten Arzneiwaaren und kosmetischen Artikeln aus dem Auslande von der politischen Landesbehörde auf die Dauer eines Kalenderjahres ertheilt werden kann.

D. Hausapotheken und Nothapparate.

Hofkanzleidecret vom 3. November 1808, Z. 16135 (Prov. G. S. f. Tirol Bd. 3, Th. 2).

a) Instruction für Aerzte, welche in den k. k. Erbstaaten die Praxis ausüben wollen und keine Kreisärzte sind.

§. 13. Sieh S. 47.

c) Instruction für die bürgerlichen (und Land-) Wundärzte.

§. 14. Befindet sich in dem Aufenthaltsorte des Wundarztes oder sehr nahe an demselben eine Apotheke, so ist es ihm nicht erlaubt, selbst Arzneien auszugeben. Ist aber im Umkreise von einer Stunde keine Apotheke vorhanden, so kann der Wundarzt eine Hausapotheke halten und aus derselben die Arzneien nach der Provinzial-Pharmakopöe an Kranke abgeben.[1])

---

[1]) 1. Die in verschiedenen privaten Gesetzsammlungen als angebliche Norm für die Zulässigkeit der Errichtung von Hausapotheken berufene a. h. Entschl. v. 18. Mai 1841 ist lediglich eine Particularentscheidung, in welcher kein Grundsatz ausgesprochen ist und welcher die Kraft eines Gesetzes oder einer Verordnung nicht beigemessen werden kann (V. G. H. 15. October 1880, Z. 1898, Budw. 893).

2. Bei Berechnung der maßgebenden Entfernung, bezw. bei Annahme der Punkte, von welchen und bis zu welchen gerechnet werden soll, ist den Verwaltungsbehörden ein, die Berücksichtigung localer Verhältnisse gestattender Spielraum eingeräumt (V. G. H. 15. October 1880, Z. 1898, Budw. 893, und 7. November 1894, Z. 4108, Budw. 8144).

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. December 1882, R. G. B. Nr. 182,

betreffend die Hausapotheken und Nothapparate der Aerzte und Wundärzte.

Nach Einvernehmung des Obersten Sanitätsrathes über die Grundsätze einer zeitgemäßen Revision der für die Hausapotheken und Nothapparate der Aerzte und Wundärzte geltenden Bestimmungen findet das Ministerium des Innern Folgendes anzuordnen:

A. In Betreff der Hausapotheken.

1. Die Berechtigung zur Haltung einer Hausapotheke bemißt sich nach den bisherigen hierauf bezüglichen gesetzlichen Vorschriften.

2. Jeder Arzt oder Wundarzt, der für sich die Berechtigung zur Haltung einer Hausapotheke beansprucht, hat hiezu die Ermächtigung bei der politischen Bezirksbehörde zu erwirken.[1])

3. Die Hausapotheke hat die Bestimmung, dem auf dem Lande die Praxis ausübenden Arzte oder Wundarzte die Verabreichung von Medicamenten an die sich seiner Behandlung anvertrauenden Kranken ohne großen Verzug zu ermöglichen. Der Besitz einer Hausapotheke berechtigt jedoch den Arzt nicht zum Verschleiße von Arzneien oder Arzneistoffen überhaupt, auch nicht zur Verabfolgung von Medicamenten aus derselben an Kranke, die im Standorte einer

---

3. Wundärzten, sowie Aerzten überhaupt, ist das Halten einer Hausapotheke nur insofern gestattet, als sich weder im Orte selbst, noch im Umkreise einer Stunde eine Apotheke befindet (V. G. H. 15. October 1880, Z. 1898, Budw. 893, und 3. November 1881, Z. 1644, Budw. 1197, und 21. März 1896, Z. 1813, Budw. 9472).

4. Bei Beurtheilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Hausapotheke ist nur die Entfernung des Ortes, wo dieselbe gehalten wird, maßgebend. Der Umstand, daß eine Hausapotheke noch vor Errichtung der öffentlichen Apotheke bestand, giebt ihr bei geänderten Verhältnissen noch keine Existenzberechtigung (V. G. H. 3. November 1881, Z. 1644, Budw. 1197).

[1]) Durch das Hofkzld. v. 3. November 1808 (Kropatschek Bd. 25, Nr. 8211) ist den Aerzten und Wundärzten beim Zutreffen der gesetzlichen Bedingungen ein Recht auf die Führung einer Hausapotheke eingeräumt, welches geltend zu machen diesen Sanitätspersonen allein, nicht aber auch andern Interessenten (Gemeinden) zusteht (V. G. H. 8. April 1893, Z. 1264, Budw. 7184).

öffentlichen Apotheke von dem eine Hausapotheke haltenden Arzte behandelt werden.

Eine Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalt hatte um die Erlaubniß angesucht, auch an die im Standorte einer öffentlichen Apotheke wohnenden kranken Kassenmitglieder aus ihrer Hausapotheke Arzneien abzugeben. Dieses Ansuchen wurde mit Erl. des Min. des Inn. v. 5. April 1892, Z. 19266 ex 1891 (Oesterr. Sanitätsw. S. 150), abgewiesen.

4. Die Auswahl der Arzneimittel und die Menge derselben, welche in der Hausapotheke vorräthig gehalten werden, bleibt dem betreffenden Arzte oder Wundarzte überlassen, der übrigens für die Erhaltung der qualitätsmäßigen Beschaffenheit jedes in der Hausapotheke vorhandenen Arzneistoffes verantwortlich ist. Die Arzneimittel des Nothapparates (B. Punkt 1 und 2) müssen jedoch in der Hausapotheke vorräthig sein.

5. Die Verabfolgung eines Medicamentes aus dem Arzneimittelvorrathe einer Hausapotheke darf nicht verweigert werden, wenn dieselbe von einem auswärtigen, zur ärztlichen Hilfeleistung herbeigerufenen Arzt verordnet, als dringend nothwendig bezeichnet wird und die Beschaffung des Medicamentes aus einer Apotheke nicht rechtzeitig zu bewirken wäre.

6. In jeder Hausapotheke müssen die zur correcten Dispensirung von Arzneien erforderlichen Behelfe, Waagen, Gewichte, Maße und sonstigen Geräthe im vorschriftsmäßigen Zustande vorhanden, die Arzneivorräthe in einer jeden Mißbrauch, jede Vermengung oder Verwechslung ausschließenden Weise verwahrt sein.

7. Rücksichtlich des Bezuges der Arzneistoffe und Präparate für die Hausapotheken bleiben die bestehenden Vorschriften in Wirksamkeit.

Sieh hiezu den §. 20 der oben S. 258 ff. abgedruckten Min. Vdg. v. 12. December 1889, R. G. B. Nr. 191. Die Befolgung dieses §. wurde eingeschärft mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 16. April 1894, Z. 26590 ex 1893 (Oesterr. Sanitätsw. S. 158). Sieh auch die Entsch. des Min. des Inn. v. 24. December 1895, Z. 37674 (Oesterr. Sanitätsw. 1896, S. 90), betreffend den Arzneiwaarenbezug für Hausapotheken und den Schlußabsatz des Erl. des Min. des Inn. v. 28. März 1892, Z. 1315 auf S. 268.

Nebst dem Bezugsbuche hat der zur Haltung einer Hausapotheke berechtigte Arzt oder Wundarzt auch ein Vormerkbuch zu führen, in welches unter Namhaftmachung der

Kranken die an sie verabfolgten Arzneien in Receptform einzutragen sind.

Den ausgefolgten Arzneien ist stets auch das betreffende Recept beizugeben und der Taxpreis in gleicher Weise, wie es für Apotheken vorgeschrieben ist, beizusetzen.

8. Die Dispensirung der Arzneien aus der Hausapotheke darf nur durch den Arzt oder Wundarzt oder einen von ihm hiefür bestellten Pharmaceuten besorgt werden. Für die richtige Gebarung ist der Hausapotheken-Besitzer verantwortlich.

B. In Betreff der Nothapparate.

1. Damit bei plötzlich eingetretenen, lebensgefährdenden Zufällen und Erkrankungen der herbeigerufene Arzt zugleich auch die allerdringlichsten und unentbehrlichsten als bewährt befundenen, gewöhnlich nur in Apotheken vorhandenen Mittel für die erste Hilfeleistung zur sofortigen Verabreichung verfügbar habe, hat ein Nothapparat zu dienen, in welchem nachstehende Arzneimittel in der vorgeschriebenen Menge und Dosirung vorhanden sein müssen:

a) Acidum tannicum, Doses Nr. 10 a 1·00 Gramm (qua stypticum et antidotum).
b) Chloroformium 100·00 Gramm.
c) Cuprum sulfuricum in pulvere, Doses Nr. 10 a 1·00 Gramm (qua emeticum et antidotum).
d) Ferrum sesquichloratum solutum 100·00 Gramm.
e) Radix Ipecacuanhae in pulvere, Doses Nr. 10 a 1·00 Gramm (qua emeticum).
f) Morphium hydrochloricum (zur subcutanen Injection), Morphii hydrochlorici 0·100; Aquae destillatae 5·00 Gramm.
g) Tinctura opii simplex 20·00 Gramm.

2. Den politischen Landesbehörden bleibt es vorbehalten, nebst den vorstehenden Mitteln noch ein oder das andere zur Aufnahme in den Nothapparat zu bestimmen, wenn hiefür unter Berücksichtigung maßgebender Verhältnisse sich ein Bedürfniß herausstellt.

Die Vdg. der Statth. in Triest vom 8. Jänner 1883, G. u. V. B. Nr. 3, schrieb die Aufnahme des Extractum secalis cornuti vor.

3. Zur Haltung der in den Nothapparat aufgenommenen Arzneien ist jeder Arzt verpflichtet, der in einem Orte wohnt, in welchem sich keine öffentliche Apotheke befindet.

4. In dem Standorte einer öffentlichen Apotheke domicilirende Aerzte sind von der politischen Bezirksbehörde zur Haltung eines Nothapparates zu ermächtigen, wenn sie in Ausübung ihres Berufes außerhalb ihres Wohnortes befindliche Kranke besuchen und die localen Communicationsverhältnisse derart sind, daß die Herbeischaffung der zur ersten Hilfeleistung erforderlichen Arzneimittel nicht rasch genug aus der Apotheke bewirkt werden kann.

5. Die Arzneimittel des Nothapparates sind in der zur Verabreichung bereits vorbereiteten Form aus einer der dem Arzte nächstgelegenen öffentlichen Apotheken zu beziehen.

Der Arzt ist für die gute Instandhaltung, der Apotheker für die richtige Dosirung und Qualität der Arzneimittel des Nothapparates verantwortlich.

6. Die Gefäße und Kapseln, in welchen die Arzneimittel des Nothapparates verwahrt werden, müssen mit genauen Signaturen, mit der Firma der Apotheke, aus welcher die Arzneimittel verabfolgt wurden, und mit dem Datum der Expedition versehen sein.

7. Die Aerzte sind verpflichtet, für die Complethaltung der Arzneimittel im Nothapparate zu sorgen und ein eigenes Vormerkbuch über den Bezug und die Verabfolgung der Arzneimittel des Nothapparates zu führen.

Die Hausapotheken sowohl, als die Nothapparate der Aerzte und Wundärzte unterstehen der staatlichen Beaufsichtigung und haben die Bezirksärzte zeitweilig sich von dem entsprechenden Zustande derselben, sowie über das vorschriftsmäßige Gebaren mit denselben zu überzeugen.

Für die amtsärztliche Visitation der ärztlichen Hausapotheken ist keine Visitationstaxe zu entrichten (Erl. des Min. des Inn. v. 4. Jänner 1895, Z. 32832 ex 1894, Oesterr. Sanitätsw. S. 67).

Bereits mit dem Hofkzld. v. 25. Mai 1770 wurde den barmherzigen Brüdern und den Elisabethinerinnen, mit der Hofresolution v. 2. Juli 1774 (Prov. G. S. f. Oesterreich ob der Enns Bd. 17, S. 384) den übrigen Klöstern das Halten von Hausapotheken unter ähnlichen Verhältnissen, wie den Aerzten und Wundärzten, gestattet. Diese Hofresolution lautet: „Allerh. Ihre Majestät hätten allergnädigst zu entschließen geruht, daß den Klöstern und Ordensgeistlichen gestattet sein solle, aus den zu ihrem eigenen Gebrauche beigeschafften Hausapotheken die Arzneien öffentlich um Bezahlung oder unentgeltlich damals abzugeben, wenn in dem Orte selbst oder in den benachbarten Gegenden auf eine Distanz von zwei Meilen keine weltliche öffentliche Apotheke vorhanden ist, jedoch unter nach-

stehenden ausdrücklichen Bedingnissen, als: 1. Daß die Klöster oder geistlichen Communitäten und zwar unter einer Strafe von 100 Ducaten auf derlei zum öffentlichen Gebrauche bestimmende Apotheken keine Provisoren, der nicht von einer erbländischen Universität vorläufig examinirt und approbirt worden, anstellen. 2. Die zu derlei Apotheken angestellte weltliche oder geistliche Provisores bei schwerer Strafe sich von allem praxi außer dem Kloster oder ihrem geistlichem Hause, wenn sie auch selben unentgeltlich leisten wollten, enthalten. 3. Derlei geistliche Apotheken, sowie die weltlichen, der gewöhnlichen Visitation durch die Behörde unterworfen seien und nach den übrigen, für die weltlichen Apotheken bestimmten Gesetzen behandelt werden. 4. An jenen Orten, wo nach dieser Befugniß geistliche oder öffentliche Apotheken entstehen, den daselbstigen Landes-Physicis, Chyrurgis und Badern bei gemessener Geld- oder Leibes-Strafe einige wie immer Namen habende Medicamenten um Bezahlung oder unentgeltlich auszugeben verboten sein und endlich 5. diese Befugniß den Klöstern und geistlichen Gemeinden nur insolange zustehen solle, bis sich ein weltlicher Apotheker zur Errichtung einer öffentlichen Apotheke in dem betreffenden Orte oder Bezirke herbeilassen und die hiezu erforderliche Befugniß durch die Behörde bewirken werde, in welchem Falle sodann bei erlöschender Ursache dieser der Geistlichkeit zugestandenen Befugniß auch das Recht selbst aufzuhören hat." — Sieh ferner auch das a. h. Patent v. 10. April 1773, Sanitäts-Hauptnormativ-Nachtrag, die Vdg. v. 25. November 1785 (Beinhauer, S. der n. ö. Ges. Bd. 9, S. 469), mit welchen eingeschärft wurde, daß Klosterapotheken bloß in jenen Orten, wo keine ordentliche Apotheke ist, an fremde Parteien ihre Arznei abgeben dürfen. — Sieh ferner auch das Hofkzld. v. 14. Februar 1822 an das böhm. Gub. (Goutta, Gesetze Franz I. Bd. 21, S. 143), betreffend die Aufdingung und Freisprechung der Apotheker-Lehrlinge und Gehilfen bei den barmherzigen Brüdern.

Zu den Hausapotheken gehören ferner die Spitalsapotheken überhaupt[1]), welche jedoch regelmäßig nur einfache Medicamentendepots sind; nur für die k. k. Krankenanstalten des Wiener Krankenanstaltenfonds wurde mit 1. October 1895 eine eigene k. k. Medicamentenregie eingerichtet.

In Betreff der Behandlung der Hausapotheken der Bahnärzte, welche nur Mitgliedern des Unterstützungsvereines der Bahn Medicamente abgeben, sieh die Entsch. des Min. des Inn. v. 12. Mai 1879, Z. 2369 (Z. f. V. S. 155).

---

[1]) Den bestehenden Gesetzen zufolge sind nur öffentliche Apotheken und Hausapotheken der Aerzte, die letzteren in der Entfernung einer Stunde von einer öffentlichen Apotheke gestattet. Von dieser Regel kann zu Gunsten einer „Spitalsapotheke" eine Ausnahme auch dann nicht gemacht werden, wenn dieselbe schon vor Errichtung einer öffentlichen Apotheke bestanden hat (V. G. H. 11. April 1889, Z. 1384, Budw. 4627).

E. Die homöopathischen Heilmittel.

Hofkanzleidecret vom 9. December 1846,

P. G. S., 74. Bd., Nr. 130,

betreffend Maßregeln bei Anwendung des homöopathischen Heilverfahrens.

In Betreff der einzuführenden Maßregeln bei Anwendung des homöopathischen Heilverfahrens haben Seine k. k. Majestät laut herabgelangter Allerhöchster Entschließung vom 5. December 1846, Nachstehendes anzuordnen geruht:

„Die gegen unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunde, dann Curpfuschereien überhaupt bestehenden Vorschriften haben auch bei Voranstellung der homöopathischen Heilmethode ihre Anwendung zu finden.

Die für diese Heilmethode erforderlichen Stammtincturen und Präparate dürfen nur aus den Apotheken verschrieben werden; diese Arzneien können aber sodann von den der homöopathischen Heilmethode ergebenen Aerzten und Wundärzten verdünnt und verrieben und ihren Patienten, jedoch unentgeltlich verabreicht werden; doch muß bei den Letzteren immer ein Arzneizettel, auf welchem die verabreichte Arznei genau mit dem Grade ihrer Verdünnung oder Verreibung angegeben und diese Angabe mit der Namensunterschrift des Arztes oder Wundarztes bestätigt ist, hinterlegt werden.

Wenn bei Anwendung der homöopathischen Heilmethode der gegründete Verdacht eines ahndungswürdigen Benehmens des Arztes oder Wundarztes entstanden ist, so ist wegen Beurtheilung des Falles nicht nur die Facultät, sondern es sind auch immer theoretisch und praktisch ausgezeichnetere Aerzte der homöopathischen Heilmethode zu vernehmen und es ist sodann mit Berücksichtigung aller Umstände nach der klaren Absicht, welche den Vorschriften zum Grunde liegt, zu entscheiden."

Von dieser Allerhöchsten Entschließung wird die Landesstelle im Nachhange zu dem hierortigen Decrete vom 10. Februar 1837 zur weiteren angemessenen Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

Das bezogene Hofkzld. v. 10. Februar 1837 an s. Länderstellen, P. G. S. Nr. 20, betreffend Aufhebung des Verbotes der Ausübung der homöopathischen Heilmethode verfügte: „Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 6. Februar 1837 es von

der unterm 13. October 1819 herabgelangten, mit dem Hofkzld. v. 21. October 1819 bekannt gemachten a. h. Entschließung, mittelst welcher die Ausübung der homöopathischen Heilmethode allgemein und streng verboten wurde, abkommen zu lassen befunden. Hievon wird die Landesstelle zur weitern Verfügung mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß in Bezug auf die zur Aufrechthaltung der bestehenden Grundsätze und Vorschriften gegen das Eindringen Unbefugter in diese Heilmethode, sowie hinsichtlich der Arzneibereitung in den Städten und auf dem flachen Lande zu ergreifenden Maßregeln von Sr. Majestät eine weitere Verhandlung angeordnet wurde, deren Resultat seinerzeit bekannt gemacht werden wird.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 9. August 1857, R. G. B. Nr. 151,

über die Anwendbarkeit des §. 354 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 auf den unberechtigten Verkauf zubereiteter homöopathischer Heilmittel.

Ueber den entstandenen Zweifel, ob die im §. 354 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 enthaltenen Bestimmungen über den unberechtigten Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel auch auf zubereitete homöopathische Arzneien anwendbar seien, wird von dem Justizministerium im Einverständnisse mit dem Min. des Inn. folgende Erläuterung erlassen:

Auch der Verkauf zubereiteter homöopathischer Heilmittel ist außer den öffentlichen Apotheken und den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande, ohne von der Behörde hiezu ertheilte besondere Bewilligung unter den im §. 354 des Strafgesetzes enthaltenen Strafbestimmungen verboten.

Das den Aerzten und Wundärzten, welche sich der homöopathischen Heilmethode bedienen, eingeräumte beschränkte Befugniß der unentgeltlichen Selbstdispensation nach dem Inhalte des Hofkanzleidecretes vom 9. December 1846, J. G. S. Nr. 1007, erleidet durch die gegenwärtige Verordnung keine Veränderung.

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1887, R. G. B. Nr. 67,

betreffend die Verabreichung von homöopathischen Arzneiverdünnungen an Kranke durch der homöopathischen Heilmethode ergebene Aerzte und Wundärzte.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. December 1846, Polit. Gesetzsammlung Band LXXIV, Nr. 130, wurde „den der homöopathischen Heilmethode ergebenen Aerzten und Wundärzten" gestattet, die nach dieser Heilmethode er-

forderlichen, und aus den Apotheken zu verschreibenden Stammtincturen und Präparate verdünnt und verrieben ihren Patienten unentgeltlich zu verabreichen.

Um den Mißbräuchen zu begegnen, welche in Folge einer irrthümlichen Interpretation der angeführten gesetzlichen Bestimmung insbesondere dadurch sich ergeben, daß Aerzte und Wundärzte, auch wenn sie zur Arzneidispensation nicht berechtigt sind, unter dem Vorwande der Anwendung der homöopathischen Heilmethode Arzneien irgend welcher Art an Kranke verabreichen, wird auf Grund eines Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes hiemit erklärt, daß die aus der eingangs citirten Allerhöchsten Entschließung fließende Berechtigung zur Selbstdispensation homöopathischer Arzneiverdünnungen nur jenen Aerzten und Wundärzten zukommt, welche der homöopathischen Heilmethode „ergeben" sind, d. h. welche sich bei Behandlung ihrer Kranken ausschließlich der homöopathischen Heilmethode bedienen und sich hinsichtlich der Arzneidispensation genau an die ursprünglichen strengen Grundsätze der potenzirten homöopathischen Verdunnung halten.

Die nach dem vorstehenden Grundsatze zur Dispensation homöopathischer Arzneiverdünnungen berechtigten Aerzte und Wundärzte sind bei den politischen Behörden mittelst besonderer Verzeichnisse in Evidenz zu führen. Sie sind verpflichtet, die für ihre homöopathischen Hausapotheken erforderlichen Stammtincturen und Präparate ausschließlich nur aus inländischen Apotheken zu beziehen und bei der Verabreichung ihrer homöopathischen Arzneiverdünnungen an Kranke einen mit ihrer Namensunterschrift bestätigten Arzneizettel, auf welchem die verabreichte Arznei genau mit dem Grade ihrer Verdünnung oder Verreibung angegeben zu sein hat, zu hinterlegen.

Ihre homöopathischen Hausapotheken unterliegen der amtsärztlichen Revision nach den hinsichtlich der Revision der Hausapotheken der Aerzte und Wundärzte überhaupt giltigen Bestimmungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1887, Z. 3690,

an alle politische Landesbehörden,

betreffend die Kundmachung der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1887 im Reichsgesetzblatte.

Zum Zwecke der Regelung der Verhältnisse der homöopathischen Arzneidispensation, hinsichtlich welcher mit dem hier-

ortigen Erlasse vom 17. Mai 1885, Nr. 5099, und 21. November 1886, Nr. 3770, Erhebungen angeordnet worden sind und das Fachgutachten des Obersten Sanitätsrathes eingeholt wurde, wird die in Abschrift beigeschlossene Verordnung im Reichsgesetzblatte kundgemacht werden, wonach alle zur Haltung von Hausapotheken nicht berechtigten Aerzte, welche sich bei der Behandlung von Kranken nicht ausschließlich der homöopathischen Heilmethode bedienen, von der Selbstdispensation homoopathischer Arzneiverdünnungen an Kranke ausgeschlossen sind.

Die k. k. . . . . wird aufgefordert, die politischen Behörden I. Instanz auf den Inhalt dieser Verordnung besonders aufmerksam zu machen und zur stricten Durchführung derselben anzuweisen, zu diesem Behufe sämmtliche Aerzte und Apotheker von derselben in Kenntniß zu setzen, sowie die als ausschließlich homöopathische Aerzte zur Selbstdispensation homöopathischer Arzneiverdünnungen berechtigten Aerzte in ein besonderes Verzeichniß aufzunehmen und im Sanitätspersonal-Standesausweise ersichtlich zu machen. Die landesfürstlichen Bezirksärzte sind anzuweisen, sich anläßlich der Revision der Apotheken und Hausapotheken der Aerzte, zu welchen auch die homöopathischen Hausapotheken zu rechnen sind, von der genauen Beobachtung der Bestimmungen der gedachten Verordnung die Ueberzeugung zu verschaffen, und über die jeweilig gemachten besonderen Wahrnehmungen zu berichten.

Da aus den vorgelegten Berichten der politischen Behörden zu ersehen ist, daß die homöopathische Heilmethode auch von Nichtärzten in unberechtigter Ausübung der Heilkunde vielfach angewendet wird, wird auf Grund der Bestimmung des Hofkzld. v. 9. December 1846, wonach die gegen die unbefugte Ausübung der Arzneikunde, dann gegen die Curpfuscherei bestehenden Vorschriften auch bei Voranstellung der homöopathischen Heilmethode Anwendung zu finden haben, weiter angeordnet, gegen derlei Uebergriffe mit aller Entschiedenheit vorzugehen und bemerkt, daß nicht bloß die gewerbsmäßige Curpfuscherei, welche der Bestrafung nach §. 343 des Strafgesetzes unterliegt, sondern auch die unberechtigte Ausübung der Heilkunde, die seit den ältesten Zeiten durch wiederholte behördliche Verfügungen strenge verboten wurde und noch verboten ist, unter Anwendung der Min. Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, hintanzuhalten ist.

In gleicher Weise wird auch dem unerlaubten Bezuge eingerichteter homöopathischer Hausapotheken seitens privater Personen, sei es aus dem Auslande, sei es aus inländischen Apotheken, sei es durch Vermittlung homöopathischer Aerzte durch sachgemäße Handhabung der einschlägigen Vorschriften entgegenzutreten sein. Was die Beschaffung von derlei homöopathischen Hausapotheken aus dem Auslande anbelangt, ist der Bezug zubereiteter Arzneiwaaren, sonach auch der homöopathischen Haus-

apotheken aus dem Auslande mit dem Erl. des k. k. Min. des Inn. v. 16. Februar 1870, Z. 16785, allen Privatpersonen mit Ausnahme der Apotheker ohne besondere Bewilligung der politischen Landesbehörden verboten; den Apothekern hingegen ist es nicht gestattet, Arzneien, welche in der Pharmakopoe oder Arzneitaxe mit einem Kreuze bezeichnet, in der Maximaldosentabelle enthalten oder von heftiger Wirkung sind, ohne besondere ärztliche Verschreibung an Parteien abzugeben. Es können daher auch von ihnen homöopathische Hausapotheken, in welchen stark wirkende Arzneistoffe (Urtincturen, gewisse Gifte 2c.) einen wichtigen Bestandtheil ausmachen, nicht abgegeben werden, wobei der Grad der Verdünnung solcher Stoffe durchaus nicht in Betracht kommt. Die homöopathischen Aerzte sind gleichfalls zur Erfolgung oder Vermittlung homöopathischer Hausapotheken nicht berechtigt, weil das ihnen eingeräumte Dispensationsrecht sich lediglich auf die Verabfolgung von homöopathischen Arzneiverdünnungen an ihre Patienten bezieht.

Erlaß der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 12. October 1895, Z. 154615,

betreffend die bei dem Bezuge und bei Abgabe homöopathischer Arzneien zu beobachtenden Vorschriften.

Das h. k. k. Min. des Inn. hat anläßlich der Beschwerden zweier homöopathischer Aerzte, betreffend die Berechtigung derselben zur Führung sowohl allopathischer als auch homöopathischer Arzneien in ihren Hausapotheken, Folgendes bekannt gegeben.

„Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Hofkzld. v. 3. November 1808 und vom 24. April 1827 sind die an einer inländischen Facultät promovirten Aerzte mit Vorwissen der politischen Behörde und nach erfolgter Legitimirung bei derselben durch Vorlage des Diplomes berechtigt, die ärztliche Praxis auszuüben, ohne daß in diesen Vorschriften das Recht der Praxisausübung an die Bedingung des therapeutischen Vorgehens nach einer bestimmten, nicht durch ein ausdrückliches Verbot ausgeschlossenen Heilmethode geknüpft wird.

Hingegen ist in Gemäßheit der Bestimmungen der a. h. Entschl. v. 5. December 1846 (Pol. Ges. Slg. Bd. LXXIV Nr. 130), bezw. der Vdg. v. 27. Mai 1887, R. G. B. Nr. 67, nur den ausschließlich der homöopathischen Heilmethode ergebenen Aerzten die Berechtigung zur Selbstdispensation homöopathischer Arzneiverdünnungen — insoferne dieselben nicht ohnehin das Selbstdispensationsrecht in Folge der Berechtigung zur Haltung einer Hausapotheke besitzen — daher auch an solchen Orten zugestanden, an denen sie zur Haltung von Hausapotheken nicht berechtigt wären.

Jene Aerzte, welche ohnehin zur Haltung einer Hausapotheke und sonach zur Dispensation von im Heilmittelverkehre zulässigen Arzneimitteln unter Beobachtung der Bestimmungen der Vdg. des Min. des Jnn. v. 26. December 1892, R. G. B. Nr. 182, über Hausapotheken, berechtigt sind, sind nicht gehindert, Arzneien nach homöopathischer Methode aus ihren Hausapotheken zu dispensiren, für welche denselben die Auswahl der Arzneimittel nach Punkt 4 der bezogenen Min. Vdg. freisteht.

Es haben daher die zur Haltung von Hausapotheken berechtigten Aerzte, sohin auch die Recurrenten, nach den bestehenden Vorschriften die zur Einrichtung und Ergänzung ihrer Hausapotheken erforderlichen chemischen und pharmaceutischen Präparate, sowie sonstige arzneiliche Zubereitungen, soweit sie aus einer der nächstgelegenen Apotheken erhältlich sind, aus diesen zu beziehen, sie haben nebst dem Fassungsbuche auch ein Vormerkbuch zu führen, in welches unter Namhaftmachung der Kranken die an sie verabfolgten Arzneien in Receptform einzutragen sind. Den ausgefolgten Parteien ist stets auch das betreffende Recept beizugeben und ist der Taxpreis bei allopathischer Verschreibungsweise nach demselben Taxansatze, wie es für Apotheker vorgeschrieben ist, beizusetzen, bei homöopathischer Dispensationsweise ist jedoch — in Gemäßheit der ausdrücklichen Bestimmungen des Hofkzld. v. 9. December 1846 — nichts zu berechnen.

Der politischen Behörde obliegt, die Einhaltung der sanitätspolizeilichen Vorschriften über Hausapotheken und Arzneidispensation genau und wirksam zu überwachen.

Fälle eines der Würde des ärztlichen Standes abträglichen Gebarens der Aerzte, insoferne dasselbe nicht unter die gesetzliche Cognition einer Behörde fällt, werden der Aerztekammer zur Kenntniß zu bringen sein."

Hievon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 12. October 1895, Z. 157590,

betreffend die Arzneidispensation homöopathischer Aerzte.

Das hohe k. k. Min. des Jnn. hat anläßlich einer Beschwerde in Angelegenheit des Dispensationsrechtes der homöopathischen Aerzte mit dem Erl. v. 30. September 1895, Z. 21909, Nachstehendes eröffnet:

„Was die Vorräthighaltung von Salben, Pflastern, Arzneicollodium in den Hausapotheken solcher homöopathischen Aerzte anbelangt, welche nicht kraft der Entfernung ihres Wohnsitzes vom Standorte der nächsten öffentlichen Apotheke die behördliche

Bewilligung zur uneingeschränkten Führung einer Hausapotheke überhaupt erwirkt haben, ist dieselbe in Gemäßheit der Bestimmungen des Hofkzld. v. 9. December 1846 unstatthaft, weil diese Arzneibereitungen als Stammpräparate, die zur homöopathischen Verdünnung dienen, nicht angesehen werden können.

Vielmehr hat der homöopathische Arzt bei Ausübung der ärztlichen Praxis in Fällen, in welchen die homöopathische Dispensation durch Verabreichung homöopathischer Verdünnungen nicht stattfindet, die erforderlichen Arzneien aus der Apotheke zu verschreiben.

Falls zur homöopathischen Verordnung bestimmte pharmaceutische Präparate oder Stammtincturen von diesem homöopathischen Arzte direct aus dem Auslande bezogen werden, ist dieser Bezug gleichfalls unstatthaft, weil Aerzte als Privatpersonen überhaupt nicht berechtigt sind, ohne besondere Statthaltereibewilligung Arzneien aus dem Auslande zu beziehen, und weil diese Präparate ausnahmslos nur aus inländischen Apotheken verschrieben oder durch diese besorgt werden dürfen, wie das gedachte Hofkzd. ausdrücklich festsetzt und mit dem Min. Erl. v. 27. Mai 1887, Z. 3690, kundgemacht mit dem Statth. Erl. v. 12. Juni 1887, Z. 46660, näher ausgeführt wurde.

Was die Vorräthighaltung von Vaselin, Carbollösungen, Verbandstoffen anbelangt, können diese als äußerliche Hilfsmittel der Therapie nicht Bestandtheile einer homöopathischen Hausapotheke sein, jedoch insoferne sie den Parteien vom Arzte nicht geschäftsmäßig geliefert werden, als ärztliche Bedürfnisse bei Ausübung der ärztlichen, namentlich chirurgischen Thätigkeit, gleich den Gegenständen des Nothapparates, vorräthig gehalten werden."

Hievon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann zur entsprechenden Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

F. Die an Bord der Seehandelsschiffe zu führenden Arzneikästen.

Die diesbezüglichen Vorschriften wurden mit den Vdg. des Handelsministeriums v. 13. December 1875, R. G. B. Nr. 152, und v. 10. October 1894, R. G. B. Nr. 195, erlassen.

G. Die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152,

betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben.

Auf Grund des dritten Absatzes des §. 54 des Gesetzes v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird behufs Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Die Zubereitung und der Verkauf von Arzneien jeder Art und Form nach ärztlichen Verschreibungen ist ausschließlich den Apotheken vorbehalten.[1])

Der freie Verkauf der sogenannten Tilophagplatten außerhalb der Apotheken ist unstatthaft (Erl. des Min. des Inn. v. 14. April 1897, Z. 3834, Oesterr. Sanitätsw. S. 182, an alle politischen Landesbehörden).

Arzneizubereitungen, für welche die Bereitungsvorschrift zur Einsicht der Aerzte in der Apotheke nicht vorliegt, oder für welche aus der vorgelegten Bereitungsvorschrift die Substanz des Arzneimittels nicht mit Bestimmtheit in qualitativer und quantitativer Hinsicht erkenntlich ist, dürfen überhaupt nicht, also auch nicht in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

---

[1]) 1. Materialwaarenhändler sind nicht berechtigt, Moorwain'sche Pillen zu führen, da dieselben Arzneimittel sind (V. G. H. 11. März 1885, Z. 669, Budw. 2447).

2. Der Verkauf einer aus qualitativ und quantitativ genau bestimmten Heilstoffen zubereiteten Arznei (Kvizda's Gichtfluid) ist ausschließlich den Apothekern vorbehalten (V. G. H. 3. November 1887, Z. 2324, Budw. 3737).

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Jänner 1884, Z. 18659 ex 1883,

an die Statthalterei in Lemberg (abschriftlich den anderen Landesbehörden mitgetheilt),

betreffend die Bereitungsvorschriften der in Apotheken feilgehaltenen Arzneizubereitungen.

In Erledigung des Berichtes vom 23. November 1883, Z. 74994, wird der k. k. Statthalterei eröffnet, daß die nach §. 1 der Verordnung v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, erforderliche Bereitungsvorschrift für Arzneizubereitungen vom Erzeuger dieser Zubereitungen ausgestellt sein muß, und daß die an ihrer Stelle etwa vorgelegten Zeugnisse von Fachmännern, von analytischen Befunden u. dergl. nicht als authentische Nachweise über die Substanz solcher Zubereitung anzuerkennen sind.

Durch die Vorlegung dieser Bereitungsvorschriften zur Einsicht der Aerzte in den Apotheken wird nicht bloß bezweckt, den für den Verkauf bestimmten Arzneizubereitungen den Charakter von Geheimmitteln, deren Feilhaltung und Verkauf unbedingt verboten ist, zu benehmen, sondern es soll damit auch eine Controle geschaffen werden, durch welche die Identität der in Verkauf gebrachten Arzneizubereitungen mit den nach der Bereitungsvorschrift erhaltbaren, insbesondere auch in jenen Fällen erprobt werden kann, in welchen sie auf dem Wege der chemischen Analyse, der pharmakognostischen und mikroskopischen Untersuchung nicht mit voller Bestimmtheit zu erkennen ist.

In Fällen, in welchen über die Angemessenheit des Preises von derlei Zubereitungen abzusprechen ist, haben die für die Arzneitaxbemessung geltenden Grundsätze zur Richtschnur für die Preisbewerthung zu dienen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. November 1886, Z. 21099,

betreffend die Untersuchung der in Apotheken feilgehaltenen Arzneizubereitungen.

Es wurde seitens einer politischen Landesbehörde anher die Anfrage gerichtet, ob anläßlich der amtsärztlichen Revision der Apotheker-Arzneizubereitungen, deren Zusammensetzung in qualitativer und quantitativer Hinsicht nicht leicht erkenntlich ist, behufs chemischer und pharmakologischer Untersuchung an die betreffenden Universitätsinstitute eingesendet werden dürfen, damit auf Grund des Untersuchungsergebnisses in Gemäßheit der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, vorgegangen werden könne.

Hierüber fand das k. k. Ministerium zur Darnachachtung zu eröffnen, daß der bezeichnete Vorgang den Intentionen der bezogenen Ministerialverordnung und des zu ihrer Erläuterung

an alle politischen Landesbehörden ergangenen h. ä. Erl. vom 23. Jänner 1884, Z. 16 ex 1883, nicht entsprechen und auch in vielen Fällen nicht zu dem angestrebten Ziele führen würde, weil es bei dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht immer möglich ist, die quantitative Zusammensetzung complicirter, aus vegetabilischen Stoffen hergestellter Arzneibereitungen auf chemisch-pharmakologischem Wege mit der erforderlichen Zuverlässigkeit und Genauigkeit zu bestimmen.

Es wurde daher in dem h. ä. Erl. v. 23. Jänner 1884, Z. 18659, ausdrücklich hervorgehoben, daß die Bereitungsvorschrift, welche zufolge der Bestimmung des §. 1 der Min. Vdg. v. 17. September 1883, den in den Apotheken feilgehaltenen Arzneibereitungen zuliegen muß, auch dazu dienen soll, damit nach derselben in der Apotheke die betreffende Arznei hergestellt werden, und durch den Vergleich derselben mit der feilgehaltenen Arzneibereitung nach allen physikalischen Beziehungen, insbesondere auch hinsichtlich des Geruches und Geschmackes eine wirksame Controle ihrer Zusammensetzung stattfinden könne.

Die Bestimmung des §. 1, Alinea 2 der Min. Vdg. vom 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, daß Arzneibereitungen, für welche aus der vorgelegten Bereitungsvorschrift die Substanz des Arzneimittels nicht mit Bestimmtheit in qualitativer und quantitativer Hinsicht erkenntlich ist, überhaupt nicht feilgehalten werden dürfen, sowie die in dem h. ä. Erl. v. 23. Jänner 1884 enthaltene Anforderung, daß die Bereitungsvorschrift vom Erzeuger der Arzneizubereitungen selbst ausgestellt sein müsse, bieten den, den Arzneiverkehr überwachenden politischen Behörden weitere Hilfsmittel, alle jene Arzneibereitungen vom Verkaufe auszuschließen, deren Bereitungsvorschriften durch Ungenauigkeit, unbekannte Bezeichnung der Ingredientien, oder zweifelhafte Provenienz sich der obgedachten Controle entziehen. Die Inanspruchnahme der chemischen oder pharmakologischen Universitätsinstitute hätte daher nur ausnahmsweise in solchen Fällen stattzufinden, wo die auf die angegebene Weise durchgeführte Voruntersuchung den gegründeten Verdacht einer strafbaren Außerachtlassung der sanitätspolizeilichen Vorschriften ergibt, ohne daß in dieser Hinsicht seitens der betreffenden Sachverständigen ein bestimmtes Gutachten abgegeben werden kann.

§. 2. Das Feilhalten und der Verkauf von pharmaceutischen Präparaten ohne Unterschied, ob dieselben nach den im österreichischen Apothekerbuch (Pharmacopoea austriaca) enthaltenen Vorschriften, oder nach den Dispensatorien anderer Länder dargestellt sind, ist nur in Apotheken gestattet.

Ausgenommen von diesem Vorbehalte sind die diätetischen und kosmetischen Mittel, einschließlich der Zahnreinigungs-

mittel, soferne dieselben sich nicht als Arzneimischungen qualificiren, ferner natürliche und den natürlichen künstlich nachgebildete Mineralwässer und Quellenproducte, sowie chirurgische Verbandsstoffe jeder Art. Künstlich hergestellte Lösungen von Mineralsalzen in Wasser, welche sich nach ihrer äußeren Beschaffenheit als natürliche Mineralwässer darstellen, ohne solchen nachgebildet zu sein, dürfen jedoch nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden.

§. 3. Das Feilhalten und der Verkauf von Droguen und chemischen Präparaten, welche ausschließlich nur zu Heilzwecken Verwendung finden, ist den Apotheken vorbehalten.

Artikel, welche nicht bloß in arzneilicher, sondern auch in technischer Verwendung stehen, sind dem allgemeinen Verkehre unter Voraussicht der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen freigegeben.

Sieh zu diesem §. den oben auf S. 246 abgedruckten Erl. des Min. des Inn. v. 2. Juli 1889 ad Z. 10134. — Erl. der schles. L. R. v. 11. Februar 1895, Z. 2256 (Oesterr. Sanitätsw. S. 108): J o d o f o r m fällt unter die Bestimmung des §. 3 der Min. Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, und gehört unter jene Heilmittel, welche von den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes hintangegeben werden dürfen.

§. 4. Rücksichtlich der nach §. 3 den Apotheken vorbehaltenen Artikel werden jedoch die politischen Landesbehörden ermächtigt, nach Maßgabe der im Verwaltungsgebiete obwaltenden besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse mit Genehmigung der Ministerien des Innern und des Handels in besonders kundgemachten Verzeichnissen jene Artikel namhaft zu machen, deren Feilhaltung und Verkauf auch in anderen Geschäften gestattet wird.

Dabei werden auch jene Vorsichtsmaßregeln anzuordnen sein, welchen die freigegebenen Artikel aus Polizei- oder Sanitätsrücksichten im Kleinverkehre unterliegen.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in diese Verzeichnisse sind alle Artikel, rücksichtlich deren Abgabe in Apotheken besondere Vorsichten oder Beschränkungen vorgeschrieben sind, oder rücksichtlich welcher ein Mißbrauch oder eine Verwechslung mit heftiger wirkenden Stoffen mit Grund zu besorgen steht.

§. 5. Die in den §§. 2 und 3 verfügten Verkehrsbeschränkungen gelten für den Kleinverkehr. Auf den Groß-

handel zwischen Producenten, Fabrikanten, Handelsleuten und Apothekern finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Rücksichtlich des Verkehres mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen Präparaten bleiben die Bestimmungen der Verordnung v. 21. April 1876, R. G. B. Nr. 60, vollinhaltlich in Wirksamkeit.

§. 6. Uebertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz und nicht unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung fallen, sind nach Maßgabe der Min. Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, zu bestrafen.

§. 7. Mit dieser Verordnung, deren Wirksamkeit gleichzeitig mit jener des Gesetzes v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, beginnt, treten die bisherigen, die Verkaufsrechte der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und chemischen Fabriken abgrenzenden gesetzlichen Vorschriften außer Wirksamkeit.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97,

womit theilweise Abänderungen und Ergänzungen zur Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, betreffend die Abgrenzung der Berechtigung der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben verfügt werden.

In Ergänzung und theilweiser Abänderung der Min. Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, betreffend die Abgrenzung der Berechtigung der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben, finden sich die Ministerien des Innern und des Handels zu nachstehenden Verfügungen bestimmt:

§. 1. Um irrige Deutungen zu beheben, wird erklärt, daß die im §. 2, Abs. 2, der Min. Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, gemachten Ausnahmen vom Verkaufsvorbehalte in Apotheken, insoweit sich diese Ausnahmen auf diätetische und kosmetische Mittel, einschließlich der Zahnreinigungsmittel, dann auf chirurgische Verbandstoffe beziehen, alle diätetischen und kosmetischen Mittel, sowie alle chirurgischen Verbandstoffe ohne Rücksicht auf ihre Benennung, daher alle Arten Fruchtsäfte, Geister, Essenzen, Pasten,

Zeltchen, Pomaden, Klebepflaster u. s. w. umfassen und daß von diesen Gegenständen nur die nach den Bereitungsvorschriften der Pharmakopöe dargestellten dem Verkaufsrechte der Apotheker vorbehalten sind.

§. 2. In Ergänzung der Bestimmungen des §. 3 der erwähnten Min. Vdg. wird bestimmt:

Ueber die Berechtigung zum Verkaufe der zu Heilzwecken dienenden Droguen oder chemischen Präparate, deren gleichzeitige technische Verwendung und damit der Verkaufsvorbehalt der Apotheker angezweifelt wird, oder strittig ist, entscheidet vorkommenden Falls nach Einholung fachtechnischer Gutachten das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium.

Mit Vdg. des J. Min. v. 19. Juli 1855, R. G. B. Nr. 107, wurden die Gerichtsbehörden angewiesen, sich in zweifelhaften Fällen, ob etwas als Heilmittel, wegen seiner etwa besonders vorgeschriebenen Zusammensetzungs- und Bereitungsart zu betrachten sei oder nicht, zur Aufklärung nöthigen Falles an die politische Landesbehörde zu wenden.

Erl. des Min. des Inn. v. 25. April 1894, Z. 9478 (Oesterr. Sanitätsw. S. 174): „Gegen den freien Verkauf von Bittersalz, Glaubersalz, Magnesia, des kohlensauren und doppeltkohlensauren Natrons (Soda) und der Weinsteinsäure in Materialwaarenhandlungen besteht kein Anstand." — Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 2. October 1895, Z. 29082 (Oesterr. Sanitätsw. S. 436), wurde angeordnet: „Um allfälligen Verwechslungen bei Arzneilieferungen möglichst vorzubeugen, ist darauf zu dringen, daß sowohl in chemischen und pharmaceutischen Fabriken als in Droguenhandlungen, öffentlichen und Hausapotheken die Bezeichnung (Signatur) der zur Aufbewahrung stark wirkender Mittel bestimmten Stand- und Abgabsgefäße in dauerhafter Schrift, event. eingebrannt, auf der Gefäßwand selbst angebracht sei und daß diese Gefäße außerdem durch eine besondere Form kenntlich gemacht seien. Der Gebrauch von Papieretiquetten für derartige stark wirkende Mittel enthaltende Gefäße ist unstatthaft und strenge zu untersagen." — Sieh auch den Erl. des Min. des Inn. v. 24. Januar 1896, Z. 37002 ex 1895, an die Statth. in Prag (Oesterr. Sanitätsw. S. 142), betreffend die gesonderte Aufbewahrung stark wirkender Arzneimittel. — Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 22. Jänner 1891, Z. 24338 ex 1890 (Oesterr. Sanitätsw. S. 59), wurde auf die Franke'schen Apotheken-Standgefäße für giftige und für indifferente Stoffe aufmerksam gemacht.

§. 3. Auf Grund der von den politischen Landesbehörden gestellten Anträge wird in Ausführung des §. 4

der Min. Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, das Feilhalten und der Verkauf der nachbenannten, nur zu Heilzwecken verwendeten Artikel unter den in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Modalitäten und Bedingungen auch anderen Geschäften als Apotheken gestattet:

Absinthii herba, Althaeae folia et radix, Angelicae radix, Arnicae rhizoma, Asa foetida, Aurantii folia, Calami aromatici rhizoma, Calendulae flores, Capilli Veneris herba, Cassiae fistulae fructus, Centaurii minoris herba, Chamomillae vulgaris flores, Foeni graeci semen, Gentianae radix, Graminis rhizoma, Hyssopi herba, Inulae radix, Imperatoriae rhizoma, Iridis florentinae rhizoma, Jaceae herba, Lichen islandicus, Liquiritiae radix, Lycopodium, Malvae flores et folia, Manna, Meliloti herba, Melissae herba, Menthae crispae folia, Menthae piperitae folia, Millefolii herba, Oleum jecoris aselli, Oleum lauri, Ononidis spinosae radix, Origani herba, Papaveris Rhoeados flores, Phellandrii aquatici semen, Quassiae lignum, Rhei radix, Rosae flores, Rosmarini folia, Sambuci flores, Scolopendrii herba, Serpylli herba, Spongia usta, Tamarindi fructus, Taraxaci radix, Tiliae flores, Trifolii fibrini herba, Valerianae radix, Verbasci flores.

§. 4. Die auf Grund des §. 16, Z. 13, der Gewerbeordnung v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, beziehungsweise des §. 15, Z. 14, des Gesetzes v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, concessionirten Gewerbsleute werden ermächtigt, ihren Geschäftsbetrieb auf das Feilhalten und den Verkauf der im §. 3 dieser Verordnung benannten Artikel auszudehnen.

§. 5. Inhabern von Materialwaarenhandlungen und an Orten, wo Materialwaarenhandlungen nicht bestehen, auch anderer Handelsgewerbe, kann von der vorgesetzten Gewerbsbehörde I. Instanz die Ermächtigung zum Feilhalten und zum Verkaufe der im §. 3 dieser Verordnung benannten Artikel ertheilt werden.

Bei Ertheilung der Ermächtigung sind die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Um die Ermächtigung zu erlangen, hat der Bewerber entweder durch ein von öffentlichen Lehranstalten, an welchen Waarenkunde gelehrt wird, ausgestelltes Zeugniß, oder in Ermanglung eines solchen, durch eine vor dem k. k. Bezirksarzte abgelegte Prüfung nachzuweisen, daß er die vorbezeich-

neten Artikel sicher zu erkennen und von einander zu unterscheiden im Stande ist.

§. 6. Die Verschleißer sind verpflichtet, die im §. 3 dieser Verordnung aufgeführten Arzneiartikel, sowohl in dem Verschleißlocale, wie auch in den Vorrathskammern abgesondert von anderen Verkaufsartikeln in geeigneten, den Staub und sonstige Verunreinigungen abhaltenden Behältern, die richtig und deutlich signirt sein müssen, in stets unverdorbenem und gutem Zustande am Lager zu halten.

Die dem Pflanzenreiche entnommenen Artikel dürfen nur in unverkleinertem oder in grob zerschnittenem Zustande, in welchem der betreffende Artikel durch den bloßen Augenschein noch als solcher erkennbar ist, vorräthig gehalten und verkauft werden. Auf der Emballage ist der Name des verabfolgten Artikels deutlich ersichtlich zu machen.

§. 7. Die Verkaufsstellen sind von der Gewerbsbehörde in Evidenz zu halten und strengstens zu überwachen (§. 8, lit. a des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68). Insbesondere haben die Amtsärzte in denselben zeitweilige Revisionen vorzunehmen und hiebei auch darauf zu achten, ob der Verkäufer sich in den Schranken seiner Ermächtigung halte und die vorstehenden Vorschriften genau beobachte.

§. 8. In Würdigung der in Fiebergegenden des Küstenlandes und Dalmatiens herrschenden besonderen Verhältnisse werden die k. k. Statthaltereien in Triest und Zara ermächtigt, vertrauenswürdigen Geschäftsleuten zu gestatten, aus Apotheken bezogenes Chininsulfat, das in den Apotheken in Dosen von 0·5 und von 1·0 Gramm abgetheilt wurde, auf dem Lager zu halten und zu verkaufen.

Die Kapseln, in welchen diese Dosen verwahrt sein müssen, müssen von dem Apotheker versiegelt, mit deutlichen, die Dosis genau anzeigenden Signaturen versehen werden; auch ist auf dem Convolute die Firma des Apothekers, von welchem das dosirte Chininsulfat bezogen wurde, ersichtlich zu machen.

Der Geschäftsmann, der die Ermächtigung zur Verabfolgung des Chininsulfates erwirkt hat, ist verpflichtet, dasselbe in der vorbezeichneten Art ausschließlich nur aus Apotheken zu beziehen und hat sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbüchel auszuweisen, in welchem die Menge der bezogenen Dosen und die Zeit des Bezuges bestimmt ausgedrückt und durch die Fertigung des Apothekers bestätigt ist.

§. 9. Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen den im §. 6 der Min. Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, ausgesprochenen Strafbestimmungen.

§. 10. Die auf Grund der §§. 5 und 8 dieser Verordnung ertheilten Ermächtigungen können auch außer dem Falle des §. 9 von der Behörde, welche die Ermächtigung ertheilt hat, zurückgezogen werden, wenn sich gegen die Person, welcher die Ermächtigung ertheilt wurde, Bedenken ergeben.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 8. December 1895, R. G. B. Nr. 188,

mit welcher ergänzende Bestimmungen zum §. 6 der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97, erlassen werden.

In Ergänzung der Bestimmungen des §. 6, al. 2 der Min. Vdg. v. 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97, wird in Berücksichtigung der Bedürfnisse der Landbevölkerung bei Behandlung erkrankter Hausthiere gestattet, daß von den im §. 3 der obcitirten Min. Vdg. angeführten Arzneimitteln, welche von geprüften Handelsleuten feilgehalten und verkauft werden dürfen, nachstehende Droguen: Angelicae radix, Calami aromatici rhizoma, Gentianae radix, Inulae radix, Imperatoriae rhizoma, Liquiritiae radix, Rhei radix, Valerianae radix und Foeni graeci semen auch in grob gepulvertem Zustande verkauft werden dürfen. Außerdem wird die Drogue Taraxaci folia in das gedachte Verzeichniß eingereiht.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

Mit dem Erl. des k. k. Min. des Inn. v. 8. December 1895, Z. 20587, wurden die politischen Behörden auf diese Verordnung zur Verständigung der Handels- und Gewerbekammern mit dem Bemerken besonders aufmerksam gemacht, daß in der Arzneitaxe pro 1896 auf dieselbe Bezug genommen wird.

Gemäß der in der Arzneitaxe für das Jahr 1897, R. G. B. Nr. 232 ex 1896, ersichtlich gemachten Specification dürfen die nachstehenden in der Arzneitaxe aufgeführten chemischen Präparate und Droguen auch außerhalb der Apotheken abgegeben werden.

a) In Gewerben mit Concession zum Materialwaaren-handel oder mit besonderer Bewilligung.

Asa foetida pulv., Flores Chamomillae vulgaris, Flor. Malvae, Flor. Rhoeados sciss., Flor. Rosae, Flor. Sambuci, Flor. Tiliae sciss., Flor. Verbasci, Fol. Althaeae sciss., Fol. Aurantii, Fol. Malvae sciss. Fol. Melissae, Fol. Menthae crispae und piperitae sciss., Fol. Rosmarini sciss., Fol. Taraxaci sciss., Fol. Trifolii fibrini sciss., Fruct. Cassiae Fistulae sciss., Fruct. Tamarindi, Herba Absinthii sciss., Herb. Capilli Veneris sciss., Herb. Centaurii min. sciss., Herb. Meliloti sciss., Herb. Millefolii sciss., Herb. Origani sciss., Herb. Serpylli sciss., Herb. Violae tricoloris sciss., Lichen Islandicus sciss., Lign. Quassiae sciss., Lycopodium, Manna cannulata, Manna communis electa, Mentholum, Oleum Jecoris Aselli, Ol. Lauri, Radix Althaeae scissa, Rad. Angelicae sciss., Rad. Arnicae sciss., Rad. Calami aromatici sciss., Rad. Gentianae sciss., Rad. Graminis sciss., Rad. Liquiritiae sciss., Rad. Ononidis sciss., Rad. Rhei rud. tus., Rad. Taraxaci, Rad. Valerianae.

b) In Gewerben mit Concession zum Gifthandel.

Acidum arsenicosum pulv., Hydrargyrum bichloratum corros. pulv.

c) Unter den Beschränkungen der Verordnung über den Giftverkehr.

Acidum aceticum concentratum, Acid. carbolicum, Acid. chromicum, Acid. hydrochloricum concentr., Acid. nitrico-nitrosum, Acid. nitricum concentratum, Acid. sulfuricum concentratum, Aether, Ammonia, Argentum nitricum crystallis., Cuprum sulfuricum, Hydrargyrum, Jodum, Kalium chloricum, Kal. hydrooxydatum, Kreosotum, Plumbum aceticum, Plumb. acet. siccum pulver., Plumb. carbonicum pulv., Plumb. hyperoxyd. rubrum pulv., Plumb. oxydatum rubrum, Zincum chloratum, Zinc. sulfuricum.

d) Ohne Beschränkung.

Acetum, Acidum aceticum dilutum, Acid. boricum, Acid. citricum, Acid. lacticum, Acid. pyrogallicum, Acid. tannicum, Acid. tartaricum, Alumen, Aluminium sulfuricum, Ammonium carbonicum, Ammon. chloratum, Amygdalae amarae, Amygdal. dulces, Amylum Marantae, Amyl. Tritici, Aqua Aurantii Florum, Aqua destillata, Axungia porci, Balsamum Copaivae, Bals. Peruvianum, Bals. Tolutanum, Benzoë pulv., Bolus alba pulv., Calcium carbonicum nativum pulv., Calc. carbon. praecipitatum, Calc. carbon. purum, Calc. hypochlorosum, Calc. oxydatum pulv., Calc. sulfuricum ustum, Camphora, Carbo Ligni depur., Carrageen sciss., Caryophylli pulv., Catechu pulv., Cera alba und flava, Cetaceum, Collodium, Cortex Cinnamomi, Cort. Fructus Aurantii sciss., Cort. Fruct. Citri sciss., Cort. Quercus sciss. und pulv., Cort. Salicis sciss., Crocus, Elemi, Ferrum pulveratum, Ferr. sulfuricum, Ferr. sulfur. siccum pulv., Flores Lavandulae, Folia Salviae, Fol. Theae, Fructus Anisi vulgaris, Fruct. Cardamomi rudit. tus., Fruct. Carvi, Fruct. Coriandri, Fruct. Foeniculi, Fruct. Juniperi rudit. tus., Fruct. Lauri, Fruct. Vanillae, Fungus igniarius, Gallae rudit. tus., Gelatina animalis, Glycerinum, Gummi Acaciae, Ichthyocolla, Kalium carbonicum crudum und purum, Kal. hydrotartaricum pulv., Kal. hypermanganicum, Kal. natrio-tartaricum, Kal. nitricum, Lanolinum, Lignum Guajaci, Lign. Haematoxyli sciss., Lign. Juniperi, Lign. Santali rubrum sciss., Macis, Magnesium carbonicum pulv., Magn. sulfuricum, Magn. sulf. siccum pulv., Maltum, Mastiche pulv., Myrrha pulv., Naphtalinum, Natrium boracicum pulv., Natr. carbonicum, Natr. carbon. siccum pulv., Natr.

hydrocarbonicum pulv., Natr. silicicum, Natr. sulfuricum crystall. und siccum pulv., Oleum Amygdalarum, Ol. Anisi, Ol. Aurantii corticis und florum, Ol. Bergamottae, Ol. Cacao, Ol. cadinum, Ol. Carvi, Ol. Caryophyllorum, Ol. Cinnamomi, Ol. Citri, Ol. Foeniculi, Ol. Juniperi, Ol. Lavandulae, Ol. Lini, Ol. Macidis, Ol. Menthae piperitae, Ol. Olivae, Ol. Pini Pumilionis, Ol. Ricini, Ol. Rosae, Ol. Rosmarini, Ol. Terebinthinae, Ol. Tereb. rectific., Olibanum pulver., Paleae haemostaticae, Pix liquida, Placenta seminum Lini pulv., Radix Iridis pulv., Rad. Zingiberis, Resina Guajaci, Saccharum pulv., Sacch. Lactis pulv., Sapo kalinus, Sapo Venetus pulv., Semen Cydoniae, Sem. Lini, Sem. Myristicae pulv., Sem. Quercus tostum pulv., Sem. Sinapis pulv., Spiritus Vini concentratus und dilutus, Spir. Vini Cognac, Stibium sulfuratum nigrum pulv., Syrupus simplex, Talcum pulv., Terebinthina, Tereb. Veneta, Vaselinum, Vinum Malagense.

Alle übrigen in der Arzneitaxe angeführten und für Arzneizwecke benützten chemischen Präparate und Droguen, officinellen Arzneizubereitungen, pharmaceutischen und pharmaceutisch-chemischen Präparate dürfen — abgesehen vom Großhandelsverkehr zwischen Fabrikanten, Großhandlungen und Apothekern — nur in Apotheken und nur unter Beobachtung der besonderen Bestimmungen abgegeben werden.

Diese Verkehrsbeschränkung betrifft bei den nachstehenden Heilmitteln nur die nach Vorschrift der Pharmakopöe hergestellten Präparate:

Acidum hydrochloricum dilut., Acid. nitricum dilut., Acid. sulfuricum dilutum, Alumen ustum pulv., Aqua Rosae, Emplastrum adhaesivum, Empl. Anglicanum, Magnesium oxydatum, Mel depuratum, Pulpa Prunorum, Pulvis dentifricius albus und niger, Rotulae Menthae piperitae, Serum Lactis, Spiritus Anisi, Spir. aromaticus, Spir. camphoratus, Spir. Carvi, Spir. Juniperi, Spir. Lavandulae, Spir. Rosmarini, Syrupus Ribium, Syr. Rubi Idaei, Tinctura Benzoës, Tinct. Chamomillae, Tinct. Myrrhae, Tinct. Vanillae, Zincum oxydatum.

Aus dem kaiserlichen Patente vom 4. September 1852, R. G. B. Nr. 252,

giltig für das gesammte Kaiserreich mit Ausschluß der Militärgrenze,

wodurch ein neues Gesetz über den Hausirhandel erlassen wird.

§. 12. Die Waaren, mit denen Hausirhandel getrieben wird, müssen inländischen Ursprunges sein. Selbst von den inländischen Waaren sind nachstehende vom Hausirhandel ausgeschlossen:

a) Material- und Specereiwaaren, destillirte Oele;

b) Salben, Pflaster und überhaupt alle einfachen und zusammengesetzten Arzneien für Menschen und Thiere.

§. 19. c) Wer mit unerlaubten Waaren Hausirhandel treibt (§. 12, lit. a—p) wird, abgesehen von der nach den bestehenden allgemeinen und Gefälls-Strafgesetzen ihn treffenden Ahndung, mit einer Geldstrafe von 5—25 fl. belegt und im

Wiederholungsfalle ganz vom Hausirhandel ausgeschlossen. Die unerlaubten Waaren sind verfallen.

Aus dem Gesetze vom 11. Jänner 1897, R. G. B. Nr. 30,

betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz).

Vom Patentschutze ausgeschlossene Erfindungen.

§. 2. Patente werden nicht ertheilt:

1. für Erfindungen, deren Zweck oder Gebrauch gesetzwidrig, unsittlich oder gesundheitsschädlich ist, oder die offenbar auf eine Irreführung der Bevölkerung abzielen;

4. für Erfindungen von

a) Nahrungs- und Genußmitteln für Menschen,

b) Heil- und Desinfectionsmitteln,

c) Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die unter Z. 4 a bis c erwähnten Erfindungen nicht ein bestimmtes technisches Verfahren zur Herstellung solcher Gegenstände betreffen.

H. Handverkauf in den Apotheken.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. März 1884, R. G. B. Nr. 34,

betreffend die Regelung des Handverkaufes in den öffentlichen Apotheken.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§. 16 und 17 des Hofkanzlei-Decretes v. 3. November 1808, Z. 16315, welche auch in den von den Länderstellen erlassenen revidirten Apotheker-Instructionen Aufnahme gefunden haben, wird behufs genauerer Bezeichnung jener Arzneimittel, deren Abgabe nach dem Handverkaufe in Apotheken nicht gestattet ist, Nachstehendes angeordnet:

Die citirten §§. lauten: „§. 16: Gelindwirkende unschädliche Arzneimittel dürfen nach dem Handverkauf aus der Apotheke abgegeben werden. §. 17. Schon in kleiner Menge sehr wirksame Arzeneikörper aber und überhaupt heftig wirkende Dinge, wie Brechmittel, starke Purgirmittel, Quecksilberbereitungen, Opiate, abtreibende Arzneien u. s. w. dürfen nie, als nach ärztlichen Vorschriften abgereicht werden. Bei wirklichen Giften hat sich der Apotheker nach den deßwegen bestehenden Vorschriften

genau zu richten. Personen, welche fruchtabtreibende oder giftartige Mittel zum Handverkauf verlangen, müssen im geheimen der Polizeibehörde angezeigt werden."

1. Die nachbenannten Arzneistoffe und deren Präparate, als:

Aloë, Amylium nitrosum, Chloroformium, Euphorbium, Elaterium, Gutti, Ipecacuanha, Jalapa, Sabina, Scammonium, Syrupus Diacodii;

2. alle in der Pharmacopoea austriaca, Editio sexta und in der Arzneitaxe mit † bezeichneten Arzneiartikel;

Vgl. hiezu §. 4 der Min. Vdg. v. 1. Juli 1889, R. G. B. Nr. 107, auf S. 247.

3. alle Arzneiartikel, welche zwar nicht in der Pharmakopöe und Arzneitaxe mit einem Kreuze bezeichnet, aber in der der Arzneitaxe für das Jahr 1884 beigegebenen Maximaldosentabelle namentlich angeführt sind, dürfen in den Apotheken nur auf schriftliche Verordnung von zur ärztlichen Praxis berechtigten Aerzten und Wundärzten verabfolgt werden.

Desgleichen sind alle Arzneizubereitungen, deren Feilhaltung und Verkauf nach der Verordnung v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, nur in Apotheken gestattet ist, soferne dieselben einen der in den vorangeführten Punkten namhaft gemachten Arzneiartikel als Bestandtheil enthalten, bezüglich ihrer Verabfolgung an die ärztliche Verschreibung gebunden.

Sieh hiezu den auf S. 266 angeführten Erl. des Min. v. 17. Jänner 1895, Z. 26990 ex 1894, betreffend Sublimatpastillen und den auf S. 285 angeführten Erl. der schles. L. R. v. 11. Februar 1895, Z. 2256, betreffend das Jodoform.

Diese Verordnung tritt vom Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1884, R. G. B. Nr. 131,

womit eine Erläuterung zur Verordnung vom 14. März 1884, R. G. B. Nr. 34, betreffend die Regelung des Handverkaufes in Apotheken, erlassen wird.

Da den Bestimmungen der Vdg. des Min. des Inn. v. 14. März l. J., R. G. B. Nr. 34, namentlich in Betreff der Ausschließung gewisser Artikel vom Handverkaufe in den

Apotheken eine unrichtige Deutung unterlegt wurde, werden nachstehende Erläuterungen der bezogenen Verordnung erlassen:

Daraus, daß gewisse Artikel, wie z. B. Olivenöl, Thee, Cognac, Malaga u. dgl., welche allgemeine Genußmittel sind, in den Apotheken nur zu dem Zwecke vorräthig gehalten und als Handverkaufsartikel geführt werden, um im Bedarfsfalle für Kranke in der entsprechenden Qualität zu jeder Zeit aus der Apotheke erhältlich zu sein, darf kein Apotheker die Befugnisse ableiten, mit diesen Artikeln auf Grund der bloßen Apothekergerechtsame gewerbsmäßigen Handel zu treiben. (Erl. des Min. des Inn. v. 10. Jänner 1896, Z. 474, an die Statth. in Prag.)

1. Jene arzneilichen Zubereitungen und pharmaceutischen Präparate, für welche in der Pharmakopöe vom Jahre 1869, beziehungsweise in dem Anhange derselben vom Jahre 1878 besondere Bereitungsvorschriften gegeben sind und die weder in der Pharmakopöe und in der jeweilig giltigen Arzneitaxe mit einem † bezeichnet, noch in der, der Arzneitaxe beigegebenen Maximaldosentabelle namentlich angeführt sind, werden durch die eingangs bezogene Verordnung nicht betroffen und sind vom Handverkaufe in Apotheken nicht ausgeschlossen.

Es unterliegt daher beispielweise die Abgabe des Acetum und des Oxymel Scillae, des Emplastrum cantharidum, des Oleum hyoscyami foliorum coctum, des Spiritus sinapis, der Pilulae laxantes, des Pulvis Doweri, der Trochisci Ipecacuanhae und Santonini u. s. w., insoferne alle diese Artikel genau nach den Vorschriften der Pharmacopoea austriaca, editio VI dargestellt sind, im Handverkaufe keinem Anstande.

2. Desgleichen sind Carbolsäure und andere in der Maximaldosentabelle angeführte Artikel, z. B. Cuprum sulfuricum, Zincum sulfuricum, soferne sie nicht als Heilmittel, sondern sei es in Substanz, Lösung oder Mischung lediglich als Desinfectionsmittel verwendet werden, dem Handverkaufe nicht entzogen, jedoch muß diese Verwendung durch die entsprechende Signatur „Zur Desinfection" auf dem Gefäße ersichtlich gemacht werden.

3. Es wird gestattet, Chloroform in Liniment- oder Salbenform im Handverkauf abzugeben; es darf jedoch die Menge des Chloroforms nicht über 20% der Gesammtmischung betragen.

4. In Betreff solcher Arzneiartikel, welche in der österreichischen Pharmakopöe, in der Arzneitaxe und in der Maximaldosentabelle keine Aufnahme gefunden haben, ist sich bei deren Abgabe strenge nach den Bestimmungen der §§. 16 und 17 des Hofkanzlei-Decretes v. 3. November 1808, Z. 16135, zu benehmen.

5. Auf die Abgabe der Thierheilmittel hat die Min. Vdg. v. 14. März l. J., R. G. B. Nr. 34, keine Anwendung.

Mit dem Erl. der Statth. in Prag wurde der Magistrat der Stadt Prag aufgefordert, die in der Richter'schen Apotheke in Prag für den Handverkauf hergestellte, mit dem laut Min. Erl. v. 4. Februar 1892, Z. 9876 ex 1891, verbotenen Arzneifabricate „Sarsaparillian“ der Firma Richter in Rudolstadt identische Arzeneizubereitung mit Beschlag zu belegen. Gegen diesen Auftrag recurrirte der Provisor der gedachten Apotheke an das Min. des Inn., wobei er ausführte, daß er zur Herstellung und zum Vertriebe der beanständeten Arzeneibereitung als Apothekerprovisor berechtigt sei, da nur die zusammengesetzten Arzeneipräparate der Firma Richter in Rudolstadt vom Verkehre ausgeschlossen seien, er hingegen dieselben nach einer beglaubigten ärztlichen Bereitungsvorschrift in der eigenen Apotheke anfertige. In Erledigung dieses Recurses hat nun das Min. des Inn. mit Erk. v. 23. April 1894, Z. 3927, die Beschlagnahme der in der Richter'schen Apotheke hergestellten Arzneivorräthe des Extractum sarsaparillae compositum (Richters Sarsaparillian) zu bestätigen gefunden, „weil die dem gleichnamigen verbotenen Richter'schen Arzneifabrikate zu Grunde liegende Bereitungsvorschrift ungeachtet der im Gegensatze zu der Bestimmung des §. 9 der Vdg. des Min. des Inn. v. 12. December 1889, R. G. B. Nr. 191, und der folgenden Arzeneitaxverordnungen erwirkten Unterschrift eines Arztes nicht als eine ordnungsmäßig für eine consultirende Partei ausgestellte ärztliche Arzneiverschreibung anerkannt werden kann, ferner, weil abgesehen hievon die Dispensation nach einem ärztlichen Recepte in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 6 und 7 der citirten Verordnungen weder für fremde Parteien, noch nach Receptcopien vervielfältigt und umsoweniger zur Massenproduction und zum Handverkaufe mißbraucht werden darf.“ Es kann von diesen Bestimmungen der geltenden Medicinalvorschriften in Bezug auf dieses Arzneimittel nicht abgegangen werden, weil es sich nicht um ein bloßes pharmaceutisches Präparat, sondern um eine zusammengesetzte Arzneibereitung handelt und die willkürliche oder im Wege des Einverständnisses mit pflichtwidrig handelnden Aerzten versuchte Massendispensation aller möglichen, in Recepttaschenbüchern, medicinischen Werken und Zeitschriften enthaltenen, oder sonst gesammelten Arzneiverschreibungen in

Apotheken im öffentlichen sanitären Interesse hintangehalten werden muß. Die Massenerzeugung der beanständeten zusammengesetzten Arzneibereitung und der Vertrieb derselben ist aber auch aus dem Grunde unstatthaft, weil dieselbe nach ihrer Zusammensetzung und Gebrauchsanwendung nicht den Voraussetzungen entspricht, unter denen nach der Bestimmung des §. 35 der giltigen Apothekerordnung für Böhmen „gelindwirkende, unschädliche Arzneikörper" im Handverkaufe abgegeben werden dürfen. Endlich tritt in der Herstellung verbotener Arzneifabrikate der Firma Richter in Rudolstadt in der derselben Firma gehörigen radicirten Apotheke „zum goldenen Löwen" in Prag der Versuch hervor, analoge Arzneibereitungen, über deren Identität durch die Art und Form der Dispensation unter Benützung der gleichen Schutzmarke möglichst wenig Zweifel gelassen wird, mit Umgehung der Medicinalverordnungen und dem Scheine der Berechtigung in den freien Apothekenverkehr zu bringen, welcher Vorgang seitens des auf die Beobachtung der Medicinalverordnungen verpflichteten Apothekerprovisors unstatthaft ist und nicht geduldet werden kann.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. December 1894, R. G. B. Nr. 239,

betreffend Bestimmungen über den Handverkauf in Apotheken, sowie über die Herstellung und den Vertrieb der als pharmaceutische Specialitäten sich darstellenden arzneilichen Erzeugnisse.

Auf Grund des §. 2, lit. e des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, findet das Ministerium des Innern unter Zugrundelegung des Fachgutachtens des k. k. Obersten Sanitätsrathes die Befugnisse der Apotheker in Bezug auf den Handverkauf von Arzneimitteln und auf die Herstellung sowie den Vertrieb pharmaceutischer Specialitäten durch die nachstehenden Bestimmungen zu regeln, beziehungsweise zu erweitern.

1. Die mit den Ministerialverordnungen v. 14. März 1884, R. G. B. Nr. 34, und v. 1. August 1884, R. G. B. Nr. 131, den Apothekern gewährten Befugnisse hinsichtlich des Handverkaufes von officinellen arzneilichen Zubereitungen und pharmaceutischen Präparaten werden dahin ausgedehnt, daß in den öffentlichen Apotheken nicht bloß die arzneilichen Zubereitungen und pharmaceutischen Präparate der giltigen siebenten Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889, sondern auch jene der vorangegangenen drei

Ausgaben der österreichischen Pharmakopöe im Handverkaufe abgegeben werden dürfen mit Ausnahme derjenigen, deren Bereitungsvorschriften in der geltenden siebenten Ausgabe derselben eine Abänderung erfahren haben, sowie derjenigen, welche in den betreffenden Ausgaben der österreichischen Pharmakopöe als Arzneimittel gekennzeichnet sind, welche nur über ärztliche Verschreibung erfolgt werden dürfen.

Ferner wird gestattet, daß Arzneibereitungen und pharmaceutische Präparate, welche nach den officinellen Bereitungsvorschriften der in Geltung stehenden Pharmakopöen der europäischen Staaten hergestellt und nach Maßgabe der hierländischen Vorschriften an die ärztliche Verschreibung nicht gebunden sind, in den Handverkauf der öffentlichen Apotheken einbezogen werden können.

Jedoch dürfen die officinellen in- und ausländischen Arzneibereitungen und pharmaceutischen Präparate unter keiner anderen als unter der authentischen officinellen Bezeichnung in Verkehr gebracht werden.

Insoferne bei dem Arzneiverkehre mit den gedachten inländischen officinellen pharmaceutischen Zubereitungen auch solche in Betracht kommen, welche Arzneikörper enthalten, die an und für sich vom Handverkaufe ausgeschlossen sind, wie z. B. Pulvis Ipecacuanhae opiatus u. dgl., ist die Abgabe im Handverkaufe nur in solchen Einzeldosen und in solchen Tagesmengen zulässig, daß die diesfälligen Ansätze der Maximaldosentabelle bei der Dispensation für Erwachsene niemals erreicht, bei jener für Kinder entsprechend herabgesetzt werden. — Außerdem sind hinsichtlich der letztgenannten pharmaceutischen Artikel unter sinngemäßer Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der geltenden Verordnungen zur Pharmakopöe und Arzneitaxe alle Vorsichten zu beobachten, welche einen mißbräuchlichen Medicamentenbezug hintanzuhalten geeignet sind.

2. Das mit der Verordnung v. 12. December 1889, R. G. B. Nr. 191, erlassene Verbot der willkürlichen Vervielfältigung der Dispensation ärztlicher Recepte in den Apotheken bleibt aufrecht, jedoch wird gestattet, daß die noch vor Eintritt der Rechtswirksamkeit der eben angeführten Verordnung nach beglaubigten, älteren, im eigenen Besitze der Apotheke aufbewahrten ärztlichen Recepten als Handverkaufsartikel hergestellten Arzneibereitungen, desgleichen von altersher

als Volksmittel gebräuchliche pharmaceutische Erzeugnisse, insoferne dieselben vom Handverkaufe ausgeschlossene Stoffe nicht enthalten, auch weiterhin im Handverkaufe der Apotheken hintangegeben werden dürfen.

Jedoch dürfen diese, sowie alle sonstigen in Apotheken, hergestellten und zum Handverkaufe vorräthig gehaltenen pharmaceutischen Erzeugnisse nur unter einer in Bezug auf Gehalt oder Wirkungsweise zutreffenden Bezeichnung, welche zu Mißdeutungen oder Irreführungen keinen Anlaß gibt, in Verkehr gebracht werden.

Unter anderen, daher unstatthaften Bezeichnungen dürfen selbst bewährte oder officinelle Arzneimittel nicht abgegeben werden, z. B. die officinellen „Pilulae purgantes" (abführenden Pillen) nicht als „Wiener blutreinigende Pillen der hl. Elisabeth", Spiritus Sinapis (Senfgeist) nicht als „Algophon" u. dgl.

Insoferne diesem Verbote beim Vertriebe einzelner, im Apothekenverkehre befindlicher Handverkaufsartikel bisher nicht entsprochen wurde, ist demselben längstens bis 31. December 1895 nachzukommen.

3. Den Apothekern wird gestattet, pharmaceutische Specialitäten unter den Bestimmungen des Punktes 2 entsprechenden Bezeichnungen und unter deutlicher, am Behältnisse stattfindender Ersichtlichmachung der Dosirung der wirksamen Substanz herzustellen, sowie unter genauer Beobachtung der für den Medicinalverkehr giltigen Vorschriften in Verkehr zu bringen.

Als pharmaceutische Specialitäten dürfen jedoch nur solche pharmaceutische Erzeugnisse angesehen werden, in welchen als Arzneimittel anerkannte Stoffe, wie z. B. Balsamum Copaivae, Oleum Santali u. dgl., oder pharmaceutische Zubereitungen, wie z. B. Extractum filicis maris, Extractum Cubebae und andere pharmaceutische Präparate oder einfache Mischungen derselben in eine neue, bezüglich der Anwendung zweckmäßigere, oder dem Gesichts-, Geruchs-, Geschmackssinne zusagendere Dispensationsform gebracht sind, z. B. Capsulae gelatinosae oder amylaceae, Dragées, lackirte, ceratinirte oder anderweitig überzogene Pillen, sterilisirte Injectionslösungen, Gelatinae medicatae, Suppositoria medicata, Sapones medicati u. s. w.

4. Ueber die Herstellung aller in der Apotheke im Großen bereiteten und in Vertrieb gebrachten pharmaceutischen Erzeugnisse der in den voranstehenden Punkten bezeichneten Art ist ein Elaborationsbuch zu führen, aus welchem die Zeit und Art der Herstellung, sowie die Menge der verwendeten Bestandtheile und des Productes entnommen werden kann.

Jedes Behältniß, welches eine abgetheilte Dosis eines in der Apotheke selbst bereiteten und für den Handverkauf vorräthig gehaltenen pharmaceutischen Erzeugnisses der Apotheke enthält, ist mit einer Signatur zu versehen, auf welcher die Firma der Apotheke, die pharmaceutische Bezeichnung des Inhaltes, der Preis und eventuell die einfache, ärztliche Ordinationen nicht enthaltende Gebrauchsanweisung ersichtlich zu machen ist.

Bei der Verabfolgung jeder Dosis einer zum Handverkaufe vorräthig gehaltenen pharmaceutischen Zubereitung an eine Partei sind auf der Signatur dieselben Vormerkungen anzubringen, welche für Arznei-Dispensationen überhaupt vorgeschrieben sind.

Bezüglich der Bemessung des Preises einer Dosis der in der Apotheke in größeren Mengen bereiteten und zum Verkaufe vorräthig gehaltenen dosirten Arzneiartikel haben hinsichtlich der im Großen vorgenommenen pharmaceutischen Manipulationen nicht die für die einzelweise Arzneibereitung festgesetzten Taxansätze der Recepturtaxe, sondern die reducirten, unter Zugrundelegung der Engros-Preise, der Arbeitszeit u. s. w. nach den allgemeinen Grundsätzen für die Berechnung der Preisansätze der Arzneitaxe sich ergebenden Preisermittlungen einzutreten.

Für jedes der in Rede stehenden, in der Apotheke erzeugten und vorräthig gehaltenen pharmaceutischen Erzeugnisse hat in der Apotheke die detaillirte Preisberechnung nach Maßgabe der durchschnittlich auf einmal verarbeiteten Quantitäten von Arzneimaterialien zu erliegen, und ist dieselbe von der politischen Behörde auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

5. Ueber sämmtliche, in der Apotheke zum Verkaufe vorräthig gehaltene nicht officinelle einheimische, sowie über ausländische pharmaceutische Zubereitungen und Specialitäten, für welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 1 der Min. Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, jederzeit die authentischen Bereitungsvorschriften in der Apotheke erliegen müssen, hat der Apotheker, und zwar abgesondert für die selbsterzeugten,

sowie für die von auswärts bezogenen Artikel vollständige, geordnete Verzeichnisse zu führen, welche bei der Apothekenvisitation, sowie über behördliche Requisition vorzulegen sind.

Desgleichen müssen Exemplare der beim Vertriebe dieser pharmaceutischen Erzeugnisse verwendeten Vignetten, Gebrauchsanweisungen u. dgl., der von der Apotheke veranlaßten Ankündigungen und Publicationen jeder Art, welche dem Vertriebe der gedachten Artikel dienen, in der Apotheke gesammelt vorliegen, um über amtliche Aufforderung jederzeit vorgewiesen werden zu können.

6. Der politischen Behörde obliegt es, die Herstellung und den Vertrieb der gedachten pharmaceutischen Erzeugnisse zu überwachen, die Verzeichnisse derselben zu prüfen und die Erzeugung und den Vertrieb von pharmaceutischen Erzeugnissen, welche den giltigen Vorschriften nicht entsprechen, unter Freilassung des Recurses zu untersagen.

Der Besitzer oder verantwortliche Leiter einer Apotheke ist verpflichtet, die Erzeugung jedes neuen zum allgemeinen Vertriebe bestimmten pharmaceutischen Erzeugnisses, auf welches die vorstehende Verordnung Anwendung findet, vor dem Vertriebe der politischen Behörde I. Instanz anzumelden.

Falls dieselbe die Erzeugung und den Vertrieb nicht im eigenen Wirkungsweise zu untersagen findet, wogegen der Partei der Recurs freisteht, hat dieselbe die Anmeldung an die politische Landesbehörde zu leiten.

Mit dem Vertriebe des angemeldeten Artikels darf in der Apotheke erst dann begonnen werden, bis dem Apotheker die amtliche Verständigung zugegangen ist, daß sich die politische Landesbehörde zur Erlassung eines Verbotes der Erzeugung und des Vertriebes desselben nicht bestimmt gefunden hat.

Es ist untersagt, sich beim Vertriebe des Artikels auf diese Amtsmittheilung zu berufen.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, wann immer sich ein vorschriftswidriger Vorgang hinsichtlich der Erzeugung und des Vertriebes des gedachten Artikels ergibt, auf Grund des einzuholenden Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes mit dem Verbote desselben vorzugehen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, insoferne nicht Bestimmungen des Strafgesetzes Anwendung finden, nach Maßgabe der Min. Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, geahndet.

J. Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonde.[1])

Den Amtsärzten der k. k. politischen Behörden ist gegenwärtig nur noch die Prüfung von Arzneiconten auf Rechnung politischer Fonde (Epidemiekosten) oder vom Staate verwalteter Fonde, sowie über Ansuchen anderer staatlicher Behörden (für die Mannschaft der Finanzwache, Landwehr rc.) zugewiesen, die Prüfung der für Arbeiter in k. k. Tabakfabriken, für ärarische Forst-, Montan- und Salinenarbeiter, Bedienstete der k. k. Staatsbahnen rc. gelegten Arzneirechnungen nehmen eigens hiefür von den betreffenden Staatsbehörden bestellte Organe vor. Auch die regelmäßige Censurirung der für Rechnung von Landes- und Gemeindeanstalten oder Fonden gelieferten Arzneien zählt nicht mehr zu den amtlichen Obliegenheiten der Amtsärzte der politischen Behörden, ist vielfach Organen, welche diese autonomen Behörden selbst bestellen, übertragen. Eine Ausnahme in dieser Beziehung besteht in Istrien, indem der §. 4 des Landesgesetzes vom 19. October 1864, G. u. V. B. Nr. 17, die Bezirksärzte verpflichtet, die vorläufige Revision der Recepte für jene Arzneien, deren Kosten, weil sie von den Parteien nicht hereingebracht werden können, zu $^2/_3$ der Landesfond, zu $^1/_3$ die Gemeinden als Epidemieauslagen bestreiten, in linea medica und quoad taxam vorzunehmen.

Jede Arzneirechnung unterliegt einer dreifachen Prüfung, und zwar einer solchen:

a) in linea medica, d. i. hinsichtlich der Arzneiverschreibung, ob dieselbe nach den allgemeinen medicinischen Grundsätzen und unter Einhaltung der Vorschriften der Ordinationsnorm erfolgte;

b) quoad taxam, d. i. ob die Aufrechnung der einzelnen Posten (Arzneikörper, Gefäße, Recepturarbeit) den Ansätzen der jeweiligen Arzneitaxe entspricht;

c) quoad calculum, d. i. die Prüfung der richtigen Summirung der auf dem Recepte specificirt angeführten Ansätze und der richtigen Uebertragung des Gesammttaxbetrages jedes einzelnen Receptes in die Summarrechnung.

---

[1]) 1. Die Verzeichnisse über die von einem Apotheker an das Gefangenhaus eines k. k. Kreisgerichtes gelieferten Medicamente, auf Grund deren der liquidirte Forderungsbetrag zur Anweisung gelangt, sind als stempelpflichtige Rechnungen zu behandeln (V. G. H. 3. Juli 1894, Z. 2147, Budw. 8006).

2. Die behufs Adjustirung überreichten Verzeichnisse eines Apothekers über die von ihm an ein öffentliches Krankenhaus gelieferten Medicamente, welche aus Originalrecepten nebst Preisansätzen bestehen und dies nach dem letzten Bogen ausweisen, sind nur bezüglich dieses Bogens als stempelpflichtige Rechnungen zu behandeln (V. G. H. 28. Jänner 1895, Z. 5111 ex 1894, Budw. 8373).

Die Amtsärzte der politischen Behörden haben nach Prüfung der Recepte in linea medica auf denselben die Taxbeträge der einzelnen Ingredientien der Arznei, der Arbeiten ꝛc. richtig zu stellen, die bemängelten Ziffern aber nicht zu corrigiren oder durchzustreichen, sondern nur zu unterstreichen und in der Nebencolonne den Betrag ersichtlich zu machen, um welchen der Apotheker den Ansatz oder das Medicament zu hoch berechnet oder der ordinirende Arzt den Preis unnothwendiger Weise erhöht hat. Die Einhaltung dieses Vorganges ist aus dem Grunde nothwendig, damit bei einer Superrevision sowie bei der Adjustirung der Ansätze entnommen werden kann, welcher Betrag vom Rechnungsleger angesetzt, und welcher vom Censuranten bemängelt wurde. Nach durchgeführter Prüfung setzt der Amtsarzt auf der Rechnung die Clausel „Revidirt in linea medica und quoad taxam“ und den Befund bei, welcher lautet „nichts zu bemängeln gefunden“ oder „hiebei der Betrag von (Gesammtsumme aller Bemänglungen) bemängelt, wovon dem Apotheker wegen normwidriger Taxirung (normwidriger Aufrechnung von Gefäßen) und dem Arzte wegen normwidriger Verschreibung .... zur Last fallen.“

Die Prüfung der Arzneirechnungen quoad calculum und die Adjustirung derselben ist Aufgabe der Rechnungsbeamten. Hiefür ist im Wesentlichen noch maßgebend das Hfkzd. v. 31. August 1843, Z. 2587, betreffend die Vorschriften, welche bei der Adjustirung aller Arznei-Conten, welche bei der k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonde einlangen, von den Censuranten genau zu beobachten sind.

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. März 1891, R. G. B. Nr. 45,

mit welcher eine Ordinations- und Dispensationsnorm bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln auf Rechnung des Staatsschatzes, eines vom Staate verwalteten Fondes, sowie hinsichtlich der öffentlichen Armen- und Humanitätspflege überhaupt verlautbart wird.

Unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Vdg. des Min. des Inn. v. 1. Juli 1889, R. G. B. Nr. 107, betreffend die siebente Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe, sowie auf jene der Vdg. des Min. des Inn. v. 12. December 1889, R. G. B. Nr. 191, betreffend die auf dieser Pharmakopöe beruhende Arzneitaxe, werden im Nachstehenden die Bestimmungen erlassen, nach welchen sich die Aerzte und Apotheker bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln auf Rechnung

des Staatsschatzes, eines vom Staate verwalteten Fondes, sowie hinsichtlich der öffentlichen Armen- und Humanitätspflege überhaupt zu richten haben.

§. 1. Aerzte und Apotheker, welche auf Kosten des Staates oder eines vom Staate verwalteten öffentlichen Fondes Arzneien oder Verbandmittel verschreiben, beziehungsweise dispensiren, haben sich mit den Ansätzen der in Geltung stehenden Arzneitaxe sowohl in Bezug auf die Arzneimittel als auch auf die Recepturarbeiten und die Taxe für Gefäße genau vertraut zu machen und — insoferne nicht hinsichtlich bestimmter Anstalten besondere Ausnahmsvorschriften bestehen oder erlassen werden — genau an die folgenden Bestimmungen zu halten.

§. 2. Die Aerzte sind bei den bezüglichen Ordinationen in der Regel auf die in der zur Zeit geltenden Pharmakopöe und der jedesmaligen Arzneitaxe enthaltenen Arznei- und Verbandmittel beschränkt. Die nur ausnahmsweise gestattete Verschreibung nicht officineller Arzneimittel und Verbandstoffe ist auf dem Recepte oder auf dem mitzufertigenden Arzneiconto in Kürze zu begründen.

§. 3. Arzneimittel, für welche in der Pharmakopöe eine Bereitungsvorschrift nicht enthalten ist, müssen jedesmal magistraliter verschrieben werden.

§. 4. Es dürfen bei der Behandlung einer Krankheit nur die nothwendig erscheinenden Arznei- und Verbandmittel verschrieben werden, dabei muß die Verschreibung jederzeit die einfachste und billigste sein, sowohl in Bezug auf das Mittel, wie auf die Arzneiform. Von zwei oder mehr Arzneimitteln, welche in gleicher Weise der therapeutischen Intention entsprechen, darf stets nur das billigere verschrieben werden.

§. 5. In Wasser lösliche Salze wie Kalium bromatum, Kalium chloricum, Kalium jodatum, Natrium hydrocarbonicum u. s. w. sind, insoferne ärztlicherseits kein Bedenken dagegen obwaltet, nur das erste Mal in Solution zu verschreiben; im Falle der Wiederholung der Arznei dagegen ist nur das in wässeriger Lösung zur Anwendung kommende Salz für sich allein (in Substanz) in der betreffenden Quantität zu verschreiben; die Auflösung desselben in Wasser aber vom Kranken selbst oder seiner Umgebung zu besorgen, wobei das von der ersten Ordination herrührende Gefäß als Maß für die zur Auflösung nöthige Wassermenge zu dienen hat.

§. 6. Mittel, welche schon in kleinen Dosen wirksam sind, müssen, wenn ihre Verschreibung in Solution nicht zulässig oder nicht zweckmäßig ist, die Pulverform vielmehr als die zweckmäßigste sich erweist, in, nach Specialdosen abgetheilten Pulvern verschrieben werden; dagegen ist bei Pulvern aus Mitteln, welche erst in größeren Dosen wirken, bei der Verschreibung die Abtheilung in Specialdosen thunlichst zu vermeiden.

§. 7. Der Zusatz von Zucker bei abgetheilten Pulvern soll 0·5 pro dosi nicht überschreiten. Zucker für sich allein darf nicht aus der Apotheke verschrieben werden.

§. 8. Zur Deckung resp. zur Verbesserung des Geschmackes einer Arznei dürfen bei Pulvern farblose Oblaten, bei flüssigen Arzneien für eine Flüssigkeitsmenge bis zu 200·0 Gramm höchstens 20·0 Gramm eines Syrupes oder von Mel depuratum verschrieben werden.

Der Zusatz von Zucker in Substanz oder von Extractum Liquiritiae ist unstatthaft. Ebenso ist die Beigabe von Versüßungsmitteln zu stark bitteren Arzneimitteln, wie z. B. zu Chinin in solchen Dosen, bei welchen eine wesentliche Geschmacksverbesserung nicht zu erwarten ist, unzulässig.

§. 9. Wie einfache Lösungen, so sind auch Tränke, Aufgüsse und Abkochungen von solchen Mitteln, die in der Arzneitaxe nicht durch fette Schrift kenntlich gemacht sind, ferner auch Breiumschläge und Senfteige womöglich nicht in der Apotheke, sondern im Hause des Kranken von dessen Angehörigen, beziehungsweise vom Wartepersonale nach Weisung des Arztes bereiten zu lassen.

Die in Krankenanstalten in größeren Mengen verwendeten Lösungen der gebräuchlichsten Desinfectionsmittel, mit Ausnahme solcher, welche in der Tabelle I der Pharmakopöe angeführt sind, sollen daselbst vom Wartepersonale unter ärztlicher Aufsicht bereitet werden.

§. 10. Das Aufstreichen von Pflastern ist nur dann in der Apotheke vornehmen zu lassen, wenn es nicht durch den Kranken selbst, oder durch dessen Angehörige geschehen kann. In Krankenanstalten ist hiezu das Wartepersonale zu verwenden.

§. 11. Zu Umschlägen ist in der Regel nur Wasser zu benützen.

Zur Bereitung von Leinsamen-Breiumschlägen ist nur das Leinkuchenmehl, Farina placentae Lini, zu verschreiben.

§. 12. Der Gebrauch von Blutegeln hat sich auf das dringendste Bedürfniß zu beschränken.

§. 13. Wenn in einem Krankensaale einer Krankenanstalt zu derselben Ordinationszeit die gleichen Arzneien benöthigt werden, so sind dieselben unter Bezeichnung der Bettnummern mit Ziffern und der Anzahl der Stücke mit Buchstaben in eine Verschreibung zusammenzufassen.

§. 14. Bei wiederholter Verschreibung einer Arznei ist in der Regel ein neues Recept zu verfassen; findet der ordinirende Arzt die unveränderte Wiederholung einer Arzneiverschreibung anzuordnen, von welcher im Sinne des §. 7 der Vdg. des Min. des Inn. v. 12. December 1889, R. G. B. Nr. 191, in der Apotheke eine Copie angefertigt wurde, so kann die Verabfolgung derselben durch Beisetzung des Datums und der Unterschrift veranlaßt werden.

§. 15. Das Recept muß in allen Theilen nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften (Min. Vdg. v. 12. December 1889, §. 4 und 5) derart deutlich und leserlich geschrieben und unterfertigt sein, daß über das Mittel, über seine Menge, sowie über die Person des ordinirenden Arztes kein Zweifel entstehen kann.

§. 16. Ebenso sind bei der Taxirung der fertiggestellten Arznei die Bestimmungen der §§. 14 und 15 der Min. Vdg. v. 12. December 1889 genau zu befolgen.

§. 17. Von Behältnissen (Gläsern, Tiegeln, Schachteln) dürfen nur (§. 10 der Min. Vdg. v. 12. December 1889) die in der Arzneitaxe billigst angesetzten verrechnet werden.

Für Arzneien, welche die Abgaben in Papiersäckchen gestatten, sind solche zu verwenden.

§. 18. Eine Aufrechnung von Gläsern und Tiegeln ist nicht zulässig, wenn das von einer früheren Ordination herrührende Gefäß gehörig gereinigt in die Apotheke zurückgebracht wird. Die Aerzte haben auf die Wiederbenützung der Gefäße Rücksicht zu nehmen und zu diesem Zwecke am Recepte den Beisatz „ad vitrum adlatum“ anzumerken.

§. 19. Aerzte, welche bei ihren Ordinationen von obigen Vorschriften abweichen, ohne die Abweichung stichhältig zu rechtfertigen, werden zum Ersatze der durch solche Verschreibungen verursachten Mehrauslagen verhalten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf solche Aerzte Anwendung, welche über Auftrag oder mit Vorwissen der betreffenden Behörde als Vertreter eines angestellten oder bestallten Arztes fungiren.

Uebertretungen der Vorschriften der Ordinations- und Dispensationsnorm seitens des Apothekerpersonals werden im Sinne des §. 22 der Verordnung des k. k. Min. des Inn. v. 12. December 1889, R. G. B. Nr. 191, geahndet.

§. 20. Nach den vorstehenden Bestimmungen, welche die thunlichste Schonung der zum Zwecke der öffentlichen Krankenpflege dienenden Mittel des Staates oder der vom Staate verwalteten Fonde bezwecken, haben sich die Aerzte und Apotheker auch bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln im Dienste der öffentlichen Armenkrankenpflege, ferner in ihrer Verwendung bei den in der Verwaltung der Länder oder Gemeinden befindlichen Heilanstalten und Humanitätsinstituten, sowie bei der Arzneiverordnung und Verabfolgung für die versicherungspflichtigen Mitglieder der nach dem Krankenversicherungsgesetze v. 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, eingerichteten Krankencassen zu richten, insoferne dies seitens der Landesausschüsse, Gemeinden oder übrigen berufenen Verwaltungen dieser Institute beansprucht wird.

Mit dem Erl. des k. k. Min. des Inn. v. 17. März 1891, Z. 12995 ex 1890, wurde eine Abschrift dieser Verordnung allen politischen Landesbehörden mit dem Auftrage übermittelt, die politischen Unterbehörden und ihre Amtsärzte, ferner im Wege der ersteren alle Gemeinden, Aerzte und Apotheker zur genauen Darnachtachung, dann die Verwaltungen der im §. 20 genannten Krankenversicherungscassen auf diese Verordnung aufmerksam machen zu lassen und mit den Landesausschüssen wegen Anwendung ihrer Bestimmungen auf die der Verwaltung derselben unterstehenden Kranken- und Humanitätsinstitute das Einvernehmen zu pflegen. Weiter wurde angeordnet, die Landesausschüsse insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß sich durch die Anwendung der Bestimmungen dieser Ordinationsnorm auf die gedachten Heil- und Humanitätsanstalten manche Ersparungen und eine gleichförmige Administration erzielen lasse, und empfohlen, im Falle der Zustimmung des Landesausschusses, die selbstverständlich im Einvernehmen mit demselben festzustellenden Bestimmungen, betreffend die Anwendung der Ordinationsnorm auf die öffentlichen Heil- und Humanitätsinstitute, sowie auf die Armenverpflegung der Gemeinden des Verwaltungsgebietes im Landesgesetzblatte und in der Amtszeitung ordnungsmäßig zu verlautbaren.

Sieh betreffs der Anwendung der Min. Vdg. v. 17. März 1891, R. G. B. Nr. 45, in Böhmen die Kundm. der Statth. v. 13. December 1892, L. G. B. Nr. 1 ex 1893; in der Bukowina die Kundm. der L. R. v. 10. Jänner 1892, G. u. V. B. Nr. 1; in Galizien die Vdg. des Min. des Inn. v. 17. März 1892, L. G. u. V. B. Nr. 7; in Kärnten die Kundm. der L. R. v. 14. Juli 1891, L. G. u. V. B. Nr. 21; im Küstenland die Kundm. der Statth. v. 10. November 1892, G. u. V. B. Nr. 32; in Oesterreich o. d. E. die Kundm. der Statth. v. 2. Nov. 1896, L. G. u. V. B. Nr. 29; in Oesterreich u. d. E. die Kundm. des Statth. v. 15. December 1891, L. G. u. V. B. Nr. 65, und v. 28. December 1895, Z. 117200, L. G. u. V. B. Nr. 1 ex 1896; in Salzburg die Kundm. der L. R. v. 23. Juni 1891, G. u. V. B. Nr. 15; in Schlesien die Kundm. des L. P. v. 7. October 1891, G. u. V. B. Nr. 60; in Steiermark die Kundm. der Statth. v. 4. September 1891, L. G. u. V. B. Nr. 34; in Tirol und Vorarlberg die Kdm. des Statth. v. 1. Aug. 1891, G. u. V. B. Nr. 31.

Die den Eingaben an die k. k. politische Behörde behufs Liquidirung der Rechnungen über an arme Kranke auf Kosten der Staats- oder Landesverwaltung gelieferten Arzneien beigeschlossenen Recepte sind gegen Beobachtung der Bestimmung des Punktes 5 der Vorerinnerungen zum Tarife des Ges. v. 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50[1]), gebührenfrei (Erl. des Min. des Inn. v. 12. Mai 1894, Z. 11460, an die gal. Statth.; Oesterr. Sanitätsw. S. 184).

Erlaß des k. k. Statthalters in Tirol und Vorarlberg vom 5. September 1880, Z. 14840,

an den k. k. Hofrath in Trient,[2])

betreffend die Censurirung von Arzneirechnungen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Statthaltereiverordnung v. 6. Februar 1850, L. G. und R. B. S. 109, welche das Censurverfahren der Arzneirechnungen regelte, in Betreff der Revision aller Arzneirechnungen für Gemeinden, Gemeindeanstalten und Fonde durch die k. k. Bezirksärzte keine Giltigkeit mehr hat, nachdem gemäß der Ge-

[1]) Der bezogene Punkt 5 lautet: „Wenn nach den Bestimmungen dieses Tarifs eine Rechtsurkunde oder ein Zeugniß oder eine amtliche Ausfertigung zu einem bestimmten Zwecke gebührenfrei ausgefertigt werden kann, so ist an der Stelle, an welcher das Stempelzeichen angebracht zu sein pflegt, der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben."

[2]) Den politischen Behörden I. Instanz zum Wissen und Benehmen mitgetheilt.

meindeordnung v. 9. Jänner 1866 die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde und der Gemeindeanstalten zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden gehört, und daher vermöge §. 65 derselben die Prüfung und Erledigung der bezüglichen Rechnungen dem Gemeindeausschusse obliegt, und ich theile daher auch vollkommen die Anschauung, welche in den in Ihrem schätzbaren Schreiben berufenen Entscheidungen der Statthaltereien von Graz und Wien zum Ausdruck gelangte, daß Medicamentenrechnungen für Arme keiner amtlichen Controle unterliegen, und die Gemeinden betreffs Revision der Arzneirechnungen für Gemeindearme sich nach Belieben an irgend ein verläßliches Individuum wenden mögen.

Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Bezirksärzte die Revision derartiger Arzneirechnungen vorzunehmen haben, wenn ihnen eine solche von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaft aufgetragen wird, was dann stattfinden muß, wenn die Gemeinde sich an die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit der Beschwerde wegen Uebertretung der betreffs Beobachtung der neuen österreichischen Arzneitaxe bestehenden Anordnungen wendet (Vdg. des Min. d. Inn. v. 10. December 1878, Z. 16442, und v. 28. October 1876, R. G. B. v. J. 1878, Z. 140, und v. J. 1876, Z. 135) indem jede solche Uebertretung gemäß §. 14 der letzteren, insoferne darauf nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, nach Min. Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. Z. 198, zu ahnden ist, und das Verfahren hierüber von den in der Vdg. v. 3. April 1855, R. G. B. Z. 61, bezeichneten politischen Behörden zu pflegen ist.

Es unterliegt daher auch ebenso wenig einem Zweifel, daß der Bezirksarzt nicht berechtigt ist, jede Revision solcher Rechnungen deshalb abzulehnen, weil im Gesetze vom 30. April 1870 keine Verpflichtung hiezu für den Bezirksarzt ausgesprochen ist; denn die l. f. Bezirksärzte sind vermöge §§. 6 und 7 des vorerwähnten Gesetzes dem Bezirkshauptmanne unmittelbar untergeordnet, welcher dieselben bei Handhabung des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten zu verwenden hat; daher selbe auch alle in das Gebiet des Sanitätswesens einschlagenden Geschäftsstücke der Bezirkshauptmannschaft zu bearbeiten haben, welche in einem Gesetze unmöglich alle namentlich angegeben werden können.

K. Geheimmittel.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152,

betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben.

§. 1. Abs. 2 sieh auf S. 282.

In der angeführten Stelle ist ein allgemeines Verbot der Geheimmittel ausgesprochen; ausdrücklich verboten wurden u. a. folgende Geheimmittel: Schneeberger Nießpulver, Schwedisches Elixir, Santa Fosca-Pillen, Philosophische Goldsalze, Schwabenmittel, Franz'sche Lebensessenz, Augsburger Lebensessenz, Filicin-Pillen, Blutreinigende Pillen, Jena'sche Tropfen, Frostbeulen-Salbe, Nürnberger Wundbalsam, Eau de Chine, Seehoferischer Balsam, Lebensessenz, Barth's Gesundheitsmagnet, Weinklärungspulver, Lebensessenz-Balsam, Haas'sche Pillen, Paraguay-Rou-Zahntinctur, Syrup medicinal, Spyker Balsam, Frankfurter Pillen, Redlinger Pillen, Vergagni's antiscorbutisches Elixir, Pomade für Krätze, Schauer's Balsam, Kirschlorbeerwasser, Kiesow'sche Lebens-Essenz, Bauer's Pflaster, Gehörstärkendes Oel, Lactucarium, Magen-Elixir, Englisches Gichtpapier (Hofkzld. v. 15. September 1833, Z. 21227); das Haarfärbemittel Selenite (Hofkzld. v. 12. Juni 1842, Z. 20431); das Haarfärbemittel von Franz Schmid in Innsbruck (Erl. des St. Min. v. 21. April 1862, Z. 1382); das Schayloz'sche und das sogenannte orientalische Haarfärbemittel von M. Dimitrievits, sowie das Haarfärbemittel Chromatique parisienne von Weber in Graz (Erl. des St. Min. v. 21. April 1862, Z. 5431); die medicinischen Kräutercigaretten von Dr. Löwy (Erl. des Min. des Inn. v. 29. October 1865, Z. 60669); der Pagliano-Syrup (Erl. des Min. des Inn. v. 26. Februar 1870, Z. 16785, und v. 12. Jänner 1885, Z. 17428); das Karpathen-Kräuter-Elixir des B. Fuchs in Malatzka (Erl. des Min. des Inn. v. 18. März 1882, Z. 4244); die Hanf- oder indischen Cigaretten der Pariser Firma Grimault u. Comp. (Min. Vdg. v. 25. April 1882, R. G. B. Nr. 36); die Jäger'schen Anthropinpillen (Erl. des Min. des Inn. v. 2. Juni 1885, Z. 8599); die elektro-homöopathischen Heilmittel des Grafen Mattei (Min. Vdg. v. 7. April 1886, R. G. B. Nr. 53); das Alkaloid „Hopein" mit Einschluß

des „Hopein-Beer“ (Min. Vdg. v. 17. Juli 1886, R. G. B. Nr. 126); die sogenannten Specialitäten des Apothekers Josef Fürst in Prag: „Gastrophan, Eisenseifencerat, Karolinenthaler Davidsthee, medicinischer flüssiger Eisenzucker und Halspulver des Apothekers Praskowitz“ (Erl. des Min. des Inn. v. 2. October 1886, Z. 14741); die Homeriana (Erl. des Min. des Inn. v. 13. October 1888, Z. 12965); der Haar-Regenerator von H. L. Harnisch in Berlin (Erl. des Min. des Inn. v. 8. August 1889, Z. 12709); das Heilmittel für Brustkranke, Namens „Sanjana“ (Erl. des Min. des Inn. v. 31. December 1889, Z. 24277, Oesterr. Sanitätsw. 1890 S. 60); die Warner'schen Safe-Cure Specialitäten (Erl. des Min. des Inn. v. 8. April 1890, Z. 5312, Oesterr. Sanitätsw. S. 252); das Oleum Baunscheidti (Erl. des Min. des Inn. v. 21. Juni 1890, Z. 11405, Oesterr. Sanitätsw. S. 423); das sogenannte amerikanische Haarwasser von Professor White (Erl. des Min. des Inn. v. 30. Juni 1890, Z. 4955, Oesterr. Sanitätsw. S. 454); die Aachener Thermensalbe (Erl. des Min. des Inn. v. 29. Juli 1890, Z. 14582, Oesterr. Sanitätsw. S. 550); die elektro-metallischen Apparate des Dr. H. Borsodi (Erl. des Min. des Inn. v. 30. Juli 1890, Z. 8522, Oesterr. Sanitätsw. S. 550); die „Biscuits dépuratifs“ von Ollivier in Paris (Erl. des Min. des Inn. v. 23. August 1890, Z. 11511); der Handverkauf der Paraischen Arzneizubereitungen (Erl. des Min. des Inn. v. 15. October 1890, Z. 11511, Oesterr. Sanitätsw. S. 693); die Haarfärbemittel: „Aqua amarella“, das amerikanische Haarwasser von Prof. White, Seeger's verbesserte Haarfarbe, sowie „Hair restorer“ von Rosseter in New York, wegen Bleigehaltes durch die Vdg. des Min. des Inn. und H. Min. v. 17. Juli 1891, R. G. B. Nr. 103; das Haarfärbemittel „Musbrat“ aus gleichem Grunde mit Erl. des Min. des Inn. v. 27. Jänner 1892, Z. 622; das Mentholinschnupfpulver (weil durch eine Bereitungsvorschrift nicht gedeckt) mit Erl. des Min. des Inn. v. 10. April 1891, Z. 2066; die Marienbader Entfettungspillen (Erl. des Min. des Inn. v. 16. August 1891, Z. 16460); der bleihältige Haarfärbungsbalsam der Firma Th. Dahmen-Krölys in Köln (Erl. des Min. des Inn. v. 10. October 1891, Z. 21015); der von der Firma Hanger und Löber in Berlin in den Verkehr gebrachte bleihältige Haarbalsam (Erl. des Min. des Inn. v. 27. Jänner 1892, Z. 662); das bleihältige Haarfärbemittel „Musbrat“ von W. D. Penkowski in Kiew (Erl. des Min. des Inn. v. 27. Jänner 1892, Z. 662); alle zusammengesetzten Arzneifabrikate der Firma F. A. Richter u. Comp. in Rudolstadt (da die denselben beigegebenen Bereitungsvorschriften die Substanz der betreffenden Arzneizubereitungen nicht durchwegs in qualitativer und quan-

titativer Beziehung mit hinreichender Bestimmtheit und Verläßlichkeit erkennen lassen) mit Erl. des Min. des Inn. v. 4. Februar 1892, Z. 9876 ex 1891; die A. Brandt'schen Schweizerpillen (wegen unpräciser Bereitungsvorschrift) mit Erl. des Min. des Inn. v. 6. Juni 1892, Z. 11604, und v. 15. März 1893, Z. 1666, und mit Vdg. des Min. des Inn. u. H. Min. v. 17. Juni 1894, R. G. B. Nr. 135; das Haarfärbemittel „Hair Lotion" der Firma Robert und Comp. in Paris und London (Erl. des Min. des Inn. v. 2. März 1893, Z. 18694 ex 1892); das Haarfärbemittel „S. A. Allens World's Hair Restorer" (Erl. des Min. des Inn. v. 15. März 1893, Z. 1666); das Haarfärbemittel „Eau Trémolières" und das Kosmetikum „Mixture venetienne" (wegen Blei- bezw. Chromgehalt) mit Erl. des Min. des Inn. v. 27. März 1893, Z. 27091 ex 1892; das „Nimrod powder" und der „Vin de Vasseur" mit Erl. des Min. des Inn. v. 27. Juli 1893, Z. 1787 (weil salpetersaures kalihältiges Pulver der Blätter Datura Strammonium, bezw. wegen Arsengehalt); das Weißmannsche Schlagwasser, das Oleum Baunscheidti, das unter dem Namen „Lebenswecker" in den Verkehr gebrachte Scarifications-Instrument mit der Min. Vdg. v. 29. September 1892, R. G. B. Nr. 179; Thierry's Wunderbalsam und englische Wundsalbe (weil quantitative Zusammensetzung aus der Bereitungsvorschrift nicht zu ersehen) (Erl. des Min. des Inn. v. 24. December 1893, Z. 30469, und v. 20. September 1894, Z. 20067); Dr. Spudäus' Lebensbalsam (Erl. des Min. des Inn. v. 9. Mai 1894, Z. 9003); die englische Wundersalbe von A. Thierry in Pregrada, Kroatien (Erl. des Min. des Inn. v. 20. September 1894, Z. 20067); Williams' poröses Pflaster (Erl. des Min. des Inn. v. 12. November 1894, Z. 28011); das Ringelhard-Glöcknersche Wund- und Heilpflaster (Erl. des Min. des Inn. v. 23. März 1895, Z. 6577, Kundm. der L. R. in Salzburg v. 4. April 1895, G. u. V. B. Nr. 10); die vom Droguisten Gralich in Brünn in Vertrieb gesetzten kosmetischen Artikel (Kundm. der L. R. f. Salzb. v. 11. April 1895, G. u. V. B. Nr. 11); das Haarfärbemittel „Krinochrom" (Erl. des Min. des Inn. v. 28. Mai 1895, Z. 12989); die Kosmetika „Flora Hair Milken" und „Eau de Lys" (Erl. des Min. des Inn. v. 11. Juni 1895, Z. 15515); das Haarfärbemittel v. J. Barthol in Berlin (Kundm. der L. R. f. Salzb. v. 26. Juni 1895, G. u. V. B. Nr. 21); das Haarfärbemittel „Regenerator" v. H. Kielhauser in Graz (Kundm. der L. R. f. Salzb. v. 17. März 1896, G. u. V. B. Nr. 10); die Sterilisirstifte (Erl. der böhm. Statth. v. 31. December 1895, Z. 195712, Oesterr. Sanitätsw. Nr. 6 ex 1896); das Kosmetikum Glycerin-Schönheitsmilch mit Erl. des Min. des Inn. v. 26. Juni 1896, Z. 18497 (Oesterr. Sanitätsw. S. 277). Vom Min. des Inn. wurde

die Anpreisung von Handverkaufsartikeln als „Kneipp'sche Heilmittel" verboten (Erl. der böhm. Statth. v. 20. November 1895, Z. 180376, Oesterr. Sanitätsw. Nr. 1 ex 1896), ebenso der Anschluß marktschreierischer Anpreisungen an den Verkauf von Hommels' Haematogen (Erl. der böhm. Statth. v. 30. September 1895, Oesterr. Sanitätsw. Nr. 1 ex 1896). — Auf die öffentlichen Apotheken beschränkt wurden: Der Handverkauf des Pohoöls mit Erl. des Min. des Inn. v. 3. März 1881, Z. 14936; der Verkauf des Eugen Sorder'schen (Falsi Jacques Z) Arcanums (auch Compound Syrup of Hypophosphites genannt) gegen Manneschwäche (wegen Strychningehaltes nur gegen ärztliche Verschreibung und des Aufliegens der Bereitungsvorschrift in der Apotheke) mit Erl. des Min. des Inn. v. 11. September 1885, Z. 14503. Vgl. auch §. 371 des allg. Straf. Ges. — Zu erwähnen ist noch, daß das Verbot der L. R. in Salzburg v. 15. Mai 1895, G. u. V. B. Nr. 15, der vom Apotheker Brody in Kremsier in Vertrieb gesetzten Myrrhen-Crême mit Kundm. der L. R. v. 29. December 1895, G. u. V.B. Nr. 1, außer Kraft gesetzt wurde.

Mit der Min. Vdg. v. 7. Juni 1881, R. G. B. Nr. 50, wurde die Verwendung und der Verkauf des japanischen Sternanis zu arzneilichen Zwecken und zu Genußmitteln jeder Art verboten.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. März 1893, Z. 6990 ex 1892,

betreffend die Ueberwachung der in Druckschriften verbreiteten Anpreisungen von Arzneifabrikaten 2c.

Der Bericht einer politischen Landesbehörde über die von einer Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme einer bei einem Inlandspostamte aus dem Auslande angelangten größeren Anzahl von Exemplaren der Druckschrift: „Die naturgemäße Pflege des kranken Menschenkörpers" v. Dr. P. Cherwy, 82. Auflage, Düsseldorf, Kötz' Verlagsgeschäft, welche reclamhafte Anpreisungen von Arzneifabrikaten des Apothekers C. Thelen in Cöln a/Rh., darunter auch Anpreisungen der mit dem h. o. Erl. v. 15. October 1890, Z. 11511, verbotenen Paraischen Arzneizubereitungen enthält, veranlaßte das Ministerium des Innern, die Aufmerksamkeit des k. k. Justizministeriums auf den in allen Verwaltungsgebieten beobachteten Unfug zu lenken, daß derartige Druckschriften, welche lediglich nur die Begriffe des nicht sachverständigen Publicums über Heilung von Krankheiten, Arzneiwirkungen 2c. zu verwirren geeignet sind, von verschiedenen Personen und auf verschiedenen Wegen zu dem Zwecke verbreitet werden, um ihren selbsterzeugten Arzneifabrikaten, für deren Zusammensetzung nicht die medicinischen Grundsätze, sondern nur die gewinnsüchtige Absicht maßgebend ist, einen großen Absatz zu sichern, wodurch die Bevölkerung sowohl in

materieller Hinsicht, wie auch sehr häufig an ihrer Gesundheit geschädigt wird.

Das k. k. Justizministerium hat in Folge dessen mit Erl. v. 27. März v. J., Z. 6080, die k. k. Oberstaatsanwaltschaften aufgefordert, die Aufmerksamkeit der unterstehenden Staatsanwaltschaften auf die stattfindende Verbreitung von Druckschriften gedachter Art zu lenken, um dagegen, sei es wegen des strafbaren Inhaltes, sei es wegen unbefugter Colportage mit den gesetzlich zulässigen Repressivmaßregeln vorgehen zu können.

Hievon wird die k. k. . . . . . mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, der Oberstaatsanwaltschaft, bezw. Staatsanwaltschaft ein Verzeichniß der verbotenen Arzneizubereitungen zu übergeben und die unterstehenden Bezirkshauptmannschaften anzuweisen, bei der preßpolizeilichen Ueberwachung von Druckschriften auf Preßerzeugnisse der gedachten Art ein besonderes Augenmerk zu richten.

Aus Anlaß der gemachten Wahrnehmung, daß den Aerzten Proben der Schweizerpillen angeblich zur Prüfung und Verwendung in der Praxis mit dem Bemerken zugesendet wurden, daß denselben jedes Quantum dieses Präparates zu weiteren Versuchen zur Verfügung gestellt wird, hat das k. k. Min. des Inn. mit Erl. v. 15. März 1893, Z. 28543 ex 1892, alle politischen Landesbehörden aufgefordert, die praktischen Aerzte daran zu erinnern, daß es ihnen, insoferne sie nicht in gewissem Umfange aus ihren Hausapotheken zu dispensiren berechtigt sind, im allgemeinen nicht gestattet ist, Arzneien, deren Bereitung nur dem Apotheker zusteht, selbst an Kranke abzugeben, um so weniger aber solche, deren Vertrieb in Apotheken und Hausapotheken mit einem Verbote belegt und deren Zusammensetzung sonach der ordnungsmäßigen Controle entzogen ist. Gleichzeitig wurden die Aerzte eingeladen, das Bestreben der politischen Behörden, dem überhandnehmenden unbefugten Vertrieb ausländischer Arzneifabrikate außerhalb des Apothekenverkehrs zu steuern, kräftigst zu unterstützen und derlei Sendungen von Arzneien entweder direct zurückzuweisen oder dieselben unter Angabe ihrer Provenienz an die betreffende politische Behörde zur weiteren Amtshandlung zu übersenden.

Auf die Nichtgestattung des Verkaufes von Haus- oder Taschenapotheken mit comprimirten vegetabilischen Arzneien bezieht sich der Min. Erl. v. 1. September 1857, Z. 23101; sieh auch den Erl. der mähr. Statth. v. 19. September 1857, L. G. B. Nr. 38, S. 80.

L. Strafrechtliche Bestimmungen bezüglich des Verschleißes der Arzneimittel.

Die Strafen für den Verkauf verbotener Arzneimittel sind in den §§. 344, 346, 347 und 348 des Strafgesetzes festgesetzt. Die Strafen für falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien enthalten die §§. 349 bis 353 des Strafgesetzes. Die Strafe für die Verwechslung der Arzneien in den Apotheken normirt der §. 353 und die Strafe für den unberechtigten Verkauf innerer oder äußerer Heilmittel der §. 354 des Strafgesetzes.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. October 1895, Z. 29082, betreffend die Hintanhaltung von Verwechslungen bei Abgabe von Arzneien.

Aus Anlaß einer tödtlichen Vergiftung zweier Personen nach dem Einnehmen von Pillen zur Abtreibung des Bandwurms, welche in einer Apotheke anstatt mit dem verordneten Granatrindenextracte mit dem höchst giftigen, Strychnin und Brucin enthaltenden Brechnußextract bereitet waren, weil dem Apotheker, wahrscheinlich in Folge einer Verwechslung, von der Bezugsstelle, aus welcher das Präparat stammte, Brechnußextract anstatt Granatrindenextract geliefert worden war, wird die k. k. . . . . beauftragt, den im dortigen Verwaltungsgebiete ansässigen Apothekern und Hausapotheken führenden Aerzten diesen Vorfall unter Hinweis auf die eventuellen strafrechtlichen Folgen von Arzneiverwechslungen mit der eindringlichen Erinnerung zur Kenntniß zu bringen, daß die Apotheker nach den bestehenden Verordnungen für die Identität und Qualität der in ihren Apotheken vorräthig gehaltenen Droguen und pharmaceutischen Präparate verantwortlich sind.

Insbesondere sind die Apotheker aufmerksam zu machen, daß sie sich in dieser Beziehung nicht auf die Fabriken oder die Droguenhandlungen verlassen dürfen, aus welchen sie chemische oder pharmaceutische Präparate beziehen, und daß sie sich von der Identität und Beschaffenheit derselben jedesmal durch gründliche Prüfung zu überzeugen haben.

Um allfälligen Verwechslungen bei Arzneilieferungen möglichst vorzubeugen, ist darauf zu dringen, daß sowohl in chemischen und pharmaceutischen Fabriken als in Droguenhandlungen, öffentlichen und Hausapotheken die Bezeichnung (Signatur) der zur Aufbewahrung stark wirkender Mittel bestimmten Stand- und Abgabsgefäße in dauerhafter Schrift, eventuell eingebrannt, auf der Gefäßwand selbst angebracht sei und daß diese Gefäße außerdem durch eine besondere Form kenntlich gemacht seien. Der Gebrauch von Papieretiquetten für derartige stark wirkende

Mittel enthaltende Gefäße ist unstatthaft und strenge zu untersagen.

Dieser Erlaß ist auch den Aerztekammern und den Apothekergremien mit der Einladung zur Kenntniß zu bringen, zum Zwecke der genauen Beobachtung dieser Vorsichten innerhalb ihres Wirkungskreises mitzuwirken.

M. Kräuterhandel.

In der Gew. Odg. v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, war (§. 16 P. 13) der Verschleiß von Giften und Medicinalkräutern als concessionirtes Gewerbe erklärt; nach der Gew. Nov. v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, ist (§. 15, P. 14) die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie der Verschleiß von beiden, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, dann die Erzeugung und der Verschleiß von künstlichen Mineralwässern ein concessionirtes Gewerbe. Nach P. 7 der Min. Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 151, haben Bewerber um die Concession zur Darstellung von Giften, zur Verarbeitung von Stoffen und Präparaten zu arzneilichen Zwecken und zur Erzeugung künstlicher Mineralwässer den Nachweis zu liefern, daß sie entweder an einer technischen Lehranstalt oder an einem chemischen Institute die zur Ausübung ihres beabsichtigten Gewerbebetriebes erforderlichen chemischen Kenntnisse, und durch eine mindestens zweijährige Verwendung in einem chemischen Laboratorium oder in einem den Gegenstand des Befugnisses ausübenden Gewerbsetablissement die nöthigen Fertigkeiten hiezu erworben haben. Von den Bewerbern um die Concession zum Verschleiße von zu arzneilichen Zwecken verarbeiteten Stoffen und Präparaten, dann zum Verschleiße künstlicher Mineralwässer, insoweit dieselbe hinsichtlich dieser Erzeugnisse nicht den Apothekern vorbehalten ist, wird ein besonderer Befähigungsnachweis nicht gefordert. — Sieh jedoch hiezu auf S. 288 den 3. Satz des §. 5 der Min. Vdg. v. 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97. Es ist daher der Kräuterhandel im allgemeinen gegenwärtig frei, insoferne er nicht arzneilicher Natur ist, und unterliegt, insoferne er arzneilicher Natur ist, den Bestimmungen der oben S. 282 ff. und S. 286 ff. abgedruckten Min. Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, und v. 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97.

7. Die mit dem Sanitätswesen im Zusammenhange stehenden Gewerbe.

Die Vorschriften über die öffentlichen Badeanstalten werden des Zusammenhanges halber im Abschnitte 11: „Die Vorschriften über das Bade- und Curortewesen“ zur Darstellung gelangen.

A. Das Apothekergewerbe.

Sieh hiezu auch das Capitel 6: „Die Bestimmungen über die Haltung und den Verschleiß der Arzneimittel“ auf S. 243 ff.

Gesetz vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes.

Sieh die lit. e des §. 2 oben auf S. 4.

Erlaß des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. December 1889, R. G. B. Nr. 200, womit auf Grund der a. h. Entschließung vom 8. December 1889 eine neue pharmaceutische Studien- und Prüfungsordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeführt wird.

Bezüglich der an ungarischen Universitäten erlangten Diplome sieh den Erl. des Min. des Inn. v. 4. Juni 1892, Z. 10 784, auf S. 96.

§. 1. Wer an einer österreichischen Universität zum pharmaceutischen Studium zugelassen werden und das Diplom als Magister der Pharmacie erlangen will, muß

a) sich mit einem staatsgiltigen Zeugnisse über die mit Erfolg zurückgelegte sechste Classe eines Gymnasiums oder einer Realschule, im letzteren Falle auch mit einem Zeugnisse über die an einem öffentlichen Gymnasium mit genügendem Erfolge abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen der ersten sechs Gymnasialclassen ausweisen, und

b) die Pharmacie nach der bestehenden Gremialordnung erlernt haben.

Die Apotheker sind in allen Kronländern, außer Dalmatien, Tirol und Vorarlberg, zu Gremien vereinigt; mit den betreffenden Gremialordnungen wurden meist auch Instructionen

für Apotheker erlassen. Da eine Neuordnung der Gremien in nicht zu ferner Zeit bevorsteht, so wird eine Anführung der diesfälligen Normen unterlassen. Sieh die wichtigeren derselben in der Anm. 2, S. 100, des 3. Bandes des Mayrhofer'schen Handbuches für den politischen Verwaltungsdienst 5. Aufl.

§. 2. Das Universitätsstudium hat sich unmittelbar an die vorschriftsmäßige Lehrzeit anzuschließen.

Es bleibt jedoch dem Unterrichtsminister vorbehalten, in rücksichtswürdigen Fällen die Aufnahme in das pharmaceutische Studium auch dann zu bewilligen, wenn die Lehrzeit über die vorgeschriebene Dauer ausgedehnt wurde, oder wenn zwischen den beiden Abschnitten des pharmaceutischen Bildungsganges eine Unterbrechung vorgekommen ist.

§. 3. Die Aufnahme in das pharmaceutische Studium erfolgt durch den Decan der philosophischen Facultät.

Die für die ordentlichen Universitätsstudirenden geltenden Disciplinarvorschriften, sowie die Vorschriften über die Inscription, über den Besuch der Vorlesungen, über Befreiung vom Collegiengelde, haben hinsichtlich der Studirenden der Pharmacie sinngemäße Anwendung zu finden.

In Gemäßheit der allgemeinen Studien-Ordnung v. 1. October 1850 und im Sinne des §. 3 der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung gehören die Studirenden der Pharmacie in die Kategorie der nicht immatriculirten außerordentlichen Hörer, sofern sie sich nicht etwa mit dem Zeugnisse der abgelegten Maturitätsprüfung auszuweisen vermögen, in welchem Falle ihre Aufnahme als ordentliche Studirende keinem Anstande unterliegt.

Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Studirenden der Pharmacie in verschiedenen Beziehungen nach Analogie der ordentlichen Studirenden behandelt werden.

Es unterliegt insbesondere keinem Anstande, daß den Studirenden der Pharmacie statt des bisher üblichen Meldungsbogens ein Meldungsbuch nach Analogie der für die ordentlichen Studirenden bestehenden ausgefolgt werde; es ist jedoch hiebei in entsprechender Form ersichtlich zu machen, daß diese Meldungsbücher nicht für ordentliche immatriculirte Studirende, sondern für Studirende der Pharmacie bestimmt sind.

Insbesondere finden auch die für die ordentlichen Studirenden geltenden Bestimmungen über die Inscriptionsfristen, über nachträgliche Inscription, über die Frequentationsbestätigung und gemäß §. 3 auch die Disciplinar-Vorschriften, sowie jene über die Befreiung vom Collegiengelde auf Studirende der Pharmacie sinngemäße Anwendung. (Erl. des Min. f. C. u. U. v. 11. Jänner 1890, Z. 25248 ex 1889.)

§. 4. Das pharmaceutische Universitätsstudium dauert zwei Jahre. Die Gegenstände, welche die Studirenden der Pharmacie zu frequentiren haben, sind:

im ersten Jahre und zwar im Wintersemester Physik und specielle Botanik wöchentlich je 5 Stunden, im Sommersemester allgemeine Botanik wöchentlich 3 Stunden, Uebungen im Bestimmen der Pflanzen wöchentlich 2 Stunden und Uebungen in der chemischen Analyse wöchentlich 15 Stunden; endlich allgemeine (anorganische und organische) Chemie in beiden Semestern wöchentlich 5 Stunden;

im zweiten Jahre: Pharmakognosie im Wintersemester wöchentlich 5 Stunden, pharmaceutische Chemie im Wintersemester wöchentlich 4 Stunden oder im Sommersemester wöchentlich 5 Stunden, Uebungen in der chemischen Analyse im Wintersemester wöchentlich 15 Stunden, dann Uebungen in der Pharmakognosie mit Anwendung des Mikroskopes im Sommersemester wöchentlich 10 Stunden, endlich Uebungen in der pharmaceutischen Chemie und in der angewandten chemischen Analyse im Sommersemester wöchentlich 15 Stunden.

Es ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß an den Universitäten eigene, für die Studirenden der Pharmacie bestimmte Vorlesungen und Uebungen aus den bezeichneten Fächern abgehalten werden.

Die betreffenden Laboratorien und Sammlungen sind den Studirenden der Pharmacie innerhalb der erforderlichen, hiefür festzusetzenden Tageszeit offen zu halten.

§. 5. Zur Erlangung des Diploms haben die Candidaten drei Vorprüfungen und eine strenge Prüfung (Rigorosum) zu bestehen.

Die Vorprüfungen werden an der philosophischen Facultät unter dem Vorsitze des Decans dieser Facultät oder seines Stellvertreters abgehalten; die strenge Prüfung ist an der medicinischen Facultät unter dem Vorsitze des Decans dieser Facultät oder seines Stellvertreters abzulegen.

An Universitäten, an welchen eine medicinische Facultät nicht besteht, hat den Vorsitz bei der strengen Prüfung der Landessanitätsreferent zu führen.

§. 6. Die drei Vorprüfungen müssen, ebenso wie sämmtliche Theilprüfungen des Rigorosums ausnahmslos an derselben Universität abgelegt werden. Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann ein Candidat zu dem Rigorosum an einer anderen Universität, als an welcher er die Vor-

prüfungen abgelegt hat, nach Einvernehmung der betreffenden Professoren-Collegien vom Unterrichtsminister zugelassen werden.

§. 7. Sämmtliche pharmaceutische Prüfungen finden öffentlich statt, doch steht es dem Vorsitzenden der Prüfungscommission frei, den Zutritt zu den Prüfungen auf Apotheker und Studirende der Pharmacie einzuschränken.

I. Die Vorprüfungen.

§. 8. Die Anmeldung zu den Vorprüfungen geschieht beim Decan der philosophischen Facultät, wobei sich der Candidat über die nach §. 1 für die Aufnahme in das pharmaceutische Studium vorgeschriebenen Erfordernisse und über den Besuch der für das Winter- respective Sommersemester des ersten pharmaceutischen Jahrganges vorgeschriebenen Collegien auszuweisen hat.

§. 9. Die Vorprüfungen haben die Physik, die Botanik und die allgemeine Chemie zum Gegenstande.

Die Vorprüfung aus Physik ist am Schlusse des Wintersemesters, die beiden anderen Vorprüfungen sind am Schlusse des Sommersemesters des ersten Jahrganges abzulegen.

§. 10. Die Vorprüfungen werden unter dem Vorsitze des Decans der philosophischen Facultät oder seines Stellvertreters von den vom Unterrichtsminister bestellten Professoren der Prüfungsfächer des ersten Jahrganges abgehalten.

Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Gegenstand wird mit 15 Minuten festgestellt.

§. 11. Nach Beendigung jeder Vorprüfung wird das Ergebniß derselben vom Examinator mit dem Calcul „ausgezeichnet", „genügend", „ungenügend" in ein vom Decan der philosophischen Facultät zu führendes Protokoll, in welchem Vor- und Zuname, Geburtsort und Alter des zu Prüfenden, dann die Lehranstalt, an welcher er seine Vorstudien zurückgelegt hat, ersichtlich gemacht sind, eingetragen.

§. 12. Hat der Candidat von jedem Examinator mindestens den Calcul „genügend" erhalten, so wird von dem Vorsitzenden unmittelbar nach Schluß der dritten Vorprüfung, bezw. nach der mit Erfolg abgelegten Wiederholungsprüfung nach der Mehrheit der Specialcalcule ein Hauptcalcul gezogen, derselbe in das Protokoll eingetragen und vom Vorsitzenden durch seine Namensfertigung bestätigt.

Ueber die bestandenen Vorprüfungen wird dem Candidaten ein Zeugniß ausgefertigt, in welchem nebst seinem Nationale

die Specialcalcule der einzelnen Vorprüfungen, sowie der Hauptcalcul ersichtlich zu machen sind.

§. 13. Hat der Candidat bei einer oder bei zwei Vorprüfungen nicht Genüge geleistet, so hat er diese Vorprüfungen spätestens im Laufe des Monates October des nächsten Studienjahres zu wiederholen.

Hat der Candidat bei allen drei Vorprüfungen nicht entsprochen, so geht ihm der erste Jahrgang für die Anrechnung verloren. Er hat alsdann die Gegenstände des ersten Jahrganges nochmals zu frequentiren und die erfolglos gebliebene Prüfung am Schlusse des nächsten Winter- bezw. Sommersemesters zu wiederholen.

§. 14. Hat ein Candidat, welcher bei der ersten Ablegung der Vorprüfungen aus einem oder zwei Gegenständen nicht Genüge geleistet hat, bei der Wiederholung auch nur einer Vorprüfung abermals nicht entsprochen, so geht ihm der erste Jahrgang für die Anrechnung verloren. Er hat hienach diejenigen Fächer, in welchen die Prüfung ein ungünstiges Resultat ergeben hat, nochmals zu frequentiren und die mit ungünstigem Erfolge abgelegte Prüfung am Schlusse des nächsten Winter-, bezw. Sommersemesters zu wiederholen.

Hat auch diese Prüfung kein günstiges Resultat ergeben, so kann der Candidat noch zu einer zweiten Wiederholung zugelassen werden.

Ist auch diese ohne Erfolg geblieben, so kann der Candidat nur mit Genehmigung des Unterrichtsministers auf Antrag der Prüfungscommission zur nochmaligen Frequentation des ersten Jahrganges und neuerlichen Ablegung der sämmtlichen Prüfungen zugelassen werden.

§. 15. Hat ein Candidat, welcher bei der ersten Ablegung der Vorprüfungen aus allen Gegenständen reprobirt wurde, bei der Wiederholung der Vorprüfungen nur bei einer derselben abermals nicht entsprochen, so kann er zur zweiten Wiederholung derselben längstens bis Ende October des nächsten Studienjahres zugelassen werden.

Wird er hiebei neuerlich reprobirt, oder hat ein solcher Candidat bei der ersten Wiederholung der Vorprüfungen aus zwei oder allen Gegenständen nicht entsprochen, so gilt rücksichtlich der Zulassung desselben zur nochmaligen Frequentation des ersten pharmaceutischen Jahrganges und neuerlichen Ablegung

der sämmtlichen Vorprüfungen die Bestimmung des Schlußsatzes des vorigen Paragraphen.

§. 16. Im Falle der Wiederholung irgend einer Prüfung soll der Specialcalcul, sowie der Hauptcalcul niemals auf „ausgezeichnet“ lauten.

II. Die strenge Prüfung.

(Rigorosum.)

§. 17. Die Anmeldung zur strengen Prüfung hat beim Decan der medicinischen Facultät, bezw. bei dem Landessanitätsreferenten zu geschehen, wobei der Candidat die Documente über seine Vorstudien zu deponiren und den Nachweis zu erbringen hat über

a) die mit gutem Erfolge abgelegten Vorprüfungen,
b) den fleißigen Besuch der Collegien des zweiten pharmaceutischen Jahrganges,
c) die fleißige Betheiligung an den vorgeschriebenen praktischen Uebungen im chemischen Laboratorium vom Beginne des Sommersemesters des ersten pharmaceutischen Jahrganges bis zum Zeitpunkte der Ablegung der praktischen Prüfungen,
d) die fleißige Verwendung bei den Uebungen im Institute für Pharmakognosie.

Die Verwendung im chemischen Laboratorium, bezw. im Institute für Pharmakognosie ist durch eine entsprechende Note im Meldungsbogen von dem betreffenden Professor ersichtlich zu machen.

Aus Anlaß eines speciellen Falles wurde mit Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 2. Juni 1893, Z. 11439, den Decanaten der medicinischen Facultäten eröffnet, daß im Sinne des §. 17 der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung nur jene Candidaten zur Ablegung des pharmaceutischen Rigorosums zugelassen werden können, welche die daselbst geforderten Nachweise, somit auch jenen der fleißigen Frequenz der Collegien und der fleißigen Betheiligung an den vorgeschriebenen praktischen Uebungen zu erbringen vermögen.

Die Candidaten, welchen von dem betreffenden Professor die bezügliche Bestätigung nicht ertheilt wurde, haben demnach die fraglichen Vorlesungen oder Laboratoriumsübungen neuerlich zu frequentiren. Die Studirenden der Pharmacie sind auf den §. 17 der Studienordnung, bezw. auf die Folgen der nicht fleißigen Frequenz der Vorlesungen und Uebungen bei deren Beginn besonders aufmerksam zu machen.

§. 18. Das Rigorosum besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung aus der analytischen und pharmaceutischen Chemie und aus der Pharmakognosie mit Anwendung des Mikroskopes, dann aus einer theoretischen Gesammtprüfung.

Gegenstände der letzteren sind:

1. allgemeine und pharmaceutische Chemie,
2. Pharmakognosie.

§. 19. Die Prüfungscommission besteht aus dem Decan der medicinischen Facultät oder dessen Stellvertreter, aus den vom Unterrichtsminister bezeichneten Professoren der Chemie und der Pharmakognosie, aus dem vom Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmten Regierungscommissär und bei der theoretischen Gesammtprüfung außerdem aus einem in gleicher Weise bestimmten Apotheker als Gastprüfer.

Im Falle der Vorsitz bei dem Rigorosum vom Landessanitätsreferenten geführt wird (§. 5, al. 3), entfällt die Beiziehung eines Regierungscommissärs.

§. 20. Die praktischen Prüfungen finden im letzten Monate des zweiten pharmaceutischen Studienjahres im chemischen Laboratorium, bezw. im Institute für Pharmakognosie unter Aufsicht der betreffenden Professoren als Prüfer und unter zeitweiser Aufsichtspflege von Seiten des Vorsitzenden und des Regierungscommissärs statt.

Ueber die von einem medicinischen Decanate in Betreff einzelner Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung gestellte Anfrage wurde mit Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 20. Juli 1892, Z. 15170, Folgendes eröffnet:

„Nach §. 20 (erster Absatz) dieser Studienordnung haben die erwähnten praktischen Prüfungen im letzten Monate des zweiten pharmaceutischen Studienjahres stattzufinden, weshalb Studirende, welche diesen vorgeschriebenen Termin versäumen, um die ausnahmsweise Gestattung der nachträglichen Ablegung dieser Prüfung an einem ihnen zu bestimmenden Termin anzusuchen haben werden.

Die bezüglichen entsprechend motivirten Gesuche sind beim Decanate einzubringen und von diesem unter geeigneter Antragstellung anher vorzulegen.

Entspricht der Candidat bei einer praktischen Prüfung nicht, so kann derselbe nach dem Ermessen der Prüfungscommission in Gemäßheit des §. 23 zunächst verpflichtet werden, die Prüfung nach drei, eventuell erst nach 6 Monaten zu wiederholen, in welchem Falle der Candidat nach Ablauf der Frist sich zur Wiederholungsprüfung zu melden hat, es kann ihm jedoch nach

Lage der Verhältnisse auch eine angemessene Verlängerung der Frist vom Decanate zugestanden werden.

Nach der erwähnten Bestimmung kann die Prüfungscommission unter Bedachtnahme auf das Prüfungsresultat dem Candidaten auch auftragen, daß er sich vor seiner Zulassung zur Wiederholungsprüfung zunächst über die neuerliche Verwendung im chemischen Laboratorium, resp. im pharmakognostischen Institute während eines Semesters auszuweisen habe. In diesem Falle kann der Candidat selbstverständlich erst dann zur Wiederholung zugelassen werden, wenn er diesen Nachweis erbringt.

Da hiefür nur erforderlich ist, daß sich der Candidat während eines weiteren Semesters im betreffenden Laboratorium fleißig bethätige, so wird es nicht auf besondere Schwierigkeiten stoßen, daß der Candidat der Bedingung einer nochmaligen Frequenz des Laboratoriums gegebenen Falles auch während des Wintersemesters nachkommt, wenngleich die für das Sommersemester des zweiten Jahrganges vorgeschriebenen praktischen Uebungen nicht speciell abgehalten werden.

Da die Ablegung der praktischen Prüfungen zu Folge §. 21 Vorbedingung für die Zulassung zum Rigorosum ist, so kann ein Candidat, welcher während des dem zweiten Jahrgange nächstfolgenden Studienjahres diese praktischen Prüfungen ungeachtet mehrfacher Wiederholung noch nicht bestanden hat, auch an einem späteren Termin ausnahmsweise zum Rigorosum zugelassen werden, zu welchem Behufe er im Wege des Decanates der medicinischen Facultät h. o. um ausnahmsweise Bestimmung eines solchen Termines anzusuchen hat.

In dieser Hinsicht wird insbesondere auf die Bestimmung des letzten Absatzes P. 2 des hierortigen Min. Erl. v. 14. Mai 1891, Z. 9172, Vdgs. Bl. Nr. 19, aufmerksam gemacht, wonach es wegen der Berechnung der vorgeschriebenen Servirzeit im eigenen Interesse der Studirenden gelegen ist, die Zeit vom Antritte der Universitätsstudien bis zur Erlangung des Diplomes nicht unnöthig zu verlängern, sondern sich sobald als zulässig den einzelnen Prüfungen, resp. der Wiederholung derselben zu unterziehen.

Bei der praktischen Prüfung aus der analytischen und pharmaceutischen Chemie hat der Candidat entweder die qualitative Analyse eines Gemenges oder einer complicirteren Verbindung vorzunehmen, oder eine einfache quantitative Bestimmung auf gewichtsanalytischem oder volumetrischem Wege durchzuführen und außerdem ein officinelles chemisches oder pharmaceutisches Präparat auf Identität und Qualität mit Rücksicht auf die Bestimmungen der österreichischen Pharmakopöe zu prüfen.

Bei der praktischen Prüfung aus der Pharmakognosie hat der Candidat an ihm vorgelegten organisirten Arzneimitteln den Beweis zu liefern, daß er mit dem Mikroskope sicher umzugehen weiß, mit der Methode der mikroskopischen Untersuchung völlig vertraut und im Stande ist, auf diesem Wege die vorgelegten Objecte zu erkennen und auf ihre Güte und Reinheit zu prüfen.

Ueber den Gang der betreffenden Untersuchungen, über die dabei angewendeten Hilfsmittel, über charakteristische Reactionen, Merkmale u. s. w. haben die Candidaten den examinirenden Professoren am Schlusse, eventuell auch während jeder Untersuchung Rechenschaft zu geben.

§. 21. Die theoretische Gesammtprüfung ist auf Grund der mit Erfolg bestandenen praktischen Prüfungen, u. z. frühestens nach Schluß des zweiten pharmaceutischen Studienjahres, spätestens bis zum Ende des nächstfolgenden Studienjahres abzulegen.

Eine weitere Verlegung dieser Prüfung, sowie des pharmaceutischen Rigorosums überhaupt kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen vom Unterrichtsminister gestattet werden.

Die theoretische Gesammtprüfung wird unter steter Anwesenheit des Vorsitzenden und des Regierungscommissärs von den betreffenden Examinatoren vorgenommen.

Bei derselben wird der Candidat von jedem Examinator der beiden Prüfungsfächer und dem Gastprüfer durch je eine Viertelstunde geprüft.

Der Gastprüfer hat das Recht, Fragen aus einem der beiden Prüfungsfächer mit Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse der Pharmacie (Pharmakopöe) an den Candidaten zu stellen.

§. 22. Die Calcule sind bei dem Rigorosum die nämlichen, wie bei den Vorprüfungen; die Eintragung derselben hat in der im §. 12 angegebenen Weise in ein besonderes, vom Decan der medicinischen Facultät, bezw. vom Landessanitätsreferenten zu führendes Protokoll zu erfolgen, in welchem das Nationale des Candidaten, die Lehranstalt, an welcher er seine Vorstudien genossen hat, und der bei den Vorprüfungen erworbene Hauptcalcul ersichtlich gemacht ist.

§. 23. Erhielt der Candidat bei einer der praktischen Prüfungen den Calcul „ungenügend“, so ist er zu verpflichten, diese Prüfung nach dem Ermessen der Prüfungscommission nach drei oder sechs Monaten zu wiederholen. Demselben kann

auch die neuerliche Verwendung im chemischen Laboratorium, bezw. im Institute für Pharmakognosie durch ein Semester vor Zulassung der Wiederholung der Prüfung aufgetragen werden.

Erhielt der Candidat auch bei dieser Wiederholung den Calcul „ungenügend", so darf er unter denselben Bedingungen zu einer zweiten Wiederholung zugelassen werden; eine dritte Wiederholung der Prüfung aber kann nur auf Antrag der Prüfungscommission vom Unterrichtsministerium bewilligt werden.

§. 24. Die theoretische Gesammtprüfung kann nicht als mit Erfolg abgelegt betrachtet werden, wenn der Candidat auch nur von einem der Prüfer den Calcul „ungenügend" erhalten hat. In diesem Falle kann der Candidat zur Wiederholung der erfolglos gebliebenen Einzelprüfung nach drei Monaten zugelassen werden. Erhielt er bei dieser Wiederholung abermals den Calcul „ungenügend", so darf er zur nochmaligen Wiederholung derselben nach weiteren drei Monaten zugelassen werden.

Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des §. 23.

Jede Wiederholung einer solchen theoretischen Einzelprüfung hat in dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden und des Regierungscommissärs stattzufinden.

§. 25. Hat der Candidat bei der theoretischen Gesammtprüfung aus beiden Gegenständen den Calcul „ungenügend" erhalten, so kann er zur Wiederholung der ganzen theoretischen Gesammtprüfung nach sechs Monaten zugelassen werden.

Dasselbe gilt bezüglich einer zweiten Wiederholung, wenn der Candidat aus beiden Gegenständen den Calcul „ungenügend" erhielt.

Beschränkt sich dieser Calcul bei der Wiederholungsprüfung nur auf einen Gegenstand, so gelten in diesem Falle die Bestimmungen des §. 24.

Bezüglich einer dritten Wiederholung der theoretischen Gesammtprüfung haben die Bestimmungen des §. 23 zu gelten.

Erhielt der Candidat die dort angeführte Bewilligung vom Unterrichtsminister nicht, oder entspricht er bei der dritten Wiederholung dieser oder irgend einer anderen Prüfung abermals nicht, so bleibt er von der Erwerbung des Diploms eines Magisters der Pharmacie an einer Universität der

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für immer ausgeschlossen.

§. 26. Hat der Candidat von jedem Prüfer mindestens den Calcul „genügend" erhalten, so wird vom Vorsitzenden unmittelbar nach Schluß der theoretischen Gesammtprüfung, bezw. nach der mit Erfolg wiederholten Einzelprüfung aus den Calculen der praktischen Prüfungen und der theoretischen Gesammtprüfung ein Hauptcalcul für das ganze Rigorosum gezogen.

Der Hauptcalcul wird sofort in das Rigorosumprotokoll eingetragen, vom Vorsitzenden und vom Regierungscommissär gefertigt und sodann von Ersterem dem Candidaten öffentlich bekannt gemacht.

§. 27. Dem bei dem Rigorosum approbirten Candidaten wird vom Decan der medicinischen Facultät, bezw. vom Landessanitätsreferenten in alternirendem Beisein des Professors der Chemie für Pharmaceuten und des Professors der Pharmakognosie nach der vorgeschriebenen Formel die Sponsion abgenommen und ihm das vom Decan, bezw. vom Landessanitätsreferenten, sowie von jenem Professor, welcher bei der Sponsion assistirte, unterfertigte Diplom eines Magisters der Pharmacie überreicht.

§. 28. Für die Vorprüfungen hat der Candidat eine Taxe von 30 fl. zu entrichten. Hievon erhalten für jede Vorprüfung der Vorsitzende und der betreffende Examinator je 5 fl. Für das Rigorosum ist eine Taxe von 70 fl., an Universitäten, an welchen eine medicinische Facultät nicht besteht, von 60 fl. zu entrichten.

Hievon erhalten der Vorsitzende und der Regierungscommissär für ihre Betheiligung an den zwei praktischen Prüfungen und ebenso für ihre Betheiligung an der theoretischen Gesammtprüfung den Betrag von je 5 fl.; denselben Betrag erhält jeder Examinator für eine praktische Prüfung. Ferner erhalten die beiden Examinatoren und der Gastprüfer für die Betheiligung an der theoretischen Gesammtprüfung jeder 5 fl., endlich je 5 fl. diejenigen, welche bei der Sponsion intervenirten.

Der Rest fließt in den Universitätskanzleifond, aus welchem die Kosten für die Ausfertigung des Diploms bestritten werden.

Für jede Wiederholungsprüfung erhält jedes betheiligte Mitglied der Prüfungscommission die Hälfte des angegebenen Taxbetrages von 5 fl.

§. 29. Die Erwerbung des Doctorates der Pharmacie (Chemie) in der bisher üblichen Weise findet nicht mehr statt.

Jenen Magistern der Pharmacie, welche den Doctorgrad der Philosophie rite erworben haben, ist es gestattet, den Titel „Doctor der Pharmacie" zu führen.

§. 30. Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit dem Studienjahre 1890/91 in Wirksamkeit.

Dieselbe findet jedoch auf diejenigen Candidaten, welche vor diesem Studienjahre ihre pharmaceutischen Universitätsstudien begonnen haben, keine Anwendung; dieselben sind vielmehr nach der bisher geltenden pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung zu behandeln.

Rücksichtlich jener Candidaten, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits die vorgeschriebene Dienstzeit als Assistenten angetreten haben, hat dieselbe zwar volle Anwendung zu finden; es ist jedoch behufs Zulassung derselben zu den Universitätsstudien der Nachweis der absolvirten vierten Gymnasialclasse als genügend anzusehen. Solche Studirende haben ferner im ersten Jahrgange neben den obigen obligaten Gegenständen auch je ein fünfstündiges Collegium aus Mineralogie und Zoologie zu frequentiren und aus diesen Collegien Colloquien abzulegen.

Kundmachung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 13. Februar 1892, Z. 27295 ex 1891,

V. B. des Min. f. Cult. u. Unt. Nr. 11,

betreffend das Formulare für die auf Grund der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. December 1889, R. G. B. Nr. 200, den Magistern der Pharmacie auszustellenden Diplome.

Den Studirenden der Pharmacie, welche den Bedingungen für die Erlangung der Pharmacie nach Maßgabe der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung v. 16. December 1889, R. G. B. Nr. 200, bezw. der die Lehr- und Dienstzeit des pharmaceutischen Dienstpersonales betreffenden Vdg. des Min. des Inn. v. 9. Mai 1890, R. G. B. Nr. 81, Genüge geleistet haben, wird seitens der inländischen Universitäten das nach §. 27 der citirten Studienordnung auszufertigende Diplom mit Benützung des nachstehenden Formularetextes ausgestellt:

Formulare
des Diploms für Magister der Pharmacie.[1])

Nos Decanus et facultas medica in antiquissima ac celeberrima Universitate Vindobonensi omnibus et singulis notum facimus

Dominum . . . .
oriundum ex oppido . . . .
in . . . .

postquam prælectiones publicas ad magistri artis pharmaceuticæ dignitatem rite impetrandam præscriptas, quæ in hac universitate habentur de physica, de botanice, de chemia et generali et analytica et pharmaceutica, denique de pharmacognosia, frequentavit atque exercitiis, quæ cum disciplina chemica et pharmacognostica coniuncta sunt, diligentissime operam dedit, examina, quæ antecedunt ad physicam, botanicen chemiamque generalem pertinentia ac deinde examen rigorosum pharmaceuticum lege constitutum prospero cum eventu subiisse atque in omnibus eius partibus satisfecisse.

Quare eum artis pharmaceuticæ Magistrum agnoscimus approbamus declaramus, ea tamen conditione, ut pro sponsione sollemniter nobis data leges universitatis facultatisque nostræ semper et ubique religiose observet.

Cuius rei documentum hoc ei diploma exhibemus facultatis nostræ sigillo
et subscriptione decani et professoris chemiæ / pharmacognosiæ munitum.

Actum Vindobonæ die anno

N. N. — Professor chemiæ / pharmacognosiæ.

N. N. — Decanus facultatis medicæ.

Die Sponsionsformel lautet:

Sponsionsformel.

Nachdem Sie den vorgeschriebenen Bedingungen für die Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmacie (mit ausgezeichnetem Erfolge) Genüge geleistet haben, fordere ich Sie auf, vor mir als Decan der medicinischen Facultät der Universität in . . . . . und im Beisein des (ordentlichen) Professors der Chemie / Pharmakognosie . . . . . zu geloben, daß Sie sich des von Ihnen erworbenen akademischen Grades stets

[1]) In den Diplomen der Universitäten, welche keine medicinische Facultät haben, lautet der Eingang:
„Nos Director studii pharmaceutici et facultas philosophica in Universitate . . . .“
und der Schluß:
„subscriptione Directoris studii pharmaceutici et professoris Chemiae munitum.“

würdig erweisen wollen, daß Sie bei Ausübung Ihres Berufes als Pharmaceut die hiefür in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Gebote und Verbote jederzeit pünktlich und gewissenhaft beobachten werden, sowie daß Sie sich von diesen Ihren Pflichten niemals durch wie immer geartete Rücksichten abwendig machen lassen wollen.

Bekräftigen Sie durch diesen Handschlag, daß Sie dieser Ihrer Pflichten stets eingedenk sein werden.

Ich überreiche Ihnen somit das Diplom eines Magisters der Pharmacie.

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890, R. G. B. Nr. 81,

betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Lehr- und Dienstzeit des pharmaceutischen Hilfspersonales.

Mit Rücksicht auf die Vorschriften der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. December 1889, R. G. B. Nr. 200, wird auf Grund der Bestimmung des §. 2, lit. e des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, verordnet:

1. In die Apothekerlehre sind nur solche Candidaten aufzunehmen, welche sich mit einem Zeugnisse des Amtsarztes der politischen Behörde des Wohnortes oder mit einem von diesem Amtsarzte bestätigten ärztlichen Zeugnisse über ihre entsprechende physische Eignung und mit einem staatsgiltigen Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegte sechste Classe eines Gymnasiums oder einer Realschule, in letzterem Falle auch mit einem Zeugnisse über die an einem öffentlichen Gymnasium mit genügendem Erfolge abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen der ersten sechs Gymnasialclassen ausweisen.

Mit dem St. H. C. D. v. 15. Jänner 1834, Z. 125 (kundgemacht in der P. G. S., Bd. 62, Nr. 7 u. in den Prov. G. S.), wurde in Folge der a. h. Entschl. v. 2. Jänner 1834 den Landesstellen bedeutet, daß es verboten ist, Individuen, welche die Apothekerkunst nicht in den österreichischen Staaten vorschriftsmäßig erlernt haben, als Subject, Gehilfe, Laboratorius u. dgl. in einer Apotheke der k. k. Staaten zu verwenden oder anzustellen. Dieses St. H. C. D. wurde mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 16. Februar 1860, Z. 4946, an s. Länderstellen (kundgemacht in den L. G. B. Tirol, Krain, enthalten in der N. S. der böhm. Statth.), für die Apothekergehilfen aus den

deutschen Bundesstaaten aufgehoben; ferner wurde mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 12. Mai 1886, Z. 8143, der Statth. in Wien aus einem besonderen Anlasse eröffnet, daß der erwähnte St. H. C. D. auf Ungarn niemals Anwendung fand.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern v. 22. Mai 1890, Z. 9588,

betreffend die von Realschülern, welche in die Apothekerlehre eintreten wollen, abzulegende Prüfung aus der lateinischen Sprache.

Laut Mittheilung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 12. Mai d. J., Z. 9524, treten bezüglich der Ablegung der Prüfung aus der lateinischen Sprache seitens jener Realschüler, welche nach Absolvirung der sechsten Realschulclasse die Aufnahme in die Apothekerlehre anstreben, die nachstehenden Bestimmungen in Wirksamkeit:

„Nach §. 1, lit. a der auf Grund der a. h. Entschl. v. 8. December 1889 mit Min. Erl. v. 16. December 1889, Z. 25248, R. G. B. Nr. 200, kundgemachten neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, können auch Realschüler zum pharmaceutischen Studium zugelassen werden, wenn sie sich mit einem staatsgiltigen Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegte sechste Classe einer Realschule und über die an einem öffentlichen Gymnasium mit genügendem Erfolge abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen der ersten sechs Gymnasialclassen ausweisen.

Bezüglich der Vornahme dieser Prüfung aus der lateinischen Sprache wird angeordnet:

1. Realschüler, welche sich der Prüfung aus der lateinischen Sprache unterziehen wollen, haben ihr Gesuch, welchem ein staatsgiltiges Zeugniß über die mit Erfolg zurückgelegte sechste Classe einer Realschule beiliegen muß, an eine Landesschulbehörde zu richten.

In dem Gesuche ist darzulegen, auf welche Weise und binnen welcher Zeit der Bittsteller sich die Kenntniß der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen für die ersten sechs Gymnasialclassen erworben hat.

2. Die Landesschulbehörde entscheidet über das Gesuch und bestimmt das Gymnasium, an welchem die Prüfung abzulegen ist, wobei auf begründete Wünsche des Bittstellers bezüglich des Ortes und der Zeit nach Thunlichkeit Rücksicht zu nehmen ist.

Ohne besonderen Auftrag der Landesschulbehörde ist kein Gymnasium berechtigt, Prüfungen dieser Art vorzunehmen.

Prüfungen, welche ohne Ermächtigung der Landesschulbehörde vorgenommen werden, sind ungiltig und wirkungslos.

3. Von der getroffenen Entscheidung verständigt die Landesschulbehörde auch die Direction des betreffenden Gymnasiums und ermächtigt dieselbe zugleich, dem Bittsteller über das Ergebniß der Prüfung ein Zeugniß auszustellen, in welchem der betreffende Erlaß der Landesschulbehörde und der specielle Zweck der Prüfung anzuführen ist.

4. Für diese Prüfung ist eine im Voraus zu entrichtende Taxe von 5 fl. ö. W. einzuheben, für deren Vertheilung der Min. Erl. v. 29. August 1851, Z. 8778 (Marenzeller, Normalien für die Gymnasien und Realschulen, I. Theil, Nr. 271), maßgebend ist."

Hievon wird der k. k. . . . . . mit dem Auftrage die Mittheilung gemacht, die politischen Behörden I. Instanz behufs Verständigung der Amtsärzte und Apotheker, sowie der Apothekergremien hievon in die Kenntniß zu setzen.

2. Die Lehrzeit der Apothekerlehrlinge (Tirones) wird mit drei Jahren bemessen.

Für Candidaten, welche die Maturitätsprüfung an einem Gymnasium abgelegt haben, wird dieselbe auf zwei Jahre herabgesetzt.

Die Abkürzung der vorgeschriebenen Lehrzeit der Apothekertironen ist unzulässig (Erl. des Min. des Inn. v. 22. August 1892, Z. 19082, Oesterr. Sanitätsw. S. 404).

3. Die Tirocinalprüfung ist sofort nach Ablauf der vorgeschriebenen Lehrzeit abzulegen und das pharmaceutische Universitätsstudium mit Beginn des Studienjahres, welches zunächst auf die mit genügendem Erfolge abgelegte Tirocinalprüfung folgt, anzutreten.

Die Tirocinalprüfung wird in jenen Ländern, in welchen ein Apothekergremium besteht, von diesem, in Dalmatien, Tirol und Vorarlberg aber bei der Bezirksbehörde vom Amtsarzt und einem Apotheker vorgenommen. Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 30. November 1893, Z. 26312 (Oesterr. Sanitätsw. S. 588), wurden die Landesstellen ermächtigt, solchen Apothekerpraktikanten, welche im *letzten Jahre* ihrer Lehrzeit zur Stellung gelangen, und mit Rücksicht auf ihre Vorstudien und ihre eifrige und tadellose Verwendung einer Berücksichtigung würdig erscheinen, über ihr Ansuchen die Ablegung der Tirocinalprüfung in einem noch vor den Stellungstermin fallenden, also früheren, als dem in der Min. Vdg. v. 9. Mai 1890, R. G. B. Nr. 81, vorgeschriebenen Zeitpunkte ihres Stellungsjahres zu bewilligen. Hiebei wurde jedoch bemerkt, daß durch diese Begünstigung die gesetzlich vorgeschriebene dreijährige Lehrzeit keinen Abbruch erleiden darf. Zugleich wurden die Landesstellen, mit Ausnahme der Landesstellen in Zara und Innsbruck, beauftragt, zu dieser

Tirocinalprüfung in der Regel einen Amtsarzt als Regierungsvertreter zu entsenden. — Diese Regierungsvertreter haben laut des Erl. des Min. des Inn. v. 11. März 1894, Z. 4931 (Oesterr. Sanitätsw. S. 185), eine Vergütung aus den eingehenden Prüfungstaxen nicht anzusprechen.

4. In dem Falle, daß besonders berücksichtigungswürdige Gründe einen Aufschub des Termines zur Ablegung der Tirocinalprüfung nothwendig machen, ist um die besondere Bewilligung des Min. des Inn. im Wege der politischen Behörden unter Vorlage des Geburtsscheines, sowie der Studien- und Verwendungszeugnisse des Lehrlings, der beglaubigten Nachweisungen über die besonderen, den Aufschub rechtfertigenden Umstände, ferner des Gutachtens des Amtsarztes der politischen Behörde über die Rücksichtswürdigkeit und Verwendung des Lehrlings anzusuchen.

Auch ist von der politischen Behörde die Aeußerung des Apothekergremiums, wenn ein solches besteht, einzuholen und in jedem Falle hinsichtlich der Gewährung des Ansuchens der motivirte Antrag zu stellen.

Für den Fall der Nothwendigkeit eines Aufschubes des Antrittes des Universitätsstudiums ist durch die Bestimmung des §. 2 der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. December 1889, R. G. B. Nr. 200, wornach die Bewilligung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen ist, Vorsorge getroffen.

5. Diejenigen Candidaten der Pharmacie, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits die Tirocinalprüfung abgelegt und als Gehilfen (Assistenten) in Apotheken Dienste genommen haben, haben die Universitätsstudien spätestens nach Ablauf des zweiten Dienstjahres anzutreten.

6. Um die Berechtigung zur selbstständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke zu erlangen, hat jeder Pharmaceut den Nachweis zu erbringen, daß er nach Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmacie — insoferne nicht die Bestimmung des Punktes 7 zutrifft — durch mindestens fünf Jahre als Assistent Apothekendienste geleistet hat. Von diesen fünf Dienstjahren müssen mindestens drei Jahre im Dienste in inländischen öffentlichen Apotheken zugebracht worden sein.

Unter dieser Voraussetzung ist in die fünfjährige Servirzeit ein in ausländischen Apotheken, sowie ein an Hochschulen zur höheren fachlichen Ausbildung zugebrachtes Verwendungs-

jahr, desgleichen eine in Ableistung des Einjährig-Freiwilligen-dienstes in k. und k. Militärapotheken zugebrachte ein- oder zweijährige Verwendung, anrechenbar.

7. Denjenigen Pharmaceuten, welche in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften über die Servirzeit in Apotheken vor Antritt des Universitätsstudiums als Assistenten gedient haben, oder noch dienen, ist diese Dienstzeit in die nunmehr als Norm festgesetzte fünfjährige Servirzeit mit der Einschränkung einzurechnen, daß unbedingt zwei Dienstjahre in der Eigenschaft als Magister der Pharmacie zurückgelegt werden müssen.

8. Die Vollstreckung der vorgeschriebenen fünfjährigen Servirzeit eines Pharmaceuten ist von dem Vorstande der Apotheke, in welcher derselbe bedienstet ist, der politischen Behörde I. Instanz anzuzeigen, und von dieser nach genauer Prüfung der betreffenden Nachweisungen und nach Vernehmung des Apothekergremiums am Diplome des betreffenden Magisters der Pharmacie mit der nachstehenden Amtsbemerkung unter Beifügung des Amtssiegels zu bestätigen:

Z.: . . . . .

Obgenannter Magister der Pharmacie N. N. hat der vorgeschriebenen fünfjährigen Servirpflicht mit . . . . . (Datum) . . . . . Genüge geleistet und hiemit die Eignung zur selbstständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke erlangt.

Datum (Amtssiegel). — Unterschrift des Amtsvorstehers.

Ohne diese Bestätigung darf kein Magister der Pharmacie auf Grund seines Magisterdiploms zur selbstständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke zugelassen werden.

9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft und werden mit diesem Zeitpunkte alle mit den Bestimmungen derselben nicht im Einklange stehenden Vorschriften der bestehenden Gremialordnungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. Mai 1891, Z. 9172,

betreffend Erläuterungen bezüglich einzelner Bestimmungen der neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung.

Mit Rücksicht auf mehrfache anher gerichtete Anfragen bezüglich einzelner Bestimmungen der neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung v. 16. December 1889, R. G. B.

Nr. 200, finde ich zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges nachstehende Erläuterungen zu erlassen:

1. Die Bestimmungen des h. o. Min. Erl. v. 8. December 1882, Z. 20097, betreffend den Vorgang bei Aufnahme von ausländischen Candidaten der Pharmacie in die pharmaceutischen Universitätsstudien haben auch rücksichtlich der nach der neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung eintretenden Studirenden sinngemäß Anwendung zu finden.

Inwieferne eine im Auslande abgelegte Tirocinalprüfung ausnahmsweise einer im Inlande bestandenen als gleichwerthig anerkannt werden kann, ist der Entscheidung des Ministeriums des Innern in jedem Falle vorbehalten.

Ebenso ist die Entscheidung über die Anerkennung der von einem Inländer im Auslande zurückgelegten Gymnasial- oder Realschulstudien, sowie der von ihm im Auslande abgelegten Tirocinalprüfung zum Zwecke seiner Aufnahme in die pharmaceutischen Studien dem einzelnen Falle vorbehalten, und ist zu diesem Ende das betreffende Ansuchen in Ansehung der Studien an das Unterrichtsministerium, in Ansehung der Tirocinalprüfung an das Ministerium des Innern zu richten.

2. Für die in der Vdg. des Min. des Inn. v. 9. Mai 1890, R. G. B. Nr. 81, vorgeschriebene fünfjährige Servirzeit ist in der Regel nur jene Praxis anrechenbar, welche nach Erlangung des Diplomes in der Eigenschaft als Magister der Pharmacie zurückgelegt wurde.

Im übrigen ist die in der Praxis zugebrachte Servirzeit innerhalb der durch obige Verordnung in P. 5, 6 und 7 festgesetzten Grenzen nur dann anrechenbar, wenn sie vor Antritt der Universitätsstudien absolvirt wurde.

Während des zweijährigen Universitätscurses eine praktische Verwendung in Apotheken anzunehmen, ist den Studirenden nur insoferne gestattet, als sie durch eine Nebenbeschäftigung in keiner Weise abgehalten werden, ihren Universitätsstudien mit dem gebotenen Fleiße obzuliegen, worüber die akademischen Behörden entsprechend zu wachen haben.

Die vom Antritte der Universitätsstudien bis zur Erlangung des Diplomes in der Praxis zugebrachte Verwendungszeit ist jedoch in keinem Falle in die Servirzeit einzurechnen.

3. Nach Maßgabe des §. 3 der Studienordnung unterliegt es keinem Anstande, jenen Studirenden der Pharmacie, welche ihre Universitätsstudien an einer anderen Universität fortsetzen wollen, Abgangszeugnisse über ihre bisherigen Studien zu ertheilen, wie solche den ordentlichen Studirenden ausgefertigt werden.

4. Im Sinne der Studienordnung ist auf die Einhaltung der für die Vorprüfungen festgesetzten Termine und namentlich darauf zu achten, daß kein Studirender in den zweiten Jahr-

gang eintritt, ohne sämmtliche Vorprüfungen mit Erfolg bestanden zu haben.

Im Falle einzelne Studirende durch besondere Umstände an der Einhaltung dieser Termine verhindert sein sollten, bleibt es ihnen unbenommen, unter Darlegung der eine Verschiebung der Prüfung rechtfertigenden Momente behufs ausnahmsweiser Zulassung zu einem späteren Termine im Wege des Decanates der philosophischen Facultät die h. o. Genehmigung anzusuchen.

Hat ein Studirender die Vorprüfung aus Physik mit ungenügendem Erfolge abgelegt, so hängt es zunächst von dem Urtheile der Prüfungscommission ab, in welcher Zeit derselbe nach dem Ergebnisse der Prüfung in der Lage sein kann, sich die zu einem günstigen Prüfungsresultate erforderlichen Kenntnisse anzueignen und welche Frist ihm demnach zu der Wiederholungsprüfung zu bestimmen ist.

Jedenfalls ist aber ein solcher reprobirter Studirender, ebenso wie jener, welcher bei einer der am Schlusse des Studienjahres abzulegenden Vorprüfungen aus Chemie und Botanik reprobirt wurde, mit Rücksicht auf die §§. 13 ff., spätestens im Laufe des Monates October des nächsten Studienjahres zur Wiederholung der betreffenden Vorprüfung zuzulassen.

Ebenso wie solche Studirende bei ungünstigem Erfolge dieser Wiederholungsprüfung den ersten Jahrgang zu wiederholen haben (§. 14), können auch alle jene Studirenden, welche die sämmtlichen Vorprüfungen nicht spätestens im Monate October des ihrem ersten Jahrgange nachfolgenden Studienjahres mit Erfolg bestanden haben, nicht in den zweiten Jahrgang aufgenommen werden, es wäre denn, daß ihnen für eine einzelne Vorprüfung ein späterer Termin ausnahmsweise bewilligt wurde.

5. Die Reprobation eines Candidaten bei der strengen Prüfung kann sich gemäß §§. 25 und 26 stets nur entweder auf beide Prüfungsfächer oder auf einen Prüfungsgegenstand (Chemie oder Pharmakognosie) beziehen, wobei es mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 24 keinen Unterschied macht, ob der Candidat den Calcul „ungenügend" aus dem betreffenden Gegenstande vom Examinator oder vom Gastprüfer erhalten hat. Der Candidat hat demnach, wenn er aus einem Prüfungsgegenstande reprobirt wurde, welcher sowohl vom Examinator als vom Gastprüfer geprüft wurde, die erfolglos gebliebene Einzelprüfung aus diesem Gegenstande stets vor dem Examinator und vor dem Gastprüfer zu wiederholen, auch wenn er nur von einem derselben reprobirt worden war.

6. Der Erlag der für die Vorprüfungen vorgeschriebenen Taxe per 30 fl. kann auch in Raten, etwa von je 10 fl., vor Ablegung jeder einzelnen Vorprüfung stattfinden.

In Gemäßheit des §. 28, letzter Absatz, gebührt jedem betheiligten Mitgliede der Prüfungscommission bei jeder Wieder-

holungsprüfung die Hälfte des für die erste Prüfung geltenden Taxbetrags per 5 fl. Es ist daher bei jeder Wiederholungsprüfung, sei es eine Vorprüfung, einer oder beider praktischen Prüfungen, der ganzen oder eines Theiles der Gesammtprüfung, vom Candidaten jener Betrag an Taxen zu erlegen, welcher erforderlich ist, um jedes intervenirende Mitglied der Prüfungscommission mit dem halben Taxbetrag mit 2 fl. 50 kr. zu betheilen.

7. Die Colloquien aus Mineralogie und Zoologie, welche die mit absolvirter vierter Gymnasialclasse aufgenommenen Studirenden der Pharmacie in Gemäßheit des §. 30 im ersten Jahrgange abzulegen haben, sind in der sonst für Colloquien üblichen Weise vorzunehmen, und zwar unabhängig von den Vorprüfungen in jenem Zeitpunkte, in welchem sonst seitens der betreffenden Docenten Colloquien über die von ihnen im abgelaufenen Semester vorgetragenen Lehrfächer vorgenommen zu werden pflegen.

Sollte ein Candidat bei einem Colloquium nicht entsprechen, so ist er zu verhalten, die betreffende Vorlesung nochmals zu frequentiren und sich dem Colloquium neuerlich zu unterziehen.

Bezüglich jener Studirenden der Pharmacie, welche nach absolvirter fünfter Gymnasialclasse aufgenommen werden, ist von der Forderung der Ablegung eines Colloquiums aus Mineralogie abzusehen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1896, Z. 21903,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend Erläuterungen der Ministerialverordnung v. 9. Mai 1890, R. G. B. Nr. 81, über die Dienstzeit der Pharmaceuten und über vorübergehende Substitution von Apotheken durch Assistenten, welche die Berechtigung zur selbstständigen Leitung einer Apotheke noch nicht besitzen.

In Folge des wahrgenommenen nicht gleichmäßigen Vorgehens der politischen Behörden in Bezug auf die Durchführung einzelner Bestimmungen der Min. Vdg. v. 9. Mai 1890, R. G. B. Nr. 81, wird der k. k. . . . . . nach Einholung der gutachtlichen Aeußerung des Obersten Sanitätsrathes über eine vom Directorium des allgem. österr. Apothekervereins unterm 18. August 1895 an das Ministerium des Innern gerichtete Eingabe zur Darnachachtung eröffnet, daß, was zunächst die Bestimmung der obcitirten Ministerialverordnung über die Bedingungen zur selbstständigen Führung von öffentlichen Apotheken anbelangt, dieselbe sich auf jene Fälle nicht bezieht, in welchen

der verantwortliche Leiter einer Apotheke wegen bloß zeitweiliger Verhinderung sich in der Besorgung des laufenden Apothekendienstes vertreten zu lassen genöthigt ist.

Eine solche Vertretung in der Dauer bis zu vier Wochen kann auch durch einen zur selbstständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke noch nicht berechtigten Magister der Pharmacie stattfinden, jedoch ist die eingetretene Verhinderung des verantwortlichen Leiters der Apotheke, sowie die Vertretung sofort der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

Die ausnahmsweise Verlängerung der Dauer einer derartigen zeitweiligen Vertretung kann über besonderes Einschreiten des verantwortlichen Leiters der Apotheke bei zureichender Begründung bis zu vierzehn Tagen von der polit. Landesbehörde bewilligt werden, wogegen eine weitere nur in besonderen Ausnahmsfällen zulässige Fristerstreckung der Entscheidung des Ministeriums des Innern vorbehalten wird.

Bezüglich der Einrechnung eines zur scientifischen Vervollkommnung an Hochschul-Instituten verwendeten Studienjahres in die fünfjährige pharmaceutische Verwendungszeit zur Erlangung der Berechtigung zur selbstständigen Führung einer öffentlichen Apotheke wird bemerkt, daß eine derartige Verwendung an ausländischen wissenschaftlichen Instituten einer solchen an inländischen gleichzuhalten ist.

Desgleichen unterliegt es, insolange das Reciprocitätsverhältniß bezüglich der wechselseitigen Anerkennung der pharmaceutischen Verwendung zwischen dem österreichischen und ungarischen Staatsgebiete, bezw. Bosnien und der Herzegowina besteht, keinem Anstande, daß die ordnungsmäßige Verwendung von diplomirten Pharmaceuten in Ungarn, sowie in Kroatien und Slavonien, dann in Apotheken Bosniens und der Herzegowina jener in einheimischen Apotheken unter der in der obbezogenen Verordnung hervorgehobenen Bedingung gleichgehalten werde.

Die Bewilligung von Ausnahmen hievon, sowie insbesondere die Anrechnung einer längeren als einjährigen scientifischen Verwendung als Magister an wissenschaftlichen Instituten bei jenen Pharmaceuten, welche das Doctorat der Pharmacie oder eine anderweitig höhere wissenschaftliche Qualification erlangt haben, bleibt der fallweisen Würdigung des Ministeriums des Innern vorbehalten.

Hievon wolle die k. k. . . . . . . die Apothekergremien in Kenntniß setzen lassen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1892, Z. 1669,

betreffend die Verwendung nicht diplomirter Assistenten in öffentlichen Apotheken und die provisorische Aufnahme von Lehrlingen.

Es wurde von politischen Landesbehörden die Anfrage an das Min. des Inn. gerichtet, wie gegen jene Candidaten der Pharmacie vorzugehen sei, welche nach Absolvirung der Tirocinalprüfung als Assistenten im Apothekendienste verbleiben, ohne die Universitätsstudien anzutreten, oder welche die begonnenen Universitätsstudien unterbrechen und in den Apothekendienst als Assistenten zurücktreten oder sich als solche verwenden lassen, ohne das Diplom eines Magisters der Pharmacie erlangt zu haben.

In dieser Beziehung wird zur allgemeinen Darnachachtung eröffnet, daß mit den Erlässen des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. December 1889, R. G. B. Nr. 200, und des Min. des Inn. vom 9. Mai 1890, R. G. B. Nr. 81, die Bedingungen vorgeschrieben worden sind, unter welchen Candidaten der Pharmacie zur Erlangung des Diploms eines Magisters der Pharmacie, bezw. eines Doctors der Pharmacie (Philosophie oder Chemie) und weiterhin zur Berechtigung der selbstständigen Führung einer öffentlichen Apotheke gelangen zu können.

Insoferne die Erreichung dieser Ziele von Candidaten der Pharmacie nicht angestrebt wird, unterliegt es keinem Anstande, daß dieselben zu den nach der Apothekerordnung den Apothekengehilfen zustehenden Hilfsdiensten in Apotheken verwendet werden. Durch die willkürliche Unterbrechung des in den obgedachten Verordnungen normirten Dienst- und Studienganges verwirkt jedoch der betreffende Candidat den rechtmäßigen Anspruch auf die Erreichung der obbezeichneten Endziele der pharmaceutischen Laufbahn, welche demselben dann nur in ganz ausnahmsweisen Fällen durch die in den Bestimmungen der gedachten Ministeralverordnungen vorgesehenen besonderen Ministerialbewilligungen zugänglich gemacht werden können.

Die Apothekergremien innerhalb des denselben nach der Gremialordnung obliegenden Pflichtenkreises, sowie die zur sanitätspolizeilichen Ueberwachung der Apotheken berufenen

politischen Behörden und deren Amtsärzte sind dafür verantwortlich, daß nur solche Candidaten der Pharmacie als Lehrlinge und Gehilfen in Apotheken Aufnahme finden, welche hiezu die gesetzliche Qualification besitzen, und daß dieselben auch nur innerhalb des vorschriftsmäßigen Wirkungskreises zum Hilfsdienste in Apotheken verwendet werden.

Mit Erl. des Min. des Inn. v. 7. Juli 1882, Z. 8810 (Vdgsbl. des Wr. Mag. Nr. 5, Norm. S. der böhm. Statth. Nr. 196), wurde eröffnet: „Es ist dahin zu wirken, daß die Amtsärzte der polit. Bezirksbehörden, insbesondere gelegentlich der Apothekenvisitationen sich auch davon überzeugen, ob die rücksichtlich der Aufnahme, des Unterrichtes, der Verwendung und der Prüfung der Apothekerlehrlinge bestehenden Vorschriften genau beobachtet werden, und die bei Heranbildung der Tironen unentbehrlichsten Lehrbehelfe vorhanden sind. Die Amtsärzte sind zu verhalten, in den Jahresrelationen über den Zustand und die Betriebsverhältnisse der in ihrem Sanitätssprengel befindlichen Apotheken eingehend zu berichten. Sollten Fälle vorkommen, daß Apotheker die von ihnen mit der Aufnahme eines Lehrlings übernommenen Verpflichtungen, für die entsprechende Ausbildung desselben zu sorgen, nicht erfüllen, oder daß sie Tironen zu Verrichtungen verwenden, wozu sie nach den bestehenden Instructionen nicht verwendet werden dürfen, so ist solchen Apotheken nach fruchtlos wiederholter Verwarnung die Berechtigung, Lehrlinge zu halten, zu entziehen.“ — Sieh auch die Vdg. der dalm. Statth. v. 25. April 1855, L. G. B. II. Abth. Nr. 21, S. 112.

Die hie und da vorgekommene provisorische Aufnahme und Verwendung von Candidaten als Lehrlinge oder Gehilfen in Apotheken bei mangelhafter Qualification gegen nachträgliche Beseitigung der Mängel ist unstatthaft und gegen einen derartigen, zur Umgehung der bestehenden Vorschriften führenden Mißbrauch mit aller Strenge einzuschreiten.

Von dem Inhalte dieses Erlasses sind die politischen Behörden und Apothekergremien, erstere mit dem Auftrage der Verständigung der Amtsärzte und Apotheker zur Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. April 1892, Z. 5889,

betreffend die amtliche Bestätigung der von Magistern der Pharmacie vollstreckten fünfjährigen Servirzeit und die Evidenzführung hierüber.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. Februar d. J., Z. 27295 ex 1891, wurde

der k. k. Statthalterei das auch im Verordnungsblatte des gedachten Ministeriums zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Formulare für die den Magistern der Pharmacie nach Maßgabe der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. December 1889, R. G. B. Nr. 200, seitens der inländischen Universitäten auszustellende Diplom mitgetheilt.

Aus diesem Anlasse findet sich das Min. des Inn. bestimmt, ausdrücklich in Erinnerung zu bringen, daß im Grunde der hierortigen Verordnung vom 9. Mai 1890, R. G. B. Nr. 81, die pharmaceutischen Magisterdiplome nicht mehr die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des Apothekerberufes verleihen, sondern lediglich die zur Erwerbung des erlangten pharmaceutischen Magistergrades vorgeschriebene wissenschaftliche Qualification bescheinigen, und daß für die Erlangung der Berechtigung zur selbstständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke der Nachweis einer nach erworbenem Magistergrade vollstreckten wenigstens fünfjährigen Servirzeit, insoweit die in dem bezogenen Erlasse bezeichneten Begünstigungen nicht zutreffen, erbracht werden muß.

Die k. k. . . . wird daher beauftragt, bei Intimirung des Formulares der neuen pharmaceutischen Magisterdiplome, welches demnächst auch in der Wochenschrift „Das österreichische Sanitätswesen" veröffentlicht wird, alle unterstehenden politischen Behörden zur genauesten Beachtung und Befolgung der, hinsichtlich des bei der Bestätigung der vollstreckten fünfjährigen Servirzeit einzuhaltenden Vorgehens in der vorcitirten h. o. Verordnung, speciell im P. 8 derselben enthaltenen Vorschriften anzuweisen.

Die den politischen Behörden I. Instanz zugetheilten Amtsärzte haben ein besonderes Verzeichniß jener Pharmaceuten, welchen die nach erlangtem Magisterdiplome vollstreckte fünfjährige Servirzeit auf dem Diplome bestätigt wurde, zu führen und in diesem Verzeichnisse: Vor- und Zuname, Geburts- und Heimathsort, Geburtsjahr, Ort und Datum der abgelegten Tirocinalprüfung, die Universität, an welcher das Fachstudium zurückgelegt und das Diplom erworben wurde, das Datum des letzteren, endlich Ort und Dauer der Servirzeit, Datum und Geschäftszahl der amtlichen Bestätigung über letztere ersichtlich zu machen.

Weiterhin ist es Pflicht der Amtsärzte, bei ihren periodischen Bereisungen, sowie bei anderen sich ergebenden Anlässen sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die öffentlichen

Apotheken nur von solchen Magistern der Pharmacie geleitet werden, welche hiezu die Berechtigung erlangt haben.

Von jeder über die vollstreckte fünfjährige Servirzeit und über die erlangte Berechtigung zur selbstständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke ertheilten Bestätigung ist im Sinne des Punktes V des h. o. Erlasses vom 13. December 1888, Z. 20604, behufs Verlautbarung im Amtsblatte „Das österreichische Sanitätswesen" sofort und in der im erwähnten Erlasse bezeichneten Weise im kürzesten Wege unter Angabe des Vor- und Zunamens des betreffenden Magisters, des Datums und Ursprungs des Diploms anher die Mittheilung zu machen.

Die politischen Behörden I. Instanz haben alljährlich im Laufe des Monates Jänner ein Verzeichniß der gedachten, im abgelaufenen Jahre vollzogenen Bestätigungen der erlangten Befugniß zur selbstständigen Apothekenführung der politischen Landesbehörde vorzulegen, welche Verzeichnisse sodann dem Min. des Inn. einzusenden sind.

Der Titel „Apotheker" steht nur jenem Magister der Pharmacie (bezw. Doctor der Pharmacie oder Chemie) zu, welcher die Concession zur Führung einer Apotheke nicht bloß erlangt hat, sondern dieselbe auch unter persönlicher Verantwortung ausübt (Entsch. des Min. des Inn. v. 23. Jänner 1879, Z. 15729 ex 1878).

Erkenntniß des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 23. Juni 1875, Z. 6823.

(Zeitschrift für Verw. S. 179.)

Klagen aus dem Dienst- und Lohnverhältnisse zwischen einem Apotheker und seinen Gehilfen und Lehrlingen sind selbst vor Ablauf von 30 Tagen seit dem Aufhören des Dienstverhältnisses nur vor dem ordentlichen Richter zu verfolgen, weil nach Abs. V des kais. Pat. v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, die Vorschriften der Gewerbeordnung auf das Apothekerwesen keine Anwendung finden, somit im vorliegenden Falle die Incompetenz der Gerichte durch den §. 102 der Gewerbeordnung, nach welchem Streitigkeiten zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Gehilfen, die vor Ablauf von 30 Tagen angebracht wurden, von der Genossenschaftsvorstehung zu erledigen sind, nicht begründet erscheint.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. April 1889, Z. 6128,

betreffend die Krankenversicherung des in den Apotheken beschäftigten Personales.

Das in den Apotheken beschäftigte Personal ist im Sinne des 2. Absatzes des §. 1 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, versicherungspflichtig, weil die Apotheken, wenn sie auch nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen, doch zu den in diesem Paragraphen genannten „sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen" gehören.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1896, R. G. B. Nr. 113,

betreffend die Gleichstellung des mit dem Charakter öffentlicher Beamter nicht bekleideten pharmaceutischen Personales von Spitalsapotheken mit jenem der öffentlichen Apotheken.

Auf Grund des §. 2, lit. e des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, und in Ergänzung der Verordnung des Min. des Inn. vom 9. Mai 1890, R. G. B. Nr. 81, wird bestimmt, daß das pharmaceutische Personal der seit 1. October 1895 activirten Medicamentenregie der k. k. Krankenanstalten des Wiener Krankenanstaltenfonds, insoferne dasselbe nicht in den Status der definitiven Beamten des k. k. Krankenanstaltenfonds eingereiht ist, in allen den pharmaceutischen Dienst betreffenden Beziehungen dem pharmaceutischen Personale der öffentlichen Apotheken gleichzuhalten und in der Evidenz des zuständigen Apothekergremiums zu führen ist.

Diese Bestimmung findet auch auf das mit dem Charakter öffentlicher Beamter nicht bekleidete pharmaceutische Personal jener Spitalsapotheken Anwendung, deren Einrichtung und Betrieb von der politischen Landesbehörde als gleichwerthig mit der Einrichtung und dem Betriebe öffentlicher Apotheken anerkannt wird.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Hofkanzleidecret vom 30. November 1833, Z. 29825,

P. G. S. 61. Bd., Nr. 166, S. 274,

betreffend die Concursausschreibung für neue Apotheken.

Se. k. u. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 26. November 1833 zu befehlen geruht, daß in Zukunft, wenn die Errichtung einer neuen Apotheke nothwendig befunden und gestattet wird, zur Vergebung derselben stets, um das würdigste Individuum[1]) aufzufinden, ein Concurs auszuschreiben sei.

Nach dieser a. h. Entschließung ist sich daher auf das Genaueste zu benehmen.

Mit dem Hofkzld. v. 13. November 1834, Z. 28179, wurde der n. ö. Reg. eröffnet, daß durch die a. h. Entschl. v. 26. November 1833 keine Aenderung in dem bisherigen Verfahren bei Verleihung und Vergebung der Apothekenbefugniß und den diesfalls bestehenden Vorschriften eingetreten sei.

Mit dem Hofkzld. v. 29. October 1840, Z. 32924 (kundgem. in der Pr. G. S. Böhmen Bd. 24, Nr. 1, S. 1, Dalmatien S. 678, Galizien Bd. 22, II. Abth., S. 640, f. das Laibacher Gub. Bd. 22, S. 412, Mähren Bd. 22, S. 394, Oesterr. u. d. Enns Bd. 22, S. 364, Steiermark Bd. 22 S. 311, Tirol Bd. 27, S. 883), wurde bedeutet, daß die a. h. E. v. 26. November 1833, welche ausdrücklich nur von Errichtung neuer Apotheken spricht, auf jene Fälle keine Anwendung findet, wenn ein schon bestehendes derlei Gewerbe erledigt wird, in welchen Fällen die bei Verleihung von Gewerben bestehenden allgemeinen Vorschriften eintreten. — Mit a. h. E. v. 24. Mai 1845 (Hofkzld. v. 31. Mai 1845, Z. 18077, an die n. ö. Reg., kundgem. in der Pr. G. S. für Oesterr. u. d. E. Bd. 27, Nr. 105, S. 487) wurde jedoch das Gesuch der Besitzer von Personal-Apotheker-Gewerben in Wien um Erlassung der Concursausschreibung dahin erledigt, daß solche Gewerbe immer in Folge der vor-

[1]) 1. Die Beurtheilung, welches Individuum unter mehreren Bewerbern das würdigste ist, fällt in das freie Ermessen der Verwaltungsbehörden (Beschl. des V. G. H. v. 15. März 1880, Z. 438, Ex. Nr. 285, v. 6. September 1880, Z. 1602, Ex. Nr. 286, v. 31. Jänner 1881, Z. 140, Ex. Nr. 287, v. 3. December 1883, Z. 2671, Ex. Nr. 289, v. 13. Mai 1895, Z. 2324 [Oesterr. Sanitätsw. S. 472]).

2. Die in einem Competenzgesuche geltend gemachten besonderen Titel auf Verleihung einer erledigten Apotheke dürfen von der Behörde nicht stillschweigend übergangen, sondern es muß über dieselben instanzmäßig und meritorisch entschieden werden (V. G. H. 6. Mai 1882, Z. 831, Budw. 1396).

schriftsmäßigen Publication zu verleihen sind. — Sieh jedoch den auf S. 352 abgedruckten St. Min. Erl. v. 11. Jänner 1861, R. G. B. Nr. 8, und den St. Min. Erl. v. 8. Jänner 1866, Z. 22384, an s. Länderstellen (Vdgsbl. des Wr. Mag. Bd. 4, Anhang S. 120, L. G. u. V. B. für Mähren Nr. 5). — Ferner hat das Min. des Inn. aus Anlaß eines speciellen Falles mit dem Erl. v. 2. März 1883, Z. 2954, über die Frage, ob bei Wiederverleihung der Personalgerechtsame zum Betriebe einer schon bestehenden Apotheke ein Concurs auszuschreiben ist, eröffnet: „Von der mit dem Hofkzld. v. 31. Mai 1845, Z. 18077, angeordneten Concursausschreibung im Grunde der a. h. Entschl. v. 5. Jänner 1861 (Min. Erl. v. 11. Jänner 1861, Z. 403) hat es in dem Falle abzukommen, wenn ein mit einer Personalgerechtsame betriebenes Apotheker-Etablissement im Sinne des §. 59 der Gew. Odg. auf einen anderen durch Erbschaft, Legat oder Acte unter Lebenden übertragen wird, und eine neue Concession erwirkt werden muß. Die Verleihung einer solchen Concession an den Käufer eines bestehenden Apotheker-Etablissements wird nicht zu verweigern sein, wenn der Verkäufer sein Apothekenbefugniß vorbehaltlos anheimgesagt hat und der Käufer jenen gesetzlichen Erfordernissen genügt, die zur selbstständigen Führung einer öffentlichen Apotheke erfordert werden." — Mit dem Erl. des H. M. v. 30. November 1863, Z. 22540 (Norm. S. d. böhm. Statth. S. 208), wurde in einem speciellen Falle entschieden, daß die Concursfrist keine Fallfrist für die Bewerber um eine Apotheke sei. — Mit E. v. 3. September 1896, Z. 23995 (Oesterr. Sanitätsw. S. 426), ordnete das Ministerium des Innern an, daß bei der Bestimmung des Termins in den Concursausschreibungen für die Einbringung der bezüglichen Competenzgesuche nicht unter vier Wochen herabgegangen werde. — Mit den E. des Min. des Inn. v. 13. December 1888, Z. 20604 (Oesterr. Sanitätsw. 1889, S. 5), und v. 6. April 1894, Z. 8348 (Oesterr. Sanitätsw. S. 134), wurden die L. St. aufgefordert, die Unterbehörden anzuweisen, von jeder Concursausschreibung zum Zwecke der Verleihung einer Apothekerconcession unbeschadet der vorschriftsmäßigen Veröffentlichung derselben eine Abschrift rechtzeitig dem Min. des Inn. mit der Bezeichnung: „Für den Obersten Sanitätsrath" vorzulegen.

Wird eine Apotheke wegen grober Vergehen des Eigenthümers in deren Führung geschlossen und ist in demselben Stadttheile oder in derselben Gemeinde die Errichtung einer Apotheke nothwendig, so wird ein solches Gewerbe als neu errichtet angesehen und die Verleihung im Wege des Concurses eingeleitet (Hfd. v. 10. August 1835, Z. 26066).

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1858, Z. 14329,

betreffend die Competenz für die Bewilligung zur Errichtung und Verleihung von Apotheken und chirurgischen Gewerben.

Die im §. 38 des mit der Min. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, bekannt gemachten Wirkungskreises der Länderstellen enthaltene Bestimmung lit. b, vermöge welcher denselben „die Ertheilung der Befugnisse zur Errichtung von Apotheken und für chirurgische Gewerbe" vorbehalten worden ist, hat gemachten Wahrnehmungen zu Folge zu einer verschiedenen Auslegung von Seite der Länderstellen Anlaß gegeben.

Während nämlich einige Länderstellen die gedachte Bestimmung dahin verstanden haben, daß dadurch denselben nur die Entscheidung über die Frage in erster Instanz vorbehalten sei: ob irgendwo ein neues Apotheker- oder chirurgisches Gewerbe zu errichten sei, wurde die besagte Norm von anderen Länderstellen dahin gedeutet, daß ihnen durch dieselbe auch die Verleihung eines Apotheker- oder chirurgischen Gewerbes an eine bestimmte Person in erster Instanz vorbehalten sei, es mag sich um die erste Verleihung eines neuerrichteten solchen Gewerbes oder um die Wiederverleihung eines schon bestehenden im Erledigungsfalle handeln.

Um nun in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren von Seite der Länderstellen zu erzielen, wird der k. k. . . . . hiemit zur Richtschnur bedeutet, daß ihr durch die obgedachte Bestimmung ihres Wirkungskreises nur die Entscheidung über die Frage in erster Instanz vorbehalten ist: ob irgendwo ein neues Apotheker- oder chirurgisches Gewerbe zu errichten sei,[1]) während hingegen die Verleihung eines solchen Gewerbes an eine bestimmte Person, es mag sich dann um die Verleihung eines neuen Gewerbes oder um die Wiederverleihung eines

---

[1]) In das freie Ermessen der Behörden fallen:

a) Die Einrichtung der Apotheken: Beschl. des V. G. H. v. 13. Jänner 1879, Z. 57, Ex. Nr. 284, v. 31. Jänner 1881, Z. 140, Ex. Nr. 287, v. 28. September 1885, Z. 2181, Ex. Nr. 1856, v. 7. December 1885, Z. 3130, Ex. Nr. 1857, v. 20. September 1886, Z. 2126, Ex. Nr. 1858, v. 3. December 1888, Z. 1926, Ex. Nr. 1859, v. 10. Juni 1895, Z. 2687.

b) Die Bestimmung eines Standortes für eine neu errichtete Apotheke: Beschl. des V. G. H. v. 25. Februar und 7. Juli 1884, Z. 379 u. 1535, Ex. Nr. 294 u. 290.

c) Die Verlegung des Standortes einer bestehenden Apotheke: Beschl. d. V. G. H. v. 24. December 1883, Z. 2485, Ex. Nr. 291.

schon bestehenden im Erledigungsfalle handeln, und umsomehr auch die Bewilligung zum Betriebe eines anerkannten derlei Realgewerbes, den k. k. Bezirksämtern und bezw. den mit der politischen Amtsführung betrauten städtischen Magistraten zusteht.

Aus besonderen Anlässen wurden Directiven betreffs der Errichtung von Apotheken gegeben, welche Directiven jedoch nur interner Natur sind.

Mit Rücksicht darauf, daß eine Apotheke auf dem Lande zu ihrer Aufrechthaltung und selbst zur guten Bedienung des Publicums immer eines verhältnißmäßigen Umfangs bedarf, daß mit den gemeinen und currenten Medicamenten und Materialvorräthen die Landbader ohnehin versehen sein müssen, und daß die nahen Gegenden sich vielfältig aus den Stadtapotheken versehen, hat sich die Regierung angelegen zu halten, daß die Apotheken auf dem Lande und vorzüglich in den nahen Gegenden von Wien, nicht über den eigentlichen Bedarf und nicht weiter vervielfältigt werden, als sich voraussehen läßt, daß ein derlei Unternehmen bei einem erlaubten Gewinn werde bestehen können. (Hofkzld. v. 20. April 1803, Z. 6421, an die n. ö. Regierung.)

Zureichende Gründe für die Errichtung neuer Apotheken sind eine bedeutende Erhöhung des Wohlstandes und eine große Vermehrung der Volksmenge; dagegen wird der willkürlichen Maßregel der Abmessung der Distanz nach Schritten bei der Errichtung neuer Apotheken nicht Raum gegeben, und lediglich das Wohl des Publicums und allgemeine Polizeirücksichten in Anwendung gebracht. (Hofkammerd. v. 6. December 1832, Z. 23234.)

Im allgemeinen wird eine Bevölkerung von 3000 bis 4000 Seelen als zureichend für eine Apotheke angenommen. (Hofkzld. v. 28. Juli 1823, Z. 2594, an die n. ö. Reg. und v. 10. August 1835, Z. 26066.)

Mache aber der Hofkanzlei wiederholt zur Pflicht, mit der Errichtung neuer Apothekergewerbe nur bei vollständig erwiesenem Bedürfnisse und mit gehöriger Rücksicht auf die im Orte oder im Umkreise schon bestehenden Gewerbe dieser Art vorzugehen. (A. h. Cabinetschreiben v. 20. August 1834, Hofkzld. v. 25. August 1834, Z. 21930, an die n. ö. Reg.);

auf die Zerstreutheit der Wohnungen und die gebirgige oder ebene Beschaffenheit der Gegend Rücksicht zu nehmen. (Hofd. v. 10. August 1835, Z. 26066.)

Auch die Dichtigkeit der Population, sowie die Ansicht der Localbehörden über die Nothwendigkeit einer solchen Errichtung haben auf die diesfällige Entscheidung wesentlichen Einfluß. (Hofd. v. 26. Mai 1829.)

Erlaß der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 1. Mai 1862, Z. 23511,

betreffend die Bestimmungen über die Errichtung einer Apotheke.

Aus Anlaß mehrerer in der letzten Zeit vorgekommener Fälle, in welchen eine unrichtige Auffassung und Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Errichtung und den Fortbestand öffentlicher Apotheken stattgefunden hat, wird nachstehende Verordnung erlassen:

Die Bewilligung zur Errichtung einer neuen öffentlichen Apotheke ertheilt die k. k. Statthalterei.

Als Vorlagen sind erforderlich:

Das Gesuch mit dem genauen Nachweise des Bedürfnisses der neu zu errichtenden Apotheke, ferner die Einbegleitung desselben durch das k. k. Bezirksamt oder den mit der politischen Amtsführung betrauten städtischen Magistrat an das k. k. Kreisamt unter Beibringung:

a) der Aeußerung der nächstgelegenen öffentlichen Apotheker und Behörden über die Zulässigkeit oder Entbehrlichkeit der neu zu errichtenden Apotheke, sowie die Aeußerung der im projectirten Standorte und in der Umgebung domicilirenden Sanitäts-Individuen;

b) des genauen Nachweises der Seelenzahl im Orte und in der Umgebung nach den Volkszählungsbüchern mit steter Rücksichtnahme auf jene Gegenden, welche zu irgend einer der schon bestehenden öffentlichen Apotheken näher gelegen sind;

c) der genauen Angabe der Entfernung des zur Apothekenerrichtung projectirten Ortes von den in der nächsten Nähe bereits befindlichen öffentlichen Apotheken mit gleichzeitiger Notirung der bestehenden Hausapotheken;

d) der Ortsverhältnisse überhaupt, der in der letzten Zeit erfolgten Vermehrung der Volksmenge, der Handels- und Industrieverhältnisse, der vorhandenen oder mangelnden Verbindungen mit anderen Orten, der Aemter, der Dringlichkeit oder Nothwendigkeit der neuen Apotheke für das Wohl des Publicums und betreffs allgemeiner Polizeirücksichten.

Im Durchschnitte wird eine Entfernung des Ortes von der nächsten öffentlichen Apotheke (auf dem Lande) von zwei

Meilen und eine Bevölkerung desselben von 4000 Seelen als ausreichend zur Errichtung einer neuen Apotheke angenommen.

In Orten, in welchen eine zweite oder dritte u. s. w. öffentliche Apotheke zu errichten beabsichtigt wird, muß die Nothwendigkeit auf dieselbe Weise (mit Ausnahme der Distanzbemessung) erwiesen werden.

Die erforderlichen Erhebungen sind gewissenhaft zu pflegen und amtlich festzustellen. Die vollständigen Acten werden von dem k. k. Kreisamte gutächtlich an die Statthalterei geleitet.

Nur wenn alle oder die Mehrzahl der hier angeführten Bedingungen dem beabsichtigten Zwecke entsprechen, kann die Bewilligung zur Errichtung einer neuen Apotheke ertheilt werden.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. September 1882, Z. 14890,

betreffend den Vorgang bei Verleihung von Apothekergerechtsamen.

In letzter Zeit gelangen an das Min. des Inn. häufiger Recursbeschwerden, welche gegen den bei der Verleihung neuer Apothekergerechtsame beobachteten Vorgang, insbesondere rücksichtlich der Auswahl der Bewerber und der Nichtbeachtung der hiefür maßgebenden Vorschriften, sowie gegen die Nichteinräumung eines Recursrechtes gerichtet sind.

Hiedurch findet sich das Min. des Inn. veranlaßt, der k. k. . . . behufs der Ertheilung der entsprechenden Weisungen an die unterstehenden politischen Behörden I. Instanz zu bemerken, daß rücksichlich des Recurszuges in Ansehung der Verleihung von Apotheken, nicht die Vorschriften der Gewerbeordnung, sondern, wie dies auch der k. k. Verwaltungsgerichtshof in einem speciellen Falle anerkannt hat,[1]) das Hofkanzleidecret vom 28. October 1799, polit. Ges. Sammlg. Nr. 73, Geltung hat.

Hofkanzleidecret v. 28. October 1799,
P. G. S. 14. Bd., Nr. 73, Seite 186,
betreffend Recurse in Gewerbesachen.

Se. Majestät haben in Ansehung der Recurse in Gewerbsangelegenheiten für die Zukunft folgende Grundsätze festzusetzen befunden.

---

[1]) Beschl. des V. G. H. v. 15. März 1880, Z. 438, Ex. Nr. 285; sieh auch die Beschl. des V. G. H. v. 12. März und 3. December 1883, Z. 471 u. 2671, Ex. 288 u. 289, womit derselbe Grundsatz ausgesprochen wurde.

1. Wenn in Gewerbsverleihungs- oder Gewerbserweiterungsangelegenheiten oder in Fällen, wo es um die Versetzung eines Gewerbes an einen anderen Ort, zu thun ist, eine Partei durch den Bescheid der untergeordneten Behörde sich gekränkt zu sein glaubt, so steht derselben, wie jetzt, frei, den Recurs an die höheren Behörden zu nehmen; doch hat dieselbe von dem Tage, da dieser Bescheid ihr zugestellt worden ist, innerhalb vier Wochen, davon bei der unteren Behörde die Meldung zu machen, und dann innerhalb vierzehn Tagen, die Recursschrift selbst bei der oberen Behörde einzureichen, nach deren Verlauf ein solcher Recurs nicht mehr angehört oder darauf Rücksicht genommen wird.

2. Die Partei, welche den Recurs ergreift, hat sich bei der unteren Behörde, durch einen Einreichungs-Protokollsauszug der höheren Behörde, über die geschehene Einreichung bei derselben, auszuweisen; die Controle aber in Ansehung des Tages, an welchem die Parteien die beschwerenden Bescheide erhalten, ist bei den von Amtswegen zuzustellenden Bescheiden, wie es bisher geschah, durch die von den Parteien eigenhändig zu unterzeichnenden Zustellungsbogen, bei den zu bezahlenden und deshalb von den Parteien selbst in den Taxämtern zu behebenden Bescheiden hingegen, durch die Taxämter, vermittelst Anmerkung des Tages des Empfanges, sowohl auf das Actenstück, welches hinausgegeben wird, als in den Taxcontrolbüchern, zu führen.

3. In den angeführten Fällen, wo gemeiniglich Kosten mit dem Antritte eines Gewerbes verbunden sind, hat der in der vorgeschriebenen Zeit ergriffene Recurs allezeit einen Stillstand der Verfügung der unteren Stelle oder effectum suspensivum nach sich zu ziehen, damit die Parteien nicht verleitet werden, unnütze Auslagen zu machen. Auch haben die Behörden, bei welchen die Recurse vorkommen, ihre Berichte darüber auf das Möglichste zu beschleunigen.

4. In dem Endbescheide, welchen eine untere Behörde ertheilt, ist beizurücken: daß der Partei, die sich dadurch gekränkt zu sein erachtet, unbenommen sei, innerhalb der vorher bestimmten Frist, den Recurs an die höhere Behörde zu nehmen.

5. Recursgesuche, welchen nicht der Endbescheid der unteren Behörde beiliegt, sind nicht anzunehmen; auch müssen die Gesuche ganzer Innungen oder Zünfte, die nicht von den Vorstehern eigenhändig unterschrieben sind, zurückgewiesen werden.

Hiebei ist den polit. Behörden I. Instanz zugleich eindringlichst und unter Betonung der persönlichen Verantwortlichkeit der Amtsvorstände einzuschärfen, daß sie bei der Verleihung von Apothekergerechtsamen sich genau an die Bestimmung des Hofdecretes v. 30. November 1833, Z. 29825 (polit. Ges. Samml. Nr. 166), halten und die betreffende Apothekergerechtsame jederzeit dem „würdigsten“ Bewerber verleihen,

sich aber bei der Beurtheilung der Würdigkeit der Bewerber nicht durch Berücksichtigung localer oder persönlicher Beziehungen bestimmen lassen.

Weiters sind dieselben anzuweisen, in allen Fällen, wo derlei Gerechtsame verliehen werden, die Concessionäre in dem Verleihungsdecrete ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß ihren von der I. Instanz nicht berücksichtigten Mitbewerbern das Recursrecht zusteht, daß sie daher vor dem Eintritte der Rechtskraft der Verleihung unter keiner Bedingung mit der Etablirung und Eröffnung der ihnen verliehenen Apotheke vorgehen dürfen und daß sie etwaige Vorbereitungen hiezu nur auf eigene Gefahr treffen würden.

Den Mitcompetenten bei Besetzung von ausgeschriebenen Apothekerbefugnissen steht ein eigentliches Recursrecht nicht zu, der Weg der Beschwerdeführung aber nur insoferne, als sie die Unterbehörde wegen eines ungesetzlichen Vorganges anklagen zu können vermeinen. (Entsch. des Min. des Inn. v. 12. Juni 1870, Z. 8285, in einem speciellen Falle.)

Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 5. März 1886, Z. 3127 (Vdg. B. des Wr. Mag. J. 1887, Nr. 15), wurden die unteren Instanzen beauftragt, vor Verleihung des Apothekergewerbes das zuständige Apothekergremium, bezw. das Apotheker-Hauptgremium, erforderlichen Falles den Landessanitätsrath einzuvernehmen, wobei jedoch betont wurde, „daß den Gremien aus der Nichtbeachtung ihrer abgegebenen Gutachten seitens der verleihenden Behörde ein Recursrecht gegen deren Entscheidungen nicht erwachsen könne, sowie sie auch bisher ein solches Recht nicht besäßen".

Hinsichtlich der im §. 8, lit. b des Reichssanitätsgesetzes (s. Seite 11) vorgeschriebenen Einholung des Gutachtens des Amtsarztes der politischen Behörde I. Instanz bezw. des Landessanitätsrathes wurde anläßlich einer Recursverhandlung, betreffend die Verleihung einer Apothekenconcession in einem Verwaltungsgebiete, in welchem Apothekergremien nicht bestehen, vom Min. des Inn. mit Erl. v. 8. Februar 1892, Z. 82, bemerkt, daß in Hinkunft bei allen Verleihungen von Apothekenconcessionen in Gemäßheit der Bestimmungen des Reichssanitätsgesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, stets das Gutachten des l. f. Bezirksarztes und in Recursfällen das Fachgutachten des Landessanitätsrathes über die Qualification des Concessionswerbers einzuholen ist. Ausdrücklich wurde beigefügt, daß das Fachgutachten des Bezirksarztes durch den Umstand, daß er selbst die Erledigung über die Competenzgesuche concipirt, nicht ersetzt werden kann, denn sein Fachgutachten hat der Bezirksarzt selbstverständlich ebenso, wie jeder Beamte nach seinem besten Wissen und Gewissen, nach seiner

Ueberzeugung abzugeben, während er bei Concipirung seiner Erledigung strenge an die Weisung seines vorgesetzten Bezirkshauptmanns ebenso wie jeder andere Beamte gebunden ist.

Verordnung des k. k. Staatsministeriums vom 11. Jänner 1861, Z. 403, R. G. B. Nr. 8,

über den Betrieb und Uebergang der Apotheker-Personalgerechtsame.

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 5. Jänner d. J. zu bewilligen geruht, daß die §§. 58 und 59 der Gewerbeordnung v. 20. December 1859, in den Kronländern Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradisca, Triest und Istrien, Tirol mit Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien mit Krakau und Bukowina, Dalmatien auch bei den Apothekergewerben in Anwendung kommen.

Hienach hat es bei Uebertragung der Personalapotheken nach dem Tode des letzten Besitzers oder durch Acte unter Lebenden von der bisherigen Concursausschreibung abzukommen.[1])

Der §. 58 lautete: „Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter ausüben oder dasselbe

---

[1]) 1. Die Gewerbeordnung räumt der Witwe des Pächters eines Gewerbes nicht das Recht ein, das von ihrem Ehegatten gepachtete Gewerbe auf Grund der demselben ertheilten Genehmigung fortzuführen. (V. G. H. 5. Juli 1883, Z. 1594, Budw. 1823.)

2. Bei einer Entscheidung darüber, ob eine Apotheke von den Erben ihres Inhabers fortgeführt werden dürfe, handelt es sich um keinerlei öffentliche Interessen, sondern lediglich um Parteienrechte, und es ist darum die Aufhebung einer derlei Entscheidung von Amtswegen nicht zulässig. Recursberechtigt sind nur Parteien, deren erworbene Rechte oder gesetzlich normirte Ansprüche durch die Entscheidung berührt werden. Apotheker-Aspiranten sind nicht legitimirt, gegen Entscheidungen über die Fortführung einer Apotheke durch minderjährige Erben zu recurriren (V. G. H. 23. October 1889, Z. 3422, Budw. 4900).

3. Der Anspruch der „minderjährigen Erben" eines Apothekers auf die Fortführung der Apotheke wird dadurch nicht beirrt, daß dieselben zur Erbfolge durch den Verzicht der zunächst Berufenen gelangt sind (V. G. H. 27. Februar 1890, Z. 652, Budw. 5179).

4. Das Recht zur Ausübung einer Apotheke ist ein ganz persönliches Recht und bleibt nur auf besonders befähigte Personen beschränkt. Das erwähnte Recht kann deshalb nicht den Gegenstand einer Streitführung vor dem Civilrichter begründen, hauptsächlich dann, wenn das Recht zur Ausübung der Apotheke als ein Realgewerbe nicht verbunden ist mit dem Besitze der einer bestimmten Person gehörigen Sache (O. G. H. 4. April 1876, Z. 4035, Z. f. V. 1878, S. 167).

verpachten. Ein Realgewerbe, dessen Eigenthümer die gesetzliche Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzt, kann durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben werden. Ein Stellvertreter oder Pächter muß immer gleich dem Gewerbeinhaber selbst die für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen und bei concessionirten Gewerben der Behörde zur Genehmigung angezeigt werden." Der §. 59 lautete: „Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden hat der Erbe oder Legatar, wenn er das Gewerbe fortführen will, dasselbe auf eigenen Namen neu anzumelden. Desgleichen hat eine neue Anmeldung stattzufinden, wenn ein Gewerbsetablissement durch Acte unter Lebenden auf einen anderen übertragen wird. Ist das Gewerbe ein concessionirtes, so bedarf es in beiden Fällen nur einer neuen Concession. Nur für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit kann ein concessionirtes Gewerbe auf Grundlage der alten Concession fortgeführt werden. Zur Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Masse während einer Concurs- oder Verlassenschaftsabhandlung bedarf es weder einer neuen Anmeldung noch Concession. In diesem, wie im vorhergehenden Falle ist, wenn die Natur des Gewerbes es fordert, ein qualificirter Stellvertreter (§. 58) zu bestellen." Durch die Gewerbenovelle v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, sind an die Stelle der §§. 58 und 59 die (nicht ganz gleichlautenden) §§. 55 und 56 getreten; doch wurde mit Erl. des Min. des Inn. an s. Landesstellen v. 5. März 1884, Z. 2816 (Vdgbl. des Wr. Mag. Nr. 2, Norm. S. der böhm. Statth. Nr. 410), bekannt gegeben, daß hiedurch in der Vdg. v. 11. Jänner 1861 keine Aenderung eingetreten ist.

Um der irrthümlichen Deutung des Staatsmin. Erl. v. 11. Jänner 1861, Z. 403, als ob Personal-Apothekergewerbe nicht nur durch Stellvertreter ausgeübt und verpachtet, sondern gleich Realgewerben auch an andere übertragen werden dürfen, zu begegnen, fand das Staatsministerium mittelst Erl. v. 8. Jänner 1866, Z. 22384, zu bedeuten, daß mit der a. h. Entschl. v. 5. Jänner 1861 nichts Anderes als die Anwendung der §§. 58 und 59 der Gewerbeordnung auf Apothekergewerbe allergnädigst bewilligt worden ist, daß daher die im Schlußsatze der obigen Verordnung gedachte Uebertragung nicht auf die Personal-Apothekergerechtsame, sondern nur auf das Gewerbsetablissement im Sinne des §. 59 sich bezieht (siehe auch die Kundm. der mähr. Statth. v. 20. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 5, S. 4). — Nach der Staatsmin. Vdg. v. 11. Jänner 1861, R. G. B. Nr. 8, haben die §§. 58 und 59 der Gewerbeordnung auch bei den Apothekergewerben in Anwendung zu kommen, und es ist somit nach dem dritten Absatze des §. 59 der Gewerbeordnung gestattet, ein Apotheker-Personalgewerbe für Rechnung der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit auf Grundlage der alten Concession fortzuführen. Unter dem Ausdrucke „Erben" sind testamentarische,

gesetzliche und vertragsmäßige Erben zu verstehen, und es ist eine Einschränkung des Ausdruckes auf die „Descendenten" nicht gerechtfertigt. Ebenso erscheinen die Bestimmungen des Hofkzld. v. 9. December 1824, Z. 35822, bezüglich der Uebertragung der Personal-Apothekergewerbe durch die Bestimmungen der Staatsmin. Vdg. v. 11. Jänner 1861, R. G. B. Nr. 8, und des §. 59 der Gewerbeordnung modificirt (Min. Erl. v. 8. April 1871, Z. 1836, Z. f. V. IV. Jahrg., Nr. 19, S. 75).

Mit der für Galizien und die Bukowina wirksamen Min. Vdg. v. 25. Juli 1887, R. G. B. Nr. 98, wurden Normen, betreffend den Wirkungskreis der politischen Behörden und der Gerichte in Bezug auf die Vormerkprotokolle über verkäufliche Apothekergewerbe erlassen. — Mit Erl. des Staatsmin. v. 29. März 1866, Z. 5696, an die Statth. Commission in Krakau wurde eröffnet, daß hinsichtlich der Normalwerthbestimmung für verkäufliche Apothekergewerbe die Hofkzl. Vdgn. v. 27. November 1843, Z. 3782, und v. 28. Februar 1845, Z. 5931, noch ausschließlich maßgebend sind. Mit dem erstcitirten Hofkzld. (Prov. G. S. für Gal., Bd. 27, Nr. 26) wurde angeordnet, daß die zum Behufe der Ermittlung des Normalpreises eines verkäuflichen Apothekergewerbes vorgeschriebene Schätzung im politischen Wege, d. i. unter Intervenirung der Obrigkeit durch Sachverständige nach vorläufiger Beeidigung derselben vorzunehmen sei. — Sieh aber auch das obbezogene Hofkzld. v. 27. November 1843 und die pol. Gub. Vdg. v. 25. August 1846, Z. 43154 (Prov. G. S. Bd. 28, Nr. 98, S. 208). — Sieh bezüglich der Frage, welche Apothekergewerbe in Böhmen als persönlich, radicirt oder verkäuflich anzusehen seien, die Hofd. v. 19. Juli 1791, J. G. S. Nr. 183, und v. 7. Jänner 1825, J. G. S. Nr. 2063, sowie bezüglich der Grundsätze der Ausübung radicirter und verkäuflicher Gewerbe das Hofkzld. v. 26. Juni 1822, Z. 13759 (Prov. G. S. f. Böhmen, Bd. 4, Nr. 241, S. 651). — Sieh auch noch bezüglich des Ueberganges von Apothekergewerben das Hofkzld. v. 29. August 1822, Z. 23282 (Prov. G. S. f. Gal., 4. Bd., Nr. 118, S. 438).

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Jänner 1887, Z. 108

(Budw. Nr. 3339).

Von dem in der Apotheker-Gremialordnung v. 20. October 1819, Nr. 32, S. 129 küstenl. Prov. G. S., ausgesprochenen Grundsatze der Personaleigenschaft aller bestehenden oder künftig zu verleihenden Apothekergewerbe macht das zwar nicht kundgemachte, aber in seiner Authenticität nicht bestrittene Hofkzld. v. 3. Juli 1845, Z. 20717, wonach vor dem Jahre 1820 im guten Glauben käuf-

lich oder erblich erworbene Apothekerbefugnisse auch künftig als Realrechte behandelt werden sollen, für jene Provinzen, für welche es erlassen wurde, eine Ausnahme. Die gesetzlichen Bedingungen des Bestandes von radicirten oder verkäuflichen Apothekergewerben mangeln jedoch in Dalmatien. Es kann deshalb auf Grund eines Privatrechtstitels ein Recht dieser Art ebenda nicht erworben werden.

Weisung der Centralorgan.-Hofcommission vom 27. Februar 1817

(Prov. G. S. f. Tirol, 4. Bd., I. Th., Nr. 54, S. 289).

4. Der Eigenthümer einer Apotheke darf nie zugleich ein anderes Gewerbe treiben und ebenso kann umgekehrt Derjenige, welcher ein anderes Gewerbe betreibt, nie zugleich Apotheker sein, wenn er sogar übrigens hiezu befähigt wäre.

Nach dem, jedoch nur für Böhmen, erlassenen Hofkzld. v. 18. Februar 1810, Z. 4781 (N. Buch der böhm. Landesstelle S. 99), kann dem Besitzer einer Apotheke eine andere Apothekergerechtsame nur dann bewilligt werden, wenn er früher seine Apotheke verkauft haben wird; nach dem Hofkzld. v. 5. August 1819, Z. 23869 (Prov. G. S. f. Gal. Nr. 30), besteht dieses Verbot auch für Niederösterreich und Galizien.

Ferner wurde mit dem Hofkzld. v. 22. April 1833, Z. 9985, aus Anlaß der Frage, ob zwei Polizeigewerbe gleicher Gattung in einer Person in verschiedenen Orten vereinigt werden dürfen, verordnet, daß in der Regel das Verbot der Vereinigung von zwei gleichartigen Polizeigewerben in einer Person, wenn auch die Ausübung in verschiedenen Orten stattzufinden hätte, zu handhaben sei. — Derselbe Grundsatz wurde, und zwar mit ausdrücklicher Beziehung auf den Besitz zweier Apothekergewerbe, mit dem Hofkzld. v. 15. April 1844, Z. 9961 (Decret des Tiroler Gub. v. 2. Mai 1844, Z. 10076, Prov. G. S. Bd. 31, Nr. 53, S. 273), ausgesprochen. Auch das Min. des Inn. hat in der Entsch. v. 9. October 1895, Z. 4834 (Oesterr. Sanitätsw. Nr. 47), den gleichzeitigen Besitz mehrerer Apotheken für unzulässig erklärt.

Ein Apotheker ist zur Essigerzeugung im Großen nicht berechtigt, weil die Pharmkopöe nur den Verkauf des acetum crudum kennt (Entsch. des Min. des Inn. v. 17. November 1869, Z. 14395; Lienbacher, Oeffentliche Sicherheit, IV., S. 64). Aus dem Erl. der böhm. Statth. v. 10. Jänner 1896, Z. 474 (Oesterr. Sanitätsw. S. 144): „Anläßlich eines speciellen Falles hat das Min. des Inn. mit Erl. v. 30. December 1895, Z. 33524 bemerkt, daß Artikel, welche, wie Olivenöl, Thee, Cognac, Malaga u. dgl., allgemeine Genußmittel sind, in den Apotheken nur zu dem

Zwecke vorräthig und als Handverkaufsartikel geführt werden, um im Bedarfsfalle für Kranke in der entsprechenden Qualität zu jeder Zeit aus der Apotheke erhältlich zu sein, woraus jedoch kein Apotheker die Befugniß abzuleiten berechtigt ist, mit diesen Artikeln auf Grund der bloßen Apothekergerechtsame gewerbsmäßigen Handel zu treiben."

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 29. November 1884, Z. 40614,

betreffend die Zugehörigkeit der Apotheker zu den Handelskammern.

Zu Folge §. 7, Z. 1 des Gesetzes v. 29. Juni 1868, R. G. B. Nr. 85, sind für die Handels- und Gewerbekammern unter den sonstigen gesetzlichen Bedingungen jene Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes wahlberechtigt, welche im Bezirke der Kammer eine Handlung, ein Gewerbe oder einen Bergbau betreiben.

Die Apotheker sind nun nach der Natur ihres Geschäftsbetriebes, welcher in der Anschaffung von Rohstoffen und Präparaten und in dem Verschleiße der einfachen, unverarbeiteten oder der bearbeiteten Artikel besteht, unzweifelhaft als Handels- resp. Gewerbetreibende anzusehen.[1]) Im Hinblicke auf die Natur ihres Geschäftsbetriebes und nach der übereinstimmenden, bei den Handels- und Gewerbekammern herrschenden Uebung genießen die Apotheker das active resp. passive Wahlrecht zu den Kammern und sind in Folge dessen auch verpflichtet, zu den unbedeckten Kammerkosten beizutragen.

Uebrigens hatte das Hand. Min. bereits in der Entsch. v. 2. Juli 1878, Z. 15622 (Z. f. V. S. 123), ausgesprochen, daß die Apotheker Gewerbetreibende im Sinne des Handelskammergesetzes sind.

---

[1]) Gemäß der Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 22. Juli 1884, Z. 8364 (Z. f. V. S. 198, in einem speciellen Recursfalle), ist der Apotheker verpflichtet, seine Firma zum Handelsregister anzumelden, weil es aufliegend ist, daß Apotheker, indem sie Waaren einkaufen, um dieselben theils im verarbeiteten, theils im unverarbeiteten Zustande wieder weiter zu verkaufen, Handelsgeschäfte im Sinne des Artikels 171/1, H. G. B. betreiben, somit nach Artikel 4, H. G. B. als Kaufleute anzusehen sind, weil in dem concreten Falle der Recurrent von seinem Erwerbe und diesem Geschäftsbetriebe jährlich ohne Zuschläge 31$^1/_2$ fl. Erwerb- und 10$^1/_2$ fl. Einkommensteuer, also jenen Betrag an lfd. directen Steuern zu entrichten hat, welcher ihn gemäß §. 7, Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche verpflichtet, seine Firma ins Handelsregister eintragen zu lassen. — Eine ähnliche Entsch. des O. G. H. erfloß am 5. September 1871, Z. 11014 (Ger. Halle Nr. 83, Adler Entsch. zum H. G. B. Nr. 332).

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. October 1880, Z. 1898

(Budw. Nr. 893).

Privatpersonen können zum Bezuge der Medicamente aus einer bestimmten Apotheke nicht verpflichtet werden.

Hofkanzleidecret vom 19. September 1813, Z. 14493,

Normalbestimmungen über die Untersuchung der Apotheken und den Wirkungskreis der Physiker.

Seine Majestät haben in Rücksicht der Apothekenvisitation, dann der Diätenbezüge und Emolumente für die visitirenden Protomediker und Kreisärzte folgende a. h. Entschließung zu fassen geruht.

Die Untersuchung der Apotheken zu Wien und Prag hat auch in Hinkunft nach der bisher bestandenen Art zu geschehen und in den übrigen Hauptstädten hat der Protomedicus die Untersuchung der Apotheken zu besorgen; auf dem Lande hingegen muß der Kreis- und Districtsarzt die im Kreise und Districte befindlichen Apotheken untersuchen.

Zu außerordentlichen Untersuchungen und Superrevisionen, wenn solche erforderlich sind, wird von der Landesstelle der Protomedicus und Kreisarzt abgeordnet.

Die Untersuchung der öffentlichen Apotheken am Lande ist gemäß der Bestimmungen des bezogenen Hofkanzleidecrets und der lit. a des §. 8 des Reichssanitätsgesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, durch die k. k. Bezirksärzte vorzunehmen (Erl. des Min. des Inn. v. 18. März 1891, Z. 5179).

Ueber die für die Untersuchung zu entrichtende Taxe sieh die Hofkzld. v. 22. October 1770 (Macher, Handb. der österr. Sanitätsg., 1. Bd., Nr. 258, S. 134, John, Lexikon der österr. Med. G., 4. Bd., S. 72, Chron. Auszüge f. Mähren Nr. 47) und v. 22. Mai 1771 (G. M. Th., 6. Bd., S. 344), das Circular des o. ö. Gub. v. 18. November 1775 (Chron. Auszüge f. Tirol, 1. Bd., Nr. 15), das Hofkzld. v. 9. October 1812 an das böhm. Gubernium (Goutta, Ges. Franz I., Bd. 17, S. 215), das Decret der Central-Organisir-Hofcommission v. 11. März 1816 (Prov. G. S. f. Tirol, Bd. 3, Nr. 55), das Hofkzld. v. 24. Februar 1817, Prov. G. S. Bd. 45, Nr. 33, die gal. Gub. Vdg. v. 14. März 1824, Z. 15742, Prov. G. S. f. Gal., Bd. 6, Nr. 31; für das Küstenland wurde mit Staatsmin. Erl. v. 22. März

1863, Z. 4979, bewilligt, daß die Untersuchungstaxe in Banknoten gezahlt werde. — Die Haus- und Spitalsapotheken sind zwar auch jährlich, jedoch unentgeltlich zu untersuchen (Staatsmin. Erl. v. 29. März 1866, Z. 4485, und Erl. des Min. des Inn. v. 4. Jänner 1895, Z. 32832 ex 1894, Oesterr. Sanitätsw. S. 67). Betreffs der Berichterstattung über die Ergebnisse der Apothekenvisitation sieh den Erl. des Min. des Inn. v. 3. Juni 1889, Z. 9062 an alle Landesstellen (Oesterr. Sanitätsw. Nr. 26, S. 234). — Die Amtsärzte sind innerhalb der durch den Zweck der Revision bestimmten Grenzen vollkommen berechtigt, in die Factura, Geschäftsbücher und analogen Vormerke der Apotheker Einsicht zu nehmen und haben letztere die Verpflichtung, vorgenannte Behelfe dem revidirenden Amtsarzte unweigerlich zur Einsichtnahme vorzulegen (Erl. der schles. L. R. v. 17. Juli 1894, Z. 8316, Oesterr. Sanitätsw. S. 365). — Die o. ö. Statth. hat mit dem Erl. v. 10. Februar 1897, Z. 2459 (Oesterr. Sanitätsw. S. 171), den Vorgang bei Visitationen der öffentlichen Apotheken in Oberösterreich geregelt.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1893, Z. 21428 ex 1892,

an sämmtliche politische Landesbehörden,

betreffend Enthebung der Apotheker vom Landsturmdienste.

Aus Anlaß von Klagen über ungleichmäßiges Vorgehen der Behörden in Angelegenheiten der Enthebung landsturmpflichtiger Apotheker vom Landsturmdienste, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesvertheidigung der k. k. . . . . zu eröffnen, daß die landsturmpflichtigen Apotheker, deren Enthebung vom Landsturmdienste als im öffentlichen Interesse gelegen im Sinne des h. o. Erl. v. 8. Juni 1887, Z. 9471, begründet erscheint, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 15, P. 62 der Verordnung des Min. für Landesvertheidigung v. 20. December 1889, R. G. B. Nr. 193, nicht über Ansuchen der Landsturmpflichtigen selbst, sondern von Amtswegen eben selbstverständlich nach Maßgabe der unabweislichen Nothwendigkeit in die seitens der politischen Bezirksbehörden an die Landesbehörde alljährlich vorzulegenden, nach dem Muster Beilage 12 zum §. 15 der obigen Verordnung zu verfassenden Verzeichnisse aufzunehmen sind.

Hievon sind die zur Antragstellung bezüglich der Enthebung vom Landsturmdienste berufenen unterstehenden politischen Bezirksbehörden zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß zu setzen.

Hievon ist auch das Directorium des allg. österr. Apothekervereins über das mitfolgende, anher unterm 17. September v. J. eingebrachte Einschreiten zu verständigen.

Kundmachung der k. k. Statthalterei für Böhmen vom 17. Juli 1879, Z. 43236, L. G. B. Nr. 30,

betreffend eine Verordnung der k. k. Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina zur vorläufigen Regelung des Apothekergewerbes in diesen Ländern.

Mit h. Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Juli l. J., Z. 10083, wurde nachstehende Verordnung der k. k. Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina zur vorläufigen Regelung des Apothekergewerbes in Bosnien und der Herzegowina kundgemacht.

Verordnung der k. k. Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina zur vorläufigen Regelung des Apothekergewerbes in Bosnien und der Herzegowina.

§. 1. Niemand kann zum Besitze einer Apotheke gelangen, um derselben selbstständig vorzustehen, oder als Provisor eine Apotheke selbstständig leiten, der sich nicht mit einem von einer österr.-ungar. Universität erhaltenen Diplome entweder als Doctor der Chemie oder als Magister der Pharmacie ausweist.

Der Name des Provisors ist jederzeit der Bezirksbehörde vom Inhaber der Apotheke bekannt zu geben und dessen Documente vorzulegen. Ueber die Zulassung zur Praxis eines an einer anderen Universität oder Schule graduirten Apothekers entscheidet in jedem Falle die Landesregierung.

§. 2. Die Concession zur Errichtung einer Apotheke ertheilt die Landesregierung, welche über jedes Einschreiten das Gutachten der politischen Kreisbehörde, in deren Amtsbereiche die Apotheke errichtet werden soll, einholen wird.

Vorläufig gilt der Grundsatz, daß für eine Bevölkerung von 10000 Seelen eine Apotheke genügt; doch können davon in solchen Fällen Ausnahmen gestattet werden, woselbst es die localen Verhältnisse dringendst erheischen.

§. 3. Das Dispensiren der Arzneien darf nur von den graduirten Apothekern selbst und von solchen Apothekergehilfen, welche die in der österr.-ungar. Monarchie vorgeschriebene Tirocinalprüfung mit gutem Erfolge bestanden haben, ausgeübt werden.

Anderen Apothekergehilfen ist das selbstständige Dispensiren von Arzneien nicht gestattet.

§. 4. Das Dispensiren der Arzneien darf nur nach der Medicamententaxe vom Jahre 1879 stattfinden.

Dieselbe tritt mit 1. Mai 1879 für Bosnien und die Herzegowina mit dem Zusatze in Kraft, daß der Preis der Medicamente und der Gefäße wegen der bedeutenden Transportkosten bis auf weiteres einen Zuschlag von 10 Proc. für jene Apo-

theken erfährt, die mehr als 35 Kilometer von der österr.-ungar. Grenze entfernt sind.

§. 5. Die Visitirung der Apotheken wird jährlich zweimal durch den Kreisarzt vorgenommen und hat sich dieselbe sowohl auf die Qualität der Medicamente als auch darauf zu erstrecken, ob sämmtliche in der obigen Taxe angeführten Medicamente vorhanden sind.

§. 6. Sämmtliche bestehende Apotheken, die den Bedingungen des §. 1 nicht entsprechen, sind binnen drei Monaten nach Kundmachung dieser Verordnung zu schließen.

Sarajewo, am 19. Februar 1879.

B. Materialwaarenhandlungen.

Der Materialwaarenhandel ist an sich ein freies Gewerbe; insoferne jedoch der Inhaber einer Materialwaarenhandlung auch den Verkauf der im §. 3 der Min. Vdg. v. 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97, bezw. der Min. Vdg. v. 8. December 1895, R. G. B. Nr. 188, benannten, nur zu Heilzwecken verwendeten Artikel anstrebt, bedarf es hiezu gemäß §. 5 der erstangeführten Min. Vdg. der Ermächtigung der vorgesetzten Gewerbebehörde I. Instanz. Die Voraussetzungen zur Erlangung dieser Ermächtigung sind in eben diesem Paragraphen enthalten.

Erlaß der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 12. April 1894, Z. ad 144327 ex 1893,

betreffend die Ueberwachung des Verkehres mit Arznei-Artikeln in Materialwaarenhandlungen.[1])

Eine seitens der k. k. inspicirenden Amtsärzte vorgenommene Revision zahlreicher Droguen- und Materialwaarenhandlungen in der Hauptstadt und in einigen größeren Städten des Landes hat ergeben, daß die weitaus größere Mehrzahl der Droguen- und Materialwaarenhändler die mit den Min. Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, und 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97, festgestellte Abgrenzung der Verkaufsrechte zwischen

[1]) Mit dem Erl. des Min. des Inn. vom 10. Mai 1894, Z. 9827 (Oesterr. Sanitätsw. S. 184), wurden alle Landesstellen, außer der böhmischen, aufgefordert, in dem Erl. der böhm. Statth. vom 12. April 1894, Z. 144327 ex 1893, analoger Weise Verfügungen zu treffen. Die Statth. in Tirol hatte übrigens bereits mit dem Erl. vom 6. December 1894, Z. 29965 (Oesterr. Sanitätsw. 1895, S. 28), eingehende Weisungen hinsichtlich der Ueberwachung der Materialwaarenhändler hinausgegeben. — Sieh auch die Kundmachung der mähr. Statth. vom 16. März 1882, L. G. u. V. B. Nr. 41, betreffend Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich der Aufbewahrung leicht brennbarer Flüssigkeiten in den Kellerräumen der Apotheken und Materialwaarenhandlungen.

Apothekern und Droguisten nicht einhalten, daß vielmehr Uebergriffe seitens der letzteren geduldet werden, die mit mannigfachen Gefahren für das Publicum verbunden sind.

Gleichzeitig wurde aber auch die Wahrnehmung gemacht, daß die Behörden I. Instanz nur in höchst seltenen Fällen darauf bedacht waren, den Bestimmungen des §. 7 der genannten Verordnung gemäß, für die entsprechende Evidenzhaltung und genaue Ueberwachung der obbezeichneten Handlungen vorzusorgen und den täglich sich steigernden Unzukömmlichkeiten in entsprechend energischer Weise zu begegnen.

Anderseits wurde sichergestellt, daß bei Niederlassungen von Droguisten, selbst in Fällen, in denen die Bestimmungen des §. 5 der bezogenen Ministeralverordnung in Anwendung zu kommen haben, die Sanitätsorgane übergangen wurden und daß die politische Behörde I. Instanz entweder die Anzeige der Errichtung einer Droguerie als freies Gewerbe einfach zur Kenntniß nahm oder gar die Bewilligung zum Verschleiße der im §. 3 der Min. Vdg. v. 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97, aufgenommenen Arzneimittel, ohne Anhörung des l. f. Amtsarztes, ertheilte. — So kann es geschehen, daß der l. f. Amtsarzt von dem Bestande einiger Droguerien in seinem Bezirke gar keine Kenntniß hat, sie demnach auch nicht überwachen kann. Der Handel mit Droguen kann aber nur insoweit als ein freies Gewerbe behandelt werden, als derselbe sich nicht auf den Handel und Verschleiß von concessionspflichtigen Artikeln erstreckt.

Bei der bisher in manchen Bezirken eingehaltenen Vorgangsweise, die Anzeige der Geschäftseröffnung einer Droguerie als freies Gewerbe ohne weiteres zur Kenntniß zu nehmen, kann es leicht vorkommen, daß allerlei Artikel, deren Verschleiß beschränkenden Anordnungen unterliegt, ohne Erlangung der hiezu erforderlichen Concessionen daselbst feilgehalten werden.

Nachdem jedoch dem Droguisten oder Materialwaarenhändler nicht gestattet ist, Artikel, zu deren Verkaufe eine besondere Concession erforderlich erscheint, zu führen und abzugeben, ihnen überdieß die Berechtigung nicht zukommt, irgend eine Substanz in die Form eines Heilmittels zu bringen oder als solches in Verkehr zu setzen und zu bereiten, Arzneimittel überhaupt nur in Apotheken geführt und abgegeben werden dürfen, so werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann aufgefordert, in dieser Richtung den Bestimmungen der oben citirten Min. Vdgn. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, und 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97, volle Geltung zu verschaffen und in jedem Falle nachgewiesener Uebertretung dieser Vorschriften nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 6 der wiederholt angezogenen Min. Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, mit aller Strenge vorzugehen, wobei bemerkt wird, daß jene Uebertretungen, welche unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung fallen,

nach Maßgabe der §§. 131 und 132, lit a derselben zu behandeln sein werden.

Die von den k. k. inspicirenden Amtsärzten sichergestellten Unzukömmlichkeiten lassen deutlich erkennen, daß die wiederholt vorgebrachten Klagen seitens der Apotheker nicht unberechtigt sind. Namentlich wurden folgende Anstände erhoben:

Eine Anzahl von Droguisten betreiben den Handel mit Giften, ohne eine dießbezügliche Concession auf Grund der Min. Vdg. v. 21. April 1876, R. G. B. Nr. 60, erlangt zu haben, und viele derjenigen, welche diese Concession besitzen, lassen die Bestimmungen der §§. 7, 9, 10, 11, 12 und 16 dieser Verordnung, theilweise oder auch völlig, unbeachtet.

Die weitaus größere Mehrzahl der Droguisten führen im offenen Widerspruche mit den §§. 2 und 3 der Min. Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, und verkaufen Droguen und chemische Präparate, welche ausschließlich zu Heilzwecken Verwendung finden. Im bunten Durcheinander findet man da Chinin, Antipyrin, Antifebrin, Phenacetin, Chloralhydrat, Chloroform, Dermatol, Strychnin neben Salep, Morphium neben Magnesia carb. &c. und zwar in kleineren Quantitäten, die den Großhandel, mit dem sich die Droguisten ausreden, vollkommen ausschließen. Häufig sind sogar die betreffenden Gefäße mit der Angabe des Preises pro Gramm oder Deka versehen, damit in Abwesenheit des Droguisten die Lehrlinge, wenigstens bezüglich des Preises, nicht irregehen, woraus geschlossen werden kann, daß alle diese mitunter sehr gefährlichen Arzneimittel, die doch ausschließlich zu curativen Zwecken Verwendung finden und deren Abgabe ausschließlich den Apothekern und diesen nur unter besonderen Cautelen vorbehalten ist, seitens der Droguisten im Detail abgegeben werden. Es ist einleuchtend, daß die Käufer sodann ernsten Gefahren durch ein solches leichtfertiges Gebaren ausgesetzt sind.

Nahezu alle Droguisten führen und verkaufen zusammengesetzte Theesorten, wie Species pectorales, Spec. Altheae, Spec. St. Germain &c., welche ebenfalls nur zu curativen Zwecken in Verwendung kommen und deren Verkauf ebenfalls im Grunde der vorangeführten §§. 2 und 3 der Min. Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, den Droguisten nicht gestattet ist.

Aehnlich verhält es sich mit den Tincturen und Salben, als wie Tinct. chinae comp., Tinct. malatis ferri, Tinct. Rhei aquosa und vinosa, Ung. cinereum, Ung. zinci, Ung. praecipitati rubri und vielen anderen, welche sämmtlich nach den Vorschriften der Pharmakopöe bereitet sind, deren Verschleiß somit nur den Apothekern zusteht, von den Droguisten aber im Handverkaufe abgegeben werden.

Eine große Anzahl von Droguisten halten die im §. 3 der Min. Vdg. v. 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97, bezeichneten

und nur zu Heilzwecken verwendeten Artikel feil, ohne die dießbezügliche, im Grunde der Bestimmungen des §. 5 dieser Verordnung zu erlangende Concession zu besitzen, und jene Droguisten, welche die gedachte Concession besitzen, halten in der Mehrzahl der Fälle die im §. 6 dieser Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen nicht ein.

In einzelnen Droguerien werden medicinische und thierärztliche Specialitäten erzeugt und feilgeboten, deren Verkauf im Grunde der Bestimmungen der Min. Vdg. v. 13. Mai 1862, Z. 8875, überhaupt verboten ist, deren Verschleiß übrigens den Droguisten selbst, wenn die Bereitungsvorschrift vorliegen sollte, im Sinne des §. 3 der Min. Vdg. v. 17. September 1883, da sie zu Heilzwecken verwendet werden, strengstens zu untersagen ist.

Um das Feilhalten von Arzneimitteln in Quantitäten, die den Großhandel ausschließen, einigermaßen zu rechtfertigen, wird von den Droguisten angegeben, daß diese Arzneimittel zur Versorgung der Hausapotheken der Aerzte auf dem Lande am Lager gehalten werden, und thatsächlich konnte dieser Umstand hie und da aus den Geschäftsbüchern auch sichergestellt werden. Dieser Vorgang widerspricht aber den Bestimmungen der Min. Vdgn. v. 26. December 1882, R. G. B. Nr. 182, §. 7, und v. 12. December 1889, R. G. B. Nr. 191, §. 20, wonach die zur Führung einer Hausapotheke berechtigten Aerzte ihren Bedarf ausschließlich aus einer öffentlichen Apotheke zu decken haben.

In vielen Fällen wurden Ankündigungen und Titulaturen angetroffen, die offenbar auf Irreführung des Publicums berechnet sind. In dieser Richtung ist der Erl. des h. Min. des Inn. v. 18. September 1875, Z. 10589, maßgebend, wonach ein Droguist weder den Titel „diplomirter Apotheker“ führen, noch auf seiner Firmatafel Arzneiwaaren ankündigen darf.

Im Grunde dieser Wahrnehmungen werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann aufgefordert, die Droguen- und Materialwaarenhandlungen im Bezirke einer ständigen Ueberwachung zu unterziehen, den l. f. Amtsarzt zu verhalten, dieselben öfters und unvermuthet zu revidiren und hiebei im Sinne dieses Erlasses vorzugehen.

Schließlich werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann aufgefordert, bei dem Umstande, daß Kaufleute und Krämer in kleineren Gemeinden häufig mit dem unbefugten Verkaufe von Arzneimitteln sich abgeben, die Districtsärzte auf Grund des §. 5, Alinea 2 der Dienstinstruction zu beauftragen, in derlei Geschäften gelegentlich Nachschau zu pflegen und die vorgefundenen Anstände anzuzeigen, und haben der Herr k. k. Bezirkshauptmann sich darüber die Ueberzeugung zu verschaffen,

ob thatsächlich die Gemeindesanitätsorgane diese Nachschau regelmäßig üben.

Auch in diesen Fällen haben der Herr k. k. Bezirkshauptmann bei vorkommenden Uebertretungen mit aller Strenge gegen die Schuldigen vorzugehen.

Ueber das Ergebniß der von den l. f. Amtsärzten anläßlich der Bezirksbereisung vorzunehmenden Revision der Droguen- und Materialwaarenhandlungen ist bis Ende August l. J. bei genauer Fristeinhaltung eingehender Bericht zu erstatten.

C. Die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie der Verschleiß von beiden, dann die Erzeugung und der Verschleiß von künstlichen Mineralwässern.

Die obbezeichneten Gewerbe wurden durch §. 15 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, als concessionirte erklärt; die Erfordernisse an die Bewerber sind im §. 7 der Min. Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 151,[1]) und im §. 5 der Min. Vdg. v. 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97,[2]) enthalten.

Die Erzeugung künstlicher Mineralwässer war mit der a. h. Entschl. v. 22. December 1832 (Hofkzld. v. 29. December 1832, Z. 30039) verboten worden. Mit a. h. Entschl. v. 2. November 1847 (Hofkzld. v. 11. November 1847, Z. 27869, Prov. G. S. für Steiermark, Z. 1847, S. 419) wurde jedoch gestattet, daß es von diesem Verbote gegenüber dem abzukommen habe, daß die Bereitung und Erzeugung künstlicher Mineralwässer nur mit Bewilligung der Behörden und unter Leitung eines geprüften Chemikers und Pharmaceuten geschehen dürfe, und daß über die Echtheit und Güte dieser künstlichen Mineralwässer durch die Behörden und berufenen Sanitäts-Individuen die genaue Aufsicht geführt werde. Hiebei wurde jedoch bemerkt, daß das in der a. h. Entschl. v. 7., Hofkzl.-Intimat. v. 19. Jänner 1834, Z. 1239, enthaltene Verbot, einem künstlichen Mineralwasser die Benennung eines bestehenden natürlichen Mineralwassers, z. B. künstliches Eger-, Selter- rc. Mineralwasser zu geben, streng aufrecht verbleibe. Mit dem weiteren

---

[1]) Abgedruckt auf S. 316.
[2]) Abgedruckt auf S. 286.

Hofkzl.-Erl. v. 26. Jänner 1848, Z. 1332, wurde allen Bereitern künstlicher Mineralwässer neuerlich strenge, und bei Verlust des Befugnisses verboten, einem künstlich bereiteten Mineralwasser die Benennung eines bestehenden natürlichen Mineralwassers, z. B. künstliches Eger-, Selter-Mineralwasser zu geben, sondern die künstlichen Mineralwässer seien nach dem Gehalte ihrer fixen Bestandtheile, als: künstliches Mineralwasser mit Soda, mit Eisen, mit Bittersalz zu benennen, anzukündigen und zu verkaufen. Das häufige Vorkommen künstlich nachgeahmter natürlicher Mineralwässer im Handel und Verschleiße hat das Staatsministerium veranlaßt, das in Folge der a. h. Entschl. v. 2. November 1847 erflossene Hofkzld. v. 11. November 1847, Z. 27869, neuerdings in Erinnerung zu bringen. Hiebei wurde bemerkt: „Insbesondere wird hervorgehoben, daß keinem künstlichen Mineralwasser der Name einer, wo immer im Inlande oder Auslande bestehenden Mineralquelle beigelegt, mithin auch der Verkauf von solchen, nach bestehenden Mineralquellen benannten Mineralwässern nicht angekündigt werden darf. Künstliche Mineralwässer dürfen auch in Gefäßen und unter einem Verschlusse (Kapsel, Stempel, Stöpsel, Brandzeichen u. dgl.), welche mit denen ähnlich oder gleich sind, in welchen die natürlichen Mineralwässer versendet werden, nicht verkauft oder versendet werden. Die Concession zur Erzeugung künstlicher Mineralwässer ist nur mit der größten Vorsicht an ganz verläßliche und vertrauenswürdige Personen zu verleihen und ist in dem Verleihungsdecrete ausdrücklich zu bemerken, daß die Außerachtlassung der festzusetzenden Bedingungen ohne weiteres den Verlust der Concession zur Folge haben würde" (Erl. des Staatsmin. v. 24. September 1865, Z. 16293; L. G. B. f. Böhmen Nr. 40, die Bukowina Nr. 13, Mähren Nr. 26, Salzburg Nr. 10, Tirol Nr. 60). Das Ministerium des Innern hat mit dem Erl. v. 12. Mai 1868, Z. 6520, die Verordnung des bestandenen Staatsministeriums v. 24. September 1865, Z. 16293, mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit der Handel und Verschleiß von künstlich erzeugten, gefälschten Mineralwässern als natürlichen thunlichst hintangehalten werden (Kundm. der Statth. für Böhmen v. 23. Mai 1868, L. G. B. Nr. 15, S. 40). — Die zur Bereitung der Mineralwässer und zum Verkaufe der Soda- und anderer künstlich fabricirter Wässer bestimmten Localitäten sind im Verlaufe jedes Frühjahres und Sommers wiederholt zu untersuchen (Erl. des Min. des Inn. v. 22. April 1855, Z. 7522, n. ö. Statth. Decr. v. 27. April 1865). — Laut Erl. des H. M. v. 2. Juni 1885, Z. 18361, ist die Erzeugung von Sodawasser nicht unter das Gewerbe der Erzeugung künstlicher Mineralwässer zu subsumiren. Sieh auch über die Controle des Handels mit natürlichen und künstlichen Mineralwässern den Erl. des Min.

des Inn. v. 23. Mai 1881, Z. 21035, und die Kundm. der gal. Statth. v. 21. Juni 1877, L. G. u. V. B. Nr. 37. — Die L. R. in Kärnten hat mit Erl. v. 31. October 1893, Z. 11984 (Oesterr. Sanitätsw. S. 568), angeordnet, daß sämmtlichen Brunnenverwaltungen des Kronlandes die Abgabe von leeren Kapseln an die Verschleißer von Mineralwasser strengstens untersagt werde.

D. Der Handel mit Blutegeln, mit Kräutern.

Der Handel mit Blutegeln ist ein freies Gewerbe (Entsch. des Min. des Inn. v. 29. Juli 1873, Z. 11644, §. 18 der Min. Vdg. v. 12. December 1889, R. G. B. Nr. 191, abgedruckt auf S. 258 ff.); betreffs des Kräuterhandels sieh oben unter 6: Bestimmungen über die Haltung und den Verschleiß der Arzneimittel S. 316.

Es ist daher nunmehr der Handel mit nichtarzneilichen Kräutern, wie bereits S. 316 erwähnt, ein freies Gewerbe. Immerhin aber unterliegt er noch der sanitätspolizeilichen Aufsicht; sieh diesbezüglich die den Kräuterhandel betreffende Vorschrift der steierm. Statth. v. 11. Mai 1873, L. G. u. V. B. Nr. 28. — Sieh auch die Kundm. der n. ö. Statth. v. 31. October 1882, L. G. B. Nr. 59, betreffend die Abhaltung von Unterrichtscursen und Prüfungen über die Kenntniß vegetabilischer Nahrungs- und Genußmittel.

E. Die Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse und der Handel hiemit.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 20. März 1892, R. G. B. Nr. 55,

betreffend die Einreihung des Zahntechnikergewerbes unter die concessionirten Gewerbe.[1])

Behufs der Regelung der gewerblichen Stellung der Zahntechniker überhaupt und insbesondere gegenüber den zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigten Personen, sieht sich das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Min. des Inn., im Grunde des §. 24 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B.

---

[1]) Sieh auch den Erl. der n. ö. Statth. v. 16. Mai 1897, Z. 7816 (Oesterr. Sanitätsw. S. 283), betreffend Erhebungen über Zahntechniker.

Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, veranlaßt zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Das Gewerbe der Zahntechnik wird, insoferne dieselbe nicht in Verbindung mit der Zahnarzneikunde von den hiezu Berechtigten selbst ausgeübt wird, unter die concessionirten Gewerbe eingereiht.

§. 2. Das Gewerbe der Zahntechnik umfaßt die gewerbsmäßige mechanische Herstellung von künstlichen Zähnen, von Ersatzstücken für den menschlichen Mund und von Bestandtheilen solcher Ersatzstücke.

Der Zahntechniker ist berechtigt, die Abdrucknahme und die Anpassung von Zahnersatzstücken im vollkommen gesunden menschlichen Munde selbstständig auszuführen. Es ist ihm jedoch untersagt, irgendwelche Verrichtungen in dem nicht vollkommen gesunden Munde des Menschen oder auch bei vollkommen gesundem Zustande des Mundes irgendwelche, die Beschaffenheit der Gebilde desselben veränderte Eingriffe (wie Abkneipen von Zahn- und Zahnwurzelspitzen, Abfeilen, Reinigen und Conserviren von Zähnen, Entfernung schadhafter Wurzeln u. s. w.) vorzunehmen.

§. 3. Zum Antritte des Zahntechnikergewerbes wird nebst den für den selbstständigen Betrieb jedes concessionirten Gewerbes vorgeschriebenen Bedingungen auch der Nachweis der Befähigung für dieses Gewerbe gefordert, welcher durch das Lehrzeugniß und das Arbeitszeugniß erbracht wird.

§. 4. Das Lehrzeugniß hat den Nachweis der Erlernung des Zahntechnikergewerbes zu enthalten.

Die Lehrzeit beträgt drei Jahre und kann bei einem befugten Zahntechniker oder bei einem Zahnarzte in zahntechnischer Verwendung zugebracht werden. Für Bewerber um die Concession für das Zahntechnikergewerbe, welche nachweisen, daß sie das Mechaniker- oder das Goldarbeitergewerbe ordentlich erlernt haben, genügt eine im Zahntechnikergewerbe (in zahntechnischer Verwendung) vollstreckte zweijährige Lehrzeit.

§. 5. Das Arbeitszeugniß hat eine mindestens sechsjährige Verwendung als zahntechnischer Gehilfe darzuthun, wovon drei Jahre bei einem berechtigten Zahntechniker und drei Jahre bei einem Zahnarzte in zahntechnischer Verwendung zugebracht werden müssen.

§. 6. Bewerber um die Concession zum Betriebe des Zahntechnikergewerbes, welche im Zeitpunkte des Erscheinens dieser Verordnung bereits bei einem befugten Zahntechniker

oder bei einer zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigten Person als zahntechnische Gehilfen in Verwendung stehen, aber nicht in der Lage sind, das Lehrzeugniß über die Erlernung des Gewerbes (§§. 3 und 4) beizubringen, können den im §. 3 vorgeschriebenen Befähigungsnachweis durch den Nachweis einer, gegenüber der Bestimmung des §. 5 um zwei Jahre längeren Verwendung als Gehilfen erbringen.

§. 7. Die Concession zum Betriebe des Zahntechnikergewerbes wird von der politischen Landesbehörde verliehen, welche bei der Verleihung auf den Localbedarf und auf die Thunlichkeit der sanitäts- und gewerbepolizeilichen Ueberwachung Rücksicht zu nehmen hat.

Als Maßstab für das Vorhandensein eines Localbedarfes wird nicht bloß das Bedürfniß der Bevölkerung des Ortes, für welchen die Erlangung der Concession angestrebt wird, sondern das Bedürfniß eines weiteren Umkreises, nach Umständen des Gewerbebezirkes, zu gelten haben.

§. 8. Den auf Grund der Gewerbeordnung zum Betriebe des Zahntechnikergewerbes berechtigten Gewerbetreibenden ist untersagt, sich auf ihren festen Betriebsstätten, ihren Wohnungen und bei Ankündigungen einer Bezeichnung zu bedienen, welche das Publicum über den Umfang und das Wesen ihrer Gewerbsberechtigung irre zu führen geeignet ist.

Als eine solche unstatthafte Bezeichnung gilt insbesondere jene als „Zahnkünstler", als „Zahnartist", dann jene als „Dentist".

§. 9. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind, falls nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§. 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.[1])

Anläßlich eines der mehrfachen Fälle, in denen Zahntechniker eine Erweiterung ihrer gewerberechtlichen Befugnisse dahin anstrebten, daß ihnen nicht bloß die Anfertigung künstlicher Zähne und Gebisse, sondern auch jene Verrichtungen im menschlichen Munde gestattet werden, welche, wie das Abkneipen der

[1]) Der Befähigungsnachweis für das Zahntechnikergewerbe kann von Demjenigen, welcher das Recht zur Ausübung dieses Gewerbes schon vor Wirksamkeit der Vdg. vom 20. März 1892 legal erworben hat, überhaupt nicht und auch nicht anläßlich einer Aenderung des Standortes gefordert werden (V. G. H. 2. Jänner 1895, Z. 11, Budw. 8289).

Zähne und Zahnwurzelspitzen, das Abfeilen, Reinigen und Plombiren der Zähne, sowie die Entfernung lockerer, schadhafter Wurzeln, nothwendig sind, um die künstlichen Gebisse anzupassen und einzusetzen, kam diese Frage auch im Recurswege zur Entscheidung. Das k. k. Min. des Inn. gab im Einvernehmen mit dem k. k. H. Min. einem wegen Verweigerung der gestatteten erweiterten Befugniß eingebrachten Recurse unter anderen auch aus den nachstehenden Gründen keine Folge: „Die in §. 2 der Min. Vdg. v. 20. März 1892 enthaltene Untersagung von Verrichtungen in dem nicht vollkommen gesunden Munde des Menschen, sowie von, die Beschaffenheit der Gebilde des Mundes verändernden Eingriffen auch bei vollkommen gesundem Zustande derselben beruht auf dem dießbezüglichen mit der a. h. Entsch. v. 10. September 1842 (H. K. D. v. 14. September 1842, P. G. S. Nr. 109, S. 241), ausgesprochenen Verbote, dessen fortdauernde Giltigkeit[1]) schon deshalb außer Frage steht, weil es sich bei den, den Zahntechnikern untersagten Verrichtungen und Eingriffen im menschlichen Munde zweifellos um ärztliche Verrichtungen handelt, welche im Hinblicke auf Art. V, lit. g, des Kundm.-Pat. zur Gew. Ordg. nicht den Gegenstand einer Gewerbeberechtigung im Sinne des §. 37 des G. G. v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, bilden können." Hinsichtlich der Ausführung zahntechnischer Arbeiten seitens der Zahnärzte, welche nach Ansicht der Zahntechniker hiezu keine Berechtigung besitzen, wurde in derselben Min. Entsch. ausgesprochen, „daß die Zahnärzte als solche im Sinne der bestehenden Vorschriften und insbesondere auch der erwähnten Min. Vdg. nur zur Ausübung der Zahntechnik als einer mit der Zahnheilkunde in Verbindung stehenden Beschäftigung, d. h. mit Beschränkung auf die eigenen Patienten, bezw. auf den ärztlichen Kundenkreis, jedoch mit der Befugniß zur Verwendung der erforderlichen Hilfskräfte (zahntechnische Lehrlinge und Gehilfen) berechtigt sind" (Erl. des k. k. Min. des Inn. v. 7. April 1895, Z. 6881, Oesterr. Sanitätsw., J. 1895, S. 189). — Das bezogene Hofkzld. v. J. 1842, welches übrigens nur an die n. ö. Reg. ging, lautet: „Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entsch. v. 10. September 1842 zu befehlen geruht, daß den bloß zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse berechtigten Technikern Vorrichtungen und Operationen im Munde der Menschen nicht gestattet, sondern als Curpfuschereien strenge nach den Gesetzen zu behandeln, für die Zukunft aber selbstständige Concessionen zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse bloßen Technikern nicht zu ertheilen sind."

---

[1]) Die fortdauernde Giltigkeit des Verbotes wurde auch im Erk. des V. G. H. v. 6. Mai 1896, Z. 2780, Budw. 9614, anerkannt.

F. Die Herstellung und der Vertrieb chirurgischer Verbandstoffe.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1896, Z. 15693,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die Herstellung und den Vertrieb chirurgischer Verbandstoffe.

(Auszugsweise.)

Mit der Min. Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, ist bestimmt worden, daß chirurgische Verbandstoffe jeder Art von dem Vorbehalte des ausschließlichen Verkaufes in Apotheken ausgenommen sind und sonach auch außerhalb der öffentlichen Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen.

Hinsichtlich der Berechtigung zum Verkaufe dieses Artikels sind jedoch ebenso wie hinsichtlich der Berechtigung zur Erzeugung derselben die Vorschriften der Gew. Ordg. v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, maßgebend.

Nach den Vorschriften des §. 15, P. 14 der Gew. Ordg. ist die Zubereitung und der Verschleiß von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen, sonach auch von Materialien zum Wundverbande (Verbandartikel), welche nebst dem Zwecke der bloßen Einhüllung des erkrankten Körpertheiles vermöge ihrer Imprägnirung mit medicamentösen Stoffen, zu denen auch die Wunddesinfectionsmittel gehören, gleichzeitig arzneilichen Zwecken dienen, nicht Gegenstand eines freien Gewerbes, sondern, insoferne die Zubereitung und der Verschleiß solcher medicamentös imprägnirter Verbandstoffe nicht Apotheken betrifft, oder bestimmte medicamentöse Zubereitungen derselben nicht den Apotheken vorbehalten werden — an eine vorgängige Concession gebunden.

Hiebei ist zu beachten, daß laut Min. Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 151, das concessionirte Gewerbe der Zubereitung derartiger Stoffe und Präparate an die Beibringung eines besonderen Befähigungsnachweises seitens des Concessionswerbers gebunden ist, wodurch den politischen Behörden Gelegenheit geboten wird, die in Frage kommenden sanitären Rücksichten zu wahren.

Insoferne es sich jedoch lediglich um den gleichfalls an die Erwerbung einer Concession gebundenen Verkauf solcher arzneilich imprägnirter Verbandartikel handelt, ist zwar ein besonderer Befähigungsnachweis nicht vorgeschrieben, jedoch ist die Ertheilung der bezüglichen Concession nur unter denjenigen Voraussetzungen statthaft, welche im obcitirten Gewerbegesetze bezüglich concessionirter Gewerbe überhaupt im §. 23 vorgezeichnet sind, wonach die sanitätspolizeilichen Rücksichten gleichfalls entsprechende Würdigung erfahren müssen.

Was die Erzeugung und den Vertrieb von medicamentös nicht imprägnirten Verbandstoffen in Ausübung eines freien Gewerbes anbelangt, wird die politische Behörde die Anmeldung eines derartigen Gewerbes zum Anlaß zu nehmen haben, um in Wahrung der sanitätspolizeilichen Rücksichten einen solchen Betrieb desselben sicherzustellen, daß bei der Herstellung und beim Verkaufe dieser Artikel die allergrößte Reinlichkeit und eine solche Verwahrung der Verbandstoffe gehandhabt werde, durch welche diese Artikel von schädlichen Verunreinigungen bewahrt bleiben.

G. Die Ausübung der Massage.

Erlaß der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 10. Februar 1895, Z. 11415

an den Stadtmagistrat in Prag.

betreffend die Ausübung der Massage.

Das h. k. k. Min. des Inn. fand mit dem Erlasse v. 18. Jänner 1895, Z. 26545 ex 1894, dem Recurse des A. S. aus K. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 9. Juni 1894, Z. 79120, mit welcher dem Ansuchen desselben um die Bewilligung der Ausübung der Massage in Prag und im Prager Polizeirayon nicht willfahrt wurde, insoferne derselbe die selbstständige Ausübung der Massage zu Heilzwecken beabsichtigt, keine Folge zu geben, weil nach dem eingeholten Fachgutachten des Obersten Sanitätsrathes die selbstständige Ausübung der Massage zu Heilzwecken als eine zur Heilkunde gehörige Heilmethode anzusehen ist, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung keine Anwendung finden.

Insoferne hingegen die gewerbsmäßige Beschäftigung mit Massage ohne Anwendung derselben zur selbstständigen Behandlung von Krankheiten beabsichtigt wird, unterliegt dieselbe — insolange eine anderweitige Regelung dieser Beschäftigung auf Grund des Gewerbegesetzes nicht stattfindet — als freies Gewerbe lediglich der Anmeldung.

Im Falle einer derartigen Gewerbsanmeldung wird der Umfang des Gewerbebetriebes im vorstehenden Sinne, d. i. mit ausdrücklicher Ausschließung der selbstständigen Ausübung der Massage zu Heilzwecken richtig zu stellen sein.

Hievon wird der Magistrat unter Rückstellung der Beilagen des Berichtes v. 29. September 1894, Z. 110253, zur weiteren Veranlassung, beziehungsweise zur entsprechenden Darnachachtung bei vorkommenden Anmeldungen in Kenntniß gesetzt.

H. Behandlung von Leichendornen.[1])

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. März 1896, Z. 38632 ex 1895.

(Aus einem besonderen Falle.)

Die Beseitigung von Hühneraugen durch operative Eingriffe oder durch Anwendung von medikamentösen oder ätzenden Mitteln gehört in das Gebiet der Heilkunde und kann somit nur von den zur Ausübung der Heilkunde berechtigten Aerzten und Wundärzten vorgenommen werden.

Die unblutige Beseitigung von Hornhautgebilden ohne chirurgische Eingriffe (blutige Operation) oder medicamentöse Einwirkung (Aetzmittel) ist ein lediglich cosmetisches Verfahren und daher derzeit ein freies Gewerbe.

---

[1]) Sieh das Erk. des Cassationsgerichtshofes v. 1. September 1853, Z. 8991 auf S. 230, Anm. 1, P. 3.

8. Die Vorschriften über die Fleischbeschau.

Die Fleischbeschau liegt gemäß der lit. a des §. 3 des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, im selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde.

Allgemeines Strafgesetz vom 27. Mai 1852, R. G. B. Nr. 117.

§. 399. Wenn bei einem Gewerbe, welches zum Verkaufe von rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verkochtem Fleische berechtigt ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist die Strafe dieser Uebertretung das erste Mal, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches oder des daraus gelösten Geldes, 25 bis 200 Gulden; bei der zweiten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.[1])

Fleischbeschau-Ordnungen bestehen in:

Böhmen: Das Pat. v. 14. Mai 1770 (Ges. Jos. II. Bd. 6, Nr. 1202), und die Gub. Vdgn. v. 27. December 1810 und v. 21. Mai 1830, Z. 19269, Pr. G. S. Nr. 285 u. 123, dann das Ges. v. 9. März 1889, L. G. B. Nr. 19, womit für Prag, dessen Vorstädte und Nachbargemeinden der Schlachthauszwang eingeführt wurde; Fristverlängerung, Gesetz v. 27. Juni 1892, L. G. B. Nr. 42, und Gesetz v. 20. April 1895, L. G. B. Nr. 37.

Der Bukowina: §. 17 der Kundm. der L. R. v. 27. April 1895, Z. 6788, G. u. V. B. Nr. 12.

Dalmatien: Das Gub. Decret v. 13. März 1827, Z. 4854, Pr. G. S. Nr. 32.

Galizien: Das Gub. Decret v. 25. Juni 1802, ergänzt durch die Vdg. des Landesausschusses v. 19. Februar 1883, Z. 5689, L. G. u. V. B. Nr. 40, die Kundm. der Statth. v. 19. Juli 1880, L. G. u. V. B. Nr. 32, betreffend die Instruction für die Beschauer des mit der Eisenbahn zu transportirenden Fleisches, die Statth. Vdg. v. 28. Juli 1888, L. G. u. V. B.

---

[1]) Der freie Verkehr mit Fleisch in frischem oder verarbeitetem Zustande ist gesetzlich nur durch jene Maßnahmen beschränkt, welche zur Constatirung der Brauchbarkeit desselben zum menschlichen Genusse vorgeschrieben sind. Behördliche Verordnungen, welche diesen Verkehr im weiteren Umfange einschränken, sind nicht rechtsverbindlich (V. G. H. v. 24. Juni 1891, Z. 2238 und v. 9. Mai 1895, Z. 2393, Budw. 6056 und 8650).

Nr. 74, Circular-Erl. der Statth. v. 20. März 1890, Z. 9814, L. G. u. V. B. Nr. 25, betreffend die Fleischbeschau in Eisenbahnstationen, die Statth. Vdg. v. 4. Juni 1891, L. G. u. V. B. Nr. 53.

Kärnten: Die Gub. Vdg. v. 23. August 1822, Z. 10167, 17. August 1839, Z. 18369, und 1. Februar 1840, Z. 1870 (illyr. Pr. G. S. 1839, Z. 74 u. 1840, Z. 12), ergänzt in Beziehung auf die beim Borstenvieh vorkommende Finnenkrankheit durch die Kundm. des Statth. v. 1. Februar 1878, Z. 8428, L. G. u. V. B. Nr. 3.

Krain: Die Gub. Vdg. vom 25. Mai 1820, Z. 2777, 23. August 1822, Z. 10167, 17. August 1839, Z. 18369 und 1. Februar 1840, Z. 1870 (illyr. Pr. G. S. 1839, Z. 74 und 1840, Z. 12), ergänzt bezüglich der Finnenkrankheit durch die Kundm. der L. R. v. 15. December 1881, Z. 9536, L. G. B. Nr. 2 ex 1882 und bezüglich der Zulassung der Kälber zur Schlachtung, bezw. des Fleisches geschlachteter Kälber zum bankmäßigen Verkaufe durch die Kundm. der L. R. v. 4. Juli 1882, Z. 5146, L. G. B. Nr. 20.

Küstenland: Das Gub. D. v. 6. März 1841, Z. 4635 und die Vdg. der Statth. v. 4. Juli 1893, Z. 11955 (Oesterr. Sanitätsw. S. 406).

Mähren: Die Statth. Vdgn. v. 10. Juni 1875, L. G. u. V. B. Nr. 29 und v. 12. November 1882, L. G. u. V. B. Nr. 145.

Niederösterreich und Wien: Die Reg. Vdg. v. 28. Mai 1810, Z. 7292 (Reg. Circ. v. 31. Mai 1810, Z. 15796) und 10. Juni 1838, Z. 29723, republ. mit Sth. Erl. v. 23. October 1850, L. G. u. R. B. Nr. 83, und v. 20. Juni 1870, Z. 8315, L. G. u. V. B. Nr. 44, Ges. v. 3. Februar 1873, L. G. u. V. B. Nr. 20, womit in den Vororten Wiens der Schlachthauszwang eingeführt wird, diesbezügliche Fristverlängerung, Ges. v. 8. Jänner u. 30. September 1875, L. G. u. V. B. Nr. 13 u. Nr. 59, die Vdg. des Min. des Inn., des Handels u. des Ackerb. v. 3. September 1883, R. G. B. Nr. 145 (Marktordnung für den Wr. Centralviehmarkt in St. Marx, abgedruckt im 20. Bande der Manz'schen Gesetzes-Sammlung), Statth. Vdg. v. 26. September 1886, L. G. u. V. B. Nr. 49 (Vieh- und Fleischbeschauordnung mit Ausschluß von Wien), Statth. Vdg. v. 4. Februar 1890, L. G. und V. B. Nr. 12 (Verbot des Verkaufes von aufgeblasenem Fleische und derlei Lungen), Ges. v. 15. September 1896, L. G. u. V. B. Nr. 71, betreffend die Ueberschau des in die Stadtgemeinde Wiener-Neustadt eingeführten Fleisches und die dafür zu entrichtende Gebür.

Oberösterreich: Die Statth. Vdg. v. 23. Jänner 1856, Z. 20363, L. R. B. Nr. 7, II. Abth. v. J. 1856, das Ges. v. 22. September 1893, L. G. und V. B. Nr. 35 (P. 7b der Dienstesinstructionen für die Gemeindeärzte in Oberösterreich).

Salzburg: Der L. R. Erl. v. 5. August 1856, Z. 7794, L. R. B. II. Abth. Nr. 18, Kundm. der L. R. v. 4. Juni 1880, Z. 2626, G. u. V. B. Nr. 6, v. 15. Februar 1881, Z. 751, G. u. V. B. Nr. 6, v. 7. December 1882, Z. 6787, G. u. V. B. Nr. 19, v. 21. Jänner 1883, Z. 5068, G. u. V. B. Nr. 12, v. 21. August 1884, Z. 5068, G. u. V. B. Nr. 12 und v. 5. Jänner 1894, G. u. V. B. Nr. 2 (Marktordnung der Stadt Salzburg für den Fleischmarkt).

Schlesien: Der Erl. der L. R. v. 9. Juli 1857, Z. 7140, L. R. B. II. Abth. Nr. 8, republ. mit Vdg. des Landespräs. v. 16. März 1875, Z. 1278, G. u. V. B. Nr. 11, ergänzt in Beziehung auf die Vornahme der Vieh- und Fleischbeschau bei Kälbern durch die Vdg. der L. R. v. 15. Juni 1882, Z. 6502, G. u. V. B. Nr. 24, in Beziehung auf perlsüchtige Thiere durch die Kundm. des Landespräs. v. 7. April 1883, Z. 3037, G. u. V. B. Nr. 21; sieh weiters auch die Instruction für die den Gemeinden zugewiesene Gesundheitspolizei, Kundm. des Landespräs. v. 7. Juli 1889, Z. 9364, G. u. V. B. Nr. 39, die Kundm. des Landespräs. v. 23. August 1894, Vertilgung von aufgeblasenem Fleische und derlei Lungen, G. u. V. B. Nr. 52.

Steiermark: Das Gub. D. v. 11. December 1776 u. die Statth. Vdg. v. 30. September 1858, L. R. B. II. Abth. Nr. 23 u. die Statth. Kundm. v. 4. Februar 1890, L. G. u. V. B. Nr. 16 (Wirkungskreis der Gemeinden außer der Stadt Graz und den Städten mit eigenem Statute in Sanitätsangelegenheiten).

Tirol und Vorarlberg: Die Statth. Kundm. v. 18. Februar 1886, G. u. V. B. Nr. 11, die Statth. Vdg. vom 23. Juli 1886, G. u. V. B. Nr. 36.

Bezüglich der Pferdeschlachtungen ist Vorsorge getroffen: für Niederösterreich durch die Statth. Vdg. vom 26. September 1886, L. G. u. V. B. Nr. 49, für Wien durch den E. der Statth. v. 20. April 1854, Z. 14256; für Mähren durch die Statth. Vdgn. v. 18. Juli 1876 u. 4. October 1881, L. G. u. V. B. Nr. 25 ex 1876 u. 1881, deren §. 4 mit Vdg. v. 20. Juli 1891, L. G. u. V. B. Nr. 49, abgeändert wurde; f. Steiermark durch die Statth. Vdg. v. 4. September 1871, Z. 10613; f. Galizien durch die Statth. Vdg. v. 28. Juni 1888, L. G. u. V. B. Nr. 75.

Nach dem Gutachten des Ob. Sanitätsr. (Oesterr. Sanitätsw. Nr. 40 ex 1893) sind die Krankheiten, bei deren Vorhandensein das Fleisch als Nahrungs-

mittel für Menschen grundsätzlich auszuschließen wäre, folgende: 1. Milzbrand, Rauschbrand, Rothlauf der Schweine (Stäbchenrothlauf, Schweineseuche), Rotz (Wurm), Pocken oder Blatternseuche der Schafe, Wuth, Rinderpest, Malignes Oedem, Wildseuche (Rinderseuche), Ruhr der Kälber, Influenza (Brustseuche), Pferdestaupe, Kopfkrankheit der Rinder, Druse der Einhufer, Beschäl- (chancre) Seuche der Einhufer, Diphtherie, Puerperalfieber, infectiöse Nabelentzündung, Geflügeltyphoid. 2. Trichinenkrankheit. 3. Starrkrampf, Ruhr, Blutflecken-Krankheit (Typhus), schwarze Harnwinde, Pyaemie, Septichaemie, Uraemie, Icterus, alle Arten der Erkrankungen der Lymphdrüsen der Einhufer, Kolik der Einhufer, sowie alle Krankheiten, welche unter hochgradigen Fiebererscheinungen verlaufen. Ferner wäre das Fleisch von Thieren vom Genusse für den Menschen auszuschließen, wenn bei denselben die folgenden krankhaften Veränderungen nachzuweisen sind, und zwar: Seröse und eiterige Ergüsse in die Körperhöhlen, brandige Zerstörungen der Gewebe, ausgebreitete Eiterungs- oder Jauchungsprocesse, bösartige Neubildungen. Endlich ist das Fleisch auszuschließen von in hohem Grade abgemagerten, von vergifteten und umgestandenen Thieren, sowie von jenen, welche die Zeichen der Unreife erkennen lassen; ebenso übelriechendes, erstiсktes und das bereits in Fäulniß übergegangene Fleisch. Auszuschließen vom Genusse sind auch jene Organe des Thierkörpers, in welchen Neubildungen oder Parasiten nachweisbar sind. Das Fleisch tuberculöser Thiere darf im rohen Zustande nicht in den Verkehr gebracht werden. Die Eingeweide tuberculöser Thiere und ebenso alle anatomisch veränderten Theile derselben sind principiell vom Verkehre auszuschließen. Das keine Veränderung zeigende Fleisch solcher Thiere kann nur dann freigegeben werden, wenn es durch Kochen in geeigneten Apparaten unschädlich gemacht worden ist. In gleicher Weise ist auch das Fleisch finniger Schweine und Rinder durch Kochen in geeigneten Apparaten unschädlich zu machen und dann erst zum Verkehre zuzulassen. Das Fett finniger Schweine kann nur unter der Bedingung zum Genusse zugelassen werden, daß dasselbe sofort nach der Schlachtung vollkommen rein ausgeschmort und vom Niederschlage vollständig getrennt wird. Trichinöse Schweine, sowie Organe, in welchen Parasiten nachgewiesen sind, müssen ausschließlich auf thermischem Wege unschädlich beseitigt werden. Zum beschränkten Verkehre in Freibänken verwerthbar ist das Fleisch geringer Qualität. Als Fleisch geringer Qualität ist zu bezeichnen jenes von kranken Thieren, soweit dasselbe nach den obigen Angaben nicht vom Genusse ausgeschlossen werden muß, sowie jenes von alten, aber gesunden Thieren.

Die zu diesem Paragraph einschlägigen Urtheile des O. G. H. sieh im 4. und 20. Bande der Manz'schen Gesetzesausgabe bei §. 399, bezw. bei §. 12 des Thierseuchengesetzes v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35.

Die Gebühren für die (Vieh- und) Fleischbeschau[1]) sind in den einzelnen Ländern verschieden geregelt:

Böhmen: Sieh §. 9 des Landessanitätsgesetzes v. 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9 und das Gesetz v. 22. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 14, betreffend die Bewilligung von Gebühren in Angelegenheit des Sanitätsdienstes. Hienach ist zur Einhebung besonderer Gebühren für die Vornahme bestimmter sanitärer Amtshandlungen, wie der Todtenbeschau, Fleischbeschau und sonstiger, ein Gemeinde-, bezw. Bezirksvertretungsbeschluß die Genehmigung dieser Beschlüsse durch den L. A. im Einverständnisse mit der Statth., eventuell, wenn ein Einverständnis nicht zu Stande kommt, ein allerhöchst zu genehmigender Landtagsbeschluß erforderlich. — Sieh auch §. 5 des Gesetzes v. 9. März 1889, L. G. B. Nr. 19, womit für die Gemeinde Prag, ihre Vorstädte und Nachbargemeinden der Schlachthauszwang eingeführt wurde;

Galizien: §. 28 der Statth. Vdg. v. 28. Juni 1888, L. G. u. V. B. Nr. 74; sieh auch §. 12 des Landessanitätsgesetzes v. 2. Februar 1891, L. G. u. V. B. Nr. 17;

Kärnten: Hinsichtlich der Städte und Märkte §§. 3 u. 12 der Gub. Vdg. v. 17. August 1839, Z. 18369 (illyr. Pr. G. S. 1839, Z. 74), hinsichtlich des flachen Landes Absatz b) der Gub. Vdg. v. 1. Februar 1840, Z. 1870 (illyr. Pr. G. S. 1840, Z. 12);

Krain: Hinsichtlich der Städte und Märkte §§. 3 u. 12 der Gub. Vdg. v. 17. August 1839, Z. 18369 (illyr. Pr. G. S. 1839, Z. 74), hinsichtlich des flachen Landes Absatz b) der Gub. Vdg. v. 1. Februar 1840, Z. 1870 (illyr. Pr. G. S. 1840, Z. 12);

Mähren: Die Einhebung von Gebühren für die Vieh- und Fleischbeschau wird den Gemeinden durch allerhöchst genehmigte Beschlüsse des Landesausschusses bewilligt. Nach den im L. G. u. V. B. erschienenen Kundm. d. Statth. wurden derartige Gebühren nachstehenden Gemeinden bewilligt: Neusiedl (5. März 1883, Nr. 50), Neutitschein (28. November 1883, Nr. 6 ex 1884), Bojkowitz u. Mähr.-Ostrau (22. December 1883, Nr. 18 ex 1884), Kosteletz, Jarmeritz, Busau und Zabřeh (22. September

[1]) Eine Rückerstattung von indebite gezahlten Verzehrungssteuerzuschlägen und Beschauungsgebühren kann nur dann stattfinden, wenn innerhalb der 14tägigen Fallfrist der Steuerzahler seine Nichtverpflichtung geltend macht (E. d. V. G. H. 14. Februar 1894, Z. 634, Budw. 7725).

1884, Nr. 80), Holleschau, Mislitz und Mähr.-Kromau (18. November 1884, Nr. 87), Alt-Schallersdorf, Triesch, Frankstadt, Ullersdorf, Kanitz, Weselicko, Unter-Wisternitz und Bodenstadt (26. Februar 1886, Nr. 33), Kiritein (18. Jänner 1887, Nr. 10), Ewanowitz (15. December 1887, Nr. 34), Groß-Meseritsch, Ober-Libochau und Zhorsch-Holuby (10. Jänner 1888, Nr. 8), Sternberg (15. Jänner 1888, Nr. 9), Mähr.-Trübau (16. Jänner 1888, Nr. 10), Vorkloster (21. Jänner 1888, Nr. 11), Trschitz (29. Jänner 1888, Nr. 20), Ossek (29. Jänner 1888, Nr. 21), Austerlitz (29. Jänner 1888, Nr. 22), Deutsch-Liebau (1. Februar 1888, Nr. 32), Müglitz und Hotzenplotz (1. Februar 1888, Nr. 34), Aussee (1. Februar 1888, Nr. 35), Deutschhause (22. Februar 1888, Nr. 50), Proßmeritz (29. November 1888, Nr. 93), Koloredow und Lundenburg (19. November 1888, Nr. 111), Rohle, Unter-Pannowitz und Weißwasser (24. November 1888, Nr. 114), Littau, Wranau und Groß-Poßenitz (26. November 1888, Nr. 117), Mähr.-Altstadt (26. November 1888, Nr. 118), Otinowes, Wüstseibersdorf, Oskau, Hannsdorf, Smržitz, Bysterz, Lipåwka (29. November 1888, Nr. 122), Neutitschein (3. Jänner 1890, Nr. 8), Hohenstadt, Meedl, Alt-Biela, Prziwoz, Ung.-Brod, Sudomeřitz, Hösting, Lundenburg, Oslawan, Jablumka, Nikles, Schönau, Budischau, Zábřeh, Namiest, Charwat und Grumberg (22. Jänner 1890, Nr. 16), Ung.-Brod (27. März 1890, Nr. 44), Koritschau, Prslawitz, Klein-Laßnig, Altendorf, Sklenau, Stiepanau, Pustomöř, Neudorf, Křižanau, Boskowitz, Leipnik, Karlowitz, Straßnitz, Nesselsdorf, Frankstadt (12. Jänner 1891, Nr. 9), Neutischein (10. Juni 1892, Nr. 51), Waltersdorf, Pröding, Braunsberg, Wlkosch, Mähr.-Weißkirchen, Wrbatek, Mähr.-Schönberg, Reckowitz, Seelowitz, Pießling, Lang-Pirnitz, Wischau, Skaliczka (12. August 1892, Nr. 67), Holleschau (6. August 1894, Nr. 73), Mähr.-Trübau, Unter-Heinzendorf, Riömanitz, Frischau, Kunowitz, Fulnek, Guttenfeld, Pollein, Frankstadt, Seninka, Neu-Hrozenkau, Osnitz, Stráni, Bodenstadt, Politschma, Střitež, Polanka, Hostialkow, Wolframs, Cech, Sternberg, Neu-Kaußnitz, Morein (2. Juni 1895, Nr. 59), Aujezd, Wschechowitz, Wisowitz, Stramberg, Hosterlitz, Olschan, Porstendorf, Deutsch-Brodek, Paulitz, Austerlitz, Priesenitz, Wlachowitz, Čellechowitz, Sklenau, Proßnitz, Telnitz, Wessely, Hrottowitz, Trebitsch, Raigern, Wal.-Klobouk, Wiklek, Unter-Aujezd, Unter-Beczwa, Groß-Karlowitz, Zubrzi, Chorin, Krhowa, Křiwe, Laaze, Löschna, Klein-Lhotta, Louczka, Podoli, Katerzinitz, Möenowitz, Přiluk, Mikuluvka, Guttenfeld, Leskowetz, Bistřitz, Söhle (14. November 1896, Nr. 87);

Oesterreich ob der Enns: Art. II der Statth. Vdg. v. 23. Jänner 1856, Z. 20363, Nr. 7, L. G. B. II. Abth. v J. 1856;

Oesterreich unter der Enns mit Ausschluß der Stadt Wien: §. 6 der Vdg. des Statth. v. 26. September 1886, Z. 48191, L. G. u. V. B. Nr. 49, für Wien, Kundm. des Statth. v. 18. December 1891, Z. 78453, L. G. u. V. B. Nr. 66, Gesetz

v. 15. September 1896, L. G. u. V. B. Nr. 71, betreffend die Ueberschau des in die Stadtgemeinde Wiener-Neustadt eingeführten Fleisches und die dafür zu entrichtende Gebühr;

Salzburg: Art. III, §. 17 des Landesreg.-Erl. v. 5. August 1856, G. u. V. B. Nr. 18, II. Abth. v. J. 1856;

Schlesien im allgemeinen: Art. IV, §. 18 der Vdg. des Landespräsidenten v. 16. März 1875, Z. 1278, G. u. V. B. Nr. 11; überdies wurde die Einhebung von Vieh- und Fleischbeschaugebühren mit den nachbezeichneten Gesetzen nachfolgenden Gemeinden bewilligt: Bielitz (8. Juni 1892, Nr. 42), Friedek (27. December 1892, Nr. 11 ex 1893), Peterswald (17. März 1894, Nr. 40), Oderberg (20. April 1894, Nr. 48), Jägerndorf (10. Mai 1894, Nr. 54), Freudenthal (13. Juli 1894, Nr. 62 u. 29. Jänner 1895, Nr. 13), Schönichel (2. März 1895, Nr. 24) und Gesetz v. 25. Juni 1895, G. u. V. B. Nr. 48, womit den schlesischen Gemeinden die Einführung von Abgaben aus Anlaß der Viehschlachtung und der Einbringung fremden Fleisches bewilligt wird; sieh auch §. 10 des Landessanitätsgesetzes v. 30. April 1896, G. u. V. B. Nr. 31;

Steiermark: Art. II der Statth. Vdg. v. 30. September 1858, L. G. u. V. B. Nr. 23, II. Abth., Kundm. des Statth. v. 20. Mai 1897, L. G. u. V. B. Nr. 47, betreffend den a. h. genehmigten Landtagsbeschluß v. 1. März 1897 wegen Einhebung einer Gebühr für die Vornahme der Fleischbeschau in der Ortsgemeinde Hausmannstätten auf die Dauer der Jahre 1897, 1898 u. 1899;

Tirol: Gesetz v. 25. April 1892, G. u. V. B. Nr. 10, giltig für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend die Einhebung der Vieh- und Fleischbeschaugebühren;

Vorarlberg: Gesetz v. 16. April 1887, G. u. V. B. Nr. 23, betreffend die Festsetzung von Gebühren für die Vieh- und Fleischbeschau in Vorarlberg.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1882, Z. 4788 ex 1880,

an sämmtliche Landesstellen (mit Ausnahme jener von Oesterreich unter der Enns und Mähren, letzterer aber abschriftlich mitgetheilt),

betreffend die Voraussetzungen für die Reife der Kälber und deren Verwerthung zur menschlichen Nahrung.

Im Verfolg des h. o. Erlasses vom 10. August 1878, Z. 6634, mit welchem ein Bericht über die im dortigen Verw.-Gebiete bestehenden Verfügungen betreffs des vom sanitären Standpunkte nicht zu billigenden frühzeitigen Schlachtens der Kälber abverlangt und die k. k. . . . beauftragt wurde, sich

auch darüber zu äußern, ob die Erlassung einer diesbezüglichen Anordnung nothwendig oder empfehlenswerth sei, findet sich das Ministerium des Innern nunmehr bestimmt, die k. k. . . . unter Bezugnahme auf die Bestimmung des §. 12 des Gesetzes über die Thierseuchen v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35 aufzufordern, dahin zu wirken, daß die Gemeinden des Verwaltungsgebietes, in welchem ein Jung- und Stechviehmarkt abgehalten wird, bezüglich der zum Verkaufe zulässigen Kälber in die Marktordnung die Bestimmung aufnehmen, daß unreife Kälber vom Markte auszuschließen sind und daß den mit der Marktaufsicht betrauten Organen sowie den Vieh- und Fleischbeschauern die nachbezeichneten Merkmale der Kälberreife zu dem Ende bekannt gegeben werden, damit dieselben bei der Beurtheilung, ob Kälber zum Markte zuzulassen seien oder das Fleisch des geschlachteten Kalbes bankmäßig und zum Verkaufe zulässig sei, die nöthigen Anhaltspunkte haben.

Nachdem die in älteren diesbezüglichen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, nach welchen ein kleinstes, noch zulässiges Körpergewicht oder ein Minimalalter festgestellt wurde, nach der Aussage der Sachverständigen keine zureichende Grundlage für die Beurtheilung der Kälberreife bieten, wofern nicht die Gesammtentwicklung des Thieres mit in Anschlag gebracht wird, so findet es das Ministerium des Innern angemessen, der k. k. . . . jene Bestimmung bekannt zu geben, welche anläßlich der h. o. genehmigten Marktordnung für den Jung- und Stechviehmarkt in Wien in den Dienstunterricht für das Wiener Marktcommissariat aufgenommen wurde.

Derselben zu Folge müssen

1. sämmtliche Milchschneidezähne des Kalbes vollständig durchgebrochen und in ihrer Entwicklung so weit vorgeschritten sein, daß sie nicht über und hinter einander, sondern neben einander in einer bogenförmigen Reihe stehen; das Zahnfleisch darf nicht mehr stark geröthet, weich und saftig sein, sondern muß derber und bleicher erscheinen und dem Halse des Zahnes in Form eines deutlichen Wulstes angeschlossen sein;

2. Der Rest der Nabelschnur am Nabel des Kalbes muß gänzlich abgefallen und der Nabel selbst soweit in der Vernarbung vorgeschritten sein, daß die Stelle daselbst nur mit einer dünnen Kruste bedeckt ist; sollte in Folge einer Erkrankung namentlich einer Verdickung des Nabelschnurrestes der Heilungsproceß noch nicht so weit eingetreten sein, so hat das Vorhandensein der sonstigen Merkmale darüber zu

entscheiden, ob das Fleisch eines solchen Kalbes zum Genusse zugelassen werden darf.

3. Das Fleisch geschlachteter Kälber darf nicht gallertig, sulzähnlich, an der Oberfläche erweicht (schlitzig) oder stark durchfeuchtet sein; die Musculatur muß daher etwas derber und deutlich gefasert erscheinen; das Bindegewebe unter der Haut und zwischen den Muskeln soll nicht schleimig und fettarm, sondern etwas dichter und von einigem, nicht krümeligen, sondern in den Fettzellen abgelagerten Fette durchsetzt sein; in der Bauchhöhle muß am Gekröse, besonders aber um die Nieren etwas Fett angesammelt sein.

Der Inhalt dieses Erlasses wurde von den Länderstellen den Vorschriften über die Beschau eingefügt (sieh Statth. Kundm. für Böhmen v. 28. Juni 1882, Z. 39324, L. G. B. Nr. 44; für Dalmatien v. 9. Jänner 1883, Z. 422, L. G. u. V. B. Nr. 5; Landesreg. Vdg. für Krain v. 4. Juli 1882, Z. 5146, L. G. B. Nr. 20; Statth. Kundm. für Mähren v. 12. November 1882, L. G. u. V. B. Nr. 145; Landesreg. Vdg. für Schlesien v. 15. Juni 1882, Z. 6502, G. u. V. B. Nr. 24; Statth. Kundm. für Tirol v. 25. Juni 1882, G. u. V. B. Nr. 17).

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. December 1895, Z. 25460,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die Verwendung von sogenanntem Lederfleisch als Nahrungsmittel.

Aus Anlaß der zu Folge des h. ä. Erlasses vom 5. Februar 1894, Z. 1062, von den politischen Landesbehörden erstatteten Berichte findet das Ministerium des Innern auf Grund des Fachgutachtens des Obersten Sanitäts-Rathes Nachstehendes zur Darnachachtung zu eröffnen.

Nach den allgem. Sanitätsvorschriften darf unbeschautes Fleisch zum menschlichen Genusse nicht zugelassen werden.

Hinsichtlich des sog. Lederfleisches ist jedoch die Fleischbeschau außerhalb der Schlachtstätten, in welchen eine geregelte Vieh- und Fleischbeschau stattfindet, undurchführbar.

Das noch an der abgezogenen Haut haftende Fleisch wird beim Abledern am Boden und beim Transporte der Haut bedenklichen Verunreinigungen ausgesetzt, so daß der Genuß des nachträglich in Betriebsstätten abgelösten Fleisches in sanitärer Hinsicht selbst dann bedenklich erscheint, wenn die

Haut von einem im Schlachthause unter thierärztlicher Aufsicht geschlachteten Thiere stammt, welche Voraussetzung jedoch hinsichtlich der in Gerbereien gebrachten Thierhäute keinesfalls immer zutrifft.

Die Verwerthung des in Gerbereien oder anderen Betriebsstätten von der Haut nachträglich abgelösten Fleisches zum menschlichen Genusse ist daher als unstatthaft zu erachten.

Dieser sanitätsbedenkliche Consum wird nur dadurch ermöglicht, daß die Ablederung der Schlachtthiere selbst in geordneten Schlachthäusern oft in einer außerordentlich nachlässigen und unvollkommenen Weise stattfindet, wodurch zugleich eine große Menge genießbarer Fleischtheile verschwendet wird.

Durch die Besserung dieser Verhältnisse könnte der sanitätswidrigen Verwerthung des von transportirten Häuten nachträglich abgelösten Fleisches am wirksamsten vorgebeugt werden.

Die k. k. . . . wird daher aufgefordert, im Wege der politischen Behörden als Gewerbebehörden und durch diese im Wege der Gemeindeverwaltungen solcher Städte und Orte, in denen Schlachthäuser bestehen, darauf einzuwirken, daß der Ablederung der Häute die größtmöglichste Sorgfalt zugewendet und bei der Ablederung thunlichst vermieden werde, daß Fleisch- und Fetttheile an der Thierhaut haften bleiben.

Gesetz vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35,

betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten.

§. 12. Die Vieh- und Fleischbeschau ist rücksichtlich des Schlachtviehes allgemein durchzuführen. In gewerblichen Schlachtlocalitäten ist dieselbe auch auf das Stechvieh auszudehnen; in Gemeindeschlachthäusern sowie in größeren Schlachthäusern überhaupt muß die Vieh- und Fleischbeschau approbirten Thierärzten übertragen werden. Auch bei Nothschlachtungen hat stets eine Beschau stattzufinden.

Die Durchführungsverordnung v. 12. April 1880, R. G. B. Nr. 36 bestimmt zu §. 12: „Rücksichtlich der Vieh- und Fleischbeschau bestehende, weiter gehende Anordnungen, die aus sanitätspolizeilichen Rücksichten erlassen worden sind, werden durch die Bestimmungen dieses Paragraphes nicht berührt.“ — Mit Erl. v. 7. August 1884, Z. 8050 (Oesterr. Sanitätsw. Jahrgang 1890, S. 396), hat das Min. des Inn. eröffnet: „Aus Anlaß vorgekommener Anstände bei Transporten von Fleisch und geschlachteten Hausthieren, sowie behufs einer wirksamen Durch-

führung der im §. 12 des a. Th. S. G. v. J. 1880 vorgeschriebenen Beschau des Schlacht- und Stechviehes, sowie der Wahrung der sanitäts- und veterinärpolizeilichen Interessen findet das Min. des Inn. im Einvernehmen mit dem H. M. zu bestimmen, daß in Hinkunft, mit Ausnahme der in dem §. 21 des Rinderpestgesetzes v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 37, dem §. 28 des a. Th. S. G. v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, und dem §. 8, al. 1 des Desinfectionsgesetzes v. 19. Juli 1879, R. G. B. Nr. 188, und den hiezu erlassenen Durchf.-Vdgn. vorgesehenen Fällen, für den Handels- oder Marktverkehr bestimmte Sendungen von Fleisch oder geschlachteten Hausthieren zur Beförderung auf Eisenbahnen oder Schiffen nur dann übernommen werden dürfen, wenn sie mit Certificaten über die am Schlachtorte ordnungsgemäß vorgenommene Beschau gedeckt sind. Diese Certificate sind am Bestimmungsorte der Sendung von den Beschauern nach anstandslosem Befunde des Fleisches oder der geschlachteten Thiere zu vidiren. Durch Beschaucertificate nicht gedeckte oder den sanitären Anforderungen nicht mehr entsprechende derlei Waaren sind zu beanständen.“ — Sieh wegen Durchführung dieses Min. Erl. die Kundm. des Statth. für Tirol v. 12. December 1884, G. u. V. B. Nr. 3 ex 1885 (abgedruckt im 20. Bande der Manz'schen Gesetzesausgabe bei §. 12 des Th. S. G.)

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Finanzen und des Ackerbaues vom 4. December 1891, R. G. B. Nr. 168,

betreffend die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch, Speck und Würsten aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung wird die Verordnung vom 10. März 1881, R. G. Bl. Nr. 18, außer Kraft gesetzt und die Einfuhr von Schweinen, von Schweinefleisch aller Art, von Speck und Würsten jeder Gattung aus den Vereinigten Staaten von Amerika in die österreichisch-ungarische Monarchie unter der Bedingung gestattet, daß für diese Provenienzen die den Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika entsprechende amtliche Bestätigung ihrer, durch vorschriftsmäßige Untersuchung erwiesenen sanitär vollkommen unbedenklichen Beschaffenheit beigebracht wird.

Die Handhabung der zur Ueberwachung des Handelsverkehres mit den gedachten Provenienzen im Inlande allgemein giltigen Gesetze und Verordnungen bleibt hiedurch unberührt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Sieh zu dieser Vdg. die Erl. des Min. des Inn. v. 5. November 1894, Z. 15583 (Oesterr. Sanitätsw. S. 620), an alle polit. Landesbehörden, betreffend die Behandlung der Sendungen von amerikanischem Schweinefleisch 2c., v. 15. Jänner 1897, Z. 39211 ex 1896 (Oesterr. Sanitätsw. S. 182), an die Statth. in Böhmen (abschriftlich den anderen Landesbehörden zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt), betreffend die Einfuhr von Fleisch aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika und v. 16. April 1897, Z. 10564 (Oesterr. Sanitätsw. S. 183), an alle polit. Landesbehörden, betreffend die Behandlung der aus Nordamerika eingeführten Fleischsendungen.

---

9. Die Sanitätspolizei.

Die Sanitätspolizei umfaßt alle Vorkehrungen zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen.

Zur Durchführung der sanitätspolizeilichen Vorschriften sind vorzugsweise die staatlichen und autonomen Verwaltungsbehörden berufen, doch haben auch die Gerichte, jedoch nicht als Civil-[1]), sondern nur als Strafgerichte, so z. B. nach dem 8. u. 9. Hauptstücke des a. St. G.: „Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.“ „Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Gesundheit“, mitzuwirken. Sieh auch auf S. 219 ff.: Die Grenzen der Competenz zwischen den staatlichen und autonomen Verwaltungsbehörden. Die Frage, inwieweit diese Behörden innerhalb ihres Wirkungskreises zu sanitätspolizeilichen Verfügungen berechtigt sind, muß aus den allgemeinen Vorschriften über deren Organisation beantwortet werden[2]); im Zusammenhange hiemit steht sodann auch die

---

[1]) Mit der E. des O. G. H. v. 3. August 1875, Z. 8503 (Z. f. V. S. 147), wurden zwei gleichlautende unterrichterliche Entscheidungen, mit welchen über den als Besitzstörung vor den Richter gebrachten Fall der schädigenden Einwirkung eines Brunnenbesitzers durch Tieferbohrung seines Brunnens auf eine einem anderen gehörige Heilquelle erkannt wurde, wegen Incompetenz der Gerichte aufgehoben.

[2]) 1. Beschwerden von Werkbesitzern über zwecklose Wasserverschwendung gehören zur Competenz der polit. Behörden (V. G. H. 1. September 1880, Z. 1619, Budw. 843).

2. Die sanitätswidrige Düngerablagerung auf einem Platze kann selbst dem Eigenthümer des Platzes untersagt werden und es begründet ein solches Verbot noch keine gesetzwidrige Verletzung des Eigenthumsrechtes (V. G. H. 25. September 1880, Z. 1490, Budw. 867).

3. Bei Erlassung von Entscheidungen, welche ausschließlich durch Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege motivirt erscheinen,

Frage über die Tragung der aus sanitätspolizeilichen Amtshandlungen sich ergebenden Kosten.[1])

Schließlich soll noch, als zur Sanitätspolizei gehörig, erwähnt werden, daß für Lebensrettungen nach den Hofkzd. v. 9. März 1827, Z. 5925, und v. 11. Juni 1833, Z. 13635, sowie nach der Min. Vdg. v. 12. September 1854, R. G. B. Nr. 234, von staatswegen Belohnungen gegeben werden, daß das Min. des Jnn. mit E. v. 31. März 1858, Z. 3617, die auf S. 103 ff. abgedruckte Anleitung für Nichtärzte zur Wiederbelebung der Scheintodten und zur ersten Hilfeleistung bei plötzlichen Lebens-

---

sind die Behörden berechtigt, nach ihrem sachverständigen Ermessen vorzugehen (V. G. H. 17. Mai 1882, Z. 910, Budw. 1410).

4. Die Wahl der Mittel zur Beseitigung einer Sanitätswidrigkeit ist dem Ermessen der Behörde nur insoweit anheimgegeben, als die constatierte und abzustellende Sanitätswidrigkeit das angewendete Mittel thatsächlich erfordert (V. G. H. 9. März 1885, Z. 546, Budw. Samml. der E. nach §. 6 Nr. 263).

5. Die Zerstörung von Holzröhren von Seite desjenigen, über dessen Grundfläche eine Sauerquelle der bezüglichen Curanstalt zugeleitet wird, ist Gegenstand einer nach privatrechtlichen Grundsätzen zu behandelnden Besitzstörung (O. G. H. 1. October 1885, Z. 13719, Z. f. V. J. 1888, S. 47).

6. Die Abwendung von Nachtheilen, welche infolge von Bauführungen und Herstellungen auf städtischen Gründen den Nachbarn durch die Rückwirkung auf die Vertheilung atmosphärischer Niederschläge erwachsen können, ist Sache der Baubehörden, insoweit nicht das Civilrecht Anwendung zu finden hat [Krain] (V. G. H. 26. Februar 1891, Z. 460, Budw. 5780).

7. Der Aufwand für Verhütungsmaßregeln, welche zur Abwendung augenblicklicher Wassergefahren von der Behörde angeordnet wurden, ist im administrativen Wege festzustellen (V. G. H. 18. März 1892, Z. 916, Budw. 6498).

8. Wegen der Competenzgrenzen der Gewerbs- und Baubehörden bei Consentirung gewerblicher Betriebsanlagen sieh das E. d. V. G. H. v. 27. Mai 1892, Z. 1736, Budw. 6635.

9. Ob sanitäre Rücksichten die Untersagung eines Baues erheischen, ist von der Administrativbehörde nach freiem Ermessen zu beurtheilen (V. G. H. 2. December 1892, Z. 3659, Budw. 6918).

10. Auf Vorrichtungen und Anlagen, welche die Ableitung von Niederschlagswässern in verbauten Orten bezwecken, haben nicht die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, sondern, insoweit nicht das Civilrecht platzzugreifen hat, jene der Bauordnung Anwendung zu finden (V. G. H. 14. December 1892, Z. 3840, Budw. 6944).

11. Die Unterlassung der Vornahme eines Localaugenscheines zur Constatirung der sanitätswidrigen Beschaffenheit von Objecten (Aborte) bildet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens (V. G. H. 14. Juni 1895, Z. 2989, Budw. 8741).

[1]) Die sanitätspolizeilichen Untersuchungskosten hat die Gemeinde auch dann zu tragen, wenn die Untersuchung durch eine Privatanzeige veranlaßt und eine Sanitätsgefahr nicht constatirt wurde. Kosten, welche für sanitätspolizeiliche Amtshandlungen erwachsen (Sachverständigengebühren), können zum Ersatze demjenigen, über dessen Anzeige die Erhebung gepflogen wurde, auch dann nicht auferlegt werden, wenn die Anzeige als unbegründet sich erwies (V. G. H. 24. April 1891, Z. 1499, Budw. 5911 [Tirol]).

gefahren hinausgegeben hat und daß das Rettungswesen insbesondere bei Eisenbahnen durch umfassende Vorkehrungen Förderung gefunden hat. Sieh hierüber die Vdg. des H. M. v. 23. Jänner 1889, Z. 49646 ex 1888 (abgedruckt im Oesterr. Sanitätsw. S. 66 ff.), hiezu den Anhang (S. 90 im Oesterr. Sanitätsw.), ferner den E. d. H. M. v. 11. Juni 1889, Z. 19579 (V. B. des H. M. für Eisenbahn und Schiffahrt, Nr. 72, Oesterr. Sanitätsw. S. 262), betreffend die Erleichterungen bei der Ausführung der neuen Vorschriften für das Rettungswesen auf den Localbahnen und auf Bahnen mit Secundärbetrieb.

A. Der Verkehr mit Lebensmitteln[1]) und einigen Gebrauchsgegenständen.

Gesetz vom 16. Jänner 1896, R. G. B. 1897, Nr. 89,

betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Gegenstand des Gesetzes.

§. 1. Der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln), kosmetischen Mitteln, mit Spielwaaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände, Eß- oder Trinkgeschirren, sowie Geschirren und Geräthen, die zum Kochen oder zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, ferner mit Wagen, Maßen und anderen Meßwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln zu dienen haben, die Verwendung bestimmter Farben zur Zimmermalerei, endlich der Verkehr mit Petroleum unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Aufsichtsorgane.

§. 2. Aufsichtsorgane, denen die in den §§. 3 bis 5 bezeichneten Befugnisse zustehen, sind die Organe der politischen Behörden (bezw. Magistrate der Städte mit eigenem Statute), insbesondere die landesfürstlichen Bezirksärzte, sowie jene

---

[1]) Die Vorschriften über die Fleischbeschau sind im Capitel 8 zur Darstellung gebracht.

Organe der autonomen Körperschaften, welche hiezu durch die Landesgesetzgebung bestimmt sind.

Gesetze, betreffend die Bestellung von Aufsichtsorganen für den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, sind bisher erschienen: Bukowina: Gesetz v. 7. Juni 1897, G. u. V. B. Nr. 13; Kärnten: Gesetz v. 7. Juni 1897, L. G. u. V. B. Nr. 13.

Die Regierung kann zur Handhabung ihres gesetzlichen Wirkungskreises in Angelegenheit dieses Gesetzes nach Einholung des Gutachtens des betreffenden Landtages besondere landesfürstliche Aufsichtsorgane bestellen. Dieselben unterstehen der politischen Landesbehörde.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, welche autonomen Körperschaften besondere und beeidete Organe für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei zu bestellen haben.

Es sind nur solche Organe mit dem Aufsichtsdienste zu betrauen und zu beeiden, welche eine für denselben zureichende fachliche Befähigung nachgewiesen haben. Die Regierung hat zu bestimmen, in welcher Weise der Nachweis der fachlichen Befähigung zu erbringen ist.

Der gesetzliche Wirkungskreis der mit der Verwaltung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei betrauten autonomen Körperschaften wird hiedurch nicht eingeschränkt.

Befugnisse der Aufsichtsorgane.

§. 3. Die im §. 2, Absatz 1 und 2, bezeichneten Organe sind befugt, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der im §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung, Gewinnung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmten Gegenstände dienen, zum Zwecke der Handhabung dieses Gesetzes während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehre geöffnet sind, Revisionen vorzunehmen.

Sie sind ferner befugt, von den in den angegebenen Räumlichkeiten sich befindenden Gegenständen der im §. 1 bezeichneten Art und den daselbst vorgefundenen Substanzen, welche zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind, dann von Gegenständen der im §. 1 bezeichneten Art, welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer

Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.

Die entnommene Probe ist in zwei Hälften zu theilen, deren jede mit dem amtlichen Siegel und über Verlangen der Partei auch mit deren Siegel versehen in zweckdienlichen Gefäßen zu bewahren ist. Ueber Verlangen der Partei ist ihr ein Theil der Probe, amtlich versiegelt, zurückzulassen. Die eine Hälfte dient als Material für die technische Untersuchung, die andere hat den Zweck, einerseits, wenn gegen die Identität der untersuchten Probe ein gegründeter Einspruch erhoben wird, eine Vergleichung zu ermöglichen, andererseits in den Fällen des §. 27, um als Substrat zu einer Ueberprüfung verwendet zu werden. Diese Hälfte ist in amtlicher Verwahrung zu halten.

Für die entnommene Probe ist auf Verlangen des Eigenthümers eine von der politischen Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises vom Staate zu leisten. Die Entschädigung entfällt, wenn auf Grund dieser Probe vom Gerichte entweder eine bestimmte Person verurtheilt und auf den Verfall der betreffenden Waare (§. 20, Absatz 2) erkannt worden ist.

Revision der Geschäfte.

§. 4. Die Geschäfte, welche sich mit der Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung oder mit dem Vertriebe von Lebensmitteln befassen, sind auch ohne besonderen Anlaß zeitweise einer Revision zu unterziehen.

Bei Vornahme der Revisionen und Entnahme von Proben ist eine Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen so viel als thunlich zu vermeiden.

Verfahren mit den entnommenen Proben und mit ersichtlich verdorbenen Waaren.

§. 5. Die entnommene Probe ist in der Regel an jene Untersuchungsanstalt (§§. 24 und 25) zum Zwecke der technischen Untersuchung einzusenden, in deren Sprengel die Gemeinde gelegen ist, aus welcher die Probe entnommen worden ist.

Bei gesundheitsschädlichen Lebensmitteln ist, wenn Gefahr im Verzug ist, oder wenn die Waaren einer so raschen Veränderung oder inneren Verderbniß unterliegen, daß da-

durch eine einwandfreie Beurtheilung ihrer bei der Beschau vorhandenen Beschaffenheit fraglich wird, von der Entnahme von Proben Umgang zu nehmen und in Gegenwart von zwei Zeugen nach Aufnahme eines Befundsprotokolles die Vernichtung der Waare anzuordnen. Die Vernichtung der Waare unterbleibt, wenn diese in genießbaren Zustand zurückversetzt oder anderweitig in einer die Gefährdung der Gesundheit zuverlässig ausschließenden Art verwendet werden kann, vorausgesetzt, daß kein Mißbrauch zu besorgen ist.

Die Regierung ist ermächtigt, im Verordnungswege die Art des Vorgehens der im §. 2, Absatz 1 und 2, bezeichneten Aufsichtsorgane bei der Revision und Entnahme von Proben festzusetzen, dann jene Untersuchungen zu bezeichnen, welche von allen im §. 2, Absatz 1 und 2, bezeichneten Organen oder nur von den beeideten, oder nur von gewissen Kategorien derselben vorgenommen werden dürften, sowie die dabei anzuwendenden Methoden vorzuschreiben.

Auch kann die Regierung bestimmen, über welche durch einfache Mittel auf ihre Qualität bestimmbaren Lebensmittel und über welche Beschaffenheit derselben von allen im §. 2, Absatz 1 und 2, bezeichneten Organen, oder nur von den beeideten, oder nur von bestimmten Kategorien derselben auf Grund eigener Untersuchung Befunde und Gutachten ausgestellt werden dürfen. Wird in den, in den Absätzen 3 und 4 dieses Paragraphen gedachten Fällen von dem Aufsichtsorgane (§. 2, Absatz 1 und 2) ein Befund und Gutachten ausgestellt, so kann die sich hiedurch beschwert erachtende Partei die technische Untersuchung oder eine Revision des Gutachtens durch eine Untersuchungsanstalt begehren und hat im ersteren Falle die Kosten der technischen Untersuchung sofort zu erlegen und finden in Hinsicht auf einen allfälligen Rückersatz dieser Kosten die Bestimmungen der Strafprozeßordnung Anwendung.

Wurde in einem der Fälle, von denen die Absätze 2, 3 und 4 handeln, von einem der im §. 2, Absatz 1 und 2, bezeichneten Organe eine Beanständung erhoben, so ist unter Anschluß des Befundes und Gutachtens (Attestes) jenes Organes, welches die Amtshandlung gepflogen hat, die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Mit den beanständeten Waaren sind die im öffentlichen Interesse nothwendigen Vorkehrungen nach den bestehenden Vorschriften zu treffen.

Ermächtigung der Regierung zur Erlassung von Verboten.

§. 6. Von den betheiligten Ministerien können zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten oder beschränken:

1. Bestimmte Arten der Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung und Verpackung von Lebensmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;

2. das Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln von einer gewissen Beschaffenheit;

3. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung, sowie eine gewisse Beschaffenheit von Spielwaaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen und kosmetischen Mitteln, dann von den im §. 1 bezeichneten Eß-, Trink- und anderen Geschirren und Geräthen, ferners von Waagen, Maßen und anderen Meßwerkzeugen (§. 1), die Verwendung bestimmter Farben zur Zimmermalerei, sowie das gewerbsmäßige Feilhalten, Verkaufen und Gebrauchen von Waaren, deren Herstellung oder Beschaffenheit diesen Vorschriften zuwider ist;

4. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§. 7. Von den betheiligten Ministerien kann das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Nachmachung oder Fälschung von Lebensmitteln bestimmt sind, dann das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung verboten oder beschränkt werden.

Anwendung bisher nicht verwendeter Stoffe bei Herstellung von Geschirren.

§. 8. Stoffe, welche bisher nicht für die Herstellung von Geschirren zum Essen, Trinken, Kochen, zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, dann von Geräthen, Waagschalen, Maßen und anderen Meßwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, in Anwendung stehen, dürfen nicht eher zur Herstellung dieser Gegenstände verwendet werden, bevor nicht das Ministerium des Innern die Zulässigkeit der Verwendung ausgesprochen hat.

Die Taxe für die vom Ministerium des Innern über Einschreiten von Parteien zu veranlassende Prüfung der im ersten Absatze gedachten Stoffe wird im Verordnungswege festgestellt.

Strafbestimmungen.

§. 9. Wer den Vorschriften des §. 3 zuwider, den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, macht sich, insoferne die Handlungsweise nicht den Thatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze schwerer zu ahndenden strafbaren Handlung begründet, einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen oder an Geld von 5 fl. bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 10. Wer den, auf Grund der §§. 6 und 7 erlassenen Verordnungen oder der Anordnung des §. 8 zuwiderhandelt, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Desgleichen macht sich einer Uebertretung schuldig und ist nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zu bestrafen, wer den bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlassenen gesetzlichen oder den von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde erlassenen und allgemein kundgemachten Vorschriften, womit bisher schon Anordnungen oder Verbote im Sinne der §§. 6 und 7 dieses Gesetzes erlassen wurden, zuwiderhandelt.

Die Regierung hat die im zweiten Absatze erwähnten, noch fortan in Geltung stehenden Vorschriften und Verordnungen gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze zu verlautbaren.

Voraussichtlicher Weise wird die Regierung verlautbaren: 1. Die Min. Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. B. Nr. 54, betreffend die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben. 2. Die Min. Vdg. v. 1. März 1886, R. G. B. Nr. 34, betreffend die Verwendung von aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffen bei Bereitung von Genußartikeln. 3. Die Min. Vdg. v. 10. August 1892, R. G. B. Nr. 134, betreffend das Verbot der Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen. 4. Die Min. Vdg. v. 25. August 1895, R. G. B. Nr. 136, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen der Min. Vdg. v. 10. August 1892, R. G. B. Nr. 134, über das Verbot der Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen. 5. Die Min. Vdg. v. 19. September 1895, R. G. B. Nr. 147, betreffend die Verwendung gewisser Theerfarben zur Färbung von Zuckerbäckerwaaren, sowie von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Liqueuren. 6. Die Min. Vdg. v. 22. Jänner 1896, R. G. B. Nr. 22, be-

treffend ergänzende Bestimmungen zu der Min. Vdg. v. 19. September 1895, R. G. B. Nr. 147, über die Verwendung giftfreier Theerfarben. 7. Die Min. Vdg. v. 2. Juni 1877, R. G. B. Nr. 43, betreffend die Verwendung von farbigem Papier als Einhüllungsmittel für Confitüren, Kaffeesurrogate und andere derartige Genußartikel. 8. Die Min. Vdg. v. 20. November 1877, R. G. B. Nr. 105, mit welcher eine Erläuterung zu der Verordnung v. 2. Juni 1877, R. G. B. Nr. 43, betreffend die Verwendung farbiger Papiere als Emballage für Genußmittel, erlassen wird. 9. Die Min. Vdg. v. 1. September 1895, R. G. B. Nr. 142, betreffend die Verwendung des mit Kupfersalzlösungen besprengten Weinlaubes zur Einhüllung von Nahrungs- und Genußmitteln. 10. Den Min. Erl. v. 19. September 1848, Z. 3075, Pol. G. S. Bd. 76, Nr. 121, betreffend die Vorsichtsmaßregeln, welche die Zucker- und Mandolettibäcker und ähnliche Geschäftsleute bei ihrem Geschäftsbetriebe in sanitätspolizeilicher Hinsicht zu beobachten haben. 11. Die Min. Vdg. v. 28. August 1884, R. G. B. Nr. 146, mit welchem den Zuckerbäckern bei gewissen Arbeiten der Gebrauch unverzinnter Kupfergeschirre gestattet wird. 12. Die Min. Vdg. v. 5. Juni 1888, R. G. B. Nr. 83, betreffend die Verwendung unverzinnter Kupfergefäße bei der fabriksmäßigen Erzeugung der Gemüseconserven. 13. Die Min. Vdg. v. 11. Juli 1888, R. G. B. Nr. 120, betreffend die gewerbsmäßige Sodawassererzeugung. 14. Die Min. Vdg. v. 1. März 1882, R. G. B. Nr. 29, betreffend die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschank des Bieres. 15. Die Min. Vdg. v. 28. November 1890, R. G. B. Nr. 205, betreffend das Verbot der als Kinderspielzeug verwendeten, mit Glasstaub bestreuten sogenannten „Einklebebilder". 16. Die Min. Vdg. v. 28. Februar 1882, R. G. B. Nr. 28, mit welcher bezüglich des Detailverkaufes der Celluloidgegenstände, der Aufbewahrung von Celluloid und Celluloidartikeln und des Transportes dieser Gegenstände sicherheitspolizeiliche Bestimmungen getroffen werden. 17. Die Min. Vdg. v. 9. März 1887, R. G. B. Nr. 25, mit welcher die Bestimmungen 1 und 3 der Min. Vdg. v. 28. Februar 1882, R. G. B. Nr. 28, betreffend den Detailverkauf der Celluloidgegenstände, die Aufbewahrung von Celluloid und Celluloidartikeln und den Transport dieser Gegenstände, abgeändert werden. 18. Die Min. Vdg. v. 7. Juni 1881, R. G. B. Nr. 50, betreffend das Verbot des Verkaufes und der Verwendung des „japanischen" Sternanis (Skimmifrüchte) zu arzneilichen Zwecken und zu Genußmitteln jeder Art. 19. Die Min. Vdg. v. 30. November 1894, R. G. B. Nr. 221, betreffend das Verbot der Einfuhr, der gewerbsmäßigen Erzeugung, des Vertriebes und des Zusatzes der sogenannten Verstärkungsessenzen für gebrannte geistige Getränke.

§. 11. Einer Uebertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer Lebensmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachmacht oder verfälscht.

2. Wer wissentlich Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder an ihrem Nährwerte eingebüßt haben, unter einer zur Täuschung geeigneten Form oder Bezeichnung feilhält.

3. Wer Lebensmittel zum Zwecke der Täuschung unter einer falschen Bezeichnung feilhält oder verkauft.

4. Wer wissentlich Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder an ihrem Nährwerte eingebüßt haben, verkauft, es wäre denn, daß der Käufer diesen Zustand kannte oder offenbar erkennen mußte.

§. 12. Wer die im §. 11 unter Z. 2 und 4 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht, oder wer fahrlässigerweise Lebensmittel feilhält, oder verkauft, welche zum Zwecke der Täuschung mit einer falschen Bezeichnung versehen sind, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu vierzehn Tagen, womit auch Geldstrafe bis zu 100 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 13. Als falsche Bezeichnung eines Lebensmittels ist nicht anzusehen, wenn dasselbe unter einer hinsichtlich der Beschaffenheit und Qualität der Waare allgemein üblichen Bezeichnung in den Verkehr gebracht wird, welche derselben nicht in einer Täuschung gerichteten Absicht beigelegt wird.

Als Verfälschung eines Lebensmittels ist nicht anzusehen, wenn demselben irgend ein unschädlicher Stoff beigemischt oder eine Mengung mit unschädlichen Mitteln vorgenommen wird, um das Lebensmittel für längere Aufbewahrung oder zur Versendung haltbarer oder zum Verbrauche geeigneter zu machen, ohne daß durch diesen Vorgang das Gewicht oder Maß zum Zwecke der Täuschung gesteigert oder die geringere Qualität des Lebensmittels verdeckt wird.

§. 14. Einer Uebertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer fahrlässigerweise Lebensmittel, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, derart herstellt, oder derart conservirt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer fahrlässigerweise Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Lebensmittel feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt.

§. 15. Einer Uebertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer fahrlässigerweise Koch-, Eß- oder Trinkgeschirre oder Geschirre und Geräthe, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, dann Waagen und Maße, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, derart erzeugt oder zurichtet, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände, obwohl ihm die gesundheitsschädliche Beschaffenheit derselben bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verkauft oder feilhält.

3. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände oder überhaupt Geschirre zum Gebrauche mit Lebensmitteln, welche zum Verkehre bestimmt sind, in gesundheitsschädlicher Weise, obwohl ihm dieselbe bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verwendet.

§. 16. Einer Uebertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer fahrlässigerweise kosmetische Mittel, Spielwaaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände derart erzeugt oder zurichtet, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände, obwohl ihm die gesundheitsschädliche Beschaffenheit derselben bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verkauft oder feilhält.

§. 17. Die Zuwiderhandlung gegen eine im Sinne des §. 6 erlassene Anordnung oder gegen die Anordnung des §. 8, sowie die in den §§. 11, 12, 14, 15 und 16 bezeichneten

Handlungen begründen ein Vergehen, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen erfolgt ist.

Wegen des Vergehens ist der Schuldige im Falle des Eintrittes einer schweren körperlichen Beschädigung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, im Falle des Eintrittes des Todes jedoch mit strengem Arreste bis zu einem Jahre, womit auch Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

§. 18. Eines Vergehens macht sich schuldig und ist mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen:

1. Wer wissentlich Lebensmittel, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, derart herstellt, oder derart conservirt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Lebensmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt.

3. Wer wissentlich Koch-, Eß-, Trink- oder andere im §. 1 bezeichnete Geschirre, Geräthe, dann Waagen und Maße (§. 1), ferner kosmetische Mittel, Spielwaaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände derart erzeugt oder zurichtet, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

4. Wer wissentlich Gegenstände der in Zahl 3 bezeichneten Art verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt oder in gesundheitsschädlicher Weise zum Gebrauche für andere verwendet.

§. 19. Wurde durch eine der im §. 18 angeführten strafbaren Handlungen eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen herbeigeführt, so ist das Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre, womit auch Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

Wurde eine der im §. 18 angeführten Handlungen unter Umständen begangen, daß daraus eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen in größerer Ausdehnung entstehen kann, so ist die That als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen, womit auch Geldstrafe bis zu 5000 fl. verbunden werden kann.

Stellt sich eine dieser strafbaren Handlungen (§§. 18 und 19) nach dem allgemeinen Strafgesetze als strenger strafbar dar, so tritt die Strafe des allgemeinen Strafgesetzes ein.

Mit Vdg. des J. M. v. 31. Jänner 1893, Z. 258 (V. B. Nr. 7) wurden die Gerichte aufmerksam gemacht, in Straffällen, in welchen sanitätspolizeiliche Gesichtspunkte in Frage kommen, als Sachverständige nicht Geschäftsleute, welche überdies an der Sache interessirt sind, sondern berufene und durch gesetzliche Approbation als Fachmänner anerkannte Personen heranzuziehen.

§. 20. Mit der Verurtheilung wegen einer der in diesem Gesetze bezeichneten strafbaren Handlungen kann auch auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waaren und Geräthe, diese mögen dem Verurtheilten gehören oder nicht, erkannt werden und hat dies stets zu erfolgen, wenn diese Gegenstände als gesundheitsschädlich erkannt wurden.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf den Verfall selbstständig erkannt werden. Gegen den Beschluß, welcher den Betheiligten bekannt zu geben ist, ist Beschwerde zulässig. Beim Gerichtshofe erster Instanz kommt die Beschlußfassung der Rathskammer zu; für die Beschwerde sind die Bestimmungen des §. 114 der Strafproceßordnung v. 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119, maßgebend.

§. 21. Erfolgt eine Verurtheilung nach diesem Gesetze, so kann das Gericht bei Verbrechen und Vergehen schon bei der ersten, bei Uebertretungen aber bei der zweiten Verurtheilung auf die öffentliche Bekanntmachung des Urtheiles auf Kosten des Schuldigen erkennen.

Ferner kann wegen Verbrechens oder Vergehens schon bei der ersten Verurtheilung und wegen der Uebertretungen der §§. 14, 15 und 16 mit der zweiten Verurtheilung auch auf Verlust der Gewerbsberechtigung für beständig oder auf eine bestimmte Zeit erkannt werden.

§. 22. Das Verfahren und die Urtheilsfällung rücksichtlich der in diesem Gesetze vorgesehenen Uebertretungen steht dem Bezirksgerichte zu.

§. 23. Wurde von einem der im §. 2, Absatz 1 und 2, oder §. 26, Absatz 2, bezeichneten Organe auf Grund der Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 des §. 5 eine Beanständung erhoben, so kann der Richter in Uebertretungs-

fällen, wenn die Anzeige auf eigener dienstlicher Wahrnehmung beruht, oder wenn die im §. 30 dieses Gesetzes bezeichnete Beurkundung beigebracht wird, insoferne er Arrest von höchstens einer Woche oder eine Geldstrafe von höchstens 50 fl. zu verhängen findet, auf Antrag des mit den staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen betrauten Beamten die verwirkte Strafe ohne vorausgegangenes Verfahren durch eine Strafverfügung festsetzen. Mit der Strafverfügung kann auch der Verfall der mit Beschlag belegten Waare ausgesprochen werden.

Auf die Strafverfügung finden die Bestimmungen der §§. 461 und 462 der Strafproceßordnung Anwendung.

Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten.

§. 24. Für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und der in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände sind nach Bedarf staatliche Untersuchungsanstalten zu bestellen und mit den erforderlichen Behelfen auszustatten.

Die Regierung ist ermächtigt, mit Rücksicht auf die vorhandenen Einrichtungen und die verfügbaren Fachmänner den Wirkungskreis der staatlichen Untersuchungsanstalten zu bestimmen, die Methoden für die Untersuchungen, sofern sie ein gleichartiges Vorgehen behufs Erzielung einwurfsfreier Resultate erheischen, vorzuschreiben, erforderliche Instructionen betreffs des Betriebes und der inneren Gebarung dieser Anstalten zu erlassen, den Gebührentarif für die Untersuchungen festzustellen und sonstige erforderliche Anordnungen zu treffen.

Behufs Sicherung der hiezu unerläßlichen fachwissenschaftlichen Informationen hat die Regierung sich eines aus den Vertretern der einschlägigen wissenschaftlichen Disciplinen zusammengesetzten ständigen Beirathes zu bedienen. Diesem Beirathe obliegt es auch, die Erfordernisse über die wissenschaftliche und praktische Befähigung der an den Untersuchungsanstalten zu bestellenden Fachmänner zu bezeichnen und über die Art, wie der Befähigungsnachweis zu liefern ist, Anträge zu stellen.

Zur Heranbildung tüchtiger Organe der Gesundheispolizei sind Unterrichtscurse einzurichten.

Von Gemeinden, Bezirken oder Ländern errichtete Untersuchungsanstalten.

§. 25. Von autonomen Körperschaften errichtete Anstalten für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sind hinsichtlich ihres Wirkungskreises den staatlichen gleichzustellen und finden insbesondere rücksichtlich der von solchen Anstalten ausgestellten Befunde und Gutachten die Bestimmungen des §. 30 Anwendung, wenn das deren Errichtung und Leitung betreffende Statut den für die staatlichen Anstalten aufgestellten Normen entspricht und von der Regierung unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Bestimmung genehmigt wurde. Im Falle, als sich bei einzelnen solchen Anstalten ergeben sollte, daß dieselben ihrem Zwecke nicht entsprechen, kann die Regierung diese Anerkennung entziehen.

Die Fachverständigen, welche mit der Ausstellung von Gutachten betraut sind, sind von der Regierung zu beeidigen. Sie haben sich bei der Ausführung von Untersuchungen der von der Regierung jeweilig festgesetzten Untersuchungsmethoden zu bedienen.

Obliegenheiten und Rechte der Untersuchungsanstalten.

§. 26. Die staatlichen Untersuchungsanstalten sind verpflichtet, sowohl über Anlagen der mit der Aufsicht über die Handhabung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Organe (§. 2, Absatz 1 und 2) und der Gerichte, als auch über Ansuchen von Privatpersonen die technische Untersuchung der der Anstalt zur Untersuchung überbrachten Lebensmittel und in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände innerhalb des der Untersuchungsanstalt eingeräumten Wirkungskreises vorzunehmen und hierüber Befund und Gutachten abzugeben.

Die staatlichen und die im Sinne des §. 25 genehmigten Untersuchungsanstalten sind berechtigt, durch ihre eigenen Organe die den Aufsichtsorganen nach §. 3 eingeräumten Befugnisse unter Zuziehung dieser Organe auszuüben, wenn es der Untersuchungsanstalt im Laufe einer anhängigen technischen Untersuchung nothwendig erscheint, oder wenn sie von einer politischen Behörde oder einer Gemeinde zur Entnahme von Proben im Sprengel der politischen Behörde, beziehungsweise im Gemeindegebiete, angegangen werden.

Ueberprüfung des Befundes einer Untersuchungsanstalt.

§. 27. Hat eine politische Behörde, aus deren Bezirk eine der technischen Untersuchung unterzogene Probe entnommen wurde, oder ein Gericht gegen den Befund, insoferne mit demselben ausgesprochen wurde, daß sich bei Prüfung der Waare ein Anstand nicht ergeben habe, gegründete Bedenken, so hat die politische Behörde, beziehungsweise das Gericht, die Ueberprüfung durch eine andere und zwar staatliche Untersuchungsanstalt zu veranlassen.

Anzeigepflicht der Untersuchungsanstalt.

§. 28. In allen Fällen, in denen eine Untersuchungsanstalt anläßlich der von ihr durchgeführten technischen Untersuchung eines Lebensmittels oder eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstandes den Verdacht des Thatbestandes einer strafbaren Handlung schöpft, hat die Untersuchungsanstalt an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes und, wenn letzteres der Anstalt nicht bekannt ist, an den Staatsanwalt des Gerichtes, in dessen Sprengel sich die Untersuchungsanstalt befindet, die Anzeige zu erstatten.

Kosten der technischen Untersuchung.

§. 29. Wenn eine Privatperson bei einer staatlichen Untersuchungsanstalt um die technische Untersuchung eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Lebensmittels oder Gebrauchsgegenstandes ansucht, so hat sie die Kosten der technischen Untersuchung zu erlegen und kann deren Rückersatz dann ansprechen, wenn die durchgeführte technische Untersuchung den Anlaß zu einer rechtskräftigen Verurtheilung oder Verfallserklärung (§. 20, Absatz 2) gegeben hat.

Im übrigen gelten hinsichtlich der Kosten der technischen Untersuchung die Bestimmungen der Strafproceßordnung bezüglich der Kosten des Strafverfahrens.

Die Kosten der technischen Untersuchung sind nach dem festgesetzten Gebührentarife (§. 24) zu berechnen.

Die von einer Partei der Untersuchungsanstalt zu ersetzenden Kosten der technischen Untersuchung können auf dem politischen Executionswege eingetrieben werden.

Zulässigkeit der Führung des Sachverständigenbeweises durch die Beurkundungen der Aufsichtsorgane und Untersuchungsanstalten.

§. 30. Die Untersuchungsanstalten (§§. 24 und 25) und, soweit es sich um Fälle des §. 5, Absatz 2, 3 und 4, handelt, die im §. 2, Absatz 1 und 2, und §. 26, Absatz 2, bezeichneten Organe sind hinsichtlich ihrer im Strafverfahren nach diesem Gesetze abzugebenden Beurkundungen, Befunde und Gutachten gleich den im Sinne des §. 119 der Strafproceßordnung bei dem Gerichte angestellten Sachverständigen zu betrachten.

Gewerbsmäßig betriebene Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen durch Private.

§. 31. Privatpersonen, welche die technische Untersuchung von Lebensmitteln und von Gebrauchsgegenständen der im §. 1 erwähnten Art gegen Entgelt zu betreiben beabsichtigen, bedürfen hiezu einer besonderen Bewilligung des Ministeriums des Innern. Demselben ist vorbehalten, fallweise über die Zulassung von Bewerbern zu dem beabsichtigten Geschäftsbetriebe und dessen Umfang zu entscheiden und die Bedingungen für die Ausübung desselben vorzuschreiben.

Ausführungsbestimmungen.

§. 32. Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Bestimmungen der §§. 403 bis 408 des allgemeinen Strafgesetzes v. 27. Mai 1852, R. G. B. Nr. 117, außer Kraft.

Die Bestimmungen des Gesetzes v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, dann des Gesetzes v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, des Gesetzes v. 24. Mai 1882, R. G. B. Nr. 51, womit die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, und des Gesetzes v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 37, abgeändert wurden, ferner der Min. Vdg. v. 10. April 1885, R. G. B. Nr. 54, betreffend die Abwehr und Tilgung des Rauschbrandes der Rinder und des Rothlaufes der Schweine, des Gesetzes vom 14. August 1886, R. G. B. Nr. 171, betreffend die Ab-

änderung des §. 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, endlich des Gesetzes v. 17. August 1892, R. G. B. Nr. 142, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder, bleiben unberührt. Es haben jedoch, insoferne bestimmte Handlungen oder Unterlassungen sowohl nach den eben erwähnten Vorschriften als auch nach diesem Gesetze unter Strafe gestellt sind und dieses Gesetz strengere Strafbestimmungen enthält, die Strafbestimmungen dieses Gesetzes Anwendung zu finden.

§. 33. Der §. 5 des Gesetzes v. 21. Juli 1880, R. G. B. Nr. 120, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke, wird aufgehoben.

Auf die in den §§. 3 und 4 des erwähnten Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen ist dieses Gesetz zur Anwendung zu bringen.

§. 34. Meine Minister des Innern und der Justiz haben dieses Gesetz im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministerien zu vollziehen.

Verordnung des Ministers des Innern vom 3. April 1897, R. G. B. Nr. 90,
betreffend die Einsetzung eines ständigen Beirathes für Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

Auf Grund des §. 17, Absatz 4, des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, wird in Ausführung des §. 24, Absatz 3, des Gesetzes v. 16. Jänner 1896, R. G. B. Nr. 89 ex 1897, behufs Sicherung fachwissenschaftlicher Informationen in Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen beim Ministerium des Innern ein ständiger Beirath bestellt, dessen Wirkungskreis und Zusammensetzung durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt wird:

§. 1. Der ständige Beirath ist ein berathendes und begutachtendes Organ zur Unterstützung des Ministers des Innern in den durch das Gesetz v. 16. Jänner 1896, R. G. B. Nr. 89 ex 1897, geregelten Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

Er ist im Allgemeinen berufen und verpflichtet, in wichtigen Fragen, welche die Regelung und Ueberwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und mit Gebrauchsgegenständen der im bezogenen Gesetze bezeichneten Art betreffen, fachtechnische Gutachten abzugeben.

Seiner Begutachtung werden insbesondere unterzogen:

Die Grundsätze für die Bestellung und Ausstattung der staatlichen Untersuchungsanstalten;

die Bestimmung des Wirkungskreises der staatlichen und der denselben gleichgestellten sonstigen Untersuchungsanstalten;

die Vorschreibung von Methoden für Untersuchungen, welche behufs Erzielung einwurfsfreier Resultate ein gleichartiges Vorgehen erheischen;

die Erlassung von Instructionen betreffs des Betriebes und der inneren fachgemäßen Gebahrung der vorgedachten Anstalten;

die Feststellung der Gebührentarife für Untersuchungen;

die Zulassung von Privatpersonen zum gewerbsmäßigen Betriebe der technischen Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen der erwähnten Art.

§. 2. Dem ständigen Beirathe obliegt es auch, über die Erfordernisse hinsichtlich der fachlichen Befähigung der für den Aufsichtsdienst zu beeidenden Organe, dann über die Erfordernisse hinsichtlich der wissenschaftlichen und praktischen Befähigung der an den Untersuchungsanstalten zu bestellenden Fachmänner, sowie über die Art, wie der Befähigungsnachweis zu liefern ist, Anträge zu stellen und bei der Bestellung besonderer landesfürstlicher Aufsichtsorgane, sowie der Fachmänner an den staatlichen Unterrichtsanstalten sein Gutachten zu erstatten.

§. 3. Der ständige Beirath besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zehn Mitgliedern; der Referent für die Sanitätsangelegenheiten und der administrative Referent im Ministerium des Innern für die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten haben dem Beirathe als ordentliche Mitglieder kraft ihres Amtes anzugehören.

Die übrigen Mitglieder werden vom Minister des Innern mit der Maßgabe ernannt, daß mindestens drei den ordentlichen Mitgliedern des obersten Sanitätsrathes zu entnehmen sind.

Die Functionsdauer der ordentlichen Mitglieder währt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Schluß des Trienniums aus, so ist an seine Stelle für den Rest desselben ein anderes zu ernennen.

Die nach Ablauf ihrer Functionsdauer Ausscheidenden können wieder ernannt werden.

§. 4. Den Berathungen können auch außerordentliche Mitglieder von Fall zu Fall über Anordnung oder mit Genehmigung des Ministers des Innern beigezogen werden.

§. 5. Der ständige Beirath versammelt sich über Einladung des Vorsitzenden, so oft es die seiner Wirksamkeit zugewiesenen Geschäfte erfordern.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der vom Minister des Innern jeweils bestimmte Stellvertreter dessen Functionen.

Die Verhandlungen des Beirathes finden in nicht öffentlichen Sitzungen statt. Ein Schriftführer und die Kanzleierfordernisse werden vom Ministerium des Innern beigestellt.

§. 6. Die Function der Mitglieder des ständigen Beirathes ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist.

Für Reisen, welche die Mitglieder in Ausübung ihrer Function unternehmen, haben sie Anspruch auf Diäten im Betrage täglicher zehn Gulden und auf Vergütung der effectiven Reiseauslagen.

Für die mit der Besorgung besonderer Arbeiten verbundenen baren Auslagen gebührt den Mitgliedern des Beirathes die Vergütung. Für größere fachmännische Arbeiten können von Fall zu Fall auch Remunerationen bewilligt werden.

§. 7. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

B. Marktsanitätspolizei.

Mit dem Hfkd. v. 30. Juli 1818, Z. 13318, wurden Maßregeln, betreffend die Verhütung des Genusses giftiger Schwämme, getroffen; mit dem Erl. des Min. des Jnn. v. 6. December 1871, Z. 11862, wurde an alle pol. Landesbeh. eine Anleitung zur marktpolizeilichen Untersuchung der glasirten oder mit einem Emailüberzug versehenen Geschirre, welche zum Bereiten oder Aufbewahren von Speisen und Getränken dienen, bezüglich ihres Gehaltes an Bleioxyd oder an Bleioxyd und Kupferoxyd in einem leicht löslichen und gesundheitsschädlichen Zustande, hinausgegeben[1]).

Sieh ferner den §. 3 des auf S. 386 abgedruckten Gesetzes v. 16. Jänner 1896, R. G. B. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

---

[1]) Diese Anleitung wurde in L. G. B. verlautbart mit den Kundm. der böhm. Statth. v. 1. Februar 1872, L. G. B. Nr. 7, d. L. P. f. Krain v. 12. December 1871, L. G. B. Nr. 9 ex 1872, der steier. Statth. v. 14. December 1871, L. G. u. V. B. Nr. 9 ex 1872, der tirol. Statth. v. 28. Februar 1872, G. u. V. B. Nr. 26. — Sieh auch die E. der n. ö. Statth. v. 13. Jänner 1892, Z. 202 (Oesterr. Sanitätsw. S. 113), betreffend die bleihältigen Töpferglasuren und v. 30. Jänner 1892, Z. 18738 (Oesterr. Sanitätsw. S. 113), betreffend die aus Anlaß der Untersuchung von Glasuren erwachsenden Kosten.

C. Sanitätsgewerbepolizei.

a) Handel mit Lebensmitteln und den im §. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. B. Nr. 89 ex 1897, aufgezählten Gegenstände.

Allen mit der Erzeugung und dem Verkaufe von Eßwaaren sich beschäftigenden Gewerbsleuten wird überhaupt die größte Reinlichkeit zur Pflicht gemacht, und selbe sind in dieser Hinsicht durch die betreffenden Organe strenge zu überwachen (Min. Erl. v. 19. September 1848, Z. 3075). — Das Min. des Inn. hat mit der Entsch. v. 2. November 1895, Z. 28151 (Oesterr. Sanitätsw. 1896, S. 8), den Recurs einer Vermischtwaarenverschleißerin in Wien gegen das vom magistr. Bezirksamte ergangene und von der n. ö. Statth. bestätigte Verbot, Schlafräume zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, sonach zum Betriebe ihres Gewerbes zu benutzen, abgewiesen. — Bezüglich der Milch hat das Min. des Inn. mit Erl. v. 7. Juni 1871, Z. 3945, den Beschluß der Enquêtecommission für die Approvisionirung von Wien, daß der Zusatz von Milch von solchen Conservirungsmitteln, welche die Sanitätsbehörde als unschädlich erklärt, zu gestatten sei, der Wiener Statthalterei zur Erwägung und weiteren Verfügung mitgetheilt. Das darüber eingeholte Gutachten des n. ö. Landessanitätsrathes lautete dahin, daß der von reinem kohlensaurem Natron (crystallisierter englischer Soda) in dem Maximalausmaße von zwölf Gramm für die Maß oder zwei Loth für den Eimer Milch als Conservirungsmittel als unschädlich und zulässig zu erklären sei (E. der n. ö. Statth. v. 26. Juni, Z. 15835, Karajan und Wittelshöfer I). Sieh auch den Aufsatz: Vorschläge zur Regelung der sanitäts- und marktpolizeilichen Controle der Marktmilch in Wien im Oesterr. Sanitätsw. Nr. 14 ex 1896. — Da die Erzeugung des gewöhnlich unter dem Namen „Kunstschmalz" in Verkehr gesetzten Artikels dadurch erfolgt, daß reines Rindschmalz, bezw. Butter mit anderen ähnlichen Stoffen verschmolzen wird, so finden auf die Erzeugung dieses Artikels die Bestimmungen des dritten Hauptstückes der Gewerbeordnung v. 20. December 1859 Anwendung, insoferne diese Fabrication zum mindesten unter den Wortlaut des §. 31 der Gewerbeordnung zu subsumiren ist, nach Umständen aber unter die Bestimmungen des §. 33, Z. 5, und der folgenden Paragraphe fallen wird (Erl. des Min. des Inn. v. 6. Jänner 1872, Z. 168, Kundm. der tirol. Statth. v. 28. März 1873, G. u. V. B. Nr. 31). — Die Verwendung von Anilinfarben zum Färben der Eier ist unzulässig (Erl. des Min. des Inn. v. 24. April 1888,

Oesterr. Sanitätsw. 1889, S. 170; sieh auch hiezu die oben auf S. 391 angeführte Min. Vdg. v. 19. September 1895, R. G. B. Nr. 147). — Mit Schwefelpulver bestaubtes Obst darf nur in vollkommen gereinigtem Zustande zum Verkaufe gelangen (Erl. des Min. des Inn. v. 6. November 1889, Z. 20681, Oesterr. Sanitätsw. S. 422). — Wegen verschärfter sanitärer Ueberwachung der Fabrication von Kaffeesurrogaten sieh den Erl. des Min. des Inn. v. 28. Jänner 1891, Z. ad 14661 ex 1890 (Oesterr. Sanitätsw. S. 52). — Wegen der sanitätspolizeilichen Ueberwachung des Verkehrs mit Thee und mit Lebens- und Genußmitteln sieh den Erl. des Min. des Inn. v. 1. Februar 1891, Z. 16251 ex 1890 (Oesterr. Sanitätsw. S. 52). — Betreffend die Ueberwachung der Erzeugung und des Verkaufes der sogenannten „dürren Würste" sieh den Erl. des Min. des Inn. v. 12. Jänner 1894, Z. 24028 ex 1893 (Oesterr. Sanitätsw. S. 34), die Vdg. der n. ö. Statth. v. 13. Jänner 1894, L. G. u. V. B. Nr. 12, die Vdg. d. L. P. f. Schlesien v. 10. Mai 1894, G. u. V. B. Nr. 49. — Ueber die Zulässigkeit der Schwefelung von Nüssen und Mandeln, sowie von Grünmalz sieh die Gutachten des Ob. Sanitätsr. im Oesterr. Sanitätsw. Nr. 47 ex 1893 und Nr. 11 ex 1895. — Das Bekleben von Gebäck mit Zetteln jeder Art ist verboten (Erl. des Min. des Inn. v. 5. Mai 1895, Z. 6894, Erl. der gal. Statth. v. 5. Juni 1895, Z. 39613, Oesterr. Sanitätsw. S. 294). — Ueber die sanitätspolizeiliche Bedeutung der Verfälschung von Preßhefe sieh das Gutachten des Ob. Sanitätsr. im Oesterr. Sanitätsw. 1895, Nr. 45. — Betreffend Vorkehrungen gegen Gesundheitsschädigungen durch verunreinigtes Eis sieh den Erl. der schles. L. R. v. 25. November 1895, Z. 22196 (Oesterr. Sanitätsw. S. 522). — Ueber Maßnahmen zur Hintanhaltung von Mutterkorn-Vergiftungen sieh den Erl. des Min. des Inn. v. 19. Jänner 1896, Z. 24969 ex 1895 (Oesterr. Sanitätsw. S. 42), und die Vdg. der dalm. Statth. v. 27. Mai 1896, Nr. 8096, L. G. u. V. B. Nr. 13, betreffend die Pflicht der Reinigung mutterkornhaltigen Getreides bei der Vermahlung. — Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 18. Juli 1896 (Oesterr. Sanitätsw. S. 419), wurden alle Landesstellen aufmerksam gemacht, daß bei Verwendung des von landwirthschaftlichen Zeitungen empfohlenen Mittels „Schweinfurtergrün" als Mittel zur Vertilgung des Rübenkäfers an Gemüse- und Futterpflanzen durch Genuß derselben schwere Gesundheitsstörungen bei Menschen und Thieren hervorgerufen werden können, weshalb die Anwendung dieses Mittels strengstens hintanzuhalten sei. — Mit Min. Vdg. v. 22. August 1896, R. G. B. Nr. 163, wurde die Einfuhr, der Vertrieb und die Verwendung des von der Firma Heinrich Kühn & Hultzsch in Dresden unter dem Namen „Deutsches Fleischwasser" in den Verkehr gebrachten flüssigen Fleischconservirungsmittels verboten.

Die Spielwaaren: „Pharaoschlangen, Kraterschlangen oder Zauberpillen sind verboten (Erl. des Min. des Inn. v. 4. August 1889, Z. 14881, und v. 10. Februar 1894, Z. 1710, Oesterr. Sanitätsw. 1889, S. 343, und 1894, S. 86).

b) Prüfung der Zulässigkeit von Betriebsanlagen.[1])

Die Ingerenz der k. k. Behörden, in Rücksicht auf gesundheitsschädliche Einflüsse gewerblicher Be-

---

[1]) Die Beurtheilung der sanitäts-, gewerbs- und baupolizeilichen Zulässigkeit einer Gewerbsanlage ist dem freien Ermessen der Behörden anheimgestellt (V. G. H. 2. Juli 1877, Budw. 103, 27. December 1879, Z. 2535, Budw. 653, und 10. Jänner 1880, Z. 21 Budw. 665).

2. Bevor in Betreff einer bereits bestehenden Unternehmung aus Anlaß von Aenderungen in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise das Edictalverfahren eingeleitet wird, müssen die von dem Unternehmer in Abrede gestellten Aenderungen auf eine zuverlässige Weise amtlich constatirt, der in erster Linie Betheiligte verhört und Sachverständige sowohl hinsichtlich der technischen Fragen als auch hinsichtlich des Zutreffens von sanitätspolizeilichen Uebelständen einvernommen werden (V. G. H. 21. October 1878, Z. 1220, Budw. §. 6, Nr. 53).

3. Nicht nur wegen qualitativer, sondern auch wegen solcher quantitativer Aenderungen einer Betriebsanlage, durch welche die gesundheitsschädlichen oder sonst belästigenden Wirkungen der Anlage gesteigert und über einen weiteren Kreis verbreitet werden, kann von der Gewerbsbehörde eine neue commissionelle Verhandlung (ein Edictalverfahren) angeordnet werden (V. G. H. 2. März 1881, Z. 358, Budw. 1029).

4. Aus dem Umstande, daß bei einer gewerblichen Betriebsanlage gesundheitsschädliche oder lästige Einflüsse zu besorgen stehen, folgt nur, daß die behördliche Genehmigung der Anlage notwendig, nicht aber, daß sie alsdann unbedingt zu versagen sei. Die Behörde hat in solchen Fällen nach ihrem Ermessen zu beurtheilen, nicht bloß, ob irgend welche derartige Einflüsse bestehen, sondern auch, ob dieselben soweit reichen, daß ihretwegen die Anlage überhaupt zu verbieten, eventuell unter welchen Bedingungen sie zu bewilligen sei (V. G. H. 7. Februar 1883, Z. 88; 8. März 1883, Z. 472, Budw. 1655 u. 1688).

5. Insolange es sich nur um die Benützung der consentirten Betriebsanlage in einer dem Consense entsprechenden Weise handelt, ist ein Recht der Behörde zur Beschränkung des Gewerbsinhabers in der Ausübung der Concession, zu Maßnahmen, welche den Betrieb einschränken, weder aus dem Gewerbegesetze, noch aus dem Sanitätsgesetze, noch aus der Gemeindeordnung, noch aus irgend einem andern Gesetze nachweisbar. Aus öffentlichen Rücksichten für nöthig erkannte Einschränkungen können, wenn in der Concession für die Behörde ein weiteres Befugniß nicht vorbehalten wurde, nur unter Beobachtung des §. 365 a. b. G. B. in Vollzug gesetzt werden (V. G. H. 16. April 1890, Z. 1260, Budw. 5257).

6. Bezüglich der Verweigerung des Bauconsenses für ein Stallgebäude wegen Belästigung der Nachbarschaft durch Stalldunst und Rauch (Graz) sieh das E. d. V. G. H. v. 12. Juni 1895, Z. 3030, Budw. 8736.

triebsanlagen, bleibt deshalb, weil eine Gesundheitspolizeiagende in Betracht kommt, nicht ausgeschlossen, da nach §. 31 der Gewerbeordnung gesundheitsschädliche Einflüsse bei der Genehmigung der Betriebsanlage von der Gewerbsbehörde zu würdigen sind, und weil sonst die Handhabung der Gewerbspolizeivorschriften beirrt werden könnte. Die Sanitätspolizei in Rücksicht auf gesundheitsschädliche Einflüsse gewerblicher Betriebsanlagen gehört sonach in den Wirkungskreis der politischen Gewerbsbehörde (Entsch. des Min. des Inn. v. 25. November 1873, Z. 16697). — Gewerbe und Fabriken, die Stoffe mit nachtheiligen Ausdünstungen verarbeiten, sind besonders zu überwachen. Selbst zum Verkauf von derartigen Artikeln ist ein besonderer, einem freien Luftzuge ausgesetzter Ort zu bestimmen (Hofkzld. v. 16. November 1826, Z. 31517). — Die Entfernung von Beiz- und Häutetrocknungsanstalten aus der Nähe von Wohnungen ist aus sanitätspolizeilichen Rücksichten möglichst zu bewerkstelligen (Hofkzld. v. 7. Mai 1847, Z. 27549). — Die Beschränkung aus öffentlichen Sanitätsrücksichten für das Mästen von Schweinen im landwirthschaftlichen Betriebe vom Gesichtspunkte der Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen wurde v. Min. des Inn. mit Erl. v. 13. Februar 1875, Z. 19448 ex 1874 (Z. f. V. S. 75) in einem speciellen Falle ausgesprochen, in welchem erkannt wurde, daß das mit dem Wirthschaftsbetriebe gewöhnlich verbundene Halten von Schweinen nicht ganz verwehrt werden könne, jedoch im Sinne der §§. 31 und 32 der Gewerbeordnung darüber instanzmäßig das Amt zu handeln sei, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen für einen bestimmten Fall das Mästen von Schweinen gestattet wird. — Sieh auch den E. der böhm. Statth. v. 18. October 1890, Z. 110912 (Oesterr. Sanitätsw. S. 694, mit dem E. des Min. des Inn. v. 30. October 1890, Z. 21778, den übrigen Landesstellen mittheilt), betreffend Maßnahmen zur Behebung der in den öffentlichen Waschanstalten beobachteten Uebelstände und die Kundm. der tirol. Statth. v. 18. April 1892, G. u. V. B. Nr. 9, betreffend die bei der Bewilligung von Betriebsanlagen für gewerbliche Waschanstalten und in Bezug auf deren sanitäre Ueberwachung maßgebenden Grundsätze. — Sieh ferner die Aufsätze: „Allgemeine Bestimmungen für gewerbliche Anlagen, betreffend die Sicherheit und Wohlfahrt der Arbeiter" im Oesterr. Sanitätsw. Nr. 27 ex 1891 und „Maßnahmen gegen Rauchbelästigung" im Oesterr. Sanitätsw. Nr. 29 ff. ex 1891 und Nr. 21 ex 1894.

Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 19. März 1890, Z. 1840 (Oesterr. Sanitätsw. S. 247), wurden Anordnungen, betreffend die Wahrung der sanitären Rücksichten bei den Erhebungen über die Zulässigkeit der Genehmigung neuer gewerblicher Betriebsanlagen, angeordnet. —

Mit dem Erl. v. 22. Mai 1890, Z. 22818 (Oesterr. Sanitätsw. S. 394) ordnete das Min. d. Jnn. an, daß in Hinkunft die gewerbsbehördliche Genehmigung für Betriebsanlagen zum Dörren von Obst, Cichorien und sonstigen landwirthschaftlichen Producten, bei welchem die directe Verwendung der Feuerungsgase zum Dörren beabsichtigt wird, nicht zu ertheilen sei.

c) Prüfung der Art des Betriebes.[1])

Zum Schutze der bei der Erzeugung von Phosphorzündwaaren beschäftigten Personen wurden mit dem Hfkzld. v. 3. September 1843, Z. 27977, sowie den Min. Vdg. v. 4. Februar 1859, R. G. B. Nr. 30, 3. Juli 1884, R. G. B. Nr. 111 und 17. Jänner 1885, R. G. B. Nr. 8, Anordnungen getroffen. Sieh weiter das Gutachten des Oberst. San. Rathes, betreffend die Erzeugung von Zündhölzchen unter Verwendung von giftigem gelben Phosphor in Nr. 12 des Oesterr. Sanitätsw. ex 1896. — Das Schmelzen des Talges ist nur zur Nachtzeit in den Stunden von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens gestattet und bezieht sich diese Beschränkung nicht nur auf Seifensieder, sondern auf alle, welche das Talgschmelzen gewerbsmäßig betreiben (Erl. des Min. des Jnn. v. 9. August 1867, Z. 11786, n. ö. Statth. Decr. v. 9. August 1867, Z. 26087). — Ueber den Schutz gegen die Gefahren beim Betriebe des Hutmacher- und Hasenhaarschneider-Gewerbes sieh den Min. Erl. v. 29. November 1869, Z. 11122. — Sieh ferner den Aufsatz: „Augenverletzungen durch explodirende Zündhütchen" im Oesterr. Sanitätsw. Nr. 44 ex 1893. — Ueber die Assanirung bei Bergwerksbetrieben sieh den Erl. der schles. L. R. v. 25. September 1894, Z. 17076 (Oesterr. Sanitätsw. S. 598). — Mit dem E. v. 30. Juni 1896, Z. 5001 (Oesterr. Sanitätsw. S. 286), hat das Min. des Jnn. Erhebungen über das Vorkommen von Milzbrand-Erkrankungen (Hadernkrankheit) bei Arbeiten in Papierfabriken eingeleitet. Das Gesetz v. 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, trifft im §. 74 Anordnungen, betreffend die Vorsorge für Hilfsarbeiter.

---

[1]) Nicht bloß bei neu errichteten, sondern auch bei bestehenden Gewerbsanlagen ist der Jnhaber verpflichtet, die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter geeigneten Vorkehrungen zu treffen und steht in solchen Angelegenheiten das Entscheidungsrecht der polit. Behörde und nicht dem Gewerbeinspector zu (V. G. H. 6. Mai 1892, Z. 1495, Budw. 6592).

d) Das Gewerbe der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel.

Verordnung der Minister des Innern und des Handels vom 29. April 1874, R. G. B. Nr. 53,

betreffend das Gewerbe der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel.

Die Ausübung des Gewerbes der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel wird an eine Concession gebunden. Diese kann an vertrauenswürdige Personen, welche sich mit den nöthigen Kenntnissen ausweisen, unter nachstehenden Bedingungen verliehen werden:

1. Die gifthältigen Vertilgungsmittel dürfen nur nach den von der Behörde als zulässig erkannten Recepten bereitet werden.

2. Bei der Bereitung muß zur Vermeidung von Unglücksfällen durch Abfälle, Wiederbenützung von Gefäßen und dergleichen die größte Vorsicht beobachtet, und es müssen sowohl die Giftstoffe, als die daraus bereiteten Vertilgungsmittel nach den für Gifte bestehenden Vorschriften sorgfältig verwahrt werden.

3. Der Verkauf oder Verschleiß dieser Vertilgungsmittel ist dem Gewerbsinhaber unbedingt verboten.

4. Der Gewerbsinhaber muß die gifthältigen Mittel jedesmal eigenhändig legen oder doch in seiner Gegenwart und unter seiner unmittelbaren Aufsicht legen lassen, und nach Beendigung des Verfahrens die allfälligen Reste der ausgelegten Mittel ebenso einsammeln oder einsammeln lassen. Die Legung ist mit der Vorsicht zu bewerkstelligen, daß weder Menschen noch nutzbare Hausthiere in die Gefahr gerathen, vergiftet zu werden.

5. Bevor der Gewerbsinhaber sein Gewerbe in einer Gemeinde zur Ausübung bringt, hat er sich jedesmal bei der Gemeindebehörde unter Vorweisung seiner Concession zu melden.

Die Gewerbsbehörde ist berechtigt, dem Concessionswerber nach den örtlichen Verhältnissen außerdem noch andere Bedingungen vorzuschreiben.

Unter Berufung auf die im R. G. B. v. Jahre 1874, S. 119, erschienene Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels v. 29. April 1874 wurden infolge Ministerial-Erlasses

v. 29. April 1874, Z. 5902, die politischen Bezirksbehörden aufmerksam gemacht, dafür zu sorgen, daß einerseits bei Approbirung der Recepte der Concessionsbewerber auf den Zweck und die örtlichen Verhältnisse die gehörige Rücksicht genommen und insbesondere der Arsenik zur Verwendung im Freien (auf Feldern, Wiesen u. dgl.) oder in Schuttböden und Fruchtkammern nicht zugelassen werde, und daß andererseits in jedem Bewilligungsdecrete alle Bedingungen, unter welchen die Bewilligung ertheilt worden ist, in Form oder an Stelle einer Instruction ausdrücklich angeführt werden (Statth. Vdg. für Tirol v. 26. October 1874, G. u. V. B. Nr. 65, für Böhmen v. 24. Mai 1874, Z. 25181, R. S. Nr. 402). Aus Anlaß einer Anfrage, ob die Vertilgung von Ratten mittelst Arseniks bloß den auf Grund der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels v. 29. April 1874, R. G. B. Nr. 53, concessionirten Gewerbsleuten oder aber auch Personen, welche die Rattenvertilgung nicht gewerbsmäßig betreiben, gestattet ist, und endlich ob überhaupt die älteren diesbezüglichen Verordnungen, welche die Verwendung von Arsenik und anderer gifthältigen Stoffe zum Zwecke der Rattenvertilgung ausnahmslos verbieten, noch Geltung haben, wurde mit dem n. ö. Statth. Erl. v. 12. November 1876, Z. 30357, bemerkt, daß für die Entscheidung dieser Fragen die Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels v. 21. April 1876, R. G. B. Nr. 60, betreffend den Verkehr mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten als maßgebend anzusehen und daß bei der Ausfolgung von Bezugsscheinen für Arsenik zum Behufe der Rattenvertilgung mit der größten Strenge vorzugehen sei.

e) Desinfection der zur Aufbewahrung oder zum Transporte bestimmten Rohproducte und Abfälle.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 1. Februar 1873, R. G. B. Nr. 20,

betreffend die Desinfection der zur Aufbewahrung oder zum Transporte bestimmten thierischen Rohproducte und Abfälle.

Knochen, Häute, Felle, Hörner, Klauen und andere thierische Abfälle müssen, wenn sie aufbewahrt, in Handel gesetzt oder transportirt werden sollen und nicht schon in anderer Weise (wie durch Auskochen, Trocknen, Einsalzen u. dgl.) vor Fäulniß bewahrt worden sind, vor der Aufbewahrung oder dem Transporte, und so oft dies weiter nothwendig wird, ohne Unterschied der Menge, in welcher die Aufbewahrung

oder der Transport geschieht, mit einer Lösung von Carbolsäure (Phenilsäure) derart befeuchtet werden, daß die Fäulniß wirksam hintangehalten wird, beziehungsweise daß kein Fäulnißgeruch wahrnehmbar ist.

Während der wärmeren Jahreszeit sind auch Unschlitt und Fettabschnitte vom Fleisch dieser Behandlung zu unterziehen.

Die Einsammlung der hieher gehörigen Abfälle darf nur mittelst durch Deckel verschlossener Behälter (Butten, Hand- oder Zugswagen) geschehen.

Vorräthe und Transporte der genannten thierischen Abfälle, welche entweder gar nicht oder in ungenügender Weise mit Carbolsäure versetzt und in Folge dessen in Fäulniß betroffen werden, sind auf Kosten der Uebertreter dieser Vorschrift der Behandlung mit Carbolsäure sofort zu unterziehen, und es ist gegen die Uebertreter (Eigenthümer, Magazinsinhaber, Verfrachter) nach der kaiserlichen Verordnung v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, vorzugehen.

Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 24. Juli 1880, Z. 10725, an die Statth. in Prag wurde bemerkt, daß die im Texte abgedruckte Vdg. v. 1. Februar 1873 durch die Bestimmung des §. 13 des Desinfectionsgesetzes v. 19. Juli 1879, R. G. B. Nr. 108, nicht aufgehoben wurde; überdies wurde der aufrechte Bestand dieser Vdg. dem Erl. des Hand. Min. v. 28. Mai 1889, Z. 18655, an die Verwaltungen der österr. Eisenbahnen (Oesterr. Sanitätsw. S. 263) betont. — Wegen Normirung der Beschaugebühr für die aus Rußland oder Preußen importirten Hornspitzen und Knochen sieh den Erl. der gal. Statth. v. 19. Jänner 1884, L. G. u. V. B. Nr. 11. — Bezüglich der Verpackung von verunreinigten Knochen u. s. w. in Wagenladungen sieh den Erl. des Hand. Min. v. 4. März 1893, Z. 10640 (V. B. des Hand. Min. für Eisenbahn- und Schiffahrt Nr. 28, Oesterr. Sanitätsw. S. 164). Die Beförderung losen Knochenmaterials ist unzulässig (Erl. des Hand. Min. v. 10. December 1893, Z. 54822 und v. 11. Mai 1895, Z. 25640, V. B. des Hand. Min. für Eisenb. u. Schiffahrt 1895, Oesterr. Sanitätsw. 1895, S. 245).

D. Die Wassersanitätspolizei.

Diese umfaßt die Sorge dafür, daß das zum menschlichen Genusse und Bedarfe bestimmte Wasser den an dasselbe zu stellenden Anforderungen entspricht und in ausreichender Menge vorhanden ist, ferner daß Sümpfe und Moräste trocken gelegt werden und endlich, daß die geeigneten Maßregeln getroffen

werden, um Krankheiten, welche infolge von Ueberschwemmungen auftauchen könnten, vorzubeugen; sieh zu dem ersten Punkte die Aufsätze: „Anhaltspunkte zur hygienischen Beurtheilung des Trinkwassers“ im Oesterr. Sanitätsw. Nr. 39 ex 1893 und „Erhebungen bei Entnahme von Wasserproben für chemische oder bacteriologische Zwecke“ im Oesterr. Sanitätsw. Nr. 45 ex 1893. — Bezüglich der Erhebungen über die Wasserversorgung in den Gemeinden sieh den Erl. des galiz. Statth. v. 15. December 1891, Z. 94215 (Oesterr. Sanitätsw. 1892, S. 33), auf welchen mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 20. Jänner 1892, Z. 63 (Oesterr. Sanitätsw. S. 42), alle anderen Landesbehörden aufmerksam gemacht wurden und betreffs der Fragepunkte, welche solchen Erhebungen zugrunde zu legen sind, sieh das Gutachten des Obersten Gesundheitsrathes in Belgien im Oesterr. Sanitätsw. 1895, S. 119.[1])

Allgemeines Strafgesetz vom 27. Mai 1852, R. G. B. Nr. 117,

Verunreinigung der Brunnen, Cisternen u. s. w.

Strafe.

§. 398. Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluß oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dient, todtes Vieh oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreinigt und ungesund werden kann, begeht eine Uebertretung und soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, bei hervorleuchtendem großen Muthwillen oder Bosheit auch mit Verschärfung bestraft werden.[2])

---

[1]) 1. Ueber die Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung, die durch den Bahnbau geänderten Wasserführungsverhältnisse wieder herzustellen, sieh das E. des V. G. H. v. 5. Juni 1891, Z. 1999, Budw. 6011.

2. Zur Anbringung der Beschwerde, daß ein neu entstehender Ortstheil nicht zureichend mit Wasser versehen sein wird, kann — insoweit nicht das freie Ermessen der Behörde platzgreift — nur die Gemeinde, nicht aber ein anderer Interessent legitimirt sein (V. G. H. 5. Juli 1894, Z. 2621, Budw. 8014 [Böhmen]).

3. Zweckmäßigkeitsfragen bezüglich der Wasserversorgung einer Gemeinde sind von der Cognition des V. G. H. ausgeschlossen. Die Verfügung der Behörde, durch welche eine Abänderung bestehender Wasserbenützungsanlagen zum Zwecke der thunlichsten Befriedigung der obwaltenden Wasserbedürfnisse und zur Vermeidung von Wasserverschwendung in Aussicht genommen wird, ist eine gesetzlich zulässige Enteignungsart und haben die Interessenten auf eine Schadloshaltung nur dann und insoweit einen Anspruch, als erwiesen wird, daß durch diese Verfügung ihnen ein Schade, ein Nachtheil zugefügt werde (V. G. H 14. December 1894, Z. 4869, Budw. 8246).

[2]) Der Ausdruck „Bach“ umfaßt auch Wasserleitungen; als „Ortschaft“ gilt jede Ansiedlung von Menschen — auch ein Weiler, Gehöfte, Schloß

Gesetz vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, über die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes.

§. 3 lit. a; sieh S. 4.

In einzelnen Kronländern wurden bezüglich der Reinhaltung des Wassers, Beschaffung von Trinkwasser, Trockenlegung von Sümpfen, Morästen, Seen, besondere Bestimmungen getroffen. Böhmen: Kundm. der Berghauptm. Prag v. 26. December 1882, L. G. B. Nr. 7 ex 1883, betreffend die Feststellung eines Schutzgebietes zur Sicherung der für die Trinkwasserleitung der Stadtgemeinde Kaaden dienenden Quellen. — Erl. des Statth. v. 10. August 1883, Z. 56659 (Oesterr. Sanitätsw. 1893 S. 70), betreffend die Benützung fließender Gewässer zur Aufnahme der Schmutz- und Abfallwässer an Fabriken und Gewerbsunternehmungen. — Kundm. des Statth. v. 24. September 1892, Z. 114706, L. G. B. Nr. 64, womit die auf die Verunreinigung der Gewässer bezugnehmenden gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung gebracht wurden. — Sieh weiter den durch das Gesetz v. 22. April 1896, L. G. B. Nr. 43, in den §. 89 der G. O. eingefügten neuen Absatz und das Gesetz v. 17. Mai 1896, L. G. B. Nr. 50, womit die Gemeinde Prachatitz zur Einhebung einer Miethzinsumlage behufs Deckung der Wasserbeschaffungskosten ermächtigt wurde. Bukowina. Sieh die Nachricht: „Wasserleitung und Schwemmcanalisation in Czernowitz" im Oesterr. Sanitätsw. 1891, S. 398, das Gesetz v. 20. September 1893, G. u. V. B. Nr. 30, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Miethzinse behufs Deckung der Kosten für die Wasserleitung, sowie einer Wasserverbrauchsabgabe in der Landeshauptstadt Czernowitz und hiezu die Kundm. des L. A. v. 28. Mai 1896, Z. 2127, G. u. V. B. Nr. 20. — Die L. R. hat, wie dem Oesterr. Sanitätsw. 1892, S. 65, zu entnehmen ist, Erhebungen über die Wasserversorgung in den Gemeinden eingeleitet. Dalmatien. Gesetz v. 13. Mai 1874, R. G. B. Nr. 74, betreffend die Begünstigungen für die Unternehmung der Trockenlegung des Lago di Morigno bei Castel-Andreis. — Gesetz v. 5. August 1892, L. G. u. V. B. Nr. 19, über die Vorkehrungen zur Beschaffung des Wassers zum Trinken, für die häuslichen und landwirthschaftlichen Bedürfnisse. Galizien. Kundm. der B. H. Krakau v. 4. Jänner 1885 und 13. November 1891, L. G. u. V. B. Nr. 21 ex 1885 und Nr. 79 ex 1891, betreffend die Bestimmung eines

---

u. dergl. Mit „Trunk oder Gebräu" bezeichnet die Gesetzstelle die Bestimmung zum menschlichen Genusse überhaupt; mit „Werfen" jede Art der Beimengung, daher auch das Waschen oder Schweifen von Wäsche, das Reinigen getödteter Thiere u. s. f. Ein Thatbestandserforderniß bildet der Erfolg der Verunreinigung und Gesundheitsschädlichkeit nur virtuell; abstracte Möglichkeit genügt (Pl. E. d. ob. Ger.- und Cassat. Hofes v. 20. März 1894, Z. 2805).

Schutzrayons behufs Erhaltung der Trinkwasserquellen in Regulice. — Erl. v. 15. December 1891, Z. 94215 (Oesterr. Sanitätsw. 1892, S. 33), betreffend die Trinkwasserversorgung in den Gemeinden. — Kundm. der Berghauptmannschaft in Krakau v. 12. Juli 1895, L. G. u. V. B. Nr. 59, betreffend den Wasserleitungsbau für die Stadt Krakau. Kärnten. Die L. R. hat, wie dem Oesterr. Sanitätsw. 1892, S. 65, zu entnehmen ist, Erhebungen über die Wasserversorgung in den Gemeinden eingeleitet. Krain. Sieh den Aufsatz: „Die Wasserversorgung der Stadt Laibach" von Dr. Franz Lupane im Oesterr. Sanitätsw. Nr. 49 u. 50 ex 1889. — Gesetz v. 13. August 1895, L. G. B. Nr. 26, betreffend die Wasserversorgung der Gemeinden Winkel, Semitsch, Petersdorf, Kälbersberg und Tschernembl und hiezu die Kundm. der krain. L. R. v. 7. September 1896, Z. 13781, L. G. B. Nr. 39. — Gesetz v. 17. August 1895, L. G. B. Nr. 27, betreffend die Wasserversorgung der Gemeinden Ambros und der Ortschaften Viseiz und Rotze in der Gemeinde Seisenberg. Mähren. Gesetz v. 6. December 1888, L. G. u. V. B. Nr. 1 ex 1889, betreffend die Einleitung des Wassers aus der Wasserleitung in das Innere der Häuser der Stadt Mähr. Ostrau. — Gesetz v. 28. Mai 1892, L. G. u. V. B. Nr. 47, betreffend die Einleitung des Wassers aus der städtischen Wasserleitung in das Innere der Häuser der Stadt Neutitschein. Oesterreich ob der Enns. Sieh den Aufsatz: „Die Wasserversorgung der Hauptstadt Linz" von Dr. Meeraus im Oesterr. Sanitätsw. Nr. 24 ff. ex 1890. Oesterreich unter der Enns. Mit dem Statth. Erl. v. 16. Februar 1871, Z. 4731, wurde bekanntgegeben, wie aus Anlaß von Ueberschwemmungen verunreinigtes Trinkwasser zu klären sei. — Mit dem Erl. v. 26. December 1877, Z. 39883, forderte die Statth. die Unterbehörden auf, die Benützung der natürlichen Wasserläufe als Unrathswege hintanzuhalten. — Mit der Vdg. des Statth. v. 18. December 1889, Z. 74772, L. G. u. V. B. Nr. 33, abgeändert in den §§. 2, 15, 17, 19 und 34 durch die Vdg. v. 21. December 1891, Z. 79169, L. G. u. V. B. Nr. 62, und im §. 19 neuerlich durch die Vdg. des Statth. v. 11. Juli 1893, Z. 44718, L. G. u. V. B. Nr. 32 wurden neue Vorschriften für das Verhalten vor, während und nach einer Ueberschwemmung der an der Donau und am Wiener Donaucanale liegenden Gemeindebezirke Wiens erlassen. — Mit dem Erl. der Statth. v. 24. September 1890, Z. 56414 (Oesterr. Sanitätsw. S. 785), wurde die Abstellung der offenen Ziehbrunnen in Anregung gebracht. — Mit dem Erl. der Statth. v. 5. Jänner 1893, Z. 558 (Oesterr. Sanitätsw. S. 18), wurde die Umhüllung der Brunnen mit dem Miste von Pferden oder Rindvieh verboten. — Sieh auch den Erl. des Min. des Inn. v. 24. Juni 1889, Z. 7113, betreffend die Trinkwasserversorgung der Stadt Wien, ferner den Aufsatz: „Bakteriologische Untersuchungen des Wassers der Wiener Hoch-

quellenleitung" von Prof. Dr. A. Weichselbaum im Oesterr. Sanitätsw. Nr. 14 ff. ex 1889 und das Gutachten des Ob. Sanitätsr., betreffend die Wasserversorgung in Wien im Oesterr. Sanitätsw. Nr. 41 ff. ex 1890. Schlesien. Kundm. der L. R. v. 10. Februar 1886, G. u. V. B. Nr. 18, betreffend das Schutzgebiet für die der Stadtgemeinde Troppau gehörigen Trinkwasserleitungen. — Erl. der L. R. v. 19. Mai 1894, Z. 7203 (Oesterr. Sanitätsw. S. 252), betreffend Erhebungen über Wasserversorgung in den Gemeinden. — Sieh auch den Aufsatz: „Trink- und Nutzwasserversorgung der Gemeinden in Schlesien" im Oesterr. Sanitätsw. Nr. 21 ex 1896. Steiermark. Gesetz v. 8. Juni 1892, L. G. u. V. B. Nr. 25, wirksam für das Gebiet der Stadtgemeinde Leoben, betreffend die Einhebung von Auflagen und Gebühren behufs Deckung der Wasserbeschaffungskosten anläßlich des Baues einer Wasserleitung. — Gesetz v. 22. April 1894, L. G. u. V. B. Nr. 27, betreffend die Einhebung von Gebühren zur Deckung der Wasserbeschaffungskosten anläßlich der Herstellung einer Wasserleitung in Mürzzuschlag. — Gesetz v. 20. April 1896, L. G. u. V. B. Nr. 35, wirksam für das Gebiet der Ortsgemeinde Maria-Zell im gleichnamigen Gerichtsbezirke, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentliche Wasserleitung im Markte Maria-Zell, erlassen werden. Tirol und Vorarlberg. Erl. der Statth. v. 20. Jänner 1894, Z. 1919 (Oesterr. Sanitätsw. S. 58), betreffend allgemeine Erhebungen über die Wasserversorgung in Gemeinden, Fractionen u. s. w. — Erl. der Statth. v. 4. August 1894, Z. 18474 (Oesterr. Sanitätsw. S. 436), betreffend die bei Entnahme von Wasserproben für chemische und bakteriologische Untersuchungen zu beobachtenden Vorsichten.

Circular der n. ö. Landesregierung vom 20. März 1823, Z. 8890,

betreffend Vorschriften zur Austrocknung und Bewohnbarmachung überschwemmt gewesener Wohnungen.

Sieh dasselbe auf S. 100 ff.

Dieses Circular wurde mit Hofkzld. v. 30. April 1823, P. G. S. Nr. 62, sämmtlichen Länderstellen mitgetheilt und sodann mit der böhm. Gub. Kundm. v. 31. Mai 1823, Z. 25881, in der Prov. G. S. Bd. 5, S. 191, mit der küstenl. Gub. Circ., Vdg. v. 30. Mai 1823, Z. 10022, in der Prov. G. S. Bd. 5, S. 305, mit der Laibacher Gub. Circ. v. 23. Mai 1823, Z. 6434, in der Prov. G. S. Bd. 5, S. 185, mit dem mähr. schles. Gub. Decr. v. 11. Juli 1823, Z. 14629, in der Prov. G. S. Bd. 5, S. 173, mit der steierm. Gub. Currende v. 2. Juni 1823, Z. 12823, in der Prov. G. S. Bd. 5, S. 154, und mit dem tirol. Gub. Circ. v. 6. Juni 1823, Z. 11120, in der Prov. G. S. Bd. 10, S. 359,

kundgemacht. — Der Hofrath in Trient hat unter dem 14. September 1888, Z. 8259 (Oesterr. Sanitätsw. S. 430) einen Erlaß, betreffend sanitäre Maßnahmen nach Ueberschwemmungen, herausgegeben. — Die schles. L. R. hat mit dem Erl. v. 29. Juli 1891, Z. 10144 (Oesterr. Sanitätsw. S. 261), auf das bezogene mähr. schles. Gub. Decr. v. 11. Juli 1823, Z. 14629 (Prov. G. S. Bd. 5, S. 173), aufmerksam gemacht und weitere Weisungen gegeben. — Sieh auch den Erl. der n. ö. Statth. v. 27. Juni 1892, Z. 37690 (Oesterr. Sanitätsw. S. 249) an alle Bez. H., betreffend Maßnahmen infolge der Ueberschwemmung, und die auf S. 414 ff. angeführten Vdgn. derselben Statth. v. 18. December 1889, Z. 74772, L. G. u. V. B. Nr. 33, 21. December 1871, Z. 76169, L. G. u. V. B. Nr. 62, und v. 11. Juli 1893, Z. 44718, L. G. u. V. B. Nr. 32, enthaltend die Vorschrift für das Verhalten vor, während und nach einer Ueberschwemmung der an der Donau und am W.-Donaucanal liegenden Gemeindebezirke Wiens.

E. Die Vorschriften über Assanirung von Städten und Ortschaften.

Sieh diesbezüglich insbesondere die Bauordnungen im 14. und die Straßenpolizeigesetze im 28. Bande der Manz'schen Gesetzesausgabe.)

Hervorzuheben ist das Gesetz v. 9. Februar 1892, R. G. B. Nr. 37, betreffend Begünstigungen für Neubauten mit Arbeiterwohnungen [1]). — Wegen sanitärer Vorkehrungen bei Eisenbahn- und anderen Bauten und Ansammlung einer größeren Arbeiteranzahl sieh die Erl. des Min. des Inn. v. 3. August 1893, Z. 20762 (Oesterr. Sanitätsw. S. 317), und v. 3. Mai 1894, Z. 7210 (Oesterr. Sanitätsw. S. 182).

---

[1]) Im §. 1 dieses Gesetzes wurde bestimmt, daß die in demselben vorgesehene Steuerbefreiung nur in jenen Königreichen und Ländern in Kraft trete, in welchen den bezeichneten Neubauten im Wege der Landesgesetzgebung auch die Befreiung von allen Landes- und Bezirkszuschlägen, sowie eine Ermäßigung der Gemeindezuschläge zu den genannten Staatssteuern für die ganze Dauer der staatlichen Steuerbefreiung gewährt werde. Solche Gesetze sind bis nun erflossen:

Böhmen: 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 50; Bukowina: 5. December 1892, G. u. V. B. Nr. 24; Galizien: 31. Juli 1892, L. G. u. V. B. Nr. 54; Görz und Gradisca: 13. September 1892, G. u. V. B. Nr. 27; Istrien: 31. Juli 1892, G. u. V. B. Nr. 22; Kärnten: 31. Juli 1892, L. G. u. V. B. Nr. 20; Krain: 13. September 1892, L. G. B. Nr. 13; Mähren: 31. Juli 1892, L. G. u. V. B. Nr. 66; Oesterreich ob der Enns: 29. Juni 1893, L. G. u. V. B. Nr. 18; Oesterreich unter der Enns: 31. Juli 1892, L. G. u. V. B. Nr. 54; Salzburg: 31. Juli 1892, G. u. V. B. Nr. 25; Schlesien: 31. Juli

Zu Zwecken der Assanirung wurden auch Specialbestimmungen getroffen, wozu insbesondere der Einbruch der Cholera oder die Gefahr des Einbruchs dieser Epidemie Anlaß bot. Sieh diesbezüglich in dem Aufsatze: „Die Entwicklung des öffentlichen Sanitätswesens in Oesterreich von 1883—1893", Bl. zu Nr. 12 des Oesterr. Sanitätsw. ex 1895: 1. Indirecte sanitäre Erfolge durch die Choleraaction in Bezug auf Infectionstilgung und Assanirung.

Einzelne Länder: Böhmen: Mit dem Gesetze v. 11. Februar 1893, R. G. B. Nr. 22, wurde die Enteignung zum Zwecke der Regulirung des Assanirungsrayons der kgl. Hauptstadt Prag zugestanden.[1]) Sieh ferner die Aufsätze: „Die Assanirung der Stadt Prag" im Oesterr. Sanitätsw. Nr. 12 ex 1893, und „Fortschritte der Assanirung in Böhmen" im Oesterr. Sanitätsw. Nr. 24 ex 1894. — Sieh ferner das Ges. v. 8. Februar 1897, R. G. B. Nr. 53, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für die im Gebiete der Stadtgemeinde Königgrätz aus öffentlichen Assanirungs- und Verkehrsrücksichten auszuführenden Umbauten, sowie für die Neubauten im dortigen Entfestigungsrayon, und das Ges. v. 18. April 1897, L. G. B. für Böhmen Nr. 22, betreffend die zeitliche Befreiung der im Gebiete der Stadtgemeinde Königgrätz aus öffentlichen Assanirungs- und Verkehrsrücksichten auszuführenden Umbauten, sowie der Neubauten im dortigen Entfestigungsrayon von der Landes-Bezirks-Gemeinde (inclusive Schul-) Umlage zu der Hauszinssteuer.[1])

1892, G. u. V. B. Nr. 55; Steiermark: 31. Juli 1892, L. G. u. V. B. Nr. 36; Tirol: 31. Juli 1892, G. u. V. B. Nr. 21; Vorarlberg: 31. Juli 1892, G. u. V. B. Nr. 26.

[1]) 1. Das im §. 5 des Ges. v. 11. Februar 1893, R. G. B. Nr. 22, betreffend die Regulirung des Prager Assanirungsrayons, bezeichnete „Regulirungsproject" ist ein formeller interner Act des Stadtrathes, gegen welchen den Parteien ein Beschwerderecht an die übergeordneten Instanzen nicht zur Seite steht (V. G. H. 16. Mai 1895, Z. 2512, Budw. 8671).

2. Die Abweisung eines Baugesuches wegen Nichtübereinstimmung des Bauobjectes mit den Detailbestimmungen eines gemäß §. 5 des Prager Assan. Ges. v. 11. Februar 1893, R. G. B. Nr. 22, aufgestellten „Regulirungsprojectes" ist gesetzlich unzulässig (V. G. H. 16. Mai 1895, Z. 2513, Budw. 8672).

[2]) In volkreichen Ortschaften Böhmens ist die Anlegung von Hauptcanälen eine der Gemeinde kraft besonderer Gesetze obliegende Leistung und die politischen Behörden sind berechtigt, die Gemeinde zur Herstellung derselben zu verhalten. Der Umstand, daß der Canal theilweise durch fremdes Gemeindegebiet geführt werden muß, reicht zur Anwendung des §. 60 der böhmischen Gemeindeordnung nicht aus. Denn einerseits deutet der §. 60 der Gemeindeordnung schon darauf hin, daß die Grenzen des Gemeindegebietes keineswegs ein Hinderniß bilden sollen, um das, was im Interesse des öffentlichen Wohles nöthig ist, vorzukehren, und andererseits handelt es sich nur darum, daß die Gemeinde eventuell genöthigt sein wird, ein zur Ausführung der Vorkehrung

Dalmatien: Die Assanirungsarbeiten in Dalmatien bespricht ein Aufsatz im Oesterr. Sanitätsw. Nr. 31 ex 1892.

Galizien: Sieh das L. G. v. 18. Juni 1893, L. G. u. V. B. Nr. 38, betreffend die zeitliche Steuerbefreiung für solche Gebäude im Gebiete von Lemberg, welche an Stelle der aus öffentlichen Assanirungsrücksichten zu demolirenden Häusern aufgebaut werden, das Ges. v. 8. August 1895, R. G. B. Nr. 127, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Przemysl aus öffentlichen Assanirungs- und Verkehrsrücksichten vorgenommen werden, das L. G. v. 27. September 1895, L. G. u. V. B. Nr. 72, betreffend Assanirung der Stadt Przemysl, das L. G. v. 30. Mai 1897, L. G. u. V. B. Nr. 33, betreffend die Verpflichtung der Hauseigenthümer in der Stadt Biała zur Herstellung von Hauscanälen, deren Verbindung mit den städtischen öffentlichen Canälen und die Rechte der Stadtgemeinde Biała zur Einhebung einer Taxe für die Verbindung.[1])

Krain: Sieh den Aufsatz: „Typhus und Assanirung in Idria" im Oesterr. Sanitätsw. Nr. 10 ex 1895.

---

erforderliches, sächliches Mittel (die Grundfläche) außerhalb ihres Gemeindegebietes zu erwerben, ein Umstand, der häufig genug eintreten mag, der jedoch eine Befreiung der Gemeinde von der ihr obliegenden gesetzlichen Pflicht nicht zur Folge haben kann. Was die Frage über die der Gemeinde obliegende Verpflichtung anbelangt, so gehört die Gesundheitspolizei und somit auch die Veranlassung der die öffentliche Gesundheitspflege bedingenden Einrichtungen nach §. 28 ad 5 und §. 36 der Gemeindeordnung zu dem Pflichtkreise der Gemeinde und die Bestimmungen der Bauordnung für Böhmen v. 11. Mai 1864, L. G. B. Nr. 20, lassen darüber keinen Zweifel, daß zur Herstellung die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist. So bestimmt der §. 60, Abs. 7: Uebrigens sind insbesondere in volkreichen Ortschaften die Unrathscanäle in polizeilicher Beziehung ein nothwendiges Bedürfniß und muß für deren Herstellung aus öffentlichen Rücksichten gesorgt werden. Der §. 67 Abs. 3 verfügt: Die weiters erforderlichen Herstellungen in den neuen Straßen, namentlich der Bau der Hauptcanäle und die Pflasterung sind Sache der Gemeinde. Und §. 72 besagt: In den Städten ist die Anlegung gemauerter Hauptcanäle wichtig (V. G. H. 12. December 1877, Z. 1602, Budw. 175).

[1]) 1. In Städten dürfen außer Regenwasser keine anderen Flüssigkeiten oder Unreinlichkeiten auf die öffentlichen Straßen und in die Rinnsäle geleitet werden. Die von der galiz. Gub.-Sanit.-Commission zur Erzielung größerer Reinlichkeit in Kreis- und Landstädten erlassene Vdg. v. 28. November 1831, Z. 7334 (galiz. P. G. S. 1831, Nr. 176, S. 440), ist für Galizien noch immer maßgebend (V. G. H. 23. Februar 1882, Z. 384, Budw. 1313).

2. Sieh bezüglich der Voraussetzungen für die zwangsweise Einstellung in den Gemeindevoranschlag der einer Gemeinde wegen Choleragefahr für Assanirungszwecke aus dem Bezirksfonde ertheilten Geldvorschüsse (Galiz.) das E. des V. G. H. v. 27. Februar 1895, Z. 1056, Budw. 8455.

Mähren: Sieh den Erl. der Statth. v. 24. Juni 1893, Z. 22116 (Oesterr. Sanitätsw. S. 274), betreffend die Assanirungsarbeiten in den Gemeinden, das L. G. v. 3. Juni 1896, L. G. u. V. B. Nr. 61, betreffend die Befreiung von Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Brünn aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.

Oesterreich ob der Enns: Sieh den Aufsatz: „Die Assanirungsarbeiten in Ischl und Gmunden" im Oesterr. Sanitätsw. Nr. 41 u. 42 ex 1896, sowie die L. G. v. 14. Februar 1888, L. G. u. V. B. Nr. 9, betreffend die Canalisirung der Straßen im Gemeindegebiete der Stadt Wels, v. 11. November 1893, L. G. u. V. B. Nr. 34 und 3. April 1895, L. G. u. V. B. Nr. 15, betreffend Canalisirung der Straßen im Markte Ischl, v. 25. April 1894, L. G. u. V. B. Nr. 20, Herstellung eines Straßenrandes in Linz, sowie v. 29. September 1894, L. G. u. V. B. Nr. 35, und v. 3. April 1895, L. G. u. V. B. Nr. 14, betreffend die Einführung der Schwemmcanalisation in Gmunden.

Oesterreich unter der Enns: Sieh die Kundm. v. 26. November 1880, L. G. u. V. B. Nr. 35, betreffend die Einhebung einer Senkgruben-Räumegebühr in Mödling, das L. G. v. 19. Juni 1890, L. G. u. V. B. Nr. 36, betreffend die Canalisation des Marktes Mailberg und hiezu die Kundm. des Statth. v. 13. Juni 1892, L. G. u. V. B. Nr. 34, das L. G. v. 16. April 1894, L. G. u. V. B. Nr. 19, betreffend die Einhebung von Canaleinmündungsgebühren hinsichtlich der von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien ausgeführten bezw. auszuführenden Sammelcanäle.

Schlesien: Sieh die L. G. v. 25. Mai 1894, G. u. V. B. Nr. 55, betreffend die Verpflichtung der Hausbesitzer in Teschen zur Herstellung von Hauscanälen und v. 23. März 1895, G. u. V. B. Nr. 26, betreffend die Verpflichtung der Hausbesitzer in Bielitz zur Herstellung von Hauscanälen, das Gesetz v. 8. August 1895, R. G. B. Nr. 128, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Troppau aus öffentlichen Assanirungsrücksichten vorgenommen werden, das L. G. v. 18. Juni 1896, G. u. V. B. Nr. 40, betreffend die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Landes- und Gemeindezuschläge zur Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Troppau aus öffentlichen Assanirungsrücksichten vorgenommen werden, die Kundm. der schles. Fin. Dir. v. 23. Februar 1897, Z. 2960, G. u. V. B. Nr. 19, betreffend die Anwendung des Ges. v. 8. August 1895, R. G. B. Nr. 128, auf partielle Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Troppau aus öffentlichen Assanirungsrücksichten vorgenommen werden.

Steiermark: Sieh die L. G. v. 6. Februar 1890, L. G. u. V. B. Nr. 20, wirksam für das Gebiet der Stadt Leoben, betreffend die Herstellung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ableitung, bezw. der Ansammlung der Abfallstoffe, v. 14. Juni 1894, L. G. u. V. B. Nr. 42, betreffend die Einführung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudecanäle in die öffentlichen Straßencanäle, v. 27. Mai 1896, L. G. u. V. B. Nr. 49, wirksam für das Gebiet der Stadtgemeinde Marburg, betreffend die Herstellung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ansammlung, bezw. Ableitung der Abfallstoffe, sowie die Entrichtung einer Gebür für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudecanäle in die städtischen Canäle, ferner das Ges. v. 8. Februar 1897, R. G. B. Nr. 52, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Graz aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.[1])

Tirol: Mit dem Erl. der Statth. v. 23. Jänner 1893, Z. 2183 (Oesterr. Sanitätsw. S. 45), wurde die eifrige Fortsetzung der Assanirungsmaßnahmen und Beseitigung sanitärer Mißstände angeordnet.

Sieh ferner den Aufsatz: „Behandlung und Verwerthung des Unrathes der Städte" im Oesterr. Sanitätsw. 1895, Nr. 38 u. 39.

---

10. Die Vorschriften über die Organisation der Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelanstalten.

Laut Erl. des St. M. v. 14. October 1862, Z. 21201, wurde a. h. genehmigt, „daß die Secundarärzte bei den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten (Irren-, Gebär- und Findel-Anstalten) und bei den unter der Oberleitung der Staatsverwaltung stehenden allgemeinen Krankenanstalten gleich nach ihrer Ernennung eine Angelobung treuer Pflichterfüllung an Eides Statt zu leisten haben und daß die bei solchen Anstalten verbrachte secundarärztliche Dienstzeit, wenn sie unmittelbar einer anrechenbaren (auf einem öffentlichen Dienstposten zurückgelegten) Dienstzeit vorangeht,

---

[1]) Die Herstellung von Hauptcanälen in bereits bestehenden Gassen fällt der Gemeinde und nicht den Besitzern der anstoßenden Parcellen zur Last (für Steiermark) (V. G. H. 19. September 1877, Z. 1216, Budw. 121).

seinerzeit bei Bemessung des Ruhegehaltes für den betreffenden Arzt oder der Pension für die Witwe und Kinder desselben angerechnet werden darf." — Nach §. 10 des Art. II des Gesetzes v. 2. October 1865, R. G. B. Nr. 108, über die Benützung der k. k. Postanstalt (Portofreiheit), ist die Correspondenz der Humanitätsanstalten, welche unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates stehen und der als öffentliche anerkannten (allgemeinen) Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelhäuser in allen amtlichen Angelegenheiten mit den sub 1, 2, 6 und 7 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen[1]) und im gegenseitigen Verkehre von der Entrichtung der Portogebühr befreit.

Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 21. Mai 1894, Z. 12834, an den k. k. Statthalter in Niederösterreich[2]) wurden Weisungen, betreffend die Wahrung der Interessen der Heil- und Humanitätsanstalten bei Bauführungen 2c. in der Nähe derselben, erlassen.

A. Allgemeine öffentliche Krankenanstalten.

Allgemeine öffentliche Krankenanstalten sind jene Krankenanstalten, welchen auf hiezu bestimmtem Wege das Oeffentlichkeitsrecht zuerkannt wird. Die wesentlichste Voraussetzung zu diesem Ausspruche ist, daß in diese Krankenanstalten einheimische und fremde Kranke ohne Unterschied[3]) Aufnahme finden und

---

[1]) Die bezogenen P. 1, 2, 6 und 7 des Art. II des Ges. v. 2. October 1865 lauten: „Von der Entrichtung der Portogebühr befreit sind ferner: 1. Die Amtscorrespondenz der k. k. Civil- und Militärbehörden und Aemter, dann der ihnen gesetzlich gleichgestellten Organe, ihrer Vorstände, der exponirten Beamten und der selbstständig fungirenden Militärpersonen, dann der Hofstäbe und ihrer Aemter, der Kanzleien der k. k. Orden und ihrer Chefs im wechselseitigen Dienstverkehre. 2. Die Correspondenz der ständigen Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes, der Landesausschüsse, der ihnen verfassungsmäßig gleichgestellten Körperschaften und der denselben untergeordneten Organe, des k. k. Unterrichtsrathes und deren Vorstände im wechselseitigen und im Verkehre mit den sub 1 angeführten Behörden und Organen. 6. Die Correspondenz der Gemeindeämter im Wechselverkehre mit den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen, und unter sich in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, in jenen des selbstständigen Wirkungskreises jedoch nur dann, wenn sie sich auf die der Gemeinde nach Artikel V, Punkt 2 bis 10 des Gesetzes v. 5. März 1862 (R. G. B. Nr. 18) zustehenden Angelegenheit bezieht. 7. Die Correspondenz der Bezirks-, Gau- und Kreisvertretungen, der ihnen gesetzlich gleichgestellten Körperschaften und deren Ausschüsse in gleichem Umfange, wie jene der Gemeindeämter."

[2]) Dieser Erl. wurde den übrigen Landeschefs zur Kenntnißnahme, weiteren Veranlassung und eventuellen Berichterstattung abschriftlich mitgetheilt.

[3]) Eine Ausnahme macht nur das Seehospiz in St. Pelagio bei Rovigno, welches mit Kundm. der küstenl. Statth. v. 25. Jänner 1892,

daß für die Verpflegung und Behandlung der Kranken eine fixe, nach Verpflegungstaxen bemessene und von der competenten Behörde genehmigte Gebühr eingehoben werde. Aus der Zuerkennung des Oeffentlichkeitsrechtes an eine Krankenanstalt folgt die Verpflichtung der Landesfonds zur Vergütung der uneinbringlichen Verpflegungskosten. Dieser letztere Grundsatz wurde mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 6. März 1855, Z. 6382 ex 1854, festgestellt.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1855, Z. 6382, ex 1854,

betreffend Verpflegskosten in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten.

(Auszugsweise.)

In der Absicht, einerseits den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten den Ersatz der aufgewendeten Verpflegskosten zu sichern, andererseits für den Fall der sonstigen Uneinbringlichkeit des jenen Anstalten gebührenden Betrages eine auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit begründete Concurrenz gleichmäßig zur Geltung bringen, findet das Ministerium des Innern Folgendes zu verordnen:

I. Verpflegskosten, welche öffentliche allgemeine Krankenanstalten nach Maßgabe ihrer Stiftungen und der für sie geltenden Reglements für darin aufgenommene Kranke anzusprechen berechtigt sind, und welche nicht von den Verpflegten selbst oder von anderen zu Folge allgemeiner oder specieller Gesetze und Vorschriften, oder nach besonderen Verträgen, Stiftungsverbindlichkeiten, richterlichen oder administrativen Erkenntnissen und dgl. zunächst ersatzpflichtigen physischen oder moralischen Personen (Körperschaften, Vereinen, Innungen u. s. f.) hereingebracht werden können, sind den Anstalten aus dem Landesfonde jenes Kronlandes oder Verwaltungsgebietes, wohin der Verpflegte zuständig ist, und wenn die Zuständigkeit nicht ermittelt werden kann, aus welchem er in die betreffende Anstalt gebracht wurde, zu vergüten.

II. Die Verpflegsgebühren, welche öffentliche allgemeine Krankenanstalten für darin behandelte zahlungsunfähige Ausländer aufzurechnen haben, und wofür ihnen zu Folge bestehender Staatsverträge oder wegen Fruchtlosigkeit der im diplomatischen Wege gepflogenen Verhandlung keine Vergütung zu Theil wird, werden von dem Landesfonde des Kronlandes oder Verwaltungsgebietes, in welchem die Anstalt sich befindet, bezahlt.

G. u. V. B. Nr. 5, einvernehmlich mit dem Istrianer Landesausschusse als öffentliche Krankenanstalt erklärt wurde, obgleich es eine Specialanstalt ist. — Auch die Epidemiespitäler machen eine Ausnahme von dem Grundsatze der Aufnahme aller Kranken. — Sieh auch die Anm. 4 auf S. 428.

Zur näheren Erläuterung der vorstehenden Grundsätze und behufs deren Durchführung wird noch besonders bestimmt:

b) Die zwischen Ungarn[1]) und seinen vormaligen Nebenländern einerseits und den übrigen Provinzen des Reiches andererseits bestehende Reciprocität der unentgeltlichen Verpflegung armer Kranken in öffentlichen allgemeinen Anstalten hat mit Ende October 1855 aufzuhören, und es sind diesen Anstalten die v. 1. November 1855 angefangen für arme Kranke anderer Kronländer aufgewendeten Verpflegskosten von dem Landesfonde der Heimath der Verpflegten zu vergüten, insoferne überhaupt eine solche Anstalt nach ihrer Stiftung oder sonstigen Einrichtung einen Ersatz anzusprechen berechtiget, denselben aber von sonstigen Zahlungspflichtigen einzubringen nicht im Stande ist.

c) Die Krankenanstalten sind verpflichtet, über jene Verpflegskosten, deren Vergütung sie aus dem Landesfonde ansprechen können, periodische Ausweise zu verfassen und dieselben sammt den nöthigen Angaben und Belegen über die Zuständigkeits- und Vermögensverhältnisse der Verpflegten und über andere für die Zahlungspflicht maßgebende Umstände der vorgesetzten politischen Landesstelle zu überreichen. Die Landesstelle wird die Verpflegskosten für Angehörige des eigenen Landes (I) und für Ausländer (II) unverzüglich aus dem Landesfonde anweisen und wegen Berichtigung der andere Kronländer und Verwaltungsgebiete treffenden Verpflegskosten sich an die dortigen Landesstellen wenden, welche die ausgewiesenen Beträge aus dem Landesfonde flüssig zu machen und an die vorgesetzte Landesstelle des bezüglichen Spitales zu übermitteln haben.

Es bleibt die Aufgabe jeder Landesstelle, wenn sie die aus dem Landesfonde vergüteten Kosten aus dem Vermögen des Verpflegten oder von anderen zum Ersatze verpflichteten Personen, Corporationen u. s. f. einzubringen in der Lage ist, die dazu erforderlichen Einleitungen zu treffen und die eingehobenen Beträge für den eigenen Landesfond in Empfang zu nehmen.

d) Durch die im gegenwärtigen Erlasse festgesetzten Grundsätze wird an der auf speciellen Anordnungen beruhenden Beitragsleistung des Aerars für einzelne Anstalten oder bei gewissen Gattungen von Krankheiten,[2]) sowie an den in besonderen Uebereinkommen, Stiftungen und dgl. begründeten Spitalsbeiträgen einzelner Corporationen, Innungen, Vereine, Gemeinden u. s. f. nichts geändert.

---

[1]) Sieh bezüglich Ungarns S. 451 ff.

[2]) Durch das Hofkzld. v. 22. October 1818, Z. 22987, waren die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten in Staats- und Localanstalten getheilt worden; doch ist diese Eintheilung durch die spätere Gesetzgebung überholt worden. — Eine allgemeine Pflicht der Beitragsleistung des Staates zu Krankenanstalten besteht nicht (Hofkzld. v. 29. Jänner 1819, Z. 2660). Sieh übrigens wegen der Beitragsleistung des Staates zu den Verpflegskosten das E. des R. G. v. 11. Juli 1882, Hye 260.

Nachdem überhaupt die Frage der Regulirung der Verpflegsgebühren einer besonderen Verhandlung vorbehalten bleibt, so haben die gegenwärtigen Bestimmungen, abgesehen davon, daß sie den Krankenanstalten für viele bisher uneinbringlich gebliebene Verpflegskosten die Vergütung aus den Landesfonden gewähren, keinen Einfluß, weder auf sonstige Einkommensquellen der fraglichen Anstalten noch auf die Verpflichtungen, welche die Gemeinden, in denen sich diese Anstalten befinden, oder für welche sie vorzugsweise gewidmet sind, aus besonderen Gründen, namentlich weil etwa für ihre Angehörigen geringere Verpflegsgebühren als für auswärtige Kranken aufgerechnet werden, eben diesen Anstalten gegenüber auf sich haben.

Endlich ist darauf Bedacht zu nehmen, daß bei langwierigen Krankheiten, die aber die Transportirung in die Heimath zulassen, dem Heimathlande des Verpflegten von diesem Umstande Kenntniß verschafft und die Wahl offen gelassen werde, noch fortan die Verpflegskosten an ein auswärtiges Spital zu bezahlen oder das betreffende Individuum zur einheimischen Verpflegung zu übernehmen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. December 1856, Z. 26641,[1])

betreffend die allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und den Verpflegskostenersatz an dieselben.

Im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 6. März v. J. Z. 6382, womit den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten der Anspruch auf den Erfolg des uneinbringlichen Kostenaufwandes aus dem Landesfonde grundsätzlich zuerkannt wurde, sieht das Ministerium des Innern sich über die von den Länderstellen hierüber eingelangten Berichte veranlaßt, noch nachstehende weitere Bestimmungen zur Durchführung der in der oberwähnten Verordnung festgestellten Grundsätze zu erlassen.

Im Interesse des Landesfondes können nur solche Anstalten der dort ausgesprochenen Begünstigung des Ersatzes des uneinbringlichen Kostenaufwandes aus dem Landesfonde theilhaftig werden, welche durch ihre Einrichtung und geregelte Verwaltung sich als geeignet darstellen, diese Begünstigung zu genießen.

Sie müssen daher:

---

[1]) Der Erlaß wurde in den L. G. B. kundgemacht.

1. Eigentliche Krankenheilanstalten und nicht bloß Versorgungsanstalten sein. Gemischten Anstalten, welche zum Theile Krankenheil-, zum Theile Versorgungsanstalten sind, kommt ein Anspruch auf obige Begünstigung nur insoferne zu, als sie Krankenheilanstalten sind.

Sie müssen:

2. Einheimische und fremde Kranke ohne Unterschied nach den im gegenwärtigen Erlasse grundsätzlich ausgesprochenen Bedingungen und Modalitäten aufnehmen und ihnen die nöthige Pflege und ärztliche Hilfe gewähren.

3. Für die Verpflegung und Behandlung der Kranken eine fixe nach Verpflegstagen bemessene, nach bestimmten Zeitabschnitten regulirte und von der Landesbehörde genehmigte Gebühr einheben.

4. Ueber Einnahme und Ausgabe eine ordnungsmäßig gehörig belegte Rechnung nach dem ihnen hinaus zu gebenden Formulare führen, in welche Einsicht zu nehmen der Landesstelle stets vorbehalten bleibt, und es müssen jene Anstalten, von welchen dies bisher geschah, auch noch fernerhin diese Rechnung am Schlusse jeden Verwaltungsjahres der vorgesetzten politischen Behörde zur Einsicht und Prüfung vorlegen.[1])

Endlich müssen solche Anstalten:

5. unter der Ueberwachung der politischen Behörden stehen, welche Ueberwachung sich nicht bloß auf sanitätspolizeiliche Gegenstände zu beschränken, sondern auf die Leitung und Verwaltung der Anstalt selbst zu erstrecken hat.

---

[1]) Dies gilt jetzt nur mehr von den k. k. allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten; solcher bestehen derzeit nur neun, nämlich das k. k. allgemeine Krankenhaus in Prag und acht k. k. Krankenanstalten in Wien; im übrigen werden auch diese Krankenanstalten nicht vom Staate, sondern aus eigenen Fonden erhalten, weshalb der Aufwand für dieselben auch nie in den Staatsvoranschlag aufgenommen wird. Von diesen allgemeinen öffentlichen k. k. Krankenanstalten sind jene zu unterscheiden, welche zwar aus Staatsmitteln erhalten werden, nicht aber das Oeffentlichkeitsrecht im Sinne der Min. Vdg. v. 6. März 1855, Z. 6382, und 4. December 1856, Z. 26641, besitzen, wie die k. u. k. Garnisons-, die k. u. k. Officiers- und die k. k. Inquisitenspitäler. — Bezüglich der Uebertragung der von den Wiener Vorortegemeinden errichteten Spitäler an den k. k. Krankenanstaltsfond sieh die Kundm. der n. ö. Statth. v. 31. December 1891, L. G. u. V. B. Nr. 73, und v. 22. October 1892, L. G. u. V. B. Nr. 64, hiezu die Kundm. der Statth. v. 1. Jänner 1892, L. G. u. V. B. Nr. 67, betreffend die Regulirung des Personalstatuts der Aerzte, Beamten und Diener in den übernommenen Krankenanstalten; sieh auch noch die Kundm. d. Statth. v. 15. Juni 1892, L. G. u. V. B. Nr. 35, und v. 25. December 1895, L. G. u. V. B. Nr. 58.

Die Landesstellen haben zu beurtheilen und zu bestimmen, welche Anstalten ihres Verwaltungsgebietes im Hinblicke auf die nachgewiesene Erfüllung dieser Bedingungen als allgemeine öffentliche Heilanstalten zu betrachten sind, und sohin auf die mit dem h. ä. Erlasse v. 6. März 1855, Z. 6382, zugesicherten Begünstigungen Anspruch haben.

Es wurden demnach mit diesem Min. Erl. die Landesstellen berechtigt, eine Krankenanstalt als eine allgemeine öffentliche Heilanstalt zu erklären. Der innere Grund dieser Competenzbestimmung lag darin, daß im Jahre 1856 die Landesstellen die Landesfonde verwalteten. Als aber mit der Wiederherstellung der Landesverfassungen die Verwaltung der Landesfonde an die Landesausschüsse überging und denselben naturgemäß ein Einfluß auf die für die Landesfinanzen so wichtige Frage der Oeffentlicherklärung einer Krankenanstalt zugestanden werden mußte, konnte die ausschließliche Competenz der Landesbehörden nicht mehr aufrecht erhalten werden. Es hat sich nun hinsichtlich der Competenz zur Oeffentlicherklärung und der Entziehung der Oeffentlichkeit in den einzelnen Ländern eine verschiedenartige Rechtslage herausgebildet.

Böhmen: Sieh das Ges. v. 5. März 1888, L. G. G. Nr. 19, betreffend die Regelirung der öffentl.-rechtlichen Verhältnisse der allgem. öffentl. Krankenhäuser in Böhmen;[1]) von diesem Gesetze wurden die Krankenanstalten durch die Statthalterei als öffentlich erklärt.[2]) **Bukowina:** Sieh das Ges. v. 21. November

---

[1]) Beispiele: Oeffentlicherklärung des Krankenhauses in Laun, Gesetz v. 19. April 1889, L. G. B. Nr. 33; Hořic, Gesetz v. 2. März 1890, L. G. B. Nr. 22; Reichenau, Gesetz v. 3. März 1890, L. G. B. Nr. 24; Gabel, Gesetz v. 13. März 1890, L. G. B. Nr. 27; Podersam, Gesetz v. 23. April 1890, L. G. B. Nr. 34; Tannwald, Gesetz v. 8. März 1891, L. G. B. Nr. 21; Tachau, Gesetz v. 8. März 1891, L. G. B. Nr. 21 u. 13. April 1895, L. G. B. Nr. 32; Strakonitz, Gesetz v. 25. Juli 1892, L. G. B. Nr. 42; Schluckenau, Gesetz v. 27. April 1895, L. G. B. Nr. 41; Teplitz, Gesetz v. 23. März 1896, L. G. B. Nr. 27; Nachod, Gesetz v. 12. April 1896, L. G. B. Nr. 35. Provisorische Entziehung des Oeffentlichkeitsrechtes des Krankenhauses in Pröitz, Kundm. der Statth. v. 27. December 1892, L. G. B. Nr. 3 ex 1893, Wiederverleihung des Oeffentlichkeitsrechtes an dieses Krankenhaus, Kundm. der Statth. v. 13. October 1894, L. G. B. Nr. 88.

[2]) Auffallender Weise wurde die Oeffentlicherklärung einer Krankenanstalt nicht im L. G. B. kundgemacht, wohl aber läßt sich dem L. G. u. V. B. für Mähren entnehmen, daß in den 70er und 80er Jahren als öffentliche allgemeine Krankenanstalten erklärt wurden: Das Bez.-Spital zu Starkenbach, das Gemeinde-Spital in Zwickau, das Bez.-Krankenhaus zu Gablonz, das Krankenhaus zu Hohenmauth, die Bez.-Krankenhäuser zu Rakonitz, zu Nimburg, zu Přibram, das Spital in Nixdorf, das städtische Krankenhaus in Počatek, die Bez.-Krankenhäuser in Jaroměř, Königgrätz (Kundm. d. Statth. in Mähren, L. G. u. V. B. für Mähren: Starkenbach 22. März 1877 Nr. 13, Zwickau 24. August 1879 Nr. 27, Gablonz 3. October 1879 Nr. 29, Hohenmauth 11. October 1879 Nr. 30, Rakonitz 1. April 1880

1874, G. u. V. B. Nr. 26, betreffend die Grundsätze für die Errichtung und Verwaltung der öffentl. Krankenhäuser in der Bukowina,[1]) sowie die Kundm. der L. R. v. 12. December 1892, G. u. V. B. Nr. 21, betreffend die Zuerkennung des Oeffentlichkeitsrechtes an die Cholera-Epidemiespitäler in der Bukowina.[2]) **Dalmatien**: Sieh das in den §§. 5—10 durch das Ges. 25. Februar 1887, L. G. u. V. B. Nr. 14, abgeänderte Ges. v. 14. December 1866, L. G. u. V. B. Nr. 20, betreffend die Errichtung und Verwaltung der öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten in Dalmatien, sowie das Ges. v. 12. Juli 1895, L. G. u. V. B. Nr. 24, mit welchem den aus Anlaß von Epidemien errichteten Spitälern das Oeffentlichkeitsrecht zuerkannt wurde. **Galizien**: Sieh das Ges. v. 12. December 1869, L. G. u. V. B. 1870, Nr. 8, betreffend die Aufsicht über die Spitäler, welche den Charakter allgemeiner und öffentlicher Krankenanstalten haben.[3]) **Kärnten**: Sieh das Ges. v. 22. August 1875, L. G. u. V. B. No. 30, betreffend die Grundsätze für die Errichtung und Verwaltung der öffentlichen Krankenhäuser in Kärnten.[4]) **Krain**: Sieh das Ges. v. 12. Februar 1893, L. G.

Nr. 16, Nimburg 1. Jänner 1882 Nr. 18, Přibram 27. März 1882 Nr. 52, Nixdorf 13. April 1883 Nr. 54, Počatek 17. October 1883 Nr. 68, Jaroměř 2. Jänner 1885 Nr. 4, Königgrätz 28. März 1887 Nr. 62).

[1]) Sieh zu diesem Gesetze die Kundm. des L. A. v. 8. Jänner 1876, G. u. V. B. Nr. 9, betreffend die Verwaltung der öffentlichen allgemeinen Krankenhäuser in der Bukowina; das Gesetz v. 20. December 1874, G. u. V. B. Nr. 2 ex 1875 und die Kundm. des L. A. v. 14. December 1878, G. u. V. B. Nr. 19, betreffend die Errichtung eines Krankenhauses in Radautz; die Kundm. des L. A. v. 19. August 1884, G. u. V. B. Nr. 28, betreffend das Statut der Landesgebäranstalt für die Bukowina; das Gesetz v. 13. Jänner 1885, G. u. V. B. Nr. 10, sowie die Kundm. des L. A. v. 9. März 1886, G. u. V. B. Nr. 10 und v. 15. September 1886, G. u. V. B. Nr. 27, betreffend die Errichtung der Bukowinaer Landes-Krankenanstalt in Czernowitz; das Gesetz v. 14. März 1890, G. u. V. B. Nr. 30 und die Kundm. des L. A. v. 26. Juli 1892, G. u. V. B. Nr. 13, betreffend die Errichtung eines öffentlichen allgemeinen Krankenhauses in Kimpolung.

[2]) Sieh hiezu die Kundm. des L. A. v. 8. August 1893, G. u. V. B. Nr. 19 und v. 18. September 1894, G. u. V. B. Nr. 23.

[3]) Sieh die Kundm. der Statth. v. 3. Februar 1873, L. G. u. V. B. Nr. 22: Anerkennung des neuerrichteten Bez.-Spitals in Staremiasto bei Podhajce als öffentliche allgemeine Krankenanstalt; die Kundm. der Statth. v. 18. November 1878, L. G. u. V. B. Nr. 56: Anerkennung des Bez.-Spitals in Sokal als öffentliche allgemeine Heilanstalt; die Kundm. der Statth. v. 30. April 1889, L. G. u. V. B. Nr. 38: Anerkennung des Bez.-Spitales in Saybusch als allgemeine öffentliche Heilanstalt; die Kundm. der Statth. v. 15. Mai 1897, L. G. u. V. B. Nr. 26: Erklärung des neu errichteten Spitales in Lubaczów Namens „Kaiser Franz Josef I." als eine allgemeine und öffentliche Heilanstalt.

[4]) Beispiele: Ges. v. 28. Nov. 1880, L. G. u. V. B. Nr. 24: Oeffentlicherklärung des Krankenhauses Erzh. Maria Valeria in Wolfsberg; Ges. v. 16. Jänner 1890, L. G. u. V. B. Nr. 5: Oeffentlicherklärung des Kaiser Franz-Josef-Krankenhauses in Villach.

B. Nr. 11, betreffend das Oeffentlichkeitsrecht der von den Gemeinden Krains für die Dauer von Epidemien errichteten Epidemiespitäler. **Küstenland**: Die Oeffentlichkeitserklärung erfolgt im allgemeinen durch die Landesstelle,[1]) bezüglich der Epidemiespitäler sieh jedoch das Gesetz v. 12. Februar 1893, G. u. V. B. Nr. 6, womit den Spitälern für Infectionskrankheiten der Gemeinde Triest das Oeffentlichkeitsrecht eingeräumt wurde, das Ges. v. 4. December 1893, G. u. V. B. Nr. 38, giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca über die Gleichstellung der Spitäler für Epidemiekrankheiten (Lazarethe) mit den öffentlichen Spitälern und das Gesetz v. 6. Mai 1894, G. u. V. B. Nr. 12, betreffend die Gleichstellung der Spitäler für epidemische Krankheiten (Lazarethe, Baracken u. s. w.) mit den öffentlichen Spitälern. Aus dem Texte dieses letzteren Gesetzes geht hervor, daß es für die Markgrafschaft Istrien giltig ist. **Mähren**: Nach der früheren Praxis wurde die Oeffentlicherklärung von der Landesstelle ausgesprochen,[2]) nach neuester Praxis erfolgt sie durch das Ministerium des Innern.[3]) **Oesterreich ob der Enns**: Das Oeffentlichkeitsrecht wird von der Statthalterei ertheilt.[4]) **Oesterreich unter der Enns**: Sieh das Ges.

---

[1]) Sieh die Kundm. der Statth. in Mähren v. 6. Febr. 1876, L. G. u. V. B. für Mähren Nr. 10, betreffend die Oeffentlicherklärung des Spitales der barmherzigen Brüder in Görz und die Kundm. der Statth. in Mähren v. 3. September 1875, L. G. u. V. B. für Mähren Nr. 44, betreffend die Oeffentlicherklärung des Gde.-Spitales in Pola, die Kundm. der Statth. in Triest v. 25. Jänner 1892, G. u. V. B. Nr. 5, betreffend die Oeffentlicherklärung des Seehospizes in S. Pelagio bei Rovigno, und die Kundm. derselben Statth. v. 1. September 1895, G. u. V. B. Nr. 16, betreffend die Zuerkennung des Oeffentlichkeitsrechtes an mehrere Spitäler.

[2]) Als allgemeine öffentliche Krankenanstalten wurden mit im L. G. u. V. B. erschienenen Kundm. d. Statth. erklärt: das Rudolf-Spital in Neutitschein (6. August 1887, Nr. 84), das Kronprinzessin Stephanie-Spital in Proßnitz (27. März 1888, Nr. 61).

[3]) Das allgemeine Krankenhaus in Mährisch-Trübau wurde, nachdem der Landtag der Verleihung des Oeffentlichkeitscharakters zugestimmt hatte, mit Erl. des Min. des Inn. v. 6. Mai 1895, Z. 11823, als allgemeines öffentliches Krankenhaus erklärt (Oesterr. Sanitätsw. S. 218, Kundm. des Statth. v. 19. Juli 1895, L. G. u. V. B. Nr. 63); das von der Stadtgemeinde Mähr.-Schönberg neu errichtete städtische Krankenhaus wurde auf Grund des Erl. des Min. des Inn. v. 2. April 1896, Z. 9353, als eine allgemeine öffentliche Heilanstalt erklärt (Kundm. des Statth. v. 1. September 1896, L. G. u. V. B. Nr. 75).

[4]) Das Krankenhaus in Linz wurde mit Kundm. d. Statth. v. 14. Mai 1874, L. G. u. V. B. Nr. 18, für öffentlich erklärt. — Laut Kundm. des Statth. v. 24. October 1892, Z. 16219/V, L. G. u. V. B. Nr. 31, wurde mit Zustimmung des Min. des Inn. vom Landtage den als Cholera-Epidemie-Spitälern bestimmten und verwendeten Gemeinde-Kranken-Anstalten und Spitalsabtheilungen ertheilt. Das städtische St. Anna-Spital in Steyr wurde mit Zustimmung des Landtages und mit Genehmigung des Min. des Inn. von der Statth. als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt erklärt (Kundm. der Statth. v. 12. Jänner 1894, Z. 252/II, L. G. u. V. B.

v. 25. December 1882, L. G. u. V. B. 1883, Nr. 14, betreffend die Grundsätze für die Errichtung und Verwaltung der öffentlichen Krankenhäuser in Nieder-Oesterreich mit Ausschluß von Wien.[1]) **Salzburg**: Sieh das Ges. v. 3. April 1894, G. und V. B. Nr. 13, betreffend das Oeffentlichkeitsrecht der von den Gemeinden des Landes Salzburg für die Dauer von Epidemien errichteten Seuchenspitäler. **Schlesien**: Das Oeffentlichkeitsrecht wird von der Landes-Regierung ertheilt.[2]) **Steiermark**: Sieh das Gesetz v. 12. Februar 1872, L. G. u. V. B. Nr. 19, betreffend die Grundsätze für die Errichtung und Verwaltung der öffentlichen Krankenhäuser in Steiermark.[3]) **Tirol**: Wegen Auflassung einiger öffentlicher Krankenhäuser sieh die Vdg. der mähr. Statth. v. 20. December 1870, L. G. und V. B. Nr. 84, und die Vdg. der gal. Statth. v. 24. December 1870, L. G. und

---

Nr. 2). In den beiden letztangeführten Fällen wurde von der im Text, S. 421, angegebenen Regel abgewichen, und zwar im ersten Falle, weil es sich nur um Specialanstalten handelte, und im zweiten Falle, weil die Aufnahme gewisser Kranker ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

[1]) Beispiele von Oeffentlicherklärungen: Oeffentlichkeitsrecht des Spitals in Zwettl, Kundm. des Statth. in Mähren v. 23. März 1873, L. G. u. V. B. Nr. 24; in Stockerau, Kundm. des Statth. in Mähren v. 4. April 1873, L. G. u. V. B. Nr. 27; in Ober-Hollabrunn, Kundm. des Statth. in Mähren v. 25. October 1877, L. G. u. V. B. Nr. 43; in Melk, Kundm. des Statth. in Niederösterreich v. 10. December 1881, L. G. u. V. B. Nr. 39; in Mödling, Kundm. des Statth. in Niederösterreich v. 15. Jänner 1882, L. G. u. V. B. Nr. 11; in Baden, Kundm. des Statth. in Niederösterreich v. 20. April 1885, L. G. u. V. B. Nr. 4; in Leesdorf, Kundm. des Statth. in Mähren v. 1. Juni 1885, L. G. u. V. B. Nr. 25; in Neulerchenfeld (gegenwärtig ein Bezirk von Wien), Kundm. des Statth. in Niederösterreich v. 12. October 1885, L. G. u. V. B. Nr. 41; in Ottakring (gegenwärtig ein Bezirk von Wien) Kundm. des Statth. in Niederösterreich v. 29. December 1890, L. G. u. V. B. Nr. 7 ex 1891; in Allentsteig, Kundm. des Statth. in Niederösterreich v. 18. Juni 1894, L. G. u. V. B. Nr. 42; in Eggenburg, Kundm. des Statth. in Niederösterreich v. 28. December 1896, Z. 119326, L. G. u. V. B. 1897 Nr. 9; in Neunkirchen, Kundm. des Statth. in Mähren v. 22. September 1896, L. G. u. V. B. für Mähren Nr. 77.

[2]) Beispiele: Kundm. des L. P. v. 14. Juni 1873, G. u. V. B. Nr. 38, und v. 14. Juni 1874, G. u. V. B. Nr. 33: Erklärung des Blattern-Nothspitals in Troppau als allgemeine öffentliche Krankenanstalt; Kundm. des Statth. in Mähren v. 23. December 1881, L. G. u. V. B. Nr. 4 ex 1882, betreffend das Oeffentlichkeitsrecht des Krankenhauses zu Troppau; Kundm. d. L. P. v. 9. Juni 1892, G. u. V. B. Nr. 41, betreffend das Oeffentlichkeitsrecht des neu errichteten Krankenhauses der evangelischen Gemeinde in Teschen; Kundm. d. L. P. v. 12. August 1893, G. u. V. B. Nr. 50, betreffend die Zuerkennung des Oeffentlichkeitsrechtes für das neu errichtete K. F. J. Spital in Bielitz.

[3]) Beispiele: Oeffentliche Krankenhäuser wurden laut der im steierm. L. G. u. V. B. kundgemachten Gesetze errichtet in: Rann (12. Februar 1872, Nr. 20), Hartberg (24. October 1882, Nr. 45), Mürzzuschlag (27. Jänner 1887, Nr. 14), Rottermann (20. Jänner 1888, Nr. 6).

V. B. 1871, Nr. 12.[1]) **Vorarlberg**: Sieh das Ges. v. 4. December 1893, G. und V. B. 1894, Nr. 4, betreffend die Zuerkennung des Oeffentlichkeitsrechtes an die Cholera-Epidemie-Spitäler in Vorarlberg.

Was die außerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gelegenen Spitäler anbelangt, so können dieselben das Interesse der österreichischen Königreiche und Länder nur soweit berühren, als Angehörige derselben in diesen Spitälern verpflegt werden und ein Ersatz der Kosten beansprucht wird. Wegen dieses Kostenersatzes wurden entweder Staatsverträge abgeschlossen oder es hat sich eine factische Uebung gebildet. (Die diesbezüglichen Verhältnisse werden weiter unten, und zwar auch bezüglich Ungarns, S. 451 ff. zur Darstellung gelangen.) Besondere Verhältnisse aber brachten es mit sich, daß einzelne, außerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gelegene Spitäler ausdrücklich, sei es seitens staatlicher sei es autonomer Behörden, als öffentliche Krankenanstalten für das Inland anerkannt wurden; eine solche Anerkennung hat zur Folge, daß die für Inländer in derlei Spitälern aufgelaufenen Verpflegskosten ohne Rücksicht auf irgend welche Staatsverträge vom betreffenden Landesfonde zu ersetzen sind.[2])

---

[1]) 1. Da den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten die Pflicht zur unbedingten Aufnahme aller zur Spitalspflege geeigneten und dieselbe erheischenden Kranken obliegt, so sind die von einer Gemeinde neben der Krankenanstalt errichteten speciellen Lazarethe für ansteckende Krankheiten nur als eine Erweiterung, ein Zubehör, eine besondere Abtheilung des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses anzusehen und zu behandeln (zunächst für Tirol; V. G. H. 7. Jänner 1881, Z. 2444, Budw. 978). Vgl. hiezu auch das E. des V. G. H. v. 17. September 1891, Z. 2957, Budw. 6107.

2. Geisteskranke, welche in einer Landesirrenstalt sich befinden und daselbst von einer ansteckenden Krankheit befallen werden, ist die Gemeinde in ihr Nothspital zu übernehmen nicht verpflichtet (zunächst für Tirol V. G. H. 5. April 1888, Z. 757, Budw. 4023).

[2]) Mit Erl. des Min. des Inn. v. 25. Mai 1894, Z. 12806 (Oesterr. Sanitätsw. Nr. 25), wurden die Landesausschüsse im Wege der Landesstellen in Kenntniß gesetzt, daß in Sarajevo ein neues öffentliches Landesspital errichtet wurde. Mit Erl. des Min. des Inn. v. 11. Juni 1894, Z. 10242 (Oesterr. Sanitätsw. Nr. 26), wurde eröffnet, daß mit Zustimmung theils der Landesausschüsse, theils der Landtage die bosnisch-herzegowinischen Gemeindespitäler in Mostar, Banjaluka, Bihac, Travnik und Dolnja Tuzla als öffentliche Krankenanstalten im Sinne der M. E. v. 6. März 1855, Z. 6382, und v. 4. December 1856, Z. 26641, für die diesseitige Reichshälfte zu gelten haben; sieh auch die Kundm. der Statth. für Oberösterreich v. 13. Jänner 1896, L. G. u. V. B. Nr. 4, laut welcher den bosnisch-herzegowinischen Gemeindespitälern in Prijedor, Brčka und Bjelina und den Bezirksspitälern in Sabenica, Kladanj, Kotor-Varos, Livno, Cazin, Vares und Gacko der Charakter der Oeffentlichkeit zuerkannt wurde; das bosnisch-herzegowinische Bezirksspital in Ujuc wurde

Die allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser sind entweder Staats- oder Landes- oder Bezirks- oder Gemeindeanstalten[1]) oder sie werden von Privaten erhalten.

Was die Bestimmungen über die innere Organisation der öffentlichen Krankenanstalten, über die Einrichtung des ärztlichen Dienstes und der Krankenpflege, sowie über die Leitung derselben betrifft, so wird außer dem bereits Angeführten hervorgehoben: **Böhmen**: Der Entwurf eines Normalstatutes für die allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser in Böhmen, mit Ausschluß des allgemeinen Krankenhauses in Prag, wurde mit Kundm. der Statth. v. 12. März 1890, L. G. B. Nr. 33, verlautbart. — Sieh ferner die Kundm. des Statth. für Böhmen v. 25. Juni 1895, Z. 82250, L. G. B. Nr. 55, betreffend die Entwürfe

---

mit der Kundm. des steierm. L. A. v. 15. März 1897, Z. 7846, L. G. u. V. B. Nr. 27, des Statth. in Tirol v. 16. März 1897, Z. 8766, G. u. V. B. Nr. 10, der oberösterreichischen Statth. v. 7. April 1897, Z. 5361, L. G. u. V. B. Nr. 7, und des L. P. in Krain v. 27. April 1897, Z. 4764, L. G. B. Nr. 12, als öffentliche Krankenanstalt anerkannt. — Das Nationalspital zu Konstantinopel (Galata) wurde mit dem steierm. Landesgesetze v. 7. December 1869, L. G. u. V. B. Nr. 1 ex 1870, der Kundm. d. dalm. Statth. v. 30. December 1869, L. G. u. V. B. Nr. 2 ex 1870, und der galiz. Statth. v. 5. März 1870, L. G. u. V. B. Nr. 29, als allgemeine öffentliche Krankenanstalt anerkannt. — Das Kronprinz Rudolf-Spital in Cairo wurde mit Erl. des Min. des Inn. v. 10. Juli 1893, Z. 15904 (Oesterr. Sanitätsw. Nr. 262), als allgemeine öffentliche Krankenanstalt für die diesseitige Reichshälfte anerkannt. — Das griechische Spital in Alexandrien wurde mit Kundm. d. böhm. Statth. v. 7. December 1894, L. G. B. Nr. 103, der dalm. Statth. v. 27. Juli 1895, L. G. u. V. B. Nr. 21, der galiz. Statth. v. 22. Februar 1895, L. G. u. V. B. Nr. 13, der kärntn. L. R. v. 20. Jänner 1895, L. G. u. V. B. Nr. 3, der krain. L. R. v. 30. Jänner 1895, L. G. B. Nr. 8, der küstenl. Statth. v. 22. März 1895, G. u. V. B. Nr. 8, und v. 19. November 1895, G. u. V. B. Nr. 23, der mähr. Statth. v. 25. October 1894, L. G. u. V. B. Nr. 82, der nieder-österr. Statth. v. 25. November 1894, L. G. u. V. B. Nr. 66, der oberösterr. Statth. v. 1. Februar 1895, L. G. u. V. B. Nr. 5, der salzb. L. R. v. 6. November 1894, G. u. V. B. Nr. 31, des schles. L. P. v. 4. Mai 1895, G. u. V. B. Nr. 32, dann mit den steierm. Landesgesetzen v. 18. Februar 1873, L. G. u. V. B. Nr. 15, und v. 1. Mai 1895, L. G. u. V. B. Nr. 65, und mit der Kundm. des tirol. Statth. v. 4. September 1894, G. u. V. B. Nr. 30, und v. 26. Februar 1895, G. u. V. B. Nr. 14, als allgemeine öffentliche Krankenanstalt anerkannt.

[1]) 1. Die Beurtheilung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit eines Neubaues für ein Gemeindespital fällt in das freie Ermessen der autonomen Organe (V. G. H. 1. Mai 1896, Z. 2676, Budw. 9602).

2. Für die Qualification eines Spitals als allgemeine öffentliche Krankenanstalt, für die Behandlung der in diese Anstalten aufgenommenen Personen und für die Bestreitung der dadurch erwachsenen Kosten ist die Persönlichkeit des Eigenthümers des Gebäudes, also auch irrelevant, ob das Spital einer Gemeinde gehört (V. G. H. 4. Juli 1890, Z. 2212, Budw. 5411).

der Hausordnung der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten in Böhmen. **Dalmatien**: Circ. Vdg. der Statth. an die Kreishauptmannschaften und an die Fin. Pr. v. 15. Aug. 1857, L. G. u. V. B. Nr. 26 ex 1871, über die Berechnung der Curtaxen in öffentlichen allgemeinen Spitälern. — Sieh wegen Deckung der Kosten der Neuherstellung der Spitäler in Zara, Sebenico, Ragusa und Spalato die Kundm. der Statth. v. 19. Mai 1883, L. G. u. V. B. Nr. 24. **Galizien**: Aufstellung von Spitalsräthen für die allgemeinen und öffentlichen Spitäler in Galizien (Ges. v. 12. December 1869, L. G. und V. B. Nr. 9 ex 1870). — Aerztlicher und administrativer Dienst im allgemeinen Krankenhause zu Lemberg, sowie in den St. Lazarus- und heiligen Geistspitälern zu Krakau (galiz. Landtagsbeschluß v. 3. October 1871, L. G. u. V. B. Nr. 32, S. 113). — Zugestehung der Aufnahme von Israeliten in das allgemeine Krankenhaus in Lemberg und Zuweisung der Pflichtlegate aus israelitischen Verlassenschaften an die Cassa dieses Krankenhauses (Ges. v. 23. April 1874, L. G. u. V. B. Nr. 37). — Personal- und Besoldungsstand des St. Lazarusspitals in Krakau (L. G. u. V. B. 1878, Nr. 57, 58). — Bestätigung des Statuts des Lazarusspitals in Krakau (Kundm. der Statth. für Galizien v. 14. Juli 1879, Z. 33382, L. G. u. V. B. Nr. 80, S. 163). — Statut des allgemeinen Krankenhauses in Lemberg v. 6. März 1883, L. G. u. V. B. Nr. 22. — Sieh auch den oben auf S. 3 abgedruckten Erl. der Statth. v. 26. November 1889, Z. 98989. **Mähren**: Reform und Stellung der kleinen Krankenhäuser in Mähren (Kundm. der mährischen Statth. v. 25. April 1851, L. G. u. V. B. Nr. 114). — Uebergabe der Olmützer Krankenanstalt an den mährischen Landesausschuß (Kundm. der Statth. v. 1. April 1862, L. G. u. V. B. Nr. 17, S. 25). — Statut der Krankenanstalten zu Brünn und Olmütz (Kundm. der Statth. v. 13. März 1870, L. G. u. V. B. Nr. 26, S. 161). — Aenderung der §§. 24 und 31 des Statutes der mähr. Landeskrankenanstalt in Brünn (Kundm. des L. A. v. 22. Jänner 1887, L. G. u. V. B. Nr. 24). — Aenderung der §§. 26 und 33 des Statutes der mährischen Landesanstalten in Olmütz (Kundm. des L. A. v. 23. November 1889, L. G. und V. B. Nr. 53). **Oesterreich unter der Enns**: Erl. der Statth. v. 13. Mai 1881, Z. 48671, womit sanitäre Grundsätze für den Neubau oder Adaptirungsbauten von Krankenhäusern (mit Ausnahme von Barackenspitälern) und eine Zusammenstellung jener Punkte, welche in jedem Statute eines Krankenhauses erörtert werden sollten, herausgegeben wurden. — Vdg. der Statth. v. 31. Mai 1886, L. G. u. V. B. Nr. 37, mit welcher Bestimmungen über den Zulaß von auswärtigen Besuchen zu den mit ansteckenden Krankheiten behafteten Pfleglingen in öffentlichen und privaten Krankenanstalten aller Art, dann in Siechen- und Ver-

sorgungsanstalten erlassen werden. — Kundm. der Statth. v. 30. Jänner 1892, L. G. u. V. B. Nr. 10, betreffend die Aenderung in der Bezeichnung des K. F. J. Krankenhauses im XIV. Wiener Bezirke. — Kundm. der Statth. v. 15. Juni 1892, L. G. u. V. B. Nr. 35, betreffend bie Auflassung der Oberverwaltung der Wiener k. k. Krankenanstalten, sowie der Materialverwaltung; hiezu die Kundm. der Statth. vom 25. December 1895, L. G. u. V. B. Nr. 58, betreffend die Einführung der Medicamenteneigenregie in der Wiener k. k. Krankenanstalt; die amtlichen Correspondenzen der Direction für die k. k. Medicamenteneigenregie genießen die Portofreiheit im Sinne des Art. II Abs. 10 des Ges. v. 2. October 1865, R. G. B. Nr. 108 (Oesterr. Sanitätsw. Jahrgang 1896, S. 87). — Instruction für das Vorgehen bei der Aufnahme, Zuweisung, Behandlung und Ueberwachung von ärztlichen Aspiranten und Hospitanten in den Wiener k. k. Krankenanstalten und die Ernennung der ersteren zu Secundarärzten, genehmigt mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 7. October 1895, Z. 27345 (abgedr. im Oesterr. Sanitätsw. 1896, S. 145). — Sieh bezügl. einer Instruction an die Wiener k. k. Krankenanstalten die Notiz: „Verständigung von dem Ableben Verstorbener" im Oesterr. Sanitätsw. 1896, S. 154. — Sieh endlich die Kundm. des Statth. v. 16. Juni 1896, Z. 50537, L. G. u. V. B. Nr. 46, mit welcher die vom n. ö. Landtage beschlossenen grundsätzlichen Bestimmungen für die Errichtung, Verwaltung und Erhaltung der nieder-österr. Landes-Siechenanstalten verlautbart wurden. **Salzburg**: Vorschrift für das Armenbadspital in Wildbad-Gastein (Kundm. der polit. Landesbehörde Salzburg v. 30. April 1885, G. u. V. B. Nr. 12 und 12. Jänner 1894, G. u. V. B. Nr. 5.[1]) **Steiermark:** Spital zu Radkersburg (Ges. v. 15. März 1866, L. G. u. V. B. Nr. 7, im Art. II abgeändert durch das Ges. v. 10. Jänner 1874, L. G. u. V. B. Nr. 2). — Uebergabe des Grazer allgemeinen Krankenhauses in die Verwaltung der Landesvertretung (Kundm. der Statth. v. 18. November 1863, L. G. u. V. B. für Mähren Nr. 78, S. 65). — Statut des allgemeinen Krankenhauses in Graz (Kundm. d. steiermärkischen Landesausschusses v. 19. November 1864, L. G. u. V. B. Nr. 1, S. 2). — Statut, ab-

[1]) „Ansässigkeit" ist, soweit für die Begriffsbestimmung der allgemeine Sprachgebrauch maßgebend zu sein hat, dem ordentlichen Wohnsitze gleichzuachten. Dafür, daß zur Ansässigkeit noch die Eigenschaft des Ansässigen als eines Bürgers oder Gemeindegenossen gehöre, fehlt jeder Anhaltspunkt. Eben darum kann nach der das St. Johannesspital in Salzburg betreffenden Vdg. v. 16. December 1863, G. u. V. B. Nr. 22, jeder in Salzburg ansässige Dienstherr die unentgeltliche Verpflegung seines erkrankten Dienstboten durch 14 Tage in Anspruch nehmen (V. G. H. 7. November 1888, Z. 3112, Budw. 4330, und 23. November 1888, Z. 3500, Budw. 4359).

geändertes, des Krankenhauses in Graz (Kundm. des Landesausschusses v. 29. December 1871, L. G. u. V. B. Nr. 11 ex 1872). — Vorschrift über die Verwaltung der öffentlichen Krankenhäuser außer Graz (Kundm. des Landesausschusses v. 24. Juni 1873, L. G. u. V. B. Nr. 34, S. 125 u. v. 5. November 1883, L. G. u. V. B. Nr. 21). **Tirol:** Mit dem Erl. v. 15. Jänner 1896, Z. 321, Budw. 9230 hat der V. G. H. ausgesprochen, daß das von der Congregazione di Carità in Pergine verwaltete Spital als eine Gemeindeanstalt anzusehen sei.

Ueber Anfrage der Verwaltung eines öffentlichen Krankenhauses, ob die Cassen der öffentlichen Krankenhäuser als öffentliche Cassen im Sinne der T. P. 83, B 2 des Ges. v. 13. December 1862, R. 89 anzusehen sind, hat das k. k. Fin. Min. mit Erl. v. 16. Juni 1894, Z. 13880 entschieden „daß die Cassen der aus dem Staatsschatze nicht dotirten öffentlichen Krankenanstalten, deren Verwaltung unmittelbar vom Lande, von Bezirken oder Gemeinden geleitet wird, im allgemeinen nur dann und insoweit als öffentliche Cassen anzusehen sind, als die betreffende Leistung an die Casse sich auf eine solche Angelegenheit bezieht, für welche die Krankenanstalt nach T. P. 75 lit. b des Gebührengesetzes die persönliche Gebührenbefreiung genießt (Oesterr. Sanitätsw. S. 264).

Nach der Bestimmung des §. 694 a. b. G. B. sind für die von Verlassenschaften zur Unterstützung gemeinnütziger Anstalten und Fonde (auch Krankenhausfonde) zu entrichtenden Beiträge überhaupt die darüber bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend. Wegen der einigen Krankenhäusern zugewiesenen Percente von Verlassenschaften sieh für den Krankenhausfond in Prag das Hofdecret v. 9. April 1817, J. G. S. Nr. 1331 und v. 14. August 1839, J. G. S. Nr. 373, v. 21. August 1841, J. G. S. Nr. 557, für den allgemeinen Krankenhausfond in Wien die Kundm. des n. ö. Appellationsgerichtes v. 16. September 1842, Z. 10701, die n. ö. Landesgesetze v. 31. December 1891, L. G. u. V. B. Nr. 71 und v. 14. März 1895, L. G. u. V. B. Nr. 12, sowie die Min. Vdg. v. 23. April 1895, L. G. u. V. B. Nr. 23, für das Krankenhaus in Lemberg das galiz. Landesg. v. 23. April 1874, L. G. u. V. B. Nr. 37. — Sieh wegen Aufhebung der Verlassenschaftsgebühren für die Localkrankenanstalt in Olmütz das Gesetz v. 28. Jänner 1873, L. G. u. V. B. für Mähren Nr. 10.

Diese Anstalten sind unter Nachweisung der sie hiezu qualificirenden Einrichtung hieher namhaft zu machen.

Dies hat auch in der Folge zu geschehen, wenn schon dermal bestehende oder in der Folge neu begründete Anstalten sich nach den obigen Bestimmungen zu öffentlichen Krankenanstalten qualificiren.

Um den Landesfond bei dem, den gedachten Anstalten zu leistenden Ersatze der uneinbringlichen Verpflegskosten für die in denselben verpflegten Kranken vor ungebührlichen Anforderungen möglichst zu wahren, ist von Seite dieser Krankenanstalten bei der Aufnahme der Kranken, sowie bei der Einbringung der für die Verpflegung derselben erlaufenen und nicht berichtigten Kosten sich in folgender Weise zu benehmen:

A. Aufnahme der Kranken.

1. In den allgemeinen öffentlichen Krankenheilanstalten sind alle Kranken ohne Unterschied aufzunehmen, welche entweder mit einem, die Nothwendigkeit der Spitalspflege nachweisenden ärztlichen Zeugnisse in dieselben gebracht werden, oder sich zur Aufnahme selbst melden und von dem Anstaltsarzte zur Aufnahme geeignet befunden werden.

Solche Personen, welche in der Krankenversorgung ihren eigentlichen Lebensunterhalt suchen (Spitalsverwiesene, Spitalsbrüder), dürfen in öffentlichen Krankenanstalten nur unter gewissen Vorsichten aufgenommen werden. Diesbezüglich wird aus dem Erl. des Min. des Inn. v. 4. Juli 1895, Z. 30533 ex 1894 (Oesterr. Sanitätsw. Nr. 34), hervorgehoben: „Zum Zwecke der möglichsten Vereinfachung der Controle der Spitalsverwiesenen, welche durch ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Spitalspflege in öffentlichen Krankenanstalten die Fonds der Gemeinden oder des Landes ungebührlich belasten, und zur Herstellung eines gleichförmigen diesbezüglichen Vorganges in beiden Reichshälften wird nach Einvernehmen mit dem königl. ungar. Min. des Inn. Nachstehendes angeordnet: 1. die Spitalsverweisung einer Person erfolgt durch die zuständige k. k. Statth., bezw. L. Reg. im Einvernehmen mit dem L. Aussch. im Falle wahrgenommener mißbräuchlicher Inanspruchnahme der öffentlichen Spitalspflege, event. über Anlangen des L. Aussch. oder über Ansuchen der zahlungspflichtigen Heimathsgemeinde auf Grund der vorgelegten Spitalbehandlungsscheine, aus welchen die Dauer der jeweiligen Spitalsaufenthalte und die gewohnheitsgemäß fingirte Krankheit der betreffenden Person zu entnehmen ist, welche die Ausweisung als gerechtfertigt erscheinen lassen. Die Namen der Spitalsverwiesenen sind mit allen bezüglichen Daten den Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten des eigenen Verw. Gebietes, sowie den übrigen polit. L. Beh. behufs Mittheilung an die unterstehenden Krankenhausverwaltungen, desgleichen an das königl. ungar. Min. des Inn. und die k. kroat. L. Reg. mitzutheilen. 2. Jede seit dem 1. October 1895 erfolgte Ausweisung einer Person vor der Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt in den im Reichsrathe ver-

tretenen Königreichen und Ländern erlischt nach Ablauf von drei Jahren vom Datum der betreffenden Ausweisungs-Verordnung an gerechnet, und ist nach Ablauf dieser Zeit der Name des betreffenden Spitalsverwiesenen aus dem bei den öffentlichen Krankenanstalten zu führenden diesbezüglichen Protokolle zu löschen, wenn nicht die Ausweisung der betreffenden Person erneuert wurde. 3. Bezüglich jener Individuen, welche von der Aufnahme in öffentliche Krankenanstalten ausgeschlossen sind, sind die bestehenden Vorschriften strenge zu beobachten, nach welchen dieselben nur im Falle der Unabweisbarkeit, welche in diesem Falle durch ein besonderes spitalsärztliches Zeugniß zu bestätigen ist, in eine öffentliche Krankenanstalt aufgenommen werden dürfen. In solchen Fällen muß die spitalsärztlich erwiesene Unabweisbarkeit auf den von den Spitalsverwaltungen zum Zwecke der Kosteneinbringung auszufertigenden Documenten jedes Mal unter Namhaftmachung der Krankheit ersichtlich gemacht werden." — Sieh bezüglich der Controle der Spitalsverwiesenen die Vdg. der L. Reg. in Kärnten v. 6. October 1895, L. G. u. V. B. Nr. 28.

Mit dem E. des Min. des Inn. v. 5. April 1871, Z. 2335, wurde angeordnet, daß die Krankenhausverwaltungen bei der Aufnahme männlicher Kranken jeder Zeit zu constatiren haben, ob dieselben im Militärverbande stehen, damit im Falle des Ablebens solcher Kranken von den Krankenhausverwaltungen und von den Todtenbeschauern auf dem Todtenbeschauzettel der Truppenkörper, dem der Verstorbene angehört hat, bezeichnet werde.

Wegen Mangel der, die Zuständigkeit oder Zahlungsfähigkeit nachweisenden Documente ist keinem Kranken die Aufnahme zu verweigern.

2. Die Abgabe eines Kranken in eine solche Krankenanstalt hat, wo es immer thunlich und ausführbar ist, mit einem regelmäßigen, das Nationale, die Zuständigkeits- und Zahlungsfähigkeitsverhältnisse des Kranken und der zur Zahlung der für ihn erlaufenen Verpflegskosten gesetzlich berufenen Personen, Körperschaften, Innungen u. s. w. genau nachweisenden Aufnahmsdocumente zu geschehen.

3. Dieses Aufnahmsdocument hat insbesondere:

a) Bei Selbstzahlenden außer obigen Daten noch den Erlag, oder die Sicherstellung der einmonatlichen Verpflegsgebühr zu enthalten.

b) Bei Dienstboten und Arbeitern, welche weder Taglöhner sind, noch einer Innung angehören, besteht dasselbe in einem, nach den vorgedruckten Rubriken von dem Dienst-

herrn oder Arbeitgeber vollständig auszufüllenden Dienst- oder Arbeitszeugnisse nach beiliegendem Formulare.[1])

c) Bei Mitgliedern von Innungen, Vereinen oder Gremien in der Spitalsanweisung des betreffenden Vorstandes, welche jedem erkrankten Mitgliede unweigerlich zu ertheilen ist.

d) Bei Stiftlingen und Pfründnern in der pfarramtlichen Anweisung.

e) Bei den von einer Behörde Uebergebenen in der amtlichen Anweisung, welche außer den sub Nr. 2 angedeuteten Daten noch die Bestimmung, was mit dem

---

[1]) Dienstzeugniß (Beilage 1.)

zur Aufnahme in die allgemeine öffentliche Krankenanstalt in N. ....

für ....

geboren ....

Charakter		Laut Paß, Heimathschein oder sonstiger Urkunde
Alter		
Religion		
Stand, ledig, verheirathet		ausgestellt von
Geburtsort		....
Land		
Kreis		Datum
Bezirksamt		
Gemeinde		Zahl
Aufenthaltsort und Haus-Nr.		
Zuständigkeitsort		
Land		
Kreis		
Bezirksamt		
Gemeinde		
Wie lange am Orte der Krankenanstalt		

Dieses im Dienste (in der Arbeit) des Gefertigten erkrankte Individuum, welches nach der Genesung in den Dienst desselben zurücktritt (vom Gefertigten nun entlassen ist), wird gegen Erlag des einmonatlichen (für die Dauer der Krankheit, ganzen) Verpflegsbetrages (wegen Zahlungsunfähigkeit einstweilen unentgeltlich) dem allgemeinen öffentlichen Krankenhause in N. . . . . . in Pflege übergeben.

N. . . . . ., am . . . . .

Hausinhaber mit Charakter. Dienstgeber mit Charakter.

Polizeibezirks- (Stadt-) Armen- 2c. Arzt.

Kranken nach seiner Genesung geschehen soll, und falls dies bereits ausgemittelt ist, auch die Namhaftmachung der Person und des Fondes, welche die Zahlungspflicht trifft, enthalten, oder andeuten soll.

f) Bei allen nicht in eine frühere Kategorie Gehörigen, in der polizeilichen oder ortsbehördlichen Anweisung nach beiliegendem Formulare.[1])

4. Bei Kranken, welche ohne Aufnahmsdocumente in die Anstalt gebracht werden, oder selbst sich zur Aufnahme melden, hat die Anstalt die nachträgliche Beibringung der

---

Bestätigung
des Polizei-Commissariates, Stadtmagistrates, der Gemeindevorstehung.

1.	Ob das jenseitige Nationale, Dienst- oder Arbeitsverhältniß richtig ist?	
2.	Ob die Dienst- oder Arbeits-Entlassung bei der k. k. Polizei-Bezirksdirection, Stadtmagistrat, Gemeindevorstehung angezeigt wurde?	
3.	Ob der Dienstgeber zahlungsunfähig ist?	
4.	Wohin d . . Verpflegte zuständig ist?	
5.	Ob d . . Zahlungspflichtige auch zahlungsfähig ist?	

Aemtliche Fertigung.

[1]) Zeugniß (Beilage 2.)
zur einstweiligen unentgeltlichen Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus
in N. ....
für ....
geboren ....

	Die Rubriken wie bei Beilage Nr. 1.	

Dieses erkrankte Individuum, welches dermalen nicht zahlungsfähig ist, wird dem allgemeinen Krankenhause in N. . . . . . mit dem Bemerken übergeben, daß dasselbe vorläufig zur unentgeltlichen Pflege geeignet ist.

N. . . . . ., am . . . . .

Hauseigenthümer mit Charakter. Polizei-Bezirksarzt.
(Stadt-, Gemeinde-, Armenarzt.)

Bestätigung
des Polizei-Commissariates, Stadtmagistrates, der Gemeindevorstehung.
Wie bei Formulare Nr. 1.

über deren Zuständigkeits- und Zahlungspflichtigkeitsverhältnisse und die für sie zahlungspflichtigen Personen, Körperschaften u. s. w. Aufschluß gebenden Documente einzuleiten und sich nöthigen Falles zu diesem Zwecke an die betreffende Behörde zu wenden.

5. In dem sub 4 erörterten Falle und in allen Fällen, wo hinsichtlich der in dem Aufnahmsdocumente enthaltenen Daten über das Nationale und Zahlungsfähigkeit des Kranken oder der für ihn zur Zahlung gesetzlich Verpflichteten irgend ein Zweifel besteht, ist von der Anstalt mit dem Kranken, insoweit es sein Zustand erlaubt, sogleich ein umständliches, und insbesondere die Zahlungs- und Zuständigkeitsverhältnisse, sowie alle hiefür maßgebenden Umstände enthaltendes Protokoll, nach beiliegendem Formulare[1]) aufzunehmen, und sind über

---

(Beilage 3.)

[1]) Allgemeines Krankenhaus in N. .... am ....

Protokoll,

aufgenommen zur Erhebung der Zuständigkeit und Zahlungsfähigkeit d . . im allgemeinen Krankenhause in N. .... zur Verpflegung aufgenommenen ....

1. Tauf- und Zuname, Alter und Religion, Geburtsort, Pfarre, Ortsgemeinde, politischer Bezirk, Kreis, Kronland, Stand d . . Verpflegten, allfälliger Vulgar-Name.	Ad 1.
2. Charakter, Dienst oder Hantirung, bei wem, dann wie lange?	Ad 2.
3. Name, Stand und Charakter der Eltern, ob sie noch leben, wo sie wohnen, Bezirk, Kreis des Wohnortes.	Ad 3.
4. Kinder d . . Verpflegten, oder Verwandte, deren Name und Wohnort.	Ad 4.
5. Gegenwärtige Zuständigkeit d . . Verpflegten mit Angabe des Ortes, Haus-Nummer, der Gemeinde, des Bezirkes, Kreises, Kronlandes oder Verwaltungsgebietes mit Nachweisung dieser Zuständigkeit, laut Reiseurkunden, als Heimathschein, Paß, Wanderbuch, wo und wann ausgestellt, Datum und Nummer derselben.	Ad 5.
6. Wo, wie lange, und bei wem schon in N. . . . . . (Haus-Nummer und Straße), oder erst zugereist und woher?	Ad 6.

diese Daten auch die allfällig den Kranken begleitenden Personen zu vernehmen, und die in den Händen derselben befindlichen Legitimationspapiere, als: Pässe, Wanderbücher, Heimathscheine u. s. w. einzusehen, und hievon die geeigneten Anmerkungen zu machen.

Wenn der Zustand des Kranken seine sogleiche protokollarische Vernehmung nicht zuläßt, hat diese, sobald sein Zustand es erlaubt, zu geschehen.

Sieh bezüglich der Einbringlichmachnng der Verpflegskosten den Erl. des St. Min. v. 26. September 1865, Z. 19197. — Sieh weiter die Kundm. des schlesischen L. P. v. 16. November 1892, G. u. V. B. Nr. 73 und v. 16. April 1897, Z. 7686, G. u. V. B. Nr. 26, betreffend die bedingungsweise Uebernahme von Verpflegskosten für nach Schlesien zuständige, in nicht öffentlichen Heilanstalten behandelte, zahlungsunfähige Kranke auf den schlesischen Landesfond. — Sieh ferner den Erl. der L. R. in Salzburg v. 2. October 1865, G. u. V. B. Nr. 11, betreffend Bestimmungen hinsichtlich der Aufnahme von Kranken in öffentlichen und in Localkrankenanstalten, und die Kundm. der kärnt. L. R. v. 27. October 1865, L. G. u. V. B. Nr. 13, betreffend die Aufnahme in die Krankenanstalten und Hereinbringung der Verpflegskosten. — Der Min. des Inn. hat mit Erl. v. 3. Mai 1870, Z. 4540, zu genehmigen befunden, daß in Hinkunft die Kosten der Verpflegung der erkrankten aus der Wiener Findelanstalt in das Wiener allgemeine Krankenhaus abgegebenen zahlungsunfähigen Ammen in Anwendung der Normalvorschrift v. 4. December 1856, sowie für jeden anderen von außen her zur Aufnahme in das gedachte Krankenhaus gekommenen zahlungsunfähigen Kranken entweder von den zahlungspflichtigen Angehörigen oder bei deren Abgange aus dem betreffenden Landesfonde hereinzubringen sind. — Sieh ferner die Kundm. des steierm. L. A. v. 10. Februar 1871, L. G. u. V. B. Nr. 15, betreffend Einführung von Auskunftsbögen über die Zuständigkeits- und Vermögensverhältnisse jener Personen, welche in einer der Landes-Wohlthätigkeitsanstalten Aufnahme suchen oder auf-

---

7. Ob der Verpflegte ein Vermögen besitze, um die Krankenkosten bezahlen zu können?	Ad 7.
8. Wer somit diese Kosten, und aus welchem Grunde zu bezahlen haben dürfte?	Ad 8.
9. Künftiger wahrscheinlicher Aufenthalt, oder wer hierüber befragt werden könnte?	Ad 9.

Fertigung des Kranken und der 2 Zeugen. N. N., Krankenhaus-Verwalter.
N. N., Anstaltsarzt.

genommen worden sind, und die Kundm. des steierm. L. A. v. 29. December 1871, L. G. u. V. B. Nr. 12 ex 1872, betreffend Erhebungen über die Zuständigkeit und die Vermögensverhältnisse der in öffentlichen Krankenhäusern verpflegten Personen. — Nach der Vdg. des Statth. für Tirol v. 12. Jänner 1879, G. u. V. B. Nr. 4, sind in das Innsbrucker Krankenhaus die sich zur Aufnahme meldenden Kranken ohne Unterschied ihrer Krankheit oder Herkunft aufzunehmen. Demgemäß dürfen auch die tirol. Gemeinden ihre erkrankten Angehörigen unmittelbar aus ihrer Heimath in das erwähnte Spital gegen Entrichtung der ermäßigten Gebühr senden. Gegen den gleichen ermäßigten Ersatz von Seite der Heimathgemeinde werden auch unbemittelte Kranke, welche ohne Weisung dieser letzteren aus derselben in das genannte Spital zureisen, ohne Anstand daselbst aufgenommen; jedoch hat in diesem Falle die Spitalverwaltung die Verpflichtung, von der bezüglichen Aufnahme die betreffende Heimathsgemeinde behufs etwaiger sonstiger Veranlassung sogleich zu verständigen. — Sieh auch die Kundm. des Statth. für Tirol v. 17. April 1891, G. u. V. B. Nr. 19, betreffend die Bestreitung jener Verpflegskosten, welche anläßlich der Abgabe von Stellungspflichtigen in Militärspitäler in den Fällen des §. 93: 1, bezw. des §. 117: 8 der Wehrvorschriften 1. Th. erwachsen. — Bei Ueberführung von Verletzten in ein Krankenhaus im Wiener Polizeirayon ist in dem Spitalaufnahmszeugnisse oder in der ärztlichen Anweisung für das Krankenhaus oder, falls dies wegen Gefahr im Verzuge nicht gleich geschehen kann, in einer nachträglichen Mittheilung an die Leitung des betreffenden Krankenhauses anzugeben, wann, wo, durch welche Ursache oder Schuld die Verletzung herbeigeführt wurde und welcher Behörde hierüber eine Anzeige erstattet wird (Erl. der n. ö. Statth. vom 6. Juni 1890, Z. 24685, Oesterr. Sanitätswesen S. 395).

6. Die sub Punkt 3, litt. b), c) und d) aufgeführten Personen und Körperschaften, welche die genaue Angabe der ihnen bekannten Daten in den Aufnahmsdocumenten unterlassen, haften für alle dadurch der Anstalt oder dem Landesfonde entstehenden Nachtheile.

7. Ebenso sind die Behörden, welche Kranke in eine solche Anstalt abgeben, zur gewissenhaften Erhebung der sub 2 angedeuteten Verhältnisse verpflichtet.

8. Zur Erwahrung der durch die beigebrachten Belege in beruhigender Weise nicht constatirten Angaben der zu Protokoll vernommenen Kranken, insoweit diese dem Inlande zugehören, hat die Krankenanstalt sich unmittelbar an das der angeblichen Zuständigkeitsgemeinde des Kranken vorgesetzte

Bezirksamt, oder selbstständigen Magistrat längstens binnen 8 Tagen nach der Aufnahme desselben unter Anschluß einer Abschrift des Aufnahmsprotokolles zu wenden.

Gegenwärtig erfolgt die Verständigung der Gemeinde in der Regel direct.

Wenn von den unmittelbar angegangenen Behörden eine baldige, oder eine sachgemäße Auskunft nicht gegeben wird, so ist dieserwegen die Vermittlung der, der Krankenanstalt vorgesetzten politischen Behörde in Anspruch zu nehmen.

9. Die angegangenen Behörden haben die verlangten Aufklärungen möglich vollständig in kürzester Frist zu geben.

B. Einbringung der unberichtigten Verpflegskosten in den öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten.

10. Nach Ablauf eines jeden Vierteljahres, oder bei größeren Anstalten auch in kürzeren von der politischen Landesstelle, über Antrag der Direction der Anstalt zu bestimmenden periodischen Zeitabschnitten, haben dieselben ordentliche mit den Aufnahmsdocumenten und Protokollen und sonstigen Belegen über die Zahlungs- und Zuständigkeitsverhältnisse der Kranken versehene Ausweise über die am Schlusse des Quartales unberichtiget gebliebenen Verpflegskosten der während dieses Zeitraumes entlassenen, oder in der Anstalt verstorbenen Individuen nach dem gegebenen Formulare,[1]) und zwar

---

[1]) Ausweis (Beilage 4.)

über nachbenanntes, im allgemeinen Krankenhause zu .... ärztlich behandeltes und verpflegtes Individuum.

Postzahl	Protokollszahl	Name des Kranken	Dessen Charakter, Wohn- u. Zuständigkeitsort	Art der Krankheit	Datum des Eintrittes in das Krankenhaus	Datum des Austrittes aus dem Krankenhaus	Anzahl der Tage	Tägliche Gebühr in Kreuzern	Somit zu bezahlen fl.	Somit zu bezahlen kr.	Geleistete Zahlung laut Journal-Artikel	Geleistete Zahlung Betrag fl.	Geleistete Zahlung Betrag kr.	Rückstand fl.	Rückstand kr.	Ob geheilt oder ungeheilt entlassen oder gestorben	Anmerkung

abgesondert nach den einzelnen Kronländern und Verwaltungsgebieten und nach den einzelnen fremden Staaten zu verfassen, und an die unmittelbar vorgesetzte Landesbehörde vorzulegen, und derselben zugleich einen Gesammtausweis über die der Anstalt aus den betreffenden Landesfonden zu vergütenden Kosten nach dem mitfolgenden Formulare[1]) beizuschließen.

Der Termin zur Ausweisung der Kranken wurde mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 11. März 1881, Z. 14652 (Kundm. des Statth. f. Tirol v. 28. April 1881, G. u. V. B. Nr. 15, Oesterr. Sanitätsw. 1894, S. 79), auf sechs Wochen abgekürzt, hiezu jedoch ausdrücklich bemerkt: „. . . . . Dagegen darf aus dieser zugestandenen Abkürzung des Consignationstermines nicht gefolgert werden, daß hiemit auch die Verpflichtung der Landesfonde zur Leistung der Verpflegskosten für derlei consignirte Kranke nur für die sechswöchentliche Verpflegungsdauer ausgesprochen sei, es bleiben vielmehr in dieser Beziehung die bestehenden Bestimmungen vollinhaltlich aufrecht." — Sieh auch noch die E. des Min. des Inn. v. 3. Jänner 1882, Z. 20046 ex 1881 und v. 3. Februar 1894, Z. 2065 (beide abgedruckt in Nr. 9 des Oesterr. Sanitätsw. 1894), betreffend die Anzeige längeren Spitalaufenthaltes in Galizien zuständiger Spitalspfleglinge.

Die Landesstelle hat den ihr Verwaltungsgebiet umfassenden Ausweis einer genauen Prüfung zu unterziehen, und nachdem selbe die Ueberzeugung gewonnen hat, daß von der Anstalt alle ihr obliegenden Verpflichtungen erfüllt wurden, die Anweisungsverordnung über den aus dem Landesfonde zu erfolgenden Betrag zu entwerfen, dieselbe jedoch ante Expeditionem der Buchhaltung zur Prüfung quoad Calculum zu übermitteln.

---

[1]) Summarisches Verzeichniß (Beilage 5.)

über die nach den speciellen Ausweisen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in .... im Militärquartale 18 . . erlaufenen, die nachbezeichneten Landesfonde treffenden Verpflegkosten.

Zahl der Beilagen	Landesfond für	fl.	kr.	Anmerkung
	Steiermark			
	Tirol			
	Zusammen . . .			

Die, andere Kronländer betreffenden Ausweise sind den betreffenden Landesbehörden zu gleichem Zwecke zu übersenden, welche jedoch gehalten sind, ohne Verzug den nachgewiesenen Betrag der requirirenden Behörde zur Erfolgung an die betreffende Anstalt zu übersenden.[1])

Vom Jahre 1866 angefangen hat es von der mit den Erlässen des Min. des Inn. v. 4. December 1856, Z. 26641/2100, und v. 25. August 1859, Z. 11885/837, angeordneten Adjustirung der Verpflegskostenausweise der vom Staatsschatze nicht dotirten öffentlichen Krankenanstalten durch die Staatsbuchhaltungen, resp. Staatsbuchhaltungs-Rechnungsdepartements das Abkommen zu erhalten. Die fraglichen Verpflegskostenausweise sind von dem erwähnten Zeitpunkte an directe an die betreffenden Landesausschüsse, denen der ersatzpflichtige Landesfond untersteht, zur Prüfung durch die Controlsorgane, sowie zur unmittelbaren Veranlassung der Zustellung der liquiden Beträge an die zum Ersatzanspruche berechtigten Spitäler zu senden (Erl. des Staatsministeriums v. 10. Jänner 1866, Z. 16823; n. ö. Statth. Decr. v. 27. Jänner 1866, Z. 1721; Vdg. der tirol. Statth. v. 6. März 1866, Z. 5788, G. u. V. B. Nr. 32).

11. Es ist sohin die Pflicht der Landesbehörden, im Interesse des Landesfondes die erforderlichen Einleitungen zu treffen, daß die aus dem Landesfonde im Geiste und Sinne der h. o. Verordnung v. 6. März 1855, Z. 6382, berichtigten Verpflegskosten aus dem allfälligen Vermögen der Verpflegten, oder von anderen zum Ersatze nach den bestehenden Vorschriften berufenen Personen und Corporationen u. s. f. eingebracht, und dem Landesfonde rückvergütet werden.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. März 1882, Z. 2807,

betreffend die Erhebung aller auf die Zahlungspflicht Bezug habenden Momente bei der Krankenaufnahme in öffentliche Spitäler.

Nach den bestehenden Directiven haben die Landesfonde in den einzelnen Ländern die Pflicht, die für arme zahlungsunfähige Landesangehörige in den als öffentliche Anstalten erklärten

---

[1]) In den gegenseitigen Beziehungen verschiedener Landesausschüsse sind die Urkunden, Protokolle und Register, welche von ihren untergeordneten, zur Verwaltung ihrer öffentlichen Kranken- und Humanitätsanstalten aufgestellten Aemtern unter Amtspflicht ausgestellt und geführt werden, als vollkommen glaubwürdige Beweismittel über die darin constatirten Thatsachen anzusehen, so lange nicht ein Gegenbeweis geführt wird (R. G. 13. Juli 1871, Z. 91, Hye 15).

Krankenhäusern erwachsenen uneinbringlichen Verpflegskosten diesen Anstalten zu vergüten.

Ehe aber eine solche Vergütung erfolgt, haben die Verwaltungen der Krankenanstalten den Landesausschüssen die Uneinbringlichkeit der Verpflegskosten nachzuweisen und zu diesem Ende die Zahlungspflichtigkeits- und Zuständigkeitsverhältnisse des Verpflegten bei dessen Aufnahme in die Krankenanstalt zu erheben.

Von Seite einer Landesvertretung ist nun in jüngster Zeit darauf hingewiesen worden, daß diese Erhebungen in den meisten Fällen nur bei der (angeblichen oder ermittelten) Zuständigkeitsgemeinde des Verpflegten gepflogen werden und sich deshalb als mangelhaft und unverläßlich darstellen, weil die Zuständigkeitsgemeinde wegen längerer Abwesenheit des Verpflegten häufig gar nicht mehr in der Lage ist, die für die Ersatzpflicht des Landesfondes maßgebenden Auskünfte zu geben, sich vielmehr zumeist darauf beschränket, die Zahlungsunfähigkeit des Verpflegten zu bestätigen.

Mit Rücksicht auf diesen, die Interessen der Landesfonde keineswegs in genügender Weise wahrenden Vorgang ist eine Erläuterung der hierseitigen, die Einbringung der in öffentlichen Spitälern anerlaufenen Verpflegskosten betreffenden Normalerlässe v. 6. März 1855, Nr. 6382, und v. 4. December 1856, Nr. 26641, in der Richtung in Anregung gebracht worden, daß die Erhebungen zur Constatirung der Zahlungspflichtigkeits- und Zahlungsfähigkeitsverhältnisse nicht auf die Zuständigkeitsgemeinde des Verpflegten beschränkt, sondern vielmehr in allen jenen Fällen, wo die Zuständigkeitsgemeinde nicht gleichzeitig auch der Aufenthaltsort des zur Spitalsaufnahme gelangten Individuums ist, auch auf dessen Aufenthaltsgemeinde ausgedehnt werden.

Nach den erwähnten Normen ist der Landesfond rücksichtlich der in einer öffentlichen Krankenanstalt anerlaufenen Verpflegskosten ersatzpflichtig, wenn die U n e i n b r i n g l i c h k e i t dieser Verpflegskosten nachgewiesen erscheint.

Es kann somit auch keinem Zweifel unterliegen, daß es die Pflicht der Verwaltungen dieser Krankenanstalten ist, entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der politischen Behörde alle jene Daten zu erheben, welche erforderlich sind, um die Zuständigkeit des Verpflegten und seine Lebensverhältnisse, welche die Zahlungspflicht einer Person begründen könnten, nachzuweisen.

Daß sich bei diesen Erhebungen nur auf die betreffende Zuständigkeitsgemeinde beschränkt werde, erscheint weder im Sinne, noch im Wortlaute der früher angeführten Normalerlässe begründet; die Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten resp. die politischen Behörden sind vielmehr bei diesen Erhebungen nicht beschränkt und haben — insoweit die In-

anspruchnahme eines Landesfondes in Frage kommt — die Aufgabe, in geeigneter Weise die Uneinbringlichkeit von Verpflegskosten außer Zweifel zu stellen, d. h. nachzuweisen, daß dieselben weder von den nach den gesetzlichen Vorschriften zahlungspflichtigen physischen oder moralischen Personen, noch von den Verpflegten selbst hereingebracht werden können.

Um sonach jede ungerechtfertigte Belastung der Landesfonde nach Möglichkeit hintanzuhalten, beehre ich mich, ... zu ersuchen, das Geeignete zu veranlassen, damit, insoferne dies dortlands nicht ohnehin bereits geschieht, die Erhebungen über die Verhältnisse, welche sich auf die Zahlungspflicht beziehen, genau und daher erforderlichen Falles auch im Wege der Aufenthaltsgemeinden der Verpflegten gepflogen werden.

Die Vergütung der Verpflegskosten durch den Landesfonds setzt voraus, daß dieselben nicht an dem Verpflegten selbst oder von anderen zunächst ersatzpflichtigen physischen oder moralischen Personen hereingebracht werden können.[1])

Es wird sich daher in erster Linie darum handeln, ob nicht die Verpflegskosten von den Verpflegten selbst hereingebracht werden können[2]), was jedoch für den Fall entfällt, als die Krankenanstalten von vorneherein durch gesetzliche Vorschriften angewiesen sind, den Ersatz der Verpflegskosten nicht von dem Verpflegten selbst, sondern von anderen hereinzubringen. Dies letztere ist kraft öffentlich-rechtlichen Titels der Fall bei allen Personen, welche gesetzlich für den Krankheitsfall versichert sind, bei erkrankten Soldatenweibern und -Kindern,[3]) bei Dienstboten,[4]) und bei solchen Personen,

---

[1]) Die Landesfonds haben nur für die uneinbringlichen Kosten, d. i. solche Kosten aufzukommen, welche weder von den Verpflegten, noch von den sonstigen Verpflichteten hereingebracht werden können (V. G. H. 13. Juli 1893, Z. 2230, Budw. 7382).

[2]) Dies wird, abgesehen von den im Fortlaufe des Textes ausgenommenen Fällen, dann der Fall sein, wenn der Verpflegte nicht seine Armuth durch ein Armuthszeugniß nachzuweisen vermag. — Betreffend die Ausstellung von Armuthszeugnissen zum Zwecke der Erwirkung der Nachsicht von der Entrichtung der Verpflegskosten in der Bukowina sieh die diesfällige Kundm. der Landesregierung v. 17. October 1870, G. u. V. B. Nr. 34.

[3]) Sieh diesbezüglich die Vdg. des R. K. M. v. 1. September 1872, Abth. 11, Nr. 2159.

[4]) Die Verpflichtung der Dienstherren zur Tragung der Krankenverpflegskosten ist in den Dienstbotenordnungen geregelt. Der Inhalt der Bestimmungen der Dienstbotenordnungen läßt sich dahin zusammenfassen, daß der Dienstherr verpflichtet ist, für die Pflege und Heilung des erkrankten Dienstboten zu sorgen und zwar eine bestimmte Frist (4 Wochen, 14 Tage) auch über die Zeit der Entlassung hinaus. — Theilweise fraglich ist es aber, wie es um die Tragung der Heilungskosten für die an Lust-

seuche erkrankten Dienstboten steht. Es ist diesbezüglich Folgendes zu erwähnen: Mit dem auf der a. h. Entschl. v. 8. April 1807 beruhenden Hofkzld. v. 16. April 1807, Z. 6741, wurde bestimmt, „daß die Heilungskosten der mit der Lustseuche behafteten Personen aus dem Bauernstande beiderlei Geschlechtes, insoferne solche Kranke ganz mittellos sind, mit $^2/_3$ des Kostenbetrages aus dem Cameralärar bezahlt werden, zu dem Beitrage des dritten Drittheils aber die Grundobrigkeit solcher Menschen verpflichtet sein solle." Die Praxis schwankte in der Auslegung dieser a. h. Entschl. in der Richtung, ob unter den erwähnten Personen nur das Dienstpersonal des Bauernstandes oder aber auch das städtische Dienstpersonal zu begreifen sei. (Eine eingehende Darstellung der Praxis findet sich im Acte des Min. des Inn., Z. 24722—93.) Es taucht nun weiter die Frage auf, inwieweit die bezogene a. h. Entschl. durch die derselben nachgefolgten Dienstbotenordnungen derogirt wurde, da in keiner derselben die Dienstgeber ihrer Zahlungspflicht für den Fall der Erkrankung des Dienstboten an der Lustseuche enthoben sind. Zweifellos ist, daß die in den k. k. Krankenanstalten Wiens an Lustseuche behandelten Dienstboten nicht auf Kosten der Dienstgeber zu heilen sind (Erl. des Min. des Inn v. 23. Mai 1855, Z. 9931), und ebenso dürfte die Zahlungspflicht der Dienstgeber, wenigstens der auf dem flachen Lande, nicht platzgreifen, insoferne die Dienstbotenordnungen nicht im Gesetzeswege erlassen wurden. Bezüglich **Böhmens** ist Folgendes hervorzuheben: Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 19. April 1860, Z. 12200, L. G. B. Nr. 32, wurde der Statth. eröffnet, daß im Sinne älterer Normen die Dienstgeber zur Vergütung der Kosten für ihre an Syphilis behandelten Dienstboten nicht gehalten seien. Mit E. v. 13. Jänner 1891 (Z. f. V. Nr. 6) hat das Reichsgericht in einem besonderen Falle entschieden, daß die Kosten für die Pflege und Heilung von in öffentlichen Spitälern untergebrachten, an Lustseuche erkrankten Dienstboten von den Dienstgebern in Böhmen, außerhalb Prags, in gleicher Weise, wie die Kosten in anderen Erkrankungsfällen zu tragen seien. Der Landesausschuß für Böhmen hat in Folge dessen mit Vdg. v. 29. Jänner 1891, Z. 3181 angeordnet, daß in Hinkunft die Dienstgeber in Böhmen, mit Ausnahme jener in Prag, von den Spitalsdirectionen zur Bestreitung der fraglichen Kosten heranzuziehen seien. — Bezüglich **Mährens** ist hervorzuheben, daß die Nichtheranziehung der Dienstgeber zur Tragung der Kosten für die Heilung der Syphilis mit Landesausschußbeschl. v. 20. September 1869, Z. 14402, auch auf Blattern, Krätze und Delirium tremens ausgedehnt wurde. Ferner sind auch die in **Schlesien** wohnenden Dienstgeber laut P. 2 der Kundm. des L. P. v. 16. April 1897, Z. 7686, G. u. V. B. Nr. 26, von dem Ersatze der Verpflegskosten für ihre an ansteckenden Krankheiten erkrankten Dienstboten befreit.

Die weibliche Dienerschaft der activen Generale, Stabs- und Oberofficiere, dann der übrigen im Gagebezuge stehenden activen Personen des Heeres gleicher Diätenclasse ist laut Note des R. K. M. v. 12. December 1876, Z. 4827, an das Min. des Inn. im Erkrankungsfalle in das nächste Civilspital zur Pflege und Behandlung abzugeben, und werden die Heil- und Verpflegskosten nach der jeweiligen Spitalscurkostentaxe vom Militärärar, gegen Hereinbringung des für die Behandlung und Verpflegung der männlichen Civildienerschaft im Militärspitale festgesetzten Vergütungs-Pauschalbetrages täglicher 30 kr., **während jener Zeitdauer getragen, für welche die Dienstgeber nach der bestehenden Dienstbotenordnung die Spitalskosten zu zahlen verpflichtet sind.** Das Aufnahmsdocument hat die Bemerkung zu enthalten, daß die für die Behandlung der weiblichen Dienstboten auflaufenden Verpflegskosten der Krankenanstalt vom Militärärar auf jene

welche von einer Gerichts-[1]) oder Polizeibehörde[2]) als Häft-

Zeitdauer vergütet werden, für welche der Dienstgeber nach der bestehenden Dienstbotenordnung die Spitalskosten zu zahlen verpflichtet ist (Erl. des Min. des Inn. 22. December 1876, Z. 17564).

Den Aufwand für die Pflege und Heilung eines erkrankten Dienstboten in einer öffentlichen Krankenanstalt hat der Dienstherr auch dann zu bestreiten, wenn derselbe den Dienstboten beauftragt hatte, eine andere als die stattgefundene Verpflegung eintreten zu lassen. Hat der Dienstherr mit einer Heilanstalt wegen Versorgung seiner Dienstboten besondere Verabredungen getroffen, so ist es seine Sache, die Aufnahme des Dienstboten in diese Anstalt zu bewirken. Ansprüche des Dienstherrn auf Ersatz des ihm aus der Nichtbefolgung seiner für den Krankheitsfall getroffenen Verfügungen erwachsenen Schadens gehören nicht vor die politischen Behörden (V. G. H. 19. Juni 1885, Z. 1679, Budw. 2620, Dienstbotenordnung für Prag). — Ist zur Zeit des Eintrittes eines Dienstboten in eine öffentliche Krankenanstalt das Dienstverhältniß noch als bestehend anzusehen, so hat der Dienstherr die Verpflegskosten zu bestreiten (V. G. H. 23. Juni 1886, Z. 1803', Budw. 3125 [Salzburg]). — Die vorzeitige, wenn auch einverständliche Entlassung des Dienstboten entbindet den Dienstherrn nicht von der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung zur Bestreitung der Verpflegskosten eines öffentlichen Krankenhauses (V. G. H. 3. Jänner 1891, Z. 41, Budw. 5648 [Kärnten]). — Die dem Dienstgeber gemäß §. 20 der Dienstbotenordnung v. 22. Jänner 1877, L. G. u. V. B. Nr. 6, obliegende Verpflichtung für die Kosten der ärztlichen Behandlung seines Dienstboten aufzukommen, wird weder dadurch, daß der Krankheitszustand schon vor dem Dienstantritte vorhanden war, noch dadurch beirrt, daß der Dienstbote vor dem Eintritt in das Spital entlassen wurde (V. G. H. 8. April 1893, Z. 1265, Budw. 7185 [Niederösterreich]). — Ueber die Voraussetzungen für den Ersatz von Spitalsverpflegskosten seitens des Dienstgebers in Steiermark sieh das E. d. V. G. H. v. 26. Jänner 1894, Z. 4038—93, Budw. 7681, und die Entsch. d. Min. des Inn. v. 1. Februar 1896, Z. 176 (Z. f. V. Nr. 19 ex 1897); doch ist zu bemerken, daß mit dem Landesgesetze v. 27. Juni 1895, L. G. u. V. B. Nr. 84, eine neue Dienstbotenordnung für Steiermark mit Ausschluß der Städte, für welche eine eigene Dienstbotenordnung besteht, erlassen wurde. — Die für die Verpflichtung des Dienstherrn zur Zahlung von Verpflegskosten für seine Dienstboten erforderliche „Erkrankung im Dienste" liegt vor, sobald der Dienstbote unmittelbar aus der Dienstleistung in die Spitalspflege übertritt (V. G. H. 24. November 1894, Z. 4451, Budw. 8189 [Prag]). — Zum Ersatze der Krankenverpflegskosten, welche in Folge der Verletzung eines landwirthschaftlichen Arbeiters beim Betriebe einer Dampfdreschmaschine erwachsen sind, ist der Eigenthümer dieser Kraftmaschine und nicht der dieselbe miethende landwirthschaftliche Unternehmer verpflichtet (V. G. H. 20. Februar 1895, Z. 912, Budw. 8431). — Nach der schlesischen Dienstbotenordnung (§. 27, Z. 11) erlischt das Dienstverhältniß auch ohne Aufkündigung, wenn der Dienstbote ohne Verschulden des Dienstgebers über 4 Wochen krank ist. Hienach bestimmt sich auch die Verpflichtung des Letzteren, für Pflege und Heilung des Dienstboten zu sorgen (V. G. H. 20. Februar 1895, Z. 914, Budw. 8433).

[1]) §§. 381 u. 387 der St. P. O. v. 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119.

[2]) Laut Erlasses der obersten Polizeibehörde v. 2. Juli 1853, Z. 3859, ist der Grundsatz festzuhalten, daß die Krankenhaus-, Cur- und Verpflegskosten für alle Individuen, welche entweder im krankhaften Zustande von der Polizei aufgegriffen werden, oder während der polizeilichen Voruntersuchung erkrankten und von einer Polizeibehörde gegen Rückstellung der

linge in öffentliche Krankenanstalten behufs Verpflegung überstellt werden. — Wegen der Beitragsleistung des Staates zu den Verpflegskosten sieh die Anm. 2 auf S. 423. — Der Umstand, daß der Verpflegte in Armenversorgung steht, ist kein genügender Titel, den Ersatz der Verpflegskosten von der Gemeinde anzusprechen, da die Verpflegskosten nicht von den Gemeinden, sondern von den Landesfonds zu vergüten sind.[1])

Kosten zur Pflege übergeben werden, aus dem öffentlichen Sicherheitsfonds bestritten werden müssen. — Wegen Bestreitung der Spitalverpflegskosten für syphilitische, dem Auslande angehörige Polizeiarrestanten aus dem öffentlichen Sicherheitsfonds (Etat der öffentlichen Sicherheit) sieh auch den E. des Min. des Inn. v. 14. Juli 1853, Z. 17865. — Erl. des Min. des Inn. v. 7. Mai 1870, Z. 4292: „Der Sicherheitsfonds (Etat) wird nur dann mit den Verpflegskosten belastet werden, wenn die Abgabe des in polizeilicher Untersuchungshaft befindlichen Individuums in die Spitalspflege noch vor dem Abschlusse der polizeilichen Untersuchung erforderlich wird, und es wird die Zahlungspflicht des Sicherheitsfonds (Etats) mit dem Tage aufhören, an welchem über den erfolgten Abschluß der polizeilichen Untersuchung an die Spitalsverwaltung die Eröffnung gemacht wird, in welchem Falle dann der Kranke, als in keiner Haft stehend, so lange zu behandeln sein wird, bis die Gerichtsbehörden dessen Uebernahme begehren. — Wegen Behandlung der für **erkrankte Schüblinge** auflaufenden Verpflegskosten in Böhmen sieh die Kundm. der Statth. v. 3. Mai 1873, L. G. B. Nr. 27, und v. 25. Februar 1874, L. G. B. Nr. 8; in der Bukowina das Rundschreiben des L. A. v. 8. April 1884, G. u. V. B. Nr. 15; in Dalmatien den Erl. der Statth. v. 11. December 1873, L. G. u. V. B. Nr. 10 ex 1875; in Kärnten die Kundm. der Statth. v. 23. Mai 1873, L. G. u. V. B. Nr. 30; in Oesterreich ob der Enns die Kundm. der Statth. v. 24. April 1873, L. G. u. V. B. Nr. 42; in Salzburg die Kundm. der L. R. v. 22. März 1873, G. u. V. B. Nr. 15; in Schlesien die Kundm. des L. P. v. 23. December 1874, G. u. V. B. Nr. 13; in Tirol die Kundm. der Statth. v. 15. Februar 1874, G. u. V. B. Nr. 18.

[1]) Entsch. des Min. des Inn. v. 10. August 1872, Z. 11299 (Z. f. V. VI. Jahrg., Nr. 3, S. 2): „Der Umstand, daß ein in einem öffentlichen Krankenhause Verpflegter als Gemeindearmer anzusehen sei, alterirt nicht die Verpflichtung des Landesfonds zum Ersatze von derlei Krankenkosten." — Entsch. des Min. des Inn. v. 5. August 1878, Z. 9022 (Z. f. V. S. 183): „Der Landesfonds (in dem speciellen Falle in Steiermark) hat bei Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen auch für die Krankenverpflegskosten solcher in öffentlichen Krankenhäusern verpflegten Personen, welchen die dauernde Armenversorgung der Gemeinde gebührt, aufzukommen, weil insbesondere durch den Schlußsatz im §. 9, al. 1, sowie durch die Berufung des §. 41 des steierm. Armengesetzes auf die §§. 1 und 2 desselben Gesetzes außer Zweifel gestellt erscheint, daß die im §. 41, Punkt 3 ausgesprochene Verpflichtung des Landesfonds sich bei dem Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen auch auf in öffentlichen Spitälern verpflegte Individuen zu erstrecken hat, welchen die dauernde Armenversorgung gebührt." Sieh jedoch zu dieser Entsch. das neue steierm. Armengesetz v. 27. August 1896, L. G. u. V. B. Nr. 63. — In Tirol ist zur Berichtigung, bezw. zum Ersatze der Kosten für die Verpflegung von Landeskindern in einer öffentlichen allgemeinen Krankenanstalt der tirol. Landesfonds verpflichtet,

Ueber die Refundirung der Krankenpflegskosten an den Landesfonds, bezw. eines bestimmten Theiles derselben von Seite der Heimathgemeinde, bestehen in einzelnen Kronländern specielle Vorschriften. Bukowina. Die Gemeinden sind zu einer Beitragsleistung von einem Fünftel verpflichtet: Ges. v. 7. December 1869, G. u. V. B. Nr. 26. Dalmatien. In dem Verpflegskosten-Ersatz-Normale v. 6. März 1855, Z. 6382 ex 1854, wurde ausgesprochen, daß dasselbe zwar auch für Dalmatien gelte, daß aber daselbst auch die Bestimmungen des M. E. v. 10. März 1853, Z. 4959, über die besonderen Concurrenzumlagen, welche dem Landesfonds den Aufwand für die Spitäler in Zara, Spalato, Sebenico und Cattaro zu vergüten haben, in Wirksamkeit bleiben. Sieh aber nunmehr bezüglich des Rückersatzes der Spitalskosten seitens der Gemeinden das dalm. Landesgesetz v. 8. April 1872, L. G. u. V. B. Nr. 19 und den §. 5 des L. G. v. 25. Februar 1887, L. G. u. V. B. Nr. 14. Galizien. Die Gemeinden in Galizien waren nach dem Gesetze v. 19. November 1868, L. G. u. V. B. Nr. 29, verpflichtet, dem Landesfonds für ihre zuständigen Armen die Hälfte der Cur- und Verpflegskosten (Spitalstaxe) in den öffentlichen Spitälern der österreichischen Monarchie zu ersetzen. Diese Verpflichtung wurde jedoch durch das Landes-Ges. v. 6. Jänner 1875, L. G. u. V. B. Nr. 7, aufgehoben und trägt nach Art. I dieses Gesetzes der Landesfonds die ganzen Kosten für die in den öffentlichen Spitälern behandelten Armen. Istrien. Die Gemeinden sind zu einer Beitragsleistung von einem Fünftel verpflichtet: Ges. v. 19. December 1869, G. u. V. B. Nr. 29. Kärnten. Die Gemeinden in Kärnten sind verpflichtet, an Verpflegskosten, welche für ihre zahlungsunfähigen Angehörigen in öffentlichen Krankenhäusern erwachsen, insoferne diese Kosten nicht von einzelnen zu deren Tragung verpflichteten Personen oder Corporationen hereingebracht werden, zwanzig Kreuzer für jeden Verpflegstag dem Landesfonds zu ersetzen (Ges. v. 17. August 1875, L. G. u. V. B. Nr. 28). Oberösterreich. Die Gemeinden in Oesterreich ob der Enns sind verpflichtet, von den für ihre

---

wogegen der Heimathgemeinde des Verpflegten nur die eventuelle Rückvergütung eines Fünftels an den Landesfonds obliegt. Ein directer Anspruch auf Ersatz der Verpflegskosten namens eines allgemeinen öffentlichen Krankenhauses besteht daher nur gegenüber dem Landesfonds (V. G. H. 7. Jänner 1881, Z. 2444, Budw. 978). (Gegenwärtig haben die Gemeinden in Tirol nach dem Landesgesetz v. 5. October 1883, G. u. V. B. Nr. 31, ein Viertel der Verpflegskosten an den Landesfonds rückzuvergüten.) — Die Kosten der ärztlichen Hilfe und der Heilmittel für die Armen des Bezirkes hat der Bezirk und zwar ohne Unterschied, ob der Arme in dauernder oder nur vorübergehender Versorgung der Gemeinde steht, zu bestreiten, den Fall ausgenommen, daß der Arme in einem öffentlichen Krankenhause sich befindet (V. G. H. 2. November 1888, Z. 3385, Budw. 4323 [Steierm.]).

zahlungsunfähigen Angehörigen in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten anerlaufenen Verpflegskosten ein Fünftheil dem Landesfonds zu ersetzen (Ges. v. 23. Februar 1867, L. G. u. V. B. Nr. 12, S. 89). Sieh auch die Vollzugsvorschrift zum Ges. v. 23. Februar 1867, L. G. u. V. B. Nr. 12, betreffend den theilweisen Ersatz von Krankenverpflegskosten durch die Gemeinden: Erl. der ob. österr. Statth. v. 26. März 1867, L. G. u. V. B. Nr. 15. Tirol. Die Gemeinden haben ein Viertel dem Landesfonds rückzuvergüten: Ges. v. 5. October 1883, G. u. V. B. Nr. 31. Vorarlberg. Die Gemeinden haben die Hälfte dem Landesfonds zu vergüten: Ges. v. 4. October 1868, G. u. V. B. Nr. 43.

Das Vorstehende gilt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder; die Verpflegskosten für die nach **Ungarn** zuständigen Verpflegten können ohneweiters angesprochen werden, [1]) wie auch umgekehrt die für die Verpflegung von

---

[1]) In dieser Beziehung ist vor Allem aus dem ungarischen, am 8. Februar 1875 sanctionirten und am 11. Februar 1875 kundgemachten Ges. Art. III über die Bedeckung der Kosten der öffentlichen Krankenpflege, hervorzuheben: „I. Abschnitt. Tragung der Kosten. §. 1. Die Kosten der öffentlichen ärztlichen Behandlung und Krankenpflege, so wie die Gebärhauskosten haben, sofern die Gepflegten selbst dieselben wegen Vermögenslosigkeit zu ersetzen nicht im Stande sind, die nachstehenden Personen zu tragen: a) die Eltern für ihre Kinder; b) die Kinder für ihre Eltern; c) die Ehegatten für einander; d) die Gesindehalter und dauernde Arbeitgeber für ihre Dienstboten, bezw. Arbeiter durch 30 Tage, die Eigenthümer von Fabriken, größeren Unternehmungen und die Eisenbahnverwaltungen für ihre Arbeiter, wobei ihnen das Regreßrecht wider den betreffenden Zahlungspflichtigen vorbehalten ist. §. 2. Wenn die Verwandten und Ehegatten vermögenslos sind, und überhaupt solche Individuen, Gesellschaften oder Fonds nicht bestehen, welche zur Tragung dieser Kosten verhalten werden könnten, sind letztere mit Ausnahme der im §. 4 angeführten Fälle durch jene Jurisdiction zu ersetzen, in deren Gebiet die Zuständigkeitsgemeinde der gepflegten Person gehört. §. 3. Die Jurisdictionen haben zu diesem Zwecke für die Anlage eines besonderen Krankenpflege-Fonds Sorge zu tragen, und nöthigen Falls nach der directen Staatssteuer einen Steuerzuschlag auszuwerfen. §. 4. Die Pflegekosten werden in nachstehenden Fällen durch den Staatsschatz vergütet: a) für die in den Landes-Hebammen-Präparandien Gepflegten in jedem Falle; b) für die in Krankenhäusern und Heilanstalten jeder Art oder im Auftrage der Behörde häuslich gepflegten an der Lustseuche leidenden Personen, wenn diese vermögenslos sind; c) für die in Staats- oder mit öffentlicher Eigenschaft bekleideten Krankenhäusern und Heilanstalten gepflegten Geisteskranken, wenn diese, sowie ihre Verwandten oder Ehegatten, welche, für sie zu zahlen verpflichtet wären, vermögenslos sind; d) für solche in den unter c) erwähnten Krankenhäusern und Heilanstalten wegen welcher immer Krankheit gepflegte Individuen, deren Zuständigkeit nicht ermittelt werden kann. II. Abschnitt. Modalität der Kosteneinhebung. §. 11. Sobald ein Kranker', für den die Curkosten im Sinne der §§. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes zu zahlen sind, in ein Krankenhaus oder in eine Heilanstalt aufgenommen wird, hat die Anstalt auf Grund der Documente bezw. mündlichen Angaben des Kranken ein solches Protokoll aufzunehmen, auf Grund dessen die Zu-

Inländern in öffentlichen Spitälern Ungarns aufgelaufenen Kosten gemäß P. II des oben S. 422 abgedruckten M. Erl. v.

---

ständigkeit, der Vermögensstand des Kranken und der Personen, welche für denselben zu zahlen verpflichtet sind, zu ermitteln seien. Das Krankenhaus oder die Heilanstalt hat sodann von der Aufnahme des Kranken nebst Uebermittlung eines auf Grund dieses Protokolls ausgestellten Formulars die betreffende Jurisdiction alsogleich zu verständigen. §. 13. Das Krankenhaus oder die Heilanstalt, wo der Kranke gepflegt wurde', hat, wenn die Pflege nicht 3 Monate währte, nach dem Austritte oder Ableben des Kranken sofort, sonst aber nach Ablauf von je 3 Monaten das Kostenverzeichniß jener Jurisdiction zuzusenden, welche es von der Aufnahme des Kranken verständigt hat. In beiden Fällen ist die Jurisdiction verpflichtet, die Pflegekosten und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die bezüglich der Gepflegten eingeleitete Verhandlung beendigt ist oder nicht, dem Krankenhause sofort einzusenden. Wenn in Folge der Verhandlung in Ansehung der Zuständigkeit des Kranken eine andere Jurisdiction bestimmt worden wäre, so hat in diesem Falle die letztere Jurisdiction, wenn aber die Zuständigkeit überhaupt nicht zu ermitteln war, der Staatsschatz die aufgelaufenen Pflegekosten der fürgehenden Jurisdiction zu vergüten. §. 15. Wegen Ersatz der in vaterländischen Krankenhäusern und Heilanstalten nach den in der anderen Hälfte der Monarchie zuständigen Individuen aufgelaufenen Pflegekosten haben diese Anstalten selbst nach der gegenwärtig bestehenden Uebung bezw. nach der von Zeit zu Zeit zu verhaltenden Instruction einzuschreiten. §. 16. In Ansehung der nach den in Krankenhäusern und Heilanstalten in der anderen Hälfte der Monarchie gepflegten ungarländischen Kranken aufgelaufenen Kosten ist derselbe Vorgang zu beobachten, wie bei den in vaterländischen Krankenhäusern und Heilanstalten gepflegten." — Mit Erl. des Min. des Inn. v. 8. April 1875, Z. 4996, wurde den Landesstellen eine Abschrift des vom ungarischen Ministerium mitgetheilten Gesetzartikels III vom Jahre 1875 über die Bedeckung der Kosten der öffentlichen Krankenpflege vom 1. Juli 1875 angefangen und die Ausführungsverordnung des k. ung. Min. des Inn. v. 29. März 1875, Z. 15952, mit dem Beifügen übersendet, daß das k. ungarische Ministerium gleichzeitig aufmerksam gemacht hat, daß durch die Verfügungen dieses Gesetzes die bisher sowohl seitens der österreichischen Landesbehörden, als auch seitens Ungarns beobachtete reciproke Vergütung der gegenseitig aufgerechneten Verpflegskosten und zwar ohne Rücksicht auf die Krankheitsarten durchaus nicht alterirt worden sei. Dagegen erleide der von Seite der österreichischen Behörden und Anstalten beobachtete Vorgang insoferne eine Aenderung, daß die Verpflegskosten für ungarische Staatsangehörige nach den §§. 2 und 13 (mit Ausnahme der im §. 4 angeführten Fälle) zu Lasten der Krankenverpflegsfonde derjenigen Jurisdictionen verrechnet werden, zu welchen die Zuständigkeitsgemeinde des Verpflegten gehört, somit seien auch die Krankenaufnahms-Anzeigen (§. 11) und Verpflegskosten-Rechnungen (§. 13) seitens der Krankenanstalten an die betreffenden Jurisdictionen unmittelbar einzusenden.

Mit der Note vom 31. März 1880, Z. 12012, eröffnete das k. ung. Min. des Inn., daß es sämmtliche unterstehenden Jurisdictionen und Behörden beauftragt habe, die für ungarische Staatsangehörige in österreichischen öffentlichen Krankenanstalten aufgelaufenen Verpflegskosten in Hinkunft nicht mehr vorschußweise, sondern erst nach erwiesener Heimathszuständigkeit an die betreffenden diesseitigen Landesfonde zu vergüten (Erl. d. Min. des Inn. v. 18. April 1880, Z. 5473, an alle Länderchefs N. S. der böhm. Statth. Nr. 341, Z. f. V. Nr. 37, S. 156). — Laut Erl. d. Min. des Inn. v.

6. März 1855, Z. 6382 ex 1854, von den Landesfonds zu vergüten sind.

Das Min. des Inn. hat mit dem an die L. R. von Kärnten ergangenen und den übrigen L. R. abschriftlich mitgetheilten Erlasse v. 10. Juli 1893, Z. 15512 (Oesterr. Sanitätsw. S. 274) über die Anfrage, ob seitens der Landesregierung für **Bosnien-Herzegowina** die Zahlung der Verpflegskosten für dahin zuständige Kranke, welche in einem öffentlichen Krankenhause jener Länder, die den Oeffentlichkeitscharakter der Gemeindespitäler in Banjaluka, Bihač, Mostar, Travnik und Dolnja Tuzla anerkennen, übernommen wird, eröffnet, daß das gemeinsame Fin. Min. mit der Zuschrift v. 23. Juni 1893, Z. 7160, diese Reciprocität von Seite der bosnisch-herzegowin. Landesverwaltung zugesichert hat.

Was nun den Ersatz von Verpflegskosten für die außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie verpflegten Inländer und für die hierlands verpflegten Ausländer anbelangt, so ist vor Allem hervorzuheben, daß die Landesfonds, wie bereits oben S. 430 erwähnt wurde, die Verpflegskosten für jene Inländer zu vergüten haben, welche in solchen ausländischen Spitälern aufgelaufen sind, die auch für das Inland als öffentliche Krankenanstalt anerkannt wurden. Im übrigen sind die Verhältnisse sehr verschieden.[1]) Das Min. des Aeuß. hat dem Min. des Inn.

---

9. Februar 1882, Z. 1852, an die L. R. in Laibach hat das k. ung. Min. des Inn. abgelehnt, den Consignationstermin von 3 Monaten auf 6 Wochen zu kürzen, jedoch beigefügt, daß die ausnahmsweise Belassung eines Kranken in einer öffentlichen Krankenanstalt über 3 Monate nur mit Genehmigung des betreffenden Landesausschusses erfolge. — Die Sendung der Verpflegskostenersätze ist nicht portofrei (Erl. d. Min. des Inn. v. 12. Juli 1885, Z. 8499, an die L. R. in Laibach; sieh auch die mit dem Norm. Erl. d. Min. des Inn. v. 8. April 1875, Z. 4996, den Landesstellen mitgetheilte Vdg. d. k. ung. Min. des Inn. v. 29. März 1875, Z. 15952, mit welcher die Portopflicht der Sendungen von Verpflegskostenersätzen betont wurde. — Die n. ö. Statth. hat mit dem Erl. v. 13. Juli 1871, Z. 10063, bekannt gegeben, daß die k. kroat.-slavon. Landesregirung mit der Note v. 13. April 1871, Z. 1950/292, mitgetheilt hat, daß sie über Ansuchen des Landesausschusses für Kärnten v. 25. Februar 1871, Z. 514, sich bestimmt gefunden habe, der bei den kärntnerschen allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten bereits seit Jahren bestehenden Gepflogenheit, den Erlös der Nachlaßeffecten der in den allgemeinen und öffentlichen Krankenhäusern verstorbenen Kranken auf Abschlag der für sie erwachsenen Verpflegskosten zu Gunsten der betreffenden Landesfonds, Stiftungen, Corporationen u. s. w. zu verwenden, reciprok auch dortlands volle Geltung zu verschaffen. Hieran hat die k. Landesregierung in Agram das Ersuchen geknüpft, es möge behufs Herstellung eines Reciprocitätsverhältnisses obiger Vorgang auch bei allen öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten in Niederösterreich eingeführt werden.

[1]) Bezüglich der **Correspondenz mit dem Auslande** ist zu bemerken: Der Minister des Innern hat mit dem Erl. v. 22. Juli 1869, Z. 2772/M. J., allen Landesstellen bekannt gegeben: „Im Nachhange zu meinem Erl. v. 27. Juni d. J., Z. 9824, finde ich in Bezug auf den im Circ.-Erl. v. 10. April 1868, Z. 1396/M. J., angedeuteten unmittelbaren

mit Note v. 12. Jänner 1877, Z. 670, eine von demselben verfaßte „Uebersichtliche Darstellung der Grundsätze, welche bei der Einbringung von Verpflegskosten für mittellose Kranke mit Einschluß der Irren und Siechen fremden Staaten gegenüber maßgebend sind," übermittelt. Das Min. des Inn. hat diese Darstellung mit Erl. v. 21. Jänner 1877, Z. 185 M. J. (Norm. Samml. der böhm. Statth. Nr. 86, G. u. V. B. f. Tirol, Nr. 13, V. B. des Wr. Mag. S. 51, Z. f. V. 1878 Nr. 6, S. 23) den Landesstellen bekanntgegeben. Diese übersichtliche Darstellung ist dem Nachstehenden zu Grunde gelegt, soweit sie citirt ist.

Belgien und Dänemark. Verpflegungskostenersätze werden in diesen beiden Staaten überhaupt nur aus dem allfälligen Vermögen der Verpflegten selbst oder von deren Angehörigen zu beanspruchen sein. Die kgl. dänische Regierung hat überdies in einem speciellen Falle auf die Unwahrscheinlichkeit eines Erfolges von derartigem Einschreiten österreichischerseits aufmerksam gemacht. Die Correspondenz wird in principiellen Fällen stets durch das Ministerium des Aeußern gepflogen, in allen übrigen Fällen im Sinne des (in der Anm. 1 auf S. 453 abgedruckten) Circulares des Min. des Inn. v. 22. Juli 1869, Z. 2772, im Wege der vorgesetzten Landesbehörde mit der betreffenden k. und k. Gesandtschaft. (Erl. des Min. des Inn. ex 1877.)

Deutsches Reich. Maßgebend ist die M. V. v. 5. Jänner 1854, R. G. B. Nr. 6, welche lautet: „Die kaiserlich österreichische Regierung ist der zwischen den Regierungen von Preußen,

---

Schriftenverkehr in Verpflegskostenangelegenheiten zwischen den in- und ausländischen Administrativbehörden einvernehmlich mit dem k. Minister des Aeußern anzuordnen, daß die Correspondenz wegen Einbringung von Krankenverpflegskosten in Hinkunft von Seite der betheiligten inländischen Anstalten und Organe ohne Ausnahme stets nur im Wege der vorgesetzten Landesbehörde mit der betreffenden k. u. k. Gesandtschaft zu führen ist. Indem ich Ew. ersuche, hienach das weiter Erforderliche gefälligst veranlassen zu wollen, füge ich noch bei, daß hiedurch an den übrigen die Behandlung der Verpflegskosten-Agenden betreffenden Anordnungen der oben erwähnten Erlässe und insbesondere an dem Grundsatze nichts geändert wird, wonach die Vermittlung der Ministerien bei Correspondenzen der gedachten Art in der Regel ausgeschlossen zu bleiben hat." — Ferner wurde seitens des Ministeriums des Innern mit dem Erl. v. 4. December 1870, Z. 17462 (G. u. V. B. f. Tirol Nr. 106), angeordnet, daß die Correspondenz wegen Einbringung von Krankenverpflegskosten für Ausländer in Zukunft von Seite der betheiligten inländischen Anstalten und Organe ohne Ausnahme stets nur im Wege der vorgesetzten Landesbehörde mit der betreffenden k. k. Gesandtschaft zu führen ist. Mit dem M. E. v. 18. Juli 1871, Z. 8857 (G. u. V. B. f. Tirol Nr. 64), wurde jedoch angeordnet, daß bei Einbringung der Krankenverpflegskosten von Angehörigen der deutschen Staaten die Correspondenz mit den zunächst betheiligten Verwaltungsbehörden der deutschen Staaten, jedoch stets durch die vorgesetzte Landesbehörde zu führen sei.

Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, dann den freien Städten Frankfurt und Bremen, in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkunft, welcher auch noch die Regierungen von Württemberg, Nassau, Waldeck und die freie Stadt Lübeck beigetreten sind, gleichfalls beigetreten und es haben daher die nachfolgenden Bestimmungen dieses Uebereinkommens für die österreichische Monarchie mit 1. Jänner 1854 in Kraft zu treten. §. 1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Cur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann. §. 2. Ein Ersatz der hiebei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenen Kosten kann gegen die Staatsgemeinde oder andere öffentliche Cassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. §. 3. Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit diejenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden." [1])

---

[1]) Dieser Uebereinkunft, welche „Eisenacher Convention" genannt wird, sind beigetreten: die kgl. bayerische Regierung (M. V. v. 28. Jänner 1854, R. G. B. Nr. 20), die großh. badische Regierung (M. V. v. 21. Mai 1854, R. G. B. Nr. 125) und Hamburg (Kundm. des St. M., der ungarischen, kroatischen und siebenbürgischen Hofkanzlei v. 12. Mai 1866, R. G. B. Nr. 59). — Der kgl. bayerische Gesandte brachte einen Fall zur Sprache, in welchem seitens einer österreichischen Behörde die Aufnahme eines kranken Angehörigen Bayerns ins Spital verweigert wurde. Hievon wurden die Behörden in Folge Erl. des Min. des Inn. v. 7. März 1875, Z. 3088, mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die geeigneten Verfügungen zu treffen, daß vorkommenden Falles die Bestimmungen der in den Min. Vdgn. v. 5. und 28. Jänner 1854, R. G. B. Nr. 6 und 20 bezogenen Convention gewissenhaft beobachtet werden — Die diesfällige Correspondenz wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Circulars des Min. des Inn. v. 18. Juli 1871, Z. 8857, geführt. Hienach ist eine Vermittlung

Frankreich. Die französische Regierung ersetzt nur die den österreichischen Spitälern erwachsenen Kosten für Verpflegung von Irrsinnigen, Findlingen und Unheilbaren. Bei der Einbringung der Auslagen für Verpflegung gewöhnlicher Kranker verwendet sich die französische Regierung auf Verlangen in gleicher Weise, wie das russische Gouvernement und ist auch die Correspondenz in gleicher Weise zu pflegen. (M. E. ex 1877.)

Großbritannien, Spanien, Portugal, Griechenland, Rumänien, Montenegro, Türkei und alle außereuropäischen Staaten. Gegenüber allen diesen Staaten und Ländern, welche principiell keine Ansprüche auf Ersatz von Verpflegskosten stellen, sind solche auch österreichischerseits gänzlich, also auch ohne Regreß an den Verpflegten oder dessen Angehörige, fallen zu lassen. Rumänien betreffend, ist nur in dem Falle, daß ein dort ansässiger österreichischer Staatsangehöriger in einem Hospitale in Oesterreich oder Ungarn ärztlich behandelt worden wäre, gestattet, die Vermittlung der k. und k. Consularorgane in Rumänien wegen Ersatzes der Kosten aus dem etwa vorhandenen Vermögen des Verpflegten, ohne Dazwischenkunft der rumänischen Regierung, in Anspruch zu nehmen. Der Vollständigkeit wegen werden hier noch das europäische Hospital in Alexandrien und das österr.-ungar. Hospital in Galata (Constantinopel) erwähnt, welche als allgemeine öffentliche Heilanstalten anerkannt worden sind. Die in diesen Krankenhäusern durch die Verpflegung mittelloser österreichischer Staatsangehöriger erwachsenen Kosten werden von den betreffenden Consularämtern vorschußweise gegen Refundirung seitens der hiezu verpflichteten Landescassen ersetzt. Derartige Ausgaben werden auch von den k. und k. Consularämtern in Beirut und Smyrna, dann in Cairo, Port-Said und Suez in Egypten, vorschußweise zumeist an Privathospitäler bestritten, und wird seitens des k. und k. Ministeriums des Aeußern der Ersatz dieser Auslagen im Wege der competenten österreichischen Landesbehörden angesprochen. (M. E. v. J. 1877 wie oben.) [1])

---

der Ministerien und der Gesandtschaften in der Regel ausgeschlossen, und hat diese Correspondenz von Seite der betheiligten inländischen Anstalten und Organe im Wege der vorgesetzten Landesbehörde mit den zunächst betheiligten Verwaltungsbehörden des Auslandes stattzufinden. Nur in principiellen Fragen ist die Vermittlung des Min. des Aeußern anzurufen (Erl. des Min. des Inn. ex 1877).

[1]) Das Min. des Inn. hat mit Erl. v. 23. März 1860, Z. 8881, eröffnet: „Da laut Eröffnung des Ministeriums des Aeußern die Zulassung unentgeltlicher Verpflegung dürftiger österreichischer Unterthanen in türkischen Spitälern, wie diese bisher beobachtet wurde, von Seite der ottomanischen Pforte auch für die Zukunft mit Sicherheit zu erwarten steht, so findet man im Einvernehmen mit dem genannten Ministerium die reciproke Behandlung der in den österreichischen Spitälern untergebrachten ottomanischen Unterthanen eintreten zu lassen, und demnach zu verfügen, daß wegen des

Italien. Die Principien der gegenüber dem deutschen Reiche geltenden Eisenacher Convention finden seit 1. Jänner 1861 bei den Verpflegskostenersätzen zwischen Oesterreich und jenen Provinzen des Königreiches Italien Anwendung, welche mit Anfang Jänner 1861 einen Bestandtheil Italiens gebildet haben (Uebereinkommen v. 1. Jänner 1861, St. M. E. v. 12. März 1861, Z. 4683) und wurden factisch seither auf alle Theile des Königreiches Italien mit Ausnahme der venetianischen Provinzen und dem erst durch den Wiener Frieden an Italien abgetretenen Theile der Provinz Mantua in Anwendung gebracht. Für die letzteren Theile des Königreiches wurde das Princip der vollen gegenseitigen Kostenvergütung acceptirt. Derzeit ist eine Abänderung dieses Zustandes im Zuge.

Luxemburg und Niederlande. Bezüglich des Großherzogthums Luxemburg liegen zwei Fälle vor, wonach die niederländische Regierung die in einem ung. und einem siebenbürg. Hospitale entstandenen Kosten aus Staatsmitteln vergütet hat. Vorkommenden Falles wäre daher für Angehörige des Großherzogthums Luxemburg der Kostenersatz anzusprechen, eventuell aus Reciprocität zu vergüten.[1]) Rücksichtlich des Königreiches Holland liegt keine Correspondenz vor. (Erl. des Min. des Inn. ex 1877.)

Rußland. Rußland ersetzt aus Staatsmitteln die durch die Verpflegung seiner mittellosen Angehörigen im Auslande entstandenen Kosten, wenn die Verpflegung in einer Versorgungs- oder Irrenanstalt stattgefunden hat. Wenn es sich um die Verpflegung russischer Staatsangehöriger in gewöhnlichen österreichischen Spitälern handelt, so beschränkt sich die kais. russische Regierung darauf, den freiwilligen Ersatz der betreffenden Kosten seitens der Familie der Verpflegten oder der Zuständigkeitsgemeinde zu vermitteln. Bei der Correspondenz ist der mehrerwähnte Erl. des Min. des Inn. v. 22. Juli 1869, Z. 2772, maßgebend. Fragen principieller Bedeutung sind immer dem Ministerium des Aeußern zur Entscheidung vorbehalten. (Erl. des Min. des Inn. ex 1877.) — Seitens der russischen Regierung besteht nach dem Erl. des Min. des Inn. v. 3. April 1877, Z. 4234, hinsichtlich der Verpflegskosten-

---

Ersatzes von Kosten, welche für Verpflegung und Behandlung türkischer Unterthanen in österreichischen Spitälern aufgelaufen sein mögen, oder künftighin auflaufen, keine Ansprüche zu erheben, jedoch auch wider Erwarten gestellte gleichartige Ersatzansprüche der letzteren für die in türkischen Heilanstalten verpflegten und behandelten österreichischen Staatsangehörigen zurückzuweisen sein werden." — Betreffend den Vorgang bulgarischer Spitäler bei Aufnahme von Kranken aus Oesterreich-Ungarn sieh den Erl. des Min. des Inn. v. 20. März 1895, Z. 7762 (Oesterr. Sanitätsw. S. 161).

[1]) Das Großherzogthum Luxemburg ist nunmehr ein selbstständiger Staat, da mit dem am 20. November 1890 eingetretenen Tode des Königs Wilhelms III. von Holland die zwischen Holland und dem Großherzogthum Luxemburg bestandene Personalunion aufgehört hat.

vergütung zwischen den Angehörigen Russisch-Polens und den sonstigen russischen Staatsangehörigen gar kein Unterschied. Bei dieser Gelegenheit wurde bemerkt, daß das ehedem mit dem Namen Russisch-Polen bezeichnete Territorium in die Gouvernements Warschau, Kiew und Wilna zerfällt, deren höchste administrative Behörden die Generalgubernien Warschau, Kiew und Wilna sind.

Schweden und Norwegen. Bezüglich dieser Königreiche liegt eine Correspondenz vor, nach welcher die Regierungen von Schweden und Norwegen jeden Ersatz von Verpflegskosten ablehnen. Solche Ersätze sind demnach einzig und allein von den Verpflegten oder deren Angehörigen, wenn zahlungsfähig, zu beanspruchen. Die diesbezügliche Correspondenz wird in gleicher Weise wie den Königreichen Holland, Belgien, Dänemark u. s. w. gegenüber gepflogen. (Erl. des Min. des Inn. ex 1877.)

Schweiz. Die Frage des Ersatzes der Verpflegskosten ist im Art. 7 des Staatsvertrages v. 7. December 1875, R. G. B. Nr. 70 ex 1876, geregelt. Dieser Artikel lautet: „Die beiden contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig, mittellose Staatsangehörige des anderen Theiles, welche auf ihrem Gebiete erkranken oder verunglücken, mit Inbegriff der Geisteskranken, gleich ihren eigenen Angehörigen besorgen und bis zu dem Zeitpunkte verpflegen zu lassen, in welchem die Heimkehr ohne Nachtheil für die Betreffenden oder für Dritte stattfinden kann. Für die in solchen Fällen, oder für die Beerdigung armer Verstorbener aufgewendeten Kosten, findet weder von Seite des Staates oder Landes, noch von Seite der Gemeinden oder anderen öffentlichen Cassen eine gegenseitige Vergütung statt; — nur der civilgerichtliche Anspruch gegen den Verpflegten oder gegen dritte Verpflichtete bleibt vorbehalten. Die contrahirenden Theile sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.“ [2])

Serbien. Die Kosten für jede wie immer geartete Verpflegung werden gegenseitig vergütet, ohne daß ein specielles Uebereinkommen diesfalls zu Stande gekommen wäre. Die Correspondenz ist immer mit dem k. und k. Generalconsulate in Belgrad zu führen. (M. E. ex 1877.) [2])

---

[1]) Die diesfällige Correspondenz wird nach Maßgabe der Bestimmungen des für das deutsche Reich geltenden Circulars des Min. des Inn. gepflogen. In principiellen Fällen findet diese Correspondenz, wie den deutschen Staaten gegenüber, statt (Erl. des Min. des Inn. ex 1877).

[2]) Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 10. August 1894, Z. 21366, wurden die polit. Landesbehörden in Kenntniß gesetzt, daß mit chronischen Krankheiten oder mit Syphilis behaftete Individuen serbischer Staatsangehörigkeit nur im Falle der durch spitalsärztliche Untersuchung des

12. Bei langwierigen Krankheiten ist sich von Seite der Anstalten nach dem im h. o. Erlasse v. 6. März v. J. Z. 6382, aufgestellten Grundsätzen zu benehmen und die bezügliche Verständigung hat nach Maßgabe, als sich der Verlauf der Krankheit als ein chronischer herausstellt, längstens nach Ablauf eines Vierteljahres zu geschehen.

Sieh wegen Uebernahme der über drei Monate in den Krankenanstalten Wiens verpflegten, für eine ärztliche Behandlung nicht mehr geeigneten, daher von ihrer Zuständigkeitsbehörde zur Versorgung zu übernehmenden Kranken die Kundm. der krain. Land. Beh. v. 9. Mai 1865, L. G. B. Nr. 8, und die Vdg. d. kärntnerischen Land. Beh. v. 23. Februar 1866, L. G. u. V. B. Nr. 7.

Die allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten haben wegen Uebernahme von nach Ungarn zuständigen Kranken, die ohne Aussicht auf baldige Genesung länger als drei Monate verpflegt worden sind, wegen Vergütung von aufgelaufenen Verpflegskosten die bezüglichen Anmeldungen unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften künftighin an das kgl. ungar. Min. des Inn. zu erstatten (Erl. des Min. des Inn. v. 18. Juli 1867, Z. 11900; n. ö. Statth. Decr. v. 31. Juli 1867, Z. 23334; Vdg. der tirol. Statth. v. 25. Juli 1867, Z. 15484). — Das Staatsministerium hat sich laut Erl. v. 23. März 1866, Z. 3731 zur Erzielung eines rascheren und einfacheren Vorgehens hinsichtlich jener auswärtigen Kranken, welche in allgemeinen, öffentlichen Krankenhäusern ohne Aussicht auf baldige Genesung durch längere Zeit verpflegt worden sind, bestimmt gefunden, anzuordnen, daß die im Sinne des Punktes 12 der Vdg. v. 4. December 1856, Z. 26641, an die politische Landesstelle (jetzt an den Landesausschuß) des Heimathlandes des Verpflegten zu erstattende Anzeige in Hinkunft unmittelbar von der Krankenanstalt selbst zu geschehen, die gleichartige Anzeige über fremde syphilitische Kranke aber solange verschoben zu bleiben habe, bis dieselben soweit genesen sind, daß ihre Entlassung aus dem Spitale ohne Gefahr einer Weiterverbreitung der Krankheit geschehen kann. — Anläßlich des Falles, daß fremde Arbeiter, die wegen Infectionskrankheiten in einem Spitale untergebracht waren, vor vollständiger Genesung aus demselben entlassen wurden, hat das k. k. Min. des Inn. mit dem Erl. v. 9. September 1883, Z. 14336, darauf aufmerksam gemacht, daß mit Infectionskrankheiten behaftete Individuen in Spitälern solange zu verpflegen sind, bis sie ohne Nachtheil für

---

Kranken constatirten dringenden Nothwendigkeit einer Spitalsbehandlung zu unterziehen, bezw. im Falle der ärztlich erwiesenen Ansteckungsgefahr in ein öffentliches Krankenhaus aufzunehmen sein werden.

ihre oder Anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können. — Wegen Fahrpreisermäßigung für unheilbare Kranke und deren Begleiter auf österreich. Bahnen sieh die Kundm. d. L. P. f. Schlesien v. 8. u. 9. November 1887, G. u. V. B. Nr. 50 u. 51, v. 23. März 1888, G. u. V. B. Nr. 33, und v. 22. Juli 1891, G. u. V. B. Nr. 51. — Sieh auch den Erl. des k. k. Min. des Inn. v. 17. Juni 1869, Z. 1713,[1]) betreffend das Vorgehen bei langwierigen Krankheitsfällen in Spitälern.

Im Einvernehmen mit dem Landesausschusse wurden im Nachhange zu der mit der Kundm. v. 25. Mai 1873, Z. 24322, erlassenen Instruction zur Durchführung der Vorspannsangelegenheiten in Böhmen und in Erläuterung der Statth. Vdg. v. 23. November 1859, Z. 53657, über die Regelung der Beistellung von Wohlthats-, Armen- oder Gratisfuhren zur Beseitigung jedes Mißverständnisses bestimmt, daß Wohlthatsfuhren nicht bloß den in einer Gemeinde plötzlich erkrankten armen Personen zur Beförderung in ihre Heimat oder eine der nächstgelegenen Krankenanstalten beizustellen sind, sondern daß auch in dem Falle, als es sich um die Zuführung eines entlassenen unheilbaren zahlungsunfähigen Kranken oder Siechen aus einer Krankenanstalt in seine Heimath handelt, die Beförderung gleichfalls mittelst Wohlthatsfuhren von Station zu Station zu effectuiren ist, weil in dem einen wie in dem andern Falle die gleichen Gründe und Humanitätsrücksichten vorwalten (Statth.

---

[1]) Kundm. der böhm. Statth. v. 2. Juli 1869, L. G. B. Nr. 99; Vdg. des galiz. Statth. Leit. v. 16. August 1869, Z. 29874, L. G. u. V. B. Nr. 28; Kundm. des kärnt. Land. Präs. v. 7. Juli 1869, L. G. u. V. B. Nr. 17; Erl. der krain. Land. Reg. v. 30. Juni 1869, L. G. B. Nr. 18; Kundm. des niederöst. Statth. Leit. v. 17. August 1869, L. G. u. V. B. Nr. 37; Erl. der oberöst. Statth. v. 27. Juni 1869, L. G. B. Nr. 17; Kundm. des Land. Präs. Salzburg v. 24. Juni 1869, G. u. V. B. Nr. 19; Kundm. des schles. Land. Präs. v. 26. Juni 1869, G. u. V. B. Nr. 20; Kundm. der steierm. Statth. v. 5. Juli 1869, L. G. u. V. B. Nr. 28. — Sieh auch die mit der Kundm. der steierm. Statth. v. 26. August 1869, L. G. u. V. B. Nr. 32 veröffentlichten Weisungen des L. A. hinsichtlich der Aufnahme unheilbarer Kranken in öffentlichen Krankenanstalten. — Aus Anlaß einer Anfrage über den bei nicht transportablen, als unheilbar erklärten Kranken zu beobachtenden Vorgang eröffnete des k. k. Min. des Inn. mit Erl. v. 10. December 1877, Z. 11934, der n. ö. Statth., daß der Ministerial. Erl. v. 17. Juni 1869, Z. 1713, rücksichtlich der Entlassung unheilbarer armer Kranken die Bestimmung enthält: es müsse sich jener Zustand der Unheilbarkeit herausgestellt haben, der das Individuum zur ferneren Behandlung in einer Krankenanstalt ungeeignet macht, daß daher mit diesem Erlasse nicht angeordnet wurde, es sei ein unheilbarer Kranker, sobald sich der Zustand der Unheilbarkeit herausstellt, unter allen Umständen, selbst im Falle der Nichttransportabilität, aus der Krankenanstalt zu entlassen und in die Gemeindeversorgung zu übergeben.

Vdg. für Böhmen v. 16. Jänner 1874, Z. 65332, L. G. B. v. 1875, Nr. 1).

Das Ministerium des Innern hat mit Erl. v. 6. März 1877, Z. 2830, eröffnet: „Anläßlich des Ansuchens eines Landesausschusses, daß für die von Gemeinden in die allgemeinen öffentlichen Kranken- oder Irrenanstalten abgestellten oder von dort übernommenen Kranken oder Reconvalescenten sammt der nöthigen Begleitung auf Grund von Armuths- und Zuständigkeitszeugnissen in Fällen der ersten Art und auf Grund einer mit Berufung auf diese Zeugnisse von der Verwaltung der Anstalt erfolgten Bestätigung in Fällen der zweiten Art angemessene Fahrpreisnachlässe für den Transport auf Eisenbahnen zugestanden werden, wurde zu Folge Mittheilung des Handelsministeriums v. 27. Februar 1877, Z. 5507, seitens der österreichischen Bahnverwaltungen der Beschluß gefaßt, armen Kranken bei deren Beförderung in die öffentlichen Kranken- oder Irrenanstalten, beziehungsweise Reconvalescenten bei deren Rückkehr in die Heimathgemeinde nach Maßgabe der einzelnen Fälle, so wie bisher Begünstigungen gewähren zu wollen, jedoch eine bindende Verpflichtung in dieser Hinsicht nicht zu übernehmen. Der Umstand, daß die Abstellung eines Irrsinnigen in die Krankenanstalt nicht von einer Gemeinde veranlaßt wurde, soll keinen Grund abgeben, für die Beförderung eines solchen armen Kranken einen ermäßigten Fahrpreis zu verweigern. Die Bahnverwaltungen behalten sich vor, auch für den Transport von Kranken und Irren, welche von den Spitalverwaltungen, beziehungsweise Landesausschüssen aus den öffentlichen Spitälern anderer Provinzen und Länder in das heimathliche Kranken- oder Irrenhaus überführt werden, nach Maßgabe der einzelnen Fälle Fahrpreisermäßigungen zu gewähren, ohne jedoch in dieser Hinsicht allgemein bindende Verpflichtungen zu übernehmen." Sieh auch den Erl. des Min. des Inn. v. 2. September 1877, Z. 12541.

Im Sinne dieser Andeutungen hat die k. k. . . . . . die weiteren zur Durchführung der im h. o. Erlasse v. 6. März 1855, Z. 6382, ausgesprochenen Grundsätze geeigneten Einleitungen zu treffen.

Sollten die Verhältnisse einer oder der anderen Krankenanstalt noch besondere Bestimmungen erforderlich machen, so ist es der k. k. . . . . anheimgestellt, solche, insoferne sie den im mehrbezogenen Ministerialerlasse v. 6. März 1855, Z. 6382, enthaltenen und den im Obigem erörterten Grundsätzen nicht entgegen sind, im eigenen Wirkungskreise zu treffen, sonst aber h. o. in Antrag zu bringen.

Bezüglich der Regulirung der Verpflegsgebühren werden die Bestimmungen demnächst nachfolgen.

Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 10. April 1857, Z. 10946 ex 1856, wurden die für die Ermittlung der Verpflegsgebühren maßgebenden Gesichtspunkte erörtert, doch sind in einzelnen Ländern weitere und detaillirtere Vorschriften bezüglich des Vorganges bei Ermittlung der Verpflegstaxen erlassen und besondere Formularien für die zu diesem Zwecke vorzulegenden Nachweisungen hinausgegeben worden.

Die jeweilige Verpflegstaxe in den einzelnen Krankenanstalten wird von der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse festgesetzt und im L. G. B. veröffentlicht.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern v. 5. Februar 1889, Z. 1252, wurden alle politischen Landesbehörden angewiesen, ein Verzeichniß der nach den einzelnen Verpflegsclassen per Kopf und Tag in den öffentlichen Krankenanstalten des ihnen unterstehenden Verwaltungsgebietes festgesetzten Verpflegsgebühren und ein gleiches Verzeichniß auch in Zukunft u. zw. im Laufe des ersten Monates eines jeden Jahres vorzulegen, eintretende Veränderungen in der Höhe der Verpflegstaxen aber stets sofort dem Ministerium anzuzeigen.

Zur Hereinbringung der Verpflegskosten sind die politischen Behörden[1]) competent, insoferne nicht ein privatrechtlicher

---

[1]) Sieh wegen Competenz der politischen Behörden bei Hereinbringung der Krankenverpflegskosten die Vdg. der kärnt. Landesbehörde v. 3. April 1867, L. G. u. V. B. Nr. 13. — Die Einbringung ärztlicher Behandlungskosten von Privaten oder Gemeinden ist jedoch nicht Gegenstand der Amtshandlung der politischen Behörden (n. ö. Statth. Erl. v. 14. November 1871, Z. 30107). — Zur Beseitigung der Anstände, welche sich bei Einbringung der Kranken- und Irrenhausverpflegskosten aus einem unbeweglichen Gute des Verpflegten oder der sonst nach dem Gesetze zahlungspflichtigen Personen bisher ergeben haben, ist künftig behufs der Hereinbringung solcher Kosten für die zahlungspflichtigen Parteien, welche in dem Bezirke der Bezirkshauptmannschaft den ordentlichen Wohnsitz haben, auf Grundlage der erhaltenen Verpflegskostenausweise ein förmliches politisches Erkenntniß zu schöpfen und auszusprechen, daß N. N. schuldig sei, die für die Verpflegung in der Kranken- oder Irrenanstalt für die Zeit vom . . . bis . . . genossene Verpflegung aufgelaufenen Kosten in dem Betrage von . . . fl. . . kr. bei sonstiger Execution binnen vierzehn Tagen zu bezahlen (böhm. Statth. Erl. v. 3. Jänner 1853, Z. 30069). — Die zwangsweise Eintreibung von Verpflegskosten kann nur auf Grundlage eines rechtmäßigen Erkenntnisses, das ein bezirksamtlicher Zahlungsauftrag nicht supplirt, vorgenommen werden (Entsch. des Min. des Inn. v. 29. April 1873, Z. 5719, Z. f. V. VI. Jahrg., Nr. 40, S. 159). — Sieh wegen der Competenz zur Fällung von Ersatzerkenntnissen über die Berichtigung rückständiger Krankenverpflegskosten auch die Kundm. der böhm. Statth. v. 28. Juni 1868, L. G. B. Nr. 18. — Das Min. des Inn. hat unterm 27. November 1878, Z. 14641, einem Recurse der Gemeinde A. als Eigenthümer der dortigen allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt Folge zu geben und anzuordnen befunden, daß zur Hereinbringung des für Clement R. in der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt zu A. erlaufenen Verpflegskostenbetrages gegen Clement R., bezw. rücksichtlich seiner Vermögensobjecte (ein Geld-

Titel [1]) vorliegt. Immerhin ist aber auch im letzteren Falle seitens der politischen Behörden an die zahlungspflichtigen Parteien eine Zahlungsaufforderung zu richten. [2])

Wie den Landesfonden, so kommt auch den öffentlichen Krankenanstalten die Befugniß zu, den Ersatz der Verpflegskosten von allen jenen Factoren zu verlangen, welche aus was immer für einem Titel zur Tragung dieser Kosten verpflichtet sind, und tritt die Anstalt in die Rechte des Verpflegten ein (V. G. H. 13. Juli 1893, Z. 2230, Budw. 7382 [Triest]). Der Verwalter eines öffentlichen Krankenhauses ist legitimirt, gegen Entscheidungen, welche die Kranken-

---

betrag auf einem Hause sichergestellt) die Execution auf Grund des §. 3 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, durchzuführen sei (Z. f. V. 1879, S. 82). — Die Competenz der politischen Behörden zur Einbringung der Verpflegsgebühren öffentlicher Krankenanstalten folgt aus dem Wesen dieser Taxen, als behördlich genehmigter Gebüren, deren Leistung zur Sicherung der öffentlichen Sanitätszwecke zu erfolgen hat, und weiter aus der Anerkennung dieser Competenz in den einzelnen Krankenhausstatuten und im §. 3 der kaiserlichen Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 (V. G. H. 23. Juni 1886, Z. 1803, Budw. 3125).

[1]) Entsch. des Min. des Inn. v. 30. December 1871, Z. 17852, Z. f. V. V. Jahrg., Nr. 10, S. 39: „Wenn der Ersatzanspruch des Krankenhausfonds sich nicht auf eine bestehende Norm im Bereiche des Verwaltungsdienstes, insbesondere nicht auf das in dieser Beziehung maßgebende Regierungscircular v. 30. März 1837, Z. 12234, gründet, sondern lediglich auf die Statuten eines Privatvereines, über welchen Ersatzanspruch nicht die Administrativbehörde, sondern der Civilrichter zu entscheiden berufen erscheint, basirt ist, so sind die politischen Behörden nicht berufen, über Verpflichtungen zur Verpflegskostenzahlung gegenüber von Vereinen zu entscheiden, da ein solcher Titel durch Statuten eines Privatwohlthätigkeitsvereines begründet wird, somit der Judicatur der Gerichte anheimfällt." (Das in dieser Entscheidung citirte Regierungscircular fußt auf dem Hofkzld. v. 18. Februar 1837, Z. 12356, und enthält das Verpflegsnormale für das k. k. allgemeine Krankenhaus in Wien.) — Ist der Titel, aus welchem Jemand zur Bestreitung der Krankenverpflegskosten für den Verpflegten verpflichtet ist, privatrechtlicher Natur, wie z. B. Art. VII §§. 5 u. 6 des Navigationsedictes v. 25. April 1774, so sind die Ersatzansprüche auch seitens der Krankenanstalt im Civilrechtswege geltend zu machen (V.G.H. 13. Juni 1893, Z. 2230, Budw. 7382).

[2]) N. ö. Statth.-Erl. v. J. 1872, Z. 37832, Kundm. der Statth. in Tirol v. 23. December 1872, G. u. V. B. Nr. 1 ex 1873: „Bei Ersatzansprüchen von Krankenhausverpflegskosten gegen hiezu nach dem Civilrechte verpflichtete Personen wurde bisher an dem Grundsatze festgehalten, daß solche Ansprüche lediglich im Rechtswege geltend gemacht werden können. Um einer irrigen Anwendung dieses Grundsatzes zu begegnen, fand das Min. des Inn. mit dem Erl. v. 14. December 1872, Z. 16961, der Statthalterei zu eröffnen, daß es fehlerhaft wäre, wenn in einem solchen Falle die politische Behörde schon im vorhinein jede Ingerenz ablehnen würde, zumal eine derartige Angelegenheit erst dann auf den Rechtsweg zu weisen ist, wenn die nach dem Civilrechte zur Zahlung Berufenen ungeachtet der an sie von Seite der politischen Behörde ergangenen Aufforderung die Zahlung verweigern."

anstalt betreffen, Recurs zu führen (V. G. H. 23. Juni 1892, Z. 2044, Budw. 6692 [Steierm.]). — Recurse in Verpflegskostenangelegenheiten sind auch bei zwei gleichlautenden Entscheidungen zulässig (Entsch. des Min. des Inn. v. 5. November 1870, Z. 15968).[1] — Wurde gegen den Auftrag zur Zahlung von Verpflegskosten nur von der verurtheilten Partei u. zw. nur im Punkte der Zahlungsfrist recurrirt, so kann die Recursinstanz den Verpflegskostenbetrag von Amtswegen nicht erhöhen (V. G. H. 17. März 1887, Z. 511, Budw. 3445).

Die Empfangsbestätigungen der öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten über den aus den betreffenden Landesfonds zu beziehenden Ersatz der uneinbringlichen Verpflegskosten sind von nun an stempelfrei zu behandeln (n. ö. Statth. Erl. v. 20. September 1859, Z. 56907).

Die öffentlichen Krankenanstalten sind hinsichtlich des an die Pfleglinge fallweise über ärztliche Ordination verabreichten, theils durch Entrichtung der Verpflegstaxe, theils aus einem Fonde bestrittenen Weines verzehrungssteuerpflichtig (V. G. H. 7. Jänner 1896, Z. 5496 ex 1895, Budw. 9196).

Gesetz vom 1. Mai 1869, R. G. B. Nr. 58,

wodurch die Frist bestimmt wird, nach Ablauf welcher die Verpflegskosten-Ersatzansprüche der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten an die Landesfonde erlöschen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Wenn eine öffentliche allgemeine Krankenanstalt es durch drei Jahre verabsäumt hat, in den durch die Vdg. des Min. des Inn. v. 4. December 1856, Z. 26641, B. 10, bestimmten periodischen Zeitabschnitten und in der dort bestimmten Form die am Schlusse des Zeitabschnittes unberichtigt gebliebenen Verpflegskosten der während dieses Zeitraumes durch Entlassung oder Tod aus der Anstalt getretenen Individuen zum Zwecke der Vergütung auszuweisen, so ist der Ersatzanspruch der Anstalt gegenüber dem Landesfonde erloschen.

---

[1] Die Beschränkung des Instanzenzuges nach §. 41 des Heimathgesetzes hat nicht statt, wenn über einen aus dem Titel der Armenversorgungspflicht von einer öffentlichen Sanitätsanstalt gegenüber der Heimathgemeinde erhobenen Anspruch auf Ersatz der Verpflegskosten zu erkennen ist (V. G. H. 6. Juni 1883, Z. 1564, Budw. 4729).

§. 2. Die im §. 1 festgesetzte Frist von drei Jahren fängt mit dem ersten Tage nach dem Ende jenes periodischen Zeitabschnittes zu laufen an, mit dessen Ablauf die Kosten auszuweisen gewesen wären.

Wenn aber bis dahin das Land, in welchem der Verpflegte als heimathberechtigt zu behandeln ist, nicht festgestellt werden konnte, und der Anstalt eine Verabsäumung der ihr in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtung nicht nachgewiesen werden kann, so ist der dreijährige Anmeldungstermin erst von dem Ablaufe jenes periodischen Zeitabschnittes an zu berechnen, innerhalb dessen bekannt wurde, in welcher Gemeinde der Verpflegte heimathberechtigt oder als heimathberechtigt zu behandeln, welcher Landesfond daher in Anspruch zu nehmen ist.

§. 3. Wenn nachträglich hervorkommt, daß Verpflegskosten aus Irrthum in einem zu geringen Zifferansatze ausgewiesen worden sind, so kann die gebührende Nachzahlung aus dem Landesfonde noch innerhalb dreier Jahre vom Ablaufe desjenigen Verwaltungsjahres der Anstalt an verlangt werden, in welchem die zu gering verrechneten Kosten aufgelaufen sind.

Später können derartige Ansprüche an den Landesfond nicht mehr gestellt werden.

§. 4. Fällt der Anfang der in diesem Gesetze bestimmten dreijährigen Frist auf einen dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorhergehenden Zeitpunkt, so kann diese Frist nicht früher, als drei Jahre von dem Tage an, ablaufen, mit welchem das Gesetz in Wirksamkeit getreten ist.

§. 5. Auf Ersatzansprüche der Krankenanstalten gegenüber anderen physischen und juristischen Personen und Fonden findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. November 1888, Z. 19541

(Oesterr. Sanitätsw. Jahrg. 1889, S. 391).

Die Ausfertigung von Krankheitsattesten seitens einer Krankenhausverwaltung unmittelbar an Parteien ist unzulässig.

Erlaß des k. k. Staatsministeriums vom 2. October 1865, Z. 9604,[1])

betreffend die Begräbnißkosten für in öffentlichen Spitälern verstorbene Arme.

Nachdem an vielen öffentlichen Krankenanstalten des österreichischen Kaiserstaates eine besondere Begräbnißkostenvergütung für verstorbene Arme nicht angesprochen, sondern diese Auslagen von dem betreffenden Krankenhausfonde bestritten, und bei anderen öffentlichen Krankenanstalten die Bestattung der Vermögenslosen, durch den Arimathäaverein besorgt wird, findet man zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges zu bestimmen, daß in Zukunft eine besondere Aufrechnung von Begräbnißkosten für die in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten verstorbenen Armen nicht mehr stattzufinden habe, sondern diese auf das geringste Maß zurückzuführenden Kosten durch die Verpflegsgebühren zu decken sind.

Laut Erl. des Min. des Inn. v. 30. Juni 1877, Z. 7138, hat die königliche Landesregierung in Agram die ihr unterstehenden Gemeinden angewiesen, den Ersatz von Begräbnißkosten nur für Angehörige des Königreiches Böhmen[2]) anzusprechen, für Angehörige der übrigen Königreiche und Länder aber die Kosten definitiv aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Zugleich hat die genannte Landesregierung aus Rücksichten der Reciprocität die unterstehenden Gemeinden auch angewiesen, den etwa einlangenden Ersatzforderungen dieser Art mit Ausnahme jener, welche von den Behörden des Königreiches Böhmen gestellt würden, keine Folge zu geben.

Hinsichtlich der Behandlung des Nachlasses der in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Verstorbenen erging nach Niederösterreich der Erl. des Min. des Inn. v. 17. Jänner 1882, Z. 19393 ex 1881, nach Böhmen der Erl. des Min. des Inn. v. 9. Juni 1883, Z. 8961, und nach Triest der Erl. des Min. des

---

[1]) Decr. der niederösterr. Statth. v. 20. October 1865, Z. 38305; Vdg. der tirol. Statth. v. 8. October 1865, Z. 24263, G. u. V. B. Nr. 61; Vdg. der Landesbeh. für die Bukowina v. 12. October 1865, G. u. V. B. Nr. 11; sieh auch den §. 26 des mit der Kundm. des L. A. der Bukowina v. 8. Jänner 1876, Z. 1039, G. u. V. B. Nr. 9, verlautbarten Statutes für die öffentlichen allgemeinen Krankenhäuser der Bukowina.

[2]) In Böhmen hat zu Folge §. 12, al. 2 des Armengesetzes v. 23. December 1868, L. G. B. Nr. 59, die Gemeinde für Arme, deren Versorgung ihr obliegt, auch die unerläßlich nöthigen Begräbnißkosten zu bestreiten. Dies wurde auch anerkannt in dem E. des V. G. H. v. 2. Mai 1896, Z. 2674, Budw. 9607.

Inn. v. 6. October 1883, Z. 15636. Bezüglich Tirols sieh den Erl. der Statth. v. 30. Juni 1883, Z. 12130. — Sieh auch den Schluß der Anm. 1 von S. 451 auf S. 453.

B. Private Krankenanstalten.[1])

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. März 1892, Z. 14498 ex 1891,

betreffend die bei Bewilligungen zur Errichtung von privaten Humanitäts-, Heil- und Curanstalten, Heilbädern und Gesundbrunnen aller Art festzuhaltenden Grundsätze.

In Folge der lebhaften Reclame, welche in neuerer Zeit für die sogenannte Kneipp'sche Heilmethode gemacht wurde,

---

[1]) Die Krankenverpflegskosten in nicht öffentlichen Heilanstalten, oder für außerhalb eines Spitales verpflegte arme Kranke fallen der Zuständigkeitsgemeinde aus dem Titel der ihr obliegenden Armenversorgung nach Maßgabe der Bestimmungen des Heimathgesetzes v. 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, als Gemeindeauslage zur Last; sieh das E. des V. G. H. v. 9. November 1878, Z. 1777, Budw. 357. — Sieh auch das E. des V. G. H. v. 12. Jänner 1893, Z. 142, Budw. Nr. 7003, auf S. 222.

Das Min. des Inn. hat mit Erl. v. 25. August 1859, Z. 33801, entschieden, daß die Krankenanstalten der barmherzigen Brüder, wie überhaupt jener geistlichen Convente, denen die Erhaltung ihrer Institute zu Folge der Regel ihres Ordens durch Sammlung von milden Spenden obliegt, auf einen Verpflegskostenersatz aus öffentlichen Mitteln keinen Anspruch haben (Z. f. V. Stubenrauch 1859, S. 275, Nr. 44).

Heilungskosten für von der Gemeindepolizei aufgegriffene Vaganten (Häftlinge) können in solchen Gemeinden, welche nicht zugleich auch als politische Behörde erster Instanz fungiren, nicht als Polizeiauslagen der Gemeinde angesehen werden (Entsch. des Min. des Inn. v. 4. Februar 1867, Z. 20685, Z. f. V. 1868, Nr. 26, S. 103).

Sieh bezüglich der Uebernahme der Verpflegskosten für nach Schlesien zuständige Kranke, welche wegen Ansteckungsgefahr oder Gemeingefährlichkeit der Krankheit in einem nicht öffentlichen Spitale in oder außerhalb Schlesien untergebracht werden, auf den schlesischen Landesfonds die Kundm. des L. P. v. 16. April 1897, Z. 7686, G. u. V. B. Nr. 26.

Eine Verpflichtung, über den Bestimmungskreis privater Krankenanstalten hinaus Kranke aufzunehmen, besteht nicht, nur Gemeinden, welche private Krankenanstalten besitzen, können u. zw. im Grunde des §. 28 des Heimathsgesetzes v. 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, unter Umständen verhalten werden, in ihrem Gebiete erkrankte, nach auswärtigen Gemeinden zuständige Arme in ihr Spital aufzunehmen. So wurde mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 18. August 1859, Z. 5700 (an die Statth. in Tirol und Vorarlberg), eröffnet, daß in jenen Fällen, in welchen der Zustand des Kranken eine Abweisung nicht gestattet, auch die nicht öffentlichen Spitäler von der allgemeinen humanitären Pflicht der Krankenhäuser, auch Auswärtige ohne Anspruch auf einen Kostenersatz aus dem Landesfonde aufzunehmen, nicht enthoben werden können.

hat sich in mehreren Königreichen und Ländern das Bestreben gezeigt, Heilanstalten zu gründen, um deren Concessionirung nicht selten Personen eingeschritten sind, welchen die entsprechende ärztliche Befähigung vollständig mangelte.

Es wurde ferner die Wahrnehmung gemacht, daß die hinsichtlich der Errichtung von Heil- und Humanitäts-, sowie Curanstalten, Heilbädern und Gesundbrunnen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch seitens der politischen Behörden nicht immer genau beobachtet und richtig angewendet worden sind.

Es wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß des mit der Allerhöchsten Entschließung vom 14. September 1852 festgesetzten Wirkungskreises der politischen Behörden, sowie im Grunde des §. 2, lit. b des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, nur den politischen Landesbehörden zusteht, die Bewilligung zur Errichtung von derartigen zu Heilzwecken bestimmten Privatanstalten jeder Art zu ertheilen.

Um in dieser Beziehung für die Zukunft ein einheitliches, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Vorgehen zu sichern, findet das Ministerium des Innern nach Einholung des Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes jene Grundsätze bekannt zu geben, nach welchen bei Ansuchen um die Bewilligung zur Errichtung von Privatanstalten der gedachten Art vorzugehen und an welchen unter allen Umständen festzuhalten ist.

1. Die Errichtung von privaten Humanitäts-, Heil- und Curanstalten, Heilbädern und Gesundbrunnen jeder Art ist an eine behördliche Concession gebunden. Die Ertheilung solcher Concessionen steht der politischen Landesbehörde zu, welche im Sinne des §. 10 des vorcitirten Reichs-Sanitätsgesetzes vorher das Gutachten des Landes-Sanitätsrathes einzuholen hat.

2. Nur solche Anstalten dürfen concessionirt werden, in denen die Behandlung nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und nach genau dargelegten bekannten Methoden durchgeführt wird, und die dementsprechend eingerichtet sind.

3. Die Bewilligung derartiger Anstalten ist unter anderen an die Bedingung zu knüpfen, daß sich der Concessionär bei etwaigen Ankündigungen über die Anstalt jedweder Berufung auf Cur-Methoden, welche einen Gegensatz zu wissenschaft-

lichen Heilverfahren darstellen sollen, sowie auch markt-schreierischer Anpreisungen enthalte.

4. Anläßlich der beabsichtigten Errichtung von Heil-anstalten, in denen ein neues Heilverfahren zur Anwendung kommen soll, ist die vorgängige Entscheidung des Ministeriums des Innern über die Zulässigkeit desselben einzuholen und erst nach Einlangen desselben mit der instanzmäßigen Ent-scheidung vorzugehen.

5. Alle Heilanstalten und Heilbäder müssen unter der Leitung und verantwortlichen Ueberwachung eines zur Praxis-ausübung berechtigten Arztes stehen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1892, Z. 11298,

betreffend die Ausübung der Orthopädie und die Errichtung orthopädischer Heilanstalten.

Wie aus dem in Nr. 20 der Wochenschrift „Das öster-reichische Sanitätswesen" und in der „Wiener Zeitung" ver-öffentlichten Protokollsauszuge über die Verhandlungen des k. k. Obersten Sanitätsrathes v. 14. Mai d. J. zu entnehmen ist, hat dieser Fachrath auf die Unzulässigkeit des Unfugs, daß nichtärztliche Personen unter verschiedenen Formen sich gewerbs-mäßig mit Orthopädie befassen und eine „orthopädische Thätig-keit" ankündigen, aufmerksam gemacht und beantragt, einem solchen Vorgehen entgegen zu treten, weil die Orthopädie einen besonderen, sehr gründliche medicinische Kenntnisse voraussetzenden Zweig der chirurgischen Wissenschaft darstellt, dessen Ausübung in sanitärer Beziehung häufig von solcher Tragweite ist, daß die Befassung mit diesem Zweige der Heilkunde unbedingt an die persönliche Ausübung des ärztlichen Fachmannes geknüpft werden muß.

Die k. k. . . . . wird angewiesen, sich in vorkommenden Fällen der Bewerbung von Nichtärzten um die Bewilligung zur Vornahme orthopädischer Verrichtungen die im Vorstehenden angegebenen Grundsätze zur Richtschnur zu nehmen und ins-besondere im Auge zu behalten, daß bei angestrebter Errichtung orthopädischer Privatinstitute jeder Art und zwar auch dann, wenn nur eine bloß heilgymnastische Thätigkeit vorangestellt wird, die Mitwirkung eines Arztes nicht bloß formell ange-meldet, sondern die in medicinischer Hinsicht allein verantwort-liche Leitung und ausübende Wirksamkeit eines in diesem Zweige der Chirurgie wohlerfahrenen Arztes sichergestellt sein müsse.

C. Irrenanstalten.

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium vom 14. Mai 1874, R. G. B. Nr. 71,[1])

mit welcher Bestimmungen in Betreff des Irrenwesens erlassen werden.

Auf Grund des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, findet das Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem Justizministerium in Betreff des Irrenwesens die folgenden Bestimmungen zu erlassen:

A. In Betreff der Privat-Irrenanstalten.

§. 1. Zur Errichtung einer Privat-Irrenanstalt ist die Bewilligung der politischen Landesbehörde erforderlich.

§. 2. Diese Bewilligung kann nur ertheilt werden, wenn die Anstalt unter die allein verantwortliche Leitung eines Arztes gestellt wird. Derselbe muß von unbescholtenem Rufe und zur ärztlichen Praxis in Oesterreich berechtigt sein, die Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt durch Nachweisung seiner theoretischen und praktischen Ausbildung in der Psychiatrie darthun, und, wenn er nicht selbst Unternehmer der Anstalt ist, als leitender Arzt derselben von der politischen Landesbehörde genehmigt werden.

§. 3. Der Bewerber um die Bewilligung zur Errichtung einer Privat-Irrenanstalt hat der politischen Landesbehörde mit seinem Einschreiten nebst der im §. 2 bezeichneten Nachweisung die Grundzüge der beabsichtigten Einrichtung der Anstalt vorzulegen.

Er hat ferner einen detaillirten Plan des Gebäudes beizubringen, in welchem die Anstalt untergebracht werden soll, und nachzuweisen, daß dasselbe den Bedingungen einer ersprießlichen Irrenpflege angemessen, daher insbesondere in einer gesunden Gegend gelegen, mit gutem Trinkwasser hinreichend versehen ist, keine lärmende oder den Kranken sonst nachtheilige Umgebung hat, eine vollständige Trennung der Geschlechter und die gehörige Absonderung der unruhigen

---

[1]) Dieselbe wurde im §. 8 durch die Min. Vdg. v. 4. Juli 1878, R. G. B. Nr. 87, abgeändert.

und unreinen Kranken zuläßt, und daß die für die Erholung der Kranken nothwendigen Räumlichkeiten vorhanden sind.

Der Bewerber hat endlich die Zahl der aufzunehmenden Kranken des einen und des anderen Geschlechtes und das für die ärztliche Hilfe, für die Pflege und Ueberwachung der Kranken bestimmte Personal anzugeben und die Hausordnung vorzulegen, welche in der Anstalt eingeführt werden soll.

§. 4. Die politische Landesbehörde hat über das Gesuch die nöthigen Erhebungen zu veranlassen und nach Einvernehmung des Landes-Sanitätsrathes mit Rücksicht auf alle einschlägigen Verhältnisse zu entscheiden.

Mit Erl. des Min. des Inn. v. 8. Juli 1881, Z. 6818, an den Statth. in Wien (V. B. des Wr. Mag. Nr. 6) wurde angeordnet, daß bei Verleihung der Concessionen von Privat-Irrenanstalten in die Verleihungsurkunde die Bedingung aufzunehmen sei, daß die Direction für die Einbringung der für die gerichtsärztliche Untersuchung russischer Staatsangehöriger auslaufenden Gebühren hafte.

Wird die Bewilligung ertheilt, so hat sich die politische Landesbehörde vor der Eröffnung der Anstalt zu überzeugen, daß den von dem Bewerber gemachten Zusicherungen und den bei Ertheilung der Bewilligung gestellten Bedingungen vollkommen entsprochen worden ist.

Sieh die Min. Entsch. v. 13. Februar 1876, Z. 18898/1875 (Z. f. V. S. 120), wonach die Competenz der politischen Behörden bei Bauten von Irrenanstalten im Grunde des Sanitätsgesetzes v. 1870 von der in den Bauordnungen festgesetzten Competenz genau auseinander zu halten ist.

§. 5. Die Bestellung eines anderen als des bei Erlangung der Bewilligung namhaft gemachten leitenden Arztes bedarf jederzeit der Genehmigung der politischen Landesbehörde.

Ebenso sind alle wesentlichen baulichen Umgestaltungen und Aenderungen in der Hausordnung oder in den Einrichtungen der Anstalt überhaupt dieser Behörde im Wege der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§. 6. Der leitende Arzt einer Privat-Irrenanstalt ist für die dem Zwecke der Anstalt entsprechende Leitung, sowie dafür verantwortlich, daß die gesetzlichen Vorschriften und die Directiven der Anstalt von allen Functionären und Bediensteten derselben genau beobachtet werden.

Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen Bücher der Anstalt geführt werden und ist

verpflichtet, den ihm von den politischen und Sicherheitsbehörden und von den Gerichten zukommenden Aufforderungen pünktlich nachzukommen.

Nach Schluß eines jeden Jahres hat er über die in der Anstalt erzielten Erfolge und über jene im Irrenwesen gemachten Wahrnehmungen, die für den öffentlichen Dienst von Wichtigkeit sind, in der durch die bestehenden besonderen Anordnungen bestimmten Weise an die vorgesetzte politische Behörde zu berichten.

Der leitende Arzt einer Privat-Irrenanstalt muß in derselben wohnen.

§. 7. In eine Privat-Irrenanstalt dürfen keine anderen als Gemüths- und Geisteskranke aufgenommen werden.

Wegen Fahrpreisermäßigung für mittellose Irrsinnige und deren Begleiter auf den inländischen Staatsbahnen sieh die Kundm. d. L. P. f. Schlesien v. 8. u. 9. November 1887, G. u. V. B. Nr. 50 u. 51, v. 23. März 1888, G. u. V. B. Nr. 33, u. v. 22. Juli 1891, G. u. V. B. Nr. 51. — Ueber die bei der Ueberführung unruhiger Geisteskranker in eine Irrenanstalt anzuwendenden Vorsichten sieh den Erl. der n. ö. Statth. v. 18. Jänner 1895, Z. 887 (Oesterr. Sanitätsw. S. 65).

§. 8 (lautet nunmehr zu Folge der Min. Vdg. v. 4. Juli 1878, R. G. B. Nr. 87): Die Aufnahme eines Kranken in eine solche Anstalt darf nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses stattfinden, worin die vorhandene Gemüths- oder Geistesstörung bestätigt wird.

In Fällen, in welchen eine ärztliche Behandlung des Kranken vorausgegangen ist, muß eine von dem behandelnden Arzte verfaßte Krankengeschichte beigebracht werden.

Das Zeugniß muß vom Bezirks- oder Gemeindearzte des Aufenthaltsortes des Kranken ausgestellt, oder wenn es von einem anderen Arzte ausgestellt ist, vom Bezirks- oder Gemeindearzte bestätigt und nicht länger als 14 Tage vor dem Ansuchen um die Aufnahme ausgefertigt sein.

Bei Militärpersonen genügt ein von einem k. k. Militärarzte im Dienstwege ausgestelltes Zeugniß und bei Personen, die aus einer österreichischen öffentlichen Kranken- oder Irrenanstalt in eine Privat-Irrenanstalt übertreten, das zum Zwecke der Aufnahme in die Letztere ausgefertigte Zeugniß der betreffenden Direction.

In Fällen, in welchen es sich um die sofortige Unterbringung eines Geisteskranken in der Anstalt wegen Gemein-

gefährlichkeit handelt, und ein vorschriftsmäßig ausgefertigtes ärztliches Zeugniß nicht mit der nöthigen Schnelligkeit beschafft werden konnte, oder wenn der Kranke aus dem Auslande kommt und ein von einem öffentlichen Arzte ausgestelltes, behördlich beglaubigtes Zeugniß nicht beigebracht wird, ist es dem leitenden Arzte unter seiner Verantwortung zwar gestattet, den Geisteskranken provisorisch aufzunehmen, doch hat er der politischen Behörde, welcher die Anstalt untersteht, längstens binnen 24 Stunden hievon die Anzeige zu machen, damit die Zulässigkeit des weiteren Verbleibens der betreffenden Person in der Anstalt im Wege einer amtsärztlichen Untersuchung constatirt werde.

Bei Erstattung der Anzeige sind jene Umstände anzugeben, welche der Beibringung des vorgeschriebenen ärztlichen Zeugnisses entgegenstanden, und die den leitenden Arzt zur sofortigen Aufnahme des Kranken bestimmten.

Kranke, welche die Sicherheitsbehörde wegen Gemeingefährlichkeit in eine Privat-Irrenanstalt abzugeben sich veranlaßt findet, sind auf Grund eines Zeugnisses aufzunehmen, welches von dem dieser Behörde zur Verfügung stehenden öffentlichen Arzte ausgestellt wurde.

Die Kosten der im öffentlichen sanitätspolizeilichen Interesse veranlaßten staatsärztlichen Untersuchung von Geisteskranken fallen dem Staatsschatze zur Last (Entsch. des Min. des Inn. v. 29. Juni 1891, Z. 7819, Oesterr. Sanitätsw. 1893, S. 139).

§. 9. Der leitende Arzt der Anstalt hat von der erfolgten Aufnahme eines Kranken binnen 24 Stunden dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel die Anstalt gelegen ist, die Anzeige mit dem Ersuchen um Empfangsbestätigung derselben zu machen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. October 1886, Z. 15602,

an die k. k. n. ö. Statthalterei (den übrigen Landesbehörden zur analogen Darnachachtung mitgetheilt),

betreffend die über die Aufnahme von Geisteskranken in Irrenanstalten zu erstattenden Anzeigen.

(Auszugsweise.)

Die . . . wird aufgefordert, den sämmtlichen im dortigen Verwaltungsgebiete befindlichen Irrenanstalten in Erinnerung zu bringen, daß sie ihre Anzeigen über Aufnahme oder Entlassung von Kranken nicht an die Personal-Instanz des Kranken und auch

nicht an das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Anstalt gelegen ist, sondern an den Gerichtshof erster Instanz (Landes- oder Kreisgericht) zu erstatten haben, in dessen engerem oder weiterem Sprengel die Anstalt gelegen ist, und daß künftighin diese bestehende Anordnung genau zu befolgen ist.

Um übrigens auch die Gerichtshöfe in steter Kenntniß von den in ihren Sprengeln bestehenden Anstalten zu erhalten, und um ihnen zu ermöglichen, daß sie die Vorkehrungen, welche in Folge der an sie gelangenden Anzeigen zu treffen sind, zweckmäßig und möglichst einheitlich regeln, so ist von der k. k. Statthalterei einem jeden Landes- und Kreisgerichte ein Verzeichniß über die in dessen engerem oder weiterem Sprengel gelegenen öffentlichen und Privat-Irrenanstalten nebst einem Exemplare der Anstaltsstatuten, dem Oberlandesgerichte aber ein Verzeichniß aller in dessen Sprengel befindlichen Irrenanstalten mitzutheilen, ebenso ist den Gerichtshöfen von der Einrichtung neuer und von allfälligen Aenderungen und Einbeziehungen von bisher außer dem Anstaltscomplexe stehenden Gebäuden in den Complex der Heilanstalt Kenntniß zu geben.

Diese Anzeige entfällt nur dann, wenn außer Zweifel steht, daß der Kranke noch unter väterlicher Gewalt sich befindet.

Erreicht ein solcher Kranker während seines Aufenthaltes in der Anstalt das 24. Lebensjahr, so ist dies mit näherer Angabe seiner Personalverhältnisse dem obbezeichneten Gerichtshofe anzuzeigen.

Das Gleiche hat zu geschehen beim Eintritte von Umständen, welche eine Aenderung in der Person des gesetzlichen Vertreters zur Folge haben, wenn diese Umstände nicht ohnehin dem Vormundschafts- oder Curatelsgerichte bekannt geworden sein müssen.

§. 10. In Privat-Irrenanstalten untergebrachte Personen, die als geheilt zu betrachten sind, hat die Anstalt zu entlassen, wobei im Einvernehmen mit denjenigen Personen vorzugehen ist, welche die Aufnahme des Kranken in die Anstalt angesucht, oder an deren Stelle die Obsorge für denselben übernommen haben.

Die politischen Behörden sind *nicht* competent, Kosten für die Ueberstellung von in Landesanstalten verpflegten Irren in die Heimathsgemeinde zu liquidiren (Erl. des Min. des Inn. v. 30. Mai 1886, Z. 5440, Z. f. V. S. 169).

§. 11. Auch nicht geheilte Kranke dürfen in der Anstalt nicht länger zurückgehalten werden, wenn deren Entlassung von ihren Angehörigen oder ihren gesetzlichen Vertretern ver-

langt, und wenn bei gemeingefährlichen Kranken ein Revers beigebracht wird, worin die gehörige Ueberwachung des Kranken außerhalb der Anstalt oder dessen Unterbringung in einer anderen Heilanstalt zugesichert wird.

Der Revers muß von der politischen Bezirksbehörde des Ortes, in welchem sich die Aussteller aufhalten, rücksichtlich der Erfüllbarkeit der darin gemachten Zusicherung, bestätigt sein.

Sollte bei gemeingefährlichen Kranken wegen besonderer Verhältnisse die Entlassung nothwendig werden, ohne daß ein solcher Revers vorliegt, so ist die Anstalt verpflichtet, den Kranken solange zu behalten, bis die politische Behörde die geeignete Verfügung wegen der künftigen Unterbringung desselben getroffen hat.

Nicht geheilte Kranke dürfen bei ihrer Entlassung nur ihrem gesetzlichen Vertreter oder den von diesen bezeichneten Personen übergeben werden.

§. 12. Werden Personen aus der Pflege der Anstalt entlassen, welche dahin wegen Gemeingefährlichkeit von der Sicherheitsbehörde abgegeben worden sind, so ist die Entlassung dieser Behörde im vorhinein anzuzeigen.

Dies hat auch bei probeweisen Beurlaubungen solcher Personen zu geschehen.

Von der Entlassung geheilter, unter Curatel stehender Kranker hat die Anstalt das betreffende Gericht (§. 9) in Kenntniß zu setzen.

§. 13. In jeder Privat-Irrenanstalt ist ein Hauptprotokoll über die Kranken der Anstalt zu führen, in welchem die folgenden Rubriken enthalten sein und entsprechend ausgefüllt werden müssen, und zwar:

a) der Vor- und Zuname des Kranken;
b) dessen Geburtsjahr;
c) dessen Stand (ledig oder verheirathet oder verwitwet) und Beschäftigung;
d) die Zuständigkeitsgemeinde oder der letzte Aufenthaltsort;
e) der Tag der Aufnahme in die Anstalt;
f) Name und Wohnort derjenigen Person, welche um die Aufnahme angesucht hat, oder Bezeichnung derjenigen Behörde, welche den Kranken der Anstalt übergeben hat;
g) Name und Wohnort des Arztes, welcher das ärztliche Zeugniß behufs der Aufnahme ausgestellt oder bestätigt und die Krankengeschichte verfaßt hat;

h) Name, Beschäftigung und Wohnort des Vaters,
oder des Vormundes,
oder der Vormünderin und des Mitvormundes,
oder des Curators unter Angabe des betreffenden gerichtlichen Bestellungsdecretes;

i) Datum, unter welchem die Aufnahme des Kranken dem Gerichtshofe angezeigt und vom Letzteren der Empfang der Aufnahmsanzeige bestätigt wurde;

k) Bezeichnung der von dem Kranken in die Anstalt mitgebrachten Habseligkeiten;

l) Tag und Dauer der Beurlaubung unter Angabe des Ortes, wo, und der Personen, bei denen sich der Beurlaubte befindet;

m) der Tag der Entlassung vor oder nach bewirkter Heilung, oder gegen Revers;

n) der Ort, wohin der noch nicht geheilte Kranke entlassen und Name derjenigen Person, welcher derselbe übergeben wurde.

Die Anmerkungsrubrik

o) ist endlich für sonstige besondere Daten bestimmt, die sich über den betreffenden Kranken ergeben, als für die Bemerkung von Sterbefällen, besonderen behördlichen oder gerichtlichen Verfügungen u. s. w.

Das Hauptprotokoll ist von der vorgesetzten politischen Behörde zu parafiren.

§. 14. Ueber jeden in der Anstalt verpflegten Kranken ist eine thunlichst genaue Krankengeschichte zu führen, in welcher alle sich in dem Krankheitszustande ergebenden wesentlichen Veränderungen ersichtlich zu machen sind.

§. 15. Ueber Obducirungen von Leichen der in der Anstalt verstorbenen Kranken sind Protokolle zu führen.

Obducirungen dürfen außer den in den bestehenden Vorschriften bezeichneten Fällen nur mit Zustimmung der Angehörigen oder der gesetzlichen Vertreter der Verstorbenen vorgenommen werden.

Rücksichtlich der Todtenbeschau sind die bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

§. 16. Für die Seelsorge ist nach Bedarf und nach Zulaß des Heilzweckes die angemessene Vorsorge zu treffen.

§. 17. Bei vorkommenden Entweichungen von Geisteskranken aus der Anstalt hat die Letztere alle zweckdienlichen Nachforschungen zu pflegen und zu diesem Ende insbesondere

die Angehörigen des Kranken und die gesetzlichen Vertreter und bei gemeingefährlichen Kranken jedenfalls auch die Sicherheitsbehörde schleunigst von der Entweichung zu benachrichtigen.

§. 18. Die Staatsverwaltung übt das Recht der Aufsicht über die Privat-Irrenanstalten durch ihre Sanitätsorgane aus.

Diese Organe haben die von ihnen zu beaufsichtigenden Privat-Irrenanstalten öfters zu unbestimmten Zeiten, mindestens aber einmal innerhalb dreier Monate zu besuchen und sich auf diesem Wege die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Behandlung der Kranken dem Zwecke der Anstalt angemessen sei und die bestehenden Vorschriften genau beobachtet werden. Sie haben die Reclamationen der Kranken und die Aeußerungen der Aerzte entgegenzunehmen, die Haupt- und Obductionsprotokolle, sowie die Krankengeschichten einzusehen und darüber zu wachen, daß bei der Aufnahme der Kranken den Bestimmungen dieser Verordnung entsprochen werde und die darin angeordneten Mittheilungen an die Gerichte pünktlich erfolgen. Der Befund ist der politischen Bezirksbehörde und von dieser der Landesbehörde vorzulegen.

In Städten mit eigenen Statuten ist die Aufsicht über die Privat-Irrenanstalten in der vorbezeichneten Weise zunächst durch die mit dem Wirkungskreise der politischen Bezirksbehörde betraute Gemeindebehörde und ihre ärztlichen Organe auszuüben.

§. 19. Die politischen Behörden haben die Abstellung der bei den Unternehmungen der Privat-Irrenanstalten vorgefundenen Gebrechen zu verfügen.

Stellt es sich heraus, daß bei der bestehenden Leitung der Anstalt der Zweck derselben gefährdet und eine Abhilfe sonst nicht zu gewärtigen ist, so hat die politische Landesbehörde die Entfernung des leitenden Arztes anzuordnen und die entsprechenden zwischenweiligen Vorkehrungen zu treffen. Zeigt es sich jedoch, daß die Einrichtungen der Anstalt der Art mangelhaft sind, daß derselben die Kranken überhaupt nicht mit Beruhigung anvertraut werden können, so hat sie die Zurücknahme der zur Errichtung der Anstalt ertheilten Bewilligung auszusprechen und wegen Entfernung der Kranken aus der Anstalt das Nöthige anzuordnen.

§. 20. Die in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen haben auch rücksichtlich der bereits bewilligten Privat-Irrenanstalten in Anwendung zu kommen.[1]) Insoferne jedoch in diesen Anstalten eine von der Bestimmung des letzten Absatzes des §. 6 und von jener des §. 7 abweichende Einrichtung besteht, kann die politische Landesbehörde von der Durchführung dieser Bestimmungen Umgang nehmen, wenn dagegen nach den gemachten Erfahrungen kein Anstand obwaltet.

Die n. ö. Statth. hat mit Erl. v. 26. August 1876, Z. 25668 (V. B. des Wr. Mag. S. 185), eröffnet, daß, insofern einzelne der einer Privatirrenanstalt von der Statthalterei ertheilten Concessionsbedingungen mit der M. V. v. 14. Mai 1874 nicht congruiren, die Bestimmungen der letzteren in allem und jedem als maßgebend anzusehen sind.

B. In Betreff der öffentlichen Irrenanstalten.[1])

§. 21. Die Bedingungen der Aufnahme und der Entlassung aus den öffentlichen Irrenanstalten, sowie die Verhältnisse dieser Anstalten überhaupt, werden durch die Statuten derselben geregelt.

Die Statuten dieser Anstalten unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§. 22. Auch die öffentlichen Irrenanstalten haben die in den §§. 9 und 12 dieser Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen an die daselbst bezeichneten Gerichtsbehörden zu erstatten.

Das Hauptprotokoll über die in diesen Anstalten befindlichen Kranken ist in einer solchen Weise zu führen, daß aus demselben die im §. 13 dieser Verordnung bezeichneten Daten ersichtlich sind.

Die öffentlichen Irrenanstalten sind nur Landesanstalten; mit Ende des Jahres 1894 bestanden folgende Landes-Irrenanstalten: Böhmen: Prag; Dobřan; Wopořan;

---

[1]) Irrenanstalten, welche die Institutskranken entgeltlich beköstigen, somit auch mit Fleischkost in der Art und in dem Umfange versehen, wie es sonst von gewerbsmäßigen Speisewirthen geschieht, sind gleich diesen von den vorgenommenen Viehschlachtungen, bezw. vom Fleischbezuge verzehrungssteuerpflichtig (V. G. H. 1. April 1891, Z. 1171, Budw. 5853).

[2]) Auch die öffentlichen Irrenanstalten zählen zu den öffentlichen Krankenhäusern (V. G. H. 24. Jänner u. 10. April 1896, Z. 492 u. Z. 2167, Budw. 9263 u. 9526).

Kosmanos, Filiale; Ober-Berkowitz, Filiale.[1]) Bukowina: Laut des Landesgesetzes v. 13. Jänner 1885, G. u. V. B. Nr. 10, ist die psychiatrische Abtheilung der Landes-Krankenanstalt in Czernowitz Landes-Irrenanstalt. Dalmatien: Sebenico. Galizien: Lemberg (Kulparkow);[2]) Krakau. Kärnten: Klagenfurt.[3]) Krain: Studenec.[4]) Küstenland: Triest; Görz, Irrenanstalt der barmherzigen Brüder und Irrenanstalt der barmherzigen Schwestern. Mähren: Brünn; Sternberg.[5]) Oesterreich ob der Enns: Niedernhart.[6]) Oesterreich unter der Enns: Wien; Klosterneuburg; Kierling-Gugging; Langenlois; Ybbs.[7]) Salzburg: St. Johanns Spital.

---

[1]) Bei der Einsendung irrsinniger Individuen in die Irrenanstalt sind die Behörden auf das Strengste verpflichtet, unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß der Geisteskranke auf keine Weise Schaden leide (böhm. Gub. Vdg. v. 11. Jänner 1838, Z. 662). — Wegen Bestimmung der territorialen Abgrenzung der politischen Amtsbezirke Böhmens zur Aufnahme jener Geisteskranken, welche vollständig oder theilweise auf Landeskosten verpflegt werden, sieh den Erl. des Statth. v. 14. Juli 1883, Z. 45193, L. G. B. Nr. 28.

[2]) Sieh die Beschlüsse des galiz. Landtages v. 26. December 1875, L. G. u. V. B. Nr. 6, 7 u. 8.

[3]) Sieh die Kundm. des Statth. v. 12. April 1878, Z. 2204, L. G. u. V. B. Nr. 9. — Sieh auch noch den Erl. der L. R. für Kärnten v. 16. Juni 1895, Z. 7165 (Oesterr. Sanitätsw. S. 372), betreffend die Abgabe von Geisteskranken in die Landes-Irrenanstalt und vom 8. Mai 1896, Z. 5736, betreffend das bei Verfassung der Krankengeschichten über Irrsinnige zu benützende Formulare.

[4]) Sieh den Erl. d. Min. des Inn. v. 10. März 1886, Z. 4710, L. G. B. Nr. 14.

[5]) Sieh die Kundm. des mähr. Statth. v. 2. April 1874, L. G. u. V. B. Nr. 63.

[6]) Sieh die Erl. des Statth. v. 2. April 1874, L. G. u. V. B. Nr. 11, v .28. Jänner 1879, L. G. u. V. B. Nr. 6, u. v. 3. August 1887, L. G. u. V. B. Nr. 20.

[7]) Sieh betreffs der Landes-Irrenanstalten zu Wien u. Ybbs die Kundm. des L. A. v. 28. December 1868, L. G. u. V. B. Nr. 12 ex 1869. Sieh zu §. 48 der Statuten den Erl. der Statth. v. 5. November 1875, Z. 5828 (V. B. des Wr. Mag. Nr. 17), betreffend die Krankengeschichten. — Damit dem n. ö. Landesfond, welchem den bestehenden Normen gemäß Verpflegsgebühren für Kranke, deren Zuständigkeit nicht eruirt werden kann, zur Last fallen, durch den Mangel der nöthigen Documente bei Aufnahme der Kranken nicht Nachtheile erwachsen, welche nicht gerechtfertigt werden können, wurden die Behörden mit dem n. ö. Statth. Erl. v. 4. August 1870, Z. 19541, aufgefordert, bei der Uebergabe von Geisteskranken auf das Beobachtungszimmer des allgemeinen Krankenhauses oder bei Abgabe derselben in die Irrenanstalt, in Hinkunft genau nach den diesfalls bestehenden, für N. Oe. giltigen Vorschriften vorzugehen. Wegen Einführung und Ausfüllung der Fragebogen an Stelle der Krankengeschichten für die Abgabe der Geisteskranken in die niederösterreichischen Landes-Irrenanstalten sieh weiters die n. ö. Statth. Erl. v. 4. November 1875, Z. 5828, v. 4. Juni 1876, Z. 16615, und v. 13. Februar 1879, Z. 38479/1878.

Schlesien: Troppau.[1]) Steiermark: Feldhof bei Graz; Kainbach, Filiale; Lankowitz; Hartberg; Schwanberg, Irrensiechenanstalt.[2]) Tirol: Hall; Pergine.[3])

In Vorarlberg besteht nur eine Privat-Irrenanstalt in Valduna. Istrien hat keine Landes-Irrenanstalt. — Im Wiener k. k. allgemeinen Krankenhause besteht eine Beobachtungsstation für Kranke mit psychischen Störungen; die dort untergebrachten Kranken sind aber zu Folge des Erl. des Min. des Inn. v. 17. December 1894, Z. 83893 (Oesterr. Sanitätsw. 1895, S. 6), längstens binnen 10 Tagen in die heimathliche Irrenanstaltspflege zu übernehmen. — Im Vakufsspital in Sarajevo besteht eine Beobachtungsanstalt für Geisteskranke; deren Statut v. 30. October 1894 ist im Oesterr. Sanitätsw. 1895, S. 43 veröffentlicht.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 23. Die Gemeinden und insbesondere ihre ärztlichen Organe sind verpflichtet, die innerhalb ihres Gebietes befindlichen Irren, die nicht in Irrenanstalten untergebracht sind, in Evidenz zu halten und die Pflege derselben zu überwachen (§. 3, Absatz c des Gesetzes vom 30. April 1870). Sie haben insbesondere ihr Augenmerk darauf zu richten, daß derlei Kranke nicht einer inhumanen Handlung preisgegeben oder Einschränkungen unterworfen werden, die durch die Beschaffenheit ihrer Krankheit nicht gerechtfertigt sind. Sie haben endlich für die Verpflegung armer Geisteskranker und für deren thunlichste Unterbringung in öffentlichen Irrenanstalten Sorge zu tragen (§. 24 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105). Geisteskranke, welche nicht unter der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt stehen, haben die Gemeinden dem Gerichtshofe erster Instanz, zu dessen Sprengel sie zugewiesen sind, behufs der weiteren Verfügung namhaft zu machen.

---

[1]) Sieh die Kundm. d. L. A. v. 10. März 1891, G. u. V. B. Nr. 39, u. v. 11. October 1892, G. u. V. Bl. Nr. 65; sieh hiezu auch die Kundm. des schles. L. A. v. 13. December 1892, G. u. V. B. Nr. 33 ex 1893, womit die Bestimmungen der Satzungen der schlesischen Landes-Irrenanstalt über die Aufnahme der Geisteskranken behufs strenger Befolgung eingeschärft werden

[2]) Sieh die Kundm. d. L. A. v. 1. August 1875, L. G. u. V. B. Nr. 36, u. v. 12. August 1882, L. G. u. V. B. Nr. 34.

[3]) Sieh die Kundm. d. Statth. v. 10. April 1874, G. u. V. B. Nr. 26, den Erl. d. Min des Inn. v. 2. November 1881, Z. 15490, G. u. V. B. Nr. 33, die Kundm. d. Statth. v. 23. Mai 1886, G. u. V. B. Nr. 26.

Die n. ö. Statth. hat mit dem Erl. v. 27. August 1890, Z. 28804, Anordnungen, betreffend die Ueberwachung der Pflege der Geisteskranken, welche nicht in Irrenanstalten untergebracht sind, getroffen.

§. 24. Die politischen Behörden und insbesondere deren Amtsärzte haben die Gemeinden rücksichtlich der Erfüllung der ihnen in Bezug auf das Irrenwesen obliegenden Verpflichtungen zu überwachen. Sie haben den Gemeinden und den Angehörigen armer Geisteskranker in Betreff der Unterbringung der Letzteren in öffentlichen Irrenanstalten den thunlichsten Beistand zu leisten. Diese Verpflichtung obliegt auch den l. f. Polizeibehörden.

§. 25. Die Gerichtsbehörden sind verpflichtet, die Bestellungen von Vormündern und Curatoren für in Irrenheilanstalten befindliche Geisteskranke diesen Anstalten bekannt zu geben.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. October 1892, Z. 16540,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die Abgabe von geisteskranken Pfleglingen in ungarische Irrenanstalten.

Ueber einen in Budapest vorgekommenen Fall, daß ein in einer österreichischen Irrenanstalt untergebrachter Geisteskranker in eine ungarische Irrenanstalt, ohne daß eine Anfrage oder Anzeige an die letztere erfolgt wäre, überführt worden ist, hat das k. ung. Ministerium das Ersuchen gestellt, die Directionen der öffentlichen Irrenanstalten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern anzuweisen, daß die Transportirung solcher, in österreichischen Irrenanstalten verpflegter Geisteskranken zum Behufe ihrer Aufnahme in eine ungarische Irrenanstalt von der Zustimmung dieser Anstalt abhängig zu machen sei.

Weiters hat das genannte k. ung. Ministerium mit Note v. 13. April l. J. das weitere Ersuchen gestellt, daß, mit Rücksicht auf die in Niederösterreich in einigen Landesirrenanstalten constatirten Trachom-Epidemien die Directionen inländischer Irrenanstalten angewiesen werden mögen, daß bei Abgabe Geisteskranker in ungarische Irrenanstalten von der Anstalt amtlich bestätigt sein solle, daß dieselben von Trachom vollständig frei sind.

Die k. k. wird ersucht, wegen Verständigung der Irrenanstalt-Directionen im Wege der ihnen vorgesetzten Behörde das Entsprechende zu veranlassen und die Befolgung dieser Anordnungen in geeigneter Weise zu überwachen.

Gesetz vom 17. Februar 1864, R. G. B. Nr. 22,
in Betreff der Verpflegsgebühren in öffentlichen Gebär- und Irrenanstalten.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Für die in eine öffentliche Gebär- oder Irrenanstalt unentgeltlich aufgenommenen zahlungsunfähigen Personen sind die Verpflegskosten von den Landesfonden derjenigen Länder zu tragen, und rücksichtlich zu ersetzen, in welchen sich die Heimathsgemeinden der Verpflegten oder jene Gemeinden befinden, denen diese Personen nach den Bestimmungen des Heimathsgesetzes als heimathsberechtigt zuzuweisen sind.[1])

Die Verpflegskosten für unbemittelte Geisteskranke können immer nur nach der mindesten Gebühr aufgerechnet werden (Erl. des Min. des Inn. v. 7. September 1855, Z. 15022). — Geisteskranken Priestern gebührt die Verpflegung nach der II. Classe der Verpflegstaxen auf Kosten des Religionsfonds, falls sie außer Stande sind, diese Kosten ganz oder theilweise aus ihren Pfründen oder sonstigen Einkommen zu bestreiten (E. des Min. für Cult. u. Unt. v. 18. September 1873, Z. 12128, G. u. V. B. für Tirol Nr. 6 ex 1874). — Hinsichtlich der Verpflegsart geisteskranker Personen des k. und k. Heeres, der k. und k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr sieh die §§. 114—117 des Ges. v. 27. December 1875, R. G. B. Nr. 158, betreffend die Militärversorgung der Personen des k. k. Heeres, der k. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr. Die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze wurde mit Min. Vdg. v. 31. December 1875, R. G. B. Nr. 2 ex 1876, erlassen; sieh wegen Hereinbringung der Kosten aus dem Privatvermögen des Geisteskranken das Rescript des R. K. M. vom 27. Juni 1877, Z. 1475 (Wimmer, Norm. Sammlg. f. Militärgerichte, Nr. 7056). — Betreffs der geisteskranken Officiers-Witwen- und -Waisen war mit a. h. Entschl. v. 18. Juni 1813 genehmigt worden, daß dieselben, insoferne sie unbemittelt sind und keine Unterstützung haben, in den Civil-Irrenanstalten auf Kosten des Aerars nach der I. Verpflegsclasse untergebracht werden. Laut Circularvdg. des R. K. M. v. 5. Februar 1885, Abth. 9, Nr. 498 (Vdgs. Bl. für das k. k. Heer Nr. 23, S. 39),

---

[1]) Die Bezirks-Krankencassen haben die Verpflegskosten auch für ihre in Irrenhäusern untergebrachten Mitglieder zu vergüten (V. G. H. 8. Juli 1892, Z. 2228 und 2229, Budw. 6728 (bis zur Dauer von vier Wochen), v. 15. December 1894, Z. 4881, Budw. 8249, und 24. Jänner 1896, Z. 492, Budw. 9263).

„haben Se. Majestät mit der a. h. E. v. 20. Jänner 1885 a. g. zu genehmigen geruht, daß die derzeit auf Kosten des Aerars in den Civil-Irrenheilanstalten nach der I. Verpflegsclasse untergebrachten geisteskranken Militär-Witwen und -Waisen in dieser Verpflegsclasse zwar zu belassen sind, hingegen künftighin bei der Aufnahme solcher Witwen und Waisen in eine Civil-Irrenheilanstalt auf Kosten des Aerars die Witwen und Waisen nach Militärpersonen von der V. Rangsclasse aufwärts nach der I. Verpflegsclasse, von der VI. Rangsclasse abwärts aber in jenen Civil-Irrenheilanstalten, wo drei Verpflegsclassen bestehen, nach der II., und nur in solchen Anstalten, wo bloß zwei Verpflegsclassen bestehen, nach der I. Verpflegsclasse untergebracht werden sollen. Hinsichtlich der Landes-Irrenheilanstalt zu Stenjevec (Kroatien), in welcher zwar drei Verpflegsclassen bestehen, jedoch die Verpflegung in der II. und III. Classe derzeit die gleiche ist, wurde a. h. genehmigt, daß die eventuell in dieser Anstalt zu unterbringenden derlei Militär-Witwen und -Waisen insolange, als in dieser Anstalt zwischen der II. und III. Verpflegsclasse kein Unterschied besteht, ohne Rücksicht auf die Rangsclasse nur nach der I. Verpflegsclasse zu unterbringen sind."

§. 2. Insoferne bisher die Einrichtung bestanden hat, daß die Landesfonde der Länder, in welchen öffentliche Gebär- oder Irrenanstalten bestehen, in Ansehung der daselbst unentgeltlich Verpflegten gegenseitig keinen Ersatz von den Landesfonden oder den Gemeinden anderer Länder für die aufgewendeten Kosten ansprechen durften, wird diese Reciprocität hiemit aufgehoben.

§. 3. Bezüglich der in die Gebär- oder Irrenanstalt unentgeltlich Aufgenommenen sind alle Momente zur Feststellung des Heimathsrechtes der Aufgenommenen (§. 1) genau zu erheben und diese Erhebungen zur Geltendmachung des Ersatzanspruches dem Landesausschusse jenes Landes mitzutheilen, in welchem der Verpflegte heimathberechtigt ist.

§. 4. Es bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, ob dem die Verpflegskosten für Geisteskranke zahlenden Landesfonde diese Auslage von der Heimathsgemeinde derselben ganz oder theilweise zu ersetzen sei.

Diesbezüglich ist hervorzuheben: Im Gesetze für Kärnten v. 17. August 1875, L. G. u. V. B. Nr. 28, ist ausdrücklich erklärt, daß den Gemeinden für die Verpflegskosten in öffentlichen Irrenanstalten keine Verpflichtung obliegt. In Oberösterreich haben die Gemeinden nach dem Landesgesetze vom 8. October 1892, L. G. u. V. B. Nr. 30, dem Landesfonds ein Drittel der uneinbringlichen Verpflegskosten zu ersetzen. Sieh hiezu auch die Kundm. der o. ö. Statth. v. 1. Mai 1895, L. G.

u. V. B. Nr. 16. In Tirol beträgt die Beitragsleistung der Gemeinden in den beiden Landesirrenanstalten zu Hall und Pergine laut Eröffnung des Min. des Inn. v. 17. Mai 1886, Z. 8557, G. u. V. B. Nr. 26, per Kopf und Tag 26 kr. In Vorarlberg haben die Gemeinden nach dem Landesgesetze v. 23. Jänner 1867, G. u. V. B. Nr. 20, dem Landesfonds die Hälfte der uneinbringlichen Verpflegskosten zu ersetzen.

Hinsichtlich der in die Gebäranstalt unentgeltlich Aufgenommenen findet eine solche Uebertragung der Kosten an die Heimathsgemeinde nicht statt.

§. 5. Bezüglich der Hereinbringung der Kosten für die in den erwähnten Anstalten aufgenommenen Ausländer bleiben die bestehenden Vorschriften und Staatsverträge maßgebend.

Bezüglich der Einbringung der Verpflegskosten für ausländische Geisteskranke wird vor Allem hervorgehoben, daß das Min. des Inn. mit dem Erl. v. 7. November 1870, Z. 14481 (Z. f. V. IV. Jahrg. Nr. 10, S. 40), ausgesprochen hat, daß unter Verpflegskostenreclamationen im Allgemeinen die Geisteskranke betreffenden Reclamationen nicht selbstverständlich einverstanden sind, weshalb in Ansehung derselben erst eine ausdrückliche, die Zusicherung der Reciprocität enthaltende Verabredung erfordert wird. In Betreff Belgiens sieh S. 454 und wegen der Erstattung der Anzeige über belgische Staatsangehörige, welche in Oesterreich wegen Geisteszerrüttung in Gewahrsam gebracht werden, sieh die Vdg. der tirol. Statth. v. 24. April 1861, G. u. V. B. Nr. 63. In Betreff Dänemarks sieh S. 454, des deutschen Reiches sieh S. 454, Frankreichs sieh S. 456[1]), Großbritanniens, Spaniens, Portugals, Griechenlands, Rumäniens, Montenegros, der Türkei und aller außereuropäischen Staaten sieh S. 456, Italiens sieh S. 457[2]), Luxemburgs und der Niederlande sieh S. 457, wozu noch zu bemerken ist, daß laut Erl. des Min. des Inn. v. 24. Jänner 1888, Z. 256 (Vdgs. Bl. des Wiener Mag. Nr. 9, S. 243), die kgl. niederl. Regierung die Tragung der Kosten für die Heimbeförderung eines geisteskranken niederländischen Staatsangehörigen, sowie die Rückerstattung der Verpflegskosten mit

---

[1]) Zwischen Oesterreich und Frankreich besteht Reciprocität in Bezug auf Spitalskosten für Verpflegung von Irrsinnigen. Solche Kosten können den Heimathsgemeinden nicht auferlegt werden (V. G. H. 21. Jänner 1891, Z. 279, Budw. 5689).

[2]) Wegen des Transportes und der Uebergabe geisteskranker italienischer Staatsangehöriger über Ala in die Heimath sieh den Erl. d. Min. des Inn. v. 16. December 1889, Z. 22860 (G. u. V. B. f. Tirol, Nr. 1 ex 1890). — Sieh ferner den Erl. d. Min. des Inn. v. 24. Jänner 1896, Z. 38768 ex 1895, an alle L. St. außer jenen in Zara und Klagenfurt (Oesterr. Sanitätsw. S. 97), betreffend die bei Uebergabe von Geisteskranken an die k. italienischen Behörden beizubringenden Documente.

der Begründung entschieden abgelehnt, daß auch sie derlei Kostenersätze bezüglich dortlands verpflegter Ausländer niemals in Anspruch nimmt.

Wegen Rußlands sieh S. 457 und den Erlaß der n. ö. Statth. v. 12. November 1885, Z. 55499 (Vdgs. Bl. des Wiener Mag. Nr. 10)[1]), wegen Schwedens und Norwegens sieh S. 458, der Schweiz sieh S. 458, Serbiens sieh S. 458.

Hinsichtlich der Portofreiheit der Correspondenz der öffentlichen Irrenanstalten sieh oben S. 421.

§. 6. Besteht nach diesen Staatsverträgen das Reciprocitätsverhältniß der unentgeltlichen Verpflegung, oder wird der Ersatz der Verpflegskosten von dem fremden Staate nicht geleistet, oder läßt sich die Staatsbürgerschaft oder das Heimathsrecht eines Verpflegten nicht sicherstellen, so treffen die Kosten der Verpflegung ohne Ersatzanspruch den Landesfond jenes Landes, in dem sich die Anstalt befindet.

§. 7. Die Gebühr in der für Zahlungsunfähige bestimmten letzten Verpflegsclasse darf für Ausländer oder Angehörige anderer Länder nicht höher bemessen werden, als selbe für die Angehörigen des Landes, in dem die Anstalt besteht, überhaupt festgesetzt ist.

§. 8. Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben die Gebär- und Irrenanstalten auch dort, wo es bisher nicht der Fall war, in die Verwaltung der Landesvertretungen überzugehen.

---

[1]) Dieser Erl. lautet: „Aus Anlaß eines speciellen Falles, wo der Ersatz der Kosten für die Verpflegung eines geisteskranken, hierlands in Verpflegung gestandenen russischen Staatsangehörigen und für seinen Transport in die Heimath in Frage gekommen ist, hat die k. u. k. österr.-ung. Botschaft in St. Petersburg mit Note v. 31. October 1885, Z. 1972, auf nachstehende, bei Refundirung der Kosten für die Pflege von Geisteskranken in Rußland als grundsätzlich geltende Bestimmungen aufmerksam gemacht: Die Verpflegskosten für im Auslande irrsinnig gewordene und in einem ausländischen Irrenhause untergebrachte russische Staatsangehörige werden (im Gegensatze zu den für Verpflegung in anderen Krankenhäusern und Armenasylen reclamirten Kosten) vom russischen Staatsschatze selbst refundirt. Eine solche Ersatzleistung aus Staatsmitteln findet jedoch nur statt, wenn die Constatirung der Geisteskrankheit und die Aufnahme des Patienten in die Irrenanstalt von einem hiezu bevollmächtigten russischen diplomatischen oder Consularbeamten veranlaßt wurde. Demgemäß verweigert die k. Regierung principiell jede Kostenrefundirung, wenn die Unterbringung der betreffenden Kranken in eine Heilanstalt über Anregung ihrer Angehörigen oder der Localbehörde erfolgt ist, und die Einwilligung eines russischen diplomatischen oder consularischen Vertreters, bezw. der russischen Regierung selbst zu einer solchen Maßregel nicht im Vorhinein eingeholt worden ist." — Sieh auch die Bemerkung zu §. 4 der M. V. v. 14. Mai 1874, R. G. B. Nr. 71, auf S. 471.

§. 9. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, mit dessen Durchführung das Staatsministerium beauftragt ist, haben mit 1. Jänner 1865 in Wirksamkeit zu treten.

D. Gebär- und Findelanstalten.

Gesetz vom 17. Februar 1864, R. G. B. Nr. 22,

in Betreff der Verpflegsgebühren in öffentlichen Gebär- und Irrenanstalten.[1])

Sieh dieses Gesetz auf S. 482.

Gesetz vom 29. Februar 1868, R. G. B. Nr. 15,

in Betreff der Kosten für öffentliche Findelanstalten.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Den öffentlichen Findelanstalten gebührt der Ersatz der vom 1. Juli 1868 an auflaufenden Verpflegskosten für die ohne Entrichtung einer Aufnahmstaxe in die normalmäßige Findelpflege aufgenommenen, in einer Gemeinde eines anderen

---

[1]) 1. Bis zur eingetretenen Wirksamkeit der Gesetze v. 17. Februar 1864, R. G. B. Nr. 22, und v. 29. Februar 1868, R. G. B. Nr. 15, hat für das Zuständigkeitsland einer Gebärenden und eines Findlings keine gesetzliche Verpflichtung bestanden, die für die Unterbringung derselben in den öffentlichen Gebär- und Findelanstalten eines anderen (Kron-)Landes dem Landesfonds des letzteren aufgelaufenen Verpflegskosten zu ersetzen (R. G. 1. Febr. 1873, Z. 2 u. Z. 4, Hye 1874, 38 u. 40).

2. Der Bestimmung des Hofkzld. v. 7. Jänner 1836, Prov. G. S. f. Böhmen ex 1838, S. 185, über die Verpflichtung der Heimathgemeinde zur Zahlung der Verpflegskosten der Gebäranstalt für verheirathete Personen, ist durch das Gesetz v. 17. Februar 1864, R. G. B. Nr. 22, derogirt und es kann die Heimathgemeinde zum Ersatze dieser Kosten nicht herangezogen werden (V. G. H. 3. Juni und 22. October 1891, Z. 1108 und Z. 3321, Budw. 6006 und 6187).

3. Die Arbeiterkrankencasse ist zur Zahlung der Gebärhauskosten aus Anlaß eines normalen Verlaufes des Wochenbettes der von der Krankencasse in der mähr. Landesgebäranstalt untergebrachten Wöchnerinnen nicht verpflichtet (V. G. H. 30. September 1892, Z. 2964, Budw. 6775).

4. Eine Gebäranstalt ist, wenn sie die Hilfeleistungen an Stelle der Krankencasse einem Versicherten gewährt, in Betreff des Ersatzanspruches einer anderen Krankenanstalt gleich zu behandeln; der Ersatzanspruch ist aber nicht gegeben, wenn die Aufnahme der Parteien in die Gebäranstalt nur im Hinblicke auf die dieser Anstalt eigenthümlichen Ziele und für die Zwecke dieser Anstalt, nicht aber über Dispositionen der Krankencasse erfolgt (V. G. H. 3. Mai 1893, Z. 1308, Budw. 7239).

Landes heimathsberechtigten Kinder aus dem Landesfonde desjenigen Landes, in welchem das Kind heimathsberechtigt ist oder dem es im Falle der Heimathslosigkeit als heimathsberechtigt zugewiesen wird.[1])

Die öffentlichen Gebäranstalten sind durchwegs Landesanstalten. Es bestehen deren gegenwärtig 17, nämlich in Wien, Linz, Graz, Klagenfurt, Laibach, Triest, Innsbruck, Prag, Brünn, Olmütz, Lemberg, Krakau, Czernowitz, Zara, Ragusa, Sebenico und Spalato. In Wien, Prag, Krakau, Zara, Ragusa, Sebenico und Spalato bestehen neben den Gebäranstalten Findelanstalten. Gebärkliniken bestehen in den Anstalten in Wien, Graz, Innsbruck, Prag und Krakau; Hebammenschulen in Wien, Linz, Graz, Klagenfurt, Laibach, Triest, Innsbruck, Prag, Brünn, Olmütz, Lemberg und Czernowitz. In Salzburg besteht an Stelle einer stabilen Gebäranstalt als Ueberrest der bestandenen medicinisch-chirurgischen Lehranstalt ein geburtshilfliches Ambulatorium, welches für die Heranbildung der Hebammen bestimmt ist.[2])

Ueber die innere Einrichtung der öffentlichen Gebär- und Findelanstalten, sowie über die Versorgung der Findlinge bestehen in den einzelnen Kronländern verschiedene Normen:

Böhmen: Mit der Gub. Vdg. v. 23. Mai 1822, Z. 17590 (Prov. G. S. Bd. IV, Nr. 161, S. 399), wurde das Verfahren bei der Uebergabe von Säuglingen der Waisen- und Findelanstalt an Pflegeeltern, mit der Gub. Vdg. v. 15. October 1829, Z. 39448 (Prov. G. S. Bd. II, Nr. 182, S. 586), das Verfahren in Hinsicht der Ausfolgung der reclamirten Findlinge geregelt. — Gub. Vdg. vom 28. November 1833, Z. 45132 (Prov. G. S. Bd. XV, Nr. 349, S. 605): Verantwortlichkeit der Seelsorger für die richtige Ausstellung der Lebens- und Aufenthaltsbestätigungen an die Pflegeeltern der Findlinge. — Zur Erzielung einer beruhigenden Controle bei Auszahlung der Findelverpflegsgebühren an die Pflegeeltern hat der Seelsorger auf den Zahlungsausweisen bei der jedesmaligen Lebensbestätigung des Findelkindes dessen Tauf- und Zunamen, dann Zeichennummer anzusetzen (böhm. Gub. Vdg. v. 21. Juli 1841, Z. 37490). — Mit der Präs. Vdg. v. 16. Februar sowie der Vdg. v. 9. und jener v. 12. Juli 1846, Z. 1025, 36669, 40395 (Prov. G. S. Bd. XXVIII, Nr. 50, Nr. 214 und Nr. 216, S. 152, S. 406 und Nr. 407), wurden Maßregeln zur Unter-

---

[1]) Der Zuständigkeits-Erwerbstitel des §. 12, lit. b des Gemeindeges. v. 17. März 1849 findet auf Pflegekinder der Findelanstalten keine Anwendung (V. G. H. 18. Februar 1891, Z. 4214 ex 1890, Budw. 5756).

[2]) Die obigen Daten sind der Note des Min. des Inn. v. 12. October 1895, Z. 12390 ex 1894, an das Min. des Aeuß. entnommen; die niedersten Verpflegstaxen der Gebäranstalten im J. 1895 sind zusammengestellt im Oesterr. Sanitätsw. Nr. 16 ex 1895.

bringung und Ueberwachung der Findlinge angeordnet. — Mit der Gub. Vdg. v. 24. Juli 1846, Z. 43474 (Prov. G. S. Bd. XXVIII, Nr. 222/2, S. 426), wurde ein Formular für die von den Seelsorgern der Findelverpflegsparteien auszustellenden Zeugnisse kundgemacht. — Nach der böhm. Gub. Vdg. v. 3. Juli 1827, Z. 33054, welche am 9. December 1829, Z. 53412, und am 16. Juni 1834, Z. 24396, dann mit dem Land. Präs. Erl. v. 16. Februar 1846, Z. 1025, in Erinnerung gebracht wurde, haben auf dem Lande nebst den Seelsorgern, dann den obrigkeitlichen und städtischen Sanitätsindividuen eigens ernannte Findelväter über den Gesundheitszustand, die Pflege und moralische Erziehung der Findelkinder die Aufsicht zu führen (böhm. Gub. Vdg. v. 14. Februar 1848, Z. 8718). — Erl. der Statth. v. 30. Juni 1858, Z. 29514 (N. V. der böhm. L. St. S. 208): „Die Verpflichtung der Pflegeeltern, jeden Zuwachs, Restitution oder Ableben der außerhalb der Anstalt verpflegten Findlinge ihrem betreffenden zuständigen Seelsorger sogleich zur Kenntniß zu bringen, wird erneuert, da den Seelsorgern im Grunde der Gub. Vdg. v. 3. Juli 1829, Z. 33054, 16. Juni 1834, Z. 24396, und 16. Februar 1846, Z. 1025, die Aufsicht über die Pflege, den Schulunterricht und die moralische Erziehung der Findelkinder auf dem Lande obliegt.“ — Vdg. der Statth. v. 26. April 1862, Z. 3110 (N. V. der böhm. L. St. S. 73): Regelung des Verhältnisses des unter der Leitung der Congregation der barmherzigen Schwestern vom Orden des hl. Karl Boromäus befindlichen Filial-Findelinstitutes zu Kepy gegenüber dem der Direction des allgemeinen Krankenhauses unterstehenden Gesammt-Findelinstitute zu Prag. — Mit der Kundm. des Statth. v. 9. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 4, wurden die vom böhm. Landtage in der XXII. Sitzung am 23. September 1872 gefaßten Beschlüsse über einige Reformen in der Findelverpflegung verlautbart. — Laut der Kundm. der böhm. Statth. v. 5. März 1873, L. G. B. Nr. 18, wurden die Verpflegskosten für Findlinge erhöht. — Mit dem Statth. Erl. v. 5. April 1873, Z. 18827, wurden die Gendarmerie-Posten-Commanden und mit dem Statth. Erl. v. 20. Jänner 1877, Z. 2582, die Bezirksärzte angewiesen, jeden Fall einer ihnen zur Kenntniß kommenden Vernachlässigung der Pflege der Findlinge ungesäumt zur Kenntniß der überwachenden Behörde zu bringen. — Mit dem Statth. Erl. v. 16. Mai 1875, Z. 25718, wurde die Direction der Landesgebär- und Findelanstalt von der Direction des allgemeinen Krankenhauses in Prag getrennt. — Mit Kundm. des Statth. für Böhmen v. 30. April 1878, Statth.-Z. 578, L. G. B. Nr. 21, wurde angeordnet, daß die das Normalalter überschreitenden Findlinge, wie auch überhaupt in fremden Gemeinden angehaltene schulpflichtige Kinder, auf welche die Bestimmungen des §. 1 des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung

und des Schubwesens nicht Anwendung finden können, im Wohlthatswege entweder unmittelbar, oder bei größerer Entfernung von Schubstation zu Schubstation, eventuell mittelst der Eisenbahn in ihre Heimathgemeinde zu befördern und die hiedurch auflaufenden Kosten nach den Bestimmungen der Sth. Vdg. v. 23. November 1859, Z. 53657, L. G. B. II, Abth. Nr. 53, zu bestreiten sind. Sieh hiezu auch den Erl. der Statth. v. 4. Jänner 1884, Z. 313 (Gedr. N. S. der böhm. Statth. Nr. 379, S. 406). — Laut Kundm. der Statth. v. 12. September 1882, L. G. B. Nr. 53, wurde die an der böhmischen Landesgebäranstalt bestehende Geheimabtheilung in eine Zahlabtheilung umgewandelt und wurden die Bedingungen für die Aufnahme in diese Abtheilung verlautbart. **Bukowina:** Das Statut der Landesgebäranstalt wurde mit der Kundm. des L. A. v. 19. August 1884, G. u. V. B. Nr. 28, verlautbart. **Galizien:** Ges. v. 10. Mai 1873 für Galizien, L. G. u. V. B. Nr. 249, über die Auflassung der Landesfindelanstalten in Lemberg und Krakau. Wegen Durchführung dieses Landesgesetzes sieh die Kundm. des L. A. v. 23. Mai 1873, L. G. u. V. B. Nr. 252. — Für die Gebäranstalt in Krakau, welche als gynäkologische und geburtshilfliche Klinik einen Theil des St. Lazarus-Landesspitales daselbst bildet, besteht kein eigenes Statut, sondern ist für diese Klinik das Statut des genannten Krankenhauses maßgebend, welches mit Kundm. der Statth. v. 14. Juli 1879, Z. 33382, L. G. u. V. B. Nr. 80, verlautbart worden ist. Wegen Aufnahme von Kindern in die Findelanstalt zu Krakau sieh den Beschluß des L. A. v. 22. Jänner 1886, L. G. u. V. B. Nr. 52. **Krain:** Uebergabe der Findel- und Gebäranstalt nebst Fonds an den Landesausschuß (Erl. des krain. Landeschefs v. 17. Jänner 1862, L. G. B. Nr. 3). — Auflassung der Findelanstalt in Laibach (Kundm. der krain. Land. Reg. v. 20. December 1871, L. G. B. Nr. 33). **Küstenland:** Der Landtag für Istrien hat in der Sitzung v. 8. September 1874 folgenden Beschluß gefaßt: „Die in öffentlichen Anstalten aufgenommenen Findelkinder, rücksichtlich welcher die bezüglichen Verpflegskosten dem Istrianer Landesfonde zur Last fallen, treten mit vollendetem sechsten Lebensjahre aus dem Verbande der Anstalt und gehen in die Pflege der Zuständigkeitsgemeinde über. Nach Auflösung des Verbandes des Findlings mit der Anstalt übernimmt der Istrianer Landesfonds keine weiteren Kosten (Erl. des Min. des Inn. vom 1. November 1874, Z. 16293, Kundm. der küstenl. Statth. v. 15. November 1874, G. u. V. B. Nr. 28). — Zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien wurde wegen Heimsendung von Findlingen von Triest nach den venetianischen Provinzen oder der Provinz Mantua und vice versa das mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 2. August 1876, R. G. B. Nr. 106, kundgemachte Uebereinkommen getroffen. Die Findelanstalt in Triest

wurde jedoch mit dem Ges. v. 18. Jänner 1879, G. u. V. B. Nr. 2, aufgelassen. **Mähren**: Mit der Kundm. der mähr.-schles. Statth. v. 16. Jänner 1861 (Vdg. der Landesbeh. in Mähren und Schlesien, Nr. 1, S. 1) wurde ein ausführlicher Unterricht für die Pfarrämter wegen Unterbringung von Findelkindern in der Verpflegung von Ziehparteien erlassen. Die Statute der mährisch-schlesischen Gebäranstalt in Brünn und der mit der Landes-Krankenanstalt in Olmütz vereinten Filiale dieser Anstalt wurden mit der Kundm. des Statth. v. 13. März 1870, L. G. u. V. B. Nr. 26, verlautbart. — Die mährische Landes-Findelanstalt, bestehend aus der Hauptanstalt in Brünn und der Filiale in Olmütz, wurde mit Ges. v. 9. Juni 1879, L. G. u. V. B. für Mähren v. 1879, Nr. 21, aufgelassen. — **Oesterreich ob der Enns**: Decret der Reg. v. 6. October 1833, Z. 26062 (Prov. G. S. Bd. 15, Nr. 161, S. 270): Verbot der eigenmächtigen Uebergabe der Pflegeeltern anvertrauten Findlinge an andere Personen. — Anordnungen in Betreff der Landesgebär- und Findelanstalt (Erl. des o. ö. Statth. vom 22. October 1866, L. G. u. V. B. Nr. 7, S. 21); sieh wegen Auflassung der o. ö. Landesfindelanstalt v. 1. Jänner 1869 ab den Landtagsbeschluß v. 9. September 1868 (Kundm. des L. A. v. 3. December 1868, Z. 9916). — Laut Kundm. des Statth. v. 9. April 1883, L. G. u. V. B. Nr. 13, wurde die Geheimhaltung des Nationales von zahlenden Pfleglingen an der o. ö. Landesgebäranstalt in Linz aufgelassen. **Oesterreich unter der Enns**: Die Wiederaufnahme eines gegen Verzichtrevers abgeschriebenen Findelkindes in die Findelhaus-Versorgung wird nicht gestattet (Vdg. d. n. ö. Reg. v. 13. November 1829, Z. 60932, Böhm, Slg. der n. ö. Sanitätsges., Bd. 6, S. 463). — Vdg. d. n. ö. Reg. v. 15. Mai 1838, Z. 31676 (Pr. G. S. Bd. 20, Nr. 110, S. 239): „Diejenigen Parteien, welchen mehr als vier Findlinge unter einem Jahre gestorben sind und welche nicht im Stande sind, sich mit Zeugnissen des Arztes und des Seelsorgers auszuweisen, daß ihnen bei der Verpflegung der verstorbenen Findlinge keine Schuld zur Last fällt, sind von der ferneren Ueberkommung eines Findlings in die entgeltliche Pflege auszuschließen." — Wegen der Rechte des Findelhausfonds auf das Vermögen eines Findlings sieh die Vdg. der n. ö. Reg. vom 11. Juli 1838, Z. 29079 (Pr. G. S. Bd. 20, Nr. 166, S. 442). — Wiener Findelkinder können auch außer der Provinz Niederösterreich ausnahmsweise in anderen an Niederösterreich angrenzenden Provinzen mit Ausnahme Ungarns untergebracht werden (Hofkzld. v. 13. August 1840, Z. 24415; böhm. Gub.-D. v. 18. September 1840, Z. 50181). — Wegen des Heimfallsrechtes der Gemeinde Wien auf die erblosen Verlassenschaften der im Wiener Findelhause verstorbenen Findlinge sieh die Note der n. ö. Reg. v. 4. April 1849, Z. 13926, an das böhm. Gub. (Norm. Buch der böhm. L. St. S. 256). — Statut der n. ö.

Landesgebär- und Findelanstalt zu Wien (Kundm. des n. ö. L. A. v. 30. März 1870, L. G. u. V. B. Nr. 36); Bedingungen der Aufnahme in die n. ö. Landesgebäranstalt (Kundm. v. März 1870, L. G. u. V. B. Nr. 38, S. 144), Bedingungen der Aufnahme von unehelichen Kindern in die n. ö. Landesfindelanstalt (Kundm. v. März 1870, L. G. u. V. B. Nr. 37, S. 143). — Erl. des Min. des Inn. v. 3. Mai 1870, Z. 4540, wegen Abgabe erkrankter Ammen in das allgemeine Krankenhaus, abgedruckt oben S. 440. — Bedingungen der Aufnahme in die n. ö. Landesgebäranstalt (Kundm. v. Jänner 1872, L. G. u. V. B. Nr. 13, S. 21). — Wegen Abholung normalalter Findlinge aus dem Wiener Findelhaus sieh den Erl. des n. ö. Statth. v. 15. April 1872, Z. 8224 (Gedr. N. S. der böhm. Statth. Nr. 200, S. 144) und den Erl. des n. ö. L. A. v. 28. August 1875, Z. 14131 (Vdgsbl. des Wiener Magistrats, Jänner 1876, S. 136). — Erhöhung der Verpflegsgelder für die Pflegemütter der Findlinge der Wiener Landesfindelanstalt v. J. 1873 an und bessere Controle der Beaufsichtigung der außer Wien in Pflege untergebrachten Findlinge (Kundm. des n. ö. L. A. v. 6. Jänner 1873, L. G. u. V. B. Nr. 25); sieh weiters wegen Aenderung des Statuts der n. ö. Landesgebär- und Findelanstalt die Kundm. des n. ö. L. A. v. 22. December 1877, L. G. u. V. B. v. 1878, Nr. 2, dann die Kundm. des n. ö. L. A. v. April 1878, Z. 7825, L. G. u. V. B. Nr. 4, v. 26. Jänner 1879, L. G. u. V. B. Nr. 21, und vom 28. November 1882, L. G. u. V. B. Nr. 62, betreffend die Bedingungen der Aufnahme in die n. ö. Landesgebäranstalt und in die n. ö. Landesfindelanstalt. — Der niederösterreichische Landesausschuß hat unterm 30. November 1878, Z. 25103, bekannt gegeben, daß sich jede Pflegepartei nach erfolgter Uebernahme eines Findelkindes mit dem Findelkinderbogen und dem Zahlungsbüchel zum Gemeindeamte ihrer Domicilsgemeinde behufs Eintragung des Findlings in das Vormerkbuch für Findlinge von Seite der Gemeinde und Bestätigung der erfolgten Meldung von der Uebernahme des Findlings in die unentgeltliche Pflege im Zahlbüchel zu begeben hat, da die Auszahlung der Verpflegsgelder für Findlinge von der Bestätigung der geschehenen Meldung der Findlinge beim Gemeindeamte im Zahlbüchel abhängig gemacht wird. Die Gemeindeämter sind verhalten, die Anmeldungen der Findelkinder-Pflegeparteien entgegen zu nehmen, die angezeigten beglaubigten Daten (Name des Findlings, Aufnahmszahl und Aufnahmsjahr der Wiener Landesfindelanstalt, Name der Pflegepartei, Wohnort, Hausnummer, Beschäftigung derselben) in das Vormerkbuch für Findlinge (Standesausweis für Findlinge) einzutragen und die Anzeige eines Zuwachses oder Abfalles im Stande der Findlinge oder einer Domicilsveränderung in diesem Vormerkbuche in Evidenz zu halten. — Die Führung von Standesbüchern

über Findlinge wurde den Gemeinden mit dem Erl. des Statth. v. 11. December 1878, Z. 26988 (Vdgsbl. des Wiener Mag., Jänner 1881, Nr. 1, S. 32), aufgetragen. — Hinsichtlich der Ausfertigung von Vermögens- und Wohlverhaltungszeugnissen für die zur Uebernahme von Findlingen sich herbeilassenden Parteien sieh den n. ö. Statth. Erl. vom 12. December 1879, Z. 38466. — Sieh weiter die Kundm. des Statth. v. 16. Jänner 1881, Z. 48559, L. G. u. V. B. Nr. 18, betreffend die Evidenzhaltung und Ueberwachung der Findlinge durch die Gemeinden, den Beschluß des Wiener Gemeinderathes v. 19. September 1882, Z. 5216 (Vdgsbl. des Wiener Mag. Nr. 6, S. 214), betreffend die Versorgung von Findlingen, deren Mutter nicht zu eruiren ist, die Kundm. des Statth. v. 1. October 1883, L. G. u. V. B. Nr. 71, betreffend einen Zusatz zu §. 32 des Statutes für die n. ö. Landesgebär- und Findelanstalt, den Erl. der kärnt. L. R. v. 14. Februar 1889, Z. 1930 (Oesterr. Sanitätsw. S. 110), betreffend die Vernichtung der Kleider und Wäsche von infectionskranken Findlingen, den Erl. der Statth. v. 13. Februar 1891, Z. 8504 (Oesterr. Sanitätsw. S. 62), betreffend Maßnahmen gegen die Einschleppung ansteckender Krankheiten in die n. ö. Landesfindelanstalt, die Kundm. des L. A. v. 2. Februar 1892, L. G. u. V. B. Nr. 19, betreffend die Besorgung der ämtlichen Bestätigung des Lebens, des Schulbesuches und der Impfung der Findlinge und die Kosten bei Auszahlung der Findlingskostgelder überhaupt. **Salzburg:** Entlohnung der Aerzte und Hebammen für Behandlung erkrankter Findlinge (Landesges. v. 14. Jänner 1873, G. u. V. B. Nr. 8). **Schlesien:** Die schlesische Landesfindelanstalt wurde mit Ges. v. 9. Juni 1879, G. u. V. B. Nr. 23, aufgelassen; sieh hiezu die Kundm. des Landespräsidenten vom 24. Juni 1879, G. u. V. B. Nr. 24. — Mit d. Kundm. d. L. P. v. 24. Dec. 1879, G. u. V. B. Nr. 2 ex 1880, wurden die Durchführungsbestimmungen zu dem zwischen dem schlesischen und dem nieder-österreichischen Landesausschusse getroffenen Uebereinkommen wegen Uebernahme der in der nieder-österreichischen Landesfindelanstalt in Pflege stehenden, nach Schlesien heimathberechtigten Findelkinder nach ihrem vollendeten 6. Lebensjahre verlautbart. — Sieh ferner die Kundm. des Landespräsidenten vom 29. Juli 1880, G. u. V. B. Nr. 19, in Betreff der den schlesischen Gemeinden aus Landesmitteln zu gewährenden Beihilfe für die in Verpflegung genommenen Findelkinder, ferner die Kundm. des L. A. v. 14. Februar 1893, G. u. V. B. Nr. 26, betreffend die Auszahlung der Kostgelder für Findlinge aus der nieder-österreichischen Landesfindelanstalt in Wien durch die Gemeindeämter v. 1. März 1893 an. **Steiermark:** Mit dem Gesetze v. 22. Jänner 1872, L. G. u. V. B. Nr. 7, wurde die steiermärkische Landesfindelanstalt aufgelassen. — Sieh ferner die Kundm. des L. A. vom 30. November 1892, L. G. u. V. B. Nr. 41, betreffend die Aus-

zahlung der Kostgelder für Findlinge aus der nieder-österreichischen Landesfindelanstalt in Wien durch die Gemeindeämter v. 1. Jänner 1893 an. **Tirol:** Mit Kundm. des Statth. vom 14. Februar 1874, G. u. V. B. Nr. 16, wurde das Statut für die tirol. Landesgebär- und Findelanstalt verlautbart; dieses Statut wurde im §. 4 laut Kundm. des Statth. v. 7. Jänner 1875, G. u. V. B. Nr. 3, ergänzt. Die tirol. Landesfindelanstalt in Innsbruck wurde mit dem Ges. v. 22. April 1881, G. u. V. B. Nr. 10, aufgelassen. Mit Kundm. des Statth. v. 22. Mai 1881, G. u. V. B. Nr. 11, wurde das Statut für die Landesgebärklinik in Innsbruck verlautbart und das obbezogene Statut v. 14. Februar 1874 außer Kraft gesetzt. Mit Kundm. des Statth. v. 12. October 1887, G. u. V. B. Nr. 40, wurde eine Aenderung der §§. 3 und 4, mit Kundm. des Statth. vom 2. Februar 1894, G. u. V. B. Nr. 9, wurde eine Aenderung des §. 5 dieses Statutes verlautbart.

Mit dem an alle Landesstellen ergangenen Hofkzld. vom 31. März 1835 (kundgemacht in der P. G. S. Nr. 41 und in den Prov. G. S.) wurde bestimmt, „daß für die Aufnahme der Findlinge innerhalb der Grenzen der Verpflegsdauer, das ist 10 Jahre, kein bestimmtes Alter festzusetzen sei". — In dem an das steierm. Gub. ergangenen Hofkzld. v. 5. Mai 1836, Z. 11417 (N. B. der Hofkanzlei v. J. 1836 und 1837, Nr. 152, S. 157), wurde aber ausdrücklich ausgesprochen: „Das Gubernium wird aufmerksam gemacht, daß bei der Bestimmung der Gebär- und Findelanstalten als eine Zufluchtsstätte für gefallene uneheliche Weibspersonen und ihre Leibesfrucht, die Findelanstalt nicht zur Versorgung unehelicher außer der Gebäranstalt gebornen Kinder, wo sonach die der Bestimmung und dem Zwecke dieser Anstalten zum Grunde liegenden Rücksichten nicht vorhanden sind, und wo für die Erhaltung und Erziehung dieses Kindes zu sorgen nur eine Pflicht der betroffenen Gemeinde ist, dienen kann." Aehnlich der Erl. des Min. des Inn. v. 14. Juni 1848, Z. 156 (Prov. G. S. f. Mähren und Schlesien Bd. 30, Nr. 85, S. 247).[1]

Mit der Ueberschreitung des Normaljahres treten die Findlinge aus der Versorgung der Findelanstalt.[2]

In Ansehung der in den Findel- und Waisenanstalten befindlichen Kinder verfügten das Hofd. vom 17. August 1822, J. G. S. Nr. 1888, bezw. das Hofkzld. v. 12. September 1822, P. G. S. Bd. 50, Nr. 101, und das Hofkzld. v. 17. Juni 1823,

---

[1]) Sieh auch den Erl. der n. ö. Statth. v. 8. Februar 1863, Z. 55540 (V. B. des Wien. Mag. Bd. 3, Nr. 453, S. 139), den Erl. der steierm. Statth. v. 22. Februar 1863, Z. 3172 (Macher, Handbuch der Sanitätsges. Bd. 7, S. 93), die Kundm. der böhm. Statth. v. 24. Februar 1863, Z. 10720 (N. B. der böhm. L. St. S. 34).

[2]) Schreiben des Min. des Inn. v. 26. Juli 1853, Z. 12563, an die Statth. v. Dalmatien: „Der Findelfonds ist nicht bestimmt, eine immerwährende Versorgung für einen einstmaligen Findling zu übernehmen."

J. G. S. Nr. 1948, P. G. S. Bd. 51, S. 159, daß die Waisen- oder Findelhausdirection bei allen unter ihrer Obsorge stehenden Kindern die Stelle des Vormundes vertritt.[1]) Der Präsidialerlaß des böhm. O. L. G. v. 7. August 1865, P. Z. 3664 (Böhm. Repert. der J. G. u. V. v. J. 1848—1870, S. 147) verfügte, daß die Bezirksgerichte bei den von der Direction der Landesgebär- und Findelanstalt angeregten Vormundschaftsbestellungen die Erhebung von Anständen wegen Nichteruirung der Mutter strenge zu vermeiden haben.

Mit den an s. Landesstellen ergangenen, in der P. G. S. und in den Pr. G. S. kundgemachten Hofkzld. v. 9. April 1847 wurde aus Anlaß einer Anfrage der Wiener k. k. Findelhausdirection in Betreff des Anspruches des Findelhausfonds auf Vergütung der Verpflegsgebühren eines abgeschriebenen Findlings bedeutet, „daß es von der in dem Hofkzld. vom 21. November 1839 ausgesprochenen Rückvergütung der Verpflegskosten aus dem einem noch nicht abgeschriebenen Findlinge zugefallenen Vermögen, insoweit es den Zeitpunkt vor der Vermögenserwerbung anbelangt, einstweilen abzukommen hat." — Das einem ausländischen Findlinge zugefallene Vermögen kann nicht nach österreichischen Gesetzen von der Findelhausdirection verwaltet werden (D. des Min. des Inn. v. 19. April 1856, Z. 8598 an die n. ö. Statth.). — Ueber das bei Adoptirung eines Findelkindes zu beobachtende Verfahren sieh den Erl. der dalm. Statth. v. 20. Februar 1855 (L. G. B. II, Abth. Nr. 5, S. 49). — Der Gesundheitszustand der in auswärtige Pflege kommenden Findlinge ist vor deren Abgabe in die Pflege genau zu untersuchen (Hofkzld. v. 19. Juni 1825, Z. 17566, an s. Länderstellen mit Ausnahme des küstenl. und böhm. Gub., kundgemacht in der P. G. S. und in den bezüglichen Prov. G. S.). — Für Findlinge, die von einem Dritten in unentgeltliche Verpflegung übernommen werden, ist von diesem keine Entschädigung der Anstalt für die gehabten Vorauslagen zu entrichten (a. h.

---

[1]) Mit dem Hofkzld. v. 8. Juli 1843, J. G. S. Nr. 722, wurde dem Antrage der n. ö. Reg., „daß die Vermögensverwaltung der Findlinge dem Institute bis auf den Betrag von 500 fl. unter den von ihr angegebenen Modalitäten überlassen bleibe", die Genehmigung ertheilt. — Sieh auch die Vdg. des steierm. Gub. v. 31. December 1828, Z. 23716 (Pr. G. S. Nr. 187, Bd. 10, S. 457), wegen Sicherstellung der Intestat- und Pflichttheilsrechte der Findelkinder. — Mit dem Hofkzld. v. 16. Dec. 1830, Z. 27863 (Pr. G. S. für N. Oest., Bd. 12, S. 748), wurde bedeutet, daß, wenn ein Findling seiner Mutter über ihr Ansuchen in die unentgeltliche Pflege gegeben wird und hiedurch aus der Versorgungsanstalt tritt, hievon immer auch gleichzeitig die betreffende Gerichtsbehörde in die Kenntniß zu setzen sei, damit für den Findling die erforderliche Curatelsvorsorge getroffen werde. — Nach dem Erl. der böhm. Statth. v. 18. April 1857, Z. 15679 (N. B. der böhm. L. St., S. 154), ist für einen an eine ausländische Familie abgegebenen Findling im Sinne des Hofkzld. v. 12. September 1822, Z. 25051, ein Vormund zu bestellen.

Entschl. v. 24. Mai 1830, Hofkzld. v. 29. Mai 1830, Z. 19848, böhm. P. G. S. Bd. 12, Nr. 140, S. 405, gal. P. G. S. Bd. 12, Nr. 128, S. 300, P. G. S. für das Laib. Gub. Bd. 12, Nr. 103, S. 267, mähr. P. G. S. Bd. 12, Nr. 67, S. 167, o. ö. P. G. S. Bd. 12, Nr. 292, S. 409). — Die Zeugnisse zur Uebernahme von Findlingen auf dem Lande in die Verpflegung sind vom Pfarrer und der Obrigkeit auszustellen, wodurch sie sich dann von selbst als öffentliche Urkunden darstellen (a. h. E. v. 9. Jänner 1827, Hofkzld. v. 24. Februar 1827, Z. 3262, an s. Länderstellen, kundgem. in der Pol. G. S. Nr. 22 und in den Pr. G. S., Hofd. v. 10. März 1827, J. G. S. Nr. 2265). Für jene Parteien jedoch, welche Pflegekinder aus der n. ö. Findelanstalt übernehmen, wird von der Unterfertigung der Zeugnisse durch die Pfarrämter abgesehen, wenn die G. V. bei Ausstellung der Zeugnisse sowohl die Moralität der Parteien, als auch deren Wohlstand zur Uebernahme von Findlingen bestätigen (Erl. der n. ö. Statth. v. 12. September 1879, Z. 38466).

In Steiermark wurde durch das Ges. v. 4. September 1896, L. G. u. V. B. Nr. 66, für den Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter zwei Jahren vorgesorgt.

Das an sämmtliche Länderstellen (außer Dalmatien) ergangene Hofkzld. v. 27. Juni 1831, Z. 14957 (kundgemacht in der Pol. G. S. Nr. 41 und in den Pr. G. S.), ordnet an: „Findlinge dürfen in die entgeltliche oder unentgeltliche Verpflegung nur an solche Zieheltern übergeben werden, wo beide Ehegatten katholisch sind." — Unter dieser letzteren Voraussetzung unterliegt auch die Abgabe von Findlingen zur unentgeltlichen Pflege an ausländische Familien nach dem Erl. der böhm. Statth. v. 18. April 1857 (N. V. der böhm. Landesstelle S. 154) keinem Anstande.

Die nieder-österreichische Regierung hat mit Vdg. v. 1. April 1830, Z. 15292 (P. G. S. Bd. 12, Nr. 101, S. 202), ausgesprochen, daß für die pfarrliche Lebensbestätigung in den Zahlungsbögen der Pflegeparteien keine Gebühr gefordert werden dürfe.

In zahlreichen Vorschriften wurde den politischen Behörden, Pfarrämtern und Bezirksärzten aufgetragen, für die gute Pflege und Erziehung der bei Privaten in Kost befindlichen Findlinge zu sorgen. Sieh dieselben in der Anm. 1, S. 252, des III. Bandes des Mayrhofer'schen Handbuches für den politischen Verwaltungsdienst, 5. Aufl. Hervorzuheben ist das Hofkzld. v. 1. April 1824, Z. 9215, welches lautet: „Se. Majestät geruheten mit a. h. Entschl. v. 22. März 1824 zu genehmigen, daß 1. die Aufsicht über die Findlinge außer den Linien Wiens allgemein den Seelsorgern übertragen werde; 2. daß eine periodische Untersuchung der Findlinge auf dem Lande durch die Findelhausaufseher nicht Platz zu greifen habe, sondern daß die Kreis- und Districtsärzte anzuweisen seien, bei ihren ämtlichen Bereisungen auch den

Findlingen die gehörige Aufmerksamkeit zu widmen, angetroffene Fehler in ihrer Verpflegung, sowie überhaupt in ihrer physischen und moralischen Erziehung unter Mitwirkung der Seelsorger abzustellen, und sowohl von dem Befunde ihrer Untersuchung, als von der Art der getroffenen Abhilfe halbjährig, mittelst des Kreisamtes, die Findelhausdirection in die nöthige Kenntniß zu setzen." — Ueber Ersuchen des ungarischen Ministeriums des Innern um Mittheilung der Vorschriften in Betreff der sanitätspolizeilichen Beaufsichtigung und der ärztlichen Behandlung der Findlinge wurde mit Note des Min. des Inn. v. 7. April 1869, Z. 4807, Nachstehendes bekannt gegeben: „Mit Beziehung auf ... wird dem ... eröffnet, daß zur sanitätspolizeilichen Beaufsichtigung der inner den Linien Wiens bei Pflegeparteien untergebrachten Findlinge vier Aerzte als Findelkindaufseher bestellt sind, — außer den Linien Wiens ist die periodische Untersuchung der Findlinge den Bezirksärzten übertragen. Uebrigens haben die Ortsobrigkeiten und Pfarrer den Stand und die Pflege der Findelkinder evident zu halten, und die Ausweise hierüber an die politische Bezirksbehörde periodisch vorzulegen. In Fällen aber, wo die Abnahme eines Findlings aus seinem Pflegeorte und die Ausschließung der Partei von der ferneren Ueberkommung von Findlingen wegen Vernachlässigung, Verwahrlosung, Mißhandlung u. dgl. dringend nothwendig erscheint, sowie über die Uebersiedelungen der Parteien sind die Anzeigen separirt zu erstatten. Die nöthige ärztliche und wundärztliche Hilfe für Findlinge ist bei dem nächsten Arzte oder Wundarzte nachzusuchen. Die Aerzte und Wundärzte sind angewiesen, jenen Findlingen, von welchen die Pflegeeltern die Protokollsnummern der Findelanstalt vorzeigen können, auf Rechnung des Findelfonds zu ordiniren. Die Sanitätspersonen, welche kranke Findlinge behandeln, haben in den diesfälligen Curkostenrechnungen nebst dem Alter und der Krankheit des Kindes auch den Erfolg der Cur, ob dasselbe genesen oder gestorben sei, beizufügen; ferner für jedes Kind einen separirten Ordinationszettel zu verfassen, und jede Repetition einer Arznei neuerdings normalmäßig vorzuschreiben, auch die Zahl der gemachten Visiten, sowie auch die Entfernung des Heimweges vom Wohnorte des Arztes zum kranken Kinde vom Gemeindevorstande bestätigen zu lassen; widrigens die Rechnungen zurückgestellt werden. Die Leichenbeschau bei den Findlingen auf dem Lande ist unentgeltlich vorzunehmen, und sind dieselben unentgeltlich zu beerdigen.

Ueber die ärztliche Behandlung der auf dem Lande befindlichen, erkrankten Findlinge, bezw. über den Ersatz und die Verrechnung der hiefür aufgelaufenen Kosten wurden viele Vorschriften erlassen. Sieh dieselben in der Anm. 1, S. 253, des III. Bandes des Mayrhofer'schen Handbuches für den politischen Verwaltungsdienst, 5. Aufl.

Die Findelkinder sind unentgeltlich zu beerdigen (Hofentschl. v. 11. Juni 1785, Hofkzld. v. 14. Juni 1785 [Ges. Jos. II., Bd. 8, S. 682], mähr. schles. Gub. D. v. 20. Juni 1785 [Chron. Ausz. f. Mähr. u. Schles.], gal. Gub. D. v. 30. Juni 1785 [Chron. Ausz. f. Galizien Nr. 49], n. ö. Reg. Circ. v. 20. Juni 1785. [Beinhauer Samml. der n. ö. Gesetze, 9. Bd., S. 191], böhm. Gub. Vdg. v. 24. Juni 1785 [Norm. Buch der böhm. L. St. S. 321]). Sieh auch die böhm. Gub. Vdg. v. 29. November 1827, Z. 55780 (P. G. S. Bd. 9, Nr. 313, S. 539), die n. ö. Reg. Vdg. v. 10. Juli 1839, Z. 38132 u. 38847 (P. G. S. Bd. 21, Nr. 121 u. Nr. 122, S. 263 u. S. 264), die Laib. Gub. Vdg. v. 26. Nov. 1842, Z. 28515 (P. G. S. Bd. 24, Nr. 125, S. 305), den Erl. des Min. des Inn. v. 8. September 1848, Z. 3082, an die Gemeinde Wien und den Schlußsatz der auf S. 496 abgedruckten Note des Min. des Inn. v. 7. April 1869, Z. 4807.

§. 2. Insoferne bisher die Einrichtung bestanden hat, daß die Landesfonde der Länder, in welchen öffentliche Findelanstalten bestehen, in Ansehung der darin aufgenommenen Kinder keinen Ersatz von den Landesfonden anderer Länder für die aufgewendeten Kosten ansprechen durften, wird diese Reciprocität hiemit aufgehoben.

§. 3. Zum Zwecke der Geltendmachung des Ersatzanspruches (§. 1) sind bezüglich der in die Findelpflege gelangenden Kinder alle Momente zur Feststellung ihrer Heimath genau zu erheben, insoweit dies nicht ohnehin schon aus Anlaß der Aufnahme der Mutter in die Gebäranstalt nach dem Gesetze vom 17. Februar 1864, R. G. B. Nr. 22, geschehen ist, und diese Erhebungen dem Landesausschusse jenes Landes mitzutheilen, in welchem das Kind heimathberechtigt ist.

§. 4. Eine Uebertragung des Ersatzes auf die Heimathgemeinde des Kindes findet keinesfalls statt.

Die Heimathgemeinde kann zum Ersatze der auch für eine verheiratete Weibsperson in einer öffentlichen Gebäranstalt aufgelaufenen Verpflegskosten und der Findeltaxe nicht verhalten werden (Erl. des Min. des Inn. v. 21. März 1875, Z. 1778).

§. 5. Der Ersatz der Verpflegskosten ist in einem für den Kopf durchschnittsweise festzustellenden Pauschalbetrage in vierteljährigen Zeitabschnitten in Anspruch zu nehmen und von dem hiezu verpflichteten Landesfonde zu leisten.

Die Pauschalgebühr für fremde Pfleglinge darf nicht höher, als sie sich für Angehörige des eigenen Landes berechnet, bemessen werden.

§. 6. Dem Landesausschusse eines anderen Landes ist von der Aufnahme des für seine Rechnung zu verpflegenden

Kindes innerhalb eines Monates Nachricht zu geben und es bleibt demselben freigestellt, das Kind in seine eigene Verpflegung zu übernehmen und auf seine Kosten überbringen zu lassen, insoferne es der Gesundheitszustand des Kindes zuläßt.[1])

§. 7. Armenfonde, welche bisher zur Bezahlung der Aufnahmstaxen oder Verpflegskosten für die in die normalmäßige Findelpflege aufgenommenen Kinder verpflichtet waren, sind künftig davon enthoben.

Diese Enthebung bezieht sich nicht auf jene Fälle, in welchen eheliche oder uneheliche Kinder wegen Verhaftung ihrer Eltern oder anderer die Aufnahme in die normalmäßige Findelpflege nicht begründender Verhältnisse bloß vorübergehend in der Findelanstalt untergebracht werden und in denen diese zeitweise Unterbringung an die Stelle der Armenversorgung tritt.

§. 8. Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben die öffentlichen Findelanstalten auch dort, wo es bisher nicht der Fall war, in die Verwaltung der Landesvertretungen überzugehen und ist der mit der Anstalt verbundene, durch ihre eigenen Einnahmen nicht bedeckte Aufwand, insoweit der Ersatz nicht gebührt oder aus was

---

[1]) 1. Nach dem Gesetze v. 29. Februar 1868, R. G. B. Nr. 15, ist der Landesausschuß eines Landes, in dessen Findelanstalt Findlinge untergebracht werden, die zu einem anderen Lande heimathberechtigt sind, nicht verpflichtet, zum Behufe des Anspruches auf Ersatz der Verpflegskosten für dieselben den Nachweis der Zahlungsunfähigkeit der Findlingsmutter zu liefern (R. G. 27. April 1871, Z. 51, Hye 11).

2. Für die Frage der Ersatzpflicht von Findlings-Verpflegskosten zwischen den Landesfonds (Landesausschüssen) von Triest und Krain ist nunmehr lediglich das Reichsgesetz v. 29. Februar 1868, R. G. B. Nr. 15, maßgebend (R. G. 29. April 1872, Z. 43, Hye 26).

3. E. des R. G. v. 1. Februar 1873, Z. 2 und Z. 4, Hye Nr. 38 und 40, sieh auf S. 486.

4. Kraft des Gesetzes v. 29. Februar 1868, R. G. B. Nr. 15, sind vom 1. Juli 1868 angefangen die Verpflegskosten für fremde, in eine Landes-Findelanstalt aufgenommene Kinder, welche nach einem anderen Lande zuständig sind, von diesem letzteren Lande allerdings auch dann zu zahlen, wenn sie sich bereits am 1. Juli 1868 in dieser Anstalt befunden haben (R. G. 18. April 1883, Z. 44, und 14. Jänner 1885, Z. 9, Hye 275 u. 319).

5. Sieh auch das E. des R. G. v. 17. October 1883, Z. 142, Hye 286, über einen von einer Gemeinde an den L. A. auf Grund des §. 41, P. 4 des steierm. Landesgesetzes v. 12. Mai 1873, L. G. u. V. B. Nr. 19, betreffend die öffentliche Armenpflege, gestellten Anspruch auf Ersatz von Verpflegungskosten, die von ihr für einen heimathslosen Findling geleistet worden sind.

immer für einem Grunde nicht hereingebracht werden kann, aus den Mitteln des Landes, wo die Anstalt besteht, zu bestreiten.

§. 9. In jenen Findelanstalten, welche bis zu dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes ganz oder theilweise vom Staate dotirt waren, bestreitet derselbe in dem bisherigen Beitragsverhältnisse die Kosten nur noch für die in diesem Zeitpunkte in der Anstaltspflege befindlichen Kinder bis zu ihrem Austreten aus der Findelverpflegung.

Die Verrechnung dieser Kosten erfolgt in der im §. 5 bestimmten Weise.

§. 10. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, mit dessen Durchführung der Minister des Innern beauftragt ist, haben mit 1. Juli 1868 in Wirksamkeit zu treten.

Bezüglich des Rückersatzes der für ausländische Findlinge abgelaufenen Verpflegskosten sieh die Darstellung oben S. 454 ff. bezüglich der Einbringung der für Ausländer aufgelaufenen Krankenverpflegskosten, und den an alle Landesstellen ergangenen Erl. des Min. des Inn. v. 18. Juni 1871, Z. 4918 (Z. f. V. Nr. 42, S. 168, Kundm. des Statth. f. Tirol v. 2. Juli 1871, G. u. V. B. Nr. 60), betreffend jene Kosten für die in österreichischen Findelanstalten verpflegten Findlinge italienischer Staatsbürgerschaft, welche aus was immer für einem Grunde nicht hereingebracht werden können.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1891, Z. 12596,

an alle k. k. polit. Landesbehörden mit Ausnahme der k. k. Statthalterei in Prag,

betreffend die zu pflegenden Erhebungen hinsichtlich der Aufnahme von Schwangeren zur Entbindung in die Wohnungen der Hebammen.

Aus Anlaß des Berichtes einer k. k. politischen Landesbehörde über die sanitätswidrigen Verhältnisse, welche durch die immer häufiger werdenden und durch verdächtige Annoncen in den öffentlichen Blättern geförderten Entbindungen in den Behausungen der Hebammen verursacht werden, erachtet das Ministerium des Innern für nothwendig, die diesfälligen Verhältnisse in anderen Verwaltungsgebieten, insbesondere in den größeren Städten, und die Wahrnehmungen, welche diesfalls von den zur Ueberwachung der Hebammen berufenen Organen gemacht wurden, kennen zu lernen.

Von besonderem Interesse in dieser Hinsicht wird es sein, zu eruiren, ob die Hebammen alle in ihren Behausungen stattgefundenen Entbindungen, zu welchen selbstverständlich auch jeder Abortus zu zählen ist, genau in die Geburtstabellen eintragen, und welchen Ausgang die in den Wohnungen der Hebammen stattgefundenen Geburten nach diesen Aufzeichnungen genommen haben.

Die k. k. . . . wird aufgefordert, ungesäumt die betreffenden Erhebungen anzuordnen, eine Uebersicht über die Ergebnisse dieser Erhebungen verfassen zu lassen und mit dem einzuholenden Gutachten und den Anträgen des Landessanitätsrathes bis Ende October d. J. vorzulegen.

Eine besondere genaue Nachforschung und besonders eingehende Prüfung der Vermerke wird bei solchen Hebammen stattzufinden haben, welche durch Annoncirungen in öffentlichen Blättern zu Entbindungen in ihren Behausungen einladen.

---

11. Die Vorschriften über das Bade- und Curortewesen.

A. Allgemeines.

Die Oberaufsicht über alle Heilbäder und Gesundbrunnen steht nach §. 2, lit. b des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, der Staatsverwaltung zu.[1]) Mit der Führung der Aufsicht über dieselben ist nach §. 8, lit. a desselben Gesetzes der l. f. Bezirksarzt betraut.

Die Bewilligung zur Errichtung von Heilbädern und Gesundbrunnen steht gleichfalls nach §. 2, lit. b des ebenbezogenen Gesetzes der Staatsverwaltung zu; die hiebei festzuhaltenden Grundsätze wurden mit dem auf S. 467 abgedruckten Erl. des Min. des Inn. v. 2. März 1892, Z. 14489 ex 1891, festgesetzt.[2])

---

[1]) Die Frage, ob durch Bauführungen in öffentl. Curorten und namentlich in den zur Benützung des Curpublicums gewidmeten Anlagen eine Beeinträchtigung des Interesses dieses Publicums eintreten würde, ist von den hiezu berufenen Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen (E. d. V. G. H. v. 20. Mai 1878, Z. 698, Exel Nr. 510).

[2]) Die n. ö. Statth. hat mit dem Erl. v. 5. April 1871, Z. 6060 (Karajan, Sanitätsges. u. Vdgn. Nr. 81, S. 208), ausgesprochen: „Zur Einreihung eines Ortes in die Kategorie der Curorte ist die Nachweisung von Curmitteln und Curgästen erforderlich.“ — Die Frage, ob Kumys-Curanstalten überhaupt und unter welchen Bedingungen als zulässig befunden werden können, bildete im Jahre 1873 einen besonderen Verhand-

Von der Unternehmung von Heilbädern und Gesundbrunnen, auf welche gemäß der lit. g des kais. Pat. v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, die Gewerbeordnung keine Anwendung findet, ist wohl zu unterscheiden die Unternehmung der keine Heilzwecke verfolgenden Badeanstalten. Die Unternehmung solcher ist ein freies Gewerbe.[1] Es kann daher die Bewilligung zur

---

lungsgegenstand des Ob. Sanitätsr. (Oesterr. Sanitätsw., 1889, S. 34). — Auf Grund eines Gutachtens des Ob. Sanitätsr. hat das Min. des Inn. in einem speciellen Falle mit E. v. 12. Juni 1894, Z. 4432 (Oesterr. Sanitätsw., S. 112), entschieden, daß das von **Kneipp** geübte Verfahren der Kaltwasserbehandlung als eine wissenschaftliche, auf rationellen Grundsätzen beruhende Heilmethode nicht angesehen werden könne und daß daher im Falle der Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung einer solchen Kaltwasserheilanstalt dieses angebliche Heilverfahren, dessen Anwendung in besonderen Fällen dem verantwortlichen freien Ermessen des leitenden Arztes vorbehalten bleiben müsse, in die Concession nicht ausdrücklich einbezogen werden dürfe. — Mit Erl. des Min. des Inn. v. 6. December 1894, Z. 27408, wurde die Entsch. einer Landesstelle in Angelegenheit der Errichtung eines Heilbades behoben, da die dieser Entsch. zu Grunde gelegten Erhebungen mangelhaft waren, indem insbesondere über Fassung, Ergiebigkeit und Schutz der Quelle gegen Verunreinigungen, über Leitung und Nutzbarmachung des Wassers in der Anstalt, über die Einrichtungen derselben, die sanitär entsprechende Unterbringung und Verpflegung der Curgäste, die Art der ärztlichen Leitung und die Person des verantwortlichen Leiters keinerlei Nachweise eingeholt wurden.

[1] Die Unternehmung einer keine speciellen Heilzwecke verfolgenden Badeanstalt ist ein freies Gewerbe und kann daher eine solche Gewerbsberechtigung nur unter den Bedingungen des §. 138 der Gewerbeordnung entzogen werden (Entsch. des Min. des Inn. v. 16. December 1876, Z. 15047, Z. f. V., S. 147). — Wenn es sich nicht um die Errichtung einer Badecuranstalt, sondern um die Aufführung einer einfachen Badeanstalt, welche mittelst Anlagen betrieben werden soll, die zu jenen der im §. 37 der Gewerbeordnung angeführten Betriebsanlagen zählen, handelt, so ist die Ertheilung des Bauconsenses zur Ertheilung eines Badehauses von der rechtskräftig ausgesprochenen Zulässigkeit der Betriebsanlage bedingt (V. G. H. 25. September 1879, Z. 1564, Budw. 564). — Anläßlich der Errichtung einer öffentlichen Dampfbadeanstalt durch eine Stadtgemeinde in Böhmen gelangte im Recurswege die Frage zur Entscheidung, ob hinsichtlich dieser Badeanstalt die Bewilligung der polit. Behörde, sowohl mit Bezug auf die wasserrechtlichen als gewerberechtlichen und sanitären Beziehungen erforderlich war. Diese Rechtsfrage wurde vom Min. des Inn. unterm 29. November 1895, Z. 26896, unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Ackerb. Min., nach welcher die wasserrechtliche Bewilligung der polit. Behörde einzuholen war, in gewerberechtlicher Hinsicht im Einvernehmen mit dem Handels-Min. dahin entschieden, daß der von der Statth. bestätigte Auftrag der Bez.-H. zur Einholung der gewerberechtlichen Bewilligung aufrecht erhalten wurde, weil es sich nach Inhalt der Acten um eine Betriebsanlage handelt, welche gemäß §. 25 der Gew.-O.-N. der gewerblichen Genehmigung bedarf. Zu den Ausführungen des Min.-Recurses wurde bemerkt, „daß nach dem Wortlaute des Art. V, lit. g des Kundm.-Pat. zur Gew.-Ordg. v. 20. December 1859 die Bestimmungen des Gesetzes auf Badeanstalten nur dann keine Anwendung finden, wenn diese Anstalten zugleich Heilanstalten sind,

Errichtung einer rein gewerblichen Badeanstalt an sich nicht versagt werden, und es ergibt sich nur bei der Genehmigung der Betriebsanlage die Gelegenheit, den auch bei den gewerblichen Badeanstalten in Frage kommenden sanitätspolizeilichen Belangen Geltung zu verschaffen;[1]) doch fällt die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Betreff öffentlicher Badeanstalten gemäß des §. 3, lit. a des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden.[2])

Eine allgemeine reichsgesetzliche Regelung der Verhältnisse der Curorte hat bis nun nicht stattgefunden; diesbezügliche grundsätzliche landesgesetzliche Vorschriften wurden bisher nur in Gal. mit dem Ges. v. 4. Nov. 1891, L. G. u. V. B. Nr. 80,[3]) in Krain mit dem Ges. v. 1. Aug. 1897, L. G. B.

---

was jedoch im strittigen Falle nicht behauptet werden kann, da die von der Gemeinde projectirte Wannen- und Dampfbadeanstalt, deren gewerblicher Charakter mit Rücksicht auf die für die Benützung derselben einzuhebenden Gebühren außer Zweifel stehe, lediglich den Zweck der Körperreinigung verfolge" (Oesterr. Sanitätsw., S. 500).

[1]) Die n. ö. Statth. hat mit dem Erl. v. 24. April 1891, Z. 63719 (Oesterr. Sanitätsw., S. 157), Weisungen, betreffend die Bewilligung zur Errichtung von auf Erwerb gerichteten Badeanstalten, hinausgegeben. — Die n. ö. Badeordnung ist auf S. 102 abgedruckt.

[2]) 1. In Gemeinden, welche Curorte sind und Curcommissionen bestellt haben, werden Mitglieder des Gemeindeausschusses von der Beschlußfassung über die curortliche Interessen berührenden Angelegenheiten deshalb nicht ausgeschlossen, weil sie an den Beschlüssen der Curcommission theilgenommen haben (V. G. H. 9. April 1885, Z. 602, Budw. 2494).

2. In Gemeinden, welche Curorte sind, fällt die Förderung der auf die Curorteigenschaft basirten Interessen nach §. 28 der Gemeindeordg. in den Wirkungskreis der Gemeinde, und es ist der Aufwand für solche Zwecke nach der Regel auf alle Steuerpflichtigen aufzutheilen, sofern von einer oder der anderen Auslage nicht erweislich ist, daß sie nur Einzelninteressen diene. Von Auslagen, welche auf die Hebung der Frequenz abzielen, und welche den Verkehr im Orte zu ermöglichen und zu erleichtern bestimmt sind, läßt sich dies aber nicht behaupten (V. G. H. 28. Juni 1888, Z. 2141, Budw. 4194 [Böhmen]).

[3]) 1. Vergleicht man die §§. 1 u. 2 des Ges. v. 4. November 1891 mit einander, so ergibt sich, daß die Eröffnung eines Ortes als Curort zum öffentlichen Gebrauche „bewilligt" werden muß, also zum Mindesten nicht gegen den Willen der Dispositionsberechtigten oder ihrer organisirten Vertretung (des ausgeschiedenen Gutsgebietes, der Gemeinde) verfügt werden kann, während allerdings innerhalb des Ortes, welcher dem öffentlichen Curgebrauche eröffnet wurde, der Currayon nach §. 2 des galiz. Landesges. v. 4. November 1891, L. G. u. V. B. Nr. 80, durch das Statut näher bestimmt werden kann. Wenn das galiz. Landesges. v. 4. November 1891 über die Curorte in Galizien die Möglichkeit geschaffen hat, zur Erreichung und Förderung der öffentlichen Zwecke, welchen der Curort dient, unter anderem auch das Zwangsrecht der Besteuerung auszuüben und über den Curfond, in welchen diese Zwangsbeiträge fließen, gegen den Willen der Interessenten zu disponiren, so kann die Geltung dieser Bestimmungen doch nur so weit reichen, als die Voraussetzung derselben, nämlich die Existenz

Nr. 29 und Oberöst. mit dem Ges. v. 25. April 1896, L. G. u. V. B. Nr. 19[1]) geschaffen, während in anderen Kronländern, nämlich in Böhmen, Istrien, Kärnten, Schlesien und Tirol Landesgesetze, wegen Regelung der Verhältnisse einzelner Curorte erlassen wurden.[2])

Besondere Maßnahmen gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten in Curorten und Sommerfrischen wurden getroffen von der galizischen,[3]) niederösterreichischen,[4]) böhmischen[5]) und tirolischen[6]) Statthalterei.

Das Curwesen wird in den einzelnen Curorten durch Curordnungen geregelt.

---

eines Curortes vorhanden ist. — In der That bestimmt auch das galiz. Landesges. v. 4. November 1891, L. G. u. V. B. Nr. 80, im §. 12 nur, wozu der Curfond bestimmt ist, nicht aber auch, was nach dem Aufhören des Curortes, somit in dem Augenblicke zu geschehen hat, wo auch der Curfond aufgehört hat, ein solcher zu sein und nur mehr eine für einen bestimmten öffentlichen Zweck gebunden gewesene Vermögensmasse darstellt. — Es ist daher ein Recht der Behörden, über das bei Auflassung des Curortes verbleibende Vermögen selbstständig im Statute zu verfügen, nicht vorhanden, und es könnte eine solche Bestimmung in das Statut überhaupt nur dann Aufnahme finden, wenn die berufenen Vertreter der betheiligten Factoren (im vorliegenden Falle die Gemeinde, das ausgeschiedene Gutsgebiet und der Anstaltsbesitzer) ihre Zustimmung dazu ertheilen (V. G. H. 29. April 1896, Z. 1991, Budw. 9582).

[1]) Sieh hiezu den Erl. des o. ö. L. A. v. 12. April 1894, Z. 4532 (Oesterr. Sanitätsw., S. 159), an die G. V. des Salzkammergutes, betreffend die Anforderungen, welche in sanitärer Beziehung an Curorte und Sommerfrischen des Salzkammergutes zu stellen sind.

[2]) Es sind dies die weiter unten in diesem Capitel bei den einzelnen Curorten: Franzensbad, Karlsbad, Marienbad, Teplitz-Schönau, Abbazia, Grado, Lussinpiccolo und Lussingrande, Pörtschach am See, Gräfenberg-Freiwaldau, sowie Meran angeführten Landesgesetze.

[3]) Erl. der Statth. in Lemberg v. 18. März 1890, Z. 91626 (Oesterr. Sanitätsw., S. 268), an die B. H. in Drohobycz, Gródek, Krosno, Myslenice, Neu-Sandec, Neu-Markt, Sanok und Stryj, betreffend Maßnahmen gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten in Curorten und klimatischen Stationen.

[4]) Erl. der n. ö. Statth. v. 9. April 1889, Z. 20954 (Oesterr. Sanitätsw., S. 148), und v. 16. April 1892, Z. 24027 (Oesterr. Sanitätsw., S. 160), betreffend Maßnahmen gegen Infectionskrankheiten in Sommerfrischorten.

[5]) Erl. der böhm. Statth. v. 20. Mai 1894, Z. 69028, betreffend die Evidenthaltung der Fälle von acuten Infectionskrankheiten in Sommerfrischen und Curorten.

[6]) Circ.-Erl. der Statth. für Tirol und Vorarlberg v. 8. Juli 1894, Z. 15202 (Oesterr. Sanitätsw., S. 286), betreffend Maßnahmen gegen Infectionskrankheiten in den Sommerfrischen und Curorten.

Erlaß des k. k. Ministers des Innern vom 27. April 1886, Z. 2937,

an den Landeschef der Bukowina,

betreffend die Bewilligung von Curtaxen für Cur- und Badeorte.

In Erledigung des Berichtes vom . . . beehre ich mich, Eurer . . . zu eröffnen, daß, wenn auch in einzelnen Fällen die Bewilligung von Curtaxen für Cur- und Badeorte im Wege der Landesgesetzgebung erfolgte, doch in zahlreichen Fällen diese Bewilligung von Seite der Administrativbehörden und zwar in erster Instanz von Seite der politischen Landesbehörde ertheilt worden ist.

Die Begründung der Competenz der Administrativbehörden ist darin gelegen, daß Curtaxen nicht als Gemeindeumlagen, sondern nur als von Fremden zu entrichtende Gebühren angesehen werden können, deren Bewilligung der Staatsverwaltung zusteht, wobei als Cynosur zu beachten ist, daß Curtaxen nur für curörtliche Zwecke bewilligt werden können und ausschließlich für Curzwecke verwendet werden dürfen. Hiebei versteht es sich auch von selbst, daß dem zur Bezahlung der Curtaxen herangezogenen Publicum zu seiner Bequemlichkeit, zu seiner Annehmlichkeit, zu seiner Unterhaltung gewisse Einrichtungen als bereits bestehend geboten werden müssen, für deren Benützung eben ein Theil der Curtaxe das Aequivalent bietet, während allerdings ein weiterer Theil der Curtaxen zu weiteren Verschönerungen oder Verbesserungen der dem Curpublicum zur Benützung gebotenen Einrichtungen des Curortes bestimmt werden mag.

Indem ich daher die Frage der Einführung von Curtaxen für das Bad D. und die Regelung der einschlägigen Verhältnisse durch eine Curtaxordnung der erstinstanzmäßigen Entscheidung E . . . überlasse, muß ich Ihrem Ermessen die Beurtheilung anheim geben, ob die Voraussetzungen für die Einführung einer Curtaxe bereits vorhanden sind, obschon in der an den Landesausschuß gerichteten Note E . . . hervorgehoben wird, daß sich der Badeort D. hinsichtlich der Einrichtungen und Anlagen, durch welche in Curorten überhaupt den Anforderungen der Curgäste in Bezug auf Heilpflege und Comfort Rechnung getragen wird, in einem ganz primitiven Zustande befindet.

Anders verhält sich die Frage wegen der eventuellen Einführung von Curbeiträgen, welche nicht von Fremden, sondern von den Einheimischen nach Maßgabe des durch den Besuch des Curortes ihnen zugehenden Vortheiles eingehoben werden sollen. Die Bewilligung solcher Curbeiträge würde, selbst wenn durch dieselben nur gewisse Kategorien der Bewohner der Gemeinde getroffen würden, unter den §. 80 der Gemeindeordnung fallen und könnte daher nur auf Grund eines Landesgesetzes eingeführt werden. In erhöhtem Maße würde dies bezüglich des Badeortes D. eintreten, indem der Currayon auch das Gutsgebiet gleichen Namens umfaßt und daher auch dessen Bewohner von dem Curbeitrage getroffen werden würden.

Es wäre daher zur Einführung von Curbeiträgen im Currayon D. ein gehörig gefaßter und kundgemachter Beschluß der Gemeindevertretung in D., dann die von dem competenten Vertreter des Gutsgebietes gleichen Namens rechtsgiltig ausgestellte Zustimmungserklärung und ein auf diesen beiden Grundlagen erfolgendes Landesgesetz erforderlich."[1])

Mit dem Erl. v. 21. October 1877, Z. 13275, hat das Min. des Inn. in einem besonderen Falle, in welchem es sich um die Erwirkung der a. h. Genehmigung für den Beschluß eines Landesausschusses auf Einführung einer Curtaxe in einem Badeorte handelte, der Statth. jenes Landes, welche den Ausschußbeschluß vorgelegt hatte, eröffnet, daß es nicht in der

---

[1]) 1. Eine Partei, welche der behördlich genehmigten Curordnung sich unterworfen, insbesondere die darin behufs Bemessung der Curtaxe vorgeschriebenen Erklärungen abgegeben hat, darf den Rechtsbestand der Curordnung nicht anfechten (V. G. H. 29. März 1883, Z. 688, Budw. 1711).

2. Die Curtaxe in Meran (Gesetz v. 10. September 1882, G. u. V. B. Nr. 28) hat außer den zur Curzeit im Curbezirke sich aufhaltenden Fremden, Jedermann zu entrichten, der ein aus dem Fremdenbesuche Vortheil ziehendes Unternehmen im Curbezirke betreibt. Ob bei einem solchen Unternehmen die oberste Leitung sich im Curbezirke oder außerhalb desselben befindet (Bozen-Meranerbahn), ist nicht entscheidend (V. G. H. 23. December 1886, Z. 2900, Budw. 3317).

3. Zur Beschwerdeführung vor dem V. G. H. gegen die Bewilligung zur Einhebung einer Curtaxe sind nur diejenigen legitimirt, welche unmittelbar zur Zahlung der Taxe selbst verpflichtet wären (V. G. H. 24. Juni 1887, Z. 1810, Budw. 3602).

4. Die in der Curordnung den „Mitgliedern einer zum Curbezirke gehörigen Gemeinde" zugestandene Befreiung kann nur von jenen in Anspruch genommen werden, welche die Gemeindemitgliedschaft im Sinne der Gemeindeordnung besitzen; Besitzer von Realitäten sind als solche nicht befreit [Meran] (V. G. H. 17. September 1890, Z. 2305, Budw. 5434).

Lage sei, diesen Beschluß zur a. h. Genehmigung vorzulegen, weil Curtaxen, welche nur von Fremden mitentrichtet werden, nicht als Gemeindeumlage im Sinne der Gemeindeordnung, sondern nur als Gebüren angesehen werden können, deren Bewilligung der Staatsverwaltung zustehe. Die betreffende Landesstelle wurde zugleich aufgefordert, seinerzeit dem Landesausschusse diese Mittheilung zu machen und über das Ansuchen der Gemeindevertretung von L. wegen Einführung einer Curtaxe die competente Entscheidung zu fällen, und hiebei als Cynosur zu beachten, daß Curtaxen nur für curörtliche Zwecke bewilligt werden können und nur ausschließlich für Curzwecke verwendet werden dürfen.

Aus dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. April 1896, Z. 1991, Budw. Nr. 9582.

Mit der kais. Vdg. v. 9. Februar 1857, R. G. B. Nr. 31, Abs. III, sind die competenten Centralstellen zur Regelung des Meldungswesens ermächtigt worden. Hiernach ist dasselbe mit der Min. Vdg. v. 15. Februar 1857, R. G. B. Nr. 33, für solche Orte, wo sich l. f. Polizeibehörden (einschließlich der Curinspectionen) befinden, und für solche Orte, wo dies nicht der Fall ist, verschieden geregelt. Gemeinsam bleibt aber diesen beiden Kategorien von Orten, daß Vorschriften über das Meldungswesen nur im Rahmen der citirten Verordnung und nur von den politischen Landesstellen erlassen werden können. — Da nun das Curstatut von T. nicht von der Landesstelle allein, sondern, dem §. 1 des galiz. Landesgesetzes v. 4. November 1891, L. G. u. V. B. Nr. 80, entsprechend, von der Statthalterei, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse erlassen ist, sich daher als eine Verfügung darstellt, zu welcher die Willensübereinstimmung dieser beiden Organe gehört, welche also von der Statthalterei allein nicht erlassen werden, daher auch vom Min. des Inn., als dem der Statthalterei vorgesetzten Organe, nicht überprüft werden und über dessen Auftrag auch nicht geändert werden kann, so ergibt sich, daß durch Aufnahme von Meldevorschriften in dieses Curstatut die Meldevorschriften den allein competenten staatlichen Behörden entzogen und unter einer solchen Mitwirkung des incompetenten Landesausschusses erlassen wurden, welche nicht etwa auf die Begutachtung des Inhaltes beschränkt ist, sondern sich als Theilnahme an dem die verbindende Kraft der Entscheidung begründenden obrigkeitlichen Willen darstellt. — Hienach erscheinen die gesetzlichen Bestimmungen über die Competenz zur Erlassung von Meldevorschriften verletzt.

Erlaß des k. k. Ministers des Innern vom 7. August 1895, Z. 23561,

an den L. P. in Troppau,

betreffend die Vorlage der Curlisten und der periodischen Ausweise über die Frequenz der Curorte.

Mit Beziehung auf den Bericht vom . . . . beehre ich mich, Euerer . . . . zu eröffnen, daß mit dem Erlasse des bestandenen Polizeiministeriums v. 17. December 1866, Z. 5184/1734 III, die schon vordem bestandene Verpflichtung zur Vorlage der von den Curverwaltungen verfaßten Curlisten aufrechterhalten wurde.

Mit dem erwähnten Erlasse wurde nämlich den Landesstellen ein Verzeichniß jener periodischen, an das gedachte Ministerium einzusendenden Eingaben übermittelt, welche dem Polizeiministerium in Diensteshinsicht auch in Hinkunft nöthig sind.

In diesem Verzeichnisse erscheint unter Anderem sub Post III angeführt:

1) Verzeichniß der Frequenz der Curorte, welches

a. da, wo gedruckte Fremdenlisten bestehen, bei dem Erscheinen der Auflage,

b) wo solche nicht bestehen, halbmonatlich vorzulegen ist;

2) der Finalbericht im Allgemeinen, dessen Vorlage am Schlusse der Saison zu erfolgen hat.

Mit dem h. o. Circularerlasse v. 23. April 1873, Z. 5895, wurde dann angeordnet, daß die Ausweise und Berichte über die Curorte in den Jahressanitätsbericht aufzunehmen sind, welch letzterer gemäß der mit dem h. o. Erlasse v. 13. November 1871, Z. 12089, hinausgegebenen Instruction den Bericht über die Curorte zu enthalten hat.

Gleichzeitig wurde die Weisung ertheilt, daß, da der Jahressanitätsbericht für die Sanitätsstatistik verwendet wird, es von der mit dem Erlasse v. 8. Februar 1857, Z. 1042/M. J., angeordneten Erstattung eines abgesonderten Berichtes über die Ergebnisse der jeweiligen Saison in den Curorten des Landes, sowie auch von der mit den Polizeiministerialerläßen v. 30. Jänner 1863, Z. 4078/724 C, und vom 17. Dec. 1866, Z. 5184/1734 III, vorgeschriebenen Vorlage der Schlußausweise über die Frequenz der Curorte künftighin sein Abkommen zu finden hat.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Juli 1860, Z. 1868/M. J.,

an alle Landesstellen,

betreffend die Curinspectionen in Badeorten.

(Auszugsweise.)

Die curpolizeiliche Ueberwachung aller jener Badeorte, wo nicht förmliche polizeiliche Curinspectionen zu bestehen haben, wird den Gemeindeämtern unter Aufsicht und Controle der zuständigen Bezirksämter obliegen.

Die Aufgabe der Gemeindeämter wird sich, nebst der Handhabung der localpolizeilichen Vorschriften, im wesentlichen auf eine sorgfältige Führung der schon durch die allgemeinen Meldungsvorschriften angeordneten Fremdenprotokolle und auf die allgemeine Sorge für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit im Orte und schleunige Anzeige allfälliger auffallender Wahrnehmungen an das Bezirksamt zu beschränken haben.

Verordnung der k. k. böhmischen Statthalterei vom 14. Mai 1865, Z. 27512 (N. B. S. 108), betreffend die Wirksamkeit der Curinspectionscommission.

Die in den Curorten Böhmens während der Badesaison alljährlich eintretende Wirksamkeit besonderer Curinspectionscommissäre nach der für dieselben bestehenden Dienstinstruction ist eine der am Schlusse des §. 28 des Gem.-Ges. erwähnten Ausnahmen, denen gemäß bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden aus höheren Staatsrücksichten besonderen l. f. Organen zugewiesen sind.

Es versteht sich daher von selbst, daß während der Functionsdauer des l. f. Curinspectionscommissärs der rücksichtlich der Handhabung des Meldungswesens dieser Gemeinden zustehende Wirkungkreis insoweit, als die Dienstinstruction des l. f. Curinspectionscommissärs darauf bezügliche Bestimmungen enthält, zeitweise aufgehoben wird.

Decret der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 23. März 1798, Z. 4764,

an das böhmische Gubernium,

betreffend die Einführung einer Handelstaxe[1]) in Karlsbad.

Der Antrag, welchen das Gubernium in seinem Berichte vom 1. dieses Monats zur Verbesserung der Stadt Karls-

[1]) 1. Das mit dem Hofd. v. 23. März 1798 eingeführte „Marktgeld" ist mit der im Gesetze v. 27. October 1868, L. G. B. Nr. 38, aufrecht er-

bader Gemeindeeinkünfte gemacht hat: von den fremden, in der Stadt Karlsbad während der Curzeit sich einfindenden Kaufleuten, einschließlich derjenigen, welche zwar das Bürgerrecht haben, aber kein eigenes Haus daselbst besitzen, und nicht beständig, sondern nur zur Curzeit sich in Karlsbad aufhalten, sich ein höheres, nach gewissen Classen bestimmtes Marktgeld abzufordern, wird vollkommen mit dem Beisatze genehmigt, daß es die diesfallsige Kundmachung durch die Zeitung sogleich zu veranlassen habe.

Die Berichtsbeilagen folgen im Anschlusse zurück.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 2. Juli 1852, Z. 2990,

an den Landeschef in Steiermark,

betreffend die Einhebung von Handelstaxen in steierischen Curorten.

Nach dem Antrage Eurer .... und in Conformität mit der in den Kronländern Böhmen und Schlesien bezüglich der Behandlung der dortigen Badeorte während der Curzeit lang bestehenden Einrichtung nimmt das Handelsministerium keinen Anstand, zu genehmigen, daß die in Gewerbssachen competenten politischen Behörden erster Instanz ermächtigt werden, fremden Gewerbs- und Handelsleuten, dann den Hausirern die Be-

---

haltenen „Handelstaxe" identisch (V. G. H. 30. April 1886, Z. 818, Budw. 3033 [Karlsbad]).

2. Für die Pflicht zur Entrichtung der Handelstaxe ist lediglich entscheidend, ob die geschäftliche Absicht der sich ansiedelnden Kaufleute auf die Curzeit beschränkt ist oder nicht. Kaufleuten, welche ihren Geschäftsbetrieb nach der Curzeit aufrecht erhalten, ist die Taxe zurückzustellen. Die Protokollirung der Firma, die Lösung des Erwerbsteuerscheines, die Miethe einer Jahreswohnung befreit nicht von der Zahlungspflicht (V. G. H. 30. April 1886, Z. 818, Budw. 3033 [Karlsbad]; 30. Sept. 1887, Z. 2535, Budw. 3678 [Marienbad]).

3. Diejenigen Kaufleute, welche ihren Geschäftsbetrieb in Karlsbad das ganze Jahr hindurch ausüben, haben Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Handelstaxe (V. G. H. 17. Jänner 1889, Z. 3813, Budw. 4472)

4. Von der Zahlung der Handelstaxe (in Marienbad) sind nur solche auswärtige Geschäftsleute befreit, welche, wenn sie auch ihr Geschäft nur während der Curzeit betreiben, doch auch während der übrigen Zeit daselbst ihren ständigen Aufenthalt haben (V. G. H. 22. Juni 1889, Z. 2220, Budw. 4764).

5. Unter „fremden Kaufleuten", denen die Zahlung der Handelstaxe in Karlsbad obliegt, sind jene verstanden, welche ihren Geschäftsbetrieb in Karlsbad nur während der Curzeit ausüben, deren geschäftliche Absicht sich daher auf die Curzeit beschränkt (V. G. H. 6. Juni 1895, Z. 2907, Budw. 8720).

willigung zum Verkaufe ihrer Gewerbserzeugnisse und Waarenartikel in den dortländigen Curorten während der Curzeit gegen besondere Taxgebühren, über deren angetragenes Ausmaß man hierorts nichts zu erinnern findet, zu ertheilen, und daß diese Verfügung schon während der diesjährigen Badezeit in Wirksamkeit trete.

Hiebei wird zugleich E. . . . eröffnet, daß in Böhmen die eingehenden derlei Taxgebühren nicht dem Cameralfonds zufließen, sondern der Erhaltung der Curanstalten und Verschönerungsanlagen jedes einzelnen Curortes gewidmet sind, daß sich ferner das k. k. Fin. Min. über h. o. Einvernehmen für eine gleiche Widmung dieser Gebühren auch in Steiermark ausgesprochen hat, und daß endlich zu diesem Ende in Folge eines Erl. des Min. des Inn. v. 29. April 1851 in jedem der böhm. Curorte ein eigener Curfonds gebildet worden ist, daher es angezeigt erscheint, daß behufs einer zweckmäßigen gleichartigen Verwendung der besagten Taxgebühren die Statthalterei nachträglich die Weisungen des Min. des Inn. einhole.

Verfügung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 25. Februar 1843, Z. 4872,

Prov. G. S. Bd. 25, Nr. 26, S. 44,

betreffend die Ermächtigung der Pfleggerichte und Districts-Commissariate, in deren Jurisdictionsbezirke sich Badeorte befinden, fremden Handelsleuten und Fabrikanten den Verschleiß ihrer Waaren während der Curzeit zu bewilligen.

Die h. Hofkammer fand unterm 15. l. M., Z. 5369, mit Rücksicht auf die in den Badeorten Böhmens bestehende, durch wiederholte Hoferlässe sanctionirte Observanz den von der Regierung gestellten Antrag zu genehmigen, daß den hierländigen Pfleggerichten und Districts-Commissariaten, in deren Jurisdictionsbezirke sich Badeorte befinden, die Ermächtigung ertheilt werden soll, fremden Handelsleuten und Fabrikanten zur Bequemlichkeit der Curgäste, unter Beobachtung der Badegesetze, den Verschleiß ihrer Waaren während der Curzeit zu bewilligen.

Zur Erreichung des hiebei beabsichtigten Zweckes und Vermeidung von Recursumtrieben wird es übrigens genügen, wenn von Fall zu Fall derjenige, welcher eine solche Bewilligung in Anspruch nimmt, ohne mit einer förmlichen Befugnißverleihung diesfalls vorzugehen, bloß angewiesen wird, daß er zu diesem Ende den vorschriftsmäßigen Erwerbsteuerschein zu erheben, und sich für die Dauer seines Verschleiß-Betriebes an die bestehenden Polizei-Vorschriften auf das Genaueste zu halten habe.

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Mai 1885, Z. 1311, Budw. Nr. 2568.

In den den Märkten für die Curzeit gleichgestellten Badeorten stehen im Betriebe der Marktgeschäfte allen Marktbesuchern die gleichen Befugnisse zu.

Aus dem kaiserlichen Patente vom 23. Mai 1854, R. G. B. Nr. 146.

Allgemeines österreichisches Berggesetz.

Zweites Hauptstück.

Vom Schürfen.

§. 17. An folgenden Orten ist das Schürfen ohne Zustimmung des Grundeigenthümers nicht gestattet:

a) innerhalb der Wohn-, Wirthschafts- oder anderer Gebäude;
b) in geschlossenen Hofräumen;
c) in eingefriedeten Haus-, Zier- und anderen Gärten, sowie in Friedhöfen (Gottesäckern) und in den mit Mauern versehenen Fluren;
d) in Entfernung von weniger als zwanzig Klaftern um das in a) und b) bezeichnete Eigenthum.

Zu Schürfungen auf öffentlichen Straßen und Eisenbahnen, an Wasser-Schutzbauten, innerhalb des Rayons einer Festung und der durch besondere Vorschriften bestimmten Entfernung von derselben, dann an den Reichs- und Landesgrenzen, ist die Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde erforderlich.

§. 18. Werden gegen die Zulässigkeit von Schürfungen an anderen Orten als an den im §. 17 angeführten, aus öffentlichen Rücksichten Bedenken erhoben, so ist darüber von den Bergbehörden, im Einverständnisse mit den betheiligten Verwaltungsbehörden, zu entscheiden.

Verbote von Schürfungen zum Schutze von Heilquellen wurden u. a. erlassen: Zum Schutze der Quellen in Baden (sieh S. 515), Bilin (S. 516), Franzensbad (S. 516), Gastein (S. 516), Glebockie (S. 517), Gleichenberg (S. 518), Hof (S. 519), Iwonicz (S. 519), Karlsbad (S. 519), Königswart (S. 520), Kötelach (S. 520), Kostreinitz (S. 520),

Krondorf (S. 520), Marienbad (S. 520), Neudorf (S. 522), Püllna (S. 522), Ranigsdorf (S. 522), Rohr (S. 522), Saidschitz (S. 522), Sauerbrunn bei Rohitsch (S. 523), Swoszowice (S. 523), Szczawnica (S. 523), Teplitz (S. 523), Touskawiec (S. 524), Tüffer (S. 524), Wtelna (S. 524), Żegiestów (S. 524).

B. Mineralwässer.

Die Bewilligung zum Verschleiße derselben wird von der Landesbehörde ertheilt. Um jedoch eine solche anzubahnen, muß vor allem durch die politische Behörde unter Zuziehung des Bezirksarztes commissionell erhoben werden, ob die Quelle gehörig gefaßt sei, um reines gleichbeständiges Wasser zu liefern; — ferner muß eine in einem autorisirten chemischen Laboratorium angefertigte qualitative und quantitative Analyse des Brunnens vorgelegt werden, zu welchem Zwecke die Schöpfung des dazu nöthigen Wassers, beziehungsweise die Füllung der entsprechenden Gefäße unter Intervenirung der politischen Behörde und unter Anfügung des Amtssiegels stattzufinden hat; — endlich ist dann die Größe und Form der zum Verschleiße bestimmten Gefäße, die Art der Füllung und der Verkorkung, sowie die Bezeichnung des Wassers bekannt zu geben. Erst, wenn alle diese Bedingungen erfüllt sind, kann die Schlußfassung über die zu ertheilende Bewilligung erfolgen. Sämmtliche Kosten, welche bei diesen Amtshandlungen anerlaufen, hat die Partei zu tragen (Entsch. des Min. des Inn. in einem besonderen Falle v. 1. August 1875, Z. 11118, Z. f. V. S. 131).[1])

---

[1]) Hinsichtlich der Aufbewahrung und des Verkehrs mit Mineralwässern wurde seitens des böhm. Gub. mit Decr. v. 19. December 1833, Z. 54140, angeordnet, daß der Verkauf nur jenen Handelsleuten zu gestatten ist, welche sich über die gehörige Beschaffenheit der für die Mineralwässer bestimmten Aufbewahrungsorte ausgewiesen und die Erlaubniß zu diesem Handel erhalten haben. Eingeführte Mineralwässer müssen im Standorte des Kreisarztes von diesem, in Orten, wo sich ein eigener Stadtarzt befindet, von letzterem — noch vor dem Verkaufe — in den übrigen Orten aber von dem Kreisarzte bei Gelegenheit anderer Geschäftsreisen in der Beziehung genau untersucht werden, ob diese Wässer echt und gut, nicht aber schwach oder verdorben sind. Nur der Verkauf der ersteren darf gestattet, letztere aber ohne weiteres zurückgewiesen werden. Ebenso sind die aus dem vorigen Jahre etwa übriggebliebenen Mineralwässer zu prüfen, ob sie nicht durch die längere Aufbewahrung eine nachtheilige Veränderung erlitten haben: die verdorbenen sind sogleich zu vertilgen. Die Mineralwasserhändler wurden verpflichtet, jeden verdorbenen Wasserkrug, wenn er gleich nach der Aufmachung zurückgestellt wird, zurückzunehmen und dem Käufer dafür einen frischen Krug unentgeltlich zu verabfolgen. — Sieh auch die Kundm. des Statth. f. Galizien vom 21. Juni 1877, Z. 30521, L. G. u. V. B. Nr. 37, betreffend die Hintanhaltung des Verkaufs verdorbener oder verwitterter, wie auch künstlich erzeugter, aber unter dem Namen natürlicher verschleißter Mineralwässer.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1881, Z. 21035

(Z. f. V. Nr. 29, S. 122), an alle Landesstellen,

betreffend Mineralwässer, bei deren Füllung besondere Zubereitungen vorgenommen werden.

Das Min. des Inn. hat aus den Berichten einzelner Landesstellen entnommen, daß in verschiedenen Verwaltungsgebieten Mineralwässer zum Versandt gebracht werden, welche allerdings natürlichen Quellen entnommen, aber behufs Erhöhung ihrer Concurrenzfähigkeit mit anderen ähnlichen Mineralwässern und insbesondere mit ausländischen derartigen Fabrikaten künstlich mit Kohlensäure übersättigt werden.

Nach dem Gutachten der über diesen Gegenstand einvernommenen Landessanitätsräthe und des obersten Sanitätsrathes kann derartig zubereiteten Mineralwässern der Charakter eines gemeinen natürlichen Mineralwassers nicht zuerkannt werden; solche Wässer sind vielmehr als künstliche Fabrikate zu behandeln, und es haben demzufolge auf sie jene gesetzlichen Vorschriften Anwendung zu finden, welche rücksichtlich der Erzeugung und des Verkaufes künstlicher Mineralwässer erlassen worden sind.

Die Landesstellen werden demnach beauftragt, die im Verwaltungsgebiete befindlichen Mineralwasserunternehmungen dahin zu verständigen, daß nur jene Mineralwässer, bei deren Füllung keinerlei Zusätze, sei es von gasförmigen, flüssigen oder festen Stoffen, in Anwendung kommen, mit der Bezeichnung „natürliche" in den Verkehr gebracht werden dürfen, und daß es nicht gestattet sei, ohne vorherige Genehmigung der politischen Landesbehörde Mineralwässer in den Verkehr zu bringen, bei deren Füllung besondere Zubereitungen vorgenommen werden.

Bei Ertheilung der Concession ist darauf zu sehen, daß bei der Präparation des Mineralwassers weder Materialien, noch Apparate in Anwendung kommen, durch welche in das Fabrikat sanitär bedenkliche Beimengungen gelangen könnten. Die politischen Bezirksbehörden sind anzuhalten, den in ihrem Bezirke vorkommenden Mineralquellen, welche zum Versandt benützt werden, und den dabei geübten Manipulationen eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1888, Z. 9995,

an die Statthalterei in Lemberg,

betreffend den Verkauf arsenhältiger Mineralwässer.

Mit dem Berichte v. . . . . hat die . . . . um die Ermächtigung gebeten, für Galizien verfügen zu dürfen, daß der Verkauf sämmtlicher arsenhältiger Mineralwässer nur den Apotheken und bloß gegen ärztliche Ordination gestattet wird.

Das Min. des Inn. holte über diese Frage das Gutachten des obersten Sanitätsrathes ein, welches in Abschrift angeschlossen wird.

Im Hinblicke auf dieses Fachgutachten ist das Min. des Inn. nicht in der Lage, irgendwelche Beschränkungen in Bezug auf den Verkauf der in Frage stehenden Mineralwässer eintreten zu lassen.

Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 27. Mai 1897, Z. 27299, L. G. u. V. B. Nr. 38,

betreffend die Hinweglassung der Jahreszahl der stattgefundenen Füllung auf den Zinnverschlüssen der Mineralwasserflaschen und Krüge.

Das hohe k. k. Min. des Inn. hat mit dem Erl. vom 19. März 1897, Z. 6284 ex 1896, die mit dem Erl. desselben Min. v. 20. Mai 1852, Z. ad 22873 ex 1850, getroffene und mit der hierämtlichen Vdg. v. 19. April 1852, Z. 10842 (L. G. u. V. B. Nr. 167 ex 1852), kundgemachte Anordnung, daß auf den Zinnblättchen, welche zum äußeren Verschlusse der Mineralwasserflaschen und Krüge verwendet werden, auch die Jahreszahl der stattgefundenen Füllung ersichtlich zu machen ist, auf Grund des Fachgutachtens des obersten Sanitätsrathes außer Kraft gesetzt.

Mineralwässer, welche die ursprünglichen physikalischen Eigenschaften nicht mehr besitzen, insbesondere Mineralwässer, welche schon bei der äußeren Besichtigung eine deutliche Trübung und andere Zeichen einer eingetretenen Zersetzung erkennen lassen, sind vom Verkehre ausgeschlossen.

Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

1. Als integrirende Bestandtheile einer Trinkcuranstalt sind alle jene Vorrichtungen anzusehen, welche dar-

auf abzielen, den Gebrauch des als Heilmittel erkannten Mineralwassers auch außerhalb des Ortes seines Vorkommens zu ermöglichen; es unterliegt daher die Versendung von Mineralwässern nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung (6. November 1891, Z. 3115, Budw. 6224).

2. Die Sanitätsbehörden sind berechtigt, die Ankündigungen der in den Handel gebrachten Mineralwässer und die darin enthaltenen Angaben über Beschaffenheit und Wirkung der Wässer vom sanitätspolizeilichen Standpunkte zu überwachen; die bezügliche Verfügung muß entnehmen lassen, was die Partei zu thun oder zu unterlassen hat (30. Juni 1894, Z. 2552, Budw. 8002).

3. Die Wahl des Namens einer zu Heilzwecken benützten Quelle — eines Gesundbrunnens — ist keine reine Parteisache, sondern eine Frage des öffentlichen Interesses und als solche von der Bewilligung der zur Handhabung des öffentlichen Sanitätsdienstes berufenen Staatsbehörde abhängig (10. Mai 1895, Z. 2411, Budw. 8653).

C. Einzelne Curorte.

Abbazia: Die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Curwesens und Erlassung einer Curordnung für den Curbezirk Abbazia wurden mit dem istrischen Landesges. v. 4. März 1889, G. u. V. B. Nr. 12, festgestellt; die Curordnung für den Curbezirk Abbazia wurde mit der Kundm. der Statth. in Triest, v. 15. Mai 1892, G. u. V. B. Nr. 10 erlassen. Die Musiktaxe für den Curbezirk Abbazia wurde mit Kundm. der Statth. v. 20. Juni 1895, G. u. V. B. Nr. 14, jedoch nur für die Dauer von drei Jahren genehmigt. **Altenburg (Deutsch-):** Mit Decr. des Min. d. Inn. v. 24. December 1858, Z. 28734, an die n. ö. Statth. wurde eine Curtaxe eingeführt. **Aussee:** Die Regelung des Curwesens erfolgte mit Kundm. der steierm. Statth. v. 14. Juni 1890, L. G. u. V. B. Nr. 30. **Baden:** Mit der Kundm. der Berghauptmannschaft in Wien v. 15. December 1879, V. B. des Ackerbau-Min., J. 1880, Nr. I, S. 24, Anhang, wurde zum Schutze der Heilquellen von Baden ein Schutzrayon gegen den Bergbaubetrieb festgestellt. Das Statut über die Besorgung der Curangelegenheiten für den Curort Baden wurde mit der Vdg. der n. ö. Statth. v. 3. September 1884, L. G. u. V. B. Nr. 19, die Curtaxordnung mit den Vdg. der n. ö. Statth. v. 12. April 1887, L. G. u. V. B. Nr. 16, v. 9. April 1889, L. G. u. V. B. Nr. 14, und v. 13. April 1897, L. G.

u. V. B. Nr. 24, erlassen.[1]) **Bilin:** Für die Biliner Sauerbrunnquellen wurde mit der Kundm. der böhm. Statth. v. 24. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 10, ein Schutzrayon gegen Bergbauunternehmungen festgestellt und mit der Kundm. der böhm. Statth. v. 18. April 1891, L. G. B. Nr. 28, erweitert.[2]) **Bistritz am Hostein:** Die Curtaxe wurde mit dem Erl. des Staats-Min. v. 15. September 1862, Z. 19018, an die mähr. Statth. erhöht. **Dornawatra:** Mit den Vdg. des L. P. der Bukowina (beide) v. 8. Mai 1886, Z. 5221, wurde ein Curstatut und eine Curtaxordnung für den Curort Dornawatra erlassen. **Franzensbad:** Mit dem böhm. Landesges. v. 27. October 1868, L. G. B. Nr. 38, wurden grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Curwesens in Karlsbad, Marienbad, Franzensbad und Teplitz-Schönau erlassen. Ein Schutzkreis gegen alle Schurf- und Bergbauunternehmungen wurde mit dem Erl. des Staats-Min. v. 18. April 1866, L. G. B. Nr. 30, dem Erl. des Min. des Inn. v. 25. August 1868, Z. 12388, an die böhm. Statth. und der Kundm. der Berghauptmannschaft in Prag v. 1. October 1883, L. G. B. Nr. 57, festgestellt. **Freiwaldau:** sieh Gräfenberg. **Gabernig:** (Ober-) sieh Kostreinitz. **Gastein:** Dieser Curort zerfällt in zwei Badeorte: Hofgastein und Wildbadgastein. Mit der Kundm. der L. R. v. 19. October 1871, G. u. V. B. Nr. 29, wurde ein Schutzraum gegen Bergbauunternehmungen für die Heilquellen in Wildbadgastein festgestellt. — Die Besorgung der Curangelegenheiten im Curorte Wildbadgastein wurde mit den Vdg. der L. R. v.

---

[1]) Aeltere Vorschriften: Badeordnungen: 10. Mai 1613, erneuert 14. Juli 1621 (Codex austr., Bd. 1, S. 146, John, Lexicon der österr. Medic.-Ges., Bd. 5, S. 23); 15. Juni 1655 (Codex austr., Bd. 1, S. 147). — Badeordnung für das Frauenbad 1679 (Codex austr., Bd. 1, S. 148). — Patent über das Verhalten zu Baden v. 12. August 1690 (Codex austr., Bd. 1, S. 145, John, Lexicon, Bd. 5, S. 28). — Vorschrift über die Bäder, n. ö. Reg. Vdg. v. 19. März 1803 (Ferro, Sammlg. der n. ö. Sanitätsgesetze, Bd. 2, S. 215). — Badbau-Polizeiordnung, n. ö. Reg. Decr. v. 5. November 1807, Z. 35732, und v. 10. November 1820, Z. 40018 (Güldener, Sammlg. der n. ö. Sanitätsgesetze, Bd. 3, S. 47, Bd. 5, S. 188). — Verbot der willkürlichen Erhöhung der Badetaxe, n. ö. Reg. Decr. v. 8. März 1811, Z. 9408 (Güldener, Bd. 3, S. 220). — Badeordnung, n. ö. Reg. Vdg. v. 25. April 1811, Z. 15048 (Güldener, Bd. 3, S. 221). — Einführung einer Curtaxe, Hofkzld. v. 7. Juni 1841, Z. 17150. — Erhöhung der Curtaxe, Decr. des Min. des Inn. v. 19. December 1856, Z. 26652, an die n. ö. Statth. — Geschäftsordnung für die Curcommission und Instruction für den Badearzt. Erl. der n. ö. Statth. v. 4. Mai 1870, Z. 16200 (Karajan, Sanitätsges. und Vdg. v. Jahre 1870, Nr. 3, S. 11). — Curtaxordnung für den Curort Baden, Vdg. der n. ö. Statth. v. 26. September 1884, L. G. u. V. B. Nr. 20.

[2]) Die Bewilligung der Anlegung eines engeren Schutzkreises, innerhalb welches tiefere Grabungen, Anlagen von Brunnen u. s. w. verboten werden sollten, wurde über Recurs der Gemeinde Bilin mit Entsch. des Min. des Inn. v. 16. Juni 1873, Z. 5076, aufgehoben.

29. April 1868, G. u. V. B. Nr. 9, 28. April 1885, G. u. V. B. Nr. 13, 8. März 1888, G. u. V. B. Nr. 10 und 15. December 1893, G. u. V. B. Nr. 20, geregelt. — Die Besorgung der Curangelegenheiten im Curorte Hofgastein wurde mit den Vdg. der L. R. v. 29. April 1868, G. u. V. B. Nr. 10, und v. 28. April 1885, G. u. V. B. Nr. 13, sowie der Kundm. der L. R. v. 13. April 1888, G. u. V. B. Nr. 15, geregelt. — Die Cur- und Curtaxordnung für den Curort Wildbadgastein wurde von der L. R. am 30. März 1891, Nr. 2386, genehmigt und im G. u. V. B. Nr. 10[1]) verlautbart. — Die Vorschrift für das Armenbadespital in Wildbadgastein wurde mit den Kundm. der L. R. v. 30. April 1885, G. u. V. B. Nr. 12, und v. 12. Jänner 1894, G. u. V. B. Nr. 5, verlautbart. — Mit Vdg. der L. R. v. 12. Juni 1896, G. u. V. B. Nr. 18, wurde eine Miethordnung für den Curort Hofgastein erlassen.[2]) **Glebokie:** Mit der Kundm. der gal. Statth. vom 7. December 1876, L. G. u. V. B. Nr. 12 ex 1877, wurde bekannt gegeben, daß zur Sicherung der Heilquelle in der Attinenz

---

[1]) Auffallender Weise ist in dieser Cur- und Curtaxordnung die Aufhebung der von der L. R. am 1. April 1888 unter Nr. 2376 genehmigten und im G. u. V. B. Nr. 34 verlautbarten Cur- und Curtaxordnung für den Curort Wildbad-Gastein nicht ausgesprochen.

[2]) Aeltere Vorschriften, betreffend die Curorte Wildbad-Hofgastein: Wildbadgastein. Amtsvorschrift für den k. k. Badearzt. Vdg. der o. ö. Reg. v. 27. März 1829, Z. 2308, Prov. G. S. Bd. 11, Th. I, Nr. 68, S. 85. — Bestimmungen in Beziehung auf die Art des Transportes der armen Kranken in das Bad und ihrer Aufnahme in das Spital, Vdg. der o. ö. Reg. v. 30. Mai 1835, Z. 14834, Prov. G. S. für Oberösterreich Bd. 17, Nr. 100, S. 217, Prov. G. S. f. Steiermark Bd. 17, S. 162. — Neuerliche Bestimmungen in Betreff der Aufnahme armer Kranker in das Badspital Gastein, Vdg. der o. ö. Reg. v. 7. September 1837, Z. 23329, Prov. G. S. Bd. 19, Nr. 93, S. 154. — Prov. Badeordnung für das Armenbadespital zu Wildbadgastein, Vdg. der o. ö. Reg. v. 17. März 1843, Z. 486, Prov. G. S. Bd. 25, Nr. 38, S. 67; Vdg. der n. ö. Reg. v. 5. April 1843, Z. 19195 (Sammlg. der n. ö. Sanitätsges., S. 15). — Badeordnung für Wildbad- und Hofgastein, Decr. der o. ö. Reg. v. 5. Juni 1845, Z. 14749, Badeordnung v. 8. Juni 1851, L. G. B. für Salzburg Nr. 239. — Curtaxordnung für die Curorte Wildbad- und Hofgastein, Erl. des L. P. für Salzburg v. 13. Mai 1854, Z. 3369. — Badestatute für die Curorte Wildbad- und Hofgastein, Schreiben des Min. des Inn. v. 20. Mai 1854, Z. 1807, an den L. P. in Salzburg. — Fernere Erhaltung des Dunstbades und des unterhalb des Fürstenstollens befindlichen Thermalbrunnens in Wildbad, Decr. des Hand. Min. v. 20. Mai 1854, Z. 7857, an den F. L. D.; Schreiben des Min. des Inn. v. 30. Mai 1854, Z. 12863, an den L. P. in Salzburg. — Abänderung des §. 12 der Badeordnung v. 8. Juni 1851, L. G. u. V. B. 1854, Abth. II, S. 39. — Behandlung der Armenfuhren für die den Curort Gastein besuchenden, armen Kranken, Erl. der L. R. v. 25. Mai 1855, L. G. u. V. B. Abth. II, Nr. 18, S. 51. — Kundm. der steierm. Statth. v. 30. April 1873, L. G. u. V. B. Nr. 26, betreffend die von den armen Curgästen in Gastein beizubringende Geldbarschaft.

Glebokie der Stadtgemeinde Piwniczna in einem Umkreise von 1000 Metern, dessen Mittelpunkt die genannte Quelle bildet, keine wie immer geartete Bergbauberechtigung ertheilt werden dürfe. **Gleichenberg:** Die Heilquellen wurden bereits mit der inn.-österr. Gub. Erledigung v. 29. April 1777, Nr. 424 (Macher, Handbuch der österr. Sanitätsges. u. Vdg., Bd. I, Nr. 346, S. 166), bekannt gemacht. — Mit dem steiermärkischen Landesges. v. 11. Jänner 1875, L. G. u. V. B. Nr. 13, wurde Gleichenberg vom Orte Merkendorf abgetrennt und als neue Ortsgemeinde: „Curort Gleichenberg" constituirt. — Mit der Kundm. der Berghauptmannschaft Klagenfurt v. 22. Jänner 1876, V. B. des Ackerbau-Min. Nr. 19, wurden für die Heilquellen der Gemeinde „Curort Gleichenberg" Schutzräume gegen Schurf- und Bergbauunternehmungen bestimmt. — Mit Kundm. der Statth. v. 17. März 1881, L. G. u. V. B. Nr. 20, wurde eine Miethordnung für die Gemeinde „Curort Gleichenberg" erlassen.[1]) **Gmunden:** Mit der Kundm. der Statth. für Oberösterreich v. 6. April 1897, Z. 5288/II, L. G. u. V. B. Nr. 6, wurde eine neue Curordnung für den Curbezirk Gmunden erlassen. **Grado:** Die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Curwesens und Erlassung einer Curordnung für den Curbezirk Grado wurden mit dem istrischen Landesgesetze v. 25. Juni 1892, G. u. V. B. Nr. 15[2]), festgestellt. — Die Curordnung für den Curbezirk Grado wurde mit der Kundm. der Statth. v. 7. Juli 1892, G. u. V. B. Nr. 16, erlassen. **Gräfenberg-Freiwaldau:** Mit dem schlesischen Landesgesetze v. 31. Mai 1894, G. u. V. B. Nr. 56, wurden grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Curwesens für den Curort Gräfenberg-Freiwaldau festgestellt. Auf Grund dieses Landesgesetzes wurden mit der Vdg. der L. Reg. v. 18. November 1896, Z. 21786, G. u. V. B. Nr. 61, für den Curort Gräfenberg-Freiwaldau ein neues Curstatut und eine neue Curordnung erlassen. **Hall:**[3]) Die Haller Jodquelle wurde im Grunde der a. h. Entschl. v. 9. Mai 1852 (Erl. des Min. des Inn. v. 14. Mai 1852, Z. 12032, Erl. des Fin. Min. v. 18. Mai 1852, Z. 17317, Fin. Norm. Vorschriften, J. 1852, Nr. 93, S. 134)

---

[1]) Am 16. November 1890 hat das Gemeindeamt Curort Gleichenberg eine Verfügung betreffend die in Fällen von Infectionskrankheiten vorzunehmende Desinfection, getroffen, welche im Oesterr. Sanitätsw., Jahrg. 1891, S. 38, abgedruckt erscheint.

[2]) Dieses Gesetz ist mit Ausnahme der Ortsbezeichnung wörtlich gleichlautend dem für den Curbezirk Abbazia erlassenen Landesgesetze vom 4. März 1889, G. u. V. B. Nr. 12.

[3]) Aeltere Vorschriften: Badeordnung, Decr. der o. ö. Reg. v. 24. Sept. 1845, Z. 23900, Prov. G. S. Bd. 27, Nr. 174, S. 577. — Behandlung armer Kranker im Badeorte Hall, Vdg. der böhm. Statth. v. 7. Juni 1860, Z. 5144, N. B. S. 160, Erl. der n. ö. Statth. v. 18. Juni 1860, Z. 25864, V. B. des W. Mag., Bd. II, Nr. 361, S. 225.

den obderennsischen Ständen unter der Bedingung in das freie Eigenthum überlassen, daß die Quelle nur zu Heilzwecken benutzt werde und daß die Stände für Instandhaltung der Quelle sowohl, als auch für die zur Benutzung derselben als Bad- oder Trinkcur nothwendigen Einrichtungen die geeignete Fürsorge treffen. Die Badeordnung wurde mit dem Erl. der o. ö. Statth. v. 10. Mai 1855, L. G. u. V. B. Abth. II, Z. 18, S. 37, erlassen. **Hauschka**: Die Qualification dieses Badeortes als Curort wurde mit der Entsch. des Min. des Inn. v. 12. Mai 1896, Z. 4965 ex 1895, anerkannt. **Hof**: Mit der Kundm. der Berghauptmannschaft Klagenfurt v. 22. Jänner 1876, V. B. des Ackerbau-Min. Nr. 19, wurden für den älteren und jüngeren Johannisbrunnen in der Gemeinde Hof Schutzräume gegen Schurf- und Bergbauunternehmungen bestimmt. **Ischl**: Mit Erl. des Statth. Präs. v. 22. Juni 1855, L. R. B. f. O. Oe. J. 1855, Abth. II, Nr. 22, wurde eine neue Polizei- und Badeordnung für den Curort Ischl erlassen[1]) — Mit Erl. der Statth. v. 5. Mai 1875, Z. 964 pr., wurde eine Cur- und Musiktaxordnung für Ischl genehmigt. **Iwonicz**: Mit Decret des Min. des Inn. v. 16. Juni 1857, Z. 11302, an die Statth. in Lemberg wurde eine Curtaxe eingeführt. — Mit der Kundm. der Berghauptmannschaft in Krakau v. 26. Juni 1894, L. G. u. V. B. Nr. 79, wurde das Verbot der Schürfung und des Abbaues von Erdöl und Erdwachs im Schutzrayon der Iwoniczer Heilquellen aufgehoben. **Karlsbad**: Der Curtaxenfonds wurde mit Erl. des Min. des Inn. v. 21. Juli 1857, Z. 4990, an das Statth. Präs. in Prag der Gemeinde Karlsbad zur Verwaltung überwiesen. — Wegen der grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Curwesens in Karlsbad sieh das Landesges. v. 27. October 1868, L. G. B. Nr. 38. — Der Schutzrayon für die Karlsbader Thermen gegen Schurf- und Bergwerksunternehmungen wurde mit Kundm. der Berghauptmannschaft in Prag v. 3. October 1882, L. G. B. Nr. 59, festgestellt.[2])

[1]) Die ältere Bade- und Polizeiordnung, dann Organisation des Comité zur Aufrechthaltung und Förderung der Humanitäts- und Verschönerungsanstalten im Curorte Ischl, war mit Decr. der o. ö. Reg. v. 28. Juni 1845, Z. 17757, Prov. G. S. Bd. 27, Nr. 112, S. 476, erlassen worden. Die künftige Behandlung der Wirerschen Badestiftung in Ischl rücksichtlich der ihr überlassenen Benützung des dortigen ärarischen Dunstbadgebäudes wurde mit der a. h. Entschl. v. 19. December 1848 (Decr. des Min. des Inn. v. 5. Jänner 1849, Z. 175, an die o. ö. L. R.) geregelt.

[2]) Von geschichtlichem Interesse ist, daß die Ausfuhr des Karlsbader Wassers mit Hofd. v. 7. August 1754 (Samml. abschriftl. Hofd., S. 16, Archiv der böhm. Landesstelle) für den am russischen Hof befindlichen k. Botschafter und mit Hofd. v. 22. Juni 1770 (Samml. abschriftl. Hofd., S. 107, Archiv der böhm. Landesstelle) für die Gräfin Kaunitz und zwar nur aus besonderer Gnade gegen Bezahlung von 50 bis 100 Ducaten an die Karlsbader Salzcasse bewilligt wurde, und daß bereits mit Decr. des Min. des Inn. v. 2. April 1858, Z. 7256, an die Statth. in Prag die Errichtung

Königswart: Mit der Kundm. der Berghauptmannschaft Prag v. 3. Jänner 1894, L. G. B. Nr. 5, wurde das Erk. des k. k. Revierbergamtes in Falkenau v. 31. August 1893, Z. 1433, betreffend die Bestimmung eines Schutzrayons für den Curort Königswart gegenüber Bergbauunternehmungen verlautbart. **Kötelach:** Mit Kundm. der Berghauptmannschaft in Klagenfurt vom 15. November 1879, V. B. des Ackerbau-Min., XIII. Stück, Anhang, wurde zur Sicherung der „Römerquelle" bei Kötelach im pol. Bez. Völkermarkt ein Schutzraum gegen Schurf- und Bergbauunternehmungen bestimmt. **Kostreinitz, (Unter-) u. Obergabernig:** Mit Kundm. der kärnt. Berghauptmannschaft v. 3. November 1877, V. B. des Ackerbau-Min. Nr. 34, wurde zur Sicherung für sämmtliche Mineral- bezw. Heilquellen Unterkostreinitz und Obergabernig ein Schutzraum gegen Schurf- und Bergbauunternehmungen bestimmt. **Krondorf:** Mit der Kundm. der Berghauptmannschaft Prag v. 22. März 1881, L. G. B. Nr. 19, wurde das Schutzgebiet gegen Bergbauunternehmungen für die Mineralquelle „Krondorfer Sauerbrunnen" in der Catastr. Gemeinde Krondorf, pol. Bez. Kaaden, festgestellt. **Krynica:** Mit der Kundm. der Forst- und Domänendirection v. 12. April 1894, gal. L. G. u. V. B. Nr. 36, wurde die Verwaltung des Curortes Krynica aus dem Ressort der k. k. Forst- und Domänendirection in Lemberg ausgeschieden und der gal. Statth. übertragen. **Lubien:** Mit Erl. der Lemberger Statth. v. 24. April 1860, Z. 11400, an die Lemberger Kreisbehörde wurden Curtaxen und Curfondsbeiträge eingeführt. **Lussinpiccolo und Lussingrande:** Die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Curwesens und Erlassung einer Curordnung für den Curbezirk Lussinpiccolo und Lussingrande wurden mit dem istrischen Landesges. v. 7. Juni 1892, G. u. V. B. Nr. 12[1]), festgestellt. Die Curordnung wurde mit der Statth. Kundm. v. 25. September 1892, G. u. V. B. Nr. 28, erlassen und mit der Statth. Kundm. v. 25. November 1894, G. u. V. B. Nr. 32, in den §§. 20, 21, 23 und 31 abgeändert. **Marienbad:** Mit der Kundm. der böhm. Statth. v. 9. Mai 1867, L. G. B. Nr. 41, wurde ein Schutzrayon gegen alle Schurf- und Bergbauunternehmungen festgestellt. Wegen der grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Curwesens in Marienbad sieh das Landesges. v. 27. October 1868, L. G. B. Nr. 38. Das Min. des Inn. hat mit dem Erl. v. 7. Mai 1877, Z. 17322 (V. B. des W. Mag. Nr. 4), eröffnet, daß an die Marienbader Brunnenverwaltung die

---

einer Anstalt für Heilgymnastik durch den Gymnastiker Alexis Zanders zu Christiania gestattet wurde.

[1]) Dieses Gesetz ist mit Ausnahme der Ortsbezeichnung wörtlich gleichlautend dem für den Curbezirk Abbazia erlassenen Landesgesetze v. 4. März 1889, G. u. V. B. Nr. 12.

Weisung ergangen ist, Vorkehrungen zu treffen, um für die Zukunft das Wasser des Kreuzbrunnens in einem vorwurfsfreien Zustande in den Verkehr zu bringen. **Meran:** Die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Curwesens und Erlassung einer Curordnung für den Curbezirk von Meran wurden mit dem Landesges. v. 26. Juli 1887, G. u. V. B. Nr. 34 ex 1888, festgestellt.[1]) Die Curordnung des klimatischen

---

[1]) Durch dieses Gesetz wurde das frühere Landesgesetz v. 10. September 1882, G. u. V. B. Nr. 28, wie der Kopf des Gesetzes sagt, abgeändert, in Wirklichkeit aber aufgehoben. Das Gesetz v. 26. Juli 1887 wurde zuerst im G. u. V. B. unter Nr. 23 veröffentlicht, jedoch in irriger Fassung; der richtige Text ist unter Nr. 34 verlautbart. — Der Curvorsteher in Meran hat über Auftrag der Curvorstehung im November 1889 die nachstehende Mittheilung, betreffend Vorkehrungen gegen die Weiterverbreitung von Tuberculose im Curorte Meran versendet. „Im Sommer 1889 erschien eine wissenschaftliche Arbeit Dr. Cornat's aus Berlin, in welcher durch unanfechtbare Versuche in überzeugender Art nachgewiesen wurde, daß die dem Auswurfe Lungenkranker beigemengten Tuberkelbacillen in trockenem Zustande viele Wochen infectiös bleiben. Aus dieser Thatsache ergeben sich für alle Curorte, welche von Lungenkranken besucht werden, gebieterisch gewisse Folgerungen, deren praktische Verwerthung schon deshalb dringend angezeigt ist, weil in Zukunft die Aerzte ihre Kranken nur in solche Curorte senden werden, in welchen die entsprechenden, zweckdienlichen Maßregeln gegen eine etwaige Ansteckung mit Tuberculose getroffen wurden. Die Ansteckung mit Tuberculose erfolgt erwiesenermaßen hauptsächlich durch Einathmung des vertrockneten und verstaubten Auswurfes der an Tuberculose leidenden Kranken. Wird die Eintrocknung und Verstaubung verhindert, so ist die Gefahr einer Ansteckung beseitigt. Es empfiehlt sich daher zunächst die Aufstellung von mit Wasser gefüllten Spucknäpfen in den Gängen, Stiegenhäusern und Krankenzimmern der für Curgäste bestimmten Häuser. Es empfiehlt sich ferner die Desinfection der Betten, Bettwäsche, Kleider der an Tuberculose Verstorbenen im Desinfectionsapparate; da ferner die Inficirung der von Kranken benutzten Bettwäsche u. s. w. nicht durch den Tod bedingt wird, sondern vielmehr bei Lebzeiten erfolgt, die Desinfection der Betten, der Bettwäsche, Teppiche u. s. w. aus jedem Zimmer, welches längere Zeit von einem Tuberculosen bewohnt war. Insbesondere die Stoff- und Wollteppiche, auf welche die Kranken so häufig ausspucken, bedürfen dringend periodischer Desinfection, welche in rationeller und zweckdienender Weise nur durch einen Desinfectionsapparat möglich ist. Das Ausklopfen nicht desinficirter Teppiche aus Krankenzimmern soll überdies aus den Fenstern und in den Hofräumen unterlassen und nur an Orten vorgenommen werden, welche abseits von begangenen Wegen und Wohnräumen liegen. Die durch diese Vorkehrungen entstehenden Auslagen sind keine bedeutenden und können überdies in der Regel den betreffenden Kranken in Anrechnung gebracht werden. Wenn es den behandelnden Aerzten überlassen ist, darüber zu entscheiden, ob nach dem Tode oder der Abreise eines Kranken ein Zimmer oder die Einrichtung desselben desinficirt werden muß, so wird dies nicht nur den Curgästen zur Beruhigung dienen, es wird auch hiedurch eine Gleichheit der Einrichtungen im ganzen Curorte herbeigeführt werden. Es liegt nahe, daß unsere Aerzte die Kranken dann nur in solchen Pensionen und Villen wohnen lassen werden, in welchen diese Maßnahmen zur Durchführung gelangt sind und daß zweitens die Curgäste diejenigen Häuser bevorzugen werden, welche verläßlich gereinigt sind." (Oesterr. Sanitätsw., J. 1890, S. 31.)

Curortes Meran (Meran, Obermais, Untermais und Gratsch) wurde mit der Vdg. des Statth. v. 9. December 1896, G. u. V. B. Nr. 49, festgesetzt. Die Bestimmungen hinsichtlich der Kündigung und Räumung gemietheter Wohnungen 2c. im Curbezirke Meran wurden mit Kundm. des Statth. v. 25. Februar 1894, G. u. V. B. Nr. 11, verlautbart. **Mödling:** Mit dem n. ö. Landesges. v. 18. April 1897, L. G. u. V. B. Nr. 29, wurde eine Musik- und Verschönerungstaxe eingeführt. **Neudorf:** Mit Kundm. der Berghauptmannschaft Prag v. 26. Februar 1876, L. G. B. für Böhmen Nr. 33, V. B. des Ackerbau-Min. Nr. 19, wurde zur Sicherung der Mineralquellen des Bades Neudorf im pol. Bez. Tepl ein Schutzraum gegen Schurf- und Bergbauunternehmungen bestimmt. **Pierawarth:** Eine Badeordnung wurde mit der Vdg. der n. ö. Reg. vom 2. September 1835, Z. 42987, erlassen, eine Curtaxe mit Statth. Erl. v. 16. November 1859, Z. 41195, eine Musiktaxe mit Statth. Erl. v. 14. März 1866, Z. 13570, eingeführt. **Pörtschach am See:** Die Einhebung einer Curtaxe und die Erlassung einer Curtaxenordnung für den Curort Pörtschach am See wurde durch das kärnt. Landesges. v. 5. Mai 1896, L. G. u. V. B. Nr. 20, geregelt. Die Durchführung dieses Gesetzes erfolgte mit der Vdg. der L. R. v. 5. Juni 1896, L. G. u. V. B. Nr. 21, welche in den §§. 2 und 4b mit der Kundm. der L. R. v. 10. August 1896, L. G. u. V. B. Nr. 26, berichtigt wurde. **Püllna:** Mit der Kundm. der Statth. in Böhmen v. 8. Juni 1870, L. G. B. Nr. 45, wurde ein Schutzrayon gegen alle Schurf- und Bergbauunternehmungen für den dortigen Bitterwasserbrunnen festgestellt. **Rabka:** Die Einhebung einer Curtaxe wurde mit Decr. des Staats-Min. v. 3. Juni 1864, Z. 9942, an die Statth.-Commission in Krakau bewilligt. **Ranigsdorf:** Mit Kundm. der Wiener Berghauptmannschaft v. 26. August 1877, V. B. des Ackerbau-Min. Nr. 26, wurde zur Sicherung der Heilquelle Elisabethbrunnen zu Ranigsdorf, pol. Bez. Mähr.-Trübau, ein Schutzraum gegen Schurf- und Bergbauunternehmungen bestimmt. **Reichenau in N.-Oe.:** Mit dem n. ö. Landesges. v. 11. Jänner 1890, L. G. u. V. B. Nr. 8, wurde eine Musik- und Verschönerungstaxe eingeführt. **Rohr:** Mit der Kundm. der böhm. Statth. v. 11. März 1878, L. G. B. Nr. 16, wurde ein Schutzrayon gegen Bergbauunternehmungen für die Mineralquelle, genannt Kaiserquelle in der Loos, in der Catastralgemeinde Rohr, pol. Bez. Eger, festgestellt. **Roznau:** Die Verwaltung des Curtaxfonds und der Geschäfte der Curpolizei wurde mit dem Erl. des Min. des Inn. vom 20. April 1869, Z. 5043, an die Statth. in Mähren, der Gemeinde übertragen. **Saidschitz:** Mit der Kundm. der Statth. in Böhmen v. 28. Februar 1871, L. G. B. Nr. 10, wurde ein Schutzraum gegen Bergbauunternehmungen für den Bitterwasserbrunnen festgestellt. **Sangenberg:** Mit dem Erl. der

böhmischen Statth. v. 28. April 1896, Z. 61336, wurde der dortigen Badegesellschaft die Bewilligung zum Betriebe einer Wasserheilanstalt ertheilt. **Sasson:** Die Errichtung einer Bade- und Molkenheilanstalt wurde mit dem Erl. des Staats-Min. v. 29. Juni 1866, Z. 12186, an die gal. Statth. bewilligt. **Sauerbrunn bei Rohitsch:** Mit Kundm. der kärnt. Berghauptmannschaft v. 7. Juli 1877, V. B. des Ackerbau-Min. Nr. 18, wurde zur Sicherung der Heilquellen von Sauerbrunn bei Rohitsch ein Schutzraum gegen Schurf- und Bergbauunternehmungen bestimmt. **Scharatitz:** Die mähr. Statth. hat die auf dem Gebiete der Gemeinde Scharatitz entdeckte Bitterwasserquelle als Heilquelle erklärt und den Versandt derselben unter der Bezeichnung „Scharatitzer Bitterwasser“ bewilligt (Oesterr. Sanitätsw. 1896, S. 74). **Swoszowice:** Mit der Kundm. der Berghauptmannschaft Krakau v. 4. December 1888, L. G. u. V. B. Nr. 18 ex 1889, wurde der Schutzraum für die Mineralquellen in Swoszowice festgestellt. **Szczawnica:** Der Vorstand der Krakauer Gub. Comm. wurde mit Decr. des Min. des Inn. v. 14. Juli 1851, Z. 14653, ermächtigt, die Erhöhung der Curtaxe zu bewilligen; eine weitere Erhöhung der Curtaxe wurde mit dem Decr. des Min. des Inn. vom 21. Juni 1859, Z. 15421, an die L. R. in Krakau genehmigt. Die Bestimmung des Vorsitzes in der Brunnencommission erfolgte mit Erl. des Min. des Inn. v. 26. October 1870, Z. 12932, an die gal. Statth. Mit der Kundm. der gal. Statth. v. 8. Mai 1876, L. G. u. V. B. Nr. 16, wurde zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Territorium der Stadt Szczawnica keine, wie immer geartete Bergbauberechtigung ertheilt werden dürfe. **Teplitz-Schönau:** Wegen der Beschränkungen in Betreff des Kalkbrennens in der Umgebung von Teplitz während der Cursaison sieh den M. E. v. 25. März 1861, Z. 1152, an die Statth. in Böhmen (N. B. der böhm. L. St. S. 67), den Erl. der böhm. Statth. v. 12. Juli 1861, Z. 30162, und den Erl. des Staats-Min. v. 24. April 1865, Z. 3524. — Betreffs der Zulassung von Industrieanlagen bei Teplitz sieh den Erl. des Staats-Min. v. 20. November 1863, Z. 7004 (N. B. der böhm. L. St. S. 192). — Wegen der grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Curwesens in Teplitz-Schönau sieh das Landesges. v. 27. October 1868, L. G. B. Nr. 38. Mit der Kundm. der Berghauptmannschaft Prag v. 24. Juni 1875, L. G. B. Nr. 66, wurde ein Schutzraum für die Teplitzer Thermalquellen gegen schädliche Einwirkung des Bergbaues festgestellt.[1]) **Tobelbad:** Mit a. h. Entschl. v.

---

[1]) Aeltere Normen, betreffend den Curort Teplitz-Schönau: Maßregeln zur Emporbringung des Badeortes, Hofkzld. v. 26. Mai 1807, Z. 9988 (N. B. der böhm. L. St. Nr. 186). — Bestimmung der Curtaxe, Hofkzld. v. 25. Juli 1816, Z. 13665 (N. B. der böhm. L. St. Nr. 309). — In-

22. Juli 1893 wurde der Beschluß des steierm. Landtages v. 26. April 1893, betreffend den Verkauf des landschaftlichen Tobelbades genehmigt (Kundm. des Statth. in Steiermark v. 31. Juli 1893, L. G. u. V. B. Nr. 29). **Truskawiec:** Mit der Kundm. der Berghauptmannschaft in Krakau v. 16. Juni 1896, L. G. u. V. B. Nr. 43, wurde der Schutzrayon für die Heilquellen in Truskawiec festgestellt. **Tüffer:** Mit Kundm. der Berghauptmannschaft Klagenfurt v. 9. September 1876, V. B. des Ackerbau-Min. Nr. 62, wurde zur Sicherung der Heilquelle des F. J. Bades zu Tüffer ein Schutzraum gegen Schurf- und Bergbauunternehmungen bestimmt. **Unken:** Die Curordnung für den klimatischen Curort Unken wurde von der L. R. Salzburg am 21. Juni 1894, Z. 5277, genehmigt und im L. G. u. V. B. Nr. 24, verlautbart. **Vöslau:** Dem Curorte Vöslau wurde mit dem n. ö. Landesges. v. 2. October 1893, L. G. u. V. B. Nr. 52, die Bewilligung zur Einhebung einer Musik- und Verschönerungstaxe auf fünf Jahre ertheilt. **Wtelna:** Mit der Kundm. der Statth. in Böhmen v. 28. Februar 1871, L. G. B. Nr. 10, wurde ein Schutzraum gegen Bergbauunternehmungen für den Bitterwasserbrunnen festgestellt. **Zegiestow:** Mit Kundm. der Berghauptmannschaft in Krakau v. 28. Februar 1875, L. G. u. V. B. Nr. 35, wurde zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in einem Umkreise, dessen Mittelpunkt die in der Gemeinde Zegiestow befindliche Heilquelle bildet und dessen Radius 500 Klafter beträgt, keine wie immer geartete Bergbauberechtigung ertheilt werden dürfe.

---

12. Die Vorschriften über das Impfwesen.

Der Staatsverwaltung obliegt gemäß lit. d des §. 2 des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, die Leitung des Impfwesens[1]), den Gemeinden obliegt im übertragenen

---

struction für den Brunnenarzt, Decr. des böhm. Gub. v. 4. Febr. 1826, Z. 5447 (N. B. der böhm. L. St. S. 38). — Erneuerung der Vorschriften wegen der Zuweisung armer Kranker zur Badecur in das Teplitzer Spital, Vdg. des böhm. Gub. v. 22. Juni 1835, Z. 26269 (Prov. G. S. Bd. 17, Nr. 199, S. 338). — Anwendung der den Badeorten in Böhmen bezüglich der neu erbauten oder erweiterten Gebäude zugestandenen Gebäudesteuerbegünstigungen auf den Badeort Schönau, Hofkzld. v. 17. Mai 1837, Z. 1955 (Decr. des böhm. Gub. v. 1. Juni 1837, Z. 25230, Prov. G. S. Bd. 19, Nr. 147, S. 255). — Bemessung, Einhebung, Abfuhr und Verwendung der Curtaxgelder, Vdg. des böhm. L. Präs. v. 29. März 1839, Z. 1494, an das Leitmeritzer Kreisamt.

[1]) Sieh die Bem. zu lit. d des §. 2 des Reichssanitätsgesetzes auf S. 3 u. 4.

Wirkungskreise gemäß lit. d des §. 4 des bezogenen Gesetzes die Mitwirkung bei der öffentlichen Impfung.

Die Vorschriften über die Kuhpockenimpfung wurden mit dem an sämmtliche Länderstellen, außer an jene von Dalmatien [1]) ergangenen, in der P. G. S. Bd. 64, Nr. 105, und in den betreffenden Pr. G. S. kundgemachten, sowie im n. ö. L. G. B. Nr. 9 ex 1884, republicirten Hofkzld. v. 9. Juli 1836, Z. 13192, erlassen.

Hofkanzleidecret vom 9. Juli 1836, Z. 13192,

P. G. S. Nr. 105.

In der Anlage erhält die Landesstelle eine entsprechende Anzahl von Exemplaren der von Seiner k. k. Majestät höchst sanctionirten neuen Vorschrift über die Leitung und Ausübung der Kuhpockenimpfung zur allgemeinen Kundmachung und Darnachachtung mit der Bemerkung, daß es zwar zu Folge höchster Willensmeinung in Bezug auf die Entschädigungen der Impfärzte und auf die Impfprämien bei dem bisherigen Systeme zu verbleiben, jedoch die Länderstellen mit aller Genauigkeit und Strenge darüber zu wachen haben, damit der Staatsschatz nicht durch ungebührliche Aufrechnungen in dieser Beziehung in Anspruch genommen werde.

Auch wird die Landesstelle noch insbesondere auf die Bestimmung des §. 7, Abschn. I, der vorliegenden Instruction aufmerksam gemacht, daß den Militärärzten, welchen die Erlaubniß zur Impfung ertheilt wird, unter einem auch ein Exemplar dieser Instruction zur Darnachachtung mitzutheilen ist.

Vorschrift über die Kuhpockenimpfung in den k. k. Staaten.

(Auszugsweise.)

Abschnitt I.

Vorschrift in Bezug auf die Leitung.

§. 1. Die Oberleitung des Geschäftes der Kuhpockenimpfung führt in jeder Provinz die Landesstelle mittelst des bei derselben angestellten Sanitätsreferenten und Protomedicus, welcher letztere zugleich Impfungsdirector ist.

Das Amt des Protomedicus besteht nicht mehr.

---

[1]) Vgl. hiezu das weiter unten S. 542 abgedruckte Hofkzld. v. 30. Juli 1840, Z. 17742, und die Anm. hiezu.

§. 2. In den Kreisen eines Landes besorgt die besondere Leitung dieses Geschäftes das Kreisamt mittelst des Kreisarztes.

Der Erl. des Min. des Inn. v. 28. März 1889, Z. 4941 (Oesterr. Sanitätsw. S. 147), an die L. R. in Laibach, welcher den übrigen politischen Landesbehörden zur Kenntnißnahme und analogen Veranlassung abschriftlich mitgetheilt wurde, ordnet an: „In Erledigung des . . . . Berichtes über die zum Zwecke der Controle des öffentlichen Impfgeschäftes, sowie der Richtigkeit der diesfälligen Berichterstattung angeordneten Maßnahmen wird die k. k. . . . aufgefordert, die unterstehenden politischen Behörden anzuweisen, die von allen Impfärzten stets rechtzeitig anzuzeigenden Termine über die in ihren Bezirken zur Durchführung gelangenden öffentlichen Impfungen und Revisionen in genauer Evidenz zu halten, damit die Amtsärzte in die Lage kommen, durch fallsweise Inspectionsreisen oder gelegentlich der Sanitätsbereisung sowie sonstiger Amtshandlungen die Aufsicht über die Durchführung des Impfgeschäftes durch persönliches Erscheinen am Impf- oder Revisionstermine wirksam, wenn auch nur stichprobenweise, führen zu können."

Der Erl. des Min. des Inn. v. 5. März 1896, Z. 5009 (Oesterr. Sanitätswesen S. 167), an die L. R. in Salzburg, welcher den übrigen politischen Landesbehörden zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt wurde, ordnet an: „In Erledigung des Berichtes über das Impfungsergebniß im J. 1895 wird der Landesregierung mit Rücksicht auf den im Berichte erwähnten Umstand, daß von einer bezirksärztlichen Controle der Thätigkeit der Impfärzte auf den Impfsammelplätzen regelmäßig abgesehen wird, weil ein hiefür ausgeworfenes, eigenes Pauschale fehle und sich zur Zeit der Impfung im Sinne des h. o. Erl. v. 28. März 1889, Z. 4941, keine anderweitige Gelegenheit zu Dienstreisen der Amtsärzte ergebe, eröffnet, daß der angezogene h. o. Erl. keineswegs dahin auszulegen ist, als ob die Controle der Impfung durch die Bezirksärzte nur anläßlich anderweitiger Dienstreisen vorzunehmen wäre. Das Min. des Inn. legt vielmehr Gewicht auf die fallweise unmittelbare Controle der Impfärzte auf den Impfsammelplätzen durch die Amtsärzte und sind dieselben, falls sich anderweitige Dienstreisen zu dieser Zeit nicht ergeben sollten, hie und da eigens auf Kosten ihres Reisepauschales mit dieser stichprobenweise vorzunehmenden Nachschau zu betrauen, welche ihnen auch zur sanitätspolizeilichen Inspicirung in anderer Richtung Anlaß bieten und spätere Inspicirungsreisen im gleichen Zwecke vermeiden lassen wird. Ebenso werden aber andererseits die Amtsärzte Anlaß zu nehmen haben, bei sich darbietenden Gelegenheiten auch außerhalb der Impfzeit einzelne Impflinge auf das Ergebniß der ausgewiesenen Impfung zu

revidiren. Ueber die Art der Controle des Impfgeschäftes ist im jährlichen Impfberichte regelmäßig zu berichten." Sieh hiezu auch den Erl. der steierm. Statth. v. 18. Mai 1897, Z. 14797 (Oesterr. Sanitätsw. S. 284), betreffend die Bestreitung der bei der Revision der Impfungen erwachsenden Reiseauslagen der Amtsärzte aus dem Reisepauschale derselben.

§. 3. Niemand darf die Kuhpockenimpfung ausüben, als geprüfte Aerzte und Wundärzte.[1])

§. 6. Auch Militärärzte, welche die Vaccination an Civilkindern ausüben wollen, müssen von den vorgeschriebenen Civilbehörden die Erlaubniß dazu erhalten, und diese kann ihnen nur mit der Bedingniß ertheilt werden, daß sie sich genau an die den Civilärzten deswegen gegebene Instruction, welche ihnen daher mitzutheilen ist, halten, und wie diese, die vorgeschriebenen Berichte an das Kreisamt oder Gubernium einsenden, je nachdem sie in einem Kreise, oder in der Hauptstadt der Provinz, ihre Impfungen vorgenommen haben.

Dagegen haben ihnen auch die nämlichen Vortheile und Genüsse zu Statten zu kommen, welche den bei dem Impfungsgeschäfte verwendeten Civilärzten bewilligt sind.

§. 7. Es muß genau dafür gesorgt werden, daß immer guter, so viel möglich frischer und echter Kuhpockenstoff vorräthig sei, und an alle Impfärzte, die desselben bedürfen, zu allen Zeiten versendet werden könne.

Dem öffentlichen Sanitätspersonale und den Impfärzten wurde mit dem Hofkzld. v. 18. November 1841, Z. 35778 (Pr. G. S. f. Dalmatien, S. 519, Galizien Bd. 24, Abth. 1, S. 2, Steierm. Bd. 23, Nr. 221, S. 324, S. d. n. ö. Sanitätsg. S. 394), zur Pflicht gemacht, den sonstigen im Lande prakticirenden Privatärzten und Wundärzten und den Thierärzten aber zur zwanglosen Aufgabe gemacht, über den Bestand der originären, zur Impfung der Menschen mit Erfolg geeigneten Kuhpocke, die entsprechenden Erhebungen und Nachforschungen zu pflegen und im Auffindungsfalle mit der davon genommenen Lymphe Impfungen an Kindern und Kühen vorzunehmen und den Erfolg genau zu beobachten, ferner über die Möglichkeit der Regenerirung der echten Pocke durch die Einimpfung des vorhandenen humanisirten Stoffes bei den Kühen Versuche anzustellen, wozu insbesondere der Landthierarzt anzuweisen ist.

§. 8. Dafür hat vorzüglich in der Hauptstadt der Protomedicus, und im Kreise der Kreisarzt zu sorgen, welche allen

[1]) Der Schlußsatz des §. 3, sowie die §§. 4 u. 5 enthalten nur Uebergangsbestimmungen.

Impfärzten, die eines Impfstoffes bedürfen, selben zu allen Zeiten unentgeltlich mittheilen, oder übersenden müssen. Zu diesem Ende soll an dem Orte, wo das Gubernium oder das Kreisamt seinen Sitz hat, das ganze Jahr hindurch geimpft, und auf diese Art eine eigene Impfungsanstalt unterhalten werden, in der man ununterbrochen Kinder vaccinirt, von denen der Impfstoff theils aufgesammelt, theils sogleich fortgepflanzt wird.

In neuerer Zeit findet die Gewinnung animaler Lymphe immer größere Verbreitung, so daß meist mit dieser Lymphe geimpft und die Fortpflanzung des Impfstoffes durch Impfung von Arm zu Arm immer mehr und mehr zurücktritt.

In der Hauptstadt erhalten die Impfärzte den benöthigten Impfstoff vom Impfdirector, in den Provinzen vom Kreisamte. Dieses verschreibt selben vom Gubernium, wenn der vom Kreisarzte gesammelte Vorrath ausgeht.

Die §§. 9 bis 11 handeln vom Impfstoff.

§. 12. Sollte die Kuhpockenimpfung das leisten, was durch selbe für die Menschheit bewirkt werden kann, d. i. größtmöglichste Verminderung, und endlich gänzliche Ausrottung der Kinderblattern; so muß selbe allgemein verbreitet werden. Dies kann nur geschehen, wenn

Erstens das Volk in Hinsicht derselben richtige Begriffe erlangt, und die Vortheile davon kennen lernt, wornach es nicht fehlen kann, daß die Kuhpockenimpfung nicht allgemein Eingang finden sollte.

Zweitens müssen aber für das bereitwillige Volk auch allenthalben Impfärzte in zureichender Zahl vorhanden sein, durch welche es, und besonders der minder bemittelte Theil desselben, dieser Wohlthat unentgeltlich theilhaft werden kann.

§. 13. Ersteres kann vorzüglich bewirkt werden:

a) Durch Seelsorger, Volkslehrer und Schullehrer. Zweimal des Jahres soll diese Angelegenheit vorschriftsmäßig von der Kanzel dem Volke ans Herz gelegt werden; aber auch außerdem sollen die erstgenannten Classen von Menschen keine Gelegenheit, wozu Todesfälle an Kinderblattern ganz besonders geeignet sind, ungenützt lassen, die Menschen für die Kuhpockenimpfung empfänglich zu machen, und zwar um so mehr, da Privatunterredungen gewöhnlich leichter Eingang finden, als der Unterricht von der Kanzel.

Sieh den Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 9. Juli 1891, Z. 9043, an alle Landesschulbehörden (Oesterr. Sanitätsw. S. 204), betreffend die Förderung der Schutzpockenimpfung seitens der Volksschulorgane, den Erl. der L. Sch. R. in Böhmen v. 20. März 1891, Z. 6292 (Oesterr. Sanitätsw. S. 205), betreffend die Förderung der Impfung, den Erl. des Min. des Inn. v. 12. Juli 1891, Z. ad 8509, an alle Landesbehörden (Oesterr. Sanitätsw. S. 246), betreffend die Förderung der Impfung in den Volksschulen, den Erl. des steierm. Statth. v. 20. Februar 1896, Z. 4026 (Oesterr. Sanitätsw. S. 110), betreffend die Förderung der Impfung. — Die L. R. in Kärnten setzte mit dem Erl. v. 13. Mai 1892, Z. 6400, die Unterbehörden in Kenntniß, daß die Mehrkosten, welche sich in Folge der in den Volksschulen durchzuführenden Impfungen ergeben, vom Landesfonds getragen werden (Oesterr. Sanitätsw. S. 181).

b) Durch das Beispiel der Güterbesitzer, der oberen Classen von Menschen, der Landesbeamten, welches um so wirksamer sein wird, wenn das gemeine Volk Gelegenheit erhält, an deren Kindern den Verlauf der Kuhpockenimpfung zu beobachten. Diese sollen daher der an ihren Kindern vorgenommenen Impfung die größtmöglichste Publicität geben.

Die lit. c ordnet die Verbreitung (nunmehr ganz veralteter) Volksschriften an.

d) Ungeblatterte, welche nicht ein Certificat der überstandenen Kuhpockenimpfung aufweisen können, sollen kein Stipendium erlangen, auch in kein öffentliches unentgeltliches Erziehungsinstitut u. s. w. aufgenommen werden können. Auch sind jene Personen, welche um Betheilungen von den Armeninstituten anlangen, oder dieselben bereits genießen, wenn sie die periodischen Beträge abholen, zu befragen: ob sie ihre Kinder haben vacciniren lassen? wobei ihnen im Verneinungsfalle zu bedeuten ist, daß sie ihre Kinder um so gewisser bei erster Gelegenheit vacciniren lassen, und sich darüber mit den Impfungszeugnissen auszuweisen haben, als im widrigen Falle ihnen nicht nur keine neue oder größere Betheilung mehr ertheilt, sondern die bereits zugewiesene entzogen werden würde.

Mit Vdg. des Min. des Inn. v. 29. März 1852, Z. 3980 (G. u. V. B. für das Küstenland Nr. 114), an die Statth. in Küstenland und Dalmatien, sowie mit dem Erl. des H. M. v.

26. April und 26. September 1852, Z. 2667 und Z. 7333, an die Central-Seebehörde in Triest (Umlaufsvdg. der dalm. Statth. v. 21. October 1852, L. G. B. Nr. 232) wurde angeordnet, daß die Seeleute der österr. Handelsmarine sich vor ihrer Einschiffung über die bestandene Impfung auszuweisen haben. — Ueber die Impfung und Nachimpfung von Tabakfabriksarbeitern sieh den Erl. der Gen. Dir. der Tabakregie v. 9. Jänner 1886, Z. 442 (V. B. Beil. der Gen. Dir. der Tabakregie Nr. 1). — Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 14. August 1887, Z. 14298 (Norm. S. der böhm. Statth. Nr. 308, V. B. für das Volksschulwesen in Böhmen Nr. 28), wurde die böhm. Statth. aus Anlaß einer Blatterepidemie, welche unter ungeimpften Kindern in einer Kinderbewahranstalt zum Ausbruche kam und sich rapid verbreitete, beauftragt, der Wiederholung solcher Vorfälle durch Anordnung der Impfung aller, den Kinderbewahranstalten und Kindergärten jeder Art zugeführten ungeimpften Kinder vorzubeugen und die Impfung im ganzen Lande durch umfassende und nachdrucksvolle Handhabung der in dem Hofkzld. v. 9. Juli 1836, Z. 13192, angegebenen Mittel zur Förderung der Impfung zu verallgemeinern.

Das Justizministerium hat mit der Vdg. v. 11. December 1888, Z. 21459 (Oesterr. Sanitätsw., Jahrg. 1889, S. 15), Nachstehendes angeordnet: „Mit Rücksicht auf die große Gefahr, welche durch den Ausbruch der Blatternkrankheit in einer dicht belegten Strafanstalt sowohl für die Sträflinge, das Beamten- und Aufsichtspersonale, als auch für die Bevölkerung in der Umgebung der Strafanstalt herbeigeführt wird, findet das Justizministerium auf Grund des Gutachtens des Ob. San. R. anzuordnen, wie folgt: 1. Jeder in eine Strafanstalt eingelieferte Sträfling ist von nun an nach seinem Eintritte in die Strafanstalt, sobald es seine Gesundheitsverhältnisse gestatten, der Impfung, und falls er schon geimpft war, der Revaccination zu unterziehen. 2. Zur Impfung und Revaccination ist ausschließlich animale Lymphe zu verwenden. 3. Bei Ausführung der Impfung und Revaccination ist strenge nach den Regeln der Antiseptik vorzugehen. 4. Wenn an dem Orte, wo sich eine Strafanstalt befindet oder in dessen Umgebung, die Blatternkrankheit epidemisch auftritt, oder aufzutreten droht, so haben sich alle in der Strafanstalt befindlichen Sträflinge, welche nicht bei ihrer Einlieferung geimpft oder revaccinirt wurden, sowie alle in der Strafanstalt dienstlich verkehrenden Personen, der Impfung, bezw. der Revaccination zu unterziehen."

e) Den Seelsorgern ist es zur Pflicht zu machen, bei der Impfung in ihrem Kirchsprengel zu erscheinen, um sowohl hiedurch als noch mehr durch Gründe der Moral und Religion dem Volke Beruhigung und Zutrauen zu der Impfung einzuflößen.

Ebenso sind die Ortsbehörden verpflichtet, einen Beamten bei jeder Hauptimpfung gegenwärtig sein zu lassen, so wie auch der Gemeindevorstand künftig hiebei zu erscheinen hat. Beide haben ferner das dem Impfarzte angeordnete Tagebuch, worin vorzüglich die echten Impfungen ersichtlich zu machen sind, nach jedem Tage bei der Impfung und bei der Nachsicht mit Gewissenhaftigkeit zu unterfertigen, welche Unterfertigung und Bestätigung auch dem Seelsorger zur Pflicht gemacht wird.

Mit Decret des Min. des Inn. v. 12. Juli 1849, Z. 15081, wurde dem n. ö. Landespräsidium eröffnet, daß von der Abordnung eines Beamten abzusehen sei, außer wenn die Impfung am Sitze der Ortsobrigkeit vorgenommen werde und wenn sich in einer Impfstation besondere Umstände ergeben und in Folge derselben eine Nachimpfung eingeleitet werden müsse. — Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 8. Mai 1872, Z. 6038, an den Statth. in Oberösterreich, wurde letzterer ersucht, dem Landesausschusse zu eröffnen, daß es bei dem Entfallen der regelmäßigen Intervention eines politischen Beamten umsomehr nothwendig erscheine, bei der Ausschreibung der öffentlichen Impfungen die Gemeindevorsteher zur persönlichen Intervenirung bei derselben dringend aufzufordern. — Daß die Intervenirung eines politischen Beamten bei den Impfungen in der Regel zu unterbleiben habe, wurde bereits mit dem St. M. E. v. 25. August 1864, Z. 10884, an den Statth. in Steierm. (Macher, Handbuch der Sanitätsg., Bd. 7, Nr. 178, S. 265) ausgesprochen.

f) Die Zöglinge der Waisenhäuser, und von was immer für Versorgungsanstalten des Staates, müssen alle vaccinirt werden, im Falle sie der Vaccination noch bedürfen.

§. 14. Um in den Provinzen eine zureichende Anzahl thätiger Impfärzte zu erhalten, soll es

a) allen Kreisärzten, Stadt- und Landphysikern zur besondern Pflicht gemacht werden, die Kuhpockenimpfung nach ihren Kräften zu verbreiten, und bei allen minder Bemittelten selbe unentgeltlich vorzunehmen.

b) Allen Aerzten und Wundärzten, welche nicht schon laut §. 4 zur Impfung befähigt sind, und daher auch erst darum in den Hauptstädten bei der Landesstelle, im Kreise aber beim betreffenden Kreisamte ansuchen, soll, wenn im ersten Falle der an der öffentlichen Impfanstalt angestellte Arzt, im letztern aber der Kreisarzt

dazu einrathet, die Erlaubniß zur Kuhpockenimpfung ertheilt werden.

c) Alle Aerzte und Wundärzte, welche beim Kreisarzte oder bei dem an der öffentlichen Impfanstalt in der Hauptstadt angestellten Arzte sich melden, um den erforderlichen Unterricht in der Kuhpockenimpfung einzuholen, müssen auch zu demselben zugelassen werden, und Niemand darf, bei schwerer Ahndung, abgewiesen werden.

d) Auf Impfärzte, welche sich durch die Kuhpockenimpfung besondere Verdienste erwerben, soll bei Beförderungen Rücksicht genommen werden, auch sollen den ausgezeichnetsten außerordentliche Belohnungen ertheilt werden.

e) Für Gegenden, wo der Kreisarzt, die Landphysiker und Wundärzte nicht zureichen, sollen eigene Impfärzte bestimmt und zur Impfung dahin abgesandt werden, um vom halben April bis Ende October daselbst allgemein Kuhpockenimpfungen vorzunehmen.

§. 15. Kinderblatterimpfungen dürfen nirgends und unter keinerlei Bedingung vorgenommen werden, da selbe sehr ansteckend sind, und daher so leicht verbreitet werden.

Das Einimpfen aus Pusteln Blatterkranker (Kinderblatterimpfung, Variolisation) war die ursprüngliche Art der Impfung; sie fand wegen der großen Gefahr der Ansteckung wenig Anklang, obgleich sie in Oesterreich, und zwar zuerst mit der Reg. Vdg. v. 16. Jänner 1796 empfohlen wurde; die Impfung wurde erst dann verbreitet, als der deutsche Arzt Dr. Jenner in England die Kuhpockenimpfung entdeckte, wodurch es möglich wurde, den Vorimpfling immer mit animaler Lymphe zu impfen und mithin die Impfung aus Menschenblattern zu vermeiden. (Sieh den Auffatz: Dr. Pasqual Josef Ritter von Ferro, der Begründer der Kuhpockenimpfung in Oesterreich, im Oesterr. Sanitätsw. Nr. 45 ex 1896.)

§. 16. In Hinsicht der Ausweise über Kuhpockenimpfung ist sich folgendermaßen zu benehmen:

a) Die Kreisämter erhalten von den Kreis- und anderen Impfärzten ganzjährig mit Ende November die Impfungsausweise in Tabellenform; Kreisämter sowohl als Impfärzte werden daher mit hiezu geeigneten gedruckten Tabellen nach Erforderniß betheilet.

b) Gleichzeitig mit den erst erwähnten Ausweisen der Impfärzte müssen die Dominien und Magistrate verläßliche Namensverzeichnisse der Individuen, welche auf ihren Gütern oder in Städten die Kuhpocken im Jahre echt

überstanden haben, an die Kreisämter einsenden, wozu sie Mustertabellen erhalten.

Hierdurch wird eine Controle gegen die Berichte der Impfärzte erlangt.

c) Die Kreisämter haben ihre Ausweise (denen die Ausweise der Impfärzte beigeschlossen sein müssen, welche sie aber wieder zurück erhalten) längstens bis Ende Januar des neu eintretenden Jahres an die Landesstelle zu befördern, auch in dem Falle, wenn ein Dominium oder Magistrat in Einsendung seines Verzeichnisses zurück geblieben wäre, von welchem die Kreisämter ohnehin auch später den erforderlichen Gebrauch machen können

d) An die Hofstelle werden von den Länderstellen ganzjährige Provinzausweise, welche nach der beigeschlossenen Mustertabelle verfaßt sein müssen, längstens bis 1. Mai des nämlichen Jahres eingesendet.

Die kreisämtlichen Eingaben sind diesen Provinzausweisen nur in solchen Fällen beizulegen, in welchen die Landesstelle aus besondern Ursachen hiezu sich verpflichtet hält.

Die Berichterstattung über die Impfung hat sich wesentlich verändert. Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 13. November 1871, Z. 12089, wurde der Inhalt, die Form und die Vorlage des nach §. 10 des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, zu erstattenden jährlichen Landes-Sanitätsberichtes festgestellt. Dieser Sanitätsbericht besteht aus Theilberichten und einem Ergänzungsberichte. Die Theilberichte sind gemäß §. 7 der mit dem bezogenen M. E. hinausgegebenen Instruction einzeln vorzulegen. Der Theilbericht O über die öffentlichen Impfungen auf den Impfsammelplätzen ist noch im Laufe desselben Jahres vorzulegen. In Folge dieser Anordnung hat sich der Termin für die Vorlage der bezirkshauptmannschaftlichen Berichte verkürzt und bestehen diesfalls in den Ländern verschiedene Anordnungen; so wurde z. B. in Steiermark mit Statth. Vdg. v. 28. Juli 1886, Z. 12687 (Oesterr. Sanitätsw. Jahrg. 1890, S. 535) angeordnet, daß die von den politischen Behörden gesammelten Impfoperate der in den betreffenden Verwaltungsbezirken befindlichen Impfärzte bis 15. October jeden Jahres vorzulegen sind, während z. B. in Niederösterreich mit der Impfinstruction der Statth. v. 10. Mai 1879, L. G. u. V. B. Nr. 9 ex 1884, der 15. November, in Galizien mit P. 36 des Statth. Erl. v. 12. April 1890, Z. 18936 (Oesterr. Sanitätsw. S. 470), der letzte November als Termin für die Vorlage des Haupt-Impfelaborates gegeben wurde.

Ueber die Verfassung des Theilberichtes O wird in dem Aufsatze: „Der Sanitätsjahresbericht" im Oesterr. Sanitätsw. Nr. 35 ex 1895, S. 326, Nachstehendes bemerkt: Nachdem der Bericht lit. O über alle Impfungen Nachweisungen liefern soll, genügt es heute nicht mehr, dieselben auch nur auf die Impfsammelplätze und auf die Erstimpfungen allein zu beschränken. Außer den Erstimpfungen sind die Revaccinationen, außer den öffentlichen Impfungen auf Sammelplätzen auch die Noth- und Schülerimpfungen in Betracht zu ziehen. Der Bericht lit. O wird daher sich auf alle erwähnten Arten der Impfungen und Revaccinationen erstrecken und in jedem Bezirke zum mindesten aus 4, im Falle aufgetretener Blatterngefahr aber aus 6 Theilen bestehen müssen, nämlich:

1. über Impfungen, 2. über Revaccinationen auf Impfsammelplätzen,
3. über Impfungen, 4. über Revaccinationen bei Schulkindern,
5. über Impfungen, 6. über Revaccinationen anläßlich Blatterngefahr (Nothimpfungen).

Bezüglich der **Revaccination** und der **Nothimpfung** sieh unten auf S. 542 das Hofkzld. v. 30. Juli 1840, Z. 17742. Die Zahl und der Erfolg der Nothimpfungen und Revaccinationen sind nach dem Erl. des Min. des Inn. v. 7. September 1885, Z. 14291, in den jeweiligen periodischen Blattern-Rapportstabellen, außerdem aber auch in den vorgeschriebenen Impfjournalen in einem abgesonderten Ausweise ersichtlich zu machen (Oesterr. Sanitätsw. Jahrg. 1895, S. 326).

Ueber die **Schülerimpfungen** wurden mit dem an alle polit. Landesbehörden ergangenen Erl. des Min. des Inn. v. 12. Juli 1891, Z. ad 8509 (Oesterr. Sanitätsw. S. 246), Anordnungen getroffen.

Der in lit. b des §. 16 des Impfnormales angeführte Ausweis wird gegenwärtig nicht mehr geliefert.

Abschnitt II.

Vorschrift für Aerzte und Wundärzte, welche der Kuhpockenimpfung sich widmen.

§. 1. Aerzte und Wundärzte, welche die Kuhpockenimpfung vornehmen wollen, haben sich nach Abschnitt I, §. 4, zu benehmen.

§. 2. Sie sind verbunden, sich dabei ganz und genau nach den hier gegebenen Vorschriften zu benehmen. Wer dagegen handelt, verliert das Recht, weiter eine Kuhpockenimpfung vorzunehmen und hat auch andere der Größe des

aus seinem Vergehen erfolgten Nachtheiles angemessene Ahndungen zu erwarten.

§. 3. Um die Kuhpockenimpfung mit Vortheil und Sicherheit ausüben zu können, müssen Impfärzte sich die genaueste Kenntniß des Verlaufes der Kuhpocken und die Charakteristik derselben eigen gemacht haben. Sie müssen die Anomalien derselben, wie auch die Verhältnisse, unter denen sie zu entstehen pflegen, kennen, um unechte Kuhpocken, welche vor Kinderblattern nicht sichern, sogleich von echten zu unterscheiden, um das vermeiden zu können, was deren Erzeugung befördert. Sie müssen Alles wissen, was auf die zuverlässigste Art zu impfen, auf die Aufsammlung und Aufbewahrung des Impfstoffes, auf die Wahl der Subjecte, der Zeit zur Impfung, auf die Behandlung der Impflinge und endlich auf andere allgemeine Vorsichtsmaßregeln, die bei diesem wichtigen Geschäfte zu beobachten sind, Bezug hat.

Die §§. 4—10 enthalten eine Beschreibung des Verlaufes der echten Kuhpocke und der §. 10 eine Darstellung des Unterschiedes der sogenannten Varioloiden von den wahren Menschenblattern. Diese letztere Darstellung ist überholt und findet sich eine der gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntniß entsprechende Beschreibung in dem Gutachten des obersten Sanitätsrathes über die Beziehungen der Varicellen zu den Blattern (Blg. zu Nr. 1 des Oesterr. Sanitätsw. Jahrg. 1892, auch abgedruckt auf S. 296 ff. des III. Bandes des Mayrhofer'schen Handbuches für den polit. Verwaltungsdienst, 5. Aufl.). — Das Ministerium des Innern hat mit dem an alle polit. L. B. ergangenen Erl. v. 21. Jänner 1892, Z. 26342 ex 1891 (Oesterr. Sanitätsw. S. 41), Folgendes angeordnet: „Das Min. des Inn. hat aus den periodischen Berichten über Infectionskrankheiten entnommen, daß die Erkrankungen an Varicellen (Feucht- oder Windpocken, Schafblattern) vielfach als Blatternerkrankungen (Variola und Variolois) angesehen und als solche in die Blatternrapporte aufgenommen werden. Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Anschauungen über diese Infectionskrankheiten, nach welchen die Varicellen als eine besondere, von der Blatternkrankheit wesentlich verschiedene Krankheitsform zu betrachten sind, findet das Min. des Inn. nach Einholung des Fachgutachtens des obersten Sanitätsrathes, welches in der Beilage zu Nr. 1 des Oesterr. Sanitätsw., Jahrg. 1892, veröffentlicht worden ist, zu bestimmen, daß die in diesem Gutachten dargelegten Gesichtspunkte fortan bei der Evidenzhaltung und sanitätspolizeilichen Intervention im Falle des Auftretens dieser Erkrankungen allgemein zur Richtschnur genommen werden.

Es wird demnach in Hinkunft über die Erkrankungen an Varicellen, als einer eigenen infectiösen Krankheitsform, abgesondert von der Berichterstattung über Blattern, einschließlich die als Variolois bezeichnete mildere Form derselben, zu berichten sein. Die k. k. Bezirksärzte sind anzuweisen, sich mit den im oberwähnten Gutachten des obersten Sanitätsrathes angegebenen Unterscheidungsmerkmalen zwischen Varicellen und Blattern genauestens vertraut zu machen, und ist allen Districts-, Gemeinde- und praktischen Aerzten die vom obersten Sanitätsrathe gegebene Charakteristik der Varicellen bekannt zu geben. Unter Varicella ist zu verstehen: (Es folgt nunmehr die vom obersten Sanitätsrathe gegebene Beschreibung der Varicellen und fährt der Erlaß sodann fort:) Desgleichen haben im Sinne der Anträge des obersten Sanitätsrathes hinsichtlich der sanitätspolizeilichen Vorkehrungen bei Ausbruch der Varicellen nachstehende Maßnahmen zur allgemeinen Durchführung zu kommen: 1. Varicellenkranke sind von allen an Blattern, auch von der an der leichtesten Form derselben (Variolois) erkrankten Personen sorgfältigst isolirt unterzubringen und zu pflegen. Ueberhaupt dürfen unter keinerlei Umständen an einem Bläschenausschlag erkrankte Personen, wenn die Natur desselben als Blatternausschlag nicht sichergestellt ist, in directer oder indirecter Gemeinschaft mit Blatternkranken verpflegt werden, und sind auch alle zweifelhaften Blatternerkrankungen in separirte Verpflegung zu stellen. 2. Da an Varicellen zumeist nur Kinder erkranken, haben sich die Isolirungsmaßregeln insbesondere auf diese zu erstrecken, und ist hier wie bei anderen Infectionskrankheiten die unmittelbare oder mittelbare Einschleppung der Krankheit in Schulen, Kindergärten, Erziehungs- und Pflegestätten, sowie Zusammenkunftsorte der Kinder überhaupt, desgleichen die Weiterverbreitung der Krankheit durch diese Gemeinschaften hintanzuhalten. 3. Insoferne sich in einem besonderen Falle der Verdacht ergibt, daß es sich nicht um Varicellen, sondern um eine milde Form von Blattern handeln könnte, ist vorsichtshalber auf die Impfung, bezw. Revaccination der in der nächsten Umgebung des Kranken verkehrenden Personen Bedacht zu nehmen. 4. Hingegen ist bei constatirtem Charakter der Krankheit als Varicella von der Durchführung der Nothimpfung, welche bei dem constatirten Auftreten von Blattern niemals außer acht gelassen werden darf, abzusehen. 5. Varicellen sind ebenso wie Blattern in genauer Evidenz zu halten, und ist bei beiden, um die bisherigen Erfahrungen über das Verhalten derselben zum Impfschutze näher kennen zu lernen, der Impfzustand der Kranken wahrheitsgemäß zu constatiren und in der ärztlichen Infectionskrankheitsanzeige sowohl über Blattern als über Varicellen genau anzugeben, ob die erkrankte Person geimpft sei, und wie viele sichtbare Impfnarben die Impfung zurückgelassen habe, eventuell ob und wann sie wieder geimpft worden

ist. 6. Die Desinfectionsmaßregeln bei Varicella haben sich insbesondere auf die mit dem kranken Körper in Berührung gekommenen Effecten, namentlich Leib- und Bettwäsche, in welcher Beziehung Auskochen in Seifenwasser genügt, sowie auf gründliche Reinigung und Lüftung der vom Kranken bewohnten Localität, Verbrennung des Kehrichts aus derselben zu erstrecken. Da Erkrankungen an Varicellen manchmal schwer von Varioloiden oder modificirten Blattern zu unterscheiden sind, ein Verkennen dieser beiden heterogenen Krankheitsformen aber von schwerwiegenden Folgen begleitet sein könnte, werden bei dem Auftreten von Varicellen die k. k. Bezirksärzte, soweit es sich um die Erhebung und Einleitung sanitätspolizeilicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Krankheit handelt, in eben derselben Weise, wie bei dem Vorkommen von Blattern, persönlich zu interveniren haben." — Laut Erl. der Statth. in Zara v. 2. Mai 1893, Z. 9957 (Oesterr. Sanitätsw. S. 172), hat das Min. des Inn. mit dem Erl. v. 20. April 1893, Z. 9411, angeordnet, daß den Aerzten Dalmatiens der Erl. v. 21. Jänner 1892, Z. 26342 ex 1891, in Erinnerung gebracht werde, und daß darauf zu sehen sei, daß bei dem Auftreten von Varicellen die k. k. Bezirksärzte, soweit es sich um die Erhebung und Einleitung sanitätspolizeilicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Krankheit handelt, in eben derselben Weise, wie bei dem Vorkommen von Blattern persönlich interveniren.

Die §§. 11—31 enthalten den Vorgang bei der Impfung.

§. 32. Noch sind folgende allgemeine Vorschriften von allen Impfärzten zu befolgen:

Schlägt die Impfung das erste Mal nicht an, so muß dieselbe wiederholt werden; und gelingt sie in einem Jahre auch wiederholt nicht, so wird dieselbe im nächsten wieder vorgenommen.

Die erst angeführte Wiederholung der Impfung in demselben Jahre kann aber nur dann stattfinden, wenn dieselbe mit den übrigen Berufsgeschäften des Impfarztes vereinbarlich ist; denn es wäre Verlust, wenn der Impfarzt wegen eines oder ein Paar Kindern, bei denen die Impfung nicht anschlug, noch länger an demselben Orte verweilen sollte, um an diesen die Impfung noch einmal vorzunehmen, da er es inzwischen versäumte, die Kinder ganzer Ortschaften zu vacciniren.

§. 33. Jeder Impfarzt muß seine Impflinge während des Verlaufes der Kuhpocke sorgfältig beobachten, um von der Echtheit dieser, und von der Sicherstellung jener vor den Menschenblattern versichert zu sein. In dieser Hinsicht bleibt es zwar die Pflicht der Impfärzte, die in ihrem Wohnorte

oder sehr nahe demselben befindlichen Impflinge, deren Besuch mit keinen weiteren Auslagen für den Staatsschatz verbunden ist, wenigstens zweimal zu besichtigen und den Verlauf der Vaccine in ihrem Protokolle anzumerken, für die von ihrem Wohnorte weiter Entfernten hat aber nur eine Nachsicht, und zwar am achten Tage zu geschehen, die in Aufrechnung gebracht werden kann.

§. 34. Das Impfen in sogenannten Concurrenzorten kann noch ferner stattfinden, wobei in jenen Gegenden, wo die Pfarren sehr ausgedehnt sind, außer den Pfarrorten für den Umkreis einer Stunde noch andere Orte außer dem Pfarrorte als Impfsammelplätze bestimmt werden können.

Diese Concurrenzorte haben die Kreisämter über Einvernehmen der Bezirksobrigkeiten und Landphysiker ein für alle Mal festzusetzen; jedoch soll es dem Impfarzte oder der Obrigkeit unbenommen bleiben, diesfalls nach Umständen nothwendige oder zweckmäßig erscheinende Abänderungen in Vorschlag zu bringen.

Die Seelsorger sind verpflichtet, in jedem Märzmonate einen Ausweis über die im vergangenen Jahre gebornen Kinder zu verfassen, und denselben unmittelbar an die politischen Ortsobrigkeiten zu übergeben, welche ihn alsdann nebst einem separirten Ausweise, enthaltend die Rubriken:

a) der in früheren Jahren nicht Geimpften,
b) der zwar Geimpften, bei denen aber unechte Pocken erschienen, oder bei denen die Impfung nicht gehaftet hat, und endlich
c) der in dem Impfbezirke inzwischen übersiedelten Individuen, die sich über die überstandenen Kuhpocken oder Menschenblattern nicht ausweisen können,

dem Impfarzte zu seinem Amtsgebrauche zu übersenden haben.

Das Min. des Inn. hat mit dem Erl. v. 23. September 1887, Z. 16414, anläßlich der in dem Berichte einer Bezirksbehörde über den unbefriedigenden Impfzustand in einer Gemeinde Böhmens enthaltenen Bemerkung, daß die zahlreichen Zuwanderungen fremder Familien mit ungeimpften Kindern der Gemeindeverwaltung häufig unbekannt bleiben, die böhmische Statth. aufmerksam gemacht, daß die Matrikenauszüge über die seit der letzten Impfperiode geborenen Kinder keineswegs als das einzige Materiale zur Verzeichnung der Impflinge zu dienen haben, sondern, daß alle Jahre nach den Bestimmungen des Impfnormativs vom J. 1836 auch die zugewanderten un-

geimpften Kinder durch die Gemeindeverwaltung ausfindig zu machen und in das Impflingsverzeichniß aufzunehmen sind. Die böhmische Statthalterei hat hierüber mit dem Erl. v. 30. September 1887, Z. 83870 (Norm. S. der böhm. Statth. Nr. 328, S. 320), die unterstehenden politischen Behörden beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß in allen Orten, in welchen eine stärkere Fluctuation der Bevölkerung stattfindet, in ähnlicher Weise, wie dies in Betreff der schulpflichtigen Kinder geschieht, auch eine jährliche Conscription aller noch ungeimpften Kinder vorgenommen werde.

§. 35. Ueber jeden Impfling, der die Kuhpocken echt überstanden hat, muß der Impfarzt zwei Zeugnisse, wozu er die gedruckten Formulare erhält, ausfertigen; wovon er eines den Angehörigen des Impflings zur Aufbewahrung, das andere dem Magistrate oder dem Ortsrichter übergibt, welcher es der Ortsobrigkeit zur Eintragung in ein gemeinschaftliches Protokoll überliefert.

Die Impfzeugnisse sind unbedingt gebührenfrei (T. P. 117, lit. l). Dieselben lauten:

Schutzpocken-Impfungs-Zeugniß.

alt gebürtig von

aus Nr. ist vom Unterzeichneten im Jahre 189 .

den mit Schutzpockenstoff geimpft worden,

und hat die echten Schutzpocken ordentlich überstanden.

den 189 .

§. 36. Er selbst führt ein besonderes Journal, worin Tag für Tag die Namen und die Zahl der Geimpften, die verwendete Zeit und die etwa zurückgelegte Reise sammt der Meilendistanz anzugeben, sowie auch die gepflogene Nachsicht und vorgenommene Impfung auszuweisen sind. Ueber dieses Journal ist ganzjährig mit Ende des Militärjahres[1]) mittelst der empfangenen gedruckten Tabellen genauer Bericht an das Kreisamt (in der Hauptstadt an das Gubernium) zu erstatten.

Die Impfärzte sind dahin zu instruiren, daß die von dem Amtsarzte geprüften und vidirten Impfjournale als ämtliche Documente zu betrachten, daher aufzubewahren und bei einem etwaigen Wechsel in der Person des Impfarztes der Gemeinde zur Verwahrung und Uebergabe an den nachfolgenden Impfarzt einzusenden sind (n. ö. Statth. Erl. v. 7. December 1875, Z. 32554). — Sieh auch den Erl. des Min. des Inn. v. 12. April 1875, Z. 4836, an sämmtliche Landesstellen mit Aus-

---

[1]) Diese Frist ist nicht mehr zutreffend: sieh die Bem. zu §. 16 auf S. 533; bezüglich der Ausweise über die Schülerimpfungen sieh den Erl. der schles. L. R. v. 6. April 1893, Z. 4331 (Oesterr. Sanitätsw. S. 151).

nahme jener von Steiermark (V. B. des W. Mag. Nr. 10, S. 114), durch welchen die in Steiermark in Gebrauch stehenden Formulare des Impfjournales und des Impfstoff-Versendungsjournales allgemein vorgeschrieben und die durch die Impfvorschriften vorgezeichneten Vorsichten neuerlich in Erinnerung gebracht werden. In dem bis Ende März zu erstattenden Vorlageberichte sind auch jene Impfärzte namhaft zu machen, welche wegen ihrer Verläßlichkeit und Interesses an der Sache der Impfung zu den mit Kälberimpfstoff anzustellenden Versuchen herangezogen werden sollen, und ist gleichzeitig zu bemerken, ob der von ihnen angesprochene Impfstoffbedarf ausschließlich mit Kälberimpfung oder theils mit diesem, theils mit humanisirtem Impfstoff gedeckt werden solle. Mit Erl. der n. ö. Statth. v. 7. December 1875, Z. 32554 (V. B. des W. Mag. J. 1876, S. 164), wurde angeordnet, daß die Impfjournale mit October jedes Jahres abzuschließen sind.

Diese tabellarischen Ausweise sind unausbleiblich bis Ende November einzuschicken.

Besondere und merkwürdige Erscheinungen, welche an den Impflingen beobachtet, aber in den Tabellen nicht angemerkt werden können, wird der Impfarzt in einem eigenen, den Tabellen beigeschlossenen Bericht anzeigen, in welchem er auch die Seelsorger und Ortsobrigkeiten des flachen Landes aufführen wird, welche seinem Verlangen gemäß der Hauptimpfung beiwohnten, oder auf eine andere Art dieses Geschäft begünstigten und beförderten, wie nicht minder jene, welche demselben Hindernisse entgegensetzten.

§. 37. Kreisärzte und Impfärzte sollen, wenn sich die Gelegenheit darbietet, auch auf die Gesundheit der in den vorhergehenden Jahren Geimpften einen Rückblick nehmen, und davon in ihren gewöhnlichen Berichten gehörig Erwähnung machen, vorzüglich aber es genau anmerken und einberichten, wenn sie eine bedeutende Veränderung in dem Gesundheitszustande nach der Impfung bemerken, von der sie Gründe zu haben glauben, daß die Impfung auf dieselbe Einfluß gehabt habe.

§. 38. Die Eltern und Angehörigen der Impflinge sind nach vollbrachter Impfung von den Impfärzten zu belehren, daß sie es ja alsogleich dem nächsten Impfarzte anzeigen sollen, wenn ein geimpftes Kind mit einer Krankheit befallen wird, welche sie für die Menschenblattern halten.

§. 39. Solche Fälle muß der herbeigeholte Impfarzt immer auf das Sorgfältigste untersuchen, und in seinen ge-

wöhnlichen Berichten darüber genaue und gewissenhafte Auskunft geben, es deutlich bestimmen, wenn der Kranke die Kuhpocken überstanden habe, wofür er den Ausschlag halte, und wenn es Menschenblattern sind, auch die Gründe beifügen, nach denen er es für echte oder unechte Menschenblattern hält.

Ebenso muß er hierüber die nöthige Aufklärung ertheilen, und unzeitige Furcht und ungegründetes Mißtrauen, welches daraus für die Kuhpockenimpfung entstehen könnte, zu zerstreuen suchen.

§. 40. Das Befinden der Geimpften während einer Menschenblatternepidemie in dem Orte ist ebenfalls den Berichten mit Genauigkeit beizufügen.

Mit dem Erl. der n. ö. Statth. v. 10. Mai 1879, Z. 15278, wurde eine Impfinstruction für Niederösterreich (mit Ausschluß Wiens und dessen Polizeirayons) erlassen und im L. G. u. V. B. Nr. 9 ex 1884 kundgemacht. — Sieh ferner die Kundm. des steierm. Landesausschusses v. 2. Mai 1873, L. G. u. V. B. Nr. 27, betreffend die Impfkosten, die Vdg. der steierm. Statth. v. 28. Juli 1886, Z. 12687 (Oesterr. Sanitätsw. Jahrg. 1890, S. 519), betreffend die öffentlichen Impfungen, und v. 26. November 1896, Z. 33860 (Oesterr. Sanitätsw. Jahrg. 1897, S. 14), betreffend Erhebungen über das Bedürfniß einer eventuellen Regelung des Impfwesens; die Vdg. des Statth. in Tirol v. 25. April 1886, Z. 6191 (Oesterr. Sanitätsw. Jahrg. 1890, S. 538), betreffend die öffentlichen Impfungen; den Erl. der L. R. in Krain v. 12. Jänner 1888, Z. 276 (Oesterr. Sanitätsw. Jahrg. 1890, S. 509), betreffend die Impfung mit animaler Lymphe; den Erl. des Min. des Inn. v. 28. März 1889, Z. 4941 (Oesterr. Sanitätsw. S. 147), wornach die öffentlichen Impftermine von den politischen Behörden in genauer Evidenz zu halten sind, damit die Amtsärzte in die Lage kommen, die Aufsicht über die Durchführung des Impfgeschäftes führen zu können; die umfassende Vdg. der gal. Statth. v. 12. April 1890, Z. 18936 (Oesterr. Sanitätsw. S. 470), über die Impfung in Galizien; die umfassende Vdg. der Bukowinaer L. R. v. 13. April 1894, Z. 6134 (Oesterr. Sanitätsw. S. 191), betreffend die Durchführung der Impfungen; den Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 7. Juli 1894, Z. 2843, an alle Landeschefs ausgenommen den Statth. in Triest (Oesterr. Sanitätsw. S. 314), betreffend die Impfung bezw. Wiederimpfung der Zöglinge von Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten; den Erl. des Min. des Inn. v. 26. Mai 1895, Z. 13752 (Oesterr. Sanitätsw. S. 263), betreffend die Erprobung der Haftungsfähigkeit von Impfstoff.

Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 3. Juni 1893, Z. 13411, an alle pol. Landesbeh. (Oesterr. Sanitätsw. S. 212, auch abgedruckt auf S. 308 ff. des III. Bandes des Mayrhofer'schen Handbuches für den pol. Verwaltungsdienst, 5. Aufl.), wurde eine Instruction über die Einrichtungen und den Betrieb der Impfstoff-Gewinnungsanstalten hinausgegeben.[1]) Seitens der n. ö. Statth. wurde im Sinne dieser Instruction mit dem Erl. v. 17. Jänner 1894, Z. 79245 ex 1893 (Oesterr. Sanitätsw. Jahrg. 1895, S. 240), angeordnet, daß in einem dem Theilberichte lit. N über die Impfinstitute beizuschließenden Anhange die Verhältnisse der Impfanstalten den Gegenstand besonderer Besprechung zu bilden haben.

Hofkanzleidecret vom 30. Juli 1840

an sämmtliche Länderstellen[2]) (kundgemacht in der P. G. S. Nr. 93, S. 305 und in den Pr. G. S.).

Einführung der Revaccination der bereits Geimpften, zur lebenslänglichen Sicherung gegen die Menschenblattern.

(Auszugsweise.)

Die in der neueren Zeit gemachten Erfahrungen haben unfehlbar dargethan, daß selbst die echt verlaufene Vaccine nicht jedermann lebenslänglich vor den Menschenblattern schütze. Bei Erörterung der Frage, auf welche Weise die Disposition zur Blatternkrankheit durch die Vaccination am sichersten für die Lebenszeit getilget werden könne, wurde die Revaccination als das sicherste Mittel zum möglichsten Schutze der Geimpften bei Blatternepidemien anerkannt. Dieselbe wird daher bei dem Umstande, daß für diese Maßregel bereits mehrere Erfahrungen das Wort führen, bei Blatternepidemien hiemit allgemein angeordnet.

Sollte aber irgendwo eine beginnende Blatternepidemie sich zeigen, dann ist es dringend nothwendig,

---

[1]) Durch diese Instruction ist die Vdg. der steierm. Statth. v. 26. August 1888, Z. 16885 (Oesterr. Sanitätsw. Jahrg. 1890, S. 517), betreffend die Vorsichtsmaßregeln und Vorkehrungen der Gewinnung, Aufbewahrung und Versendung animaler Lymphe, überholt.

[2]) Da dieses Hofkzld. auch an das Gub. in Dalmatien ging, von welchem es mit Circ. v. 16. September 1840, Z. 18889 (Prov. G. S. S. 654), kundgemacht wurde, so erschien hiemit die Impfung auch in diesem Kronlande eingeführt. — Mit Gen. Befehl des Marine-Obercommando v. 23. Mai 1850, Nr. 96 (Guilleaume, Marine-G.-S. Nr. 141, S. 21), wurde die Aufbewahrung des Impfstoffes am Borde aller k. u. k. Kriegsschiffe zur ungesäumten Vornahme der Revaccination bei vorkommenden Blattern angeordnet.

nicht nur die Nothimpfung aller Ungeimpften von Haus zu Haus vorzunehmen, sondern auch damit die Revaccination der bereits Geimpften zu vereinigen, welche letztere auch überall, woselbst sich Gelegenheit dazu darbietet, vorzunehmen ist.

Hofkanzleidecret vom 8. Juni 1843, Z. 17713,

an sämmtliche Länderstellen (kundgemacht in der P. G. S., Bd. 71, Nr. 66, S. 165 und in den Pr. G. S.).

Bei Ausbrüchen der Blatternkrankheit sind die Nothimpfungen durch die zur Behandlung der Blatternepidemie verwendeten Aerzte zu vollbringen.

Aus Anlaß eines speciellen Falles wird der Landesstelle zur Pflicht gemacht, zur Verminderung der Kosten der Impfanstalt die Einleitung zu treffen, daß zu den Nothimpfungen bei Ausbrüchen der Blatternkrankheit nicht eigene Impfärzte abgesendet, sondern daß dieselben durch die ohnehin zur Behandlung der Blatternepidemien verwendeten Aerzte und Wundärzte vollbracht werden.

Die Befolgung dieses Hofkzld. wurde mit den Erl. des Min. des Inn. v. 12. März 1885, Z. 795, an die böhm. Statth. (N. G. der böhm. Statth. Nr. 557, S. 591) und v. 7. September 1885, Z. 14291, an die n. ö. Statth. (V. B. des W. Mag. Jahrg. 1886, Nr. 9, S. 10) eingeschärft. Sieh auch die Erl. des Min. des Inn. v. 28. August, 16. December 1888 u. 18. November 1889, ZZ. 7775, 20921 und 21103 (N. S. der böhm. Statth. Nr. 484, S. 455, Nr. 526, S. 494 und Nr. 670, S. 629), den Erl. der schles. L. R. v. 5. April 1892, Z. 4655 (Oesterr. Sanitätsw. S. 181), betreffend die Kosten der Nothimpfungen beim Auftreten von Blattern. — Mit dem Erl. der böhm. Statth. v. 16. Februar 1886, Z. 10404 (Norm. S. der böhm. Statth. Nr. 27, S. 18), wurde im Grunde der Erl. des Min. des Inn. v. 11. November 1885, Z. 17820, und 29. Jänner 1886, Z. 19126, den Bezirkshauptleuten eröffnet: „Der . . . werden verständigt, daß unter jenen Epidemieärzten, welche die Noth- und Wiederimpfung bei Blatternepidemien vorzunehmen haben, die Localärzte oder die nächstwohnenden Sanitätspersonen zu verstehen sind, welche die Krankenbehandlung leiten. Sind diese Aerzte zugleich Impfärzte in den betreffenden Gemeinden, so ist es selbstverständlich, daß sie auch die Nothimpfung und Revaccination, welche stets vor den Krankenbesuchen vorzunehmen sein wird, zu besorgen haben, welche von der Bez. Hmsch. anzuordnen und von dem Nachschau haltenden Bezirksarzte ent-

sprechend zu überwachen sind. Ueberhaupt ist die Heranziehung der gewöhnlichen Impfärzte zur Vornahme der Nothimpfung und Revaccination in den Fällen nicht zu beanständen, in welchen hiedurch keine besonderen Kostenaufrechnungen erwachsen. Die l. f. Bezirksärzte könnten nur dann mit der Durchführung der Noth- und Wiederimpfung betraut werden, wenn wegen Mangels eines Arztes in oder nächst den Epidemieorten der Bezirksarzt selbst ausnahmsweise oder zeitweilig zur Krankenbehandlung herangezogen wurde, in welchem Falle ihm auch die Nothimpfung obliegt."

Ein **directer Impfzwang** besteht im allgemeinen **nicht.**[1]) Gegen Impfrenitenten darf daher nur im Wege der Belehrung vorgegangen werden[2]); sieh hiezu die Bem. zu §. 13 auf S. 529 und den Erl. der tirol. Statth. v. 11. Juli 1893, Z. 16849 (Oesterr. Sanitätsw. S. 295), sowie den an alle pol. Landesbeh. ergangenen Erlaß des Min. des Inn. v. 13. Jänner 1897, Z. 43010 ex 1896 (Oesterr. Sanitätsw. S. 30).[3])

---

[1]) Ausdrücklich ausgesprochen in dem Erl. des Min. des Inn. v. 25. October 1858, Z. 25001, an die Buk. L. R., und in den Noten des Min. des Inn. v. 19. November 1869, Z. 16381, und v. 13. December 1871, Z. 16547, an das Min. des Aeuß.

[2]) Unter Impfrenitent ist jedes Familienhaupt zu verstehen, welches von dem Impfarzte, dessen Ankunft ihm von der Obrigkeit amtlich erinnert wird, die Impfung an seinen hiezu geeigneten Angehörigen vornehmen zu lassen sich weigert (Hofkzld. v. 28. Jänner 1819, Z. 3050; tirol. Gub. Kundm. v. 25. Februar 1819, Z. 4005, Hämmerle S. 246). — Sieh auch den Erl. des Statth. in Kärnten v. 7. Juli 1853, L. G. u. V. B. Nr. 156. — Diejenigen, welche ohne erwiesene Hindernisse der allgemeinen Impfung nicht nachkommen, sind dazu speciell aufzufordern und bei Nichtbeachtung auch dieser Aufforderung protokollarisch zu vernehmen, den sonach qualificirten Renitenten sind die Folgen der Renitenz fühlbar zu machen, und die Zahl der erwiesenen Renitenten ist in den Impfausweisen anzugeben (Erl. des Min. des Inn. v. 25. Juli 1857, Z. 14961, an die Statth. in Steierm., Z. f. V. 1860, Stubenrauch, Nr. 4, S. 18). Diese Anordnung wurde mit dem M. E. v. 23. Jänner 1858, Z. 34694 (R. S. der böhm. Statth. S. 41), und v. 10. Mai 1859, Z. 11071, wiederholt. — Sieh auch den Erl. der böhm. Statth. v. 23. November 1889, Z. 116677 (Oesterr. Sanitätsw. S. 441), wonach beim Auftreten von Blatternerkrankungen die Nothimpfung der Ungeimpften und die Wiederimpfung der Geimpften allgemein durchzuführen ist.

[3]) Mit dem obangeführten Erl. der tirol. Statth. wurden die pol. Beh. I. Instanz aufgefordert, „sicherzustellen, ob die mit der Krankenpflege bei Blatternkranken beschäftigten Ordensmitglieder, wenn sie nicht die natürlichen Blattern überstanden haben, einer erfolgreichen Revaccination unterzogen wurden." — Der angeführte Erlaß des Min. des Inn. lautet: „Aus Anlaß eines Falles, in welchem der zur Durchführung der sanitätspolizeilichen Maßnahmen beim Ausbruche der Blattern in einer Gemeinde entsendete Amtsarzt nicht revaccinirt, ferner der zur Krankenpflege im

Ueber die Gebühren der Impfärzte sieh den diesbezüglichen Aufsatz im Oesterr. Sanitätsw., Jahrg. 1894, Nr. 23, S. 204.[1]) — Die Impfkosten sind keine obligatorische Last der Gemeinden (Entsch. des Min. des Inn. v. 26. Jänner 1884, Z. 1024 [Z. f. V., S. 159]).

Die das Impfgeschäft betreffenden Correspondenzen zwischen den von den politischen Behörden bestellten Impfärzten einerseits und den Gemeinde- bezw. geistlichen Aemtern andererseits sind für die Dauer der Impfperiode im Sinne des Art. II, Absatz 1 des Gesetzes v. 2. October 1865, R. G. B. Nr. 108, portofrei zu behandeln (E. des H. M. v. 13. Juli 1885, Z. 24057, Post- u. Telegraphen-Vdgs-Bl. Nr. 59).

---

13. Das Verfahren bei Infectionskrankheiten.

A. Allgemeines.

Der Staatsverwaltung obliegt gemäß der lit. c des §. 2 des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, die Handhabung

---

Blatternspitale bestellte Wärter sogar ungeimpft war und beide an Blattern erkrankten, wird die k. k. . . . eingeladen, die Amtsärzte und gleicherweise auch die Gemeinde- und Districtsärzte erinnern zu lassen, sich zur Vermeidung einer persönlichen Gefährdung in Ausübung des Dienstes bei Blattern-Erkrankungen der Wiederimpfung zu unterziehen und zu veranlassen, daß auch die zum Krankendienste bestimmten Personen rechtzeitig der Wiederimpfung unterzogen und jedenfalls zur Pflege Blatternkranker und zum sonstigen Sanitätsdienste anläßlich solcher Erkrankungen nur Personen verwendet werden, welche einer noch schutzkräftigen Revaccination theilhaftig sind."

[1]) Nach dem E. des R. G. v. 14. Jänner 1885, Z. 10, Hye Nr. 300, haben die Impfärzte in Steiermark in Beziehung auf die von ihnen in Anspruch zu nehmenden Impfgebühren ihre Impf- und Nachsichtsreisen in einer Tour vorzunehmen, ohne an jedem Tage wieder nach ihrem Wohnorte zurückzukehren. — Ueber die Ausfertigung der Impfkostenliquidationen sieh den Erl. der böhm. Statth. v. 11. October 1887, Z. 79026 (R. S. Nr. 336, S. 329). — Mit dem Erl. der L. R. in Kärnten v. 13. Mai 1892, Z. 6400, wurde ausgesprochen, daß die Mehrkosten, welche sich in Folge der in den Volksschulen durchzuführenden Impfungen (Bem. zu §. 13 auf S. 529) ergeben, vom Landesfonds getragen werden; sieh übrigens über die Gebühren der Impfärzte in Kärnten die Kundm. v. 13. November 1874, L. G. u. V. B. Nr. 38, in Salzburg die Kundm. der L. R. v. 15. März 1897, Z. 3098, G. u. V. B. Nr. 5, in Schlesien den Erl. der L. R. v. 21. October 1892, Z. 15119 (Oesterr. Sanitätsw. S. 436), in Tirol den Erl. der Statth. v. 5. April 1895, Z. 7940 (Oesterr. Sanitätsw. S. 188).

der Gesetze über ansteckende Krankheiten, über Endemien und Epidemien, sowie über Quarantänen;[1]) den Gemeinden obliegt gemäß lit. a des §. 4 desselben Gesetzes im übertragenen Wirkungskreise die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung.[2])

Eine vollständige Aufzählung der Infectionskrankheiten und Endemien[3]) ist nicht möglich, da mit dem Fortschreiten der

---

[1]) Bezüglich der Quarantäne auf der Donau ist zu erwähnen der Erl. des Min. des Inn. v. 6. Mai 1858, Z. 5797 (Kundm. d. dalm. Statth. v. 20. Mai 1858, L. G. B. II. Abth., S. 134): „Die durch die Schifffahrtsacte v. J. 1858 (R. G. B. Nr. 13), Art. XXX den Donauuferstaaten zugestandenen Begünstigungen, daß die Donau befahrende Schiffe keiner Quarantäne zu unterziehen sind, wenn während 12 Monaten weder in der europäischen Türkei, noch den übrigen Uferländern der Donau der Verdacht einer Pestkrankheit vorhanden ist, werden auf alle anderen Theile der österr. Landesgrenze ausgedehnt." — Sieh ferner die Convention v. 2. März (18. Februar) 1895, R. G. B. Nr. 170, zur Abänderung einzelner Bestimmungen der Stipulation v. 3./15. December 1866, R. G. B. Nr. 69 ex 1870, in Betreff der Schifffahrt auf dem Pruth.

[2]) Ueber die Competenzgrenzen zwischen der Staatsverwaltung und den Gemeinden sieh auf S. 7 den Erl. des Min. des Inn. v. 15. September 1893, Z. 22182 (irriger Weise als vom 5. September, Z. 2281 angeführt). — Betreffend die Mitwirkung der Gemeinden bei der Tilgung der Epidemien sieh den Erl. der n. ö. Statth. v. 3. Mai 1890, Z. 21920 (Oesterr. Sanitätsw. S. 319). — In dem Circularerlasse des Oberlandesgerichts-Präsidiums in Lemberg vom 6. April 1888, Z. 2531 (Oesterr. Sanitätsw. Jahrg. 1892, S. 322), welcher die Ueberführung Infectionskranker von einer Gemeinde in eine andere, bezw. in ein öffentliches Spital behandelt, wurde unter Hinweis auf einen Erl. des Min. des Inn. v. 22. Jänner 1888, Z. 3116, betont, daß eine Gemeinde nur dann, wenn eine Krankheit in der Gemeinde einen epidemischen Charakter angenommen hat, gemäß der lit. a des §. 4 des Sanitätsgesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, zur Eröffnung eines Epidemiespitales verhalten werden kann, daß bis dahin die öffentlichen Krankenhäuser sich nicht weigern dürfen, sporadische Fälle von Infectionskrankheiten aufzunehmen, und daß in jedem öffentlichen Krankenhause den örtlichen Verhältnissen entsprechende Isolirlocalitäten zur Unterbringung von Infectionskranken vorhanden sein müssen. — Sieh hiezu die Erk. d. V. G. H. v. 9. November 1878, Z. 1777, Budw. 357 (S. 5, Anm. 2, P. 1), 3. März 1879, Z. 280, Budw. §. 6 Nr. 71 (S. 5, Anm. 2, P. 3), und v. 26. Februar 1881, Z. 360, Budw. 1026 (S. 6, Anm. 2, P. 1), und den Erl. des Min. des Inn. v. 23. December 1893, Z. 30468 (Oesterr. Sanitätsw., Jahrg. 1894, S. 24), an alle polit. Landesbehörden, betreffend die Ueberführung Infectionskranker in öffentl. Spitäler.

[3]) Eine, jedoch nicht erschöpfende Aufzählung ansteckender, hierlands vorkommender Krankheiten gibt der §. 1 der Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain v. 17. Jänner 1894, L. G. B. Nr. 6, betreffend die Verpflichtung zur Erstattung der Anzeige über das Auftreten ansteckender Krankheiten, welcher lautet: „Benennung der Krankheiten, deren Auftreten zur Anzeige verpflichtet. Als Krankheiten, welche vermöge der Ansteckungsgefahr die Anzeigepflicht begründen, sind folgende zu betrachten: 1. Cholera. 2. Ruhr. 3. Unterleibstyphus. 4. Flecktyphus. 5. Genickstarre (Meningitis cerebrospinalis). 6. Blattern. 7. Scharlach. 8. Masern. 9. Rötheln. 10. Epi-

wissenschaftlichen Erkenntniß immer mehr Krankheiten als Infectionskrankheiten erkannt und unter diese eingereiht werden.[1])

Als Epidemie wird eine Infectionskrankheit bezeichnet, von welcher, wenn nicht der erste Fall sofort angezeigt und energisch bekämpft wird, rasch mehrere Personen ergriffen werden können;[2]) unter Endemien versteht man solche Krankheiten, deren Entstehungsursache auf eine Ortsbeschaffenheit zurückgeführt wird.[3]) Es ist nicht ausgeschlossen, daß Endemien, z. B. Ruhr, Typhus u. s. w., wenn es an beständiger Wachsamkeit und

---

demischer Frieselausschlag (Miliaria). 11. Diphtheritis. 12. Häutige Bräune. 13. Keuchhusten. 14. Contagiöse sog. ägyptische Augenentzündung (Trachom). 15. Die durch Uebertragung von Thieren auf Menschen entstandenen Krankheiten als Wuth, Rotz und Milzbrand." — Von Krankheiten, welche hierlands nur ausnahmsweise vorkommen, sind die Pest und das Gelbfieber zu erwähnen.

[1]) Sieh den Aufsatz: „Epidemie von acuter folliculärer Bindehautentzündung im k. k. Waisenhause zu Judenau," Oesterr. Sanitätsw., Jahrg. 1893, S. 97, und den Aufsatz: „Aus dem Gutachten des k. k. Obersanitätsrathes über die Einführung des Unterrichtes über Infectionskrankheiten an den medicinischen Facultäten" im Oesterr. Sanitätsw. Nr. 46 ex 1896.

[2]) Diesbezüglich ist der Erl. der n. ö. Statth. v. 2. Juli 1890, Z. 38441 (Oesterr. Sanitätsw. S. 454), hervorzuheben, welcher lautet: „In den Berichten mancher Unterbehörden über Infectionskrankheiten und deren Bekämpfung ist nicht selten die Angabe enthalten, daß in diesem oder jenem Falle das Epidemieverfahren nicht eingeleitet wurde, weil die Behörde in der Verbreitung der betreffenden Krankheit den epidemischen Charakter vermißte. Wann und wo dieser epidemische Charakter anfängt und das sporadische Auftreten einer solchen Krankheit aufhört, darüber sind die Ansichten sehr verschieden und ist es überhaupt ganz und gar unthunlich, für den Beginn einer Epidemie und zwar für das Dorf und für die Stadt eine bestimmte Zahl, sei sie eine absolute oder relative, festzusetzen. fEines steht jedoch fest, daß nämlich die oben gerügte Anschauung nur dazu ühren kann, daß das Uebel nicht in seinen Anfängen und daher nicht mit geringen Mitteln eingedämmt wird und daß vielmehr erst dann — aber mit ungleich weniger Aussicht auf Erfolg — an die Beschränkung des Uebels gegangen wird, wenn dasselbe ausgebreitet herrscht und daher um so viel schwieriger zu bekämpfen ist. Unter diesen Umständen sehe ich mich veranlaßt, den sämmtlichen Unterbehörden die Erwägung dieser Verhältnisse mit dem Beifügen zu empfehlen, daß die Amtsärzte schon in dem ersten, in einem Orte auftretenden Falle einer Infectionskrankheit auf die Entwicklung zu einer Epidemie Bedacht zu nehmen haben, sohin möglichst die Isolirung des Kranken veranlassen und die etwaigen Träger von Infectionskeimen in entsprechender Weise unschädlich machen sollen." — Sieh auch das Erk. des V. G. H. v. 3. März 1879, Z. 280, Budw. §. 6, Nr. 71 auf S. 5, Anm. 2, P. 3.

[3]) In die Rubrik der endemischen oder Ortskrankheiten gehören jene Uebel, die manchen Gegenden und Ortschaften eigenthümlich sind, die ihren Ursprung in unveränderlichen Umständen, nämlich in der besonderen Beschaffenheit der Luft, des Bodens, des Wassers und der Nahrungsmittel haben und daselbst beständig oder doch zu gewissen Zeiten herrschen (Böhm. Gub. Vdg. v. 20. November 1838, Z. 60116).

energischem Einschreiten mangelt, sich zu Epidemien in der Oertlichkeit der Endemie und auch außerhalb derselben entwickeln.

Die Fassung der oben angeführten lit. c des §. 2 des Sanitätsgesetzes könnte zur Meinung berechtigen, daß das ganze Epidemiewesen durch mehrere, leicht und sicher auffindbare Gesetze geregelt sei. Dies ist aber nicht der Fall; es besteht zwar eine Fülle von Vorschriften über das Epidemiewesen, doch kann von einer Gesetzeskraft derselben, wenn überhaupt, nur bei jenen älteren Vorschriften die Rede sein, welche aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts oder der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts stammen; diese Vorschriften sind in den Provinzialgesetzsammlungen oder nur in den Archiven und Registraturen zu finden und lassen es im letzteren Falle oft zweifelhaft erscheinen, ob sie gehörig kundgemacht wurden. Alle diese älteren Vorschriften entsprechen aber nicht mehr den heutigen Forderungen der Wissenschaft.[1]) — Eine ziemlich umfassende Vorschrift über das bei Epidemien zu beobachtende Verfahren wurde mit den Vdgn. des Min. des Inn. v. 30. August 1848, Z. 1029,[2]) und v. 27. Februar 1855, Z. 3471 (Curr. d. kärnt. L. R. v. 5. März 1855, L. G. B. Nr. 7, Erl. der mähr. Statth. v. 3. August 1855, Z. 18288), erlassen.

Das Oberlandesgerichtspräsidium in Lemberg hat im Jahre 1892 alle seit dem Jahre 1866 erlassenen Vorschriften über die Maßnahmen zur Hintanhaltung des Auftretens und der Verbreitung von Infectionskrankheiten sammeln und in Druck legen lassen. Das Justizministerium übermittelte mit dem Erl. v. 2. September 1892, Z. 17427, allen Oberlandesgerichtspräsidien, außer jenem in Lemberg, je ein Exemplar dieser Sammlung mit dem Beifügen, daß es sich empfehlen werde, die Sammlung vervielfältigen zu lassen und sämmtliche Gerichtsvorstände mit einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren zu betheilen. Diese Sammlung ist im Oesterr. Sanitätsw., Jahrg. 1892, S. 318—328, abgedruckt. Dieselbe enthält Circularerlässe v. 5. October 1866, Z. 3284, 4. August 1873, Z. 6687, 4. October 1883, Z. 7688, 22. Juli 1884, Z. 6164, 19. Februar 1887, Z. 1412, 19. März 1887, Z. 2182, und 13. Juli 1887, Z. 5096, 22. August 1887, Z. 5860, 22. August 1887, Z. 6749, 6. April 1888, Z. 2531, 12. Juni 1888, Z. 5108, 20. December 1888, Z. 11428, 2. December 1888, Z. 31268, 12. Juni 1891, Z. 4147, 25. November 1891, Z. 9466, 18. Juli 1892, Z. 6187, 1. August 1892, Z. 6714, und 1. August 1892, Z. 6744. — Sieh ferner die Vdg. des Just. Min. v. 22. Jänner 1897, Z. 24107 ex 1896, Vdg. B.

---

[1]) Eine Auslese derselben ist in dem Mayrhofer'schen Handbuche für den polit. Verwaltungsdienst, 5. Aufl., Bd. 3, S. 318, Anm. 2 enthalten.

[2]) Dieser Erl. wurde an alle damaligen Länderpräsidien gleichförmig gerichtet (sieh das Erk. des R. G. v. 11. Juli 1882, Z. 128, Hye Nr. 260, S. 88); er ist abgedruckt in den Prov. G. S. f Laibach, Bd. 30, S. 485, Mähr. u. Schl. S. 338, Steierm. S. 240, Tirol, Bd. 35, S. 445).

Nr. 2, betreffend die Verhütung der Einschleppung von übertragbaren Krankheiten in Irrenanstalten und anderweitige Pfleglingsanstalten.

Die Maßregeln gegen die Infectionskrankheiten verfolgen das Ziel: dem Auftreten solcher Krankheiten überhaupt nach Möglichkeit vorzubeugen, bei dennoch erfolgtem Ausbruche einer Infectionskrankheit dieselbe rasch zu unterdrücken und insbesondere deren weitere Verbreitung hintanzuhalten.

Zu den Vorbeugungsmaßregeln gegen die Einschleppung ansteckender Krankheiten gehören vor Allem die oben S. 384 ff. im Capitel 9: „Die Sanitätspolizei" dargestellten Vorkehrungen zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen überhaupt. Es wird daher im Allgemeinen auf dieses Capitel verwiesen, doch wird die Darstellung insoweit ergänzt, als es sich um besondere Anordnungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten handelt.[1]) Eine besondere Beachtung in dieser Hinsicht erheischen vor Allem jene Gewerbebetriebe, bei welchen die Gefahr einer Ansteckung besonders nahe liegt, wie der Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln,[2]) Papierfabriken,[3]) Waschanstalten,[4]) Gasthäuser,[5]) Ge-

---

[1]) So wurden mit dem Circ.-E. d. Statth. in Triest vom 1. Jänner 1891, Z. 94 (Oesterr. Sanitätsw., S. 38), Anordnungen zur Beseitigung sanitärer Mißstände in den Gemeinden behufs Abwehr von Infectionskrankheiten getroffen. — Sieh auch den Erl. des Hofrathes in Trient v. 30. April 1891, Z. 417/pr. (Oesterr. Sanitätsw., S. 270), betreffend die Fürsorge für Reinlichkeit in den Straßen, Hofräumen, Häusern u. s. w., der Ortschaften.

[2]) Sieh diesbezüglich den Erl. der n. ö. Statth. v. 31. August 1892, Z. 54721 (Oesterr. Sanitätsw., S. 312), betreffend die Schaustellung von Nahrungs- und Genußmitteln, und den Erl. des Min. des Inn. v. 6. Dec. 1892, Z. 26693, an alle Landesbehörden (Oesterr. Sanitätsw., S. 514), betreffend die Hintanhaltung von Verunreinigungen der Nahrungs- und Genußmittel.

[3]) Zur thunlichsten Hintanhaltung der Ansteckung von Arbeitern in Papierfabriken hat das Min. des Inn. mit dem Erl. v. 10. Mai 1870, Z. 1793 (Karajan, Sanitätsg. und Vdgn. Nr. 18), angeordnet, „in der Privatpraxis durch Belehrung, Rath und Warnung, in den Spitälern überdies durch ausdrückliche Anordnung dafür zu sorgen: a) daß die mit Ansteckungsstoffen verunreinigten Abfälle von Leinen-, Hanf-, Baumwolle- oder Wollstoffen, deren fernere Verwerthung als nicht lohnend erachtet wird, sofort entweder vertilgt oder gleich den ansteckungsfähigen Entleerungen behandelt, keinesfalls aber im ansteckungsfähigen Zustande in den Hadern aufgelesen werden; b) daß dagegen alle mit Ansteckungsstoffen verunreinigten Leinen-, Hanf-, Baumwoll- und Wollstoffe, sowie deren Reste, welche neuerdings verwendet oder anderweitig verwerthet werden sollen, einer sorgfältigen Desinfection unterzogen werden, bevor sie wieder in Verkehr gesetzt werden."

[4]) Sieh diesbezügliche Erlässe auf S. 407, ferner die Vdg. des schles. L. P. v. 8. Juli 1891, L. G. B. Nr. 50, betreffend die Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten durch Waschanstalten, sowie den Erl. des Min. des Inn. v. 28. März 1892, Z. 13175 ex 1891, an alle L. Beh. (Oesterr. Sanitätsw., S. 112), betreffend Maß-

werbe, welche im Umherziehen betrieben werden;[1]) ferner der Transport fäulnißfähiger thierischer Abfälle,[2]) sowie die Einfuhr getragener Kleider, gebrauchter Wäsche[3]) u. s. w., weiter auch Neubauten,[4]) Massenquartiere,[5]) Gefängnisse,[6]) größere Menschen-

---

nahmen zur Hintanhaltung von Uebertragungen ansteckender Krankheiten durch den Betrieb von Waschanstalten.

[5]) Aus dem Erl. des Min. des Inn. v. 21. September 1892, Z. 20657 (Oesterr. Sanitätsw., S. 356), an alle Landesbehörden ist hervorzuheben: „Die Landesstelle wird beauftragt, die sanitären Verhältnisse der Hotels, Gast- und Einkehrhäuser, mit besonderer Rücksicht auf die Beschaffenheit der Aborte, hinsichtlich welcher die Einrichtung von Closets zur Spülung mit Desinfectionsmitteln thunlichst allgemein einzuführen ist, dann in Bezug auf die Gebahrung mit Wäsche und auf Beseitigung der Abfälle einer genauen Untersuchung unterziehen, und die Abstellung sanitätswidriger Zustände mit aller Energie bewirken zu lassen. Hiebei ist auch ein besonderes Augenmerk auf den sanitären Unfug zu lenken, daß Trinkgläser aller Art dadurch gereinigt werden, daß sie in einem den ganzen Tag über mit demselben Wasser angefüllten Gefäße ausgeschwenkt und ohnehin mit einem mehr oder weniger schmutzigen Tuche ausgewischt und in diesem Zustande sofort wieder angefüllt und den Gästen präsentirt werden."

[1]) Sieh den Erl. d. n. ö. Statth. v. 23. Juni 1891, Z. 12466 (Oesterr. Sanitätsw., S. 231), betreffend Vorkehrungen gegen Verschleppung ansteckender Krankheiten durch herumziehende Geschäftsleute 2c. — Ferner ist aus der Vdg. des Statth. in Tirol v. 25. April 1886, Z. 6191 (Oesterr. Sanitätsw., Jahrg. 1890, S. 538), hervorzuheben: „9. Die wiederholte, alljährlich zu constatirende Verschleppung von Blattern durch im Lande herumziehende Personen und Familien macht eine sorgfältige Ueberwachung dieser Individuen nothwendig, welche bereits mit Gub. Kundm. v. 3. Juli 1817 (Prov. G. S., S. 5) angeordnet wurde. Es wird daher diese mit h. o. Erl. v. 24. April 1850 (L. G. B. Nr. 79, S. 132) republicirte Verordnung neuerlich in Erinnerung gebracht, wornach die Ausstellung von Reisedocumenten an derartige Personen und Familien nur dann stattfinden darf, wenn sie sich über die Impfung ihrer Kinder ausweisen, während die k. k. Gendarmerie bei diesen Individuen darauf zu sehen hat, ob selbe mit Impfscheinen versehen sind, in jenen Fällen aber, wo solche nicht beigebracht werden können, die Impfung dieser Individuen von Amtswegen zu veranlassen ist."

[2]) Sieh diesbezüglich die oben S. 410 abgedruckte M. V. v. 1. Februar 1873, R. G. B. Nr. 20, betreffend die Desinfection der zum Transporte bestimmten thierischen Abfälle; der Transport auf den Eisenbahnen ist aber durch P. XXXII der am 16. Juni 1895 geschlossenen und am 21. November 1896 im R. G. B. unter Nr. 210 kundgemachten Zusatzvereinbarung zum internationalen Uebereinkommen v. 14. October 1890, R. G. B. Nr. 186 ex 1892, geregelt.

[3]) Sieh diesbezüglich den E. d. Fin. M. v. 16. September 1892, Z. 33541, an das Präs. d. F. L. D. in Prag, sowie an die F. L. Beh. in Linz, Innsbruck, Salzburg, Troppau, Lemberg und Czernowitz (Oesterr. Sanitätsw., S. 357).

[4]) Der L. A. in Böhmen hat mit dem Erl. v. 29. April 1893, Z. 9644, unter Betonung der Erfahrung, daß in feuchten Wohnungen Infectionskrankheiten entstehen und sich mit besonderer Vehemenz verbreiten, alle Bezirksausschüsse beauftragt, die Bewilligung zur Benutzung neu hergestellter oder wesentlich umgestalteter Gebäude, Wohnungen, Geschäftslocalitäten, Stallungen, Fabriksanlagen und Werkstätten nicht früher zu ertheilen, bevor nicht sichergestellt worden ist, daß der Bau ordnungsmäßig ausgeführt wurde

ansammlungen.[1]) — Ueber die Voraussetzungen für die Sperrung eines Hausbrunnens behufs Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung sieh das E. des V. G. H. v. 13. Februar 1895, Z. 786, Budw. Nr. 8414. — Ferner wurden, wie bereits oben S. 503 erwähnt wurde, besondere Anordnungen zur Verhütung der Einschleppung und der Verbreitung ansteckender Krankheiten in Cur- und Sommerfrischen getroffen.

Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 28. August 1893, Z. 20510 (Oesterr. Sanitätsw., S. 349), wurden alle politischen Landesbehörden, mit Ausnahme der Landesbehörden in Wien, Salzburg, Klagenfurt und Laibach neuerdings aufmerksam gemacht, die Gewinnung transportabler, zur Krankenpflege benützbarer Baracken, insbesondere seitens allgemeiner Krankenhäuser und größerer Gemeinden, möglichst zu fördern und dabei darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben im Nothfalle auch der Staatsbehörde gegen angemessene Entschädigung zum Zwecke der Epidemietilgung zur Verfügung gestellt werden können.

Mit dem Erl. des Hand. Min. v. 22. November 1890, Z. 44926 (Oesterr. Sanitätsw., S. 778), wurden die Verwaltungen der in Wien einmündenden Eisenbahnen, über Ersuchen des Min. des Inn. eingeladen, im Sinne des §. 13 des Eisenbahn-Betriebsreglements[2]) Vorsorge zu treffen, daß in

---

und daß die gehörig ausgetrockneten Räume die Gesundheit nicht gefährden können (Oesterr. Sanitätsw., S. 246).

[5]) Sieh den Erl. des Min. des Inn. v. 30. August 1892, Z. 19701, an alle L. Beh. (Oesterr. Sanitätsw., S. 309), betreffend die sanitäre Ueberwachung von Arbeiterquartieren 2c., und den Erl. des Statth. in Böhmen v. 16. October 1892, Z. 12384 (Oesterr. Sanitätsw., S. 403), betreffend die Ueberwachung der sanitären Verhältnisse in Arbeiterquartieren und die Fürsorge für Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe.

[6]) Sieh diesbezüglich die oben S. 548 erwähnte, vom Präs. des O. L. G. in Lemberg veröffentlichte Sammlung der Vorschriften über die Maßnahmen zur Hintanhaltung des Auftretens und der Verbreitung von Infectionskrankheiten.

Die zur Abgabe an das Polizei-Gefangenhaus oder an die freiwillige Arbeitsanstalt bestimmten Individuen sind vorerst ärztlich zu untersuchen (Erl. d. n. ö. Statth. v. 13. Mai 1871, Z. 9602, Karajan, San. Ges. u. Vdgn., S. 241). — Sieh auch den Erl. des n. ö. Statth. v. 10. August 1892, Z. 49703 (Oesterr. Sanitätsw., S. 275), betreffend die Behandlung jener Individuen, die in Zwangsarbeits- oder Corrigenden-Anstalten abzugeben sind, und die Vdg. d. Justizmin. v. 4. Februar 1890, Z. 2053 (Oesterr. Sanitätsw., S. 252), betreffend die genaue ärztliche Untersuchung weiblicher Sträflinge vor deren Abgabe an eine Strafanstalt.

[1]) Sieh den Erl. des Min. des Inn. v. 23. August 1893, Z. 20762, an alle polit. L. Beh. (Oesterr. Sanitätsw., S. 317), betreffend die sanitären Vorkehrungen bei Arbeiter-Ansammlungen und Bauten, und den Erl. der n. ö. Statth. v. 5. September 1894, Z. 70225 (Oesterr. Sanitätsw., S. 435), betreffend die sanitäre Ueberwachung der Wallfahrtszüge.

[2]) Das bezogene Eisenbahn-Betriebsreglement v. 10. Juni 1874, R. G. B. Nr. 75, ist zwar außer Kraft getreten, es deckt sich aber der

vorkommenden Fällen den uniformirten Leichenbestattungs-Organen von anderen Passagieren abgesonderte Sitzplätze entweder durch Einräumung besonderer Coupés oder Wagenabtheilungen, eventuell besondere Wagen angewiesen werden. Hiebei wurde bemerkt, daß das Min. des Inn. unter Einem ersucht wurde, die Leichenbestattungs-Unternehmungen im geeigneten Wege in Kenntniß setzen zu lassen, daß jede bevorstehende Bahnfahrt ihrer uniformirten Bediensteten in der durch die reglementarischen Bestimmungen vorgezeichneten Zeit vor Abgang des Zuges sowohl für die Hin- als Rückfahrt anzumelden sei, widrigenfalls die Bahnverwaltungen, welchen es nicht mehr möglich wäre, die erforderlichen Coupés oder Wagenabtheilungen bereit zu stellen, gehalten wären, die beanspruchte Beförderung der uniformirten Leichenbestattungs-Organe auf Grund des §. 13 des Eisenbahn-Betriebsreglements abzulehnen.

Mit den Erl. des Min. des Inn. v. 8. October 1853, Z. 12773 (böhm. Gub. Vdg. v. 12. November 1853), und v. 8. October 1856, Z. 9128/praes. (Norm. Samml. f. Böhm., Bd. I, S. 176), wurde angeordnet, daß die im Sinne des Hofd. v. 23. August 1784 gestattete Ausstellung und Beisetzung der Leichen in den Kirchen bei ansteckenden Krankheiten hintanzuhalten sei.[1])

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. März 1891, R. G. B. Nr. 34,

betreffend Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten durch das Photographiren von Leichen.

Aus Anlaß der gemachten Wahrnehmung, daß Kinderleichen zum Zwecke von Aufnahmen in photographische Ateliers gebracht, ferner, daß photographische Aufnahmen der Leichen von an Infectionskrankheiten Verstorbenen in den betreffenden Wohnungen von fremden Personen gemacht werden und dadurch der Verschleppung von Ansteckungsstoffen Vorschub geleistet wird, findet das Ministerium des Innern auf Grund des vom Obersten Sanitätsrathe erstatteten Fachgutachtens anzuordnen, wie folgt:

---

1. Absatz des §. 20 des neuen Betriebsreglements v. 10. December 1892, R. G. B. Nr. 202, mit dem im Texte bezogenen §. 13.

[1]) Sieh auch die Vdg. des schles. L. P. v. 30. Juli 1884, Z. 8311, G. u. V. B. Nr. 21, betreffend die Vorsichtsmaßregeln bei Leichen von an contagiösen Krankheiten Verstorbenen und die Vdg. der gal. Statth. v. 16. August 1884, L. G. u. V. B. Nr. 52, betreffend die Unterbringung und Aufbewahrung von Leichen an infectiösen Krankheiten Verstorbener.

1. Das Ueberbringen von Leichen in photographische Ateliers wird verboten.

2. Das Photographiren von Leichen an Infectionskrankheiten Verstorbener durch Personen, welche das Gewerbe der Photographie betreiben, wird verboten.

Eine Ausnahme darf nur dann stattfinden, wenn photographische Aufnahmen von Leichen zu gerichtlichen oder polizeilichen Zwecken von der berufenen Behörde angeordnet werden.

3. Das Photographiren von Leichen an nicht ansteckenden Krankheiten verstorbener Personen in deren Wohnung ist nur unter Zustimmung und Verantwortung des die Todtenbeschau ausübenden Arztes gestattet.

4. Uebertretungen dieser Anordnungen sind nach den bestehenden Vorschriften zu ahnden.

5. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1891 in Kraft.

Mit dem Erl. der Bukow. L. R. v. 25. Juli 1892, Z. 11226 (Oesterr. Sanitätsw. S. 276), wurden die Unterbehörden beauftragt, die Abhaltung der üblichen Todtenmahle ausnahmslos strengstens zu verbieten. — Gegen den Gebrauch ungereinigter Kleider und Wäsche Verstorbener wendet sich das Rundschreiben der küstenl. Statth. v. 3. August 1892, Z. 13553 (Oesterr. Sanitätsw. S. 276).

Gegen die Einschleppung ansteckender Krankheiten auf dem Seewege ist insbesondere die internationale Sanitätsconvention v. 30. Jänner 1892, abgeschlossen zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen und der Türkei, R. G. B. Nr. 68 ex 1894 (Oesterr. Sanitätsw. 1894, Beil. S. 52), gerichtet.

Zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung ansteckender Krankheiten in Volksschulen wurden in allen Kronländern Bestimmungen getroffen. **Böhmen**: Vdg. des L. Sch. R. v. 9. April 1888, Z. 9481 (V. B. für das Volksschulwesen in Böhmen, S. 36), zur Hintanhaltung ansteckender Krankheiten in den Schulen. **Bukowina:** Vdg. des L. Sch. R. v. 31. Aug. 1885, Z. 1142, zur Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen (diese Vdg. wurde nur im Dienstwege kundgemacht). **Galizien:** Vdg. des L. Sch. R. v. 26. Jänner 1887, L. G. u. V. B. Nr. 8, Kundm. des L. Sch. R. v. 12. September 1888, L. G. u. V. B. Nr. 83, zur Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen. **Görz und Istrien,** sieh Küstenland. **Kärnten:** Vdg. des L. Sch. R. v. 22. Februar 1888, L. G. u. V. B. Nr. 8, betreffend die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten durch die Schulen. **Krain:** Kundm. des L. Sch. R. v. 16. September 1885, L. G. B. Nr. 14,

betreffend die Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen, und Kundm. des L. Sch. R. v. 15. April 1888, L. G. B. Nr. 10, betreffend die Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten in den Schulen. **Küstenland**: Kundm. des Statth. v. 4. Juni 1890, G. u. V. B. Nr. 18, des L. Sch. R. für Görz und Gradisca v. 4. Juni 1890, G. u. V. B. Nr. 19, des L. Sch. R. für Istrien v. 4. Juni 1890, G. u. V. B. Nr. 20, betreffend die Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen des Stadtgebietes Triest, bezw. der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, bezw. der Markgrafschaft Istrien. **Mähren**: Erl. des L. Sch. R. v. 26. Juli 1875, L. G. u. V. B. Nr. 37, betreffend Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen. **Oesterreich ob der Enns**: Vdg. des L. Sch. R. v. 11. Februar 1885, Z. 315, geändert in den Punkten 2 und 3 durch die Vdg. des L. Sch. R. v. 9. September 1889, Z. 2201, zur Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen; Erl. des L. Sch. R. v. 8. März 1887, Z. 490, in Betreff der Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen und der Mittel zur Desinfection; Vdg. des L. Sch. R. v. 9. September 1889, Z. 2201, giltig für die Stadt Linz, zur Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen der Stadt Linz (V. B. des L. Sch. R. für das Erzh. Oesterr. ob der Enns: 1885 Nr. 4, 1889 Nr. 6, 1887 Nr. 4, 1889 Nr. 7). **Oesterreich unter der Enns**: Mit den Vdg. des n. ö. Landesschulrathes v. 26. Jänner 1880, Z. 8119, L. G. u. V. B. Nr. 6, v. 3. Mai 1882, Z. 2391, L. G. B. Nr. 51, v. 6. Juni 1883, Z. 3346, L. G. u. V. B. Nr. 50, v. 13. Juni 1883, Z. 4616 ex 1882, L. G. u. V. B. Nr. 53, v. 6. Juni 1888, Z. 3776, L. G. u. V. B. Nr. 40, v. 15. Juni 1893, Z. 4293, L. G. u. V. B. Nr. 29, und v. 9. April 1894, Z. 2416, L. G. u. V. B. Nr. 15, wurden im Einvernehmen mit der n. ö. Statth. im Hinblicke auf §. 2 des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten getroffen. Ferner ist noch zu erwähnen, daß laut Beschlusses des Wiener Gemeinderathes vom 28. Jänner 1881 (V. B. des Wiener Mag. Nr. 2) die Augen aller Zöglinge der städtischen Waisenhäuser zweimal jährlich zu untersuchen sind, und daß die Leiter dieser Anstalten die Anzeige zu erstatten haben, wenn mehr als 4 Zöglinge an derselben Augenkrankheit (außer scrophulöser Augenentzündung) erkranken. **Salzburg**: Erl. des Landesschulr. v. 17. December 1879, Z. 1837, V. B. des L. Sch. R. f. Salzb., 1880, S. 23, betreffend die gleichmäßige Durchführung des Vorganges bei Schließung und Wiedereröffnung von Schulen im Falle von Epidemien; Vdg. des L. Sch. R. v. 20. December 1884, G. u. V. B. Nr. 6 ex 1885, betreffend die Maßregeln zur

Hintanhaltung und Verhütung von ansteckenden Krankheiten in den Schulen. — **Schlesien**: Vdg. des L. Sch. R. v. 26. September 1883, G. u. V. B. Nr. 37, zur Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen. — **Steiermark**: Vdg. des L. Sch. R. v. 5. August 1888, L. G. u. V. B. Nr. 35, zur Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen. — **Tirol**: Vdg. des prov. L. Sch. R. v. 15. Jänner 1885, G. u. V. B. Nr. 2, und Kundm. des prov. L. Sch. R. v. 30. October 1886, G. u. V. B. Nr. 43, betreffend die Verhütung der Weiterverbreitung von ansteckenden Krankheiten und die Vornahme der Desinfection in den Schulen. — **Triest**, siehe Küstenland.

Mit der Note des Min. des Inn. v. 16. August 1887, Z. 20662 ex 1886, an das Min. f. Cult. u. Unt. wurde betont, daß die Erhebungen und Amtshandlungen in Epidemieangelegenheiten, gleichviel ob dieselben in Folge einer Anzeige einer Schulleitung oder einer Gemeindevorstehung oder eines Arztes eingeleitet wurden, *lediglich von der Bezirkshauptmannschaft als Sanitätsbehörde* zu pflegen sind.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. April 1891, Z. 5851,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die in Handhabung des staatlichen Sanitätsdienstes nothwendigen chemischen und bakteriologischen Untersuchungen.

Es ist der Fall vorgekommen, daß die aus Anlaß des Auftretens einer Typhusepidemie als nothwendig erachtete chemische und bakteriologische Untersuchung mehrerer Brunnenwässer seitens der betreffenden politischen Behörde dem Inhaber und Leiter eines in keiner Weise autorisirten Privatinstitutes übertragen wurde, dessen Untersuchungsresultaten naturgemäß nicht jenes Gewicht beigelegt werden kann, welches den Arbeiten der in öffentlicher Eigenschaft fungirenden, z. B. der an den bestehenden chemischen und bakteriologischen Untersuchungsanstalten mehrerer Universitäten wirkenden Fachmänner zukommt.

Um in Hinkunft mit Rücksicht auf das in Folge der Fortschritte der Wissenschaften sich stetig steigernde Bedürfniß nach Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen einen einheitlichen, sowohl in sachlicher Beziehung entsprechenden, als die Vermeidung überflüssiger Kosten ermöglichenden Vorgang zu sichern, wird die k. k. . . . . daran erinnert, daß nach den Bestimmungen des Reichssanitätsgesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, dem Landeschef zur Erstattung wissenschaftlicher Gutachten in Sanitätsangelegenheiten der Landessanitätsrath beigegeben ist, welchem von Fall zu Fall auch Fachmänner specieller wissenschaftlicher Doctrinen als außerordentliche Mitglieder beigezogen werden können.

Es unterliegt daher auch keinem Anstande, daß mit der Vornahme wissenschaftlicher Untersuchungen diese speciellen und zwar vorzugsweise die an öffentlichen Anstalten wirkenden Fachmänner, falls solche im Verwaltungsgebiete, bezw. am Sitze der politischen Landesbehörde vorhanden sind, in der gedachten Weise betraut werden, und daß diesen Fachmännern für ihre Verwendung als außerordentliche Mitglieder des Landessanitätsrathes aus der Dotation desselben Remunerationen zugewiesen werden.

Falls jedoch keine solchen speciellen Fachmänner für wissenschaftliche, z. B. für chemische und bakteriologische Untersuchungen zu Gebote stehen, stellt es das Ministerium des Innern mit Rücksicht auf den Umstand, als dem Obersten Sanitätsrathe hervorragende Fachmänner dieser Wissenszweige als Mitglieder angehören, der k. k. . . . . anheim, zu veranlassen, daß die politischen Behörden derartige Untersuchungsobjecte mit dem betreffenden genau ausgeführten Ansuchen direct an das Ministerium des Innern mit der Bezeichnung: „für den Obersten Sanitätsrath"[1]), wie dies bereits mit dem h. o. Erl. v. 13. December 1888, Z. 20604, hinsichtlich der Einsendung von Mittheilungen über wichtige sanitäre Vorkommnisse angeordnet wurde, einsenden. Die Kosten der Einsendung sind, falls es sich um Untersuchungen in Epidemie-Angelegenheiten handelt, aus der Dotation für Epidemie- und Epizootie-Auslagen, in allen sonstigen Fällen aus dem für den Sanitätsdienst, Rubrik: „sonstige Sanitätsauslagen" bewilligten Credite zu bestreiten.

Selbstverständlich darf durch die Veranlassung wissenschaftlicher Untersuchungen die Durchführung aller jener sanitätspolizeilichen Maßnahmen, welche nach der Natur des Falles zur Verhütung der Weiterverbreitung einer Infectionskrankheit oder zur Abstellung sanitärer Uebelstände erforderlich sind, in keiner Weise vernachlässigt oder verzögert werden.

Hiernach ist das Weitere zu veranlassen und sind von den im Gegenstande getroffenen Verfügungen in Gemäßheit der diesfälligen allgemeinen Vorschriften Abschriften anher vorzulegen.[2])

---

[1]) Anläßlich eines speciellen Falles, in welchem eine polit. Bezirksbehörde die Einsendung von Proben des Trinkwassers aus einer Gemeinde-Wasserleitung an den Obersten Sanitätsrath veranlaßt hatte, wurde vom k. k. Min. des Inn. mit Erl. v. 4. Jänner 1894, Z. 95, eröffnet, daß Untersuchungen, welche sich bei Verhandlungen über Ansuchen oder im Interesse der Gemeinden oder Parteien ergeben, dem Obersten Sanitätsrathe von Amtswegen nicht zugewiesen werden können, daß vielmehr die Gemeinden oder Parteien für derartige Untersuchungen selbstständig aufzukommen haben, und daß es denselben überlassen bleiben muß, sich wegen Vornahme der gewünschten Untersuchungen an die unter der Leitung von Mitgliedern des Obersten Sanitätsrathes stehenden Institute zu wenden.

[2]) Mit dem Erl. der o. ö. Statth. v. 6. September 1895, Z. 15410 (Oesterr. Sanitätsw., Jahrg. 1896, S. 6), ergingen an die B. H. Weisungen, betreffend die Einsendung von Objecten für bakteriologische Untersuchungen an das Sanitätsdepartm. der Statthalterei.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. September 1891, Z. 17187,

an die k. k. Statthalterei in Wien (den übrigen politischen Landesbehörden abschriftlich mitgetheilt),

betreffend die Einsendung von Objecten für chemische und bakteriologische Untersuchungen.

Mit dem Berichte v. 14. August d. J., Z. 42538, ist anher die im Anschlusse zurückfolgende Eingabe einer politischen Bezirksbehörde vorgelegt worden, in welcher die Anfrage gestellt wurde, inwieferne zur Deckung der Kosten für die chemische oder bakteriologische Untersuchung der in Gemäßheit des h. o. Erl. v. 23. April 1891, Z. 5851, dem Obersten Sanitätsrathe eingesendeten Untersuchungsobjecte, die Dotationen für Epidemie- und Epizootie-, bezw. für sonstige Sanitätsauslagen heranzuziehen, eventuell derlei Untersuchungskosten von Parteien oder Gemeinden zu ersetzen wären.

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus der Erwägung, daß der bezogene Ministerial-Erlaß überhaupt nur solche chemische oder bakteriologische Untersuchungen zum Gegenstande hat, zu welchen sich die politischen Behörden in Ausübung ihres sanitätspolizeilichen Wirkungskreises von Amtswegen veranlaßt finden, keineswegs jedoch um irgendwelche Untersuchungen, welche sich bei Verhandlungen über Ansuchen oder im Interesse der Gemeinden oder Parteien ergeben und für welche die letzteren selbstständig aufzukommen haben.

Hiemit entfallen von selbst die Voraussetzungen, nach welchen Gemeinden oder Parteien zur Refundirung der Untersuchungskosten heranzuziehen wären.

Da den politischen Behörden für die von Amtswegen vorzunehmenden wissenschaftlichen Ermittlungen die scientifischen Kräfte der Landessanitätsräthe, bezw. subsidiarisch des Obersten Sanitätsrathes zur Verfügung gestellt und die summarische Bestreitung der Kosten für diese wissenschaftlichen Arbeiten auf die für diese Fachräthe bestimmten Dotationen übernommen wurde, entfällt auch die Refundirung derselben aus den für Epidemien und Epizootien, sowie zur Bestreitung sonstiger Sanitätsauslagen bestimmten Mitteln.

Nur die Beschaffungs-, Verpackungs- und Transportkosten der betreffenden Untersuchungsobjecte sind, wie bereits in dem bezogenen Erlasse hervorgehoben wurde, auf Rechnung der nach der Natur des Falles in Betracht kommenden besonderen Dotationen zu übernehmen.

Von der Einsendung an die politische Landesbehörde, bezw. an das Ministerium des Innern behufs Vermittlung der wissenschaftlichen Untersuchung durch Mitglieder des Landes-,

bezw. Obersten Sanitätsrathes sind solche Gegenstände auszuschließen, welche wegen rascher Zersetzung oder infectiöser Beschaffenheit einem Zwischenverkehre nicht ausgesetzt werden können und daher stets direct und im kürzesten Wege unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichten dem betreffenden öffentlichen Institute oder autorisirten Fachmanne zur Untersuchung übermittelt werden müssen, wofür die Kosten von Fall zu Fall von der die Untersuchung ansprechenden Behörde in derselben Weise wie die Transportkosten zu bestreiten sind.

Die zur Untersuchung durch die Fachmänner der Landessanitätsräthe einlangenden Untersuchungsobjecte, für deren entsprechende Entnahme und Verpackung die l. f. Amtsärzte Sorge zu tragen haben, sind, wie dies auch beim Obersten Sanitätsrathe eingeleitet ist, genau in Evidenz zu halten und in einem Specialprotokolle auszuweisen und ist für eine prompte, die rechtzeitige Erlangung eines möglichst vollkommenen Untersuchungsresultates verbürgende Geschäftsgebahrung mit Umgehung überflüssiger Förmlichkeiten Sorge zu tragen.

Selbstverständlich können die betreffenden Gutachten der zur Untersuchung herangezogenen Fachmänner nur in deren eigenem Namen und unter deren eigenen Verantwortlichkeit abgegeben werden und keineswegs Gegenstand der Beschlußfassung im Landessanitätsrathe sein.

In dem Falle, daß durch die für die Vornahme wissenschaftlicher Untersuchungen in Amtsangelegenheiten der politischen Behörden zu gewährenden Jahresremunerationen die derzeit für die Bedürfnisse des Landessanitätsrathes präliminirten Mittel sich als unzulänglich erweisen sollten, wird unter Vorlage detaillirter Nachweisungen um die Bewilligung etwaiger unvermeidlicher Ueberschreitungen des Präliminares das Ansuchen zu stellen und seinerzeit die Richtigstellung der Präliminaransätze zu bewirken sein.

Ueber die im Obigen behandelte scientifische Thätigkeit der Mitglieder des Landessanitätsrathes ist anläßlich der Vorlage des Jahresberichtes über die Geschäftsgebahrung desselben regelmäßig zu berichten.

Wenn eine Infectionskrankheit ausgebrochen ist, so handelt es sich vor Allem darum, daß hierüber raschestens die Anzeige bei der politischen Behörde erfolgt. Eine allgemeine Anzeigepflicht besteht nicht.[1]) Zur Anzeige sind jedoch verpflichtet die Gemeinden, die Aerzte[2]) und Behörden.

---

[1]) Nur die Landesregierung in Krain und die Statthalterei in Dalmatien haben, und zwar erstere mit der oben in der Anm. 3 auf S. 546 angeführten Kundm. v. 17. Jänner 1894, Z. 991, L. G. B. Nr. 6, letztere

Aus dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. December 1888, Z. 20604

(Oesterr. Sanitätsw. Jahrg. 1889, S. 5), an sämmtliche politischen Landesbehörden,

betreffend die periodische Berichterstattung über wichtige sanitäre Verhältnisse.

II. Die periodische Berichterstattung über die Verbreitung der Infectionskrankheiten unter den Menschen bedarf einer durchgreifenden Regelung.

Die bisherigen, in unregelmäßigen Terminen an das Ministerium des Innern vorgelegten, auf ungleiche Berichtsperioden sich beziehenden Monatsberichte über den Stand der Epidemien in den einzelnen Ländern sind nicht geeignet, ein einheitliches Bild über die Verbreitung und den Verlauf der Infectionskrankheiten zu bilden.

Um in dieser Hinsicht eine zuverlässige Grundlage zu gewinnen, ohne welche die den politischen Behörden in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 1, 2c, 8 des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, sowie der Gemeindeordnungen und Gemeindestatute zustehende Oberaufsicht über die Handhabung der Bestimmung des §. 4, lit. a, betreffend die Verhütung des Entstehens und der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Gemeinden, nicht entsprechend geführt werden kann, ist es unumgänglich nothwendig, die Gemeindevertretungen zu verhalten, daß sie von dem ersten Auftreten jeder Infectionskrankheit und insbesondere schon von dem ersten Erkrankungsfalle an Blattern, Scharlach, Diphtheritis, Typhus jeder Art, Ruhr, Cholera, Kindbettfieber, womöglich auch von Masern, Keuchhusten, sofort die Anzeige an die politische Behörde erstatten, und

---

mit der Kundm. v. 14. October 1891, L. G. u. V. B. Nr. 23, angeordnet, daß jeder Fall einer Erkrankung an einer der im §. 1, bezw. Art. VI, dieser Kundm. benannten Krankheiten ungesäumt dem G. V. anzuzeigen sei. Sieh zu der Kundm. der Landesregierung in Krain auch den Erl. dieser Landesregierung v. 24. Februar 1894, Z. 2860 (Oesterr. Sanitätsw., S. 102), betreffend das Vorgehen beim Auftreten von Infectionskrankheiten. — Ferner ist die Anzeige auch beim Ausbruch der Cholera allgemein vorgeschrieben (P. 34 der Cholera-Instruction).

²) Für N. Oest. sieh diesbezüglich die Erl. der Statth. v. 15. Jänner 1872, Z. 19944, und v. 3. December 1878, Z. 12592 (Anhang 6 und Anhang 7 L. G. u. V. B. Nr. 9 ex 1884), betreffend die Erstattung von Anzeigen über Infectionskrankheiten.

daß sie über den weiteren Verlauf der betreffenden Infectionskrankheit und die zu ihrer Tilgung getroffenen Maßnahmen, insoferne nicht kürzere Berichtstermine angeordnet werden, am Schlusse jeder Woche, welche mit Sonntag beginnt und mit Samstag endet, unter nomineller Anzeige der von der letzten Woche krank Verbliebenen, in der Berichtswoche Neuerkrankten, Genesenen, Gestorbenen und noch in der Krankenstube Befindlichen, regelmäßig berichten.

Die politischen Bezirksbehörden sind daher anzuweisen, den Gemeinden[1]) die genaue Beobachtung dieses in den bestehenden Epidemievorschriften begründeten Vorganges der Wochenberichterstattung über Infectionskrankheiten, welcher Vorgang die Evidenzhaltung derselben wesentlich erleichtert, einzuschärfen und dieselbe strengstens zu überwachen.

Wenn das Jahr nicht mit einem Samstage endet und das nächste nicht mit Sonntag beginnt, sind von Gemeinden, in denen Infectionskrankheit herrscht, für die Uebergangswoche zwei abgesonderte Berichte und zwar der eine für den in das alte Jahr, der andere für den in das neue Jahr fallenden Theil der Woche zu erstatten.

Ueber eine Anfrage der böhmischen Statthalterei, ob ungeachtet des Erl. des Min. des Inn. v. 13. December 1888, Z. 20604, die §§. 1, 2 und 3 des mit der Gub. Vdg. v. 19. November 1848, Z. 62687, erlassenen Epidemie-Unterrichtes III in Geltung verbleiben, nach welchen gutartige Epidemien unter Umständen der einheimischen Amtshandlung der Gemeinden überlassen bleiben können, hat das Min. des Inn. mit dem Erl. v. 6. Jänner 1889, Z. 273, der Statthalterei eröffnet: „In Beantwortung der Anfrage v. 1. Jänner l. J., Z. 120669, wird eröffnet, daß mit dem h. o. Erl. v. 13. December 1888, Z. 20604, lediglich die Berichterstattung über Infectionskrankheiten seitens der in Gemäßheit des §. 4, lit. a zur Wahrnehmung aller Einzelinfectionen verpflichteten Gemeinden an die politische Behörde, seitens dieser an die Statthalterei und seitens der Statthalterei an das Ministerium unter Vorschreibung genau einzuhaltender Termine geregelt wurde. Die betreffende Berichterstattung der Gemeinde an die politische Behörde hat mittelst nomineller Ausweise, seitens der Behörden jedoch nur mittelst der vorgeschriebenen Zahlenausweise, zu geschehen. Die Thätigkeit der Gemeinden sowohl hinsichtlich der Verhütung und

---

[1]) In dem an die Statth. in Lemberg und an die Landesregierung in Czernowitz ergangenen Erlasse wurde ausdrücklich bemerkt, daß die hinsichtlich der Ortsgemeinden angeordneten Verfügungen auch bezüglich der Gutsgebiete zu gelten haben.

Tilgung der Einzelinfection als auch hinsichtlich der genauen und wahrheitsgetreuen Berichterstattung ist seitens der politischen Behörden pflichtgemäß zu überwachen, wie dies das Gesetz vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, vorschreibt. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Einleitung und Durchführung des Epidemieverfahrens werden selbstverständlich durch die gedachte Verordnung über Berichterstattung nicht alterirt. Jedoch hat die vorgedachte überwachende Thätigkeit der politischen Behörde naturgemäß einen integrirenden, weil gesetzlich vorgeschriebenen, Theil in der Bekämpfung der Infectionskrankheiten zu bilden, deren Verhütung und Tilgung der besonderen Obsorge der Behörden anvertraut ist (§. 2, lit. c des R. S. G. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68), und muß vorausgesetzt werden, daß die politischen Behörden hinsichtlich der rechtzeitigen Bekämpfung sich verbreitender Infectionskrankheiten (Epidemien) nicht einen die Anhäufung zahlreicher Infectionsfälle behufs des gebotenen Einschreitens geradezu abwartenden Formalismus einhalten, sondern daß sie im Geiste und mit Erfassung des Zweckes der sanitätspolizeilichen Verordnungen, sowie unter Beachtung des im §. 8 des R. S. G. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, deutlich bezeichneten Beirathes der ihnen zugewiesenen l. f. Bezirksärzte, welche sich selbstverständlich stets von wissenschaftlichen Gesichtspunkten leiten lassen sollen, nach der Größe der Infectionsgefahr das zur rascheſten Unterdrückung derselben Entsprechende unter Beobachtung der gesetzlich feststehenden Competenzen stets mit aller Energie und Beschleunigung veranlassen werden." — Die Landesregierung in Kärnten hat anläßlich der Nichtanzeige zweier Trachomfälle mit dem Erl. v. 28. Juni 1890, Z. 8299 (Oesterr. Sanitätsw. S. 455), die Bestimmung getroffen, „daß künftighin Verpflegskosten-Verhandlungen, welche eine mangelhafte Handhabung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, oder einen pflichtwidrigen Vorgang seitens der Districtsärzte vermuthen lassen, endlich solche, bei welchen als Krankheitsursache eine ansteckende (Infections- oder parasitäre) Krankheit angegeben ist, dem k. k. Bezirksarzte (Stadtphysiker) zur Einsicht mitgetheilt werden, damit derselbe nach §. 8 des R. S. G. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, die allenfalls gebotenen sanitär-polizeilichen Maßnahmen treffen könne." — Die Statthalterei in Prag hat mit dem Erl. vom 2. November 1890, Z. 117576 (Oesterr. Sanitätsw. S. 707), und v. 17. April 1893, Z. 44482 (Oesterr. Sanitätsw. S. 158), die B. H. aufgefordert, die Gemeinden und die praktischen Aerzte hinsichtlich der Erfüllung der Anzeigepflicht mit aller Strenge zu überwachen, und mit dem letzteren Erlasse überdies angeordnet, die Todtenbeschauer mit aller Strenge zu verpflichten, jeden Todesfall in Folge ansteckender Krankheiten im Wege des G. V. der politischen Behörde zur Kenntniß zu bringen. — Die schlesische Landesregierung hat mit dem Erl. v. 30. August 1891,

Z. 11035 (Oesterr. Sanitätsw. S. 339), „in Erinnerung gebracht, daß gemäß Abschnittes II, lit. A. P. 3 der Kundm. des L. P. v. 7. Juli 1889, G. u. V. B. Nr. 39, die Gerichtsbehörden von dem Ausbruche in ihrem Amtsbezirke herrschender Epidemien stets und rechtzeitig in Kenntniß zu setzen sind."

Circular-Erlaß des k. k. Oberlandesgerichtspräsidiums in Lemberg vom 19. Februar 1887, Z. 1412,[1])

betreffend die Maßnahmen gegen die Verbreitung des Typhus.

Mit Beziehung auf die Zuschrift der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 13. Februar 1887, Z. 6634, betreffend die Maßnahmen gegen die Verbreitung des Typhus im Lande, wird allen Bezirksgerichtsvorstehern Galiziens in Erinnerung gebracht, daß über die Reinlichkeit in den Bezirksarresten zu wachen sei, nach Thunlichkeit eine Ueberfüllung der Gefangenhauszellen nicht gestattet werde, daß ferner von jedem Falle einer Infectionskrankheit im Gefängnisse die politische Behörde verständigt werde, welche berufen ist, die Durchführung der Epidemievorschriften zu überwachen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. April 1888, Z. 6973,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die Verständigung der Civil- und Militärbehörden über den Ausbruch von Infectionskrankheiten.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Reichskriegsministerium übereingekommen, gegenseitige Mittheilungen der Bezirkshauptmannschaften und der als politische Behörden I. Instanz fungirenden Gemeinden mit eigenem Statute einerseits über die unter der Civilbevölkerung der Garnisonsorte und deren Umgebung und der betreffenden Militärcommanden, andererseits über die unter der Militärmannschaft in Garnisonen vorkommenden Fälle von Cholera, Ruhr,

---

[1]) Dieser Erlaß befindet sich unter den auf S. 548 angeführten Erlässen, welche vom Justizministerium allen Oberlandesgerichtspräsidien, außer jenem in Lemberg, übermittelt wurden.

sowie aller Formen der Blattern und typhösen Krankheiten anzuordnen.

Dagegen erscheint in jenen Fällen, in welchen es wegen bevorstehender Truppenbewegungen, wie bei Manövern oder zur Zeit von größeren Truppendislocationen für die Militärbehörden von Wichtigkeit ist, den Stand der Infectionskrankheiten auch außerhalb der Garnisonsorte und deren Umgebung zu kennen, als der kürzeste Weg, wenn sich die betreffenden Militärcommanden behufs Erlangung der gewünschten Auskünfte an die politischen Landesbehörden wenden, denen in periodischen Zwischenräumen von den Bezirkshauptmannschaften und den Gemeinden mit eigenem Statute die Epidemieberichte vorzulegen sind.

Die k. k. .... wird demnach beauftragt, das Geeignete zu veranlassen, daß die Militärcommanden jederzeit und fortlaufend über den Stand der oben namentlich angeführten Krankheiten von Seite der bezeichneten politischen Behörden I. Instanz in Kenntniß erhalten werden. Die letzteren sind gleichzeitig auch anzuweisen, daß sie den Militärcommanden über besondere, den Stand der Infectionskrankheiten betreffende Anfragen derselben stets jede erforderliche Auskunft mit größter Beschleunigung ertheilen. Den Militärterritorialcommanden werden die entsprechenden Weisungen von Seite des k. und k. R. K. M. zugehen.

Das R. K. M. hat die entsprechenden Weisungen mit dem Erl. v. 22. Mai 1888, Abth. 14 Nr. 1197, getroffen, und wurden dieselben allen Landesbehörden mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 26. Mai 1888, Z. 9520, mitgetheilt. Der Erl. des R. K. M. v. 22. Mai 1888 lautet: „Das Reichs-Kriegsministerium hat mit dem Ministerium des Innern die Vereinbarung getroffen, daß sich die Militär- und Civilbehörden über die wichtigeren der unter dem Militär und der Bevölkerung vorkommenden Infectionskrankheiten gegenseitig in steter Kenntniß erhalten, damit es ihnen ermöglicht werde, die im beiderseitigen Interesse gelegenen Schutzvorkehrungen rechtzeitig in Betracht zu ziehen. Die zuliegende Abschrift eines an die Landesbehörden gerichteten Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern läßt entnehmen, was in dieser Hinsicht für die Civilbehörden verfügt wurde. Das k. und k. . . . . . wolle nunmehr die Anordnung treffen, daß den betreffenden Civilbehörden die in den einzelnen Garnisonsorten unter dem Militär vorkommenden Fälle der im Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern angeführten Infectionskrankheiten seitens der Militär-Stations- oder der sonst hiezu berufenen Commanden stets zur Kenntniß gebracht werden,

und daß sich diese Commanden alle jene Auskünfte über das Vorkommen von Infectionskrankheiten außerhalb der Garnisonsorte bei den betreffenden Civilbehörden einholen, so oft dies durch besondere Anlässe, wie Truppenbewegungen, größere Transporte ꝛc. wegen Einleitung etwaiger Vorsichtsmaßnahmen nothwendig wird."

Erlaß der k. k. Landesregierung in Krain vom 15. November 1895, Z. 15393,
an alle unterstehenden politischen Behörden,
betreffend gegenseitige Mittheilungen der politischen Behörden I. Instanz über das Auftreten und über den Stand der Infectionskrankheiten.

Um beim Ausbruche epidemischer Krankheiten die gesundheitlichen Interessen auch der zunächst gefährdeten, an einen Epidemierayon angrenzenden Ortschaften und Gemeinden intensiver wahren und namentlich dem Uebergreifen einer Epidemie aus einem Bezirke in einen anderen Bezirk wirksamer vorbeugen zu können, erscheint es dringend nothwendig, daß die einzelnen Bezirke unter einander in steter Kenntniß über epidemische Vorfallenheiten, namentlich insoweit diese sich in Grenzgemeinden abspielen, erhalten werden.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft (Stadtmagistrat) wird hiemit beauftragt, künftighin jedesmal, sobald im Bezirke, namentlich in einer Grenzgemeinde, der Ausbruch einer Epidemie oder auch nur das Vorherrschen einer Infectionskrankheit constatirt wurde, hierüber sofort auch der angrenzenden Bezirksbehörde (dem Stadtmagistrate) Mittheilung zu machen und dieselbe sodann über den weiteren Gang der Epidemie bis zum völligen Erlöschen derselben durch Einsendung von einschlägigen Epidemieausweisen informirt zu erhalten. Die also über die Vorgänge in der nächsten Nachbarschaft informirte Bezirksbehörde wird auf diese Weise in die Lage gesetzt, nöthigenfalls besondere Vorkehrungen in ihrem Amtsrayone rechtzeitig treffen zu können und wird dieselbe namentlich nicht zu unterlassen haben, auf die drohende Epidemiegefahr ihre Grenzgemeinden aufmerksam zu machen und denselben die Anzeigepflicht bei Infectionsfällen nachdrücklichst einzuschärfen.

Beim Ausbruche von Epidemien hat die politische Behörde I. Instanz amtzuhandeln; und zwar hat nach lit. a des §. 8 des Sanitätsgesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, der Bezirksarzt Vorschläge zu erstatten, bei Gefahr am Verzuge jedoch unmittelbar unter eigener Verantwortlichkeit einzuschreiten. — Ueber die nach dem Ausbruche einer Infectionskrankheit zu

übende Prophylaxis giebt der Aufsatz im Oesterr. Sanitätsw., Jahrg. 1891, S. 412: „Die seit dem Jahre 1882 in Wien gehandhabte Prophylaxis bei Infectionskrankheiten" ein anschauliches Bild. — Der Statthalter in Salzburg hat mit der Vdg., Z. 7004 ex 1885[1]), G. u. V. B. Nr. 14 ex 1886, Maßregeln, welche zur Verhütung der Entstehung und Unterdrückung im Falle des Ausbruches ansteckender Krankheiten in Ausführung zu bringen sind, angeordnet; die Statthalterei in Tirol hat mit der Vdg. v. 14. Juli 1884, G. u. V. B. Nr. 26[2]), ferner mit dem Erl. v. 23. Jänner 1893, Z. 2183 (Oesterr. Sanitätsw. S. 45), und in besonders umfassender Weise mit dem Erl. v. 21. Mai 1893, Z. 13004 (Oesterr. Sanitätsw. S. 225), die Landesregierung in Krain mit dem oben in der Anm. 3 auf S. 546 bezogenen Erlasse Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Infectionskrankheiten getroffen. — Mit dem Rundschreiben der Statth. in Triest v. 28. Jänner 1893, Z. 6594 (Oesterr. Sanitätsw. S. 60), wurde die Bestellung von Sanitätswächtern in den Gemeinden aufgetragen und eine Instruction für dieselben erlassen; als Aufgabe der Gemeinde-Sanitätswächter wurde in diesem Rundschreiben bezeichnet, daß denselben hauptsächlich die Ausführung der von den Gemeinden getroffenen örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung obliege.

Besondere Sorge ist darauf zu verwenden, daß nicht durch den Reiseverkehr die Infectionskrankheiten verschleppt werden.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. December 1896, Z. 42643,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend Maßnahmen gegen die Verbreitung von Infectionskrankheiten.

Zur Hintanhaltung der Verbreitung des in Pola herrschenden Typhus und der in Lussinpiccolo vorkommenden Blattern durch Personen, welche aus diesen von zahlreichen Fremden besuchten Epidemieorten abreisen, aber während ihres dortigen Aufenthaltes Haushaltungen oder Familienständen angehörten, in denen zur Zeit der Abreise Fälle der genannten Infectionskrankheiten noch vorkamen oder erst kurz

---

[1]) Die Vdg. ist v. 15. September 1886 datirt, was auf einem offenbaren Irrthume beruht, nachdem das Stück VIII des L. G. B., welches Nr. 14 enthält, am 23. Februar 1886 ausgegeben und versendet wurde.

[2]) Sieh hiezu das in der Anm. 1, P. 2 auf S. 430 angeführte Erk. des V. G. H. v. 5. April 1888, Z. 757, Budw. 4023.

vorher abgelaufen sind, wurde behördlich angeordnet[1]), daß die beabsichtigte Abreise der vorgedachten Personen stets rechtzeitig vor dem Antritte der Reise dem Gemeindevorstande und der vorgesetzten Bezirkshauptmannschaft unter Angabe des Reisezieles anzuzeigen ist.

Diese sanitätspolizeiliche Verfügung hat zum Zwecke, daß der unverdächtige Gesundheitszustand der abreisenden Personen nach Bedarf amtsärztlich constatirt, die Verschleppung verdächtiger Effecten im Reiseverkehr verhindert und im Falle, als an den abreisenden Personen infectiöse Krankheitserscheinungen nicht wahrgenommen werden, die Gemeinde und bezw. die politische Behörde, in deren Gebiet sich dieselben begeben, von der Ankunft behufs aufmerksamer sanitätspolizeilicher Wahrnehmung ihres Gesundheitszustandes während eines siebentägigen Zeitraumes im kürzesten Wege verständigt werden könne.

Desgleichen wurde von der Marinesection des k. und k. Reichskriegsministeriums verfügt, daß Beurlaubungen von Mannschaften inficirter Truppenkörper aus Pola während der Dauer der Epidemie in der Regel zu unterbleiben haben, ferner, daß jene Mannschaften, welche mit dem 31. December d. J. aus dem activen Stande der k. und k. Kriegsmarine treten, noch vor ihrer Entlassung einer achttägigen Observation unterzogen, und daß die Aufenthaltsorte, in welche sie nach ihrer Entlassung abreisen, der politischen Behörde in Pola behufs Veranlassung der nothwendigen Verständigungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Hievon wird der k. k. .... mit der Aufforderung Mittheilung gemacht, unverzüglich sämmtliche unterstehenden politischen Behörden zur sofortigen weiteren Verständigung der Gemeindevorstehungen in Kenntniß zu setzen, damit im Falle des Eintreffens von bekannt gegebenen Reisenden aus inficirten Ubicationen die entsprechenden sanitätspolizeilichen Veranlassungen getroffen werden.

Unter Einem wird angeordnet, daß fortan beim Auftreten von allgemeinen Infectionskrankheiten jeder Art, welche durch den Verkehr verschleppt werden können, von den betroffenen Gemeinden, bezw. deren vorgesetzten politischen Behörden, in gleich sorgfältiger Weise und nach

---

[1]) Mit dem unten bei „Blattern“ angeführten Erl. der küstenl. Statth. v. 24. December 1896, Z. 27301.

den gleichen Grundsätzen, der Verschleppung derartiger Krankheiten im Reiseverkehr vorgebeugt werde. In Fällen, in denen durch Reisende, welche sich im Incubationsstadium einer solchen Krankheit befanden, eine Einschleppung erfolgte, sind sofort die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die Infectionskrankheit im Keime erstickt werden könne.

Diese Anordnungen sind entsprechend zu verlautbaren.

Das Handelsministerium hat mit dem an alle Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen und an alle Landesstellen ergangenen Erl. v. 22. Juni 1882, Z. 19765 (Verordnungsblatt des Wiener Mag. Nr. 5, Central. B. f. Eisenb. u. Dampfschiff. Nr. 80), verfügt, daß bei Ausbruch einer ansteckenden Krankheit in der Familie eines Bahnbediensteten dessen baldmöglichste Dienstenthebung stattzufinden habe, falls nicht unzweifelhaft nachgewiesen erscheint, daß der betreffende Beamte für die Dauer der Krankheit in seiner Familie und bis zum gänzlichen Verschwinden jeder Ansteckungsgefahr vollständig getrennt von seiner Familie lebt. — Bezüglich der Unterbringung der Bahnwächtersubstituten im Falle von Infectionskrankheiten in den Bahnwächterfamilien sieh den Erl. des Gen. Insp. d. ö. Eisenb. v. 5. Mai 1889 (Verordnungsblatt des Hand. Min. für Eisenb. u. Schiff. S. 1018). — Die Verwendung von Bediensteten der k. k. Staatsbahnen, welche wegen Infectionskrankheiten in ihrer Familie zeitweilig vom Dienste enthoben wurden, zu schriftlichen Arbeiten wurde mit dem Circ. des Gen. Dir. d. ö. Staatsb. v. 28. Mai 1889, Z. 91 (Oesterr. Sanitätsw. S. 384), untersagt. — Sieh auch den Erl. der Statth. in Lemberg v. 9. August 1891, Z. 52923 (Oesterr. Sanitätsw. S. 315), betreffend Maßnahmen zur Verhinderung einer Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten, den Erl. der n. ö. Statth. vom 2. April 1892, Z. 19541 (Oesterr. Sanitätsw. S. 139), betreffend die Unterbringung der Infectionskranken in den Wiener k. k. Krankenanstalten, und den Erl. der schles. Landesregierung v. 27. August 1893, Z. 12576 (Oesterr. Sanitätsw. S. 389), betreffend das Verbot der Ueberführung von Infectionskranken in fremde Gemeinden.

Bezüglich der Epidemiespitäler sieh oben im Capitel 10: Organisation der Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelanstalten, S. 427 ff.[1])

---

[1]) Bezüglich der Verpflichtung der Gemeinden zur Eröffnung von Epidemiespitälern sieh den oben in der Anm. 2 auf S. 546 angeführten Erl. des Präsidiums des O. L. G. in Lemberg v. 6. April 1888, Z. 2531. — In Betreff eines Musterplanes für ein Epidemiespital sieh den Erl. der kärntn. L. R. v. 30. März 1893, Z. 4590 (Oesterr. Sanitätsw., S. 219). — Wegen der Wasserversorgung des Epidemiespitales in einer Landeshauptstadt sieh: Oesterr. Sanitätsw. 1894, S. 474.

B. Einzelne Infectionskrankheiten.[1])

(In alphabetischer Reihenfolge.)

a. Blattern.[2])

Die älteren Vorschriften über die Unterdrückung der Blattern entsprechen nicht mehr dem heutigen Stande der Wissenschaft.[3]). Aus den neueren behördlichen Verfügungen werden hervorgehoben: Erl. der n. ö. Statth. v. 2. September 1872, Z. 26207 (Karajan, San. Ges. u. Vdgn., S. 191), betreffend die Beisetzung der Blatternleichen in den Leichenkammern der Friedhöfe, Beschaffenheit der Särge, Desinfection der Wäsche und der mit den Kranken in Berührung gewesenen Gegenstände. — Erl. der n. ö. Statth. v. 20. November 1872, Z. 34520 (Karajan, San. Ges. u. Vdgn., S. 237), gegen die Blatternverbreitung durch öffentliche Badeanstalten. — Erl. der steierm. Statth. vom 15. Februar 1875, Z. 1926 (Lautner, Sanitätsg. Ges. &c., Graz 1890, Nr. 39), betreffend die Maßregeln bei Blatternerkrankungen. — Erl. der n. ö. Statth. v. 3. December 1878, Z. 12592 (M. Z. 243 ex 1879, V. B. d. Wr. Magistr., 1879, S. 13), in Betreff der Krankheitsanzeigen für Cholera, Typhus, Blattern, Diphtheritis, Scharlach und ägyptische Augenerkrankung (Trachom). — Erl. des Stadtmagistr. in Brünn v. 20. Februar 1889, Z. 7801 (Oesterr. Sanitätsw. 1890, S. 23), betreffend Maß-

---

[1]) Ueber die Infectionskrankheiten in Oesterreich während des Jahres 1890 sieh Oesterr. Sanitätsw., 1891, S. 225 der Beil.; über die Infectionskrankheiten in Oesterreich während der Jahre 1892 und 1893 und im Quinquennium 1889 bis 1893 sieh Oesterr. Sanitätsw., 1894, Beil. S. 137. — Ueber das zeitlich verschieden häufige Auftreten der Infectionskrankheiten sieh den Aufsatz im Oesterr. Sanitätsw., 1895, S. 227. — Sieh ferner den Erl. des Min. des Inn. v. 9. April 1892, Z. ad 1429, an alle Landesbehörden (Oesterr. Sanitätsw., S. 129), betreffend die Einführung eines einheitlichen Formulares für die Anzeigen über Infectionskrankheiten, den Circ.-Erl. der Statth. für Tirol u. Vorarlberg v. 12. Juli 1893, Z. 17509 (Oesterr. Sanitätsw., S. 295), betreffend die Berichterstattung über Infectionskrankheiten, den Erl. der n. ö. Statth. v. 25. August 1893, Z. 55651 (Oesterr. Sanitätsw., S. 566), betreffend die periodischen Berichte über Infectionskrankheiten, den Erl. der schles. L. R. v. 24. December 1893, Z. 21284 (Oesterr. Sanitätsw., 1894, S. 59), betreffend die periodische Berichterstattung über Infectionskrankheiten, und den Erl. der Statth. in Tirol v. 31. December 1893, Z. 27183 (Oesterr. Sanitätsw., 1894, S. 49), betreffend die vierwöchentlichen Epidemieberichte.

[2]) Sieh hiezu das Capitel 12, S. 524 ff.: „Die Vorschriften über das Impfwesen." — Sieh auch die Anm. 3 auf S. 544, ferner den Aufsatz: „Die Blatternepidemie in Eger 1888—1889 und der Einfluß der Impfung auf den Verlauf derselben" (von Dr. August Netolitzky, Oesterr. Sanitätsw., 1891, S. 107 der Beil.).

[3]) Die wichtigeren sind im Mayrhofer'schen Handbuche für den polit. Verwaltungsdienst, 5. Aufl., Bd. 3, Anm. 2, S. 417, angeführt.

nahmen zum Schutze der Arbeiter gegen Tuberculose, Trachom und Blattern. — Erl. d. Statth. in Lemberg v. 2. März 1890, Z. 83607 (Oesterr. Sanitätsw. S. 203), betreffend Erhebungen über die Einschleppung von Flecktyphus und Blattern durch alte Kleider. — Erl. der küstenl. Statth. v. 24. December 1896, Z. 27301 (Oesterr. Sanitätsw. S. 527), betreffend Maßnahmen gegen Verschleppung des Typhus aus Pola und der Blattern aus Lussinpiccolo.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 25. April 1879, Z. 34181

(Centr. Bl. f. Eisenb. u. Dampfschiffahrt Nr. 57),[1]) an sämmtliche Eisenbahnverwaltungen,

betreffend die Beförderung Blatternkranker auf Eisenbahnen.

Seitens der politischen Behörden sind Fälle zur Sprache gebracht worden, in welchen Blatternkranke auf Eisenbahnen befördert wurden, wodurch eine Weiterverbreitung dieser Krankheit stattfand. Obgleich es nun nach dem Wortlaute des §. 13 des Betriebsreglements nicht angeht,[2]) mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen, insoferne nicht etwa ein absolutes Verbot der Entfernung derselben aus dem Erkrankungsorte besteht, bei Einhaltung der Bedingung wegen Bezahlung eines abgesonderten Coupés von dem Verkehre ganz auszuschließen, so dürfte doch meistens ein strenges Bestehen auf der Erfüllung dieser Bedingung die Benützung der Eisenbahn durch dieselbe hintanhalten. Der Verwaltungsrath wird sohin aufgefordert, die unterstehenden Organe anzuweisen, Personen, welche augenscheinlich die Merkmale einer ansteckenden Krankheit und insbesondere der Erkrankung an Blattern an sich tragen, und welche den Mitreisenden gefährlich werden können, unnachsichtlich von der Mit- und Weiterreise, sowie von der Benützung der den übrigen Reisenden geöffneten Wartelocalitäten auszuschließen, wenn sie nicht ein abgesondertes Coupé bezahlen. Derlei Coupés, sowie die den Kranken etwa eingeräumten Wartelocalitäten in den Stationen sind selbstverständlich nach erfolgter Benützung einer ordentlichen Lüftung zu unterziehen.

b. Cholera.

Die älteren Normen entsprechen nicht mehr dem heutigen Stande der Wissenschaft.[3])

---

[1]) Dieser Erlaß wurde mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 29. Mai 1879, Z. 7651, allen Landesstellen mitgetheilt.

[2]) Sieh hiezu die Anm. 2 auf S. 551.

[3]) Die wichtigeren sind im Mayrhofer'schen Handbuche für den polit. Verwaltungsdienst, 5. Aufl., Bd. 3, Anm. 3, S. 352, angeführt.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. August 1886, Z. 14067,

an sämmtliche Länderstellen,[1])

betreffend die Hinausgabe einer Cholera-Instruction.

Um ein dem gegenwärtigen Stande der wissenschaftlichen Forschung entsprechenderes und gleichartiges Vorgehen bei Bekämpfung und Abwehr der Cholera zu sichern, hat das Ministerium des Innern den Obersten Sanitätsrath veranlaßt, die mit dem Min. Erlasse vom 30. August 1848, Z. 1029, hinausgegebene Instruction über das Wesen der Cholera und das dieser Epidemie gegenüber zu beobachtende Verfahren mit Rücksicht auf die neueren Erfahrungen und die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung einer Revision zu unterziehen und eine neue zeitgemäße Cholera-Instruction zu verfassen.

Die von diesem Fachrathe ausgearbeitete und vom Ministerium des Innern in allen ihren Theilen genehmigte, sich innerhalb der durch die bestehende Sanitätsgesetzgebung bewegende Instruction wird nunmehr der k. k. .... zu dem Ende mitgetheilt, sich nach derselben bei den erforderlichen Anordnungen betreffs Abwehr und Unterdrückung der Cholera zu halten und für deren Beobachtung auch durch die unterstehenden Behörden Sorge zu tragen. Die mitfolgenden Druckexemplare sind an die Unterbehörden zu vertheilen und einige Exemplare auch dem/den Landesausschusse/ausschüssen mitzutheilen.

Es versteht sich von selbst, daß insoweit in dieser Instruction von Maßnahmen in Bezug auf den Verkehr mit dem Auslande und mit den Behörden der ungarischen Krone, dem Occupationsgebiete, dann auf Eisenbahnen und Binnengewässern die Rede ist, alle Verfügungen dem Ministerium des Innern vorbehalten bleiben, dann daß die Maßregeln gegen die Einschleppung der Cholera auf dem Seewege durch diese Instruction nicht berührt werden. Die Verlautbarung dieser Cholera-Instruction durch das Landesgesetzblatt wird empfohlen.

---

[1]) Von der Hinausgabe der Cholera-Instruction wurden gleichzeitig auch die gemeinsamen Ministerien, das königl. ung. Min. des Inn., das königl. ung. Communications-Ministerium, die königl. kroat.-slav. Landesregierung und das k. k. Handelsministerium verständigt.

Die Cholera-Instruction wurde in den einzelnen Ländern von den pol. Landesbehörden kundgemacht und im Jahre 1892 republicirt. Böhmen: 20. August 1886, L. G. B. Nr. 67, 18. Juli 1892, L. G. B. Nr. 43. Bukowina: 4. September 1886, G. u. V. B. Nr. 28, 19. Juli 1892, G. u. V. B. Nr. 11. Dalmatien: 16. August 1886, L. G. u. V. B. Nr. 35, 19. Juli 1892, L. G. u. V. B. Nr. 13. Galizien: 5. Aug. 1886, L. G. u. V. B. Nr. 81, 19. Juli 1892, L. G. u. V. B. Nr. 48. Kärnten: 13. August 1886, L. G. u. V. B. Nr. 29, 18. Juli 1892, L. G. u. V. B. Nr. 16. Krain: 13. August 1886, L. G. B. Nr. 18, 28. Juli 1892, L. G. B. Nr. 9. Küstenland: 15. August 1886, G. u. V. B. Nr. 14, 18. Juli 1892, G. u. V. B. Nr. 17. Mähren: 17. August 1886, L. G. u. V. B. Nr. 69, 21. Juli 1892, L. G. u. V. B. Nr. 61. Oesterreich ob der Enns: 12. August 1886, L. G. u. V. B. Nr. 21, 19. Juli 1892, L. G. u. V. B. Nr. 20. Oesterreich unter der Enns: 19. August 1886, L. G. u. V. B. Nr. 45, 19. Juli 1892, L. G. u. V. B. Nr. 41. Salzburg: 16. Aug. 1886, G. u. V. B. Nr. 34, 21. Juni 1892, G. u. V. B. Nr. 21. Schlesien: 11. August 1886, G. u. V. B. Nr. 31, 17. Juli 1892, G. u. V. B. Nr. 47. Steiermark: 12. August 1886, L. G. u. V. B. Nr. 32, 18. Juli 1892, L. G. u. V. B. Nr. 30. Tirol: 5. August 1886, G. u. V. B. Nr. 37, 19. Juli 1892, G. u. V. B. Nr. 13. — Ferner wurde die Cholera-Instruction mit Decret der Seebehorde in Triest v. 18. Aug. 1886, Z. 9480, Annuario maritimo Nr. 16 ex 1887, kundgemacht.

Cholera-Instruction.

I. Vorbemerkungen.

1. Die Cholera ist eine verschleppbare Krankheit, deren Verbreitung durch einen mittelst persönlichen oder sachlichen Verkehres mittheilbaren Infectionsstoff — Choleraḱeim — bedingt wird.

Eine spontane Entwicklung dieses Keimes auf europäischem Boden findet nicht statt. Alle bisher in Europa aufgetretenen Choleraepidemien sind nachweislich eingeschleppt worden.

Es ist auch eine ausnahmslos festgestellte Thatsache, daß das Fortschreiten der Cholera von einem Orte in einen anderen nie rascher erfolgt, als es möglich ist, durch Communicationsmittel dahin zu gelangen und es liegt auch keine Erfahrung vor, daß die Cholera durch die Luft in die Ferne getragen wurde.

2. Alle Wahrnehmungen weisen darauf hin, daß die Aufnahme des Cholerakeimes in den menschlichen Organismus, wenn nicht ausschließlich, doch vorwiegend durch die Verdauungsorgane erfolgt, und daß im Dünndarme die Weiterentwicklung und Vermehrung des Cholerakeimes stattfindet.

Der von der Cholera ergriffene Mensch ist also der Träger des Krankheitsstoffes und da dieser vorwiegend an den Entleerungen und insbesondere an jenen des Darmes der an Cholera und Choleradiarrhöe Erkrankten haftet, so wird er durch diese Substanzen weiter verschleppt.

Weder in der Ausathmungsluft, noch in der Hautausdünstung und dem Schweiße findet sich der Cholerakeim; nur an Stellen und Gegenständen, die von Entleerungen, insbesondere von jenen des Darmes beschmutzt sind, wird er angetroffen.

Man kann also ungefährdet mit Cholerakranken verkehren, dieselben pflegen, wenn man darauf Bedacht nimmt, jede Beschmutzung mit Choleradejecten zu meiden und falls sie dennoch erfolgte, dieselbe durch Behandeln mit Desinfectionsmitteln und nachheriges Waschen unschädlich zu machen, mit derart verunreinigten Gegenständen oder beschmutzten Händen Genußmittel oder gar den Mund zu berühren.

Es ist daher die Gefahr der unmittelbaren Uebertragung der Cholera von Menschen auf Menschen geringer als bei vielen anderen Infectionskrankheiten: Scharlach, Masern, Diphtheritis, Flecktyphus ꝛc., bei denen der Krankheitskeim in der Ausathmungsluft, im Mund- oder Nasen- und Rachenschleime, in den Epidermisschuppen ꝛc. enthalten ist.

3. Die vorzüglichsten Träger des Cholerakeimes im näheren Verkehre sind nebst den Cholerakranken deren mit Entleerungen besudelte Wäsche, Kleider und andere Gebrauchsgegenstände, Aborte, in welche Choleradejecte entleert und damit beschmutzt werden, das Wasser von Bächen, Flüssen, Teichen, in welchen verunreinigte Effecten der Cholerakranken gewaschen werden, oder welche unreine Zuflüsse aufnehmen, Wasser aus umittelbar oder in der Nähe von Abtritts- und Düngergruben gelegenen Brunnen, besonders wenn es genügende Mengen von zur Entwicklung und Vermehrung des Cholerakeimes geeigneter Nährsubstanz enthält.

4. Der Cholerakeim wird nämlich nicht bloß im menschlichen Organismus vermehrt und reproducirt, sondern auch im feuchten, fäulnisfähige Substanzen enthaltenden Boden, in mit organischen Stoffen verunreinigtem Wasser, auf Speisen, auf verunreinigter feuchter Wäsche.

Hiedurch wird es erklärlich, daß die Verbreitung der Cholera nicht bloß durch directe Uebertragung von Mensch zu Mensch, sondern auch durch den im Boden, im Wasser ꝛc. reproducirten und von da aus wieder in den menschlichen Körper zurückgelangten Keim erfolgen kann. Durch diese Umstände wird vorzugsweise das gleichzeitige Auftreten der Cholera bei unter gleichen Verhältnissen befindlichen Personen und die Bildung von Epidemieherden bedingt.

5. Die Incubationszeit, d. h. der zwischen der erfolgten Infection und dem Auftreten der ersten Krankheitssymptome

liegende Zeitraum, ist bei der Cholera eine beschränkte, sie erstreckt sich selten über 5 bis 7 Tage.

6. Die Häufigkeit der Erkrankungen, sowie die Entwicklung zur epidemischen Verbreitung wird, wie die Erfahrung lehrt, von örtlichen und zeitlichen Verhältnissen und von der individuellen Disposition sehr wesentlich beeinflußt.

Vielfache Beobachtungen weisen darauf hin, daß in manchen Orten die Cholera zu keiner nennenswerthen epidemischen Verbreitung gelangt, ungeachtet dieselbe nicht ein-, sondern mehrmals eingeschleppt wurde, wogegen andere Orte unabhängig von den Fluctuationen des Menschenverkehres stets und mit Vorliebe befallen werden. In solchen Orten hat die Cholera ihre Lieblingsquartiere, in denen sie bei jeder Epidemie immer wieder zuerst auftaucht und am heftigsten wüthet. Vorwiegend sind es die tief gelegenen, feuchten, mit organischen Abfällen geschwängerten Quartiere, Häuser, Straßen, welche der Bildung von Choleraherden besonders günstig sind.

Man nimmt im Allgemeinen an, daß Orte oder Ortstheile, welche auf compactem, von Wasser und organischen Abfällen nicht durchdringbarem Gestein oder auf trockenem, sandigem Boden stehen, der das eingedrungene Wasser und die damit zugeführten organischen Substanzen nicht zurückzuhalten vermag, ein größeres Umsichgreifen der Cholera nicht zulassen; wogegen zumeist der Alluvialboden für die epidemische Ausbreitung sehr günstig ist.

Es ist jedoch nicht so sehr die geologische Beschaffenheit, sondern der physikalische Zustand, der Grad der Durchfeuchtung und der Luftgehalt des Bodens, dessen Wärmeverhältnisse und vielleicht auch die verschiedenartigen Umsetzungen der in den Boden eingedrungenen Substanzen, welche der Entwicklung des Cholerakeimes fördernd oder hindernd sind, wodurch das epidemische Auftreten der Seuche beeinflußt wird. Es kann daher je nach dem Grade der Verwitterung und sonstigen Beschaffenheit der oberen Bodenschichten auch auf für immun gehaltenem Boden unter Umständen die Cholera gedeihen, im siechhaften Boden aber seine der Entwicklung der Cholera günstigen Eigenschaften einbüßen, wenn durch Drainirung, richtige Canalisation und Abfuhr dem Boden das aus Latrinen zugeführte Nährmaterial entzogen, an Stelle des dem siechhaften Boden entnommenen Brunnenwassers den Bewohnern reines Wasser zum Hausgebrauche zugeführt wird.

7. Die Cholera theilt mit anderen epidemisch auftretenden Krankheiten auch die Eigenschaft, daß sie zeitweilig in ihrem Auftreten und Umsichgreifen in Beziehung auf Ex- und Intensität Verschiedenheiten zeigt, was nebst den vorhandenen localen Verhältnissen auch auf atmosphärische Einflüsse hinweist, unter welchen die Virulenz des Krankheitserregers eine verschiedene Steigerung erfahren kann.

8. Die Empfänglichkeit zum Erkranken — individuelle Disposition — wird durch Alles begünstigt, was die Gesundheit überhaupt und die Widerstandsfähigkeit gegen ungünstige Einflüsse schwächt: schlechte Luft, schlechte oder ungenügende Nahrung, unzweckmäßige Bekleidung, vernachlässigte körperliche Reinigung, ungeregelte Lebensweise, Unmäßigkeit und Ausschweifungen jeder Art.

Eine besondere Prädisposition zum Erkranken an der Cholera wird durch mit Diarrhöen einhergehende Verdauungsstörungen hervorgerufen.

II. Cholera-Prophylaxe.

9. Aus den vorstehenden Bemerkungen ergeben sich die leitenden Grundsätze, nach welchen bei der Bekämpfung der Cholera vorzugehen ist, sowie die Vorkehrungen, welche zu treffen sind, um einerseits die Einschleppung des Cholerakeimes und dessen Weiterverbreitung durch den Verkehr möglichst zu hindern und um anderseits dem eingeschleppten Infectionsstoffe die günstigsten Bedingungen zu seiner Entwicklung zu entziehen und denselben unwirksam zu machen. Es muß schon hier hervorgehoben werden, daß der günstige Erfolg aller prophylaktischen Maßregeln wesentlich von der willigen und verständigen Mitwirkung der Bevölkerung abhängt, weshalb derselben nahezulegen ist, daß jeder für sich und die Seinen am besten sorgt, wenn er durch Unterstützung der Behörden und der Aerzte in ihrem Bemühen zur Abwehr der Seuche das Allgemeinwohl fördert und den getroffenen Anordnungen auch im eigenen Hause Folge leistet.

A. Vorkehrungen gegen die Einschleppung der Cholera zu Lande über die Reichsgrenze.

10. Absperrungs- und Contumazmaßregeln haben sich, so oft und wo immer sie versucht worden sind, zu Lande als wirkungslos erwiesen.

Schon die internationale Sanitätsconferenz in Constantinopel im Jahre 1866 hat sich dahin ausgesprochen, daß Sanitätscordone, in der Mitte einer dichten und zahlreichen Bevölkerung angewendet, von unsicherem, selbst schädlichem Erfolge sind, und die internationalen Sanitätsconferenzen im Jahre 1874 zu Wien und im Jahre 1885 zu Rom haben Landquarantänen und Sanitätscordone geradezu als nutzlose Absperrmaßregeln bezeichnet.

So weitgehende Schutzvorkehrungen dürfen aber auch aus dem Grunde weder dem Auslande gegenüber, noch gegen choleraverseuchte Gegenden des Inlandes in Anwendung kommen, weil so weitgehende Verkehrsbeschränkungen die wirthschaftlichen und Erwerbsverhältnisse eines großen Bevölkerungskreises in empfindlichster Weise schädigen, Arbeitslosigkeit und in ihrer Folge Dürftigkeit und Verkümmerung der Existenzbedingungen in Volksschichten, deren Widerstandsfähigkeit gegen Erkrankungen

ohnehin eine geringe ist, gerade zu einer Zeit hervorrufen, zu welcher die Volksgesundheit so bedenklich bedroht ist.

11. Die zulässigen Abwehrmaßregeln, welche gegen die Einschleppung der Cholera zu treffen sind, lassen sich übrigens nicht in einem allgemein anwendbaren Schema nach Art eines Receptes vorschreiben, weil Maßregeln, die erfolgreich sein sollen, sich nach den Besonderheiten richten müssen, welche die verschiedenen Orte und Gegenden, gegen welche sie gerichtet werden, in epidemieologischer Beziehung darbieten, dabei auch die sanitären Verhältnisse, Einrichtungen und Vorkehrungen in Bedacht zu nehmen sind, welche in den Orten und Ländern bestehen, gegen welche Abwehrmaßregeln nöthig sind und in jenen Orten und Ländern, welche geschützt werden sollen.

12. Die zur Verhinderung der Einschleppung der Cholera aus dem Auslande anzuordnenden Schutzmaßregeln bestehen in der Ueberwachung des Verkehres an den Einbruchsstationen der Eisenbahnen, der Straßen, der Binnenschiffahrt, eventuell auch in der Ueberwachung und sogar Absperrung der Uebergangs- und Schleichwege in Gebirgsgegenden.

Wenn auch bei den gegenwärtigen, sehr complicirten Verkehrsverhältnissen eine vollständige Ueberwachung kaum erreichbar ist, die anzuordnenden Maßregeln keinen absoluten Erfolg garantiren, so wäre es doch ein Fehlgriff, deshalb jede Vorkehrung an den Reichsgrenzen fallen zu lassen und sich der Hoffnung hinzugeben, daß durch die im Inlande getroffenen Maßnahmen ein für sich allein ausreichender Schutz gegen die Entwicklung und Weiterverbreitung der Cholera erzielbar sei. Gelingt es auch nicht, alle Ursachen, welche die Einschleppung der Seuche bewirken können, zu beseitigen, so ist doch schon Wesentliches erreicht, wenn die häufigsten und bedenklichsten Veranlassungen der Einschleppung des Ansteckungsstoffes gleich an der Reichsgrenze abgewendet werden.

13. Zu dem Ende sind an den Eisenbahnstationen den Auslandsstaaten gegenüber, von woher die Invasionsgefahr besteht, Aerzte mit der Aufgabe zu betrauen, die Reisenden und deren Effecten einer sanitären Revision zu unterziehen und die Meldungen des Eisenbahnbegleitungspersonales über die während der Fahrt gemachten Wahrnehmungen über das Befinden der Reisenden entgegenzunehmen.

Personen, welche cholerakrank oder -verdächtig erscheinen, sind von der Weiterreise auszuschließen, während der Fahrt erkrankte Personen sind nach Befund unter die Obsorge der nächst erreichbaren Gemeinde, welche telegraphisch von dem Anlangen eines solchen Kranken in Kenntniß zu setzen ist, zu stellen.[1])

---

[1]) Bereits mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 22. November 1872, Z. 17951 (V. B. d. Wiener Magistr., S. 195), wurde ausgesprochen, daß die Gemeinden, in deren Gebiete sich Eisenbahnstationen befinden, verpflichtet sind, Reisende, welche an der Cholera erkranken, zur weiteren Pflege zu übernehmen.

Die Weiterbeförderung derartig Erkrankter bis zu einer entlegeneren Absteigestation darf nur in dem Falle zugelassen werden, wenn der Arzt mit Rücksicht auf den Zustand des Erkrankten sie für zulässig erkennt, zugleich aber auch die Gewähr gegeben ist, daß die Ueberstellung des Erkrankten unter Wahrnehmung aller hiebei nöthigen Vorsichten erfolgen kann und eine weitere Gefährdung der sanitären Interessen nicht zu besorgen ist.

Während der Fahrt ist ein solcher Kranker zu isoliren, den im Coupé befindlichen Mitreisenden sind andere Plätze anzuweisen.

Der betreffende Wagen ist außer Dienst zu stellen, vorschriftsmäßig zu desinficiren, zu reinigen und mehrere Tage ausgiebig zu lüften, bevor er wieder in Gebrauch genommen wird.

14. Die sanitäre Revision der Effecten ist bei der zollämtlichen Behandlung in der Richtung vorzunehmen, daß im Falle, als sich Wäsche, Kleider oder andere Gegenstände vorfinden, die nach der Art ihrer Beschmutzung Träger des Ansteckungsstoffes sein können, dieselben einer Desinfection und Reinigung unterzogen, im Falle sie werthlos sind, verbrannt werden.

15. Nach gleichen Grundsätzen hat die Ueberwachung des Verkehres an der Reichsgrenze auf Binnensee- und Flußschiffen zu geschehen.

16. Tritt die Cholera im benachbarten Auslande in der Grenze nähergelegenen Orten auf, so sind die den Verkehr vermittelnden Straßen und Landwege zu überwachen und nach Beschaffenheit der gegebenen Localverhältnisse von der politischen Bezirksbehörde die geeigneten Schutzmaßregeln in Antrag zu bringen.

17. Da nicht jeder choleraverdächtige Fall schon bei der ärztlichen Revision an der Grenze erkannt werden kann, so muß dem Gesundheitszustande der aus Choleragegenden eintreffenden Personen auch noch in ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Es sind daher Gastwirthe, Herbergsväter und überhaupt Personen, welche Unterkunftsorte für Fremde halten, zu verpflichten, über das Eintreffen solcher Fremden und deren Gesundheitszustand bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und vorkommende verdächtige Erkrankungsfälle zur Kenntniß der Behörde zu bringen. Letztere hat Vorsorge zu treffen, daß die Unterkunftsorte für Fremde einer besonderen sanitären Beaufsichtigung unterzogen, in Erkrankungsfällen dem Erkrankten die nöthige Unterkunft, Behandlung und Pflege gesichert, zugleich aber auch Alles eingeleitet werde, was zur Tilgung des Ansteckungsstoffes und zur Verhinderung seiner weiteren Verschleppung je nach Umständen erforderlich ist.

B. Vorkehrungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Cholera in dem im Reichsrathe vertretenen Ländergebiete.

18. Die vorbeugenden Maßregeln, welche gegen die Invasion und Weiterverbreitung im Inlande zu ergreifen sind, gehören zum großen Theile nicht nur der Seuchenpolizei an, sondern bilden die wesentlichste Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege überhaupt, deren Anforderungen schon in gewöhnlichen Zeiten, wenn keine Epidemie in Sicht ist, genügt werden sollte, denen aber um so energischer und vollständiger entsprochen werden muß, wenn eine Gefahr droht. Es kommt Alles darauf an, den Anfängen zu widerstehen, zu verhüten, daß der Cholerakeim einen günstigen Nährboden finde, auf dem er sich üppig entwickeln und vermehren kann.

19. Es ist daher mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß bereits vor dem Auftreten der Seuche die Reinigung des Bodens, der Häuser, der Gossen 2c. vollzogen sei, damit beim Auftreten der ersten Cholerafälle, die stets eingeschleppt sind, dem Cholerakeime die günstigen Bedingungen zur epidemischen Ausbreitung entzogen seien.

20. Aus diesen Gründen ist auf die Reinigung der Straßen, Plätze und Gebäude von faulenden und fäulnißfähigen Substanzen, auf eine zweckmäßige Beseitigung der Abfälle der Haushaltungen und gewerblichen Anlagen, insbesondere der Schlächtereien zu dringen. Kann die Ableitung der Abfallwässer nicht in genügender Art geschehen, so muß durch Herstellung einer ergiebigen Spülung mit Wasser in den gereinigten Abzugscanälen nachgeholfen werden. Die Anlage von Versickerungsgruben für Schmutzwässer bei oder in der Nähe von Wohnungen ist strengstens zu verbieten.

21. Abtritts- (Senk-) Gruben sind, solange die Cholera noch nicht ausgebrochen ist, häufiger zu entleeren; dabei ist dahin zu wirken, daß fehlerhaft angelegte oder durchlässig befundene ordnungsmäßig hergestellt werden. Nach dem Ausbruche der Epidemie ist die Räumung auf das Nothwendigste zu beschränken, jedoch das Ueberlaufen des Inhaltes derselben zu vermeiden. Muß eine Räumung stattfinden, so ist der vorher zu desinficirende Inhalt der Gruben in beträchtlicher Entfernung von Wohngebäuden und insbesondere von Brunnen, Wasserbehältern (Brunnstuben), Wasserleitungen auf Felder zu verbringen und daselbst zu verscharren. Unter keinen Umständen ist zu dulden, daß Fäcalmassen in Bäche, Teiche oder auf Dungstätten geschafft werden.

Dem öffentlichen Verkehre zugängliche Aborte und Bedürfnißanstalten, deren Benützung durch Cholerakranke oder mit Choleradiarrhöe behaftete Personen zu besorgen steht, sind einer regelmäßigen Desinfection zu unterziehen.

22. Eine besondere Sorgfalt ist der Beschaffung von reinem Trink- und Brauchwasser zuzuwenden. Aus dem Untergrunde eines Choleraortes geschöpftes Wasser ist, wo Wasserleitungen

zu Gebote stehen, nicht zu benützen. Jedenfalls sind in der Nachbarschaft von Aborten, Senk- und Jauchegruben befindliche Brunnen, sowie die in Häusern, in welchen Cholerafälle vorkommen, sofort zu schließen. In der Umgebung von Wasserentnahmestellen ist jede Verunreinigung, namentlich durch die Abfälle des menschlichen Haushaltes und insbesondere das Waschen der Wäsche und Hausgeräthe zur Zeit des Herrschens der Cholera zu verbieten.

Zwingt die Wasserarmuth eines Ortes zur Benützung von bedenklichem Brunnenwasser, so soll dieselbe erst nach dem Kochen und Wiedererkalten des Wassers eintreten.

23. Nicht minder bedarf die Reinigung und Reinhaltung von Haus und Hof, von Wohnungen und gewerblichen Localitäten einer Beaufsichtigung. Misthaufen und Dungstätten sind derart zu halten, daß die Verunreinigung des Bodens und insbesondere der Brunnen verhütet wird.

24. Einer eingehenden Controle bedürfen die sanitären Verhältnisse der Herbergen, Logirhäuser und der Wohnungen der ärmeren Volksclassen. Die größte Aufmerksamkeit ist jenen Häusern und Ortstheilen zuzuwenden, welche bei vorausgegangenen Choleraepidemien von der Cholera besonders stark und häufig heimgesucht worden sind.

Wohnungen, deren Benützung eine ernste Gefahr für die Gesundheit mit sich bringt und deren Mängel nicht behebbar sind, müssen geschlossen werden und ist für die entsprechende Unterbringung der Delogirten zu sorgen. So weit es polizeilich geschehen kann, ist auch die Ueberfüllung der Wohnräume nicht zu dulden.

25. Die sanitätspolizeiliche Ueberwachung des Nahrungsmittelverkehrs ist strengstens zu handhaben, dabei nicht nur auf die Beschaffenheit der Waare, sondern auch des Verkaufslocales zu achten, auf die sorgfältigste Reinhaltung in demselben zu dringen, die unmittelbare Communication mit Wohnungslocalitäten und die Vorräthighaltung von Victualien in letzteren nicht zu dulden. Wenn Erkrankungsfälle an Cholera vorkommen, ist darauf zu dringen, daß der Verkäufer mit der Krankenstube durchaus keinen Verkehr pflege; sollte derselbe nicht hintanzuhalten sein, ist das Verkaufslocale zu schließen.

Die Ausstellung der Victualien an und vor der Eingangsthüre und den Fenstern des Verkaufslocales ist nicht zu dulden, wenn die Genußartikel nicht durch einen sicheren Glasverschluß vor Staub und Verunreinigung geschützt sind.

26. Alle Massenansammlungen sollen in Cholerazeiten vermieden, jene Localitäten, in welchen ein besonderes Zusammenströmen von Menschen stattfindet, der besonderen sanitätspolizeilichen Ueberwachung unterstellt werden.

Die gegenüber den großen Verkehrsanstalten — Eisenbahnen, Dampfschiffstationen — erforderlichen gesundheitspolizeilichen Vorkehrungen im internen Verkehre werden durch besondere Verfügungen zu treffen sein.

27. In Betreff der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Personen, welche aus von der Cholera befallenen oder von ihr unmittelbar bedrohten Gegenden zureisen, haben dieselben Anordnungen Anwendung zu finden, welche im Vorgehenden gegen, unter ähnlichen Verhältnissen, aus dem Auslande eintreffende Reisenden vorgezeichnet sind.

28. Sobald die Gefahr der Einschleppung der Cholera in eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sich drohender gestaltet, hat die politische Landesbehörde dies mittelst einer Kundmachung im Landesgesetzblatte und in der amtlichen Landeszeitung zu verlautbaren und mittelst dieser Kundmachung zugleich den Gemeindebehörden jene Maßnahmen bekannt zu geben, welche sie nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen und insbesondere nach den in dieser Instruction vorgezeichneten Bestimmungen sofort auszuführen verpflichtet sind. Insbesondere sind die Gemeinden zu verpflichten, daß sie vor Allem womöglich in allen, jedenfalls aber in stärker bewohnten unsauberen Häusern, in Gasthöfen, Herbergen, Asylen u. s. w. eine genaue sanitäre Inspection pflegen, auf die unverzügliche Beseitigung vorgefundener Mißstände dringen und innerhalb eines 14 Tage nicht überschreitenden Termines eine Nachinspection halten, um die Gewißheit zu erlangen, daß die Mißstände behoben worden sind.

29. Außerdem ist es von besonderer Wichtigkeit, daß schon beim Herannahen der Epidemie Absonderungslocale für Kranke, die in ihren Wohnungen die nöthige Pflege nicht finden oder mit Rücksicht auf die übrigen Wohnungsgenossen unter denselben nicht belassen werden dürfen, sowie Unterkunftslocale für Gesunde für den Fall nöthiger Delogirungen, welche unter voller Wahrung der humanitären Rücksichten vorzunehmen sind, beschafft und mit allem Nöthigen versehen werden. Bei der Ausmittlung derartiger Localitäten ist darauf zu sehen, daß sie eine möglichst freie, gesunde Lage haben und dem größeren Verkehre entrückt, aber auch nicht mit Rücksicht auf den Krankentransport allzu entlegen sind. Wohnparteien dürfen sich in demselben nicht befinden. In dem Nothspitale oder dessen unmittelbarer Nähe müssen die nöthigen Einrichtungen und Geräthe zur Desinfection der Kranken (Badewannen), der Kleider und Effecten, sowie der Wäsche und der Entleerungen vorhanden sein. Die Beseitigung der Entleerungen im nicht desinficirten Zustande in mit Wohngebäuden in Verbindung stehende Aborte, die auch von Gesunden benützt werden, ist nicht zu dulden.

30. Für den genügenden Vorrath an Desinfectionsmitteln und in größeren Städten für die Errichtung von öffentlichen Desinfectionsanstalten ist sofort Sorge zu tragen. Es empfiehlt sich, Mittellosen die Desinfectionsmittel mit entsprechender Anleitung über deren Verwendung nach Bedarf unentgeltlich zu überlassen.

31. Behufs umsichtiger Durchführung aller vorstehenden und noch weiter nothwendigen localen Vorkehrungen muß in

jeder Gemeinde aus den hiezu besonders geeigneten Ortseinwohnern und den im Orte ansässigen zur Verfügung stehenden Aerzten und Technikern eine Sanitätscommission gebildet werden, welche zur Ueberwachung, Anordnung und Durchführung der nöthigen Maßregeln ermächtigt ist. Der Vorstand dieser Commission ist der Gemeindevorsteher oder sein Stellvertreter. In größeren Orten wird die Ortscommission in Sectionen zu theilen sein, welchen die Besorgung bestimmter Arten der zu treffenden Vorkehrungen zuzuweisen ist. Die politischen Behörden haben den genauen Vollzug aller aus Anlaß der Epidemie erlassenen Vorschriften und insbesondere die sanitätspolizeiliche Wirksamkeit der Gemeinden genauestens zu überwachen und dafür zu sorgen, daß die von den Sanitätscommissionen für nothwendig befundenen Maßnahmen, insoferne sie sich innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze und dieser Instruction bewegen, bei den Gemeinden die entsprechende Berücksichtigung finden. Insbesondere haben die l. f. Bezirksärzte die Verpflichtung, in den Gemeinden Nachschau zu pflegen, die Controle über die Ausführung der angeordneten Maßregeln mit allem Ernste zu üben, und bei vorgefundenen Gebrechen entweder selbst sofort die Abhilfe anzuordnen, oder, und zwar besonders in Fällen der Renitenz, die Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft zu erstatten.

C. Maßregeln beim Ausbruche der Cholera.

32. Sobald in einem Orte der erste Cholerafall vorkommt oder die bereits erloschene Seuche wieder ausbricht, ist von dem Gemeindevorsteher hievon der Bezirkshauptmannschaft telegraphisch, oder falls dies nicht möglich ist, auf dem kürzesten Wege die Anzeige zu erstatten. Zugleich hat der Ortsvorstand die unverzügliche Einberufung der Sanitätscommission zu veranlassen und das Nöthige betreffs der Isolirung des Kranken &c. einzuleiten. In Gemeinden mit eigenem Statute ist dieser Anzeigepflicht durch Erstattung der Anzeige an die politische Landesbehörde nachzukommen.

Der Bezirksarzt hat sich sogleich nach dem Eintreffen der Anzeige behufs Feststellung der Krankheit an Ort und Stelle zu begeben. Bestätigt sich der Ausbruch der Cholera, so sind von ihm sofort die nöthigen Weisungen behufs Bekämpfung der Seuche zu ertheilen.

33. Es ist von der größten Wichtigkeit, die allerersten Cholerafälle richtig zu erkennen, weil durch unrichtige Diagnosen einerseits die beste Zeit zum Einleiten der erforderlichen Maßregeln verloren geht, anderseits aber auch, wenn kein wirklicher Cholerafall vorlag, eine ganz ungerechtfertigte Aufregung der Bevölkerung und ein nutzloses Aufgebot von Maßnahmen vermieden werden kann. Es muß daher mindestens beim Beginne der Epidemie bei jedem choleraverdächtigen Todesfalle die sanitätspolizeiliche Obduction der Leiche vorgenommen werden, und wenn durch den Obductionsbefund nicht in völlig zweifelloser

Weise das Vorhandensein der Cholera ausgeschlossen wird, so ist auch die bakteriologische Untersuchung des Dünndarminhaltes zu veranlassen. Die politischen Landesbehörden haben diesfalls die nöthigen Einleitungen zu treffen, damit die mikroskopische Untersuchung durch hiemit völlig vertraute Fachmänner besorgt wird.

34. Sobald in einem Orte ein Cholerafall festgestellt ist, tritt für jeden Inhaber (Eigenthümer oder Miether) einer Wohnung die Verpflichtung ein, der Gemeindebehörde unverzüglich die Anzeige zu erstatten, sobald unter den Wohnungsgenossen ein Cholerafall vorkommt.

Diese Anzeigepflicht obliegt auch dem behandelnden Arzte. Die Ortsbewohner sind von dieser Verpflichtung in ortsüblicher Weise in Kenntniß zu setzen, und ist über diese Verlautbarung eine schriftliche amtliche Bescheinigung auszufertigen und der politischen Bezirksbehörde einzusenden.

Auf die strenge Erfüllung der Anzeigepflicht muß mit allem Nachdruck gewirkt werden. Ohne eine, nicht bloß anbefohlene, sondern auch wirklich ausgeübte Anzeigepflicht wird alle Seuchenpolizei illusorisch. Es darf nicht geduldet werden, kleinlicher Rücksichten wegen ein ganzes Land zu gefährden und es ist eine Verkehrtheit, das Elend anwachsen zu lassen, bevor man es zugesteht und bekämpft.

Auf Grund der eingegangenen Anmeldungen von Choleraerkrankungen sind nach dem beiliegenden Schema[1]) Zusammen-

[1]) Anzeige über vorgekommene Cholerafälle am ....

Land: ____________________

Bezirk: ____________________

Ortsgemeinde und Ortschaft	Wohnung (Straße, Hausnummer und Stockwerk)	Zugereist: wann und woher; Einheimisch, steht auswärtig in Arbeit, wo?	Anzahl der Parteien, Bewohner des verseuchten Hauses	Des Erkrankten					Tag		Von früher Erkrankten sind		Anmerkung*)
				Name	Stand oder Beschäftigung	Geschlecht		Alter	der Erkrankung	des Todes	genesen	gestorben	
						weiblich	männlich						

(Datum) (Unterschrift)

*) In diese Rubrik sind Andeutungen einzutragen über die hygienen Zustände und die Beschaffenheit des Hauses, der Wohnungen und Aborte, des Wassers und des Verkehrs, in welchem der Erkrankte mit Bewohnern in oder außer dem Orte gestanden hat, insbesondere ob er mit an Cholera Erkrankten oder mit deren Effecten in Berührung gekommen ist.

stellungen anzulegen und dieselben innerhalb zu bestimmender Fristen an die Bezirkshauptmannschaft behufs Berichterstattung an die Landesstelle einzusenden.

35. Die Cholerakranken sind in ihren Wohnungen zu isoliren; falls ungünstige häusliche Verhältnisse die Isolirung nicht ermöglichen, ist auf die Ueberführung des Kranken in das Nothspital hinzuwirken. Liegen die Umstände derart, daß die sanitären Interessen besser gewahrt werden, wenn der Kranke in der Wohnung belassen wird, so ist für die Delogirung der Gesunden zu sorgen.

36. Zum Krankentransporte dürfen dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke nicht benützt werden. Hat eine solche Benützung dennoch stattgefunden, so ist das Gefährte zu desinficiren.

37. Personen, welche mit Cholerakranken, deren Effecten, oder mit Choleraleichen in Berührung gekommen sind und sich mit den Ausleerungen derselben beschmutzt haben könnten, sollen, bevor sie mit Menschen in Verkehr treten, sich einer sorgfältigen Reinigung unterziehen und insbesondere, bevor sie etwas genießen, ihre Hände mit Carbollösung desinficiren.

38. In Räume, wo sich Cholerakranke befinden, dürfen keine Lebensmittel gebracht werden. Essen und Trinken in denselben ist seitens Gesunder zu vermeiden. Hierüber sind sowohl die Angehörigen des Kranken, wie dessen Wärter und sonstige Personen, welche mit dem Kranken in Verkehr kommen, das Dienstpersonale ꝛc. zu belehren.

39. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfection und Reinigung der Kleider, Wäsche und Betten der Kranken und Verstorbenen zu widmen. Vor erfolgter Desinfection dürfen diese, sowie überhaupt jene Gegenstände, welche mit den Ausleerungen beschmutzt sind, aus den Krankenräumen nicht entfernt werden, und ist hierauf um so strenger zu bestehen, als durch das Verbringen solcher Gegenstände in andere Orte am häufigsten die Seuche verschleppt wird. Vor Allem sind die Wäscherinnen anzuweisen, daß sie Wäsche von Cholerakranken, sowie Wäsche von Fremden, während der Cholerazeit nie anders als in desinficirtem Zustande zur Reinigung übernehmen, und sind dieselben insbesondere zu verpflichten, daß sie derartige Wäsche in besonders hiefür bestimmten Behältern transportiren und deren Reinigung abgesondert von jener anderen Wäsche vornehmen. Waschanstalten sind diesbezüglich polizeilich zu überwachen.

40. Die Versendung von gebrauchten Kleidungsstücken, Wäsche, Betten und sonstiger Habe von Cholerakranken oder Verstorbenen in nicht desinficirtem und ungereinigtem Zustande aus dem Choleraorte ist verboten. Die Empfänger solcher Gegenstände sind aufmerksam zu machen, dieselben nicht in Ge-

brauch zu ziehen, bevor sie sich nicht von der bewirkten Reinigung und Desinfection Gewißheit verschafft oder letztere zur größeren Sicherheit veranlaßt haben. Das Einsammeln und der Transport von Hadern, abgetragenen Kleidern u. dgl. in Choleragegenden ist für die Dauer der Epidemie zu verbieten.

41. Wohnräume, in welchen Cholerakranke verweilt haben, sind, sobald deren Benützung aufgehört hat, der sorgfältigsten Reinigung und Lüftung, nach Bedarf der Desinfection zu unterziehen, bevor sie von Gesunden wieder bezogen werden.

42. Während des Herrschens der Cholera in einem Orte dürfen in demselben und seiner Umgebung keinerlei Veranstaltungen getroffen werden, die ein größeres Zusammenströmen von Menschen in und nach diesem Orte zur Folge haben. Festlichkeiten, Processionen, Volksversammlungen, Jahrmärkte u. dgl. abzuhalten, Vergnügungszüge zu veranstalten, ist verboten.

43. Unter Umständen sind die Schulen in Choleraorten zu schließen. Jedenfalls sind außerhalb derselben wohnende schulpflichtige Kinder vom Schulbesuche in Choleraorten auszuschließen, desgleichen dürfen Kinder aus Choleraorten zum Schulbesuche in einem noch unverseuchten Orte nicht zugelassen werden.

44. Choleraleichen sind thunlichst bald aus der Behausung zu entfernen, namentlich dann, wenn für die Aufbahrung der Leiche der geeignete Raum fehlt. Die Schaustellung von Choleraleichen ist verboten, desgleichen der Zutritt sogenannter Leidtragender in die Sterbewohnung; die Beerdigung ist thunlichst zu beschleunigen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken.

In Orten, wo Leichenbeisetzkammern fehlen, sollen provisorische auf den Friedhöfen errichtet werden.

Für Ortschaften, die keinen eigenen Friedhof haben und deren gewöhnlicher Begräbnißplatz, ohne andere Ortschaften und frequente Straßen zu passiren, nicht erreichbar oder zu entlegen ist, muß ein Cholerafriedhof ausgemittelt und angelegt werden.

Die Ueberführung von Choleraleichen in auswärtige Orte ist während der Dauer der Epidemie und nach deren Erlöschen nicht zulässig.[1])

---

[1]) Die n. ö. Statth. hat mit dem Erl. v. 1. September 1892, Z. 55411 (Oesterr. Sanitätsw., S. 312), angeordnet: „Da es hieramts bekannt ist, daß, entgegen den zu wiederholten Malen erflossenen ganz bestimmten Anordnungen, auf einzelnen Friedhöfen zur Beisetzung von Leichen geeignete Leichenkammern fehlen, für den Fall des Auftretens einer Choleraepidemie aber auf der exacten Befolgung der im §. 44 der Cholera-Instruction des h. k. k. Min. des Inn. v. 5. August 1886 enthaltenen Bestimmungen bestanden werden muß, wird die k. k. B. H. aufgefordert, das Entsprechende zu erwägen und zu verfügen, unter allen Verhältnissen aber zu veranlassen, daß Choleraleichen alsbald nach der vorgenommenen Beschau aus den Sterbehäusern entfernt und in einer, wenn auch nur provisorischen Hütte zunächst dem Friedhofe deponirt werden."

45. Die Sanitätscommissionen haben auch während des Herrschens der Epidemie ihre Thätigkeit fortzusetzen.

Eine besondere Obsorge werden sie den Bedürftigen zuwenden und zu dem Ende auch die Beihilfe der Privatwohlthätigkeit in Anspruch nehmen, damit die bei Epidemien so nothwendige über das Maß der gewöhnlichen Armenversorgung hinausgehende diätetische und ärztliche Hilfe den in Noth und Dürftigkeit Gerathenen gewährt werden könne, ohne sie an die Armenversorgung seitens der Gemeinde verweisen zu müssen.

D. Individuelle Schutzmaßregeln.

46. Als eine nothwendige Ergänzung der gegen die Cholera im Allgemeinen durchzuführenden Maßregeln muß schließlich eine für alle Schichten der Bevölkerung faßliche und angemessene Belehrung hinzutreten. Die Maßregeln der Behörden setzen zum Theile das verständnißvolle Mitwirken der Bevölkerung voraus, viele dieser Maßregeln, welche den Schutz des Einzelnen bezwecken, würden unbeachtet bleiben, sofern nicht ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wird.

Es darf aber auch mit den präventiven Schutzmaßregeln nicht zu weit gegangen und durch die zumeist in Verkehrsbeschränkungen auslaufenden Verfügungen in der Erwerbs- und wirthschaftlichen Thätigkeit außer jedem Verhältnisse zu dem erreichbaren Schutze stehende Störungen, Entziehung oder Vertheuerung der wichtigsten Ernährungsmittel für die dürftigeren Volksclassen hervorgerufen werden, wenn es möglich ist, durch Anwendung leicht ausführbarer Vorsichten denselben Zweck zu erreichen.

Es muß daher die Volksbelehrung Andeutungen enthalten über eine vernünftige Lebensweise, insbesondere mit Rücksicht auf den Genuß verdorbener Speisen, Getränke, auf die Auswahl und Behandlung der üblichsten Nahrungsmittel, über die Vermeidung alles unnöthigen Verkehres mit Cholerakranken und Choleraorten, über das Verhalten bei der Pflege der Cholerakranken, über die Reinhaltung und Desinfection der Hände, über die Behandlung beschmutzter Kleider und Wäsche, über die Gefahren, welche in Cholerazeiten mit der Versendung und dem Waschen von Effecten cholerakranker Menschen verbunden sind, über andere Dinge, welche der Sorge des Einzelnen überlassen bleiben müssen, oder bei denen die Sanitätsbehörde der Unterstützung des Publicums bedarf.

Im Besonderen wird diese Belehrung auch die Warnung enthalten müssen, daß Nahrungsmittel, deren Herkunft man nicht kennt oder die gar aus Cholerahäusern kommen, nicht anders als im gekochten Zustande genossen werden sollen, daß das Trinken ungekochter Milch wegen der so häufig vorkommenden

Zusätze von bedenklichem Brunnenwasser zu vermeiden sei, daß auch Gemüse, die in Düngerbeeten gezogen werden, nicht im rohen Zustande während der Dauer der Choleraepidemie genossen werden sollen.

Gleiches gilt für die Verwendung des möglicher Weise durch Auswurfstoffe Cholerakranker verunreinigten Wassers nicht bloß zum Trinken, sondern auch zum Hausgebrauche. Niemand soll Choleraháuser, fremde oder dem allgemeinen Gebrauche zugängliche Aborte ohne Noth und Vorsicht betreten. Da Verdauungsstörungen und Neigung zur Diarrhöe die individuelle Disposition für Choleraerkrankung steigern, so möge jeder daran Leidende rechtzeitig ärztlichen Rath suchen und sich seinem Zustande entsprechende Verhaltungsregeln geben lassen.

Das Mißliche ist, daß der größere Theil der Menschen solche Vorschriften nicht beachtet, nicht versteht, oder sich einbildet es besser zu verstehen, nicht consequent durchführt oder nicht in der Lage ist, sie durchführen zu können. Der Geschäftsmann, der Arbeiter, der reisen oder fern von der Heimath arbeiten muß, kann sich immune Verhältnisse nicht schaffen, er muß in Herbergen wohnen, er muß essen, was und wie er es bekommt, er kann das Trinkwasser nicht untersuchen und kochen.

Es wird, gestützt auf die Wahrnehmung, daß im sauren Magensafte, sowie in Salzsäurelösungen (1:2000) der Cholerakeim zu Grunde geht, für unter solchen Verhältnissen Lebende mehrseitig empfohlen, nach jedem Essen und Trinken unmittelbar 8 bis 10 Tropfen Salzsäure, die in Wasser bis zur Abstumpfung des stärker sauren Geschmackes verdünnt ist und von da an stündlich noch eine weitere Dosis Salzsäure, bis die Verdauung zu Ende ist (4 bis 6 Stunden) zu nehmen. Jedenfalls soll der, welcher von diesem Mittel Gebrauch macht, sich genaue Weisung beim Arzte verschaffen.

Aufgabe der Landesbehörden ist es, die vorstehenden Weisungen in entsprechender Darstellung und Form, vorzüglich in jenen Bevölkerungskreisen zu verbreiten, in welchen eine Anleitung über das Verhalten während der Cholerazeit einen empfänglichen Boden findet.

III. Desinfectionsvorschriften.

47. Bei der Desinfection der durch Choleradejecte verunreinigten oder der Verunreinigung verdächtigen Gegenstände ist in folgender Art vorzugehen.

Die Entleerungen der Cholerakranken und Choleraverdächtigen sind, soweit man derselben habhaft werden kann, mit einer fünfprocentigen Carbollösung zu vermischen, und zwar in einer Menge, daß sie mindestens den fünften Theil der Entleerung beträgt. Am sichersten ist es, die Carbollösung in den Nachttopf oder das Becken, mit welchem die Entleerung aufgefangen wird,

zu geben, damit die Dejecte sofort in die Carbollösung hineinfallen.

Die ungefähr fünfprocentige Carbollösung wird durch Mischung von einem Maßtheil gereinigter zerflossener Carbolsäure mit 18 Maßtheilen Wasser hergestellt.

48. Zur Desinfection der Aborte und Nachttöpfe kann auch rohe Carbolsäure verwendet werden; von derselben sind jedoch mindestens zwei Theile auf 18 Theile Wasser erforderlich.

49. Die mehrfach empfohlene Verwendung von Sublimat ist ungeachtet der sehr energischen Wirkung dieses Mittels auf Bakterienculturen aus dem Grunde weniger sicher, weil dasselbe einerseits beim Zusammentreffen mit einer großen Anzahl organischer Körper und insbesondere der eiweißartigen, feste Verbindungen eingeht, die keine oder wenig desinfectorische Eigenschaften haben, anderseits in Gefäße gebracht, welche Metallbestandtheile enthalten, eine Zersetzung erfährt, und dadurch unwirksam wird; endlich weil die höchst giftigen Eigenschaften des Sublimates es nicht zulassen, denselben Unerfahrenen in die Hand zu geben.

50. In den Krankenstuben ist ein Kübel bereit zu halten, der fünfprocentige Carbollösung enthält, in welchen die mit Ausleerungen besudelte Leib- und Bettwäsche sofort einzulegen und zum Zwecke der vollständigen Desinfection mindestens 12 Stunden zu belassen ist. Von der Carbollösung ist so viel nachzugießen, daß die Wäschestücke vollständig von derselben durchtränkt bleiben. Erst nach dieser Zeit dürfen dieselben der Waschanstalt zur Reinigung übergeben werden.

51. Kleidungsstücke, sowie Betten und andere Effecten, für welche diese Art der Behandlung nicht anwendbar ist, sind mit heißen Wasserdämpfen zu behandeln.

Größeren Orten ist die Beistellung von zu diesem Zwecke construirten transportablen Apparaten zu empfehlen, so daß die Desinfection im Hofraume des Cholerahauses selbst vorgenommen und die Verbringung der zur Desinfection bestimmten Gegenstände in das Desinfectionslocale vermieden werden könnte.

Wo derartige Apparate fehlen, ist ein geschlossener Behälter zu verwenden, in welchen die Objecte eingehängt oder auf eine Gitterunterlage aufgestellt werden. Der untere Boden ist mit einem Rohre zu versehen, in welchen der Dampf aus einem Dampfkessel eingeleitet wird. Der obere Theil des Behälters ist mit einem dicht schließenden Deckel zu versehen, der ein Dampfausströmungsrohr enthält, welches jedoch nicht weiter sein darf als jenes, durch das der Dampf einströmt.

Die Zeitdauer, während welcher die Gegenstände der Wirkung des strömenden Dampfes auszusetzen sind, hängt von der leichteren oder schwereren Durchdringbarkeit der Objecte ab. Kleider

müssen mindestens eine Stunde, dichtere Gegenstände, Polster, Matratzen mindestens 2—3 Stunden der Einwirkung des Dampfes ausgesetzt bleiben. Die dem Dampfkasten entnommenen Objecte sind hierauf der Lüftung auszusetzen und nach dem Trocknen auszufolgen.

Wo ein Dampfkessel nicht zur Verfügung steht, kann ein größerer Waschkessel oder eine Destillirblase nach Abnahme des Helmes verwendet werden, über welchen ein Holzfaß, das dicht an den Kessel anschließt, als Desinfectionsraum gestellt wird; der untere Faßboden ist durch einen Gitterboden ersetzt. In dem oberen Boden ist ein größeres Bohrloch zum Ausströmen des Dampfes angebracht, in welches ein Thermometer eingehängt werden kann, um sich durch die Temperatur des entweichenden Dampfes, die bei 100° Celsius liegen muß, zu versichern, daß die Ansteckungsstoffe wirklich vernichtet werden.

52. Bettstroh, Seegras und sonstige Gegenstände von geringerem Werthe sind zu verbrennen statt sie einer Desinfection zu unterwerfen, bei der sie gleichfalls unbenützbar würden.

53. Die Leib- und Bettwäsche und Kleidung des Wartpersonals ist in derselben Weise, wie jene der Cholerakranken zu behandeln.

54. Solche Gegenstände, welche ohne eingreifende Schädigung weder mit heißen Dämpfen noch mit Carbollösungen oder anderen wirksamen Mitteln zu desinficiren sind, wie Möbelpolster, Canapees, Wagen, die zum Transporte Cholerakranker gedient haben, sind längere Zeit außer Gebrauch an einen warmen, luftigen, gegen Regen geschützten Ort zu stellen, wenn nicht die Entfernung der Ueberzüge und deren Behandlung mit Desinfections- und Reinigungsmitteln sich als zweckmäßig herausstellt.

Mit den Ausleerungen verunreinigte Fußböden, Holzwände und derlei Möbel sind mit Lappen, welche mit fünfprocentiger Carbollösung durchfeuchtet sind, abzuwaschen. Die benützten Lappen sind zu verbrennen.

55. Die Wohnzimmer, in welchen Cholerakranke gelegen sind, sind zu räumen, die Wände mit Kalk zu tünchen und dann einige Tage bis zum völligen Austrocknen zu lüften. Eventuell ist das Austrocknen durch starkes Heizen zu unterstützen.

56. Alle Personen, welche mit Cholerakranken oder deren Effecten zu thun hatten, müssen sich unmittelbar darauf mit fünfprocentiger Carbollösung und hierauf mit Seife die Hände und sonstige beschmutzte Körpertheile gründlich waschen und reinigen.

57. Die zur Desinfection vorgeschriebene Carbollösung ist unter Leitung und Aufsicht des Arztes herzustellen oder aus Fabriken unter Garantie des geforderten Gehaltes oder aus Apotheken zu beziehen; im letzteren Falle darf nicht der in der Arzneitaxe festgesetzte Preis, der nur für die Carbolsäure als Arzneimittel gilt, angerechnet werden, sondern muß sich der Apotheker mit dem üblichen Marktpreise begnügen.

58. Die Leichen dürfen nicht gewaschen, sondern nur in ein mit fünfprocentiger Carbollösung durchtränktes Leintuch gewickelt, in den Sarg gelegt werden.

59. Zur Desinfection aller dem öffentlichen Verkehre zugänglichen Aborte, sowie derjenigen der Choleraháuser ist rohe Carbolsäure zu verwenden. Die jeweilig entleerten Abtrittsbehälter sind mit einer Mischung aus einem Theil roher Carbolsäure und neun Theilen Wasser zu beschütten, derart, daß etwa der fünfte Theil des Rauminhaltes damit gefüllt ist. Bei eintretendem Mangel an Carbolsäure wird zur Desinfection der Aborte Eisenvitriol oder, wo es leicht aus Bleichkalkfabriken erhaltbar ist, Chlormangan zu verwenden sein. Von diesen Salzen ist so viel zur Desinfection der Aborte zu nehmen, daß der Senkgrubeninhalt stets eine saure Reaction behält. Man rechnet auf Person und Tag etwa 25 bis 30 Gramm. Eine besondere Aufmerksamkeit ist nebst der Desinfection der Reinhaltung der Aborte und deren Lüftung zuzuwenden. Mehrseitig wird zur Spülung der Aborte und insbesondere zur Ausspülung des Trichters die sogenannte Wiener Lösung, bestehend aus 100 Gramm roher Carbolsäure und 200 Gramm Eisenvitriol, in zwei Liter heißem Wasser aufgelöst, verwendet. Es ist zu bemerken, daß die desinfectorische Wirkung der Metallsalze eine geringe ist, daß sie aber wirksamer die Entwicklung des widerlichen Geruchs durch Bindung der bei der Fäulniß entstehenden flüchtigen Zersetzungsproducte hindern, als dies die Carbolsäure zu bewirken vermag.

60. Die Desinfection von Anstandsorten kann auch durch Aufstreuen von kräftigem Chlorkalk vorgenommen werden. Gleichzeitig Carbolsäure in Anwendung zu bringen, wäre deshalb zweckwidrig, weil diese Körper auf einander eine chemische Wirkung ausüben und das gebildete Product einen höchst widerwärtigen Geruch besitzt, der an Gegenständen hartnäckig anhaftet und selbst durch ausgiebige Lüftung nicht zu beseitigen ist.

Das Desinficiren mit gasförmigen Mitteln, vor Allem das Ausschwefeln der Aborte und Krankenräume, die Chlorräucherungen und die neuestens empfohlene Entwicklung von Bromdampf hat sich als unsicher, meist sogar als wirkungslos erwiesen.

Es ist Vorsorge zu treffen, daß in jeder von der Epidemie betroffenen Gemeinde der nöthige Vorrath an Desinfectionsmitteln stets vorhanden sei.

IV. Erstattung der Epidemieberichte. Sanitätskostenersätze.

61. In Betreff der Erstattung der periodischen Rapporte und Schlußberichte ist sich nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Erhebung der ätiologischen Momente zu widmen, der Ursprung, Gang,

die Verbreitungsweise der Epidemie, ihr Festsetzen in bestimmten Orten, Häusergruppen oder einzelnen Häusern und die Umstände, welche hiebei mitwirkten, in Berücksichtigung zu ziehen.

62. Für die Bedeckung der Kosten ist sich nach den bestehenden Normen zu benehmen. Die Kosten, welche durch die zur Abwehr der Cholera an den Grenzen angeordneten Maßregeln erwachsen, sowie jene, welche die Entsendung besonderer Hilfsärzte in ärztearme und vermögenslose Gemeinden verursacht, leistet der Staatsschatz.

63. Für besonders dürftige, an der Reichsgrenze gelegene Gemeinden, welche den ihnen durch das Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, auferlegten Verpflichtungen während des Herrschens der Epidemie aus dem Grunde nicht aufzukommen vermögen, weil ihre Lage nächst der Reichsgrenze ihnen besondere, theilweise dem Interesse des Staatsganzen dienende mit Auslagen verbundene Verpflichtungen auferlegt, können Aushilfen aus Staatsmitteln in Antrag gebracht werden.

Den von den Gemeinden rechtzeitig errichteten Choleranothspitälern kann für die Dauer der Epidemie das Oeffentlichkeitsrecht zuerkannt werden.[1])

Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 26. August 1892, Z. 19460, wurde eine „Belehrung über Cholera" herausgegeben und wurden die Landesstellen beauftragt, den Amtsärzten das Studium dieser Belehrung zur Pflicht zu machen. Diese Belehrung ist im Verlage der Hof- und Universitätsbuchhandlung A. Hölder in Wien erschienen und im allgemeinen Buchhandel zum Preise von 15 Kr. pro Exemplar zu beziehen.

Der wiederholte Choleraausbruch in den Jahren 1884 bis 1896 veranlaßte eine Reihe behördlicher Verfügungen, von welchen die meisten vorbildlich für eine allfällige künftige Bekämpfung der Cholera und einige von dauernder Geltung sind.[2])

Aus denselben werden hervorgehoben:

Beschl. des Wiener Gem. Rathes v. 25. Juli 1884, Z. 4541 (V. B. des Wiener Mag. S. 218), in Angelegenheit der Vorkehrungen gegen den eventuellen Ausbruch einer Choleraepidemie in Wien; Kundm. der L. R. in Krain v. 20. August 1886, L. G. B. Nr. 20, betreffend die Vorkehrungen gegen die Cholera-

[1]) Sieh betreffs Epidemiespitäler S. 427 ff.

[2]) Sieh auch die Aufsätze: Cholera-Nachrichten und Maßnahmen (Oesterr. Sanitätsw., 1892, S. 240). — Die Cholera (Oesterr. Sanitätsw., 1892, S. 287, 299 und 313). — Die Cholera in Galizien im Herbst und Winter 1895/96 (Oesterr. Sanitätsw., 1896, S. 48).

gefahr; Vdg. des L. P. in Schlesien v. 22. September 1892, G. u. V. B. Nr. 2, über die Bestimmung der nach der M. V. v. 15. Februar 1857, R. G. B. Nr. 33, betreffend das Meldungswesen, eingehenden Strafgelder während der Choleragefahr; Kundm. der L. R. für Schlesien v. 24. September 1886, G. u. V. B. Nr. 33, betreffend die Durchführung der Maßregeln gegen die Cholera; Kundm. der L. R. für Schlesien v. 24. October 1886, G. u. V. B. Nr. 40, betreffend die Versendung von gebrauchten Kleidungsstücken, Wäsche, Betten und dergl. von Cholerakranken oder an der Cholera Verstorbenen; Vdg. des Statth. für Böhmen v. 30. October 1886, L. G. B. Nr. 78, betreffend die Maßregeln gegen die Choleraepidemie; Erl. des Min. des Inn. v. 18. Juni 1890, Z. 11599, an alle L. Beh. (Oesterr. Sanitätsw. S. 412), betreffend die Weisungen wegen Abstellung sanitärer Uebelstände in den Gemeinden aus Anlaß des gemeldeten Auftretens der Cholera in Spanien; Erl. des Min. des Inn. v. 9. August 1891, Z. 16808, an alle L. Beh. (Oesterr. Sanitätsw. S. 270), betreffend sanitäre Vorkehrungen gegen die Cholera; Erl. des Min. des Inn. vom 8. und vom 15. Juli 1892, Z. 14192 u. 15596, an alle L. Beh. (Oesterr. Sanitätsw. S. 226 u. S. 234); sowie Erl. des Min. des Inn. v. 22. Juli 1892, Z. 16090, an den Statth. für Galizien (Oesterr. Sanitätsw. S. 246), betreffend Vorkehrungen gegen Cholera; Erl. des Min. des Inn. v. 27. Juli 1892, Z. 16434, an alle L. Beh. (Oesterr. Sanitätsw. S. 253), betreffend die Mittheilung von den ersten Cholerafällen an die Militärbehörden; Erl. des Min. des Inn. v. 4. August 1892, Z. ad 16908, an alle L. Beh. (Oesterr. Sanitätsw. S. 263), betreffend die Anleitung zur Behandlung der Cholera; Erl. des Min. des Inn. v. 24. August 1892, Z. 19194, an alle L. Beh. (Oesterr. Sanitätsw. S. 310), betreffend die Grundsätze für das Vorgehen beim Auftreten der Cholera im Inlande; Erl. des Min. des Inn. v. 25. August 1892, Z. 19380, an alle L. Beh. (Oesterr. Sanitätsw. S. 296), betreffend Vorkehrungen gegen die Einschleppung der Cholera aus dem Deutschen Reiche; Erl. des Min. des Inn. v. 26. August 1892, Z. 19496, an den n. ö. Statth. (Oesterr. Sanitätsw. S. 328), betreffend die unschädliche Beseitigung von Abfallstoffen; Erl. des Min. des Inn. v. 27. August 1892, Z. 17640, an alle L. Beh. (Oesterr. Sanitätsw. S. 297), betreffend die Bekanntmachung der Namen und Adressen der gemeldeten Choleraärzte; Erl. des Min. des Inn. v. 30. August 1891, Z. 19677, an die L. Beh. in Lemberg, Czernowitz, Troppau, Prag, Salzburg, Linz und Innsbruck (Oesterr. Sanitätsw. 1892, S. 309), betreffend die Vertilgung herumschweifender Hunde und Katzen in Choleragegenden; Erl. des Min. des Inn. v. 2. September 1892, Z. 19872, an alle L. Beh. (Oesterr. Sanitätsw. S. 307), betreffend die Krankencontrole der Krankencassen im Falle einer

Choleraepidemie; Vdg. des Min. des Inn. und des Hand. v. 2. September 1892, R. G. B. Nr. 154 (Oesterr. Sanitätsw. S. 307), betreffend sanitäre Vorkehrungen für den Fall des Ausbruches der Choleraepidemie im Inlande; Kundm. der Bukowinaer L. R. v. 2. September 1892, Z. 13320 (Oesterr. Sanitätsw. S. 342), womit anläßlich der Choleragefahr besondere Vorschriften über die Anmeldung der Fremden erlassen wurden; Kundm. des Statth. in Oesterreich unter der Enns v. 4. September 1892, Z. 51075, L. G. u. V. B. Nr. 61, betreffend das Heranrücken der Choleragefahr und die Maßnahmen gegen die Choleraepidemie; Erl. des Min. des Cult. und Unterr. vom 4. September 1892, Z. 1816 (Oesterr. Sanitätsw. S. 341), betreffend Choleravorkehrungen in Schulen; Erl. des Min. des Inn. v. 10. September 1892, Z. 20592, an alle L. Beh. (Oesterr. Sanitätsw. S. 317), betreffend die Handhabung der zur Abwehr der Cholera getroffenen Anordnungen; Erl. der Bukowinaer Land. Reg. v. 17. September 1892, Z. 11359 (Oesterr. Sanitätsw. 1893, S. 7), betreffend das Verbot des Verkaufs der Boßlerischen Choleratropfen; Erl. des Min. des Inn. v. 20. September 1892, Z. 21784, an alle L. Beh. (Oesterr. Sanitätsw. S. 356), betreffend die Anzeige von Choleraerkrankungen; Erl. des Min. des Inn. v. 12. September 1892, Z. 21930, an alle L. Beh. (Oesterr. Sanitätsw. S. 356), betreffend Vorkehrungen gegen die Verschleppung der Cholera aus Krakau-Podgórze; Erl. des Min. des Inn. v. 24. September 1892, Z. 21766, an alle L. Beh. (Oesterr. Sanitätsw. S. 355), betreffend die sanitäre Revision und fünftägige Ueberwachung der Reisenden aus Rumänien; Erl. des Min. des Inn. v. 24. September 1892, Z. 22284 an alle L. Beh. (Oesterr. Sanitätsw. S. 355), betreffend die strengste Handhabung der Anzeigepflicht für choleraverdächtige Erkrankungen; Erl. des Min. des Inn. v. 18. October 1892, Z. 24662, an alle L. Beh. (Oesterr. Sanitätsw. S. 402), betreffend den in Serbien von den Reisenden geforderten Nachweis der Herkunft aus cholerafreien Orten; Erl. des Min. des Inn. v. 21. October 1892, Z. 25156, an alle L. Beh. (Oesterr. Sanitätsw. S. 402), betreffend die zur Hintanhaltung einer Weiterverbreitung der Cholera in Ungarn getroffenen Verfügungen; Erl. der L. R. für Schlesien v. 23. October 1892, Z. 14439 (Oesterr. Sanitätsw. S. 424), betreffend die Hintanhaltung einer Gefährdung der öffentlichen sanitären Interessen durch nicht angemessene Publicationen über Cholera; Erl. des Min. des Inn. v. 1. November 1892, Z. 26325, an die L. Beh. in Wien, Graz, Klagenfurt, Laibach und Linz (Oesterr. Sanitätswesen S. 434), betreffend die sanitäre Untersuchung des Verkehrs auf den Wasserstraßen; Erl. des Min. des Inn. vom 13. November 1892, Z. 27267, an alle L. Beh. (Oesterr. Sanitätsw. S. 446), wonach alle telegraphischen Anzeigen an

die politischen Behörden über das Auftreten choleraverdächtiger Erkrankungs- und Todesfälle bei der Beförderung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern als gebührenfreie Diensttelegramme zu behandeln sind; Kundm. d. L. Präs. in Schlesien v. 16. November 1892, G. u. V. B. Nr. 73 (Oesterr. Sanitätsw. 1893, S. 159), betreffend die Uebernahme von Verpflegs- und Beerdigungskosten für Kranke, welche als choleraverdächtig oder an Cholera erkrankt in ein nicht öffentliches schlesisches Nothspital aufgenommen werden, auf den schlesischen Landesfond; Erl. des Min. des Inn. v. 17. Jänner 1893, Z. 1503, an die L. R. in Schlesien (Oesterr. Sanitätsw. S. 29), abschriftlich auch den pol. L. B. in Linz, Innsbruck und Salzburg zur gleichmäßigen Veranlassung mitgetheilt, wonach die unterstehenden politischen Behörden der längs der österr.-deutschen Grenze gelegenen politischen Bezirke den benachbarten politischen Behörden im Deutschen Reiche von jedem Choleraausbruche in den diesseitigen Grenzortschaften unverzüglich Mittheilung zu machen haben; Erl. der Statth. für Mähren v. 1. Februar 1893, Z. 3929 (Oesterr. Sanitätsw. S. 107), und Erl. der L. R. für Schlesien v. 15. März 1893, Z. 4004 (Oesterr. Sanitätsw. S. 101), betreffend Vorkehrungen gegen Cholera; Erl. des Min. des Inn. v. 6. April 1893, Z. ad 1503, an die L. B. in Prag, Linz, Innsbruck und Salzburg (Oesterr. Sanitätsw. S. 127), betreffend die gegenseitigen Mittheilungen über das Auftreten der Cholera im österr. und bayerischen Grenzgebiete; Erl. der Bukow. L. R. v. 10. April 1893, Z. 6229 (Oesterr. Sanitätsw. S. 141), betreffend die Sicherstellung der Aerztebereitschaft für den Fall des Auftretens der Cholera; Erl. der Bukow. L. R. v. 24. April 1893, Z. 6873 (Oesterr. Sanitätsw. S. 172), betreffend Erhebungen über die Entstehungsursachen bei Infectionskrankheiten und Berichterstattung über die aus Anlaß der Choleragefahr bewirkten Assanirungsarbeiten; Erl. der L. R. in Salzburg v. 28. April 1893, Z. 3999 (Oesterr. Sanitätsw. S. 165), betreffend Vorkehrungen gegen Cholera und Abstellung sanitärer Mißbräuche; Erl. des Min. des Inn. v. 8. Juli 1893, Z. 16417, an alle L. Beh. (Oesterr. Sanitätsw. S. 242), betreffend Maßnahmen gegen die Gefahr der Einschleppung und Verbreitung der Cholera; Reglement für die Behandlung von Seeschiffen im Falle der Cholera (Genehm. mit Hand. Min. Erl. v. 31. Juli 1893, Z. 33712 (Oesterr. Sanitätsw. S. 371); Erl. der Statth. für Steiermark v. 31. Juli 1893, Z. 19791 (Oesterr. Sanitätsw. S. 294), betreffend die zur Einsendung von choleraverdächtigen Untersuchungsobjecten zu verwendenden Versandtbüchsen; Erl. des Min. des Inn. v. 6. August 1893, Z. 19299, an alle L. Beh. (Oesterr. Sanitätsw. S. 286), betreffend Vorkehrungen gegen Cholera; Erl. des oberösterr. Landes-Ausschusses v. 16. August 1893, Z. 11830, an sämmtliche Gemeinde-

vorstehungen (Oesterr. Sanitätsw. S. 377), betreffend die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften und Durchführung der Vorkehrungen gegen Cholera; Erl. des Min. des Inn. v. 19. August 1893, Z. 20199, an alle L. Beh. (Oesterr. Sanitätswesen S. 319), betreffend die Betheilung aller politischen Bez.-Beh. mit Versandtbüchsen für choleraverdächtige Untersuchungsobjecte;[1]) Erl. des Min. des Inn. v. 20 August 1893, Z. 20581, an alle L. Beh. (Oesterr. Sanitätsw. S. 318), betreffend die Hintanhaltung übertriebener, die Gemeinden überlastender Herstellungen aus Anlaß der Choleragefahr; Erl. des Min. des Inn. v. 21. August 1893, Z. 19299, an alle L. Beh. mit Ausnahme von Prag (Oesterr. Sanitätsw. S. 320), betreffend die Vorlage der Verzeichnisse jener Eisenbahnstationen, in denen Cholerakranke auswaggonirt werden können; Rundschreiben der küstenländischen Statth. v. 25. August 1893, Z. 15155 (Oesterr. Sanitätsw. S. 376), womit die Wallfahrten aus Anlaß der Choleragefahr verboten wurden; Erl. des Min. des Inn. v. 31. August 1893, Z. 21311, an alle L. Beh. (Oesterr. Sanitätsw. S. 348), betreffend die Sicherung des im Falle einer Choleraepidemie eintretenden Bedarfs an Wartepersonal und Desinfectionsdienern; Erl. des Min. des Inn. v. 28. August 1893, Z. 21007, an alle L. Beh. (Oesterr. Sanitätsw. S. 349), betreffend die Mittheilung von Cholerafällen an die Militärbehörden; Erl. der Bukow. L. R. v. 3. September 1893, Z. 3488 (Oesterr. Sanitätsw. S. 377), betreffend Maßnahmen gegen die Verbreitung beunruhigender Gerüchte über Cholera; Erl. des Min. des Inn. v. 6. September 1893, Z. 21841, an die Statth. in Brünn und Lemberg (Oesterr. Sanitätsw. S. 376), womit Wallfahrtszüge aus choleraverdächtigen Gegenden verboten wurden; Erl. des Min. des Inn. v. 11. Mai 1894, Z. ad 11794 (Oesterr. Sanitätsw. S. 166), betreffend Vorkehrungen gegen die Cholera; Erl. des Hand. Min. v. 11. Mai 1894, Z. 19794 (Oesterr. Sanitätsw. S. 263), betreffend Bekanntgabe jener Eisenbahnstationen, in welchen cholerakranke Reisende der Spitalspflege und Behandlung übergeben werden können; Erl. des Hand. Min. v. 13. Mai 1894, Z. 25942 (Oesterr. Sanitätsw. S. 191), betreffend die Beachtung der einschlägigen Vorschriften im Falle des Auftretens der Cholera oder choleraähnlichen Erscheinungen unter dem reisenden Publicum; Erl. des Min. des Inn. v. 4. Juli 1894, Z. 17001, an alle L. Beh. (Oesterr. Sanitätsw. S. 262), betreffend Vorkehrungen gegen Cholera; Erl. des Min. des Inn. v. 16. Juli 1894, Z. 18070, an alle L. Beh. (Oesterr. Sanitätsw. S. 286), betreffend Sicher-

---

[1]) Sieh auch den Aufsatz im Oesterr. Sanitätsw., Jahrg. 1893, S. 250: „Der Vorgang bei Entnahme und Herstellung der bakteriologischen Präparate bei Choleraverdacht."

stellung der Aerztebereitschaft im Falle des Auftretens der Cholera; Circ. Erl. des Hand. Min. vom 2. August 1894, Z. 39746 (Oesterr. Sanitätsw. S. 338), betreffend Choleramaßnahmen im Postverkehre; Erl. der Statth. für Böhmen v. 3. August 1894, Z. 90193 (Oesterr. Sanitätsw. S. 339), betreffend Vorkehrungen gegen Cholera; Erl. der L. R. für Schlesien v. 25. September 1894, Z. 17076 (Oesterr. Sanitätswesen S. 598), betreffend Assanirung bei den Bergwerksbetrieben anläßlich der drohenden Choleragefahr; Erl. der L. R. für Schlesien v. 29. September 1894, Z. 15696 (Oesterr. Sanitätsw. S. 581), betreffend Mitwirkung der Aerzte bei Bekämpfung der Cholera; Erl. des Min. des Inn. v. 28. August 1895, Z. 25570, an alle L. Beh. mit Ausnahme Galiziens (Oesterr. Sanitätsw. S. 335), betreffend Vorkehrungen gegen Cholera; Erl. des Min. des Inn. v. 8. Mai 1896, Z. 14958, an die Statth. in Triest und Zara (Oesterr. Sanitätsw. S. 196), betreffend Maßnahmen gegen Einschleppung der Cholera aus Alexandrien; Erl. des Min. des Inn. v. 29. Mai 1896, Z. 17920, an die Statth. in Triest und Zara (Oesterr. Sanitätsw. S. 235), betreffend Maßnahmen gegen Einschleppung der Cholera aus Egypten; Erl. des Min. des Inn. v. 18. Juni 1896, Z. 20075, an alle L. Beh. mit Ausnahme jener in Triest und Zara (Oesterr. Sanitätsw. S. 266), betreffend Sicherstellung von Aerzten für den Fall eines Ausbruches der Cholera im Küstenlande oder in Dalmatien. Mit dem Erl. des Hand. Min. v. 19. September 1893, Z. 48967, an sämmtliche Eisenbahnverwaltungen (Oesterr. Sanitätsw. S. 430),[1]) wurden die

---

[1]) Von den früheren Verfügungen des Hand. Min. werden hervorgehoben: Erl. v. 2. Juli 1884, Z. 23934 (Centr. Bl. f. Eisenb. und Schifff., Jahrg. 1884, S. 1239), über die aus Anlaß des Ausbruches der Cholera in Toulon, bezüglich der in den westlichen Grenzstationen eintretenden Reisenden und des Gepäckes zu vollziehenden Maßnahmen; Erl. v. 20. August 1885, Z. 29381 (Centr. Bl. f. Eisenb. und Dampfsch., S. 1537) betreffend die Vorbereitung jener Maßregeln, welche im Falle des Auftretens der Cholera im europäischen Rußland oder in Rumänien zur Durchführung zu gelangen haben; Erl. v. 4. September 1885, Z. 31141 (Centr. Bl. f. Eisenb. und Dampfsch., S. 1601), betreffend die Vorbereitung für die Activirung von Revisions-Maßregeln an der österr.-italien. Grenze aus Anlaß der Choleragefahr; Erl. v. 11. December 1885, Z. 43522 (Centr. Bl. f. Eisenb. u. Dampfsch., S. 2177), betreffend den Ausbruch der Cholera zu Conegliano in Italien; Kdm. v. 2. August 1886, Z. 28856 (Erl. des Min. des Inn. v. 5. August 1886, Z. 14150, Centr. Bl. f. Eisenb. und Dampfsch., S. 1421), betreffend die Erlassung von Normen über das Verhalten der Eisenbahnverwaltungen bei dem Vorkommen von Cholera-Erkrankungs- und Todesfällen bei Reisenden; Erl. v. 22. Jänner 1888, Z. 2790 (V. Bl. d. Hand. Min. f. Eisenb. und Schifff., S. 337), betreffend die Maßregeln gegen die Einschleppung der Cholera; Erl. v. 20. August 1891, Z. 38333, an alle Eisenb.-Verw. (Oesterr. Sanitätsw., S. 299), betreffend sanitäre Vorkehrungen anläßlich des Ueberhandnehmens

Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehres in Cholerazeiten bekannt gegeben.[1]) — Mit Decret der Seebehörde v. 2. Juli 1883, Z. 5537 (Annuario maritt. Nr. 12), wurde ein Reglement über die Behandlung der Schiffe erlassen, welche aus von der Cholera verseuchten Gegenden kommen; mit Erl. des Hand. Min. v. 9. Juni 1896, Z. 31951, wurde ein Reglement für den Verkehr zwischen einheimischen Häfen bei Ausbruch der Cholera im Küstengebiete genehmigt und mit Circ. der Seebehörde v. 10. Juni 1896, Z. 5769 (Oesterr. Sanitätsw. S. 293), kundgemacht.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. September 1893, R. G. B. Nr. 148,

mit welcher die Grundzüge bekannt gegeben werden, nach denen in Bezug auf die Ueberwachung des Verkehrs von Fahrzeugen auf schiffbaren Flüssen zur Verhütung der Choleraeinschleppung vorzugehen ist.[2])

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Cholera im Wege der Flußschifffahrt und Flößerei haben nachstehende vom obersten Sanitätsrathe beantragte Grundsätze zur Richtschnur zu dienen:

---

der Cholera in der asiatischen Türkei; Erl. v. 8. August 1882, Z. 39905, an alle Bahnverwaltungen (Oesterr. Sanitätsw., S. 317), betreffend die Reinhaltung des Bahnkörpers von aus den Waggonclosets kommenden menschlichen Dejecten; Erl. v. 8. Juli 1893, Z. 27011 (Oesterr. Sanitätsw., S. 293), betreffend die Closeteinrichtungen bei den Aborten der Eisenbahn-Personenwagen; Circ. Erl. v. 9. August 1893, Z. 42058, an alle Eisenb.-Verw. (Oesterr. Sanitätsw., S. 292), betreffend Maßnahmen gegen Cholera im Eisenbahnverkehr.

[1]) Die Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehres in Cholerazeiten nebst drei Anlagen (I. Anweisung über die Behandlung der Eisenbahn-Personen- u. Schlafwagen bei Choleragefahr, II. Anweisung zur Ausführung der Desinfection bei Cholera, III. Verhaltungsmaßregeln für das Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt) wurden als Broschüre, außerdem die Anlage III noch separat durch die Druckerei des Verordnungs-Blattes für Eisenb. und Schifff. (Otto Maaß & Sohn, Wien I, Walfischgasse 10) in Druck gelegt und beziffert sich der Preis für die Grundsätze auf ö. W. fl. 6.— per 100 Stück, und für die Anlage III auf ö. W. fl. 0.75 per 100 Stück.

[2]) Der Statth. in N. Oe. hat mit der Kundm. v. 20. November 1893, L. G. u. V. B. Nr. 59 (Oesterr. Sanitätsw., S. 564), zur Verhütung der Choleraeinschleppung Bestimmungen in Betreff der Ueberwachung des Verkehrs von Fahrzeugen auf dem niederösterreichischen Stromgebiete der Donau, sowie der Krankenausschiffungsstationen und Schiffsrevisionsstationen verlautbart.

Für den Schifffahrts- und Flößereiverkehr auf schiffbaren Flüssen haben bezüglich der Handhabung der sanitätspolizeilichen Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Cholera, sowohl in Hinsicht auf die sanitäre Beschaffenheit der Transportmittel, als auf die Beförderung von Personen, der von denselben mitgeführten, voraus- oder nachgesendeten Reise- und Uebersiedlungseffecten, und in Hinsicht auf die aus sanitätspolizeilichen Rücksichten gewissen Verkehrsbeschränkungen jeweilig unterworfenen Gegenstände die im Eisenbahnverkehre giltigen Vorschriften analoge Anwendung zu finden.

Besondere Maßnahmen.

§. 2. Insbesondere obliegt dem Führer, beziehungsweise dem Eigenthümer eines Fahrzeuges die Aufrechterhaltung der größten Reinlichkeit und Ordnung auf dem Fahrzeuge, die dauernde, sorgfältige Beobachtung des Gesundheitszustandes der auf demselben befindlichen Personen mit besonderer Rücksicht auf choleraähnliche, mit häufigen Entleerungen und Erbrechen einhergehende Erkrankungen, die Vorsorge für sanitätsgemäße Unterbringung und Verpflegung der am Fahrzeuge befindlichen Personen, die stete Versorgung derselben mit gutem Trinkwasser, welches dem Flußgerinne unter keinen Umständen entnommen werden darf, die Bereithaltung der zur ersten Hilfeleistung im Falle des Auftretens einer choleraverdächtigen Erkrankung am Fahrzeuge nothwendigen Hilfsmittel und auf allen zur Personenbeförderung bestimmten Schiffen eines Isolirraumes, die Haltung eines Vorrathes der zur Anwendung behördlich zugelassenen Desinfectionsmittel, insbesondere gebrannten ungelöschten Kalkes oder frischer Kalkmilch, sowie der zu ihrer Anwendung nöthigen Utensilien, darunter für Schiffe auch von rothem Reagenzpapier.

Es muß vorgesorgt sein, daß der Magen- und Darminhalt von mit Erkrankungen dieser Organe behafteten Personen nicht in das Wasser gelange, sondern in ein undurchlässiges Gefäß, in welchem eine zur vollständigen Bedeckung der Dejecte hinreichende Menge von Kalkmilch oder sonstiger als wirksam anerkannter Desinfectionsflüssigkeit enthalten ist, aufgenommen werde.

Jedes Fahrzeug, welches einen Choleraverdächtigen oder Cholerakranken oder Choleratodten führt, hat eine gelbe Flagge aufzustecken und bis zum Zeitpunkte der vollendeten Desinfection und wiedererlangten Verkehrsfreiheit beizubehalten.

Im Falle der Erkrankung einer Person unter choleraverdächtigen Erscheinungen ist dieselbe sofort mit einer geeigneten Wartperson und den nothwendigen Pflegemitteln von allen anderen Personen am Fahrzeug derart abzusondern, daß eine Krankheitsübertragung ausgeschlossen ist. Zu diesem Pflege-

dienste können auf Personentransportschiffen auch hiefür geeignete Leute der Bedienungsmannschaft verwendet werden.

Während dieser Krankenpflege sind die vorgeschriebenen Desinfectionsvorschriften genauestens zu handhaben.

Anlandungsstationen.

§. 3. Auf jeder Anlandungsstation soll ein Bediensteter durch die betreffende politische Behörde bestellt sein, welcher verpflichtet ist, die von dem Führer eines Fahrzeuges zu erstattende Anzeige über eine choleraverdächtige Erkrankung oder einen verdächtigen Todesfall zu übernehmen und sofort im Wege der Ortsbehörde an die politische Behörde und an die nächste Krankenausschiffungsstation zu leiten.

Anlandungsstellen, an welchen eine gute Trinkwasserversorgung möglich ist, sollen als solche durch eine Aufschriftstafel kenntlich gemacht und soll für den möglichst leichten Trink- und Nutzwasserbezug vorgesorgt sein.

Unter den Anlandungsstationen ist zwischen 1. gewöhnlichen Anlandungsstationen, 2. Krankenausschiffungsstationen und 3. Schiffsrevisionsstationen zu unterscheiden.

An den gewöhnlichen Anlandungsstellen dürfen Personen nur aus solchen Fahrzeugen ausgeschifft werden, auf welchen weder cholerakranke noch choleraverdächtige Personen, noch Choleraleichen vorhanden sind, wofür der Führer des Fahrzeuges verantwortlich ist.

Solche Personen sind, wenn sie aus Choleragegenden zureisen, vor der Ausschiffung mit Namen, Beschäftigung und Herkunft unter Angabe des Reisezieles zu verzeichnen und der Gemeindeverwaltung des Anlandungsplatzes durch Vermittlung des Bediensteten desselben zur weiteren Veranlassung wegen fünftägiger sanitätspolizeilicher Observation überweisen zu lassen.

Anlandungsstationen, in welchen diese Maßnahmen zur Ueberwachung des Verkehres in Cholerazeiten nicht verläßlich durchführbar sind, sind eventuell während derselben über Auftrag der politischen Landesbehörde zu sperren.

Krankenausschiffungsstationen.

§. 4. Diejenigen Anlandungsstationen, welche in Gemeinden liegen, in welchen Cholerakranke in entsprechende isolirte Pflege und ärztliche Behandlung übergeben werden können, sind als Krankenausschiffungsstationen zu bezeichnen.

Nur an solchen dürfen Cholerakranke und vermöge der Art ihrer Erkrankung choleraverdächtige Personen ausgeschifft werden.

Die betreffende Gemeindeverwaltung, welche vor der Ankunft des Fahrzeuges von einer früheren Anlandungsstelle aus im kürzesten Wege von der Ankunft des Cholerakranken oder Verdächtigen zu verständigen ist (§. 3, Alinea 1), hat alle Vorkehrungen für den Transport und die Uebernahme desselben in isolirte Pflege unter sachverständiger (ärztlicher) Leitung zu treffen.

Dieser Transport hat unter aller die Hintanhaltung einer Krankheitsverschleppung verbürgenden Vorsicht zu erfolgen.

Will der Kranke aus einem triftigen, besonderen Grunde erst in einer späteren Ausschiffungsstation ans Land gebracht werden, so ist zum Zwecke der ärztlichen Hilfeleistung und sanitären Ueberwachung der am Fahrzeuge befindlichen Personen womöglich ein schon früher im kürzesten Wege requirirter Arzt auf Kosten des Kranken auf das Fahrzeug aufzunehmen.

Die Leichen von Cholerakranken sind gleichfalls an der nächsten Krankenausladestation unter ärztlicher Ingerenz auszuschiffen.

Nach der Ausschiffung von Cholerakranken und Choleraverdächtigen, sowie Choleratodten ist das Fahrzeug mit gelber Flagge zur nächsten Schiffsrevisionsstation zu dirigiren, die zu avisiren ist, und wo die weitere Revision und Desinfection stattfindet.

Schiffsrevisionsstationen.

§. 5. Jene Krankenausschiffungsstationen, an welchen die räumlichen Verhältnisse eine Anhaltung der Fahrzeuge zum Zwecke der eingehenden sanitätspolizeilichen Revision der Fahrzeuge, der Personen, Reiseeffecten und Waaren, sowie eventuell zum Zwecke einer gründlichen Desinfection der Schiffe oder Flöße möglich machen, sind als Schiffsrevisionsstationen einzurichten.

Die erste dieser Stationen ist in Ländern, welche an der Grenze des Geltungsgebietes dieser Verordnung liegen, insoferne dieselbe den gemeinsamen Flußlauf durchquert, stets möglichst unmittelbar an diese Grenze und sind weitere Stationen in solchen Zwischenräumen zu errichten, daß die Fahrzeuge auch auf der Bergfahrt noch am nämlichen Tage von der unteren Revisionsstation zur nächstoberen gelangen können.

In jeder solchen Station müssen außer einem besonderen Landungsplatze für inficirte und verdächtige Fahrzeuge isolirte Räume zur abgesonderten Unterbringung von Cholerakranken und Verdächtigen, Krankentransportmittel, ein Dampfdesinfectionsapparat, sowie hinreichende Vorräthe der vorgeschriebenen Desinfectionsmittel, namentlich von gebranntem (ungelöschtem) Kalke und von Kalkmilch, rothes Reagenzpapier, dann Säcke zum Transporte von Kleidungs- und Wäschestücken zur Des-

infection, geschultes Hilfspersonal zur Desinfection und zum Krankendienste vorhanden sein.

An jeder solchen Schiffsrevisionsstation ist ein mit der Leitung des Dienstes und Ausübung der Polizeigewalt betrauter politischer oder Polizeibeamte als Vorstand und sind Revisionsärzte nebst den im besonderen Falle etwa nothwendigen Hilfsorganen zu bestellen. Es ist vorzusorgen, daß diesen Organen ein geeignetes Dienstfahrzeug zur Verfügung stehe.

Die Schiffsrevisionsstation ist durch eine weithin sichtbare Aufschriftstafel „Schiffsrevisionsstation" und durch eine weiße Flagge neben der schwarz-gelben Fahne kenntlich zu machen und haben die oberwähnten Bestellten eine weiße Binde am linken Arme zu tragen.

Vorgang bei der Revision der Flußfahrzeuge.

§. 6. Jedes Fahrzeug hat bei der Schiffsrevisionsstation zu halten. Der Führer des Fahrzeuges hat die Revision abzuwarten und hiezu alles Erforderliche bereit zu halten. Er ist verpflichtet, der Revisionscommission wahrheitsgemäße Auskunft zu geben.

Der Vorstand der Revisionsstation, bezw. das von demselben delegirte Organ und der Revisionsarzt begeben sich als Revisionscommission auf jedes Fahrzeug, wo das erstere an der Hand der vorzuweisenden für Schiffe und Flöße vorgeschriebenen Documente das Fahrzeug zu revidiren, die Räume zum Behufe der Aufdeckung verbotswidriger Verhältnisse zu durchsuchen hat. Der Arzt hat den Gesundheitszustand der am Fahrzeuge befindlichen Personen, den Zustand der Reiseeffecten, Waaren, Lagerstätten, sowie der sanitären Einrichtungen, insbesondere in Bezug auf Trinkwasservorrath, Reinlichkeits- und Verpflegsverhältnisse, Unrathsbeseitigung, Abortverhältnisse, Vorkehrungen zur ersten Hilfeleistung zu prüfen.

Auch wenn sich kein Choleraverdacht ergibt, sind sanitäre Mißstände zur Herstellung des vorgeschriebenen sanitären Zustandes des Fahrzeuges sofort abzustellen. Das Bilgewasser im Schiffsraume ist bei jedem zur Revision gelangenden Schiffe mit Kalkmilch zu desinficiren, wenn das Bilgewasser nicht etwa noch in Folge einer an einer früheren Revisionsstation vorgenommenen Desinfection mit Kalkmilch stark alkalisch reagirt, was sich durch Blauwerden eines in das Bilgewasser eingetauchten Streifens von rothem Reagenzpapier kundgibt. Ist die Reaction nur noch schwach oder tritt sie gar nicht ein, so ist neuerlich Kalkmilch unter gründlicher Vermischung bis zur stark alkalischen Reaction zuzusetzen.

Nach erfolgter Revision und Durchführung der Sanitätsvorkehrungen an der ersten Grenzrevisionsstation, welche von dem Fahrzeuge berührt wird, erhält der Führer des Fahrzeuges

einen Revisionsschein [1]), in welchem Name, Nummer, Eigenthümer, Führer des Fahrzeuges, dessen Herkunft und Bestimmungsort, dessen Stand an Angehörigen des Fahrzeuges (Mannschaft, Bedienstete) und an Fahrgästen, Tag und Stunde der Revision, der Revisionsbefund nebst den angeordneten und vollzogenen Vorkehrungen, und in einer Anmerkung die in sanitätspolizeilicher Beziehung belangreichen, in Erfahrung gebrachten Angaben über die frühere Fahrt einzutragen sind.

Die Eintragung ist durch die Unterschrift der revidirenden Organe zu bestätigen.

In diesem Revisionsscheine hat der Führer des Fahrzeuges während der weiteren Fahrt stationenweise alle Aenderungen

---

[1]) Revisions-Schein.

Des Fahrzeuges	Benennung:
	Nr.:
	Eigenthümer (Unternehmung):
	Leiter:
	Herkunft:
	Bestimmungsort:

Schiffs-Revisions- (Ausschiffungs-, Anlandungs-) Stationen	Bewegung des Personenstandes des Fahrzeuges				Revisions-			Anmerkung	Unterschrift der Revisionsorgane
	Anzahl von Personen		Stand an						
	im Abgang	im Zuwachs	Angehörigen desselben	Fahrgästen	Tag und Stunde	Befund	Maßnahmen		

des Personalstandes durch Zu- und Abgang, sowie sanitäre Vorkommnisse genau vorzumerken, denselben bei der nächsten Revisionsstation vorzuweisen, wo derselbe insbesondere in Bezug auf die Uebereinstimmung der Zahl der am Fahrzeuge befindlichen Personen mit dem bei der letzten Revision nachgewiesenen Stande unter Berücksichtigung der vorgemerkten Veränderungen zu prüfen und der neuerliche Revisionsbefund beizusetzen ist, falls das Fahrzeug die zweite Revisionsstation nicht schon an demselben Tage passirt. In diesem Falle hat, wenn sich nicht besondere Verdachtsgründe ergeben, eine neuerliche Revision nicht stattzufinden, und ist lediglich die Zeit der Durchfahrt vom Stationsvorstande der Schiffsrevisionsstation in dem Revisionsscheine zu bestätigen.

Fahrzeuge, welche an demselben Tage schon einer Revision unterzogen wurden, haben beim Anlegen an der neuen Revisionsstation, die sie bloß passiren wollen, eine weiße Flagge zu hissen und sind ohne Verzug abzufertigen.

Außer diesem Falle dürfen Erleichterungen von Seite der politischen Landesbehörde nur solchen Fahrzeugen bewilligt werden, welche ausschließlich einem regelmäßigen, zur Zeit unverdächtigen Localverkehre dienen.

Vorgang im Choleraverdachtsfalle.

§. 7. Fahrzeuge, welche mit choleraverdächtigen Kranken oder Todten anlangen oder mit solchen bei der Revision betroffen werden, haben an der bestimmten isolirten Landungsstelle, welche mittelst einer Aufschriftstafel und gelben Flagge kenntlich zu machen ist, anzulegen. Hierauf hat die Commission (§. 6, Alinea 1) nebst den im §. 6 vorgezeichneten Amtshandlungen folgende sanitätspolizeilichen Maßnahmen vorzunehmen:

1. Ausschiffung der mit Kranken in keiner Gemeinschaft gewesenen, gesunden Fahrgäste und deren vorläufige abseitige Unterbringung.

2. Ausschiffung der mit Kranken in Gemeinschaft gewesenen, verdächtigen Fahrgäste und deren isolirte Unterbringung.

3. Ausschiffung der Kranken und Todten und isolirter Transport derselben ins Isolirkrankenhaus.

4. Abgesonderte Ausladung der einer Beschmutzung mit Choleradejecten in keiner Weise verdächtigen Reiseeffecten.

5. Verpackung der durch Dampf zu desinficirenden Effecten in mit Desinfectionslösung durchtränkten Säcken, worauf deren isolirter Transport zur Desinfection erfolgt.

6. Sanitätspolizeiliche Revision der unverdächtigen Reisenden und ihres Gepäckes, welches eventuell der Desinfection zu unterziehen ist; Veranlassung der weiteren fünftägigen sanitätspolizeilichen Observation der abreisenden Unverdächtigen.

7. Zurückhaltung und wiederholte sanitätsärztliche Revision der ausgeschifften Verdächtigen eventuell bis zur fünftägigen Dauer, Revision und eventuelle Desinfection ihres Gepäckes.

8. Gründliche Desinfection aller infectionsverdächtigen Gegenstände auf dem Fahrzeuge, des Isolirraumes, der Aborte, der möglicher Weise einer verdächtigen Verunreinigung ausgesetzt gewesenen Geräthe u. s. w., wobei die Verunreinigung des Flußwassers zu vermeiden ist, Desinfection des Bilgewassers der Schiffe mit Kalkmilch bis zur stark alkalischen Reaction an allen Stellen, nachträgliche Reinigung, Lüftung, Außergebrauchsetzung durch sieben Tage.

Erst nach Verlauf dieser sieben Tage, wenn während derselben auf dem Fahrzeuge weder eine Erkrankung noch ein nicht behobener Verdacht einer solchen sich ergeben hat, darf der Revisionsschein, welcher dem verdächtigen Fahrzeuge bei seiner Anlandung sofort abzunehmen ist, wieder ausgefolgt, oder ihm, falls das Fahrzeug bisher einen solchen Schein nicht gehabt hätte, ein neuer ertheilt werden.

Hinsichtlich der kranken, verdächtigen, sowie der sich ausschiffenden unverdächtigen Angehörigen des Fahrzeuges, welche während des Verweilens des letzteren in der Schiffsrevisionsstation in keine weitere Beziehung zu demselben gelangen, ist derselbe Vorgang zu beobachten, welcher in den analogen Fällen hinsichtlich der Fahrgäste vorgezeichnet ist.

Jene Angehörigen des Fahrzeuges, welche auf demselben weiter verwendet und untergebracht werden, sind auf demselben unter ärztliche Ueberwachung bei täglicher ärztlicher Untersuchung ihres Gesundheitszustandes zu stellen, vom persönlichen, nicht überwachten Verkehre mit Personen am Lande fernzuhalten und zum freien Verkehre erst zuzulassen, wenn nach vollzogener Desinfection am Fahrzeuge fünf Tage ohne verdächtige Störung ihrer Gesundheit verflossen sind.

Hinsichtlich der genauen diagnostischen Sicherstellung der verdächtigen Erkrankungs- und Todesfälle mit Hilfe der Bakteriologie, der Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen und Berichte, der Erforschung der Ansteckungsquelle und der sich hieraus etwa ergebenden Amtshandlungen, hinsichtlich der strengsten Handhabung aller sanitätspolizeilichen und hygienischen Vorkehrungen gelten die allgemeinen Vorschriften.

Kundmachung.

§. 8. Die Eröffnung und Sperrung von Anlandungs-, Krankenausschiffungs- und Schiffsrevisionsstationen ist öffentlich kundzumachen.

Strafbestimmungen.

§. 9. Uebertretungen dieser Verordnung sind, insoweit sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach der Min. Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, zu ahnden.

Anwendung bei Cholera im Inlande.

§. 10. Im Falle des Ausbruches der Cholera in einem innerhalb des Geltungsgebietes dieser Verordnung an einem schiffbaren Flusse gelegenen politischen Bezirke können die Bestimmungen der gegenwärtigen Ministerialverordnung in analoge Anwendung gebracht werden.

Wirksamkeitstermin.

§. 11. Diese Ministerialverordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Die zur Durchführung der in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätze für bestimmte schiffbare Flüsse oder Flußstrecken erforderlichen Specialbestimmungen sind von den betreffenden politischen Landesbehörden zu erlassen und durch die Landesgesetz- und Verordnungsblätter kundzumachen. Der Ausspruch über den Beginn und die Dauer der vorgezeichneten Ueberwachung des Verkehres von Fahrzeugen auf schiffbaren Flüssen ist den politischen Landesbehörden vorbehalten.

Internationales Uebereinkommen vom 15. April 1893, R. G. B. 1894, Nr. 69,[1])

abgeschlossen zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Rußland und der Schweiz, betreffend gemeinsame Maßregeln zum Schutze der öffentlichen Gesundheit in Zeiten des epidemischen Auftretens der Cholera.

(Abgeschlossen zu Dresden am 15. April 1893, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 8. November 1893, worüber die gegenseitige Auswechslung der Ratificationen am 1. Februar 1894 zu Berlin stattgefunden hat.)

I. Was die internationalen prophylaktischen Maßregeln gegenüber dem Personen- und Waarenverkehre betrifft, sollen von nun an jene in Anwendung kommen, welche im Annex I zur gegenwärtigen Convention angeführt und näher bezeichnet sind.

II. Für das sanitätspolizeiliche Regime an der Donaumündung (Sulina-Mündung) gelten die im Annex II enthaltenen Bestimmungen.

---

[1]) Die Einleitung zu diesem Uebereinkommen, welches Dresdener Convention genannt wird, wird weggelassen, soweit sie bloße Formalitäten enthält; auch wird der französische Text des Uebereinkommens nicht abgedruckt.

III. Die vorbezogenen beiden Annexe haben die gleiche Geltung, als ob sie in den Text dieser Convention mit aufgenommen wären.

IV. Die gegenwärtige Convention wird vom Datum des Austausches der Ratificationen an durch fünf Jahre in Kraft bleiben und von fünf zu fünf Jahren stillschweigend erneuert werden, falls nicht einer der hohen vertragschließenden Theile sie in den letzten sechs Monaten vor Ablauf einer fünfjährigen Periode gekündigt haben sollte.

Die Kündigung wird nur für jenen Staat oder jene Staaten gelten, von dem oder von denen sie ausgegangen ist. — Für die übrigen Staaten wird die Convention in Kraft bleiben. — Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich auch vor, Aenderungen der Convention und ihrer beiden Annexe, die ihnen eventuell als nothwendig erscheinen, auf diplomatischem Wege zu veranlassen.

Annexe zur Convention.

Annex I.

Titel I. Maßnahmen, welche bezwecken, daß die vertragschließenden Mächte über den Stand einer Choleraepidemie und über die Maßnahmen zur Hintanhaltung einer Verbreitung und Einschleppung derselben in seuchenfreie Gegenden fortlaufend in Kenntniß erhalten werden.

Anzeige und weitere Mittheilungen.

Die Regierung des verseuchten Landes ist verpflichtet, den übrigen Regierungen den Bestand eines Choleraherdes anzuzeigen. Diese Maßregel ist von wesentlicher Bedeutung.

Dieselbe hat aber nur dann einen wirklichen Werth, wenn die betreffende Regierung selbst von den auf ihrem Gebiete vorgekommenen Cholerafällen und Choleraverdachtsfällen genaue Kenntniß besitzt.

Es kann daher den einzelnen Regierungen nicht dringend genug empfohlen werden, den Aerzten die Anzeige von Cholerafällen zur Pflicht zu machen.

Die Anzeige an die Regierungen hat zu umfassen den Bestand eines Choleraherdes, den Ort wo, und den Zeitpunkt wann sich derselbe gebildet hat, die Zahl der klinisch festgestellten Erkrankungen, sowie der Todesfälle. Vereinzelt

gebliebene Fälle bilden nicht nothwendiger Weise den Gegenstand einer Anzeige.

Die Mittheilung hat an die diplomatischen Vertretungen oder an die Consularämter in der Hauptstadt des verseuchten Landes zu ergehen. — Jene fremden Regierungen, welche daselbst keinen Vertreter haben, werden direct auf telegraphischem Wege verständigt werden.

Dieser ersten Anzeige haben regelmäßige weitere Mittheilungen in der Weise zu folgen, daß die Regierungen über den Gang der Epidemie auf dem Laufenden erhalten werden. Diese Mittheilungen müssen wenigstens wöchentlich einmal gemacht werden.

Die Angaben über das Auftreten und über den Gang der Krankheit sollen so vollständig wie möglich sein. Sie sollen ganz besonders auch die zur Hintanhaltung einer weiteren Ausbreitung der Epidemie getroffenen Maßnahmen umfassen und die angeordneten prophylaktischen Vorkehrungen bezüglich:

der sanitären Aufsicht und ärztlichen Visite,
der Absonderung und
der Desinfection

genau angeben, sowie auch jene Verfügungen enthalten, die in Bezug auf den Auslauf der Schiffe und die Ausfuhr von Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, erlassen wurden.

Den an einander grenzenden Staaten bleibt es vorbehalten, wegen des Austausches directer Mittheilungen zwischen den Vorständen der Verwaltungsbehörden im Grenzgebiete besondere Vereinbarungen zu treffen.

Die Regierung eines jeden Staates soll gehalten sein, sofort jene Maßnahmen kundzumachen, deren Anordnung sie bezüglich der Herkünfte aus einem verseuchten Lande oder aus einer verseuchten „Circumscription" [1]) für geboten hält.

Diese Bekanntmachung muß sie ungesäumt dem diplomatischen oder Consularvertreter des verseuchten Landes, welcher in der Hauptstadt ihres Landes seinen Sitz hat, mit-

---

[1]) Unter der Bezeichnung „Circumscription" wird ein Theil eines Staatsgebietes, welcher einer genau bezeichneten Verwaltungsbehörde unterstellt ist, verstanden, wie zum Beispiel: eine Provinz, ein Gouvernement, ein Bezirk, ein Departement, ein Canton, eine Insel, eine Gemeinde, eine Stadt, ein Dorf, ein Hafen, ein Polder u. s. w., ohne Rücksicht auf dessen Einwohnerzahl oder Flächenausdehnung.

theilen. Wenn in der Hauptstadt ein diplomatischer oder Consularvertreter nicht seinen Sitz hat, hat die Mittheilung an die Regierung des betheiligten Landes direct zu ergehen.

In gleicher Weise und auf demselben Wege sind auch die Aufhebung, sowie Abänderungen dieser Maßregeln bekannt zu geben.

Titel II. Unter welchen Voraussetzungen eine Circumscription als verseucht und als seuchenfrei anzusehen ist.

Als verseucht wird jede Circumscription angesehen, in welcher der Bestand eines Choleraherdes amtlich festgestellt worden ist.

Als nicht mehr verseucht wird jede Circumscription angesehen, in welcher ein Choleraherd bestanden hat, in welchem aber zu Folge amtlicher Feststellung seit fünf Tagen weder ein Todesfall noch ein neuer Fall einer Choleraerkrankung vorgekommen ist, wobei vorausgesetzt wird, daß die nothwendigen Desinfectionsmaßregeln durchgeführt worden sind.

Diese Schutzmaßregeln sollen gegen das verseuchte Gebiet von dem Zeitpunkte der amtlichen Feststellung des Ausbruches der Epidemie in Wirksamkeit treten.

Diese Maßregeln sind außer Wirksamkeit zu setzen, sobald die Circumscription amtlich wieder seuchenfrei erklärt worden ist.

Einzelne isolirte Cholerafälle berechtigen nicht zur Anwendung dieser Maßregeln gegenüber der territorialen Circumscription, in der sie vorgekommen sind, ohne daß sie einen Choleraherd bildeten.

Titel III. Von der Nothwendigkeit, die auf Hintanhaltung einer Weiterverbreitung der Epidemie abzielenden Maßnahmen auf die verseuchten territorialen Circumscriptionen zu beschränken.

Um die Wirksamkeit der ergriffenen Schutzmaßregeln ausschließlich auf die von der Cholera betroffenen Gegenden zu beschränken, sollen die Regierungen dieselben nur gegenüber Herkünften aus verseuchten Circumscriptionen in Anwendung bringen.

Diese auf die verseuchten Circumscriptionen begrenzte Anwendung der Schutzmaßregeln soll aber nur unter der ausdrücklichen Bedingung eintreten, daß die Regierung des

verseuchten Landes die erforderlichen Anordnungen trifft, um die Ausfuhr der Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, aus der verseuchten Circumscription hintanzuhalten.

Wenn eine Circumscription verseucht ist, so sollen gegen jene Herkünfte aus derselben, welche mindestens fünf Tage vor dem Ausbruche der Epidemie abgegangen sind, keine Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden.

Titel IV. Waaren und Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können und für die Erlassung von Ein- und Durchfuhrverboten, sowie für die Anordnung einer Desinfection in Betracht kommen.

I. Ein- und Durchfuhr.

Die Gegenstände oder Waaren, welche als Träger des Ansteckungsstoffes von der Einfuhr ausgeschlossen werden en, sind nur die folgenden:

1. Gebrauchte Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke (Gebrauchseffecten), benütztes Bettzeug.

Soferne diese Gegenstände als Reisegepäck oder in Folge eines Aufenthaltswechsels (als Uebersiedlungseffecten) befördert werden, unterliegen sie besonderen Bestimmungen.

2. Hadern und Lumpen.

Von diesem Verbote dürfen nicht betroffen werden:

a) Hadern, welche mittelst hydraulischer Kraft zusammengepreßt in Ballen, die mit Eisenreifen gebunden sind und mit den von der Behörde des Bestimmungslandes anerkannten Ursprungsmarken und Ursprungsnummern als Waaren für den Großhandel zur Versendung gelangen;

b) neue Abfälle, die aus Spinnereien, Webereien, Confectionsanstalten oder Bleichereien stammen, Kunstwolle (laines artificielles, Shoddy) und Abfälle neuen Papiers.

Die Durchfuhr von Waaren und Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, darf dann nicht untersagt werden, wenn sie so verpackt sind, daß eine Berührung mit denselben unterwegs nicht möglich ist.

Ebenso soll die stattgefundene Durchfuhr von Waaren und Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, durch eine verseuchte territoriale Circumscription

kein Hinderniß für deren Einfuhr in das Bestimmungsland bilden, wenn die Beförderung in der Weise erfolgt ist, daß eine Berührung mit Gegenständen, welche durch Ansteckungsstoffe verunreinigt waren, nicht stattfinden konnte.

Auf Waaren und Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sollen die erlassenen Einfuhrverbote dann keine Anwendung finden, wenn der Behörde des Bestimmungslandes nachgewiesen wird, daß sie mindestens fünf Tage vor Ausbruch der Epidemie zur Absendung gelangt sind.

Im Verkehre zu Lande ist es nicht statthaft, Waaren an den Grenzen in Quarantäne zurückzubehalten. Das einfache Verbot der Einfuhr derselben oder die Desinfection sind die einzigen Maßnahmen, welche angeordnet werden dürfen.

II. Desinfection.

Reisegepäck. Der Desinfection sollen unter allen Umständen unterzogen werden: Schmutzige Wäsche, alte und getragene Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände, welche zum Reisegepäck oder zum Mobiliar (Einrichtungseffecten) gehören, wenn diese aus einer als verseucht erklärten territorialen Circumscription stammen und nach der Ansicht der örtlichen Sanitätsbehörde als seuchenverdächtig betrachtet werden.

Waaren. Die Desinfection darf sich nur auf solche Waaren und Gegenstände erstrecken, welche nach Ansicht der örtlichen Sanitätsbehörde als seuchenverdächtig betrachtet werden oder deren Einfuhr verboten werden kann.

Der Behörde des Bestimmungsortes steht es zu, die Art und Weise der Desinfection sowie den Ort, wo sie vorgenommen werden soll, festzusetzen.

Die Desinfection ist so auszuführen, daß die Gegenstände möglichst wenig beschädigt werden.

Die Regelung der Frage, ob der aus einer Desinfection sich ergebende Schaden zu einem Ersatzanspruche berechtigen soll, wird jedem einzelnen Staate überlassen.

Die Briefe und Correspondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitschriften, Geschäftspapiere 2c. (ausschließlich der Postpackete) sollen weder einer Einfuhrbeschränkung noch einer Desinfection unterliegen.

Titel V. Maßnahmen an den Landgrenzen. Eisenbahndienst. Reisende.

Die für die Beförderung von Reisenden, der Post und des Reisegepäckes bestimmten Waggons dürfen an den Grenzen nicht zurückgehalten werden.

Falls ein solcher Waggon mit Ansteckungsstoffen verunreinigt worden sein sollte, so soll er an der Grenze oder in der nächsten Haltstelle, wo dies möglich ist, aus dem Zuge ausgeschaltet und desinficirt werden.

Dasselbe gilt für Güterwaggons.

Landquarantänen sollen nicht mehr errichtet werden.

Nur die an Cholera oder unter choleraartigen Erscheinungen erkrankten Personen dürfen zurückgehalten werden.

Es ist von großer Wichtigkeit, daß die Reisenden durch das Eisenbahnpersonale einer Ueberwachung in Bezug auf ihren Gesundheitszustand unterzogen werden.

Die ärztliche Intervention soll sich auf die Untersuchung der Reisenden und auf die Hilfeleistung bei Kranken beschränken.

Wenn eine ärztliche Besichtigung stattfindet, ist sie thunlichst mit der zollämtlichen Revision in der Weise zu verbinden, daß die Reisenden so wenig als möglich aufgehalten werden.

Von besonderem Nutzen würde es sein, Reisende, welche aus einem verseuchten Orte kommen, an ihrem Bestimmungsorte einer fünftägigen, vom Tage der Abreise an zu rechnenden Ueberwachung zu unterstellen.

Die hinsichtlich des Grenzübertrittes des Eisenbahn- und Postpersonales zu treffenden Anordnungen stehen den betheiligten Verwaltungsbehörden zu. Dieselben sollen so eingerichtet sein, daß der regelmäßige Dienstbetrieb nicht gestört wird.

Die Regierungen behalten sich das Recht vor, gegenüber gewissen Kategorien von Personen, insbesondere gegenüber:

a) Zigeunern und Vagabunden,

b) Auswanderern und solchen Personen, welche truppweise umherziehen oder die Grenze überschreiten,

besondere Maßnahmen anzuordnen.

Titel VI. Besondere Bestimmungen für die Grenzgebiete.

Die Regelung des Grenzverkehres und der damit zusammenhängenden Fragen, sowie die Anordnung besonderer Ueberwachungsmaßregeln bleiben besonderen Vereinbarungen zwischen den an einander grenzenden Staaten überlassen.

Titel VII. Wasserstraßen, Flüsse, Canäle und Seen.

Die Regelung des gesundheitspolizeilichen Dienstes auf den Wasserstraßen bleibt besonderen Vereinbarungen zwischen den Uferstaaten überlassen.

Es werden in dieser Beziehung die im Jahre 1892 im Deutschen Reiche erlassenen Vorschriften, deren Durchführung von günstigem Erfolge war, empfohlen.

Titel VIII. Seeverkehr. Maßnahmen in den Häfen.

Als verseucht gilt ein Schiff, welches Cholera an Bord hat, oder auf welchem während der letzten sieben Tagen neue Choleraerkrankungen vorgekommen sind.

Als verdächtig gilt ein Schiff, auf welchem zur Zeit der Abfahrt oder während der Fahrt Cholerafälle vorgekommen sind, während der letzten sieben Tage aber sich kein neuer Fall ereignet hat.

Als unverdächtig gilt ein Schiff, wenn es auch aus einem verseuchten Hafen kommt, in dem Falle, wenn es weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Choleratodesfall oder Choleraerkrankungsfall an Bord gehabt hat.

Auf verseuchte Schiffe finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. die Kranken sind sofort auszuschiffen und abzusondern;
2. die übrigen Personen müssen, womöglich, gleichfalls ausgeschifft und einer Beobachtung unterworfen werden, deren Dauer nach dem Gesundheitszustande auf dem Schiffe und nach dem Zeitpunkte des letzten Erkrankungsfalles schwankt, den Zeitraum von fünf Tagen jedoch nicht überschreiten darf;
3. die schmutzige Wäsche, die Gebrauchseffecten und die sonstigen der Schiffsmannschaft oder den Reisenden gehörigen Gegenstände, welche nach Ansicht der Hafen-Sanitätsbehörde als mit Ansteckungsstoffen beschmutzt zu betrachten sind, ebenso

das Schiff oder auch nur der mit Ansteckungsstoffen besudelte Theil desselben müssen desinficirt werden.

Verdächtige Schiffe unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Aerztliche Visite.

2. Desinfection. Die schmutzige Wäsche, die Gebrauchseffecten und sonstigen der Schiffsmannschaft oder den Reisenden gehörigen Gegenstände, welche nach Ansicht der Hafen-Sanitätsbehörde als mit Ansteckungsstoffen beschmutzt anzusehen sind, sollen desinficirt werden.

3. Entfernung des Soodwassers nach vorausgegangener Desinfection desselben und Ersetzung des an Bord befindlichen Wasservorrathes durch gutes Trinkwasser.

Es empfiehlt sich, die Mannschaft und die Reisenden rücksichtlich ihres Gesundheitszustandes vom Zeitpunkte der Ankunft des Schiffes ab einer gesundheitlichen Ueberwachung in der Dauer von fünf Tagen zu unterziehen.

In gleicher Weise empfiehlt es sich, den Landgang der Mannschaft hintanzuhalten, es wäre denn, daß Diensterücksichten denselben erfordern.

Unverdächtige Schiffe sollen sofort zum freien Verkehre zugelassen werden, wie immer auch ihr Gesundheitspaß lauten mag.

Diesen Schiffen gegenüber dürfen von der Behörde des Ankunftshafens nur jene Maßnahmen angeordnet werden, welche auf verdächtige Schiffe Anwendung finden (ärztliche Visite, Desinfection, Entfernung des Soodwassers und Ersetzung des an Bord befindlichen Wasservorrathes durch gutes Trinkwasser).

Es empfiehlt sich, die Reisenden und die Schiffsmannschaft rücksichtlich ihres Gesundheitszustandes einer fünftägigen, vom Tage der Abfahrt aus dem verseuchten Hafen an zu rechnenden Ueberwachung zu unterwerfen.

Ebenso empfiehlt es sich, den Landgang der Mannschaft hintanzuhalten, es wäre denn, daß Diensterücksichten denselben erfordern.

Es versteht sich, daß die zuständige Behörde des Ankunftshafens jederzeit berechtigt ist, eine Bescheinigung darüber zu verlangen, daß das Schiff im Abfahrtshafen keine Cholerafälle an Bord hatte.

Die zuständige Hafenbehörde wird bei Anwendung obiger Maßregeln den Umstand in Rechnung ziehen, ob sich an Bord

der vorbezeichneten drei Kategorien von Schiffen ein Arzt und ein Dampf-Desinfectionsapparat befindet.

Besondere Maßnahmen können vorgeschrieben werden für die mit Personen überfüllten Schiffe, namentlich für Auswanderschiffe sowie für alle anderen Schiffe, welche ungünstige hygienische Verhältnisse aufweisen.

Die zur See anlangenden Waaren dürfen in Bezug auf Desinfection, Ein- und Durchfuhrverbote sowie Quarantäne nicht anders behandelt werden, als die zu Lande beförderten. (Siehe Titel IV.)

Jedem Schiffe, welches sich den von der Hafenbehörde vorgeschriebenen Maßregeln nicht unterwerfen will, soll es freistehen, wieder in See zu gehen.

Es kann demselben auch gestattet werden, seine Waaren auszuschiffen, nachdem die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln getroffen sind, nämlich:

1. Isolirung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden;

2. Entfernung des Soodwassers nach vorausgegangener Desinfection desselben;

3. Ersatz des an Bord aufbewahrten Wasservorrathes durch gutes Trinkwasser.

Ebenso kann den Reisenden, welche darum ansuchen, die Ausschiffung gestattet werden unter der Bedingung, daß die betreffenden Reisenden sich den von der Localbehörde vorgeschriebenen Maßregeln unterwerfen.

Jedes Land muß Vorsorge treffen, daß an der Küste jedes seiner Meere wenigstens ein Hafen ausreichend organisirt und mit Anstalten versehen ist, um ein Schiff, mag dessen sanitärer Zustand was immer für einer sein, aufnehmen zu können.

Die Küstenfahrzeuge unterliegen besonderen, zwischen den betheiligten Staaten zu vereinbarenden Bestimmungen.

Annex II.

Maßregeln gegenüber Schiffen, die aus einem verseuchten Hafen kommend auf der Donau stromaufwärts fahren.

Solange die Stadt Sulina nicht mit gutem Trinkwasser versehen ist, sollen die stromaufwärts fahrenden Schiffe einer strengen gesundheitspolizeilichen Behandlung unterworfen werden.

Die Ueberfüllung der Schiffe mit Reisenden soll strenge untersagt werden.

I. In Sulina selbst zu ergreifende Maßregeln.

Die Schiffe, welche auf der Donau nach Rumänien einfahren wollen, müssen bis nach Beendigung der ärztlichen Visite und bis nach Durchführung der Desinfection zurückgehalten werden.

Die Sulina berührenden Schiffe haben sich, bevor sie auf der Donau stromaufwärts fahren dürfen, einer oder mehreren, bei Tage vorzunehmenden strengen ärztlichen Visiten zu unterwerfen. Jeden Morgen zu einer bestimmten Stunde hat sich der Arzt von dem Gesundheitszustande des ganzen auf dem Schiffe befindlichen Personals die Ueberzeugung zu verschaffen und darf die Weiterfahrt nur dann gestatten, wenn er das gesammte Personal vollkommen gesund befunden hat. Er hat dem Capitän oder dem Schiffsführer einen Gesundheitspaß oder ein Patent oder ein Zeugniß auszustellen, dessen Vorweisung bei jedem späteren Anlegen des Schiffes verlangt werden wird.

Die ärztliche Visite soll täglich stattfinden. Die Dauer der Anhaltung der nicht verseuchten Schiffe in Sulina soll den Zeitraum von drei Tagen nicht übersteigen. Die Desinfection der mit Ansteckungsstoffen verunreinigten Wäsche hat sofort nach der Ankunft stattzufinden.

Das an Bord etwa vorhandene Wasser zweifelhafter Beschaffenheit ist durch gutes Trinkwasser zu ersetzen.

Das Soodwasser ist zu desinficiren.

Die vorerwähnten Maßregeln sollen nur auf Provenienzen aus solchen Häfen angewendet werden, die der Sitz eines Choleraherdes sind.

Selbstverständlich soll es einem Schiffe, welches aus einem nicht verseuchten Hafen — d. i. aus einem Hafen, welcher nicht der Sitz eines Choleraherdes ist — kommt, wenn es sich den eben angeführten Maßregeln nicht unterwerfen will, freistehen, aus einem verseuchten Hafen kommende Reisende nicht aufzunehmen.

Es erscheint angezeigt, die sanitären Einrichtungen in Sulina zu vervollkommnen, dieselben mit den heutigen Anschauungen angepaßten Hilfsmitteln, namentlich auch jenen zur Desinfection auszustatten und so zu vervollständigen, daß Kranke von einem verseuchten Schiffe, sowie andere

Reisende ausgeschifft und abgesondert untergebracht werden können.

II. Maßregeln an den Ufern des Stromes.

An den Ufern des Stromes sind untergeordnete Sanitätsposten in der Weise einzurichten, daß etwa auf dem Schiffe befindliche Kranke ans Land gebracht werden können. Diese Posten müssen mit gutem Trinkwasser und mit den nothwendigen Desinfectionsmitteln versehen sein. In dieser Beziehung hätte zwischen der russischen und der rumänischen Regierung eine Verständigung zu erfolgen.

Jedem Sanitätsposten, sowie jedem bedeutenderen Landungsplatze ist ein Arzt zuzuweisen.

In jeder Station soll ein gehörig isolirtes Zimmer bereit stehen.

Alle Fahrzeuge, welche diese Stationen passiren, haben sich einer ärztlichen Visite zu unterwerfen. Wenn kranke oder verdächtige Personen vorhanden sind, sind sie auszuschiffen und zu isoliren.

Die übrigen Personen sind gleichfalls auszuschiffen und fünf Tage lang zu isoliren.

Die Cabinen, Schlafräume und andere mit Ansteckungsstoffen verunreinigte Plätze, die schmutzige Wäsche, die alten getragenen Kleider und sonstigen mit Ansteckungsstoffen besudelten Gegenstände sind zu desinficiren; ebenso der Kielraum; der an Bord befindliche Vorrath an Wasser von bedenklicher Beschaffenheit ist durch gutes Trinkwasser zu ersetzen.

Auf den Fahrzeugen, welche keine kranken oder verdächtigen Personen an Bord haben, sind die Cabinen und der Kielraum zu desinficiren, und ist das an Bord befindliche Wasser, welches etwa verdorben sein könnte, durch gutes Wasser zu ersetzen.

Nach erfolgter ärztlicher Visite ist dem Capitän oder dem Schiffsführer über die getroffenen Vorsichtsmaßregeln und über die stattgehabte Desinfection eine Bescheinigung auszustellen; diese Bescheinigung soll unter anderem auch die Zahl der Reisenden und der Schiffsmannschaft genau angeben.

Dieselbe ist auf den verschiedenen Sanitätsposten vorzuweisen.

Sobald das Schiff in einen neuen Bezirk kommt, ist es neuerdings einer ärztlichen Visite zu unterziehen.

Der Kielraum ist abermals zu desinficiren, außer wenn das Soodwasser noch deutliche Spuren von Quecksilber oder eine vom Kalkgehalte herrührende alkalische Reaction aufweist.

Beitrittsprotokoll.

Die internationale Sanitätsconferenz zu Dresden hat bei der Unterzeichnung der Convention in der Sitzung vom 15. April 1893 beschlossen, daß für die Mächte, deren Vertreter nicht in der Lage waren, diese Convention zu unterzeichnen, ein Beitrittsprotokoll offen bleibt.

Thatsächlich hat auch, wie aus dem Contexte des Beitrittsprotokolles, welches, da es nur die Förmlichkeiten der Beitrittserklärung des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland enthält, nicht abgedruckt wird, das genannte Königreich den Beitritt erklärt; das Protokoll vom 1. Februar 1894 nimmt diese Beitrittserklärung zur Kenntniß und schließt: „Bemerkt wurde, daß Montenegro beschlossen hat, der Convention nicht beizutreten. Nachdem die Regierung der Niederlande erst später in der Lage ist, die Convention zu ratificiren, ersuchen die Unterzeichneten die kaiserlich deutsche Regierung, die Ratification der niederländischen Regierung entgegenzunehmen und die interessirten Staaten durch Circularschreiben hievon in die Kenntniß zu setzen. Es versteht sich, daß der im Artikel IV für die Dauer der Convention angesetzte Zeitraum von fünf Jahren vom Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Protokolles an zu rechnen ist. Zur Beglaubigung dessen haben die Unterzeichneten dieses Protokoll errichtet, dessen einziges Exemplar im Archiv des Auswärtigen Amtes in Berlin, von welchem jeder der hohen Signatarmächte eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird, verbleibt. Geschehen zu Berlin am 1. Februar 1894."

Das vorstehende Uebereinkommen sammt Anlagen und Protokollen wird mit der Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder hiemit kundgemacht.

Separatübereinkommen gegen die Gefahr der Einschleppung der Cholera wurden mit Rußland (Min. Kundm. v. 20. April 1896, R. G. B. Nr. 72), Italien (Min. Kundm. v. 25. April 1896, R. G. B. Nr. 73) und der Schweiz (Min. Kundm. v. 30. Juli 1896, R. G. B. Nr. 154) geschlossen.

c. Denguefieber.

Zu erwähnen ist das Circular der Seebehörde in Triest, v. 27. December 1889, Z. 10855 (Oesterr. Sanitätsw. 1890, S. 44), betreffend Maßnahmen gegen Einschleppung des Denguefiebers.

d. Diphtherie.[1])

Die Behandlung der Diphtherie hat in jüngerer Zeit durch die von Prof. Behring entdeckte Blutserumtherapie eine neue Richtung erfahren.[2])

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. October 1894, Z. 26572, betreffend den Bezug und die Anwendung von Heilserum zur Behandlung der Diphtheritis.

Aus Anlaß mehrfacher Anfragen, betreffend den Bezug von Heilserum gegen Diphtheritis aus dem Auslande wird eröffnet, daß es bei dem Umstande, als das Heilserum kein Geheimmittel, sondern ein im bakteriologischen Wege nach bekannten Methoden hergestelltes Heilmittel darstellt, keinem Anstande unterliegt, daß dasselbe durch die öffentlichen Apotheken bezogen und unter den im §. 3 der Ministerialverordnung zur österreichischen Pharmakopöe vom 1. Juli 1889, R. G. B. Nr. 107, enthaltenen Voraussetzungen an Aerzte abgegeben werde. Hinsichtlich der Preisberechnung ist den Apothekern zu bedeuten, daß bei dem Umstande, als es sich vorläufig nur um einen bereits adjustirten Handelsartikel handelt, ein höherer als der im §. 16 der Grundsätze für die Berechnung der Preisansätze der Arzneitaxe bewilligte Preiszuschlag zum Bezugspreise unstatthaft ist.

Hinsichtlich des directen Bezuges von Vorräthen dieses Heilmittels durch Aerzte oder Privatpersonen finden die Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 25. Mai 1882, §. 16 Anwendung, nach welchen der Bezug an die Bewilligung der politischen Landesbehörden geknüpft ist.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß das neue Heilmittel nach dem Fachgutachten des Obersten Sanitätsrathes hinsichtlich seiner Nebenwirkungen und Indicationen klinisch noch nicht erforscht ist, ist die Verwendung desselben vorläufig thunlichst auf solche Heilstätten zu beschränken, in welchen die Mittel zur wissenschaftlichen Würdigung aller im Verlaufe der Krankheit

---

[1]) Sieh den Aufsatz: „Die Diphtherie in Brünn während der Jahre 1882 bis 1895, in epidemiologischer Hinsicht" vom Stadtphysicus Dr. Johann Igl in Brünn (Beil. zu Nr. 6 des Oesterr. Sanitätsw., Jahrg. 1896).

[2]) Sieh die Aufsätze: „Die Blutserumtherapie bei der Diphtherie", „Ueber die Beschaffung des Heilserums gegen Diphtheritis" im Oesterr. Sanitätsw., Jahrg. 1894, S. 431 u. 523; sieh ferner im Oesterr. Sanitätsw., Jahrg. 1894, S. 540, den Auszug aus der Berathung des Obersten Sanitätsrathes über die Maßnahmen, welche in Folge der anscheinend günstigen Wirkung der neuen Serumtherapie bei Diphtheritis vom Sanitäts- und Medicinalstandpunkte getroffen werden sollen. — Sieh auch die Aufsätze „Zur Statistik der Behandlung der Diphtherie mit Heilserum" im Oesterr. Sanitätsw., Jahrg. 1895, S. 2, und „Erfolge der Serumtherapie bei der Diphtherie nach der vom staatlichen Institute eingeleiteten Sammelforschung" im Oesterr. Sanitätsw., Jahrg. 1896, S. 337 ff.

und der Behandlung auftretenden Symptome gegeben sind. Die Aerzte sind aufmerksam zu machen, daß bei Anwendung des Mittels die zureichende ärztliche Beobachtung und Ueberwachung des Kranken nothwendig und der Arzt für die Folgen der Unterlassung der nothwendigen Vorsicht verantwortlich ist.

Ferner sind die Aerzte noch besonders aufmerksam zu machen, daß auch bei Anwendung des Heilserums die exactesten localen Desinfectionsmaßregeln sowohl in Bezug auf die an Diphtheritis erkrankte Person, als auf das Krankenbett und auf die Umgebung in keinem Zeitpunkte während und nach Beendigung der Krankenbehandlung außer Acht zu lassen sind, da wiederholt die Wahrnehmung gemacht wurde, daß die Verbreitung der Diphtheritis nur durch unvollständiges, ärztlich nicht überwachtes Desinfectionsverfahren stattgefunden hat.

Behufs Förderung einer möglichst baldigen richtigen Beurtheilung des Heilmittels ist Vorsorge zu treffen, daß seitens aller der Oberaufsicht der politischen Behörden unterstehenden Heilanstalten, in welchen die Heilserumtherapie gegen Diphtheritis zur Anwendung gebracht wird, wissenschaftlich gehaltene Vormerke über die therapeutischen Erfahrungen bei Anwendung dieses Heilmittels geführt und bis 31. December d. J. über das Ergebniß derselben ein summarischer Bericht an die politische Landesbehörde im Wege der betreffenden politischen Bezirksbehörde vorgelegt werde. Desgleichen sind die Aerzte einzuladen, über wichtige Erfahrungen, welche sie bei der Anwendung des Heilserums gemacht haben, an die politische Behörde zu berichten.

Der Bezug dieses Heilmittels aus dem Auslande wird an die Bedingung geknüpft, daß derselbe nur aus denjenigen Erzeugungsstätten erfolge, in denen das Heilserum unter der Garantie anerkannter Fachmänner abgegeben wird, als welche derzeit die Fabriken „Farbwerke vormals Meister, Lucius und Brüning in Höchst am Main, Chemische Actienfabrik, vormals Schering in Berlin“ und das Pasteur'sche Institut in Paris zu nennen sind.

Ferner ist hinsichtlich der Aufbewahrung die größte Sorgfalt in Bezug auf die Erhaltung constanter niederer Temperatur, Abschluß des Lichtes, reinlichste Umgebung zu beobachten und darauf zu sehen, daß Heilserum, welches Anzeichen einer stattgefundenen Zersetzung und Verderbniß erkennen läßt, zur Abgabe bezw. Anwendung nicht gelange.

Von dieser Anordnung sind sämmtliche Aerzte und Apotheker in die Kenntniß zu setzen und die politischen Behörden anzuweisen, die Beachtung derselben durch die ihnen zugewiesenen Bezirksärzte zu überwachen und die auf den Verkehr und die Anwendung des Heilserums bezüglichen Wahrnehmungen von allgemeinem Belange der politischen Landesbehörde anzuzeigen.

Ueber die bis Ende dieses Jahres an die politische Landesbehörde gelangten diesen Gegenstand betreffenden Berichte ist im Laufe des Monats Jänner 1895 eingehend in wissenschaftlicher Weise dem Ministerium des Innern zu berichten.

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 22. Februar 1895, R. G. B. Nr. 37, betreffend die Bedingungen für den Bezug des Diphtherie-Heilserums aus dem Auslande.

Auf Grund des Artikels VI des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 wird einvernehmlich mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels, sowie mit den betheiligten kgl. ungarischen Ministerien bis auf Weiteres angeordnet, daß Sendungen von Diphtherie-Heilserum, welches im Sinne der Bestimmungen des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife als „Impfstoff" nach T. Nr. 64 zollfrei zu behandeln ist, von den Zollämtern nur im Falle des Bezuges aus den seitens des Ministeriums des Innern als oberster Sanitätsbehörde für zulässig bezeichneten Bezugsquellen für Apotheken, für wissenschaftliche Institute der medicinischen Facultäten und für die das Oeffentlichkeitsrecht besitzenden Krankenanstalten mit Ausschluß jeder Mittelsperson abgefertigt werden dürfen.

Insoweit es sich jedoch um den Bezug dieses Impfstoffes für einen in den Ländern der ungarischen Krone gelegenen Ort handelt, hat die zollamtliche Abfertigung bezw. Anweisung an ein kgl. ungarisches Zollamt überdies auch bei Sendungen für Privatkrankenanstalten und Municipien gleichfalls mit Ausschluß jeder Mittelsperson stattzufinden.

Hinsichtlich des directen Bezuges dieses Heilmittels durch Aerzte oder Privatpersonen haben die Bestimmungen des §. 16 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarife in Absicht auf den Bezug zubereiteter Arzneiwaaren aus dem Auslande sinngemäße Anwendung zu finden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem dieselbe den Zollämtern bekannt wird, in Kraft.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. November 1895, Z. 30890, an alle politischen Landesbehörden, betreffend die periodische Berichterstattung über die Heilserumbehandlung der an Diphtherie Erkrankten.[1])

In Anbetracht der sichergestellten Erfolge, welche bei der Behandlung an Diphtherie erkrankter Personen durch die recht-

[1]) Gleichzeitig eröffnete das Min. des Inn. einer polit. L. B., daß von einer weiteren Verpflichtung der Privatärzte zur umständlichen Berichterstattung über die in ihrer Privatpraxis beobachteten Erfolge der Behandlung diphtheriekranker Personen mit Heilserum abgesehen, dagegen von den

zeitige Anwendung von Heilserum erzielt werden können, wird angeordnet, daß in den nominellen Wochenausweisen, welche die Gemeinden in Folge des h. ä. Erl. v. 13. December 1888, Z. 20604 (Oesterr. Sanitätsw. 1889, S. 5), an die politischen Behörden zu erstatten haben, hinsichtlich der in diesen Berichten ausgewiesenen, an Diphtherie erkrankten Personen, welche durch Genesung oder Tod in Abgang gekommen sind, in jedem einzelnen Falle die Bemerkung beigefügt werde, ob der Erkrankte mit Heilserum behandelt wurde und aus welcher Bezugsquelle das letztere stammte.

Diese Angaben werden den k. k. Bezirksärzten zur Information über die Verwendung von Heilserum zur Behandlung der Diphtherie und über den Erfolg der Heilserumtherapie in der Praxis der Aerzte zu dienen haben und denselben erforderlichen Falles Anhaltspunkte zur entsprechenden Förderung der Heilserumtherapie geben können.

Im Falle der Anwendung von Schutzimpfungen mit Heilserum haben die Gemeinden hierüber anläßlich der Wochenberichte gleichfalls die Anzeige zu erstatten und das Verzeichniß der mit Heilserum schutzgeimpften Personen beizuschließen.

Hievon wird die k. k. . . . . zur entsprechenden Durchführung mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß fortan über die Erfolge bei der Anwendung von Heilserum bei Diphtherie in den vierwöchentlichen Berichten der politischen Behörden über die Verbreitung der Infectionskrankheiten, sowie in den anher vorzulegenden Berichtssummarien über diese Verhältnisse entsprechende Bemerkungen aufzunehmen sind.

Ueber die Gewinnung und Abgabe von Diphtherieheilserum in der k. k. Staatsanstalt in Wien sieh den diesbezüglichen Aufsatz im Oesterr. Sanitätsw. Jahrg. 1895, S. 295.

Ueber das sanitätspolizeiliche Vorgehen beim Auftreten der Diphtherie in Schulen hat die n. ö. Statthalterei über Anregung des Obersten Sanitätsrathes mit dem an den Wiener Magistrat gerichteten Erl. v. 4. December 1893, Z. 86141 (Oesterr. Sanitätsw. S. 583), Weisungen ertheilt.

Die Statthalterei in Tirol hat mit dem Erlasse v. 23. November 1896, Z. 32226 (Oesterr. Sanitätsw. S. 526), Anordnungen, betreffend die Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über Genesung von Diphtheriekranken, getroffen.

---

in öffentlichen Spitälern angestellten Aerzten stets eine fachmännische Verwerthung ihrer bezüglichen Beobachtungen, da diesen ein größerer Werth beigemessen werden muß, erwartet wird. Auf Grund der von den Aerzten über die Anwendung des aus der Wiener Staatsanstalt bezogenen Heilserums mittelst der übersandten Corr.-Karten erstatteten Berichte wird der Vorstand dieser staatlichen Heilserumgewinnungsanstalt eine übersichtliche Darstellung der Re ultate dieser Behandlung verfassen.

e. Flecktyphus.[1])

Der Flecktyphus kann heute als eine auf gewisse Gegenden beschränkte endemische Krankheit angesehen werden, welche nur mehr ausnahmsweise über sein seit langer Zeit behauptetes Territorium hinausgreift. Den Boden für diese Krankheit bildete Galizien mit den angrenzenden Theilen der Bukowina und Schlesiens, sowie mit einzelnen dem Seuchengebiete in Schlesien benachbarten Bezirken Mährens. Den sanitären Fortschritten der Neuzeit ist es zu danken, daß in Mähren, Schlesien und in der Bukowina die Krankheit seltener geworden ist und Verschleppungen derselben nach Böhmen und Niederösterreich nur mehr zu den Ausnahmen gehören. Auch in Galizien wurde das Verbreitungsgebiet eingeschränkt.[2]) Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung des Flecktyphus wurden mit dem Erl. der böhm. Statth. v. 22. März 1888, Z. 25168 (Norm. Slg. der böhm. Statth. Nr. 405), getroffen.

f. Gelbes Fieber.

Zur Abwehr des gelben Fiebers sind im See-Sanitätsreglement Bestimmungen[3]) getroffen worden.[4])

---

[1]) Der Flecktyphus ist die Krankheit, zu welcher sich die Pest in Europa abgeschwächt hat.

[2]) Aus dem Aufsatze: „Die Infectionskrankheiten in Oesterreich während der Jahre 1892 und 1893 und im Quinquennium 1889—1893" (Oesterr. Sanitätsw., Blg. zu Nr. 52 ex 1894).

[3]) Aeltere Vorschriften: Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung des sogenannten gelben Fiebers (Hofdecr. v. 26. December 1804, kundg. in Böhmen am 4. Jänner 1805, Krop., G. Franz II., Bd. 19, S. 596). — Maßregeln gegen das gelbe Fieber (Hofdecr. v. 30. Dec. 1804, Z. 24099, an d. böhm. Gub., Norm. B. d. böhm. L. St. Nr. 278). — Vorsichtsmaßregeln gegen das gelbe Fieber (Hofkzld. v. 12. Jänner 1805, kundg. in Ob.-Oesterr. am 17., Steierm., Kärnt. am 19., Mähr. Schles. und Galiz. am 25. Jänner 1805, Norm. B. d. böhm. L. St. Nr. 16, Krop., G. Franz II., Bd. 20, S. 25). — Vorsichten gegen das gelbe Fieber (Hofdecr. v. 8. Februar 1805, Vdg. d. böhm. Gub. v. 24. Februar 1805, Norm. Buch d. böhm. L. St. Nr. 35, kundg. in Steierm., Kärnten am 23., Nieder-Oesterr. am 26., Ob.-Oesterr. am 27. Februar und in Galizien am 1. März 1805, Krop., G. Franz II., Bd. 20, S. 74). — Maßregeln, wodurch die österr. Erbländer von der Ansteckungsgefahr des amerikanischen Fiebers verwahrt werden mögen (Hofdecr. v. 26. Februar 1805, Norm. Buch d. böhm. L. St. Nr. 49, Krop., G. Franz II., S. 159).

[4]) In jüngster Zeit wurden übrigens behufs Abwehr der Pest die Bestimmungen des See-Sanitätsreglements durch den Erl. der k. k. Seebehörde in Triest vom 20. October 1896, Z. 10809 (Oesterr. Sanitätsw., S. 464), modificirt. Da nun im allgemeinen nach den in der vorgängigen Anm. angeführten Vorschriften zur Abwehr des gelben Fiebers dieselben Maßregeln, wie gegen die Pest anzuwenden sind, so dürfte der bezogene Erl. der k. k. Seebehörde als auch für die Abwehr des gelben Fiebers zutreffend anzusehen sein. Im übrigen ist eine Umarbeitung des See-Sanitätsreglements im Zuge.

g. Genickstarre.

Sieh den Erl. des Min. des Inn. v. 27. November 1891, Z. 23122, an alle Landesbehörden, mit Ausnahme jener in Krain (Oesterr. Sanitätsw. S. 421), betreffend Anzeigen über das Auftreten von Genickstarre und Schweißfieber-Epidemien, und den Erl. der schles. Landesregierung v. 8. März 1895, Z. 4321 (Oesterr. Sanitätsw. S. 129), betreffend die beim Auftreten von Erkrankungen an Genickstarre zu pflegenden Erhebungen.

h. Ileotyphus.

Ueber die zur Behebung einer Typhusepidemie zu ergreifenden Maßregeln sieh den Aufsatz: „Typhus und Assanirung in Idria" im Oesterr. Sanitätsw. Nr. 10 ex 1895. — Sieh ferner den Erl. der küstenl. Statth. v. 24. December 1896, Z. 27301 (Oesterr. Sanitätsw. S. 527).

i. Influenza.

Sieh den Erl. des Min. des Inn. v. 10. Jänner 1890, Z. 23200/89, an sämmtliche Landesbehörden (Oesterr. Sanitätsw. S. 60), den Erl. der Statth. in Wien v. 20. Jänner 1890, Z. 3413 (Oesterr. Sanitätsw. S. 93), den Erl. der Landesregierung in Klagenfurt v. 22. Februar 1890, Z. 2474 (Oesterr. Sanitätsw. S. 156), betreffend die Berichterstattung über Influenza, ferner den Erl. des Min. des Inn. v. 9. Juni 1890, Z. 9573, an alle Landesbehörden (Oesterr. Sanitätsw. S. 412), betreffend die von der medicinischen Akademie in Paris angeregte Sammelforschung über Influenza[1]) und den Erl. des Min. des Inn. v. 17. November 1891, Z. 23505, an alle Landesbehörden (Oesterr. Sanitätsw. S. 393), betreffend Berichterstattung und Vorkehrungen beim Auftreten der Influenza.

k. Krämpfe.

Sieh den Aufsatz: „Epidemie hystero-epileptischer Krämpfe unter den Schulkindern in Valle, Bezirk Pola" im Oesterr. Sanitätsw. Jahrg. 1893, S. 449.

l. Krätze.

Diesbezüglich bestehen fast nur ältere Vorschriften;[2]) in neuerer Zeit hat die Landesregierung der Bukowina mit dem

---

[1]) Vergl. hiezu auch den Aufsatz im Oesterr. Sanitätsw., Jahrg. 1891, Blg. zu Nr. 5: „Bericht über die Influenza-Epidemie in Oesterreich zu Ende 1889 und im Beginne des Jahres 1890, verfaßt mit Berücksichtigung der von der medicinischen Akademie in Paris aufgestellten Fragepunkte."

[2]) Dieselben sind im Mayrhofer'schen Handbuche für den polit. Verwaltungsdienst, 5. Aufl., Bd. 3, Anm. 1, S. 425, angeführt.

Erl. v. 24. März 1889, Z. 3016 (Oesterr. Sanitätsw. S. 139), Erhebungen über Syphilis-, Krätze- und Trachom-Erkrankungen unter den Assentpflichtigen angeordnet.

m. Keuchhusten.

Derselbe ist im Erl. des Min. des Inn. v. 13. December 1888, Z. 20604 (sieh S. 559), als anzuzeigende Infectionskrankheit genannt.

n. Lyssa.

Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 5. August 1890, Z. 21479 ex 1888, an alle Landesbehörden (Oesterr. Sanitätsw. S. 549), wurden Erhebungen über das Vorkommen der Hundswuth, über die Einführung von Hundesteuern, Hundemusterungen 2c. angeordnet.[1])

Die Behandlung der Lyssa hat in jüngerer Zeit durch das Heilverfahren des Professors Pasteur eine neue Richtung erfahren.[2]) Es wurde in Wien die Lyssa-Schutzimpfungsanstalt errichtet.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 27. Juli 1894, Z. 48821, betreffend die Eröffnung einer Schutzimpfungs-Anstalt gegen Wuth (Lyssa) in der k. k. Krankenanstalt „Rudolfsstiftung" in Wien.

In der k. k. Krankenanstalt „Rudolfsstiftung" in Wien, III. Gemeindebezirk, Landstraße, Boerhavegasse und Rudolfsgasse Nr. 15, besteht seit Juli 1894 eine über Ermächtigung des Ministeriums des Innern errichtete Schutzimpfungs-Anstalt gegen Wuth (Lyssa), welche nicht bloß den der Impfung bedürftigen Bewohnern von Wien, sondern auch auswärtigen Hilfsbedürftigen zugänglich ist.

In dieser Anstalt werden von wüthenden Thieren gebissene Menschen den Schutzimpfungen gegen Ausbruch der Wuth nach der Methode Pasteur's unterzogen. Die Impfbehandlung erstreckt sich auf beiläufig 12—14 Tage.

Die Vornahme der Wuth-Schutzimpfung findet täglich zwischen 10 und 11 Uhr Vormittags in der Krankenanstalt

---

[1]) Die Ergebnisse der über diesen Erlaß eingelaufenen Berichte sind zusammengestellt in dem Aufsatze: „Das Vorkommen der Hundswuth und hundepolizeiliche Einrichtungen in Oesterreich" (Oesterr. Sanitätsw., Blg. zu Nr. 25 ex 1891).

[2]) Sieh diesbezüglich die Aufsätze: „Die Lyssa-Schutzimpfungsanstalt in Wien" und „Ueber Wuth-Schutzimpfung" (Oesterr. Sanitätsw., Jahrg. 1894, S. 478 u. S. 653), ferner die Aufsätze: „Aus der Lyssa-Schutzimpfungsanstalt im k. k. Rudolfspitale in Wien" und „Ueber die Schutzimpfungen gegen Tollwuth in den Jahren 1894—1895 in dem hygienischen Institute in Krakau" (Oesterr. Sanitätsw., Jahrg. 1895, S. 315 u. 518).

„Rudolfsstiftung" ambulatorisch, und zwar vorläufig bis zur Feststellung eines Gebührentarifes unentgeltlich statt.

Die zu Impfenden haben sich unter Vorweisung eines besonderen Certificates, welches die im folgenden Muster angeführten Daten enthalten soll,[1]) am Aufnahmsjournale dieser Krankenanstalt zu melden.

In den Krankenverpflegsstand selbst, und zwar gegen Zahlung der normalmäßigen Verpflegskosten, können jedoch nur solche Personen aufgenommen werden, deren Bißverletzungen eine Spitalsbehandlung erheischen. Ist dies nicht der Fall, so haben die von auswärts Kommenden für ihre Verpflegung und Unterkunft selbst zu sorgen.

Es ist dringend erwünscht, daß seitens der politischen, Polizei- oder Gemeindebehörden oder von ärztlichen Organen nur solchen Personen der Besuch der Anstalt empfohlen werde, welche von constatirt „wüthenden" oder durch verschiedene Umstände als höchst „wuthverdächtig" zu bezeichnenden Thieren gebissen worden sind, und sind den gebissenen Personen diesbezügliche Certificate mitzugeben, welche, dem beigegebenen Muster entsprechend, Angaben über die Provenienz des Thieres, welches gebissen hat, die Möglichkeit seiner Infection, die im Leben geäußerten Symptome, die weiteren Schicksale und allenfalls den Obductionsbefund des Thieres zu enthalten haben, wobei der

---

[1]) Certificat

zur Vorweisung in der Schutzimpfungs-Anstalt gegen Wuth (Lyssa) in der k. k. Krankenanstalt „Rudolfsstiftung" in Wien, III. Bezirk, Landstraße, Boerhavegasse Nr. 2 und Rudolfsgasse Nr. 15 und zur Meldung im Aufnahmsjournale daselbst.

1. Name und Wohnort des Arztes oder Veterinärs, Benennung der Behörde oder des Amtes, des Gemeindevorstehers oder Gendarmerieposten-Commandos, von welchem dieses Certificat ausgestellt wird: . . . . 2. Genaues Nationale (Vor- und Zuname, Alter, Stand, Zuständigkeit und ordentlicher Wohnsitz) desjenigen, für welchen dieses Certificat ausgestellt wird: . . . . 3. Genaue Angabe der Zeit, wann die Person gebissen worden ist: . . . . 4. Genaue Beschreibung des Thieres (Größe, Rasse u. dgl.), welches die Person gebissen hat: . . . . . . 5. Angabe, ob die Bißwunde geblutet hat: . . . . 6. Angabe, was mit der Wunde geschah: . . . . 7. Name und Adresse des Eigenthümers des Thieres: . . . . 8. Angabe, ob die Untersuchung des Thieres vor oder nach dessen Verendung oder Tödtung stattgefunden hat und mit welchem Ergebnisse: . . . . 9. Angabe, was sonst mit dem Thiere geschah: . . . . 10. Angabe, ob das Thier selbst gebissen wurde, und wie lange vor seiner Erkrankung dies der Fall war: . . . . 11. Angabe, ob das Thier sein Aussehen und sein Verhalten seit der Erkrankung geändert hat: . . . . 12. Angabe, ob das Thier auch andere Thiere gebissen hat, und welche: . . . . 13. Angabe, ob es auch noch andere Personen gebissen hat, und welche: . . . .

Datum: Unterschrift:

Wird dieses Certificat von Amtsorganen ausgestellt, ist das Amtssiegel oder Visum der Behörde beizudrücken, der sie zugetheilt sind.

Gebrauch der Bezeichnung „wuthverdächtig" ohne weitere Angabe zu vermeiden ist.

Mit den Thieren, welche Menschen gebissen haben, ist nach den hierüber bestehenden Vorschriften (sieh §. 35 des Gesetzes v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, betreffend die Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und die mit der Min. Vdg. vom 12. April 1880, R. G. B. Nr. 36, erlassenen Durchführungs-Bestimmungen hiezu) vorzugehen, nur empfiehlt es sich im Falle, als selbe getödtet und der Section unterzogen worden sein sollten, den uneröffneten Schädel des Thieres in die Schutzimpfungs-Anstalt gelangen zu lassen.

Verletzungen, die nur in Abschürfungen der Oberhaut, in leichten Bissen durch dicke Kleider, namentlich Tuchkleider bestehen, so daß z. B. nur Zahneindrücke zu Stande gekommen sind, bedürfen der Behandlung in der Anstalt nicht.

Damit die von wuthverdächtigen Thieren verletzten Personen in kürzester Frist entweder von ihrer Besorgniß befreit und von dem unbedenklichen Gesundheitszustande des Thieres[1]) unterrichtet oder mit dem amtlichen Certificate zum Zwecke der rechtzeitig einzuleitenden antirabischen Behandlung versehen werden können, hat das Ministerium des Innern mit dem Erl. v. 5. März 1895, Z. 2269, die weitere Verfügung getroffen, daß das diagnostische Ergebniß der Untersuchung des Gesundheitszustandes, bezw. der Obduction der in das k. und k. Militär-Thierarznei-Institut zur Sicherstellung des Gesundheitszustandes jeweilig abgegebenen wuthkranken oder wuthverdächtigen Thiere, sowie das Ergebniß der zur Feststellung der Diagnose vorgenommenen experimentellen Thierversuche ohne Verzug und im kürzesten Wege der betreffenden politischen Behörde (in Wien dem betreffenden Polizei-Commiss.) behufs weiterer Verständigung der verletzten Personen, bezw. Einleitung der antirabischen Behandlung derselben mitgetheilt werde (Oesterr. Sanitätsw. Jahrg. 1895, S. 130).

Die schlesische Landesregierung hat mit dem Erl. v. 8. Februar 1896, Z. 2262 (Oesterr. Sanitätsw. S. 144), Weisungen, betreffend das Vorgehen bei Verletzungen von Menschen durch wuthkranke oder wuthverdächtige Thiere erlassen.

Betreffs der Einsendung von Versuchsobjecten an das k. u. k. Thierarznei-Institut in Wien behufs Sicherstellung der Diagnose Lyssa bei wuthverdächtigen Thieren sieh den in der Anm. 1 auf

[1]) Bezüglich der wissenschaftlichen Untersuchung über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Lyssaerkrankung eines Thieres sieh den Erl. des Min. des Inn. v. 28. März 1894, Z. 3336 (Oesterr. Sanitätsw. S. 479).

S. 624 bezogenen Erl. des Min. des Inn. v. 28. März 1894 und den Erl. desselben Min. v. 23. September 1895, Z. 28202, an alle Landesstellen mit Ausnahme von Lemberg und Czernowitz (Oesterr. Sanitätsw. S. 435).

o. Malaria.

Sieh den Aufsatz: „Die Malaria in Pola und die Vorkehrungen gegen dieselbe" im Oesterr. Sanitätsw. Jahrg. 1893, S. 146 u. 153.

p. Masern.

Ueber das Vorgehen bei Masern-Epidemien sieh den Erl. d. n. ö. Statth. v. 9. Jänner 1872, Z. 528 (Karajan, San. Ges. u. Vdgn., S. 4).

q. Miliaria.

Eine Miliaria-Epidemie herrschte im Jahre 1892 im politischen Bezirk Gurkfeld in Krain und im Frühjahre 1893 in Aussee und Umgebung; sieh hierüber das Oesterr. Sanitätsw. Jahrg. 1892, Beil. zu Nr. 19 und Jahrg. 1893, S. 269.

r. Milzbrand.

Sieh den Erl. des Min. des Inn. vom 30. Juni 1896, Z. 5001, an alle politischen Landesbehörden mit Ausnahme von Wien (Oesterr. Sanitätsw. S. 286), betreffend Erhebungen über das Vorkommen von Milzbrand-Erkrankungen bei Arbeitern in Papierfabriken, sowie den Aufsatz: „Ueber Milzbrand in Gewerbebetrieben und über prophylaktische Maßnahmen gegen diese Infectionskrankheit" im Oesterr. Sanitätsw. Jahrgang 1896, S. 60 u. 67.

s. Nona.

Sieh den Erl. des Min. des Inn. vom 26. März 1890, Z. 5333, an die politischen Landesbehörden (Oesterr. Sanitätsw. S. 262), betreffend die im Falle des Auftretens der als „Nona" bezeichneten Krankheit zu pflegenden Erhebungen.

t. Pellagra.

Mit dem Ges. v. 31. März 1888, R. G. B. Nr. 37, wurden Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Bekämpfung der Pellagra-Krankheit und zur Linderung des Nothstandes in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca gewährt. Aus diesem Gesetze ist der §. 2 hervorzuheben, welcher lautet: „Von dieser Summe[1]) ist ein Betrag von 20000 fl. zur Bestreitung des Aufwandes zu

[1]) Im Ganzen wurden durch das im Texte erwähnte Gesetz 50000 fl. bewilligt.

verwenden, welcher sich aus der Anwendung der zur Bekämpfung der Pellagra-Krankheit erforderlichen besonderen prophylaktischen und sanitätspolizeilichen Maßregeln, wie beispielsweise der Einrichtung von Back- und Trockenöfen, der Beschaffung gesunder und zweckmäßiger Nahrungsmittel, sowie von Heilmitteln für die von der Krankheit Ergriffenen, der Assanirung von gesundheitsschädlichen Häusern, welche von Pellagra-Kranken bewohnt werden u. dgl., ergeben wird." — Sieh auch den Aufsatz: „Die Pellagra in Oesterreich" im Oesterr. Sanitätsw. Jahrg. 1896, S. 474 ff.

u. Pest.

Die Pest ist durch die neuesten Forschungen der Wissenschaft als durch einen Bacillus hervorgerufene Infectionskrankheit mit einer Incubationszeit von 7, in höchst seltenen Fällen bis 15 Tagen erkannt worden.[1])

Mit dem Patente v. 21. Mai 1805, J. G. S. Nr. 731, wurden Strafbestimmungen gegen die Uebertretung der Pestvorschriften erlassen, welche noch zu Recht bestehen.[2]) Mit dem Hofkzld. v. 14. März 1834 an alle Landesstellen, P. G. S. Nr. 40, wurden Abänderungen in Bezug auf das Verfahren gegen Uebertreter des Pest-Cordons kundgemacht. Mit der k. Vdg. vom 8. Mai 1850, R. G. B. Nr. 190, wurden die mit a. h. Entschl. v. 22. Mai 1848 festgesetzten Milderungen des Strafgesetzes auch auf die Vergehen gegen die Pestvorschriften ausgedehnt und zugleich den Gerichten in Beziehung auf diese Vergehen eine größere Macht hinsichtlich der Milderung der Strafe eingeräumt.[3])

Mit dem Hofkzld. v. 30. Juni 1837, Z. 15591, an die Statth. in Galizien und Dalmatien, P. G. S. Nr. 99, wurde eine Pest-Polizeiordnung für die k. k. österr. Staaten erlassen.[4]) Mit dem Hofkzld. v. 27. September 1839, Z. 29136, an das galiz. Gub. (Norm. Buch der Hofkzld. pag. 200) wurden einige Bestimmungen der neuen Pest-Polizeiordnung erläutert.

---

[1]) Aus den Verhandlungen des Obersten Sanitätsrathes (Oesterr. Sanitätsw., 1896, S. 421).

[2]) Sie wurden im §. 393 des a. St. G. ausdrücklich aufrecht erhalten. — Da das Pat. v. 21. Mai 1805 ein reines Strafgesetz ist und dessen Handhabung, wie bereits mit dem Hofd. v. 8. Juni 1805, J. G. S. 732, bemerkt wurde, ausschließlich den Strafgerichten zusteht, wird dasselbe hier nicht zum Abdruck gebracht; es ist übrigens mit sehr geringen Abweichungen in der Vdg. des J. M. v. 10. November 1853, R. G. B. Nr. 240, wodurch für die ungarischen Länder die besonderen Vorschriften über Bestrafung der Vergehen gegen Pestanstalten erlassen wurden, enthalten.

[3]) Das Milderungsrecht der Gerichte ist zwar jetzt in den einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzes und der Strafproceßordnung geregelt, doch enthält die im Texte erwähnte k. Vdg. die Bestimmung, daß die Kerkerstrafe in Arreststrafe umgewandelt werden darf, was im St. G. und in der St. P. O. nicht vorgesehen ist.

[4]) Da diese Pest-Polizeiordnung in vielen Stücken den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entspricht, wird sie nicht zum Abdruck gebracht.

Die Strafen gegen die Einschleppung der Pest zur See sind im allgemeinen Reglement für die See-Sanitätsverwaltung v. 13. December 1851, R. G. B. Nr. 41 ex 1852, enthalten.

Maßnahmen gegen die Einschleppung der Beulenpest aus Indien wurden mit dem Erl. der k. k. Seebehörde in Triest v. 20. October 1896, Z. 10809 (Oesterr. Sanitätsw. S. 464), und dem Erl. des Min. des Inn. v. 19. März 1897, Z. 5630 (Oesterr. Sanitätsw. S. 105), angeordnet.[1])

v. Puerperalerkrankungen.

Sieh die Erl. der n. ö. Statth. v. 25. März und 17. Juni 1889, Z. 16691 und Z. 20955 (Oesterr. Sanitätsw. S. 139, Vdgsblatt des Wiener Magistrats S. 246), betreffend das Vorgehen gegen Puerperal-Erkrankungen, bezw. die Vorlage der Anzeige über Puerperal-Fieberfälle seitens der Direction der n. ö. Landes-Gebäranstalt binnen 24 Stunden nach Constatirung der Krankheit.

w. Ruhr.

Sieh das Decret des poln. Gub. vom 22. August 1826, Z. 51632, Prov. G. S., Nachtr. Bd., S. 230, betreffend die Vorsichten gegen die Ruhr, den Erl. des Land. Präs. für die Bukowina v. 25. August 1853, G. u. V. B., S. 70/II, womit Vorsichtsmaßregeln gegen die rothe Ruhr (Dissenteria cruenta) bekannt gemacht wurden, den Erl. der n. ö. Statth. v. 20. März 1879, Z. 9235 (Vdgsbl. des Wiener Magistrates, S. 98, Anh. 8 des L. G. u. V. B. Nr. 9 ex 1884), betreffend die Erstattung von Krankheitsanzeigen von Dysenterie (Ruhr) und den Erlaß der Bukowinaer Landesregierung v. 19. Juni 1893, Z. 8757 (Oesterr. Sanitätsw. S. 276), betreffend die Erhebung bei Ruhrepidemien.

x. Schweißfieberepidemien (sieh Genickstarre und Milaria).

y. Skrljevokrankheit in Dalmatien.

Zur Unterdrückung derselben wurde mit dem Ges. v. 1. Juni 1884, R. G. B. Nr. 105, ein Staatsbeitrag bis zur Höhe von 30000 fl. bewilligt.

---

[1]) Anläßlich des Ausbruches der Pest in Indien erflossen in jüngster Zeit Ein- und Durchfuhrverbote gewisser Waaren und Gegenstände sowie gewisser thierischer Rohproducte und Abfälle aus Asien, bezw. den Häfen Britisch-Indiens (M. V. v. 24. Jänner, 18. Februar und 31. Juli 1897, R. G. B. Nr. 29, Nr. 54 und Nr. 180).

z. Syphilis und venerische Krankheiten (Lustseuche).[1])

Das Ministerium des Innern trug mit dem Erl. v. 4. Juli 1867, Z. 11164,[2]) der n. ö. Statthalterei die genaue Ueberwachung der syphilitischen Kranken in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und beim Eintritte solcher in Arbeit auf. — Ferner hat das Ministerium des Innern mit dem Erl. v. 20. October 1879, Z. 14584 (N. S. der böhm. Statth. Nr. 292) aus Anlaß eines speciellen Falles angeordnet, daß Syphiliskranke, welche aus eigenen Mitteln die Kosten einer entsprechenden Behandlung nicht zu tragen vermögen und daher der Armen-Krankenpflege anheimfallen, wo immer nur thunlich, zur Sicherung des Heilerfolges und Verhinderung der Weiterverbreitung dieser Krankheit an allgemeine öffentliche Krankenanstalten zur Heilung abzugeben sind, und daß dieser Vorgang in allen jenen Fällen einzutreten hat, in welchen mangels entsprechender Vorkehrungen zur Unterbringung und ärztlichen Behandlung solcher Kranken in der Gemeinde und wegen nicht statthafter Belassung des Kranken in seiner Wohnstätte der vorgedachte Zweck nicht erreicht werden kann. — Sieh auch den Erl. des Min. des Inn. v. 11. December 1882, Z. 11676, an die n. ö. Statth. (den übrigen Landesstellen abschriftlich mitgetheilt) und den Erlaß der Landesregierung in Kärnten vom 24. Februar 1892, Z. 14172 ex 1891 (Oesterr. Sanitätsw. S. 100), betreffend Maßnahmen gegen die Blenorrhoea neonatorum, und den auf S. 87 bezogenen Erlaß derselben Landesregierung v. 6. April 1897, Z. 4450. Sieh ferner den Erl. der Bukowinaer Landesregierung v. 24. April 1891, Z. 5376 (Oesterr. Sanitätsw. S. 158), betreffend das Vorgehen gegenüber den an constitutioneller Syphilis leidenden beurlaubten Soldaten. — Der V. G. H. hat mit dem Erk. v. 21. September 1895, Z. 4446, Budw. Nr. 8838 (Oesterr. Sanitätsw. Jahrg. 1896, S. 14), ausgesprochen: „Die Abgabe von Syphiliskranken in ein Spital ist eine Vorkehrung zur Verhütung der Weiterverbreitung einer ansteckenden Krankheit, daher eine Angelegenheit der öffentlichen Sanitätspflege. Die Ersatzpflicht der Krankencassen für die Verpflegskosten dieser Kranken ist nicht von der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit dieser Kranken abhängig."

aa. Trachom (sog. ägyptische Augenentzündung).

Maßnahmen gegen diese Krankheit wurden von der böhm. Statth. mit dem Erl. v. 25. Februar 1894, Z. 18872 (Oesterr.

---

[1]) Sieh den Vortrag von Dr. Schrank: „Ueber die neueren Gesichtspunkte bei der ärztlichen Untersuchung der unter Controle stehenden Prostituirten" im Oesterr. Sanitätsw., Jahrg. 1894, S. 710.

[2]) Aeltere Vorschriften sind im Mayrhofer'schen Handbuche für den pol. Verwaltungsdienst, 5. Aufl., 3. Bd., Anm. 2, S. 430 angeführt.

Sanitätsw. S. 111), und v. 22. Juni 1897, Z. 37917 (Oesterr. Sanitätsw. S. 277), von der mähr. Statth. mit dem Erl. v. 1. Juni 1894, Z. 18269 (Oesterr. Sanitätsw., S. 315), und von der bukow. Landesregierung mit dem Erl. v. 27. Februar 1895, Z. 1752 (Oesterr. Sanitätsw. S. 161), getroffen.[1]) — Sieh auch den Erl. des Min. des Jnn. vom 28. Juli 1884, Z. 11697, an alle Länderchefs (L. G. B. f. Böhm. Nr. 71), betreffend die Beurlaubung der mit der sogenannten ägyptischen Augenentzündung (Trachom) behafteten Militärmannschaft, ferner den Erl. der n. ö. Statth. v. 13. Februar 1892, Z. 4414 (Oesterr. Sanitätsw. S. 74), betreffend die Ueberwachung der Pfleglinge in Humanitätsanstalten, Arrestanten &c. hinsichtlich der Erkrankung an Trachom, und den Erl. der Statth. in Mähren vom 17. Juli 1896, Z. 26523 (Oesterr. Sanitätsw. S. 344), betreffend Maßnahmen gegen Einschleppung der Trachomkrankheit durch fremde Arbeiter.

ab. Trichinose.

Die Trichinose trat in größerem Umfange im Jahre 1866 in Böhmen, Mähren und Schlesien und in späteren Jahren in vereinzelten Fällen auf.[2])

ac. Tuberculose.

Maßnahmen gegen die Verbreitung der Tuberculose wurden mit dem Circ. Erl. der Statth. in Triest v. 27. December 1889, Z. 19801, und dem Erl. der Statth. in Mähren v. 23. December 1890, Z. 43670 (Oesterr. Sanitätsw. Jahrg. 1890, S. 43 und S. 86), getroffen.

Im Jahre 1890 kam gegen die Tuberculose ein von Prof. Dr. Koch in Berlin entdecktes Heilmittel (Tuberculin) in die Praxis; das Min. des Jnn. hat mit der Vdg. v. 8. December 1890, Z. 24653 (Oesterr. Sanitätsw. S. 762), die Anwendung desselben zwar gestattet, jedoch die äußerste Vorsicht hiebei anempfohlen; das Fin. Min. hat mit dem Erl. v. 12. Mai 1891,

---

[1]) Sieh auch im Oesterr. Sanitätsw., Jahrg. 1891, S. 25 u. 33: „Prophylaktische und curative Maßnahmen gegen Trachom", „Populäre Instruction gegen die Verbreitung der granulosen Ophthalmie" und im selben Jahrg. S. 474: „Die Behandlung des Trachoms mit Sublimatlösungen."

[2]) Telegramm des Statth.-Präs. in Prag und des Statthalters in Brünn über die dort vorgekommenen Fälle von Trichinose (Erl. des Staats-Min. v. 30. Jänner 1866, Z. 1863). Bericht der Landesbehörde in Schlesien v. 11. Februar 1866, Z. 947, betr. die Trichinenkrankheit (Erl. des Staats-Min. v. 14. Februar 1866, Z. 3343, an die L. R. in Schlesien). Das Präsidium der k. k. Gesellschaft der Aerzte in Wien legte am 23. Jänner 1867, 10 Druckexemplare des Comité-Berichtes über die Resultate der Forschungen bezüglich der Trichinenkrankheit vor (Erl. des Staats-Min. v. 28. Jänner 1867, Z. 1632).

Z. 16949 (Vdgsbl. Nr. 13), die Bedingungen für den Bezug der Koch'schen Lymphe bekannt gegeben. — Das Heilmittel ist jedoch außer Uebung gekommen.

ad. Typhus (sieh Flecktyphus und Ileotyphus).

ae. Varicellen (Feuchtsteinblattern).

Sieh das oben auf S. 535 erwähnte Gutachten des Obersten Sanitätsrathes: „Ueber die Beziehungen der Varicellen zu den Blattern" und die dort angeführten Erl. des Min. des Inn. v. 21. Jänner 1892, Z. 26342 ex 1891, und v. 20. April 1893, Z. 9411.

Mit dem Erl. vom 29. Februar 1896, Z. 2076 (Oesterr. Sanitätsw. S. 106), hat das Ministerium des Innern aufgetragen, daß bei jedem Sterbefalle an Steinblattern sofort die erforderlichen Erhebungen durch den Amtsarzt gepflogen und nöthigenfalls die sanitätspolizeiliche Obduction der Leiche zur Klarstellung der Todesursache vorgenommen werde.

C. Die Vorschriften über die Desinfection.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. August 1887, Z. 20662 ex 1886,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend eine Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten.[1]

Das Ministerium des Innern findet sich behufs Erzielung eines dem gegenwärtigen Stande der wissenschaftlichen Forschung entsprechenden möglichst gleichartigen Vorgehens bei Vornahme der Desinfection bestimmt, die beiliegende, nach den Anträgen des Obersten Sanitätsrathes ausgearbeitete Desinfectionsvorschrift zur allgemeinen Darnachachtung zu erlassen.

Der k k. .... wird demnach empfohlen, diese Vorschrift mittelst des Landesgesetzblattes kundzumachen.

---

[1]) Diese Anleitung wurde zugleich auch dem Min. f. C. u. U. mit dem Beifügen mitgetheilt, daß dieselbe den Vdgn. der Landesschulräthe, betreffend die Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in Schulen, statt der bisher in den einzelnen Ländern giltigen Desinfectionsvorschriften als Anhang beizufügen wäre. Ferner wurde die Anleitung allen übrigen hierländigen Ministerien, den gemeinsamen Ministerien, dem k. ung. Min. des Inn. und der k. kroat. Landesreg. mitgetheilt.

Die Anleitung wurde in den einzelnen Ländern kundgemacht: Böhmen: Kundm. der Statth. v. 11. September 1887, L. G. B. Nr. 56. Bukowina: Kundm. des L. P. v. 1. September 1887, G. u. V. B. Nr. 24. Dalmatien: Kundm. der Statth. v. 28. October 1887, L. G. u. V. B. Nr. 32. Galizien: L. G. u. V. B. Nr. 56 ex 1887. Kärnten: Kundm. der L. R. v. 30. August 1887, L. G. u. V. B. Nr. 28. Krain: Kundm. der L. R. v. 31. August 1887, L. G. B. Nr. 6 ex 1888. Küstenland: Kundm. des Statth. vom 31. October 1887, G. u. V. B. Nr. 35. Mähren: Kundm. des Statth. v. 2. September 1887, L. G. u. V. B. Nr. 88. Oesterreich ob der Enns: Erl. der Statth. v. 30. August 1887, L. G. u. V. B. Nr. 23. Oesterreich unter der Enns: Kundm. des Statth. v. 3. September 1887, L. G. u. V. B. Nr. 50. Salzburg: Kundm. der L. R. v. 3. September 1887, G. u. V. B. Nr. 22. Schlesien: Kundm. des L. P. v. 31. August 1887, G. u. V. B. Nr. 43. Steiermark: Kundm. des Statth. v. 30. August 1887, L. G. u. V. B. Nr. 43. Tirol: G. u. V. B. Nr. 35 ex 1887. Im Oesterr. Sanitätsw. wurde die Anleitung auf S. 14 ff. der Beilage zu Nr. 29 ex 1890 veröffentlicht.

Zugleich wird die k. k. .... beauftragt, die Unterbehörden anzuweisen, daß die Ausführung und Ueberwachung der Vornahme der Desinfection dem von der politischen Behörde bestellten Epidemiearzte obliegt, unter keinerlei Umständen aber Personen überlassen bleiben darf, denen nach ihrem Bildungsgrade das richtige Verständniß bezüglich der Zwecke, der Wirkung und der Art der Desinfection mangelt.

Die Errichtung einer oder nach Bedarf mehrerer stationärer öffentlicher Desinfectionsanstalten mit Benützung strömenden Wasserdampfes als Desinfectionsmittel ist in jeder größeren Stadt, in größeren Krankenhäusern, sowie in Arbeits-, Strafanstalten u. dgl. nach Kräften anzustreben.

Für kleinere Ortschaften erscheint die Beschaffung transportabler Desinfectionsapparate oder die Errichtung stabiler Desinfectionsanstalten zur gemeinsamen Benützung für mehrere Ortschaften wünschenswerth.

Schließlich wird noch bemerkt, daß hinsichtlich des bei Cholera einzuhaltenden Desinfectionsverfahrens die Bestimmungen der Cholera-Instruction noch in Kraft zu bleiben haben.

Ueber das Verfügte wird ein Bericht gewärtigt.

Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten.

I. Einleitende Bemerkungen.

1. Zur wirksamen Verhinderung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten ist nebst der gleichzeitigen Sorge für die Beschaffung reiner Luft, reinen Wassers, reinen Bodens und der peinlichsten Reinhaltung der Krankenstube, des Kranken und seiner Umgebung die umsichtigste Anwendung von Mitteln geboten, durch welche die Ansteckungsstoffe, die vom kranken Körper ausgehen und, auf gesunde Menschen übertragen, in denselben die gleiche Krankheit erzeugen, zerstört oder bis zur Unschädlichkeit verändert und, wo dies nicht angeht, wenigstens zeitweise unwirksam gemacht werden, bis sie an Orte gelangen, wo sie nicht weiter schaden können.

Wesen der Infectionsstoffe.

2. Durch die Forschungen der neuesten Zeit sind die meisten der bisher näher bekannten Ansteckungsstoffe als pflanzliche, den Spaltpilzen angehörende Organismen nachgewiesen worden. Ob sogenannte ungeformte Fermente auch als Ansteckungsstoffe wirken, kann zur Zeit noch nicht als feststehend angesehen werden; immerhin darf aber auf Grund der Wahrnehmungen angenommen werden, daß die Mittel, durch welche die pflanzlichen Infectionsstoffe vernichtet oder unwirksam gemacht werden, auch ausreichen, den ungeformten Fermenten ihre Ansteckungsfähigkeit zu benehmen.

Infectionsträger.

3. Die in den menschlichen Organismus gelangten und daselbst während des Verlaufes der Krankheit sich vermehrenden Infectionsstoffe (Cokken, Bakterien, Bacillen) verlassen mit den verschiedenen Absonderungsflüssigkeiten und Auswurfstoffen den Körper. Je nach den Organen, in welchen sie sich angesiedelt haben, werden sie bald in den Darmentleerungen (bei Cholera, Typhus, Ruhr,) bald in den Secreten der Drüsen und Schleimhäute (bei Diphtheritis, contagiöser Augenentzündung, Puerperalfieber, Keuchhusten, Tuberculose rc.), bald in dem Inhalte von Hauteruptionen und an Epidermisschuppen (Pocken, Masern, Scharlach, bei letzterem auch im Urine) in den Wund- und Geschwürflächen (bei Rothlauf, Milzbrand, Rotz) angetroffen.

Verhalten der Infectionsstoffe.

4. Die an die Außenwelt gelangten Infectionsstoffe haften an dem Kranken und an allen Gegenständen, mit welchen er oder dessen Auswurfstoffe in Berührung gekommen sind. Die

Infectionspilze erhalten sich unter günstigen äußeren Umständen längere Zeit am Leben und behalten ihre Fähigkeit, sich zu entwickeln und zu vermehren.

Letzteres gilt besonders für jene Spaltpilze, welche schon innerhalb des menschlichen Körpers, was wohl selten der Fall ist, oder nach ihrem Austritt aus demselben Dauerformen, sogenannte Sporen entwickeln, welche eine größere Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse besitzen als die Lebensformen (Bakterien, Bacillen 2c.), aus denen sie hervorgegangen sind, und welche sich aus ihnen abermals entwickeln.

Es wird daher die Unschädlichmachung, beziehungsweise Vernichtung der Infectionsstoffe (Desinfection) so früh als immer möglich einzuleiten sein, um die Abtödtung der weniger widerstandsfähigen vegetativen Formen der Spaltpilze zu bewirken, bevor sich bei längerem Verzuge unter günstigen Verhältnissen Dauerformen — Sporen — gebildet haben, welche nicht nur ein länger anhaltendes und eingreifenderes Desinfectionsverfahren zu ihrer Vernichtung erfordern, sondern auch, sobald ihre Träger eingetrocknet sind, als Staub mit der Luft verweht und so der Einwirkung der Desinfectionsmittel schwer zugänglich gemacht werden.

Infectionskrankheiten.

5. Die Krankheiten, gegen deren Verschleppung eine Desinfection zur Durchführung zu kommen hat, sind nachstehende:

1. Asiatische Cholera,
2. Pocken (Blattern),
3. Diphtheritis,
4. Fleck- und Rückfalltyphus,
5. Darmtyphus,
6. epidemische Ruhr,
7. Scharlach,
8. Masern und Rötheln,
9. Rothlauf und accidentelle Wundkrankheiten,
10. Milzbrand und Rotzkrankheit,
11. Wochenbettkrankheiten,
12. contagiöse Augenentzündung,
13. Lungenschwindsucht und Stick- (Keuch-) Husten.

Verfahrungsweise.

6. Die Desinfectionsmittel und das damit zu beobachtende Verfahren haben sich weniger nach der Art der ansteckenden Krankheit, sondern nach dem zu desinficirenden Objecte zu richten. Es bleibt daher für dieselben Objecte bei den verschiedenen Infectionskrankheiten das gleiche.

Dagegen wird der Umfang des Desinfectionsverfahrens und die Ausdehnung auf die verschiedenen Objecte, über welche sich dasselbe zu erstrecken hat, in jedem gegebenen Falle sowohl

nach der Art der Krankheit wie auch nach den äußeren Umständen und Lebensverhältnissen des Erkrankten zu bemessen und daher von der Sanitätsbehörde, beziehungsweise vom Amtsarzte, der die nöthigen Informationen vom behandelnden Arzte einzuholen hat, fallweise zu bestimmen sein.

Im allgemeinen ist bei den unter 1 bis 7 angeführten Krankheiten die Desinfection im größeren Umfange und bei den sub 1 bis 4 angeführten auch nachhaltiger durchzuführen, während bei den übrigen Krankheiten ein weniger ausgedehntes und nur auf die von dem Kranken unmittelbar benützten Gegenstände beschränktes Desinfectionsverfahren, besonders in den Fällen als ausreichend erachtet werden darf, wenn nur ein Infectionskranker in dem zu desinficirenden Raume sich befindet und für die schleunige Entfernung und Unschädlichmachung aller Ansteckungsstoffe, für ausgiebige und häufige Erneuerung der Luft des Krankenzimmers und dessen Reinhaltung gesorgt wurde.

Der eingreifendsten Desinfection sind die Absonderungsflüssigkeiten und Auswurfstoffe des Kranken, welche als die Träger der Infectionsstoffe bekannt sind, zu unterziehen.

II. Desinfectionsmittel.

7. Als Desinfectionsmittel sind in Anwendung zu bringen: Das Verbrennen. Dasselbe darf nur bei werthlosen Gegenständen, Verbandstoffen und Aufwischfetzen, die mit dem Auswurfe, Stuhlentleerungen oder Erbrochenem stark verunreinigt sind, desgleichen bei dem Kehricht, Bettstroh, oder im Falle die Partei hiezu die Einwilligung gibt, bei besonders besudelten aber noch werthbaren Objecten angeordnet werden.

b) Der strömende überhitzte Wasserdampf in den hiezu eingerichteten Desinfectionsapparaten und Desinfectionsanstalten.

Da der strömende Wasserdampf eines der wirksamsten und ein bei sehr vielen Objecten, welche am häufigsten die Uebertragung und Verschleppung von Ansteckungsstoffen vermitteln, wie Kleider, Wäsche, Betten, wollene und wattirte Decken, Matratzen, selbst Papier und Bücher, ohne Schädigung des Materials anwendbares Desinfectionsmittel ist, so wird dahin zu wirken sein, daß in jeder größeren Stadt, aber auch in Krankenanstalten, Straf- und Arbeitshäusern u. dgl. solche nach Verhältniß des Bedarfes eingerichtete stationäre Desinfectionsanstalten errichtet werden. Zur gemeinsamen Benützung für kleinere Gemeinden würde sich die Beistellung transportabler Apparate empfehlen.

Insolange derartige Apparate nicht zur Verfügung stehen, sind zur Noth jene Einrichtungen zu treffen, welche

in der mit dem Ministerialerlasse vom 5. August 1886, Z. 14067, hinausgegebenen Cholera-Instruction, III. Desinfectionsvorschriften, angegeben wurden.

Demnach ist als Nothbehelf ein geschlossener Behälter zu verwenden, in welchen die Objecte eingehängt oder auf einer Gitterunterlage aufgestellt werden. Der untere Boden ist mit einem Rohre versehen, in welches der Dampf aus einem Dampfkessel eingeleitet wird. Der obere Theil des Behälters ist mit einem dicht schließenden Deckel zu versehen, der ein Dampfausströmungsrohr enthält, welches jedoch nicht weiter sein darf, als jenes, durch das der Dampf einströmt.

Die Zeitdauer, während welcher die Gegenstände der Wirkung des strömenden Dampfes auszusetzen sind, hängt von der leichteren oder schwereren Durchdringbarkeit der Objecte ab. Kleider müssen mindestens 1 Stunde, dichtere Gegenstände, Polster, Matratzen mindestens 2—3 Stunden der Einwirkung des Dampfes ausgesetzt bleiben. Die dem Dampfkasten entnommenen Objecte sind hierauf der Lüftung auszusetzen und nach dem Trocknen auszufolgen.

Wo ein Dampfkessel nicht zur Verfügung steht, kann ein größerer Waschkessel oder eine Destillirblase nach Abnahme des Helmes verwendet werden, über welchen ein Holzfaß, das dicht an den Kessel anschließt, als Desinfectionsraum gestellt wird, der untere Faßboden ist durch einen Gitterboden ersetzt. In den oberen Boden ist ein größeres Bohrloch zum Ausströmen des Dampfes angebracht, in welches ein Thermometer eingehängt werden kann, um sich durch die Temperatur des entweichenden Dampfes, die bei 100 Grad Celsius liegen muß, zu versichern, daß die Ansteckungsstoffe wirklich vernichtet werden.

Ausdrücklich sei bemerkt, daß Pelzwerk, Leder, geleimte Objecte die Behandlung mit strömendem Wasserdampfe ohne Schädigung nicht vertragen. Die Anwendung heißer trockener Luft (trockene Hitze) gibt keine genügende Gewähr für den Erfolg der Desinfection und schädigt insbesondere die aus thierischen Stoffen erzeugten Gegenstände.

c) Fünfprocentige Carbolsäurelösung, hergestellt aus einem Theile krystallisirter oder zerflossener, jedoch noch Carbolsäurekrystalle enthaltender Carbolsäure durch sorgfältiges Umrühren mit 18 Theilen warmen Wassers.

Diese Carbolsäurelösung findet wegen ihrer entwicklunghemmenden und die vollständige Abtödtung der pflanzlichen Infectionsstoffe herbeiführenden Wirkungen die vielseitigste Anwendung. Sie eignet sich zur Desinfection aller waschbaren Gegenstände, der Ledersachen, Holzgeräthe, aller vom Kranken kommenden Auswurfstoffe, der Closets u. s. w. Sie kann auch zur Erzeugung von Carbolnebel (Carbol-

spray) in Krankenzimmern verwendet werden, zu welchem Zwecke man sich eines größeren Zerstäubungsapparates bedient.

Die Carbolsäure ist giftig, im concentrirten Zustande ätzend, erfordert daher eine umsichtige Behandlung.

Die im Handel vorkommende flüssige braungefärbte rohe Carbolsäure besitzt wegen ihres sehr wechselnden, meist geringen Gehaltes an reiner Carbolsäure einen fraglichen desinfectorischen Werth. Ihre Anwendung ist nur zur Bespülung der Anstandsorte, Retiraden u. dgl. zulässig.

d) Sublimatlösung (Aetzsublimat, Quecksilberchlorid). Dieselbe wird durch Auflösen von einem Gramm Quecksilberchlorid in einem Liter destillirten Wassers bereitet. Quell- oder Brunnenwasser eignet sich deshalb nicht zur Auflösung, weil es bei einem nur etwas erheblicheren Gehalte an kohlensaurem Kalke eine theilweise oder vollständige Zersetzung des Quecksilberchlorids veranlaßt und damit die desinfectorische Wirkung abschwächt. Der allgemeineren Verwendung des Sublimates steht ungeachtet der sehr energischen Wirkung dieses Mittels auf Bakterienculturen, Cokken und Sporen der Umstand entgegen, daß dasselbe durch sehr viele mineralische und organische Verbindungen zersetzt und dadurch unwirksam gemacht wird, daß aber auch die aus dem Sublimate erzeugten Umsetzungsproducte auf den menschlichen Organismus gesundheitsschädlich wirken, weshalb die mit Sublimat desinficirten Gegenstände nur dann eine weitere unbedenkliche Verwendung finden dürfen, wenn dieselben nach der Behandlung mit der Sublimatlösung so nachdrücklich gereinigt werden, daß dabei die an ihnen haftenden Quecksilberverbindungen vollständig entfernt werden. Dieser Forderung läßt sich in vielen Fällen nicht genügen, so z. B. wird es geradezu unmöglich, aus Fußböden und porösen Wänden, die mit Sublimatlösung desinficirt wurden, hinterher die Quecksilberverbindungen vollständig zu entfernen und kann in solchen Fällen zu nachherigen Mercurialerkrankungen Anlaß gegeben werden.

Aus diesen Gründen ist von der Anwendung des Sublimates als Desinfectionsmittel in allen Fällen abzusehen und an dessen Stelle Carbolsäure zu benützen, in welchen nicht die volle Gewähr vorhanden ist, daß die Manipulation mit diesem so heftigen Gifte unter Beobachtung aller Vorsicht von sachverständigen Personen vorgenommen wird. Deshalb darf dessen Anwendung nur über besondere ärztliche Anordnung und unter persönlicher Leitung des Arztes erfolgen.

e) Neben den vorstehenden durch Experiment und Erfahrung als wirksam erprobten allgemeiner verwendbaren Des-

infectionsmitteln sind noch zu erwähnen die sogenannten Räucherungen mittelst Chlor, Bromdampf, schwefliger Säure ꝛc., welche in früherer Zeit, solange die Natur der Infectionsstoffe nicht genauer erkannt und das Verhalten derselben zu den genannten Agentien nicht experimentell erforscht war, als sehr energische Desinfectionsmittel gerühmt wurden. Man hatte sich begnügt, den zu desinficirenden Raum und die zu desinficirenden Gegenstände der Einwirkung der vorgenannten Gase auszusetzen, ohne näher zu untersuchen, ob denn auch die quantitativen Verhältnisse und die Vorbedingungen, unter welchen dieselben die vernichtende Wirkung auf Infectionsstoffe ausüben, erfüllt sind oder erfüllt werden können.

Erst die in letzterer Zeit angestellten Versuche haben hierüber Aufschluß gegeben. Denselben zufolge sind Chlor und Brom allerdings im Stande, in Folge ihrer energischen Wirkung auf organische Substanzen bei Gegenwart von Feuchtigkeit auch zerstörende Wirkungen auf Infectionsstoffe zu üben, wenn sie in genügender Concentration zur Anwendung kommen.

Zur Desinfection von Zimmerräumen und den in denselben befindlichen Gegenständen müßte der Luft mindestens 1 Volumprocent Chlor- und Bromdampf beigemengt sein, um die in derselben vorhandenen Ansteckungsstoffe in verläßlicher Weise zu zerstören. Demnach würde ein mittelgroßes Zimmer von etwa 100 Cubikmeter Luftraum ein Cubikmeter Chlorgas zur Desinfection erfordern. Um dieses Quantum Chlor zu entwickeln, wären 15 Kilogramm 20 procentigen Bleikalkes und 36 Kilogramm gewöhnlicher Salzsäure erforderlich. Abgesehen von der Schädigung, welche die der längeren Einwirkung des Chlors ausgesetzten Gegenstände erfahren, lassen sich solche Quantitäten der zur Chlorentwicklung erforderlichen Materialien ohne besondere Vorrichtungen und ohne Sachkenntniß nicht bewältigen. Bei Verwendung kleinerer Mengen wird wohl die Zimmerluft den Chlorgeruch annehmen, derselbe bietet aber keine Gewähr für die stattgefundene desinfectorische Wirkung.

Der Chlorkalk (Bleichkalk) im gepulverten Zustande oder in wässeriger Lösung wirkt im Contacte mit Infectionsstoffen allerdings auf letztere zerstörend, seiner allgemeinen Anwendung steht jedoch der Umstand hindernd entgegen, daß er in concentrirter Lösung, in der allein er verläßlich wirksam ist, die meisten der Desinfection bedürftigen Gegenstände schädiget, überdies selbst einer Zersetzung unterliegt und daher unwirksam wird.

Für Brom gelten analoge Verhältnisse. Die schweflige Säure ist nach den neuesten experimentalen Untersuchungen

als ein wenig und unsicher wirkendes Desinfectionsmittel zu bezeichnen.

Aus den vorstehend dargelegten Gründen ist daher von der Anwendung des Chlor, Brom und der schwefligen Säure in der Regel Umgang zu nehmen und kann nach denselben nur dann gegriffen werden, wenn die Durchführung der verläßlicheren Desinfectionsarten auf nicht behebbare Schwierigkeiten stößt.

f) Verdünnte Lösungen der Aetz- und kohlensauren Alkalien und insbesondere der Schmierseife (Kaliseife) im Verhältnisse von 1 : 1000 heben das Wachsthum von Sporen auf und besitzen demnach gleichfalls desinfectorische Wirkungen. Gegen deren Anwendung zu Desinfectionszwecken ist umsoweniger etwas einzuwenden, weil sie zugleich als Reinigungsmittel vielfach geeignet sind und daher auch in dieser Richtung volle Beachtung verdienen.

g) Aetzkalk im gepulverten Zustande, aber auch als Kalkmilch und allerdings schwächer als Kalkwasser, wirkt nach angestellten Versuchen mit Typhus- und Cholerabacillen und mit künstlich nachgebildeten Choleradejectionen im Laufe weniger Stunden vernichtend auf Typhus- und Cholerakeime und dürfte dessen Anwendung zu Desinfectionszwecken besonders in den Fällen in Betracht zu ziehen sein, in welchen vermöge der erschwerten Verkehrs- und Localverhältnisse die rasche Herbeischaffung und Verwendung der Eingangs angeführten wirksamen Desinfectionsmittel auf Schwierigkeiten stößt.

III. Ausführung der Desinfection.

Objecte der Desinfection.

8. Die Desinfection ist sofort einzuleiten, wenn das Vorhandensein einer der vorbezeichneten Infectionskrankheiten zweifellos sichergestellt ist und ist bis nach Ablauf der Krankheit fortzusetzen. Derselben sind die Personen und Gegenstände zu unterziehen, welche mit dem Kranken in Berührung gekommen und in Folge dessen mit den Infectionsträgern, Auswurfstoffen &c. besudelt wurden, oder verunreinigt sein konnten.

Isolirung des Kranken.

9. Zur Vereinfachung des Desinfectionsverfahrens ist vor Allem der Erkrankte in entsprechender Weise zu isoliren und aus dessen Umgebung Alles fern zu halten, was nicht zu dessen Pflege benöthigt ist. Insbesondere sind aus dem Krankenzimmer alle entbehrlichen Einrichtungsstücke und Gegenstände, welche die Durchführung der Desinfection erschweren oder umständlich machen, zu entfernen. Dies ist besonders für Krankenzimmer zu beobachten, in welchen an Cholera-, Pocken-, Fleck- oder Rück-

falltyphus, Diphtheritis, Scharlach oder Ruhr erkrankte Personen untergebracht sind. Es ist unstatthaft, Möbel oder Gebrauchsgegenstände während der Krankheitsdauer aus dem Krankenraume zu schaffen; ergäbe sich hiezu eine dringende Veranlassung, so sind dieselben zuvor nach den gegebenen Vorschriften zu desinficiren.

Desinfection: a) der Kleider, Leib- und Bettwäsche.

10. Die vom Kranken unmittelbar vor der Erkrankung getragenen Kleider, benützten Wäschestücke und Geräthe dürfen von anderen Personen nicht in Gebrauch genommen, sondern müssen vorerst der Desinfection unterzogen werden.

Die zuletzt getragenen waschbaren Kleidungsstücke, benützte Leib- und Bettwäsche, sowie die während der Erkrankungsdauer in Abgang kommenden Wäschestücke und Bettüberzüge sind bei den Cholera-, Pocken-, Diphtheritis-, Fleck- oder Rückfalltyphus-, Ruhr-, Milzbrand- oder Rotz-Erkrankten in einen mit 5procentiger Carbolsäurelösung beschickten, im Krankenraume bereitstehenden Behälter zu legen, in diesem aus dem Zimmer zu schaffen und nach mindestens zwölfstündiger Einwirkung, wobei darauf zu achten ist, daß die sämmtlichen Wäschestücke von der Carbollösung durchtränkt bleiben, zur weiteren Reinigung zu übergeben.

Die nicht waschbaren Kleidungsstücke und sonstigen vom Kranken benützten Effecten, welche diese Behandlung nicht vertragen, sind mittelst Wasserdampf (Punkt 7 b) zu desinficiren.

Bei den übrigen im Punkt 5 angeführten Krankheiten ist es zuläßig, die Leibeskleidung, Leib- und Bettwäsche des Erkrankten in Kaliseifenlösung einzuweichen, ehestens auszukochen und sodann auf gewöhnliche Art auszuwaschen.

b) Gebrauchsgegenstände.

Die während der Erkrankungszeit zum Abwischen der Zimmereinrichtung ꝛc. benützten Tücher sind je nach der Art der Krankheit entweder gleichfalls mit Carbollösung oder mit Seifenlösung zu behandeln.

Der Kehricht der Krankenstube, sowie die zum Aufwischen von Auswurfstoffen verwendeten Lappen und beschmutzten Verbandstücke, wenn sie keinen Werth haben, sind zu verbrennen, desgleichen benütztes Bettstroh.

c) Instrumente.

Alle gebrauchten Instrumente und Utensilien sind, soweit es angängig ist, worüber der Arzt entscheidet, in Carbollösung zu legen und sodann zu reinigen.

d) Dejecte.

Je nach der Art der Krankheit ist noch auf die Ausscheidung der Erkrankten besonders Bedacht zu nehmen.

Bei Cholera ist das Erbrochene, der Stuhlgang und der Urin, bei allen Arten der typhösen Erkrankungen und bei der epidemischen Ruhr sind die Stuhlgänge, bei Scharlach, Diphtheritis eventuell bei Rotz der Auswurf, der Nasenschleim und der Urin in Gefäßen, welche zu einem Viertel mit Carbollösung gefüllt sind, aufzufangen und sodann in den Abort zu schütten. Die entleerten Gefäße sind nach erfolgter Reinigung wieder für den weiteren Gebrauch mit Carbolsäurelösung zu beschicken.

e) Aborte.

Die Kranken der vorgedachten Art sollen Aborte nicht benützen. Ist dies vor Feststellung der Krankheit oder auch nach derselben geschehen, so muß dem Gebrauche durch Gesunde eine stärkere Bespülung des Sitzbrettes und des Abtrittstrichters mit 5 procentiger Carbolsäurelösung und die Abreibung des Sitzes mit in Carbolsäurelösung getränkten Lappen vorausgehen.

Besondere Vorsichten je nach den Krankheitsformen.

11. Bei Pocken, Scharlach, Masern und Rötheln sind als Infectionsträger die Hautabgänge besonders zu beachten. Bei Milzbrand und bei den accidentellen Wundkrankheiten beanspruchen die Verbandstoffe und in Anwendung gebrachten Instrumente, bei der contagiösen Augenentzündung die Hand- und Taschentücher, die mit der Absonderung der Augen besudelt sein können, die Verbandstücke, die zum Abspülen der Augenlider benützten Schwämme und die Waschbecken besondere Aufmerksamkeit. Beim Keuchhusten und bei der Lungenschwindsucht sind die Gegenstände, die mit dem Auswurfe aus den Respirationsorganen beschmutzt werden oder in welchen derselbe aufgefangen wird, einer Desinfection mit Carbolsäurelösung nach Bedarf zu unterziehen. In Betreff der Wochenbettkrankheiten ist auf die genaue Beobachtung der in der Verordnung v. 4. Juni 1881, R. G. B. Nr. 54, enthaltenen Weisungen zu dringen.

In Betreff der Cholera bleiben auch die in der Cholera-Instruction v. 5. August 1886, Z. 14067, enthaltenen Desinfectionsvorschriften aufrecht.

Desinfection: a) des Genesenen.

12. Nach Ablauf der Krankheit müssen genesene Kranke, bevor sie wieder mit Gesunden verkehren, sich in einem Seifenbade, und falls der beschränkten Verhältnisse halber ein solches nicht verfügbar ist, durch Abwaschen des ganzen Körpers mit warmer Seifenlösung sorgfältig reinigen, darauf reine Wäsche

und in der Krankheit nicht benützte oder desinficirte Kleider anlegen.

Die Bade- und Waschwässer sind in den Abort zu gießen, die Wasch- und Badebehälter mit Carbolsäurelösung auszuwaschen; mit letzterer ist der Abortschlauch nachzuspülen.

b) der Leichen.

Die Leichen der an Cholera, Pocken, Diphtherie, Fleck- oder Rückfalltyphus, Ruhr, Milzbrand, Rotz Verstorbenen sind sofort nach Feststellung des Todes ungewaschen und in mit 5procentiger Carbolsäurelösung durchtränkte Tücher gehüllt einzusargen und thunlichst bald aus der Wohnung zu schaffen.

Auf die ehethunlichste Entfernung der an anderen ansteckenden Krankheiten Verstorbenen aus dem Sterbehause ist hinzuwirken. Masern-, Scharlach-, Abdominaltyphus-Leichen sind, in mit Kaliseifen- oder Chlorkalklösung durchtränkte Leichentücher eingehüllt, zu versargen. Eine Schaustellung solcher Leichen ist überhaupt zu verbieten. Die zur Aufbahrung derselben benützten Geräthe und Paramente sind in gleicher Weise wie die im Krankenzimmer befindlichen Einrichtungsstücke der Desinfection zu unterziehen.

c) der Effecten.

Die im Verlauf der Krankheit verwendeten Betten, Matratzen, Kissen, Decken, Teppiche sind, wie die nicht waschbaren Bekleidungsstoffe bei Cholera, Pocken, Diphtherie, Fleck- oder Rückfalltyphus, Ruhr, Milzbrand, Rotz der Desinfection mit strömendem Wasserdampfe 2 bis 3 Stunden lang (Punkt 7, lit. b) zu unterziehen.[1])

Bei den anderen Infectionskrankheiten kann an Stelle des strömenden Wasserdampfes die Desinfection in trockener Hitze zugelassen werden.

Zur Uebertragung der genannten Gegenstände in die Desinfectionsanstalt sind trag- und sperrbare mit dichtem Deckelverschlusse versehene Kisten am besten geeignet; in deren Ermanglung müssen sie, wie die der Desinfection unterliegenden Gegenstände in mit 5procentiger Carbolsäurelösung durchtränkte Tücher eingebunden, zur Desinfection übergeben werden.

Die Kisten und sonstigen hiebei verwendeten Transportmittel sind sofort nach ihrer Entleerung mit 5procentiger Carbolsäurelösung und hinterher mit Wasser zu reinigen.

---

[1]) Wegen Vernichtung der Wäsche an Infectionskrankheiten verstorbener Wiener Findlinge sieh den Erl. der böhm. Statth. v. 12. Februar 1889, Z. 14033, Norm. Samml. der böhm. Statth. Nr. 549; wegen Vernichtung der Kleider und Wäsche von infectionskranken Findlingen, den Erl. der kärntn. L. R. v. 14. Februar 1889, Z. 1930 (Oesterr. Sanitätsw., S. 110).

Desinfection des Krankenzimmers.

13. Nach Ablauf der Erkrankung ist die Desinfection auf das Krankenzimmer und dessen Einrichtung auszudehnen.

War letzteres mit an Cholera, Pocken, Diphtheritis, Fleck- oder Rückfalltyphus, Scharlach erkrankten Personen belegt, so hat sich die Desinfection auf sämmtliche im Krankenzimmer vorhandene Einrichtungsstücke zu erstrecken, wenngleich der Kranke mit denselben nicht in directe Berührung gekommen war.

Bei den anderen in Punkt 5 angeführten Krankheiten kann unter Würdigung aller Verhältnisse die Desinfection auf jene Objecte beschränkt werden, welche mit dem Kranken und dessen Ausscheidungen in directer Berührung standen.

Decorirungsstücke.

In den Fällen, in welchen eine eingreifendere Desinfection geboten scheint, sind die waschbaren Decorirungsstücke, Fenstervorhänge, Gardinen u. dgl. in Carbolsäurelösung oder in Kaliseifenlösung einzuweichen und hierauf in kochendes Wasser zu übertragen und der weiteren Reinigung zu unterziehen. Die nicht waschbaren, aber die Behandlung mit heißem Wasserdampfe vertragenden Gegenstände sind diesem auszusetzen. (Vgl. Punkt 7, lit. b.)

Möbel.

Mit Leder, Wachstuch u. dgl. überzogene Einrichtungsstücke, Ruhebetten, Schlafsessel 2c., welche die Behandlung im strömenden Wasserdampf nicht gestatten, sind mittelst in Carbolsäurelösung eingetauchter Lappen oder Schwämme abzureiben und hierauf mit in Wasser genetzten, endlich mit trockenen Tüchern abzuwischen.

Mit Sammt, Seide oder anderen werthvollen Ueberzügen versehene Möbel, sowie andere Einrichtungsstücke, welche das Scheuern mit Carbolsäurelösung oder mit Seifenlösung nicht vertragen, sind, wenn zulässig, in einem abgeschlossenen Raume der Einwirkung von Carbolspray auszusetzen, jedenfalls mit trockenen Wolllappen abzuwischen und hierauf an einem vom Verkehre abgeschlossenen luftigen Orte (Schupfen, Bodenraum) einer mehrtägigen Lüftung zu unterziehen.

Gewöhnliche Einrichtungsstücke, Holz- und Metallgeräthe, Geschirre sind mit Carbolsäurelösung oder mit Seifenlösung zu behandeln.

Thüren, Fenster, Fußböden u. s. w.

Nach Räumung des Krankenzimmers sind die Thüren, Fenster, Holzverkleidungen, Fußböden u. s. w. mit Carbolsäurelösung, die in vorhandene Risse und Fugen eingelassen wird, zu scheuern und dann mit Wasser, dem nach Bedarf Lauge beigemischt werden kann, gründlich zu reinigen. Mit Auswurf-

stoffen besudelte Wandflächen sind nach dem Durchfeuchten mit Carbolsäurelösung in entsprechender Ausdehnung abzukratzen. Das Abgekratzte ist ins Feuer zu werfen.

Die zum Abwischen und Scheuern benützten Lappen und Schwämme sind zu verbrennen.

Wo immer thunlich sind die Decken und Wände des Krankenzimmers mit Kalk zu tünchen.

Das in allen seinen Theilen desinficirte Krankenzimmer ist einer längeren Lüftung, die auf mehrere Tage auszudehnen ist, wenn während des Krankheitsverlaufes bedenklichere Umstände eingetreten sind, auszusetzen.

Verhaltungsregeln für das Wartepersonale.

14. Das Wartepersonale hat sich während des Dienstes im Krankenzimmer und die bei den Desinfectionsarbeiten beschäftigten Personen haben sich während dieser Thätigkeit des Essens, Trinkens, Rauchens zu enthalten.

Ueberhaupt dürfen nur für den jeweiligen Bedarf des Kranken bestimmte Speisen und Getränke ins Krankenzimmer gebracht, Nahrungsmittel und Getränke daselbst nicht vorräthig gehalten werden.

Die bei der Krankenpflege und mit der Desinfection beschäftigten Personen sollen sich während ihrer Verwendung eines besonderen Anzuges oder mindestens eines anschließenden Ueberkleides bedienen, das sie beim Verlassen des Krankenzimmers und nach Beendigung ihrer Arbeit abzulegen haben. Ueberdies müssen sie sich die Hände mit verdünnter (2procentiger) Carbolsäurelösung, ferner das Gesicht, den Kopf und die Barthaare sorgfältig mit Seifenwasser reinigen.

Die Krankenwärter sind auch zu verhalten, ihre Hände mit Carbolsäurelösung und Seife jedesmal zu waschen, wenn sie bei der Pflege des Kranken beschmutzt wurden.

Krankentransport.

15. Zum Transporte von Infectionskranken ist die Benützung öffentlicher Fuhrwerke unstatthaft. Zu diesem Zwecke müssen besondere Krankentransportwägen oder Tragbahren verfügbar gehalten werden.

Dieselben sind derart herzustellen, daß ihre Reinigung und Desinfection ohne Umständlichkeit leicht und gründlich bewirkt werden kann.

Insecten als Infectionsträger.

16. Einen besonders beachtenswerthen Factor für die Verschleppung der Infectionskrankheiten bilden die Insecten, insbesondere die Fliegen. Dieselben sind vom Kranken und dem Krankenraume thunlichst abzuhalten, und ist deren Vertilgung anzustreben.

Das Verweilen von Hausthieren im Krankenzimmer ist nicht zu dulden.

Die vorstehenden Weisungen sind nicht in der Voraussetzung gegeben, daß dieselben allerorts unter allen Umständen und Verhältnissen unabänderlich ausführbar wären. Sie sind zu befolgen in allen Fällen, wo die Vorbedingungen ihrer Durchführbarkeit vorhanden sind; wo dagegen diese in Folge der socialen und hygienen Nothlage der Betroffenen fehlen, haben sie als Fingerzeig zu dienen, welche Punkte eine erfolgreiche Prophylaxe treffen muß und ist es die Pflicht der Epidemieärzte, mit aller Umsicht all das im Sinne der gegebenen Weisungen anzuordnen, was nach den obwaltenden Verhältnissen geboten und durchführbar erscheint, wobei sie mit Berufung auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, §. 4, lit. a, die Mitwirkung der betreffenden Gemeinden in Anspruch zu nehmen haben.

Ergeben sich Erkrankungen in Schulen, Herbergen, Asylen, Detentions- und Strafanstalten, bei welchen nach den vorstehenden Weisungen eine Desinfection erforderlich ist, so sind im Sinne derselben unter Würdigung der Verhältnisse des Falles die entsprechenden Anordnungen zu treffen, wobei vor allem auf die ausgiebigste Lüftung und gründlichste Reinigung der Localität, in welcher der Kranke verweilt hat, zu dringen ist. Eine besondere Aufmerksamkeit ist auch dem Gesundheitszustande der mit dem Infectionskranken in Verkehr gekommenen Genossen zu widmen.

Die Seebehörde hat, um das Desinfectionsverfahren im Seeverkehre mit dem zu Lande geltenden in Uebereinstimmung zu bringen, mit dem Circ. v. 18. September 1890, Z. 8196 (Oesterr. Sanitätsw., S. 734), eine, alle bisherigen diesbezüglichen Vorschriften aufhebende Anleitung zum Desinfectionsverfahren im Seeverkehre provisorisch erlassen.[1])

Mit dem Erl. v. 16. März 1888, Z. 1356 (Oesterr. Sanitätsw., S. 23 der Beil. zu Nr. 29 ex 1890), hat das Min. des Inn. alle polit. Landesbehörden erinnert, daß der Desinfectionsact vom Epidemiearzt zu leiten und zu überwachen sei, sowie aufmerksam gemacht, daß Desinfectionsapparate nur dann die Gewähr der Vernichtung der Infectionskeime bieten, wenn sie sachverständig geprüft und zweckdienlich befunden wurden, weshalb die Benutzung von nicht in technisch richtiger Weise vorbereiteten Dampf-Desinfectionsvorrichtungen selbst als Nothbehelf zu unterbleiben habe. Ferner bezeichnete das Min. des Inn. einige Bezugsquellen für richtig

---

[1]) Diese Anleitung ist im Oesterr. Sanitätsw. S. 734 ff. abgedruckt.

fungirende Dampf-Infectionsapparate und machte auf die Vorsichten, welche bei der Handhabung der Apparate obwalten müssen, aufmerksam. Zugleich lud das Ministerium die polit. Landesbehörden ein, dahin zu wirken, daß in allen Städten und sonstigen Gemeinden, in denen sich Kranken- oder andere Humanitätsanstalten, Detentions- und Strafanstalten, Arbeitshäuser, große Industrie-Etablissements, Massenquartiere u. s. w. befinden, ein von einer bewährten Firma hergestellter Desinfectionsapparat angeschafft werde. — Mit dem Erl. v. 4. Dec. 1890, Z. 24820 (Oesterr. Sanitätsw., Jahrg. 1891, S. 4), bestimmte das Min. des Inn., daß eine Nachweisung über den Stand der Dampf-Desinfectionsapparate als besonderer Theilbericht des Jahres-Sanitäts-Hauptberichtes, lit. R, bis Ende Jänner des nächstfolgenden Jahres vorgelegt werde.[1]) — Mit dem an alle polit. Landesbehörden ergangenen Erl. v. 30. Nov. 1891, Z. 17985 (Oesterr. Sanitätsw., S. 420), betonte das Min. des Inn., daß es dringend geboten erscheine, die Verbreitung der Dampf-Desinfectionsapparate auf das Nachhaltigste zu fördern und insbesondere darauf zu dringen, daß jedes Krankenhaus, insbesondere aber jedes öffentliche Krankenhaus mit einem Dampf-Desinfectionsapparate ausgestattet sei. — Mit dem Erl. v. 7. September 1893, Z. 21835, an die Statth. in Lemberg (Oesterr. Sanitätsw., S. 376),[2]) hat das Min. des Inn. neuerlich jene Firmen bekannt gegeben, welche sich mit der Herstellung von Dampf-Desinfectionsapparaten befassen.[3]) — Bezüglich der obligatorischen Desinfection der Kleider, Wäsche und sonstigen Effecten der in gerichtliche Gefängnisse oder Strafanstalten eingelieferten Individuen durch Dampf-Desinfectionsapparate sieh die Vdg. des Justizmin. v. 10. März 1889, Z. 4242, V. B. des J. M. Nr. 12, S. 57.[4])

Mit dem Erl. des H. Min. v. 8. Jänner 1890, Z. 50463/89, an die Eisenb.-Verw. (Oesterr. Sanitätsw., S. 102), wurde eine

---

[1]) Das Formulare für diesen Theilbericht ist abgedruckt im Oesterr. Sanitätsw., Jahrg. 1891, S. 6.

[2]) Der Erl. wurde allen übrigen Landesbehörden mitgetheilt.

[3]) Sieh auch noch die Erl. der n. ö. Statth. v. 30. Juli 1892 (Oesterr. Sanitätsw., S. 342) und der L. R. in Kärnten v. 22. Juli 1893, Z. 9671 (Oesterr. Sanitätsw., S. 296), betreffend Anschaffung von Desinfectionsapparaten.

[4]) Das Min. des Inn. setzte mit dem Erl. v. 28. März 1889, Z. 4766 (Oesterr. Sanitätsw., S. 154), alle polit. Landesbehörden von dieser J. M. V. mit dem Auftrage in Kenntniß, „die Unterbehörden anzuweisen, daß sie in allen Fällen, in welchen zwischen Gerichtsbehörden und Gemeinden wegen Anschaffung und Benützung von Desinfectionsapparaten eine Vereinbarung getroffen wurde, sich von dem Vorhandensein der Bedingungen für eine wirksame Desinfection die Ueberzeugung verschaffen, damit der beabsichtigte Zweck auch erreicht und vermieden werde, daß die Desinfection wegen Unzulänglichkeit der Mittel oder wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens ungenügend oder unverläßlich durchgeführt werde."

Instruction für die Handhabung des Apparates zur Desinfection von Gegenständen aus den Personenwagen, von Kleidern, Papieren u. s. w. mittelst Wasserdampfes hinausgegeben. Ferner wurden die betheiligten Bahnverwaltungen mit dem Erl. des H. Min. v. 29. April 1890, Z. 10660 (Oesterr. Sanitätsw., S. 375), eingeladen, die nächst den Auslandsgrenzen, insbesondere die nächst der italienischen, russischen und rumänischen Grenze befindlichen Maschinenstationen, in welchen der zur Desinfection erforderliche Wasserdampf ohne Störung des Bahnbetriebes einer Maschine entnommen werden kann, für die Dotierung mit Dampf-Desinfectionsapparaten in erster Linie ins Auge zu fassen. Unter Einem erging an sämmtliche Eisenbahnen die Aufforderung, fortan mit Ende eines jeden Jahres eine Nachweisung über den Stand und die Vertheilung der angeschafften Dampf-Desinfectionsapparate auf die einzelnen Stationen des gesellschaftlichen Bahnbereiches dem H. Min. vorzulegen. — Mit dem Erl. des H. Min. v. 7. Juli 1891, Z. 30256 (Oesterr. Sanitätsw., S. 230 u. 284), wurden sodann die für die Eisenbahnen erlassenen Bestimmungen über Desinfection der Personentransportmittel-Einrichtungen auf die größeren Personen-Schiffahrtsunternehmungen des Binnenlandes ausgedehnt.

Ueber die Handhabung der Desinfectionsapparate und den bei der Desinfection zu beobachtenden Vorgang wurden Instructionen erlassen.[1])

Ueber die Desinfections-Einrichtungen in Oesterreich am Schlusse des Jahres 1893 sieh die diesbezügliche Zusammenstellung des San. Dep. des Min. des Jnn. im Oesterr. Sanitätsw., Jahrg. 1894, Beil., S. 103.

Mit dem Erl. vom 21. August 1892, Z. 16871 (Oesterr. Sanitätsw., S. 298), übermittelte das Min. des Jnn. allen Landesbehörden Separatabdrücke des Gutachtens des Ob. San. R. (Oesterr. Sanitätsw., Beil. zu Nr. 32 ex 1892, S. 69): „Ueber Wirkung und Anwendbarkeit neuerer Desinfectionsmittel" zur Betheilung der politischen Unterbehörden.

Das Min. des Jnn. beauftragte die Landesbehörden in Prag und Brünn mit dem Erl. v. 27. August 1892, Z. 19561 (Oesterr. Sanitätsw., S. 298), die Landesbehörden in Wien, Prag, Brünn, Innsbruck, Salzburg und Troppau, mit dem Erl. v. 2. September 1892, Z. 19645 (Oesterr. Sanitätsw., S. 307), die Statth. in Lemberg mit dem Erl. v. 10. August

---

[1]) So mit dem Erl. des O. L. G. Pr. in Lemberg v. 1. August 1892, Z. 6744 (Oesterr. Sanitätsw., S. 327), dem Erl. der schles. L. R. v. 5. August 1892, Z. 10658 (Oesterr. Sanitätsw., S. 284), dem Erl. der Statth. für das Küstenland v. 14. September 1892, Z. 14677 (Oesterr. Sanitätsw., S. 403). — Sieh auch den Erl. der tiroler Statth. v. 27. August 1895, Z. 14246 (Oesterr. Sanitätsw., S. 496), betreffend die Ausbildung und Bestellung eines geschulten Desinfectionspersonals.

1892, Z. 17610 (Oesterr. Sanitätsw., S. 308), gemeinsam mit dem Landesausschusse dafür zu sorgen, daß die Gemeinden sich mit genügendem Vorrath von Desinfectionsmitteln versehen.[1])

Während der Choleraepidemie des Jahres 1893 wurde der zollfreie Bezug von Baracken und Desinfectionsapparaten aus dem Auslande zugestanden (Erl. des Min. des Inn. v. 4. Sept. 1893, Z. 21669, an alle politischen Landesbehörden, Oesterr. Sanitätsw., S. 376).

Ausdrückliche strafrechtliche Bestimmungen behufs Hintanhaltung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten durch nicht desinficirte Nachlaßsachen Verstorbener finden sich in den §§. 394, 395 und 397 des allg. Strafgesetzes.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. August 1893, Z. 491,

an sämmtliche politischen Landesbehörden,

betreffend eine Anleitung zur Desinfection während einer Choleraepidemie.[2])

Der Oberste Sanitätsrath hat sich bereits im Vorjahre über Einladung des Ministeriums des Innern mit der Frage der Desinfection der Cholera beschäftigt und als Ergänzung der nach den Anträgen dieses Fachrathes mit dem h. a. Erlasse vom 16. August 1887, Z. 20662 ex 1886, bekannt gegebenen Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten eine „Anleitung zur Desinfection während einer Choleraepidemie" verfaßt, in welcher die für den Erfolg einer jeden Desinfection hochwichtigen Fragen:

1. womit soll desinficirt werden;
2. warum soll desinficirt werden;
3. wann soll desinficirt werden, und
4. wie ist die Desinfection durchzuführen, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der neuesten wissenschaftlichen Forschung auf diesem Gebiete in für Jedermann leicht faßlicher Weise erschöpfend behandelt werden.

Im Hinblicke auf den Bestand der Choleragefahr findet das Ministerium des Innern hinsichtlich der mitfolgenden, als Separatbeilage zu Nr. 44 des Oesterr. Sanitätswesens

---

[1]) Sieh auch den Erl. der Statth. in Böhmen v. 14. October 1892, Z. 121837 (Oesterr. Sanitätsw., S. 478), betreffend Anschaffung von Desinfectionsmitteln seitens der Gemeinden.

[2]) Diese Anleitung wurde zugleich auch den hierländigen Ministerien sowie dem Reichs-Kriegs-Min. und dem Reichs-Fin.-Min. übermittelt.

vom Jahre 1892 veröffentlichten und überdies im Buchhandel erschienenen Anleitung zur Desinfection während einer Choleraepidemie anzuordnen, daß dieselbe als die Desinfection anläßlich der Cholera betreffender Nachtrag zur Desinfectionsinstruction vom Jahre 1887 wie diese im Landesgesetz- und Verordnungsblatte verlautbart werde.

Die Anleitung wurde in den einzelnen Ländern kundgemacht: Böhmen: Kundm. der Statth. v. 23. August 1893, L. G. B. Nr. 55; Bukowina: Kundm. der L. R. v. 20. August 1893, G. u. V. B. Nr. 21; Dalmatien: Kundm. der Statth. vom 31. August 1893, L. G. u. V. B. Nr. 15; Galizien: L. G. u. V. B. Nr. 58 ex 1893; Kärnten: Kundm. der L. R. v. 20. Aug. 1893, L. G. u. V. B. Nr. 23; Krain: Kundm. der L. R. v. 22. August 1893, L. G. B. Nr. 26; Küstenland: Kundm. der Statth. v. 9. September 1893, G. u. V. B. Nr. 25; Mähren: Kundm. der Statth. v. 19. August 1893, L. G. u. V. B. Nr. 52; Oesterreich ob der Enns: Erl. des Statth. v. 19. August 1893, L. G. u. V. B. Nr. 23; Oesterreich unter der Enns: Kundm. der Statth. v. 23. August. 1893, L. G. u. V. B. Nr. 38; Salzburg: Kundm. der L. R. v. 24. August 1893, G. u. V. B. Nr. 16; Schlesien: Kundm. des L. P. v. 23. August 1893, G. u. V. B. Nr. 51; Steiermark: Kundm. der Statth. v. 22. August 1893, L. G. u. V. B. Nr. 39; Tirol: Kundm. des Statth. v. 21. August 1893, G. u. V. B. Nr. 24. — Ferner wurde die Anleitung zur Desinfection während einer Choleraepidemie mit der Vdg. des Just. Min. v. 19. August 1893, Z. 16747, J. M. V. B. Nr. 26 (Oesterr. Sanitätsw., S. 320), kundgemacht und mit dem Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 24. August 1893, Z. 1539 C. U. M., allen L. Schulr. und dem Hofrath in Trient (Oesterr. Sanitätsw., S. 349), bekannt gegeben.

Die politischen Behörden sind auf dieselbe mit der Weisung aufmerksam zu machen, darüber zu wachen, daß die Desinfectionsmittel nicht unnöthig voreilig und in unzweckmäßiger Weise vergeudet werden, sondern daß die vorhandenen Vorräthe über den Fall des wirklichen Bedarfes reservirt bleiben, dann aber auch in der angegebenen, den beabsichtigten Erfolg sichernden Weise zur Verwendung kommen.

Diesbezüglich wird noch besonders auf die Mittheilung über die Verhandlungen des Obersten Sanitätsrathes in der Sitzung vom 22. Juli l. J. (sieh Oesterr. Sanitätswesen Nr. 30 ex 1893) verwiesen.

Anleitung zur Desinfection während einer Choleraepidemie.

Unter „Desinfection" soll ein planmäßiges Verfahren zur Vertilgung der Infectionskeime (Ansteckungsstoffe) verstanden werden.

Demgemäß sollen hiebei die richtigen Mittel zur rechten Zeit und am rechten Orte in zweckmäßiger Weise zur Anwendung gelangen.

Geschieht dies, so läßt sich selbst mit Wenigem viel ausrichten, während durch schablonenhaftes, gedankenloses, unüberlegtes Vorgehen selbst bei verschwenderischer Anwendung von Desinfectionsmitteln nichts oder nur wenig erreicht wird.

Der Cholerakeim ist wenig widerstandsfähig; er geht schon bei Temperaturen über 60° Celsius zu Grunde und wird durch Austrocknen geschädigt.

Es gibt daher mehrere Mittel, welche bei entsprechender Handhabung diesen Ansteckungskeim ganz sicher zu vernichten im Stande sind.

Es ist ein alter Erfahrungssatz, daß die Ansteckungsstoffe durch Feuer zerstört werden.

Werthlose, mit Choleraabgängen beschmutzte oder dieser Beschmutzung verdächtige Gegenstände sind sonach dem Feuer zu überliefern, vorausgesetzt, daß das Feuer groß genug unterhalten werden kann, um jene in der kürzesten Frist zu verzehren.

Die Desinfection mittelst gesättigten Wasserdampfes von 100° Celsius ist nur in eigenen Apparaten möglich, welche vom Staate und von den Gemeinden in erforderlicher Anzahl beigestellt und bereit gehalten sein sollen.

Unter den sonst bekannten Desinfectionsmitteln muß behufs allgemeiner, weitest ausgedehnter Verwendbarkeit eine verständige Auswahl getroffen werden. Die Erfordernisse, auf welche es dabei ankommt, sind: sichere Wirkung, leichte Beschaffbarkeit bis zu beliebigen unbegrenzten Quantitäten, gefahrlose Handhabung, billiger Preis.

Nach diesen Grundsätzen sind bezüglich einer vernünftigen Desinfection zu Cholerazeiten folgende Fragen in Betracht zu ziehen:

Womit soll desinficirt werden?
Was soll desinficirt werden?
Wann soll desinficirt werden?
Wie ist die Desinfection durchzuführen?

Bezüglich des ersten Punktes sind vor Allem solche Mittel und Verfahren auszuschließen, welche betreffs ihrer Wirkung nicht genügend wissenschaftlich erprobt sind, oder welche sich bei dieser Prüfung als unwirksam herausgestellt haben.

Desgleichen darf von gefährlichen Mitteln — wie Aetzsublimat, ätzenden Säuren — kein allgemeiner Gebrauch gemacht werden.

Es muß entschieden vor allen Präparaten gewarnt werden, welche erfahrungsgemäß bei jeder Epidemie in großer Zahl dem Publicum mit dreisten Anpreisungen aufgenöthigt werden, ohne daß hiefür die Spur einer Berechtigung beigebracht werden kann.

Für solche ganz zwecklose Mittel werden Unsummen verausgabt, welche dem wirklichen Desinfectionszwecke entzogen werden, und bei deren Anwendung nur der leere Schein gewahrt zu werden gesucht wird.

Derartige Mittel stammen zum Theile aus alten Zeiten, in denen über das Wesen der Infectionskrankheiten noch unrichtige Anschauungen bestanden, theils werden solche von mannigfaltigen Industrien auch in der Gegenwart aus bloßer Gewinnsucht auf den Markt gebracht.

Es diene zur Kenntniß, daß die verschiedenen Präparate zur Ozonisirung und zur Verbesserung der Luft, ferner alle Räuchermittel, wie: Holzessig, aromatische Kräuter, parfümirte Kohle, ja selbst die Räucherungen mittelst Schwefel und Chlor für die Bekämpfung der Seuche nichts leisten.

Die Bestreuung der Pissoirs, der Aborte, der Pferdestände u. s. w. mit sogenanntem Carbolkalk oder phenylsaurem Kalk ist für werthlos anzusehen, da diesem in so großen Massen und demgemäß mit ganz erheblichen Kosten verwendeten Mittel erfahrungsgemäß desinficirende Eigenschaften nicht zukommen. Wiederholte Wasserspülungen sind wirksamer zur Beseitigung lästiger Gerüche und zur Beförderung der Reinlichkeit.

Die sogenannte rohe Carbolsäure, welche in großen Massen verwendet wird, ist meist nichts Anderes als gewöhnlicher Theer, dessen desinficirende Leistung nur gering anzuschlagen ist.

Die Verwendung roher Salzsäure und roher Schwefelsäure zu Desinfectionszwecken ist nur unter sachverständiger Aufsicht zulässig.

Es bleiben somit von den thatsächlich leistungsfähigen, gefahrlosen und daher allgemein verwendbaren Desinfectionsmitteln nur der Aetzkalk, die krystallisirte Carbolsäure, das Lysol, eventuell das Wiener und Pearson'sche Creolin übrig.

Die letztgenannten Substanzen, mit Ausnahme des Aetzkalkes, sind keine billigen Desinfectionsmittel. Ihre Anwendung findet in diesem Umstande eine Beschränkung. Ueberdies erhöht sich der Preis dieser Kunstproducte der Industrie mit steigender Nachfrage; ja es kann der Fall eintreten, daß die Erzeugung derselben dem Bedarfe nicht nachzukommen vermag.

Selbst die gleichmäßige Zusammensetzung dieser Präparate ist schwer zu garantiren.

Der Kalk ist hingegen in unbegrenzten Massen vorhanden, er ist und bleibt in Folge dessen ein billiges Desinfectionsmittel, und da dessen Wirksamkeit durch zahlreiche wissenschaftliche Prüfungen außer Zweifel gestellt ist, so verdient derselbe unstreitig den ersten Rang unter allen derzeit bekannten Desinfectionsmitteln.

Der Aetzkalk ist in Pulverform als Bedeckungs- und Streumittel mit besserem Erfolge als der Carbolkalk zu verwenden. Am leistungsfähigsten erweist sich derselbe in der Form von Kalkmilch, welche in folgender Weise zu bereiten ist:

Grob zerschlagene Stücke von Aetzkalk (gebranntem Kalk) werden mit reichlich zwei Drittheilen ihres Gewichtes Wasser besprengt und nach dem Zerfallen zu einem gleichmäßigen Pulver zerrührt.

Ein Liter von diesem lockeren Pulver wird in eine geräumige Flasche eingetragen, 4 Liter Wasser werden aufgegossen, die Flasche gut verkorkt und deren Inhalt kräftig durchgeschüttelt.

Die hiedurch zu Stande gekommene Flüssigkeit stellt eines der kräftigsten Desinfectionsmittel dar.

Vor jedesmaliger Gebrauchnahme ist der Flascheninhalt aufzuschütteln und nach dieser die Flasche sogleich wieder zu verstopfen. In offen stehenden Gefäßen wird die Kalkmilch bald unwirksam.

Von der krystallisirten Carbolsäure sind Lösungen von 5 Theilen Substanz auf 100 Theile Wasser, von 2 Theilen Lysol auf 100 Theile Wasser, eventuell von 5 Theilen Creolin auf 100 Theile Wasser zu verwenden.

Die Creolinlösungen sind vor der Ingebrauchnahme aufzuschütteln.

Auf die Frage, was in Cholerazeiten Alles desinficirt werden soll, läßt sich folgender Bescheid geben:

Es sollen alle Gegenstände desinficirt werden, welche durch die Entleerungen Cholerakranker direct oder indirect beschmutzt oder einer solchen Beschmutzung verdächtig sind, vorausgesetzt, daß vernünftiger Weise ein Erfolg davon erwartet werden darf.[1])

Ansammlungen von Excrementen und anderem Unrath, wie auf Düngstätten, in Gruben, Tonnen u. dgl., müssen behufs wirksamer Desinfection mit den in ausreichender Menge zugesetzten Desinfectionsmitteln gründlich vermischt werden.

---

[1]) Sieh wegen der Behandlung der aus verseuchten Auslandsgegenden kommenden Postsendungen den Erl. des Fin. Min. v. 8. October 1892, Z. 36783, an alle F. L. Beh. (Oesterr. Sanitätsw., S. 390), ferner wegen der Unterlassung der Desinfection von Briefen aus Choleragegenden den Erl. des Hand. Min. v. 12. September 1892, Z. 44174, an die Post- und Telegraphendirectionen (Oesterr. Sanitätsw., S. 341) und überhaupt in Betreff der richtigen Handhabung der Desinfectionsvorschriften, insbesondere auf Eisenbahn-Grenzstationen den Erl. des Min. des Inn. v. 1. October 1892, Z. 22933, an alle L. St. (Oesterr. Sanitätsw., S. 363).

Das bloße Bestreuen, Besprengen oder Uebergießen erfüllt nicht den Zweck.

In einzelnen, besonders dringlichen Fällen kann die einmalige gründliche Desinfection derartiger Unrathssammelstätten nothwendig sein und auch ordentlich durchgeführt werden.

Eine allgemeine, andauernde Desinfection derselben ist jedoch undurchführbar.

Das planlose Einschütten von Desinfectionsmitteln in Canäle ist als eine nutzlose Vergeudung derselben zu betrachten.

Wohl zu unterscheiden hievon ist die zeitweise Beschickung von Canälen und Aborten mit Substanzen, welche schädliche oder lästige Gase zu binden im Stande sind.

Eine solche Maßregel — wiewohl dieselbe keineswegs desinficirt — erweist sich öfters, insbesondere bei dürftiger Wasserspülung, als sehr wohlthätig.

Die Erwartung, die Abortanlage von der Fallröhre nach abwärts bis in die Grube oder den Canal und namentlich diese letzteren mit irgend welchen Mitteln wirklich allgemein desinficiren zu können, muß sonach aufgegeben werden.

Dafür muß mit allem Nachdrucke die Desinfection des Abortraumes selbst — sobald die Zeit hiefür gekommen ist — angestrebt werden und läßt sich auch mit Erfolg durchführen.

Wann ist diese Zeit als eingetreten zu erachten?

Insolange in einem Orte kein Erkrankungsfall an Cholera constatirt worden ist, sind alle desinfectorischen Maßnahmen dagegen überflüssig.

Die Desinfectionsmittel, welche vorzeitig nutzlos geopfert werden, fehlen dann gerade zur rechten Zeit, da man ihrer am dringendsten bedarf.

Mit der Constatirung des ersten Erkrankungsfalles tritt die Nothwendigkeit allgemeiner Desinfectionsmaßregeln ein.

Von diesem Zeitpunkte an ist eine strenge Ueberwachung der öffentlichen Aborte und erforderlichen Falls eine gründliche Desinfection derselben geboten.

Die Desinfection soll bei wahrgenommener Beschmutzung ohne Säumen sofort bewerkstelligt werden.

Die größte Aufmerksamkeit ist ferner den in Straßenwinkeln abgelagerten Excrementen behufs möglichst rascher und gründlicher Desinficirung zuzuwenden.

Bezüglich der Art und Weise der Desinfection ist vor Allem zu betonen, daß dieselbe energisch in Angriff zu nehmen und gründlichst durchzuführen ist.

Rasches und entschlossenes Vorgehen ist von großem Nutzen, Säumigkeit, Zaghaftigkeit und Unentschiedenheit von großem Schaden.

Die hie und da bestehende Vorstellung, als ob für die Desinfection schon etwas geleistet sei, wenn in dem betreffenden Raum ein Desinfectionsmittel von starkem Geruche einfach aufgestellt wird, ist ganz irrthümlich.

Es ist vielmehr durchaus erforderlich, die **Choleraentleerungen mit reichlichen Mengen von Desinfectionsmitteln zusammenzubringen, damit gut zu vermischen und das Desinfectionsmittel mindestens eine halbe Stunde einwirken zu lassen**, ehe die definitive Beseitigung des Gemisches erfolgt. Desgleichen sind Besudelungen von Gegenständen aller Art mit Choleraabgängen zu behandeln.

Bei der **groben Desinfection hat hauptsächlich Kalkmilch zur Anwendung zu gelangen, von welcher zu den flüssigen Abgängen wenigstens die gleichen Mengen zuzusetzen sind.**

Ein Cholerastuhl von einem halben Liter erheischt also beispielsweise einen Zusatz von mindestens einem halben Liter Kalkmilch.

Von krystallisirter Carbolsäure und von Creolin sind fünfprocentige, von Lysol zweiprocentige Lösungen zu demselben Zwecke den Entleerungen im gleichen Ausmaße beizumischen.

Zu Waschungen und Abwischungen von Gegenständen, an denen flüssige oder breiige Beschmutzungen zwar nicht wahrnehmbar, welche jedoch einer Beschmutzung mit Choleraabgängen verdächtig sind (Fußböden, Wände, Möbelstücke und Gebrauchsgegenstände), können zweiprocentige Carbolsäure- oder Creolin- oder einprocentige Lysollösungen verwendet werden.

In den öffentlichen Aborten sind während der Choleraepidemie alle beschmutzten Stellen mit Kalkmilch oder den anderen genannten Desinfectionsmitteln in der angegebenen Concentration und genügender Menge zu übergießen; nach mindestens halbstündiger Einwirkung sind die gesammelten Flüssigkeiten in die Abortmuschel oder wo eine solche nicht besteht, in den Abortschlauch zu entleeren.

Hierauf ist eine ausgiebige Wasserspülung vorzunehmen und das Spülwasser zur Nachspülung der Muschel und des Abortschlauches zu verwenden.

In gleicher Weise ist behufs Desinficirung von Aborten in Privatwohnungen vorzugehen, sobald sich in solchen ein Cholerafall ergeben hat.

Große, unablässige Obsorge ist während der Choleraepidemie der möglichsten Desinficirung der Gewandung von Canalarbeitern zu widmen.

Vor Allem sind Canalarbeiten in Cholerazeiten auf das Dringlichste zu beschränken. Den betreffenden Arbeitern ist einzuschärfen, daß sie sich während ihrer Arbeit des Essens, Trinkens und Rauchens enthalten müssen.

Denselben ist ein Vorrath von einprocentiger Lysollösung zu behändigen mit der Anweisung, sich wiederholt damit Hände und Gesicht, unbedingt sofort nach stattgefundener Besudlung mit Canaljauche, zu waschen.

Sie haben ihre Bekleidung sofort nach dem Aufstiege in bereitgestellten, isolirten Hütten abzulegen, sich sorgfältig Hände und Gesicht mit einprocentiger Lysollösung, dann mit Wasser und Seife zu waschen und hierauf die in einem abgeschlossenen Raume aufbewahrten anderen Kleider anzulegen, bevor sie wieder in die Gesellschaft zurückkehren.

In keinem Falle dürfen die Canalarbeiter in derselben Gewandung, die sie während ihrer Beschäftigung trugen, nach Hause entlassen werden.

Die gleichen Vorsichtsmaßregeln haben die mit den Desinfectionsarbeiten beschäftigten Personen zu beobachten.

Für die Desinfection der Wäsche Cholerakranker sind in den Krankenräumen geräumige Kübel aufzustellen, welche mit zweiprocentiger Carbolsäure oder Creolin- oder einprocentiger Lysollösung beschickt sind.

In den Inhalt dieser Kübel sind die Wäschestücke unterzutauchen und darin mindestens eine Stunde zu belassen.

Bettzeug und Bekleidungsgegenstände, welche nicht gewaschen werden können, sind in mit Carbolsäure oder Lysollösung befeuchteten Tüchern eingehüllt an die nächste Dampfdesinfectionsanstalt zu übertragen. Schuhwerk ist mit zweiprocentiger Carbolsäure oder einprocentiger Lysollösung abzuwaschen.

Beschmutzte Stellen des Fußbodens und der Wände sind in der bereits angegebenen Weise zu behandeln.

Für die Pflegepersonen Cholerakranker diene zur Darnachachtung, daß eine Ansteckung nur durch Einbringung der Cholerakeime in den Mund und von da in die Verdauungsorgane zu Stande kommt. Demgemäß haben solche Personen jedwede Beschmutzung durch Choleraabgänge auf der Stelle zu desinficiren.

Zu diesem Zwecke haben dieselben ein Uebergewand oder wenigstens eine Schürze aus waschbarem Stoffe zu tragen, welche nach stattgefundener Beschmutzung mit Choleraabgängen in gleicher Weise zu desinficiren sind, wie die Wäsche Cholerakranker.

Sie müssen sich ferner während ihres Aufenthaltes im Krankenzimmer des Essens und Trinkens enthalten und dürfen dieses Zimmer nicht verlassen, ohne die Ueberkleidung abgelegt und sich Hände und Gesicht zuerst mit einprocentiger Lysollösung und darauf mit Wasser und Seife gewaschen zu haben. Wiederholte Waschungen mit desinficirenden Flüssigkeiten und Bäder können solchen Pflegepersonen nicht genug anempfohlen werden.

Die Besprengung von aus Choleragegenden zugereisten Personen mit desinficirenden Flüssigkeiten ist eine belästigende und nutzlose Maßregel.

Die möglichst wirksame Durchführung der Desinfection erfordert Kenntnisse, Umsicht und Geschicklichkeit; daher erscheint die Heranbildung und Schulung eines geeigneten Desinfectionspersonales als eine dringende Nothwendigkeit.

Zum Schlusse sei Jedermann während der Choleraepidemie die strengste Reinlichkeit, namentlich öfteres Waschen der Hände — unbedingt vor jeder Mahlzeit — mit desinficirenden Flüssigkeiten empfohlen.

Der Zweck dieser Belehrung wird nach menschlichem Ermessen und Können erreicht werden, wenn jeder dazu beiträgt, abergläubisches Treiben beiseite läßt, scharf die Gefahr ins Auge faßt und dort, wo es gilt, zu entschlossenem, verständigem und opferwilligem Handeln mit den anderen zusammensteht.

D. Die Kosten der Tilgung der Infectionskrankheiten.[1])

Nach der Begründung des Erkenntnisses des Reichsgerichtes v. 11. Juli 1882, Z. 182, Hye Nr. 260, treffen die in Rede stehenden Kosten den Staat. Es kam aber hiebei nicht zur Erörterung, inwieweit die Verpflichtung des Staates durch das Reichssanitätsgesetz v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, und durch die neuen Landessanitätsgesetze modificirt wurde. Es läßt sich gegenwärtig der Grundsatz aufstellen, daß der Staatsschatz durch Auslagen zur Bekämpfung einer Epidemie nur insoweit belastet wird, als die Unterdrückung derselben durch die Gemeindeärzte und durch örtliche Vorkehrungen der Gemeinde[2]) nicht möglich ist. Dies

---

[1]) Aeltere Normen über die Kosten der Tilgung der Infectionskrankheiten sind im Mayrhofer'schen Handbuche für den pol. Verwaltungsdienst, 5. Aufl., 3. Bd., Anm. 2, S. 448, angeführt.

In Istrien ist die Concurrenz zu den Auslagen bei Epidemien durch das Landesges. v. 19. October 1864, G. u. V. B. Nr. 17, geregelt.

Mit Erl. des n. ö. Statth. v. 18. September 1880, Z. 27863 (Vdgsbl. des Wiener Mag., Jahrg. 1881, Nr. 1), wurde die Oberverwaltung der k. k. Krankenanstalten angewiesen, die Kosten für die Abtransportirung der Blatternkranken aus den k. k. Spitälern in die k. k. Pockenstation aus dem Krankenhausfonde zu vergüten.

[2]) Die Gemeinde hat die ihr im übertragenen Wirkungskreise obliegende Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung auf eigene Kosten zu tragen (V. G. H. 22. December 1887, Z. 2915, Budw. 3834). — Sieh auch den Erl. der Bukow. L. R. v. 18. November 1894, Z. 20857 (Oesterr. Sanitätsw., S. 683), betreffend die Präliminirung von Choleraauslagen in den Voranschlägen der Gemeindeverwaltungen pro 1895.

ist z. B. der Fall, wenn sich die Bestellung eigener „Epidemieärzte" als erforderlich erweist.

Die Mittel zur Bestreitung der den Staatsschatz treffenden Epidemie-Auslagen werden der Regierung alljährlich durch einen besonderen Credit (für „Epidemien- und Epizootie-Auslagen") finanzgesetzlich zur Verfügung gestellt.[1]) Aus diesem Credite dotirt das Ministerium des Innern die Landesstellen. Bezüglich der Nachweisung der dem Staatsschatze jährlich erwachsenden Epidemie-Auslagen hat das Min. des Inn. mit dem Erl. v. 23. December 1893, Z. 30754 (Oesterr. Sanitätsw. 1894, S. 24), allen polit. Landesbehörden eröffnet: „Die mit dem h. o. Erl. v. 8. April 1891, Z. 7116, aufgetragene rechtzeitige gesonderte Vorlage einer jährlichen tabellarischen Nachweisung über die dem Staatsschatze im abgelaufenen Jahre durch die Tilgung von Infectionskrankheiten und Epidemien erwachsenen Auslagen wird von einzelnen polit. Landesbehörden weder rechtzeitig, noch in der entsprechenden Form vorgelegt. Die . . . . . wird daher unter Hinweis auf den genannten Erlaß aufgefordert, diese vertical nach Krankheitsformen, horizontal nach polit. Bezirken anzulegende Nachweisung sofort nach Abschluß der jeweiligen Finanzperiode — spätestens aber bis 1. Mai jeden Jahres — in Vorlage zu bringen."

Wegen der Vergütung der Auslagen für die Desinfection in den Grenzeisenbahnstationen sieh den Erl. der Statth. in Böhmen v. 8. September 1892, Z. 102543 (Oesterr. Sanitätsw., S. 342).

---

[1]) So wurde mit dem Fin. Ges. v. 26. Jänner 1897, R. G. B. Nr. 34, für das Jahr 1897, Cap. 7, Titel 2, §. 2 für Epidemie- und Epizootie-Auslagen der Betrag von 373 000 Gulden bewilligt. — Sieh auch die Artikel: „Die Auslagen des Staatsschatzes für Tilgung von Infectionskrankheiten im Jahre 1891" (Oesterr. Sanitätsw., Jahrg. 1893, S. 2), „Kosten der Epidemietilgung" (1892 u. 1893) im Art. „Die Infectionskrankheiten in Oesterreich" (Oesterr. Sanitätsw., Blg. zu Nr. 52 ex 1894, S. 179) und „Auslagen des Staatsschatzes für Maßnahmen gegen Infectionskrankheiten im Jahre 1894" (Oesterr. Sanitätsw., Jahrg. 1895, S. 247).

14. Die Vorschriften über die Todtenbeschau.[1])

Bezüglich der Todtenbeschau ist zu unterscheiden zwischen der gerichtlichen, welche immer mit der Leichenöffnung verbunden ist und der sanitätspolizeilichen, welche in die von den l. f. politischen, bezw. Polizeibehörden zu veranlassende sanitätspolizeiliche Todtenbeschau mit Leichenöffnung und in die gewöhnliche, d. i. die an jeder Leiche vorzunehmende sanitätspolizeiliche Todtenbeschau ohne Leichenöffnung zerfällt.[2])

Die gerichtliche Todtenbeschau ist durch die Min. Vdg. v. 28. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 26, und durch die §§. 127 bis 131 der Strafproceßordnung v. 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119, geregelt.

Die Anordnung und Vornahme der sanitätspolizeilichen Obductionen obliegen gemäß der lit. f des §. 2 des San. Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, der Staatsverwaltung.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 8. April 1857, R. G. B. Nr. 73,

giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze,

betreffend die Vornahme der Leichenöffnung zu gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Zwecken.

Im Nachhange zu der Verordnung vom 28. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 26, über die gerichtliche Todtenbeschau, findet man nachstehende Bestimmungen zu treffen.

1. Durch die gedachte Verordnung sind die aus sanitätspolizeilichen oder anderen öffentlichen Rücksichten durch die politischen Behörden vorzunehmenden Leichensectionen keineswegs aufgehoben; doch sind auch bei diesen Sectionen, hinsichtlich der Art ihrer Vornahme die in der obenerwähnten Verordnung enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

2. Besteht bereits der Verdacht, daß ein unnatürlicher Todesfall in einer strafbaren Handlung seinen Grund habe, oder erhellet doch aus der ersten Erhebung, und bei der vorläufigen äußeren Leichenbeschau durch die politische Behörde,

---

[1]) Sieh hiezu das Gutachten des Ob. Sanitätsr. über Vorschriften betreffend die Todtenbeschau im Oesterr. Sanitätsw. Nr. 89 ex 1893.

[2]) Sieh den Aufsatz: „Die sanitätspolizeilichen Leichenobductionen" im Oesterr. Sanitätsw. Nr. 20 ex 1895.

nicht schon mit voller Gewißheit, daß der Tod durch bloßen Zufall oder durch Selbstentleibung herbeigeführt wurde, so hat die politische Behörde, soferne sie nicht nach §. 13 der Strafproceßordnung wegen Gefahr am Verzuge die Stelle des Untersuchungsgerichtes zu vertreten hat, die Leichenöffnung nicht vorzunehmen, sondern den Fall, gemäß §. 2 der Verordnung vom 28. Jänner 1855, R.-G. B. Nr. 26, unverzüglich dem competenten Strafgerichte zur Amtshandlung anzuzeigen.

Bezogen ist der §. 13 der früher in Geltung gestandenen Strafproceßordnung v. 29. Juli 1853, R. G. B. Nr. 151, welche nunmehr durch die Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119, ersetzt ist. Nach dieser letzteren sind die politischen Behörden nicht mehr berufen, die Stelle des Untersuchungsgerichtes zu vertreten.

3. Ergibt sich schon bei der ersten Erhebung, oder doch schon bei der äußeren Leichenbeschau durch die politische Behörde, daß der Tod durch bloßen Zufall, oder durch Selbstmord erfolgt ist, so hat eine Anzeige an das Strafgericht nicht stattzufinden.

4. Auch in Fällen, wo die Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit einer Selbstentleibung vorliegt, darf doch die Vornahme der Leichensection durch die politische Behörde nicht unterbleiben, wenn von der Erhebung der Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders die Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses, oder bei einem Staatsbeamten, dem Erlasse vom 30. August 1852, R. G. B. Nr. 172, gemäß, der Versorgungsanspruch seiner Witwe oder Waisen abhängt; oder wenn von den beigezogenen Sanitätsbeamten, aus sanitätspolizeilichen Gründen auf die Section gedrungen wird.

Die Versorgungsansprüche der Witwen und Waisen nach einem Staatsbediensteten werden nunmehr gemäß des P. 1 des §. 17 des Ges. v. 14. Mai 1896, R. G. B. Nr. 74, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen, dadurch, daß der Staatsbedienstete durch Selbstmord geendet hat, nicht berührt.

Uebrigens bleibt es der politischen Behörde überlassen, bei allen Todesfällen, wo nicht ohnehin nach den bestehenden Vorschriften durch die Gerichts- oder politischen Behörden die Leichenöffnung vorgenommen werden muß, dieselbe anzuordnen, so oft sie es aus öffentlichen Rücksichten nothwendig findet.

Der Min. des Inn. hat mit dem Erl. v. 16. Juni 1871, Z. 2489 M. J., allen Landeschefs eröffnet: „In Anbetracht der bedeutenden Erhöhung, welche die Kosten des Strafverfahrens dadurch erfahren, daß den Gerichten von Seite der politischen Behörden jeder unnatürliche Todesfall ohne Unterschied zur Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau angezeigt wird, hat der Justizminister meine Vermittlung in Anspruch genommen, daß den Bezirksgerichten durch die politischen und Gemeindebehörden nur jene unnatürlichen Todesfälle angezeigt werden, bei welchen das gerichtliche Einschreiten nach dem §. 2 der Min. Vdg. v. 28. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 26 (resp. nach der Min. Vdg. v. 8. April 1857, R. G. B. Nr. 73), einzutreten hat. Indem die Fälle, in denen eine gerichtliche Todtenbeschau stattzufinden hat, in den vorerwähnten Verordnungen genau bezeichnet sind und insbesondere in der zweiten derselben sub Nr. 3 ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß, wenn sich schon bei der ersten Erhebung oder doch schon bei der äußeren Leichenbeschau durch die politische Behörde ergibt, daß der Tod durch bloßen Zufall oder durch Selbstmord erfolgt ist, eine Anzeige an das Strafgericht nicht stattzufinden hat, muß ich das vorliegende Ansinnen des Justizministers um so mehr gerechtfertigt finden, als selbst wenn die Gerichte sich die gesetzlichen Bestimmungen über die Fälle, in welchen ein gerichtlicher Augenschein vorzunehmen ist, genau gegenwärtig halten, es doch möglich ist, daß dieselben die Vornahme einer gerichtlichen Todtenbeschau aus nicht genauer Kenntniß des Sachverhaltes anordnen und so unnütze Kosten veranlassen. In Folge der Zuschrift des Just. Min. v. 30. Mai l. J., Nr. 5915, beehre ich mich, demnach . . . zu ersuchen, in dieser Richtung den politischen Gemeindebehörden die geeigneten Weisungen zukommen zu lassen und sich zu diesem Behufe eventuell auch mit dem Landesausschusse in das entsprechende Einvernehmen zu setzen."

Mit Erl. des Min. des Inn. v. 17. October 1868, Z. 20476, an die n. ö. Statth., welcher auch den übrigen Landesstellen zur Darnachachtung bekannt gegeben wurde, wurde angeordnet: „In Erledigung des Berichtes vom . . . betreffend die Verminderung der sanitätspolizeilichen Leichenobductionen, findet das Min. des Inn. mit Beziehung auf die Vdg. des Min. des Inn. und der Justiz v. 8. April 1857, R. G. B. Nr. 73, für die Vornahme oder Unterlassung der sanitätspolizeilichen Obductionen als allgemeinen Grundsatz hinzustellen, daß eine sanitätspolizeiliche Leichenobduction nur dann vorzunehmen sei, wenn entweder sanitätspolizeiliche oder andere öffentliche Rücksichten oder eine bestimmte Verordnung eine solche erfordern; daß sie dagegen zu unterbleiben habe, wenn behufs einer Amtshandlung nach den gepflogenen Erhebungen oder nach den sonst bekannt gewordenen Umständen eine wesentliche Aufklärung durch die Leichenobduction

nicht weiter erwartet werden kann, oder überhaupt nicht mehr erfordert wird. Beispielsweise ist daher die sanitätspolizeiliche Leichenobduction vorzunehmen, wenn es sich um die Erhebung einer, nur durch eine Leichenobduction mit Sicherheit zu bestimmenden Epidemie handelt, oder wenn in außergerichtlichen Fällen bei todt Gefundenen oder plötzlich Verstorbenen die unbekannte Todesursache im öffentlichen Interesse erforscht werden soll, ebenso in jenen Selbstmordfällen, in welchen der (zur Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses oder bei einem Staatsbeamten zur Begründung des Versorgungsanspruches seiner Witwe oder Waisen) erforderliche Nachweis über die Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders erst durch die Leichenobduction geliefert werden kann und soll u. dgl. Dagegen hat die sanitätspolizeiliche Leichenobduction insbesondere zu entfallen: a) wenn bei einem unzweifelhaften Selbstmorde der Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders nicht nothwendig, oder wenn dieser Nachweis zwar erforderlich ist, aber ohnehin schon auf andere Weise geliefert vorliegt (z. B. bei amtlich constatirtem Irrsinne); b) wenn der Tod nach körperlichen Beschädigungen (Verletzungen, Vergiftungen) erfolgte, von welchen bereits aus den Umständen bekannt ist, daß sie nicht durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung, sondern durch eigene Unachtsamkeit oder durch einen Zufall veranlaßt worden sind; c) wenn bei plötzlich Verstorbenen, oder erst im Sterbezustande zur ärztlichen Behandlung Gelangten, nicht nur kein Grund zu einer gerichtlichen Leichenbeschau vorliegt, sondern auch ein zur Praxis berechtigter Arzt und der ärztliche Todtenbeschauer auf Grund ihres ärztlichen Befundes in der Todesanzeige erklären, daß der Tod ein natürlicher gewesen sei. Insoferne auch bei den sanitätspolizeilichen Leichenobductionen hinsichtlich der Art ihrer Vornahme die in der Vdg. v. 28. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 26, enthaltenen Vorschriften zu beobachten sind, wird hinsichtlich der Zuziehung und Beeidigung der Aerzte, der Verwahrung der Leiche und des Vorganges der Obduction auf die oben citirte Verordnung verwiesen, nur kann jedesmal, wo es die Verhälthältnisse erlauben, statt des politischen Amtsarztes auch ein anderer nahe wohnender Arzt, der aber ein Doctor der Medicin sein soll, zugezogen werden. Hievon sind die Bezirksbehörden und das Sanitätspersonal entsprechend zu verständigen."

Hinsichtlich der Leichenuntersuchung und der Beerdigung der Selbstmörder vom Militärstande und das Verfahren bei unnatürlichen und gewaltsamen Todesfällen von Militärpersonen überhaupt, sieh die Circular Vdg. des R. K. M. v. 11. Juni 1886, Nr. 1324, die Circ. Vdg. des M. f. L. V. v. 16. Juni 1886, Nr. 11108 (L. W. V. Bl. Nr. 27 u. G. V. Bl. Nr. 9 ex 1886), und die Circ. Vdg. des Min. für L. V. vom

20. September 1891, Z. 12509 (G. V. Bl. Nr. 1), betreffend die Gebührenansprüche der Civilärzte für vorgenommene Leichenobductionen.

Bezüglich der Kosten der sanitätspolizeilichen Leichenöffnungen ist dem Aufsatze: „Die sanitätspolizeilichen Leichenobductionen" (Oesterr. Sanitätsw. 1895, S. 185) Nachstehendes zu entnehmen:

„Bezüglich der aus den sanitätspolizeilichen Leichenöffnungen erlaufenden Kosten ergeben sich von einander abweichende Anschauungen und Entscheidungen. Es wurde bereits der in einzelnen Ländern eingelebten Auffassung gedacht, als ob diese Obductionen in den Wirkungskreis der Gemeinden fallen würden, welche daher auch für die Kosten derselben aufzukommen hätten. In dieser Beziehung hat das Min. des Inn. bereits im Jahre 1881 (Erl. v. 5. Juli, Z. 8603) anläßlich der Hinausgabe von Weisungen über die Präliminirung der Erfordernisse des Sanitätsdienstes vom Jahre 1882 an, allen politischen Landesbehörden eröffnet, daß im ordentlichen Erfordernisse, und zwar unter der neugeschaffenen besonderen Rubrik „Sonstige Sanitätsauslagen", jene Auslagen einzustellen sind, welche nicht aus dem Pauschale für Kanzlei- und Reiseauslagen des ordentlichen Sanitätsdienstes zu bestreiten sind, also jene, welche durch sanitätspolizeiliche Amtshandlungen, z. B. Leichenöffnungen, insoferne deren Tragung dem politischen Etat obliegt, erwachsen. Gleichwohl wurde in einzelnen Verwaltungsgebieten nach dem Grundsatze vorgegangen, daß die Amtsärzte für sanitätspolizeiliche Obductionen keine Reisekosten zu beanspruchen, dieselben vielmehr aus ihrem Reisepauschale zu bestreiten haben. Eine Beschwerde aus solchem Anlasse lag jüngst dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vor. Während der Beurlaubung eines Bezirksarztes war eine sanitätspolizeiliche Obduction unter Zuziehung eines Privatarztes vorgenommen worden; der Bezirksarzt wurde verhalten, die von diesem Privatarzte hiefür angesprochenen Gebühren aus seinem Reisepauschale zu vergüten, weil die betreffende politische Landesbehörde von der Anschauung ausging, daß sanitätspolizeiliche Leichenöffnungen den Amtsärzten übertragen werden müssen, welche diese Untersuchungen gemäß §. 8 des R. S. G. vorzunehmen und die ihnen hieraus erwachsenen Auslagen, wenn dieselben von der Partei wegen Zahlungsunfähigkeit nicht hereingebracht werden können, aus ihrem Pauschale zu bestreiten haben. In Erledigung der von dem Bezirksarzte gegen diese Entscheidung eingebrachten Beschwerde bezeichnete das Ministerium des Innern die Rechtsanschauung der Landesbehörde als eine durchaus unzutreffende und in den bestehenden Vorschriften nicht begründete, wobei es derselben Folgendes eröffnete: „In dem h. o. Erl. v. 17. October 1868, Z. 20476 ex 1867, dessen Anordnungen über die sanitätspolizeilichen Obductionen durch die Bestimmungen des

R. S. G. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, in keinerlei Weise eine Einschränkung oder Abänderung erfahren haben, ist ausdrücklich vorgesehen, daß anstatt des politischen Amtsarztes auch ein anderer Arzt, der aber Doctor der Medicin sein soll, zu sanitätspolizeilichen Leichenöffnungen herangezogen werden kann. Die Bezirksärzte sind gemäß §. 8 des R. S. G. verpflichtet, die ihnen aufgetragenen Untersuchungen zu pflegen; es findet sich aber im Gesetze keine Bestimmung, daß sanitätspolizeiliche Obductionen ausnahmslos den Bezirksärzten übertragen werden müssen oder daß ihnen solche Functionen auch während ihrer Beurlaubung oder Erkrankung oder einer Verhinderung, beispielsweise durch eine andere dringliche Dienstreise u. dgl., aufgetragen werden können, und findet daher die Anschauung, daß die Bestimmungen des h. o. Erl. v. 17. October 1868, Z. 20476 ex 1867, durch jene des R. S. G. aufgehoben wurden, im letzteren keine Bestätigung. Ebensowenig begründet ist die Ueberwälzung der Obductionskosten auf das bezirksärztliche Pauschale, da in dem h. o. Erl. v. 5. Juli 1891, Z. 8603, als Auslagen, für welche dieses Pauschale **nicht** bestimmt ist, ausdrücklich die Leichenobductionen bezeichnet werden." (Den hier citirten Erl. v. 17. October 1868 sieh auf S. 659.) — „Bezüglich der **Zuziehung von zwei Sachverständigen**, wie es bei gerichtlichen Obductionen der Fall ist, entschied das Ministerium des Innern in einem Recursfalle, daß, da es sich bei diesen Obductionen gewöhnlich nur um die Constatirung der Todesursache handle, in der Regel die Beiziehung eines zweiten ärztlichen Sachverständigen entfallen könne. Auch die **Aufrechnung einer besonderen Gebühr für das Gutachten** bezeichnete das Ministerium des Innern als meist **ungerechtfertigt**. Hinsichtlich des in einem Verwaltungsgebiete eingehaltenen Vorganges, daß die durch sanitätspolizeiliche Obductionen verursachten Auslagen ausnahmslos von den Parteien, wenn diese zahlungsfähig sind, angefordert, bezw. aus dem Nachlasse des Verstorbenen hereingebracht werden, erklärte das Ministerium des Innern, es sei dieser Vorgang, insoferne die sanitätspolizeiliche Obduction durch ein öffentliches Interesse veranlaßt werde, in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht begründet, weshalb derselbe abzustellen, Ersparungen von Auslagen für sanitätspolizeiliche Leichenöffnungen aber durch Beschränkung dieser Untersuchungen auf die in den bestehenden Vorschriften (insbesondere Erl. des Min. des Inn. v. 17. October 1868, Z. 20476 ex 1867) vorgesehenen thatsächlich nothwendigen Fälle anzustreben seien (Erl. v. 25. April 1895, Z. 5948). Eine Zusammenstellung der Gebühren, welche den im Staatsdienste stehenden und den nicht vom Staate angestellten Aerzten für diese und andere im Auftrage der politischen Behörden vollzogene Verrichtungen zukommen, enthält der mit Genehmigung des Min. des Inn. ergangene Erl. d. Statth. in Ober-Oesterreich v. 28. April

1858, Z. 6654, L. G. u. V. B. Nr. 15. Analoge Bestimmungen wurden in der Folge auch in der Mehrzahl der übrigen Länder erlassen. Diesen zu Folge haben die zu solchen sanitätspolizeilichen Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts verwendeten Sanitätspersonen auf Taxen, auf Diäten bezw. Taggelder und auf die festgesetzten Reisegebühren Anspruch. Die Taxen werden unter Anwendung der für gerichtsärztliche Verrichtungen bestehenden Tarife bemessen und zwar auch dann, wenn die sanitätspolizeiliche Verrichtung im Wohnorte stattfand, in welchem Falle aber andere Entschädigungen nicht stattfinden."

Die gewöhnliche, d. i. die an jeder Leiche vorzunehmende Todtenbeschau ohne Leichenöffnung, fällt gemäß lit. c des §. 4 des Sanitätsgesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, in den übertragenen, die Bestellung des Todtenbeschauers jedoch in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden;[1]) die Ueberwachung der Todtenbeschau obliegt gemäß der lit. g des §. 2 des ebenbezogenen Gesetzes der Staatsverwaltung. Diese Todtenbeschau ist in den einzelnen Kronländern verschieden geregelt.

Allgemein, allerdings nur für die Hauptstädte, wurde die Todtenbeschau durch das an sämmtliche Länder ergangene Hofklzd. v. 30. März 1770 (G. M. Th. Bd. 6, S. 182, Codex austr. Bd. 6, S. 1330, Macher Bd. 1, Nr. 252, S. 131, Samml. der l. f. Ges. u. Vdgn. in Publico-Eccles., Bd. 2, Nr. 15, S. 12) eingeführt, wobei bestimmt wurde, daß die Todtenbeschau in den Frauenklöstern nur durch deren Hausärzte vorzunehmen ist. — Mit P. v. 21. Februar 1784 (J. G. S. VI. 579, Beinhauer Bd. 8, S. 50, Macher Bd. 1, Nr. 484, S. 210) wurde eine Normalverordnung über Todtenbeschau, dann Todtenbeschauregister und Pfarrmatriken erlassen. — Mit Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 5. April 1871, Z. 2335 (Norm. S. der böhm. Statth., Nr. 141, S. 96), wurde angeordnet, daß bei Aufnahme männlicher Kranker in Krankenanstalten jederzeit constatirt werde, ob dieselben im Militärverbande stehen und daß im Falle des Ablebens solcher Kranken auf dem Todtenbeschauzettel der Truppenkörper, dem der Verstorbene angehört hat, bezeichnet werde. — Sieh auch die Circ. Vdg. des Reichs-Kriegsministeriums v. 26. September 1872, Abth. 14, Z. 1809 (V. B. des W. Mag. J. 1878, Nr. 4, S. 46), über die Todtenbeschau beim Militär. — Im Nachstehenden werden die Vorschriften über die Todtenbeschau länderweise angeführt. **Böhmen:** Gub. Vdg. v. 8. Februar 1822, Z. 12740 (Pr. G. S. Bd. 4, Nr. 37, S. 102),

[1]) Mit Erl. des Min. d. Inn. v. 22. Februar 1868, Z. 2653, wurde der n. ö. Statth. bekannt gegeben, daß die Gemeinden nicht verhalten werden können, Doctoren der Medicin zu Todtenbeschauern zu bestellen, daß es jedoch zur Förderung der Ansässigmachung graduirter Aerzte auf dem flachen Lande sehr erwünscht wäre, wenn die Gemeinden überall, wo ein graduirter Arzt ansässig ist, diesem die Todtenschau zuweisen würden.

Regulirung der Todtenbeschau auf dem flachen Lande. — Vdg. v. 20. April 1826, Z. 18627 (Die Standesregister in Oesterr., Wien 1889, S. 39), betreffend die Todtenbeschau der in den Krankeninstituten der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen in Prag Verstorbenen; nach dieser Verordnung sind diese Institute zur Führung eigener Sterbematriken berechtigt und verpflichtet; die Todtenscheine sind nicht nur von dem Ordens- (d. h. Kloster-) Vorsteher, bezw. der Vorsteherin und dem Oberkrankenwärter, bezw. der Oberkrankenwärterin, welche die Sterberegister zu führen haben, sondern auch von dem Priester, der die Seelsorge im Spitale ausübt, zu unterfertigen. — Gub. Vdg. v. 11. Juni 1827 (Pr. G. S. Bd. 9, Nr. 174, S. 288), Instruction für die Todtenbeschauer. — §. 9 des Landessanitätsgesetzes v. 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9, und Gesetz v. 22. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 14, betreffend die Bewilligung von Gebühren in Angelegenheiten des Sanitätsdienstes; sieh dasselbe auf S. 125. — Kundm. der Statth. v. 1. Juli 1894, L. G. B. Nr. 61, Bestimmungen zur Regelung der Todtenbeschau. — Kundm. des Statth. v. 20. December 1895, L. G. B. Nr. 1, Abänderung der für die Todtenbeschauzettel vorgeschriebenen Formularien. **Bukowina**: Kundm. der L. R. v. 6. Juni 1873, G. u. V. B. Nr. 31, Instruction für die Leichenbeschau auf dem Lande. — Erl. der L. R. v. 18. März 1892, Z. 5325 (Oesterr. Sanitätsw. S. 160), betreffend die Todtenbeschau. — Wegen Ausbildung subsidiarischer Todtenbeschauer in der Bukowina sieh die diesbezügliche Nachricht im Oesterr. Sanitätsw. 1895, S. 342. **Dalmatien**: Rscrpt. der Central-Organ.-Commission v. 26. August 1816, Z. 33750 (Pr. G. S. J. 1821, Nr. 24, S. 136, Beilage), Instruction für die Todtenbeschau. — Gub. Circ. v. 18. März 1835, Z. 4767 (Pr. G. S. Nr. 40, S. 101), Formulare für die Todtenbeschau. — Gub. Decr. v. 8. November 1837, Z. 21799 (Pr. G. S. Jahr 1841, Nr. 129, S. 244, Beilage), Vorschriften über die Todtenbeschau. — Gub. Decr. v. 6. August 1841, Z. 15631 (Pr. G. S. Nr. 129, S. 244), Behandlung der vom Meere ausgeworfenen Leichen. — Gub. Circ. v. 30. October 1844, Z. 23520 (Pr. G. S., S. 402), Einschärfung der Todtenbeschau. — Statth. Erl. v. 11. März 1857, L. G. u. V. B. Nr. 10, S. 102, womit erinnert wurde, daß den aus Anlaß vorgefundener Leichname und anderer vom Meere an das Ufer geworfener Gegenstände stattfindenden Erhebungen jedesmal das betreffende Hafen- und Sanitätsamt beizuziehen sei. — Statth. Vdg. v. 20. April 1894, L. G. u. V. B. Nr. 15, betreffend die Todtenbeschau, hiezu die Durchführungsverordnung v. 10. November 1894, Z. 30134 (Oesterr. Sanitätsw. VI. Jahrgang, S. 683); Kundm. der Statth. v. 16. April 1895, L. G. u. V. B. Nr. 10, Instruction für die Todtenbeschauer. **Galizien**: P. v. 21. October 1796 (Pr. G. S. Bd. 9, Nr. 42, S. 88, Krop. Ges. Franz II., Bd. 8, S. 266, Chron. Ausz. f. Galizien,

Nr. 74), Todtenbeschauordnung für Westgalizien. — Gub. Decr. v. 17. September 1822, Z. 28098 (Pr. G. S. Bd. 4, Nr. 114, S. 430), Instruction zur Einführung, Leitung und Uebersicht der Todtenbeschau. — Gub. Vdg. v. 29. April 1823, Z. 22805 (Pr. G. S. Bd. 5, Nr. 40, S. 68), Einführung der Todtenbeschau in Lemberg. — Vdg. der L. R. v. 28. December 1855, L. R. B. für das Krakauer Verwaltungsgebiet, Jahr 1856, Abth. II., Nr. 1, S. 2, Republicirung der Vorschriften über die Todtenbeschau in den Städten und auf dem Lande. — §. 12 des Landessanitätsgesetzes v. 2. Februar 1891, L. G. u. V. B. Nr. 17. — §§. 16—31 der mit der Vdg. der Statth. v. 3. Jänner 1894, L. G. u. V. B. Nr. 1 (Oesterr. Sanitätsw. S. 166), erlassenen Instruction für die Stadtärzte in Lemberg. — Vdg. der Statth. v. 10. April 1895, L. G. u. V. B. Nr. 40, mit welcher die Leichenschau geregelt wird. **Kärnten**[1]: Erl. der L. R. v. 5. Mai 1857, L. G. B. II. Abth., Nr. 9, Vorschrift über die Vornahme der Todtenbeschau. — Gesetz v. 12. Jänner 1885, L. G. u. V. B. Nr. 4, Regelung der Todtenbeschau-Gebühren in Kärnten außer Klagenfurt, hiezu die Kundm. des L. A. v. 16. Mai 1885, L. G. u. V. B. Nr. 18. — Vdg. der L. R. v. 24. Juni 1890, L. G. u. V. B. Nr. 19, Einrichtung der Todtenbeschau. — Vdg. der L. R. v. 16. Juni 1893, L. G. u. V. B. Nr. 19 (Oesterr. Sanitätsw. V. Jahrg., S. 297), Bestimmungen über die Vornahme sanitätspolizeilicher Todtenbeschau. — Kundm. der L. R. v. 24. November 1894, L. G. u. V. B. Nr. 28, womit unter Republicirung der Todtenbeschauordnung v. J. 1890 eine abgeänderte Instruction für die Todtenbeschauer erlassen wurde. **Krain**: Illyr. Gub. Vdg. v. 11. April 1823, Z. 4482 (Pr. G. S. für das Laib. Gub. Bd. 5, S. 105, Macher Bd. 2, S. 735), Regulirung der Todtenbeschau. — Gub. Vdg. v. 30. Juni 1825, Z. 9410 (Pr. G. S. Bd. 7, Nr. 108, S. 206), jährliche Einsendung eines Verzeichnisses über die in den Bezirken aufgestellten Todtenbeschauer. — Erl. der L. R. v. 25. August 1860, Z. 11774, Republicirung der Todtenbeschauvorschrift. **Küstenland**: Vdg. der küstenl. Statth. v. 11. December 1819, Z. 22837 (Pr. G. S. für das Küstenland Bd. 1, Nr. 40, S. 275), Vdg. über die Todtenbeschau. — Vdg. der küstenl. Statth. v. 26. Juli 1895, G. u. V. B. Nr. 17, betreffend die Regelung der Todtenbeschau in der Markgrafschaft Istrien und in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca. **Mähren**: Hofkzld. v. 11. April 1799 (Pr. G. S. Bd. 14, Nr. 32, S. 103, Chron. Ausz. f. Mähr. u. Schles., Krop. Ges. Franz II, Bd. 13,

[1]) In Absicht auf die Verpflichtung der Heimatsgemeinde zum Ersatze der Todtenbeschaugebühr für einen Armen an die Aufenthaltsgemeinde ist zunächst die Feststellung erforderlich, ob und von welcher dritten Person oder einem Fonde die Begräbnißkosten verpflichtungsweise bestritten worden sind (Kärnten) (V. G. H. 28. Mai 1896, Z. 3222, Budw. 9686).

S. 216), Todtenbeschauunterricht. — Mähr.-schles. Gub. Circ. v. 20. October 1826, Z. 21841 (Pr. G. S. Bd. 8, Nr. 127, S. 238), neue Bestimmungen hinsichtlich der Todtenbeschauanstalt zu Brünn. — Mähr.-schles. Gub. Decr. v. 4. December 1846, Z. 47108 (Pr. G. S. Bd. 28, Nr. 111, S. 288), Todtenbeschau durch Nichtärzte. — Mähr.-schles. Gub. Circ. v. 1. November 1848, Z. 23702 (Pr. G. S. Bd. 30, Nr. 152, S. 509), womit zu dem Todtenbeschauunterricht die für Böhmen bestehende Instruction für Todtenbeschauer vom 11. Juni 1827 zur Benützung für Aerzte und Nichtärzte verlautbart wurde. — Vdg. der Statth. v. 2. August 1895, L. G. u. V. B. Nr. 66, betreffend die Regelung der Todtenbeschau. — Die Einhebung von Todtenbeschaugebühren wird den Gemeinden durch a. h. genehmigte Beschlüsse des Landesausschusses bewilligt. Nach den im L. G. u. V. B. erschienenen Kundm. der Statth. wurden derartige Gebühren nachstehenden Gemeinden bewilligt: Sternberg (10. Februar 1886, Nr. 24), Alt-Schallersdorf, Triesch, Nikolsburg, Stangendorf (26. Februar 1886, Nr. 33), Ewanowitz (15. Februar 1887, Nr. 34), Mähr.-Trübau (16. Jänner 1888, Nr. 10), Austerlitz (29. Jänner 1888, Nr. 22), Lundenburg (29. Jänner 1888, Nr. 23), Mähr.-Aussee (1. Februar 1888, Nr. 35), Koloredow, Alt-Biela, Zábřeh (19. November 1888, Nr. 111), Mähr. Altstadt (26. November 1888, Nr. 118), Neutitschein (29. November 1888, Nr. 124), Prziwoz, Höfting (22. Jänner 1890, Nr. 16), Frankstadt, Ranigsdorf, Bohutin (12. Jänner 1891, Nr. 9), Skaliczka, Trebitsch (12. August 1892, Nr. 67), Mohelnic (2. Juni 1895, Nr. 59). **Oesterreich ob der Enns:** Circ. d. o. ö. Reg. v. 18. März 1816, Z. 3175 (Pr. G. S. Bd. 7, S. 47, Beilage, Chron. Ausz. f. O. Oe., Nr. 28), Instruction für die Todtenbeschauer. — Reg. Decr. v. 27. Jänner 1822, Z. 1431 (Pr. G. S. Bd. 4, Nr. 20, S. 24), Republicirung der hinsichtlich der Todtenbeschau bestehenden Vorschriften. — Reg. Decr. v. 22. März 1825, Z. 7646 (Pr. G. S. Bd. 7, Nr. 86, S. 45), Erneuerung der in Todtenbeschausachen erflossenen Vdgn. — §§. 8 u. 11 des Landessanitätsgesetzes v. 22. September 1893, L. G. u. V. B. Nr. 35. — Gesetz v. 22. September 1893, L. G. u. V. B. Nr. 36, Regelung der Todtenbeschaugebühren, wirksam f. O. Oe. außer Linz und Steyr; hiezu Erl. des L. A. v. 19. September 1894, Z. 14343 (Oesterr. Sanitätsw. VI. Jahrg., S. 638), Maßnahmen zur Durchführung des Landessanitätsgesetzes v. 22. September 1893, L. G. u. V. B. Nr. 35. — Erl. der Statth. v. 15. März 1895, Z. 5428 (Oesterr. Sanitätsw. VII. Jahrg., S. 222), Vorlage der Todtenbeschauberichte. — Vdg. d. Statth. v. 29. Jänner 1896, L. G. u. V. B. Nr. 7, betreffend die Todtenbeschau und eine Instruction für die Todtenbeschauer. **Oesterreich u. der Enns:** Hofrescr. v. 18. September 1733 (Pr. G. S. f. Oe. u. d. E., Bd. 7, S. 328, Beilage), Instruction, wie und auf was für

Art in Fällen einer gewaltthätigen Ertödtung oder Verletzung das corpus delicti ordentlich zu erheben und hierüber die Beschau- und Wundzettel einzurichten seien. — Hofkzld. v. 1. August 1766 (Macher, Hdb. der österr. San. Ges. u. V. Bd. 1, Nr. 209, S. 84), Todtenbeschauvorschrift. — Hofkzld. v. 21. Juni 1787 (Beinhauer, S. der n. ö. Ges. Bd. 10, S. 225), Instruction für die Landwundärzte zur Vornahme der Todtenbeschau. — Hofkzld. v. 17. November 1796 (Pr. G. S. Bd. 9, Nr. 56, S. 142, Krop. Ges. Franz II. Bd. 8, S. 346), Todtenbeschau f. Oe. u. d. E.; Reg. Vdg. v. 15. September 1822, Z. 44329 (Pr. G. S. Bd. 4, Nr. 222, S. 731), Anzeige der Todesfälle in Wien. — Reg. Vdg. v. 18. April 1824, Z. 11225 (Pr. G. S. Bd. 6, Nr. 86, S. 292), Republicirung der Todtenbeschauordnung vom Jahre 1796. — Reg. Vdg. v. 15. Juni 1825, Z. 28776 (Pr. G. S. Bd. 7, Nr. 131, S. 230), schriftliche Angabe des Namens und Charakters eines Verstorbenen in Wien. — Reg. Vdg. v. 22. August 1833, Z. 44588 (Pr. G. S. Bd. 15, Nr. 186, S. 861, S. der n. ö. San. Ges. S. 23), Vorschriften über die Beschau und Beerdigung todt geborener oder bald nach der Geburt verstorbener Kinder. — Staats-M. E. v. 6. März 1861, Z. 817, Prov. Instruction für Leichenbeschauer in N. Oe. — Erl. der Statth. v. 8. September 1866, Z. 29567 (W. Diöces. Bl., St. 28, Nr. I), Instruction für die Todtenbeschauärzte Wiens. — Erl. des Statth. v. 18. April 1870, Z. 37371 (Karajan San. Ges. u. Vdgn. Nr. 8, S. 23), Leichenbeschauordnung für die drei k. k. öffentl. Krankenanstalten in Wien. — Statth. Erl. v. 10. Jänner 1871, Z. 35518 u. Erl. des W. Mag. v. 12. März 1872, Z. 20814 (V. B. des W. Mag. Nr. 5, S. 91, Karajan Sanit. Ges. u. Vdgn. Jahr 1872, Nr. 40, S. 51), Evidenthaltung der vor dem 23. Lebensjahre verstorbenen männlichen Personen. — Statth. Erl. v. 30. Juni 1872, Z. 19249 (Karajan Nr. 61, S. 90), Einführung von monatlichen Sanitätsrapporten aller Todtenbeschauer von N. Oe. mit Ausschluß von Wien. — Erl. des Min. des Inn. v. 14. Juli 1877, Z. 9615 (V. B. des W. Mag. S. 127), gleichartige und einheitliche Regelung des Todtenbeschaudienstes, auch in den Frauenklöstern, in Wien, — Statth. Kundm. v. 5. Mai 1882, Z. 15617, L. G. u. V. B. Nr. 47, Einrichtung der Todtenbeschau in N. Oe. mit Ausschluß von Wien, Instruction für Todtenbeschauer. — Ges. v. 18. August 1883, L. G. u. V. B. Nr. 57, abgeändert im §. 1 durch das Gesetz v. 6. Jänner 1890, L. G. u. V. B. Nr. 4, Regelung der Todtenbeschaugebühren, wirksam f. N. Oe. mit Ausnahme Wiens. Im Grunde dieses Gesetzes erflossen u. a. die Kundmachung der Statthalterei v. 24. Februar 1885, L. G. u. V. B. Nr. 26, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Todtenbeschaugebühren in 36 Gemeinden; die Kundm. d. Statth. v. 7. März 1885, L. G. u. V. B. Nr. 30, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer

höheren Todtenbeschaugebühr in den Gemeinden Puch und Schlatten; die Kundm. d. Statth. v. 19. Februar 1886, L. G. u. V. B. Nr. 14, betreffend die Bewilligung zur Einhebung erhöhter Todtenbeschaugebühren in den Gemeinden Krustetten, Harbach, Höhenberg, Messern, Landgemeinden Waidhofen a. d. Y., Hörmans und Ramsau; die Kundm. d. Statth. v. 18. März 1886, L. G. u. V. B. Nr. 21, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Todtenbeschaugebühren in den Gemeinden St. Anton a. d. Jeßnitz, Tullnerbach, Thaurer und Ober-Olberndorf; die Kundm. d. Statth. v. 28. April 1887, L. G. u. V. B. Nr. 26, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Todtenbeschaugebühren in den Gemeinden Breitensee, Obern-dorf, Scheibbsbach, Altmanns, St. Georgen am Reith, Schwarzau im Gebirge, Hettmannsdorf, Würflach, Unter-Därnbach, Kirchau, Puchberg, Sieding, Neidling und Ober-Höflein; die Kundm. d. Statth. v. 21. Mai 1887, L. G. u. V. B. Nr. 34, betreffend die den Gemeinden Gloden, Schiltern, Groß-Reinprechts, Schön-bach, Rohr im Gebirge, Waid, Aigen und Pernthon ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 1 fl. übersteigenden Todten-beschaugebühren; die Kundm. d. Statth. v. 12. März 1888, L. G. u. V. B. Nr. 14, betreffend die den Gemeinden Voit-schlag, Troibetsberg, Rasendorf, Windhag, Cobermannsdorf, Gaunersdorf, Gr. Pertenschlag, Aichbach, Bischofstetten, Petzels-dorf, Heinreichs und Traunstein ertheilte Bewilligung zur Ein-hebung von 1 fl. übersteigenden Todtenbeschaugebühren; die Kundm. d. Statth. v. 1. April 1888, L. G. u. V. B. Nr. 23, betreffend die den Gemeinden Emmersdorf, Annaberg und St. Georgen an der Heys ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 1 fl. übersteigenden Todtenbeschaugebühren; die Kundm. d. Statth. v. 7. Jänner 1889, L. G. u. V. B. Nr. 7, betreffend die den Gemeinden Dünstein, Waasen, Gopprechts, Franzensreith, Kollmitzberg, Gries, Tautendorferamt, Lehen, Mattersbach, Neudegg, Alt-Melon und Krumau am Kamp ertheilte Bewilligung von 1 fl. übersteigenden Todtenbeschaugebühren; die Kundm. d. Statth. v. 10. Juni 1894, L. G. u. V. B. Nr. 39, betreffend die den beiden Gemeinden Gschaidt, auch March und Hochneu-kirchen ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Todtenbeschau-gebühr von 6 fl. für jede Leiche bis Ende December 1894. — Die Einhebung einer Todtenbeschaugebühr in Wien wurde durch das Gesetz v. 31. December 1891, L. G. u. V. B. Nr. 71, geregelt. — Erl. der Statth. v. 20. Februar 1889, Z. 8611 (V. B. des W. Mag. Nr. 21, S. 123), Befund über die Beschau der Leichen der in der Gebär- und Findelanstalt verstorbenen Findlinge. — Erl. der Statth. v. 5. December 1891, Z. 68487 (Oesterr. Sanitätsw. IV. Jahrg., S. 16), Anwendung der Vorschriften der Todtenbeschauordnung auf frühreife, todt-geborene Kinder. — Erl. d. n. ö. Statth. v. 1. Juli 1895, Z. 62609 (Oesterr. Sanitätsw. S. 372), betreffend die Mit-

wirkung der Todtenbeschauer zur Sicherstellung der in die Sterbematriken einzutragenden Daten. — Vdg. des Statth. v. 30. Mai 1897, Z. 47138, L. G. u. V. B. Nr. 33, womit eine neue Todtenbeschauordnung für das Erzherzogthum Oesterreich u. d. E. mit Ausschluß der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien erlassen wird. **Salzburg**: Sieh bezüglich älterer Vdg. Oesterr. o. d. E. — Kundm. d. L. R. v. 4. December 1895, G. u. V. B. Nr. 35, Todtenbeschauordnung und Instruction für die Todtenbeschauer. — Ges. v. 12. September 1896, G. u. V. B. Nr. 31, betreffend die Regelung der Todtenbeschaugebühren, wirksam für das Herzogthum Salzburg, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Salzburg. **Schlesien**: Sieh bezüglich älterer Vdg. Mähren. — Vdg. der L. R. v. 10. September 1854, Z. 9107, Instruction für Todtenbeschauer. — Vdg. des L. P. v. 25. September 1877, G. u. V. B. Nr. 35, Einrichtung der Todtenbeschau. — Vdg. des L. P. v. 30. Juli 1884, G. u. V. B. Nr. 21, Vorsichtsmaßregeln bei Leichen von an contagiösen Krankheiten Verstorbenen. — Gesetz v. 14. Februar 1887, G. u. V. B. Nr. 16, Regelung der Todtenbeschaugebühren. — Erl. der L. R. v. 10. December 1892, Z. 13241 (Oesterr. Sanitätsw. V. Jahrg., S. 19), Nachweisungen über die mit der Todtenbeschau betrauten Functionäre. — Sieh auch §. 10 des Landessanitätsgesetzes v. 30. April 1896, G. u. V. B. Nr. 31. **Steiermark**: Circular v. 29. Mai 1781 (Chron. Ausz. f. St.), Weisungen, daß Niemand ohne Beibringung eines Beschauzettels zu begraben ist. — Hofkzl. Vdg. v. 18. November 1816, Z. 21465 (Pr. G. S. Bd. 17, S. 224 Beilage, Macher Handb. der österr. San. Ges. Bd. 2, Nr. 125), Todtenbeschau in Steiermark. — Hofkzl. Vdg. v. 26. Juli 1827, Z. 19876 (Pr. G. S. Bd. 13, S. 39), über die Ausdehnung der Todtenbeschau. — Gub. Vdg. v. 11. Juni 1835, Z. 14155 (Pr. G. S. Bd. 17, Nr. 148, S. 218), genaue Befolgung der Todtenbeschauordnung und Herstellung von Todtenkammern. — Gub. Vdg. v. 17. November 1836, Z. 17997 (Macher, Handb. der ö. San. Ges. Bd. 3, Nr. 104), Erneuerung der Vorschriften über die Todtenbeschau. — Staats-Min. Erl. v. 6. März 1861, Z. 817 (Macher, Handb. der San. Ges. Bd. 7, S. 30), provisorische Instruction für Leichenbeschauer. — Statth. Erl. v. 31. März 1875, L. G. u. V. B. Nr. 20, über die Beschau der Fehl- und Todtgeburten. — Nach §. 1 des Gesetzes v. 18. Mai 1894, L. G. u. V. B. Nr. 41, können Gemeinden mit Genehmigung des L. A. Gebühren für die Todtenbeschau beschließen. Die Einhebung einer Todtenbeschaugebühr wurde laut der im L. G. u. V. B. erschienenen Kundm. des L. A. nachstehenden Gemeinden bewilligt: Niklasdorf (26. Jänner 1895, Nr. 20), St. Peter (27. Jänner 1895, Nr. 21), Kolwang (28. Jänner 1895, Nr. 22), Andritz (29. Jänner 1895, Nr. 23) Hofning (17. Jänner 1895, Nr. 24), Donawitz (31. Jänner 1895, Nr. 26), Leoben (2. Mai 1895, Nr. 63), Hieflau (15. Mai

1895, Nr. 69), Gösting (16. Mai 1895, Nr. 70), Pöls (16. Mai 1895, Nr. 71), Zwaring (20. Mai 1895, Nr. 75), Hartberg (20. Mai 1895, Nr. 76), Aschbach (14. Juni 1895, Nr. 79), St. Stefan (13. Juni 1895, Nr. 81), Uebelbach (25. Juli 1895, Nr. 89), Röthelstein (25. Juli 1895, Nr. 90), Pwleb (30. Juli 1895, Nr. 94), Marktgemeinde Trofaiach (9. September 1895, Nr. 98), Neubau (8. October 1895, Nr. 100), Windhof (8. October 1895, Nr. 101), Gai (8. October 1895, Nr. 102), Semriach (24. October 1895, Nr. 103), Mautern (14. November 1895, Nr. 106), Uebelbach Land (14. November 1895, Nr. 107), Rottenmann, Wölling, Hafendorf, Lassing, Eggenberg und Karlsdorf (14. Jänner 1896, Nr. 8), Thal, Stiwoll, Alt- und Neudörfl, Hummersdorf, Dedenitz, Zelting, Pfarrsdorf, Pridahof, Wind-Goritz, Stadt Radkersburg (23. März 1896, Nr. 22), St. Bartholomä und Bairisch-Kölldorf (8. Mai 1896, Nr. 48), Schrems, St. Oswald, Reiteregg, Parschlug, St. Lorenzen im Mürzthale und Attendorf (6. Juli 1896, Nr. 62), St. Michael (18. November 1896, Nr. 75), Hitzendorf (5. Jänner 1897, Nr. 8), Rattegg (17. Februar 1897, Nr. 16), Kammern (23. März 1897, Nr. 28), Ehrenschachen (14. April 1897, Nr. 33), Pinggau (14. April 1897, Nr. 34), Altenmarkt (13. Mai 1897, Nr. 46).

Tirol und Vorarlberg: Kundm. v. 24. October 1788 (Pr. G. S. Bd. 2, Nr. 61, Beilage), Erläuterungen zu dem a. h. P. v. 21. Februar 1784 über die Todtenbeschau. — Gub. Vdg. v. 19. Juli 1815, Z. 4262 (Pr. G. S. Bd. 2, Nr. 59, S. 313), Republication der über die Todtenbeschau bestehenden Vorschriften. — Vdg. v. 3. April 1829, Z. 5559 (Pr. G. S. Bd. 16, Th. I, Nr. 42, S. 157), Todtenbeschauordnung für Tirol und Vorarlberg. — Hofkzld. Eröffn. v. 19. Juli 1832, Z. 15010 (Pr. G. S. Bd. 19, S. 647), Erläuterungen über die Vornahme der Leichenbeschau. — Kundm. d. Statth. v. 30. Juli 1875, G. u. V. B. Nr. 43, Leichenuntersuchung und Beerdigung der Selbstmörder im Militärstande. — Statth. Vdg. v. 25. August 1878, Z. 10437, G. u. V. B. Nr. 43, Einrichtung der Todtenbeschau, Instruction für Leichenbeschauer. — Vdg. d. Statth. v. 1. Juni 1879, G. u. V. B. Nr. 34, betreffend die Einrichtung der Todtenbeschau in Vorarlberg. — Kundm. d. Statth. v. 24. August 1889, G. u. V. B. Nr. 21, Verfahren bei unnatürlichen und gewaltsamen Todesfällen bei Personen des Militärstandes. — Vdg. des Statth. v. 28. März 1895, Z. 29736 ex 1894, G. u. V. B. Nr. 17 (Oesterr. Sanitätsw. S. 200), Einrichtung der Todtenbeschau in Tirol und Vorarlberg. — Gesetz v. 17. März 1896, G. u. V. B. Nr. 19, Regelung der Todtenbeschaugebühren, wirksam für Tirol.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1887, Z. 13630 ex 1886,

an die k. k. Statthalterei in Prag (abschriftlich den übrigen Länderstellen mitgetheilt),

betreffend das Vorgehen und die Vorsichten bei außeramtlichen Leichenöffnungen und bei gewissen Operationen an Leichen.

Der mit dem Berichte vom . . . . vorgelegte Entwurf einer Verordnung, betreffend das Vorgehen und die Vorsichten bei außeramtlichen Leichenöffnungen und bei gewissen Operationen an Leichen, wurde dem Obersten Sanitätsrathe zur Begutachtung übergeben. Dieser Fachrath hat, von dem Grundsatze ausgehend, daß im Interesse der Wissenschaft und Forschung die Vornahme außeramtlicher Obductionen eher zu fördern, als einzuschränken sei und daher Beschränkungen nur insoferne einzutreten hätten, als sie aus öffentlichen sanitären Rücksichten unbedingt nothwendig sich erweisen und keine wesentliche Schädigung des Unterrichtes und der fortschrittlichen Forschung bedingen, den Entwurf in diesem Sinne begutachtet und beantragt, daß bei Erlassung der bezüglichen Verordnung nachstehende Grundsätze Beachtung finden sollen:

1. Leichenöffnungen dürfen erst nach vorgenommener Todtenbeschau und hiedurch zweifellos constatirtem Tode vorgenommen werden.

2. Wenn die Obduction der Leiche einer außerhalb einer Heil- oder Humanitätsanstalt verstorbenen Person behufs Erforschung des abgelaufenen Krankheitsprocesses, respective der Todesursache vorgenommen werden soll, hat der behandelnde Arzt, falls er die Vornahme der Obduction angezeigt findet, sich der Einwilligung der nächsten Anverwandten des Verstorbenen hiezu zu versichern und von der beabsichtigten Obduction sowie von dem Zeitpunkte der Vornahme derselben den amtlichen Todtenbeschauer behufs allfälliger Intervention rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

3. Bei den in einer Heil- oder Humanitätsanstalt verstorbenen Personen entfällt die Einwilligung der Anverwandten zur Vornahme der Obduction und insoferne die betreffenden Anstaltsärzte, bezw. die Prosectoren, mit der Todtenbeschau in der Anstalt betraut sind, auch die Verständigung des amtlichen Todtenbeschauers.

4. In sanitär ungeeigneten Localitäten wie in kleinen, engen, gar nicht oder nur schlecht ventilirbaren Wohnungen dürfen Leichenöffnungen nicht vorgenommen werden, und ist in solchen Fällen die Leiche behufs Vornahme der Obduction in die zuständige Leichenkammer zu übertragen.

Dasselbe gilt bei Leichen von Personen, die an Infectionskrankheiten oder während des Herrschens einer Epidemie verstorben sind und deren Obduction beabsichtigt wird.

5. Bei der Obduction dürfen in der Regel nur Sachverständige und das nothwendige Hilfspersonal anwesend sein.

Die Entscheidung, ob ausnahmsweise anderen Personen, z. B. Verwandten des Verstorbenen, die Anwesenheit gestattet werden kann, bleibt den bei der Obduction intervenirenden Aerzten vorbehalten.

Bei Vornahme einer Obduction in einer Wohnung ist in geeigneter Weise vorzusorgen, daß jede Anhäufung von Menschen in der Nähe des Obductionslocales verhindert und die Ordnung hiebei aufrecht erhalten werde.

6. Ueber jede Obduction ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die besonderen pathologischen Erscheinungen an der Leiche ersichtlich und die Todesursache namhaft zu machen ist.

Dasselbe ist von den anwesenden Aerzten zu unterfertigen und nach Obduction einer Anstaltsleiche in der betreffenden Heil- oder Humanitätsanstalt aufzubewahren, nach einer Obduction außerhalb solcher Anstalten aber im Originale oder in Abschrift dem amtlichen Todtenbeschauer behufs Uebermittlung an die competente Behörde und Vormerkung im Todtenbeschau-Protokolle einzuhändigen.

7. Sollten bei der Obduction Umstände zu Tage treten, welche die Vornahme einer gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Leichenöffnung geboten erscheinen lassen, so ist die Obduction sofort zu unterbrechen und die betreffende Behörde, wenn möglich telegraphisch oder durch einen eigenen Boten von dem Vorfalle in Kenntniß zu setzen.

8. Nach beendigter Obduction ist die Leiche ordentlich zu reinigen, zuzunähen, wenn nöthig zu desinficiren und nöthigen Falls einzusargen; das Obductionslocal ist sorgfältig zu reinigen, zu lüften, und wenn nöthig zu desinficiren, was in Privatwohnungen nach Entfernung der Leiche zu wiederholen ist.

Für die Einhaltung dieser Maßregel sind in Kranken- und Humanitätsanstalten die Anstaltsärzte, bei Obductionen in Privathäusern oder Leichenkammern die Obducenten und im Falle seiner Intervention auch der Todtenbeschauer verantwortlich.

9. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für jene Fälle, in denen auf Wunsch der Angehörigen oder über letztwillige Anordnung des Verstorbenen oder wegen einer besonderen Indication keine vollständige Obduction, sondern nur die Eröffnung einzelner Körperhöhlen oder operative Eingriffe wie z. B. Herzstich, Aderöffnung u. dgl. oder eine sogenannte Einbalsamirung vorgenommen werden soll.[1])

---

[1]) Im Grunde dieses Min. Erl. wurden in den einzelnen Ländern Verordnungen, betreffend das Vorgehen und die Vorsichten bei

15. Die Vorschriften über Leichenbestattung, Leichenkammern, Friedhöfe und Grüfte.

Gesetz vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68,

betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes.

§. 2, lit. g, sieh S. 4, §. 3, lit. d, sieh S. 6,[1]) §. 4, lit. b, sieh S. 8.

---

außeramtlichen Leichenöffnungen und bei gewissen Operationen an Leichen erlassen: Böhmen: Vdg. des Statth. v. 4. Juni 1887, L. G. B. Nr. 40; Bukowina: Vdg. der L. R. v. 31. Juli 1887, G. u. V. B. Nr. 20; Galizien: Vdg. des Statth. v. 11. Juni 1887, L. G. u. V. B. Nr. 41; Kärnten: Kundm. der L. R. v. 6. Mai 1887, L. G. u. V. B. Nr. 19; Krain: Kundm. der L. R. v. 6. Mai 1887, L. G. B. Nr. 17; Küstenland: Vdg. der Statth. v. 30. Juli 1887, G. u. V. B. Nr. 20; Mähren: Vdg. des Statth. v. 4. Juni 1887, L. G. u. V. B. Nr. 73; Oesterreich ob der Enns: Kundm. des Staath. v. 8. Mai 1887, L. G. u. V. B. Nr. 17; Oesterreich unter der Enns: Vdg. des Statth. v. 2. März 1887, L. G. u. V. B. Nr. 10; sieh auch die Vdg. des Statth. v. 26. October 1891, L. G. u. V. B. Nr. 51, womit angeordnet wurde, daß in Zukunft bei den außerämtlichen Leichenöffnungen eine Entnahme von Leichentheilen aus den obducirten Leichen ohne Vorwissen und Zustimmung der polit. Behörde nicht stattfinden dürfe, und hiezu die Kundm. des Statth. v. 18. Juni 1894, L. G. u. V. B. Nr. 41, betreffend die Entnahme von Leichentheilen zu wissenschaftlichen Zwecken und Untersuchungen; Salzburg: Vdg. der L. R. v. 15. Juli 1887, G. u. V. B. Nr. 19; Schlesien: Vdg. des L. P. v. 31. August 1887, G. u. V. B. Nr. 42; Steiermark: Vdg. des Statth. v. 9. Mai 1888, L. G. u. V. B. Nr. 28; Tirol und Vorarlberg: Vdg. des Statth. v. 19. Mai 1887, G. u. V. B. Nr. 22.

[1]) 1. Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem Erl. v. 22. Mai 1874, Z. 14903, aus Anlaß eines speciellen Falles in Betreff der Behandlung der Friedhofsangelegenheiten eröffnet: „In dem Gesetze v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, §. 3, ist lediglich normirt worden, daß die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern und Begräbnißplätze eine Angelegenheit der zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehörenden Gesundheitspolizei bilde; es ist aber damit nicht festgesetzt worden, daß die Begräbnißplätze überall aus Gemeindemitteln herzustellen seien und noch weniger sind damit jene Vorschriften aufgehoben worden, welche die confessionellen Friedhöfe als Bestandtheil der gottesdienstlichen Gebäude erklären und unter das für die letzteren geltende Concurrenzrecht stellen."

2. Der Anschauung gegenüber, daß durch den §. 3 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, den Gemeinden lediglich eine überwachende Thätigkeit, nicht aber die Verpflichtung zu einem Kostenaufwande auferlegt worden ist, und daß die Anordnungen des §. 3 überhaupt nicht Anwendung finden können, solange die im §. 5 in Aussicht genommenen Ausführungsgesetze durch die Landesgesetzgebung nicht erlassen

Die bereits oben auf S. 219 angeführten Bestimmungen über die Grenzen der Competenz zwischen staatlichen und auto-

---

sind, hat der V. G. H. im Erk. v. 15. Mai 1878, Z. 794, Budw. 268, Folgendes bemerkt: „Der Wortlaut der Bestimmungen des §. 3, lit. d und §. 5 des Sanitätsgesetzes, sowie der Umstand, daß die Wirksamkeit des Reichsgesetzes v. 30. April 1870 von der Erlassung besonderer Landesgesetze nicht abhängig gemacht wurde und daß es zur Ausführung der Anwendung des §. 3, lit. d, besonderer Gesetze gar nicht bedarf, da die Bestimmungen der Gemeindeordnung diesfalls vollkommen ausreichen und deren Anwendbarkeit im Hinblick auf §. 28 ad 5 (böhm. Gemeindeordnung) nicht zweifelhaft sein kann, läßt diese Anschauung als eine irrige erkennen."

3. Das Min. des Inn. hat in der Entsch. v. 14. Jänner 1879, Z. 16585 ex 1878, ausgesprochen: „Dem im §. 3, lit. d des Gesetzes v. 30. April 1870 aufgestellten Grundsatze gemäß obliegt eine gesetzliche Verbindlichkeit zur Errichtung, resp. Erweiterung von Friedhöfen dermalen nur den politischen Gemeinden. Den confessionellen Verbindungen hingegen steht zwar auch derzeit noch das Recht zur Errichtung von Friedhöfen zu, die Ausübung dieses Rechtes setzt aber einen hierauf gerichteten giltigen Beschluß der zur Concurrenz berufenen Factoren voraus."

4. Das Reichsgericht hat einen affirmativen Competenzconflict über die Beitragsleistung zu den Herstellungen an dem Friedhofe in O. zwischen den staatlichen Verwaltungsbehörden (Min. f. Cult. u. Unt. und Min. d. Inn.) einer- und dem böhm. Landesausschusse anderseits mit dem Erk. v. 19. April 1880, Z. 66, Hye 210, zu Gunsten des Landesausschusses mit nachstehender Begründung entschieden: „Vermöge des Reichs-Gemeindegesetzes v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, Art. V, P. 5, und Art. XVIII der böhmischen Gemeindeordnung v. 16. April 1864, §. 28, P. 5, und des Sanitätsgesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, §. 2, lit. g und §. 3, lit. d, gehören alle Angelegenheiten der Gesundheitspolizei überhaupt und insbesondere die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Beziehung auf Begräbnißplätze, und namentlich die Errichtung und Instandhaltung von Begräbnißplätzen und Friedhöfen zu dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden, und hienach fällt folgenothwendig wohl auch die Entscheidung über die Beitragsleistung der einzelnen Gemeindemitglieder zu den Kosten für Bauherstellungen bei Friedhöfen unter den Wirkungskreis der Gemeinden, und dies um so mehr, als nach den §§. 72, 74 und 79 der bereits citirten böhmischen Gemeindeordnung alle Auslagen für Gemeindezwecke und Gemeindeanstalten aus der Gemeindecasse und eventuell durch Gemeindeumlagen zu bestreiten sind, im concreten Falle auch wirklich solche Umlagen ausgeschrieben worden sind, über die Ausschreibung und vorschriftsmäßige Repartirung solcher Gemeindeumlagen auf die beitragspflichtigen Gemeindeangehörigen aber nach den §§. 77 und 79 eben dieser Gemeindeordnung, sowie nach §. 77 des böhm. Landesgesetzes v. 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, zu entscheiden ausschließend die Gemeinde und in höherem Instanzenzuge der Bezirks- und Landesausschuß berufen sind. Dies gilt nach den ganz allgemein lautenden Anordnungen der allegirten Gesetzesstellen in Beziehung auf alle Friedhöfe, ohne weitere Unterscheidung, ob sie einer bestimmten Confession angehören, oder als Appertinentien einer bestimmten Pfarrkirche anzusehen sind, indem durch dieses Erkenntniß über den rechtlichen Charakter des Friedhofes von O., ob derselbe nämlich ein katholisch-confessioneller Friedhof sei oder nicht, sowie über die

nomen Organen in Sanitätsangelegenheiten gelten auch für das gesammte Begräbnißwesen; selbstverständlich kann jedoch eine Amtshandlung politischer Behörden nur auf Grund eines sachlichen Gutachtens erfolgen.[1])

A. Die Leichenbestattung.

Der eingetretene Tod wird durch die Beschau festgestellt.[2])

Mit dem Hofd. v. 7. März 1771, G. M. Th., Bd. 6, S. 336 (Samml. der l. f. Ges. u. Vdgn. in Publico-Eccl. Nr. 19, S. 14), wurde ausgesprochen, daß ein Begräbniß vor 48 Stunden nicht erlaubt werden kann. Mit dem Hofd. v. 10. April 1787, Ges. Jos. II., Bd. 14, S. 532, wurde den Juden insbesondere verboten, ihre Todten nach der herrschenden Unsitte, solange die Körper noch warm sind, zu begraben, und beigesetzt, daß kein Jude vor zweimal vierundzwanzig Stunden begraben werden dürfe, den Fall einer außerordentlichen und ansteckenden Krankheit ausgenommen. Das an die westgalizische Regierung erlassene Hofd. v. 26. März 1797, P. G. S. Nr. 44, ordnet gleichfalls an, daß Niemand vor 48 Stunden beerdigt werde. Das galiz. Landesgub. erließ am 28. Mai 1802, Z. 15276,

---

Beitragspflicht zu den Herstellungskosten und den Umfang derselben in keiner Weise eine Entscheidung gefällt wird. Hienach findet also auch auf Friedhöfe, die von den Ministerien gegen die Anwendbarkeit der citirten Competenzvorschriften eingewendete Bestimmung des §. 55 des Gesetzes v. 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, wonach Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke, wenn eine solche aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird, von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden sind, auf den vorliegenden Fall keine Anwendung."

5. Die Kosten der Erweiterung eines confessionellen Friedhofes treffen die Pfarrgemeinde, und erst insoferne durch confessionelle Friedhöfe dem aus Sanitätsrücksichten obwaltenden Bedürfnisse nach Begräbnißplätzen nicht entsprochen wird, hat die Ortsgemeinde die nöthige Fürsorge zu treffen. Denn wenn auch gemäß §. 27, Punkt 5 der tirol. Gemeindeordnung v. 9. Jänner 1866, G. u. V. B. Nr. 1, die Gesundheitspolizei in den selbstständigen Wirkungskreis der Ortsgemeinde fällt und die Errichtung von Begräbnißplätzen im §. 3, lit. d des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, ausdrücklich als dahin gehörig erklärt wird, so liegt es doch in der Natur polizeilicher Fürsorge, daß sie nur dann platzgreift, wenn nicht in anderem Wege ausreichende Fürsorge getroffen wird (V. G. H. 3. März 1880, Z. 388, Budw. 720).

[1]) Sieh hiezu auch die Anm. 1 auf S. 1.

[2]) Sieh die diesbezüglichen Vorschriften S. 657 ff. — Bezüglich der Bewachung der Leichen wurde mit dem Hofd. v. 8. Februar 1772, G. M. Th., Bd. 6, Nr. 1369, angeordnet, daß bei dem Bauernvolke zur Bewachung der männlichen Leichen nur Männer, der weiblichen nur Weiber aufzustellen seien.

eine Normalvorschrift, wonach die Eröffnung einer Leiche vor 48 Stunden nicht gestattet ist.[1]) Die Vorschriften, welche das zu frühe Begraben oder Zergliedern verhindern, sind auch unter den Schutz des Strafgesetzes (§. 375) gestellt. Es darf aber auch die Beerdigung nicht zu lange hinausgeschoben werden.[2])

Nach Art. 15 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, hat jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgenossenschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Es ist daher jeder Kirche und Religionsgenossenschaft gestattet, alle jene Ceremonien, welche sie mit einem Begräbnisse verbindet, zu feiern,[3]) es wäre denn, daß dadurch die öffentliche Ordnung gestört oder aber sanitätspolizeilichen Anordnungen zuwider gehandelt würde.[4])

Bezüglich des Transportes der Leichen vom Sterbehause in die Begräbnißstätte sind mehrfache Vorschriften erflossen.[5])

---

[1]) Diese Vorschrift wurde mit der Vdg. des Gub. v. 18. Juli 1852, L. G. u. V. B. Nr. 182, erneuert; sieh hiezu den auf S. 671 abgedruckten Erl. des Min. des Inn. v. 14. Febr. 1887, Z. 13630 ex 1886, betreffend das Vorgehen und die Vorsichten bei außeramtlichen Leichenöffnungen und bei gewissen Operationen an Leichen, und die Min. Vdg. v. 28. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 26, betreffend die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau.

[2]) Sieh diesbezüglich die Vdg. der n. ö. Reg. v. 21. Februar 1845, Z. 5370 und den Erl. der Buk. L. R. v. 16. Juni 1857, G. u. V. B. Nr. 31.

[3]) Bereits durch den Art. LV, lit. d des kais. Pat. v. 5. Nov. 1855, R. G. B. Nr. 95 (Concordat), war den Bischöfen die Freiheit eingeräumt, die Leichenbegängnisse ganz nach Vorschrift der Kirchengesetze zu ordnen.

[4]) Sieh diesbezüglich die Vdg. der n. ö. Reg. v. 11. März 1806 (Ferro, Sammlg. der n. ö. San. Ges. S. 355), sowie die Erl. des Min. des Inn. v. 8. October 1853, Z. 12773, und v. 8. October 1856, Z. 9128. — Das Min. des Inn. hat mit dem an alle Landesstellen ergangenen Erlasse v. 23. Mai 1891, Z. 3201 (Oesterr. Sanitätsw., S. 188), Erhebungen hinsichtlich der bei der kirchlichen Einsegnung von Leichen üblichen Gepflogenheiten angeordnet.

[5]) Sieh die Vdg. des gal. Gub. v. 7. Mai 1841, Z. 80213, betreffend die Uebertragung der Leichen aus den Orten in der Bukowina, wo sich keine Kirche unirten Ritus befindet, in den nächsten, mit einer solchen Kirche versehenen Ort behufs der Leichenbegängnisse nach katholischem Ritus, den Erl. der n. ö. Statth. v. 23. Jänner 1877, Z. 10614, betreffend das Tragen der Leichen nach den Begräbnißplätzen, sowie den Erl. des Min. des Inn. v. 22. Oct. 1877, Z. 7172, womit die Verwendung der Wägen des öffentlichen Personenfuhrwerks in Wien, nämlich der Fiaker, Einspänner und Gesellschaftswägen zum Transporte der Leichen von über 2 Jahre alten Kindern ausnahmslos verboten und die Ueberführung der Leichen von unter 2 Jahre alten Kindern in solchen Personenwägen zur Begräbnißstätte nur unter gewissen Vorsichten gestattet wurde. (Die drei bezogenen Normen sind in der Anm. 6 auf S. 503 des 3. Bandes des Mayrhofer'schen Handbuches für den polit. Verwaltungsdienst, 5. Aufl., abgedruckt.)

Anläßlich des Ansuchens einer Witwe, daß ihr gestattet werde, die in einer Urne eingeschlossenen Aschenreste der im Auslande der Feuerbestattung zugeführten Leiche ihres Gatten in ihrer Privatwohnung aufzubewahren, gelangte die Frage der Unterbringung von Leichenaschen zur principiellen Entscheidung. Dem gedachten Ansuchen wurde vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht und der Justiz keine Folge gegeben und waren hiefür die nachstehenden Erwägungen maßgebend: Vom sanitätspolizeilichen Standpunkte ließe sich dem vom Ob. Sanitätsrathe über dieses Ansuchen erstatteten Gutachten zu Folge gegen die Aufbewahrung von nach regelrecht durchgeführten Leichenverbrennungen zurückbleibenden, in Urnen eingeschlossenen Leichenaschen in Privatwohnungen zwar nichts einwenden; doch konnte auch dieser Fachrath, dessen Gutachten sich selbstverständlich nur auf die Beurtheilung der sanitären Seite der Angelegenheit beschränken mußte, nicht umhin, gegen die Ertheilung einer solchen Bewilligung insoferne ernste Bedenken zu äußern, als die Gebahrung mit diesen unschädlichen Leichenaschen durch die Unterbringung derselben in Privatwohnungen dem öffentlichen sanitätspolizeilichen Schutze und der Ueberwachung entzogen wird. Vom Standpunkte der Wahrung der Cultusinteressen wurde geltend gemacht, daß die Beisetzung von Leichen und Leichenresten eine Angelegenheit von öffentlichem Charakter ist und den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht lediglich nur sanitätspolizeiliche Gesichtspunkte zu Grunde liegen. Für diese Vorschriften sind vor Allem auch die religiösen Anschauungen maßgebend gewesen, nach denen die Beerdigung der Leichen und Leichenreste in geweihter Erde stattfinden soll. Die christlichen Confessionen würden in der Bewilligung, Leichenreste in einer Privatwohnung anstatt in geweihter Erde unterzubringen, eine schwere Verletzung des christlichen Todtencultus und eine Kränkung der religiösen Anschauungen erblicken. Die Orte, wo Leichen beigesetzt werden, stehen unter behördlicher Ueberwachung, müssen daher dieser Ueberwachung stets zugänglich sein und genießen in Folge strafrechtlicher Bestimmungen besonderen Schutz. Dieser Schutz, wie die behördliche Ueberwachung würden jedoch illusorisch, wenn die Leichen, bezw. deren Ueberreste in Privatwohnungen untergebracht sind. Endlich wäre nicht abzusehen, welche Nahrung Aberglaube, religiöse Ueberspanntheit oder andere Excentricitäten aus einem solchen Privatbesitze ziehen könnten (Oesterr. Sanitätsw. Jahrg. 1892, S. 182).[1]

Die unerläßlich nöthigen Kosten der Beerdigung[2]) der

[1]) Auch die Asche eines in Gotha verbrannten Leichnams kann in geweihter Stätte beigesetzt werden (Z. f. V. Jahrg. 1881, S. 83).

[2]) In Betreff der Vergütung der Begräbnißkosten für die in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Verstorbenen sieh S. 466.

auf einem Communalfriedhofe bestatteten Armen sind von der Heimathsgemeinde zu bestreiten, bezw. der Aufenthaltsgemeinde zu ersetzen, falls das Armengesetz des betreffenden Landes die Vergütung der Begräbnißkosten vorschreibt (sieh hiezu hinsichtlich Böhmens die E. des V. G. H. v. 29. December 1882, Z. 2552, Budw. 1608, u. v. 2. Mai 1896, Z. 2674, Budw. 9607, hinsichtlich Kärntens das auf S. 665 angeführte E. des V. G. H. v. 28. Mai 1896, Z. 3222, Budw. 9686), sonst treffen diese Kosten als ortspolizeiliche Auslage die Gemeinde des Begräbnißortes.[1])

Wegen des Photographirens von Leichen sieh die oben auf S. 552 abgedruckte Vdg. des Min. des Inn. v. 14. März 1891, R. G. B. Nr. 34.

Die Leichenbestattungs-Unternehmungen wurden mit der Min. Vdg. v. 30. December 1885, R. G. B. Nr. 13 ex 1886, unter die concessionirten Gewerbe eingereiht.[2])

Verordnung des Ministers des Innern vom 3. Mai 1874, R. G. B. Nr. 56,

betreffend den Transport und die Ausgrabung (Exhumation) von Leichen.

Durch die Erlässe des k. k. Staatsministeriums vom 18. März 1866, Z. 1452/St. M., und des Ministeriums des Innern vom 3. August 1871, Z. 9404, ist den politischen Behörden I. Instanz, bezw. den dermaligen Bezirkshauptmannschaften und in Städten mit eigenen Statuten den Magistraten, die Bewilligung von Leichentransporten und die Ausstellung von Leichenpässen, unter Erstattung

---

[1]) 1. Die Verpflichtung zum Ersatze der unumgänglich nothwendigen Beerdigungskosten erstreckt sich auch auf die, im Gebiete einer fremden Gemeinde angeschwemmten Leichen. Die Auslagen für die Todtenbeschau und für das rituelle Begräbniß sind seitens der Heimathsgemeinde nicht zu ersetzen, insofern die gedachten Functionen im Grunde diesfalls bestehender Vorschriften armuthshalber unentgeltlich zu verrichten waren (V. G. H. 21. März 1883, Z. 391, Budw. 1704 [Oberösterreich]).

2. Die unerläßlich nöthigen Begräbnißkosten sind ein Bestandtheil jenes Aufwandes, welchen die Gemeinden in Erfüllung der ihnen obliegenden öffentlichen Armenpflege zu erfüllen haben. Dieselben sind der Aufenthaltsgemeinde von der Heimathsgemeinde zu ersetzen, mit Ausnahme der Auslage für die Grabstelle, wenn diese nach dem Stolapatente unentgeltlich beizustellen ist (V. G. H. 23. Mai 1889, Z. 934, Budw. 4700 [Böhmen]).

[2]) Wegen der Absonderung der Bediensteten der Leichenbestattungsunternehmungen von anderen Passagieren in Eisenbahnwagen sieh den auf S. 551 angeführten Erl. des H. Min. v. 22. November 1890, Z. 44296.

der Anzeige von Fall zu Fall an die betreffende Landesbehörde, zugewiesen worden.

Nunmehr werden die nämlichen politischen Behörden I. Instanz auch ermächtigt, über Gesuche von Parteien um Bewilligung zur Ausgrabung (Exhumation) von Leichen oder Leichenresten zu entscheiden.

Unter Aufrechthaltung der für die Ausfertigung von Leichenpässen[1]) giltigen Bestimmungen wird rücksichtlich des Transportes von Leichen nach einem Friedhofe, welcher nicht zum Sterbeorte gehört, und rücksichtlich der Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten verordnet, wie folgt:

1. In allen Fällen, in welchen die Beerdigung auf einem anderen Friedhofe, als auf einem zum Sterbeorte gehörigen vorgenommen werden soll und zu allen obenbezeichneten Leichenausgrabungen, muß die Bewilligung der politischen Behörde I. Instanz nachgesucht werden.

2. Grundsätzlich ist sowohl der in Rede stehende Transport einer Leiche überhaupt, als auch insbesondere die Ausgrabung einer Leiche in allen jenen Fällen zu verweigern, in welchen von dem hierüber einvernommenen Amtsarzte der Vorgang rücksichtlich des öffentlichen Gesundheitswohles oder rücksichtlich der Gesundheit der dabei beschäftigten Personen nicht als vollkommen unbedenklich erklärt wird.

Hiernach sind auch alle Leichen, bei deren beabsichtigten Abtransportirung die theils allgemeinen, theils im besonderen Falle vorzuschreibenden Sanitätsvorschriften aus was immer für Gründen nicht eingehalten werden können, ohne Unterschied der Confession der Verstorbenen, auf einem Friedhofe des Sterbeortes zu beerdigen.

3. Bei jeder als zuläßig erkannten Transportirung, bezw. Ausgrabung und Transportirung von Leichen oder Leichenresten, sind die dem speciellen Falle entsprechenden sanitätspolizeilichen Vorkehrungen auf Grund des amtsärztlichen Gutachtens anzuordnen, und ist deren genaue Durchführung durch die persönliche und verantwortliche Intervention eines zur bezüglichen Amtshandlung abgeordneten Sanitätsorganes zu überwachen.

Das Sanitätsorgan hat die vorgenommene persönliche Ueberwachung auf dem Leichenpasse zu bestätigen.

---

[1]) Das Formulare für den Leichenpaß sieh unten in der Anm. 1 auf S. 687.

4. Für die Versargung und Verpackung der Leichen behufs des Transportes gelten nachstehende Bestimmungen:

a) wenn ein länger dauernder Transport (durch eine Woche oder darüber) bevorsteht, muß die Leiche conservirt (balsamirt) worden sein. In heißer Jahreszeit kann nach den Umständen die Conservirung der Leiche auch für eine Transportzeit unter einer Woche gefordert werden;

b) bei einer Transportdauer von 24 Stunden und darüber ist die Leiche in einem doppelten Sarge zu verwahren und darin mittelst Gurten zu befestigen. Jeder dieser Särge muß entweder von hartem Holze und innen allenthalben gut ausgepicht oder von Metall sein.

Der innere Sarg muß möglichst luftdicht geschlossen, bezw. verpicht oder verlöthet sein.

Der äußere Sarg muß allenthalben gut schließen.

Der Doppelsarg muß überdies in eine Holzkiste eingeschlossen werden;

c) bei Transporten in die Umgebung des Sterbeortes bis auf eine Entfernung von einer Meile hängt es von den Umständen ab, ob die gewöhnliche Versargung als genügend erkannt werden darf, oder ob besondere Vorsichten anzuordnen sind;

d) bei Transporten über eine Meile Entfernung und von einer 24 Stunden nicht erreichenden Dauer, hat ein Doppelsarg wie in b) in Anwendung zu kommen.

Das Vorschreiben der Befestigung der Leiche, ebenso des Gebrauches einer den Doppelsarg umschließenden Holzkiste, hängt von den Umständen ab.

In Berücksichtigung der nach Zeit und Ort wechselnden Umstände können in jedem Falle auch andere hier nicht genannte Vorsichtsmaßregeln bei der Versargung, wie die Anwendung eines fäulnißhemmenden Ausfüllungsmittels und dergleichen angeordnet, oder Abweichungen von den als Regel aufgestellten Vorsichten insoweit gestattet werden, daß der Wahrung der öffentlichen Gesundheit keinerlei Abbruch geschieht.

Zur neuen Versargung und zur Verpackung von ausgegrabenen Leichen oder Leichenresten müssen zweckentsprechende ähnliche Vorsichten angeordnet werden.

5. Bei Leichenausgrabungen hat das leitende Sanitätsorgan dahin zu wirken:

a) daß selbe bei kühler Temperatur (in der kälteren Jahreszeit, sonst in den frühen Morgenstunden) und unter Abhaltung aller unnöthigen Zuseher vorgenommen werden;
b) daß die dem Grabe entströmenden Ausdünstungen von den anwesenden Personen ab-, nicht aber denselben zugeweht werden;
c) daß der üble Geruch durch entsprechende Desinfectionsmittel möglichst getilgt werde;
d) daß die ausgegrabene Leiche (bezw. die Ueberreste derselben) unverzüglich in einen nächst dem Grabe bereit gehaltenen neuen vorschriftmäßigen Sarg gelegt und dieser sofort gut geschlossen werde.

6. Für Leichentransporte ist in der Regel dasjenige Transportmittel zu wählen, durch welches die Ueberbringung der Leiche an ihren Bestimmungsort in der verhältnißmäßig kürzesten Zeit ermöglicht wird.

7. Zum Transporte mit Zugthieren sind vollständig geschlossene Wägen oder, wo dies nicht möglich ist, doch mindestens anständige und vollkommen gedeckte Fuhrwerke, ohne Beigabe anderweitiger Frachtstücke, in Verwendung zu nehmen.

Einer solchen Leichenfuhre ist außer dem Kutscher noch ein Begleiter beizugeben. Beide Personen sind dafür verantwortlich, daß die Fahrt nur in der im Leichenpasse verzeichneten Route und mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthaltes bewerkstelligt werde.

8. Von dem Anlangen der Leiche auf dem Friedhofe des Bestimmungsortes ist die betreffende Gemeinde rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Daselbst ist der anlangende Transport durch eine von der politischen Behörde abzuordnende sachverständige Vertrauensperson unter Abnahme des Leichenpasses und des Leichenbeschaubefundes bezüglich der vorschriftmäßigen Versargung und Verpackung zu prüfen.

9. Das Oeffnen von derlei angelangten Särgen darf nur über behördlichen Auftrag vorgenommen werden.

Insbesondere darf das Oeffnen der Särge behufs Vornahme der rituellen Waschungen israelitischer Leichen in allen hieher gehörigen Fällen nicht gestattet werden.[1])

---

[1]) Die Bestimmung der Min. Vdg. v. 3. Mai 1874, R. G. B. Nr. 56, wegen Beerdigung auf einem nicht zum Sterbeorte gehörigen Friedhof kann auf den Leichentransport von einer eingepfarrten Ortschaft nach dem Pfarrfriedhofe nicht bezogen werden (Entsch. des Min. für Cult. und Unt. v.

Das Min. des Inn. hat mit dem Erl. v. 20. December 1874, Z. 19236 (G. u. V. B. der Bukowina, Jahr 1875, Nr. 3), mitgetheilt, daß laut Eröffnung des R. K. M. v. 15. December 1874, Z. 7494, Abth. 9, dasselbe die Verlautbarung der Min. Vdg. v. 3. Mai 1874, R. G. B. Nr. 56, betreffend den Transport und die Ausgrabung von Leichen, an die Militärlocalbehörden im Bereiche der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder veranlaßt und denselben die genaue Beobachtung der diesfälligen Bestimmungen auch hinsichtlich der Leichen verstorbener Militärpersonen zur Pflicht gemacht hat.

---

31. Jänner 1876, Z. 1240, Z. f. V. 1876, S. 146). Mit Erl. des Min. f. Cult. u. Unt. v. 30. März 1879, Z. 4209, an die Statth. in Prag wurde über gestellte Anfrage, ob die Min. Vdg. v. 3. Mai 1874, R. G. B. Nr. 36, auch auf Leichentransporte auf die verschiedenen Friedhöfe desselben Kirchensprengels Anwendung finde, auf den Erl. v. 31. Jänner 1876, Z. 1240, mit welchem die aufgeworfene Frage im verneinenden Sinne beantwortet worden ist, verwiesen. — Bei der von der politischen Behörde zu fällenden Entscheidung über die Zulässigkeit der Exhumirung einer Leiche handelt es sich nur um sanitätspolizeiliche Rücksichten und Vorkehrungen. Eine ertheilte Bewilligung könnte hienach im politischen Wege nur wegen obwaltender sanitätspolizeilicher Anstände bestritten werden. Wenn solche Anstände von keiner Seite erhoben werden, so ergibt sich überhaupt kein Anlaß, die ertheilte Bewilligung in höherer politischer Instanz zurückzunehmen, und es kann dieser Anlaß auch nicht in privatrechtlichen Einwendungen gefunden werden, da es Sache des Protestirenden wäre, seine privatrechtlichen Ansprüche im Rechtswege geltend zu machen (Entsch. des Min. des Inn. v. 16. April 1876, Z. 5005, Z. f. V. 1876, S. 111).

Die L. R. der Bukowina hat am 24. August 1882, G. u. V. B. Nr. 15, und am 6. März 1883, G. u. V. B. Nr. 4, Vdgn. erlassen, mit welchen die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Min. Vdg. v. 3. Mai 1874 kundgemacht wurde. — Erlaß der schles. L. R. v. 5. April 1893, Z. 5517 (Oesterr. Sanitätsw., S. 133): „Es hat sich wiederholt der Fall ergeben, daß in den im Sinne der Min. Vdg. v. 3. Mai 1874, R. G. B. Nr. 56, anher erstatteten fallweisen Anzeigen über die seitens der politischen Behörde ertheilte Bewilligung zu Leichentransporten Lungenlähmung, Herzlähmung u. dgl. als Todesursache angegeben erscheinen, welche Processe als Endstadium der meisten Krankheiten angesehen werden können, somit als solche einen Schluß auf die den tödtlichen Ausgang herbeiführende eigentliche Krankheit nicht zulassen. Da solche volksthümliche Bezeichnungen häufig nur gewählt werden, um die Grundkrankheit zu verschleiern und das infectiöse Moment mancher den Tod der betreffenden Personen verschuldenden Krankheiten in den Hintergrund zu drängen, so ist für die Folge, in Rücksicht auf den Umstand, daß sowohl die Bewilligung zu Leichenbeförderungen, als die Festsetzung der hiebei einzuhaltenden sanitären Vorschriften von der Kenntniß der wahren Todesursache abhängig gemacht werden muß, die Bewilligung von Leichenüberführungen nur dann zu ertheilen, wenn in dem von der Partei beizubringenden, von einem Arzte auszufertigenden Todtenbeschaubefunde die im einzelnen Falle als Todesursache erwiesene Krankheit mit ihrem wissenschaftlichen Namen und in einer jeden Zweifel über die Art und den Charakter derselben ausschließenden Weise angegeben ist. In der gleichen Art hat die Krankheitsbenennung in den zu Folge der obcitirten Verordnung an die Landesregierung zu erstattenden Anzeigen zu erfolgen."

Die Bewilligung von Leichentransporten und die Ausstellung von Leichenpässen steht in Bosnien und der Herzegowina nach der Vdg. der L. R. in Serajewo v. 12. Mai 1879 (mitgetheilt mit Erl. des Min. des Inn. v. 25. Juni 1879, Z. 9734, Kundm. des Statth. in Mähren v. 6. Juli 1879, L. G. u. V. B. Nr. 24) den Kreisbehörden und in Städten, welche ein eigenes Statut haben und der Landesregierung unmittelbar unterstehen, den Magistraten (Polizeibehörden) zu.

Das Min. des Inn. hat mit dem Erl. vom 3. September 1893, Z. 2627 (Oesterr. Sanitätsw. S. 387), an die Statth. in Wien, Graz, Innsbruck, Prag und Lemberg[1]) Weisungen in Betreff der Zufuhr von auswärtigem Leichenmateriale zu den anatomischen Universitätsinstituten gegeben.

Ueber die Versendung von Leichentheilen für gerichtliche Zwecke sieh die Vdg. des Just. Min. v. 16. September 1896, Z. 17927, Vdgs. Bl. Nr. 30, und v. 29. April 1897, Z. 8887, Vdgs. Bl. Nr. 12.

Mit der Kundm. des Min. des Inn. v. 28. März 1890, R. G. B. Nr. 46, wurde ein Uebereinkommen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reiche vom 12. März 1890 über die wechselseitige Anerkennung von Leichenpässen verlautbart. Dieses Uebereinkommen wurde allen Landesbehörden mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 28. März 1890, Z. 4692 (Oesterr. Sanitätsw. S. 230), hinausgegeben und hiezu bemerkt: „Die politischen Unterbehörden sind auf dieses im R. G. B. kundgemachte Uebereinkommen aufmerksam zu machen und anzuweisen, bei Bewilligung von Leichenüberführungen nach dem Deutschen Reiche genauestens nach den Bestimmungen der Vereinbarung vorzugehen. Die Amtsärzte, deren Aufgabe es ist, sich von der vorschriftsmäßigen Versargung und Verwahrung der Leichen persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, haben sich mit den Bestimmungen der Vereinbarung eingehend bekannt zu machen und in vorkommenden Fällen genau nach denselben zu benehmen. Die Vorschriften für Leichenüberführungen im Inlande haben durch das gegenständliche Uebereinkommen keine Abänderung erfahren und bleiben bis auf Weiteres in Kraft." Zugleich wurde für die Statth. in Prag hinzugefügt: „Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Punktes 6 des Uebereinkommens bleiben die in der Vdg. des Min. für Cult. u. Unt. v. 15. April 1879, R. G. B. Nr. 57, enthaltenen Vereinbarungen zwischen der k. k. österreichischen und der k. sächsischen Regierung bezüglich des Leichentransportes im Grenzverkehre in Wirksamkeit."[2])

---

[1]) Die übrigen Landesstellen wurden von dem Erlasse zur analogen Veranlassung in Kenntniß gesetzt.

[2]) Diese Vereinbarungen sind im P. 6 des mit der Vdg. v. 15. April 1879 kundgemachten Uebereinkommens zwischen der k. k. österreichischen und

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1893, Z. 14623,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend den Vorgang bei Leichentransporten aus dem Auslande.

Zum Zwecke einer einheitlichen Regelung der Leichentransporte aus dem Auslande nach Oesterreich-Ungarn oder durch das Gebiet der österr.-ungar. Monarchie wurde vom k. u. k. Ministerium des Aeußern über h. o. Anregung und nach gepflogenem Einvernehmen mit den Fachministerien der beiden Reichshälften mit dem Circ. Erl. vom 6. Juni l. J., Z. 35711/II, sämmtlichen k. u. k. diplomatischen Missionen mit Ausnahme jener im Deutschen Reiche, sowie den k. u. k. Generalconsulaten und Consulaten in Europa, mit Ausnahme jener im Deutschen Reiche, ferner den effectiven Consularämtern in den außereuropäischen Ländern, sowie den in letzteren Gebieten bestehenden Honorar-Generalconsulaten die mitfolgende Instruction für das Vorgehen bei der Ausstellung von Leichenpässen ertheilt und wurden dieselben hiemit ermächtigt, Bewilligungen zu Transporten von Leichen nach oder durch das Gebiet der österr.-ungar. Monarchie zu ertheilen.

Zur Ertheilung dieser Bewilligung von Leichenüberführungen, bezw. zur Ausstellung von Leichenpässen sind in erster Linie die Generalconsulate und Consulate berufen und werden die k. u. k. Missionen Leichenpässe nur dann ausstellen, wenn sich in der betreffenden Hauptstadt kein österr.-ungar. Consulat befindet.

Die ..... wird hievon mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß den im Sinne der Instruction und nach dem derselben beigegebenen Formulare[1]) von den k. u. k. Missionen

---

der kgl. sächsischen Regierung, betreffend die Regelung der Personalstandes-, dann der kirchlichen und Schulverhältnisse der auf kgl. sächsischem Gebiete in Verwendung stehenden österreichischen Zoll- und Eisenbahnbediensteten, enthalten.

[1]) Dieses Formulare lautet: „K. und k. österr.-ung. Leichenpaß. — Nachdem vom gefertigten k. u. k. (Gen.-)Consulate in ..... die zollfreie und ungehinderte Transportirung der im doppelten Sarge und einer Holzkiste wohl verschlossenen (balsamirten) Leiche {des / der} am ..... zu ..... verstorbenen N. N. ..... welche von da mittelst ..... über ..... nach ..... zur Beerdigung verführt werden soll, insoweit es die beiden

und den k. u. k. Generalconsulaten und Consulaten ausgestellten Leichenpässen dieselbe Wirksamkeit zukommt, wie den von den politischen Behörden I. Instanz im Sinne der h. o. Verordnung vom 3. Mai 1874, R. G. B. Nr. 56, für Leichenüberführungen im Inlande ausgefertigten Leichenpässen, und daß somit die mit vorschriftsmäßig ausgestellten Pässen gedeckten Leichentransporte ungehindert passiren zu lassen sind.

Hinsichtlich der Leichenpässe für die aus dem Deutschen Reiche nach Oesterreich-Ungarn überführten Leichen bleiben die Bestimmungen des mit der h. o. Kundmachung vom 28. März 1890, R. G. B. Nr. 46, verlautbarten Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche unverändert in Kraft.

Die mit dem h. o. Erlasse vom 24. März 1888, Z. 5168, mitgetheilte Instruction und das Formulare für die von den k. u. k. Consularämtern in Italien auszustellenden Leichenpässe wurden im Sinne der neuen Vorschrift entsprechend abgeändert.

Hievon sind die unterstehenden politischen Behörden und insbesondere jene der Grenzbezirke, sowie die in Grenzstationen exponirten politischen Beamten zur genauen Darnachachtung zu verständigen. Selbstverständlich bleiben die politischen Behörden verpflichtet, die Beobachtung der Vorschriften über Leichentransporte anläßlich der Ankunft einer Leiche am Bestimmungsorte zu überwachen und ist im Falle wahrgenommener Vorschriftswidrigkeiten an die politische Landesbehörde die Anzeige zu erstatten, welche hierüber an das Ministerium des Innern berichten wird.

Instruction für das Vorgehen der k. und k. Consular-Aemter (Missionen) bei Ausstellung von Leichenpässen.'

1. Jede Leiche, welche aus dem Auslande nach Oesterreich-Ungarn überführt oder durch das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie transportirt werden soll, muß zur zollfreien

---

Staatsgebiete der österr.-ung. Monarchie betrifft, unter Begleitung des mit einem Reisedocumente versehenen N. N. . . . . . und gegen gehörige Beobachtung der nöthigen sanitätspolizeilichen Vorsichten bewilligt worden ist, so werden hiemit alle an den Orten, durch welche diese Leiche zu passiren hat, befindlichen Civil- und Militärbehörden ersucht, dieselbe gegen Vorweisung dieses vom heutigen, unten angesetzten Tage auf 1 Monat giltigen Passes frei und ungehindert passiren zu lassen und diesem Transporte den möglichsten Vorschub zu leisten.

. . . . . am . . . . . Der k. u. k. (General-)Consul

(Consulatssiegel.) N. N.

und ungehinderten Transportirung durch einen Leichenpaß nach dem beiliegenden Formulare[1]) gedeckt sein.

2. Zur Ausstellung dieser Leichenpässe sind kraft des den k. und k. Consular-Aemtern von dem k. und k. Ministerium des Aeußern im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen der beiden Reichshälften eingeräumten Befugnisse gewisse k. und k. Consular-Aemter ermächtigt.

3. Die Ausstellung des Leichenpasses erfolgt auf Grund der von der competenten Behörde des Sterbeortes ertheilten Leichentransportbewilligung, des amtlichen Todtenscheines und einer vom Amtsarzte beglaubigten ärztlichen Bescheinigung, welche bestätigt, daß der Tod der zu transportirenden Person nicht in Folge einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist. Alle diese Belege sind dem Leichenpaß anzuschließen. Außerdem ist eine ämtliche Bestätigung über die vorschriftsmäßige Versargung der Leiche dem Leichenpasse beizugeben.

4. Für die Versargung und Verpackung der Leichen behufs des Transportes nach oder durch Oesterreich-Ungarn gelten nachstehende Bestimmungen:

a) Wenn ein länger dauernder Transport (durch eine Woche oder darüber) bevorsteht, muß die Leiche conservirt (balsamirt) worden sein. In heißer Jahreszeit kann nach Umständen die Conservirung der Leiche auch für eine Transportzeit unter einer Woche gefordert werden.

b) Bei einer kürzeren Transportdauer ist die Leiche in einem doppelten Sarge zu verwahren und mittelst Gurten zu befestigen. Jeder dieser Särge muß entweder von hartem Holze und im Innern allenthalben gut ausgepicht oder von Metall sein. Der innere Sarg muß luftdicht geschlossen, bezw. verpicht oder verlöthet sein; der äußere Sarg muß allenthalben gut schließen. Der Doppelsarg muß überdies in eine Holzkiste eingeschlossen werden.

5. Der Leiche ist ein eigener Begleiter beizugeben, welcher nebst seiner Reiselegitimation auch die vorangeführten Leichentransportdocumente bei sich zu führen hat.

6. Von dem Anlangen einer Leiche an der Grenze der österreichisch-ungarischen Monarchie sind die betreffenden Grenzbehörden seitens des k. und k. Consular-Amtes auf dem kürzesten Wege zu verständigen.

7. Leichen von Personen, die im Verlaufe einer der nachbenannten Krankheiten: Blattern, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest gestorben sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Ministeriums des Innern jenes Staatsgebietes der Monarchie, nach welchem, bezw. durch welches der Leichentransport geht, und in der Regel erst dann überführt

---

[1]) Sieh das Formulare in der vorgängigen Anmerkung.

werden, wenn vom Tage des Todes an gerechnet wenigstens zwei Jahre verflossen sind.

Das Min. des Inn. hat im Nachhange zum Erl. v. 6. Juli 1893, Z. 14623, allen politischen Landesbehörden mit dem Erl. v. 13. April 1894, Z. 8588 (Oesterr. Sanitätsw. S. 135), mitgetheilt, daß die Ermächtigung zur Ausstellung von Leichenpässen auch auf die k. und k. Viceconsulate in Mentone, Cannes und Nizza ausgedehnt wurde. Zugleich hat das Ministerium mit diesem Erlasse die Landesbehörden beauftragt, „die Unterbehörden im allgemeinen dahin anzuweisen, daß die von den k. und k. diplomatischen und Consular-Vertretungen vorschriftsmäßig ausgestellten Leichenpässe anzuerkennen und mit solchen Pässen versehene Leichentransporte ohne Anstand passiren zu lassen sind."

Aus dem Betriebsreglement für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

(Min. Vdg. vom 10. December 1892, R. G. B. Nr. 207.)

IV. Beförderung von Leichen.

§. 42. Beförderungsbedingungen.

1. Der Transport einer Leiche muß, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, wenn er von einer Zwischenstation ausgehen soll, wenigstens 12 Stunden vorher angemeldet werden.

2. Die Leiche darf nur ohne irgendwelche äußerlich erkennbare Mängel der Verpackung übernommen werden.

3. Die Leiche muß von einer Person begleitet sein, welche eine Fahrkarte zu lösen und denselben Zug zu benützen hat, in dem die Leiche befördert wird.

4. Bei der Aufgabe muß der vorschriftsmäßige, nach anliegendem Formular ausgefertigte Leichenpaß[1]) beigebracht werden,

---

[1]) Dieses Formulare lautet: „Leichenpaß. Die nach Vorschrift
(Ort)
eingesargte Leiche de. am . . ten . . . . . . 18 . . zu . . . .
(Todesursache) (Alter) (Berufsstand, Vor- u. Zuname
an . . . . verstorbenen . . . . jährigen. . . . .
des/der Verstorbenen, bei Kindern: Berufsstand der Eltern)
. . . . soll mittelst
(Eisenbahn, Schiff, Fuhrwerk) (Gemeinde, Bezirk, Land)
. . . . von . . . . über

welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Die Behörden, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, werden besonders bekannt gemacht. Der von der zuständigen Behörde ausgefertigte Leichenpaß hat für den ganzen darin bezeichneten Transportweg Geltung. Die tarifmäßigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden. Bei Leichentransporten, welche aus ausländischen Staaten kommen, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der nach dieser Vereinbarung zuständigen ausländischen Behörde.

5. Die Beförderung der Leiche hat in einem besonderen, bedeckt gebauten Güterwagen zu erfolgen. Mehrere Leichen, welche gleichzeitig von dem nämlichen Abgangsort nach dem nämlichen Bestimmungsort aufgegeben werden, können in einem und demselben Güterwagen verladen werden. Wird die Leiche in einem rings umschlossenen Leichenwagen befördert, so darf zum Eisenbahntransport ein offener Güterwagen benützt werden.

6. Die Leiche darf auf der Fahrt nicht ohne Noth umgeladen werden. Die Beförderung muß möglichst schnell und ununterbrochen bewirkt werden. Läßt sich ein längerer Aufenthalt auf einer Station nicht vermeiden, so ist der Güterwagen mit der Leiche thunlichst auf ein abseits im Freien gelegenes Geleise zu schieben.

7. Wer unter falscher Declaration Leichen zur Beförderung bringt, hat außer der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsort einen Frachtzuschlag im vierfachen Betrage der Fracht zu entrichten.

8. Auf den Transport von Leichen an öffentliche höhere Lehranstalten finden die dieserhalb in sanitätspolizeilicher Beziehung ergehenden besonderen Anordnungen Anwendung.[1]) Die Beförderung kann in einem offenen Güterwagen erfolgen. Es ist zulässig, in den Wagen solche Güter mitzuverladen, welche von fester Beschaffenheit (Holz, Metall u. dgl.) oder doch von

---

(Gemeinde, Bezirk, Land)

. . . . nach . . . . zur Bestattung gebracht werden.

(Zeitraum)

Nachdem zu dieser binnen . . . . anzutretenden Ueberführung

(Name und Berufsstand des Leichenbegleiters)

der Leiche in Begleitung des . . . . die Bewilligung ertheilt worden ist, werden sämmtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

. . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel.) (Unterschrift.)“ . . .

[1]) Sieh diesbezüglich den oben auf S. 683 angeführten Erl. des Min. des Inn. v. 3. September 1893, Z. 2627. . . . .

festen Umhüllungen (Kisten, Fässern u. dgl.) dicht umschlossen sind. Von der Zusammenladung sind ausgeschlossen: Nahrungs- oder Genußmittel einschließlich der Rohstoffe, aus welchen Nahrungs- oder Genußmittel hergestellt werden, sowie die in Anlage B zu §. 50 des Betriebsreglements unter Nr. I, II, XXXVI, XXXIX, XLI, XLIII und XLIV aufgeführten Gegenstände.[1])

9. Auf die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeortes finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung.

§. 43. Art der Abfertigung und der Auslieferung.

1. Die Abfertigung der Leichen erfolgt nach der Vorschrift des Tarifs auf Grund von Beförderungsscheinen, welche die Eisenbahn auszufertigen und dem Absender auszuhändigen hat, oder auf Grund von Frachtbriefen (§. 51).

2. Die Auslieferung von Leichen, welche mit Personenzügen befördert werden, kann in der für Gepäck bestimmten Frist (§. 33, Absatz 2) verlangt werden. Die Auslieferung der Leichen erfolgt, sofern die Beförderung auf Beförderungsschein stattgefunden hat, gegen Rückgabe des letzteren.

3. Innerhalb 6 Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird. Kommt die Leiche nach 6 Uhr Abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet. Bei Ueberschreitung der Abholungsfrist ist die Eisenbahn berechtigt, Wagenstandgeld zu erheben.

Aus der Zusatzvereinbarung zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. October 1890 (R. G. B. Nr. 186 ex 1892), R. G. B. 1896, Nr. 210.

Aus Artikel 1.

Ebenso werden Leichentransporte zum internationalen Transport mit dem internationalen Frachtbriefe unter folgenden Bedingungen zugelassen:

---

[1]) Diese Gegenstände sind: I. Petarden für Knall-Haltesignale auf den Eisenbahnen. II. Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen und Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen. XXXVI. 1. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche in Oesterreich und Ungarn speciell zugelassene Gemenge; 2. Patronen aus Dynamit und ähnlichen in Oesterreich und Ungarn speciell zugelassenen Sprengmitteln; 3. fertige Schwarzpulverpatronen für Handfeuerwaffen; 4. Feuerwerkskörper; 5. Zünd-

a) die Beförderung erfolgt als Eilgut;
b) die Transportgebühren sind bei der Aufgabe zu entrichten;
c) die Leiche muß während der Beförderung von einer dazu beauftragten Person begleitet sein;
d) die Beförderung unterliegt im Gebiete jedes einzelnen Staates den daselbst in polizeilicher Beziehung geltenden Gesetzen und Verordnungen, soweit nicht unter den betheiligten Staaten besondere Abmachungen getroffen sind.

Leichenpässe, d. i. die aus polizeilichen Rücksichten erforderlichen amtlichen Legitimationen zur Weiterbeförderung einer Leiche, sind nach Tarifpost 7 i der Ges. v. 9. Februar u. 2. August 1850 gebührenfrei zu behandeln (F. M. E. vom 9. Juli 1856, Z. 20397).

B. Leichenkammern.

Hofdecret vom 25. Februar 1797, P. G. S. Nr. 32,

an sämmtliche Länderstellen,

Einrichtung zweckmäßiger Todtenkammern.[1])

Schon durch ein im Jahre 1771 erlassenes Hofdecret war befohlen worden, daß bei jeder Kirche geräumige Todtenkammern hergestellt werden sollen, wohin diejenigen todten Körper gebracht werden könnten, welche man in ihren Wohnungen nicht lassen kann, damit sie in diesen Kammern, bis nach Verlauf von 48 Stunden nach ihrem Absterben liegen bleiben; aber bei einer vorgenommenen Untersuchung dieser Leichenkammern zeigte sich, daß sie das nicht leisten, was man zur Absicht hatte, und daß es eben so viel sein würde, die todten Körper alsogleich nach ihrem Hinscheiden zu begraben, als sie in solchen Kammern liegen zu lassen. Um jedoch die Ge-

---

schnüre; 6. Nitrocellulose; 7. sprengkräftige Zündungen, das heißt Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) und Minenzündungen, welche durch Elektricität oder durch Reibung zur Wirkung gebracht werden. XXXIX. Gepreßte Schießbaumwolle mit 15 und mehr Procent Wassergehalt. LXI. Knallbonbons. XLIII. Zündbänder und Zündblättchen. XLIV. Knallerbsen.

[1]) Dieses Hofd. wurde, wie der P. G. S. zu entnehmen ist, durch das tirolische Gubernium am 10., das ostgalizische am 17. März 1797 kundgemacht.

fahr, daß Scheintodte zur Erde bestattet werden, so viel möglich zu vermeiden, ward vorgeschlagen, daß bei jeder Pfarre die Leichenkammern von Stein gebauet, die Fenster mit Drahtgittern, die Kammern selbst mit Oefen versehen werden, um im Winter das Erfrieren eines vielleicht Scheintodten zu verhindern, auf dem Boden aber eine 6 bis 7 Zoll hohe Unterlage anzubringen wäre, um die Särge darauf stellen zu können. In diese Kammern müßten diejenigen Leichen, welche man im Hause nicht durch die vorgeschriebenen achtundvierzig[1]) Stunden behalten kann, im offenen Sarge beigesetzt, und an ihre Hand müßte eine Schnur befestigt werden, die an einer in dem Zimmer des nächst Anwohnenden befindlichen Glocke hinge. Diese Kammer müßte, im Falle eine Leiche in derselben befindlich ist, zur Nachtzeit erleuchtet, die Thüre des Eingangs aber, welche von außen zu verschließen ist, von innen leicht eröffnet werden können.

Bewogen durch die schreckbare Vorstellung, daß mehrere Scheintodte zur grausamsten Marter lebendig begraben wurden, und auch in Zukunft begraben werden könnten, haben Se. Majestät die höchste Entschließung zu erfassen geruhet: daß die Herstellung der Todtenkammern nach vorstehendem Antrage aller Orten zu bewerkstelligen, und den Länderstellen die Weisung zu geben sei, diese Anstalt nach und nach allgemein zu machen.

Diese Allerhöchste Entschließung wird der Landesstelle zu dem Ende bekannt gemacht, daß sie an allen Orten zur Errichtung solcher Todtenkammern bei den Pfarren die nöthige Einleitung zu treffen habe.[2])

In einer Kundm. des ostgaliz. Gubern. v. 28. April 1797 ist zu Folge eines an dasselbe erlassenen Hofd. vom 13. April festgesetzt worden: „Daß diejenigen, denen die Unterhaltung der Kirche bei jeder Gemeinde obliegt, auch die Leichenkammern zu unterhalten haben, und der Beitrag zu Herstellung und Unterhaltung derselben nach dem Maßstabe zu leisten sei, welcher für die Herstellung und Unterhaltung der Kirchen zur Vorschrift

---

[1]) Im Hofd. heißt es 24, doch ist dies offenbar ein Druckfehler.

[2]) Zur Errichtung von Leichenkammern an bestimmten Orten kann eine Gemeinde dann nicht verpflichtet werden, wenn eine solche Errichtung nicht wegen des Mangels dieser Sanitätsanstalt, sondern lediglich deshalb sich als geboten herausstellt, weil ein Begräbnißplatz von einer Cultusgemeinde oder von anderen Interessenten an einem bestimmten Orte errichtet wurde (V. G. H. 7. Februar 1890, Z. 183, Budw. 5139).

dient" (Zusatz zum Hofd. v. 25. Februar 1797 in der P. G. S. Nr. 32). — Mit der böhmischen Gub. Vdg. v. 18. Mai 1832, Z. 19497, wurde angeordnet, daß bei jedem ordentlichen Friedhofe wo möglichst auch eine Leichenkammer bestehen soll. — Der L. P. der Bukowina hat mit dem Erl. v. 15. Februar 1857, G. u. V. B. Nr. 35, die Errichtung von Leichenkammern angeordnet. — Der bereits in der Anm. 5 auf S. 676 angeführte Erl. der n. ö. Sth. v. 23. Jänn. 1877, Z. 10614, bestimmt: „In den Städten und größeren Ortschaften, wo noch keine oder unzweckmäßige Leichenkammern bestehen, ist auf die Herstellung und bessere Einrichtung derselben durch die politischen Behörden entsprechend einzuwirken, wobei die Gutachten der Bezirks- und Kreisärzte einzuholen und, bezüglich der Vertheilung der Kosten, wie bei den Friedhöfen zu verfahren ist. Bis die Errichtung von Leichenkammern auch in kleineren Ortschaften zu Stande kommen kann, haben die Ortsvorstände und Todtenbeschauer darauf zu sehen, daß die Leichen in abgesonderten, jedoch im Winter in beheizbaren Bestandtheilen der Wohngebäude bis zur Beerdigungszeit untergebracht, und sobald sie einen stärkeren Verwesungsgeruch verbreiten, die Särge gehörig geschlossen werden." — Mit dem n. ö. Statth. Erl. v. 15. December 1879, Z. 34471, wurde angeordnet, daß die zur Beerdigung auf dem Wiener Centralfriedhofe bestimmten Leichen der an Fleck- und Abdominal-Typhus, am Scharlach, an Diphtheritis und Ruhr Verstorbenen, wenn deren Entfernung aus dem Sterbehause nach dem Ausspruche des competenten Sanitätsorganes durch sanitätspolizeiliche Rücksichten geboten ist, oder wenn deren Entfernung von den Angehörigen gewünscht wird, nach vorgenommener Beschau und unter den diesfalls angezeigten Vorsichten in die Leichenkammer auf dem Wiener Centralfriedhofe gebracht werden und daselbst bis zur Beerdigung beigesetzt bleiben, wie dies in früheren Erlässen bezüglich der Cholera- und Blattern-Leichen bereits angeordnet ist. Ein Gleiches hat auch mit solchen Leichen aus jenen Vororten Wiens zu geschehen, für welche in Folge specieller Vereinbarung der betreffenden Gemeinden mit der Commune Wien der Wiener Centralfriedhof als Local-Beerdigungsstätte gilt. — Die gal. Statth. hat mit der Vdg. v. 16. August 1884, L. G. u. V. B. Nr. 52, angeordnet, daß Leichen, bei denen die Gefahr der Uebertragung einer ansteckenden Krankheit besteht, ehebaldigst in Leichenkammern gebracht werden müssen. — Mit dem Erl. v. 1. September 1892, Z. 55411 (Oesterr. Sanitätsw. S. 312), hat die n. ö. Statth. die Bereithaltung von Leichenkammern neben Friedhöfen angeordnet.

C. Friedhöfe.

Vorausgeschickt wird, daß die Friedhöfe vor Allem Sanitätsanstalten,[1]) gewöhnlich aber auch Cultusanstalten sind; der Staat wahrt die sanitätspolizeilichen Belange, er greift aber auch über dieselben hinaus, indem er dafür gesorgt hat, daß den Pietätsrücksichten unter allen Umständen Rechnung getragen wird.[2]) — Von wesentlicher Bedeutung für die Rechtsverhältnisse an einem Friedhofe ist, ob derselbe in der Verfügungsgewalt einer Religionsgenossenschaft steht (confessioneller Friedhof) oder nicht, im ersteren Falle ist er vorwiegend Cultus-, im letzteren Falle vorwiegend Sanitätsanstalt; übrigens greifen beide Beziehungen vielfach ineinander; die Frage aber, ob ein bestimmter Friedhof ein confessioneller ist, oder nicht, muß aus den besonderen Umständen des einzelnen Falles beantwortet werden.

a) Errichtung, Erweiterung und Instandhaltung der Friedhöfe. Früher wurden die Gläubigen in den Kirchen oder auf den Friedhöfen bei den Kirchen begraben. Bereits mit dem Circular der k. k. Regierung und Kammer an alle l. f. Städte v. 9. Juni 1751 (Chron. Ausz. f. O.-Oe.) wurde das Begraben in solchen Friedhöfen und in gruftlosen Kirchen verboten und befohlen, daß hiezu ein Ort außer der Stadt aufgesucht werden soll. Mit Hofd. v. 24. August 1772 (G. M. Th. Bd. VI, S. 518) und Hofkzld. v. 12. October 1774 (Chron. Ausz. f. Steierm.) wurde das Begraben in den Kirchen eingeschränkt und mit der Hofentschl. v. 1. December 1783 (Gesetze Jos. II., Bd. VI, sieh auch die in der Pr. G. S. kundgemachte tirol. Gub. V. v. 30. Mai 1834, Z. 10947), ganz untersagt. Mit dem Hofd. v. 17. November 1783 (G. Jos. II.) wurde „den Akatholiken die Errichtung eigener Friedhöfe in allen jenen Ortschaften, wo sie Bethäuser haben", gestattet.

---

[1]) Friedhöfe, confessionelle wie nicht confessionelle, sind Sanitätsanstalten (V. G. H. 3. Februar 1888, Z. 186, Budw. 3911).

[2]) Dieses Eingreifen des Staates findet in doppelter Beziehung statt, in Betreff der Selbstmörder (sieh das Nähere hierüber unten S. 701) und durch die Anordnung, daß auf confessionellen Friedhöfen Andersgläubigen unter gewissen Voraussetzungen eine anständige Beerdigung nicht versagt werden darf; es schreibt nämlich der Art. 12 des Gesetzes v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt wurden, vor: „Keine Religionsgemeinde kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern; 1. wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn 2. da, wo der Todesfall eintrat, oder die Leiche gefunden ward, im Umkreis der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet.

Ein allgemeines, und zwar nicht nur auf die Neuanlage, sondern auch auf die Erweiterung von Friedhöfen Anwendung findendes[1]) Normale wurde mit dem Hofd. v. 23. August und 13. September 1784 erlassen.

Hofdecret v. 23. August und 13. September 1784,[2])

Gesetze Josefs II., Bd. 6, S. 565,

Vorschriften wegen der Leichenbegängnisse.

In Rücksicht der Leichenbegängnisse haben Se. Majestät ferner folgende Vorschriften vorzuschreiben geruht:

1. Von nun an sollen alle Gruften, Kirchhöfe oder sogenannte Gottesacker, die sich immer im Umfange der Ortschaften befinden, geschlossen, und statt solcher diese außer den Ortschaften[3]) in einer angemessenen Entfernung[4]) ausgewählt werden.

---

[1]) 1. Die Erweiterung eines innerhalb des Umfanges einer Ortschaft gelegenen Friedhofes durch Hinzunahme eines angrenzenden, ebenfalls innerhalb des Umfanges der Ortschaft gelegenen Grundstückes, durch welche anstatt der Verlegung des innerhalb des Umfanges der Ortschaft bestehenden Friedhofes außerhalb dieses Umfanges, vielmehr die Neuherstellung eines Begräbnißraumes innerhalb des Umfanges der Ortschaft erfolgt, steht im evidenten Widerspruche mit dem Wortlaute und der Absicht des auf Grund a. h. Anordnung erlassenen, in die Josef. G. S. VI. Bd. vom J. 1784 aufgenommenen, noch heute giltigen Hofd. v. 23. August 1784 (V. G. H. 31. Jänner 1878, Z. 196, Budw. 202).

2. Sind in der Nähe eines Bauplatzes Grundstücke gelegen, welche zu einer erst projectirten Erweiterung eines bestehenden Friedhofes in Aussicht genommen werden, so können dem Ansuchen um Bewilligung zur Erbauung eines Wirthschaftsgebäudes auf einem solchen Bauplatze nicht sofort die rücksichtlich der Friedhöfe bestehenden Vorschriften entgegengestellt werden (V. G. H. 21. Jänner 1885, Z. 228, Budw. 2377).

3. Die Anwendbarkeit des Hofd. v. 23. August 1784 auch auf zu erweiternde Friedhöfe steht außer Zweifel (V. G. H. 17. April 1896, Z. 2329, Budw. 9554).

[2]) Das Hofd. ist in der Josef. G. S. v. 23. August u. 13. September 1784 datirt; im Originalact trägt es nur das Datum vom 23. August.

[3]) 1. Die unterm 23. August 1784 kundgemachte a. h. Normalvorschrift befahl die Beseitigung der Leichenhöfe aus den Dörfern und Städten. Eben diese Normalvorschrift gilt für die Grüfte, Leichenhöfe, welche inmitten der Ortschaften in der Nähe der Wohnhäuser oder an den Pfarrkirchen gelegen, zu beengt sind, und nicht erweitert werden können, deren Beschaffenheit überhaupt als nachtheilig erkannt wird; diese sollen binnen bestimmter Frist an einen angemessenen entfernten Platz verlegt und dort entsprechend hergestellt werden (Erl. der o. ö. Statth. v. 3. Juli 1851, L. G. u. V. B. Nr. 260).

2. Ob der Grund, auf welchem die neue Friedhofsanlage errichtet werden soll, innerhalb oder außerhalb der Ortschaft liege, ist eine Thatfrage

2. Sollen alle und jede Leichen wie bisher, so auch künftighin von ihrem Sterbhause aus, nach der letztwilligen Anordnung der Verstorbenen, oder nach Veranstaltung ihrer Angehörigen, nach Vorschrift der Stol- und Conductordnung bei Tage oder auf den Abend in die Kirche getragen oder geführet, sodann nach abgesungenen gewöhnlichen Kirchengebeten eingesegnet und beigesetzt, von dannen aus aber hernach von dem Pfarrer in die außer den Ortschaften gewählten Freidhöfe zur Eingrabung ohne Gepränge überbracht werden.

3. In diesen Freidhöfen ist ein der Volksmenge angemessener, hinlänglicher Platz zu wählen, welcher keinem Wasser ausgesetzt, noch sonsten von einer solchen Erdengattung ist, daß selber die Fäulung verhinderte. Ist nun

---

(Tirol) (V. G. H. 2. März 1885, Z. 474, Budw. S. der E. des V. G. H. nach §. 6 des Ges. v. 22. October 1875, Nr. 261).

3. Unter dem Ausdrucke „Ortschaft" (gebraucht im Hofd. v. 23. Aug. 1784, Piller's G. S. LXXV) kann nicht das ganze Gebiet der Ortsgemeinde auch in ihrem häuserfreien Theile verstanden werden. Ob ein Friedhof im concreten Falle als „inner dem Umfange der Ortschaft" gelegen anzusehen ist, ist eine Thatbestandsfrage ([Galiz.] V. G. H. 23. April 1885, Z. 950, Budw. 2521).

4. Sieh auch das in der Anm. 1 auf S. 694 angeführte E. des V. G. H. 31. Jänner 1878, Z. 196, Budw. 202.

[4]) 1. Aus den über die Entfernung der Friedhöfe von bewohnten Ortschaften bestehenden Vorschriften kann nur abgeleitet werden, daß die Erbauung von Wohngebäuden gleichfalls nur in angemessener Entfernung von Friedhöfen zulässig ist. Die Ausdehnung dieser Vorschriften auf Grundstücke, welche zur Friedhofserweiterung verwendet werden sollen, ist nicht zulässig (V. G. H. 21. Jänner 1885, Z. 228, Budw. 2377 [Böhm.]; 3. October 1888, Z. 3055, Budw. 4264 [Böhm.]).

2. Die einzige Vorschrift von gesetzlicher Geltung, welche über die örtliche Lage der Friedhöfe besteht, ist das durch keine spätere Vorschrift abrogirte Hofd. v. 23. August 1784, Jos. G. S. Bd. VI. Dieses enthält die allgemeine fortwirkende Vorschrift, daß Friedhöfe nur in einer angemessenen, „gehörigen" Entfernung von den Ortschaften bestehen dürfen, also verlegt werden müssen, wenn die gehörige Entfernung wegen Nachrückens der sich erweiternden Ortschaft verloren geht (V. G. H. 1. Mai 1885, Z. 901, Budw. 2537 [Böhm.]; 2. März 1885, Z. 474, Budw. E. nach §. 6 Nr. 261).

3. In welcher Entfernung von Friedhöfen Wohnhäuser aufzuführen zulässig ist, haben die Behörden je nach den obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen zu bestimmen (V. G. H. 3. October 1888, Z. 3055, Budw. 4264 [Böhm.]). Vgl. auch die E. des V. G. H. v. 12. Februar 1896, Z. 894, Budw. 9328, und v. 17. April 1896, Z. 2329, Budw. 9554.

4. Ueber das Verfahren bei Abtheilungs- und Bauprojecten in der Umgebung von Friedhöfen sieh das E. d. V. G. H. v. 20. April 1893, Z. 1414, Budw. 7212.

dieser Grund ausgesucht, so ist solcher mit einer Mauer zu umfangen und mit einem Kreuze zu versehen.

4. Da bei der Begrabung kein anderes Absehen sein kann, als die Verwesung so bald als möglich zu befördern, und solcher nichts hinderlicher ist, als die Eingrabung der Leichen in Todtentruhen: so wird für gegenwärtig geboten, daß alle Leichen in einen leinenen Sack ganz bloß ohne Kleidungsstücke eingenähet, sodann in die Todtentruhe gelegt, und in solcher auf den Gottesacker gebracht werden sollen.

5. Soll bei diesen Kirchhöfen jederzeit ein Graben von 6 Schuh tief und 4 Schuh breit gemacht, die dahin gebrachte Leiche aus der Truhe allemal herausgenommen, und wie sie in den leinenen Sack eingenäht ist, in diese Grube geleget, mit ungelöschtem Kalk überworfen, und gleich mit der Erde zugedeckt werden.[1]) Sollten zu gleicher Zeit mehrere Leichen ankommen, so können mehrere in die nämliche Grube gelegt werden; jedoch ist unfehlbar die Veranstaltung zu treffen, daß jeder Graben, in welchen todte Körper gelegt werden, alsogleich mit Erde angefüllt und zugedeckt werde, auf welche Art dergestalt fortzufahren ist, daß jederzeit zwischen den Gräbern ein Raum von 4 Schuh zu lassen ist.

6.[2])

7. Soll den Anverwandten oder Freunden, welche der Nachwelt ein besonderes Denkmal der Liebe, der Hochachtung oder der Dankbarkeit für den Verstorbenen darstellen wollen, allerdings gestattet sein, diesen ihren Trieben zu folgen. Diese sind aber lediglich an dem Umfang der Mauern zu errichten, nicht aber auf den Kirchhof zu setzen, um allda keinen Platz zu benehmen.[3])

8. Endlich da alle Gruften und Begräbnisse in den sämmtlichen Klöstern, dann die sogenannten Kalkgruben und Schachten bei den Spitälern, barmherzigen Brüdern und Elisabethinerinnen nun aufhören, und alle da Verstorbene ebenfalls auf den Friedhöfen derjenigen Pfarre, wohin sie gehören, begraben werden müssen: so sollen diese Klöster

---

[1]) Mit dem Hofd. v. 30. Jänner 1785 wurde gestattet, die Todten in Truhen zu begraben; hiedurch kam das Begräbniß in leinenen Säcken außer Uebung.

[2]) P. 6 enthielt die Anordnung, daß die Pfarrer Todtentruhen zu halten haben, um die Leichen zu überführen. Vgl. hiezu die vorgängige Anm.

[3]) Die Vorschrift, daß Denkmäler nur an dem Umfang der Mauer zu errichten seien, ist außer Uebung gekommen.

und Spitäler, wegen Entschädigung der Todtengräber für ihre Mühe, mit selben ein billiges Abkommen treffen, und jene Pfarrkirchhöfe, in deren Umfang diese Klöster liegen, nach der Erforderniß größer gemacht werden.[1])

Mit Hofbescheid v. 6. December 1784 (Beinhauer, S. u. ö. G. VIII, 615) wurde die Enteignung von Gründen zu Friedhofszwecken auf Grund unparteiischer Schätzung gestattet[2]) und die Umringung der Friedhöfe mit Mauern, Zäunen[3]) oder Lehmmauern zur Sicherung gegen das Eindringen des Viehes angeordnet.[4])

Der Statth. in Mähren hat mit dem Erl. v. 4. März 1875, L. G. u. V. B. Nr. 16, im Einvernehmen mit dem mährischen Landesausschusse Maßnahmen zur Hintanhaltung sanitätspolizeilicher Uebelstände bei der Anlegung oder Erweiterung von Friedhöfen und der Errichtung von Wohngebäuden in der Nähe dieser Plätze getroffen.

Die Statth. in Oberösterreich hat mit dem Erl. v. 20. Februar 1895, Z. 20990 ex 1894 (Oesterr. Sanitätsw. Jahrg. 1896, S. 524), Weisungen, betreffend die Regelung des Friedhofswesens, hinausgegeben.

---

[1]) Sieh wegen Errichtung von Leichenkammern und Friedhöfen auf dem Lande den Erl. des Bukowinaer Land. Präs. v. 16. Februar 1857, G. u. V. B. Nr. 35.

[2]) 1. Auch mit der Entsch. des M. d. J. v. 17. November 1860, Z. 34863, wurde im Recurswege eine Enteignung bestätigt.

2. Daß Grundstücke, welche Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen, und insbesondere Friedhöfe, nicht expropriirt werden könnten, dafür spricht keine gesetzliche Bestimmung (V. G. H. 7. Mai 1885, Z. 1254, Budw. 2545).

3. Wenn bezüglich einer Liegenschaft, welche thatsächlich als öffentliches Gut (Friedhof) benützt wurde, ein Eigenthums- oder anderer privatrechtlicher Anspruch erhoben wird, so steht die Entscheidung hierüber nur den Civilgerichten zu. Der Weg zur Lösung der Collision zwischen Privatrechten und dem öffentlichen Interesse ist durch den §. 365 a. b. G. B. und die Enteignungsgesetze gewiesen (V. G. H. 14. Juni 1888, Z. 1929, Budw. 4161).

[3]) Aehnlich auch die Hofentschl. v. 11. September 1785 (Ges. Jos. II.).

[4]) Mit der böhm. Gub. Vdg. v. 18. Mai 1832, Z. 19497, wurde angeordnet, daß die Umfangsmauer der bestehenden und künftig zu errichtenden Friedhöfe mit hochstämmigen Bäumen, wodurch eine gefälligere Außenseite und zur Sommerszeit Schutz gegen die brennenden Sonnenstrahlen gewonnen wird, zu bepflanzen, bei Anträgen auf die Errichtung neuer Kirchhöfe aber auf das Portale oder den Eingang, auf die innere Eintheilung des Leichenhofes und die dem Eingange gegenüberstehende Hauptseite ein besonderes Augenmerk zu richten, und überhaupt alle jene Gebrechen, welche dem Zwecke einer gefälligen Außenseite der Kirchhöfe entgegenstehen, zu beseitigen seien. — Sieh auch die Vdg. der Buk. L. R. v. 24. October 1856, G. u. V. B. Nr. 61, und vom 16. Februar 1857, G. u. V. B. Nr. 9, betreffend Abstellung von Uebelständen auf Friedhöfen und Erhaltung der Leichenhöfe in gutem Zustande.

Die steiermärk. Statth. hat mit Erl. v. 15. August 1895, Z. 15493 (Oesterr. Sanitätsw. 1896, S. 159), die Einführung von Friedhofs-Ordnungen auf dem flachen Lande angeordnet.

Mit dem Hofkzld. v. 23. Mai 1836 (Pr. G. S. N. Oe. XXVIII. Bd. Nr. 98) wurde eröffnet, daß die Bewilligung zum Bau von Kapellen auf Friedhöfen ertheilt werden dürfe, wenn hiedurch nicht eine Verengerung des Leichenhofes stattfinde.

Ob ein für einen neu anzulegenden Friedhof in Aussicht genommenes Grundstück aus Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege hiezu geeignet erscheint, haben die Behörden nach ihrem sachverständigen Ermessen zu entscheiden, und erscheint die Zuständigkeit des V. G. H. zur Ueberprüfung des administrativen Judicates in einer solchen Sache ausgeschlossen (V. G. H. 17. Mai 1882, Z. 910, Budw. 1410). — Ohne vorausgegangene Localerhebung und Einvernahme der betheiligten Parteien, sowie der competenten Sanitätsorgane kann über die sanitätsmäßige Beschaffenheit eines Friedhofes nicht abgesprochen werden (V. G. H. 12. April 1886, Z. 955, Budw. E. nach §. 6, Nr. 304). — Mit der Entsch. des Min. des Inn. v. 25. Februar 1888, Z. 3089 (Oesterr. Sanitätsw. Jahrg. 1889, S. 327), wurde die Entscheidung einer Landesbehörde über die Erweiterung eines Friedhofes wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens aufgehoben. Als wesentlichen Mangel bezeichnete das Ministerium, „daß die der Entscheidung zu Grunde liegende Verhandlung ohne Intervention des l. f. Bezirksarztes und ohne Einholung des Gutachtens desselben über die sanitäre Zulässigkeit der beabsichtigten Friedhofserweiterung, somit unter gänzlicher Außerachtlassung der der Staatsverwaltung nach §. 2, lit. g des Reichssanitätsgesetzes obliegenden Einflußnahme stattgefunden hatte."

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung von Friedhöfen besteht gegenwärtig nur mehr für die Gemeinden, doch ist ein subsidiäres Eintreten der Religionsgesellschaften hiedurch nicht ausgeschlossen.[1])

---

[1]) 1. Sieh in der Anm. 1 auf S. 3 die E. des V. G. H. v. 14. November 1878, Z. 1781, und v. 30. September 1885, Z. 2475, sowie in der Anm. 1 auf S. 673 den Erl. des Min. f. C. u. U. v. 22. Mai 1874, Z. 14903, die E. des V. G. H. v. 15. Mai 1878, Z. 794, 3. März 1880, Z. 388, und den Erl. des Min. des Inn. v. 14. Jänner 1879, Z. 16585 ex 1878.

2. Einer Gemeinde steht kein ausschließliches Recht zu, daß die Todten dieser Gemeinde auf dem von ihr hergestellten Begräbnißplatze bestattet werden, die Gemeindeinsassen haben vielmehr den Wunsch frei, auf dem katholischen Friedhofe ihrer Pfarre begraben zu werden (Erl. des Min. f. C. u. U. v. 31. Jänner 1876, Z. 1240, an die Statthalterei in Prag).

3. Der aus Sanitätsrücksichten erhobenen Anforderung auf Errichtung, bezw. Erweiterung eines Friedhofes, kann auch durch Errichtung oder Erweiterung confessioneller Friedhöfe genügt werden (V. G. H. 3. Februar 1888, Z. 186, Budw. 3911).

Eine Gemeinde ist in Friedhofssachen, auch wenn es sich um einen confessionellen Friedhof handelt, stets Interessent (V. G. H. 5. Mai 1887, Z. 808, Budw. 3518).

Die Kosten der confessionellen Friedhöfe sind wie die anderer kirchlicher Concurrenzobjecte, die der Gemeindefriedhöfe wie die anderer Gemeindesanitätsanstalten zu bestreiten.[1])

---

4. Von Staatswegen kann nur die Ortsgemeinde zur Herstellung eines Friedhofes verhalten werden. Bezüglich der confessionellen Friedhöfe hat eine staatliche Ingerenz nur dann stattzufinden, wenn die Anlage eines solchen Friedhofes oder eine Herstellung an einem bestehenden Friedhofe dieser Art von den berufenen kirchlichen Organen oder Concurrenzfactoren beschlossen und deshalb das Einschreiten der Staatsbehörden nach §. 57 des Ges. v. 7. Mai 1874 in Anspruch genommen wird (V. G. H. 3. Juli 1889, Z. 2407, Budw. 4784 [Böhmen]).

5. E. des V. G. H. v. 15. Jänner 1891, Z. 3290 ex 1890, Budw. 5674, sieh P. 3, Anm. 1 auf S. 6.

6. Die Sperrung des Friedhofes aus sanitären Gründen muß nicht die Errichtung eines Communalfriedhofes zur Folge haben, vielmehr hat diese Folge nur dann einzutreten, wenn die Kirchengemeinde einen confessionellen Friedhof zu errichten sich nicht bereit findet, worüber im Zweifel eine förmliche Beschlußfassung zu provociren ist (V. G. H. 21. September 1892, Z. 2890, Budw. 6754).

[1]) 1. Wird die Anlage oder die Erweiterung eines Friedhofes aus öffentlichen Sanitätsrücksichten von Amtswegen angeordnet, so ist, ungeachtet des diesem Friedhofe verliehenen confessionellen Charakters, der diesfällige Aufwand nicht von der kirchlichen Concurrenz, sondern nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zu bedecken (V. G. H. 15. Mai 1878, Z. 794, Budw. 268).

2. Erfolgt die Herstellung eines Communalfriedhofes in Ausführung rechtskräftiger Entscheidungen der politischen Behörde, so ist diese berufen, den Vollzug der Anordnung in vollem Umfange zu bewerkstelligen, also auch den zur Bedeckung des gemachten Aufwandes nöthigen Betrag von den Concurrenten einzubringen (V. G. H. 15. Jänner 1885, Z. 2990, Budw. 2367).

3. Ist ein Friedhof nicht von einer Ortsgemeinde für sich allein, sondern von allen eingepfarrten Gemeinden errichtet worden, so kann die Bedeckung des Aufwandes nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung nur dann statthaben, wenn die eingepfarrten Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Ortsgemeinden sich zur Herstellung des Friedhofes als einer Gemeindeanstalt (§. 95 Gem.-Ordg.) vereinigt haben (V. G. H. 21. Jänner 1885, Z. 118, Budw. 2375 [Böhmen], 7. December 1887, Z. 3392, Budw. 3808 [Böhmen]).

4. Für die Frage, wer die Kosten der Friedhofserrichtung zu tragen hat, kann nur die Thatsache maßgebend sein, ob nach dem Willen der Betheiligten ein Pfarr- oder Gemeindefriedhof errichtet werden sollte (V. G. H. 3. Februar 1888, Z. 186, Budw. 3911).

5. Von Vereinbarungen, welche über die Herstellung eines Friedhofes zwischen den betheiligten Concurrenzgemeinden getroffen wurden, kann eine Gemeinde einseitig nicht zurücktreten (V. G. H. 3. Juli 1889, Z. 2407, Budw. 4784 [Böhmen]).

6. Der Aufwand für Friedhofsanlagen ist eine Auslage der Gesammtgemeinde und nicht eine Sonderauslage (V. G. H. 15. Jänner 1891, Z. 3290, Budw. 5674 [N. Oe.]).

Der Todtengräber ist in erster Linie immer ein sanitätspolizeiliches Organ und untersteht in dieser Beziehung dem Bürgermeisteramte. Es versteht sich übrigens von selbst, daß derselbe in rituellen und kirchlichen Angelegenheiten den Weisungen des Pfarrers Folge zu leisten hat. Wenn es auch richtig ist, daß confessionelle Friedhöfe gewissermaßen Bestandtheile der Kirche sind, so folgt daraus noch nicht, daß der Todtengräber denselben Charakter an sich trägt. Der Umstand, ob ein Friedhof eine confessionelle oder eine Gemeindeanstalt ist, ist für die Entscheidung nicht von maßgebender Bedeutung, da auch bei eigentlichen Gemeindefriedhöfen der Todtengräber, insoweit das confessionelle Moment des Begräbnisses mit in Betracht kommt, den Weisungen des Ortsseelsorgers Folge leisten muß. Das Maß dieser Unterordnung wird allerdings ein größeres sein, wenn die Confessionalität feststeht, da dann der Seelsorger auch in Vertretung der Kirche, sei es als Eigenthümerin oder zu Folge ihrer sonstigen auf den Friedhof sich beziehenden Rechte dem Todtengräber übergeordnet ist; allein an sich ist diese Ueberordnung auch bei jedem Gemeindefriedhofe vorhanden, soferne es sich eben um confessionelle Beziehungen handelt. In sanitätspolizeilicher Beziehung dagegen ist der Todtengräber der Ortspolizei untergeben. Die Abgrenzung zwischen diesen zwei Autoritäten kann wohl nur in einer nach allfälliger instanzmäßiger Feststellung des Charakters des Friedhofes von der politischen Behörde zu genehmigenden Friedhofsordnung ihre Regelung finden (Entsch. des Min. des Inn. v. 28. Juli 1877, Z. 7647, Z. f. V. S. 191).[1]) Zu dieser Entsch. des Min. des Inn. v. 28. Juli 1877, Z. 7647, ist jedoch in Betreff der Friedhofsordnungen zu bemerken, daß das Ministerium des Innern in neuerer Zeit (Act des Min. des Inn. Z. 20578 ex 1887, betreffend den Friedhof in Leoben) seine Anschauung geändert hat. Es hat nämlich „den Standpunkt acceptirt, daß, da die Friedhofsordnung einen wesentlichen Bestandtheil des Friedhofes bildet, rücksichtlich derselben daher die gleichen Bestimmungen zu gelten haben, wie für die Friedhöfe selbst, die Feststellung und Erlassung einer Friedhofsordnung in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden falle, daß daher den politischen Behörden, und zwar in erster Instanz den politischen Bezirks-

---

[1]) 1. Die Bestellung des Todtengräbers an einem confessionellen Friedhofe ist ohne Rücksicht auf eine entgegengesetzte, in früheren Zeiten bestandene Uebung Sache der kirchlichen Organe. Die kirchliche Verwaltung ist verpflichtet, den Todtengräber anzuweisen, den Aufträgen der vorgesetzten Behörden, speciell der Gemeindevorstehung nachzukommen (V. G. H. 7. November 1883, Z. 2556, Budw. 1899).

2. Zur Bestellung und Entlassung des Todtengräbers eines confessionellen Friedhofes ist die Kirchenvermögensverwaltung und nicht der Pfarrvorsteher allein berufen (V. G. H. 1. März 1893, Z. 775, Budw. 7116).

behörden, eine Ingerenz nur insoferne zustehe, als eine solche vom Standpunkte der staatlichen Oberaufsicht über das Sanitätswesen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, oder vom Standpunkte des allgemeinen Staatsaufsichtsrechtes über die Gemeinden gerechtfertigt ist."

b) Gräber und Gräberordnung. Das Hofd. v. 5. December 1783 (Krop. Ges. Jos. II., 6. Bd., tirol. Gub. Dec. vom 18. October 1839, Z. 22488), ordnete an: „Der Mißbrauch, daß die Verstorbenen neben ihren Anverwandten und nicht in reihenmäßiger Ordnung auf den Gottesäckern begraben werden, wodurch geschieht, daß öfters halbverweste Körper ausgegraben werden und dadurch der menschlichen Gesundheit schädliche Ausdünstungen sich verbreiten, ist abzuschaffen und dessen künftige Unterbleibung zu überwachen, und im Falle einer Widersetzlichkeit der Todtengräber mit Arrest, der Pfarrer aber, der den Mißbrauch ferner gestattete, das erstemal mit drei, das zweitemal mit sechs Reichsthalern zu bestrafen."

Der Art. XVI des kais. Patentes vom 17. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 24, ordnet an, daß bei einem vollbrachten Selbstmorde die Beerdigung des Leichnams in der Stille und in dem Friedhofe zu veranlassen sei.[1]) — Hinsichtlich der Beerdigung der Selbstmörder vom Militärstande sieh die Circ. Vdg. des R. K. M. v. 22. Juni 1875, Nr. 1232, und v. 11. Juni 1886, Nr. 1324, die Circ. Vdg. des Min. f. L. V. v. 14. Juni 1875, Nr. 8210 (L. W. V. B. Nr. 18), und den Erl. des Min. des Inn. v. 16. August 1889, Z. 12723 (Oesterr. Sanitätsw. S. 376). Alle diese Normen sind auszugsweise abgedruckt im 1. Bde. des Mayrhofer'schen Handbuches für den politischen Verwaltungsdienst, 5. Aufl., S. 858 ff.

Aus der Eigenschaft der Friedhöfe, als von der Kirche geweihten Begräbnißstätten kann nicht gefolgert werden, daß die-

---

[1]) Das Min. des Inn. hat mit dem Erl. v. 24. August 1873, Z. 11627 (Z. f. V. S. 168), Nachstehendes eröffnet: „Das Min. des Inn. findet im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, wie des Cultus und Unterrichts die Min. Vdg. v. 7. October 1857, Z. 8827, womit besondere Vorschriften über die Beerdigung der Selbstmörder und über ein derselben jeweilig vorhergehendes Untersuchungsverfahren ertheilt wurden, vollinhaltlich aufzuheben. Hienach hat in solchen Fällen für die Bestimmung des Begräbnißortes die Anordnung des Art. XVI des kais. Pat. v. 17. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 24, daß die Beerdigung der Selbstmörder in der Stille und in dem Friedhofe zu veranlassen ist, für die Verwaltungsorgane als ausschließliche Norm zu gelten. Selbstverständlich bleibt hiebei die Berechtigung der kirchlichen Organe, die Bestattung der Selbstmörder auf dem Friedhofe mit rituellen Functionen zu begleiten oder die Vornahme solcher Functionen abzulehnen, gänzlich außer Frage." — Sieh auch den Erl. des Min. des Inn. v. 25. Jänner 1889, Z. 1048 (Z. f. V. S. 169).

selben, und beziehungsweise die einzelnen Grundtheile, aus welchen sie bestehen, außer allen Verkehr gesetzt und kein Gegenstand einer vertragsmäßigen Vereinbarung seien. Wird ein zwischen den Parteien und der Friedhofsverwaltung wegen Erwerbung oder Benützung einer Grabesstelle bezügliches Uebereinkommen getroffen, so erwachsen hieraus Rechte und Verbindlichkeiten rein privatrechtlicher Natur, deren Beurtheilung und Entscheidung, unbeschadet der Eigenschaft des Vertragsobjectes und unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes, dem ordentlichen Richter zukommt, indem es sich hiebei keineswegs um einen Act des religiösen Cultus, sondern lediglich um die Erfüllung eines wechselseitigen verbindlichen Privat-Uebereinkommens handelt (O. G. H. 2. Juli 1873, Z. 5628, Z. f. V. VI. Jahrg., Nr. 41, S. 163—164).

Die Grabstätten dürfen mit Denkmalen versehen werden, wobei jedoch der Eigenthümer der Grabstätte in der Wahl der Form des Denkmales soweit beschränkt ist, daß er nichts Ungehöriges oder Unpassendes rc. aufstellen darf; die Wahl der Sprache auf dem Denkmale steht frei.[1])

Den Parteien kann die Gräber- und Grüfte-Ausschmückung durch Personen ihrer Wahl, namentlich aber durch hiezu befähigte und befugte Gewerbsleute nicht verwehrt werden (V. G. H. 10. October 1890, Z. 3139, Budw. 5486).

---

[1]) 1. Gegen die Beschaffenheit eines Grabdenkmales Einwendungen zu erheben und dasselbe für unpassend zu befinden, ist der Kirchenverwaltung als Eigenthümerin des Friedhofes nicht verwehrt (V. G. H. 22. September 1887, Z. 2482, Budw. 3659).

2. Die Bestimmungen der Hofdecr. v. 23. Aug. und 13. Sept. 1784 und v. 12. Aug. 1788 (Jaksch, Bd. 1, S. 247), betreffs der Errichtung der Grabdenkmäler sind noch in Kraft, und es besteht demnach für die Friedhofsverwaltung (Gemeinde) die gesetzliche Verpflichtung, die Aufstellung eines Denkmales zuzulassen, allerdings unbeschadet des Rechtes zur Ueberprüfung des Denkmalentwurfes auf seine Beschaffenheit, Dimension u. s. w. (V. G. H. 31. October 1889, Z. 3525, Budw. 4919 [Böhm.]).

3. Den Besitzern von Grabstellen steht das Recht zu, die Grabstelle in einer den religiösen Anschauungen und der Sitte entsprechenden Weise zu halten und zu besorgen. Die Ausübung dieses Rechtes darf die Gemeinde, unbeschadet ihres Rechtes zu polizeilichen Verfügungen, weder verwehren noch beschränken (V. G. H. 10. October 1890, Z. 3139, Budw. 5486 [Wien]).

4. In der Ausübung des Rechtes, einem Verstorbenen auf dem Friedhofe ein Denkmal zu errichten (Hofd. v. 23. Aug. u. 13. Sept. 1784, Hofd. v. 12. August 1788, Jaksch, Bd. 1, S. 247), kann die Gemeinde die Interessenten nicht nach ihrem Ermessen, sondern nur insoweit beschränken, als diese Ausübung selbst sich als rechtlich oder gesetzlich unzulässig darstellen würde. Die Anwendung einer durch die Friedhofsordnung nicht zugelassenen Sprache für die Denkmalsaufschrift ist weder rechtlich, noch gesetzlich unzulässig (V. G. H. 5. November 1891, Z. 3455, Budw. 6221 [Trient]).

Der Besuch der Grabstätten steht innerhalb der durch die Friedhofsordnung gezogenen Grenzen Jedermann offen.[1]

Die Grabstätten sind strafgesetzlich geschützt (§. 306 des a. St. G.).[2]

Ein von der Gemeinde errichteter Friedhof zählt *nicht* zu den erträgnißfähigen Vermögensobjecten, rücksichtlich derer die Verwaltung nach freier Selbstbestimmung (§. 59 ff. Gemeindeordnung) platzzugreifen hat. Ebendarum steht der Gemeinde nicht das Recht zu, Gebühren für die Benützung (*Grabstellgebühren*) selbstständig festzustellen und können derlei Gebühren nur in der für *besondere Auflagen* vorgeschriebenen Weise (Art. XV des Ges. v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, und §§. 69 und 78 der Gemeindeordnung) eingeführt werden. Es ist daher für die Anforderung von Grabstellgebühren seitens einer Gemeinde ein a. h. genehmigter Landtagsbeschluß erforderlich (V. G. H. 23. Juni 1892, Z. 2044, Budw. 6692 [Steiermark.][3])

---

[1]) Auch die confessionellen Friedhöfe sind öffentliche Anstalten. Deren Besuch kann nicht von der Entrichtung der Cultussteuer abhängig gemacht werden (Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 18. Februar 1888, Z. 3051, Z. f. V. 1879, S. 78).

[2]) Sieh das Erkenntniß des O. G. H. vom 23. Jänner 1885, Z. 12951 (Z. f. V. S. 167).

[3]) Solche Landtagsbeschlüsse wurden verlautbart mit den Kundm. der *steierm.* Statth. v. 26. August und 13. October 1893, 5. und 7. März, 27. April, 15. und 18. Mai 1894, 28. Mai und 13. Juni 1895, 11. April und 15. Mai 1896, 12. April und 16. April, 14. Mai 1897; L. G. u. V. B. 1893, Nr. 40 (Graz), Nr. 45 (Leoben), 1894, Nr. 8 (Cilli), Nr. 9 (Donawitz und Judendorf), Nr. 25 (Mürzzuschlag), Nr. 32 (Fürstenfeld), Nr. 35 (St. Michael), 1895, Nr. 73 (Neuburg), Nr. 77 (Wartberg), 1896, Nr. 26 (Mahrenberg), Nr. 44 (Neumarkt), 1897, Nr. 29 (Veitsch), Nr. 32 (St. Peter bei Leoben), Nr. 41 (Tüchern). — In *Niederösterreich* mit Ausnahme Wiens wurden die Bestimmungen über die Beerdigungsgebühren mit dem Gesetze v. 24. April 1887, L. G. u. V. B. Nr. 25, festgesetzt; sieh auch die Kundm. des Statth. v. 20. und 21. Mai 1896, L. G. u. V. B. Nr. 36 u. 37. — Nach §. 89 der *böhm.* G. O. (Gesetz v. 22. April 1896, L. G. B. Nr. 43) ist zur Einhebung von Abgaben für Grab- und Gruftstellen, für Beerdigung von Leichen in erkauften Gräbern und Grüften und für das Ausheben und Instandsetzen der Gräber auf dem Gemeindefriedhofe (Friedhofsgebühren) die Bewilligung des Landesausschusses im Einverständnisse mit der Statthalterei erforderlich. *Gebühren für Gruftplätze* sind ebenso wie Grabstellengebühren *currente Einnahmen*, und es haben daher auf dieselben die Bestimmungen über die Verwaltung des Stammvermögens keine Anwendung (V. G. H. 7. December 1887, Z. 3389, Budw. 3805). — Die von der Friedhofsverwaltung stiftungsgemäß übernommene Verpflichtung zur *Instandhaltung eines Gruftgebäudes* befreit die Eigenthümer nicht von der Entrichtung allenfalls bestehender *Beaufsichtigungsgebühren* (V. G. H. 17. April 1889, Z. 1445, Budw. 4642). — Auf confessionellen Friedhöfen ist für Arme die Grabstellengebühr nicht zu ersetzen (V. G. H. 23. Mai 1889, Z. 934, Budw. 4700). — Ueber die Voraussetzung für die Exequirbarkeit von Grabstellengebühren sieh das E. des V. G. H. v. 23. Juni 1892, Z. 2045, Budw. 6693.

c) Auflassung der Friedhöfe. Bezüglich der Bebauung aufgelassener Friedhöfe ist durch das Hofd. v. 24. Jänner 1785, Ges. Jos. II., Bd. 10, S. 833, bestimmt worden: „1. Daß die allgemeine Ausgrabung der todten Körper aus gesperrten alten Friedhöfen vor Verlauf von wenigstens zehn Jahren ohne Nachtheil und Gefahr des allgemeinen Gesundheitszustandes nicht zu gestatten sei; 2. daß vor dieser Zeit auf einem solchen Platze keine Häuser zu bauen sind; 3. daß jedoch diese Plätze früher zu Gärten, Wiesen, Aeckern verwendet werden können."

Ueber die Competenzen wegen der Auflassung eines Friedhofes ist Nachstehendes zu bemerken: Es ist festzuhalten, daß ein Friedhof ein Vermögensobject und eine Sanitätsanstalt und zwar als letztere sowohl localsanitätspolizeilicher als auch allgemein sanitätspolizeilicher Natur ist. Insoferne sich nun der Friedhof als Vermögensobject darstellt, steht die freiwillige Auflassung desselben dem zu, welcher über die Friedhofvermögensrechte zu verfügen hat, doch müssen bei der Ausführung der Auflassung die sanitätspolizeilichen Belange gewahrt werden, und wird es in dieser Richtung, insoferne es sich um rein localsanitätspolizeiliche Gesichtspunkte handelt, Sache der autonomen Behörden, insoferne es sich aber um allgemeine sanitätspolizeiliche Gesichtspunkte handelt, Sache der staatlichen Behörden sein, für das Erforderliche vorzusorgen. Diese Unterscheidung zwischen den local- und allgemein sanitätspolizeilichen Gesichtspunkten wird auch maßgebend sein, insoferne es sich um die Schließung, also um die erzwungene Auflassung eines Friedhofes handelt; der Auftrag hiezu kann sowohl von den autonomen Behörden,[1]) als auch von den staatlichen Behörden[2]) ertheilt werden.

Die Frage, wie lange ohne Gefährdung der öffentlichen Rücksichten ein Friedhof weiter belegt werden könne, und welcher Zeitraum für die Erwerbung und Adaptirung eines neuen Friedhofes angemessen erscheint, ist eine Frage des freien Ermessens der Administrativbehörden (V. G. H. 5. November 1886, Z. 2855, Budw. 3237).

---

[1]) Sieh das in der Anm. 1 auf S. 1 angeführte E. d. R. G. v. 10. Juli 1874, Z. 131, Hye 62.

[2]) Sieh das im P. 7 auf S. 220 angeführte E. d. V. G. H. v. 4. Juli 1884, Z. 1388, Budw. 2197. Aehnlich auch die Entsch. des Min. d. Inn. v. 12. December 1874 (Z. f. V., Jahrg. 1875, S. 19) u. v. 8. März 1883, Z. 9960 (Z. f. V., S. 55), sowie das E. des V. G. H. v. 5. November 1886, Z. 2855, Budw. 3237. Mit dem letzten E. hat der V. G. H. überdies ausgesprochen: „Einer Gemeinde, welche die Intervention der polit. Behörden wegen Schließung eines Friedhofes angerufen hat, kann der Ersatz der mit der Amtshandlung verbundenen Commissionskosten auferlegt werden."

D. Grüfte.

Mit der Hofentschl. v. 1. December 1783 und dem Hofd. v. 23. August und 13. September 1784 (Ges. Jos. II., Bd. 6, S. 543 bezw. S. 549), dem Hofd. v. 6. September 1787 (Ges. Jos. II., Bd. 13, Nr. 5, S. 641), der a. h. Entschl. v. 23. Juni 1788 (Hofd. v. 12. August 1788, Ges. Jos. II., Bd. 15, S. 945),[1]) dem Hofd. v. 15. September 1788 (Ges. Jos. II., Bd. 15, S. 948), wurden die Familiengrüfte in den Kirchen und Städten abgestellt; mit dem, jedoch nur an das böhmische Gub. ergangenen, Hofkzld. v. 28. October 1791, Z. 3150 (Krop., Ges. Leop. II., Bd. 5, S. 246), wurde aber erlaubt, „Familiengrüfte in freier Luft, mithin außer den Städten und mit Mauern umgebenen Orten und abgesondert von den Wohnungen zu errichten". Mit der a. h. Entschl. v. 14. März 1843 (Act der Hofkzl., Z. 8707, Reg. Bez.: IV, L. 12 N.) wurde der Hofkanzlei aus Anlaß eines besonderen Falles eröffnet: „Auch finde Ich die vereinigte Hofkanzlei zu ermächtigen, hinsichtlich der Errichtung von Familiengrüften und dem Begräbnisse in schon vorhandene, Ausnahmen von dem diesfälligen Verbote, wo solches besteht, unter genauer Beobachtung der bezüglichen Sanitätsvorschriften zu gestatten."

Manchen Orden (so den Bernardiner-Nonnen in Veglia: Erl. des Min. des Inn. v. 5. April 1859, Z. 3841, Salesianerinnen in Krakau: Erl. des Min. des Inn. v. 21. Februar 1861, Z. 3710, Salesianerinnen in Wien)[2]) und auch Bischöfen

[1]) Laut Kundm. der Krakauer Gubernial-Commission v. 1. März 1854, L. G. u. V. B. II. Abth., Nr. 6, hatte die a. h. Entschl. v. 23. Juni 1788 (republicirt mit Vdg. des gal. L. G. v. 25. Jänner 1833, Z. 2593, Pr. G. S. Nr. 11, S. 24), vermöge welcher Familiengrüfte in den Kirchen, sowohl in den Städten als Dörfern abzustellen und nur auf den allgemeinen Friedhöfen anzubringen sind, zu Folge Erl. des Min. des Inn. v. 20. Februar 1854, Z. 1465 / M. J. auch im Großherzogthum Krakau in Anwendung zu treten. — Die Statth. in Lemberg hatte mit dem Erl. v. 20. Februar 1891, Z. 10956 (Oesterr. Sanitätsw. S. 111), das Hofkzld. v. 12. August 1788, Z. 1460 (republicirt mit der Gub. Vdg. v. 25. Jänner 1833, Z. 2593, Pr. G. S. Nr. 11 bezw. für das Großherzogthum Krakau mit Vdg. der bestandenen Krakauer Gub. Commission v. 1. März 1854, L. G. u. V. B., II. Th. Nr. 6), in Erinnerung gebracht und hiebei eröffnet: „Zuwiderhandelnde werden nach der M. V. v. 20. September 1857, R. G. B. Nr. 198, bestraft, dagegen jene Gemeindevorsteher, welche der ihnen diesbezüglich kraft §. 4 b des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, auferlegten Pflicht nicht nachkommen, im Disciplinarwege zur Verantwortung gezogen werden."

[2]) Die mit a. h. Entschl. weiland Sr. Majestät Kaiser Josef II. v. 11. Februar 1785 dem Kloster der Salesianerinnen in Wien ertheilte ausnahmsweise Bewilligung zur Bestattung der Leichen verstorbener Klosterfrauen in der dortigen Klostergruft ist durch das Hofd. v. 6. September 1787 (Josef. Ges. S. Nr. 137) nicht aufgehoben, und besteht aufrecht (Erl der n. ö. Statth. v. 24. Juni 1870, Z. 17927, Karajan, Sanitätsges. u. Vdgn.).

(so den Bischöfen in Dalmatien mit dem Hofkzld. v. 19. Mai 1838, Z. 12269) wurde das Begräbniß in der Klostergruft, bezw. in der Kathedrale gestattet.

Grüfte bilden keinen Gegenstand des Verkehrs und können nicht in Execution gezogen werden (O. G. H. 28. November 1877, Z. 14257, V. B. 1878, S. 32).

Der Oberste Sanitätsrath hat aus Anlaß eines besonderen Falles die bei Gruftanlagen auf Friedhöfen in Betracht kommenden allgemeinen wissenschaftlichen Gesichtspunkte angegeben (Oesterr. Sanitätsw. Jahrg. 1894, S. 156 ff.)

---

16. Die sanitäre Berichterstattung.

Mit dem Reichssanitätsgesetze v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68 (S. 1 ff.), wurden Anordnungen bezüglich der sanitären Berichterstattung getroffen (§. 4 lit. g, §. 8 lit. b, §. 10, §. 16). Der zur Durchführung dieser Anordnungen ergangene Erl. des Min. des Inn. v. 13. November 1871, Z. 12089, enthält als Blg. I die Form für die Beschreibung der Sanitäts-Anstalten,[1]) als Blg. II die Instruction über den Inhalt, die Form und die Einsendung des jährlichen Landes-Sanitätsberichtes. Nach dieser Instruction hat der jährlich zu erstattende Landessanitätsbericht aus Theilberichten (A—Q) und aus dem Ergänzungsberichte (R) zu bestehen; diese Bestandtheile bilden aber in ihrer Gesammtheit nur das Minimum des Inhaltes des Landessanitätsberichtes und lassen nach den besonderen Verhältnissen eines Landes ein e Erweiterung durch Heranziehung noch andere Objecte oder anderer Gesichtspunkte beim einzelnen Objecte zu. Die angeordneten Theilberichte sind A. Bericht über die Todesr arten.[2]) B. das Sanitäts-Personale am Schlusse des Jahres. C. Die Krankenanstalten.[3]) D. Die Irrenanstalten.[4]) E. Irrsinnige, welche am Schlusse des Jahres

---

[1]) Ueber die Beschreibung der Taubstummen- und Blindeninstitute, der Krippen und Kinderbewahranstalten sieh den Erl. des Min. f. C. u. U. v. 12. Juni 1872, Z. 3155.

[2]) Inhalt und Form dieses Theilberichtes haben durch die mit den Erl. des Min. des Inn. vom 8. Februar 1895, Z. 18632 ex 1894, 17. April 1895, Z. ad 18632 ex 1894, und vom 26. März 1896, Z. 8973, ergangenen Anordnungen eine vollständige Abänderung erfahren.

[3]) Mit dem Erl. des Min. d. Inn. v. 11. September 1880, Z. 14325, wurde ein neues Schema der Krankheitsformen vorgeschrieben.

[4]) Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 24. Jänner 1894, Z. 851, wurde ein neues Berichtsformulare eingeführt.

nicht in einer Irrenanstalt untergebracht waren.[1]) F. Die Cretinen.[2]) G. Die Gebäranstalten.[3]) H. Die Findelanstalten. I. Die Findlinge, welche am Schlusse des Jahres . . . bei Pflegeparteien untergebracht waren. K. Die Versorgungsanstalten.[4]) L. Die Armeninstitute. M. Taubstumme, welche am Schlusse des Jahres . . . weder in Taubstummeninstituten, noch in Versorgungsanstalten untergebracht waren.[5]) N. Die Impfinstitute.[6]) O. Die (öffentlichen) Impfungen.[7]) P. Die Curorte.[8]) Q. Veterinärhauptbericht. R. Ergänzungsbericht.[9])

Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 17. December 1877, Z. 16649, wurde die Einschaltung eines weiteren Theilberichtes: Ueber Blinde, welche am Schlusse des Jahres . . . nicht in einem Blindeninstitute untergebracht waren, angeordnet (mit lit. S bezeichnet). Das ursprüngliche Formulare wurde mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 9. November 1888, Z. 19497, geändert.

Als besondere Abschnitte, beziehungsweise Theilberichte zum Ergänzungsberichte R sind noch anzuführen:

Berichte über den Stand der Desinfectionseinrichtungen (Erl. des Min. des Inn. v. 16. März 1888, Z. 1356, 4. December 1890, Z. 24820, und 30. November 1891, Z. 17985),

---

[1]) Die Form dieses Theilberichtes wurde durch den Erl. des Min. des Inn. v. 9. November 1888, Z. 19497, abgeändert.

[2]) Zu Folge Erl. des Min. des Inn. v. 28. August 1877, Z. 10854, sind die in Privatpflege befindlichen und die in Versorgungs- und anderen Anstalten untergebrachten Cretinen nach demselben Formulare, aber gesondert nachzuweisen.

[3]) Sieh hiezu den Erl. des Min. des Inn. v. 2. Februar 1888, Z. 1214.

[4]) Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 28. August 1877, Z. 10854, wurde angeordnet, daß in die Berichte über die Versorgungsanstalten auch die Berichte über freiwillige Arbeitsanstalten und Waisenhäuser sowie über Idiotenanstalten aufzunehmen seien und mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 8. Februar 1882, Z. 17373 ex 1881, wurde diese Anordnung auch auf Asyl- und Unterkunftsanstalten für arme, verlassene und verwahrloste Kinder ausgedehnt.

[5]) Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 28. August 1877, Z. 10854, wurde betont, daß in dem Theilbericht M auch jene Taubstummen nachzuweisen sind, welche nicht in Taubstummen-Instituten, sondern in Versorgungs- und ähnlichen Instituten untergebracht sind.

[6]) Sieh hiezu den Erl. der n. ö. Statth. v. 17. Jänner 1894, Z. 79245, ex 1893 (Oesterr. Sanitätsw. Jahrg. 1895, S. 240), betreffend einen dem Theilbericht N beizugebenden Anhang über die Verhältnisse der Impfanstalten.

[7]) Sieh hiezu die in Steiermark übliche Form des Theilberichtes O im 3. Bde. des Mayrhofer'schen Handbuches für den politischen Verwaltungsdienst, 5. Aufl., S. 290.

[8]) Sieh hiezu den Erl. des Min. des Inn. v. 7. Aug. 1895 auf S. 507.

[9]) Eine Anleitung zur Bearbeitung des Ergänzungsberichtes wurde in den Nrn. 35—37 des Oesterr. Sanitätsw., Jahrg. 1895, veröffentlicht.

über die Anschaffung und den Stand der Isolirbaracken (Erl. des Min. des Inn. v. 30. Nov. 1891, Z. 17985), über die Ergebnisse der seitens der Amtsärzte vorgenommenen Visitationen der öffentlichen und der Hausapotheken und über die diesbezüglich durchgeführten Amtshandlungen (Erl. v. 3. Juni 1889, Z. 90602, Oesterr. Sanitätsw. S. 234), über die bei der Handhabung der Vorschriften in Betreff der Fabrication und des Verkehrs mit Kaffeesurrogaten gemachten Wahrnehmungen (Erl. des Min. des Inn. v. 28. Jänner 1891, Z. 14661 ex 1890, Oesterr. Sanitätsw. S. 52), über die Erfolge der Anwendung des Koch'schen Heilmittels gegen Tuberculose (Erl. des Min. des Inn. v. 8. Decbr. 1890, Z. 24653, Oesterr. Sanitätsw. S. 775, und v. 7. April 1891, Z. 6753, Oesterr. Sanitätsw. S. 142), über die Erfolge der Diphtherie-Heilserumtherapie (Erl. des Min. des Inn. v. 22. October 1894, Z. 26572, Oesterr. Sanitätsw. Seite 577).

Zu Folge Erl. des Min. des Inn. v. 15. September 1891, Z. 17187 (Oesterr. Sanitätsw. S. 326), ist anläßlich der mit dem Sanitätsjahresberichte erfolgenden Vorlage der Jahresberichte über die Geschäftsgebahrung der Landessanitätsräthe auch die Vornahme wissenschaftlicher Untersuchungen in Amtsangelegenheiten der pol. Beh. regelmäßig gesondert zur Darstellung zu bringen.

Ueber die Termine für die Vorlage der einzelnen Theilberichte und des Schluß- (Ergänzungs-) Berichtes sieh die Erl. des Min. des Inn. v. 24. Februar 1889, Z. 2015 (Oesterr. Sanitätsw. S. 107), und 4. Juni 1890, Z. 10631 (Oesterr. Sanitätsw. S. 394).

Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 28. November 1885, Z. 18148, wurde den Städten und Orten mit 15000 und mehr Einwohnern aufgetragen, Wochenberichte über Todesursachen an die k. k. statistische Central-Commission zu erstatten; eine neue Form hiefür wurde mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 10. Jänner 1896, Z. 1102 (Oesterr. Sanitätsw. S. 23 u. 24), festgestellt.

Das Min. des Inn. ordnete mit dem Erl. v. 13. December 1888, Z. 20604[1]) (Oesterr. Sanitätsw. Jahrg. 1889, S. 5 ff.), die Vorlegung von Uebersichten über die Verbreitung der Infectionskrankheiten und zwar je über eine Periode von 4 Wochen und mit dem Erl. v. 5. Februar 1890, Z. 1029 (Oesterr. Sanitätsw. S. 102), Jahresnachweisungen über Infectionskrankheiten an.

Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 13. December 1888, Z. 20604 (Oesterreichisches Sanitätswesen Jahrgang 1889, S. 5 ff.), wurden die Directionen aller öffentlichen und anderer

---

[1]) Dieser Erl. ist theilweise auf S. 559 f. abgedruckt.

Krankenanstalten von hervorragender Bedeutung angewiesen, nach dem für die Jahresberichterstattung vorgeschriebenen Formulare lit. C, jedoch mit Außerachtlassung der auf die Verpflegsauslagen bezüglichen Posten Monatsberichte über die Krankenbewegung in jedem abgelaufenen Monate zu liefern.[1])

Im Grunde des ebenbezogenen Erl. des Min. des Inn. v. 13. December 1888, Z. 20604, sind die politischen Landesbehörden gehalten, die im eigenen Wirkungskreise an alle oder mehrere der ihnen unterstehenden Behörden ergehenden allgemeinen Erlässe sanitären Inhalts, sowie allgemeine sanitäre Verlautbarungen zugleich mit der Expedition an ihre Adressen in 2 Exemplaren an das Min. des Inn. zu senden und obliegt es den politischen Behörden I. Instanz, über die Veränderungen, welche sich jeweilig im Stande des ärztlichen Sanitätspersonals ergeben, insbesondere Erledigungen von Stellen im öffentlichen Sanitätsdienste der Behörden und Gemeinden, sowie über Errichtung von Heil- und Humanitätsanstalten, Apotheken, wichtige sanitäre Vorkommnisse u. s. w. durch die ihnen beigegebenen Sanitätsorgane von Fall zu Fall Mittheilungen verfassen zu lassen, welche im Wege der Landesbehörden mit Vermeidung aller Umständlichkeiten unter der Bezeichnung „für den Obersten Sanitätsrath" dem Min. des Inn. zu übermitteln sind.

I. Nachtrag.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 10. September 1897, R. G. B. Nr. 216,

mit welcher neue Dienstesvorschriften für Hebammen erlassen werden.

Am 1. Oktober 1897 tritt die unter dem Titel „Dienstesvorschriften für Hebammen" im Verlage der k. k. Hof-

---

[1]) Diese Monatsberichte sind in Gemäßheit des Erl. des Min. d. Inn. v. 31. Jänner 1890, Z. 954, vor der Vorlegung an das Min. des Inn. im Sanitätsdep. der polit. Landesbehörde ohne weiteren Verzug der Durchsicht zu unterziehen und eventuell richtig zu stellen.

und Staatsdruckerei ausgegebene neue Dienstesinstruktion für Hebammen in Kraft und wird die mit der Verordnung des Ministeriums des Innern v. 4. Juni 1881, R. G. B. Nr. 54, erlassene revidirte Hebammeninstruktion nebst der zugehörigen Belehrung mit demselben Zeitpunkte außer Wirksamkeit gesetzt.

Jede Hebamme, welche die Befähigung und Berechtigung zur Ausübung der Hebammenkunst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern erworben hat und daselbst ihren Beruf ausüben will, hat sich mit einem Druckexemplare dieser Dienstesvorschriften zu versehen und sich genau nach den Bestimmungen derselben zu benehmen.

Für Hebammen, welche bisher nach den Bestimmungen der alten Hebammeninstruktion die Praxis ausübten, wird der Zeitraum eines Jahres als Uebergangsfrist gewährt, innerhalb welcher sich dieselben die Bestimmungen der neuen Dienstesvorschriften für Hebammen vollkommen anzueignen haben. Nach Ablauf der einjährigen Uebergangsfrist haben sich aber auch diese Hebammen in ihrer Praxis ausschließlich nach den neuen Dienstesvorschriften zu richten.

Diese Bestimmungen, welche theils fachtechnische Anweisungen für die Ausübung der Hebammenhilfe, theils Vorschriften über die persönlichen, sowie öffentlichen Verpflichtungen der Hebammen enthalten, haben auch allen zur Ausbildung der Hebammen und den zur Wahrnehmung oder Ueberwachung ihrer Thätigkeit berufenen Organen zur Richtschnur zu dienen.

II. Nachtrag

zu dem Gesetze vom 16. Jänner 1896, R. G. B. 1897, Nr. 89,

über den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

Zu S. 391.

Mit der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 13. October 1897, R. G. B. Nr. 234, betreffend die Ausführung des §. 10, Absatz 3, des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. B. Nr. 89 ex 1897, über den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen,

wurden nachstehende Verordnungen verlautbart[1]): I. Vdg. des Staatsmin. im Einvernehmen mit dem Handels-, Justiz- und Polizeimin. v. 1. Mai 1866, R. G. B. Nr. 54, betreffend die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben. II. Vdg. des Min. des Inn. im Einvernehmen mit dem Handels- und Justizmin. v. 1. März 1886, R. G. B. Nr. 34, betreffend die Verwendung von aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffen bei Bereitung von Genußartikeln. III. Vdg. der Min. des Inn., der Fin., des Handels und des Ackerbaues v. 10. August 1892, R. G. B. Nr. 134, betreffend das Verbot der Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen. IV. Vdg. der Min. des Inn., der Fin., des Handels und des Ackerbaues v. 25. August 1895, R.-G.-B. Nr. 136, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen der Min. Vdg. v. 10. Aug. 1892, R. G. B. Nr. 134, über das Verbot der Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen. V. Vdg. des Min. des Inn. im Einvernehmen mit dem Handels- und Justizmin. v. 19. September 1895, R. G. B. Nr. 147, betreffend die Verwendung gewisser Theerfarben zur Färbung von Zuckerbäckerwaaren, sowie von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Liqueuren. VI. Vdg. des Min. des Inn. im Einvernehmen mit den Min. des Handels und der Justiz v. 22. Jänner 1896, R. G. B. Nr. 22, betreffend ergänzende Bestimmungen zu der Min. Vdg. v. 19. September 1895, R. G. B. Nr. 147, über die Verwendung giftfreier Theerfarben. VII. Vdg. des Min. des Inn. im Einvernehmen mit dem Handelsmin. v. 2. Juni 1877, R. G. B. Nr. 43, betreffend die Verwendung von färbigem Papiere, als Einhüllungsmittel für Confitüren, Kaffeesurrogate und andere derartige Genußartikel. VIII. Vdg. des Min. des Inn. im Einvernehmen mit dem Handelsmin. v. 20. November 1877, R. G. B. Nr. 105, mit welcher eine Erläuterung zu der Vdg. v. 2. Juni 1877, R. G. B. Nr. 43, betreffend die Verwendung färbiger Papiere als Emballage für Genußmittel, erlassen wird. IX. Vdg. der Min. des Inn., der Fin. und des Handels v. 30. November 1894, R. G. B. Nr. 221, betreffend das Verbot der Einfuhr, der gewerbsmäßigen Erzeugung, des Vertriebes und des Zusatzes der sogenannten Verstärkungsessenzen für gebrannte geistige Getränke.

Ferner wurden verlautbart: Die Vdg. der Min. des Inn., der Justiz und des Handels v. 13. October 1897, R. G. B. Nr. 235, womit Bestimmungen über die Erzeugung oder Zu-

[1]) Alle diese Verordnungen sind im 59. Bändchen der Manz'schen Gesetzes-Ausgabe, bezw. im Ergänzungshefte zu diesem Bändchen abgedruckt.

richtung von Eß- und Trinkgeschirren, dann Geschirren und Geräthen, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, sowie über den Verkehr mit denselben erlassen werden[1]), die Vdg. der Min. des Inn. und des Handels v. 13. October 1897, R. G. B. Nr. 236, betreffend die gewerbsmäßige Sodawassererzeugung[1]), die Vdg. der Min. des Inn. und des Handels v. 13. October 1897, R. G. B. Nr. 237, betreffend die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschank des Bieres[1]), die Vdg. der Min. des Inn. und des Handels v. 13. October 1897, R. G. B. Nr. 238, betreffend das Verbot der als Kinderspielzeug verwendeten, mit Glasstaub bestreuten sogenannten „Einklebebilder"[1]), die Vdg. der Min. des Inn. und des Handels v. 13. October 1897, R. G. B. Nr. 239, betreffend das Verbot des Verkaufes und der Verwendung des „japanischen" Sternanis (Skimmifrüchte) zu arzneilichen Zwecken und zu Genußmitteln jeder Art[1]), die Vdg. der Min. des Inn., der Justiz, der Finanzen und des Ackerbaues v. 13. October 1897, R. G. B. Nr. 240, betreffend die Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Ges. v. 16. Jänner 1896, R. G. B. Nr. 89 ex 1897, bezeichneten Art[1]), die Vdg. des Min. des Inn. und des Min. f. C. u. U. v. 13. October 1897, R. G. B. Nr. 241, betreffend die Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittelexperten.[1])

Zu S. 387.

Außer den dort angeführten Landesgesetzen, betreffend die Bestellung von Aufsichtsorganen für den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, sind weiter erschienen: in Dalmatien das Ges. v. 7. Juni 1897, L. G. u. V. B. Nr. 10, Krain das Ges. v. 3. August 1897, L. G. B. Nr. 27, Mähren das Ges. v. 7. Juni 1897, L. G. u. V. B. Nr. 44, Schlesien das Ges. v. 7. Juni 1897, G. u. V. B. Nr. 38, Steiermark das Ges. v. 7. Juni 1897, L. G. u. V. B. Nr. 57, Vorarlberg das Ges. v. 7. Juni 1897, G. u. V. B. Nr. 23.[2])

[1]) Abgedruckt im Ergänzungshefte zum 59. Bändchen der Manz'schen Gesetz-Ausgabe.

[2]) Sieh diese Landesgesetze im Ergänzungshefte zum 59. Bändchen der Manz'schen Gesetz-Ausgabe.

Alphabetisches Register.

A.

Aachener Thermensalbe, Verbot der S. 311.
Abbazia, Curort S. 515.
Adoptirung eines Findlings S. 494.
Aerztekammern, Gesetz, betreffend die Errichtung von S. 72—82.
— Portofreiheit der Correspondenzen der S. 81.
— Ueberweisung des Vermögens der chirurgischen Gremien an die S. 81.
Aether, Vorsichten zur Hintanhaltung von Mißbräuchen durch Betäubung mit S. 227—229.
Alexandrien, Oeffentlichkeitsrecht des griech. Spitals S. 431.
Alkohol, abgabefreie Verwendung desselben zu Heilzwecken S. 253—257.
Altenburg (Deutsch=), Curort S. 515.
Amerika, Einfuhr von Schweinen 2c. aus S. 383.
Ammen, zahlungsunfähige, Abgabe in das Wr. allg. Krankenhaus S. 440.
Anilin, Verwendung von S. 391, 404 und 711.
Apotheken, Abgrenzung der Berechtigung derselben gegenüber den Materialwaarenhandlungen 2c. S. 282—293.
— Concursausschreibung von S. 344.
— Betrieb und Uebergang von S. 352.
— Errichtung von S. 346 bis 349.
— Handverkauf in den S. 293—301.
— Verleihung von S. 349.
— Vertretung in der Leitung der S. 337.
— Verwendung nicht diplomirter Assistenten in den S. 329.
— Visitation der, s. Visitation.

Apotheker, Aufnahme von Lehrlingen S. 339.
— Cumulirung von Gewerben S. 355.
— Enthebung derselben vom Landsturmdienst S. 358.
— Klagen aus dem Dienst- und Lohnverhältnisse S. 342.
— Titel eines S. 342.
— Vertretung derselben im Landes-Sanitäts-Rathe S. 13.
— Zugehörigkeit derselben zur Handelskammer S. 356.
Apotheker-, Gewerbe im Allgemeinen S. 317—360.
— — in Bosnien und der Hercegowina S. 354.
— — verkäufliche, Normen für Galizien und Bukowina S. 359.
— Personale, Krankenversicherung des S. 343.
Armenkrankenpflege, offene, in Steiermark S. 201.
Arsenhaltige chemische Verbindungen S. 231.
— Mineralwässer S. 514.
Arsenik, Verwendung desselben zur Vertilgung von Ratten und Mäusen S. 410.
Arznei- Fabrikate, Anpreisung der S. 313.
— — der Firma Richter & Comp. S. 296 und 311.
— Kästen S. 281.
— Mittel, Haltung und Verschleiß der S. 243—316.
— — strafrechtliche Bestimmungen bezüglich des Verschleißes, der Verwechslung rc. der S. 315.
Arznei- Rechnungen, Prüfung derselben S. 302 und 308.
— Waaren, Bezug aus dem Auslande S. 265—269.
— Zubereitungen, Bereitungsvorschriften der S. 283.
Arzneien, Abstellung der unberechtigten Abgabe von S. 47.
— auf Rechnung öffentlicher Fonde S. 302—309.
Arzneiliche Verwendung, Zubereitung der hiezu bestimmten Stoffe und Präparate S. 364.
Arzneitaxe, die S. 258—265.
Assanirung von Städten und Ortschaften S. 416—420.
Augenentzündung, contagiöse S. 87 und 633.
Augsburger Lebensessenz, Verbot der.
Ausland, Verpflegskosten für dahin zuständige Kranke: außereuropäische Staaten S. 456, Belgien S. 454 u. 484, Dänemark S. 454, Deutsches Reich S. 454, Frankreich S. 456 und 484, Griechenland S. 456, Großbritannien S. 456, Italien S. 457, 484 u. 499, Luxemburg S. 457, Montenegro S. 456, Niederlande S. 457 u. 484, Portugal S. 456, Rumänien S. 456, Rußland S. 457, 471 und 485, Schweden und Norwegen S. 458, Schweiz S. 458, Serbien S. 458, Spanien S. 456, Türkei S. 456.
Aussee, Curort S. 515.

B.

Badeanstalten, S. 501.
Baden, Curort S. 515.
Badeordnung, allgemeine S. 102.
Bahnärzte, Behandlung der Hausapotheken der S. 274.
Balsam, Haar-, der Firma Honger & Löber, Verbot des S. 311.
— — Färbungs-, der Firma Dohmen-Krölys, Verbot des S. 311.
— Lebensessenz, Verbot des S. 310.
— Schauers, Verbot des S. 310.
— Seehoferischer, Verbot des S. 310.
— Spudäus Dr. Lebens-, Verbot des S. 312.
— Spyker, Verbot des S. 310.
— Thierry's Wunder-, Verbot des S. 312.
— Wund-, Nürnberger, Verbot des S. 310.
Baracken, transportable S. 551.
Barmherzige Brüder, Ausübung der ärztlichen Praxis S. 53.
— — — — chirurgischen Praxis S. 83.
— — Halten von Hausapotheken S. 273.
— Schwestern: Vornahme chirurgischer Operationen S. 230.
Barth's Gesundheitsmagnet, Verbot des S. 310.
Bauers Pflaster, Verbot des S. 310.
Beerdigung, unentgeltliche der Findlinge S. 496.
Beerdigungskosten, der auf einem Communalfriedhofe bestatteten Armen S. 677.
Begräbniskosten für in öffentlichen Spitälern verstorbener Arme S. 466.
Beirath, ständiger, für Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln rc. S. 401.
Beistandsleistung, ärztliche, Verpflichtung zur S. 49 und 50.
Beiz- und Häutetrocknungsanstalten, S. 407.
Belgien, Sanitätsconvention, internationale S. 553.
— Uebereinkommen, Dresdener S. 503.
— Verpflegskosten S. 454 und 484.
Bergwerksbetrieb, Assanirung bei S. 408.
Berichterstattung, sanitäre S. 706—708.
Betriebsanlagen, Prüfung der Zulässigkeit von S. 406.
Bezirksärzte, S. 9—11, 19, 21, 495, 526, 527, 537, 544 und 662.
Bier, Verwendung von Druckapparaten S. 392 u. 712.
Bilin, Curort S. 516.
Biscuits dépuratifs, Verbot der S. 311.
Bistritz am Hostein, Curort S. 516.
Bittersalz, Verkauf des S. 287.
Blattern, S. 447, 530, 535, 542, 543, 544, 545, 546, 559, 568, 569 und 633.

Blutegel, Handel mit S. 366.
Blutreinigende Pillen, Verbot der S. 310.
Böhmen, Aerztekammern, Errichtung von S. 80.
— allgemeine öffentliche Krankenhäuser S. 426 und 431.
— Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten S. 631.
— — zur Desinfection während einer Choleraepidemie S. 618.
— Cholerainstruction S. 571.
— Findelwesen S. 487—489.
— Fleischbeschau S. 373.
— Gebühren für Amtshandlungen in Angelegenheiten des Sanitätsdienstes S. 125.
— Impfwesen S. 529, 530, 538, 539 und 543.
— Irrenanstalten S. 478.
— Landessanitätsgesetz S. 116.
— Leichenöffnungen S. 673.
— Todtenbeschauvorschriften S. 663.
— Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten in den Schulen S. 553.
Borhodi, electro-metallische Apparate des, Verbot der S. 311.
Bosnien und Hercegowina, Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen, thierärztlichen und Hebammenpraxis in S. 94.
— — — — des Apothekergewerbes in S. 359.
— — — Oeffentlichkeitsrecht von Spitälern S. 430.
Bosnien und Hercegowina, Verpflegskosten für dahin zuständige Kranke S. 453.
— — — Verwendung von Apothekern S. 338.
Bozen, Sanitätsstatut für S. 209.
Bräune, häutige S. 547.
Brandt'sche Schweizerpillen, Verbot der S. 312 u. 314.
Branntwein, s. Alkohol.
Brechweinstein ist Gift S. 233.
Brunnen, Abstellung der offenen Ziehbrunnen S. 414.
— Sperrung eines S. 7.
— Umhüllung der S. 414.
— Verunreinigung der S. 412.
Bukowina, Aerztekammern, Errichtung S. 80.
— allgemeine öffentliche Krankenhäuser S. 427.
— Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten S. 631.
— — zur Desinfection während einer Choleraepidemie S. 618.
— Bestellung von Aufsichtsorganen für den Verkehr mit Lebensmitteln 2c. S. 387.
— Cholerainstruction S. 571.
— Fleischbeschau S. 373.
— Hintanhaltung ansteckender Krankheiten in den Schulen S. 553.
— Impfwesen S. 541.
— Irrenanstalt S. 479.
— Landesgebäranstalt S. 489.
— Landessanitätsgesetz S. 126.
— Leichenöffnungen S. 673.
— Normen für verkäufliche Apothekergewerbe S. 354.

Bukowina, Refundirung der Krankenverpflegskosten S. 450.
— Todtenbeschauvorschriften S. 664.

C.

Cairo, Oeffentlichkeitsrecht des Kronprinz Rudolf-Spitales S. 431.
Camerino, Doctordiplome der Universität von S. 39.
Celluloidgegenstände, Bestimmungen über S. 392.
Chloroform, Hintanhaltung des Mißbrauches mit S. 229.
Cholera, S. 569—615.
— Anzeige der S. 546, 559, 581.
— Belehrung über S. 589.
— Eisenbahnverkehr während des Herrschens der S. 595.
— Uebereinkommen, internationales, betreffend Maßregeln gegen die S. 603.
— Verfügungen gegen die Verbreitung der S. 589 bis 595.
Cholera-Desinfection S. 585 bis 588, 608, 633, 647—655.
— Einschleppung auf schiffbaren Flüssen S. 595—603.
— Instruction S. 570—589.
Cigaretten, Hanf- oder indische, der Pariser Firma Grimault & Comp., Verbot der S. 310.
— Kräuter-, medicinische von Dr. Löwy, Verbot der S. 310.
Cilli, Sanitätsdienst in S. 116.
Competenz, Grenzen der, zwischen staatlichen und autonomen Organen in Sanitätsangelegenheiten S. 1, 3, 219—224, 502 und 505.
Contributionsfonde in Mähren S. 175 und 176.
Cretins, Evidenthaltung der S. 6.
— Standesbücher über S. 113.
Cur, Verbot der Ausbedingung einer bestimmten Belohnung für S. 52.
Cur- Aerzte, Zugehörigkeit derselben zur Aerztekammer S. 73.
— Inspection S. 508.
— Listen S. 507.
— Orte: Einzelne S. 515 bis 524.
— — Errichtung von S. 500 und 501.
— — Handelstaxen in S. 508 und 509.
— — Marktgeschäfte in S. 511.
— — Maßnahmen gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten in S. 503.
— — Meldungswesen in S. 505.
— — Schürfungsverbote S. 511.
— — Verschleiß von Waaren in S. 510.
— — Vorschriften über S. 500—524.
— — Wahl des Namens S. 515.
— Pfuscherei, Obsorge für die Hintanhaltung der S. 225—231.

Cur-Taxen: Bewilligung von S. 504.
Czernowitz, Wasserleitung S. 413.

D.

Dänemark, Sanitätsconvention internationale S. 553.
— Verpflegskosten S. 454.
Dalmatien, Aerztekammern, Errichtung S. 80.
— allgemeine öffentliche Krankenhäuser S. 427 und 432.
— Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten S. 631.
— — zur Desinfection während einer Choleraepidemie S. 618.
— Cholerainstruction S. 571.
— Fleischbeschau S. 373.
— Impfwesen S. 525, 527, 529, 537 und 542.
— Irrenanstalt S. 479.
— Landessanitätsgesetz S. 131.
— Leichenöffnungen S. 673.
— Refundirung der Krankenverpflegskosten S. 450.
— Todtenbeschauvorschriften S. 664.
Dampf-Desinfectionsvorrichtungen, S. 644, 645 und 646.
Denkmale auf Friedhöfen S. 696, 702.
Desinfection während einer Choleraepidemie S. 585 bis 588, 608, 647—655.
Desinfections- Apparate S. 645, 646 und 647.
— Einrichtungen S. 646.
— Mittel S. 646 und 647.
Desinfections- Verfahren, Anleitung zum S. 630—644.
— Verfahren im Seeverkehre S. 644.
— Vorrichtungen S. 644.
Deutsches Reich, Handels- und Zollvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche S. 266.
— — Sanitätsconvention, internationale S. 553.
— — Uebereinkommen Dresdener S. 603.
— — — zwischen der öster.-ungar. Monarchie und dem Deutschen Reiche über die wechselseitige Anerkennung von Leichenpässen S. 683.
— — Uebereinkunft Eisenacher, betreffend Verpflegskosten S. 454 und 455.
— — — zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche, betreffend die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medicinalpersonen zur Ausübung der Praxis S. 55 bis 58.
Dienstboten, Verpflegskosten für dieselbe S. 446.
Dienstesinstruction für die Amtsärzte der Polizeidirection in Wien S. 192.
— — — Bezirksärzte in Tirol S. 11.
— — — Districtsärzte in Böhmen S. 122, Galizien S. 137, Kärnten S. 153, Krain S. 159, Steiermark S. 206, Gemeindeärzte in Böhmen S. 122,

der Bukowina S. 128, Galizien S. 137, Mähren S. 172, Oesterreich ob der Enns S. 187, Steiermark S. 206, Tirol S. 211, Vorarlberg S. 217.

Diphteritis, S. 547, 559, 616—619, 633.

Diplome, Anerkennung der inländischen Diplome in Ungarn S. 96.

— ausländische S. 37 und 39.

— der Aerzte S. 34.

— — Hebammen S. 88 und 90.

— — Magister der Pharmacie S. 328.

— — Universität in Camerino S. 39.

— ungarische S. 35, 52 und 96.

Dispensations- und Ordinationsnorm bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln auf Rechnung des Staatsschatzes etc. S. 303—308.

Doctor der Medicin, Wahlberechtigung S. 24.

Doctorencollegien, S. 34, 37, 38 und 54.

Dörren, von Obst, Cichorien etc. S. 408.

Dornawatra, Curort S. 516.

Dresdener Convention S. 603.

Droguen, welche außerhalb der Apotheken abgegeben werden dürfen S. 290 bis 292.

Druckapparate, Verwendung von beim Ausschank des Bieres S. 712.

E.

Eau de Chine, Verbot des S. 310.

— — Lys, Verbot des S. 312.

— Trémolières, Verbot des S. 312.

Einfuhr getragener Kleider, gebrauchter Wäsche S. 550.

Einklebebilder, Verbot der S. 392 und 712.

Eisenacher Convention, betreffend Verpflegskosten S. 455.

Elisabethinerinnen, Halten von Hausapotheken S. 273.

Elixir, Karpathen-Kräuter-, Verbot des S. 310.

— Magen-, Verbot des S. 310.

— schwedisches, Verbot des S. 310.

— Vergogni's antiscorbutisches, Verbot des S. 310.

Email-Geschirre, Untersuchung der S. 403.

Endemien, S. 3 und 546.

Epidemie-Angelegenheiten, Erhebungen und Amtshandlungen in S. 555.

— Spital, Verpflichtung der Gemeinden zur Eröffnung eines S. 546.

— Spitäler S. 567.

Epidemien, Verfahren bei S. 548.

Erziehungsinstitut, öffentliches, unentgeltliche Aufnahme in S. 529.

Exhumation, S. 678.

F.

Fahrpreisnachlässe, auf Eisenbahnen, für Kranke oder Reconvalescenten S. 461 und 472.
Feuerbestattung, S. 677.
Fieber, gelbes S. 620.
— Schweiß- S. 527.
Filicin-Pillen, Verbot der S. 310.
Findelanstalten S. 486—500.
Flecktyphus, S. 620 und 633.
Fleischbeschau, Vorschriften über S. 373—384.
Fleischwasser, deutsches S. 405.
Flora Hair Milken, Verbot des S. 312.
Forderungen, der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Krankenwärter und Apotheker, Vorzugsrecht im Concurse S. 93.
Franke'sche Apotheken-Standgefäße S. 287.
Frankfurter Pillen, Verbot der S. 310.
Frankreich, Sanitätsconvention, internationale S. 553.
— Uebereinkommen, Dresdner S. 603.
— Verpflegskosten S. 456 und 484.
Franzensbad, Curort S. 516.
Franz'sche Lebensessenz, Verbot der S. 310.
Frauen, Nostrification der im Auslande erworbenen med. Doctordiplome S. 39.
Freiwaldau, S. 516.
Friedhöfe, Auflassung der S. 704.
Friedhöfe, Errichtung, Erweiterung und Instandhaltung von S. 693.
— Kosten der S. 699.
Friedhofsordnungen, S. 698, 700.
Frieselausschlag, epidemischer, s. Miliaria.
Frostbeulen-Salbe, Verbot der S. 310.

G.

Gabernig (Ober-), Curort S. 516.
Galizien, Aerztekammern, Errichtung S. 80.
— Allgemeine öffentliche Krankenhäuser S. 427 und 432.
— Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten S. 631.
— — zur Desinfection während einer Choleraepidemie S. 618.
— Cholerainstruction S. 521.
— Curortewesen S. 502.
— Fleischbeschau S. 373
— Gebär- und Findelanstalten S. 489.
— Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen S. 553.
— Irrenanstalten S. 479.
— Impfwesen S. 527, 533 und 541.
— Landessanitätsgesetz S. 137.
— Leichenöffnungen S. 673.
— Normen für verkäufliche Apothekergewerbe S. 354.
— Refundirung der Krankenverpflegskosten S. 450.

Galizien, Todtenbeschauvorschriften S. 664.
Gastein, Curort S. 516.
Gasthäuser, S. 549.
Gebär- und Findelanstalten, S. 486—500.
Gebisse, künstliche, s. Zähne.
Geburtshilfe, unbefugte, gewerbsmäßige Ausübung derselben S. 93.
Gefängnisse, S. 550 und 562.
Geheimmittel, Verbot der S. 310—314.
Geisteskranke, s. Irrenanstalten
Gelbes Fieber, S. 620.
Gemeindeärzte, Bestallung solcher in Böhmen S. 118 und 119, in Kärnten S. 156, in Tirol S. 213.
— Dienstverhältnisse derselben S. 97.
— Flüssigmachung der Bezüge derselben in Istrien S. 151.
— Praxisberechtigung derselben als Chirurgen S. 83.
— Rechtsanspruch derselben auf Districtsarztensstellen in Böhmen S. 120, 121 und 122, s. auch S. 117 und 119.
— Wahlfähigkeit derselben in Oest. u. d. E. S. 195.
Genickstarre, S. 546 und 621.
Geschirre, Eß- und Trink-, Bestimmungen über die Erzeugung oder Zurichtung von S. 712.
Gewerbe, die mit dem Sanitätswesen im Zusammenhange stehenden S. 317 bis 372.
Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden S. 550.
Gewichte, Einführung neuer Präcisionsgewichte S. 251.
— und Waagen zu verwendende beim Dispensiren von Arzneien S. 251.
Gicht-Fluid, Kvizdas S. 282.
— Papier, englisches, Verbot des S. 310.
Gift, Bewilligungen zum Bezuge von S. 235.
— Bezug aus dem Auslande S. 232.
— Darstellung von S. 364.
— Verkehr mit S. 231—243.
Giftfarben, Verwendung von S. 391 und 711.
Glaubersalz, Verkauf des S. 287.
Glebokie, Curort S. 517.
Gleichenberg, Curort S. 518.
Glycerin-Schönheitsmilch, Verbot der S. 312.
Gmunden, Curort S. 518.
Görz und Gradisca, Irrenanstalt S. 479.
Goldsalze, philosophische, Verbot der S. 310.
Grabstätten, Besuch von S. 703.
— Denkmale auf S. 702.
— Schutz, strafrechtlicher, der S. 703.
Grabstellgebüren, S. 703.
Grade, akademische, Verlust derselben S. 41.
Grado, Curort S. 518.
Gräber, Ausschmückung der S. 702.
— und Gräberordnung S. 701 bis 703.

Gräfenberg-Freiwaldau, Curort S. 518.
Gralich, kosmetische Artikel des, Verbot der S. 312.
Graz, Sanitätsdienst in S. 116.
Gremien, Apotheker- S. 317.
— chirurgische S. 81 und 84.
Grenzgegenden, s. Praxis, ärztliche, in Grenzgegenden.
Griechenland, Sanitätsconvention, internationale S 553.
— Verpflegskosten S. 456.
Großbritannien, Sanitätsconvention internationale S. 553.
— Uebereinkommen, Dresdner S. 615.
— Verpflegskosten S. 456.
Grüfte, S. 694, 696, 702, 705—706.

H.

Haar-Balsam der Firma Hanger & Löber, Verbot des S. 311.
— Färbemittel aqua amarella, Verbot des S. 311.
— — Chromatique parisienne, Verbot des S. 310.
— — das sogenannte orientalische des M. Dimietrivits, Verbot des S. 310.
— — des Franz Schmid in Innsbruck, Verbot des S. 310.
— — — J. Barthol, Verbot des S. 312.
— — Eau Trémolières, Verbot des S. 312.
— — Hair Lotion der Firma Robert & Comp., Verbot des S. 312.
Haar-Färbemitel Krinochom, Verbot des S. 312.
— — „Musbrat", Verbot des S. 311.
— — „Regenerator", Verbot des S. 312.
— — S. A. Allens Worlds Hair-Restorer, Verbot des S. 312.
— — Schoyloz'sche, Verbot des S. 310.
— — Selenite, Verbot des S. 310.
— Färbungsbalsam der Firma Dahmen-Krölys, Verbot des S. 311.
— Farbe, verbesserte, Seegers, Verbot der S. 311.
— Regenerator des H. L. Harnisch, Verbot des S. 311.
— Wasser des Prof. White, Verbot des S. 311.
Haas'sche Pillen, Verbot der S. 310.
Haderntrankheit, S. 408.
Hall, Curort S. 518.
Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln S. 549.
Handelskammern, Zugehörigkeit der Apotheker zu denselben. S. 356.
Handverkauf in den Apotheken S. 293—301.
Hasenhaarschneider-Gewerbe, Schutz gegen die Gefahr des S. 408.
Hausapotheken, S. 263, 269 bis 274.
Hauschka, Curort S. 519.

Hausirhandel, Gesetz über S. 292.
Haus- oder Taschenapotheken, S. 314.
Hebammen, Alter S. 91 und 93.
— Angelobung derselben S. 89.
— Ausübung der Praxis in Bosnien und der Hercegowina S. 94.
— — — — — Grenzgegenden S. 55, 56, 58 und 59.
— — — — — Ungarn S. 96.
— Einschaltung des Namens derselben in das Taufbuch S. 91.
— Entziehung der Praxisberechtigung S. 90.
— Erhebungen hinsichtlich der Aufnahme von Schwangeren in die Wohnungen derselben S. 499.
— Gebüren der S. 89.
— Gemeinde-, in der Bukowina S. 131, in Galizien S. 144, Kärnten S. 156, Salzburg S. 116, Vorarlberg S. 218.
— Jüdische S. 92.
— Niederlassungsbewilligungen für dieselben S. 52.
— Vorschriften, betreffend die S. 85—93.
— Vorzugsrecht der Forderungen derselben im Concurse S. 93.
Hebammen-Diplome s. Diplome.
— Instruction S. 90 und 708.
— Lehranstalten S. 86, 87 und 89.
Heer, k. u. k., Verpflegsart geisteskranker Personen des S. 482.
Heilmittel, homöopathische S. 275—281.
— marktschreierische Anpreisungen der S. 249.
Hercegowina, s. Bosnien.
Hof, Curort S. 519.
Homeriana, Verbot der S. 311.
Hommels Haematogen, Verbot des Anschlusses marktschreierischer Anpreisungen an den Verkauf von S. 313.
Homöopathische Aerzte, Heilmethode, Heilmittel S. 275 bis 281.
Hopein, Verbot des S. 310.
— -Beer, Verbot des S. 311.
Hutmacher-Gewerbe, Schutz gegen die Gefahr des S. 408.
Hypnotismus, gesetzliche Regelung des S. 227.

J.

Ileotyphus, S. 621.
Impf-Aerzte, Gebüren der S. 545.
— Journal S. 539 und 540.
— Kosten S. 545.
— Normale S. 525—542.
— Renitenten S. 544.
— Stoff S. 527 und 528.
— — -Bedarf S. 540.
— — -Gewinnungsanstalten S. 542.
— — -Haftungsfähigkeit S. 541.
— Wesen, Vorschriften über S. 524—545.
— Zeugnisse S. 530.

Impf-Zwang S. 544.
Impflinge, Verzeichniß der S. 538.
Impfung, Berichterstattung über S. 533 und 534.
— der Kinder in Kinderbewahranstalten u. Kindergärten S. 530.
— — Seeleute S. 530.
— — Tabakfabriksarbeiter S. 530.
— — Volksschüler S. 529.
— — Zöglinge der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten S. 541.
— in Strafanstalten S. 530.
— Intervention pol. Beamter hiebei S. 530.
— Kinderblatter- S. 532.
Infectionskrankheiten, Anzeige über das Auftreten von S. 546, 558, 559—565.
— Handhabung der Gesetze über S. 545.
— Kosten der Tilgung S. 655.
— Maßnahmen gegen die Verbreitung von S. 565.
— Verfahren bei S. 545.
— Verhütung der Einschleppung im Seewege S. 553.
Influenza, S. 621.
Instruction für Aerzte, welche im Inlande die Praxis ausüben wollen S. 45.
— — für die pol. Bezirksbehörden, Steuerämter 2c. betreffend die Verrechnung der für den Sanitätsdienst eingehenden Beiträge, Bukowina S. 129, Oesterreich unter der Enns S. 192, Steiermark S. 207.
Irrenanstalten, S. 470—481.
Ischl, Curort S. 519.
Isolirungskosten, Bestreitung der S. 7.
Istrien, Landessanitätsgesetz S. 145.
— Refundirung der Krankenverpflegskosten S. 450.
Italien, Sanitätsconvention, internationale S. 553.
— Uebereinkommen, Dresdner S. 603.
— — separates, gegen die Gefahr der Einschleppung der Cholera S. 615.
— Verpflegskosten S. 457, 484 und 499.
Iwanicz, Curort S. 519.
Jäger'sche Anthropinpillen, Verbot der S. 310.
Jena'sche Tropfen, Verbot der S. 310.
Jodoform, S. 285 und 294.

K.

Kälber, Voraussetzungen für die Reise der S. 379.
Kärnten, Aerztekammer-Errichtung S. 80.
— Allgemeine öffentliche Krankenhäuser S. 427.
— Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten S. 631.
— — zur Desinfection während einer Choleraepidemie S. 618.
— Anzeige ansteckender Krankheiten S. 546.
— Bestellung von Aufsichtsorganen für den Verkehr

mit Lebensmitteln ꝛc. S. 387.

Kärnten, Cholerainstruction S. 571.
— Fleischbeschau S. 374.
— Impfwesen S. 529 und 545.
— Irrenanstalt S. 479.
— Landessanitätsgesetz S. 151.
— Leichenöffnungen S. 673.
— Organisation des öffentl. Hebammendienstes S. 156.
— Refundirung der Krankenverpflegskosten S. 450.
— Todtenbeschauvorschriften S. 665.
— Verpflegskosten für Geisteskranke S. 483.
— Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten durch die Schulen S. 553.

Kaffeesurrogate, S. 405.

Kapellen, Bau auf Friedhöfen S. 698.

Karlsbad, Curort S. 519.

Karpathen-Kräuter-Elixir, Verbot des S. 310.

Keuchhusten, S. 547, 559, 622 und 633.

Kiesow'sche Lebens-Essenz, Verbot der S. 310.

Kindbettfieber, S. 559, 627.

Kirschlorbeerwasser, Verbot des S. 310.

Klagenfurt, Sanitätsdienst in S. 116.

Klöster, Halten von Hausapotheken S. 273.

Kneipp'sche Heilmittel, Verbot der Anpreisung der S. 313.
—'sches Verfahren bei der Kaltwasserbehandlung S. 501.

Königswart, Curort S. 520.

Kötelach, Curort S. 520.

Konstantinopel, Oeffentlichkeitsrecht des Nationalspitals S. 431.

Kostreinitz (Unter-), Curort S. 520.

Krämpfe, S. 621.

Krätze, S. 310, 447 und 621.

Kräuterhandel, S. 316 und 366.

Krain, Aerztekammer-Errichtung S. 80.
— Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten S. 631.
— — zur Desinfection während einer Choleraepidemie S. 618.
— Cholerainstruction S. 571.
— Curortewesen S. 502.
— Epidemiespitäler S. 427.
— Findel- und Gebäranstalt S. 489.
— Fleischbeschau S. 374.
— Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen S. 553.
— Impfwesen S. 526 und 541.
— Irrenanstalt S. 479.
— Landessanitätsdienst S. 159.
— Leichenöffnungen S. 673.
— Todtenbeschauvorschriften S. 665.

Krakau, Dienstinstruction für die Stadtphysiker S. 137.
— Statut der ständigen Gesundheitscommission S. 137.
— Wasserleitung S. 414.

Kranke, Aufnahme derselben

in allgemeine öffentliche Krankenanstalten S. 435 bis 446.
Krankenanstalten, allgemeine öffentliche S. 421—467, k. k. S. 425, private S. 467 bis 469.
Krankheiten, langwierige S. 424, 459 und 460.
Kriegsmarine, k. u. k., Verpflegsart geisteskranker Personen der S. 482.
Krondorf, Curort S. 520.
Krynica, Curort S. 520.
Küstenland, Aerztekammer-Errichtung S. 80.
— Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten S. 631.
— — zur Desinfection während einer Choleraepidemie S. 618.
— Cholerainstruction S. 571.
— Epidemiespitäler S. 428.
— Findelwesen S. 489.
— Fleischbeschau S. 374.
— Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen S. 554.
— Impfwesen S. 529.
— Irrenanstalten S. 479.
— Leichenöffnungen S. 673.
— Todtenbeschauvorschriften S. 665.
Kuhpockenimpfung, Vorschrift über S. 525—542.
Kumys-Curanstalten, Zulässigkeit derselben S. 500.
Kunstschmalz, S. 404.
Kupfergeschirre, unverzinnte, Verwendung von solchen, S. 392. Sieh auch Geschirre.

L.

Lactuarium, Verbot des S. 310.
Laibach, Sanitätsdienst in S. 116.
Landsturmdienst, Enthebung der Apotheker vom S. 358.
Landwehr, k. k., Verpflegsart geisteskranker Personen der S. 482.
Lebens-Balsam des Dr. Spudäus, Verbot des.
— Essenz, Augsburger, Verbot der S. 310.
— — Balsam, Verbot des S. 310.
— — Franz'sche, Verbot der S. 310.
— — Kiesow'sche, Verbot der S. 310.
— — Verbot des S. 310.
— Gefahren, Hilfe bei S. 103.
— mittelexperte, Studien- und Prüfungswesen für S. 712.
— Mittel, Verkehr mit und mit einigen Gebrauchsgegenständen S. 386—401.
— Wecker, Verbot des S. 312.
Lederfleisch, Verwendung des als Nahrungsmittel S. 381.
Leichen, Beförderung von S. 687.
— Photographiren von S. 552.
Leichen-Aschen, Unterbringung von S. 677.
— Ausgrabung und Transport von S. 678.
— Ausstellung von, in Kirchen S. 552.
— Begängnisse, Vorschriften wegen der S. 694.

Leichen-Bestattung S. 675.
— Bestattung, Leichenkammern, Friedhöfe und Grüfte, Vorschriften über S. 673 bis 706.
— Bestattungs-Unternehmungen S. 552 und 678.
— Kammern S. 690—692.
— Materiale, Versendung von S. 683.
— Oeffnungen, Kosten der S. 661.
— Oeffnung zu gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Zwecken S. 657.
— — Vorsichten bei den S. 671.
— Pässe S. 683, 684 und 687.
— Transporte S. 678, 684, 687, 688 und 689.
Leichendornen, Behandlung der S. 230 und 392.
Lemberg, Dienstinstruction für die Stadtphysiker S. 137.
— Statut für die ständige Gesundheitscommission S. 137.
Linz, Sanitätsdienst in S. 116.
— Wasserversorgung in S. 414.
Löffler'scher Mäusebacillus S. 233.
Lubien, Curort S. 520.
Lungenschwindsucht, S. 633.
Lussinpiccolo und Lussingrande, S. 520.
Lustseuche, S. 447 und 628.
Luxemburg, Uebereinkommen, Dresdener S. 603.
— Verpflegskosten S. 457.
Lymphe, animale S. 528 und 542.
Lyssa, S. 622.

M.

Mähren, Aerztekammern S. 80.
— allgemeine öffentliche Krankenhäuser S. 428 und 432.
— Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten S. 631.
— — zur Desinfection während einer Choleraepidemie S. 618.
— Cholerainstruction S. 571.
— Contributionsvorschußcassen S. 175.
— Findelwesen S. 490.
— Fleischbeschau S. 374.
— Instruction über die im Wirkungskreise der Gemeinden gelegenen Sanitätsangelegenheiten S. 99.
— Irrenanstalten S. 479.
— Landessanitätsgesetze S. 166.
— Leichenöffnungen S. 673.
— Maßnahmen gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen S. 554.
— Todtenbeschauvorschriften S. 665.
Mäuse, Gewerbe der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel S. 409.
Mäusegift, S. 232.
Magnesia, Verkauf von S. 287.
Magnetismus, animalischer, Bestimmungen über die An-

wendung des S. 225 und 229.
Malaria, S. 625.
Marburg, Sanitätsdienst in S. 116.
Marienbad, Curort S. 520.
Marienbader Entfettungspillen, Verbot der S. 311.
Marine, s. Kriegsmarine.
Markt-Sanitätspolizei S. 403.
— Verkehr, Ueberwachung desselben S. 97.
Masern, S. 546, 559, 625 und 633.
Materialwaarenhandlungen, Abgrenzung der Berechtigungen der gegenüber den Apotheken S. 282—292.
— Vorschriften über S. 330 bis 364.
Mattei, Graf, electro-homöopathische Heilmittel des, Verbot der S. 310.
Massage, Ausübung der S. 371.
Massenquartire, S. 550.
Mentholinschnupfpulver, Verbot des S. 311.
Menschenansammlungen, größere S. 550.
Meran, Curort S. 521.
Miliaria, S. 547 und 625.
Militärpatrone, der Chirurgie, pensionirte, Civilpraxis derselben S. 84.
Militärverband, der in ein öffentliches Krankenhaus Aufzunehmenden S. 436.
Milzbrand, S. 547, 625 und 633.
Mineralwässer, künstliche: Erzeugung und Verschleiß von S. 316, 364—366.
Mineralwässer, natürliche: Füllung unter besonderen Zubereitungen S. 513, Ueberwachung der Ankündigung S. 515, Verkauf arsenhältiger S. 514, Verschleiß derselben S. 512, Versendung derselben S. 515, Weglassung der Jahreszahl der Füllung S. 514.
Mixture vénitienne, Verbot der S. 512.
Mödling, Curort S. 522.
Montenegro, Uebereinkommen Dresdener S. 603 und 615.
— Verpflegskosten S. 456.
Moorwain'sche Pillen, S. 282.
Mutterkorn-Vergiftungen S. 405.

N.

Nachlaß, der in allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern Verstorbenen S 466.
Naphten, s. Aether.
Natron, Verkauf von S. 287.
Nebenbeschäftigungen der lf. Sanitätsorgane S. 10.
Neubauten, S. 550.
Neudorf, Curort S. 522.
Niederlande, Sanitätsconvention, internationale S. 553.
— Uebereinkommen, Dresdener S. 603 und 615.
— Verpflegskosten S. 457, 484.
Nießpulver, Schneeberger, Verbot des S. 310.
Nimrod powder, Verbot des S. 312.
Nona, S. 625.

Nothapparate, S. 263, 272 bis 274.
Nothimpfungen, S. 534, 543 und 544.
Nürnberger Wundbalsam, Verbot des S. 310.

O.

Oeffentlicherklärung von Krankenanstalten S. 426.
Oel, gehörstärkendes, Verbot des S. 310.
— Poho-, Beschränkung des Handverkaufes auf die öffentlichen Apotheken S. 313.
Oesterreich ob der Enns, Aerztekammern, Errichtung S. 80.
— Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten S. 631.
— — zur Desinfection während einer Choleraepidemie S. 618.
— Cholerainstruction S. 571.
— Curortewesen S. 502.
— Findelwesen S. 490.
— Fleischbeschau S. 374.
— Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen S. 554.
— Impfwesen S. 531.
— Instruction über die im Wirkungskreise der Gemeinden gelegenen Sanitätsangelegenheiten S. 99.
— Irrenanstalt S. 479.
— Landessanitätsgesetz S. 179.
— Leichenöffnungen S. 673.
Oesterreich ob der Enns, Refundirung der Krankenverpflegskosten S. 450 und 483.
— Todtenbeschauvorschriften S. 666.
Oesterreich unter der Enns, Aerztekammern, Errichtung S. 80.
— allgemeine öffentliche Krankenhäuser S. 429 und 432.
— Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten S. 631.
— — zur Desinfection während einer Choleraepidemie S. 618.
— Cholerainstruction S. 571.
— Findelwesen S. 490—492
— Fleischbeschau S. 374.
— Impfwesen S. 527, 531, 533, 537, 540, 541 und 542.
— Instruction über die im Wirkungskreise der Gemeinden gelegenen Sanitätsangelegenheiten S. 99.
— Irrenanstalten S. 479.
— Landessanitätsgesetz S. 192.
— Lehr- und Erziehungsanstalten S. 554.
— Leichenöffnungen S. 673.
— Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch Schulen S. 554.
— Todtenbeschauvorschriften S. 666—669.
Oleum Baunscheidti, Verbot des S. 311 und 312.
Ordinations- und Dispensationsnorm bei Verschrei-

bung und Verabfolgung von Heilmitteln auf Rechnung des Staatsschatzes 2c. S. 303—308.
Orthopädie, Ausübung der S. 469.

P.

Pagliano-Syrup, Verbot des S. 310.
Papier, farbiges, Verwendung desselben als Einhüllungsmittel S. 392 und 711.
Papierfabriken, S. 549.
Paraguay-Peru-Zahntinctur, Verbot der S. 310.
Paraische Arzneizubereitungen, Verbot der S. 311 und 313.
Pflaster, Bauers, Verbot des S. 310.
— Ringelhard-Glöckner-sches Wund- und Heil-, Verbot des S. 312.
— Williams poröses, Verbot des S. 312.
Philosophische Goldsalze, Verbot der S. 310.
Phosphor, Bereitung der Phosphorpasta als Mäusegift aus S. 233.
— Verwendung von, zur Erzeugung von Zündhölzchen S. 408.
Pillen, blutreinigende, Verbot der S. 310.
— Brandt'sche Schweizer, Verbot der S. 312.
— Filicin-, Verbot der S. 310.
— Frankfurter, Verbot der S. 310.
Pillen, Haas'sche, Verbot der S. 310.
— Jäger'sche Anthropin-, Verbot der S. 310.
— Marienbader Entfettungs-, Verbot der S. 311.
— Redlinger, Verbot der S. 310.
— Santa-Fosca-, Verbot der S. 310.
Patentgesetz, S. 293.
Pellagra, S. 625.
Pest, S. 546 und 626.
Pettau, Sanitätsdienst in S. 116.
Pferdeschlachtungen, S. 315.
Pharmaceutische Specialitäten S. 297.
— Studien- und Prüfungsordnung S. 317—338.
Pharmaceutisches Hilfspersonale S. 330, 337 und 339.
Pharmakopöa, die S. 243 bis 257.
Phosphorzündwaaren, Erzeugung von S. 408.
Photographien von Leichen S. 552.
Physicatsprüfung, S. 60—72.
Pierawarth, Curort S. 522.
Pörtschach am See, Curort S. 522.
Pohoöl, Beschränkung des Verkaufes desselben auf öffentliche Apotheken S. 313.
Pomade für Krätze, Verbot der S. 310.
Portofreiheit der Correspondenzen der Aerztekammern S. 81.
— — —, welche das Impfgeschäft betreffen S. 545.

Portofreiheit der Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelanstalten S. 421.
Portugal, Sanitätsconvention, internationale S. 553.
— Verpflegskosten S. 456.
Präparate, chemische, welche außerhalb der Apotheken abgegeben werden dürfen S. 290—292.
Prag, Sanitätsorgane S. 8.
Praxis, ärztliche S. 52—60.
— — Ausübung derselben durch Aerzte aus den ehemaligen italien. Provinzen S. 35.
— — — — — — Ausländer im Inlande S. 34, 38, 54 bis 60, 210.
— — — — — — Budapester Doctoren S. 35, 52 und 96.
— — — — — in Bosnien und der Hercegowina S. 94.
— — — — — — den ehemaligen ital. Provinzen S. 35.
— — — — — — Grenzgegenden S. 54—60.
— — — — — — Ungarn S. 35, 52 und 96.
— — — — — — Wien S. 54.
Priester, Verpflegskosten für geisteskranke S. 482.
Prostituirte, Ueberwachung der S. 98.
Püllna, Curort S. 522.
Puerperalerkrankungen, S. 627.

Q.

Quarantaine, S. 3, 546 und 608.

R.

Rabka, Curort S. 522.
Ranigsdorf, Curort S. 522.
Ratten, Gewerbe der Vertilgung von Ratten u Mäusen durch gifthältige Mittel S. 409.
Raubzeug, Vertilgung von, durch Gift S. 232.
Reclame, Verbot der S. 47, 249 und 313.
Recurse in Verpflegskostenangelegenheiten S. 464.
Redlinger Pillen, Verbot der S. 310.
Reichenau in N.-Oe., S. 522.
Rettungswesen auf Bahnen S. 386.
Revaccination, S. 530, 534, 541, 542, 543 und 544.
Richter & Comp., Firma, Arzneifabrikate der, Verbot der S. 292 und 311.
Rigorosen-Ordnung für die medicinische Facultät S. 24.
Rötheln, S. 546 und 633.
Rohr, Curort S. 522.
Rothlauf, S. 633.
Rotz, S. 541 und 633.
Roznau, Curort S. 522.
Ruhr, S. 546, 559, 627 u. 633.
Rumänien, Verpflegskosten S. 456.
Rußland, Sanitätsconvention, internationale S. 553.
— Uebereinkommen, Dresdener S. 603.
— — separates, gegen die Gefahr der Einschleppung der Cholera S. 615.
— Verpflegskosten S. 457, 471 und 485.

S.

Saffon, Curort S. 523.
Saidschitz, Curort S. 522.
Salbe, Aachener Thermen-, Verbot der S. 311.
— englische Wund-, Verbot der S. 312.
— Frostbeulen-, Verbot der S. 310.
Salzburg, Aerztekammer, Errichtung S. 80.
— Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten S. 631.
— — zur Desinfection während einer Choleraepidemie S. 618.
— Cholerainstruction S. 571.
— Errichtung von Gemeinde-Kranken-Unterstützungscassen für Dienstboten und Tagelöhner S. 116.
— Epidemiespitäler S. 429.
— Fleischbeschau S. 375.
— Gebüren für ärztliche Armenbehandlung und Hebammendienste S. 116 und 492.
— Impfwesen S. 526 und 575.
— Instruction über die dem Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesenen Sanitätsangelegenheiten S. 99.
— Irrenanstalt S. 479.
— Leichenöffnungen S. 673.
— Maßregeln zur Hintanhaltung von ansteckenden Krankheiten in den Schulen S. 554.
Salzburg, Todtenbeschauvorschriften S. 669.
Sangenberg, Curort S. 522.
Sanitäts-Convention, internationale, v. 30. Jänner 1892 S. 553.
— Gesetz, Reichs- S. 1—23.
— Gesetze, Landes- S. 115 bis 219.
— Gewerbepolizei S. 404 bis 411.
— Landes-, Referent S. 9, 15, und 18.
— Personale, landesfürstliches, Bezüge und Stellung desselben S. 18—23.
— Polizei S. 384—420.
— Rath, Landes- S. 5, 9, 12, 13 und 15.
— — Oberster S. 16.
— Referent, im Min. d. Inn. S. 17 und 18.
— Uebereinkommen v. 15. April 893, S. 603—615.
— und Contumaz-Ordg. S. 41.
Sanjana, Verbot der S. 311.
Santa-Fosca-Pillen, Verbot der S. 310.
Sarsaparillian der Firma Richter S. 296.
Sauerbrunn bei Rohitsch, Curort S. 523.
Scharatitz, Curort S. 523.
Scharlach, S. 546, 559, und 633.
Scheuers-Balsam, Verbot des S. 310.
Scheintodte, Wiederbelebung der S. 103.
Schlesien, Aerztekammer-Errichtung S. 80.
— Anleitung zum Desin-

fectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten S. 631.
Schlesien, Anleitung zur Desinfection während einer Choleraepidemie S. 618.
— Cholerainstruction S. 571.
— Findelwesen S. 492.
— Fleischbeschau S. 375.
— Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen S. 555.
— Impfwesen S. 545.
— Instruction, betreffend die der Gemeinde zugewiesenen Gesundheitspolizei S. 99.
— Irrenanstalt S. 480.
— Landessanitätsgesetz S. 197.
— Leichenöffnungen S. 673.
— Todtenbeschauvorschriften S. 669.
Schneeberger Nießpulver, Verbot des S. 310.
Schüblinge, erkrankte, Verpflegskosten für S. 449.
Schürfungsverbote, S. 511.
Schwabenmittel, Verbot des S. 310.
Schweden u. Norwegen, Sanitätsconvention, internationale S. 553.
— Verpflegskosten S. 458.
Schwedisches Elixir, Verbot des S. 310.
Schweine, Schweinefleisch, Speck und Würste, Einfuhr von aus den Vereinigten Staaten von Amerika S. 383.
Schweinfurter Grün, S. 405.
Schweißfieberepidemien, S. 627.
Schweiz, Uebereinkommen, Dresdener S. 603.
— — separates, gegen die Gefahr der Einschleppung der Cholera S. 615.
— Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz, betreffend die gegenseitige Zulassung der im Grenzgebiete wohnhaften Medicinalpersonen zur Ausübung der Praxis S. 58 bis 60.
— Verpflegskosten S. 458.
Schweizerpillen, Brandt'sche, Verbot der S. 312 und 314.
Secale cornutum, Aufnahme des, in den Nothapparat S. 272.
— Verschreibung des S. 260.
See-Behörde, Anleitung zum Desinfectionsverfahren im Seeverkehr S. 644.
— — Cholerainstruction S. 571.
— handelsschiffe, Arzneikasten an Bord derselben S. 281.
— leute, Impfung derselben S. 530.
Seehoferischer Balsam, Verbot des S. 310.
Selbstmörder, S. 660, 693 und 701.
Selenite, Haarfärbemittel, Verbot des S. 310.
Serbien, Verpflegskosten S. 458.
Servierzeit, amtliche Bestätigung der von Magistern der Pharmacie vollstreckten S. 340.
Sklerokrankheit, S. 627.

Soda, Verkauf desselben, S. 287.
Sodawasser, Erzeugung desselben S. 365, 392 u. 712.
Soldaten-Kinder, Weiber, Verpflegskosten für dieselbe S. 446.
Sorder'sches Arcanum, Beschränkung des Verkaufes desselben S. 313.
Spanien, Sanitätsconvention, internationale S. 553.
— Verpflegskosten S. 456.
Specialitäten des Apothekers Josef Fürst in Prag, Verbot der S. 311.
— pharmaceutische S. 297.
— Werner Safe-Cure, Verbot der S. 311.
Spitals-Apotheken, S. 274, und 343.
— Bruder S. 435.
Spyker Balsam, Verbot des S. 310.
Stadtärzte in Böhmen sind Bedienstete der Gemeinde S. 116.
Steiermark, Aerztekammer-Errichtung S. 80.
— Allgemeine öffentliche Krankenhäuser S. 429 und 433.
— Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten S. 631.
— — zur Desinfection während einer Choleraepidemie S. 618.
— Cholerainstruction S. 571.
— Findelwesen S. 492.
— Fleischbeschau S. 375.
— Handhabung der Bestimmungen der §§. 3 und 4 des R.-S.-G. über die im Wirkungskreise der Gemeinden gelegenen Sanitätsangelegenheiten S. 99.
Steiermark, Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen S. 555.
— Impfwesen S. 527, 531, 533 und 541.
— Irrenanstalten S. 480.
— Landessanitätsgesetz S. 201.
— Leichenöffnungen S. 673.
— Todtenbeschauvorschriften S. 669.
Sterilisirstifte, Verbot der S. 312.
Sternanis, japanischer, Verbot desselben S. 392 und 712.
Stipendium, Erlangung von, ist von der Impfung des Bewerbers abhängig S. 529.
Strafgerichtliche Untersuchungen gegen Mitglieder der Aerztekammer S. 78.
— rechtliche Bestimmungen bezüglich des Verschleißes der Arzneimittel S. 315.
— rechtlicher Schutz der Grabstätten S. 703.
Straßen, Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf S. 4.
Studien- und Prüfungsordnung, pharmaceutische S. 317—338.
— — Prüfungswesen für Lebensmittelexperten S. 712.
Sublimatpastillen, S. 266 und 294.

Swoszowice, Curort S. 523.
Syphilis, S. 447, 459 und 628.
Syrup medicinal, Verbot des S. 310.
Szczawnica, Curort S. 523.

T.

Tabakextract, Verkehr mit S. 233.
Talg, Schmelzen des S. 408.
Taubstumme, Evidenthaltung der S. 6.
— Standesbücher über S. 113.
Teplitz-Schönau, Curort S. 523.
Theerfarbstoffe, Verwendung von S. 391, 392 und 711.
Tilophagplatten, S. 282.
Tirol, Aerztekammer-Errichtung S. 80.
— Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten S. 631.
— — zur Desinfection während einer Choleraepidemie S. 618.
— Cholerainstruction S. 571.
— Fleischbeschau S. 375.
— Impfwesen S. 541, 544, und 545.
— Instruction über die den Wirkungskreisen der Gemeinden zugewiesene Gesundheitspolizei S. 99.
— Irrenanstalten S. 480.
— Landesgebär- und Findelanstalt S. 493.
— Landessanitätsgesetz S. 209.
— Leichenöffnungen S. 673.
Tirol, Refundirung der Krankenverpflegskosten S. 450 und 484.
— Todtenbeschauvorschriften S. 670.
— Verhütung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen S. 555.
Titel, Führung des ärztlichen S. 23.
— — — Titels eines Apothekers S. 342.
Tobelbad, Curort S. 523.
Todten-Beschauer, Anzeigepflicht der S. 561.
— Beschau, gerichtliche S. 657, 659 und 662.
— — sanitätspolizeiliche S. 657, 659, 660, 661 und 662.
— — Vorschriften über S. 657—672.
— Gräber S. 700.
— Kammern S. 690 bis 692.
— Mahle S. 553.
Trachom, S. 547, 561 und 628.
Transport bestimmter thierischer Rohproducte und Abfälle S. 410 und 550.
— von Leichen s. Leichen-.
Trichinose, S. 629.
Truskawiec, Curort S. 524.
Tuberculose, S. 629.
Tüffer, Curort S. 524.
Türkei, Sanitätsconvention, internationale S. 553.
— Verpflegskosten S. 456.
Typhus, S. 546, 559, 620, 621 und 633.

U.

Uebereinkommen, internationales, betreffend gemeinsame Maßregeln zum Schutze der öffentlichen Gesundheit in Zeiten des epidemischen Auftretens der Cholera S 603 – 615.
— — über den Eisenbahn-Frachtverkehr S. 689.
— — separates gegen die Gefahr der Einschleppung der Cholera mit Rußland, Italien und der Schweiz S. 615.
— — zwischen der österr.-ung. Monarchie und dem Deutschen Reiche über die wechselseitige Anerkennung von Leichenpässen S. 683.
Uebereinkunft, Eisenacher, betreffend Verpflegskosten S. 454 und 455.
— zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche, betreffend die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medicinalpersonen zur Ausübung der Praxis S. 55—58.
— — — — der Schweiz, betreffend die gegenseitige Zulassung der im Grenzgebiete wohnhaften Medicinalpersonen zur Ausübung der Praxis S. 58—60.
Ueberschwemmungen, Austrocknen der Wohnungen S. 100.
— Vorschriften über das Verhalten bei Ueberschwemmungen in Wien S. 414.
Ungarn, Abgabe Geisteskranker in ung. Irrenanstalten S. 481.
— Anerkennung der inländischen Diplome S. 96.
— Anzeige wegen Uebernahme von nach Ungarn zuständigen Krankend, ie länge als 3 Monate verpfleg wurden S. 459.
— Ausübung der ärztlichen Praxis S. 35, 52 und 96.
— Vergütung der Verpflegskosten für nach Ungarn zuständige Kranke S. 432 und 451.
— Zugehörigkeit der Aerzte, welche ungarische Staatsbürger sind, zur Aerztekammer S. 73.
Unken, Curort S. 524.
Untersuchungen, chemische und bakteriologische S. 555 bis 558.
— strafgerichtliche, Einleitung der gegen Mitglieder der Aerztekammer S. 78.
Untersuchungsanstalten, staatliche für Lebensmittel S. 712.

V.

Varicellen, S. 535 und 630.
Variolisation, S. 532.
Verbandstoffe, chirurgische, Herstellung und Vertrieb von S. 370.
Vergagni's, antiscorbutisches Elixir, Verbot des S. 310.
Verlassenschaften, Beiträge aus

denselben für gemeinnützige Anstalten S. 434.
Verpflegskosten, Competenz der politischen Behörden S. 462.
— für Arme in Steiermark S. 449 und 450.
— — Findlinge S. 486.
— — Schlesier S. 440.
— in öffentlichen Gebär- und Irrenanstalten S. 482 und 486.
— Refundirung derselben an den Landesfond S. 450.
Verpflegstaxen, S. 462.
Versammlungsorte, öffentliche, Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf S. 4.
Verstärkungsessenzen für gebrannte geistige Getränke, Verbot derselben S. 393 und 711.
Vin de Vasseur, Verbot des S. 312.
Visitation der Apotheken S. 340 und 357.
— — Hausapotheken S. 273.
Vöslau, Curort S. 524.
Vorarlberg, Aerztekammer S. 80.
— Bestellung und Entlohnung der Gemeindehebammen S. 218.
— Cholera-Epidemie-Spitäler S. 430.
— Fleischbeschau S. 375.
— Irrenanstalt S. 480.
— Landessanitätsgesetz S. 214.
— Leichenöffnungen S. 673.
— Refundirung der Krankenverpflegskosten S. 450 und 484.
Vorarlberg, Todtenbeschauvorschriften S. 670.

W.

Waagen und Gewichte, zu verwendende, beim Dispensiren von Arzneien S. 251 bis 253.
Waschanstalten, Maßnahmen zur Behebung von Uebelständen bei S. 407 und 549.
Wassersanitätspolizei, S. 411 bis 416.
Weinklärungspulver, Verbot des S. 310.
Weinlaub, Verwendung desselben zur Einhüllung von Genußmitteln S. 392.
Wien, Gebüren für die Intervention städtischer Sanitätsorgane S. 192.
— Hochquellenleitung, S. 414.
— Instruction für die Amtsärzte der Polizeidirection in S. 192.
— Sanitätsdienst in S. 116.
— Vorschriften für das Verhalten vor, während und nach einer Ueberschwemmung S. 414.
Wochenbettkrankheiten, S. 633.
Wohlthatsfuhren in Böhmen S. 460.
Wohnungen, Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf S. 4 und 5.
Wtelna, Curort S. 524.

Würste, dürre, S. 405.
Wundärzte, S. 13, 52, 54, 55, 56, 58, 59, 82—85, 94 und 527.
Wundkrankheiten, accidentelle S. 633.
Wuth, S. 547, 622—625.

Z.

Zähne, künstliche, Verfertigung von und Handel hiemit S. 369.
Zahntechnikergewerbe, S. 230 und 366.
Zegiestow, Curort S. 524.
Zeugnisse, ärztliche S. 50 und 51.
— — seitens einer Krankenhausverwaltung S. 465.
— über das Wohlverhalten und Vermögen behufs Uebernahme von Findlingen S. 492 und 495.
Zucker- und Mandolettibäcker, Vorsichten, welche sie zu beobachten haben S. 392.
Zündhölzchen, Erzeugung von, unter Verwendung von giftigem, gelben Phosphor S. 408.

Chronologisches Register

der in diesem Bande enthaltenen Gesetze, Staatsverträge, Verordnungen und Erkenntnissen der obersten Gerichtshöfe.

1770.
Jän. 2. San. u. Contumaz-ordg. S. 41.
Mai 14. Pat. S. 373.
„ 25. Hofkzld. S. 273.
„ 30. Hofkzld. S. 663.
1771.
März 7. Hofd. S. 675.
1772.
Febr. 8. Hofd. S. 675.
1773.
April 10. Allerh. Pat. S. 225.
„ 10. Allerh. Pat. S. 274.
1776.
Dec. 11. D. d. steiermärk. G. S. 375.
1783.
Dec. 5. Hofd. S. 701.
1784.
Febr. 21. Pat. S. 663.
Aug. 23. Hofd. S. 694.
Sept. 13. Hofd. S. 694.
Dec. 6. Hofbesch. S. 697.
1785.
Jän. 24. Hofd. S. 704.
„ 30. Hofd. S. 696.
Juni 14. Hofkzld. S. 497.
1787.
April 10. Hofd. S. 675.
1791.
Juli 19. Hofd. Nr. 183. S. 354.
1793.
Dec. 3. Hofd. S. 52.
1795.
Febr. 25. Hofd. S. 690.
1797.
März 26. Hofd. S. 675.
1797.
April 28. Kundm. d. ostgaliz. Gub. S. 691.
1798.
März 23. Decr. d. v. Hofkzl. Z. 4764. S. 508.
1799.
Oct. 28. Hofkzld. S. 349.
1803.
April 20. Hofkzld. Z. 6421. S. 347.
1808.
Nov. 3. Hofkzld. Z. 16135. S. 45, 84 u. 269.
1810.
Febr. 18. Hofkzld. Z. 4781. S. 355.
Mai 28. Vdg. d. n.-ö. Reg. Z. 7292. S. 374.
Dec. 27. Vdg. d. böhm. Gub. Z. 19269. S. 373.
1811.
Juni 1. K. P. S. 52.

1813.
Sept. 13. Hofkzld. Z. 14493. S. 357.

1817.
Febr. 27. Wsg. d. Centr. Hf. Comm. S. 355.

1818.
Juli 30. Hofd. Z. 13318. S. 403.

1819.
Jän. 28. Hofkzld. Z. 3050. S. 544.
Aug. 5 Hofkzld. Z. 23869. S. 355.

1820.
Mai 25. Vdg. d. krain. Gub. Z. 2777. S. 374.

1821.
Febr. 24. Vdg. d. böhm. Gub. Z. 5816. S. 44.

1822.
Febr. 14. Hofkzld. S. 274.
Mai 23. Vdg. d. böhm. Gub. Z. 17590. S. 487.
Juni 26. Hofkzld. Z. 13759. S. 354.
Aug. 17. Hofd. S. 493.
„ 23. Vdg. d. Laib. Gen. Gub. Z. 10167. S. 374.
„ 29. Hofkzld. Z. 23282. S. 354.
Sept. 12. Hofkzld. S. 493.
„ 19. Hofkzld. Z. 25466. S. 102.
Oct. 12. N.-ö. Reg. Vdg. Z. 48077. S. 102.

1823.
März 20. Circ. d. L. R. Oesterr. u. E. Z. 9980. S. 100.
Juni 17. Hofkzld. S. 493.

1823.
Juli 28. Hofkzld. Z. 2594. S. 347.
Nov. 20. Vdg. d. böhm. Gub. Z. 51052. S. 23.

1824.
April 1. Hofkzld. Z. 9215. S. 495.

1825.
Jän. 7. Hofd. Nr. 2063. S. 354.
Juni 19. Hofkzld. Z. 17566. S. 494.
Juli 2. Hofkzld. S. 91.

1826.
Aug. 22. Decr. d. poln. Gub. Z. 51632. S. 627.
Nov. 16. Hofkzld. Z. 31517. S. 407.

1827.
Febr. 24. Hofkzld. Z. 3262. S. 495.
März 13. Dec. d. dalm. Gub. Z. 4854. S. 373.
April 24. Hofkzld. Z. 11840. S. 52.
Mai 17. Hofkzld. S. 50.

1828.
Dec. 31. Vdg. d. steierm. Gub. Z. 23716. S. 494.

1829.
Mai 26. Hofd. S. 347.
Oct. 15. Vdg. d. böhm. Gub. Z. 39448. S. 487.
Nov. 13. Vdg. d. n.-ö. Reg. Z. 60932. S. 490.

1830.
April 1. Vdg. d. n.-ö. Reg. Z. 15292. S. 495.
Mai 21. Vdg. d. böhm. Gub. Z. 19269. S. 373.

1830.
Mai 29. Hofkzld. Z. 19848. S. 495.
Juli 29. Hofkzld. S. 50.
Dec. 16. Hofkzld. Z. 27863. S. 494.

1831.
Juni 27. Hofkzld. Z. 14957. S. 495.
Sept. 17. Hofkzld. Z. 3048. S. 48.

1832.
Jän. 24. Hofkzld. Z. 5981. S. 49.
Mai 18. Vdg. d. böhm. Gub. Z. 19497. S. 692 u. 697.
Dec. 6. Hofkzld. Z. 23234. S. 347.
Dec. 29. Hofkzld. Z. 30039. S. 364.

1833.
April 20. St. H. K. D. Z. 2062. S. 82.
„ 22. Hofkzld. Z. 9985. S. 355.
Oct. 6. Decr. d. o. ö. Reg. Z. 26062. S. 490.
Oct. 17. Hofkzld. Z. 25073. S. 53.
Nov. 28. Vdg. d. böhm. Gub. Z. 45132. S. 487.
„ 30. Hofkzld. Z. 29825. S. 344.
Dec. 19. Decr. d. böhm. Gub. Z. 54140. S. 512.

1834.
Jän. 15. St. H. C. D. Z. 125. S. 330.
Aug. 25. Hofkzld. Z. 21930. S. 347.

1834.
Nov. 13. Hofkzld. Z. 28179. S. 344.

1835.
März 31. Hofkzld. S. 493.
Aug. 10. Hofd. Z. 26066. S. 345 u. 347.

1836.
Mai 5. Hofkzld. Z. 11417. S. 493.
„ 23. Hofkzld. S. 698.
Juli 9. Hofkzld. Z. 13192. S. 525.

1837.
Juni 30. Hofkzld. Z. 15591. S. 626.
Sept. 30. Hofkzld. Z. 24361. S. 54.

1838.
Jän. 11. Vdg. d. böhm. Gub. Z. 662. S. 479.
Mai 15. Vdg. d. n. ö. Reg. Z. 31676. S. 490.
Juni 10. Vdg. d. n. ö. Reg. Z. 29723. S. 374.
Juli 11. Vdg. d. n. ö. Reg. Z. 29079. S. 490.
Nov. 20. Vdg. d. böhm. Gub. Z. 60116. S. 547.

1839.
Jän. 19. St. H. K. D. Z. 210. S. 34.
Aug. 17. Vdg. d. kärnt. Gub. Z. 18369. S. 374.
Sept. 27. Hofkzld. Z. 29136. S. 626.

1840.
Juli 30. Hofkzld. S. 542.
Oct. 29. Hofkzld. Z. 32924. S. 344.

1841.
März 6. Decr. d. küstenländ. Gub. Z. 4635. S. 374.
Mai 7. Vdg. d. galiz. Gub. Z. 80213. S. 676.
Juli 21. Vdg. d. böhm. Gub. Z. 37490. S. 487.
Nov. 18. Hofkzld. Z. 35778. S. 527.

1842.
Sept. 10. Allerh. Entschl. S. 230.

1843.
Febr. 25. Vdg. d. o. ö. L. R. Z. 4872. S. 510.
Juni 8. Hofkzld. Z. 17713. S. 543.
Juli 8. Hofkzld. S. 494.
Aug. 31. Hofkzld. Z. 2587. S. 303.
Sept. 3. Hofkzld. Z. 27977. S. 408.
Oct. 8. St. H. K. D. Z. 8606. S. 82.

1845.
Mai 31. Hofkzld. Z. 18077. S. 344.
Oct. 26. Hofkzld. Z. 36098. S. 225.
Dec. 13. St. H. C. Vdg. Z. 8755. S. 83.

1846.
Febr. 16. Vdg. d. böhm. Gub. Pr. Z. 1025. S. 487.
Juli 24. Vdg. d. böhm. Gub. Z. 43474. S. 488.
Dec. 9. Hofkzld. S. 275.

1847.
Mai 7. Hofkzld. Z. 27549. S. 407.
Aug. 9. Hofkzld. S. 494.

1847.
Oct. 10. Hofkzld. Z. 34830. S. 227.
Nov. 11. Hofkzld. Z. 27869. S. 364.

1848.
Jän. 26. Hofkzl.-Erl. Z. 1332. S. 365.
Febr. 14. Vdg. d. böhm. Gub. Z. 8718. S. 488.
Juni 14. Min. Erl. Z. 156. S. 493.
Aug. 13. Min. Erl. Z. 4875. S. 85.
Aug. 30. Min. Vdg. Z. 1029. S. 548.
Sept. 19. Min. Erl. Z. 3075. S. 404.

1849.
Jän. 5. Decr. d. M. d. J. Z. 175. S. 519.
Febr. 25. Min. Vdg. Nr. 141 R. G. B. S. 230.
April 4. Note d. n. ö. Reg. Z. 13926 S. 490.
Juli 12. Decr. d. M. d. J. Z. 15081. S. 531.
Oct. 10. Min. Erl. Z. 6895. S. 82.

1850.
Jän. 17. Kais. Pat. Nr. 24 R. G. B. S. 701.
Mai 8. Kais. Vdg. Nr. 190 R. G. B. S. 626.
„ 23. Bef. d. Mar. Ob. Commandos Nr. 96. S. 542.
Juni 6. Min. Erl. Nr. 240 R. G. B. S. 37.
Sept. 3. Min. Vdg. Nr. 348 R. G. B. S. 92.

1850.

Dec. 6. Min. Erl. Nr. 466 R. G. B. S. 229.

1851.

Juli 3. Erl. d. n. ö. Statth. Nr. 260 L. G. u. V. B. f. N. Oe. S. 694.

Dec. 13. A. R. f. d. S. S. Nr. 41 R. G. B. ex 1852. S. 627.

1852.

Jän. 23. Min. Erl. Z. 658. S. 85.

März 29. Min. Vdg. Z. 3980. S. 529.

April 26. Min. Erl. Z. 2667. S. 530.

Mai 27. Ges. Nr. 117 R. G. B. S. 229, 373 u. 412.

Juli 2. Min. Erl. Z. 2990. S. 509.

„ 18. Vdg. d. galiz. Gub. Nr. 182 L. G. u. V. B. f. Galizien. S. 676.

Sept. 4. Kais. Pat. Nr. 252 R. G. B. S. 292.

„ 26. Min. Erl. Z. 7333. S. 530.

1853.

Jän. 3. Erl. d. böhm. Statth. Z. 30069. S. 462.

„ 19. Min. Vdg. Nr. 10 R. G. B. S. 83.

Febr. 3. Entsch. d. O. G. H. Z. 1177. S. 230.

Juli 14. Min. Erl. Z. 17865. S. 449.

„ 26. Min. Erl. Z. 12563. S. 493.

1853.

Juli 31. Min. Erl. Nr. 154 R. G. B. S. 83.

Aug. 25. Erl. d. bukowin. L. Pr. S. 70/II G. u. V. B. f. d. Bukowina. S. 627.

Sept. 1. Entsch. d. O. G. H. Z. 8991. S. 230.

Oct. 5. Min. Vdg. Nr. 199 R. G. B. S. 88.

„ 8. Min. Erl. Z. 12773. S. 552.

1854.

Jän. 5. Min. Vdg. Nr. 6 R. G. B. S. 454.

„ 11. Entsch. d. O. G. H. Z. 191. S. 230.

„ 28. Min. Vdg. Nr. 20 R. G. B. S. 455.

März 6. Min. Vdg. Nr. 57 R. G. B. S. 93.

Mai 21. Min. Vdg. Nr. 125 R. G. B. S. 455.

„ 23. Kais. Pat. Nr. 146 R. G. B. S. 511.

Juni 21. Entsch. d. O. G. H. Z. 6550. S. 230.

Sept. 24. Min. Erl. Z. 13567. S. 35.

1855.

Jän. 28. Min. Vdg. Nr. 26 R. G. B. S. 657.

Febr. 27. Min. Vdg. Z. 3471. S. 548.

März 6. Min. Erl. Z. 6382 ex 1854. S. 422 u. 453.

„ 6. V. K. E. N. Z. 6382 ex 1854. S. 450.

Juli 19. Min. Vdg. Nr. 107. R. G. B. S. 287.

1855.
Sept. 7. Min. Erl. Z. 15022. S. 482.
Nov. 5. Kais. Pat. Nr. 95 R. G. B. S. 676.

1856.
Jän. 23. Vdg. d. o. ö. Statth. Nr. 7 L. R. B. f. O. Oe. S. 374.
April 19. Decr. d. M. d. J. Z. 8598. S. 494.
„ 27. Min. Erl. Z. 2779. S. 230.
Mai 2. Min. Erl. Nr. 71 R. G. B. S. 84.
Juli 9. Min. Erl. Z. 20397. S. 690.
Aug. 5. Erl. d. salzb. L. R. Nr. 18 L. R. B. f. Salzburg. S. 375.
Oct. 8. Min. Erl. Z. 9128, praes. S. 552.
Dec. 4. Min. Erl. Z. 26641. S. 424.

1857.
April 8. Min. Vdg. Nr. 73, R. G. B. S. 657.
„ 10. Min. Erl. Z. 10946 ex 1856. S. 462.
„ 18. Erl. d. böhm. Statth. Z. 15679. S. 494 u. 495.
Juli 9. Erl. d. schles. L. R. Nr. 8 L. R. B. f. Schlesien. S. 375.
„ 25. Min. Erl. Z. 14961. S. 544.
Aug. 9. Min. Erl. Nr. 151. R. G. B. S. 276.
Sept. 1. Min. Erl. Z. 23101. S. 314.

1858.
März 31. Min. Erl. Z. 3617. S. 103.
Mai 6. Min. Erl Z. 5797. S. 546.
„ 23. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 16948. S. 103.
Juni 18. Min. Erl. Z. 14329. S. 346.
„ 30. Erl. d. böhm. Statth. Z. 29514. S. 488.
Sept. 30. Vdg. d. steiermärk. Statth. Nr. 23. L. G. B. f. Steiermark. S. 375.

1859.
Jän. 31. Min. Erl. Z. 5087. S. 264.
Febr. 4. Min. Vdg. Nr. 30. R. G. B. S. 408.
„ 23. Vdg. d. n. ö. Statth. Z. 5147. S. 264.
Aug. 18. Min. Erl. Z. 5700. S. 467.
„ 25. Min. Erl. Z. 33801. S. 467.
Sept. 20. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 56907. S. 464.
Oct. 25. Min. Erl. Z. 25285. S. 35.
Dec. 20. K. P. Nr. 227 R. G. B. S. 91.
„ 20. Gew. Odg. Nr. 227 R. G. B. S. 316.

1860.
März 23. Min. Erl. Z. 8881. S. 456.
Juli 16. Min. Erl. Z. 1868, M. J. S. 508.
Nov. 17. Entsch. d. Min. des Inn. Z. 34863. S. 697.

1861.
Jän. 11. St. Min. Vdg. Nr. 8 R. G. B. S. 352.
„ 16. Kundm. d. schl. L. R. Nr. 1 L. G. B. f. Schlesien. S. 490.
„ 16. Kundm. d. mähr. Statth. Nr. 1 L. G. B. f. Mähren. S. 490.
März 12. St. Min. Erl. Z. 4683. S. 456.

1862.
Jän. 17. Erl. d. krain. L. P. Nr. 3 L. G. B. f. Krain. S. 489.
Febr. 13. St. Min. Erl. Z. 95. S. 84.
März 5. Ges. Nr. 18 R. G. B. S. 1 u. 97.
April 26. Vdg. d. böhm. Statth. Z. 3110. S. 488.
Mai 1. Erl. d. böhm. Statth. Z. 23511. S. 348.
Oct. 14. St. Min. Erl. Z. 21201. S. 420.
Nov. 30. St. Min. Erl. Z. 19813. S. 233.

1863.
Mai 5. St. Min. Erl. Z. 7940. S. 266.
Nov. 30. Min. Erl. Z. 22540. S. 345.

1864.
Febr. 17. Ges. Nr. 22 R. G. B. S. 482 u. 486.
Aug. 25. St. Min. Erl. Z. 10884. S. 531.

1865.
Mai 9. Kundm. d. krain. L. Reg. Nr. 8 L. G. B. f. Krain. S. 459.

1865.
Mai 14. Vdg. d. böhm. Statth. Z. 27512. S. 508.
Aug. 7. Pr. Erl. d. böhm. O. L. G. Z. 3664. S. 494.
Sept. 24. St. Min. Erl. Z. 16293. S. 365.
„ 26. St. Min. Erl. Z. 19197. S. 440.
Oct. 2. St. Min. Erl. Z. 9604. S. 466.

1866.
Jän. 8. St. Min. Erl. Z. 22384. S. 353.
„ 9. Ges. Nr. 1 L. G. u. V. B. f. Tirol. S. 1.
„ 10. St. Min. Erl. Z. 16823. S. 444.
Febr. 23. Vdg. d. kärnt. L. R. Nr. 7 L. G. u. V. B. f. Kärnten. S. 459.
März 23. St. Min. Erl. Z. 3731. S. 459.
„ 29. St. Min. Erl. Z. 4485. S. 358.
„ 29. St. Min. Erl. Z. 5696. S. 354.
Mai 12. Kundm. d. St. Min. Nr. 59 R. G. B. S. 455.
Oct. 22. Erl. d. o. ö. Statth. Nr. 7 L. G. u. V. B. f. O. Oe. S. 490.

1867.
Jän. 23. Ges. Nr. 20 G. u. V. B. f. Tirol u. Vorarlb. S. 484.
Febr. 4. Entsch. d. Min. des Inn. Z. 20685. S. 467.

1867.
Febr. 23. Ges. Nr. 12 L. G. u. V. B. f. O. Oe. S. 451.
April 3. Vdg. d. kärnt. L. R. Nr. 13 L. G. u. V. B. f. Kärnten. S. 462.
Juli 4. Min. Erl. Z. 11164. S. 628.
„ 18. Min. Erl. Z. 11900. S. 459.
Aug. 9. Min. Erl. Z. 11786. S. 408.
Oct. 5. Min. Erl. Z. 16390. S. 35.

1868.
Febr. 22. Min. Erl. Z. 2653. S. 663.
„ 29. Ges. Nr. 15 R. G. B. S. 486.
Mai 12. Min. Erl. Z. 6520. S. 365.
Oct. 4. Ges. Nr. 43 G. u. V. B. f. Tirol u. Vorarlb. S. 451.
„ 17. Min. Erl. Z. 20476. S. 659.
Nov. 19. Ges. Nr. 24. L. G. u. V. B. f. O. Oe. S. 90.
Dec. 3. Kundm. d. o. ö. L. A. Z. 9916. S. 490.
„ 25. Concursordg. Nr. 1 R. G. B. ex 1869. S. 93.

1869.
April 7. Note d. Min. d. Inn. Z. 4807. S. 495.
Mai 1. Ges. Nr. 58 R. G. B. S. 464.

1869.
Juni 17. Min. Erl. Z. 1713. S. 460.
Juli 22. Min. Erl. Z. 2772, M. J. S. 453 u. 454.
Nov. 17. Entsch. d. Min. des Inn. Z. 14219. S. 230.
„ 17. Entsch. d. Min. des Inn. Z. 14395. S. 355.
„ 29. Min. Erl. Z. 11122. S. 408.
„ 30. Min. Vdg. Nr. 184 R. G. B. S. 34.
Dec. 7. Ges. Nr. 26 G. u. V. B. f. d. Bukowina. S. 450.
„ 15. Min. Vdg. Nr. 184 R. G. B. S. 54.
„ 19. Ges. Nr. 29 G. u. V. B. f. Triest u. das Küstenland. S. 450.

1870.
März 13. Kundm. d. mähr. Statth. Nr. 26 L. G. u. V. B. f. Mähren S. 490.
„ 30. Kundm. d. n. ö. L. A. Nr. 36 L. G. u. V. B. f. N. Oe. S. 491.
April 30. Ges. Nr. 68 R. G. B. S. 1, 99, 500 u. 673.
„ 30. Entsch. d. Min. des Inn. Z. 16960. S. 13.
Mai 3. Min. Erl. Z. 4540. S. 491.
„ 7. Min. Erl. Z. 4292. S. 449.
„ 10. Min. Erl. Z. 1793. S. 549.

1870.

Juni 12. Entsch. d. Min. des Inn. Z. 8285. S. 351.
Aug. 4. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 19541. S. 479.
Oct. 30. Entsch. d. Min. f. C. u. U. Z. 5021. S. 53.
Nov. 5. Entsch. d. Min. des Inn. Z. 15968. S. 464.
" 7. Min. Erl. Z. 14481. S. 484.
" 10. Min. Erl. Z. 16622. S. 84.
Dec. 4. Min. Erl. Z. 17462. S. 454.
" 14. Min. Erl. Z. 18086. S. 15.

1871.

Febr. 16. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 4731. S. 414.
März 7. Entsch. d. Min. des Inn. Z. 2873. S. 13.
April 5. Min. Erl. Z. 2335. S. 436 u. 663.
" 5. Erk. d. n. ö. Statth. Z. 6060. S. 500.
" 8. Min. Erl. Z. 1836. S. 354.
" 27. Erk. d. R. G. Z. 51. S. 498.
" 28. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 6486. S. 13.
Mai 13. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 9602. S. 551.
Juni 7. Min. Erl. Z. 3945. S. 404.
" 16. Min. Erl. Z. 2489, M. J. S. 659.
" 18. Min. Erl. Z. 4918. S. 499.

1871.

Juni 26. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 15835. S. 404.
Juli 13. E. d. R. G. Z. 91. S. 444.
" 13. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 10063. S. 453.
" 18. Min. Erl. Z. 8857. S. 454 u. 455.
Nov. 13. Min. Erl. Z. 12089. S. 533.
" 14. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 30107. S. 462.
Dec. 6. Min. Erl. Z. 11862. S. 403.
" 20. Kundm. d. krain. L. R. Nr. 33 L. G. B. f. Krain. S. 489.
" 30. Entsch. d. M. d. J. Z. 17852. S. 463.

1872.

Jän. 9. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 528. S. 625.
" 11. Min. Erl. Z. 18448. S. 15.
" 22. Ges. Nr. 7 L. G. u. Vdg. B. f. Steiermark. S. 492.
April 15. Min. Vdg. Nr. 57 R. G. B. S. 24.
" 15. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 8224. S. 491.
" 29. Erk. d. R. G. Z. 43. S. 498.
Mai 8. Min. Erl. Z. 6038. S. 3 u. 531.
Aug. 10. Entsch. d. M. d. J. Z. 11299. S. 449.
Sept. 1. Vdg. d. R. K. M. Abth. 11. Z. 2159. S. 446.

1872.

Sept. 2. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 26207. S. 568.
Nov. 20. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 34520. S. 568.
„ 22. Min. Erl. Z. 17951. S. 575.
Dec. 23. Kundm. d. tirol. Statth. Nr. 1 G. u. V. B. ex 1873 f. Tirol u. Vorarlb. S. 463.

1873.

Jän. 6. Kundm. d. n. ö. L. A. Nr. 25 L. G. u. Vdg. B. f. N. Oe. S. 491.
„ 9. Kundm. d. böhm. Statth. Nr. 4 L. G. f. Böhmen. S. 488.
„ 14. Ges. Nr. 8 L. G. u. Vdg. B. f. Salzburg. S. 90, 115 u. 492.
Febr. 1. Erk. d. R. G. Z. 2 u. 4. S. 486.
„ 1. Min. Vdg. Nr. 20 R. G. B. S. 410.
„ 3. Ges. Nr. 20 L. G. u. Vdg. B. f. N. Oe. S. 374.
„ 17. Ges. Nr. 25 R. G. B. S. 84.
März 21. Min. Vdg. Nr. 37 R. G. B. S. 60.
April 5. Erl. d. böhm. Statth. Z. 18827. S. 488.
„ 15. Ges. Nr. 52 R. G. B. S. 20.
„ 27. Ges. Nr. 63 R. G. B. S. 54.

1873.

April 29. Entsch. d. M. d. J. Z. 5719. S. 462.
Mai 10. Ges. Nr. 249 L. G. u. Vdg. B. f. Galizien. S. 489.
„ 23. Ges. Nr. 119 R. G. B. S. 657.
„ 23. Kundm. d. galiz. L. A. Nr. 252 L. G. u. Vdg. B. f. Galizien. S. 489.
Juni 16. Entsch. d. M. d. J. Z. 5076. S. 516.
Juli 2. Erk. d. O. G. H. Z. 5628. S. 702.
Aug. 24. Min. Erl. Z. 11627. S. 701.
„ 27. Min. Vdg. Nr. 139 R. G. B. S. 68.
„ 27. Min. Erl. Z. 8065. S. 66.
Sept. 18. Min. Erl. Z. 12128. S. 482.
Nov. 25. Entsch. d. M. d. J. Z. 16697. S. 407.

1874.

Febr. 14. Kundm. d. tirol. Statth. Nr. 16 G. B. f. Tirol u. Vorarlb. S. 493.
„ 27. Ges. Nr. 10 L. G. u. Vdg. B. f. Dalmatien. S. 131.
März 2. Min. Erl. Z. 322. S. 89.
„ 9. Kundm. d. Statth. f. Tirol u. Vorarlberg. Nr. 23 L. G. u. Vdg. B. S. 89.
„ 17. Kundm. d. buko-

1874.

winaer L. R. Nr. 6 G. u. V. B. S. 89.

März 19 Ges. Nr. 8 G. u. Vdg. B. f. Triest u. d. Küstenland. S. 145.

April 17. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 9850. S. 89.

„ 29. Min. Vdg. Nr. 53 R. G. B. S. 409.

„ 29. Min. Erl. Z. 5902. S. 410.

Mai 1. Erk. d. R. G. Z. 65. S. 5.

„ 3. Min. Vdg. Nr. 56 R. G. B. S. 678 u. 681.

„ 13. Ges. Nr. 74 R. G. B. S. 413.

„ 14. Min. Vdg. Nr. 71 R. G. B. S. 470.

„ 22. Min. Erl. Z. 14903. S. 673.

Juli 10. Erk. d. R. G. Z. 131. S. 2.

Sept. 14. Min. Erl. Z. 11724. S. 4.

Nov. 1. Min. Erl. Z. 16293. S. 489.

Dec. 20. Min. Erl. Z. 19236. S. 682.

1875.

Jän. 6. Ges. Nr. 7 L. G. u. Vdg. B. f. Galizien. S. 450.

„ 7. Kundm. d. tirol. Statth. Nr. 3 G u. Vdg. B. f. Tirol u. Vorarlb. S. 493.

„ 20. Min. Vdg. Nr. 8 R. G. B. S. 71.

1875.

Febr. 8. Ung. Ges. Art. III. S. 451.

„ 13. Min. Erl. Z. 19448 ex 1874. S. 407.

„ 15. Erl. d. steierm. Statth. Z. 1926. S. 568.

März 4. Erl. d. mähr. Statth. Nr. 16 L. G. u. Vdg. B. f. Mähren. S. 697.

„ 7. Min. Erl. Z. 3088. S. 455.

„ 21. Min. Erl. Z. 1778. S. 497.

April 8. Min. Erl. Z. 4996. S. 452 u. 453.

„ 9. Min. Erl. Z. 3524. S. 39.

„ 12. Min. Erl. Z. 4836. S. 539.

Mai 16. Erl. d. böhm. Statth. Z. 25718. S. 488.

„ 25. Min. Act. Z. 6655. S. 85.

Juni 10. Vdg. d. mähr. Statth. Nr. 29 L. G. u. Vdg. B. f. Mähren. S. 374.

„ 23. Erk. d. O. G. H. Z. 6823. S. 342.

Aug. 1. Entsch. d. M. d. J. Z. 11118. S. 512.

„ 3. Erk. d. O. G. H. Z. 8503. S. 384.

„ 17. Ges. Nr. 28 L. G. u. Vdg. B. f. Kärnten. S. 450 u. 483.

„ 27. Min. Erl. Z. 8065. S. 65.

1875.
Sept. 16. Min. Erl. Z. 1741. S. 65.
„ 18. Min. Vdg. Nr. 126 R. G. B. S. 71.
„ 18. Min. Erl. Z. 4492. S. 65.
Dec. 7. St. Vdg. Nr. 70 R. G. B. ex 1876. S. 458.
„ 7. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 32554. S. 539.
„ 13. Min. Vdg. Nr. 152 R. G. B. S. 281.
„ 27. Ges. Nr. 158 R. G. B. S. 482.
„ 31. Min. Vdg. Nr. 2 R. G. B. ex 1876. S. 482.
„ 31. Min. Erl. Nr. 6 R. G. B. ex 1876. S. 252.

1876.
Jän. 6. Min. Erl. S. 168. S. 404.
„ 31. Entsch. d. M. f. C. u. U. Z. 1240. S. 682.
„ 31. Min. Erl. Z. 1240. S. 698.
Febr. 13. Entsch. d. M. d. J. Z. 18898/1875. S. 471.
März 9. Min. Vdg. Nr. 26 R. G. B. S. 62.
April 4. Erk. d. O. G. H. Z. 4035. S. 352.
„ 16. Entsch. d. M. d. J. Z. 5005. S. 682.
„ 21. Min. Vdg. Nr. 60 R. G. B. S. 231.
Mai 13. Vdg. d. kärnt. Statth. Nr. 15 L. G. u.

1876.
Vdg. B. f. Kärnten. S. 238.
Juni 16. Vdg. d. kärnt. Statth. Nr. 19 L. G. u. V. B. f. Kärnten. S. 238.
„ 16. Vdg. d. kärnt. Statth. Nr. 19 L. G. u. Vdg. B. f. Kärnten. S. 243.
Aug. 2. Min. Erl. Nr. 106 R. G. B. S. 489.
„ 16. Min. Erl. Z. 10313. S. 23.
Nov. 24. Ges. Nr. 137 R. G. B. S. 20.
Dec. 16. Entsch. d. Min. des Inn. Z. 15047. S. 501.
„ 22. Min. Erl. Z. 17564. S. 448.
„ 25. Min. Erl. Z. 17450. S. 251.

1877.
Jän. 20. Erl. d. böhmischen Statth. Z. 2582. S. 488.
„ 21. Min. Erl. Z. 185, M. J. S. 454.
„ 23. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 10614. S. 676 u. 692.
„ 31. E. d. V. G. H. Z. 178. S. 219.
März 6. Min. Erl. Z. 2830. S. 461.
April 3. Min. Erl. Z. 4234. S. 457.
Juni 21. Kundm. d. gal. Statth. Nr. 37 L. G.

1877.

u. V. B. f. Galizien. S. 366 u. 512.

Juni 27. R. d. R. K. M. Z. 1475. S. 482.

„ 30. Min. Erl. Z. 7138. S. 466.

Juli 28. Entsch. d. Min. des Inn. Z. 7647. S. 700.

Aug. 20. Kundm. d. galiz. Statth. Nr. 40 L. G. u. V. B. S. 86.

Sept. 19. E. d. V. G. H. Z. 1216. S. 420.

Oct. 21. Min. Erl. Z. 13275. S. 505.

„ 22. Min. Erl. Z. 7172. S. 676.

Nov. 1. Min. Erl. Z. 14136. S. 231.

Dec. 10. Min. Erl. Z. 11934. S. 460.

„ 12. E. d. V. G. H. Z. 1602. S. 97 u. 418.

1878.

Jän. 31. E. d. V. G. H. Z. 196. S. 694.

Febr. 1. Kundm. d. kärnt. L. R. Nr. 3 L. G. u. V. B. f. Kärnten. S. 374.

April 30. Kundm. d. böhm. Statth. Nr. 21 L. G. B. f. Böhmen. S. 488.

Mai 15. E. d. V. G. H. Z. 794. S. 674 u. 699.

„ 20. B. d. V. G. H. Z. 698. S. 500.

1878.

Mai 27. B. d. V. G. H. Z. 811. S. 12.

Juni 12. E. d. V. G. H. Z. 980. S. 5 u. 97.

Juli 4. Min. Vdg. Nr. 87 R. G. B. S. 470 u. 472.

Aug. 5. Entsch. d. Min. des Inn. Z. 9022. S. 449.

Oct. 21. E. d. V. G. H. Z. 1220. S. 406.

Nov. 9. E. d. V. G. H. Z. 1777. S. 5, 467 u. 546.

„ 14. E. d. V. G. H. Z. 1781. S. 6.

„ 27. Entsch. d. Min. des Inn. Z. 14641. S. 462.

„ 30. Kundm. d. n. ö. L. A. Z. 25103. S. 491

Dec. 3. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 12592. S. 568.

„ 11. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 26988. S. 113 u. 492.

1879.

Jän. 13. E. d. V. G. H. Z. 57. S. 346.

„ 14. Entsch. d. Min. des Inn. Z. 16585. S. 674.

„ 18. Ges. Nr. 2 G. u. V. B. f. Triest u. Küstenland. S. 490.

März 3. E. d. V. G. H. Z. 280. S. 5 u. 546.

„ 20. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 9235. S. 627.

1879.

März 30. Min. Erl. Z. 4209. S. 682.

April 25. Min. Erl. Z. 34181. S. 569.

Mai 10. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 15278. S. 541.

„ 12. Entsch. d. Min. d Inn. Z. 2369. S. 274.

„ 14. E. d. V. G. H. Z. 923. S. 97.

„ 22. Erl. d. Bukowinaer L. R. Z. 2571. S. 99.

„ 24. E. d. V. G. H. Z. 873. S. 5.

„ 30. Min. Erl. Z. 5105. S. 258.

Juni 9. Ges. Nr. 21 L. G. u. V. B. f. Mähren. S. 490.

„ 9. Ges. Nr. 23 G. u. V. B. f. Schlesien. S. 492.

„ 25. Min. Erl. Z. 9734. S. 683.

Juli 17. Kundm. d. böhm. Statth. Nr. 30 L. G. B. f. Böhmen. S. 359.

„ 28. Min. Erl. Z. 11483. S. 94.

Sept. 12. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 38466. S. 495.

„ 25. E. d. V. G. H. Z. 1564. S. 501.

Oct. 13. E. d. V. G. H. Z. 1943. S. 12.

„ 20 Min. Erl. Z. 14584. S. 628.

1879.

Dec. 4. E. d. V. G. H. Z. 2145. S. 98.

„ 12. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 38466. S. 492.

„ 15. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 34471. S. 692.

„ 24. Kundm. d. schl. L. P. Nr. 2 G. u. V. B. ex 1880. S. 492.

„ 27. E. d. V. G. H. Z. 2535. S. 406.

1880.

Jän. 10. E. d. V. G. H. Z. 21. S. 406.

Febr. 29. Ges. Nr. 35 R. G. B. S. 382.

März 3. E. d. V. G. H. Z. 388. S. 675.

„ 3. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 5505. S. 35 u. 84.

„ 15. E. d. V. G. H. Z. 438. S. 344 u. 349.

April 10. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 18141. S. 23.

„ 12. Min. Vdg. Nr. 36 R. G. B. S. 382.

„ 18. Min. Erl. Z. 5473. S. 452.

„ 19. E. d. R. G. Z. 66. S. 674.

Juni 4. Kundm. d. salzburg. L. R. Nr. 6 G. u. V. B. f. Salzburg. S. 375.

„ 23. E. d. V. G. H. Z. 1065 u. 1066. S. 219.

Juli 7. E. d. V. G. H. Z. 1211. S. 98.

1880.

Juli 19. Kundm. d. galiz. Statth. Nr. 32 L. G. u. V. B. f. Galizien. S. 373.
" 24. Min. Erl. Z. 10725. S. 411.
" 29. Kundm. d. L. P. f. Schlesien, Nr. 19 G. u. V. B. S. 492.
Sept. 1. E. d. V. G. H. Z. 1619. S. 384.
" 5. Erl. d. tirol. Statth. Z. 14840. S. 308.
" 18. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 27863. S. 655.
" 25. E. d. V. G. H. Z. 1490. S. 384.
Oct. 15. E. d. V. G. H. Z. 1898. S. 269 u. 270.
" 15. E. d. V. G. H. Z. 1898. S. 357.
Dec. 16. E. d. V. G. H. Z. 2501. S. 5.

1881.

Jän. 7. E. d. V. G. H. Z. 2444. S. 430 u. 450.
" 31. E. d. V. G. H. Z. 140. S. 344 u. 346.
Febr. 26. E. d. V. G. H. Z. 360. S. 7 u. 546.
März 2. E. d. V. G. H. Z. 358. S. 406.
" 11. Min. Erl. Z. 14652. S. 443.
April 22. Ges. Nr. 10 G. u. V. B. f. Tirol u. Vorarlb. S. 493.
Mai 14. Min. Erl. Z. 6039. S. 64.

1881.

Mai 22. Kundm. d. tirol. Statth. Nr. 11 G. u. V. B. f. Tirol u. Vorarlb. S. 493.
" 23. Min. Erl. Z. 21035. S. 366 u. 513.
Juni 4. Min. Vdg. Nr. 54 R. G. B. S. 90.
" 4. Min. Erl. Z. 6183. S. 90.
Juli 8. Min. Erl. Z. 6818. S. 471.
Nov. 3. Erk. d. V. G. H. Z. 1644. S. 270.
Dec. 14. Kundm. d. L. Pr. f. Schles. Nr. 27 G. u. V. B. S. 99.
" 15. Kundm. d. krain. L. R. Nr. 2 L. G. B. ex 1882 f. Krain. S. 374.

1882.

Jän. 3. Min. Erl. Z. 20046 ex 1881. S. 443.
" 17. Min. Erl. Z. 19393 ex 1881. S. 466.
Febr. 9. Min. Erl. Z. 1852. S. 453.
" 23. Erk. d. V. G. H. Z. 384. S. 98, 219 u. 418.
März 2. Erk. d. V. G. H. Z. 399. S. 98.
" 8. Min. Erl. Z. 2807. S. 444.
" 9. Erk. d. V. G. H. Z. 523. S. 98.
" 14. Min. Erl. Z. 14437. S. 23.
" 16. Kundm. d. mähr.

1882.

Statth. Nr. 41 L. G. u. V. B. S. 360.
April 27. Kundm. d. mähr. Statth. Nr. 58 L. G. u. V. B. f. Mähren. S. 99.
Mai 17. Erk. d. V. G. H. Z. 910. S. 385 u. 698.
„ 25. Min. Vdg. Nr. 49 R. G. B. S. 265.
Juni 7. Min. Erl. Z. 4788 ex 1880. S. 379.
„ 15. Vdg. d. schl. L. R. Nr. 24 G. u. V. B. f. Schlesien. S. 375.
„ 22. Min. Erl. Z. 19765. S. 567.
„ 24. Min. Erl. Z. 8311. S. 83.
Juli 4. Kundm. d. krain. L. R. Nr. 20 L. G. B. f. Krain. S. 374.
„ 7. Min. Erl. Z. 8810. S. 340.
„ 11. Erk. d. R. G. Z. 128. S. 423, 548 u. 655.
„ 19. Erk. d. V. G. H. Z. 1448. S. 220.
Sept. 12. Kundm. d. böhm. Statth. Nr. 53 L. G. B. f. Böhmen. S. 489.
„ 29. Min. Erl. Z. 14890. S. 349.
„ 30. Uebereinkunft m. d. deutschen Reiche Nr. 120 R. G. B. S. 55.
Oct. 31. Kundm. d. n. ö. Statth. Nr. 59 L. G. B. S. 366.

1882.

Nov. 8. Ges. Nr. 141 L. G. u. V. B. f. Mähren. S. 175.
„ 12. Vdg. d. mähr. Statth. Nr. 145 L. G. u. V. B. f. Mähren. S. 374.
Dec. 11. Min. Erl. Z. 11676. S. 628.
„ 13. Min. Erl. Z. 19272. S. 244.
„ 26. Kundm. d. V. H. P. Nr. 7 L. G. B. ex 1883 für Böhmen. S. 413.
„ 26. Min. Vdg. Nr. 182 R. G. B. S. 270.

1883.

Jän. 24. Erk. d. V. G. H. Z. 198. S. 12.
Febr. 7. Erk. d. V. G. H. Z. 88. S. 406.
„ 19. Vdg. d. galiz. L. A. Nr. 40 L. G. u. V. B. f. Galizien. S. 373.
März 2. Min. Erl. Z. 2954. S. 345.
„ 8. Erk. d. V. G. H. Z. 472. S. 406.
„ 12. Erk. d. V. G. H. Z. 471. S. 349.
„ 15. Gew. Odg. Nr. 39 R. G. B. S. 316.
„ 21. Erk. d. V. G. H. Z. 391. S. 678.
„ 25. Min. Erl. Z. 7506. S. 2 u. 235.
„ 29. Erk. d. V. G. H. Z. 688. S. 505.

1883.

April 9. Kdm. d. o. ö. Statth. Nr. 13 L. G. u. V. B. f. O. Oe. S. 490.
„ 18. Erk. d. R. G. Z. 44. S. 498.
Juni 6. Kundm. der tirol. Statth. Nr. 20 L. G. u. V. B. f. Tirol u. Vorarlberg. S. 99.
„ 6. Erk. d. V. G. H. Z. 1564. S. 464.
„ 9. Min. Erl. Z. 8961. S. 466.
„ 13. Erk. d. V. G. H. Z. 1234. S. 4 u. 98.
„ 30. Erl. d. tirol. Statth. Z. 12130. S. 467.
Juli 5. Erk. d. V. G. H. Z. 1594. S. 352.
„ 14. Erl. d. böhm. Statth. Nr. 28 L. G. V. f. Böhmen. S. 479.
Aug. 19. Min. Erl. Z. 13207. S. 23.
Sept. 3. Min. Vdg. Nr. 145 R. G. B. S. 374.
„ 17. Min. Vdg. Nr. 151 R. G. B. S. 316.
„ 17. Min. Vdg. Nr. 152 R. G. B. S. 282.
Oct. 5. Ges. Nr. 31 G. u. V. B. f. Tirol u. Vorarlb. S. 450.
„ 6. Min. Erl. Z. 15636. S. 467.
„ 17. Erk. d. R. G. Z. 142. S. 498.
Nov. 7. Erk. d. V. G. H. Z. 2556. S. 700.
„ 14. Erk. d. V. G. H. Z. 2555. S. 83.

1883.

Dec. 3. Erk. d. V. G. H. Z. 2671. S. 344.
„ 3. Erk. d. V. G. H. Z. 2671. S. 349.
„ 17. Erk. d. V. G. H. Z. 2824. S. 220.
„ 24. Erk. d. V. G. H. Z. 2485. S. 346.

1884.

Jän. 19. Erl. d. galiz. Statth. Nr. 11 L. G. u. V. B. f. Galizien. S. 411.
„ 23. Min. Erl. Z. 18659 ex 1883. S. 283.
„ 26. Entsch. d. Min. d. Inn. Z. 1024. S. 545.
Febr. 4. Vdg. d. n. ö. Statth. Nr. 9 L. G. u. V. B. f. Oesterreich u. E. S. 99.
„ 9. Ges. Nr. 7 L. G. u. V. B. f. Kärnten. S. 151.
„ 10. Ges. Nr. 28 L. G. u. V. B. f. Mähren. S. 166.
„ 25. Erk. d. V. G. H. Z. 379. S. 346.
März 14. Min. Vdg. Nr. 34 R. G. B. S. 293.
Mai 16. Min. Erl. Z. 7004. S. 35.
Juni 1. Ges. Nr. 105 R. G. B. S. 627.
Juli 3. Min. Vdg. Nr. 111 R. G. B. S. 408.
„ 4. Erk. d. V. G. H. Z. 1388. S. 220.
„ 7. Erk. d. V. G. H. Z. 1535. S. 346.
„ 14. Vdg. d. tirol. Statth.

1884.

Nr. 26 G. u. V. B. f. Tirol u. Vorarlb. S. 565.
Juli 22. Erk. d. O. G. Z. 6384. S. 356.
„ 27. Min. Vdg. Nr. 129 R. G. B. S. 266.
„ 28. Min. Erl. Z. 8422. S. 236.
„ 28. Min. Erl. Z. 11697. S. 629.
„ 30. Vdg. d. schl. L. P. Nr. 21 G. u. V. B. f. Schlesien. S. 552.
Aug. 1. Min. Vdg. Nr. 131 R. G. B. S. 294.
„ 4. Min. Erl. Z. 11487. S. 56.
„ 7. Min. Erl. Z. 8050. S. 382.
„ 7. Min. Erl. Z. 15553. S. 89.
„ 16. Vdg. d. galiz. Statth. Nr. 52 L. G. u. V. B. f. Galizien. S. 552 u. 692.
„ 19. Kundm. d. Bukowin. L. A. Nr. 28 G. u. V. B. f. d. Bukowina. S. 489.
„ 27. Ges. Nr. 33 G. u. V. B. f. Triest u. d. Küstenland. S. 149.
Sept. 16. Vdg. d. mähr. Statth. Nr. 67 L. G. u. V. B. f. Mähren. S. 166.
„ 16. Vdg. d. mähr. Statth. Nr. 68 L. G. u. V. B. f. Mähren. S. 172.
„ 17. Erk. d. V. G. H. Z. 2042. S. 220.

1884.

Nov. 29. Min. Erl. Z. 40614. S. 356.
Dec. 12. Erk. d. V. G. H. Z. 2800. S. 220.
„ 20. Ges. Nr. 1 L. G. u. V. B. ex 1885 f. Tirol u. Vorarlberg. S. 209.

1885.

Jän. 4. Kundm. d. V. H. K. Nr. 21 L. G. u. V. B. f. Galizien. S. 413.
„ 13. Ges. Nr. 10 G. u. V. B. f. d. Bukowina. S. 479.
„ 14. Erk. d. R. G. Z. 9. S. 498.
„ 14. Erk. d. R. G. Z. 10. S. 545.
„ 15. Erk. d. V. G. H. Z. 2990. S. 699.
„ 17. Min. Vdg. Nr. 8 R. G. B. S. 408.
„ 21. Erk. d. V. G. H. Z. 118. S. 699.
„ 21. Erk. d. V. G. H. Z. 228. S. 694 u. 695.
Febr. 5. C. V. d. R. K. M. Abth. 9, Nr. 498. S. 482.
„ 12. Kundm. d. kärnt. L. R. Nr. 9 L. G. u. V. B. f. Kärnten. S. 151.
März 2. Erk. d. V. G. H. Z. 479. S. 695.
„ 8. Ges. Nr. 22 R. G. B. S. 408.
„ 9. Erk. d. V. G. H. Z. 546. S. 385.

1885.

März 11. Erk. d. V. G. H. Z. 669. S. 282.
" 12. Min. Erl. Z. 795. S. 543.
" 17. Erl. d. kärnt. L. R. Z. 2976. S. 151.
" 17. Min. Erl. Z. 20091. S. 39.
" 18. Erk. d. V. G. H. Z. 785. S. 23.
" 18. Erl. d. kärnt. L. A. Z. 1349. S. 152.
April 9. Erk. d. V. G. H. Z. 602. S. 220 u. 502.
" 23. Erk. d. V. G. H. Z. 950. S. 695.
Mai 1. Erk. d. V. G. H. Z. 901. S. 695.
" 7. Erk. d. V. G. H. Z. 1254. S. 697.
" 20. Erk. d. V. G. H. Z. 1311. S. 220.
" 20. Erk. d. V. G. H. Z. 1311. S. 511.
Juni 2. Min. Erl. Z. 18361. S. 365.
" 19. Erk. d. V. G. H. Z. 1679. S. 448.
Juli 12. Min. Erl. Z. 8499. S. 453.
" 13. Min. Erl. Z. 24057. S. 545.
" 20. Vdg. d. steiermärk. Statth. Nr. 14 L. G. u. V. B. f. Steiermark. S. 232.
" 30. Kundm. d. steierm. Statth. Nr. 13 L. G. u. V. B. S. 51.
Sept. 28. Erk. d. V. G. H. Z. 2181. S. 346.

1885.

Sept. 30. Erk. d. V. G. H. Z. 2475. S. 6.
Oct. 1. Erk. d. O. G. H. Z. 13719. S. 385.
" 17. Erl. d. Statth. f. Tirol u. Vorarlberg. Z. 19356. S. 11.
" 28. Erk. d. V. G. H. Z. 2764. S. 221.
" 29. Uebereinkunft m. d. Schweiz. Nr. 134 R. G. B. S. 58.
Nov. 12. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 55499. S. 485.
" 30. Min. Vdg. Z. 35965. S. 232.
Dec. 7. Erk. d. V. G. H. Z. 3130. S. 346.
" 30. Min. Vdg. Nr. 13 R. G. B. ex 1886. S. 678.

1886.

Jän. 2. Min. Vdg. Nr. 10 R. G. B. S. 236.
" 2. Min. Erl. Z. 21120. S. 241.
" 9. Erl. d. G. D. d. T. Z. 442. S. 530.
" 10. Kundm. d. Statth. f. Tirol u. Vorarlberg. Nr. 6 L. G. u. V. B. S. 51.
Febr. 2. Ges. Nr. 12 L. G. u. V. B. f. Mähren. S. 166.
" 10. Kundm. d. schl. L. R. Nr. 18 G. u. V. B. f. Schlesien. S. 415.
" 10. Erk. d. V. G. H. Z. 3416. S. 7.

1886.
Febr. 11. Ges. Nr. 16 L. G. u. V. B. f. Salzburg. S. 90 u. 115.
" 15. Vdg. d. Statth. f. Salzburg. Nr. 15 L. G. u. V. B. f. Salzburg. S. 99.
" 16. Erl. d. böhm. Statth. Z. 10404. S. 543.
" 18. Kundm. d. tiroler Statth. Nr. 11 G. u. V. B. f. Tirol u. Vorarlb. S. 375.
" 22. Ges. Nr. 20 L. G. u. V. B. f. Salzburg. S. 116.
März 5. Min. Erl. Z. 3127. S. 351.
" 15. Vdg. d. mähr. Statth. Nr. 47 L. G. u. V. B f. Mähren. S. 166.
April 1. Erk. d. V. G. H. Z. 945. S. 19.
" 12. Erk. d. V. G. H. Z. 955. S. 698.
" 25. Vdg. d. tirol. Statth. Z. 6191. S. 550.
" 27. Min. Erl. Z. 2937. S. 504.
" 30. Erk. d. V. G. H. Z. 818. S. 509.
Mai 17. Min. Erl. Z. 8557. S. 484.
" 30. Min. Erl. Z. 5440. S. 474.
" 31. Min. Erl. Z. 2918. S. 252.
Juni 11. C. V. d. R. K. M. Z. 1324. S. 660.
" 16. C. V. d. M. f. L. V. Z. 11108. S. 660.

1886.
Juni 17. Min. Vdg. Nr. 97 R. G. B. S. 286.
" 23. Erk. d. V. G. H. Z. 1803. S. 448 u. 463.
" 25. Erk. d. V. G. H. Z. 1418. S. 221.
Aug. 5. Min. Erl. Z. 14067. S. 570.
Sept. 6. Erk. d. V. G. H. Z. 1602. S. 344.
" 20. Erk. d. V. G. H. Z. 2126. S. 346.
" 26. Vdg. d. n. ö. Statth. Nr. 49 L. G. u. V. B. f. N. Oe. S. 374.
Oct. 25. Min. Erl. Z. 15602. S. 473.
Nov. 5. Erk. d. V. G. H. Z. 2855. S. 220 u. 704.
" 30. Min. Erl. Z. 21099. S. 283.
Dec. 23. Erk. d. V. G. H. Z. 2900. S. 505.

1887.
Jän. 12. Erk. d. V. G. H. Z. 108. S. 354.
Febr. 8. Kundm. d. n. ö. Statth. Nr. 7 L. G. u. V. B. f. Oesterr. u. E. S. 192.
" 14. Min. Erl. Z. 13630 ex 1886. S. 671 u. 676.
" 19. C. Erl. d. O. L. G. P. Lemberg Z. 1412. S. 562.
März 17. Erk. d. V. G. H. Z. 511. S. 464.
" 29. Ges. Nr. 12 L. G. u. V. B. f. Salzburg. S. 116.

1887.

April 13. Kundm. d. kärnt. L. R. Nr. 13 L. G. u. V. B. f. Kärnten. S. 152.
Mai 5. Erk. d. V. G. H. Z. 808. S. 699.
„ 27. Min. Vdg. Nr. 67 R. G. B. S. 276.
„ 27. Min. Erl. Z. 3690. S. 277.
Juni 24. Erk. d. V. G. H. Z. 1810. S. 505.
Juli 8. Erl. d. tirol. Statth. Z. 13662. S. 210.
„ 25. Min. Vdg. Nr. 98 R. G. B. S. 354.
„ 26. Min. Erl. Z. 11388. S. 51.
Aug. 14. Min. Erl. Z. 14298. S. 530.
„ 16. Min. Erl. Z. 20662 ex 1886. S. 630.
Sept. 22. Erk. d. V. G. H. Z. 2482. S. 702.
„ 23. Min. Erl. Z. 16414. S. 538.
„ 30. Erk. d. V. G. H. Z. 2535. S. 509.
Oct. 11. Erl. d. böhm. Statth. Z. 79026. S. 545.
Nov. 3. Erk. d. V. G. H. Z. 2324. S. 282.
„ 23. Erk. d. V. G. H. Z. 1983. S. 176.
Dec. 1. Erk. d. V. G. H. Z. 3276. S. 221.
„ 7. Erk. d. V. G. H. Z. 3389. S. 703.
„ 7. Erk. d. V. G. H. Z. 3392. S. 699.
„ 22. Erk. d. V. G. H. Z. 2915. S. 221 u. 655.

1888.

Jän. 5. Erk. d. V. G. H. Z. 51. S. 176.
„ 8. Kundm. d. kärnt. L. R. Nr. 2 L. G. u. V. B. f. Kärnten. S. 152.
„ 24. Min. Erl. Z. 256. S. 484.
Febr. 2. Gef. Nr. 11 L. G. u. V. B. f. Tirol u. Vorarlb. S. 214.
„ 3. Erk. d. V. G. H. Z. 186. S. 6, 693, 698 u. 699.
„ 18. Min. Erl. Z. 3051. S. 703.
„ 23. Gef. Nr. 9 L. G. B. f. Böhmen. S. 116.
„ 25. Entsch. d. M. d. J. Z. 3089. S. 698.
März 7. Erk. d. V. G. H. Z. 756. S. 4.
„ 9. Erk. d. V. G. H. Z. 553. S. 209.
„ 16. Min. Erl. Z. 1356. S. 644.
„ 18. Gef. Nr. 13 G. u. V. B. f. d. Bukowina. S. 126.
„ 22. Erl. d. böhm. Statth. Z. 25168. S. 620.
„ 23. Erk. d. V. G. H. Z. 945. S. 221.
„ 31. Gef. Nr. 37 R. G. B. S. 625.
April 5. Erk. d. V. G. H. Z. 757. S. 430 u. 565.
„ 6. C. Erl. d. O. L. G. P. Lemberg. Z. 2531. S. 546 u. 567.

1888.
April 24. Ges. Nr. 12 L. G. B. f. Krain. S. 159.
„ 24. Min. Erl. S. 404.
„ 30. Min. Erl. Z. 6973. S 562.
Mai 22. Erl. d. R. K. M. Abth. 14, Nr. 1197. S. 563.
„ 26. Min. Erl. Z. 9520. S. 563.
Juni 14. Erk. d. V. G. H. Z. 1929. S. 697.
„ 27. Min. Erl. Z. 9995. S. 513.
„ 28. Erk. d. V. G. H. Z. 2141. S. 502.
Juli 28. Vdg. d. galiz. Statth. Nr. 79 L. G. u. V. B. f. Galizien. S. 373.
Sept. 20. Erk. d. V. G. H. Z. 2047. S. 221.
Oct. 3. Erk. d. V. G. H. Z. 3055. S. 695.
Nov. 2. Erk. d. V. G. H. Z. 3385. S. 450.
„ 6. Entsch. d. M. d. J. Z. 19541. S. 465.
„ 7. Erk. d. V. G. H. Z. 3112. S. 433.
„ 8. Erk. d. V. G. H. Z. 3414. S. 222.
„ 12. Vdg. d. o. ö. Statth. Nr. 22 L. G. u. V. B. f. Oesterr. o. E. S. 99.
„ 23. Erc. d. V. G. H. Z. 3500. S. 433.
„ 29. Ges. Nr. 40 L. G. u. V. B. f. Salzburg. S. 116.
Dec. 3. Erk. d. V. G. H. Z. 1926. S. 346.
„ 6. Ges. Nr. 1 L. G. u. V. B. ex 1889 f. Mähren. S. 414.
„ 11. Min. Vdg. Z. 21459. S. 530.
„ 13. Min. Erl. Z. 20604. S. 345 u. 622.
„ 21. Ges. Nr. 2 L. G. u. V. B. f. Oesterr. u. E. S. 192.

1889.
Jän. 6. Min. Erl. Z. 273. S. 560.
„ 9. Kundm. d. kärnt. L. R. Nr. 1 L. G. u. V. B. ex 1893 f. Kärnten. S. 152.
„ 17. Erk. d. V. G. H. Z. 3813. S. 509.
„ 22. Vdg. d. Salzburg. L. A. Nr. 3 L. G. u. V. B. f. Salzburg. S. 116.
„ 23. Min. Vdg. Z. 49646 ex 1888. S. 386.
Febr. 5. Min. Erl. Z. 1252. S. 462.
„ 8. Kundm. d. böhm. Statth. Nr. 6 L. G. B. f. Böhmen. S. 116, 122 u. 123.
„ 20. Erl. d. Stadtmagistr. in Brünn. Z. 7801. S. 568.
März 9. Ges. Nr. 19 L. G. B. f. Böhmen. S. 373.
„ 10. Min. Vdg. Z. 4242. S. 645.

1889.

März 13. Ges. Nr. 24 L. G. u. V. B. f. Galizien. S. 138.
„ 16. Kundm. d. krain. L. R. Nr. 8 L. G. B. f. Krain. S. 159.
„ 24. Erl. d. bukow. L. R. Z. 3016. S. 622.
„ 25. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 16691. S. 627.
„ 28. Min. Erl. Z. 4766. S. 645.
„ 28. Min. Erl. Z. 4941. S. 526.
April 9. Min. Erl. Z. 6128. S. 343.
„ 9. Min. Erl. Z. 6238. S. 10.
„ 9. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 20954. S. 503.
„ 11. Erk. d. V. G. H. Z. 1384. S. 274.
„ 17. Erk. d. V. G. H. Z. 1445. S. 703.
Mai 5. Erl. d. G. J. d. ö. Eisenb. S. 567.
„ 23. Erk. d. V. G. H. Z. 934. S. 98, 678 u. 703.
„ 28. C. d. G. D. d. ö. Staatsb. Z. 91. S. 567.
Juni 3. Min. Erl. Z. 9062. S. 358.
„ 6. Erk. d. V. G. H. Z. 1970. S. 7.
„ 11. Min. Erl. Z. 19579. S. 386.
„ 13. Vdg. d. tirol. Statth. Nr. 14 L. G. u. V. B. f. Tirol u. Vorarlb. S. 216.

1889.

Juni 13. Vdg. d. tirol. Statth. Nr. 15 L. G. u. V. B. f. Tirol u. Vorarlberg. S. 217.
„ 13. Kundm. d. tirol. Statth. Nr. 16 L. G. u. V. B. f. Tirol u. Vorarlb. S. 217.
„ 17. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 20955. S. 627.
„ 22. Erk. d. V. G. H. Z. 2220. S. 509.
Juli 1. Min. Vdg. Nr. 107 R. G. B. S. 243.
„ 2. Min. Erl. ad Z. 10134. S. 246.
„ 3. Erk. d. V. G. H. Z. 2407. S. 699.
„ 15. Min. Erl. Z. 13237. S. 243.
Aug. 4. Min. Erl. Z. 14881. S. 406.
Oct. 4. Min. Erl. Z. 19859 ex 1888. S. 247 u. 260.
„ 23. Erl. d. V. G. H. Z. 3422. S. 352.
„ 31. Erk. d. V. G. H. Z. 3525. S. 702.
Nov. 6. Min. Erl. Z. 20681. S. 405.
„ 26. Erl. d. galiz. Statth. Z. 78989. S. 3.
Dec. 3. Min. Erl. Z. 22204. S. 47.
„ 4. Erk. d. V. G. H. Z. 3977. S. 222.
„ 12. Min. Vdg. Nr. 191 R. G. B. S. 258.

1889.

Dec. 16. Min. Erl. Nr. 200 R. G. B. S. 317.
„ 16. Min. Erl. Z. 22860. S. 484.
„ 27. C. d. S. in Triest. Z. 10855. S. 615.

1890.

Jän. 8. Min. Erl. Z. 50463 ex 1889. S. 645.
„ 10. Min. Erl. Z. 23200 ex 1889. S. 621.
„ 11. Min. Erl. Z. 25248 ex 1889. S. 318.
Febr. 4. Kundm. d. steiermärk. Statth. Nr. 16 L. G. u. V. B. f. Steiermark. S. 99.
„ 4. Min. Vdg. Z. 2053. S. 551.
„ 4. Kundm. d. steiermärk. Statth. Nr. 16 L. G. u. V. B. f. Steiermark. S. 375.
„ 7. Erk. d. V. G. H. Z. 183. S. 691.
„ 19. Erl. d. kärnt. L. R. Z. 2081. S. 156.
„ 27. Erk. d. V. G. Z. 652. S. 352.
März 2. Erl. d. galiz. Statth. Z. 83607. S. 569.
„ 18. Erl. d. galiz. Statth. Z. 91626. S. 503.
„ 19. Min. Erl. Z. 1840. S. 407.
„ 26. Min. Erl. Z. 5333. S. 625.
„ 28. Min. Kundm. Nr. 46 R. G. B. S. 683.
„ 28. Min. Erl. Z. 4692. S. 683.

1890.

April 16. Erk. d. V. G. H. Z. 1260. S. 406.
„ 29. Min. Erl. Z. 10660. S. 646.
Mai 3. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 21920. S. 546.
„ 9. Min. Vdg. Nr. 81 R. G. B. S. 330.
„ 22. Min. Erl. Z. 9588. S. 331.
„ 22. Min. Erl. Z. 22818. S. 408.
Juni 9. Min. Erl. Z. 9573. S. 621.
„ 22. Min. Erl. Z. 5954. S. 249.
„ 28. Erl. d. kärnt. L. R. Z. 8299. S. 561.
Juli 2. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 38441. S. 547.
„ 4. Erk. d. V. G. H. Z. 2212. S. 431.
„ 19. Erl. d. tirol. Statth. Z. 15486. S. 210.
Aug. 5. Min. Erl. Z. 21479. S. 622.
„ 27. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 28804. S. 481.
Sept. 17. Erk. d. V. G. H. Z. 2305. S. 505.
Oct. 10. Erk. d. V. G. H. Z. 3139. S. 702.
„ 29. Vdg. d. Salzburg. L. A. Nr. 30 L. G. u. V. B. f. Salzburg. S. 116.
„ 30. Min. Erl. Z. 21778. S. 407.
Nov. 2. Erl. d. böhm. Statth. Z. 117576. S. 561.

1890.

Nov. 16. Vdg. d. n. ö. Statth. Nr. 41 L. G. u. V. B. f. Oesterr. u. d. E. S. 192.
„ 22. Min. Erl. Z. 44926. S. 551.
Dec. 4. Min. Erl. Z. 24820. S. 645.
„ 8. Min. Vdg. Z. 24653. S. 629.
„ 12. Min. Erl. Z. 22826. ex 1889. S. 245.
„ 29. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 60545. S. 192.

1891.

Jän. 1. C. Erl. d. tirol. Statth. Z. 94. S. 549.
„ 3. Erk. d. V. G. H. Z. 41. S. 448.
„ 15. Erk. d. V. G. H. Z. 3290 ex 1890. S. 6.
„ 15. Erk. d. V. G. H. Z. 5674. S. 699.
„ 21. Erk. d. V. G. H. Z. 279. S. 484.
„ 22. Ges. Nr. 14 L. G. B. f. Böhmen. S. 125.
„ 22. Min. Erl. Z. 24338. S. 287.
„ 28. Min. Erl. Z. ad 14661. S. 405.
„ 30. Ges. Nr. 5 L. G. u. V. B. f. Oberösterr. S. 90.
„ 30. Ges. Nr. 5 L. G. u. V. B. f. Oesterr. o. d. E. S. 184.
Febr. 1. Min. Erl. Z. 16251 ex 1890. S. 405.
„ 2. Ges. Nr. 17 L. G. u.

1891.

V. B. f. Galizien. S. 137.
Febr. 13. Vdg. d. n. ö. Statth. Nr. 15 L. G. u. V. B. f. Oesterr. u. d. E. S. 192.
„ 18. Erk. d. V. G. H. Z. 4214 ex 1890. S. 487.
„ 26. Erk. d. V. G. H. Z. 460. S. 385.
März 14. Min. Vdg. Nr. 34 R. G. B. S. 552.
„ 17. Min. Vdg. Nr. 45 R. G. B. S. 303.
„ 17. Min. Erl. Z. 12995 ex 1890. S. 307.
„ 18. Min. Erl. Z. 5179. S. 357.
„ 29. Kundm. d. dalm. Statth. Nr. 11 L. G. u. V. B. f. Dalm. S. 245.
April 1. Erk. d. V. G. H. Z. 1171. S. 478.
„ 1. Erl. d. Tirol. Statth. Z. 5919. S. 212.
„ 3. Min. Erl. Z. 3957. S. 117.
„ 20. Erl. d. böhm. Statth. Z. 37559. S. 117.
„ 20. Erl. d. böhm. Statth. Z. 39649. S. 223.
„ 23. Erk. d. V. G. H. Z. 1492. S. 8.
„ 23. Min. Erl. Z. 5851. S. 13 u. 555.
„ 24. Erk. d. V. G. H. Z. 1499. S. 385.
„ 24. Erk. d. V. G. H. Z. 1500. S. 222.

1891.

April 24. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 63719. S. 502.
„ 30. Erl. d. H. R. in Trient. Z. 417/pr. S. 549.
Mai 12. Min. Erl. Z. 16949. S. 629.
„ 14. Min. Vdg. Nr. 34 R. G. B. S. 678.
„ 14. Min. Erl. Z. 9172. S. 334.
„ 15. Erk. d. O. G. H. Z. 430. S. 230.
„ 21. Erk. d. V. G. H. Z. 1834. S. 116.
„ 23. Min. Erl. Z. 3201. S. 676.
Juni 3. Erk. d. V. G. H. Z. 1108. S. 486.
„ 5. Erk. d. V. G. H. Z. 19996. S. 412.
„ 23. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 12466. S. 550.
„ 24. Erk. d. V. G. H. Z. 2238. S. 373.
„ 29. Entsch. d. Min. des Inn. Z. 7819. S. 473.
Juli 1. Erk. d. V. G. H. Z. 2311. S. 255.
„ 7. Min. Erl. Z. 30256. S. 646.
„ 8. Vdg. d. schles. L. P. Nr. 50 L. G. B. f. Schlesien. S. 549.
„ 9. Min. Erl. Z. 9043. S. 529.
„ 9. Min. Erl. Z. 12596. S. 499.
„ 12. Min. Erl. Z. ad 8509. S. 529.

1891.

Aug. 9. Erl. d. galiz. Statth. Z. 52923. S. 567.
„ 30. Erl. d. schl. L. R. Z. 11035. S. 561.
Sept. 15. Min. Erl. Z. 17187. S. 13 u. 557.
„ 20. C. V. d. M. f. L. V. Z. 12509. S. 661.
Oct. 14. Kundm. d. dalm. Statth. Nr. 23 L. G. u. V. B. f. Dalmat. S. 559.
„ 16. Erk. d. V. G. H. Z. 3256. S. 24.
„ 22. Erk. d. V. G. H. Z. 3321. S. 486.
„ 22. Erk. d. V. G. H. Z. 3328. S. 211.
Nov. 4. Ges. Nr. 80 L. G. u. V. B. f. Galizien. S. 502.
„ 5. Erk. d. V. G. H. Z. 3455. S. 702.
„ 6. Erk. d. V. G. H. Z. 3115. S. 515.
„ 17. Min. Erl. Z. 23505. S. 621.
„ 27. Min. Erl. Z. 23122. S. 621.
„ 30. Min. Erl. Z. 17985. S. 645.
Dec. 4. Min. Vdg. Nr. 168 R. G. B. S. 383.
„ 6. Handels- u. Zollvertr. Nr. 15 R. G. B. ex 1892. S. 266.
„ 18. Vdg. d. kärnt. L. R. Nr. 33 L. G. u. V. B. f. Kärnten. S. 153.
„ 22. Ges. Nr. 6 R. G. B. ex 1892. S. 72.

1892.

Jän. 15. Kundm. d. Bukowin. L. R. Nr. 2 G. u. V. B. f. d. Bukowina. S. 130.
„ 18. Erk. d. V. G. H. Z. 2820. S. 119.
„ 20. Min. Erl. Z. 63. S. 412.
„ 21. Min. Erl. Z. 26342 ex 1891. S. 535.
„ 30. Int. San. Conv. Nr. 68 R. G. B. ex 1894. S. 553.

Febr. 8. Min. Erl. Z. 82. S. 351.
„ 9. Ges. Nr. 37 R. G. B. S. 416.
„ 11. Min. Erl. Z. 1669. S. 339.
„ 12. Min. Erl. Z. 27167 ex 1891. S. 247.
„ 13. Min. Kundm. Z. 27295 ex 1891. Z. 328.

März 2. Min. Erl. Z. 14498 ex 1891. S. 467 u. 500.
„ 18. Erk. d. V. G. H. Z. 916. S. 385.
„ 20. Min. Vdg. Nr. 55 R. G. B. S. 366.
„ 28. Min. Erl. Z. 1315. S. 267.
„ 28. Min. Erl. Z. 13175 ex 1891. S. 549.

April 2. Min. Erl. Z. 4866. S. 51.
5. Min. Erl. Z. 19266 ex 1891. S. 271.

1892.

April 6. Erk. d. V. G. H. Z. 847. S. 5 u. 222.
„ 7. Min. Erl. Z. 5889. S. 340.
„ 9. Min. Erl. Z. ad 1429. S. 568.
„ 11. Erl. d. kärnt. L. R. Z. 4933. S. 154.
„ 15. Erl. d. o. ö. Statth. Z. 5682. S. 236.
„ 15. Min. Erl. Z. 7788. S. 12.
„ 16. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 24027. S. 503.

Mai 5. Erk. d. V. G. H. Z. 1314. S. 213.
„ 5. Min. Erl. Z. 5044. S. 76.
„ 6. Erk. d. V. G. H. Z. 1495. S. 408.
„ 13. Erl. d. kärnt. L. R. Z. 6400. S. 529 u. 545.
„ 27. Erk. d. V. G. H. Z. 1737. S. 119.
„ 27. Min. Erl. Z. 11298. S. 469.
„ 27. Erk. d. V. G. H. Z. 1736. S. 385.

Juni 4. Min. Erl. Z. 10784. S. 96.
„ 8. Ges. Nr. 25 L. G. u. V. B. f. Steiermark. S. 415.
„ 17. Erk. d. V. G. H. Z. 1966. S. 6.
„ 23. Ges. Nr. 35 L. G. u. V. Bl. f. Steiermark. S. 201.
„ 23. Erk. d. V. G. H. Z. 2044. S. 464 u. 703.

1892.

Juni 23. Erk. d. V. G. H. Z. 2045. S. 703.
„ 27. Ges. Nr. 42 L. G. B. f. Böhmen. S. 373.
Juli 2. Erk. d. V. G. H. Z. 2152. S. 118.
„ 8. Erk. d. V. G. H. Z. 2228 u. 2229. S. 482.
„ 20. Vdg. d. bukowin. L. R. Nr. 14 G. u. V. B. f. d. Bukowina. S. 128.
„ 20. Min. Erl. Z. 15170 S. 323.
„ 25. Erl. d. bukow. L. R. Z. 11226. S. 553.
Aug. 3. Min. Erl. Z. 19059. S. 13.
„ 3. Rundschr. d. küstenl. Statth. Z. 13553. S. 553.
„ 10. Min. Erl. Z. 17610. S. 647.
„ 10. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 49703. S. 551.
„ 13. Ges. Nr. 11 L. G. B. f. Krain. S. 159.
„ 21. Min. Erl. Z. 16871. S. 646.
„ 22. Min. Erl. Z. 19082. S. 332.
„ 26. Min. Erl. Z. 19460. S. 589.
„ 27. Min. Erl. Z. 11768. S. 57.
„ 27. Min. Erl. Z. 19561. S. 646.
„ 30. Vdg. d. galiz. Statth. Nr. 65 L. G. u. V. B. S. 89.

1892.

Aug. 31. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 54721. S. 549.
Sept. 1. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 55411. S. 583 u. 692.
„ 2. Min. Erl. Z. 17427. S. 548.
„ 2. Min. Erl. Z. 19645. S. 646.
„ 12. Min. Erl. Z. 44174. S. 651.
„ 21. Erk. d. V. G. H. Z. 2890. S. 699.
„ 21. Min. Erl. Z. 20657. S. 550.
„ 30. Erk. d. V. G. H. Z. 2964. S. 486.
Oct. 1. Min. Erl. Z. 22933. S. 651.
„ 3. Min. Erl. Z. 16540. S. 481.
„ 8. Ges. Nr. 30 L. G. u. V. B. f. O. Oe. S. 483.
„ 8. Min. Erl. Z. 36783. S. 651.
„ 20. Erk. d. V. G. H. Z. 3144. S. 120 u. 121.
„ 22. Kundm. d. n. ö. Statth. Nr. 65 L. G. u. V. B. f. Oesterr. u. E. S. 192.
Nov. 4. Min. Erl. Z. 24366. S. 144.
„ 22. Erk. d. V. G. H. Z. 3042. S. 50.
„ 23. Erk. d. V. G. H. Z. 3533. S. 120.
„ 24. Erk. d. V. G. H. Z. 3542. S. 119 u. 121.

1882.
Nov. 30. Kundm. d. steierm. L. A. Nr. 41 L. G. u. V. B. f. Steiermark. S. 492.
Dec. 2. Erk. d. V. G. H. Z. 3659. S. 385.
„ 6. Min. Erl. Z. 26693. S. 549.
„ 9. Erk. d. V. G. H. Z. 3742. S. 118.
„ 10. Min. Vdg. Nr. 207 R. G. B. S. 240 u. 687.
„ 13. Kundm. d. schl. L. A. Nr. 33 G. u. V. B. ex 1893 f. Schlesien. S. 480.
„ 14. Min. Vdg. Nr. 222 R. G. B. S. 258.
„ 14. Erk. d. V. G. H. Z. 3840. S. 385.
„ 15. Erk. d. V. G. H. Z. 3853. S. 222.

1893.
Jän. 3. Kundm. d. krain. L. R. Nr. 4 L. G. B. f. Krain. S. 159.
„ 6. Ges. Nr. 9 L. G. B. f. Böhmen. S. 116 u. 121.
„ 12. Erk. d. V. G. H. Z. 142. S. 222 u. 467.
„ 28. Rundschr. d. Statth. in Triest. Z. 6594. S. 565.
„ 31. Min. Vdg. Z. 258. S. 396.
Febr. 1. Erk. d. V. G. H. Z. 55. S. 119.
„ 2. Min. Vdg. Nr. 18 R. G. B. S. 252.

1893.
Febr. 2. Min. Erl. Z. 4318. S. 252.
„ 14. Kundm. d. schl. L. A. Nr. 26 G. u. V. B. f. Schlesien. S. 492.
„ 19. Min. Erl. Z. 21428 ex 1892. S. 358.
„ 29. Min. Erl. Z. 18292. S. 35.
März 1. Erk. d. V. G. H. Z. 775. S. 700.
„ 1. Min. Erl. Z. 6990 ex 1892. S. 313.
„ 3. Min. Erl. Nr. 31 R. G. B. S. 253.
„ 4. Min. Erl. Z. 10640. S. 411.
„ 9. Erk. d. V. G. H. Z. 884. S. 120 u. 121.
„ 15. Min. Erl. Z. 28543 ex 1892. S. 314.
„ 30. Erl. d. kärnt. L. R. Z. 4590. S. 567.
April 7. Erk. d. V. G. H. Z. 1255. S. 120.
„ 7. Erk. d. V. G. H. Z. 1225. S. 121.
„ 8. Erk. d. V. G. H. Z. 1264. S. 270.
„ 8. Erk. d. V. G. H. Z. 1265. S. 448.
„ 15. J. Ue. Nr. 69 R. G. B. ex 1894. S. 603.
„ 17. Erl. d. böhm. Statth. Z. 44482. S. 561.
„ 20. Erk. d. V. G. H. Z. 1414. S. 695.
„ 20. Min. Erl. Z. 9411. S. 537.
„ 26. Vdg. der steierm. Statth. Nr. 11 L. G.

1893.

u. V. B. f. Steiermark. S. 201.
April 26. Kundm. d. steierm. L. A. Nr. 13 L. G. u. V. B. f. Steiermark. S. 204.
" 27. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 28525. S. 232.
" 29. Erl. d. böhm. L. A. Z. 9644. S. 550.
Mai 3. Erk. d. V. G. H. Z. 1308. S. 486.
Juni 2. Min. Erl. Z. 11439. S. 322.
" 3. Min. Erl. Z. 13411. S. 542.
" 13. Erk. d. V. G. H. Z. 2230. S. 446 u. 463.
Juli 4. Vdg. d. küstenländ. Statth. Z. 11955. S. 374.
" 6. Min. Erl. Z. 14623. S. 684.
" 10. Min. Erl. Z. 15512. S. 453.
" 12. Erl. d. tirol. Statth. Z. 17509. S. 568.
" 13. Erk. d. V. G. H. Z. 2230. S. 463.
" 24. Vdg. d. galiz. Statth. Nr. 43 L. G. u. V. B. f. Galizien. S. 137.
Aug. 3. Min. Erl. Z. 20762. S. 416.
" 16. Min. Erl. Z. 491. S. 647.
" 23. Min. Erl. Z. 20762. S. 551.
" 25. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 55651. S. 568.

1893.

Aug. 27. Erl. d. schl. L. R. Z. 12576. S. 567.
" 28. Min. Erl. Z. 20510. S. 551.
Sept. 3. Min. Erl. Z. 2627. S. 683.
" 4. Min. Erl. Z. 21669. S. 647.
" 5. Min. Erl. Z. 2281. S. 7.
" 7. Min. Erl. Z. 21835. S. 645.
" 15. Min. Erl. Z. 22182. S. 224 u. 546.
" 20. Ges. Nr. 30 G. u. V. B. f. d. Bukowina. S. 413.
" 22. Ges. Nr. 35 L. G. u. V. B. f. O. Oe. S. 179.
" 22. Ges. Nr. 35 L. G. u. V. B. f. O. Oe. S. 374.
" 29. Erk. d. V. G. H. Z. 3269. S. 5.
" 30. Min. Vdg. Nr. 148 R. G. B. S. 595.
Oct. 3. Kdm. d. n. ö. Statth. Nr. 55 L. G. u. V. B. f. N. Oe. S. 2.
" 12. Erk. d. V. G. H. Z. 3389. S. 120 u. 121.
" 31. Erl. d. kärnt. L R. Z. 11984. S. 366.
Nov. 18. Erk. d. V. G. H. Z. 3837. S. 223.
" 20. Kdm. d. n. ö. Statth. Nr. 59 L. G. u. V. B. f. N. Oe. S. 595.

1893.

Nov. 24. Min. Erl. Z. 15907. S. 81.
„ 30. Min. Erl. Z. 26312. S. 332.
Dec. 4. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 86141. S. 619.
„ 13. Min. Erl. Z. ad 27864. S. 58.
„ 23. Min. Erl. Z. 30468. S. 546.
„ 29. Erk. d. V. G. H. Z. 4469. S. 17.

1894.

Jän. 3. Vdg. d. galiz. Statth. Nr. 1 L. G. u. V. B. f. Galizien. S. 137.
„ 4. Erk. d. V. G. H. Z. 32. S. 176.
„ 4. Min. Erl. Z. 95. S. 556.
„ 4. Min. Erl. Z. 31643 ex 1893. S. 255.
„ 5. Kundm. d. salzburg. L. R. Nr. 2 G. u. V. B. f. Salzburg. S. 375.
„ 6. Ah. Entschl. S. 81.
„ 12. Min. Erl. Z. 24028 ex 1893. S. 405.
„ 13. Kundm. der kärnt. L. R. Nr. 1 L. G. u. V. B. f. Kärnten. S. 152.
„ 17. Kundm. der krain. L. R. Nr. 6 L. G. B. f. Krain. S. 546 u. 558.
„ 17. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 79245. S. 542.
„ 18. Min. Erl. Z. 29776 ex 1893. S. 73.

1894.

Jän. 20. Erl. d. tirol. Statth. Z. 1919. S. 415.
„ 26. Erk. d. V. G. H. Z. 4038. S. 448.
„ 31. A. h. Entschl. S. 81.
Febr. 3. Min. Erl. Z. 2065. S. 443.
„ 10. Min. Erl. Z. 1710. S. 406.
„ 14. Erk. d. V. G. H. Z. 634. S. 377.
„ 21. Min. Erl. Nr. 41 R. G. B. S. 255.
„ 25. Erl. d. böhm. Statth. Z. 18872. S. 628.
„ 28. Erl. d. o. ö. L. A. Z. 2860. S. 179.
März 8. Erk. d. V. G. H. Z. 946. S. 120.
„ 9. Erk. d. V. G. H. Z. 905. S. 151.
„ 11. Erl. d. o. ö. Statth. Z. 3889. S. 179.
„ 11. Min. Erl. Z. 4931. S. 333.
„ 20. Pl. E. d. O. G. H. Z. 2805. S. 413.
„ 28. Min. Erl. Z. 3336. S. 624 u. 625.
April 6. Min. Erl. Z. 8348. S. 345.
„ 12. Erl. d. o. ö. L. A. Z. 4532. S. 503.
„ 12. Erl. d. böhm. Statth. Z. ad 144327 ex 1893. S. 360.
„ 13. Min. Erl. Z. 8588. S. 687.
„ 21. Erl. d. o. ö. Statth. Z. 6061. S. 81.

1894.
April 25. Min. Erl. Z. 9478. S. 287.
Mai 3. Min. Erl. Z. 7210. S. 416.
„ 7. Erl. d. o. ö. Statth. Z. 6841. S. 224.
„ 10. Min. Erl. Z. 9827. S. 360.
„ 12. Min. Erl. Z. 11460. S. 308.
„ 20. Erl. d. böhm. Statth. Z. 69028. S. 503.
„ 21. Min. Erl. Z. 12834. S. 421.
„ 25. Erk. d. V. G. H. Z. 1988. S. 223.
„ 25. Min. Erl. Z. 12806. S. 430.
„ 28. Min. Erl. Z. 3615. S. 9.
Juni 11. Min. Erl. Z. 10242. S. 430.
„ 12. Min. Erl. Z. 4432. S. 501.
„ 16. Min. Erl. Z. 13880. S. 434.
„ 25. Erk. d. V. G. H. Z. 2459. S. 121.
„ 30. Erk. d. V. G. H. Z. 2552. S. 515.
Juli 3. Erk. d. V. G. H. Z. 2147. S. 302.
„ 5. Erk. d. V. G. H. Z. 2621. S. 412.
„ 8. Erl. d. tirol. Statth. Z. 15202. S. 503.
„ 17. Erl. d. schl. L. R. Z. 8316. S. 358.
„ 22. Kundm. d. n. ö. Statth. Z. 48821. S. 622.

1894.
Aug. 10. Min. Erl. Z. 21366. S. 458.
„ 23. Kundm. d. schl. L. P. Nr. 52 G. u. Vdg. B. f. Schlesien. S. 375.
Sept. 5. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 70225. S. 551.
„ 19. Erl. d. o. ö. L. A. Z. 14343. S. 179.
Oct. 10. Min. Vdg. Nr. 195 R. G. B. S. 281.
„ 22. Min. Erl. Z. 26572. S. 616.
„ 31. Erl. d. o. ö. Statth. Z. 17103. S. 179.
Nov. 5. Min. Vdg. Z. 15583. S. 384.
„ 7. Erk. d. V. G. H. Z. 4108. S. 269.
„ 8. Erk. d. V. G. H. Z. 4102. S. 120.
„ 24. Erk. d. V. G. H. Z. 4451. S. 448.
Dec. 2. Vdg. d. bukowin. L. R. Nr. 29 G. u. Vdg. Bl. f. d. Bukowina. S. 131.
„ 2. Vdg. d. o. ö. Statth. Nr. 38 L. G. u. Vdg. f. Oesterr. o. d. E. S. 184.
„ 6. Erk. d. V. G. H. Z. 4686. S. 98.
„ 6. Min. Erl. Z. 27408. S. 501.
„ 6. Erl. d. tirol. Statth. Z. 29965. S. 360.
„ 14. Erk. d. V. G. H. Z. 4869. S. 412.

1894.
Dec. 15. Erk. d. V. G. H. Z. 4881. S. 482.
„ 16. Erl. d. bukowin. L. R. Z. 22566. S. 131.
„ 17. Min. Vdg. Nr. 239 R. G. B. S. 297.
„ 17. Min. Erl. Z. 83893. S. 480.

1895.
Jän. 2. Erk. d. V. G. H. Z. 11. S. 368.
„ 2. Min. Erl. Z. 70747. S. 258.
„ 4. Min. Erl. Z. 32832 ex 1894. S. 273.
„ 4. Min. Erl. Z. 32832 ex 1894. S. 358.
„ 7. Kundm. d. kärnt. L. R. Nr. 2 L. G. u. Vdg. B. f. Kärnten. S. 152.
„ 17. Min. Erl. Z. 26990. S. 266.
„ 28. Erk. d. V. G. H. Z. 5111. S. 302.
„ 29. Erl. d. o. ö. Statth. Z. 1762. S. 179.
Febr. 4. Vdg. d. Salzburg. L. A. Nr. 5 L. G. u. Vdg. B. f. Salzburg. S. 116.
„ 10. Erl. d. böhm. Statth. Z. 11415. S. 371.
„ 11. Erl. d. schl. L. R. Z. 2256. S. 285.
„ 11. Entsch. d. M. d. J. Z. 3398. S. 19.
„ 13. Erk. d. V. G. H. Z. 786. S. 7 u. 551.
„ 20. Erk. d. V. G. H. Z. 912. S. 448.

1895.
Febr. 20. Erk. d. V. G. H. Z. 914. S. 448.
„ 20. Erl. d. o. ö. Statth. Z. 20990 ex 1894. S. 697.
„ 22. Min. Vdg. Nr. 37 R. G. B. S. 618.
„ 27. Erk. d. V. G. H. Z. 1056. S. 418.
„ 27. Entsch. d. M. d. J. Z. 2292. S. 247.
März 2. (18. Febr.) Convention. Nr. 170 R. G. B. S. 546.
„ 5. Min. Erl. Z. 2269. S. 624.
„ 8. Vdg. d. kärnt. L. R. Nr. 7 L. G. u. Vdg. B. f. Kärnten. S. 90.
„ 8. Vdg. d. kärnt. L. R. Nr. 7 L. G. u. Vdg. B. f. Kärnten. S. 156.
„ 20. Min. Erl. Z. 7762. S. 457.
„ 23. Min. Vdg. Nr. 45 R. G. B. S. 233.
April 7. Min. Erl. Z. 6881. S. 369.
„ 18. Min. Erl. ad Z. 828. S. 233.
„ 20. Ges. Nr. 37 L. G. B. f. Böhmen. S. 373.
„ 27. Kundm. d. bukowin. L. R. Nr. 12 G. u. Vdg. B. f. d. Bukowina. S. 126.
„ 27. Kundm. d. bukowin. L. R. Nr. 12 G. u.

1895.

Vdg. B. f. d. Bukowina. S. 373.
Mai 3. Min. Erl. Z. 11728. S. 81.
„ 5. Min. Erl. Z. 6894. S. 405.
„ 9. Erk. d. V. G. H. Z. 2393. S. 373.
„ 10. Erk. d. V. G. H. Z. 2411. S. 515.
„ 10. Erk. d. V. G. H. Z. 2412. S. 17.
„ 13. Erk. d. V. G. H. Z. 2324. S. 344.
„ 16. Erk. d. V. G. H. Z. 2512. S. 417.
„ 16. Erk. d. V. G. H. Z. 2513. S. 417
„ 16. Erl. d. bukowin. L. R. Z. 7597. S. 128.
Juni 1. Min. Erl. Z. 11450. S. 16.
„ 5. Erk. d. V. G. H. Z. 2889. S. 73.
„ 6. Erk. d. V. G. H. Z. 2907. S. 509.
„ 10. Erk. d V. G. H. Z. 2687. S. 346.
„ 14. Erk. d. V G. H. Z. 2989. S. 385.
Juli 4. Min. Erl. Z. 30533 ex 1894. S. 434.
„ 12. Erk. d. V. G. H. Z. 3030. S. 406.
Aug. 7. Min Erl. Z. 23561. S. 507.
„ 9. Min. Erl, ad Z. 8301. S. 233.
„ 13. Ges. Nr. 26 L. G. f. Krain. S. 414.

1895.

Aug. 15. Erl. d. steierm. Statth. Z. 15493. S. 698.
„ 19. Min. Erl. Z. 18260. S. 15.
Sept. 6. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 15410. S. 556.
„ 21. Erk. d. V. G. H. Z. 4446. S. 628,
„ 23. Min. Erl, Z. 28202. S. 625.
Oct. 2. Min. Erl. Z. 29082. S. 287 u. 315.
„ 12. Min. Act. Z. 12390 ex 1894. S. 487.
„ 12. Erl. d. böhm. Statth. Z. 154615. S. 279.
„ 12. Erl. d. böhm. Statth. Z. 157590. S. 280.
„ 13. Entsch. d. M. d. J. Z. 29001. S. 90.
Nov. 2. Entsch. d. M. d. J. Z. 28151. S. 404.
„ 15. Erl. d. krain. L. R. Z. 15393. S. 564.
„ 25. Min. Erl. Z. 30890. S. 618.
„ 29. Entsch. d. M. d. J. Z. 26896. S. 501.
Dec. 8. Min. Vdg. Nr. 188 R. G. B. S. 290.
„ 8. Min Erl. Z. 20587. S. 290.
„ 13. Min. Erl. Z. 34417. S. 34.
„ 19. Min. Erl. Z. 25460. S. 381.
„ 24. Min. Erl. Z. 37674. S. 263 u. 264.

1896.

Jän. 5. Ges. Nr. 17 R. G. B. S. 21.

1896.

Jän. 7. Erk. d. V. G. H. Z. 5496 ex 1895. S. 464.
„ 10. Min. Erl. Z. 22893 ex 1895. S. 243.
„ 10. Min. Erl. Z. 474. S. 295.
„ 10. Erl. d. böhm. Statth. Z. 474. S. 355.
„ 16. Ges. Nr. 89 R. G. B. S. 386.
„ 19. Min. Erl. Z. 2061. S. 17.
„ 19. Min. Erl. Z. 24969 ex 1895. S. 405.
„ 24. Min. Erl. Z. 37002 ex 1895. S. 287.
„ 24. Min. Erl. Z. 38768 ex 1895. S. 484.
„ 24. Erk. d. V. G. H. Z. 492. S. 478 u. 482.
Febr. 1. Vdg. d. bukowin. L. R. Nr. 9 G. u. V. B. f. d. Bukowina. S. 129.
„ 6. Kundm. d. bukowin. L. R. Nr. 7 G. u. V. B. f. d. Bukowina. S. 127.
„ 8. Erl. d. schles. L. R. Z. 2262. S. 624.
„ 10. Erl. d. böhm. Statth. Z. 14058. S. 81.
„ 20. Min. Erl. Z. 5117. S. 75.
„ 21. Erk. d. V. G. H. Z. 1076. S. 223.
„ 29. Min. Erl. Z. 2076. S. 630.

1896.

März 5. Min. Erl. Z. 5009. S. 526.
„ 5. Min. Erl. Z. 7548. S. 12.
„ 7. Min. Erl. Z. 38632 ex 1895. S. 372.
„ 17. Vdg. d. kärnt. L. R. Nr. 9. L. G. u. V. B. f. Kärnten. S. 151.
„ 17. Vdg. d. kärnt. L. R. Nr. 9. L. G. u. V. B. f. Kärnten. S. 155.
„ 19. Min. Vdg. Nr. 45 R. G. B. S. 39.
„ 21. Erk. d. V. G. H. Z. 1813. S. 270.
April 10. Erk. d. V. G. H. Z. 2167. S. 478.
„ 15. Ges. Nr. 63 R. G. B. S. 87.
„ 17. Erk. d. V. G. H. Z. 2329. S. 2, 220 u. 694.
„ 20. Min. Kdm. Nr. 72 R. G. B. S. 615.
„ 21. Min. Erl. Nr. 68 R. G. B. S. 255.
„ 25. Ges. Nr. 19 L. G. u. V. B. f. O. Oe. S. 503.
„ 25. Min. Kdm. Nr. 73 R. G. B. S. 615.
„ 27. Erl. d. schles. L. R. Z. 7380. S. 48.
„ 29. Erk. d. V. G. H. Z. 1991. S. 503 u. 506.
„ 30. Ges. Nr. 31. G. u. V. B. f. Schlesien. S. 197.

1896.

April 30. Min.Erl. Z. 14003. S. 78.
Mai 1. Erk. d. V. G. H. Z. 2676. S. 431.
„ 2. Erk. d. V. G. H. Z. 2674. S. 466.
„ 6. Erk. d. V. G. H. Z. 2780. S. 369.
„ 8. Min.Erl. Z. 15693. S. 370.
„ 9. Erk. d. V. G. H. Z. 2879. S. 195.
„ 12. Min. Erl. Z. 9872. S. 269.
„ 14. Ges.Nr. 74 R. G. B. S. 658.
„ 20. Kdm. d. kärnt. L. R. Nr. 19 L. G. u. V. B. f. Kärnten. S. 152.
Juni 26. Min.Erl. Z. 21903. S. 337.
„ 30. Min. Erl. Z. 5001. S. 408 u. 625.
Juli 1. Min.Erl. Z. 15116. S. 268.
„ 5. Min. Vdg. Nr. 113 R. G. B. S. 343.
„ 30. Min. Kdm. Nr. 154 R. G. B. S. 615.
Aug. 22. Min. Vdg. Nr. 163 R. G. B. S. 405.
„ 27. Ges. Nr. 63 L. G. u. V. B. f. Steiermark. S. 499.
Sept. 3. Min. Erl. Z. 23995. S. 345.
„ 4. Ges. Nr. 66 L. G. u. V. B. f. Steiermark. S. 495.
„ 15. Ges. Nr. 71 L. G. u. V. B. f. N. Oe. S. 374.
Sept. 16. Min. Vdg. Z. 17927. S. 683.
„ 17. Ges. Nr. 41 L. G. u. V. B. f. Tirol u. Vorarlberg. S. 90.
„ 17. Ges. Nr. 41 L. G. u. V. B. f. Tirol u. Vorarlberg. S. 218.
Oct. 20. Erl. d. S. in Triest. Z. 10809. S. 620 u. 627.
Nov. 23. Min. Kdm. Nr. 210 R. G. B. S. 689.
„ 23. Erl. d. tirol. Statth. Z. 32226. S. 619.
„ 27. Kundm. d. steierm. L. A. Nr. 76 L. G. u. V. B. f. Steiermark. S. 201.
Dec. 9. Min. Vdg. Nr. 232 R. G. B. S. 264.
„ 19. Min. Vdg. Nr. 243 R. G. B. S. 234.
„ 24. Erl. d. küstenl. Statth. Z. 27301. S. 569.
„ 26. Min. Erl. Z. 42643. S. 565.

1897.

Jän. 11. Ges. Nr. 30 R. G. B. S. 293.
„ 15. Min. Vdg. Z. 39211 ex 1896. S. 384.
„ 24. Min. Vdg. Nr. 29 R. G. B. S. 627.
Febr. 10. Erl. d. o. ö. Statth. Z. 2459. S. 358.
„ 18. Min. Vdg. Nr. 54 R. G. B. S. 627.

1897.

März 19. Min. Erl. Z. 5630. S. 627.
April 1. Kdm. d. kärnt. L. R. Nr. 8 L. G. u. V. B. f. Kärnten. S. 152.
„ 3. Min. Vdg. Nr. 90 R. G. B. S. 401.
„ 6. Erl. d. kärnt. L. R. Z. 4450. S. 87.
„ 14. Min. Erl. Z. 3834. S. 282.
„ 16. Kdm. d. schl. L. Pr. Nr. 26 G. u. V. B. f. Schlesien. S. 467.
Mai 16. Erl. d. n. ö. Statth. Z. 7816. S. 366.
„ 27. Kdm. d. n. ö. Statth. Nr. 38 L. G. u. V. B. f. N. Oe. S. 514.
Juni 7. Ges. Nr. 10 L. G. B. f. Dalmatien. S. 712.
„ 7. Ges. Nr. 13 G. u. V. B. f. d. Bukowina. S. 387.
„ 7. Ges. Nr. 13 L. G. u. V. B. f. Kärnten. S. 387.
„ 7. Ges. Nr. 23 L. G. B. f. Tirol u. Vorarlberg. S. 712.

1897.

Juni 7. Ges. Nr. 38 L. G. B. f. Schlesien. S. 712.
„ 7. Ges. Nr. 44 L. G. B. f. Mähren. S. 712.
„ 7. Ges. Nr. 57. L. G. B. f. Steiermark. S. 712.
Juli 31. Min. Vdg. Nr. 180 R. G. B. S. 627.
Aug. 1. Ges. Nr. 29 L. G. B. f. Krain. S. 502.
„ 3. Ges. Nr. 27 L. G. B. f. Krain. S. 712.
Oct. 13. Min. Vdg. Nr. 234 R. G. B. S. 710.
„ 13. Min. Vdg. Nr. 235 R. G. B. S. 711.
„ 13. Min. Vdg. Nr. 236 R. G. B. S. 712.
„ 13. Min. Vdg. Nr. 237 R. G. B. S. 712.
„ 13. Min. Vdg. Nr. 238 R. G. B. S. 712.
„ 13. Min. Vdg. Nr. 239 R. G. B. S. 712.
„ 13. Min. Vdg. Nr. 240 R. G. B. S. 712.
„ 13. Min. Vdg. Nr. 241 R. G. B. S. 712.

Berichtigungen.

S. 7	Z. 1	lies statt	5	15
S. 7	Z. 2	„ „	2281	22182
S. 365	Z. 43	„ „	1855	1865
S. 553	Z. 32	„ „	in	in fast

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Univ.-Buchhandlung

I. Kohlmarkt Nr. 20. **Wien,** I. Kohlmarkt Nr. 20.

Verlagswerke in alphabetischer Ordnung.

Die hier verzeichneten Bücher sind nach Wunsch jeder Zeit entweder von obigem Verlage oder durch alle Buchhandlungen zu beziehen. — Ratenzahlungen bewilligen wir gern nach Uebereinkommen. Dauerhafte, elegante und doch billige Einbände liefern wir zu allen Werken.

Adler, Dr. **Leopold,** Die Pflichten und Rechte der Geschworenen Oesterreichs, nach der neuen Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 populär dargestellt. 3. vermehrte und verbesserte Auflage. kl. 8. 1884. (VI, 100 S.) 50 kr.

Adler, Dr. **Leopold,** und Dr. **Robert Clemens,** Sammlung von Entscheidungen zum Handelsgesetzbuche.
Band I—III. Nr. 1—521. 2. Auflage. 8. 1891. (628 S.) 4 fl.
Band IV. V. Nr. 522—887. 2. Auflage. 8. 1891. (712 S.) 4 fl.
Band VI. 1890. (IV, 631 S.) 4 fl.
Band VII. 8. 1891. (IV, 672 S.) 4 fl.
Band VIII. 8. 1892. (IV, 487 S.) 4 fl.
Band IX. 8. 1894. (IV, 581 S.) 4 fl.

Aigner, August, Real-Index über die wichtigsten bergmännischen pyrotechnischen Werke und Artikel. gr. 8. 1895. (239 S.) 4 fl.

Alter, Dr. **Rudolf,** Judikatenbuch des Verwaltungsgerichtshofes, umfassend die Erkenntnisse aus den Jahren 1884—1888. (Fortsetzung von Wolski.) gr. 8. 1890. (XXX, 512 S.) 4 fl. 40 kr., gebunden in Leinen 5 fl.
— **Die Judikate** der Jahre 1889—90. 8. 1891. (XXV, 239 S.) 2 fl.
gebunden in Leinen 2 fl. 60 kr.
— **Die Judikate** der Jahre 1891—93. 8. 1895. (XXXIV u. 296 S.) 2 fl. 80 kr.
gebunden in Leinen 3 fl. 40 kr.

Andrássy, Graf Julius, Die Einheit der österr.-ungar. Armee. Rede, gehalten im ungar. Magnatenhause 5. April 1889. Autorisirte Ausgabe. 8. 1889. (47 S.) 40 kr.

Ansprüche auf Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht und ihre Geltendmachung. 8. 1890. (IV, 309 S.) 1 fl.

Arailza, Adolf v., Das österreichische Heimatrecht. 8. 1889. (146 S.) 1 fl. 20 kr.

Baernreither, Dr., Stammgüter-System und Anerbenrecht in Deutschland. gr. 8. 1882. (V, 112 S.) 1 fl. 20 kr.

Baranski, Dr. **Anton,** Handbuch sämmtlicher Veterinärgesetze und Verordnungen, die in Oesterreich-Ungarn und Bosnien giltig sind. gr. 8. 1884. (445 S.) 3 fl., in Leinwand gebunden 3 fl. 60 kr.

Beccaria, Caesar, Ueber Verbrechen und Strafen. Uebersetzt von Dr. Julius Glaser. 2. neu durchgesehene Auflage. gr. 8. 1876. (IV, 128 S.) 1 fl.

Beer, Adol, Die österreichische Handelspolitik im 19. Jahrhundert. gr. 8. 1891. (IV, 618 S.) 7 fl.

Benedikt, Dr. Edm., Zur Reform der Concursordnung. 1887. gr. 8. (38 S.) 30 kr.

Benedikt, Dr. Edm., Der Einfluß des Schwurgerichtes auf das materielle Strafrecht. 1888. gr. 8. (28 S.) 30 kr.

— Bemerkungen über das Urheberrecht und den Gesetzentwurf der österreichischen Regierung. 1893. gr. 8. (54 S.) 60 kr.

Bernatzik, Dr. Edm., Rechtsprechung und materielle Rechtskraft. Verwaltungsrechtliche Studien. gr. 8. 1886. (X, 326 S.) 3 fl.

Bernatzky, Edmund, Verfassungs- und Dienstvorschriften für die k. k. Finanzwache, systematisch dargestellt. gr. 8. 1887. (IV, 443 S.) geb. 2 fl. 30 kr.

Beurle, Dr. C., Leitfaden des österreichischen Handels- und Gewerberechtes für den Gebrauch an Handelsmittelschulen und zum Selbstunterrichte. gr. 8. 1885. (VIII, 144 S.) 1 fl.

Blaschke, Dr. Johann, Kurzgefaßte Darstellung des österreichischen Wechselrechts mit 34 Wechselformularien, nebst einem Abdrucke der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850. Mit Angabe der Verschiedenheiten der ungarischen Wechselgesetze, für Handels- und Gewerbeschulen, für den Gewerbestand und zum Selbstunterrichte. 10. verbesserte Auflage. gr. 8. 1897. (XIV, 103 S.), cart. 1 fl.

— Erläuterung des Handelsgesetzbuches. Neu bearbeitet von Dr. **A. Pitreich,** k. k. Sectionsrath im Justizministerium. 8. 1896. 3 fl. 60 kr.

— Das österr. Wechselrecht in vergleichender Darstellung mit den ausländischen und früheren Wechselgesetzen. Zum Gebrauche bei Vorlesungen an Universitäten und Handelsschulen, sowie auch für Richter, Rechtsfreunde und Geschäftsleute. 7. vermehrte u. verbesserte Aufl. gr. 8. 1877 (XII, 392 S.) 3 fl. 60 kr , geb. 4 fl. 20 kr.

Blonski, Dr. Justin, Die Finanzgesetzkunde des österreichischen Kaiserstaates. 2., nach dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Finanzgesetzgebung gänzlich umgearbeitete Auflage. I. Theil. gr. 8. 1880. (XVI, 484 S.) 3 fl.

(Der erste Theil bildet ein für sich abgeschlossenes Ganzes.)

— II. Theil (Schluß), enthaltend die **österreichischen Verzehrungssteuern** und Gebühren-Vorschriften, dann das österr. Staatscreditwesen 2c. 2c. gr. 8. 1880. (XVI, 424 S.) 3 fl.

— Der österreichische Civil-Staatsdienst. Ein systematisches Handbuch, enthaltend sämmtliche, die Anstellung im österreichischen Civil-Staatsdienste, sowie die dadurch begründeten Rechte u. Pflichten betreffenden Bestimmungen, mit Inbegriff der Pensions- u. Disciplinar-Vorschriften, sammt den einschlägigen Erkenntnissen des Reichsgerichtes u. des Verwaltungsgerichtshofes. gr. 8. 1882. (IV, 430 S.) 3 fl. 60 kr.
in Leinwand gebunden 4 fl.

— Systematische Zusammenstellung der österreichischen Civil-Pensionsvorschriften kl. 8. 1879. (112 S.) 80 kr.

Braun, Dr. J. B., Prof. der Rechte an der Universität Gießen, Die Lehre vom Domicilwechsel, nach dem Stande der heutigen Theorie und Praxis des deutschen Wechselrechtes kurz dargestellt. gr. 8. 1880. (IV, 128 S.) 1 fl.

Grunstein, Dr. Jos. Ludw., Zur Reform des Erfinderrechtes. Vortrag. 8. 1885. (34 S.) 50 kr.

— **Der Schutz des Fabriks- u. Geschäftsgeheimnisses.** Vortrag. 8. 1887. (44 S.) 60 kr.

— **Die Patentreform in Oesterreich** nach den Vorentwürfen des k. k. Handelsministeriums. I. Theil. gr. 8. 1894. (131 S.) 1 fl. 50 kr.

— **Studien im Oesterreichischen Markenrecht.** 8. 1895. (115 S.) 2 fl. 40 kr.

— **Zur Regelung des Administrativverfahrens in Oesterreich.** 8. 1897. (31 S.) 40 kr.

Budwinski, Dr. Adam Freiherr **v.,** **Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes,** zusammengestellt auf Veranlassung der hohen Behörde.

I. Band.	gr. 8.	1876/77.	2. Auflage.	(VI, 480 S.)	4 fl. — kr.
II. Band.	gr. 8.	1878.	2. Auflage.	(IV, 658 S.)	4 fl. — kr.
III. Band.	gr. 8.	1879.		(IV, 512 S.)	4 fl. — kr.
IV. Band.	gr. 8.	1880.	2. Auflage.	(578 S.)	3 fl. 60 kr.
V. Band.	gr. 8.	1881.	2. Auflage.	(523 S.)	4 fl. — kr.
VI. Band.	gr. 8.	1882.		(676 S.)	4 fl. — kr.
VII. Band.	gr. 8.	1883.		(772 S.)	4 fl. — kr.
VIII. Band.	gr. 8.	1884.		(704 S.)	4 fl. — kr.
IX. Band.	gr. 8.	1885.		(843 S.)	5 fl. — kr.
X. Band.	gr. 8.	1886.		(834 S.)	5 fl. — kr.
XI. Band.	gr. 8.	1887.		(944 S.)	5 fl. 60 kr.
XII. Band.	gr. 8.	1888.		(960 S.)	5 fl. 60 kr.
XIII. Band.	gr. 8.	1889.		(999 S.)	5 fl. 80 kr.
XIV. Band.	gr. 8.	1890.		(868 S.)	5 fl. 60 kr.
XV. Band.	gr. 8.	1891.		(1038 S.)	5 fl. 80 kr.
XVI. Band.	gr. 8.	1892.		(1136 S.)	6 fl. 50 kr.
XVII. Band.	gr. 8.	1893.		(1249 S.)	7 fl. — kr.
XVIII. Band.	gr. 8.	1894.		(1299 S.)	8 fl. — kr.
XIX. Band.	gr. 8.	1896.		(1552 S.)	9 fl. 80 kr.
XX. Band.	1. Theil. gr. 8.	1897.		(1132 S.)	brosch. 7 fl., geb. 7 fl. 60 kr.

Jeder Band ist einzeln zu diesem Preise zu haben. Die Bände sind ebenfalls dauerhaft u. eleg. geb. stets am Lager. Preis d. Leinbds. 60 kr., des Halbfranzbdes. 90 kr.

(Fortsetzung unter der Presse.)

(Auf diese, der Reihe ihrer Veröffentlichung nach, bogenweise erscheinenden Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes besteht auch ein Abonnement auf je 10 Bogen, wofür 1 fl. in Anrechnung gebracht wird; jeder Pränumerant ist zur Abnahme eines Jahrganges verpflichtet.)

— **Verwaltungsgerichtshofs-Erkenntnisse,** nach §. 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.G.B. ex 1876 Nr. 36, geschöpft, ohne vorausgegangene mündliche Verhandlung.

I. Heft.	Jahrgang 1876—1878.	gr. 8.	1881.	(IV, 150 S.)	1 fl.
II. Heft.	Jahrgang 1879—1880.	gr. 8.	1882.	(IV, 136 S.)	1 fl.
III. Heft.	Jahrgang 1881—1882.	gr. 8.	1884.	(IV, 124 S.)	1 fl.
IV. Heft.	Jahrgang 1883—1884.	gr. 8.	1886.	(IV, 119 S.)	1 fl.
V. Heft.	Jahrgang 1885—1886.	gr. 8.	1887.	(II, 128 S.)	1 fl.
VI. Heft.	Jahrgang 1887—1888.	gr. 8.	1890.	(129 S.)	1 fl.
VII. Heft.	Jahrgang 1889—1890.	gr. 8.	1891.	(197 S.)	1 fl.

— **Generalindex** zur amtlichen Ausgabe der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes. 1876—1881. gr. 8. 1883. (203 S.) 1 fl. 60 kr.

Bunzl, Dr. Carl, Director der niederösterreich. Escompte-Gesellschaft, **Material zu einem Cheque-Gesetz-Entwurf.** Ein Fragebogen, beantwortet. gr. 8. 1880. (44 S.) 50 kr.

Burckhard, Dr., **System des Oesterreichischen Privatrechtes.**
I. Theil: Das Recht. Zugleich eine Einleitung in ein System des österreichischen Rechtes. gr. 8. 1883. (XVI, 172 S.) 1 fl. 20 kr.
II. Theil: Die Elemente d. Privatrechtes. gr. 8. 1884. (XVIII, 633 S.) 3 fl. 60 kr.
III. Theil: 1. Abth. Besitz- u. Grundbuchsrecht. gr. 8. 1889. (XVI, 540 S.) 4 fl. 80 kr.
— **Zur Reform der juristischen Studien.** Eine pädagogische Studie. 8. 1887. (II, 88 S.) 60 kr.
— **Leitfaden der Verfassungskunde** der österr.-ungar. Monarchie. 8. 2. Aufl. 1895. (VI, 139 S.) 1 fl. 60 kr.

Buschman, Dr. **Max** Freiherr **von**, **Das neue Eisenbahn-Betriebsreglement** rc. 1892. gr. 8. Mit Nachtrag. 1894. (XVI, 340 u. 58 S.) 3 fl. 40 kr.

Canstein, Raban Freiherr **v.**, **Die österreich. Civilproceß-Novelle** vom 16. Mai 1874, erläutert für die allgemeine und westgalizische Gerichtsordnung. 8. 1875. (88 S.) 1 fl.
— **Die rationellen Grundlagen des Civilprocesses** u. deren Durchführ. in den neuesten Civilproceß-Gesetzentwürfen Oesterreichs und Deutschlands. I. Abth. gr. 8. 1877. (IV, 168 S.) 1 fl. 50 kr.
II. Abth. (Schluß.) gr. 8. 1877. (IV, 172 S.) 1 fl. 50 kr.

Carey's, H. C., Lehrbuch der Volkswirthschaft und Socialwissenschaft. Autorisirte deutsche Ausgabe von Dr. K. Adler in München. 2. verbesserte und vom Verfasser mit einem Vorwort versehene Aufl. gr. 8. 1870. (LXXII, 670 S.) 5 fl. 50 kr.

Codice civile generale austriaco. Nuova edizione ristampata e corretta secondo la edizione seconda e sola ufficiale dell' anno 1815. kl. 8. 1877. (VIII, 258 S.) geh. 1 fl. 20 kr.

Coulon, Dr. **Karl**, **Ueber das gesetzliche Pfandrecht des Bestandgebers.** Eine civilistische Studie. kl. 8. 1894. (72 S.) 50 kr.

Csáky, Graf **Georg Napoleon**, **Die ungarische Civilehe.** Praktische Anleitung in Ehesachen. 8. 1895. (118 S.) 1 fl.

Czoernig, C. Freiherr **v.**, **Darstellung der Einrichtungen über Budget**, Staatsrechnung und Controle in Oesterreich, Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, Frankreich, Belgien. gr. 8. 1866. (VIII, 187 S.) 2 fl.

Damianitsch, M., **Das Militär-Strafgesetzbuch** über Verbrechen und Vergehen vom 15. Jänner 1855, für das Kaiserthum Oesterreich. 2., mit den gesetzlichen Bestimmungen bis zum Jahre 1860 vermehrte Ausgabe. gr. 8. 1861. (IV, XII, 716 S., Anhang VI, 54 S.) 6 fl. 50 kr.
— **Das Militär-Strafgesetzbuch** rc. Taschenformat. 1863. (VII, 349 S.) 1 fl. 30 kr.
— **Handbuch des Verfahrens außer Streitsachen**, enthaltend die Verlassenschaftsabhandlung, die Führung der Vormundschaft und Curatelen, Adoptionen, Legitimationen, Legalisirung, Vidimirung, Todeserklärung, Amortisirung von Urkunden, das Depositenwesen, die Verwahrungsgebühren und endlich in alphabetischer Ordnung die Stämpel und Gebühren nach dem Gesetze vom 9. Februar 1850 und dessen Nachträgen. gr. 8. 1861. (IX, 394 S.) 3 fl. 50 kr.

Dantscher, Dr. **Theodor**, Ritter von Kollersberg, **Die politischen Rechte der Unterthanen.** gr. 8. 1894. (239 S.) 4 fl. 80 kr.

Dworzak, Dr. **J. Fr.**, **System des römischen Privatrechtes** im Grundrisse. 8. 1856. (XV, 456 S.) 3 fl. 50 kr.

Eggendorfer, Jos., Repertorium der österr. Verwaltungsgesetzkunde, zum Gebrauche der politischen, Schul- und Cultusbehörden. kl. 8. 1891. 2 Theile.
broschirt. (348 u. 330 S.) 2 fl. 50 kr.
in einen Ganzleinenband gebunden 3 fl.

Ehrenzweig, Dr. Armin, Die sogenannten zweigliedrigen Verträge, insbesondere die Verträge zu Gunsten Dritter. 8. 1895. (196 S.) 2 fl. 40 kr.

Eissert, Josef, Handbuch für den Steueramtsdienst. 1887—89. 2 Bände. gr. 8. 9 fl. 20 kr., gebunden 10 fl. 40 kr.

— **Dasselbe.** 2., vollständig umgearbeitete Auflage. 1897. Das Werk erscheint vollständig in ca. 18 Lieferungen à 50 kr.

Ellinger, Dr. Jos. Ritter von, Handbuch des österreichischen allgemeinen Civilrechtes. 7. neu bearb. Aufl. gr. 8. 1877. (VI, 699 S.) 6 fl.

Entscheidungen, die, des k. k. Obersten Gerichtshofes in Civilsachen, veröffentlicht auf dessen Veranlassung von der Red. der Allg. österr. Gerichtszeitung.
Mit Register. Erster Bd. 2. Aufl. kl. 8. 1887. (340 S.) 2 fl.; in Leinw. geb. 2 fl. 50 kr.
Zweiter Band. kl. 8. 1887. (304 S.) 1 fl. 50 kr., in Leinwand geb. 2 fl.
Dritter Band. kl. 8. 1889. (VI, 521 S.) 2 fl. 50 kr. „ geb. 3 fl.
Vierter Band. kl. 8. 1890. (VI, 629 S.) 2 fl. 50 kr. „ geb. 3 fl.
Fünfter Band. kl. 8. 1891. (IV, 509 S.) 2 fl. 50 kr. „ geb. 3 fl.
Sechster Band. kl. 8. 1892. (IV, 518 S.) 2 fl. 50 kr. „ geb. 3 fl.
Siebenter Band. kl. 8. 1894. (IV, 460 S.) 2 fl. 50 kr. „ geb. 3 fl.
Achter Band. kl. 8. 1895. (IV, 408 S.) 2 fl. geb. 2 fl. 50 kr.
Neunter Band. kl. 8. 1897. (525 S.) 2 fl. 30 kr. geb. 2 fl. 80 kr.
Von dieser Sammlung civilrechtlicher Entscheidungen erscheint jährlich ein neuer Band.

Entwurf eines österreichischen Theatergesetzes. 1897. gr. 8. (18 S.) 30 kr.

Esmarch, Dr. C., Grundsätze des Pandectenrechtes zum akademischen Gebrauche. gr. 8. 1860. (XXXI, XIV, 312 S.) 3 fl.

Exel, Theodor, Das Verfahren vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe. Sammlung der auf das Verfahren und die Zuständigkeit nach dem Gesetze vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, bezüglichen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. gr. 8. 1885. (IV, 344 S.) 2 fl. 80 kr.
— — — II. Band, enthaltend die Entscheidungen der Jahre 1885—1890. gr. 8. 1892. (IV, 745 S.) 4 fl. 80 kr.

Exner, Dr. Adolf, Das Institut der Pfandrecht-Pränotation in Oesterreich. Ein Beitrag zu dessen Kritik und Reform. gr. 8. 1868. (58 S.) 50 kr.

— **Die Lehre vom Rechtserwerb** durch Tradition nach österr. und gemeinem Rechte. gr. 8. 1867. (VI, 370 S.) 3 fl.

— **Das Publicitätsprincip.** Studien zum österr. Hypothekenrecht. gr. 8. 1870. (VIII, 144 S.) 1 fl. 50 kr.

— **Grundriß zu Vorlesungen über Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes.** 3. Auflage. gr. 8. 1891. (VIII, 172 S.) 2 fl.

Feigl, Dr. Hans, Das Markenschutzgesetz vom 6. Jänner 1890, Nr. 19 R. G. Bl., für die Bedürfnisse der Praxis bearbeitet. kl. 8. 1894. (117 S.) 90 kr.

Feistmantel, Dr. Hermann Ritter v., Das Einlösungsrecht des Staates und die österr. Eisenbahnconcessionen. 8. 1895. (57 S.) 60 kr.

Fischer-Ellinger's Lehrbuch des österreichischen Handelsrechtes 4. vermehrte Aufl., bearbeitet von Dr. Herm. Blodig. gr. 8. 1860. (XX, 492 S.) 3 fl.

Fischhof, Dr. Adolf, Die Sprachenrechte in den Staaten gemischter Nationalität. Nach gesammelten Daten und gemachten Andeutungen dargestellt. gr. 8. 1885. (88 S.) 1 fl.

— **Der österr. Sprachenzwist.** Ein Wort aus Anlaß der diesjährigen histor. Gedenktage an seine Mitbürger gerichtet. gr. 8. 1888. (52 S.) 60 kr.

Formularienbuch zur Civilprozeßordnung und Executionsordnung. Herausg. v. k. k. Justizministerium. gr. 8. 1897. (322 S.) brosch. 1 fl. 80 kr., geb. 2 fl. 30 kr.

Franckel, Dr. Otto, Die Bestimmungen des österreichischen Rechtes gegen unehrbaren Wettbewerb (Concurrence déloyale). 8. 1884. (64 S.) 50 kr.

Freiberger, Gustav, Handbuch der österr. directen Steuern in systematischer Darstellung. gr. 8. 1885. (XIV, 445 S.) 3 fl. 60 kr., geb. in Leinen 4 fl. 20 kr. (Neue Auflage unter der Presse.)

Frühwald, Dr. Karl, und Dr. W. Moyzisch, Die Amortisirung von Urkunden und die Todeserklärung nach dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Gesetzgebung. Zum Gebrauche für Richter, Rechtsfreunde und Parteien. 2. Aufl. Mit Berücksichtigung der Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichtshofes bearbeitet 8. 1885. (VIII, 85 S.) 1 fl.

Frühwald, Dr. Karl, Neuestes Ortslexikon für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Ortsgemeinden mit Angabe der Bezirksgerichte, Gerichtshöfe I. Instanz, Gerichtshöfe II. Instanz und Bezirkshauptmannschaften 2c. Lex.-8. 1877. (IV, 514 S.) 4 fl. gebunden in Halbleinenband 4 fl. 50 kr.

— **Sammlung von Formularien zu Bescheiden, Protokollen und Urtheilen für das Verfahren in Streitsachen** nach der allgemeinen und westgalizischen Gerichtsordnung, sowie nach den besonderen Verfahrensarten. Mit einem Anhange, die im Verfahren in Streitsachen beim Parteienverkehre am häufigsten zur Anwendung kommenden Gebührenvorschriften enthaltend. 3., vielfach vermehrte Auflage. gr. 8. 1888. (VIII, 184 S.) 1 fl. 20 kr.

— **Sammlung von Formularien zum Verfahren außer Streitsachen** nach dem kaiserlichen Patente vom 9. August 1854, Nr. 208 R. G. B., und nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, sowie zu den Verfahren bei Todeserklärungen und bei Amortisirung von Staatspapieren und anderen Urkunden. 2. vermehrte Auflage. gr. 8. 1885. (VI, 184 S.) 1 fl. 20 kr.

— **Die Real- und Mobiliar-Meistbots-Vertheilung.** Unter Zugrundelegung der gesammten einschlägigen Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichtshofes systematisch dargestellt. 2. Aufl. gr. 8. 1886. (VIII, 69 S.) 1 fl.

— **Handlexikon zum österr. Reichsgesetzblatt.** Ein alphabet. Nachschlageregister über die Jahrgänge 1848 bis 1888 des Reichsgesetzblattes. 8. 1888. (VIII, 500 S.) 2 fl. 50 kr. geb. in engl. Leinwand 3 fl.

— — — **Ergänzungsheft,** d. Jahrg. 1888 b. 1894. (178 S.) 1 fl. 20 kr., geb. 1 fl. 50 kr.

— Dasselbe sammt Ergänzungsheft in einen Band gebunden 4 fl. 20 kr.

Frühwald, Dr. Karl, Handbuch f. die civilgerichtl. Thätigkeit der k. k. Bezirksgerichte u. d. neuen Prozeßgesetzen. 1897. 8. (42 Bg.) brosch. 4 fl. 50 kr., geb. 5 fl.

Frühwald, W., Praktisches Handbuch für die strafgerichtliche Wirksamkeit der k. k. Bezirksgerichte in Uebertretungsfällen. Zum Gebrauche für Einzelrichter und staatsanwaltschaftliche Functionäre. Mit Formularien und Sachregister. gr. 8. 1874. (XX, 592 S.) 4 fl., elegant in Leinwand gebunden 4 fl. 50 kr.

Fuchs, Dr. **Wilh.**, Privatdocent der Rechte, Die Karten und Marken des täglichen Verkehres. gr. 8. 1880. (48 S.) 40 kr.

— Die sogenannten Siebenbürgischen Ehen und andere Arten der Wiederverehelichung geschiedener österr. Katholiken. gr. 8. 1889. (IV, 188 S.) 2 fl. 40 kr.

— Der Hausmeister und sein Recht. 8. 1891. (50 S.) 30 kr.

Füger-Wessely, Gerichtliches Verfahren in Streitsachen, nach der österr. allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 unter Vergleichung mit der westgalizischen Gerichtsordnung v. 19. December 1796. 8. Aufl. Mit Rücksicht auf die neuesten Gesetze bearbeitet von Dr. Josef Aigner. gr. 8. 1886. (VI, 623 S.) 4 fl. 80 kr.

Funk, Dr. **Ignaz**, Das Questionnaire über ein österr. Chequegesetz, beantwortet. gr. 8. 1880. (40 S.) 80 kr.

— Ueber die rechtliche Natur des Cheque. Ein Vortrag, gehalten in der juristischen Gesellschaft in Wien am 5. Febr. 1878. gr. 8. 1878. (40 S.) 60 kr.

Gams, Johann, Handbuch der Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen im gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen. gr. 8. 1890. (VIII, 260 S.) 2 fl. 40 kr.

Gautsch von Frankenthurn, Paul, Die confessionellen Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, 51, 68, mit Materialien und Anmerkungen. 8. 1874. (IV, 240 S.) 2 fl. 50 kr.

— Die Gesetze vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 und 37, Jahrg. 1876. üb. d. Verwaltungsgerichtshof, m. Materialien. 8. 1876. (XVI, 228 S.) 1 fl. 50 kr.

Gerstmann, Siegfr., und Dr. **Jerôme Stern**, Die gebührenrechtliche Behandlung des Kaufvertrages und verwandter Rechtsgeschäfte. Ein Beitrag zu einem System des österreichischen Gebührenrechtes. gr. 8. 1896. 3 fl.

Gertscher, Dr. **Adalbert**, Das englische Concursrecht nach dem Gesetze vom 25. August 1883. (Separatabdruck aus der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung.) gr. 8. 1885. (IV, 71 S.) 1 fl.

Glaser, Dr. **Julius**, Caesar Beccaria, über Verbrech. u. Strafen, s. Beccaria.

— Bemerkungen über den vom Herrn Regierungsrath Benz bearbeiteten Entwurf eines Strafgesetzes für den Kanton Zürich. gr. 8. 1867. (112 S.) 1 fl. 20 kr.

— Der Entwurf der Strafproceßordnung. gr. 8. 1867. (28 S.) Vergriffen. 30 kr.

— Schwurgerichtliche Erörterungen. (Die Fragenstellung im Schwurgerichtsverfahren. Zur Juryfrage.) 2. Aufl. gr. 8. 1875. (IV, 154 S.) 1 fl.

— Strafprocessuale Studien. (Separatabdruck aus der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung.) gr. 8. 1885. (36 S.) 60 kr.

— Studien zum Entwurf des österr. Strafgesetzes. (VIII, 148 S.) gr. 8. 1871.) 1 fl.

— Zur Sprachenfrage in Oesterreich. gr. 8. 1880. (24 S.) 40 kr.

— Gesammelte kleinere juristische Schriften. Strafrecht, Strafproceß u. Beiträge z. Reform d. österr. Civilproc. ꝛc. 2 Bde. 2. umgest. Aufl. 8. 1883. (XVIII, 1220 S.) 7 fl.

Glaser-Unger-Walther-Pfaff-Schey, Sammlung von civilrechtl. Entscheidungen d. Obersten Gerichtshofes, s. nach Schluß des Alphabetes.

Gorski, Dr. **Anton von**, Die Geschäftsführung und Vertretung der offenen Handelsgesellschaft. 8. 1888. (II, 155 S.) 1 fl. 20 kr.

Granichstädten, Das Berufungsverfahren in Uebertretungsfällen, dargestellt durch appell- und oberstgerichtliche Entscheidungen strafprocessualen und strafrechtlichen Inhalts. gr. 8. 1895. (368 S.) 3 fl.

Groß, Dr. **Carl**, k. k. Universitäts-Professor in Wien, **Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts** mit besonderer Berücksichtigung der particulären Gestaltung desselben in Oesterreich. 2. Auflage. 1896. gr. 8. (XII, 434 S.) 6 fl. gebunden in Halbfranzband 7 fl.

Grünwald, Dr. **Alex.**, **Die Eheschließung** nach den Bestimmungen des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Code Napoléon, des österreichischen Concordats, des mosaisch-talmud., des orient.-kirchlichen Rechtes ꝛc. ꝛc. Nach dem am 27. Nov. 1880 im Casino des Wiener Cottage-Vereines gehaltenen Vortrage bearbeitet. gr. 8. 1881. (IV, 128 S.) 1 fl.

Gumplowicz, Dr. **Ludwig**, k. k. Universitäts-Professor, **Philosophisches Staatsrecht.** Systematische Darstellung für Studirende und Gebildete. gr. 8. 1877. (VI, 196 S.) 2 fl.

— **Grundriß der Sociologie.** gr. 8. 1885. (VI, 246 S.) 2 fl. 40 kr.

— **Das österreichische Staatsrecht,** Verfassungs- und Verwaltungsrecht. gr. 8. 1891. (XIII u. 655 S.) 5 fl., gebunden in Halbfranz 5 fl. 80 kr.

Haberer, Dr. **L.**, und **Friedr. Zechner**, **Handbuch des österreichischen Bergrechtes** auf Grund des allgem. Berggesetzes v. 23. Mai 1854 mit Berücksicht. der einschläg. Gesetze, Verordnungen u. Entscheid. gr. 8. 1884. (XIV, 457 S.) 4 fl. gebunden in Leinen 4 fl. 60 kr.

Haemmerle, **H.**, k. k. Statthaltereirath (Verfasser der „autonomen Gemeinde"). **Handbuch für die Gemeinden** über den selbstständigen und übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden und die Organe zur Ausübung desselben. Durch 212 Formularien erläutert. 6. verbesserte, vielfach vermehrte Aufl. gr. 8. 1890. (XVI, 897 S.) 5 fl. in Halbfranz gebunden 5 fl. 80 kr.

Haidinger, **Andreas**, **Selbstadvocat**, oder: Gemeinverständliche Anleitung wie man sich in Rechtsgeschäften aller Art selbst vertreten und die nöthigen schriftlichen Aufsätze, wie Eingaben, Gesuche, Recurse, Contracte ꝛc. ꝛc. ohne Hilfe eines Advocaten vollk. rechtsgiltig abfassen kann. Auf Grundlage der neuesten Gesetze bearb. und durch mehr als 400 Beispiele u. Formularien erläutert. 16., durchaus umgearb. vielfach verbesserte und vermehrte Aufl. gr. 8. 1895. 16 Lieferungen à 30 kr. Preis vollständig 4 fl. 80 kr. In dauerhaftem Leinwandband 5 fl. 40 kr.

Haimerl, Dr. **Fr.**, k. k. Professor d. Rechte an d. Universität in Wien, **Oesterreich. Vierteljahrsschrift** für Rechts- und Staatswissenschaft. 18 Bände, Jahrgang 1858—1866. Preis sämmtlicher 18 Bände 9 fl., einzeln à 1 fl.

Hammerschlag, Dr. **Paul**, Das Gesetz vom 9. März 1897 über die **Effectenumsatzsteuer.** Für die prakt. Anwendg. dargestellt. 8. (VI, 179 S.) 2 fl.

— **Der Checkgesetzentwurf.** 8. 1896. (40 S.) 60 kr.

Hanausek, Dr. **Gustav**, **Facturen und Facturenclauseln nach österreichischem Rechte.** 8. 1891. (151 S.) 1 fl. 50 kr.

Handbuch der Vereine für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder. gr. 8. 1892. (VI u. 620 S.) 2 fl.

Harrasowsky, Dr. Philipp Harras Ritter **von**, **Die Parteienvernehmung und der Parteieneid** nach dem gegenwärtigen Stande der Civilproceß-Gesetzgebung. 8. 1876. (XVI, 364 S.) 2 fl. 50 kr.

Hasenöhrl, Dr. Vict., **Das österreichische Obligationenrecht**, in systematischer Darstellung mit Einschluß der Handels- und wechselrechtlichen Lehren. 2 Bände. I. Band. 2. Aufl. gr. 8. 1892. (VIII, 700 S.) 6 fl.
II. Band. 1. Abtheilung. gr. 8. 1886. (IV, 318 S.) 3 fl.
II. Band. 2. Abtheilung. gr. 8. 1890. Mit Register. (IV, 344 S.) 3 fl.

Haushofer, Dr. M., **Lehr- und Handbuch der Statistik** in ihrer neuesten wissenschaftlichen Entwicklung. gr. 8. 1872. (VIII, 526 S.) 4 fl.

Heilinger, Dr. Alois, **Oesterreichisches Gewerberecht.** Commentar zur Gewerbe-Ordnung. Bd. I./III. 1895. gr. 8. (VIII, 1057 S.) 9 fl.
gebunden in Leinen 9 fl. 60 kr.

— **Kritische Studien aus dem Privatrechte.** 1887. gr. 8. (97 S.) 90 kr.

— **Recht und Macht.** 1890. gr. 8. (76 S.) 90 kr.

— **Beitrag zur Theorie des Deutschen Privatrechtes** — Fortsetzung der Kritischen Studien. 1892. gr. 8. (28 S.) 40 kr.

— **Ein Beitrag zur Theorie des deutschen Privatrechtes,** — Fortsetzung der Kritischen Studien aus dem Privatrechte. 8. 1892. (26 S.) 40 kr.

Herbst, Dr. Eduard, **Einleitung in das österr. Strafproceßrecht.** 2., unv. Aufl. m. Einschaltung d. seit 1860 erfloss. Ges. 8. 1871. (VI, 202 S.) 1 fl. 80 kr.

— **Die grundsätzlichen Entscheidungen** des k. k. Obersten Gerichtshofes über zweifelhafte Fragen des allgemeinen österreichischen Strafrechtes. Nach der Paragraphenfolge des Strafgesetzbuches zusammengestellt. 3., verbesserte und bis zum Schlusse des Jahres 1857 ergänzte Auflage. 8. 1858. (VI, 352 S.) 2 fl. 80 kr.

— **Die grundsätzlichen Entscheidungen** rc., **Nachtragsheft.** Die in d. Jahren 1858 u. 1859 bekannt geword. Entsch. enth. 8. 1860. (64 S.) 70 kr.

— **Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafrechtes.** Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Studiums und der Anwendung bearbeitet.
I. Band. **Von den Verbrechen.** 7., nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung u. der Rechtsprechung des Cassationshofes berichtigte Aufl. gr. 8. 1882. (VIII, 501 S.) 4 fl.
II. Band. **Von den Vergehen und Uebertretungen.** 7., nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und der Rechtsprechung des Cassationshofes berichtigte und verm. Aufl. gr. 8. 1883. (IV, 432 S.) 3 fl. 60 kr.

Hergel, Dr. Eugen, **Einrichtung und Geschäftsgang der Gerichte** nach der Justizminist.-Verordn. v. 5. April 1897 anschaul. dargestellt. 8. 1897. (84 S.) 30 kr.

Herrmann von Herrnritt, Dr. Rudolf, **Das österreichische Stiftungsrecht.** 1896. gr. 8. 2 fl. 80 kr.

Hertzka, Theodor, **Wechselkurs und Agio.** Eine währungspolitische Studie. gr. 8. 1894. (162 S.) 1 fl. 80 kr.

Hilfsbuch zur **schnell. u. leicht. Ermittelg. v. Taglöhn.** f. d. prakt. Benutzg. bei Oekonomie-, Forstwirthsch.-, Fabriks- u. Bau-Unternehmungen. 8. 1883. (37 S.) 50 kr.

Hofmann, Dr. Franz, a. ö. Prof. an der Wiener Hochschule, **Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Rechtes.** gr. 8. 1870. (VIII, 136 S.) 1 fl. 20 kr.

— **Die Entstehungsgründe der Obligationen,** insbes. der Vertrag, m. Rücksicht auf Siegel's „Das Versprechen als Verpflichtungsgrund". gr. 8. 1874. (116 S.) 80 kr.

Hofmann, Dr. **Franz**, Die Lehre vom titulus und modus adquirendi, und von der iusta causa traditionis. gr. 8. 1873. (142 S.) 1 fl. 20 kr.

— Ueber das Periculum beim Kaufe. gr. 8. 1870. (VIII, 188 S.) 1 fl. 80 kr.

— Krit. Studien im röm. Rechte. Eine Festschrift. gr. 8. 1885. (X, 228 S.) 2 fl. 80 kr.

Horten, Dr. **Heinrich**, Die Personalexecution in Geschichte u. Dogma.
I. Bd. 1893. gr. 8. (248 S.) 3 fl.
II. Bd. 1. Abschnitt. Italienische Rechtsgrundlage. 1895. (196 S.) 2 fl. 80 kr.

— — — Excurs. Die Langobardische Schuldverpflichtung. Zugleich ein Beitrag zur Grundlegung des Germanisch. Vertragsrecht. 1897. (Seite 191—240.) 60 kr.

— — Die Jurisdictionsnorm u. ihr Einführungsgesetz. Ein Commentar. Erste Hälfte. 1898. (212 S.) broschirt 2 fl. 40 kr.

Hugelmann, Dr. **Karl**, Studien zum österreich. Verfassungsrechte. I. gr. 8. 1886. (IV, 93 S.) 90 kr.

— Die Centralisation der Amtsbibliotheken in Wien. gr. 8. 1887. (19 S.) 20 kr.

Hye-Glunek, Dr. **Anton** Ritter v., k. k. wirkl. Sectionschef im Justizministerium, Die leitenden Grundsätze der österr. Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853. gr. 8. 1854. (XVI, 394 S.) 3 fl. 60 kr.

— Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. österr. Reichsgerichtes. (Seit der am 21. Juni 1869 erfolgten Activirung des Reichsgerichtes bis zum Schlusse des Jahres 1880.) gr. 8.
I. Theil. 1874. (XXXII, 236 S.) 2 fl. 50 kr.
II. Theil. 1876. (XVI, 224 S.) 2 fl.
III. Theil. 1878. (XXXVI, 248 S.) 2 fl.
IV. Theil. 1879. (XXII, 143 S.) 1 fl. 20 kr.
V. Theil. 1881. (XI, 244 S.) 2 fl.

— Das österr. Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, die dazu gehörigen Verordnungen über die Competenz der Strafgerichte und die Preßordnung v. 27. Mai 1852. Erster Band oder 1. bis 9. Lieferung. gr. 8. 1855. (XX, 884 S.) 7 fl. 60 kr.
Einzelne Lieferungen à 90 kr.

— Des österreichischen Strafgesetzes (über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen) allgemeiner Theil, umfassend das Kundmachungs-Patent (Artikel I—IX) und die ersten sechs Hauptstücke des ersten Theiles (§§. 1—57) oder die Lehre von den Verbrechen und deren Bestrafung überhaupt, von den Erschwerungs- und Milderungs-Umständen, sowie von deren Anwendungen bei Bemessung der Strafe und von der Eintheilung der Verbrechen. gr. 8. 1855. (XII, 668 S.) 5 fl. 90 kr.

Ihering, Dr. **Rudolf** v., kgl. preuß. Geh. Justizrath und Professor an der Universität Göttingen, Le combat pour le droit. Traduit de l'allemand par Alexandre F. Meydieu, employé de l'état à l'ambassade de France à Vienne. gr. 8. 1875. (XVI, 56 S.) 60 kr.

— Der Kampf um's Recht. 13. Aufl. 8. 1897. (XIX, 98 S.) 90 kr.

Juraschek, Dr. **Franz** von, Abhandlungen über Fragen des österreichischen Wahlrechts. II. Die Ortsgemeinde u. Ortschaft in der Wählerclasse. 8. 1895. (46 S.) 60 kr.

— II. Die österr. Städte u der Reichstagswahlordnung. 8. 1896. (68 S.) 90 kr.

Kaan, Richard, Erkenntnisse u. Bescheide betr. die f. d. Unfallversicherung der Arbeiter errichteten Schiedsgerichte. gr. 8. (1034 S.) 1895. 4 fl.
in Leinen gebunden 4 fl. 60 kr.
— Ueber die Personen-Namen und deren Aenderung nach österr. Gesetzen. Vortrag in der jur. Gesellschaft zu Wien, am 6. März 1878. kl. 8. 1879. (72 S.) 40 kr.

Katechismen des österr. Privatrechts. I. Katechismus d. Eherechts, dann Familien-, Vormundsch.- u. Kuratelsrechts. II. Katechismus d. Erbrechts u. Verlassenschaftsabhandlungsrechts. III. Katechismus d. Sachen- (Besitz-, Eigenthums- Pfand-)rechts u. Grundbuchsrechts. IV. Katechismus d. Vertrags- u. Schadenersatzrechts. 8. Compl. geb. 3 fl.

Katechismus der österr. Staatsverfassung. 6. Auflage. 12. 1892. (IV, 106 S.) cart. 60 kr.
— des österreichischen Eherechtes, dann Familien-, Vormundschafts- und Curatelrechtes. 12. 1884. (VI, 101 S.) cart. 60 kr.
— des österreichischen Erbrechtes, dann Verlassenschafts-Abhandlungsrechtes. kl. 8. 1884. (XX, 158 S. nebst Stammtafel.) cart. 75 kr.
— des österreichischen Sachenrechtes (Besitz, Eigenthum, Dienstbarkeit, Pfandrecht) und des Grundbuchsrechtes. kl. 8. 1885. (XXIV, 165 S.) cart. 75 kr.
— des österreichischen Vertragsrechtes und Schadenersatzrechtes. kl. 8. 1886. (XXXVIII, 330 S.) cart. 90 kr.
— der Executionsnovelle. 8. 1887. (X, 35 S.) 30 kr.
— der Arbeiter-Unfall-Versicherung in Oesterreich, von Karl Kögler. 8. 1889. (128 S.) 60 kr.
— der Krankenversicherung in Oesterreich. 8. 1889. (117 S.) 60 kr.

Kautsch, Dr. L. Ritter von, Das Gesetz vom 18. Februar 1878, betr. die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen. gr. 8. 1895. (128 S.) 1 fl. 20 kr.

Klein, Dr. Franz, Mündlichkeitstypen. Materialien zur Beurtheilung des österr. Civilproceßordnungs-Entwurfes vom Jahre 1893. gr. 8. 1894. (81 S.) 90 kr.

Knapp, Rudolf, Das Bruderladegesetz v. 28. Juli 1889 und das Musterstatut dazu. 8. 1892. (VIII, 165 S.) 1 fl. 20 kr.
— Gesetz über die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbaue nebst Entwurf eines Statutes für eine Bergbau-Genossenschaft. gr. 8. 1897. (87 S.) 80 kr.

Korbelius, Dr. V., Die erste Hilfe bei Unglücksfällen. Belehrung für Berg- und Hüttenarbeiter. 8. 1890. cart. 18 kr., geb. 22 kr.

Kornfeld, Dr. Ignaz, Wort und Schrift im mündlichen Civilprocesse. 8. 1895. (77 S.) 60 kr.

Krainz, Dr. Josef, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts (Grundriß und Ausführungen). Nach dessen Nachlaß herausgegeben und redigirt von Prof. Dr. **L. Pfaff**. I. Band: Der allgem. Theil u. Sachenrecht. gr. 8. 2. Aufl. 1894. (XVI, 806 S.) II. Band: Das Obligationen-, Familien- u. Erbrecht. gr. 8. 2. Auflage 1894. (XII, 720 S.) Beide Bände brosch. 14 fl., geb. 16 fl.

Krall, Dr. K., Fraudulose Rechtsgeschäfte. (Sep.-Abdruck aus der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung.) gr. 8. 1879. (32 S.) 20 kr.
— Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes. (Vom Jahre 1867 bis 1872.) gr. 8. 1873. (192 S.) 1 fl. 60 kr.
(Fortsetzung der Peitler'schen Sammlung.)

Kreibig, J. C., Münz-Tabelle ꝛc. gr. 8. 1892. (IV, 55 S.) 1 fl. 20 kr.

Lammasch, Dr. Heinrich, Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen. gr. 8. 1884. (V, 109 S.) geh. 1 fl. 20 kr.

— **Diebstahl und Beleidigung.** gr. 8. 1893. (IV, 80 S.) 60 kr.

Landesberger, Dr. Julius, Währungssystem und Relation. Beiträge zur Währungsreform in Oesterreich-Ungarn. 8. 1891. (191 S.) 1 fl. 80 kr.

— **Ueber die Goldprämien-Politik der Zettelbanken.** gr. 8. 1892. (66 S.) 90 kr.

Landesgesetze, Nieder-Oesterreichische. (Siehe Separat-Ausgaben der österr. Gesetze. Nr. 19 b.)

— **für das Herzogthum Steiermark.** Nach Materien zusammengestellt und mit alphab. Nachschlageregister. 2 Bde. kl. 8. 1894. (XXVI, 1529 S.) 4 fl., geb. 5 fl.

— (S. Separat-Ausg. d. österr. Gesetze Nr. 51.)

Langer, Karl, Elemente der allgemeinen Waarenkunde. 2. Auflage. Mit 31 Abbildungen. gr. 8. 1893. (VI, 178 S.) geb. 90 kr.

— **Grundriß der allgemeinen Waarenkunde.** 2. Aufl. Mit 35 Abbildgn. gr. 8. 1895. (IV, 360 S.) geb. 1 fl. 20 kr.

Laurin, Dr. Franciscus, Introductio in jus matrimoniale ecclesiasticum. 1895. gr. 8. (IV u. 144 S.) 1 fl. 60 kr.

Leitmaier, Dr. Victor, Der serbische Strafproceß in Vergleichung mit der österreichischen Strafproceßordnung u. der Strafproceßordnung d. Deutschen Reiches. gr. 8. 1884. (VIII, 172 S.) 1 fl. 50 kr.

— **Der serbische Civilproceß nebst Concursordnung** und einem Anhange über den Rechtshilfevertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Königreich Serbien vom 6. Mai 1881. gr. 8. 1885. (XX, 292 S.) 2 fl. 50 kr.

Lentner, Dr. Ferd., Die Grundlagen des Preß-Strafrechts. Ein Beitrag zur Reform der Preßgesetzgebung in Oesterreich und Deutschland. (Mit Materialien.) gr. 8. 1873. (106 S.) 1 fl.

— **Das internationale Colonialrecht** im neunzehnten Jahrh. Einschließlich der Congo- und Carolinenacte dargestellt. gr. 8. 1886. (144 S.) 1 fl. 50 kr.

— **Das Recht der Photographie** nach dem Gewerbe-, Preß- und Nachdrucksgesetze. gr. 8. 1886. (95 S.) 1 fl.

Lienbacher, Georg, Das österreichische Polizei-Strafrecht. 4., vermehrte u. verbesserte Auflage. gr. 8. 1880. (295 S.) 3 fl.

— **Die österr. Preßgesetzgebung.** 2 Bände. I. Band: Historisch-genetische Erläuterungen des österr. Preßgesetzes u. d. Gesetzes über d. Strafverfahren in Preßsachen, sowie der Amts-Instruction zu beiden Gesetzen. gr. 8. 1863. (V, 252 S.) 2 fl. 50 kr.

— — II. Band: Praktische Erläuterungen des österreichischen Preßgesetzes nebst einem Anhange der ungarischen Preßgesetzgebung. gr. 8. 1868. (VIII, 286 S.) 2 fl. 50 kr.

Lindheim, Alfred von, Das Schiedsgericht im modernen Civilprocesse. 3. Auflage. 1894. 8. (192 S.) 1 fl. 50 kr.

Lingg, Dr. Emil, Allgemeines Wahlrecht? Staatsrechtliche Betrachtungen zur österr. Wahlreform. 8. 1895. (35 S.) 50 kr.

Liszt, Dr. Franz Eduard v., Meineid und falsches Zeugniß. Eine strafrechtsgeschichtliche Studie. Lex.-8. 1876. (X, 146 S.) 1 fl.

Lovisoni, Dr. Hermann, Die Gesandtenrechte. 8. 1887. (VIII, 66 S.) 60 kr.

Lucam, Wilhelm Ritter v., Generalsecretär der österr. Nationalbank, Die österreichische Nationalbank während der Dauer des dritten Privilegiums. 1861—1875. Mit 46 Tabellen. 4. 1876. (VIII, 210 S.) 4 fl.

Lustkandl, Dr. W., Das ungarisch-österreichische Staatsrecht. Zur Lösung der Verfassungsfrage. gr. 8. 1863. (XVIII, 498 S.) 4 fl.

Maasburg, M. Friedrich v., Hofsecretär in der Cabinets-Kanzlei Sr. k. k. Apostol. Majestät des Kaisers Franz Joseph I., Gutächtliche Aeußerung des österreichischen Staatsrathes über den von der Compilations-Commission im Entwurfe vorgelegten Codex Theresianus civilis. Sep.-Abdruck aus der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung. Lex.-8. 1880. (14 S.) 30 kr.

— Die Galeerenstrafe in den deutschen und böhmischen Erbländern Oesterreichs. Ein Beitrag zur Geschichte der heimischen Strafrechtspflege. gr. 8. 1885. (15 S.) 40 kr.

— Zur Entstehungsgeschichte der Theresianischen Halsgerichtsordnung mit besonderer Rücksicht auf das im Art. 58 derselben behandelte crimen magiae vel sortilegii. Lex.-8. (VIII, 60 S.) 50 kr.

— Die Strafe des Schiffziehens in Oesterreich (1783—1790). gr. 8. 1890. (VIII, 92 S.) 1 fl. 20 kr.

Maaßen, Dr. Friedrich, ord. Professor der Rechte 2c., Gedächtnißrede, gehalten am 21. Februar 1879 im Festsaale der kaiserl. Akademie der Wissenschaften z. Säcularfeier der Geburt Friedrich Karl v. Savigny's. gr. 8. 1879. (16 S.) 20 kr.

Mages, Dr. Alois, Die Gesammtschuldverhältnisse des österr. Rechtes. gr. 8. 1872. (VI, 202 S.) 2 fl.

— Ueber Nachbarrecht. Studie. gr. 8. 1871. (66 S.) 60 kr.

Malachowski, Dr. G., Das Gerichtswesen und die Advocatur in Deutschland. gr. 8. 1896. (115 S.) 1 fl. 20 kr.

Malfatti di Monte Tretto, Jos. Ritter **von,** Handbuch des österreichisch-ungarischen Consularwesens mit einer Sammlung von Normalien u. e. Anhange über die Stellung der fremden Consular-Functionäre in Oest.-Ungarn. Nach amtl. Quellen. Mit 3 Tafeln. gr. 8. 1879. (XVI, 750 S.) 8 fl.

— — Supplementband. Mit 2 Tafeln. gr. 8. 1883. (XI, 321 S.) 3 fl. 50 kr.

Materialien zu den neuen österreichischen Civilproceßgesetzen. Mit vollständigem Register. Herausgeg. vom k. k. Justizministerium. 2 Bände. 128 Bgn. Lexikon-Octav. broschirt 7 fl. 70 kr., in 2 Bänden, gebunden 8 fl. 90 kr.

Mayer, Dr. H., k. k. Universitäts-Professor, Commentar zu der österr. Strafproceß-Ordnung v. 23. Mai 1873. Des Handbuches des österr. Strafproceß-rechtes II. Bd. Erster b. dritter Theil vollst. Lex.-8. 1881—1884. (XIV, 2070 S.) 20 fl.

Mayrhofer, Ernst, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen. Fünfte, verm. u. verbesserte Aufl. gr. 8. Redigirt und herausgeg. von Anton Grafen Pace. **Erster Band.** 1895. (XI, 1219 S.) Preis 11 fl. 25 kr., gebd. 12 fl. 50 kr.
Zweiter Band. 1896. (XI, 1242 S.) Preis 12 fl., gebd. 13 fl. 25 kr.
Dritter Band. 1897. Preis 9 fl. 75 kr., gebunden 11 fl.

Die Fortsetzung erscheint in Lieferungen à 75 kr. ö. W. Alle 14 Tage gelangt eine Lieferung im Umfange von 5 Bogen zur Ausgabe.

Mensi, Dr. Franz Freiherr von, Die Finanzen Oesterreichs von 1701—1740. Nach archival. Quellen dargestellt. gr. 8. 1890. (XV, 775 S.) 6 fl.

Mitteis, Ludwig, Erinnerung an Adolf Exner. Mit Porträt. Vortrag. gr. 8. 1894. (30 S). 50 kr.

Mitterbacher, Julius, Die Strafproceßordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österreich.-ungar. Monarchie v. 23. Mai 1873 und deren Einführungsgesetz. Mit Commentar. gr. 8. 1882. (XXXV, 786 S.) 4 fl. in Leinwand gebunden 4 fl. 60 kr.

Mittler jun., Dr. Heinr., Illoyale Concurrenz und Markenschutz. Eine Studie aus dem Immaterial-Güter-Rechte &c. gr. 8. 1896. (XII u. 255 S.) 2 fl. 50 kr.

Montan-Handbuch, Oesterr., für das Jahr 1895. Herausgeg. v. k. k. Ackerbauministerium. gr. 8. 1895. (IV, 413 S.) cart. 4 fl.

Müller, Dr. Filipp, Handbuch für den Manipulations-, Concepts- und Administrationsdienst bei den k. k. Bezirksgerichten. 2. Auflage. 8. 1889. (360 S.) 2 fl. 80 kr., gebunden in Leinen 3 fl. 40 kr.

— Das Gesetz vom 23. Mai 1883, betr. die theilweise Aenderung der §§ 74 und 76 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes. kl. 8. 1884. (IV, 52 S.) 30 kr.

Neumann, Dr. Georg, Das Verfahren nach der Civilprocessordnung vom 1. August 1895 an Rechtsfällen dargestellt. 10 Bogen. gr. 8. 1 fl. 50 kr.

— Commentar zu den Civilproceßgesetzen vom 1. August 1895. 1. Einführungsgesetz zur Civilproceßordnung, 2. Civilproceßordnung, 3. Einführungsgesetz zur Jurisdictionsnorm, 4. Jurisdictionsnorm. Das Werk ersch. in 12—16 Lieferungen à 75 kr.

Neumann-Ettenreich, Dr. Robert, Ritter v., Civilrechtliche Fragen. Kritische Sammlung des Materiales für deren Lösung, über Veranlassung des Präsidiums des k. k. österr. Oberlandesgerichtes. 1. Heft. 1 fl.

Neurath, Dr. Wilhelm, Eigenthum u. Gerechtigkeit. gr. 8. 1884. (31 S.) 50 kr.

— Adam Smith im Lichte heutiger Staats- u. Socialauffassung. gr. 8. 1884. (48 S.) 50 kr.

— System der socialen und polit. Oekonomie. Volkswirthschaftslehre. Zweite umgearbeitete u. erweiterte Auflage. gr. 8. 1889. Die Volkswirthschaftslehre erscheint vollständig in 6 Lieferungen à 40 kr.

— Das Recht auf Arbeit und das Sittliche in der Volkswirthschaft. gr. 8. 1886. (41 S.) 50 kr.

— Moral und Politik. Vortrag. 8. 1891. (25 S.) 30 kr.

— Elemente d. Volkswirthschaftslehre. kl. 8. 1896. 3. Aufl. (XXVI, 487 S.) 1 fl. 50 kr. geb. 1 fl. 80 kr.

— Die wahren Ursachen der Ueberproductionskrisen. gr. 8. 1892. (37 S.) 60 kr.

— Fundamente der Volkswirthschaftslehre. Kritik und Neugestaltung. 8. 1894. (100 S.) 72 kr.

— Die Wirthschaftskrisen u. d. Cartellwesen. Nach dem im „Vereine Reisend. Kaufleute" in Wien am 14. April 1897 gehaltenen Vortrage. kl. 8. 1897. (37 S.) 30 kr.

Nusko, Dr. Hans, Kurze Darstellung des Gesetzes vom 25. October 1896, betr. die direkten Personalsteuern. gr. 8. (112 S.) 90 kr.

Obentraut, Adolf, Ritter v., k. k. Bezirkshauptmann in Tetschen a. Elbe. Oesterreichische landwirthschaftliche Gesetzkunde. gr. 8. 1875. (VIII, 321 S.) 3 fl. 20 kr.

— Systematisches Handbuch der österr. Sanitätsgesetze, alle giltigen Gesetze und Verordnungen über das Sanitätswesen enthaltend. 2. vielfach vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1881. (XII, 616 S.) 4 fl. gebunden 4 fl. 60 kr.

Obentraut, Adolf, Ritter v., k. k. Bezirkshauptmann in Tetschen a. Elbe. **Vorbereitung zum Amte des Gemeindevorstehers** in 80 Briefen. Ein nothwendiges Handbuch für Gemeindevorsteher, Mitglieder von Gemeindevertretungen und überhaupt alle jene, welche mit einem Amte in der Gemeinde betraut sind. Mit zahlreichen Formularien und einem reichhaltigen Register. gr. 8. 1875. (VIII, 292 S.) 2 fl. 50 kr.

— **Jugend-Bibliothek** für Knaben und Mädchen von 10—15 Jahren. 60 Bändchen. Jedes Bändchen 80 S. 12. Mit je 1 Orig.-Holzschnittbild v. B. Katzler. cart. à 40 kr.

Offenhuber, Franz, Handbuch über das Grundbuchswesen nach dem Stande der neuesten Gesetze. Dritte vielfach vermehrte und verbesserte Auflage mit zahlr. Formularien und einem Katastralplan. 8. 1892. (XVI, 1016 S.) 5 fl.

Offermann, Alfred, Das fictive Capital als die Ursache niedrigen Arbeitslohnes. gr. 8. 1896. (235 S.) 2 fl. 50 kr.

Onciul, Dr. Aurel Ritter **von, Der Versicherungsvertrag** nach österr. Rechte dargestellt. 1896. gr. 8. 2 fl. 50 kr.

Ostersetzer, Alfred, Währungswechsel und Aufnahme der Baarzahlungen. 8. 1892. I. Währungswechsel. (XII, 94 S.) 90 kr.
II. Aufnahme der Baarzahlungen. (IV, 179 S.) 1 fl. 50 kr.

Pachmann, Dr. Theod., Lehrbuch des Kirchenrechtes mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreichischen Gesetze und Verordnungen. 3. ganz umgearbeitete Auflage. 3 Bände. gr. 8. 1863—1866. (Ermäßigter Preis.) 6 fl.

Pavliček, Dr. Anton, Zur Lehre von den Klagen aus ungerechtfertigter Bereicherung nach österr. Civilrechte, mit Berücksichtigung des gemeinen Rechtes, sowie der modernen Gesetzgebungen. gr. 8. 1878. (XII, 162 S.) 1 fl. 80 kr.

— **Das Pfandbriefrecht.** gr. 8. 1895. (122 S.) 1 fl. 50 kr.

Peitler, Franz, k. k. Landesgerichtsrath in Wien, **Sammlung von Entscheidungen zum allgemeinen österr. bürgerlichen Gesetzbuche** von 1812 bis Ende 1859. Nach der Paragraphen-Ordnung des Gesetzes zusammengestellt. 2. verm. u. verb. Auflage. Lex.-8. 1861. (XXVIII, 1176 S.) 9 fl.

— **Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen** des österr. Obersten Gerichtshofes. gr. 8. 1864. (VIII, 248 S.) 2 fl.

Peyrer, Karl, k. k. Ministerialrath, **Das österreichische Wasserrecht.** Mit vorzüglicher Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte und die Spruch- und Verwaltungspraxis erläutert. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Herausgegeben von Dr. K. Peyrer, R. von Heimstätt und Dr. Ignaz Großmann. gr. 8. 1886. (XXIV, 834 S.) 6 fl., in englische Leinwand gebunden 7 fl.

— **Denkschrift, betr. die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter und das Erbgüterrecht** (Heimstättenrecht), nebst einem hierauf bezüglichen Gesetzentwurf. gr. 8. 1884. (IV, 172 S.) 1 fl. 50 kr.

Pfaff, Dr. Ivo, Zur Lehre vom sogenannten in fraudem legis agere. gr. 8. 1892. (VI, 170 S.) 90 kr.

— **Ein Beitrag zur Lehre vom „favor libertatis".** gr. 8. 1894. (45 S.) 50 kr.

Pfaff, Dr. Leopold, ord. Professor an der Rechts-Akademie in Hermannstadt, **Geld als Mittel pfandrechtlicher Sicherstellung**, insbesondere das sogenannte pignus irregulare. Ein Beitrag zur Lehre vom Inhalt und der Ausübung des Pfandrechtes. gr. 8. 1868. (74 S.) 60 kr.

Pfaff, Dr. Leop., und Dr. Franz Hofmann, Professoren der Rechte an der Wiener Universität, **Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.**

I. Band. 1. Abth. gr. 8. 1877. (XII, 240 S.) 2 fl. 40 kr.
2. Abth. gr. 8. 1882. (120 S.) 1 fl. 20 kr.
II. Band. 1. Abth. gr. 8. 1877. (160 S.) 1 fl. 50 kr.
2. Abth. gr. 8. 1880. (160 S.) 1 fl. 50 kr.
3. Abth. gr. 8. 1883. (160 S.) 1 fl. 50 kr.
4. Abth. gr. 8. 1885. (160 S.) 1 fl. 50 kr.
5. Abth. gr. 8. 1887. (160 S.) 1 fl. 50 kr.

— **Excurse über österreichisches bürgerliches Recht.** Beilagen zum Commentar.

I. Band. I. Heft. gr. 8. 1877. (112 S.) 1 fl.
I. Band. II., III., IV. Heft. gr. 8. 1889. (318 S.) 2 fl. 80 kr.
II. Band. I. Heft. gr. 8. 1877. (130 S.) 1 fl.
II. Band. II. Heft. gr. 8. 1880. (84 S.) 1 fl.
II. Band. III. Heft. gr. 8. 1884. (104 S.) 1 fl.

— — **Geschichte d. Fideicommisse.** Abdruck aus den Excursen. gr. 8. 1884. 50 kr.

Pfersche, Dr. Emil, Die Bereicherungsklagen. Privatrechtliche Untersuchung. gr. 8. 1883. (VIII, 212 S.) 1 fl. 50 kr.

— **Das gewerbliche Arbeitsverhältniß n. österr. Rechte.** 8. 1892. (IV, 160 S.) 1 fl.

— **Oesterreichisches Sachenrecht.** I. Band. Einleitung. — Der Besitz. 1893. gr. 8. (XVI, 250 S.) 2 fl. 40 kr.

Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Cassationshofes, veröffentlicht im Auftrage des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes von der Red. der Allgem. österr. Gerichtszeitung.

I. Band. Entscheidungen Nr. 1—100. (Mit doppeltem Register.) kl. 8. 2. Aufl. 1884. (XX, 432 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
II. Band. Entscheidungen Nr. 101—200. (Mit doppeltem, die erschienenen zwei Bände umfassenden Register.) kl. 8. 2. Aufl. 1884. (XVI, 592 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.
III. Band. Entscheidungen Nr. 201—300. (Mit doppeltem, die erschienenen drei Bände umfassenden Register.) kl. 8. 1881. (XV, 436 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
IV. Band. Entscheidungen Nr. 301—400. (Mit doppeltem, die erschienenen vier Bände umfassenden Register.) kl. 8. 1882. (XV, 324 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.
V. Band. Entscheidungen Nr. 401—500. kl. 8. 1883. (XVI, 353 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.
VI. Band. Entscheidungen Nr. 501—600. kl. 8. 1884. (XIV, 305 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.
VII. Band. Entscheidungen Nr. 601—750. kl. 8. 1885. (XVII, 446 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
VIII. Band. Entscheidungen Nr. 751—900. kl. 8. 1887 (XX, 444 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
IX. Band. Entscheidungen Nr. 901—1050. kl. 8. 1888. (XXI, 462 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Cassationshofes.
X. Band. Entscheidungen Nr. 1051—1200. kl. 8. 1889. (XXII, 522 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
XI. Band. Entscheidungen Nr. 1201—1350. kl. 8. 1890. (XX, 548 S.) 2 fl.
in Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
XII. Band. Entscheidungen Nr. 1351—1500. kl. 8. 1893. (XXII, 575 S.) 2 fl.
in Leinen gebunden 2 fl. 50 kr.
XIII. Band. Entscheidungen Nr. 1501—1650. kl. 8. 1894. (XXII, 578 S.) 2 fl.
in Leinen gebunden 2 fl. 50 kr.
XIV. Band. Entscheidungen Nr. 1651—1800. kl. 8. 1896. (XXII, 615 S.) 2 fl. 50 kr.
in Leinen gebunden 3 fl.

Pleschner, Dr. von Eichstett, Das allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für das Volk in zierliche Reime gebracht. Mit einem Vorworte von Hofrath Professor L. Pfaff. 1896. (IX, 419 S.) Preis cartonnirt fl. 2.—.

Pollack, Franz, Die Evidenzhaltung des Grundbuches, Berg-, Eisenbahnbuches und der Landtafel rc. 8. 1890. (VI, 98 S.) 1 fl. 20 kr.

Pollitzer, Dr. Franz, Das österreichische Handelsrecht. Systematisch dargestellt. 1895. gr. 8. (X, 771 S.) 5 fl.
gebunden in Leinen 5 fl. 60 kr.

Presern, Valentin, k. k. Landesgerichtsofficial, Commentar zum allgemeinen Grundbuchsgesetze vom 25. Juli 1871 und der Grundbuchsinstruction vom 12. Jänner 1872. Mit zahlreichen Beispielen von Urkunden. Grundbuchseingaben, Bescheiden, Eintragungen und Bestätigungen. gr. 8. 1875. (VIII, 224 S.) 2 fl.

Prettenhofer, Dr. Emerich, Welche der beiden Parteien hat das Gericht im Falle des § 378 C. P. O. unter Eid zu vernehmen? — Separatabdruck aus der Allgem. Oesterr Gerichtszeitung. 8. 1897. (40 S.) 60 kr.

Prucha, P., k. k. Polizeirath, Die österreichische Polizeipraxis mit besonderer Bedachtnahme auf jene der Wiener Polizei-Direction. Mit einem Inhalts-Verzeichniß und ausführlichem Sachregister. gr. 8. 1877. (VIII, 630 S.) 5 fl.

Putz, Karl, System des ungar. Privatrechtes. gr. 8. 1870. (XVI, 388 S.) 3 fl. 50 kr.

Randa, Dr. Anton, o. ö. Professor der Rechte in Prag, Der Erwerb der Erbschaft nach österr. Rechte auf Grundlage des gemeinen Rechtes mit Berücksichtigung des preußischen, französischen, sächsischen und Züricher Gesetzbuches. Ein Beitrag zur Beurtheilung des österr. Entwurfes eines Gesetzes über den Erbschaftserwerb vom Jahre 1866. gr. 8. 1867. (VIII, 150 S.) 1 fl. 50 kr.

— Zur Kritik des Gesetzentwurfes, betr. die Aufhebung der Wuchergesetze. gr. 8. 1868. (28 S.) 40 kr.

— Ueber einige zweifelhafte Fragen des Genossenschaftsrechtes vom 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70. Nebst einem Anhange über die Gebührenfrage. Revidirter und mit einem Anhange versehener Separat-Abdruck aus der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung. gr. 8. 1874. (36 S.) 40 kr.

— Zur Lehre von den Zinsen und der Conventionalstrafe. Mit Rücksicht auf das österreichische Gesetz vom 14. Juni 1868 und das norddeutsche Bundesgesetz vom 14. November 1867. gr. 8. (44 S.) 60 kr.

Reisch, Dr. Rich., Das Gesetz betr. die neuen directen Personalsteuern. 8. 1896.
fl. 2.—, gebunden 2 fl. 50 kr.
(Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze über die directen Personalsteuern siehe Separat-Ausgabe der Gesetze Nr. 57.)

Riehl, Dr. Anton, Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, erläutert durch die Spruchpraxis, sammt ausführlichen Citaten, einschlägigen Gesetzesstellen und doppeltem Register. 2. Aufl. Vier Bände. gr. 8. 1883. (XVIII, 2074 S.) 14 fl.
in Leinwand gebunden 16 fl.

— **Die Concursordnung,** erläutert durch die Spruchpraxis, sammt allen Durchführungsverordnungen und den Bestimmungen über den Genossenschafts-Concurs. Mit ausführlichem alphabetischen Register. gr. 8. 1882. (VIII, 366 S.) 3 fl.
in Leinwand gebunden 3 fl. 60 kr.

— **Die Strafproceßordnung** und alle darauf bezügl. Gesetze, Verordnungen, amtlichen Formularien 2c. gr. 8. 1884. (XII, 664 S.) 4 fl. 20 kr.

Rinaldini, Theodor Ritter v., Die Schadenersatzpflicht der Eisenbahnen nach österr. Frachtrechte. gr. 8. 1895. (104 S.) 90 kr.

Ringstraße, die Wiener, in ihrer Vollendung und der Franz Josefs-Quai. Zwanzig Ansichten, nach Originalaufnahmen in Farben-Holzschnitt ausgeführt. Mit 1 Situationsplan der Ringstraße. Quer-Folio, je 50 Cm. lang, 20 Cm. hoch. Elegant in Leinwand gebunden in Atlasform. 3 fl.

Röll, Dr. Victor, Sammlung von eisenbahnrechtlichen Entscheidungen der österr. Gerichte. Zwei Bände. gr. 8. 1879/1888. 10 fl.

Röll, Dr. Victor, Oesterreichische Eisenbahngesetze. Sammlung der auf das Eisenbahnwesen Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. gr. 8. 1884. 2 Bände. (X, 1576 S.) 10 fl. in Halbfranzband 12 fl.

Rulf, Dr. Friedrich, o. ö. Professor an der k. k. Universität zu Prag, **Erläuterung der kaiserlichen Verordnung** vom 3. Mai 1858 (Nr. 68 des R. G. B.), wodurch die Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 in einigen Punkten abgeändert wird. Mit Nachträgen zu dem Commentar der Strafproceß-Ordnung. 8. 1858. (60 S.) 60 kr.

— **Rechtsfälle ohne Entscheidungen** aus dem österreich. Strafprocesse. Zum akademischen Gebrauch gesammelt und herausgegeben. 8. 1876. (IV, 108 S.) 80 kr.

— **Die österr. Strafproceßordnung** vom 23. Mai 1873, erläutert. (Commentar.) 2. vielfach vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1874. (IV, 520 S.) 3 fl. 60 kr.

— **Die Praxis des österr. Strafprocesses.** Nachträge und Ergänzungen zu der österr. Strafproceß-Ordnung v. 23. Mai 1873. gr. 8. 1878. (IV, 196 S.) 1 fl. 50 kr.
(Eine Ergänzung zur zweiten Auflage dessen Commentars zur neuen österr. Strafproceß-Ordnung.)

— **Strafrechtsfälle ohne Entscheidungen.** Zum akademischen Gebrauche und zur Vorbereitung für Prüfungen aus dem Strafrechte. gr. 8. 1874. (IV, 116 S.) 1 fl.

Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes. 1850—1871. Auf Veranlassung des Justizministers Dr. Glaser herausgegeben von Dr. L. Adler, Dr. K. Krall und Josef v. Walther. 8. 1875. (VIII, 1310 S.)
Billige Ausgabe in 6 Lieferungen à 1 fl.
in 3 eleganten Leinwandbänden 8 fl.

Sammlung der seit dem Regierungsantritte Sr. Majestät Kaiser Franz Josefs I. bis zum Schluß des Jahres 1855 erlassenen und noch in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen im Justizfache für das Kaiserthum Oesterreich. Auf Veranlassung des k. k. Justizministeriums herausgegeben von dem Vorstande des k. k. Redactions-Bureaus des Reichsgesetzblattes. 22 Bände. 8. 1856—1860. 38 fl. 50 kr.
Herabgesetzter Preis 20 fl.

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen. Herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Redigirt von Fr. Freih. von Schweickhardt. 2., umgearbeitete Auflage. I. Band. gr. 8. 1885. (X, 728 S.) 6 fl.
II. Band. gr. 8. 1885. (VIII, 355 S.) 3 fl.

Sammlung von Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes zu den Notariats-Gesetzen. Hrsg. v. Dr. Otto Gesselbauer. gr. 8. 1890. (IV, 390 S.) 3 fl.
in Leinwand gebunden 3 fl. 60 kr.

Sammlung von Entscheidungen d. k. k. Gerichts- u. Verwaltungs-Behörden in Bergbau-Angelegenheiten. Von J. Schardinger. gr. 8. 1892. (VIII, 397 S.) 3 fl.

Schaffer, F. J., Hilfsbuch für den Finanzdienst überhaupt und insbesondere zum Dienstunterrichte für die k. k. Finanzwache.
I. Abtheilung. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. 5. berichtigte Aufl. 8. 1881. (VI, 384 S.) cart. 2 fl.
II. Abtheilung. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. 4. berichtigte Aufl. 8. 1881. (380 S.) cart. 2 fl.

— **Die Weg-, Brücken-, Fährten- und Mauthvorschriften** mit Einschluß der Bestimmungen über die Einrichtung des Fuhrwerkes, die Verpachtungen — Behandlung der Cautionen — Einhebung der Mauthgebühren in Aerarial-Regie und in Sequestration. 3., vermehrte und verbesserte Auflage. 8. 1885. (111 S.) 80 kr.

Schauer, Dr. Hugo, Die Civilproceßordnung und Jurisdictionsnorm vom 1. August 1895 sammt Einführungsgesetzen und den in Geltung verbliebenen bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. Mit Erläuterungen aus den Materialien und durch Verweisung auf im Zusammenhange stehende Bestimmungen und einem ausführlichen Register. 8. Zweite Auflage. 1897. (XIV, 792 S.) brosch. 3 fl.
gebunden 3 fl. 50 kr.

— **Die Executionsordnung** vom 27. Mai 1896, sammt dem Einführungsgesetze und den in Geltung verbliebenen bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. Mit Erläuterungen aus den Materialien 2c. 8. 1897. (X, 704 S.) broschirt 3 fl.
gebunden 3 fl. 50 kr.

— **Gerichtsorganisations-Gesetz mit Gesetz über Gewerbegerichte 2c.** — Im Erscheinen begriffen.

Scherber, Jakob, Bilanzen nach buchhalterisch-juridischen Gesichtspunkten 2c. 1885. In englische Leinwand gebunden 2 fl.

Schey, Dr. Josef Freiherr v., Begriff und Wesen der Mora Creditoris im österreichischen und im gemeinen Rechte. Eine civilistische Untersuchung. gr. 8. 1884. (VI, 132 S.) 1 fl. 50 kr.

— **Die Obligationsverhältnisse** des österr. allgem. Privatrechtes. I. Band.
1. Heft: Einleitung. — Das Darlehen. gr. 8. 1890. (VII, 186 S.) 1 fl. 50 kr.
2. Heft: Der Leihvertrag, der Verwahrungsvertrag und die Gastaufnahme. 1895. (244 S.) 2 fl.

Schiffner, Ludwig, Der Vermächtnißbegriff nach österreichischem Recht, unter Bezugnahme auf das gemeine Recht entwickelt. gr. 8. 1873. (48 S.) 50 kr.

— **Ueber die Beziehungen des Rechtes in der universitas litterarum.** gr. 8. 1889. (47 S.) 60 kr.

Schimkowsky, Dr. Julius, Formularien über alle Zweige des österr. Civilrechtes. Ein Handbuch für Advocaten und Notare. Dritte, nach dem gegenwärtigen Stande der österr. Gesetzgebung richtiggestellte und vielfach vermehrte Auflage. gr. 8. 1888. (XXVIII, 606 S.) 4 fl., in engl. Leinwand geb. 4 fl. 60 kr.

Schimkowsky, Dr. Julius, Das allgemeine Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871 sammt der Instruction zum Vollzuge dieses Gesetzes und den übrigen das Grundbuch betreffenden Gesetzen. Erläutert und mit Formularien versehen. 2., vollständig umgearbeitete Auflage, besorgt von Dr. Karl Frühwald. gr. 8. 1882. (XII, 292 S.) 2 fl. 40 kr. in Leinwand gebunden 3 fl.

— **Handbuch** der neuen österreichischen Notariatsordnung, zwei Abtheilungen, mit Formularien versehen. gr. 8. 1871. (248 S.) 2 fl.

— **Formularien** zur Notariatsordnung vom 25. Juli 1871. Entworfen vom Ausschusse des Vereines der Notare in Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg. Zugleich Supplementheft des Schimkowsky'schen Handbuches zur neuen österr. Notariatsordnung. gr. 8. 1871. (72 S.) 60 kr.

— **Die Rechtsgrundsätze** des k. k. Obersten Gerichtshofes zur allgemeinen Wechsel-Ordnung. kl. 8. 1869. (XVI, 188 S.) 1 fl. 20 kr.

Schreiber, Dr. Karl, Der Arbeitsvertrag nach heutigem österr. Privatrechte. gr. 8. 1887. (VI, 74 S.) 60 kr.

Schrott, Dr. Jos., Der österr. Aerarial-Rechnungsproceß. gr. 8. 1865. (VI, 96 S.) 40 kr.

— **Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft.** 5. Aufl. gr. 8. 1886. (XVI, 464 S.) 5 fl.

— **Lehrbuch der Staatsverrechnungskunde** für die im Reichsrathe vertretenen Länder und für die den sämmtlichen Königreichen und Ländern gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie. 3., verbesserte Auflage. gr. 8. 1882. (X, 291 S.) 3 fl.

Schrutka v. Rechtenstamm, Dr. Emil, Zeugnißpflicht und Zeugnißzwang im österreichischen Civilprocesse. gr. 8. 1879. (VII, 260 S.) 2 fl.

Schuler-Libloy, Friedr., Deutsche Rechtsgeschichte. 2. verbesserte Aufl. Mit 3 historisch-politischen Karten. gr. 8. 1868. (II, VIII, 196 S.) 2 fl.

Schuloff, Dr. Theodor, Das neue österreichische Gesetz über den Markenschutz. gr. 8. 1890. (43 S.) 60 kr.

Schuster, Dr. Ferd., k. k. Prof. an der Pester Universität, Die Civilproceßordnung für die Königreiche Ungarn, Croatien und Slavonien, die Wojwodschaft Serbien und das Temeser Banat, dann jene für das Großfürstenthum Siebenbürgen und die damit vereinigten Theile, erläutert. 3., auch mit Rücksicht auf die übrigen Kronländer gänzlich neu bearbeitete Auflage. 4 Theile. gr. 8. 1859. (VI, 1002 S.) 8 fl.

— **Commentar zum Gesetz über das Verfahren außer Streitsachen.** Allgemeine Anordnungen. Verlassenschaftsabhandlung. Mit einem Anhang über die Nachlaßgebühren. 4., neu bearbeitete Aufl. gr. 8. 1894. (XII, 518 S.) 4 fl. 20 kr. in englische Leinwand gebunden 4 fl. 80 kr.

Schuster v. Bonnott, Dr. Maximilian, k. k. Hofrath, Mitglied der rechtshistorischen und der judicarischen Staatsprüfungs-Commission in Wien, **Oesterreichisches Civilprocesrecht.** Systemat. dargest. 3. Aufl. 8. 1897. (XXX, 790 S.) 4 fl. 40 kr. in Leinen gebunden 4 fl. 90 kr.

Schuster, Dr. Max, u. Dr. Karl Schreiber, Ueber Schadenersatz nach österr. Rechte. Separat-Abdruck aus der vierten Auflage des Stubenrauch'schen Commentars zum österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuche. gr. 8. 1885. (VI, 72 S.) 90 kr.

Schütz, Felix, Das Meistbot-Vertheilungsverfahren im österr. Rechte rc. gr. 8. 1895. (190 S.) 1 fl. 80 kr.

Schwab, Adolf, Die Stellung und der Wirkungskreis des Staatsrechnungshofes in Oesterreich. gr. 8. 1897. (VI u. 155 S.) 1 fl. 20 kr.

Schwarz, Dr. **Carl**, Das Oesterr. Concursrecht.
I. Band. (Materielles Concursrecht.) gr. 8. 1894. (295 S.) 3 fl. 60 kr.
II. Band. (Formelles Concursrecht.) gr. 8. 1896. (411 S.) 4 fl. 80 kr.
Beide Bände in einen Band gebunden 9 fl.
— **Examinatorium der Civilproceßordnung** vom 1. Aug. 1895. 8. (IV u. 95 S.) 1897. 90 kr.

Schwarze, Dr. **Fried. Oskar**, k. sächs. Generalstaatsanwalt, Ehrenmitglied des Doctorencollegiums an der Universität Wien &c. &c., **Bemerkungen** zu dem Entwurfe des Strafgesetzbuches für das Kaiserthum Oesterreich. gr. 8. 1875. (IV, 126 S.) 1 fl.

Schweinburg, Die Wirthschaft des Volkes. Gemeinverständlich dargestellt. 8. 1891. (VI, 307 S.) 2 fl. 80 kr.

Seidl, **Carl**, Domcapitular an der Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien, **Matrikenführung** nach den in Oesterreich geltenden kirchlichen und staatlichen Gesetzen und Verordnungen. Handbuch in Matriken- und Eheangelegenheiten. 3., verm. u. verb. Aufl. 8. 1897. (XVII, 663 S.) broschirt 3 fl. 50 kr. gebunden 4 fl.

Selim, **Alphonsus**, Rechtsanwalt bei dem hohen Gerichtshofe von England, **Uebersicht der Englischen Rechtspflege** vom praktischen und kaufmännischen Standpunkte aus. Deutsche Ausgabe. gr. 8. 1886. (XIV, 329 S.) 5 fl.

Seltsam, Dr. **Ferd.**, und **Edm. Posselt**, **Die österreichische Gewerbe-Ordnung.** Mit Rücksicht auf das praktische Bedürfniß erläutert und mit Formularien versehen. 2. ergänzte u. verbess. Aufl. gr. 8. 1885. (XVIII, 632 S.) 3 fl.
in Leinwand gebunden 3 fl. 60 kr.

Seltsam, Dr. **Ferd.**, Die Gesetze über Unfall- u. Krankenversicherung. Uebersichtlich und populär dargestellt. I. Theil: Das Gesetz über Unfallversicherung. 40 kr. II. Theil: Das Gesetz über Krankenversicherung. 60 kr.
— **Rechte und Pflichten** der gewerblichen Hilfsarbeiter (Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter) nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung. In populärer Darstellung. 2. vermehrte Auflage. kl. 8. 1885. (76 S.) 30 kr.

Seltsam, Dr. **Ferd.**, und **Joh. John**, **Der Hausadministrator.** Praktischer Rathgeber. 2. Auflage. 8. 1892. 1 fl. 50 kr.

Starr, **Franz**, **Behandlung des Nachlasses der Ausländer in Oesterreich.** Darstellung sämmtlicher diesen Gegenstand betreffenden und damit im Zusammenhange stehenden Verordnungen, nebst einem Anhange, betreffend die Correspondenz der österr. Gerichtsbehörden mit jenen des Auslandes. gr. 8. 1873. (232 S.) 2 fl.
— **Die Rechtshilfe in Oesterreich gegenüber dem Auslande.** Sammlung u. Darstellung aller diesen Gegenstand betreffenden Staatsverträge, Gesetze, Verordnungen und Justizministerialacte, zugleich zweite Auflage des 1873 von demselben Verfasser publicirten Werkes „Nachlaßbehandlung der Ausländer in Oesterreich". gr. 8. 1878. (VI, 428 S.) 3 fl.
— **Vollständiges Sach- und Nachschlage-Register** zu sämmtlichen Landesgesetzblättern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von deren Beginn 1849 bis zum Jahre 1873, nach Materien chronologisch geordnet. 5 Bände und Ergänzungsband. 1873—1879. Herabgesetzter Preis 2 fl.
— **Vollständiges Sach- und Nachschlage-Register zum österreichischen Reichsgesetzblatt** von dessen Beginn 1849 bis zum Schlusse des Jahres 1880, nach Materien chronologisch geordnet, mit einem 10,000 Schlagworte umfassenden alphabetischen Index über sämmtliche Bände des österr. Reichsgesetzblattes von 1849 bis Ende des Jahres 1880. 4 fl. 3., verbesserte und vermehrte Auflage. 1881. (XII, 372 und 222 S.) gr. 8. in Leinwand gebunden 4 fl. 60 kr.

Stein, Dr. **Friedrich**, Ueber die bindende Kraft der richterlichen Entscheidungen nach der neuen österreichischen Civilproceßordnung. 8. 1897. (28 S.) 40 kr.

Stein, Dr. Lor. Ritter von, Lehrbuch der Nationalökonomie. 3. umgearbeitete Auflage. gr. 8. 1887. (XV, 457 S.) 5 fl.

Steinbach, Dr. **Emil**, Die Rechtskenntnisse des Publicums. Ein Vortrag, gehalten im Wissenschaftl. Club zu Wien am 10. Jän. 1878. 8. 1878. (56 S.) 40 kr.

— Ueber Eigenthum an Briefen nach österreichischem Rechte. Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft am 11. März 1879. gr. 8. 1879. (34 S.) 40 kr.

— Die Stellung der Versicherung im Privatrechte. Vortrag. 8. 1883. (40 S.) 50 kr.

— Commentar zu den Gesetzen vom 16. März 1884 über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, und über die Abänderung einiger Bestimmungen der Concursordnung und des Executionsverfahrens. 2. Aufl. 1884. gr. 8. (180 S.) 1 fl. 50 kr., in engl. Leinw. geb. 2 fl.

— Das Gesetz vom 10. Juni 1887 betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsverfahrens zur Hereinbringung von Geldforderungen. Mit erläuternden Bemerkungen. Dritte veränderte Auflage. 8. 1888. (VIII, 120 S.) 60 kr.
in englische Leinwand gebunden 80 kr.

— Die Grundsätze des heutigen Rechtes über den Ersatz von Vermögensschäden. 8. 1888. (92 S.) 90 kr.

— Erwerb und Beruf. Vortr. i. d. Wiener jurist. Gesellschaft. 8. 1896. (55 S.) 50 kr.

— Rechtsgeschäfte der wirthschaftl. Organisation. gr. 8. 1897. (VI u. 184 S.) 1 fl. 50 kr.

Steinbach, Dr. **Gustav**, Franz Deak. gr. 8. 1888. (78 S.) 90 kr.

— Die ungarischen Verfassungsgesetze. kl. 8. 1895. (IV, 145 S.) 2. revidirte und vermehrte Aufl. 1 fl., in Ganzleinenband 1 fl. 30 kr.

Stooß, Carl, Der Geist der modernen Strafgesetzgebung. Vorlesung gehalten am 19. October 1896. 8. 1896. 30 kr.

Strigl, Adolf Ritter v., Allgemeiner Zolltarif für das österr.-ungarische Zollgebiet nach der Gestaltung durch das Gesetz vom 25. Mai 1882, das Gesetz vom 21. Mai 1887 und ergänzt durch die Handelsverträge mit dem Deutschen Reiche, Italien, Belgien u. d. Schweiz 2c. 2c. 8. 1892. (276 S.) In englische Leinwand gebund. 1 fl. 20 kr.

Stroß, Dr. Emanuel, Das Verfahren v. d. Gerichtshöfen erster Instanz bis z. Urtheile, m. Ausschluß der Lehre v. d. Beweismitteln. (Klage, Klagebeantwortg., vorbereitendes Verfahren u. Streitverhandlung sammt Formularien von vorbereitenden Schriftsätz.) Vier Vorträge, gehalt. i. Wien. Advocatenclub. 1897. 8. (XX, 120 S.) 1 fl. 50 kr.

Stubenrauch, Commentar zum österreich. allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. 7. Auflage. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung, der Rechtsprechung u. d. Literatur, neu bearb. v. Dr. Max Schuster v. Bonnott u. Dr. Karl Schreiber, unter Mitwirkung v. Dr. Aug. Kalus. Erscheint in 24 Heften à 50 kr.

Szurek, Karl, k. k. Bezirksrichter, Dienst-Unterricht für Gerichtsdiener und Gerichtsvollzieher. 8. 2. Auflage. 1884. (VIII, 187 S.) cart. 1 fl.

Tabelle zur Bemessung v. Gebühren bei grundbücherl. Eintragungen. Zusammengestellt von einem praktischen Juristen. Hoch-Folio. 1882. Auf leichtem Carton 20 kr.

Tezner, Dr. Friedr., Zur Lehre von dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden als Grund der Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte. gr. 8. 1888. (122 S.) 1 fl. 20 kr.

— Handbuch des österr. Administrativverfahrens. gr. 8. 1896. (XVI, 533 S.) 3 fl. 60 kr., in Halbfranz gebunden 4 fl. 50 kr.

— Politische Bildung und Patriotismus. 1897. gr. 8. (74 S.) 60 kr.

Thaa, Dr. Gg., k. k. Ministerialrath, Das Hausirwesen in Oesterreich. Mit Benutzung der amtlichen Quellen dargestellt. gr. 8. 1884. (VIII, 136 S.) 1 fl. 20 kr.

— Das Maß- und Gewichtswesen und der Aichdienst in Oesterreich. (S. Manz'sche Taschen-Ausg. der Gesetze, Band XIII.)

— Das Dampfkesselwesen in Oesterreich. (S. Separat-Ausg. d. Gesetze Nr. 48.)

Théry, Edmond, Die Internationale Währungskrise. Eine Untersuchung über die Wirkungen des Silberfalles. gr. 8. 1895. (179 S.) 1 fl. 60 kr.

Ullmann, Dr. Dominik, o. Professor der Rechte an der Hochschule zu Prag, Das Bagatellverfahren. Nach dem Gesetze vom 27. April 1873, Nr. 66 R. G. B. Dargestellt mit besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses der Praxis. 2. unveränderte Auflage. gr. 8. 1873. (IV, 184 S.) 1 fl. 60 kr.

Ullmann, Dr. E., Julius Glaser, Gedenkrede, gehalten in der außerordentl. Plenarversammlung der Wiener Juristischen Gesellschaft am 22. März 1886. gr. 8. 1886. (14 S.) 20 kr.

Unger, Dr. Jos., k. k. Professor, Ueber die wissenschaftliche Behandlung des österr. gemeinen Privatrechtes. Eine Antrittsrede, gehalten an der Prager Hochschule den 8. October 1854. gr. 8. (32 S.) 35 kr.

— Die Ehe in ihrer welthistorischen Entwicklung. Ein Beitrag zur Philosophie der Geschichte. gr. 8. 1850. (VI, 168 S.) 1 fl. 50 kr.

— Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen mit besonderer Rücksicht auf das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch besprochen. gr. 8. 1853. (XIV, 288 S.) 2 fl. 50 kr.

— Zur Reform der Wiener Universität. Ein Votum, erstattet in der Sitzung des Unterrichtsrathes am 29. December 1865. gr. 8. 1869. (IV, 42 S.) 50 kr.

— Die Verlassenschaftsabhandlung in Oesterreich. Ein Votum für deren Aufhebung. gr. 8. 1862. (VI, 210 S.) (Vergriffen!) 1 fl. 50 kr.

Vargha, Dr. Julius, Docent an der k. k. Universität in Graz, Die Vertheidigung in Strafsachen, historisch und dogmatisch dargestellt. gr. 8. 1879. (XXXII, 884 S.) 6 fl.
in Leinwand gebunden 7 fl.

Verbrechen, Die, des österreichischen Strafgesetzes in Versen von J. U. Dr. M. E. 2., verbesserte Auflage. 16. 1871. (100 S.) 60 kr.
in englische Leinwand gebunden 1 fl.

Vesque von Püttlingen, Dr. Joh. Freiherr, Handbuch des in Oesterreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechtes mit besonderer Berücksichtigung des Staats- und Völkerrechtes. 2., vermehrte und verbesserte Aufl. gr. 8. 1878. (XVI, 660 S.) 6 fl.

— Uebersicht der österreichischen Staatsverträge seit Maria Theresia bis auf die neueste Zeit. Regesten zur diplomatischen Geschichte Oesterreichs. Mit historischen Erläuterungen. gr. 8. 1869. (XVIII, 460 S.) 4 fl. 50 kr.

Vogl, Dr. August, Nahrungs- und Genußmittel aus dem Pflanzenreiche. Anleitung zum richtigen Erkennen und Prüfen der wichtigsten im Handel vorkommenden Nahrungsmittel, Genußmittel und Gewürze mit Hilfe des Mikroskopes. Mit 116 Holzschnitten. gr. 8. 1872. (VIII, 138 S.) 3 fl.

— **Die gegenwärtig am häufigsten vorkommenden Verfälschungen und Verunreinigungen des Mehles** und deren Nachweisungen. Mit 2 Tafeln und 11 Holzschnitten. gr. 8. 1880. (10 S.) 60 kr.

Wach, Dr. Adolf, Die Mündlichkeit im österreich. Civilproceßgesetz-Entwurfe. gr. 8. 1895. (71 S.) 90 kr.

Wahlberg, Dr. W. E., k. k. Hofrath und Universitäts-Professor, **Kritik des Entwurfes einer Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.** Sep.-Abdr. aus der Allgem. österreichischen Gerichtszeitung. gr. 8. 1873. (96 S.) 80 kr.

Waldner, Dr. Victor, Die correale Solidarität. gr. 8. 1885. (VI, 187 S.) 2 fl. 40 kr.

Walker, Dr. Gust., Streitfragen aus dem Internat. Civilproceßrechte. Unter besonderer Berücksichtigung der neuen österr. Civilproceßgesetze. gr. 8. 1897. (XII u. 232 S.) 2 fl.

Dr. **Walter, H.,** und Dr. **E. v. Dunikowski, Das Petroleumgebiet der galizischen Westkarpaten.** Mit 2 Tafeln und 1 geologischen Karte. gr. 8. 1883. (IV, 100 S.) 1 fl. 50 kr.

Was habe ich zu fatiren? — Was habe ich zu zahlen? (Ein Wegweiser für die neue Steuerreform.) **I. Heft:** Allgem. Erwerbsteuer; Erwerbsteuer v. d. d. öffentl. Rechnungsleg. unterworf. Unternehm. 50 kr. II. **Heft:** Personaleinkommensteuer; Besoldungssteuern v. höheren Dienstbezügen; Rentensteuer; Allgem. Bestimmungen; Strafbestimmungen u. Finanzplan. 65 kr.

Wegzeiger, Kajetan, Die dreißig Jahre der Landwirthschaft. 8. 1894. (60 S.) 60 kr.

Weigelsperg, B. von, Compendium der auf das Gewerbewesen Bezug nehmenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften. 3., erweiterte Auflage, mit 7 Nachträgen. gr. 8. 1897. brosch. (XI, 742, 94, 72, 57, 105, 70, 51 und 83 S.) 9 fl. 10 kr.
gebunden in Leinen 9 fl. 70 kr.

Werunsky, Dr. Emil, Oesterr. Reichs- und Rechtsgeschichte. Lieferung 1 und 2. gr. 8. (à 80 S.) à 80 kr.

Westphal, Philipp, Zur Grundrententheorie. Ein Vorschlag zur Lösung der Quotenfrage auf volkswirthschaftlicher Basis. gr. 8. 1897. (V, 48 S.) 80 kr.

Wieding, Dr. C., Der Justinianeische Libellproceß. Ein Beitrag zur Geschichte und Kritik des ordentlichen Civilprocesses, wie zur Beurtheilung der gegenwärtigen Reformbestrebungen. gr. 8. (XX, 768 S.) 1865. 5 fl.

Wildt, Ed., Der k. k. österr. Staats-Rechnungs- und Control-Dienst. auf Grund der kaiserl. Verordnung vom 21. November 1866 in seiner praktischen Anwendung dargestellt. Mit 36 Formularien. gr. 8. 1876. (IV, 108 S.) 1 fl.

Wirth, Max, Nationalöconom, **Bannfrage.** gr. 8. 1875. (48 S.) 60 kr.

Wolski, Dr., Das Judicatenbuch des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, enthaltend sämmtliche, von dem genannten Gerichtshofe in Verwaltungsgegenständen ausgesprochene Rechtsgrundsätze in übersichtlich-organischer Zusammenstellung. gr. 8. 1884. (XXII, 453 S.) 4 fl. 20 kr.
elegant in Leinen gebunden 4 fl. 80 kr.

Wrany, Dr. **Eugen**, Die Rechtsfindung nach dem neuen Civilprocesse. 8. 1897. (40 S.) 40 kr.

Wretschko, Dr. **Alfred** Ritter **von**, Das österr. Marschallamt im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Verwaltung in den Territorien des deutschen Reiches. gr. 8. (XXV u. 263 S.) 3 fl.

— Das Urheberrecht. s. Separat-Ausgabe der Gesetze Nr. 56.

Zechner, **Friedr.**, Leitfaden für den Unterricht im österr. Bergrechte. gr. 8. 1890. (VI, 70 S.) 90 kr.

Zeitschrift, Numismatische. Bis jetzt erschienen 28 Jahrgänge. 1869—1897. Herausgegeben von der Numismatischen Gesellschaft in Wien. Jeder Jahrgang mit zahlreichen Holzschnitten und lithogr. Tafeln. gr. 8. 6 fl.

Zhishman, Dr. **Jos.**, Das Eherecht der orientalischen Kirche. gr. 8. (XVI, 826 S.) 9 fl.

Zolltarif, Der allgemeine, für das österreichisch-ungarische Zollgebiet vom 25. Mai 1882 und 21. Mai 1887. Für den praktischen Gebrauch eingerichtet von Adolf Ritter von Strigl. Giltig vom 1. Februvr 1892. kl. 8. 1892. (267 S.) gebunden 1 fl. 20 kr.

Zschokke, Dr. **Herm.**, Der dogmatisch-ethische Lehrgehalt der alttestament. Weisheitsbücher. gr. 8. 1889. (VIII, 231 S.) 2 fl. 50 kr.

Zucker, Dr. **Alois**, Aprise und loial enquête. 1887. 8. (VIII, 160 S.) 2 fl.

— Ueber die Behandlung der verbrecherischen und arg verwahrlosten Jugend. 8. 1894. (108 S.) 60 kr.

Sammlung
von
Civilrechtlichen Entscheidungen
des
k. k. obersten Gerichtshofes.

Begonnen und herausgegeben von **Dr. J. Glaser, J. Unger, J. v. Walther,**
fortgesetzt von **L. Pfaff, v. Schey, Krupsky.**

gr. 8. geh.

I. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 1—494. fl. 4.20
II. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 495—1044. fl. 4.20
III. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 1045—1449. fl. 4.20
IV. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 1450—2076. fl. 4.20
V. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 2077—2713. fl. 4.20
VI. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 2714—3226. fl. 4.20
VII. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 3227—3641. fl. 3.—
VIII. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 3642—4003. fl. 4.20
IX. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 4004—4420. fl. 3.60
X. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 4421—4822. fl. 3.60
XI. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 4823—5210. fl. 3.20
XII. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 5211—5583. fl. 4.60
XIII. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 5584—5964. fl. 4.—
XIV. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 5965—6336. fl. 3.—
XV. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 6337—6768. fl. 4.20
XVI. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 6769—7267. fl. 4.20
XVII. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 7268—7791. fl. 4.20
XVIII. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 7792—8230. fl. 6.—
XIX. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 8231—8817. fl. 5.80
XX. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 8818—9240. fl. 4.20
XXI. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 9241—9820. fl. 6.—
XXII. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 9821—10363. fl. 6.—
XXIII. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 10364—10878. fl. 6.—
XXIV. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 10879—11387. fl. 5.—
XXV. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 11388—11974. fl. 6.50
XXVI. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 11975—12534. fl. 6.—
XXVII. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 12535—13075. fl. 6.—
XXVIII. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 13076—13550. fl. 6.—
XXIX. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 13551—14063. fl. 6.—
XXX. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 14064—14541. fl. 5.20
XXXI. Band, enthaltend die Entscheidungen Nr. 14542—14970. fl. 5.—.

Mit den Verzeichnissen der Gesetzesstellen und den systematischen Registern.

Jeder Band ist einzeln zu diesem Preise zu haben.
Fortsetzung unter der Presse.
(Ging aus dem Verlage von Carl Gerold's Sohn in den unsern über.)

1. **Concursordnung**, die, vom 25. Dec. 1868. Mit allen einschläg. Gesetzen und Verordnungen und den grundsätzl. Entscheid. des Ob. Gerichtshofes. 4. verm. Aufl. kl. 8. 1893. (VII, 126 S.) 60 kr., geb. 40 kr.
2. **Gewerbeordnung**, die. Mit allen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes und mit alphab. und chronolog. Register. 5. vermehrte und ergänzte Auflage. 1892. kl. 8. (V, 443 S.) Mit Nachtrag: Das Gesetz betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe. 1894. (28 S.) 1 fl. 20 kr., geb. 1 fl. 50 kr.
3. **Notariatsordnung**, die, und Gesetz über die notarielle Errichtung einiger Rechtsgeschäfte vom 25. Juli 1871, sammt den ergänzenden Gesetzen und allen darauf bezüglichen Verordnungen. 11., verm. u. ergänzte Aufl. Mit einer Uebersicht über die Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes, verfaßt von Dr. Josef Friedländer. 1896. kl. 8. (IV, 143 S.) 60 kr., gebunden 90 kr.
4. **Preßgesetz**, das, vom 17. Decbr. 1862, sammt den Instructionen zum Vollzuge desselben. 3. Aufl. 1893. kl. 8. 60 kr.

5 b. Das Gesetz vom 11. Jänner 1897, R.G.B. 30, betr. den **Schutz** von **Erfindungen (Patentgesetz)**. Mit einem Anhang, enth. Erläuterungen aus den Materialien und einem Sachregister. 1897. kl. 8. (144 S.) brosch. 70 kr., gebunden 1 fl.

6. **Protestanten-Gesetz.** Das kaiserliche Patent vom 8. April 1861, die Verfassung der evang. Kirche v. 6. Jänner 1866 und die Motive der Ablehnung einzelner Punkte der Verfassungsvorlage der Generalsynoden. kl. 8. 1876. (VIII, 72 S.) 40 kr.
7. **Vereinsrecht**, die Gesetze über das, vom 26. November 1852 und vom 15. November 1867. Das Gesetz über das **Versammlungsrecht** vom 15. Nov. 1867. Nebst den zu diesen Gesetzen ergangenen Verordnungen, Erlässen und Entscheidungen von Dr. Friedrich Tezner. 2., verm. Auflage. kl. 8. 1894. (158 S.) 80 kr.
8. **Verfahren außer Streitsachen**, das, nach d. kais. Pat. v. 9. Aug. 1854, dann die Bestimmungen über **Todeserklärung** u. **Amortisirung** v. **Urkunden**, nebst e. Anh., enthaltend die Feilbietungsordnung, die Bestimmungen über die Mitwirkung der Gemeinden u. ihrer Vorsteher bei Rechtsangelegenh. außer Streitsachen und über die Mitwirkung der Gerichte bei Bemessung u. Einhebung der Verlassenschaftsgebühren. 12., verm. u. erg. Aufl. Mit einer Uebersicht über die Spruchpraxis des k. k. Ob. Gerichtsh. sowie über die einschläg. Entscheid. des k. k. Verwaltungsgerichtshofes verf. von Dr. Josef Friedlaender. 1896. kl. 8. (X, 460 S.) 1 fl. 40 kr., geb. 1 fl. 70 kr.
9. **Gesetze und Verordnungen über das civilgerichtliche Depositenwesen** und **die gemeinschaftlichen Waisencassen.** Mit alph. u. chron. Register. 12., verm. u. erg. Aufl., mit einer Uebersicht über die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes. kl. 8. 1896 (V, 199 S.) Mit Nachtrag 60 kr., gebunden 90 kr.

10 A. **Allgemeine Wechselordnung.** Stämpel und Gebühren in Wechselsachen. Mit allen einschlägigen Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Vierte Auflage. kl. 8. 1897. (44 S.) 20 kr.

10 B. Das allgemeine **Handelsgesetzbuch** vom 17. Dec. 1862 sammt dem Einführungsgesetze und allen darauf bezüglichen ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen. (Schul-Ausgabe.) 4. Aufl. 1896. kl. 8. (VI, 195 S.) cart. 75 kr.

10 C. **Allgemeine Wechselordnung.** Stämpel und Gebühren in Wechselsachen. Mit einer Übersicht über die wechselrechtl. Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes sowie über die einschläg. Entscheid. des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, verfaßt von Dr. Josef Friedlaender 1887. kl. 8. (VI, 117 S.) brosch. 90 kr., geb. 1 fl. 20 kr.

11. **Reichs-Volksschulgesetz**, das, durch das Gesetz vom 2. Mai 1883 abgeänderte und ergänzte, vom 14. Mai 1869 und den dazu erlassenen **Durchführungs-Verordnungen** des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. Nebst einer Geschichte und Motivirg. des Neuen Reichs-Volksschulges. 2. Ausg. kl. 8. 1883. (64 S.) 30 kr.
12. **Einquartierungsgesetz**, das, vom 11. Juni 1879 sammt der Durchführungsvorschrift und dem Zinsclassentarife. kl. 8. 1879. (IV, 102 S.) 60 kr.
13. **Gesetz** über die **Evidenzhaltung** des **Grundsteuerkatasters** vom 23. Mai 1883. Mit erläuternden Notizen aus dem Motivenberichte &c. &c. kl. 8. 1883. (48 S.) 30 kr.

14. **Vollzugsvorschriften** der k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen zum Gesetz vom 23. Mai 1883 über die **Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.** kl. 8. 1883. (74 S.) 30 kr.

15. **Gesetze,** die, vom 7. Juni 1883, betreffend die **Zusammenlegung (Commassation) landwirthschaftlicher Grundstücke,** die **Vereinigung** des **Waldlandes** von **fremden Enclaven** und die **Arrondirung** der **Waldgrenzen,** die **Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke** und die **Regulirung** der **hierauf bezüglichen Benützungs-** und **Verwaltungsrechte.** Mit alphabetischem Nachschlageregister. kl. 8. 1883. (36 S.) 20 kr.

17. **Bauordnung** für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt **Wien.** Gesetz vom 17. Jänner 1883. kl. 8. 1884. (Vergriffen. Neue Bauordnung s. Sep.-Ausg. Nr. 46 b.)

18. **Bauordnung,** die, vom 17. Januar 1883, für das Land **Niederösterreich** (außer Wien). Hilfsbuch zu deren Handhabung und zur Anwendung der darauf Bezug habenden Gesetze und Vorschriften von Erich Graf Kielmansegg. 3., ergänzte u. verbesserte Auflage. kl. 8. 1894. (XI, 422 S.) 1 fl. 80 kr. gebunden 2 fl. 10 kr.

19. **Niederösterreichische Landesgesetze.** Herausgegeben von Freiherrn v. Hock. 2. Auflage. 1897. kl. 8. 1. Bändchen: Landesverfassungsgesetze, Gemeindegesetze. (X, 271 S.) broschirt 1 fl. 2. Bändchen: Gemeindestatut für Wien. (140 S.) brosch. 1 fl. 3. Bändchen: Wasserrecht, Flußregulirungs- und Flußpolizei-Vorschriften. (IV, 320 S.) brosch. 1 fl. 4. Bändchen: Straßen- und Eisenbahn-Vorschriften. Verkehrsanlagen in Wien. (IV, 196 S.) brosch. 1 fl. 5. Bändchen: Bau- und Feuerpolizei. (VIII, 328 S. brosch.) 1 fl. 50 kr.

20. **Bauordnung, die neue, für Niederösterreich außer Wien.** (Textausgabe.) **Gesetz** vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 36. Mit einem alphab. Nachschlageregister. kl. 8. 1884. (58 S.) 20 kr.

21b. **Landesgesetze, die niederösterr.,** betr. die Abänderung des § 3 der Landesordnung und die neue Landtagswahlordnung v. 1. Aug. 1896. 1897. kl. 8. (23 S.) 20 kr.

22. **Dienstboten-Ordnung,** die, für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns (mit Ausnahme des Wiener Polizeirayons) Gesetz vom 22. Jänner 1877 (Nr. 6 L. G. B.). Mit alphab. Nachschlageregister. 1884. kl. 8. (20 S.) 10 kr.

23. **Gesetze,** die, vom 16. März 1884 über die **Anfechtung von Rechtshandlungen,** welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen und über die Abänderung einiger Bestimmungen der Concursordnung und des Executionsverfahrens. Mit alphab. Nachschlageregister. 1884. kl. 8. (IV, 23 S.) 20 kr.

26. **Landesgesetz,** das niederösterr., vom 20. Jänner 1883, betr. **Maßregeln zur Hebung der Fischerei** in den Binnengewässern und die hiezu erflossene Durchführungsvorschrift vom 5. März 1884. kl. 8. 1885. (23 S.) 20 kr.

27. **Weg-, Brücken- und Fährten-Mauthvorschriften,** die, mit Einschluß der Bestimmungen über die Einrichtung des Fuhrwerkes, die Verpachtungen, Behandlung der Cautionen, Einhebung der Mauthgebühren in Aerarial-Regie und in Sequestration. Von F. J. Schaffer. 3. verm. u. verb. Aufl. kl. 8. 1885. (IV, 111 S.) 80 kr.

28. **Staatsverträge,** die, wegen gegenseitiger **Auslieferung** von **Verbrechern** sammt den darauf Bezug habenden Verordnungen. kl. 8. 1885. (IV, 121 S.) 40 kr.

29. **Rechtsnormen,** die, **über den Verkehr der k. k. österr. Gerichte mit auswärtigen Behörden** in Civilrechts-Angelegenheiten. kl. 8. 1885. (IV, 144 S.) 50 kr.

30. **Advocaten-Ordnung,** die, vom 6. Juli 1868, sammt dem Disciplinarstatute, der Geschäftsordnung der niederösterr. Advocatenkammer, den Statuten des juridischen Doctoren-Collegiums und der damit verbundenen Witwen- und Waisensocietät und den den Advocatenstand betreffenden Stiftungen. kl. 8. 1885. (169 S.) 75 kr.

31. **Die Vorschriften über Reichsvertretung und Reichsrathswahl.** Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung zusammengestellt und mit alphabetischem und chronologischem Register versehen v. Dr. Karl Frühwald. 1897. kl. 8. (108 S.) broschirt 60 kr., gebunden 90 kr.

32. **Gesetze** u. **Verordnungen** über das **Wasserrecht für Böhmen.** Mit den einschlägig. Entscheidungen d. Reichsgerichtes, d. Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien. Mit einer lith. Tafel. kl. 8. 1885. (VI, 150 S.) 80 kr.

34. Gesetz vom 11. April 1889, Nr. 41 R. G. B., betr. die **Einführung eines neuen Wehrgesetzes.** kl. 8. 1889. (34 S.) 20 kr.
35a. **Entscheidungen** von **Behörden** und **gutächtliche Aeußerungen** über den **Umfang** von **Gewerberechten.** Enthaltend die Entscheidungen Nr. 1—235. Supplement zu allen Ausgaben der Gewerbe-Ordnung. kl. 8. 1886. (107 S.) 50 kr.
35b. — **Dasselbe.** 2. Heft. Enth. d. Entscheid. Nr. 236—524. 1888. (IV, 182 S.) 1 fl.
35c. — **Dasselbe.** 3. Heft. Enth. d. Entscheid. Nr. 525—656. 1889. (86 S.) 50 kr.
35d. — **Dasselbe.** 4. Heft. Enth. d. Entscheid. Nr. 657—820. kl. 8. 1890. (125 S.) 50 kr.
Die 4 Hefte in einem Bande broschirt 2 fl.
36. **Gesetze** und **Verordnungen** über das **Wasserrecht** für **Oesterreich unter der Enns.** Mit den einschläg. Entscheidungen des Reichsgerichtes, des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes u. d. Ministerien. kl. 8. 1886. (IV, 187 S.) 80 kr.
37. **Gesetzgebung, die österreich.,** über **Münze, Papiergeld** und **Geldzahlungen.** Mit Berücksichtigung der bezüglichen ungar. Gesetz-Artikel. (Abgeschlossen Ende December 1885.) Von Ignaz Gruber. 1886. kl. 8. (VIII, 149 S.) 1 fl. 20 kr.
38. **Nachträge** zum **Berggesetz.** (VII. Band der Manz'schen Taschen-Ausgabe der Gesetze.) kl. 8. 1887. (36 S.) 20 kr.
38b. — **Dasselbe** 1889. (32 S.) 20 kr.
39. **Landsturm-Gesetz,** das, sammt allen hierzu erflossenen **Vollzugsvorschriften.** Mit ausführlichem alphabetischem Nachschlageregister und einer Zusammenstellung der die Dienstuntauglichkeit beeinflussenden Gebrechen. 2., verbesserte Auflage. kl. 8. 1887. (IV, 164 S.) 50 kr.
41. **Gesetze und Verordnungen,** betreffend die **Unfallversicherung und Krankenversicherung der Arbeiter.** Mit alphab. und chronolog. Register. 1895. kl. 8. 6., vermehrte Auflage, broschirt 80 kr., gebunden 1 fl. 10 kr.
42. **Die Militärversorgung** der Unterofficiere, Soldaten und Matrosen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes und deren Witwen und Waisen, nebst einem Anhange, betreffend die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten des Heeres, der Kriegsmarine, der k. k. Landwehr und des Landsturmes. kl. 8. 1888. (32 S.) 25 kr.
44a. **Musterstatut** für **Bezirkskrankencassen** auf Grund des Gesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. kl. 8. 1888. (58 S.) 30 kr.
44b. **Musterstatut für Betriebskrankencassen.** Nach Kundmachung des hohen k. k. Ministeriums des Innern auf Grundlage des Gesetzes vom 30. März 1888 R. G. B. Nr. 33. kl. 8. 1888. (24 S.) 20 kr.
44c. **Statut der Bezirkskrankencasse in Wien,** Das. Autorisirte Ausgabe. 1897. kl. 8. (23 S.) 20 kr.
45. **Matrikenvorschriften.** Sammlung der auf die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbereg. bezügl. Normen. kl. 8. 1891. (VI, 152 S.) 60 kr. geb. in Leinen 90 kr.
46a. **Gesetze u. Verordnungen** für **Wien.** 1. Heft. 1890. kl. 8. (VI, 91 S.) 40 kr.
46b. — **Dasselbe.** 2. Heft. **Bauordnung** für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt **Wien.** 3. Aufl. (VIII, 98 S.) 50 kr, gebundrn 80 kr.
46c. — **Dasselbe.** 3. Heft. **Schulaufsichtsgesetz.** 1891. (19 S.) 10 kr.
47. **Ehevorschriften.** Eine Sammlung der staatlichen Gesetze, Verordnungen u. Normalerlässe auf dem Gebiete des österreichischen Eherechtes. kl. 8. 1891. (VI, 143 S.) broschirt 60 kr., gebunden 90 kr.
48. **Dampfkesselwesen** in **Oesterreich,** das. Sammlung der auf diesen Gegenstand bezügl. Ges., Verordn. u. Normal-Erlässe. Mit einer Einleitung, einem chronol. u. Sachregister. Mit Genehmigung des k. k. Handelsministeriums und mit Benutzung der amtlichen Quellen herausgegeben von Georg Ritter v. Thaa. Zweite — den bis Mai 1897 vorgelegenen Stoff umfassende — Auflage. 1897. kl. 8. (IV, 286 S.) broschirt 1 fl. 80 kr., gebunden 2 fl. 10 kr.
49. **Pfandleihgewerbe,** das. Prakt., mit Formul. vers. Darstellung der dieses Gewerbe berührenden Vorschriften. Von Dr. Ferd. Seltsam. kl. 8. 1892. (IX, 92 S.) 90 kr.
50. **Regelung der concessionirten Baugewerbe,** das Gesetz betr. die, v. 26. Decbr. 1893. kl. 8. 1894. (27 S.) 10 kr.

Gesetze und Verordnungen in Sanitätssachen sammt den einschlägigen Staatsverträgen und Erkenntnissen der obersten Gerichtshöfe

Wien 1898